

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

## Usage guidelines

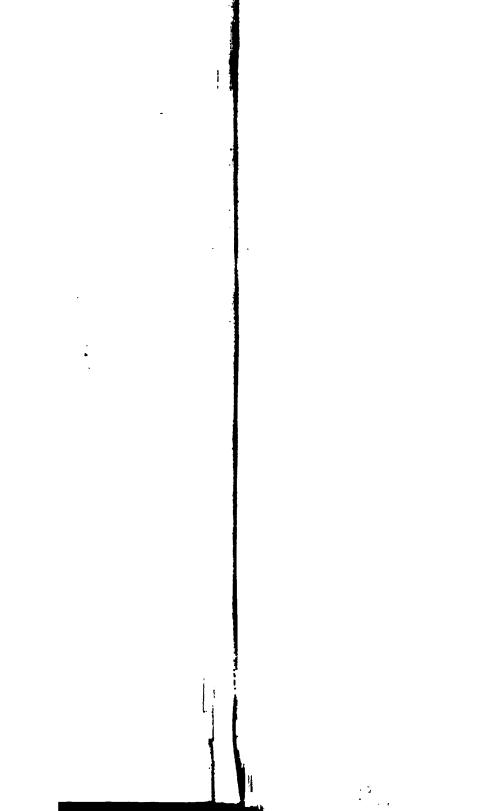
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + Keep it legal Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



EHF Behoendenorganisdion

•

•

.

. .

•

• . . •

١

Behoerdenorganisation

· · ·

. .

. .

, .



·.

# ACTA BORUSSICA.

1

# Denfmäler

der

# Preußischen Staatsverwaltung

im 18. Jahrhundert.

Herausgegeben von der

königlichen Akademie der Wilsenschaften.

- - ----

Behördenorganisation

und allgemeine Staatsverwaltung.

Erfter Band.

Berlin. Derlag von Paul Parey. sw., 10 Hedemannstraße. 1894.

# Behördenorganisation

## und die

# allgemeine Staatsverwaltung Preußens

im 18. Jahrhundert.

:



### Erfter Band.

Ukten von 1701 bis Ende Juni 1714, bearbeitet von G. Schmoller und D. Krauske.

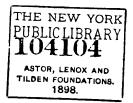
mit einer Einleitung über Behördenorganifation, Unitswefen und Beamtenthum von G. Schmoller.

> Berlin. Derlag von Paul Parey. 8W., 10 Hedemannftraße. 1894.

> > 1.14

•

;\_\_\_\_;



.

Ł

.

## Dorrede.

Indem wir den ersten Band der Acta Borussica, der sich auf die Behördenorganisation und allgemeine Staatsverwaltung bezieht, der Deffentlichkeit übergeben, verweisen wir auf die Vorrede bes vor zwei Jahren erschienenen ersten Bandes überhaupt, ber bie Alten der Seideninduftrie bis 1768 enthält. Dort ift die Entstehung diefer Publication erzählt, find die Grundsätze erörtert, welche für bas Unternehmen maß= gebend waren und find. Es find bort bie Gründe auseinander gesett, warum bas ganze Werk in zwei Abtheilungen — a) Behördenorgani= fation und allgemeine Staatsverwaltung — b) die einzelnen Gebiete der Verwaltung — zerfällt. Es find dort die Regeln festgelegt, nach welchen die Auswahl der theils wörtlich abzudruckenden, theils im Auszug mitzutheilenden Altenstücke zu treffen, wie gemisse zusammen= hängende größere Geschäfte, die eine ganze Anzahl Aftenstücke umfaffen, unbeschadet der fonstigen Beibehaltung chronologischer An= ordnung unter eine Nummer zu vereinigen, wie die Ueberschriften ju faffen, die Schreibweife ju ordnen, wie durch größere und fleinere Schrift ber wörtliche Abbrud und bie Auszüge zu unterscheiden feien. Alles bort über die Publicationsmethode Gesagte gilt auch für diesen und die folgenden Bände. Es find bemnach hier nur einige Worte beizufügen über die Abgrenzung des Stoffes diefer speciellen Ab= theilung unserer Publication und über das, was aus der Natur biefes fpeciellen Stoffes folgt.

Die Behördenorganisation und allgemeine Staatsverwaltung Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen in den Aktendenkmälern darzustellen, ist die Aufgabe. Bunächst handelt es sich um die Verwaltung des ersteren Königs. Alles schon Gedruckte ist von der Aufnahme ausgeschlossen; nur das allerwichtigste hiervon ist des Zusammenhangs wegen kurz im Auszug wiedergegeben (wie

•

١

.

Nr. 45. 63. 170). Bu der Staatsverwaltung im weitern Sinne könnte bie ganze Local-, Semeinde-, Rreisverwaltung gerechnet werden; es ist aber von Anfang an die Absicht gewesen, diese Gebiete theils bes Umfangs wegen, theils weil sie schon bearbeitet sind, theils auch weil sie nur provinziell darstellbar sind, auszuscheiden. Unsere Bublication reicht also nur bis zum Landrath und Steuerrath nach unten; bieje Uemter find noch eingeschloffen. Bon bem Rechte ein= leitend über die Beit vor 1713 zurückzugehen, konnte in der Akten= publication nur ein beschränkter Gebrauch gemacht werden, wenn nicht ichon die Regierung Friedrichs I. einen oder mehrere Bände füllen Als Anfangstermin schien die Zeit seit Erwerbung der follte. Rönigswürde angezeigt. Bon ba an ift an Alten aus der Zeit von 1701-11 nur fo viel mitgetheilt, als zur Erläuterung ber Regierungsthätigkeit Friedrich Wilhelms I. und jur Rlarftellung bes Gegen= fapes berfelben zu ber feines Baters nöthig ichien. Hauptsächlich wichtige Aften aus diefer Zeit find herangezogen, welche die zu= nehmende Centralisation ber Verwaltung (Nr. 1. 9. 10. 11. 15. 38. 40), die Verfassung und Verwaltung der neu erworbenen Territorien (Nr. 4. 5. 19. 21. 28. 29. 30. 31. 37), die Gründung neuer ober bie Umgestaltung alter Behörben (Nr. 9. 10. 11. 15. 32. 35. 38) barlegen; dann allgemeine Verfügungen, die auch später in Kraft blieben (Nr. 3. 8. 20. 24. 27. 43), allgemein intereffante Berichte über ben Buftand ber Provinzen (Nr. 17. 23. 39. 42. 44), Nach= richten, die Friedrich Wilhelm I. und feine wichtigften Beamten characterifiren (Dr. 7. 22. 33), endlich eine Angahl Bestallungen ober Dienst= eide von Bebeutung (Nr. 2. 12. 13. 14. 16. 18. 25. 26. 34. 36). Schon ausführlicher ift bann bie Beit vom Sturze Bartenbergs an behaudelt; es schien richtig, von ba an nach ähnlichen Grundsätzen zu verfahren, wie für die Regierungszeit des Rönigs.

Die Geschichte ber Oberbehörden, ber Geschäftskreis der wichtigsten höheren Aemter und Collegien, die Ressonnttenzstreitigkeiten, der Rampf mit den Sonderrechten der Provinzen und mit den Ständen, vor allem aber die Thätigkeit des Königs selbst, das bildet von 1711 resp. 1713 an nun den Kern der Publi= cation; in den Instructionen, Reglements, Geschäftsverfügungen, Diensteiden spricht er sich am beutlichsten aus. Doch sei bemerkt, daß oft über das Wichtigste überhaupt keine Akten mehr aufzusinden

(6)

#### Borrede.

waren, wie 3. B. über die Gründung der Generalrechenkammer und über die Einrichtung des Generalfinanzdirectoriums, daß sie über andere Anfänge von wichtigen Behörden wahrscheinlich überhaupt nie vorhanden waren, weil diese sich aus der Prazis nach und nach ent= wickelten, wie das Königliche Cabinet, endlich daß in den Bestallungen und Diensteiden zunächst in dem ersten Bande viele Lücken sein müssen, weil in der Zeit keine Neuanstellungen erfolgten.

Bezüglich der Brovinzial= und unbedeutenderen Staatsbehörden mußte eine viel schärfere Sichtung stattfinden, als bezüglich ber wichtigsten Oberbehörden; zumal in den Aften meist das Generelle mit Specialfragen der Verwaltung verbunden ift, die nicht hierher geboren, ober bie nur in besonders wichtigen Fällen, wenn bie Ge= schäftsbehandlung als eine besonders typische, als eine die Compe= teng und Stellung der Behörde flar erläuternde erschien, zur Aufnahme geeignet waren. Es tann baher nicht erwartet werben, daß man in unserer Publication die Existenz jedes Collegiums nachge= wiesen finde, daß man die Thätigkeit irgend einer einzelnen Rammer, eines Commiffariats ober bes Collegium medicum zusammen= hängend verfolgen könne. Besentlich nur die erheblichen Aenderungen, ber Unlaß zu den Reformen, ber Rampf bei biefen Umbildungen maren Selbst für die Oberbehörden konnte nicht — auch darzustellen. nicht in ben fürzesten Auszügen - ihre gange Thätigteit Schritt für Schritt flar gelegt werben, ohne ungebührlichen Ballaft aufzunehmen und bie an sich umfangreiche Bublication noch umfangreicher zu machen.

Achnliches gilt für ben Gegensatz und ben Rampf zwischen ben Ministern und leitenden Personen und für das biographische Material, das geboten wird. Der Lebensgang der Hauptpersonen ist möglichst fizirt; auch für die Nebenpersonen ist versucht, das Wichtigere anzugeben, soweit es ohne unverhältnißmäßige Arbeit zu beschaffen war: das durchschnittliche Avancement, die Würdigung guter Dienste, die ungefähre öconomische Stellung der Beamten wird aus den Angaben zu ersehen sein. Die Streitigkeiten, soweit fie mit den großen Fragen zusammenhängen, sind beutlich gemacht. Aus den ersten Tagen der Regierung ist Manches anschauliche Detail, hauptsächlich aus den Mittheilungen der fremden Gesandten, aufgenommen, weil es klarer als alle amtlichen Schriftstücke der

#### Borrede.

preußischen Verwaltung selbst bie Art des neuen Regiments characterisirt. Aber vollständige Biographieen konnten so wenig gegeben werden, als es versucht werden konnte, etwa durch unsere Publication eine monographische Untersuchung des Besoldungswesens zu ersetzen ober alle Briefe, alle handschriftlichen Schilderungen, die auf den König und den Hof, die Beamten, die Armee, das Berliner Leben sich beziehen, aufzunehmen. <sup>1</sup>)

Im Einzelnen ist noch Folgendes zu bemerken. Auch bei wichtigeren, bisher ungebruckten Stücken nöthigte ber allgu große Um= fang zu Rürzungen (z. B. bei Nr. 42). Bei ben Auszügen aus Reglements und Instructionen empfahl es sich meist, die freilich nicht immer burchsichtige Disposition der Urfassung (vergl. Nr 70 und 170) beizubehalten, anftatt nach eigenen Gesichtspunkten zu gruppiren, weil hiermit leicht die subjective Anschauung des Herausgebers in höherem Grade ju Wort getommen wäre, als es in einer Altenpublication gestattet ift. Bezüglich der Schreibweise schien es zweckmäßig, bie Bemerkungen bes Königs ganz genau nach feiner Orthographie wiederzugeben, benn es spricht sich auch darin feine felbstherrliche Eigenart aus. Zugleich war fo am fichersten der Bor= wurf zu meiden, daß man die schwer leserlichen Büge falsch inter= Binzugefügt fei, daß die Art, wie der König den pretirt habe. Forderungen der Rechtschreibung gegenübertritt, in jener Epoche fehr weit verbreitet war und keineswegs als ein Beweis für bas noch immer wiederholte Märchen von der Unbildung Friedrich Wilhelms verwandt werden darf. Die Gigennamen sind so wieder= gegeben, wie sie ihre Träger resp. deren Umgebung schrieben. œ3 barf baher nicht befremben, baß derselbe Name bei zwei Brüdern

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Es wird möglich sein, berartige nebenher sich ergebende, an sich werthvolle, aber für unsere Publication nicht passen Materialien anderweit zu publiciren. So hat z. B. Dr. O. Krauste in den Schriften des Bereins für die Geschichte Berlins Hoft 30 (1893) Interessantes "Aus einer geschriebenen Berliner Zeitung vom Jahre 1713", ich selbst habe eine Schilderung Berlins aus dem Jahre 1725 in den Forschungen zur brandend. und preuß. Geschichte 4, 213 veröffentlicht. Weiteres berart, z. B. die Correspondenz Friedrich Wilhelms I. mit Fürst Leopold von Anhalt-Dessan, wird folgen.

(Alexander Dohna und Christoph Dhona) wie bei Vater und Sohn (Blaspiel und Blaspil) verschieden geschrieben ist.

Von den Bestallungen und Diensteiden sind die der höchsten Beamten, die meistens individuell gehalten find, im Anfange ganz, fpäter bann nur in ihren Abweichungen mitgetheilt. Für die Räthe ber höheren Collegien und bie Mitglieder ber Provinzialbehörden, auch weniger wichtiger Staatsbehörden find bie Bestallungen und Diensteide meist typisch, sie enthalten wenig Abwechselung. Hier mußte eine Auslese genügen, bie als Muster bienen tann; einzelne bemerkenswerthere Barianten sind aber angeführt. Da Bestallung und Diensteide fich vielfach beden, tonnte die erstere und ein Binweis auf lettere genügen. 290 ber Diensteid älter ift als die Beftallung, tonnte diese gefürzt werden. Die Formelhaftigkeit beider Arten von Urfunden verhindert es, daß die Pflichten ber Beamten darin in voller Breite und Anschaulichkeit zu Tage treten. 2Bo eine Ergänzung nach biefer Richtung durch Inftructionen, Reglements, Einzelerlaffe und Berichte möglich und von Intereffe mar, ift versucht, fie eintreten zu lassen. Geschäfte eines Beamten, die ihm außerhalb feines Ressorts aufgetragen sind, fanden nur bann eine Berucfichtigung, wenn dadurch bie Staats- oder Brovinzialverwaltung in neuem, eigenthümlichem Lichte erschien. Rach bemfelben Grundfat ift bie Bestallung und Thätigkeit besonderer Commissionen behandelt. So ift in diesem Bande der preußischen Domainencommission, und wird im nächsten der Generalhufenschoßcommission ein breiter Raum gewährt, während andere Commissionen, wie 3. B. die pommeriche hufencommission, die wesentlich nur steuertechnische Biele verfolgte, für Staat und Provinz ohne allgemeinen Einfluß blieb, nur gelegentlich zu erwähnen fein werden.

Der Kampf mit den Ständen spielt zumal in der ersten Zeit der Regierung Friedrich Wilhelms noch eine wesentliche Rolle. So energisch und rücksichtslos der König und das Beamtenthum gegen das Steuerbewilligungsrecht, die ständische Mitaufsicht über die Provinzialstinanzen und Achnliches vorging, es handelte sich eben doch um alte, verbriefte, theilweise durch internationale Berträge gewährleistete Rechte, die den Angriffen des aufgeklärten Despotismus nicht ohne Weiteres erlagen. Hier mehr Licht zu schaffen über die Bege, welche die Regierung ging, über die Schwierigkeiten, die dem monarchischen Einheitsstaat im Wege standen, mußte eine hauptaufgabe ber Bublication sein. Aber es konnten boch nun entfernt nicht bie Aften über jeden Landtag, über alle Defiderien der Stände, über Umlagen der Steuern, über Werbungen und Nehnliches veröffentlicht werben. Nur die Rechte und Ansprüche ber Stände, an der Landesverwaltung Theil zu haben, die Stellung des Königs und feiner Rathgeber bazu, die entsprechenden Magnahmen, die Bhafen des Rampfes zwischen Staat und Territorium, Rönigthum und Stände, burften in ben Grundzügen bargestellt werden. Und wenn wir babei die kleinen Territorien, schon als die bisher unbekannteren neben ben großen berücksichtigt haben, fo wird bas ebenso gebilligt werben, wie eine Auslaffung, bie wir theils aus Gründen ber Raumersparniß, theils wegen der heterogenität des Stoffes eintreten laffen. Mir meinen die Ausscheidung ber umfangreichen, auf Reuchatel bezüg= lichen Stücke. Sie können später irgendwo einmal besonders veröffentlicht werden.

Es ist nach diesen Bemerkungen klar, daß die Editionsarbeit eine außerordentlich umfassende mar; es handelte fich nicht barum, eine Anzahl Altenstücke mit dem Rothstift durchzugehen und Alles auf die Materie bezügliche zum Abdruck zu bringen. Der mitunterzeichnete G. Schmoller hat seit 25 Jahren immer zeitweise an den Materialien gesammelt; er hat im März 1888 an Dr. D. Krauste, welchem die Bearbeitung der Behördenorganisation unter Friedrich Wilhelm I. aufgetragen wurde, etwas über 800 Foliofeiten an ein= schlägigen Abschriften und Regesten übergeben; er hat auch feither mancherlei, hauptsächlich in den Archiven von Dresden und Wien, weiter für biefen Gegenstand gesammelt und in immer neuen Be= sprechungen mit Dr. Krauste, unter wiederholter Durchsicht von deffen Aftenauszügen und Abschriften die Art festgestellt, wie verfahren werben follte. Letterer hat drei Jahre halb, brei ganz der Samm= lung, Sichtung, Ordnung und Berschmelzung ber Materialien gewihmet. Es mußte an Abschriften und Regesten eine unendlich viel größere Menge zusammengebracht werden, als zulett aufge= nommen wurde. Ein vollendeter Ueberblid über ben Inhalt ber Archive und bie ganze Materie nach allen Seiten mußte voraus gehen, ehe eine folche moderne Aktenpublication in leidlich gedrängter Form zu machen war. Und bas war unfer Biel; wir wollten alles

(10)

Besentliche bringen, aber auch nur dieses. Die Einzelredaction ist durchaus das Bert und das Berdienst von Dr. Krauste.

Die abgebruckten Aktenstücke und Rotizen stammen aus ben Königl. Archiven zu Berlin, Königsberg, Stettin, Hannover, Münster, Düsselborf, aus bem Archiv bes Königl. Kriegsministeriums zu Berlin, bem Kaiserl. u. Königl. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Bien, bem Königl. schsschaft haustsarchiv, bem Herzogl. anhaltischen Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst, bem Archive ber Königl. Regierung zu Stettin und ber Königl. Bibliothet zu Berlin. Allen diesen Berwaltungen haben wir unsern Dank für ihr liebenswürdiges Entgegenkommen auszusprechen; ben meisten Dank aber schulben die Herausgeber dem Wirklichen Geheimen Kriegsrath Sustav Lehmann und bem Herrn Archivar Dr. Meinecke, ber Dr. Krauske in diesen letzten 6 Jahren in der Aufsuchung unterstützt hat.

Dem vorliegenden Bande eine Darstellung beizugeben, wie es für bie Seideninduftrie geschah, mar burch bie Natur ber Sache Eine folche ift nur für einen in sich abgeschlossenen ausaeschlossen. Stoff möglich, alfo für bas ganze 18. Jahrhundert ober allenfalls für bie Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. Dagegen haben wir bas Verständniß der Bublication in zweierlei Beise noch zu erleichtern gesucht. Wir haben an einzelnen Stellen, wo eine Behörde zuerft auftritt, in einer Anmertung turg auf bie Borgeschichte des Amtes hingewiesen, und ber mitunterzeichnete G. Schmoller hat in einer etwas umfangreicheren Einleitung zusammenhängend feine Gedanken über bie hiftorische Entwickelung der Behördenorganisation, des Amtswesens und des Beamtenthums überhaupt und speciell in Deutschland und Preußen bis zum Jahre 1713 bargelegt. Die Benutzung und bas Berständniß des Werkes wird badurch vielleicht auch etwas für bie fleine Bahl der Sachtenner, jedenfalls aber erheblich für die große Zahl der übrigen Benüter, auf die wir hoffen, erleichtert werben.

Berlin, Oftern 1894.

Die akademische Commission für Herausgabe der Acta Borussica.

B. v. Sybel. G. Schmoller.

• ٩° • . •

.

# Einleitung.

----

---

Ueber Behördenorganisation, Umtswesen und Beamtenthum im Allgemeinen und speciell in Deutschland und Preußen bis zum Jahre 1713.

- ------

# Inhalt.

..

	Seite
l. Begriff und hiftorische Entwickelung des Behörden- und Unitswesens	. (15—33).
2. Das römifche und das französische Berufsbeamtenthum	. (33-46).
3. Die Behördenorganifation und das Umtswefen der deutschen Territorien von 1250—1	500 (46—55).
4. Die Behördenorganisation und das Umtswesen der deutschen Cerritorien von 1500-1	640 (55—79).
5. Die brandenburgischepreußische Behördenorganisation von 1640-1715	. (79—108).
6. Die Reffort- und Competenztämpfe in Brandenburg-Preußen von 1640-1713	. (109—117).
7. Das Beamtenthum und das Umtsrecht in Brandenburg-Preußen bis 1713	. (117—138).
<b>Ξαἡίμξι,</b>	. (13 <del>8—</del> 143).

.

.

## Begriff und historische Entwickelung des Behörden= und Umtswesens.

Wenn man fich über das Wesen staatlicher Verfassung und ftaatlicher Behörden oder Aemter flar werben will, so scheint es nicht unzweckmäßig, von dem Gedanken Serbert Spencers auszu= geben, daß wir alle gesellschaftliche Verfaffung als das Ergebniß einer Spaltung ber zu einem Stamme oder zu einer fonftigen Berfonengruppe Gehörigen in die drei Theile, Führer, Ausschuß und Daffe ansehen können. Dieje Betrachtung geht bavon aus, daß wo und wie Menschen zu irgend einem gemeinsamen handeln zu= fammentreten, immer wieder gang von felbst in Folge ber Berschiedenheit derselben, des Anfehens Einzelner und des prattischen Bedürfniffes, die Gesamtheit einem Borfigenden ober Leitenden und einem engeren Rreis ber Aelteren und Angeseheneren, ber Säupt= linge, der Familien=, Gentil=, Ortsvorstände, einem Senate, einer Gruppe von Gehülfen des Fürften gegenübertritt. Alle Entwidelung der gesellschaftlichen Verfassung beruht barauf, bag bieje brei Bestandtheile jedes gefellschaftlichen Rörpers fich ausbilden, machjen, fich weiter bifferenziren; alle Verschiedenheit der staatlichen Ein= richtung darauf, daß die drei ursprünglichen Bestandtheile bei ihrer Ausbildung ihre Beziehungen ändern, das eine oder andere Element das Uebergewicht erhält, die andern überwuchert, zum Rudiment herabbrudt. Aber immer bleiben eine Spipe, gemiffe Mittelglieder, eine Boltsmenge, deren Stimmung felbft bei größter Rechtslosigkeit boch noch von Bedeutung ift. Auch das fleinste, rein demokratische Semeinwesen hat für gemiffe Geschäfte einen Borfigenden nebft einigen Beifigern; die ausgebildetste Aristofratie braucht einen Führer im Felbe, läßt ben Unterthanen gemiffe Rechte. Die Mittelglieder tonnen eine mehr felbstiftändige Stellung haben, wie früher bie Bentilvorftände, fpäter bie Corporations- und Gemeindeorgane, fie

können mehr die Function haben, das Bolk zu vertreten, wie Abgeordnete, mehr die als Gehülfen des Centralorgans zu handeln, wie die Amtsträger, die Beamten.

Den drei Bestandtheilen oder Elementen entsprechen überall bestimmte, durch das Bedürfniß des Ganzen und die Strebungen der einzelnen Handelnden gegebene Functionen, Thätigkeiten, Auf= träge, welche in bestimmter Form wiederholt, in bestimmten Sitten und Ceremonien ausgeprägt, zu einem festen subjectiven und objectiven Rechte werden: zu einem Rechte des Führers, des Senates, der Be= amten, der Gesamtheit auf bestimmte Handlungen, zu einer recht= lichen Ordnung, welche als überlieferte die Gemeinschaft bindet.

Aus der Thätigkeit des Führers und der ihn umgebenden häuptlinge und Gehülfen, ihrer Vervielfältigung und Spaltung geben in ber hauptsache bie Organisationen hervor, die wir bei ausgebildeteren gesellschaftlichen Körpern als Regierungsgewalt be= zeichnen. Die Functionen eines Staatsoberhauptes und aller seiner Sehülfen und Bertreter, wie sie in bestimmter Form, innerhalb be= ftimmter rechtlicher Grenzen sich fixirt haben, bezeichnen wir als Berrschaftsrechte, soweit an Dieselben die Idee einer eigenen un= abhängigen, nicht von Höheren verliehenen und entziehbaren Gewalt fich knüpft, als Amtsgewalt ober Magistratur, soweit die Functionen als von oben ober von ber Gesamtheit übertragen, als im Intereffe der Gesamtheit verliehen gedacht werden. Das Amt ist ein burch bas Recht ober die Sitte abgegrenzter Rreis von Gemeinde= ober sonftigen öffentlichen Geschäften; es ift eine bauernde Ginrichtung mit rechtlicher Begrenzung ber Gewalt; mir fprechen von einem Amte ba, wo das Recht auf bestimmte öffentliche Functionen oder ber Auftrag zu folchen feste typische Formen angenommen bat. Nur wer in bestimmten Formen gewählt, ernannt, im Erbgang be= rufen und anerkannt ift, kann die Handlungen vornehmen; er übt fie nur aus zu bestimmter Beit an bestimmter Stelle in amtlicher Form : bie feste Ordnung der Pflichten und Rechte berer, die als Träger bes Amtes gelten, ift das Besentliche. Die Ceremonie, die Sitte, das Recht find die wichtigsten Mittel ber Ausprägung und Fizirung ber Bflichten und Rechte; das Amtstleid, das Amtslocal, die Amts= insignien, das Amtssiegel sind bie äußerlich erkennbaren Symbole dieser Firirung. Die Ehre und Burde des Amtes find der Aus-

brud ber Anerkennung bieser Rechte und Bflichten burch bie Ge-Das einzelne Amt ift ein Stud der Gesamtgewalt jamtheit. der Regierung; es hat andere Aemter geographisch und nach ber Theilung der Functionen neben sich, es hat höhere Aemter über, untergeordnete unter sich. Die Gesamtheit ber Aemterhierarchie vom haupte bis zum Dorffculzen macht das feste Rückgrat ber ftaatlichen Organisation aus. Die Geschichte ber Aemter und des Amtswesens ift nicht blos eine Geschichte der Staatsverwaltung, fondern auch bas wichtigste Stud ber Geschichte ber Staatsver-Im Berhältniß bes Amtswefens zu bem Bolte, feiner faffung. Bertretung, feinen Rechten liegt ber Rern aller Verfaffungsgeschichte. Das Verständniß der monarchischen und jeder Art der höchsten Regierungsgewalt ift absolut bavon bedingt, daß man fie in ihrer concreten Erscheinung als einen Theilinhalt, als die Spipe bes Amtswesens auffaßt.

Wir haben dabei den Begriff des Amtes in jenem weitern Sinne genommen, fo bag er bas erbliche Fürstenamt und bas Amt bes erblichen Bezirfs= und Ortsvorstehers ebenso umfaßt, wie die römische Magistratur und das moderne Staatsdieneramt, welch' letteres im Gegensatz zur nonarchischen und andern öffentlichen Gewalten, bie zu eigenem Rechte beseffen werden, von unferen neuern Handbüchern des deutschen Staats= rechts in ber Regel allein bei ber Amtsbefinition ins Auge gefaßt Rur vom Amte bes angestellten mobernen Staatsbieners, wird. nicht von allen Aemtern in unserm Sinne ift es wahr, daß es fein felbftftändiges Rechtssubject fei, daß es nur übertragene Hoheitsrechte ausübe. 280 ber Amtsauftrag auf ein Befehlen, Regieren, Rechtssprechen, auf ein Ausheben von Mannschaft, ein Umlegen von Steuern geht, da handelt es sich um den engern Rreis der Functionen, die bas Befen jedes Staates ausmachen, ba liegt ber Rern der Magiftraturen und Aemter. Aber auch ba, wo ber ausgebildete Staat weitere Functionen in sein Bereich zieht und bestimmten Perionen dauernde, rechtlich fixirte Aufträge zum Unterricht, zum Straßenbau, zur polizeilichen Rachtwache giebt, wo er die Gehülfen feiner höhern Beamten in directe Beziehung zu sich bringt, entstehen Memter im weitern Sinne bes Bortes. Auch ber Geschworene, ber Schöffe, der Abgeordnete versieht ein Amt, obwohl er nicht Beamter

Acta Borussica. Behördenorganisation I.

ift. Aber der Armeelieferant, der Bauunternehmer für Staats= gebäude hat kein Amt.

Die Personification des Amtes ist die Behörde. Wo ein Kreis staatlicher Geschäfte zu einer dauernden, für sich bestehenden Institution wurde, nennen wir den Inbegriff der in ihr amtlich Thätigen — mit Rücksicht auf diese ihre Function, unabhängig von ihrer Zahl, ihrer individuellen Persönlichkeit — als dauerndes Rechtsssubject eine Behörde. Die Behördenorganisation Preußens im 18. Jahrhundert soll in unserer Quellenpublication dargestellt werden.

Es ist in erster Linie eine Behördenorganisation von staatlichen Berufsbeamten. Und diese stehen in schroffem Gegensatz zu den Inhabern der Aemter früherer Zeiten. Es fragt sich, ob wir die wesentlichen Ursachen der geschichtlichen Entwickelung des Amtswesens und der Behördenorganisation heute schon zu erkennen vermögen, ob wir wenigstens ein ungefähres Schema dieses Processes, sei es auch nur als vorläufige Hypothese, aufstellen können, welches unser Berständniß erleichtert.

Es ist klar, daß die Geschichte der Behördenorganisation formal ein Theil der Rechtsentwickelung, materiell ein Theil der fortichreitenden Arbeitstheilung und Gesellschaftsverfaffung ift. Die ganze formale Geschichte bes Rechts bildet fo bie Grundlage: Uemter find rechtlich figirte öffentliche Aufträge; bie Ausbildung bes Rechts, feine schriftliche Fizirung, bas Verhältniß des Privatrechts zum öffentlichen Recht, all bas kommt für die fortschreitende Amts= verfassung in Betracht. Mau könnte fo versuchen, ausschließlich von biesem formalen Gesichtspuntte aus die Geschichte bes Amtswesens einzutheilen. Aber man würde damit in den Kern der Sache doch nicht recht eindringen. Es scheint mir daher, daß wir von der 3dee der Arbeitstheilung und von der gangen Art, wie die Inhaber ber Nemter in den Busammenhang ber Gesellschaft und der Boltswirthschaft eingegliedert waren und find, ausgehen follten. Das ältere Amt ift eine Nebenbeschäftigung bes angesehenen, mach= tigen Mannes; das spätere Amt wird überwiegend Lebensberuf. diefen Gebanken in den Mittelpunkt rückend, Und wird man mit Hilfe unferer sonstigen wichtigern rechtlichen und socialen Renntniffe über die Geschichte der Uemterverfaffung die Entwickelung etwa fo in einige flar geschiedene Stufen eintheilen können.

a) Bei primitiver Cultur- und Stammesverfaffung, in kleinen Gemeinwesen von einigen hundert oder tausend Seelen, ohne Renntniß ber Schrift, mit fümmerlicher Ernährung, mit nomadischer Lebensweise, bei ausschließlicher Gliederung des Stammes in Gentilverbände und Familien ift noch tein festes Amtswesen vorhanden. Es giebt eine Anzahl angeschener Männer — es sind die tapfersten und klügsten des Stammes, Krieger und Zauberer, es find bie Geutilälteften und Familienhäupter — welche, wenn etwas Gemeinfames geschehen foll, bald einzeln als Führer, bald als ein Collegium von häuptlingen fungiren. Die friegerischen Anführer greifen bald von felbst nach ber herrichaft, balb werben fie von den Stammesgenoffen burch Buruf erwählt und anerkannt; eine feste Grenze der Gewalt giebt es nicht, ebensowenig eine feste Zeit ihres Auftrages. Die Dorftönige und häuptlinge werden abgesetst oder nicht mehr als Führer anerkannt, wenn man unzufrieden mit ihnen ift. 3hre Reffen und Söhne, ihre Brüder und Baffengenoffen unterstützen fie in ihrer führenden Thätigkeit und wachsen so oft von selbst in die Nachfolge hinein, aber feste Rechte hierauf fehlen noch; es beruht fo die Berufung zur leitenden Stellung theils auf Erblichteit, theils auf Bahl, theils auf Usurpation und Ernennung in gemischter Beise. Immer aber kann nur die kluge, kuhne, kräftige Person als solche sich behaupten; freilich wird sie dabei bereits unterstützt durch bie Familien= tradition und den größeren Befit. Und in den Sitten und Ceremonien, die sich an die Wahl eines Kriegshäuptlings, an die Stellung und die Thätigkeit der Priefter, an die festlichen Zusammenkünfte der Gentil= und Familienhäupter und anderes der Art knüpfen, in den-religiöfen Borftellungen über den Busammenhang der bevor= zugten Geschlechter mit den Göttern liegen bie Reime zu einer ausgebildeteren Amtsverfasjung. Gie gestaltet fich je nach ben Berhältniffen verschieden, wendet Wahl und Ernennung, furze und langdauernde Aemter in der Regel noch in verschiedener Combination an; das Wichtigste ift wohl, daß überhaupt die Idee des Amtes als einer gesonderten höheren Stellung und Function mit bestimmten Rechten und Pflichten festere Gestalt gewinnt. Es geschieht das aber nun getrennt hauptfächlich in zwei Formen, die nur in ge= wiffem Sinne als hiftorisch einander folgend betrachtet werden können. 36 meine das erbliche Borfteher-, Richter- und Fürftenamt und das

(2\*)

befriftete Wahlamt des Gemeindevorstehers. Das Erstere ist wohl im Ganzen das ältere, aber das Zweite kommt im Anschluß an ältere Sitten doch auch frühe da und bort neben dem erblichen Amte vor. Immerhin sind es insofern getrennte Erscheinungen, als die Ausbildung der beiden Formen zu vorherrschenden Systemen im Ganzen an verschiedenen Stellen unter verschiedenen Bedingungen er= folgt. Wir können klar die Gebiete und Zeiten scheiden, in welche das erbliche Amt und das befristete Wahlamt dem Semeinwesen den Stempel aufbrückt.

b) Das erblich Werden des Amtes führt zu dem, was man in ber europäischen Rechtsgeschichte die feudale Amtsverfassung genannt hat. Es ist aber eine viel allgemeinere, bei den meisten Völkern und Rassen vorkommende Erscheinung; sie hängt mit der Aus= bildung der patriarchalischen Familienverfassung und der Gewinnung eines überragenden Einslusses durch einzelne besonders begabte, träftige, energische Familien zusammen.

280 ein größerer werthvoller Biehbesitz die Grundlage der nunmehr viel befferen Ernährung wird, bilden fich größere Stämme, meist auch mit friegerischer Verfassung. Es tritt innerhalb ber Stämme die Gruppirung nach Gentes und Bhratrien zurück, die einzelnen patriarchalischen Familien gewinnen an Bedeutung, bie fähigern, angesehenern, tapferern bereichern sich, beherrichen die andern burch ihre Leiftungen, ihre häuptlingstellung, ihren Biehbefit. Beim Uebergang zur Seghaftigfeit und zum Aderbau erhalten fie in ber Regel größern Grundbefit und nüten ihn burch abhängige Leute, Stlaven, Börige, Salbfreie ober burch die eigenen Göhne und Entel. Die Sauswirthschaft unter ber Leitung bes patriarchalischen hauptes wird eine burch Generation hindurch dauernde Einrichtung, bie niemals aufhört zu fungiren. Der älteste Sohn sest als selbst= verständlicher Erbe die Thätigkeit bes Baters fort. Und bazu gehört nicht blos die Serrschaft im Sause, sondern auch bie väterliche Function in ber Gemeinde, im Stamme, im Staate: ber Sohn bes Häuptlings, des Richters, des Kriegers, des Priefters ift in folcher Beit ohne Schule ftets am fichersten derjenige, welcher in die Runst und bie Renntniffe des Baters am tiefsten eingeweiht, deffen Rolle am beften fortfegen tann; er hat biefelben Berfonalfenntniffe, biefelben Machtmittel wie fein Bater. Der Glaube, daß

bie vornehmen Geschlechter göttliches Blut in fich hätten, giebt ihnen eine höhere Beihe. Auch wo bie persönliche Ueberlegen= heit nicht gar jo groß ist, erscheint sie dem einfachen Gemüthe leicht als eine riesenhafte, und zwar um fo mehr, je weniger Gelegenheit zur Vergleichung ist; wie heute noch auf dem Lande den Sutsbesitzer, den Pfarrer, den Amtmann oder Landrath ein ganz anderer Rimbus umgiebt, als die Leute gleicher Bildung und Stellung in der Stadt. Die Erfahrungen, die man mit Wahltämpfen, Thronftreitigkeiten und Aehnlichem gemacht, prägen bie Lehre ein, bag bas erste Bebürfniß geordneten Rechtszustandes bie Fernhaltung solcher Kämpfe sei, daß die bestehende Ordnung durch den Lauf der Generationen erhalten werden müsse. Sie wird aber — ohne Erblichkeit der Aemter — gar zu leicht immer wieder in Frage gestellt; zumal beim Tode des bisherigen Häuptlings und Borftehers. Die Erblichkeit der Aemter garantirt in folcher Zeit am beften eine gemiffe Stabilität, eine Sicherung ber Ueberlieferung. Bie die meiften Berufe erblich werden, wie leicht eine Art erb= lichen Kastenwesens entsteht, so werden auch viele oder die meisten Nemter vom Fürften bis zum Dorfschulzen herab erblich. Wahl und Ernennung tritt bagegen zurück.

Hauptfächlich find es Ackerbaustaaten mit vorherrschender Raturalwirthschaft, in welchen so die Erblichkeit sich einbürgert. Und das Princip wird hauptsächlich da siegen, wo das Umt mit bestimmtem Grundbessis, mit Hufen, Gütern, Zehnten und ähnlichen Hebungen dotirt wird. Das Amt wird hier zum Anhängsel des Gutes; das Gut erscheint fast mehr, wie die Person, als der Träger des Amtes. Wie das Gut, so wird das Amt vererbt.

Die feudale Aemterverfassung des germanischen Mittelalters, bie mit ihren Nachwirkungen und Resten bis auf unsere Tage reicht, hat keineswegs so sehr frühe sich gebildet. Germanische Traditionen und römisch-rechtliche Institutionen wiesen lange eben so sehr auf andere Bege. Selbst für das königliche Amt ist das Erbrecht in vielen Staaten erst spät oder gar nicht — wie sür das deutsche Rönigsamt zum Siege gekommen. Aber eine übermächtige Tendenz in dieser Richtung war doch vorhanden und hat Jahrhunderte lang versucht, die sich bildenden Alemter zu erfassen. An Stelle des gewählten germanischen Gaurichters, des Thungin, trat der vom König wider= ruflich ernannte Graf: Rarl ber Große noch hat bie Grafen nach feinem 3mede ein= und abgesetst und Unfreien ober zuverläsfigen Sofbeamten bas Amt übergeben. Aber längft mar eine ftarte Opposition gegen biese Art der Grafen erwacht. Schon Chlotar II. hatte 614 ver= sprochen, keinen Juder aus andern Provinzen und Gegenden zu ernennen, bamit jeder burch Amtsmißbrauch Geschädigte fich an dem Besitzthum des Juder erholen könne. So erlangten die Grundbefiper bes Gaus ein thatsächliches Monopol auf die Stellen; die Versezung hörte mehr und mehr auf. Gegen Ende des 9. Jahrhunderts galt die Vererbung der Grafschaft vom Bater auf den Sohn schon als Regel. Die Ausstattung des Grafenamtes mit königlichem Gute führt unter Einfluß des Beneficialwesens und der Baffallität zur Verwandlung des Gutes und des Amtes in ein Lehen, das nur unter bestimmten Bedingungen dem Sohne entzogen werden tann. Der Graf mit feinem großen Besite, feinem Gefolge und feinen eigenen Lehnsleuten ift zur Macht neben bem König geworden; feine Befugniffe werden zum Reime ber späteren Landeshoheit und fürftlichen Territorialgewalt.1)

Aehnlich ging es früher oder später mit dem Amte des Berzogs, bes Markgrafen, mit den zahlreichen Hofämtern, mit dem ganzen Kriegsdienst, mit dem größeren Theil der ländlichen Uemter, der Richter, ber Schöffen, der Obermärker, der Schultheißen. Die Reichs- und bie firchlichen Bögte blieben lange absetbare Beamte, zulett wurden auch sie erblich. Die Ministerialen ober Dienstmannen bes Rönigs, somie ber geiftlichen und weltlichen Fürften, welche feit dem 11. Jahrhundert als die oberfte Schicht der unfreien Hofdiener und Gefolgsleute eine bedeutsame Rolle spielten, waren an fich in einer erblichen Dienstftellung; fie blieben bezüglich des einzeln aufgetragenen Amtes bis gegen 1250 beliebig verfets= und absetbare Diener; gegen 1300-1350 aber waren fie bereits eine erbliche Aristofratie, die ähnlich wie die freien Lehnsleute auf ihr Lehnsgut und die Erblichkeit ihrer Stellung pochten. Solange der Ministeriale am hofe (der Truchseß, der Schenk, der Rämmerer, der Burggraf) und in ber Localverwaltung (ber Bogt, ber Pfleger, der Schultheiß) in Folge feiner Unfreiheit und feiner persönlichen Hingebung an ben

1) Bergl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 2, 168-173.

Herrn sich mit diesem identificirte, durch feine Geschäftserfahrung und fein Leben am Hofe und im Dienste Borzügliches leiftete, war er ein Berjüngungsmittel bes Feubalstaates, ein Vorläufer bes modernen Beamtenstaates gemefen. Als er in Folge feines Lehnsgutes, feiner corporativen Verfassung, feines erblichen Amtes fich eine felbstiftändige Rechtsstellung errungen und sich mit dem freien Ritterstande verschmolzen hatte, ba mochten wohl noch lange einzelne Ministerialen treue Diener fein; es mochte wohl auch der Zwang, durch welchen die Fürsten ihre freien Bassallen in Die Ministerialenstellung brängten, diese noch ba und bort etwas gefügiger und zu Militairleistungen, auch zu biesen und jenen widerruflichen Memtern brauchbarer machen.1) 3m Ganzen aber war der erbliche Ministeriale tein zuverlässiger, gehorfamer, brauch= barer Beamter mehr; er war nun Gutsbesiger, ber wohl noch ben einen ober anderen Amtsauftrag annahm und bas aufgetragene Amt nebenher begleitete, ber aber im Ganzen in feiner grundherrlichen und Lehnsstellung aufging und auch, soweit er Memter, einschließlich der höheren Hofämter, annahm, immer wieder versuchte, sie erblich ju machen.2) Schon das aristofratische Interesse brängte babin, und nur Schritt für Schritt ringt bas Landesfürstenthum feit bem 13. Jahrhundert bem Adel eine andere Aemterbesetzung ab, mährend die erbliche Militairdienstpflicht von selbst abstirbt und dem Solddienst weicht. Das Fürstenthum aber bleibt erblich, wie die localen, ländlichen Functionen des Grund- und Gutsherrn und vielfach die bes Schulgen. Reue Principien siegen in ber Mitte bes territorialen Gesellschaftsgebäudes, an oberfter und unterfter Stelle bleibt das Alte. ---

Wenn wir die erbliche Aemterverfassung der germanischen Welt, die viele Jahrhunderte das öffentliche Leben beherrschte,

<sup>1</sup>) Ueber die Ministerialität siehe Nitzich, Ministerialität und Bürgerthum (1859); Schmoller, Straßburgs Blüte und die volkswirthich. Revolution im 13. Jahrh. (1875) 9 u. 10; G. v. Below, Die landständische Verfassung von Jülich und Verg, 1 (1885), 6 ff.; R. Schröber, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (1889) 421 ff.

?) So treffen wir noch erbliche Inhaber des Hofmeisteramtes in Bayern und Tyrol im 14. und 15. Jahrhundert. Siehe G. Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt (1885) 31-39.

### Einleitung.

und die ähnlichen Einrichtungen anderer Völker und Culturen, soweit wir sie kennen, überblicken, so stellt sie gegen die früheren chaotischen Zustände einen großen Fortschritt dar. Ein einsaches festes Princip der Aemterbesetzung war geschaffen, das gegenüber der Unsicherheit des alten Rechts, gegenüber den nie ruhenden inneren Rämpfen um die Gewalt als unzweiselbafte Verbesserung gelten muß. Immerhin von Anfang an war klar, daß die Erblichkeit für den an oberster Stelle stehenden etwas anders bedeutete, als für die unter ihm stehenden, die durch die Erblichkeit sofort eine zu große Selbstständigkeit erreichten.

Das Princip hatte gesiegt, weil es ber Familienverfassung, wie ben sonstigen psychologischen, socialen und wirthschaftlichen Bu= ftänden ber Beit sich am besten anpaßte. Die fräftigften Elemente ber Gesellschaft fanden in diefer Form eine Stellung, in welcher ihre Rühnheit und Tapferkeit, ihr Streben nach Macht und Besitz zugleich ihnen selbst und ihrer Familie, wie den ihrer Herrschaft Unterworfenen nütte. Wie ber Rriegshäuptling, ber feinen Stamm friegerisch organisirte und andere Stämme unterwarf, zugleich für fich Macht, Ruhm, Beiber und Bieh und für feine Stammesgenoffen Ansehen, Ruhe, befferen Erwerb erlangte, fo war Jahrhunderte lang Friede, Ordnung und Gedeihen im engen Rreise, in fleinen Gebieten am eheften burch bas erbliche Vorsteheramt des tapferen Rriegers und des großen Grundbefigers zu erreichen; ber erbliche Träger des Amtes wußte, daß er gerecht und gut regierend, feinem Sohne und Entel bie Rachfolge fichere. In biefer Rudficht auf die Familie, in der Benutzung des Blutszusammenhangs und der Familienüberlieferung, in der Wahrscheinlichkeit der Bererbung ge= wiffer hervorragender Eigenschaften lag bie innere Rechtfertigung biefer Amtsverfaffung. Und es wird fich nicht leugnen laffen, baß lange Epochen hindurch der erbliche Schulze und Richter, der erbliche Graf und König ihr Amt so gut versehen haben, als es eben damals möglich war.

Aber immer war das psychologische Problem doch ein unend= lich schwieriges: gewaltthätige Krieger und Gefolgsleute, große Grundbesizer und Jäger sollten zugleich gute Richter und Amt= leute sein; das egoistische Streben nach Macht, Besiz und Genuß, das in diesen Kreisen herrschte, sollte sich einfügen in amtliche

(24)

Pflichten. Die Bassallität und das Lehnswessen mit ihren Pflichten, mit ihrer Verherrlichung der Treue, des Gehorsams, der Hingebung, später die Ministerialität mochten wohl die bessen Ele= mente bändigen und in die rechte Bahn führen. Ein gewisses Gleichgewicht zwischen der Unterordnung unter den Herren und der eigenen Selbstständigkeit — wonach jede Amtsverfassung immer wieder streben muß — mochte zeitweise so erreicht werden. Aber eine verantwortliche, sachverständige, stets gerechte Amtsgewalt war mit der Institution nur ausnahmsweise geschaffen; viele un= sähige und unpassene Amtsträger gelangten zur Gewalt. Die Vermengung des privaten Besitzes mit dem Amtsgut mußte stets wieder die Amtspflichten zurücktreten lassen, gegenüber dem Recht auf den Senuß des Amtsgutes. Die Unbotmäßigseit der Grasen und Grundherrn gegenüber König und Fürst war die nothwendige Folge ber zu großen Gewalt, welche mit der Dinglichkeit und Erblichkeit des Amtes gegeben war.

Damit ift aber zugleich erklärt, warum bie Erblichkeit, worauf wir vorher schon hindeuteten, an oberster Stelle nicht dieselben schlimmen Folgen hatte, wie in der Sphäre der mittleren Nemter. Das erbliche Amt machte zu felbstiftändig nach oben; es war ftatt eines öffentlichen Auftrags eine Anweisung auf Besitz, auf Macht und Lebensgenuß geworden, es gab zu leicht die Möglichkeit, die Gewalt zu mißbrauchen. Für bas Fürstenamt nun aber war die größtmögliche Selbstftändigkeit ein Vortheil; das erbliche Grafenamt innerhalb des Territoriums lähmte bie Staatsgewalt, das erbliche Fürstenamt an der Spitze desselben stärkte sie. Die erbliche Be= auftragung Untergebener verlockte zu Usurpationen, zu unrechter Aus= dehnung des Besitzes, wo die Amtsgewalt irgend Bedeutung hatte; das erbliche Amt an der Spitze eines größeren Gemeinwesens rief dem Träger viel leichter immer wieder die Berantwortlichkeit ins Gedächtniß; der Mißbrauch war sichtbarer; der zunehmende fürstliche Befit, felbft wenn er theilweise widerrechtlich entstanden war, diente immer wieder ber Gesamtheit, weil der erbliche Fürst sich mit dem Staatswohl eins fühlt, weil seine zunehmende Macht die Macht des Staates ift. Rur erbliche Fürsten konnten die modernen Staaten schaffen; eine erbliche Stellung der höheren Beamten hätte fie immer wieder in Splitter aufgelöft.

#### Einleitung.

So ist das erbliche Fürstenthum erhalten geblieben; und das erbliche Polizeiamt des Grundherrn und des Schulzen hat sich bis in unser Jahrhundert erhalten können, weil längst eine feste Staats= gewalt über ihnen stand und die Mißbräuche wehrte. Vom Schulzen könnten wir auch sagen, weil seine Amtsgewalt immer so klein war, daß sie überhaupt nicht viel Ausschreitungen zuließ.

Daß auch innerhalb des erblichen Fürstenamtes große Miß= bräuche vorkamen, soll damit nicht geleugnet werden. Nur das wird behauptet, daß ihre Wirkung historisch eine ganz andere war, und daß innerhalb der germanischen Staatenwelt des Mittelalters das erbliche Fürstenthum besser wirkte, als die unsichere Wahl auf Lebens= zeit, die nirgends eine feste Staatsgewalt auffommen ließ und andererseits den festen, fast möchte man sagen heiligen Amtsbegriff nicht schaffen konnte, der in Rom sich als Folge der einjährigen Wahlämter ausgebildet hatte.

Die Idee der Magistratur und des Imperiums, wie sie hier sich entwickelte, mußte mit den germanischen Vorstellungen vom erb= lichen Fürstenamt verschmelzen, um die moderne Staatsgewalt und das moderne Aemterwesen möglich zu machen.

c) Den denkbar größten Gegensatz zu der feudalen Aemterver= fassung mit Erblichkeit bildet die ganze Einrichtung, welche den Schwerpunkt amtlicher Functionen in turz befriftete Wahl= ober Loosämter legt. Die griechisch=römische Gemeinde, wie die mittel= alterliche Stadt haben zu ihrer Bluthezeit eine derartige Aemterverfassung gang oder theilweise gehabt. Der griechische Adel beseitigte im 8. Jahrhundert das schwache Erbkönigthum und tam in Athen durch das Mittelglied der zehnjährigen Archonten rasch zum ein= jährigen Vorsteheramt der Gemeinde; auch im Rath und für bie meisten Alemter herrschte die Wahl auf ein Jahr aus dem Kreise bes Abels, ber Befigtlaffe, fpäter bes Bolles vor, beschränkt nur durch bestimmte Eigenschaften des Alters und der Ehrbarkeit, die ber Gewählte außer ber Angehörigkeit zum Abel, zum Stande zur Bürgerschaft aufweisen mußte. Später trat eine Combination von Wahl und Loos in der Art ein, daß 3. B. für die 9 Archontenftellen 40 Candidaten, je 10 von einer Phyle erwählt, und aus Theilweise war bie thatsächliche den 40 die neun erlooft wurden. Amtsdauer noch fürzer als ein Jahr; vom großen Rathe Athens

fungirte je ein Zehntel 35 Tage lang. Zuletzt waren es Tausenbe von Stellen, die jährlich neu besetzt wurden. Daneben stand freilich der Areopag mit seiner Lebenslänglichkeit, alle umfassend, die das Gemeindevorsteheramt tadellos geführt.

Aehnlich hat in Rom das mündig gewordene Batriciat den erblichen und lebenslänglichen König beseitigt und die einjährige Magiftratur auf Grund von Wahlen eingeführt und alle Bergröße= rung ber Gemeinde, die Bulaffung der Blebejer zu den Memtern, die Ausbildung einer großen Brovincialverfasjung und eines fteben= den Heeres haben bis zum Principat wenig an dem Grundfat ge= ändert, daß alle ordentlichen magistratischen Aemter als einjährige Aufträge des Bolfes galten. Die Besehung ber wichtigften Memter mit mehreren gleich berechtigten Collegen, wovon jeder die Amts= handlung der Collegen durch Intercession hindern konnte, führte mannigfach zu ber Prazis, daß z. B. zwei Confuln in den laufenben Beschäften zu hause monatsweise, beim Oberbefehl draußen täglich wechselten. Bei dem Censoramt war jede Wiederholung des Amtes untersagt; für die andern Uemter galt, daß der Ubtretende mindeftens ein Jahr, zeitweise zwei Jahre, auch zehn Jahre daffelbe Amt ober ein anderes nicht befleiden dürfe. Eine feste Aufeinanderfolge der Nemter hat fich erst in der spätern Beit der Republik herausgebildet. Die Wahl war ftets beschränkt auf Bersonen mit bestimmten Eigenschaften; früher find die Plebejer, ipater bie Freigelaffenen ausgeschloffen; thatfachlich tonnten nur bie reichen Leute, die Glieder der senatorischen und ritterschaftlichen Familien, die von ihrem Vermögen lebten und Kriegsdienste geleistet hatten, fich bewerben; ber Bahlvorftand prüfte die Eigenschaften. 3m Gegensatz zu den magiftratischen Memtern war bie Mitgliedichaft des Senats eine lebenslängliche, aber fie war auch infofern von der Bahl abhängig, als die Confuln und fpäter die Cenforen zur Senatslifte nur bie, welche hohe Memter befleidet hatten, zuließen.

In den mittelalterlichen Städten erblicken wir ziemlich allge= mein mit dem Aufkommen der Rathsverfassung die einjährige Magistratur des Rathsmitgliedes; aus patricischen Wahlen geht der aus 6-8, auch 12-24 Personen bestehende Rath hervor. Frühe tritt da und dort die Uebung ein, daß ein Wahlmännercollegium oder der abgehende Rath einen neuen Rath für ein Jahr wählt,

ber aber gewohnheitsmäßig nach zwei ober brei Jahren wieder ge= wählt wird, fo daß die Rathsglieder zwar lebenslänglich werden, aber boch ftets nur für ein Jahr amtiren. Auch soweit nun an bie Spipe des Rathes Bürgermeister, Städtemeister, Ammeister ober wie die Vorsitgenden heißen, treten, foweit neben und unter dem Rathe weitere Aemter entstehen, soweit Diener vom Rathe ange= ftellt werden, überwiegt in der ältern Zeit die jährliche Bahl ober die jährliche Ernennung. Aber freilich wird der städtische Ranzlei= und Unterbeamte, vor allem ber Stadtschreiber, viel früher zu einem dauernben Amte, als die Rathsstellung. Und bei allen stäbtischen Nemtern des Mittelalters fehlt diejenige Schärfe und Confequenz, mit ber bas einjährige Amt bei den Römern ausgebildet war. Die Intereffen ber im Amt befindlichen und bas Bedürfniß zusammen= hängender Verwaltung haben ichon von 1400 an die geheimen Stuben mit ihren lebenslänglichen Aemtern über bem Rath erzeugt; neben ber Bahl hat stets die Cooptation eine Rolle gespielt. Aber ber fog. Rathswechfel zwischen zwei oder brei umschichtig regierenden Rathsmitteln hat fich bis in die neuere Zeit erhalten; er ift in Preußen erst von Friedrich Wilhelm I. beseitigt und durch ben Magistratus perpetuus erfest worden.

Ueber bie Ursachen, burch welche bie furz befrifteten einjährigen Aemter fo im Alterthum und im Mittelalter entstanden find, fehlen bis jett eingehende Untersuchungen. Folgende Erwägungen aber liegen nahe und dürften das Wefentliche treffen. Wo immer in ber Welt eine größere Zahl gleichmäßig Angesehener an die Spipe einer focialen Gruppe tritt, ba wird bie Leitung in der Regel Einem oder Mehreren zunächst nur auf turze Beit übertragen; die Laft und bie Ehre foll gleich getheilt werben. Bahrend nun eine gerstreut wohnende, über weite Flächen verbreitete agrarische Be= völkerung mit ungleicher Besitzvertheilung, mit Rrieger= und Briefter= flaffen bas Emporfteigen einzelner Familien zum erblichen Borfteheramte zu begünftigen icheint, wird eine in Städten zusammenlebende ober fonft gebrängt wohnende Bevölkerung dies weniger leicht dulben; hier wird viel eher eine Mehrzahl angesehener Familien sich im Schach halten. Daneben wird überall der Amtsmißbrauch, den das länger dauernde und erbliche Amt leicht erzeugt, die Forderung ent= ftehen laffen, bas Amt muffe furz befriftet werden; es ift flar, baß

jedes mit Jahresfrift endende Amt eine ganz andere Möglichkeit ber Berantwortlichkeit schafft. Das römische Staatsrecht mit dem Interceffionsrecht bes höhern Beamten und bes Collegen gegen jebe Amtshandlung, mit der Möglichkeit gegen jeden Magiftrat nach Ablauf feines Amtes ju flagen, zeigt, wie bedeutsam die 3dee ber Berantwortlichkeit in die Entwickelung eingriff. Das erbliche Amt wird leicht zum Privatbefit und zur Sinecure; das turz befriftete icharft jeden Tag bie Vorstellung bes öffentlichen Auftrags ein. Aber immer ist das nur die eine Seite der Motive. Die andere liegt, wie erwähnt, in der Begehrlichkeit der aristokratischen Familien; jede will Antheil an der Gewalt und an den Bortheilen; das ift nur mit furgen Aemtern, mit einem Turnus, eventuell mit Loosämtern möglich; die Gifersucht ber einen Familie auf bie andere läßt es auch ba, wo bas erbliche ober lebenslängliche ober zehnjährige Amt bringend angezeigt wäre, nicht dazu tommen. Und wir werden fagen können, die turg befrifteten Bahlämter feien für ftädtische Ariftotratien ebenso charakteristisch, wie die feudale Aemterverfaffung für friegerische Agrarstaaten ohne Städte. Beide Arten ber Amtsverfaffung aber gehören ihrem Ursprung nach fleineren Gemeinwesen und Staaten und einfacheren Culturs, Birthschafts= und Gefell= schaftsverhältniffen an. Beide Arten find, fo verschiedenartig fie fonst fein mögen, ber Ausdruck für bie Berrschaft einer Aristotratie. Beniaftens traten die auten Seiten des einjährigen Wahl- oder Loosamtes nur fo lange hervor, als Leute bie Aemter bekleideten, die davon nicht leben, damit keinen Gewinn machen wollten, die nach dem Amtsjahre ohne Sorge wieder in ihre frühere Stellung zurücktraten, die mahrend bes Amtsjahres burch ihre Sitzungen, ihre Amtsgeschäfte und Feldzüge nur auf Stunden oder höchstens Bochen in Anfpruch genommen wurden.

Wo bie Geschäfte umfangreichere, complicirtere, dauerndere wurden, sich über Monate und Jahre erstreckten, den ganzen Mann in Anspruch nahmen, da mußte das kurz befristete Amt eine Reihe von steigenden Mißständen erzeugen. Bunächst konnte der einjährig Amtirende keine specialisirte Fachkenntniß und Routine erwerben, keine Geschäfte großen Stiles zu Ende führen; er mußte von Sklaven, Schreibern, Unterbeamten, die länger als er fungirten, abhängig werden. Gehörten unter die zum Amte Berufenen vollends

auch die unbemitteltern Bürger und erhielten Entschädigung, wie im späteren Athen, fo war es für bieje Sunderte und Taufende eine Lebens= und Existenzfrage, ob fie nächstes Jahr wieder ein Amt erlooften oder durch die Bahl erlangten. Gine häßliche Nemterjaad entstand. Aber auch wo überwiegend bie Reichen als Candidaten auftraten, wie in Rom, ergaben sich mit der Geldwirthschaft, mit den großen Finanzgeschäften, mit der Verwaltung der Provingen und bem riefenhaften Aufwand, ben bie Uebernahme vieler Aemter forderte, furchtbare Mißbräuche. Wahlbestechung, Corruption aller Art, Auspreffung ber Provingen, wucherische Benutzung ber Amts= gewalt waren an ber Tagesordnung. Es ift bas großartigste Beispiel eines vollftändigen Bankerotts ber einjährigen Aemter, das uns die fpätere Beit der römischen Republit barbietet. Und boch hatte bieje spätrömische Aristokratie in dem einheitlichen Stufengang der mili= tairischen und civilen Memter und in der Aussicht des die höheren Stufen Erreichenden auf einen Senatssitz immer ichon ein Element des Berufsbeamtenthums in sich. ---

Die einjährige Magistratur stellt in der Geschichte der Aemter= verfassung einen großen Fortschritt dar. Mit ihr ist die Idee des verantwortlichen Amtes entstanden; die kurze Amtsdauer und feste Rechtsschranken hinderten in der ältern besseren Zeit wenigstens die gröhften Mißbräuche; der zum Amt berufene Consul übernahm es aus Pflicht, aus Ehrgeiz, aus Patriotismus, nicht direct in der Ab= sicht, sich und seiner Familie Gewinn, Macht und Genuß zu ver= schaffen. Der Egoismus und die Habsucht machten erst später sich geltend, nachdem die besser, die nebenher ein Amt ehrlich verwaltet hatten, eine gewinnsüchtige Geldaristofratie getreten war, welche auch die Aemter nur als eine Gelegenheit ausah, nebenher Geld, Macht und Einfluß zu erwerben.

Aber auch dann noch blieben gewisse gute Nachwirkungen dieser Nemterverfassung zurück: die feste Präcisirung der Competenz, die klare Scheidung der privaten Vermögenssphäre von dem Amte, die ganze Idee des Imperium, der Magistratur. Auf alle späteren direct mit der römischen Cultur in Verbindung stehenden Völker haben diese Traditionen mehr oder weniger segensreich eingewirkt.

Und verschwunden ift das kurze befristete Wahlamt bis heute nicht. Es hat sich theilweise in ein ein=, zwei=, sechsjähriges verwandelt;

•

#### Entstehung des Berufsbeamtenthums.

es ist für alle möglichen Ehrenstellen neuerdings wieder viel mehr als früher eingeführt worden und wirkt so sehr günstig als Er= gänzung und Correctiv des geldbezahlten Berufsbeamtenthums. Aber als der eigentliche Träger des staatlichen Geschäftslebens konnte es sich nicht erhalten, da mußte eine andere Aemterverfassung ein= treten.

d) Wir meinen diejenige, welche zu ihrer Voraussezung die lebenslängliche gelbbezahlte Berufsarbeit des Beamten und feftgeordnete Amtscarrieren mit einer specialisirten Vorbereitung hat, wobei die Ernennung der Beamten durch das Staatsoberhaupt die Regel bildet, und ein im Einzelnen ausgebildetes Amtsrecht die Lebensstellung, die Rechte und Pflichten der Beamten ordnet. Diese Amtsverfassung ist das Ergebniß der fortschreitenden Arbeitstheilung; sie steht im Zusammenhang mit der socialen Klassenbildung, wie alle älteren Culturvölker sie entwickelten; sie sehr eine gewisse Ausbildung des Amtswesens bereits voraus, das aber eben durch das Berufsbeamtenthum nun ein wesentlich anderes wird; sie wird gefördert durch die höheren Formen des Unterrichts und der Schule, die neben der Familie sich gebildet haben; sie reist vor allem in Folge ber vordringenden Geldwirthschaft, welche an die Stelle des Unterhalts in der Familie des Herrn oder ber Landbotirung die Bezahlung ber arbeitstheiligen Leistungen durch Gehalte zu sehr geschlung ber

Das Berufsbeamtenthum macht die amtliche Thätigkeit zum Lebensberuf; der Amtirende muß täglich, das ganze Jahr hindurch amtlich zu thun haben; so lange das Gericht nur viermal im Jahre sitt, ist kein Berufsrichter nöthig, so lange der Kriegsdienst nur einzelne Tage oder Wochen im Jahr beansprucht, kein Berufssoldat. Wo die Amtsarbeit eine ganz regelmäßige, dauernde wurde, da haben die Inhaber der Erb= wie die der Wahlämter angesangen, durch Sklaven, Gehülfen, Schreider, Ministerialen oder wie die Diener hießen, sich helfen zu lassen, und diese sind dann theilweise später die wirklichen Amtsinhaber geworden; theilweise hat man neue Aemter geschaffen, die man den Fähigsten und Tüchtigsten übergab, die man nur durch Gehalte zum Dienst bewegen konnte. Man verwendete die Leute, die auf Schulen, in den Canzleien etwas gelernt; man stellte die Ansänger an die leichteren, die älteren, erprobten Leute an die ichwierigern Stellen. Es ergab sich so von selbst ein Stussengang von Stellen, Behalten, Ehren, eine geordnete Carriere, welche burch ihre Riele die Freiwilligen lockte. Freie Berträge bildeten die Grundlage diefes neuen Beamtendienstes, aber fie erhielten durch Sitte und Recht rasch einen gleichmäßigen Stempel, der aus ber Ratur bes öffentlichen Dienstes und der sittlichen Atmosphäre besielben ftammte. Es bildete fich ein Beamtenstand mit eigenthümlichen Bflicht= und Ehrbegriffen, unter Umftänden mit einem Raftengeift, oft in ber Form von Innungen und Corporationen, theilweise mit mancherlei Schattenseiten behaftet. Wir werden weiterhin fehen, daß bie Ausbilbung biefes Beamtenstandes nicht leicht und nicht rafch fich vollzog, bag an feine Anfänge fich große Migbräuche anknupften, bag erft in langsamem Taften bie richtige Art der Entlohnung, bie richtige Feft= ftellung feiner Bflichten und Rechte gelang. Auch daß jeder folchen Organisation immer leicht wieder die Entartung broht, ift befannt Aber bas icheint boch flar, baß große Staaten mit ausge= aenua. bildeter Arbeitstheilung und gegliederter focialer Rlaffenbilbung, mit burchgeführter Geldwirthschaft bis jest noch nie ohne ein folches Beamtenthum austamen, daß die hierauf beruhende Aemterverfaffung zeitweise und in einzelnen Staaten Großes, ja Unübertreffliches geleiftet hat, und baß fie auch da, wo fie nicht allein zur Herrschaft gelangte, boch zu einem unentbehrlichen Glemente bes modernen Staatslebens wurde. Nur diese Amtsverfassung liefert specialifirte, berufsmäßig vorgebildete und eingeschulte, ganz dem Amte fich hin= gebende, mit seinen höheren 3meden sich identificirende Rräfte. Db die Einzelnen freilich thatsächlich fich in diefer Weise völlig bem öffentlichen Dienste widmen, ob fie fabig find, mehr zu fein als bezahlte Söldlinge, das hängt von der speciellen Art der Organisation, wie von dem geiftigen und moralischen Niveau der jeweiligen Be= amten ab.

Die zwei Spochen der vollen Ausbildung des Berufsbeamtenthums find die Zeit des römischen Principats und die Zeit der mitteleuropäischen Staatenbildung vom 14.—18. Jahrhundert. Dort haben die Kaiser von Augustus dis auf Diocletian ein ungeheures, fast schon sich auflösendes Weltreich durch das Berufsbeamtenthum noch für Jahrhunderte gerettet; hier haben die Könige Frankreichs, die Fürsten Burgunds und Desterreichs, dann die größeren deutschen Territorialfürsten nach einander den ähnlichen Versuch gemacht, aus dem Lehens- und Feudalstaat durch das Berufsbeamtenthum den modernen Rechts- und Culturstaat zu schaffen. Für Deutschland kommt hauptsächlich die Zeit von 1500—1800 in Betracht.

## Das römische und das französische Berufsbeamtenthum.

\_\_\_\_\_

Richt um eine Darstellung dieser zwei großen Organisationen fann es sich hier handeln, sondern nur um eine flüchtige Stizze, die das Wesentliche dieser Erscheinungen dem Leser ins Gedächtniß zurückruft, so daß er die deutsche Entwickelung dann besser verstehe.

Die Beseitigung ber einjährigen römischen Magistratur ist mit ben Bürgerkriegen unabweislich geworden. Die Kämpfe innerhalb der kleinen Gruppe von Aristokraten, die sich schamlos um die höchsten Stellen und ihre Gewinne, um die Macht und die Truppen stritten, endeten zum Heile des Staates damit, daß der glücklichste, begabteste und reichste dieser aristokratischen Parteisührer, alle andern zur Seite drängend, wieder ein lebenslängliches, ja in gewissem Sinne erbliches Amt — das des Princeps — schuft. Er vereinigte in sich das Recht des Oberbeschls aller Truppen und der Officiersernennung mit einer Reihe der höchsten Aemter der Stadt, die ihm dauernd übertragen waren.

Einen Theil der städtischen Aemter und der Provinzialverwaltung überließ der Princeps nun im Anschluß an die hergebrachten Einrichtungen den senatorischen Familien in der Weise, daß zunächst die Wahl durch die Comitien und die einjährige Befristung blieb. Aber die Wahl ging bald auf den Senat über, und dieser wählte, wen der Kaiser empfahl. Und nur wer dem Senatorenstand angehörte, eine Willion Sesterzien besaß, bestimmte militairische und andere Aemter befleidet hatte, konnte sich um die höheren bewerben. Die einjährige Magistratur wurde so zur einjährigen Station der seinschnen Läuft üblichen Aversen, die man den Beamten für Reisekosten, Diener und Spiele ausbezahlt, wie die Requisitionen, die man ihnen in der Provinz gestattet, wurden in seste Jahresgehalte verwandelt. Auch die

Acta Borussica. Behördenorganifation I.

(33)

Unterbeamten der senatorischen Statthalter, welche dieser erst in seinem Hause unterhalten, dann aus seiner Tasche bezahlt, endlich mit staatlichen Zuschlagsgeldern ausgestattet, wurden nun auf feste staat= liche Gehalte gestellt.

Reben diefen alten auch mehr und mehr einem Berufs= beamtenthum in die Hände gelegten Aemtern schuf nun aber der Princeps das von ihm allein abhängige Beamtenthum, das die Armee kommandirte, den größern Theil der Provinzen verwaltete und auch in Rom und Italien eine Reihe der wichtigsten Aemter übertam. Die vornehmsten derselben waren ebenfalls dem Senatorenftand, die große Bahl der übrigen dem reformirten Ritterstand vor= behalten; die fubalternen wurden ben taiferlichen Freigelaffenen, ober gar ben taiferlichen Stlaven übergeben. Der Brinceps hatte das Recht, Stellvertreter mit beliebiger Amtsdauer zu ernennen und ihnen unter Umständen auch bas Imperium zu ertheilen, benutzt, um den neuen, höheren Beamtenstand zu schaffen, bei bem Boltsmahl, Annuität und Collegialität weggefallen ift. Jeder diefer Beamten tann jederzeit entlassen werden; aber die Regel ift, daß der einzelne auf jeder Stelle eine beftimmte Beit bleibt, zwei, vier ober mehr Jahre, bann eine andere, meistens höhere Stelle befommt. Die einzelnen Memter haben ihre feste Competenz, ihre festen Gehalte; ihre Gesamtheit stellt eine gegliederte Hierarchie dar, in die man nur mit beftimmten Eigenschaften eintritt, in ber man nach ben Leistungen Der Principat hat die Schranken, die er so sich selbst aufrückt. gezogen, fest eingehalten, und verdankt biefem Umstand wesentlich mit die Tüchtigkeit feiner Beamten.

Die kaiferliche Finanz- und Hausverwaltung, ursprünglich nur von geldbezahlten Freigelassen und Sklaven besorgt, hatte aus sich den großen Stand der lebenslänglichen kaiserlichen Subaltern- und Büreaubeamten, Kassen- und Archivbeamten erzeugt. Einen solchen hatte es freilich schon zur Zeit der Republik gegeben. Theils Gemeindesklaven, theils die sog. Apparitores, die freien Sehilfen der Magistrate, hatten längst in lebenslänglicher bezahlter Berufsarbeit die einjährigen Magistrate unterstückt; die Apparitores hatten sich seit Alters zu Innungen zusammengeschlossen. Unter bem Principat treten diese ältern Unterbeamten zurück gegenüber ben kaiserlichen Subalternbeamten, beren Zahl und Bedeutung mit bem Einfluß des Princeps und der von ihm abhängigen höhern Nemter wächst. Die höhern Schreiber dieser Urt treten theilweise in den Ritterstand über, sind an Rechts- und Sachlunde oft dem taiserlichen Procurator überlegen, unter dem sie stehen, der fürzer als sie an derselben Stelle bleidt. Hadrian hat zu Gunsten des Ritterstandes die Subalterncarriere gegen die höhern Aemter sest abgegrenzt, Diocletian hat vollends Rang, Anciennität, Avancement in diesem Stande der Unterbeamten ganz sest geordnet. Auf ihren Schultern lag zuletzt hauptsächlich die virtuose berufsmäßige Beamtenarbeit des spätern römischen Reichs; aber ihr Aufgehen in der büreaustratischen Routine, ihre Härte in der Berwaltung erzeugte auch den schweren Druck unter dem die Provinzialen seufzten.

Die Fäulniß und Entartung des spätrömischen Staates hat auch das höhere und niedere Beamtenthum ergriffen; wir werden das römische Berufsbeamtenregiment auch in feiner beffern Beit, in den ersten Jahrhunderten des Principats, nicht als eine vollendete Inftitution betrachten. Aber wir werden Mommfen, dem ersten Sachtenner, Recht geben, bag es nach den blutigen Rämpfen einer zügellofen Ariftofratie boch eine große Leiftung und eine rettende That war, wenn der Principat diese Aristofratie in die obern Schichten eines immerhin tüchtigen Beamtenthums verwandelte, wenn er bazu aus Freigelaffenen und Sklaven ein gut fungirendes, für die große Reichsverwaltung unentbehrliches Subalternbeamtenthum schuf. Und auch bas darf nicht übersehen werben, daß der Principat recht viel von bem alten römischen Rechtsfinn, von den festen Rechtsformen ber Magistratur in den neuen Beamtenstaat hinüber rettete. Nur fo ift es erklärlich, daß diefer taiferlichen Verwaltung trot aller ihrer häßlichen und greisenhaften Büge es gelang, eine untergebende Cultur noch vier Jahrhunderte gegen die Barbaren zu vertheidigen, eine glänzende Rachbluthe von Runft, Litteratur, Gefittung, Wohlftand und innerer Ordnung in dem übergroßen Reiche zu erhalten und zu erzeugen.1)

(3\*)

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Ich brauche taum zu bemerten, daß ich mich hier ftütze auf Mommsens römisches Staatsrecht 3 Bbe. in 3 Thln., 3 Aufl. (1887—88), seinen Abris des römischen Staatsrechts (1893), O. Hirschielbs Untersuchungen aus dem Gebiete der römischen Berwaltungsgeschichte 1 (1877) Marquardts Handbuch der römischen Alterthümer, 7 Bde. in 9 Abthl. (1876—88) 2c.; endlich sei erwähnt I. Mertel, über die Entstehung des römischen Beamtengehaltes, Heft 3 d. Abh. aus dem Gebiet d. römischen Rechtes (1888).

Ru den Nachblüthen der römischen Verwaltung gehört die Drganisation ber römischen Kirche. 3hre Beamtenschaft bilbet ge= wiffermaßen die Brücke vom römischen zum germanischen Berufs= Die Einrichtungen der christlichen Kirche waren in beamtenthum. den Städten des Römerreiches entstanden. Es wurde hier das Lehramt und die Verwaltung des Kirchengutes zur Grundlage für ein specialifirtes, lebenslängliches, firchliches Berufsbeamtenthum, bas ursprünglich auf Bahl beruhend, zeitweise auch erblich geworden, boch balb in ben Beihen und ber Berufung burch bie Oberen, in einer festen Vorbildung und dem hierarchischen Stufengang der Aemter, in der Disciplinargewalt der Borgesetten, in der strengen Ordnung ber amtlichen Pflichten und Rechte (in ber Refidenzpflicht, im Berbot weltlicher Geschäfte), im Standesbewußtsein ber Priefter= tafte ben Schwerpunkt feines Befens hatte. 1) Dan tonnte fagen, in dem Berufsbeamtenthum der tatholischen Kirche liege das größte und dauernhfte Beispiel beffen vor, mas bieje Inftitution an Macht, Berrschaft, Organisation leiften könne. Aber freilich ift die kirchliche Amts= und Behördenorganisation doch immer, auch wo fie wesentlich nach weltlicher Macht ftrebte, etwas von der ftaatlichen fo ab= weichendes, bag ich wenigstens den Bergleich hier nicht weiter verfolgen will.

Als in den mittelalterlichen Staaten nach und nach ein Berufsbeamtenthum auffam und sich in die feudale Ordnung der meist erb= lichen Aemter einschob, lagen die Verhältnisse wesentlich anders, als bei der entsprechenden Ausbildung des römischen Berufsbeamten= thums. Hier hatte es sich um ein großes Reich mit längst ausgebildeter Geldwirthschaft gehandelt, bessen Kern und dessen Provinzen von Aristokraten verwaltet wurden, die trotz unerhörter Mißbräuche an das ausgebildeteste Aemterwesen mit festen, klaren Competenzen gewöhnt waren, die ihre Jahresämter in fester Rechtsform gehand= habt hatten, und die nun in das Joch eines festen, kaiserlichen Regi= ments gespannt, zu gehorchenden, lebenslänglichen Beamten gemacht werden sollten, während sie bisher zu einem erheblichen Theil Dema=

<sup>1</sup>) Ich berufe mich auf das Rirchenrecht von Richter (6. Aufl. 1867, 8. Aufl. 1886), von Hinfchius (4 Bbe., 1869—88), auf die Geschichte des deutschen Kirchenrechts von Löning (2 Bbe., 1878), auf die geschichtlichen Grundlagen des Kirchenrechts von R. Sohm (1892).

(36)

gogen, wucherische Speculanten, Würfelspieler des politischen Marktes gewesen waren. Im Mittelalter handelte es sich in der Hauptsache um Kleinstaaten mit bescheidenen Anstängen der Geldwirthschaft und Arbeitstheilung, in welchen grundherrliche erbliche Kleinsfürsten vor der Frage standen, ob die mit ihnen concurrirenden größeren Gutsherrn und die auftommenden selbstständigen Städte ihnen über den Kopf wachsen sollten, ob die feudale Aemterverfassung mit ihren lockeren Amtspflichten die Staatsgewalt vollends aushöhlen werde; ein geordnetes, festes Aemterwesen mit klaren Competenzen war erst zu ichaffen und zwar wesentlich im Anschluß an die Domainenverwaltung und Hauswirthschaft des Fürsten. Das konnte nur langsam und schüchtern geschehen und zwar zunächst noch halb in den Formen der Raturalwirthschaft und in Anlehnung an die hergebrachten Institutionen des Lehnswesens und der Ministerialität.

Dabei kamen der Reubilbung freilich auch Momente zu Hülfe, die direct an das spätere Rom anknüpfen. Und zumal für die frühe Entwickelung des französsischen Aemterwesens, 1) die wir zunächst ins Auge fassen, gilt dies. Ich meine dabei weniger das Schreiberthum, das sich in Italien und Sübfrankreich immerhin mehr erhielt, als im Norden; im Ganzen ist der Kern dieses schreibenden, hauptsächlich in den Gerichten dienenden Beamtenthums in den germanischen Staaten ja vollständig verschwunden.<sup>2</sup>) Dagegen denke ich in erster Linie an die katholische Kirche, die der auftommenden

<sup>1</sup>) Es lann nicht bie Ubsicht fein, hier die fehr zahlreichen älteren und neueren Werte anzuführen, die ich theils früher, theils in letter Zeit für diefen Gegenstand benutt habe. Am wichtigten für die allgemeine Orientirung find: 28. Schäffner, Geschichte ber Rechtsverfaffung Frankreichs (1845-59) 4 Bbe.; M. C. Dareste de la Chavanne, Histoire de l'administration en France et des progrès du pouvoir royal depuis le règne de Philippe Auguste jusqu'à la mort de Louis XIV (1848) 2 T.; A. Chéruel, Histoire de l'administration monarchique en France (1855) 2 T.; A. Chéruel, Dictionnaire historique des institutions, moeurs et coutumes de la France, 2. T. (6. éd. 1884). Aus ber mehr speciellen Litteratur verweise ich nur noch auf J. Caillet, L'administration en France sous le ministère du Cardinal de Richelieu, 2 T., (2. édit. 1861) und G. d'Avenel, Richelieu et la monarchie absolue (1884) 4 T. Chéruel giebt in seinem Dictionnaire bei jeber einzelnen France bie wichtigste ältere und neuere Litteratur an.

\*) Bergl. Brunner, beutiche Rechtsgeschichte, 2, 187.

#### Einleitung.

Fürstenmacht ihre fähigsten Beamten, Kanzler und Schreiber gab; nicht umsonst heißt noch heute in Frankreich ber niedere, schreibende Beamte clerc, d. h. clericus, Geistlicher. Und daneben ist es das nie ganz erloschene Studium des römischen Rechts, das an den italienischen Universitäten und dann in Paris schon im 12. und 13. Jahrhundert jene Legisten und Doctoren erzog, welche die beste Wasse ber französischen Könige gegen die Feudalherrn wurden.

In ber Curia regis, dem Magnum consilium des heiligen Ludwig (1226—1270) figen neben den feudalen und geiftlichen Großwürdenträgern und oberften Lehnsleuten bereits zahlreiche Legisten, und fie nehmen successiv in der Folgezeit an Einfluß in diesem obersten Rath des Königs zu; aus ihnen nimmt er bie Enquesteurs, die im 13. Jahrhundert den farolingischen Missis vergleichbar, das Land bereisten; aus ihnen gehen die königlichen Bezirtsbeamten, die Baillis, hervor. Und wenn auch noch lange die feudalen und bie Berufsbeamten im Staatsrathe fich betämpfen, wenn dieser erft im 16. und 17. Jahrhundert feine definitive Ordnung, feine Eintheilung in Sectionen und feine Competenzabgrenzung erhält, die ganze Entwickelung geht dahin, ihn zum Centrum der Staatsverwaltung ju machen, in ihm die fähigsten Berufsbeamten an bie Spipe zu bringen, aus ihm die höchsten Staatsämter bes Ranzlers, bes Generalintendanten der Finanzen, der vier Staatsfecretäre, wie bie wichtigsten Provinzialbeamten zu entnehmen. Die Stellung als Berichterstatter, Maître des requêtes, im Staatsrath ift die hohe Schule für Minister und Provinzialintendanten; 1555 find von ben 24 Requetenmeistern gewöhnlich 4 in Baris thätig. 20 auf Reifen, um bie Provingen tennen ju lernen, außerordentliche Aufträge und Untersuchungen burchzuführen, provisorisch ba und bort alle Gewalten zu übernehmen. 3m Jahre 1644 heißt es vom Staatsrath: ce sont toutes robes longues (die bürgerliche Beamten= tracht) qui tiennent le conseil, aucun homme d'épée et fort peu d'évêques.

Die von ihm seit Anfang des 14. Jahrhunderts abgezweigten großen Collegien, die Rechenkammer und der oberste Justizhof, das Parlament, zeigen eine ähnliche Entwickelung. Die Rechenkammer tagt schon gegen 1309 das ganze Jahr über, das Parlament dehnt erst gegen 1400 seine zwei jährlichen Sessionen zu dauernder Thätig= feit aus. Im Parlament siten 1461 außer 20 Pairs von Frankreich und 8 Requetenmeistern oder Berichterstattern 80 Räthe, die eine Hälfte aus geistlichen, die andere aus weltlichen Doctoren des Rechts bestehend. Die Rechenkammer war vielleicht am früheften ein reiner Beamtenkörper; ihre 5 und bald darauf 10 Rechenmeister, die die Urtheile sprachen, hatten bald ein großes Hülfspersonal zur Seite; seit 1410 gab es neben ihnen die Correcteurs und die sog. (lercs, die späteren Auditeurs, die die eigentliche erste Rechnungsprüfung vornahmen. Unter Ludwig XIV. hatte die Kammer einen ersten, 12 gewöhnliche Präsidenten, 78 Rechenmeister, 38 Correcteurs und 182 Auditeurs, daneben die Procuratoren, die Greffiers (Kanzleidirectoren) und das Unterpersonal; und dabei hatten längst zahlreiche Provinzen ihre eigenen, der Pariser unterstellten und sie entlastenbe Rechenkammern.

Reben diefen großen, steigende Macht gewinnenden Collegien, welche hauptfächlich ber Berathung und ber Rechtsprechung bienten, ftehen nun noch die alten Großbeamten der Krone mit ihrer Executive: ber Connétable, die Marschälle, der Admiral, der Großmeifter bes föniglichen haufes, der Großtanzler; fie find halb noch felbftftändige Feudalherrn, welche als solche ihr Unterpersonal allein beherrschen, werben aber auch Schritt für Schritt beseitigt. Schon Bhilipp August hatte das mächtige Seneschallamt, mit dem sich eine Controlle und Jurisdiction über die Baillis verknüpft hatte, in feine hand gebracht, aus ber jurisdictio propria desselben eine jurisdictio delegata gemacht. Und so ging es fort bis auf Richelieu, der das über= mächtige, selbstftändige Amt des Connetable 1627 aufhob, ohne bessen Bustimmung ber König nichts Militairisches hatte verfügen tonnen, unter deffen ausschließlicher Jurisdiction die Truppen standen, deffen Einnahmen und Privilegien unbequem geworden waren. Die Stellung des Ranzlers blieb stets eine relativ unabhängige; er galt für unabsethar, stand aber doch den reinen Beamten, deren Stellung als Commission extraordinaire aufgefaßt wurde, nahe: folche find jedenfalls bie vier Staatssecretäre, fowie bie obersten Schatzmeister und Finanzbeamten, noch mehr ihr fteigendes Unterpersonal. Ludwig ber Heilige hatte mit vier Schreibern ausgereicht; im 16. Jahr= hundert figen gegen 300 Secretäre in ber töniglichen Ranzlei. Der Beruf der königlichen Procuratoren und Abvocaten war feit Mitte

Einleitung.

bes 14. Jahrhunderts geschaffen worden; sie waren allen Collegien als Vertreter der königlichen Rechte beigegeben, waren zu einem großen und einflußreichen Organismus von Berufsbeamten erwachsen. Die Gerichtsschreiber, Notare, Tabellions, Gardes-notes und wie sie alle hleßen, waren unter dem Einfluß königlicher Verordnungen, die ihre Laufbahn seit 1300 regelten, zu einer Innungs- und Corporationsverfassung gekommen, die ihren Veruf doch immer zu einer halb beamtenmäßigen machte.

In den örtlichen Bezirken feben wir im 13. Jahrhundert ichon an Stelle bes alten erblichen Grafen ober Berzogs ba, wo bie fönigliche Sewalt gesiegt hatte, ben vom König ernannten Bailli, welcher die Juftig, die Polizei, den militairischen Oberbefehl und die Erhebung der königlichen Einkünfte in feiner hand vereinigt und bie untergeordneten Localbeamten, bie Prevots, unter fich hat. Er ift ein Mann ritterlichen Standes, aber sein Amt ift ihm seit den Tagen des heiligen Ludwig nur auf 3 Jahre übertragen; er darf nicht aus dem Bezirke ftammen, dem er befiehlt, dort tein Grundeigenthum erwerben, bort weder fich, noch feine Rinder verheirathen ; er muß jährlich vor ber Rechenkammer zur Rechnungsablegung erfcheinen; er foll 50 Tage nach Ablauf feines Amtsauftrages zur Stelle bleiben, um auf Klagen zu antworten. Die Aemter der ihm untergebenen localen Brevots find im Laufe der Zeit aus feudalen Lehnsämtern mehr und mehr Ernennungsämter mit firem Gehalt ge-Die Baillis haben im 14. Jahrhundert begonnen, sich worden. Stellvertreter, hauptfächlich zur Abhaltung bes Gerichts, zu halten; biefe wurden von 1454 an aus der Staatstaffe befoldet, von 1499 an von den Parlamenten ernannt. Die königlichen Gouverneure haben den Baillis dann im Laufe des 16. Jahrhunderts das Mili= taircommando, die provinziellen königlichen Finanzbehörden Die Steuer- und sonstige Finanzverwaltung abgenommen.

An der Spise der Provinzen stehen seit Ludwig XI. und im 16. Jahrhundert neben dem Militair=Gouverneur und seinem Ver= treter meist ein collegialisches Parlament und eine Rechenkammer, oft auch ein Steuerhof (cour des aides), der die Steuerprocesse ent= schied; wo letzterer schlte, trat der Pariser Steuerhof ein; die zwei Généraux des finances, welche die Domainen verwalteten, und die zwei Trésoriers de France, welche das sonstige Finanzwesen der

(40)

۶

Provinz unter sich hatten, waren burch Heinrich III. 1577 zu Provinzialkammern (Bureaux de finances) verschmolzen und mit einem größern Kanzleipersonal versehen worden; 1) unter ihnen standen bie fog. "Elus", Steuervertheilungscollegien (5—22 in einer Provinz je an der Spipe eines Bezirks, der sog. Election), die zuerft von den Ständen gewählt, dann königlich geworden waren; die Bureaur hatten außerdem das ganze Wegewesen und die Truppenverpflegung unter sich, glichen also wesentlich den preußischen Kriegs= und Domainenkammern. Später standen sie unter der Leitung der 1637 geschaffenen und dauernd thätigen Provinzialintendanten, die lange vorher als Commiffare des Staatsraths und Gehülfen des Generalintendanten der Finanzen vorübergehend die Provinzen und die Truppenverwaltung da und dort untersucht, auch nach Aufständen und bei souftigen außerordentlichen Gelegenheiten mit besonderen Bollmachten bie Provinzialverwaltung an fich gezogen hatten. Die Einnahmen der Provinz floffen feit 1543 in die Hand eines Receveur général zusammen. Unter den Provinzialparlamenten wurden, um fie zu entlasten, 1551 oder 52 die sog. Presidiaux als collegialische Gerichte mit je 9 Richtern gebildet; es waren ursprünglich 32, später 100 folcher königlichen Höfe vorhanden. Seit 1536 waren alle Feudalgerichte ben töniglichen unterstellt.

Rehmen wir dazu, daß seit dem Concordat Königs Franz I. die hohen Geiftlichen von der Krone ernaunt werden, daß im 17. Jahr= hundert auch die Armee und die Städte mehr und mehr in die hand der Regierung kommen, seit Richelieu und der Riederwersung der Fronde der letzte Widerstand des Feudaladels gebrochen ist, so haben wir das Bild jener absoluten Monarchie vor uns, die in Bahrheit eine Amtsaristokratie des Berufsbeamtenthums, im engeren Sinne einen Sieg der bürgerlichen Staatsräthe und Finanzbeamten über die juristische "Noblesse de robe" und den alten Feudaladel darstellt. Das oft citirte Wort Ludwigs XIV., l'etat c'est moi, soll dieser König 1655, 17 jährig, dem Bräsidenten des Bariser Parlaments zugerusen haben, wenn die Anecdote echt ist, als dieser ihm gegenüber ben Wiesstand des Parlaments mit dem Staatsinteresse begründete. Der Ausspruch wäre also wohl nur als ein Echo der Gedanken zu betrachten, die Mazarin und seine Umgebung beherrichten.

<sup>1</sup>) Caillet, a. a. D. 1, 71-72.

Gewiß wurde die Größe und die Macht des alten Frankreichs wesentlich begründet durch eine fleine Bahl bedeutender Fürften und Staatsmänner; aber diese selbst sind nur die Spite und das Ergebniß jener Entwidelung, welche in 500 jähriger Arbeit, von 1200 bis 1700, das monarchische Amtswesen, die Fähigkeiten und Tugenden jenes Berufsbeamtenthums geschaffen, das nun zur Serrichaft ge= Und diese Potenzen hingen aufs engste mit ben fommen war. großen Fortschritten in der Arbeitstheilung ber Memter, in der Competenzregulirung, in der Beamtenerziehung und -Schulung, in der Ausgestaltung des Beamtenrechts und der Beamtenlaufbahn aufammen. Die Juftia war von der Berwaltung getrennt, in der Berwaltung war die collegialische Berathung von der Erecutive. waren die Finanzgeschäfte von der übrigen Administration, in der Finanzverwaltung die Rechnungsabnahme, die Raffenführung, die Steuerumlegung, die Domainenverwaltung und Anderes glücklich und geschickt getrennt. Die centralen Memter und Collegien waren mit provinzialen und localen passend vertnüpft. Aus der Amts= führung waren die widerftrebenden, sachuntundigen Elemente ent= fernt. Ein geordnetes Gehaltswesen war feit dem 13. Jahrhundert angestrebt und nach und nach burchgeführt worden. Das erbliche, nicht fachkundige Amt bes Feubalftaats mar mit feinen ungünstigen Folgen wieder in einen öffentlichen Auftrag an einen Sachfundigen, mit bem Staatsinteresse sich identificirenden verwandelt; die Ehre bes königlichen Dienstes war successive gestiegen; das Amt war mit Beeidigung, Controlle, Inftructionen und Strafandrohungen das geworden, was es feiner Natur nach fein foll. Schon unter Philipp August hatte man von den Aemtern erklärt, daß sie nicht propria, sed mandata seien. Für bie Richterstellen verlangte man frühe ben juristischen Doctor; ber große Rangler Höpital ordnete bas Brüfungswesen genau, verbot bie Stellencumulation, bas Busammenfiten von Bater und Sohn oder andern Verwandten in einem Collegium. Daffelbe galt für die Rechenkammer ichon feit Ende Daß wer Rechnung lege, nicht Mitglied des 14. Jahrhunderts. ber prüfenden Rechenkammer fein dürfe, hatte schon Bhilipp der Lange 1316 festgesetst; daß die Stellung bes Staatsraths mit der des Parlamentsraths unverträglich fei, hat erst Richelieu verordnet. Früh hatten die Aemter auch der Berufsbeamten eine gemisse

Selbstiftändigkeit nach oben erhalten, so daß man dann von diesen älteren, bei den Parlamenten einregistrirten Aemtern wieder die Commissions extraordinaires unterschied, die der König jeden Moment widerrufen konnte. Das immer weiter vordringende königliche Gr= nennungsrecht fand seine Schranke an ben festen Qualitäten, welche für die meisten Alemter gefordert wurden, an der herkommlichen Stufenreihe von Aemtern, welche Vorbedingung ber höhern waren, an dem Ernennungsrecht der Parlamente und Gouverneure für viele Stellen, endlich an dem Bahl- und Borschlagsrecht der großen Collegien. Um das lettere fanden lange und heftige Rämpfe ftatt, zumal bezüglich der Parlamentsstellen, auf welche frühe die Rrone ihren beherrichenden Einfluß verlor. Auch über die Abfesbarkeit ichwankte Praxis und Recht hin und her. Schon im 14. Jahrhundert wird die Ansicht aufgestellt, die königlichen Aemter feien lebenslänglich, was aber der König nicht anerkennt; Karl XII. erließ 1446 ein Edict, daß der fünfjährige Besitz eines Amtes es dem Inhaber für fein Leben sichere. Ludwig XI. verspricht 1467, tein Mitglied des Parlaments zu ernennen, wenn nicht eine Stelle durch Tod, Resignation oder Verbrechen erledigt sei. Seine Rachfolger hielten fich freilich nicht immer daran. Die Bindung der Krone an gewisse Formen und Berathungen des Beamtenförpers hat zeitig ftattgefunden, und barauf baute sich die ganze machsende Macht der Beamten auf. Schon Anfang des 14. Jahrhunderts hat Rönig Philipp verfügt, daß ohne Berathung im Staatsrath feine tönigliche Schentung gemacht, keine Lettres de grâce ausgestellt werden follten. Die Contrafignirung aller königlichen Ordres burch die Staatssecretäre hat Franz I. eingeführt. Selbst Richelieu verfügte, daß der Rönig nur Steuern ju erheben befehlen tonne, wenn fie im Staatsrath berathen feien. Richt umsonft bezeichnete fich bas Barifer Barlament , bis auf die Tage Ludwig XIV. als Cour souveraine und es galt bis 1789 feine wichtige fönigliche Verfügung als zu Recht bestehend, bie es nicht registrirt hatte. Dhne diese Selbstftändigkeit, ohne diese eigene, feste Rechtssphäre bes Beamtenthums ware bie Bluthe ber frangöfischen Jurisprudenz im 16. Jahrhundert fo wenig dentbar, als die großen Leiftungen ber fämtlichen Verwaltungszweige im 16. und 17. In dem Rampf ber Beamten um ihre unabhängige Ueberzeugung lag ein fittigendes Element von größter Bedeutung. So lange dieser Kampf dauerte, ging es aufwärts mit der monar= chischen Gewalt und der Vervolltommnung der Staatsverwaltung. Als er aufhörte, als das Königthum auch über die Regungen der Selbstftändigkeit im Beamtenthum gänzlich gesiegt hatte, begann der Verfall.

Dber vielmehr richtiger ausgedrückt: von ba an begannen die uatürlichen Rehrseiten, welche an fich mit jedem Beamtenregiment leicht sich einstellen, und bie speciellen Migbildungen, die feit lange gerade im französischen Beamtenthum wucherten und in seiner Stellung gegenüber den andern Elementen der Gesellschaft und des Staates lagen, ftärter hervorzutreten. Eine eigentliche ftändische Berfassung hatte feit lange nicht bestanden; jest, nachdem der hohe Abel zum ohnmächtigen Hof- ober Officiersadel geworden, die Brovingen, die Rirche, bie Städte ihre Selbstftändigkeit verloren hatten, nachdem auch das vornehmere juriftische Beamtenthum ber Parlamente feinen Naden unter bie Requetenmeister, Staatsräthe, Intendanten und Finanzbeamte der Roture hatten beugen müssen, da begannen nicht blos die Routine, der Nepotismus, die Stellenjägerei zu überwuchern, wie in jedem alten sich behaglich einrichtenden, von keinen Gegen= gewichten, teinen Ständen, teiner öffentlichen Meinung controllirten Beamtenthum; vor allem zeigte fich jest der Fluch der Räuflichkeit ber Aemter und ber verhängnißvolle Fehlgriff, daß man den Abel, um über ihn Herr zu werden, ganz aus dem Beamtenthum und ba= mit aus dem fachmäßigen Dienst des Staates hinausgedrängt, ihm bamit zugleich die Möglichkeit der Erziehung für staatliche Gesinnung geraubt hatte. Der Officiersdienst in den ebenfalls täuflichen Stellen einer bald nicht mehr siegreichen Armee bot dafür teinen Erjay.

Anfähe zu einer Verpachtung der Aemter an Gläubiger des Fürften, zu einer Uebergabe derselben von dem bisherigen Inhaber an einen andern, der den ersten auszahlt, und damit zu einer Ver= wandlung der Pacht in Kauf, hat es in allen europäischen Staaten immer wieder gegeben. Auch in Frankreich kam Pacht und Kauf z. B. bezüglich des Prévôtamtes mannigsach schon im 13. Jahrhundert vor, wurde aber energisch bekämpft. Erst im Laufe des 16. Jahr= hunderts war es die Fiscalität der Verwaltung, die Geldnoth der Könige und die Neigung der wohlhabend gewordenen Bourgeoisie, welche zusammenwirkten, eine steigende Bahl juristischer, finanzieller und anderer Aemter in verschiedenen Formen und Abstufungen täuflich zu machen, so daß man im 17. Jahrhundert bald von 500, bald von 800 Millionen Livres fprach, welche in ben vielen Taufenden von Aemtern angelegt seien. Die Folgen waren teineswegs von Anfang an und in allen Zweigen bes Staatsbienstes ungünstige; so lange die alten guten Amtstraditionen baneben vorhielten, eine Prüfung, Bereidigung und amtliche Einführung ber Person in das Amt daneben ftattfand, konnte das System die Unabhängigkeit der Parlamentsräthe, der Rechenmeister, ber Provinzialfinanztammern förbern; es hielt dieselben tüchtigen Familien im felben Berufe fest, schuf eine Art Standes= und Corporationsgefühl in den betreffenden Rreisen; die Noblesse de robe der Parlamentsräthe trat damit gewiffermaßen ebenbürtig neben den feudalen Adel. Aber naturgemäß erzeugt boch bas Raufamt zuletzt die Vorstellung, daß bie Besoldung nur eine Berginfung des Kaufcapitals fei. Und als man vollends wiederholt hunderte und taufende von Aemtern nur schuf, um sie zu vertaufen, nicht weil sie nöthig waren, als man in immer neuen Anläufen diese Aemter wieder zurück= taufen ober taffiren mußte, um einigermaßen Ordnung und Pflichttreue wieder herzustellen, ba mußte diefer Verwaltungsorganismus versagen und corrumpirt werben. Bollends für die Finanz= ftellen mußte mit dem Vertauf ber Anreiz ber Ausbeutung, bes Betrugs, ber unrechten Bereicherung entstehen. Das Amtswefen wurde ein Gegenstand der Speculation; bie fähigsten Intendanten, die man in die Provinzen schickte, waren solche, die sich daneben schamlos bereicherten. Die Berpachtung der Steuern, die stete Rothwendigkeit, von ben Steuerpächtern sich Vorschuffe geben zu laffen, schuf ein Mittelbing zwischen kaufmännischer und fiscalischer Berwaltung, ein Heer von wucherischen Erpressern, die das Bolk und die Staatstaffe gleichmäßig aussogen und bestahlen. Der Staats= mann, der die Fronde niederschlägt und Ludwig XIV. auf den un= umschränktesten Thron ber Welt fest, Mazarin, war einer ber größesten Bucherer der Welt, der fich ein Riesenvermögen von 200 Millionen Livres zusammengerafft hatte. Colbert konnte von diesen Krebs= icaden nur die größesten ausschneiden. Rach ihm wurde es bald wieder schlimmer. Die Birtuosität in der Aemterregulirung und

#### Einleitung.

im technischen Dienste waren neben manchen andern Vorzügen auch noch den französischen Berufsbeamten des 18. Jahrhunderts eigen; aber ihre Schaffenstraft war gebrochen wie ihr alter sittlicher Abel.

## Die Behördenorganijation und das Umtswesen der

deutschen Territorien von 1250-1500.

Das deutsche Berufsbeamtenthum ist 100-200 Jahre jünger als das französische. Es hat sich in der hauptsache zu einem bebeutfamern Factor bes territorialen Staatslebens erft von 1500 an entwickelt, hier etwas früher, dort etwas später. Nur etwa das beutsche Orbensland können wir schon im 14. Jahrhundert als burch ein Berufsbeamtenthum beherrscht und regiert bezeichnen. Die Ordensritter waren die nachgebornen Söhne des deutschen Adels, welche in jungen Jahren in den Orden eintretend bier für den Rirchen=, Kriegs= und Berwaltungsdienst erzogen, ohne Familie und Eigenthum ganz ihrem Berufe lebten. 3m übrigen Deutschland treten zwar von 1250-1500 bereits fehr tief greifende Berfaffungs= änderungen bes Amtswesens ein, bie tönigliche Gewalt geht immer weiter zurück, die landesherrliche hebt sich, bas erbliche Recht auf Aemter verschwindet, aber ein eigentliches Berufsbeamtenthum ent= fteht noch nicht.

Das Reich zerfällt in eine große Zahl mittlerer, kleiner und kleinster Gebiete; städtische und grundherrliche Bezirke, Grafschaften und Territorien, Bezirke mit beginnender Geldwirthschaft und reiner Naturalwirthschaft liegen bunt durcheinander; in den agrarischen Ge= bieten von wenigen Quadratmeilen erhalten sich noch ganz die alten Zustände, in den etwas größeren von 50—500 Quadratmeilen erhebt sich am deutlichsten die feudale Fürstengewalt zur landesherrlichen. Die weltlichen Fürsten sind selbst noch erbliche Inhaber eines Amts= auftrags. Sie richten, verwalten, regieren noch selbst persönlich, aber mit dem steigenden Seldstbewußtsein, es nicht als vom Raiser Beauftragte, sondern aus eigenem Rechte zu thun. Obwohl sie dem Kaiser als gleiche, ihren Lehnsleuten als primi inter pares gegenüber stehen, so ist ihre Absicht doch, das Verhältniß zu Kaiser und Reich immer lockerer und freier, das zu ihren Bassalien und Ministerialen fester und abhängiger zu gestalten. Dem Kaiser gegen= über betonen sie das Lehnsverhältniß, sie zwingen diesen, das erledigte Lehn stets wieder zu vergeben; ihren Lehnsleuten gegenüber suchen sie das Lehnsverhältniß durch stärkere Bande der Abhängigkeit zu ersezen. Ein Mittel hierzu war im 13. Jahrhundert noch die Ministerialität. Und wenn sie gegen 1300 auch bereits erblich geworden, eine eigentliche Hilfe nach dieser Richtung bald nicht mehr bot, eine größere Macht über ihre Ritter erlangten die Fürsten doch, wenn sie, wie wir schon erwähnt, möglichst alle freien Bassallen zwangen, zugleich Ministerialen zu werden, und ihnen unter Umständen ministerialische oder Beamtendienste zu leisten.

Die erbliche Grafengewalt, soweit fie im eigenen Lande vortam, suchte man zu beseitigen, mindestens den Lehn= durch einen Ministerialgrafen zu ersetzen. Das ganze Land wurde in kleinere Bezirke (in Pflegschaften, Bogteien, Sandgerichte ober Amtmannsbezirte eingetheilt. In die Spipe Diefer Bezirte murden Ritter und Ministerialen geset, Burggrafen, Bögte, Pfleger, die bis ins 13. Jahrhundert theilweife noch als mit bem Amte nach Lehnrecht belehnt erscheinen, bann aber in auf Zeit angestellte Amtleute sich Es ift eine ber wichtigsten Aenderungen in der verwandeln. beutschen Verfassungsgeschichte, die teineswegs ichon ganz aufgehellt Redenfalls fteht fie mit der fteigenden Fürstenmacht und ber ift. vordringenden Gelowirthschaft in engem urfächlichem Zusammenhang. Der Uebergang hat fich wahrscheinlich vielfach burch verschiedene vermittelnde Formen vollzogen : bas erbliche, auf Grundbesit bafirte Lehen wurde Dienstlehen mit Geldzahlung; es entstand bas Zeitlehen; ber Lehenseid vertnüpfte sich mit einem besondern Diensteid. Das Endergebniß ist jedenfalls, daß das Beneficium und das Ministerium burch das Officium ersetzt wird. Der Lehnsmann und Ministeriale wird zum absetbaren Officiatus ober Amtmann; in den Bestallungsurfunden aus der zweiten Sälfte bes 14. Jahrhunderts erscheint bas Biel in der Hauptsache erreicht. 1) Der Rame "Ministerialis" be=

<sup>1</sup>) Bergl. darüber Brunner in Holhendorffs Enchcl. 5. Aufl. (1890) 260; Rofenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation von Bayern 1 (1889) 51 ff.; Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben im Mittelalter 1 (1886) 1371-83 und 1523-24; H. Rehm, Die rechtliche Ratur des Staatsdienstes, Hirths Annalen des deutschen Reiches 17 (1887) 572.

#### Einleitung.

im technischen Dienste waren neben manchen andern Vorzügen auch noch den französischen Berufsbeamten des 18. Jahrhunderts eigen; aber ihre Schaffenstraft war gebrachen wie ihr alter sittlicher Adel.

### Die Behördenorganisation und das Umtswesen der

deutschen Territorien von 1250-1500.

Das deutsche Berufsbeamtenthum ist 100-200 Jahre jünger als das französische. Es hat sich in der hauptsache zu einem bebeutfamern Factor bes territorialen Staatslebens erst von 1500 an entwickelt, hier etwas früher, dort etwas später. Nur etwa das beutsche Orbensland tonnen wir ichon im 14. Jahrhundert als durch ein Berufsbeamtenthum beherrscht und regiert bezeichnen. Die Ordensritter waren die nachgebornen Söhne des deutschen Adels, welche in jungen Jahren in den Orden eintretend hier für den Rirchen=, Kriegs= und Verwaltungsdienst erzogen, ohne Familie und Eigenthum ganz ihrem Berufe lebten. 3m übrigen Deutschland treten zwar von 1250-1500 bereits fehr tief greifende Berfaffungs= änderungen des Amtswesens ein, die königliche Gewalt geht immer weiter zurück, die landesherrliche hebt sich, das erbliche Recht auf Aemter verschwindet, aber ein eigentliches Berufsbeamtenthum ent= fteht noch nicht.

Das Reich zerfällt in eine große Zahl mittlerer, kleiner und kleinster Gebiete; städtische und grundherrliche Bezirke, Grasschaften und Territorien, Bezirke mit beginnender Geldwirthschaft und reiner Naturalwirthschaft liegen bunt durcheinander; in den agrarischen Ge= bieten von wenigen Quadratmeilen erhalten sich noch ganz die alten Zustände, in den etwas größeren von 50—500 Quadratmeilen erhebt sich am deutlichsten die feudale Fürstengewalt zur landesherrlichen. Die weltlichen Fürsten sind selbst noch erbliche Inhaber eines Amts= auftrags. Sie richten, verwalten, regieren noch selbst persönlich, aber mit dem steigenden Selbstbewußtsein, es nicht als vom Raiser Beauftragte, sondern aus eigenem Rechte zu thun. Obwohl sie dem Kaiser als gleiche, ihren Lehnsleuten als primi inter pares gegenüber stehen, so ist ihre Ubsicht doch, das Verhältniß zu Kaiser und Reich immer lockerer und freier, das zu ihren Bassallen und Ministerialen fester und abhängiger zu gestalten. Dem Kaiser gegen= über betonen sie das Lehnsverhältniß, sie zwingen diesen, das erledigte Lehn stets wieder zu vergeben; ihren Lehnsleuten gegenüber juchen sie das Lehnsverhältniß durch stärkere Bande der Abhängigseit zu ersetzen. Ein Mittel hierzu war im 13. Jahrhundert noch die Ministerialität. Und wenn sie gegen 1300 auch bereits erblich geworden, eine eigentliche Hilfe nach dieser Richtung bald nicht mehr bot, eine größere Macht über ihre Ritter erlangten die Fürsten voch, wenn sie, wie wir schon erwähnt, möglichst alle freien Bassallen zwangen, zugleich Ministerialen zu werden, und ihnen unter Um= ständen ministerialische oder Beamtendienste zu leisten.

Die erbliche Grafengewalt, soweit sie im eigenen Lande vortam, suchte man zu beseitigen, mindestens den Lehn= durch einen Ministerialgrafen zu erseten. Das ganze Land wurde in fleinere Bezirke (in Pflegschaften, Bogteien, Sandgerichte ober Amtmannsbezirte eingetheilt. In die Spipe biefer Bezirte murden Ritter und Minffterialen gefetzt, Burggrafen, Bögte, Pfleger, die bis ins 13. Jahrhundert theilweise noch als mit dem Amte nach Lehnrecht belehnt erscheinen, dann aber in auf Zeit angestellte Amtleute sich verwandeln. Es ift eine ber wichtigsten Aenderungen in ber deutschen Berfassungsgeschichte, bie teineswegs ichon ganz aufgehellt ift. Jedenfalls fteht fie mit ber fteigenden Fürstenmacht und ber vordringenden Gelowirthschaft in engem urfächlichem Bufammenhang. Der Uebergang hat sich wahrscheinlich vielfach burch verschiedene vermittelnde Formen vollzogen : bas erbliche, auf Grundbefit bafirte Lehen wurde Dienstlehen mit Geldzahlung; es entstand das Zeitlehen; ber Lehenseid verfnüpfte fich mit einem besondern Diensteid. Das Endergebniß ift jedenfalls, daß das Beneficium und das Ministerium durch das Officium ersetzt wird. Der Lehnsmann und Ministeriale wird zum absethbaren Officiatus oder Amtmann; in den Bestallungs= urtunden aus ber zweiten Sälfte bes 14. Jahrhunderts erscheint bas Biel in der Hauptsache erreicht. 1) Der Rame "Ministerialis" be=

<sup>1</sup>) Bergl. barüber Brunner in Holzendorffs Enchcl. 5. Aufl. (1890) 260; Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation von Babern 1 (1889) 51 ff.; Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben im Mittelalter 1 (1886) 1371-83 und 1523-24; Hehm, Die rechtliche Ratur des Staatsdienstes, hirths Annalen des deutschen Reiches 17 (1887) 572. î.

zeichnete nach 1300 nicht mehr einen Diener, einen Beamten, sondern eine sociale Klasse, einen Stand.

Diese Bezirksbeamten sind Stellvertreter des Fürsten, sie haben von ihm den Auftrag, in seinem Namen zu gebieten und zu ver= bieten; sie haben Gewalt in Justiz-, Polizei=, Finanz= und Militair= sachen. Sie sitzen meist auf einer landesherrlichen Burg, um von hier aus, wenn nöthig, mit einer Anzahl Knechte triegerische Dienste zu leisten. Bir sehen frühe neben und unter ihnen ebenfalls widerrussich oder auf seste Zeit angestellte Unterbeamte, Amts= schreiber, Kellner und Kastner, Zöllner und Förster.

In diefer Art ber Amtsorganifation ber Bezirte lag gegen früher ein großer Fortschritt. Nur hielt dieselbe in manchen Territorien überhaupt nicht lange vor, die Organisation löfte sich rasch wieber auf. So 3. B. in Brandenburg, wo gegen 1500 bas ganze Land in städtische, gutsberrliche und Domainenbezirke zerfällt, und nur die letteren noch einen fürftlichen Beamten, den Amtshauptmann, über sich haben; die an der Spipe ganzer Landestheile stehenden Landvögte ober Landeshauptleute find mehr ftändische Bürdenträger als fürstliche Beamte; ihre Stellen find in fast erblichem Befit ber angesehensten Adelsfamilien. Aber auch wo die fürstlichen Beamten in ben Bezirken fich erhielten, brohte fehr lange ein Rudfall in bie alten Buftände; die Inhaber fühlten fich im 14. und 15. Jahr= hundert gar leicht mehr als unabhängige Ritter wie als Beamte, fie find oft Gläubiger des Fürsten, Bfandinhaber ihres Amtes :1) oft ift ihnen das Amt auf zwei Generationen verschrieben. Von da war es nur noch ein fleiner Schritt zur alten erblichen Uebertragung. Und viele niedere Aemter - in Brandenburg 3. B. die Stadt= und Dorfgerichte 2) — sind auch damals noch dauernd veräußert worden. Sehr häufig war der Amtsauftrag nur widerruflich im Falle, baß der Fürst die Pfandsumme zuruckzahlen konnte; und da dies oftmals durch Generationen nicht möglich war, so blieben große Domainenstücke und Hoheitsrechte dauernd verloren. Bon ben fürftlichen Böllen wurde fo eine fehr erhebliche Babl ftäbtisch und grund=

<sup>1</sup>) Lehrreich über die Pfandgeschäfte der braunschweigischen Fürsten unterrichtet A. v. Kostanedi, der öffentliche Credit im Mittelalter (1889) 56-87.

2) Bergl. F. J. Kühns, Geschichte ber Gerichtsverfassung 2c. in der Mark Brandenburg v. 10.—15. Jahrh. (1865) 1, 284—92. herrlich. Aber bezüglich der höhern Aemter hielt man doch möglichst daran fest, daß fie auf ein, zwei Jahre, auf Widerruf, höchstens auf Lebenszeit übertragen seien. Freilich lag darin noch nicht nothwendig eine strenge Unterordnung.

Die Bezirksbeamten und die Amtshauptleute haben in diefer ganzen Beriode eigentlich noch teinen Gehalt in Gelb; erft nach und nach zeigen fich bie Anfänge eines folchen. In einem Bebenten, 1) wie die vorgewesene Ordnung und Beschwerung in Besserung zu bringen, aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts, unterscheidet ein Rath des Kurfürsten von Brandenburg fünf Arten der Aemterbestellung: 1. daß ein Amtmann auf Rechenschaft site; das sei nützlich, wenn man gute Hauswirthe und verständige Personen habe; 2. daß der Amtmann ein Vorwert auf Deputat empfinge, bavon sich, seine Rüftung und Amtsdiener erhalte; der Herr werde babei leicht überfest, der Amtmann nehme bas befte Borwert; 3. baß ber Amtmann bestimmte Borräthe auf Deputat erhalte und etwas Geld bekomme; 4. daß er auf einem Schied site, b. h. das ganze Amt mit allen Ruyungen habe und dafür eine jährliche benannte Summe abliefere; 5. endlich daß er ganz auf baar Geld gesetzt werde; bas fei bedenklich, ba der Herr fo das Geld, das Röthigfte, aus ber Hand gebe und bann allererft bes Borraths er-Doch, fügt der Verfasser bei, der Herzog Seinrich von warte. Braunschweig und ber Herzog Georg von Sachfen feien neuerdings Das war also etwas Neues; das Gewöhnliche war jo verfahren. im 14. und 15. Jahrhundert die Abrechnung, d. h. die Bezirts= beamten verbrauchten, mas fie für nöthig hielten, und der Fürft mar alfo bezüglich ber Ueberschüffe, die er erhielt, ganz in ihrer Band. So lange die Finang= und Domainenverwaltung noch ohne Controlle in ihren handen lag, murden fie immer wieder zu fast jelbstiftändigen Localgewalten; 2) fie find auch, wo sie früher eigentliche Beamte find, wie die bayrischen Pfleger ober die trierischen Amtleute, noch feine Berufsbeamten im fpateren Sinne des Bortes, fondern Gutsbesitzer und Ritter, welche das Amt mehr als Nebenbeschäftigung

1) KönigL Hausarchiv in Berlin, Rep. XXX. Ich verdanke die Notiz Dr. Treusch von Buttlar.

<sup>2</sup>) Bergl. Lamprecht a. a. O. 1388.

Acta Borussica. Behörbenorganifation I.

(4)

ansehen, jedenfalls barauf rechnen, burch daffelbe erledigte Leben, Schenfungen, Almendzuweisungen und anderes derart zu erhalten, um fo ihren Besithftand zu verbeffern. Die oftpreußischen Amtshauptleute, die mit der Säcularisation des Ordens an die Spipe ber ganzen Comthureibezirke, nicht bloß ber Domainenämter, traten, fagen wie ganz große Serren auf ihren Amtsichlöffern, lebten und bauten auf Amtstoften: felbft Tifch-, Bett- und Rüchenzeug mar fiscalisch, wie die 10 Pferde im Stall und bas große Mobiliar. 1) Von ihnen waren die landesherrlichen Patronatsgeistlichen bes Bezirks eingesett, von ihnen hingen die Amts= und Korn= schreiber und bie besondern Rämmerer für bie Rammerämter somie bie Landgerichte ab. Sie verreisen, wenn sie wollen, bruden bie Bauern, bereichern fich, turz genießen ihre Aemter als Bettern der Oberräthe und Theilhaber ber herrschenden Abelsclique im Sinne eines feudalen behaglichen, unbeschränkten Serrenthums, ähnlich wie bie polnischen Staroften. In ben fleinern Ländern und im Suben und Besten Deutschlands ftand es in dem Maße besser, als die Amtleute bürgerlichen Standes, abhängiger von oben waren, als bie Amtscontrollen und bie Rechnungslegung fich im Laufe bes 15.---17. Jahrhunderts ausbildeten.

Während diese Localbeamten in einzelnen Territorien erst im 15. Jahrhundert als "Amtleute" bezeichnet werden, <sup>2</sup>) heißen die Hofbeamten schon früher so: der Marschall, der Hofmeister, der Kanzler, der Rammermeister, der Truchseß, der Rüchenmeister und wie sie sonst Namen haben, umgeben den Fürsten eines größeren Landes, während der kleinere sich mit einem oder zwei Amtleuten dieser Art behilft. Sie haben in der Regel keine selbstiftändige Amtsgewalt, sie sind Diener und Gehülfen des Fürsten in der Verwaltung des fürstlichen Hofes und bes Landes. Bis auf den geistlichen Kanzler oder obersten Schreiber sind es ebenfalls Ritter oder Ministerialen, die mit einer Anzahl Pferden und Rnechten am Hofe leben, behaust, bekleidet und verpslegt werden; jeder hat sein althergebrachtes Hausamt, aber besorgt daneben, was ihm aufgetragen wird; der Marschall und der Hosenister sind in gewissen Sinne

1) Die Amtsartikel von 1642 bei Grube, Corp. Const. Prut. 2, 237 ff. und zahlreiche Einzelverordnungen daselbft gegen die Mißbräuche ergeben dies Bild.

9) v. Below, landständische Berfaffung von Jülich und Berg 2, 7 u. 15.

#### Die territoriale Centralverwaltung im 14. u. 15. Jahrhundert. (51)

bie ersten und Borgesetten der übrigen Amtleute. Reben ihnen find theils längere, theils fürgere Reit bes Jahres bie übrigen Ministerialen und Ebelleute am Hofe und werden dann auch zu Berathschlagungen ober anderen Diensten gebraucht. Man sucht wohl, wie am bayrischen Hof gegen 1300, einen 14 tägigen Reihe= dienft hierfür unter ben Baffallen einzuführen; 1) es eriftirt noch tein absoluter Gegensatz zwischen den zu Sofe tommenden und den übrigen Rittern. Es entsteht die Sitte, diejenigen, auf deren Dienft man Berth legt, zu Räthen von Haus aus zu ernennen, um einen besonderen Rechtstitel auf ihre Treue, ihren Dienst und vor allem darauf ju haben, daß fie erforderlichen Falls mit einer gemiffen Bahl von Bferden und Anechten erscheinen. 2) Noch gegen 1500 fpielen diefe Rathe von haus aus eine erhebliche Rolle, fie find Beifiger des ein= mal jährlich tagenden fürftlichen Gerichts, auch 3. B. in Innsbruck bes 1498 gebilbeten Schattammercollegs, welches aus dem dauernd amtirenden Kammermeister und Kanzleipersonal und den vier jähr= lich einige Mal fich versammelnden "Hausräthen" besteht.3) Diesem wechselnden Beftand von Cavalieren, hausräthen, Familiares, Gefreunden und Heimlichen des Fürsten treten an den größeren Höfen mit ber zunehmenden Geschäftslaft gegen 1500 bie "täglichen" Rathe gegenüber, die dauernd am Hofe bleiben und von Hofmeister und Marschall controllirt werden, ob sie täglich in der Rathstube fich einfinden. Aber sie haben teine fest abgegrenzte, specialifirte Thätigkeit und ebenso wenig ist die Berathung bestimmter Geschäfte an eine feste Rahl folcher Räthe gebunden; sie nehmen heute am hofgericht theil, wie morgen bei der Abnahme von Rechnungen: es heißt in ihrer Bestallung, sie feien zum Rath und Diener ernannt, und bann wird etwa beigefügt, sie follen zugleich als Rath im Rammergericht und Consistorium siten, als Rittmeister dienen und ben fürftlichen Töchtern aufwarten. 4)

1

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) S. Riezler, Geschichte Bayerns 1, (1880) 509. E. Rosenthal, Geschichte bes Gerichtswefens u. s. w. Bayerns 1, 250.

S. Jfaacfohn, Geschichte bes preußischen Beamtenthums 1 (1874), 30 ff.
 S. Abler, die Organisation der Central-Verwaltung unter Maximilian (1886) 366 ff.

<sup>4)</sup> F. Holze, Geschichte bes Kammergerichts in Brandenburg - Preußen 2 (1891), 77.

#### Einleitung.

Auch eine feste Besolbung für diese obersten Hofbeamten und Räthe hat sich erst langsam herausgebildet. Vortheile und Belohnungen wurden erwartet; "Hoffnung auf Gewinn und Eigenvortheil war die wichtigste Triebseder, welche den Einzelnen zur Dienstleistung bewog".<sup>1</sup>) Die Ehre, die Verpstegung und Bekleidung am Hofe, die Erwartung von Lehen und geistlichen Pfründen, von Geschenten und Gebühren, der Antheil an Gerichtsgesällen reichten neben dem allgemeinen Verpslichtungsgesühl des Vassallallen und Ministerialen zunächst aus. Im 15. Jahrhundert haben die Meisten bieser herren schon ein mäßiges Geldgehalt: 40, 50, ja auch 100 Gulden, kleine Fürsten, die an größeren Höfen sich verdingen, auch schom 1000, ja mehrere tausend Sulden, wie Albrecht Achill als Hosmeister Friedrichs III. sogar 6000 erhält. Aber für die Mehr= zahl bleiben die Naturalbezüge und die sonstigen, zufälligen Vortheile, vorzüglich die erwarteten Lehen, die Hauptsche.<sup>2</sup>)

Man trat für ein oder ein paar Jahre in den fürstlichen Dienst, aber weder in der Absicht, in ihm zu bleiden, noch mit der, ihm ausschließlich zu leben. Die Geistlichen, die in der Kanzlei aufwarten, haben daneben andere Stellen kirchlicher Art, die sie ver= sehen, wohnen oft nicht einmal dauernd am fürstlichen Höf; die weltlichen Räthe sehen es ohnedies als selbstverständlich an, daß sie periodisch, wochen- und monatelang nach Hause gehen. Nur lang= sam haben sie sich im 16. Jahrhundert, z. B. in Württemberg, daran gewöhnt, dies nur im Sommer zur Ernte=, im Herbste zur Weinlesezit thun zu dürfen. Ueberall hielt es schwer, das Princip einzuführen, daß zum Wegreiten vom Hofe amtlicher Urlaub nöthig sei.

Die Vorstellung, daß man durch Annahme eines Dienstes ein Geschäft machen wolle, kam am klarsten zum Ausdruck bei den Juden, denen man z. B. in Trier die Finanzgeschäfte übergab,<sup>3</sup>) und bei ben Amtleuten, denen man ein Domainenamt gegen ein festes Pacht=

<sup>3</sup>) Bergl. Lamprecht, a. a. O., 1. 2, 1472.

(52)

<sup>1)</sup> G. Seeliger, das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter, Seite 77.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup>) Ein sehr anschauliches Bild von dieser Jagd nach Lehen giebt B. Arusch, die Entwicklung der herzoglich braunschweigischen Contralbehörden, Kanzlei, Hofgericht und Consistorium dis zum Jahre 1584, in der Zeitschr. d. histor. Bereins für Riedersachsen, Jahrg. 1893, 201 ff.

(53)

geld übertrug. Aehnlich verlieh man aber auch ein Gericht, einen Kanzlerposten. Man sagte, so und so viel trägt dieses Amt, also kann der damit Beauftragte die und die Summe an den Fürsten abgeben und wird doch noch genug für sich behalten. Das Amt und der Dienst wurden so gleichsam zu einem Geschäft, zu einer wirthschaftlichen Unternehmung.

Friedrich III. übertrug dem Erzbischof von Mainz Abolf von Naffau 1471 bas Amt des Ranzlers ber römischen Ranzlei, gegen jährlich von biefem zu zahlende 10000 fl., welche er bann freilich nicht aufbringen, d. h. aus den Kanzleigefällen herauswirthschaften fonnte. Bon der Einnahme der Kanzlei follte nicht blos diese Bacht an bie Rammer des Raifers gezahlt werden, sondern es wollten davon ber Kanzler und seine 13-14 Kanzleigenossen leben, und es mußten alle Ranzleitoften, bis auf ben Trunt ber letteren, bavon bezahlt werden; der Ranzler beanspruchte nach Deckung der übrigen Roften neun Zehntel für fich, die Rangleigenoffen erhielten nur ein Behntel. Immerhin machten bieje teine ichlechten Geschäfte; ber einzelne vereinnahmte etwa 20—120 Gulben jährlich, ohne die wahrscheinlich baneben fließenden Raturaleinfünfte, Geschente und Gebühren für Gollicitiren.1) Aehnlich ift es ficher an anderen Höfen gegangen. Mindeftens bedingens fich die Ranzler die Sälfte ober einen fleineren Theil ber Kanzleigehalte aus. Die Secretäre und Schreiber, die Registratoren und Tagatoren, beren Amt die Feststellung der Tage mar, haben gegen 1500 entweder feinen ober einen verschwindenden Gehalt. Sie find auf einen beftimmten Antheil an den Kanzleigefällen angewiefen; höchstens verspricht der Fürft ihnen etwas zuzuzahlen, wenn ihr Antheil zu flein ausfalle. Als fich 1526 in Bayern bie Landschaft über bie Bohe ber Targefälle beschwerte, erklärte ber Berzog, die Kanzlei könne oft von ihren Gebühren nicht leben, fo daß er noch zuzahlen müffe.2) Und fo blieb es lange. Die Folge war, daß das Kanzleipersonal die Schreiberei weniger im Sinne eines Amtes, als eines Geschäftes besorgte.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) G. Seeliger, die turmainzische Berwaltung der Reichstanzlei, in den Jahren 1471—75. Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsschreibung, 8, Heft 1.

<sup>)</sup> Rofenthal, Geschichte u. f. w. Bayerns, 545.

Und taum auf höherem Standpunkt finden wir die meisten Richter bes fpateren Mittelalters. Das Gericht wird aufgefaßt als eine fiscalische Quelle, die jährlich fo viel Strafgefälle, fo viel Bebühren und Sporteln liefern mußte. Der Fürft ober Gerichtsherr erhielt davon in älterer Zeit seinen bestimmten Antheil, meist zwei Drittel, der amtirende Richter den Reft. 280 man die Untergerichte veräußerte, war mit dem Geschäft der Bertauf der Einnahmen gemeint, die bisher dem Fürsten zugeflossen waren. 3m 15. Jahr= hundert find diese Einfünfte fur ben fürftlichen Fiscus meift nicht mehr erheblich. Immer tommen fie aber noch da und bort in Betracht. Bir sehen 3. B., wie Albrecht Achill, als sparsamer Haushalter, sich um die Einnahmen aus den Straffällen fümmert.<sup>1</sup>) Bei den oberen Gerichten mußte man froh sein, wenn man so viel einnahm, daß bie Urtheilfinder und die Kanzlei damit zufrieden waren. Dochten die ersteren Hofbeamte und Räthe sein oder ständische Bertreter, Ritter, Bürgermeister und Geistliche, die man zu den Gerichtsterminen entboten hatte, alle rechneten sie boch, auch wenn sie am Hofe mit "Futter und Mahl" unterhalten wurden, auf die Gebühren. Und von ihrem Betrag hing es wohl ab, ob fie einige Tage länger zufammenzuhalten waren; klagt doch noch 1556 Melchior von Offe von ben fachfischen zwei Hofgerichten in Leipzig und Bittenberg, baß ihre Sitzungen ftets zu turz feien, baß fie oft, auch wenn die Richter zur Stelle seien, einen ganzen Tag warten müßten, bis fie eine Rammer im Rathhause erhielten, daß die Richter vielbeschäftigte Leute feien, die fich ihrem Richteramt nicht recht widmen könnten; es fei "tein Gericht in diefen fächfischen Landen alfo bestallt, daß fich ein stattlicher, gelehrter Mann allein barauf bebelfen und er= halten tonnte"; felbft der Ranzleivorstand des Hofgerichts, der Broto= notar, triebe fo viel Anderes, reife im Lande berum, um zu folli= citiren, daß er oft nicht zu finden fei.2)

So war es meist auch anderwärts, und so blieb es bei ben Gerichten sehr lange. Nur ganz vereinzelt begann man für die Richter oder wenigstens für die älteren unter ihnen seste Geldgehalte

(54)

<sup>1)</sup> Kotelmann, die Finanzen des Kurfürsten Albrecht Achilles, Zeitschr. für preuß. Gesch. u. Landest., 3, 299, Anm. 1.

<sup>2)</sup> Testament von 1556, ed Thomasius (1717), 439, 473-88.

einzuführen. Die Borstellung, daß sie und das Kanzleipersonal mit den Sporteln=, Bußen=, Brüchten= und Strafgelbern sich genügen lassen müßten, erhielt sich sehr viel länger als die Einrichtung, aus welcher diese Borstellung stammte; nämlich die, daß das Gericht= halten eine Rebenbeschäftigung eines vornehmen Mannes an einigen Tagen des Jahres sei. In Brandenburg-Preußen blieben bis zu den Coccejischen Reformen ein Theil der höheren Richter ganz, ein anderer wenigstens mit auf die Gerichtsgebühren angewiesen.<sup>1</sup>)

# Die Behördenorganisation und das Umtswesen der deutschen Cerritorien von 1500-1640.

Bo die größeren Landesherrn ihre obrigkeitlichen Rechte aus ber herzoglichen ober markgräflichen Gewalt ableiteten, wo die von ber golbenen Bulle den Aurfürften gewährleisteten Rechte und Regalien hinzukamen, wo die fürstliche Familie durch Hausverträge die Theilungen der Lande im Erbgang beseitigte, da konnte trotz der geringen Entwickelung bes Beamtenthums bie landesherrliche Gewalt in fräftigen händen ichon gegen 1500 eine bedeutende fein. Aber boch ftand ihr allerwärts bas Ständethum als ein fast eben= bürtiger Nebenbuhler zur Seite. Die Inhaber localer obrigkeit= licher Rechte, bie Geiftlichkeit, ber Adel, die Städte, hatten nicht blos bie locale Verwaltung und Gerichtsbarkeit ziemlich unabhängig und als eigenes Recht in Händen, fie hatten auch in den Landtagen durch ihr Steuerverwilligungsrecht eine bedeutsame Macht, sie sprachen in der Gesetzgebung mit, wie in fürstlichen haussachen und in der auswärtigen Politif. Sie erschienen als Repräsentanten bes Landes, desjen Interessen sie oftmals besser wahrnahmen als schlechte Regenten; in ihren Einungen und Körperschaften, in ihrer Gesamtheit trugen sie wesentlich dazu bei, das Territorium zur geschlossenen staatlichen Sinheit zusammen zu fassen. In einer Reihe von Terri-

(55)

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Die Tagordnungen machen in den meisten Gerichtsordnungen einen wesentlichen Bestandtheil aus; vergl. 3. B. die für das Reumärk. Rammergericht <sup>von 1561</sup> und 1700 Mylius, Corp. Const. March I, 2, Sp. 51 u. 267 für das Berliner Rammergericht von 1709 das. Sp. 468.

torien verstanden sie es unter kluger Führung von 1450—1600 einen steigenden, theilweise einen beherrschenden Einfluß zu erwerben, so daß die Landesversassung z. B. in Oftpreußen fast mehr einer Abelsrepublik als einer Monarchie glich.

Und boch war diese Aristokratie nicht fähig, wie einst in Griechenland und Rom oder später in Benedig, das erbliche Fürftenthum zu beseitigen und an die Spipe der Territorien zu treten. Das Batriciat der großen alten Communen tam für die ständische Entwickelung nicht viel in Betracht, ba es mit ben Stäbten außerhalb ber Territorien ftand. Das der fleinen Landstädte war an Bildung Geschäftstenntniß, Wohlhabenheit viel zu tief ftehend. Die ländlichen Junker, die deshalb innerhalb der Stände meist die erste Rolle fpielten, waren noch vielfach roh und gewaltthätig, ihre geistigen und moralischen, wie ihre wirthschaftlichen Rräfte ftanden nicht boch genug, ihr Einfluß war burch die Sändel mit den Stäbten gelähmt; fie stedten noch ganz ober halb in einer rohen Naturalwirthschaft, fie bildeten erft im Laufe bes 16. Jahrhunderts im Nordoften Deutschlands ihre Gutswirthschaft fo aus, daß ihnen der Getreide=, 20011= und Holzverkauf erheblichere Baarmittel gab. Berftreut wohnend mußten fie ihre Aufmertsamteit auf die locale Berwaltung concen= triren; ein territoriales Amtswesen zu schaffen, mit geordneter schriftlicher Verwaltung, mit Verantwortlichkeit, dazu waren fie nicht recht fähig, wenn fie auch in Anfagen bazu, in einer ftändischen Steuerverwaltung, in ftändischen Ausschüffen, fich nach diefer Richtung versuchten. Die Städte aber, die den Territorien angehörten, waren noch weniger fähig, an die Spipe zu treten; sie waren gegenüber ben Junkern, zumal im Norboften, bas fcmächere Element: bie An= schauungen bewegten sich in ihnen noch ganz auf dem Boden der alten, engen in fich geschlossenen Stadtwirthschaft, mährend jest vor allem eine Politik nöthig war, bie Stadt und Land gemeinsam um= spannte und versöhnte. Ebenso wenig konnten bie Reichsstädte jest mehr baran benten, sich zu Territorien auszuweiten und so zur herrschaft zu gelangen, wie bie großen italienischen Communen. Und die Raifer vollends hatten längft das Ansehen eingebüßt, es fehlte ihnen die Macht und bie Mittel die führende Rolle zu fpielen; fie verstanden auch nicht, sich an bie Spipe der großen Beitbewegungen zu stellen und biese für sich auszunuten.

So waren es wesentlich die territorialen Fürften, denen die So waren es wejentlich die territorialen Fursten, denen die Umgestaltung in die Hand fiel, die mit den Ständen sich aus= einandersetzen mußten und dabei vollends die Territorialstaaten be= gründeten, auf denen die neuere Entwickelung Deutschlands beruht. Aus dem großen geistigen und wirthschaftlichen Aufschwung jener Tage herans sehen wir eine erhebliche Zahl tüchtiger, ja aus= gezeichneter deutscher Landesherrn im 16. Jahrhundert auftreten; sie haben Verständniß für den Humanismus und die Reformation; sie übernehmen die Führung der genftigen Remeaung der Deit. übernehmen die Führung der großen geistigen Bewegung der Zeit; fie sehen, daß sie eine andere, bessere Art der Regierung, der Hof= haltung, der Finanzverwaltung einrichten müffen; ihr practisch= nüchterner, hausväterlicher Sinn ist so groß, als ihr religiöser Idealismus, ihr kirchlicher Eifer, ihre peinliche Gewissenhaftigkeit. Sie verstehen theils im Kampf, theils im Einverständniß mit ihren Ständen eine neue Grundlage ihrer Gewalt zu schaffen. Sie be= ginnen mit den Städten zu wetteifern in Gründung von Schulen und Universitäten; durch die Förderung des humanistischen und juristischen Unterrichts schaffen sie sich brauchbarere Diener und Sehülfen, als man bisher hatte. In den Städten war längft die Kenntniß des Schriftthums so verbreitet, daß von dort her zahlreiche bürgerliche, weltliche Personen sich anboten, die man in den Kanzleien verwenden konnte. Mit dem lebenslänglichen Stadt= ichreiber und Syndicus hatte dort längft die beffere schriftliche Verwaltung Blatz gegriffen, die man jest an den Fürstenhöfen nachahmte. Mit dem zunehmenden Studium des römischen Rechts verbreiteten fich andere Vorstellungen über Fürstenmacht und Unterthanenpflicht. Mit der Durchführung der Reformation wurden hunderte von Geiftlichen und Schullehrern landesherrliche Diener. Vor Allem aber find es die neuen juristischen Hofräthe, die bürger= lichen Amtleute und Schöffer, die Secretäre und Schreiber, vielfach auch theologische und gelehrt humanistische Rathgeber, die in den fürstlichen Rath eintreten, den Adel verdrängen, ihn nach und nach nöthigen, auch auf den Universitäten zu studiren, eine neue Art der fürstlichen Regierung, der Gesetzgebung, der Finanzver= waltung, der Geschäftsführung einbürgern. Und wenn unter diesen Schreibern und Studirten bis hinauf zu den Doctoren des Rechts, welche adeligen Rang beanspruchten, auch manch' characterloses Ge=

findel war; wenn unter den fahrenden Humanisten, die in jungen Jahren bettelnd von Schule zu Schule, von Stadt zu Stadt zogen, gar viele moralisch und körperlich in der großen Gährung der tief erregten Zeit zu Grunde gingen; es waren doch auch die edelsten Kräfte der Nation, die reinsten Charactere unter ihnen, die durch eine harte Schule gehend später die maßgebenden Stellen an den Fürstenhöfen und in den Reichsstädten einnahmen.

Gehen wir zunächst von den fürstlichen Kanzleien aus. Die faiserliche hatte wohl längst eine feste und große, eine bessere Organisation; freilich dürfen wir auch bei ihr nicht an etwas denken, wie bie Einrichtung eines heutigen Ministeriums oder wie sie bamals schon die Kanzlei des französischen Königs hatte; auf einige Wagen geladen zog die Ranzlei Friedrichs III. mit dem taiferlichen Herrn in den Landen herum, und das hörte auch unter Maximilian noch Biel kümmerlicher aber war es mit den fürstlichen nicht auf. Ranzleien 1) bestellt. Oft mußte ein einziger Geistlicher ober Schreiber ausreichen; felten waren es mehr als zwei bis brei. Es find bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts meift Geiftliche, die Glieder der Rirche blieben, ben Fürften bienten, um eine Bropstei, eine Bischofsftelle zu erhalten ; ihre Gehülfen waren niedrige Cleriter mit ähn= lichen Tenbengen ; beide Arten von Dienern behandelten den fürft= lichen Dienst als Durchgangsstation oder Nebenbeschäftigung; ihr Berg gehörte ber Rirche ober ihren Pfründen, nicht bem Fürftendienft. Indem nun bürgerliche Schreiber an ihre Stelle traten, die niemals etwas anderes werden konnten, indem studirte Secretäre in die Kanzleien eintraten, die bei höherem Alter in die Rathsstellen ein= rückten, indem gelehrte Doctoren in größerer Zahl neben die ritter= lichen Hofbeamten traten, welche, ganz anders als diefe, zeitlebens im Dienste blieben, entstand eine andere Art von Berufsichulung, von Tradition, von fachmäßiger Behandlung ber Geschäfte. Und mit der Ranzlei und von ihr aus wurde das Rathspersonal ein

(58)

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) So gut wir neuerdings durch Brunner, Breßlau, Sidel, Fider, Seeliger über das ältere deutsche Kanzleiwesen unterrichtet sind, so wenig ist das für die spätere Zeit des 15.—18. Jahrhunderts der Fall. Es wäre sehr zu wünschen, daß wir mehr und bis in spätere Zeit vordringende Untersuchungen hätten, wie die von L. Lewinski, die brandenburgische Kanzlei und das Urtundenwesen während der Regierung der beiden ersten Hohenzollern, 1411—1470 (1893).

anderes. Die schreibenden, geschulten, die gelehrten Secretäre und Räthe nahmen rasch zu. Die Bant der Gelehrten war gegen 1550 in den größeren Ländern meist reichlicher besetzt, als die der Ritter. Und wenn von den angesehenen Kanzlern, Theologen und Juristen manche mit Anträgen von fürstlichen Hösfen überhäuft wurden und deshalb öfter ihre Stellen wechselten, eine etwas stetigere Amtsführung als früher war doch erreicht, ein Theil der Leute blieb schon lebenslänglich im selben Dienst. Wohl kommt es noch vor, daß manche der Doctoren sich ausbedingen, zugleich einer Stadt und einem anderen Fürsten dienen zu dürfen; sie gleichen sonach mehr einem heutigen Advocaten, als einem heutigen höheren Beamten. Alle haben noch etwas vom Kammerdiener oder Bedienten an sich, wie das schon mit ihrer Verpflegung und Bekleidung am Hosfe gegeben war. Uber vielsach ist doch in dieser ehrbaren, ge= wissenhaften, täglich mit dem Fürsten arbeitenden Beamtenschaft ein besigerer Geist als früher in den nur zeitweise anwesenben Räthen von Hans aus, in den Geistlichen und Rittern, welche im 14. und 15. Jahr= hundert die Geschäfte besorgten.

pundert die Geschänzte vesorgum. Dabei war auch die ganze äußerliche Art der Geschäftsführung eine andere geworden. Früher hatte die Regierung keinen festen Sitz; der Fürst zog mit seinem Hofe umher; wer ihn berieth, hing vom Jusall ab; heute waren diese Räthe anwesend, morgen andere; Sach= verständige sehlten oft ganz; die Kanzlei hatte auch keinen kesten Sitz, sie hörte oft ganz auf zu fungiren, wenn der betreffende Geistliche in seiner kirchlichen Stellung zu thun hatte und diese an einem andern Orte war. Nun entstand eine seste Regierung, in die sich der Landesfürst und eine collegialische Landesbehörde mit festen Sitz, sester Competenz, eine bestimmte Zahl sachverständiger Räthe nach sesten Grundsätzen theilen: es entsteht ein sog. Collegium formatum als dauernder Vertreter des Fürsten für gewisse Geschäfte, und ihm steht eine sest Sollegiums, deren Secretäre die geschüten. Und diesem großen tief greisenden Fortschritt schließt sich bald der andere an, daß das zu groß werdende Collegium sich nach seinen Brotocollführer und Referenten neben ben Räthen werden. Und diesem großen tief greisenden Fortschritt schließt sich bald der andere an, daß das zu groß werdende Collegium sich nach seinen Beschäften spaltet: die Justiz, die Finanz-, die geschlichen Sachen, der Krieg, die geheimen und auswärtigen Angelegenheiten erhalten bejondere Organe und Collegien.

Der Uebergang von der alten Art fürstlicher Regierung zum Collegium formatum war natürlich tein plöglicher. Der Ausgangs= punkt ift, daß der in der Hauptsache früher felbst die wesentlichen Beschäfte erledigende und entscheidende Fürst eine größere Babl Sehülfen und zwar dauernd braucht, daß er ihnen mehr und mehr gemiffe Geschäfte überläßt, und daß hierfür die feste Form eines mit Majorität beschließenden Rathes angenommen wird. Noch arbeiteten im 16. Jahrhundert die pflichttreuen Fürften täglich in der Raths= ftube mit, nahmen an der Rechtsprechung, an der Rechnungsabnahme persönlich Antheil; vom Martgraf Bans von Rüftrin wird gerühmt, daß er häufig die Amtsrechnungen selbst revidirt habe. Aber längft reichte ihre Rraft nicht mehr aus ; fie murbe um fo unzulänglicher, je complicirter die Geschäfte wurden, je mehr ein ichriftlicher Ge-Sie waren große herren und tapfere Rriegs= schäftsgang eintrat. leute, fie konnten nicht zugleich fo gewandt mit der Feder fein, wie es jest nöthig war; aber ebensowenig hatte der Kanzler mit ein ober zwei Schreibern, hatten bie wenigen, oftmals abwesenden oder mit dem Hofhalt beschäftigten Räthe ausgereicht. Die Rechnungen blieben Jahre lang liegen wie die Processe, das Rammergut wurde verschleudert; jeden Moment tam die Regierung auf Wochen und Monate zum Stillstand, wenn ber Fürft mit hofmeister und Ranzler auf einem Reichstage, auf einem Kriegszug war. Dabei wuchsen bie Geschäfte täglich; bie Berhandlungen mit den Ständen wurden immer schwieriger; neue Steuern follten eingeführt, Dronungen erlaffen, Gefete gegeben werden. Commiffionen für einzelne Geschäfte hatte man wohl längft gebildet, 1) aber ihre Unbeständigkeit, ihre wechselnde Busammensehung garantirte feine ersprießliche Thätigkeit. Wenigstens wenn der Landesherr abwesend war, mußte man sich ent= schließen, für irgend eine feste Stellvertretung zu forgen; ba es ohne= dies in den größeren Territorien üblich war, daß die sonft im Augenblick mit keinen besonderen Aufgaben betrauten Räthe fich täglich unter Hofmeister und Kanzler in der Rathsstube versammelten, jo wurde es für diese Abwesenheitsfälle Gebrauch, einem bestimmten Kreise von höheren Beamten und Räthen bestimmte Beschlüsse zu übertragen. Aehnlich für Vormunbschaftsfälle und wenn burch

(60)

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Lamprecht a. a. O. 1438.

ichlechte Birthschaft, burch mangelnde Controlle der Bankerott des Fürften vor der Thure stand. Da wandte man fich wohl an befreundete Fürsten, wie es der Graf von Stolberg 1491 that, der ben Erzbischof Bertholb von Mainz und ben Grafen Eberhard von Bürttemberg bat, Ordnung zu schaffen. Diese seinen nun einen Rentmeister, einen Hauptmann und andere Beamten ein und stellen den Grafen unter eine Art Vormundschaft seiner eigenen Beamten. Er tann nur unter Zuftimmung von Marschall und Rentmeister 3u seinem eigenen Siegel kommen. 1) Und wo bie Stände unzu= frieden mit bem Fürften, feinen Geldausgaben und feiner Ber= waltung, mit dem Einfluß feiner Günftlinge find, mischen sie sich ein, verlangen ein festes Regiment, das ihr Vertrauen habe, bem beftimmte Rechte eingeräumt werden muffen, ohne deffen Rath bestimmte wichtige Angelegenheiten nicht entschieden werden follen. Es wird fo zunächft auf Beit und theilweise durch Vertrag mit ben Ständen ein festes, collegialisches Regiment aufgerichtet, wie uns bas Sig. Abler in Bezug auf bie öfterreichischen Landesbehörben unter Maximilian anschaulich geschildert hat. Aber das einmal errichtete Regiment wirkt fort, weil es sich bewährt. Ständisch gefärbte wechseln mit rein fürftlichen Collegien. Reben ben vorübergebenden, auf Monate und ein, zwei Jahre bestellten sehen wir bald die dauernden. Auch wo die Stände nicht eingreifen, ift das Bedürfniß daffelbe. Die Hofordnungen geben dem Dienst in der Rathsstube und Ranzlei eine feste Form, bestimmen, daß bie Räthe täglich Morgens um 6, im Winter um 7 Uhr tommen, die Sachen berathichlagen, bie wichtigeren zur Audienz vorbereiten, bie unwichtigeren allein abmachen follen, daß der Ranzler alle Briefe, die nicht vor= beschieden oder geringe Sachen seien, in den Rath bringen soll.<sup>2</sup>) Es wird verfügt, daß der Rentmeister die Rechnungen nur im Beifein einiger Rathe abnehmen,") bag bas hofgericht mit Rathen aus

<sup>1</sup>) Bergl. die ganz ausgezeichnete Arbeit von E. Jacobs, Alter und Uriprung der gräflichen Diencrschaft zu Wernigerode; Harzzeitschrift 21 (1888), 89—130.

\*) Bergl. die brandenburgische Hofordnung von 1537 (?) bei [König], Bersuch einer hiftor. Schilderung 2c. der Residenzstadt Berlin, 1 (1792), 246 ff.

3) Dafelbft, 282 ff.

١.

· · · ·

Einleitung.

ber Rammer, mit gelehrten Räthen bestellt werden soll.<sup>1</sup>) Es fixiren sich so die Formen, die Competenzen, die amtlichen Gewohnheiten des bisher zufälligen, unsteten Rathes; er wird zu einem festen, obersten Collegium; seine Hauptmitglieder, der Kanzler, der Vice= lanzler, der Landhosmeister, der Rammermeister, der Hospichter, wie die übrigen gewöhnlichen Räthe, die Secretäre und Schreiber, er= halten festbestimmte Pflichten.

Das Berhältniß zum Landesherrn gestaltet fich verschieden. Es bleibt ihm im Ganzen die Executive; soweit er sie nicht selbst ausübt, verfügt er durch die bisherigen oberften Beamten, Hofmeister, Marschall, Ranzler, Rammermeister; bas Collegium hat zu berathen, es beschließt mit Majorität; der Fürst ist an sich daran nicht gebunden, aber es hat boch für bestimmte Dinge freie Hand, 2) und die großen "händel" werden dem Fürften nach dem Majoritätsfchluß und häufig durch einen Ausschuß des Collegiums vorgetragen. Maximilian wünscht in der Hofordnung von 1498, daß ihm solche burch den hofmeister, hofmarschall, Rangler ober ersten Secretär und ben fachverständigsten Rath vorgetragen werden \*); damit hat bas Collegium einen gewährleisteten Ginfluß. Auch für bie Ausfertigung wird neben der Rauzlei das Collegium verantwortlich ge= macht; die ausgehenden Briefe sollen im nächsten Rath verlesen und gesiegelt werden.4) Rur indem bieje oberften Collegien feste Rechte erhielten, konnten fie auch verantwortlich gemacht werden. Gemiffe Beamtenernennungen tamen in ihre Hand, wie finanzielle Ent= scheidungen; als Gerichte fingen sie ohnebies an, immer selbstftändiger zu amtiren, die Fürsten griffen da persönlich immer weniger ein. Theilweise find die den Fürften vorzulegenden Bunkte ichon genau ausgeschieden, wie z. B. in der ersten württembergischen Ranzlei= ordnung Herzog Christophs vom 17. Rovember 1550.") Alles nicht hierunter fallende dürfen die Räthe allein abmachen.

Die Bezeichnung für das Collegium ist Hofrath, Regiment, Regierung, Collegium regiminis, oft auch Hofrath und Kanzlei,

(62)

<sup>1) [</sup>König] a. a. D. 247, dazu Holze, a. a. D., 171 f.

<sup>2)</sup> Bergl. Rojenthal, Geschichte u. f. w. Bayerns, 433.

<sup>8)</sup> Seeliger, Erzfanzler und Reichstanzleicn (1889), 197.

<sup>4)</sup> Dajelbft, 196.

<sup>5)</sup> Repfcher, Sammlung ber württemb. Gefete 12, 177 f.

Landhofmeister, Kanzler und Räthe; sehr häufig wird auch mit bem Bort "Kanzlei" ber Rath und die sämtlichen Kanzleibeamten zu= sammen bezeichnet. Die Zahl der Räthe ist verschieden; vier können neben den alten Hofbeamten, Hofmeister, Marschall, Kanzler, Rammermeister, als das Mindeste gelten; oft sind es auch acht, zwölf und mehr; periodisch treten dazu noch Räthe von Haus aus, auch Professoren der Landesuniversität oder Vertreter, der Stände, die sog. Landräthe. Die fähigen Secretäre, die die Briefe, Bescheibe und Urtheile concipiren, nehmen oft eine den Räthen fast oder ganz gleiche Stellung ein. Viel weniger in den Bestallungen, als in den Hof= und Amtsordnungen wird die rechtliche Stellung dieser ersten obersten Landescollegien dauernd fizirt.

Die seit dem 13. Jahrhundert nachweisbaren und bis gegen Mitte des 16. Jahrhunderts vorkommenden Hofordnungen enthalten ebenso die Anweisungen für den geordneten Gang der fürstlichen Hauswirthschaft, wie die Bestimmungen über den Dienst aller Hof= beamten, einschließlich der obersten Regierungsbeamten und der Kanzlei.<sup>1</sup>) Die Entwürfe zu einer Hofordnung Maximilians vom 13. Februar 1498,<sup>2</sup>) die Seeliger veröffentlicht hat, umschließen bereits nicht mehr den Hofhalt, sondern nur die Instructionen für die Berathungen und Pflichten der Hofräthe, der Secretäre, des Registrators und der Kanzleischreiber. Es scheiden so nach und nach aus den Hofordnungen die besondern Ranzleiordnungen aus,<sup>8</sup>)

<sup>1</sup>) Reubegger, Beiträge zur Geschichte ber Behörben-Organisation bes Raths- und Beamtenwesens 3 (1889) giebt bie bayrischen Hofordnungen von 1294 und 1508 ganz oder theilweise wieder. Die brandenburgische Hofordnung von 1537 bei [König] 1, 246 enthält folgende Theile: Ordnung des Hofes, Ordnung der Räthe, Ordnung der Rauzlei, Ordnung des Hammer, Ordnung des Tienstes, Ordnung des Marschalls, Ordnung des Haushosmeisters, Ordnung des Hausvogts, Ordnung des Möllenhofs, Ordnung der Rüche, Ordnung des Kellers 2c., Ordnung der Silbertammer, Ordnung des Marstalls, Ordnung des Frauenzimmers, Ordnung des Rentmeisters, Ordnung ber Hauswirthe, so unsere Aemter bereiten. Dr. Treusch v. Buttlar wird die brandenburgischen, sächsigen und braunschweigischen Hofordnungen des 16. Jahrhunderts in einer Monographie bearbeiten, die hoffentlich bald erscheinen wird.

\*) Seeliger, Erztanzler 2c., 192-208.

<sup>3</sup>) Als Beispiele seien angeführt: Die Pfälzer Kanzleiordnung von 1525, die Reubegger a. a. D. 1 (1887), abgebrudt hat, die württembergischen Kanzleiordnungen von 1550, 1553, 1569 2c. (gebrudt bei Repscher, Bb. 12) sowie die welche theilweise mehr ven Kanzleidienst, theilweise aber auch die genaueren Bestimmungen über die Stellung des Raths gegenüber dem Fürsten, über das Verhältniß des Raths zum Kanzleipersonal, über die Abtheilungen des Raths, über die Methode der Abstimmung, über das sich ausdildende Beamtenrecht, das Verbot der Geschenk= annahme, des Besorgens von Privataufträgen, das Urlaubswesen und Uehnliches enthalten. Oder diese Ordnungen nehmen den breiten Titel von Rammer=, Kanzlei=, Hof= und Hausordnungen an, wie z. B. die Baireuther von 1528;<sup>1</sup>) zulezt gehen aus der weitern Spaltung der Hof= und Ranzleiordnungen die besonderen Hofgerichts=, Rammer= gerichts=, Rammer=, Kirchen=, Consistorial= 2c. Ordnungen hervor.

Die Stellung biefer Hofräthe und Regierungen, als oberfte Landesbehörden, dem Fürsten zur Seite, war eine ähnliche, wie bie bes französischen Staatsraths: es find feste Collegien, in welchen eine Art von Berufsbeamten, hauptfächlich Juristen, über bie Hochwürdenträger gefiegt haben; die Geschäfte werden in ihnen nach bem Princip ber Collegialität besorgt. Das Befen diefer Collegialität hat mit bem ber altrömischen Beamtencollegialität gar nichts zu Von den zwei neben einander amtirenden Consuln hatte thun. jeder bie volle Amtsgewalt; aber um Migbräuche zu hindern, tonnte jeder die Amtshandlung des andern für ungültig erklären. Die vom 14.—18. Jahrhundert in Europa entstehenden höheren Beamtencollegien find viel eher dem Confilium zu vergleichen, bas ber römische Consul, der Statthalter, ber Raiser vor wichtigen Ent= scheidungen um fich versammelte. Aber bieses Confilium ift in der alten römischen Berwaltung nicht zu einer felbstftändigen Behörde geworden; es blieb ein Rath von Vertrauten ober Amtsgenoffen, ber nie bie Entscheidung hatte, weil über ihm ein verantwortlicher römischer Magistrat mit ber herkommlichen Bollgewalt stand.") Die

brandenburgischen Kanzleiordnungen, welche der Zeit von 1558—62 angehören, bei Mylius II, 2, Nr. 8 und 10 unter falschem Titel und Datum abgedruckt und bei "Holze, Geschichte des Kammergerichts 2, 66 f. erörtert find.

<sup>1</sup>) Rofenthal, die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I. Archiv f. öfter. Gesch., 8b. 69 (1887), 174.

2) Darüber, daß unter den Kaisern, zumal unter den spätern und vollends ben byzantinischen, das Consilium — jetzt Consistorium genannt — eine ähnliche selbstiftändige Stellung neben dem Fürsten hatte, vergl. Mommsen, Abriß des römischen Staatsrechts, 360 und E. Cuq., le conseil des emporeurs d'Auguste à Diocletian (1884).

Räthe der europäischen Fürften waren zunächst auch nur ihre Aber fie errangen rascher eine andere Selbstiftändigkeit Gehülfen. und Bedeutung als diefe römischen Confilia, obwohl sie von den träftigsten, selbstbewußten Herrschern ja auch immer wieder daran erinnert wurden, daß fie nur eine vorbereitende Gehülfenstellung ein= zunehmen hätten. Aber diese Fürften waren boch teine römischen Magiftrate; oft waren es minderjährige Prinzen, oft der Jagd und bem Lebensgenuß ergebene herren. Oft verlangten die Stände, daß ihnen feste Rechte eingeräumt würden. Die wachsenden Geschäfte find nur von den Kollegien zu bewältigen; und fo tommt es, daß fie nach und nach die eigentlichen Träger ber Staatsverwaltung werden; sie haben nach einer Existenz von einer oder zwei Generationen eine auch von ben Landesherren felbft nicht mehr angetaftete Rechtsftellung, fie haben ihre festen Competenzen nach oben und nach unten. hatte fie einft ber Fürst ins Leben gerufen, weil er glaubte, einem Collegium von fich gegenseitig controllirenden Räthen beffer vertrauen ju tonnen, als einem Einzelbeamten, fo erscheinen fie nun von 1550 an als das Geheimniß jeder guten Regierung. Schon Melchior von Dife beruft fich in feinem fog. Teftament 1) von 1556 barauf, daß alle weisen und großen Regenten, ähnlich wie Antoninus Bius, ohne vorgängigen Rath im Regiment nichts ausgehen ließen. Ein folcher Berr, ber nicht feinem Ropf und Sinn folge, fondern bem guten Rathe weifer Leute, befördere Glud und 28ohlfahrt. "Sø jehen, fagt er, viele Augen mehr benn eines, und ift ber Rath und Beschluß billig ber sicherste und verträglichste zu achten, der viel weise Röpfe burchwandert und burch berselben einträchtiges und gemein Bedenken für gut angesehen ist." Und gewiß hat biese Collegialität der Verwaltung eine billige, nach Rechtsvorstellungen verfahrende, in gleichmäßigen Grundfagen verharrende Regierung Man könnte sagen, das Princip der collegialischen begünftigt. Berwaltung in ber oberen Inftanz fei vom 16.-18. Jahrhundert ber eigentliche Rernpuntt ber Reform gemejen.

In der Collegialität lag der Sieg des Gedankens, daß die höchsten Beamten und Räthe des Fürsten nicht als einzelne, sondern als Corpus thätig sein sollten. Es war eine Busammenfassung,

(**5**)

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) In der Ausgabe von Thomasius von 1717, 186—87. Acta Borassies. Behördenorganisation I.

welche das nicht beseitigte, daß jeder der Hofbeamten herkömmlich gemiffe Geschäfte besorgte, daß von ben Räthen ber eine mehr zu Finanz=, ber andere mehr zu Justizgeschäften tauglich war. Daß schon früher für einzelne größere Geschäfte Commissionen von zwei ober mehr Räthen gebildet worden waren, erwähnte ich vorhin bereits. Solche Commissionen wurden auch nach Schaffung des Collegium formatum wieder nöthig. Und je umfangreicher die Geschäfte bes letteren wurden, defto weniger war es erforderlich, daß das gange Regiment und fämtliche Hofräthe an allen Sitzungen theilnahmen. Bir finden frühe die Bestimmung, daß der Rath in zwei Ab= theilungen sich scheide, 1) daß für gewisse Geschäfte und Gerichts= verhandlungen eine bestimmte gahl von Räthen, drei oder fünf In Berbindung hiermit und mit der naturgemäß ein= aenüaen. tretenden Uebertragung gleicher und ähnlicher Sachen an denselben Beamten, bildete fich bann weiter die Sitte, daß an bestimmten Wochentagen in der Vor- oder Rachmittagssitzung regelmäßig diefelben Angelegenheiten behandelt wurden, und daß dabei nur die nöthige Bahl ber Räthe ober nur die hierbei intereffirten ober sonft im Augenblicke nicht beschäftigten theilnahmen. Damit war die svätere Scheidung des einen Regiments in mehrere oberfte Collegien im Reime gegeben.

So weit wir neuere, eingehendere Untersuchungen über diese Trennung haben, bestätigt sich so ziemlich überall die Thatsache, daß die verschiedenen Collegien zuerst noch eine und dieselbe Ranzlei, dann innerhalb derselben eigene getrennte Secretäre, erst zuletzt besondere Ranzleien haben, daß dieselben Räthe in zwei oder mehr der Collegien sigen. Wir finden fast allerwärts, daß man in der älteren Zeit die Geschäfte bald getrennt, bald gemeinsam behandelte, daß die Räthe des einen Collegiums angewiesen werden, beim anderen zu helfen, wenn sie frei seien, daß die wichtigern Dinge in gemeinsamen, die unwichtigern in getrennten Sitzungen behandelt werden. Es ent= steht so häufig lange, bevor die volle Trennung der Behörden er= folgt, die Vorstellung gesonderter Geschäftstreise und Expeditionen; man unterscheidet lange in der Prazis der Geschäftsführung das Hosf= oder Rammergericht und die Rentkammer von dem Regiment

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) So z. B. ber niederöfterreichische Hofrath (die Landesregierung) schon 1523, Rosenthal a. a. D. 113—117, 225 und 230, und der württembergische Rath nach der Kanzleiordnung von 1553, Rehscher a. a. D. 12, 244.

oder dem Hofrathe, ehe erstere besondere Instructionen, gesonderte Räume und ein gesondertes Personal haben. Und auch lange nachdem sie dies erlangt, erhält sich die Tradition und Vorstellung der alten Gemeinsamkeit, oft auch die gemeinsame Kanzlei, die gemeinsamen Akten, die gemeinsamen Sizungen für gewisse Zwecke, die Bildung gemischter Commissionen, die Zuziehung einzelner Räthe zu den Sizungen des Geschwistercollegs für bestimmte Geschäfte.

Daraus erklärt sich auch, daß wir vielsach nachträglich nicht gang ficher feststellen können, wann bas besondere Hofgericht, die besondere Rentkammer zuerft auftrete, daß eine scheinbar vollzogene Trennung unferen nachspürenden Bliden fich wieder auf längere Beit entzieht und bann auf einmal wieder vorhanden ift. Schließen wir boch heute fast nur aus ben besonderen, theilweise zufällig er= haltenen Inftructionen, die in der Regel nur das Siegel auf eine längst vorbereitete Scheidung brücken, nicht fie herbeiführen. Unter Umständen verhält es fich freilich auch anders, wenn z. B. große politische Greigniffe ober eine besondere Finanznoth ober die Rlagen ber Stände über ichlechte Bermaltung zu einer Neubilbung Unlag gaben. Auch foll mit ben vorftehenden Bemertungen nicht die bedeutungsvolle Initiative einzelner Fürften und Ranzler geleugnet werden: sie liegt nur häufig an einem früheren, heute nicht mehr sichtbaren Buntte, nicht an dem, der uns in der Form einer ersten Instruction entgegentritt.

Die Bewegung der Arbeitstheilung geht von Tirol, von Oefterreich und den beiden Kaisern Maximilian und Ferdinand aus. Die burgundisch-franzöfischen Vorbilder haben auf fie unzweifelhaft ge= wirkt. In Tirol wird schon 1490—91 ein Regiment von zwölf, eine kammer von acht Personen unterschieden; letztere wird dann als Schatzammer oder auch als Raitsammer bezeichnet. In Niederösterreich vollzieht sich gleichzeitig Uehnliches. Reben ihnen erhebt sich 1498 ber centrale Hofrath und die Hoffammer, ohne schon zu dauerndem Leben kommen zu können. Ferdinand schafft dann von 1522 an die collegialischen Landesbehörden (1527 als Regierungen bezeichnet), denen soft vollt bei entsprechenden Raitsammern zur Seite treten; während als centrale Oberbehörden der Hofrath 1526, die Hoffammer 1527 und beutlicher 1537, der

(5\*)

Hoffriegsrath 1556, der Geheime Rath von 1527 an sich uns zeigen.<sup>1</sup>)

In Bayern haben Hofmeister und Räthe schon 1466 eine feste collegialische Berfassung, 1489 tägliche Sizungen; 1501 heißt bas Collegium ber "Hofrath", sungirt als Hofgericht und Oberregierung; neben ihn treten auch bald die collegialisch organisiten brei Bezirks- oder Landesstellen. Aus einigen der Räthe geht in Berbindung mit ein oder zwei Geistlichen eine Bisstationscommission hervor, die zum geistlichen Rath wird, schon von 1539—41 an eristirt, aber erst viel später zum selbstständigen Collegium wird. Im Jahre 1550 entsteht die Hoffammer, 1582 der sog. Seheime Rath, 1583 der Kriegsrath. \*)

In Bürttemberg ging aus den Birren der Regierung Bergog Ulrichs (bis 1550), aus den Klagen über das Umherreisen des Fürften mit einzelnen Räthen, aus den dringenden Bitten, daß ein Rath gemacht werden sollte mit einem Haupte, die wenige Tage nach Ulrichs Tode von feinem großen und edlen Rachfolger Serzog Christoph erlassene erste Ranzleiordnung vom 17. Rovember 1550 hervor, welche einen oberften Rath aus sechs adeligen und zwölf bürger= lichen Mitgliedern (wovon neun Doctoren oder Licentiaten find) schafft: die in derselben Ordnung genannte Commission für Bisitations= und Kirchensachen, sowie die Rentkammer bestehen aus denselben Bersonen wie der Rath; sie sind gleichsam nur Borbereitungs= commissionen für den gemeinen oder Oberrath. Erft in den folgenden Kanzleiordnungen treten sie mehr als selbstftändige Collegien, als Kirchenrath und Rentfammer auf. Und von 1569—1660 werden bie vier oder fünf oberften Beamten des Raths zu einem Geheimen Rath für die wichtigsten Angelegenheiten, die "Brinzipalsachen". 3)

<sup>1</sup>) 3ch verweise auf die mehrerwähnten Werte von Adler und Rosenthal, dann auf Luschin von Ebengreuth, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Orfterreich (1879); Bibermann, Geschichte der öfter. Gesamtstaatsidee von 1526—1804 (1867); D. Hinge, der österreichische Staatsrath im 16. und 17. Jahrh., Beitschr. f. Rechtsgesch., germ. Abthl., Bd. 8, 137 ff.; Fellner, zur Geschichte der österreichischen Centralverwaltung, 1493—1848, Mittheilungen d. öster. Instituts f. Gesch., Bd. 8.

<sup>3</sup>) Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens u. der Berwaltungsorganisation Bayerns Bd. 1 (1889).

<sup>3</sup>) Spittlers vermischte Schriften 18b. 3, 279 ff. Rehjcher a. a. D. 12, 175 ff., 242 ff., 361 ff. x.

(68)

Die Centralbehörden in Desterreich, Bayern, Bürttemberg, Sachsen. (69)

In Rurfachsen ichuf Rurfürst Morit auf Bunich der Stände 1547 eine collegialische Landesregierung, einen Hofrath für die gefamten Juftig- und Regierungsangelegenheiten, nachdem icon 1488 bas Hofgericht in Leipzig und 1529 bas in Bittenberg als viermal im Jahre zusammentretende, aus Brofefforen und einigen Abeligen bestehende Gerichtscommiffionen für die fog. ichriftfäffige Ritterschaft und andere Eximirte geschaffen und 1542 auf Bunsch ber Reforma= toren das Confistorium zu Wittenberg als Oberbehörde für das landesherrliche Kirchenregiment errichtet worden war. Durch die Ranzleiordnung von 1556 wurden die Rammersachen einigen Mitgliedern des Hofraths übertragen, woraus aber erst 1589 ein förmliches Rammercollegium wurde. Das Dberfteuercollegium, aus vier adeligen Obersteuereinnehmern und vier fürstlichen Räthen beftehend, trat 1570 ins Leben, als die Stände das Schulbenwesen und die Steuern übernahmen. Die mit der Erledigung ber Appellationen betrauten Hofräthe follten von 1576 an zweimal jährlich mit etlichen Gliedern der Juristenfacultäten zusammentreten, woraus dann das Appellationsgericht sich entwickelte. Das "ge= heimbte Confilium" entstand in den Jahren 1574-75 zur Berath= ichlagung der sonderlichen, vornehmen und vertrauten Sachen und zur oberften Controlle aller Finanzfachen. 1)

In Brandenburg <sup>2</sup>) treten noch 1558—62 alle wesentlichen Hofräthe täglich zu Gesamtberathungen zusammen, nur das 1543 als eine Commission geistlicher und weltlicher Räthe geschaffene Consistorium hatte damals schon eine Art gesonderter Eristenz. Die Gerichtssachen werden im Hofrath täglich vorgenommen, wenn die Regierungssachen erledigt sind; das ursprünglich viermal im Jahre gehaltene Kammergericht, vom Kursürsten neben seinen Hofräthen mit ständischen Vertretern besetzt, erhielt im Laufe des 16. Jahrhunderts, seit regelmäßige Sizungen nöthig wurden, wesentlich auch nur Hofräthe zu Beisigtern. Noch bis ins 7. und 8. Jahrzehnt des Jahrhunderts wurden die Titel Hofrath, Hof= und Rammerge=

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Flathe, Geschichte bes Kurstaats und Königreichs Sachsen (1870) 2, 63 ff. Römer, Staatsrecht und Statistil bes Rurfürstenthums Sachsen (1787—92), 3 Bbe.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Jaacfohn, Geschichte des preußischen Beamtenthums 1 (1874). A. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsversaßung 1 (1888). F. Holze, Geschichte des Kammergerichts 1 und 2 (1890—91).

richtsrath und Kammerrath als gleichbedeutend gebraucht. Erft als Ranzler Diftelmeyer von 1568 ab bei den Gerichtsterminen fich regelmäßig durch den Kammerrichter Dr. Köppen im Vorsitz vertreten ließ, entftand eine folche Scheidung ber Rammergerichts- von den übrigen Sitzungen, daß man von dem Rammergericht als einer be-Behörde in gewiffem Sinne fprechen tann. fonderen Aber immer blieben feine Beisiger auch in der Folgezeit vielfach zu= gleich mit anderen Dingen beschäftigt. Und dasselbe gilt von bem damaligen Confistorium. In deffen Ordnung von 1573 1) heißt es, von feinen vier oder fünf Mitgliedern follen ftets drei bei einem Beschluß anwesend sein; in wichtigen Sachen follen aber jederzeit etliche Kammergerichtsräthe und der Kanzler dabei sein; Dienstags und Donnerstags waren die Sizungstage des Confiftoriums. Bu einer besonderen collegialischen Amtstammer tam es erst 1615, mährend ichon 1604 ber Geheime Rath gebildet murbe; b. h. eine Anzahl ber vertrautesten Räthe traten von ba an Dienstags und Donnerstags ebenfalls zu besonderen Sitzungen über bie wichtigften Fragen zusammen. In ber Reumart, in Oftpreußen, in Bommern, Magdeburg, Halberstadt und in Cleve-Mart war bie Centralverwaltung in den Jahren 1600-1620 ähnlich wie in Brandenburg während des 16. Jahrhunderts organisirt. Schwankende Anfätze zu besonderen Rechen- und Amtstammern, zu Confistorien und Obergerichten waren in den größeren Territorien vorhanden; in den anderen übermog noch der alte Buftand: eine Ranzlei und eine Anzahl oberfter Beamten, ftänbischer Landräthe und fürstlicher Hofräthe besorgten bie Geschäfte gemeinsam ober in einer mehr persönlichen, als burch besondere Collegien und ihre Competenz fizirten Urbeitstheilung. Bir werden weiterhin zu zeigen haben, daß es eine der hauptaufgaben der brandenburgisch-preußischen innern Politik von 1640-1713 war, in den einzelnen Provingen bie Scheidung zwischen Regierung, Sofgericht, Rammern, Consistorium und Steuerdirection (oder Commiffariat) befinitiv zu vollziehen.

Wo so mehrere Landescollegien theils coordinirt nebeneinander sich gebildet, theils sich einem obersten Geheimen Rath untergeordnet hatten, blieben zwar die Reibungen nicht aus, aber es war anderer=

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Mylius, Corp. Const. March 1, 1, 321.

seits ber große Fortschritt vorhanden, die für jedes Geschäft sachfundigsten Räthe an der Stelle zu verwenden, wo sie am meisten leisten konnten. Zumal die Bildung der Kammern und Consistorien, sowie die der Geheimen Räthe erscheint fast allerwärts als eine epochemachende Thatsache. Letzteres schon darum, weil die wichtigsten auswärtigen Sachen, die zunächst geheim bleiben mußten, in der Regel nicht in den großen, allgemeinen Rath gebracht werden konnten, und sie daher, wenn kein besonderes Collegium der ersten Beamten, der Geheimen Räthe, gebildet war, vom Fürsten allein, häusig unter zu= fälligen und wechselnden Einslüssen Berlonen aus der Umgebung des Fürsten entschieden wurden.

Es ift aber baran festzuhalten, daß nicht alle deutschen Territorien die hier geschilderten Fortschritte bis 1640 erreichten. Und es ift leicht verständlich, daß nur die größeren, dichter bevölkerten Länder mit höherer geistiger und wirthschaftlicher Cultur und die unter der Leitung bedeutenderer Persönlichkeiten zu der complicirteren Versafisung der Centralbehörden kamen. Nur wo die Geschäfte und das Personal sehr gewachsen waren, wo man dasür die finanziellen Mittel fand, hatte man die Collegialversassing und die Arbeitstheilung in den Collegien durchsehen und damit jene Beamtenkörper schaffen können, die nun in den Mittelpunkt der Territorialgeschichte rücken. Auf ihrer Wechselwirkung mit dem Landesherrn, den Ständen und verwaltungsleissungen beruhte nun die Entwickelung des betreffenden Landes.

Ueber ihre Wirksamkeit im Einzelnen wissen wir freilich noch nicht allzuwiel. Selbst von den Ordnungen und Instructionen, welche die Grundlage ihrer Thätigkeit bilden, ist nur wenig bisher veröffentlicht;<sup>1</sup>) noch weniger haben wir genügend vergleichende

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Die Sponheimische Amtsordnung von 1437 ift bei Mone, Zeitschr. für Gesch. d. Oberrheins 6, 385-95, die Speierische Amtsordnung von 1470 in der Sammlung der speierischen Gesehe und Landesordnungen 1 (1788), 1 ff. publicirt. Die österreichische Hoffammerordnung ist bei Lüning, Cod. Germ. Dipl. 1, 474, ber Entwurf einer Hoffammerordnung von 1497, die Schastammerordnung von 1498, die Schasmeister- und Einnehmerordnung von 1514, die Buchhaltsordnung von 1515 find bei Abler, Centralverwaltung unter Maximilian I. gedruckt. Rosenthal,

Untersuchungen über die gesamten deutschen Rammerordnungen, Gerichtsordnungen, Geheimrathsordnungen ber Zeit. Auch die territoriale Berwaltungsgeschichte ber einzelnen Länder ift für bas 16. Jahrhundert über Anfäte und Umriffe noch taum hinausgefommen. Selbst die befferen Arbeiten über Brandenburg, Breußen, Defterreich, Bayern zeigen uns nicht im Einzelnen, was bie neue Organisation nun practisch, materiell, auf allen Culturgebieten, im Rampf mit den Ständen, in der Localverwaltung, im Kirchen=, Schul=, Gerichts= und Steuerwesen, in der Polizei geleistet habe. Rur einzelne Monographien über die ständischen Kämpfe, 1) über Steuerwesen, 2) über bie Gerichtsverfassung 8) und andere Special= gebiete können nach diefer Seite bin befriedigen. Doch führen auch die besten von ihnen nur in Anfängen bis in jene innerste Wertstatt bes Geschehens, wo wir die äußeren Formen des Rechts, der Berwaltung und ber Verfassung und die Leiftungen bes Beamtentörpers

Behördenorganisation Raifer Ferdinands, bat die öfterreichische Softammerordnung von 1537, die böhmische Raitfammerordnung von 1527, die tirolische Kammerordnung von 1536 veröffentlicht. Bon ben bayrijchen hoffammerordnungen von 1550, 1558, 1565, 1572 und 1592 ift nur lettere von Stieve, Sitzungsberichte ber Münchener Atademie phil.-hift. Rlaffe 1881, S. 32 ff. gedrudt. Die württembergischen Rentfammerordnungen, Rechnungsinftructionen 2c. find in Repfchers Sammlung württemb. Gefete, hauptf. 12 ff. veröffentlicht. Bon Bfälger Amts. ordnungen hat Neudegger (a. a. D. 2, 1888) bie von 1561 und 1566 gebruck. Sie enthalten, wie die brandenburgische Amtsordnung von 1617 [(Fischach), historische Beiträge, die tonigl. preuß. Staaten betreffend 3. 1 (1784), S. 45 ff.] eine Anweisung für die Berwaltung der einzelnen Aemter. Die schlesische Rammerordnung von 1572 wird Dr. Rachfahl in den Staats- und foc. wiffenfcaftlichen Forschungen Bb. 55 im Zusammenhang mit einer fclesischen Berwaltungsgeschichte bis zum 30jährigen Krieg veröffentlichen. Bon Rammergerichts- und Hofgerichtsordnungen ift Einiges publicirt, ebenjo von Confistorialordnungen, aber nicht fo viel, um einen flaren Ueberblic zu geben.

<sup>1</sup>) 3. B. die Arbeiten von Töppen über Oftpreußen, sowie die Einleitung zu den Ständealten (Bd. 15 der Urtunden und Attenstüde zur Geschichte des Großen Kurfürsten), welche Dr. Brehsig soeben veröffentlicht hat.

2) 3. B. Kries, historische Entwickelung der Steuerverfassung in Schlesien 1842. Bielfeld, Geschichte des magdeburgischen Steuerwesens 1888 (Staats- und soc. wiss. Forschungen, Heft 32). v. Below, Geschichte der directen Staatssteuern in Jülich und Verg, Zeitichr. d. berg. Geschichtsvereins 26 (1890).

<sup>3</sup>) Jch denke an die Arbeiten von Kühns, Stölzel, Holhe, Luschin von Ebengreuth.

(72)

als nothwendige Folgen bestimmter Personen und Personengruppen und ihrer psychologischen und sittlichen Eigenschaften erkennen. Immerhin so viel ist für den Anfang des 17. Jahrhunderts

flar : Die Berwaltung der größeren Territorien, an deren Spipe fähige oder gar bedeutende Fürsten stehen, ist eine ganz andere, als im 15. Jahrhundert. Fällt der Hofhalt und die Landesregierung auch noch äußerlich zusammen, die Landescollegien mit ihrer Sach= funde, ihrer Tradition, ihren festen Competenzen bilden nun mit dem Fürsten den Kern der Regierung; mögen die Stände theilweise gegen 1600 noch ju größerer Macht als früher gelangt sein, das Steuerwesen an fich geriffen haben, die Regierung beherrschen; diese bildet doch meist ein kräftiges Gegengewicht gegen sie, sie wächst im Kampfe mit ben Ständen; ihre Geschäfte und Functionen, die hier entstehenden Interessen und Kenntnisse treiben die an der Regierung Theilnehmenden nothwendig nach einer den Ständen entgegengeseten, nicht die Klassen- sondern die Gesamtinteressen fördernden Richtung. Die Localverwaltung, mindeftens die in den fürstlichen Domainenämtern, ift in eine gewisse Abhängigkeit gebracht, ift einer gewissen Controlle unterstellt. Es bestehen territoriale Steuersyfteme; es hat fich eine tief eingreifende territoriale Rirchen-, Schul-, Bolizei-, Müng-, Bergwerts-, Birthichaftsgefetgebung und Verwaltung wenigstens in einzelnen Ländern entwickelt. Hier liegen die Reime, welche, sobald die Fürften und ber Beamtenapparat vollends über militairische Kräfte verfügten, aus dem ftändischen den bureaukratischen Beamten- und Polizeistaat des aufgeklärten Despotismus entwickeln konnten.

Und die fürstliche Macht hat sich neben der ständischen erhalten, oder ist ihr an Macht überlegen, weil sie durch ihre berufsmäßigen Beamten, durch die Collegia formata, durch die Arbeitstheilung in ihnen so sehr viel Bessers leisten konnte, als früher. Mochten die Leistungen der Rentkammern noch mäßige sein, sie übertrafen doch bei weitem die Finanzverwaltung der isolirten Rammermeister des 14. und 15. Jahrhunderts. Mochte die Rechtssprechung noch große Uebelstände zeigen, es waren doch nun selbstständige, feste, oberste, theilweise auch schon mehrmals in der Woche sigende Richtercollegien da, die mehr Vertrauen verdienten, als die alten periodischen, von den Fürsten präsidirten Gerichtstage. Die Hofräthe und Geheimen Räthe standen den Fürsten als ihr eigenes besseres Gewissen gegenüber, sie repräsentirten die dauernden Traditionen der Regierung, und so viele schlechte, wechselnde, egoistische Elemente in ihnen stecken mochten, in der steten Controlle der Mitglieder des Collegiums durch einander, in der gemeinsamen Ehre, in den gemeinsamen Pflichten lag eine säubernde und sittigende Kraft, die früher nicht eristirt hatte, die Halt und Character gab.

Diese günstigen Birkungen traten natürlich je nach der Berfön= lichkeit der Fürsten und der leitenden höheren Beamten in sehr ver= schiedenem Grade ein. Ebenso waren die socialen Elemente, aus benen das fich bildende Berufsbeamtenthum fich zufammensette, teineswegs überall gleich. Aber sie waren boch allerwärts in Deutsch= land ähnliche: bie bürgerlichen Rreise lieferten die niederen Schreiber und Amtleute, bas ftäbtische Batriciat die juriftischen Doctoren, in beren Reihen aber auch Schneidersöhne, 1) wie der unermüdliche brandenburgische Ranzler Lampert Diftelmeyer, sich finden; der Abel besette bie ritterlichen Rathsftellen und bie höchften Hof= und Commandostellen. Roch war bie Kluft zwischen den abeligen und nichtadeligen Räthen groß. In Braunschweig werden 1556 vier Beamtenklaffen unterschieden: die zwei erften bilden die adeligen Beamten bes Hofes, die dritte die adeligen Hauptleute auf den festen Schlöffern, die vierte die bürgerlichen Rathe, Ranzleiver= wandten und Bögte. 2) Allerwärts erhielt fich das Borrecht ber ritterlichen vor der Gelehrten-Bant in den Collegien. 3m Berliner Rammergericht behaupteten bis Ende des 16. Jahrhunderts die adeligen Räthe das Vorrecht, keine Protocolle zu revidiren und teine Ertenntniffe zu fertigen; \*) fie gelten als Illiterati; fie haben meift noch nicht ftudirt. 4) Eben deshalb find die ftudirten bürgerlichen Räthe im Ganzen von 1480-1580 im Vorbringen. Als von

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Nach dem Eintrag des Baters im Leipziger Rathsbuch von 1493 als "sneyder", tann diese Hertunft wohl nicht mehr bestritten werden. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung 1, 192.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) B. Krusch, die Entwidelung der herzoglich braunschweigischen Centralbehörden, Zeitschrift des historischen Bereins für Niedersachsen 1893, 301.

<sup>8)</sup> F. Holte, Geschichte bes Rammergerichts 2, 82.

<sup>4)</sup> Bergl. darüber Stölzel, die Entstehung des gelehrten Richterthums in beutschen Territorien 1 (1872), 33—133.

1550—1600 ber Abel auch häufiger die Universitäten bezog, behauptete er sich wieder mehr, verdrängte mannigsach die studirten bürgerlichen Juristen wieder. Borher wie nachher aber hatte er versucht, für möglichst viele Stellen sich ein Vorrecht zu sichern. Der Kampf hiersür war meist mit dem für die Ausschließung der Fremden verknüpst; möglichst nur Indigenae vom Abel sollten angestellt werden. Es ist kaum zu viel, wenn man behauptet, der Kampf um das "Indigenat" sei die Spize aller ständischen Forderungen gewesen. Sah der Adel doch klar, daß seine bedrohte Stellung in anderer Form als in der der Herrschaft ständischer Ausschüssfe wieder herzustellen sei, wenn er alle wichtigen Stellen in der Landes= regierung erhalten müsse.

Sowohl in der Darstellung Adlers über die Verwaltung Mazi= milians, wie in der Rofenthals über die bayrische Berwaltungsgefcichte, in den Untersuchungen über bie oftpreußische, wie in denen über die cleve-märkische Berfassungsgeschichte, fteben bie wechselnden Ansprüche der Ritterschaft und die Zugeständniffe an sie, die Be= mühungen ber Fürsten, burch Anftellung von "Gäften," von Fremden, freiere hand zu bekommen, durchaus im Bordergrund. Und ebenfo erhält bie ganze brandenburgische Berwaltungsgeschichte von 1411 bis 1640 erft hierdurch ihr rechtes Licht. Die erften Hohenzollern regierten faft ausschließlich mit fräntischen Rittern und Geiftlichen,1) die fie aus der Heimath mitgebracht. Unter Joachim II. ertont die Rlage über bie fächfischen, die meißner Beamten am Hofe. Der Leipziger Lampert Diftelmeyer hatte es verstanden, eine ganze Reihe jeiner Angehörigen, Berschmägerten und Freunde in höhere Stellungen ju bringen. Euftachius von Schlieben galt als einer ber fremden "Scharthänfe" von Abel, auf die der Rurfürft höre; eben deshalb foilt felbft Luther in feinen Tifchreden auf ihn als auf einen Tyrannen, wie ihn die Belt freilich nicht entbehren könne. \*) Johann Georg, bis jur Thronbesteigung als Adminiftrator ber brandenburgischen Bisthumer auf dem Lande lebend und ausschließlich mit ben unzufriedenen Abeligen vertehrend, brachte dann im Gegensatz zu feinem Bater

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bergl. Möhfen, Geschichte ber Wiffenschaften in ber Mart Brandenburg, (1781) S. 346.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Droysen, Geschichte ber preußischen Politik 2. 2 (1859), 283 und 451, R. Aufl. (1870) S. 199 und 319.

fast nur "Eingeborene von Abel" in die Stellen. Man mag fein fleinliches, aber sparsam tüchtiges Regiment mehr tadeln, wie es Drohsen that, oder mehr loben, wie es jest einige jüngere Historiker glauben thun zu muffen, foviel ift ficher, daß fein Sohn Joachim Friedrich, der 1598, nach 32 jähriger Regierung des Bisthums Magdeburg, ben Aurstuhl bestieg, wieder ganz in entgegengesette Bahnen einlentte. Er hatte ftets ichlecht mit feinem Bater gestanden, er fühlte fich nicht als Genoffe ber märkischen Junker. Er hatte längft in Halle die Beamten gefunden, die er bann als feine Bertrauenspersonen mit nach Berlin brachte, um dort aus ihnen eine gang neue Regierung zu bilden; es waren mit Ausnahme einiger ihm näher ftehenden Altmärker, wie Putlit und Anefebeck, wesentlich fremde oder wenigstens außerhalb Brandenburgs erprobte: ber böhmijche Graf von Schlick und ber magbeburger Ranzler von Löben waren die hauptpersonen. Die Stände flagten aufs heftigste, daß fast alle höheren Stellen mit Ausländern besett feien, und bie Ginbeimischen ungebührlich zurückgeset würden. Der Kurfürst ant= wortete ihnen, fie möchten ihre Söhne beffer ausbilden laffen, bann tönnten fie bei mäßigen Unsprüchen auch Berwendung finden. Und Graf Schlid warf bafür dem brandenburgischen Abel das harte Bort ins Gesicht: ber Rurfürft habe außer einer ober zwei Bersonen teinen aetreuen Mann im Lande. Aus eben diesem Grafen Schlick, seinem vertrauten Ranzler Löben, aus einem Rheinländer und einem Oftpreußen, Bylandt und Dohna, sowie aus anderen überwiegend aus= ländischen, höheren Beamten hatte er 1604 seinen neuen Geheimen Rath gebildet; er wollte allein mit ihnen die wichtigsten Staatsangelegenheiten, hauptfächlich ben Anfall von Oftpreußen und Cleve= Mart berathen. Jedenfalls neben den allgemeinen Urfachen und Bedürfnissen der Behördenorganisation ist aus biesen persönlichen Motiven und Eigenschaften der handelnden Bersonen die Schaffung biefer oberften brandenburgifchen Landesbehörde zu erklären. 1) Dan

<sup>1</sup>) Ueber die Geschichte des brandenburgischen Geh. Raths besteht bereits eine ganze Litteratur: Drohsen, Gesch. d. preuß. Politik 2. 2, 550 (N. Aufl. 392), hat die Begründung in Zusammenhang gebracht mit dem allgemeinen Gegensatz von Ständethum und Beamtenthum. Nicht sowohl der Entstehung, als der Wirtsamkeit und Competenz des Geh. Rathes ist der Auflatz von Kühns gewidmet: Die Ressortverhältnisse des preußischen Geh. Raths die ins 18. Jahrb., Zeitichr. f. preuß. Gesch. u. Landeskunde 8 (1871), 141 ff. Fjaacson, 2, 23-35, schließt sich an diese fieht bas flar schon baraus, baß mit dem Regierungsantritt Johann Sigismunds Schlick und Löben in Ungnaden ihrer Dienste entlassen und jenes Indigenatsprivilegium vom 30. August 16101) vom brandenburgischen Abel erwirkt wurde, bas verfündet, es feien Ausländer bem märkischen treuen und opferwilligen Abel zu großem Schimpf und Schaden für den Landesherrn vorgezogen worden, fünftig follten bie adeligen Unterthanen ftets für alle Stellen, außer ben militairischen, vorgezogen, Ausländer nur zugelassen werben, wenn teine geeigneten Inländer vorhanden feien. Georg Bilhelm freilich hat entgegen diefem Princip dann die Rheinländer herangezogen, hauptfächlich mehr und mehr alle Gewalt bem Grafen Schwargenberg überlaffen, ber im Bunde mit den bürgerlichen Juriften im Geheimen Rath2) daffelbe in Brandenburg versuchte, was er früher in Cleve=Mart anstrebte, ein festes fürstliches Regiment aufzurichten. Bir wiffen jett aus den Untersuchungen von Meinardus, daß man diefen Staatsmann bisher wohl nicht ganz richtig beurtheilte, daß nicht in erfter Linie gemeine Motive, sondern wesentlich mit bie großen Gegenfätze des ftändischen und des Beamtenftaates jein Thun beherrichten.8)

beiden Autoren an. Stölzel, Rechtsverwaltung 1, 278—307, will zeigen, daß Dropjens Auffaffung falich fei, daß ein Beamtenthum längft bestanden habe, daß das Jahr 1604 nur eine veränderte Anordnung der Sipungen brachte. Dem gegenüber will Bornhat das Brincipielle der geheimen Rathsgründung wieder betonen: Die Bedeutung ber Errichtung bes brandenburgifchen Geheimen Rathes im Jahre 1604 (Forfdungen zur brandenb. u. prcuß. Gefdichte 5 (1892), G. 83 ff.), während F. holte (bafclbft 575-80), ähnlich wie Stölzel, bie allgemeine Bedeutung der Gründung nicht hoch anschlägt, hauptsächlich leugnet, daß es sich dabei um ben Gegenfat von ftanbischer Macht und fürftlichem Regiment gehandelt. Die beiden Gruppen von Schriftftellern haben Recht: Stölzel und holbe in ber Benrtheilung bes rein Formalen, Dropfen und Bornhat aber in dem Urtheil über den inneren, materiellen Gehalt des Borgangs. Brandenburg hatte unter Johann Georg eine fanbifche Regierung; Joachim Fricbrich wollte aus "Fremben" ein Beamtenregiment ichaffen, weil er ben ftanbijch gefärbten Rathen feines Baters nicht traute. Seine Abficht ift natürlich nicht in ber Geb. Rathsordnung ausgesprochen, fie brudt fich aber beutlich aus in den Ramen und bem Character der hauptmitglieder des Geh. Raths.

<sup>1</sup>) Mylius, Corp. Const. March., VI, 1, Sp. 191.

\*) Darüber Holze a. a. D., 2, 168.

<sup>3</sup>) Meinardus, D., Prototolle und Relationen des brandenb. Geh. Rathes aus der Zeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, 1, 2 u. 3, hauptfächlich in der Einleitung zu 1 u. 2. Daneben Allg. deutsche Biographie 33, 779 s. v. Schwarzenberg.

Gewiß waren oftmals diese fremden Beamten Abenteurer und Schmarozer, und oft wird ihnen zuerst die nöthige Sach- und Bersonenkenntniß gefehlt haben. Uber es ist gewiß falsch, fie allgemein so zu characterisiren. Als Beweis für die Tüchtigkeit vieler von biefen Ausländern tann ein Ausspruch Melchiors von Offe angeführt werden. Er klagt, daß nur die Glieder der "vornehmlichen Freundschaften, Verständniffen und Retten" im fachfischen Beamtenthum vorantämen, und daß daher die fähigsten jüngern Leute, die ftudirt haben, außer Landes gingen. Die Mehrzahl der Fremden und Gäfte, die man in den höhern Stellen allerwärts 1600 an deutschen Höfen trifft, waren ohne Zweifel wegen ihrer den Fähigkeit und wegen ihrer Unabhängigkeit von localen Coterien be-Auf ihrer Energie hauptfächlich beruhte es, wenn bas ftan= rufen. bische Klassenregiment nicht siegte, wenn ein monarchisches Beamten= regiment wenigstens in feinen Anfängen vorhanden mar.

Ratürlich ift mit der Feststellung der Bedeutung der Gäfte in ben landesherrlichen Regierungscollegien noch nichts darüber gesagt, ob und in wie weit im Ganzen in der erften Sälfte bes 17. Jahrhunderts ichon ein wirklich tüchtiges und pflichttreues Berufsbeamten= thum vorhauden war. Um diese Frage gang zuverläffig zu beant= worten, müßte viel weiter ausgegriffen werden. Man müßte ge= nau untersuchen, aus welchen focialen Schichten es ftammte, welches feine Bildung, feine Laufbahn, feine rechtliche und wirthschaftliche Stellung war, in wie weit die Ausbildung eines genügenden Beamtenrechts und anständiger Beamtentraditionen gelungen war. Aber ber Raum und die mangelnden Vorarbeiten verbieten uns, hier darauf Einiges wird unten nachzuholen fein, wenn wir näher einzugehen. versuchen, diese Fragen für 1640-1713 zu beantworten; die Ent= wickelung in Bezug auf biese Dinge war von 1500-1713 eine ziemlich einheitliche.

Hier müffen wir uns zunächft mit der freilich etwas vagen Ertenntniß begnügen, daß der entscheidende Unterschied der Territorialverwaltung von 1500—1640 gegenüber der früheren einerseits in der Verfassung der Centralbehörden, andererseits in der Zunahme der auf Universitäten gebildeten oder in der Kanzlei emporgekommenen, ausschließlich ihren Amtsgeschäften lebenden Beamtenelemente liege. Aber noch waren die Carrieren keine festen, noch war die berufs=

mäßige Borbildung gering, noch waren mehr als Anfätze zu einer Arbeitstheilung im Beamtenthum nicht vorhanden. Noch waren die Gehalte gering und wenig sicher, die Raturalbezahlung überwiegend; noch war die Jagd nach anderweiten Vortheilen ein Hauptzweck des Dienstes. Noch fehlte meist ein ganz festes Amtsrecht und ans ständige, die Masse beherrschende Amtstraditionen. Wir werden einige Beweise noch unten dafür anführen, daß es vor dem 30 jährigen Kriege meist noch recht traurig mit einem großen Theil Diejes Beamtenthums bestellt war; ja, wir werden zu dem Schluffe tommen, daß naturgemäß ber Beginn des modernen Erwerbstriebes, ber Uebergang in individualistische Dentweise und freie persönliche Bewegung, wie sie vom 16. und 17. Jahrhundert an eintraten, innerhalb bes Beamtenthums, das noch halb in veralteten, naturalwirthschaftlichen Formen ber Entlohnung stedte, große Difbräuche und sittliche Entartung erzeugen mußte. Dieje tonnten erft burch nach und nach zu schaffende sittliche und rechtliche Ordnungen böherer Art und vollendete Ausbildung ber geldwirthschaftlichen Bezahlung wieder beseitigt werden.

## Die brandenburgisch-preußische Behördenorganisation von 1640—1713.

Daß ber große breißigjährige Krieg bie Ausbilbung bes territorialen Beamtenthums theilweise störte, die Ansätze zu sester Collegialverfassung auflöste, durch die Berarmung der Länder vielsach ein Rückgreisen auf ältere Lebenssformen nöthig machte, ist sür manche der kleinern und der im hergebrachten Schlendrian fortlebenden Territorien ebenso unzweiselhaft, als daß an ihn und leine Folgen sich da und dort, zumal in den größeren und vergrößerten Staaten mit neuen Zielen eine höhere Ausbildung der fürstlichen Gewalt, des Steuer- und Finanzbehördenwesens, des Militairwesens knüpste. Es sei nur an die Verwaltung Rurfürst Maximilians in Bayern erinnert, oder an die von Karl Ludwig in der Pfalz, an den Ausschwung Hannovers gegen Ende des Jahrhunderts. Defterreich war nach langer Trennung seiner Lande

fast nur "Eingeborene von Adel" in die Stellen. Man mag sein fleinliches, aber sparsam tüchtiges Regiment mehr tadeln, wie es Drohfen that, oder mehr loben, wie es jest einige jüngere Siftoriter glauben thun zu muffen, soviel ist ficher, daß fein Sohn Joachim Friedrich, der 1598, nach 32 jähriger Regierung bes Bisthums Magdeburg, den Kurftuhl bestieg, wieder ganz in entgegengesette Bahnen einlentte. Er hatte ftets ichlecht mit feinem Bater geftanden, er fühlte fich nicht als Genoffe ber martifchen Junker. Er hatte längft in Halle bie Beamten gefunden, die er bann als seine Bertrauenspersonen mit nach Berlin brachte, um dort aus ihnen eine gang neue Regierung zu bilden; es waren mit Ausnahme einiger ihm näher ftehenden Altmärker, wie Butlit und Rnefebed, wefentlich fremde oder wenigstens außerhalb Brandenburgs erprobte: der bobmische Graf von Schlick und der magdeburger Ranzler von Löben waren die hauptpersonen. Die Stände flagten aufs heftigste, daß fast alle höheren Stellen mit Ausländern besetzt feien, und die Einbeimischen ungebührlich zurückgesett würden. Der Rurfürft antwortete ihnen, fie möchten ihre Söhne beffer ausbilden laffen, dann tönnten fie bei mäßigen Ansprüchen auch Verwendung finden. Und Graf Schlid warf bafür dem brandenburgischen Adel das harte Bort ins Gesicht: ber Rurfürst habe außer einer ober zwei Bersonen teinen getreuen Mann im Lande. Aus eben diesem Grafen Schlick, seinem vertrauten Ranzler Löben, aus einem Rheinländer und einem Ditpreußen, Bylandt und Dohna, sowie aus anderen überwiegend ausländischen, höheren Beamten hatte er 1604 seinen neuen Geheimen Rath gebildet; er wollte allein mit ihnen die wichtigsten Staatsangelegenheiten, hauptfächlich den Anfall von Oftpreußen und Cleve-Mart berathen. Jedenfalls neben den allgemeinen Ursachen und Bedürfnissen ber Behördenorganisation ift aus diesen persönlichen Motiven und Eigenschaften der handelnden Personen bie Schaffung biefer oberften brandenburgischen Landesbehörde zu erklären. 1) Dan

<sup>1</sup>) Ueber die Geschichte des brandenburgischen Geh. Raths besteht bereits eine ganze Litteratur: Drohsen, Gesch. d. preuß. Politik 2. 2, 550 (N. Aufl. 392), hat die Begründung in Zusammenhang gebracht mit dem allgemeinen Gegensatz von Ständethum und Beamtenthum. Nicht sowohl der Entstehung, als der Wirtsamkeit und Competenz des Geh. Rathes ist der Aussa von Kühns gewidmet: Die Ressortverhältnisse des preußischen Geh. Raths die ins 18. Jahrb., Zeitschr. f. preuß. Gesch. u. Landeskunde 8 (1871), 141 ff. Jjaacson, 2, 23-35, schließt sich an diese

Behörden und Collegien in ihrer Kraft gebrochen werden. Die zu bildenden ober in ihrer Selbstftändigkeit gegen die Landesregierung ju stärkenden Amtstammern, Confistorien, Commissariate mußten in directere Abhängigkeit von Berlin gebracht werden. 3. Mußten in den Unterbezirken neue fürftliche Localbeamte geschaffen werden. Der Steuercommiffar betam diefe Aufgabe für die Städte, der Landrath für das platte Land. 4. Mußten die neuen Behörden in ihren Machtbefugniffen gegen die ältern und die arbeitstheilig abgezweigten unter einander richtig abgegrenzt werden; alle bie neuen Aemter mußten in rechte Beziehung zueinander gebracht, die Ressortstreitigkeiten geschlichtet, das richtige Zusammenwirken herbei= gesührt werden. 5. Endlich mußte für das gewachsene Behörden= personal ein Amtsrecht geschaffen werden, wie es der Geldwirth= schaft, den Bildungsmitteln, der Carriere von Berufsbeamten ent= iprach, wie es unentbehrlich war, um ein so großes Personal treu, ehrlich, fleißig und tüchtig zu machen und zu erhalten.

Jeder einzelne fleine Schritt in der Richtung ber Centralifationstendenzen ift von practischen Motiven und Bedürfniffen des Augenblicks bedingt; die Absicht, den Territorien Ansehen und Macht, Schutz nach Außen, friedliches, wirthschaftliches Gedeihen nach Innen zu ichaffen, beffere Schulen und Rirchen, eine beffere handelsstellung und lebendigen Verkehr herzustellen ift das, was junächft zur Aenderung treibt; ein ausgiebiges staatliches Steuerjuftem, eine sparsame, geordnete Finanzverwaltung, ein geregeltes Berpflegungsmefen für bie Truppen, eine beffere Juftiz, eine Bebung ber unteren Rlaffen foll herbeigeführt werden. Aber baneben tont immer der erwachte Gedanke ber ftaatlichen Autartie als Grundaccord mit. Eine fühne maritime Politit, eine friedliche Dulbung ber Confessionen, die Aufnahme der fremden Colonisten, die Bflege ber Gewerbe, die Reuordnung ber bäuerlichen Berhältniffe, fie find ebenjo Selbstzweck, als Mittel dem Staate zur Macht und zum Ansehen zu verhelfen. Und das wichtigste Mittel, das Mittel aller Mittel, ist die Fortbildung der Behördenorganisation, der definitive Sieg ber fürftlichen Aemter über ben ftändischen Dilettantismus jener in Stadt und Land privilegirten Personen, die ihre Rechte faft nur noch im Sinne ihrer egoiftischen Wirthschafts- und Standesintereffen auffaßten, ihre Bflichten gegen bas Ganze um fo mehr (6)

Acta Borussica. Bebörbenorganifation I.

vergaßen, als das Ganze, welches sie bis jetzt allein kannten, das Territorium als solches, im Absterben begriffen war.

Das erste Jahrzehnt seiner Regierung hat Friedrich Wilhelm fich in der hauptsache auf feinen brandenburgischen Bebeimen Rath geftütt, wie er nach dem Sturze Schwartenbergs wesentlich von märkischen Adeligen gebildet, von ftändisch-territorialen Gesichts= punkten beherricht war. Die Reichs= und die clevischen Sachen gingen nach der Instruction des Geheimen Raths vom 2./12. April 1641 ') nicht an biesen, sondern direct an den Kurfürsten nach Rönigsberg. Der damalige märkische Geheime Rath war noch gar teine eigentliche Centralbehörde, sondern nur die vornehmfte Commission der in Berlin zur Regierung Brandenburgs versammelten Räthe. Und wenn er bis gegen 1713 vielfach mit Rammergericht, Confiftorium und Amtstammer einzelne Räthe gemeinfam behielt, etwas wesentlich anderes wurde er doch feit dem Tode des alten Ranglers von Böge und bem Sturge des Obertämmerers von Burgsborf und des Rammerpräsidenten von Arnim, seit Graf Balbed, Schwerin, Johann Moris von Raffau=Dranien, Weimann, Jena und Andere in ben Border= arund treten, feit mit ber neuen Geheimen Rathsordnung vom 4. December 1651 biefes Collegium wieder eine festere geschloffene Berfassung und eine Eintheilung ber Geschäfte in Departements oder Decernate erhielt. Im Jahre 1658 betam er eine besondere Juftigabtheilung, "bie Geheimen Räthe zu den Berhören," den später sog. Geheimen Justigrath, der alle an den Geheimen Rath gelangenden Rechtssachen erledigen follte.

Die veränderte Stellung des Geheimen Rathes zeigt sich zunächst in seiner andern Zusammensezung. Die Königsberger Oberräthe, wie die Statthalter, welche der Kurfürst an die Spize der Landesregierungen stellt, und durch welche er diese frondirenden Collegien beherrschen und für sich gewinnen will, werden ebenso zu Mitgliedern ernannt, wie seine ersten Generale und seine bebeutenderen auswärtigen Gesandten. Reben die Brandenburger treten die Preußen und Bommern, die Westfalen und Rheinländer,

1) D. Meinardus, Protocolle 2, 215 ff. § VIII u. IX.

ja mehrere Ausländer, neben die Lutheraner die besonders bevorzugten Reformirten, neben die Adeligen fürftliche Berfonen. Belehrte und bürgerliche Juriften. Die brandenburgische Ranglerftelle wird nicht wieder beset, an die Spitze des Geheimen Rathes wird erst ber märkische Statthalter, bann ein besonderer Director und Schwerin als erster Minister und oberster Präsident gesett. Bei feiner Emennung zu biefer leitenden Stellung (30. Aug. 1658) ift ichon flar ausgesprochen, 1) daß alle andern Collegien ber fämtlichen Lande des Kurfürften, alle innern und auswärtigen Sachen in oberfter Juftanz dem Geheimen Rathe unterstehen. Wie er Oberinstanz für bas Rammergericht und die brandenburgischen zwei Amtstammern, fowie oberster Berwaltungsgerichtshof wird, so erlangt er eine ähnliche Stellung gegenüber bem brandenburgischen Consistorium, dem er bie wichtigeren Sachen, zumal die landesherrlichen Batronatsfachen abnimmt. 2) Bon den neu gebildeten Medicinalcollegien geht bie Appellation an ihn. Die Lehnstanzlei steht unter einem Geheimrath, welchem einige Lehnsräthe beigegeben find; analog ift die Stellung ber Jagdkanzlei. Die damals beginnenden Untersuchungen über ben Buftand und bie Verwaltung überschuldeter ober fonft in Verfall gerathener Städte giebt man Commissionen in die Hand, an deren Spipe ein oder zwei Mitglieder des Geheimen Rathes ftehen. 3) Und wenn feine Dacht in Brandenburg naturgemäß weiter reicht, als in den neuen Provingen, feine angesehensten Mitglieder find es boch, welche die Reueinrichtung der Behörden in ihnen leiten, welche bie wichtigsten Verhandlungen mit ben bortigen Ständen und Behörden führen. Werden fie auch noch lange in Königsberg ober Eleve als fremde Minister, ja gar als Räthe eines fremden Potentaten bezeichnet, thatfächlich maren fie boch bie entscheidenden Perfönlichkeiten, und ber Geheime Rath als folcher erschien auch immer mehr als die vorgesette Behörde der Brovinzialorgane, ichon weil ber Rurfürft und ber Geheime Rath gleichfam eine Inftanz bildeten, weil der Geheime Rath unter dem in Berlin eingesetten Statthalter in Fällen ber Abwesenheit ben Rurfürften vertrat, und weil die Chefs ber neu fich bilbenden oberften Centralbehörden, hauptfächlich ber

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Stölzel, Brandenb.-Preuß. Rechtsverwaltung 1, 379.

<sup>3)</sup> Rühns, Die Reffortverhältniffe bes preuß. Geh. Staatsraths a. a. D. 165.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) Schmoller, Beilfchr. f. preuß. Gefc. 8, 560-568.

Oberkriegscommissar und der Hoftammerpräsident, zugleich die ersten Mitglieder des Geheimen Raths waren.

Die Stellung bes Geheimen Rathes ift in ben fpäteren Regierungsjahren des Großen Rurfürsten und in der Zeit Eberhard von Danckelmans gleichsam auf ihrem Höhepunkt angekommen. Man hat von Friedrich Wilhelm wohl gesagt, er habe im Staatsrath regiert. Jedenfalls war er ftets von einigen Geheimen Räthen begleitet, hat in der Regel über wichtige Fragen erst nach Anhörung des Geheimen Rathes entschieden. Gegen 1680-1700 wachsen nach und nach die arbeitstheiligen Centralbehörden in ihm fo heran, daß fie ihn in den Schatten zu stellen beginnen. Rach dem Sturze Danckelmans find es Wartenberg und Wittgenstein, die allein Von 1713 an wird ber Geheime Rath wohl wieder regieren. regelmäßiger versammelt, aber er löft fich doch mehr und mehr in Specialcommissionen und Centralämter auf. Es bleiben ihm bald, zumal von 1722 an, nur noch Justizsachen. Das Generalbirectorium und das Collegium der Minifter, welche die auswärtigen Sachen bearbeiten, hat ihn verdrängt; nur als Geheimer Justizrath lebt er bis 1749 fort, um bann in den Senat des Rammergerichts, der zum Obertribunal wird, aufzugehen.

Die volle Geschichte desselben wird erst zu schreiben sein, wenn die jetzt begonnene Publication seiner Instructionen, Protocolle und Relationen vollendet sein wird, und wenn wir über eine größere Jahl seiner einflußreichen Mitglieder solche monographische Bearbeitungen haben werden, wie über Waldeck, <sup>1</sup>) Schwerin, <sup>2</sup>) Fuchs, <sup>3</sup>) Meinders, <sup>4</sup>) Danckelman. <sup>5</sup>) Es wird dann auch erst im Einzelnen und genau das Verhältniß des Kurfürsten zum Geheimen Rath und

2) R. v. Holly, Die staatsmännische Thätigkeit D. v. Schwerins unter ber Regierung des Großen Kurfürsten (Schulprogramm 1874 und 1876) bis 1658 gehend, und F. Hirsch, Otto von Schwerin, historische Zeitsch. R. F. B. 35.

<sup>3</sup>) Salpius F. von, Paul von Juchs, ein brandenb.-preuß. Staatsmann vor 200 Jahren. 1877.

4) A. Streder, Franz von Meinders, ein brandenb.-preuß. Staatsmann im 17. Jahrh. 1892. (Heft 49 der staats- und soc. wiss. Forschungen von Schmoller.)

<sup>5</sup>) C. Brehfig, Der Proceß gegen Eberhard Dandelman 1889. (Heft 35 derf. Forschungen.)

<sup>1)</sup> Erdmannsdörffer, Graf F. v. Balded. Ein preußischer Staatsmann im 17. Jahrhundert. 1869.

deffen Competenz gegenüber ben anderen Berliner und den Provinzial= behörden, seine Stellung als Justiz= und Verwaltungsgerichtshof, seine Function als berathende und executive Behörde sich darstellen lassen als aber wissen wir schon heute, daß der Geheime Rath 60—70 Jahre lang in seinen regelmäßigen Sizungen, mit seinen zehn bis zwanzig Mitgliedern, mit seinem Einfluß auf den Regenten den Mittelpunkt der kirchlichen, politischen, militairischen und finanziellen Politik des Staates, das treibende Princip im Kampfe gegen die Stände und für die Zusammenfassung der staatlichen Kräfte bildete.

Gegen Ende der Regierung des Großen Kurfürsten werden die Geheimen Räthe bald als solche, bald als Minister bezeichnet. Sie werden jest als wirkliche Seheime Etatsräthe von den blos titulirten unterschieden. Die Kammergerichtsräthe, welche 1658 zum Geheimen Justizrath gezogen wurden, waren die ersten nicht wirklichen Geheimen Räthe gewesen. Den wirklichen Mitgliedern des Collegiums wird, ohne Unterschied ob sie adelig oder bürgerlich, der Vorrang vor jenen gegeben (10. Oct. 1682).<sup>1</sup>) Es wurde ihnen das Prädicat der Erzellenz in der Regel zugebilligt.<sup>2</sup>) Die Militairs und einzelne andere Mitglieder wurden zu wirklichen Geheimen Etats- und Kriegsräthen ernannt; diejenigen, welche daneben Ressortschefs oder Vorstats von Landescollegien waren, hießen Wirkliche Geheime Etats= räthe und Präsidenten des Consistoriums, des Rammergerichts, der Hönfammer, der Regierung 2c.

Die Geheime Kammerkanzlei, 1650—70 aus 4 Geheimen Secretären bestehend, expedirt die Correspondenz des Kurfürsten, wie die des Geheimen Rathes; zwei begleiten Friedrich Wilhelm auf seinen Reisen, zwei bleiden zu Hause; 1688 sind es bereits sieben solcher Secretäre, von welchen der erste als Geheimer Cabinets= secretär bezeichnet wird.\*)

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Cosmar u. Rlaproth, der l. preuß. u. turf. brandenb. wirkliche Geh. Staatsrath (1805), 219.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Stölzel, Branbenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung 1, 355—57, erörtert die Anfänge des Excellenzen- und Ministertitels.

<sup>3)</sup> Ffaacfohn, Gefch. bes preuß. Beamtenthums 2 (1878), 205.

Der Broceß, der innerhalb des Geheimen Rathes Special= commissionen und specialifirte Centralbehörden schuf, ift gang berfelbe wie ber, welcher innerhalb der größeren Territorialregierungen bes 16. Jahrhunderts die Hofgerichte, Confistorien und Kammern entstehen ließ. Wie man damals eingesehen, daß eine Besserung des Rammerwesens nur durch Sachverständige zu bewirten sei, jo sette man jest 1651 aus Mitgliedern bes Geheimen Raths die Commission ber Staatstammerräthe (Balbed, Blumenthal, Schwerin und Tornow) ein, 1) welche bie Direction des Kammerstaats in "allen Unfern Landen" übernehmen, Einnahmen und Ausgaben ins Gleichgewicht bringen, das Affignationswesen beffer ordnen, alle Diener und ihre Befolbungen verzeichnen und ben Aufwand hierfür redreffiren, die Basirung des Hofhalts auf Geld statt auf Raturallieferungen an= ftreben, alle Rammergüter und alles fürstliche Schuldenwesen unter beffere Controlle und Auflicht bringen follen. Das Collegium behaup= tete sich jedoch nicht lange, erreichte taum etwas, ba seine Mitglieder nicht dauernd zusammen, zu fehr mit andern Geschäften überhäuft waren. Der Weftfale Raban von Canftein, erft braunschweigischer Bofmarschall, dann 1655 brandenburgischer Geheimer Rath und Director der Halberstädter Regierung, hat von 1652 an die Direction der furmärkischen Rammer und 1659 bie Controlle über den Rammerstaat aller Brovingen übernommen; von 1660 an follte er auch als Oberhofmarschall bafür forgen, daß die Hofhaltung nicht ben Rammerftaat ruinire. Aber er hat im Ganzen nichts Erhebliches erreicht. 2) Und ähnliches gilt von dem andern Braunschweiger, dem 1678 zum Hoftammerpräsidenten und Generalinspector aller turfürstlichen Etats ernannten Bobo von Gladebed, wenn er auch ju feiner Sülfe schon ben einen oder andern aus ber Berliner Amtstammer zum Amtstammerrath in allen Brovinzen ernennen ließ. Erst der oft=

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Slaacsohn, die Resorm des turf. brandend. Kammerstaats 1651/52, Zeitschrift für preuß. Gesch. u. Landest. 13, 161 ff.; die Instruction für die Staatstammerräthe, S. 190—194.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Dies im Gegensatz zu Isaacsohn stehende Urtheil gründet sich auf R. Brehsigs Untersuchung, welche die Domainencentralbehörden und die brandenburgische Rammer umfassen bemnächst als Bb. 1 ber Finanzen in der neuen Serie der Urtunden und Altenstücke Friedrich Wilhelms, Innere Politik, erscheinen wird.

friefische Freiherr Dobo von Knyphausen hat von 1683-98 das große Biel erreicht, einen Generaletat ber Einnahmen und Ausgaben bes Staates herzustellen, bas Rammerwesen aller Provinzen einigermaßen unter seine Botmäßigkeit zu bringen und eine collegialische Hoftammer unter seinem und E. von Danckelmans Präsidium mit vier und bald mehr Geheimen Rammerräthen zu Die Bildung diefes Collegiums ist characteristisch: 1) ichaffen. Anpphaufen hat von feiner Ernennung an brei hofräthe zur Bulfe, aber er hat noch teine besondere Ranzlei, teine Registratur, tein Sitzungszimmer; bas erlangt er mit Errichtung ber collegialischen hoffammer 1689; er ftellt vor, daß bamit teine neuen Gehälter nöthig seien; das bei ihr verwendete Personal stehe schon in Gehalt; ber Landrentmeifter Kraut tritt zu seinen drei Räthen hinzu, eine Anzahl Subalternen werden ber Hoftammer zugetheilt; aus einem Beheimrathsmitglied, der mit einigen Gehülfen Die Softammerfachen besorgt, wird eine selbstständige Behörde. Damit betam die centrale Finanzverwaltung fefte Geftalt und Balt gegenüber bem Bofmarschall und ben Hofbebürfniffen, wie gegenüber bem Geheimen Rath und den Provinzen. Große technische und organisatorische Fortschritte find unter Rnyphaufen erzielt worden. Freilich als er, ungerechter Beise in den Sturz Danckelmans verwickelt, 1698 starb, und ein sog. Generaldomainendirectorium 2) unter dem Oberkämmerer Rolbe von Wartenberg, fpäter unter dem Reichsgrafen von Bittgenstein als Generaldomainendirector neben bie Hoffammer trat, als in den Wirren des fog. Dreigrafen-Ministeriums um die Erbpacht und andere Finanz- und Berwaltungsprojecte gestritten wurde, als ein jahrelanger Rampf auf Leben und Tod bie obern Finangstellen erfüllte und bas Unfeben der Betreffenden erschütterte, da sah man, wie selbstständig und unbotmäßig theilweise noch die Provinzialkammern der Berliner Centralstelle gegenüberftanden, wie weit man noch immer zu Anfang des 18. Jahrhunderts bavon entfernt war, in den Provinzen gehorsame und brauchbare Organe und im Centrum eine geordnete einheitliche Ver-

<sup>1)</sup> Das Rähere mit den Altenstücken wird bemnächst von Breysig ver-

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Eine Inftruction für daffelbe vom 17. März 1699 bei (Fischbach), historisch-politische 2c. Behträge 2. 1, 91.

waltung auch nur in den Zweigen zu besitzen, die herkömmlich zum Kammerwesen gerechnet wurden.

Der durch den Kronprinzen 1) und die ihm nahestehenden Beamten herbeigeführte Sturz erst Wittgensteins, bann Wartenbergs (September 1710 bis Januar 1711) brachte endlich ber Rammerverwaltung bie feit 1651 angestrebte, von Rnyphausen ichon halb erreichte, streng einheitliche collegialische Centralverwaltung. Ang bem großen bamaligen Umschwunge, der mit der Ernennung bes Seheimen Rammerraths von Görne zum furmärtischen Amtstammerpräsidenten (13. Januar 1711) und der des Seheimen Rathes E. B. von Ramete zum Bräfidenten über bas Rammer- und Schatullwesen aller Provinzen (26. Januar 1711) einsetzt und mit der Schaffung bes Generalfinanzdirectoriums (27. März 1713) vor= läufig abschließt, bringt unfere Publication bereits die wesentlichften Stücke. 2) Die Veränderung in den leitenden Persönlichkeiten war natürlich zunächst die hauptsache. Aber an sie knupft sich der Umschwung in ber Organisation, die definitive Ausgestaltung ber lang angestrebten staatlichen Centraltammer.

Aus ber alten kurmärkischen Einrichtung, daß die Juden- und Strafgelder, die Münz- und Forsteinkünfte, sowie gewisse Zollund Licenteinnahmen zu einer Privatkasse des Regenten, der sog. Schatulle, vereinigt wurden, <sup>8</sup>) war nach und nach die Thatsache geworden, daß eine große Zahl Regalieneinkünste und Rammerintraden, viele große neuerworbene Aemter und Herrschaften (Einnahmen bis gegen 500000 Athlr., während die ganze 1710 neugebildete Generaldomainenkasse 1711—13 nur 7—9000000 Athlr. vereinnahmte) halb oder ganz der Verwaltung der provinziellen Rammern und der Hoftammer entzogen waren. Daß die ganze forstverwaltung so selbststständig ohne Zusammenhang neben der Rammerverwaltung unter einer besonderen Jagdtanzlei, einem Oberjägermeister und einigen Jagdräthen stand, konnte für die Ruybarmachung dieses großen Staatsbesitzes nur höchst schatte fein, ganz abgesehen von den ewigen Händeln zwischen Rammerbehörden

<sup>1</sup>) Bergl. Droyfen, preuß. Politik 4. 1, 355-364 (1872) 225-232.

<sup>2</sup>) Nr. 42, 44, 45, 46, 123.

<sup>8</sup>) Bergl. darüber A. F. Riedel, Der brandenburgisch-preußische Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten (1866) 6, 13, 35 ff. und Jägerei; so lange das dauerte, mußten die Jagdinteressen über die Interessen der Holzverwaltung und der zu steigernden Reineinnahmen siegen. Auch die Postverwaltung war, als zur Schatulle gehörig angesehen (mit ihren 128150 Athlr. Reineinnahmen 1712—13), der Hoffammer entzogen gewesen; 1701 hatte sie gar der Oberkämmerer Graf Wartenberg als Erblehen erhalten; es war ein Rücksall in die Aemterversassung des Mittelalters, die man beim Sturze Wartenbergs nur durch die Cassation dieser Verleihung wieder gut machen konnte.

Die orangische Succession mit 100—122000 Rthlr. Einfünste hatte man in der Form einer Erbstatthalterschaft ebenfalls Wartenberg übergeben, der die Geschäfte von Ilgen besorgen ließ. Die Salzeinkunste hatte der Oberdomainendirector Wittgenstein persönlich verwaltet und sich mit zweiselhaftem Rechtstitel 6 Pfg. vom vertauften Scheffel berechnet. 1)

All das wurde nun geändert. Es wurde schon 1710 bie alte Hofrentei geschieden in eine turmärtische Land- und Amtstammerrentei und eine die Ueberschüffe aller Domainenintraden auf= nehmende Generaldomainentaffe. Während für die Steuern und Militaireinfünste eine solche staatliche Centraltasse seit 1674 bestand, ift fie jo für die alten fiscalischen Einfünfte erft 36 Jahre später geschaffen worden. Das Generaloberdomainendirectorium wurde befeitigt. Die Hoftammer trat wieder in ihre alte erste Stelle, nahm aber von 1713 ben neuen Namen eines Generalfinanzbirectoriums Indem nun unter Ramete und Creut in biesem Collegium an. Schatull- und die orangischen Successionsgüter mit dem die Rammerwesen aller Provinzen vereinigt, die Forsten der Rammer= verwaltung unterstellt, die Müng=, Poft=, Salg=, Bergwertsfachen principieller Art in die Berathung der obersten Finanzstelle ein= gefügt wurden, war eine centralifirte Rammerverwaltung für ben ganzen Staat geschaffen mit wohl bem boppelten Umfang ber Geschäfte, wie sie bie Hoffammer 1689 gehabt. Es war nun eine Ausgleichung ber zahlreichen Conflicte und Intereffengegenfäte, eine Leitung ber Geschäfte von höherem Standpunkte aus ermöglicht. 2)

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Drohsen a. a. D. 356 Anm. 1. (Aufl. v. 1872. S. 314. Anm. 422.) Die übrigen Rachrichten nach Riedel und nach den Aften.

<sup>2)</sup> Bergl. Isaacfohn 3, 50-54.

unter Kaiser Ferdinand II. wieder ein einheitlicher Staat geworden, begann die Fäden wieder aufzunehmen, die unter Maximilian I. und Ferdinand I. zur Bildung von Centralbehörden angesponnen worden waren. Und Brandenburg fand in Friedrich Wilhelm den Mann, der fähig war, die wichtige Thatsache der Erbschaft und Erwerbung einer Reihe von Territorien, hauptsächlich von Oftpreußen und Eleve-Mark, nuthar zu machen. Die Bereinigung einer An= zahl von Ländern und Provinzen unter einem Fürstenhaus war für Desterreich wie für Preußen der wichtigste Antrieb, über die Verfassungs= und Amtsorganisationen, wie sie im 16. Jahrhundert ent= standen waren, weiter hinauszukommen.

Was der große Kurfürst und seine nächsten Nachfolger ge= schaffen haben, knüpft in erster Linie an die durch die Bereinigung mehrerer Territorien gestellte Aufgabe an. Friedrich Wilhelm I. vollendet, was sein Großvater und Eberhard von Danckelman in dieser Richtung vorbereitet haben. Die Erörterung der wesent= lichen Tendenzen, welche die Regierung in Berlin 1640—1713 be= herrschten, führt uns direct in die Fragen hinein, die von 1713 ab im Vordergrund standen, deren Aufhellung unserer Publication gewidmet ist.

Indem man versuchte, die durch fürstliches Erbrecht und ver= schiedene Tractate vereinigten, theils fehr weit auseinander liegenden, theils im Centrum boch eng um Brandenburg herum sich gruppirenben Territorien ju "Membris unius capitis" ju machen, aus einer Personal= nach und nach eine Realunion, ein "Königreich Breußen" zu schaffen, waren die Directiven der Politik flar und einfach ge-Es mußten 1. die ständischen, blos landschaftlich fühlenden geben. Rreise und Organe durch bie centralen staatlichen zurückgebrängt, einheitliche Staatsbehörden und eine einheitliche Armee geschaffen Der brandenburgische Geheime Rath und die aus werden. feiner Mitte entstehenden Centralbehörden mußten die Berrichaft über alle Provinzen gleichmäßig erhalten. 2. Die bestehenden Regierungen der neuen Provinzen, welche ftändisch und local nach ihrer Busammensezung und ihren Traditionen fühlten und baber biefen Centralifirungsproceß bekämpften, mußten einerfeits durch vorgesette furfürftliche Statthalter controllirt und im Baume gehalten, andererseits burch ihre Spaltung und Auflösung in eine Reihe von

Behörden und Collegien in ihrer Kraft gebrochen werden. Die zu bildenden ober in ihrer Selbstftändigkeit gegen die Landesregierung ju stärtenben Amtstammern, Confistorien, Commissariate mußten in directere Abhängigkeit von Berlin gebracht werden. 3. Mußten in den Unterbezirken neue fürstliche Localbeamte geschaffen werden. Der Steuercommiffar betam diefe Aufgabe für die Städte, der Landrath für das platte Land. 4. Mußten die neuen Behörden in ihren Dachtbefugniffen gegen die ältern und bie arbeitstheilig abgezweigten unter einander richtig abgegrenzt werben; alle bie neuen Aemter mußten in rechte Beziehung zueinander gebracht, die Resjortstreitigkeiten geschlichtet, bas richtige Busammenwirten berbei= geführt werden. 5. Endlich mußte für das gewachsene Behörden= personal ein Amtsrecht geschaffen werden, wie es der Geldwirth= schaft, ben Bildungsmitteln, der Carriere von Berufsbeamten ent= sprach, wie es unentbehrlich war, um ein fo großes Personal treu, ehrlich, fleißig und tüchtig zu machen und zu erhalten.

Jeder einzelne kleine Schritt in der Richtung ber Centrali= fationstendenzen ift von practischen Motiven und Bedürfniffen des Augenblicks bedingt; die Absicht, den Territorien Ansehen und Macht, Schutz nach Außen, friedliches, wirthschaftliches Gedeihen nach Innen ju ichaffen, beffere Schulen und Rirchen, eine beffere handelsstellung und lebendigen Berkehr herzustellen ift das, was zunächst zur Aenderung treibt; ein ausgiebiges staatliches Steuerspftem, eine sparsame, geordnete Finanzverwaltung, ein geregeltes Berpflegungswesen für die Truppen, eine beffere Juftig, eine gebung der unteren Rlaffen foll herbeigeführt werden. Uber baneben tont immer der erwachte Gedanke der staatlichen Autarkie als Grundaccord mit. Eine fühne maritime Politik, eine friedliche Duldung ber Confessionen, bie Aufnahme ber fremben Colonisten, die Pflege ber Gewerbe, die Reuordnung der bäuerlichen Verhältniffe, fie find ebenso Selbstzweck, als Mittel bem Staate zur Macht und zum Unfehen zu verhelfen. Und das wichtigfte Mittel, bas Mittel aller Mittel, ift bie Fortbildung der Behördenorganisation, der definitive Sieg der fürftlichen Aemter über ben ftändischen Dilettantismus jener in Stadt und Land privilegirten Personen, die ihre Rechte fast nur noch im Sinne ihrer egoistischen Wirthschafts= und Standes= intereffen auffaßten, ihre Pflichten gegen bas Bange um fo mehr

Acta Borussica. Bebörbenorganifation I.

(6)

vergaßen, als das Ganze, welches fie bis jetzt allein kannten, das Territorium als folches, im Absterben begriffen war.

Das erste Jahrzehnt seiner Regierung hat Friedrich Wilhelm fich in ber hauptsache auf feinen brandenburgischen Seheimen Rath geftützt, wie er nach dem Sturze Schwarzenbergs wesentlich von märkischen Abeligen gebildet, von ständisch-territorialen Gesichts= puntten beherricht war. Die Reichs= und die clevischen Sachen gingen nach der Inftruction des Geheimen Raths vom 2./12. April 1641 ') nicht an diesen, sondern direct an den Kurfürsten nach Königsberg. Der damalige märkische Geheime Rath war noch gar teine eigentliche Centralbehörde, fondern nur die vornehmfte Commiffion der in Berlin zur Regierung Brandenburgs versammelten Räthe. Und wenn er bis gegen 1713 vielfach mit Rammergericht, Consistorium und Amtstammer einzelne Räthe gemeinfam behielt, etwas wesentlich anderes murbe er boch feit dem Tode des alten Ranglers von Böge und bem Sturge bes Oberfämmerers von Burgsdorf und bes Rammerpräsidenten von Arnim, seit Graf Balded, Schwerin, Johann Moris von Raffau=Dranien, Weimann, Jena und Andere in den Border= grund treten, seit mit der neuen Geheimen Rathsordnung vom 4. December 1651 biefes Collegium wieder eine festere geschloffene Berfassung und eine Eintheilung der Geschäfte in Departements ober Decernate erhielt. Im Jahre 1658 betam er eine besondere Juftizabtheilung, "bie Geheimen Räthe zu den Berhören," den fpäter fog. Geheimen Juftigrath, der alle an den Geheimen Rath gelangenden Rechtssachen erledigen follte.

Die veränderte Stellung des Geheimen Rathes zeigt sich zunächst in seiner andern Zusammensezung. Die Königsberger Oberräthe, wie die Statthalter, welche der Kurfürst an die Spize der Landesregierungen stellt, und durch welche er diese frondirenden Collegien beherrschen und für sich gewinnen will, werden ebenso zu Mitgliedern ernannt, wie seine ersten Generale und seine bebeutenderen auswärtigen Gesandten. Reben die Brandenburger treten die Preußen und Pommern, die Westfalen und Rheinländer,

1) D. Meinarbus, Protocolle 2, 215 ff. § VIII u. IX.

ja mehrere Ausländer, neben die Lutheraner die besonbers bevorzugten Reformirten, neben die Abeligen fürftliche Bersonen, Selehrte und bürgerliche Juriften. Die brandenburgische Ranzlerftelle wird nicht wieder beset, an die Spite des Seheimen Rathes wird erst der martische Statthalter, bann ein besonderer Director und Schwerin als erster Minister und oberster Präfident gesett. Bei seiner Ernennung zu biefer leitenden Stellung (30. Aug. 1658) ift ichon flar ausgesprochen, 1) daß alle andern Collegien ber fämtlichen Lande des Rurfürften, alle innern und auswärtigen Sachen in oberfter Inftanz dem Geheimen Rathe unterstehen. Wie er Oberinstanz für bas Rammergericht und die brandenburgischen zwei Amtstammern, sowie oberster Verwaltungsgerichtshof wird, so erlangt er eine ähnliche Stellung gegenüber bem brandenburgischen Confistorium, dem er die wichtigeren Sachen, zumal die landesherrlichen Patronatssachen abnimmt. 2) Bon den neu gebildeten Medicinalcollegien geht bie Appellation an ihn. Die Lehnstanzlei steht unter einem Geheimrath, welchem einige Lehnsräthe beigegeben find; analog ift die Stellung ber Jagdtanzlei. Die bamals beginnenden Untersuchungen über ben Buftand und bie Bermaltung überschuldeter ober sonft in Berfall gerathener Städte giebt man Commissionen in die hand, an beren Spipe ein ober zwei Mitglieder bes Geheimen Rathes ftehen. 8) Und wenn feine Macht in Brandenburg naturgemäß weiter reicht, als in den neuen Provinzen, feine angesehensten Mitglieder find es boch, welche die Reueinrichtung ber Behörden in ihnen leiten, welche bie wichtigsten Berhandlungen mit den bortigen Ständen und Behörden führen. Werden sie auch noch lange in Königsberg oder Cleve als fremde Minister, ja gar als Räthe eines fremden Potentaten bezeichnet, thatsächlich waren fie boch die entscheidenden Perfönlichteiten, und ber Geheime Rath als folcher erschien auch immer mehr als die vorgesette Behörde der Provinzialorgane, ichon weil ber Rurfürft und der Geheime Rath gleichsam eine Inftanz bildeten, weil ber Geheime Rath unter bem in Berlin eingesetten Statthalter in Fällen ber Abwesenheit ben Rurfürsten vertrat, und weil die Chefs der neu fich bildenden oberften Centralbehörden, hauptfächlich der

<sup>1)</sup> Stölzel, Brandenb.-Preuß. Rechtsverwaltung 1, 379.

<sup>2)</sup> Rahns, Die Reffortverhältniffe bes preuß. Geh. Staatsraths a. a. D. 165.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup>) Schmoller, Zeitschr. f. preuß. Gesch. 8, 560-568.

Oberkriegscommiffar und der Hoftammerpräsident, zugleich die ersten Mitglieder des Geheimen Raths waren.

Die Stellung des Geheimen Rathes ift in den späteren Regierungsjahren des Großen Rurfürsten und in ber Zeit Eberhard von Danckelmans gleichsam auf ihrem Höhepunkt angekommen. Man hat von Friedrich Wilhelm wohl gesagt, er habe im Staatsrath regiert. Jedenfalls war er ftets von einigen Geheimen Räthen begleitet, hat in der Regel über wichtige Fragen erft nach Unhörung des Geheimen Rathes entschieden. Gegen 1680-1700 wachsen nach und nach die arbeitstheiligen Centralbehörden in ihm so heran, daß sie ihn in den Schatten zu stellen beginnen. Rach dem Sturze Danckelmans find es Bartenberg und Bittgenstein, die allein Von 1713 an wird der Geheime Rath wohl wieder reaieren. regelmäßiger versammelt, aber er löst fich boch mehr und mehr in Specialcommissionen und Centralämter auf. Es bleiben ihm bald. zumal von 1722 an, nur noch Justizsachen. Das Generalbirectorium und das Collegium der Minister, welche die auswärtigen Sachen bearbeiten, hat ihn verdrängt: nur als Geheimer Juftigrath lebt er bis 1749 fort, um bann in den Senat des Rammergerichts, der zum Obertribunal wird, aufzugehen.

Die volle Geschichte desselben wird erst zu schreiben sein, wenn bie jetzt begonnene Publication seiner Instructionen, Protocolle und Relationen vollendet sein wird, und wenn wir über eine größere Jahl seiner einflußreichen Mitglieder solche monographische Bearbeitungen haben werden, wie über Waldeck, <sup>1</sup>) Schwerin, <sup>2</sup>) Fuchs, <sup>3</sup>) Meinders, <sup>4</sup>) Danckelman. <sup>5</sup>) Es wird dann auch erst im Einzelnen und genau das Verhältniß des Kurfürsten zum Geheimen Rath und

<sup>9</sup>) R. v. Holly, Die staatsmännische Thätigkeit D. v. Schwerins unter ber Regierung des Großen Kurfürsten (Schulprogramm 1874 und 1876) bis 1658 gehend, und F. Hirsch, Otto von Schwerin, historische Zeitsch. R. F. B. 35.

<sup>3</sup>) Salpius F. von, Paul von Fuchs, ein brandenb.-preuß. Staatsmann vor 200 Jahren. 1877.

4) A. Streder, Franz von Meinders, ein brandenb.-preuß. Staatsmann im 17. Jahrh. 1892. (Heft 49 ber staats- und soc. wiss. Forschungen von Schmoller.)

<sup>5</sup>) C. Breyfig, Der Proceß gegen Eberhard Dandelman 1889. (Heft 35 ders. Forschungen.)

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Erbmannsbörffer, Graf F. v. Balbed. Ein preußischer Staatsmann im 17. Jahrhundert. 1869.

dessen Competenz gegenüber den anderen Berliner und den Provinzial= behörden, seine Stellung als Justiz= und Verwaltungsgerichtshof, seine Function als berathende und executive Behörde sich darstellen lassen. Das aber wiffen wir schon heute, daß der Geheime Rath 60—70 Jahre lang in seinen regelmäßigen Sizungen, mit seinen zehn bis zwanzig Mitgliedern, mit seinem Einfluß auf den Regenten den Mittelpunkt der kirchlichen, politischen, militairischen und finanziellen Politik des Staates, das treibende Princip im Kampfe gegen die Stände und für die Zusammenfassung der staatlichen Kräfte bildete.

Gegen Ende der Regierung des Großen Kurfürsten werden die Geheimen Räthe bald als solche, bald als Minister bezeichnet. Sie werden jest als wirkliche Geheime Etatsräthe von den blos titulirten unterschieden. Die Kammergerichtsräthe, welche 1658 zum Geheimen Justizrath gezogen wurden, waren die ersten nicht wirklichen Geheimen Räthe gewessen. Den wirklichen Mitgliedern des Collegiums wird, ohne Unterschied ob sie adelig oder bürgerlich, der Vorrang vor jenen gegeben (10. Oct. 1682).<sup>1</sup>) Es wurde ihnen das Prädicat der Excellenz in der Regel zugebilligt.<sup>2</sup>) Die Militairs und einzelne andere Mitglieder wurden zu wirklichen Geheimen Etats- und Kriegsräthen ernannt; diejenigen, welche daneben Ressortschefs oder Vorstähe von Landescollegien waren, hießen Wirkliche Geheime Etatsräthe und Präsidenten des Consistoriums, des Rammergerichts, der Hostammer, der Regeirung 2c.

Die Geheime Rammerkanzlei, 1650—70 aus 4 Geheimen Secretären bestehend, expedirt die Correspondenz des Kurfürsten, wie die des Geheimen Rathes; zwei begleiten Friedrich Wilhelm auf seinen Reisen, zwei bleiden zu Hause; 1688 sind es bereits sieden solcher Secretäre, von welchen der erste als Geheimer Cabinets= secretär bezeichnet wird.<sup>3</sup>)

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Cosmar u. Klaproth, der f. preuß. u. turf. brandenb. wirkliche Geh. Staaisrath (1805), 219.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Stölzel, Brandenburg-Breußens Rechtsverwaltung und Rechtsversafjung 1, 355—57, erörtert die Anfänge des Excellenzen- und Ministertitels.

<sup>\*)</sup> Sfaacfohn, Geich. bes preuß. Beamtenthums 2 (1878), 205.

Der Proceß, der innerhalb des Geheimen Rathes Special= commissionen und specialifirte Centralbehörden schuf, ift gang berfelbe wie ber, welcher innerhalb ber größeren Territorialregierungen bes 16. Jahrhunderts bie Hofgerichte, Confistorien und Rammern entstehen ließ. Wie man bamals eingesehen, daß eine Besserung bes Rammerwesens nur durch Sachverständige zu bewirken sei, jo sette man jest 1651 aus Mitgliedern des Geheimen Raths die Commission ber Staatstammerräthe (Balbed, Blumenthal, Schwerin und Tornow) ein, 1) welche bie Direction des Rammerstaats in "allen Unfern Landen" übernehmen, Einnahmen und Ausgaben ins Gleichgewicht bringen, bas Affignationswesen beffer ordnen, alle Diener und ihre Befoldungen verzeichnen und ben Aufwand hierfür redreffiren, Die Bafirung des Hofhalts auf Geld ftatt auf Raturallieferungen an= ftreben, alle Rammergüter und alles fürstliche Schuldenwesen unter beffere Controlle und Aufficht bringen follen. Das Collegium behaup= tete sich jedoch nicht lange, erreichte taum etwas, ba feine Mitglieder nicht dauernd zusammen, zu fehr mit andern Geschäften überhäuft waren. Der Beftfale Raban von Canftein, erft braunschweigischer Sofmarschall, dann 1655 brandenburgischer Geheimer Rath und Director ber Halberstädter Regierung, hat von 1652 an die Direction der furmärkischen Rammer und 1659 bie Controlle über ben Rammerstaat aller Provinzen übernommen; von 1660 an follte er auch als Oberhofmarschall bafür forgen, daß die Hofhaltung nicht den Rammer= ftaat ruinire. Aber er hat im Ganzen nichts Erhebliches erreicht. 2) Und ähnliches gilt von dem andern Braunschweiger, dem 1678 zum Hoftammerpräsidenten und Generalinspector aller furfürstlichen Etats ernannten Bobo von Gladebed, wenn er auch zu feiner Sülfe schon den einen ober andern aus der Berliner Amtstammer zum Amtstammerrath in allen Provinzen ernennen ließ. Erft der oft=

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Jaacsohn, die Reform des turf. brandenb. Kammerstaats 1651/52, Beitschrift für preuß. Gesch. u. Landest. 13, 161 ff.; die Instruction für die Staatstammerräthe, S. 190—194.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Dies im Gegensatz zu Isaacsohn stehende Urtheil gründet sich auf R. Brehsigs Untersuchung, welche die Domainencentralbehörden und die brandenburgische Kammer umfassen demnächst als Bd. 1 der Finanzen in der neuen Serie der Urtunden und Altenstücke Friedrich Wilhelms, Innere Politik, erscheinen wird.

friefische Freiherr Dobo von Knyphausen hat von 1683-98 das große Ziel erreicht, einen Generaletat ber Einnahmen und Ausgaben des Staates herzuftellen, das Kammerwesen aller Provinzen einigermaßen unter feine Botmäßigkeit zu bringen und eine collegialische Hoffammer unter seinem und E. von Danckelmans Präsidium mit vier und bald mehr Geheimen Rammerräthen zu Die Bilbung dieses Collegiums ift characteristisch: 1) ichaffen. Rnyphaufen hat von feiner Ernennung an drei hofräthe zur Bulfe, aber er hat noch keine besondere Ranzlei, keine Registratur, kein Sizungszimmer; das erlangt er mit Errichtung der collegialischen hoffammer 1689; er ftellt vor, daß bamit teine neuen Gehälter nöthig feien; bas bei ihr verwendete Personal stehe schon in Gehalt; ber Landrentmeifter Rraut tritt zu feinen drei Räthen hinzu, eine Anzahl Subalternen werden der Hoftammer zugetheilt; aus einem Seheimrathsmitglieb, der mit einigen Gehülfen bie Hoftammerfachen besorgt, wird eine felbstständige Behörde. Damit betam die centrale Finanzverwaltung feste Gestalt und Halt gegenüber bem Hofmarschall und ben hofbedürfniffen, wie gegenüber bem Geheimen Rath und den Provinzen. Große technische und organisatorische Fortschritte find unter Anyphausen erzielt worden. Freilich als er, ungerechter Beise in den Sturz Danckelmans verwickelt, 1698 starb, und ein sog. Generaldomainendirectorium<sup>2</sup>) unter dem Oberkämmerer Rolbe von Wartenberg, später unter bem Reichs= grafen von Wittgenstein als Generaldomainendirector neben die Hoffammer trat, als in den Wirren des fog. Dreigrafen-Ministeriums um die Erbpacht und andere Finanz- und Berwaltungsprojecte geftritten wurde, als ein jahrelanger Rampf auf Leben und Tod bie obern Finanzstellen erfüllte und das Unfehen ber Betreffenden erschütterte, ba sah man, wie selbstftändig und unbotmäßig theilweise noch die Provinzialfammern der Berliner Centralstelle gegenüberftanden, wie weit man noch immer zu Anfang des 18. Jahrhunderts bavon entfernt war, in den Provinzen gehorsame und brauchbare Organe und im Centrum eine geordnete einheitliche Ver-

<sup>1)</sup> Das Rähere mit ben Altenstüden wird demnächft von Breysig ver-

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup>) Eine Infirnction für dasselbe vom 17. März 1699 bei (Fischbach), bistorisch-politische 2c. Behträge 2. 1, 91.

waltung auch nur in den Zweigen zu besitzen, die herkömmlich zum Rammerwesen gerechnet wurden.

Der burch den Kronprinzen 1) und die ihm nahestehenden Beamten herbeigeführte Sturz erft Wittgensteins, bann Wartenbergs (September 1710 bis Januar 1711) brachte endlich ber Rammerverwaltung die seit 1651 angestrebte, von Knyphausen ichon halb erreichte, ftreng einheitliche collegialische Centralverwaltung. Ans bem großen bamaligen Umschwunge, ber mit der Ernennung bes Seheimen Rammerraths von Görne zum furmärtischen Amtstammer= präsidenten (13. Januar 1711) und ber des Geheimen Rathes E. B. von Ramete zum Bräfidenten über das Rammer- und Schatull= wesen aller Provinzen (26. Januar 1711) einsetzt und mit der Schaffung bes Generalfinanzdirectoriums (27. März 1713) vor= läufig abschließt, bringt unfere Bublication bereits die wesentlichsten Stücke. 2) Die Veränderung in den leitenden Berfönlichkeiten mar natürlich zunächst die Hauptsache. Aber an sie knüpft sich der Umschwung in der Organisation, die definitive Ausgestaltung der lang angestrebten staatlichen Centralkammer.

Aus ber alten kurmärkischen Einrichtung, daß die Juden= und Strafgelder, die Münz= und Forsteinkünste, sowie gewisse Zoll= und Licenteinnahmen zu einer Privatkasse des Regenten, der sog. Schatulle, vereinigt wurden, <sup>8</sup>) war nach und nach die Thatsache geworden, daß eine große Zahl Regalieneinkünste und Rammer= intraden, viele große neuerwordene Aemter und Herrschaften (Einnahmen dis gegen 500000 Athlr., während die ganze 1710 neu= gebildete Generaldomainenkasse 1711—13 nur 7—9000000 Athlr. vereinnahmte) halb oder ganz der Verwaltung der provinziellen Rammern und der Holftständig ohne Zusammenhang neben der Rammerverwaltung unter einer besonderen Jagdtanzlei, einem Oberjägermeister und einigen Jagdräthen stand, konnte für die Ruybarmachung dieses großen Staatsbesites nur höchst schatte fein, ganz abgesehen von den ewigen Händeln zwischen Kammerbehörden

<sup>1</sup>) Bergl. Droyfen, preuß. Politit 4. 1, 355-364 (1872) 225-232.

<sup>3</sup>) Bergl. barüber A. F. Riedel, Der brandenburgisch-preußische Staatshaushalt in den beiden letten Jahrhunderten (1866) 6, 13, 35 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) 97r. 42, 44, 45, 46, 123.

und Jägerei; so lange das dauerte, mußten die Jagdinteressen über die Interessen der Holzverwaltung und der zu steigernden Rein= einnahmen siegen. Auch die Postverwaltung war, als zur Schatulle gehörig angesehen (mit ihren 128150 Rthlr. Reineinnahmen 1712—13), der Hoffammer entzogen gewesen; 1701 hatte sie gar der Ober= fämmerer Graf Wartenberg als Erblehen erhalten; es war ein Rückfall in die Aemterverfassung des Mittelalters, die man beim Sturze Wartenbergs nur durch die Cassation dieser Verleihung wieder gut machen konnte.

Die orangische Succession mit 100—122000 Rthlr. Einkünfte hatte man in der Form einer Erbstatthalterschaft ebenfalls Wartenberg übergeben, der die Geschäfte von Ilgen besorgen ließ. Die Salzeinkünfte hatte der Oberdomainendirector Wittgenstein persönlich verwaltet und sich mit zweiselhaftem Rechtstitel 6 Pfg. vom verfauften Scheffel berechnet. <sup>1</sup>)

All bas wurde nun geändert. Es wurde schon 1710 die alte Hofrentei geschieden in eine kurmärkische Land- und Amtstammerrentei und eine die Ueberschüffe aller Domainenintraden auf= nehmende Generalbomainentaffe. Während für die Steuern und Militaireinfünfte eine folche staatliche Centralfasse feit 1674 bestand, ift fie fo für die alten fiscalischen Ginfünfte erft 36 Jahre fpäter geschaffen worben. Das Generaloberdomainenbirectorium wurde befeitigt. Die hoftammer trat wieder in ihre alte erste Stelle, nahm aber von 1713 ben neuen Ramen eines Generalfinanzbirectoriums Indem nun unter Rameke und Creut in diesem Collegium an. die Schatull= und die orangischen Successionsgüter mit dem Rammerwesen aller Brovingen vereinigt, die Forsten der Rammer= verwaltung unterftellt, bie Müng=, Boft=, Salg=, Bergwertsfachen principieller Art in die Berathung der oberften Finanzstelle ein= gefügt wurden, war eine centralisirte Kammerverwaltung für den ganzen Staat geschaffen mit wohl bem boppelten Umfang der Geschäfte, wie sie bie Hoftammer 1689 gehabt. Es war nun eine Ausgleichung ber zahlreichen Conflicte und Intereffengegenfäte, eine Leitung ber Geschäfte von höherem Standpunkte aus ermöglicht. 2)

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Drohjen a. a. O. 356 Anm. 1. (Aufl. v. 1872. S. 314. Anm. 422.) Die übrigen Nachrichten nach Riedel und nach den Alten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Bergl. Ifaacfohn 3, 50-54.

Minister Creut trat als Generalcontrolleur halb an die Spitze, halb über und neben das Collegium. Unter Ramekes und Görnes Leitung konnte nun in den Jahren 1713—1722 wirklich Großes und Einheitliches im Rammerwesen geleistet, die Erfahrungen des Westens und der Mittelprovinzen für den Osten nutzbar ge= macht werden.

Die Unterordnung der provinziellen Rammerverwaltung unter bie fo nach und nach geschaffene Centralstelle machte in dem Dage Fortschritte, als besondere provinzielle Rent= und Domainenkammern Theilmeife fchlten fie in der erften Regierungszeit des entstanden. Großen Rurfürften noch gang; jedenfalls widerfesten fich die Landesregierungen und bie Stände ihrer Ausbildung; die erftern wollten bie Rammern höchstens als von ihnen abhängige Commissionen bulben; bie lettern faben mit Recht in ber Entstehung besonderer Rammern mit selbstftändiger Jurisdiction ein Haupthinderniß für die adeligen Tendenzen, bas Jagd=, Brau= und andere Rechte auszudehnen, Pfandschaften in Eigenthum zu verwandeln, Bachtungen billig zu erhalten. Ein anderes Sinderniß für die Ausbildung besonderer Rammern aber war ber Umfang der Geschäfte; in den fleinern Territorien war es genügend, wenn man die Ranzlei in eine Regierung verwandelte, und wenn in biefer neben ein oder zwei andern Beamten ein Rammermeister oder Landrentmeister faß. Einer Bereinigung aber ber Berwaltung ber fleineren Gebiete mit ber nächsten preußischen Provinz widerstrebte man aufs äußerste. Die Aften= ftücke über Hohenstein, Mörs, Tecklenburg, Lingen, Geldern 2c. in unserm Bande geben zahlreiche Beweise hierfür. Selbst in der Reumark ift noch 1711 ber Kanzler Borsitzender ber Regierung und ber Amtstammer zugleich. 1)

Aber auch in den großen Territorien war es langsam vorangegangen. Die pommersche Regimentsverfassung von 1654 beftimmt, daß der Schloßhauptmann oder Rammer- resp. Deconomiedirector Mitglied regiminis sei, sich auf Erfordern jedesmal bei dessen einstneen, zu seiner Hilfe einen Rammerrath haben

1) Siehe unten Nr. 55.

joll, ber wie er ein Eingeborener und Eingeseffener von Abel sei; bem Kurfürst soll freistehen, einen zweiten Kammerrath zu ernennen. Daraus entwickelte sich erst langsam die besondere Amtstammer, die bis nach 1700 als rein pommersches, von den Berliner Centralbehörden unabhängiges Organ sich erhielt. Als von 1680 ab die Amtstammerräthe in allen Provinzen auch zur Visitation in Pommern erschienen, wurden die Unterbeamten von der Kammer vorsorglich vorher davon in Kenntniß gest.<sup>1</sup>)

In Cleve-Mart hatten die Stände 1647 die Besorgung ber Umtstammergeschäfte burch bie Regierungsräthe verlangt. Der Rurfürst 2) concedirt 1648-49, daß später zwei adelige und zwei bürgerliche Räthe aus der Regierung die Amtstammer bilben, für jest aber die vorhandenen Beamten die Rammergeschäfte behalten follen; die Rammer foll allein die Domainensachen, mit bem Statthalter und den anderen Regierungsräthen die Hoheits- und Grenzjachen besorgen. Die Rammer erhält bann vom Kurfürsten 12. Juli 1653 ) eine Inftruction, die im Eingang fagt, ein drittes Collegium, bie Amtstammer (neben Regierung und Juftigrath) fei allerdings zu laffen, weil Geheime und Regierungsfachen mit öconomischen (als welche diversae functiones von jenen find) in einem Collegio ober Conclavi von einerlei Räthen ohne merkliche Berhinderung und Confusion nicht expedirt werden tonnen. Uber ber Bräfident und die zwei Räthe bleiben für besonders wichtige Sachen Mitglieder der Regierung, und Beschwerden über die Rammern geben an Statthalter und Regierung. Das wird im Landtagsabschied von 1660 bestätigt. Aber längst hatte der Kurfürst zugleich bafür gesorgt, bie Amtstammer in birectere Abhängigkeit von fich zu bringen. Der aus Seffen stammende Johann Paul Ludwig, der wegen mangelnden Indigenatsrechts nicht in die Regierung und in die Amtskammer ge= fest werden konnte, wurde 1647 als fürstlicher Bertrauensmann zum Kriegscommiffar und Obercontrolleur ber Kriegs= und Rammer= intraden aller rheinisch-westfälischen Lande ernannt, und im April 1649 wird der Amtstammer befohlen, ohne Ludwig in Rammer-

<sup>1)</sup> Rach den Alten der beiden Stettiner Archive.

<sup>2)</sup> Haeften, Url. und Altenstücke 5. Ständische Berhandlungen, Cleve-Mart 321, 366, 391.

<sup>3) (</sup>Fischbach), Beyträge 2. 1, 58 ff.

sachen nichts anzuordnen, ihm Einsicht in alle Aften zu gestatten und die Rechnungen in seiner Gegenwart abzunehmen. Zugleich wurde er zum Vertreter des Statthalters in der Leitung des Rammerwesens gemacht. 1)

Bei der Erwerbung von Halberstadt 1649—50 bestand nur eine Ranzlei, welche in eine Regierung umgewandelt wurde; ein Consistorium scheint 1653 gebildet worden zu sein. Einige Räthe der Regierung besorgten unter dem Großen Kurfürsten die Rammersachen. Ob man das aber schon, wie es vortommt, <sup>2</sup>) als eine eigentliche Rammer bezeichnen könne, ist mir zweiselhaft. Wenigstens finde ich in den Alten über die Ressortstreitigkeiten zwischen Rammer und Regierung aus den Jahren 1709—11 die Bemertung, daß eine besondere Rammer erst seit vier Jahren bestehe. Solche ver= schiedene Angaben sind aus dem oben angesührten Grund wohl begreislich, die Scheidung war eine nach und nach erfolgende; je nach dem Standpunkt des Beobachters erschien die Absonderung schon vollzogen oder erst in Borbereitung.

In Magdeburg bestand unter dem sächsischen Administrator August bereits eine Amtskammer, aber mit beschränkter Competenz. Die Stände betonen nach der Einverleibung, daß dieselbe kein "sonderlich Judicium" im Herzogthum gehabt, daß man sie vor der Regierung habe verklagen können, und die entscheidenden Regierungsräthe dann ihrer Pflicht gegen die Landesherrschaft erlassen und mit Zuziehung einiger Landstände entschieden hätten.<sup>3</sup>) Noch bei der Berlegung der Provinzialbehörden nach Halle (1714) erscheint die Kammer halb wie eine Commission oder Abtheilung der Regierung; sie erklärt, sie könne nicht in einem andern Hause, wie diese tagen "wegen der täglich vorfallenden Communication."

Wie abhängig die oftpreußische sog. Kammer bis 1710—13 von den dortigen Oberräthen war, wie große Mißstände und Miß= bräuche daraus hervorgingen, wie erst damals eine besondere

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Jjaacjohn 2, 143 u. 146.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup>) So Orlich, Gesch. b. preuß. Staates im 17. Jahrh. 1, (1838) 39. (König), Bersuch einer histor. Schilderung 2c. der Residenzsstadt Berlin 3 (1793), 262, führt für Halberstadt 1698 einen Amtstammerpräsidenten, einen Rammerrath und einen Landrentmeister an.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup>) Magdeb. St. A. Magdeb. Landstände 113.

Commission endlich Ordnung schuf, wie daraus das große Reglement vom 16. August 1712 hervorging, und weiter Schritt für Schritt die Kammer gegenüber den Oberräthen selbstiftändiger, gegenüber der Berliner Centralstelle abhängiger wurde, ist hier nicht zu erzählen. Die hierauf bezüglichen Ereignisse bilden den Gegenstand eines erheblichen und wichtigen Theiles unseres Bandes.

Die brandenburgisch=preußischen Kammern haben, wie die meiften beutschen im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts entstandenen, ihre Hauptaufgabe in der Oberleitung der Domainen- und Regalien= verwaltung und in der Abnahme der Rechnungen, welche Hofbeamte, Amtleute und andere ihnen unterftellte Verwalter legen. Die in Frankreich vollzogene Scheibung zwischen verwaltenden und Rech-nung abnehmenden Behörden ist noch nicht vollzogen. Die Rechnungs= abnahme ift noch recht unvolltommen, wird erft von 1680-1723 in Preußen vollendeter ausgebildet. Mit der Regalienverwaltung war eine Sorge für Verkehr und Handel, für Gewerbe und Schifffahrt in gemiffem Sinne gegeben; bie Auslösung der Münze, der Poft, ber Salzverwaltung als Schatullstücke aus bem Reffort bes Rammerwesens tonnte, je nach den leitenden Bersonen, Special= fortschritte herbeiführen, wird aber im Bangen den Geift der Rammerverwaltung doch eher auf ein niedrigeres privatwirthschaftlich-fiscalisches Riveau herabgedrückt haben. In gleicher Richtung mußte es wirken, bag bie Ausbildung ber directen und indirecten territorialen Steuern hier, wie freilich auch meift anderwärts, nicht den Kammerbehörden, sondern ständischen Organen anheim fiel. In der Zeit von 1480-1550 und bann wieder in der Geldnoth des dreißigjährigen Krieges hatten sich die territorialen Steuershsteme entwickelt. Sowohl die localen Umlegungs- und Erhebungsorgane, wie die Oberleitung und die Centralkaffen waren im Ganzen von der landesherrlichen Gewalt unabhängig. Ständische Ausschüffe und ftändische Beamte verwalteten die Steuern und die vom Landesherrn übernommenen Schulden; mit bem Landtaften und mit dem Ereditwerte beherrichten die Stände einen wichtigen Theil ber Landesverwaltung, wie durch die möglichen Modificationen des Steuerwesens und durch das Creditgeben und =nehmen bei der zu

einer Credittaffe gewordenen Schuldenverwaltung einen wichtigen Theil ber Boltswirthichaft. Eine felbftbewußte Staatsverwaltung mußte ihnen nach und nach diese Functionen abnehmen. Der Große Rurfürft hat dies angestrebt burch die Ordnung und Verstaatlichung bes brandenburgischen Creditwertes, durch bie Ginführung der Accife, burch bie Bersuche, die ftädtischen und ständischen Steuerbeamten in landesherrliche umzuwandeln, burch bie beginnenden Reformen ber ländlichen Contributionen. Aber vieles war in diefer Beziehung gegen 1713 noch zu thun. Und es bildet einen ber Kernpunkte ber Finanzpolitik unter Friedrich Wilhelm I., das ständische Steuerwesen vollends zu verstaatlichen, die ständischen Raffen zu beseitigen oder in die engsten Schranten zu weisen, die Steuerverwaltung, die Accije und die Contribution, die Aenderungen und Reformen in denselben ganz in die hand zu bekommen. Es wurde das möglich durch bie vollendete Ausbildung besjenigen Behörbenorganismus, ber, seit es eine stehende Armee gab, auch zu einer dauernden Staatseinrichtung geworden, des fog. Commiffariats. 1)

Die Kriegscommisser waren in allen Heren ber Zeit von 1600—1700 die fürstlichen Vertrauenspersonen, welche die Obristen beeidigten, die auf Zeit von einem Obristen geworbenen Truppen im Namen des Fürsten musterten und controllirten, für ihre Ver= pflegung sorgten, ihre Ercesse hinderten, an den Fürsten über Alles berichteten, hauptsächlich ob der Obrist seine Capitulation halte, ob er so viel Knechte habe, als er verpflichtet sei. Jede größere Truppenanhäufung führt zur Anstellung eines Oberkriegscommissars, ber dem Oberbeschlichaber zur Seite tritt, theilweise ihm als Ver= treter des Kriegsherrn gleichgestellt, theilweise ihm untergeben ist, nach seinen Weisungen für die Verpflegung der Truppen zu sorgen hat. Im Kriege von 1655—60 bildet sich dieses Amt auch in Preußen befinitiv aus; ber Oberkriegscommisser

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bergl. über die Geschichte des Commissantis: Schmoller, Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I., Zeitsch. f. preuß. Gesch. u. Landestunde Bd. 8, 10 u. 11. Jsacsohn, Gesch. d. preuß. Beamtenthums 2, 138 ff. Schrötter, Die brandenb.-preuß. heeresverfassung unter d. Gr. Kurfürsten (1892) 79 ff. Streder, Franz von Meinders (1892) 31-68. K. Breysig, Die Organisation der brandenb. Commissante 1660-1697, Forsch. zur brandenb. u. preuß. Geschüchte 5, 136-156.

Provinzen ihm untergeordnete Obercommissare. Von 1660 an wird die Armee nicht mehr entlassen. Der Generaltriegscommissar mit den ihm untergebenen Ober= und Kriegscommissaren wird zu einem ftehenden Amtsorganismus; bie betreffenden Beamten haben einer= feits die Truppen zu mustern, sie bleiben nach ihren Instructionen junächft mehr Hilfsbeamte bes Generalfeldmarschalls und militairischtechnische Controllbeamte für Musterung, Führung der Musterrollen, Bahlregister und Achnliches; andererseits wächst ihre zweite Aufgabe von Tag zu Tag, fie besteht barin, mit ben Ständen und Ortsbehörden über Einquartirung, Raturallieferung und Steuern zu verhandeln, bie Vertheilung der Truppen auf Bezirke und Drtschaften richtig vorzunehmen, für Proviant, Magazine, Munition und allen Kriegsbedarf zu forgen. Alle werben aus auf Beit angestellten Beamten dauernde; und bie untergeordneten Commiffare, wie bie Land=, Marsch=, Quartier= und gewöhnlichen Kriegscommissare werden aus Controllbeamten eines marschirenden Truppentheils Beamte, welche in einem bestimmten Bezirt die Berpflegungsgeschäfte ju beforgen haben.

In den Bestallungen und Instructionen des Oberfriegs. commissars tritt bis 1688 bas Militairische, die tägliche Communication mit bem Generalfelbmarschall in ben Vordergrund, zumal wenn bie Ernennung während bes Rrieges erfolgt: Gladebecks Inftruction vom 10. Juni 1675 1) ift ausschließlich militairischen 3nhalts; die erwähnten Pflichten find die eines Feldtriegscommiffars, der eine Armee zu verpflegen hat. In ber Instruction für Daniel Ludolf von Danckelman, der dem Generaltriegscommiffar Grumbkow dem Aeltern als Director zur Seite gestellt wird, [vom 1. Mai 1688 2)] treten die polizeilichen und fteuerlichen Gesichtspunkte in den Bordergrund: Schonung ber belegten Unterthanen, Revision ber Catafter und Matriceln, beffere Abnahme ber Rechnungen ber Rreisund Obereinnehmer, Controlle der Accife, Abnahme ber Acciferechnungen, Erhöhung und Erniedrigung ber Accifefage. Mit diefen Tendenzen wurde bas Generalcommiffariat aus einer militairifchen Berpflegungsbehörbe zugleich zu einer oberften Steuer= und Landes=

<sup>1)</sup> Berlin. Geh. St.-A. R. 9. A. 1.

<sup>2)</sup> Bergl. unten Rr. 60.

Es war eine Behörbe, die schon ein ziemliches polizeibehörde. Personal, mehrere Räthe, eine eigene Kanzlei hatte. Indem der jüngere Grumbkow, der Günftling des Kronprinzen, als Director bem unbedeutenden Generalkriegscommiffar Blaspil (17. Februar 1712) zur Seite gesetzt und aus ber Behörde (6. Mai 1712) ein eigentliches Collegium mit weitgebender Berwaltungsjurisdiction ge= macht wurde, war das lang geplante Biel erreicht. Es war eine ber Hoffammer gleichstehende staatliche Centralbehörde für Militair, Steuern und Landespolizei geschaffen, in der die staatlichen Laften und die "Conservation" des Landes gegen einander abgewogen, unter bem Gesichtspunkt ber "salus publica" und des volkswirth= schaftlichen Fortschritts die Militair- und Steuerlast besprochen, mit bem naturrechtlichen Doctrinarismus der Zeit für rationelle Reformen und Beseitigung der veralteten feudalen und ftändischen Rechtsinstitutionen gefämpft wurde. Eine große Zahl unserer abgedruckten Aftenstücke von 1709-14 gehören diesem wichtigen verwaltungs= rechtlichen Entwickelungsproceß an. Das Generalkriegscommiffariat hatte 1712-13 die Personen und bie Form der Action erhalten, welche ihm in den folgenden Jahren eine unermüdliche und weit ausgreifende Thätigkeit gestatteten.

Mit Recht hatte seit ein ober zwei Generationen ber Obertriegscommissar als der gegolten, welcher den neuen Militair= und Beamtenstaat am schärfsten repräsentire, dem ständischen Wesen den Todesstoß gebe. In den ständischen Berathungen der Mark Brandenburg von 1683<sup>1</sup>) klagte der altmärkische Landesdirector von Uechtrisz beweglich über die Uebergriffe des Generalkriegscommissaries, das den totalen Ruin des Landes und der Verfassung herbeisführe; man müsse ihm rechtzeitig und quidem mascule entgegentreten, sonst ziehe es noch alle und jede Dinge an sich und vernichte die Privilegia der Stände gänzlich: "Hic labor, hic dolor". Alehnlich sprach sich ber brandenburgische Domherr von Grävenitz und ber Uckermärker G. W. v. Arnim damals aus, letzterer freilich mit der elegischen Bendung, es werde nicht mehr viel helsen, denn der ganze Geheime Rath bestehe jetzt aus solchen Subjectis "als Stats- und Kriegsräthen, welche alle das Generalkriegscommission

<sup>1</sup>) Urf. u. Aftenstüde 10, 587, 594 2c.

halten und die größten Favoriten bafür sein". Solche Geheimräthe, wie sie in seiner Jugend gewesen, gäbe es leider nicht mehr.

Wenn fo die Stimmung im loyalen Brandenburg war, jo läßt fich benten, wie fie in Oftpreußen und Cleve-Mart, in Magdeburg, Pommern und halberstadt fich äußerte, als dort die Obercommissare mehr und mehr die Truppenverpflegung und das Steuerwesen an fich zogen. Man hatte in den Provinzen theils Einzelbeamte angeset, theils angefangen (hauptsächlich von 1680 ab), Collegien zu bilben, die hier Commiffariate ober Rriegstammern, bort Oberfteuerdirectoria hießen, hier rein königliche, bort halb ftändische Behörden waren.1) Gehaßt waren sie allerwärts. In Preußen bitten die Stände 1679, das kostbare Commiffariat zu beseitigen, es benehme nicht ohne fonder= baren Nachtheil und Schaden des Landes der Regierung ihre wohlfundirte Gewalt2). Und im folgenden Jahre heißt es in einer ftändischen Rlage, das Commissariat maße sich eine weite und ungebührliche Macht an, es unterfange sich 3. B., Affignationen ohne Unterschrift der Oberräthe an die Städte zu senden, wodurch bie Stände zu ihrem großen Rachtheil von ihrer ordentlichen Obrigkeit abgezogen würden. Die Frage, ob das Commissariat über die Steuern durch directe Affignationen an die localen Raffen zu Gunsten ber im Ort liegenden Truppen verfügen durfe, war allerwärts der Rern-Das Commissariat hinderte damit, daß die punkt des Streites. Steuern erft in den ständischen Landtasten sich sammelten, und daß jo bie ftändischen Oberbehörden bie Macht in Sänden behielten. 3m Jahre 1690 bitten bie preußischen Stände, wenigstens zur Abnahme ber Rechnungen Abgeordnete aus ihrer Mitte beim Rriegscommiffariat hinzu zu ziehen.

Ich verfolge bie von 1680—1713 hin und herwogenden provinziellen Kämpfe um das Commissariat, die Kassen, die Steuern, die Steuererheberstellen nicht weiter. Für Magdeburg habe ich sie anderweit eingehend dargestellt; <sup>8</sup>) ebenso habe ich früher gezeigt, wie enge die städtischen Untersuchungscommissionen jener Tage, die mehr und mehr aus Commissionaliseamten bestehen und von 1713

<sup>1)</sup> Ueber bas Einzelne flärt jest Brepfig a. a. D. am besten auf.

<sup>)</sup> Baczto, Geschichte Breußens (1800), Bb. 6, 271. Daher auch die folgenden Rachrichten.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Jahrbuch für Gesetgebung 2c., 10, 17-26. Acta Borassica, Bebörbenorganijation I.

<sup>(7)</sup> 

städtische Verwaltung, bas Kaffenwesen, er nimmt bie Acciscrechnungen ab und hat der "Städte Bestes" nach allen Seiten zu fördern. **21**13 er vollends in den Polizeiausreutern, Fabrifinspectoren, Fabrif= commiffarien und städtischen Bauinspectoren ein ihm birect unter= gebenes größeres Personal erhalten, 1) wurde er ber fast allmächtige Vormund der Städte, ihrer Verwaltung und ihrer Gewerbe. Er ift ber prägnanteste Typus des in Alles sich mischenden Polizeistaates. Soweit es bie rechten Leute waren, tonnten fie unendlich viel nuten, anregen, Ordnung ichaffen; mit die beften höhern bürgerlichen Berwaltungsbeamten und Räthe haben ihre Schule in dieser Stellung Aber es war eine Gewalt, die auch fehr mißdurchaemacht. braucht werben, die nur vorübergehend von Segen sein konnte. Bunächst aber von 1712 an waren die Steuercommissare die berechtigsten Giferer für "beffere Bolizei" gegenüber bem trägen Regimente jener städtischen Batricierfamilien, die im hergebrachten Schlendrian verharren, nur zu oft fich bie Taschen füllen wollten. 2)

Haben wir damit die wesentlichsten Punkte in der Neubildung ber Behördenorganisation von 1640—1713 hervorgehoben, so ist doch damit noch nicht Alles geschildert, was in der ganzen Structur bieses Staatswesens sich damals änderte. Aber theils liegt das Nichterwähnte zunächst außerhalb der Aufgabe, die wir uns hier gestellt, wie z. B. die Beränderungen, die durch die stehende Armee, durch den steigenden Einfluß der Officiere auch auf die Civilver= waltung oder die Maßnahmen auf dem Gebiete der Kirchen= und Schulpolitik sich ergaben.<sup>8</sup>) Von letzteren waren einige von größerer Bedeutung, wie z. B. die Schaffung eines Consistenties im Magde= burg oder die Gründung der Hallischen Universität, aber sie sind hier nicht weiter zu erörtern. Theils haben die Behördenbildungen,

1) Bergl. Zeitschrift für preußische Geschichte 11, 552-56.

2) Bergl. bafelbft 563-65.

<sup>3</sup>) Bergl. darüber meine Ausführungen, Zeitschr. f. preuß. Gesch. 8, 548 ff. und in den preuß. Jahrbüchern Bd. 26 "Der preußische Beamtenstand unter Friedrich Wilhelm I.," und neuestens F. Holze, Strafrechtspflege unter König Friedrich Wilhelm I. (1894) S. 9—13.

<sup>4</sup>) Siehe darüber Jahrb. für Gesetzgebung 10, 14—16 u. Opel, die Bereinigung des Herzogthums Magdeburg mit Brandenburg (1880), 45—52.

(104)

waren ein absterbendes Gebilde. Wie man in Rursachsen schon 1556 nach Melchior Offes 1) Ausfage die Frage erörtert hatte, ob man nicht die adeligen Amtshauptleute durch bürgerliche Schöffer ersegen tonne, wie ähnlich ichon in Brandenburg bie Stände Joachim II. vortrugen, 2) ob er nicht lieber bie eingelöften Aemter burch Schreiber und andere Bersonen niedrigen Standes verwalten laffen wolle, fo waren nun mit erstartter fürftlicher Macht biefe Tendenzen reif zur Bermirflichung geworden. Der bem Amtshaupt= mann unterstehende bürgerliche Amtmann war zur Hauptsache geworden, er war jett Bächter des Amtes geworden und versah alle Geschäfte, so daß der adelige Amtshauptmann nur noch ein Figurant war. Die Stellen wurden gegen 1713 als Sinecuren oder Rebeneinnahmen an verdiente ältere Officiere und höhere Beamte gegeben. Die Städte und bie adeligen Grundherrschaften hatten teine fürstlichen Local- ober Bezirtsbeamten mehr über fich, ftanden direct unter den entfernten Landesbehörden. Die Rittergüter der Landschaft oder des Kreises aber bildeten eine ftändische Corporation, und die Lasten des dreißigjährigen Krieges hatten dazu geführt, ben an ihrer Spipe stehenden ständischen Rreisdirectoren einen festeren Character zu geben. Aehnlich lag die Rreis- und Districtsverfassung in Pommern und Magdeburg, mährend in Oftpreußen die adeligen Amtshauptleute, in Cleve-Mart die Droften als halb ftändische, halb fürstliche Localbeamte noch existirten.

Mit der Aufbringung von Truppen, noch mehr mit der tehenden Armee hatte die Regierung das Bedürfniß, neben den Obercommiffaren, welche an der Spize der Provinz standen, locale Commiffare für die Truppenführung, Unterbringung und Berpslegung anzustellen. So ernannte sie in den westlichen Provinzen und Halberstadt einige Landcommissare, in Magdeburg und Bommern sog. Quartier= oder Marschcommissare, während in Brandenburg die ständischen Areisdirectoren vom Kursürsten bestätigt und mit dieser Aufgabe betraut wurden. In Preußen scheinen um 1656—60 Areiscommissare bestanden zu haben, dann aber deren Geschäfte auf die Amtshauptleute übergegangen zu sein.<sup>3</sup>) Wo große Domainencomplexe

(7\*)

# 104104

<sup>1)</sup> Testament ed. Thomasius, 190 ff.

<sup>\*)</sup> Beitschrift für preuß. Gesch. u. Landest. 20, 648.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Siehe darüber hauptsächlich Schrötter a. a. D., 80 ff.

waren, wurde ein besonderer Amtscommissar, meist ein Forst- oder Domainenbeamter, mit dem Auftrag betraut, mit den anderen Com= missaren bei der Truppenverpflegung zusammenzuwirken, die Do= mainen vor Ueberlastung zu schützen. Die Land- und Marschcommissare waren im Westen und Halberstadt bürgerliche Beamte, in Magdeburg, Brandenburg, Bommern meist adelige, aber von sehr verschiedenem Ansehen. Sie standen in Magdeburg tief unter den vier Landräthen, welche die vier Kreise unter sich hatten und zugleich als Mitglieder bes ständischen Ausschusses das Land regierten. In Brandenburg gab die Identität des Marschcommissars mit dem Kreisdirector dem erstern die höhere Würde bes letztern.

Das Amt eines Landrathes bestand ähnlich wie in Magdeburg feit alter Zeit in Pommern und Preußen; auch in Brandenburg hatte es Landräthe gegeben. Es waren in der hauptsache die Ber= treter ber Stände, die präfentirt ober vom Fürften ernannt, periodifch neben ben Hofräthen an ben Geschäften ber Regierung theilnehmen follten. 3m brandenburgischen Landtagsabichied von 1550 heißt es: "Bir wollen auch Landräthe vom Abel verordnen, welche neben unfern Hofräthen bei Berathschlagung ber Sachen, auch bei Fällung von Urtheilen zu den Quartalen follen mit figen und gebraucht werden."1) Doch hat die Einrichtung sich hier nicht erhalten. Ju Breußen wurden bie angesehensten hauptleute - 12 an ber Babl zu Landräthen ernannt und genoffen das Recht, mit den herren ben ersten Stand auszumachen. In Pommern existirte eine ähnliche Zahl Landräthe aus Prälaten, Ritterschaft und Städten, von den Ständen präfentirt, von der Regierung ernannt, als eine Art Mittelglied zwischen Ständen und Regierung. Gegen 1713 ift es meist nur noch ein Titel. In manchen Rreifen Bommerns find mehrere, in andern feine Landräthe. Aber Titel und Rang, besonders ber preußischen Landräthe, ftand um fo höher, je weniger fie mehr amtlichen Ginfluß be= fagen. Die brandenburgischen Rreisdirectoren wünschten sich, als ihr Rurfürst Rönig geworden, auch einen höheren Titel, und Friedrich I. willfahrte ihnen 1702, 2) ernannte fie zu Landräthen. Und baran tnüpften fich nun die Veränderungen beim Regierungsantritt Friedrich

(100)

<sup>1)</sup> Mylius, Corp. Const. March., VI. 1, Sp. 88.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup>) Jiaacsohn 2, 316—18.

Bilhelms I.: in den fämtlichen mittleren Provinzen werden die bejonderen Marschcommissare beseitigt, die Zahl und die Bezirke der ständischen Kreisdirectoren oder Landräthe werden neu regulirt, und es wird ihnen nun der Auftrag, die Function der Marsch- und Landcommissare mit zu verschen; auch die sich gar so vornehm dünkenden magdeburgischen Landräthe werden den übrigen gleichgestellt. Nach Litpreußen, Cleve-Mark und Schlesien ist dann das Amt erst unter Friedrich II. übertragen worden.

So ist das Landrathsamt erwachsen 1. aus einem älteren ftändischen Titel, der nichts über das Amt besagt, 2. aus ber Combination des Rreisdirectors mit dem Marschcommiffar. Den eigentlichen Inhalt hat aber bas Amt dadurch bekommen, daß den Inhabern die Anrichtung und Erhaltung guter Polizei neben ber Steuervertheilung und Truppenführung wie -Verpflegung auf bem platten Lande aufgetragen wird. Bu dem militairisch-finanziellen Auftrag kommt der landespolizeiliche. Ein klares Bild davon betommt man erst, wenn man die gesamte materielle Gesetzgebung der brandenburgisch = preußischen Provinzen von 1640 bis 1740 durchgeht, und genau notirt, wie ich es versucht habe, 1. festzustellen, welchen Beamten die Regierung die Ausführung ihrer Befehle in den einzelnen Rreifen überträgt, 2. wie bieje Aufträge fucceffiv zunehmen, und wie mehr und mehr die Landräthe an Stelle des Landeshauptmanns, des Landreiters und anderer Organe treten. Erft fo tann man bie machfende Bedeutung bes Amtes ber Land= räthe ertennen, die in den formelhaften Bestallungen nicht hervortritt. So haben fie 3. B. von 1678 an bei allen militairischen Erecutionen mitzuwirken; bann von 1693 an bei der Zwangswerbung ober Recrutirung, von 1696 an bei der Zigeuner- und Armenpolizei; von 1709 an fungiren sie als Best= und Sanitäts= commiffare. Roch mehr machfen biefe Aufträge von 1713 an; icon 1717 erscheinen fie als die, welche alle königlichen Gesete und Berordnungen auf dem Lande publiciren,1) und von ba an nehmen die Aufträge, möchte man sagen, lawinenartig zu. Und wenn ber Landrath auch noch teine Bolizeistrafgewalt hat, 2) die

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Mylius II. 1, Sp. 614-618.

<sup>3)</sup> C. Bornhat, Geschichte bes preußischen Berwaltungsrechts (1885) 2, 158.

#### Einleitung.

Polizeiausreuter nicht unter ihm, sondern unter dem städtischen Commissarius loci stehen, wenn der Landrath meist ein vornehmer Abeliger bleibt, der auf feinem Gute wohnt, die Geschäfte des Amtes nebenher versieht, er fungirt boch als töniglicher Rreisbeamter unter bem Commiffariat, er ift der sichtbare Bertreter ber Regierung für bie Mehrzahl der auf dem Lande Lebenden. Ein ständisches Borschlagsrecht, wie es bisher in Bezug auf den ständischen Theil des Amtes gewohnheitsrechtlich, aber nicht flar fixirt und nicht gleichmäßig angewandt, bestanden hatte, wird unter Friedrich Wilhelm I. vielfach außer Uebung gesetzt, und wird erst unter Friedrich II. wieder allgemeiner anertannt. 1) Das Bedeutsame aber bleibt, daß bei diefer Verfassung der Landrath einerseits doch im Bangen Vertrauensmann der Rittergutsbefiger feines Rreifes bleibt und andererseits als königlicher Beamter alle Befehle des auf= geklärten in Alles fich mischenden Regiments ausführt. Er ver= bindet und versöhnt fo die alte mit der neuen Zeit in feiner Berfon.

Die neben den Landräthen als locale königliche Beamte auftretenden Steuercommissare stammen aus der Zeit der vollen Durchführung der Accise. In der Instruction für die Directoren des Steuer- und Accisewesens in den brandenburgischen Städten vom 28. März 1680 wird verfügt, daß die damals noch städtischen Accisebeamten die Rechnung vor einem capablen Mann ablegen sollen, den der Kurfürst senden würde.<sup>2</sup>) Am 28. October 1681 werden zunächst zwei solche Commissare angestellt und an sie die brandenburgischen Städte vertheilt.<sup>3</sup>) In der brandenburgischen Accise-Ordnung vom 2. Januar 1684 ist dann dem Steuercommissar bereits aufgetragen, bei seiner Anwesenheit die neuen Bürger zu vernehmen, ob sie nicht zu viel für das Bürgerrecht<sup>4</sup>) und die Aufnahme in die Zunst bezahlt, und ihm das Mandat ertheilt, mit ein oder zwei Magistratsgliedern die Processe

- <sup>8</sup>) Breysig a. a. D. 146.
- 4) Mylius IV, 3, Sp. 171.

(102)

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Ueber Magbeburg vergl. in diefer Beziehung Jahrbuch für Gesetzgebung 8, 28—30.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Mylius IV, 3, Sp. 102.

defraudation und wegen Beleidigung der Steuerbedienten abzumachen. In der magdeburgischen Accise-Ordnung von 1686, 1) die neben General von Barfus und Regierungsrath von Mandelsloh von dem Amts= und Steuerrath Willman bearbeitet wurde, wird bereits die Aufficht über die ftädtischen Tagen und das Daß- und Gewichtswesen den Steuercommiffaren aufgetragen. Und bie Commiffare Spengler und Tenzel spielen von ba an eine große Rolle in ber magbeburgischen Accise- und Stäbteverwaltung. In Dftpreußen wird der Regierung 20. Februar 1688 angezeigt, daß zur Abnahme ber Acciferechnungen besondere Commissare angesetst werden follten. 2) Doch scheint bas nicht geschehen ober nicht zu einer ähnlichen Amtsbildung wie in den mittleren Provingen geführt zu haben. Es tam bort zu einer wirkfamen Einführung ber Steuercommiffare erft 1716 unter Graf Balbburg. 3) Eine Inftruction für einen magbeburgischen Steuercommiffar vom 28. December 1702 ift unten Rr. 6 abgebrudt, aus bem Entwurf ber Inftruction für ben pommerschen Accisedirector von 1703 ift in Rr. 224 ein Auszug gegeben. Aus diesen Materialien und der allgemeinen Instruction von 1712 für alle und jede Rriegs- und Steuercommiffarien (unten Rr. 63) find bie Grundzüge bes neuen Amtes zu ersehen, bas aber erft 1713 bis 1722 feine definitive Ausbildung erhielt und vollends in alle Brovingen eingeführt murde. 4)

Der Steuercommissar ist reisender Controllbeamter des Commissarists; er hat seinen Wohnsitz innerhalb der ihm unterstellten 6—15 Städte, deren jede er jährlich zweimal besuchen soll. Bei seiner Anwesenheit hat er theils allein, theils gemeinsam mit dem Magistrat Anordnungen aller Art zu treffen und eine weitgehende Polizeiaufsichts- und Berwaltungsgerichtsbarkeit auszuüben, resp. die der höheren Commissaristsbehörden in Form der Voruntersuchung vorzubereiten. Er untersucht das Accise- und Taxwesen, das Maß- und Gewichtswesen, die Feuerlöschanstalten, das ganze Gewerbe-, Zunft-, Colonisten-, Brauwesen, die Wirthschaftsgewerbe, die

<sup>1)</sup> Mylins, Corp. Const. Magdeburg. 5, 50.

<sup>2)</sup> Baczto a. a. D. 6, 61.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Schmoller, historische Zeitschrift 30, 58 und Zeitschrift für preußische Geschichte 11, 556 f.

<sup>\*)</sup> Bergl. Beitichrift für preußische Geschichte 11, 548-50 und 556 ff.

städtische Verwaltung, das Kassenwesen, er nimmt die Acciscrechnungen ab und hat ber "Städte Bestes" nach allen Seiten zu fördern. 2118 er vollends in den Polizeiausreutern, Fabrikinspectoren, Fabrikcommiffarien und städtischen Bauinspectoren ein ihm birect unter= gebenes größeres Bersonal erhalten, 1) wurde er ber fast allmächtige Vormund ber Städte, ihrer Verwaltung und ihrer Gewerbe. Er ift der prägnanteste Typus des in Alles sich mischenden Bolizeistaates. Soweit es die rechten Leute waren, konnten sie unendlich viel nützen, anregen, Ordnung schaffen; mit die besten höhern bürgerlichen Verwaltungsbeamten und Räthe haben ihre Schule in diefer Stellung durchgemacht. Aber es war eine Gewalt, die auch fehr miß= braucht werden, die nur vorübergehend von Segen sein konnte. Bunächst aber von 1712 an waren bie Steuercommissare bie berechtigften Eiferer für "beffere Polizei" gegenüber bem trägen Regimente jener städtischen Batricierfamilien, die im hergebrachten Schlendrian verharren, nur zu oft fich bie Taschen füllen wollten. 2)

Haben wir damit die wesentlichsten Punkte in der Neubildung ber Behördenorganisation von 1640—1713 hervorgehoben, so ift boch damit noch nicht Alles geschildert, was in der ganzen Structur dieses Staatswesens sich damals änderte. Aber theils liegt das Nichterwähnte zunächst außerhalb der Aufgabe, die wir uns hier gestellt, wie z. B. die Beränderungen, die durch die stehende Armee, durch den steigenden Einfluß der Officiere auch auf die Civilver= waltung oder die Maßnahmen auf dem Gebiete der Kirchen= und Schulpolitik sich ergaben. <sup>3</sup>) Von letzteren waren einige von größerer Bedeutung, wie z. B. die Schaffung eines Consistoriums <sup>4</sup>) in Magde= burg oder die Gründung der Hallischen Universität, aber sie sind hier nicht weiter zu erörtern. Theils haben die Behördenbildungen,

1) Bergl. Zeitichrift für preußische Geschichte 11, 552-56.

2) Bergl. daselbst 563-65.

<sup>8</sup>) Bergl. darüber meine Ausführungen, Zeitschr. f. preuß. Gesch. 8, 548 ff. und in den preuß. Jahrbüchern Bd. 26 "Der preußische Beamtenstand unter Friedrich Wilhelm I." und neuestens F. Holze, Strafrechtspflege unter König Friedrich Wilhelm I. (1894) S. 9–13.

<sup>4</sup>) Siehe darüber Jahrb. für Gesetzgebung 10, 14—16 u. Opel, die Bereinigung des Herzogthums Magdeburg mit Brandenburg (1880), 45—52.

(104)

auf die wir nicht näher eingehen, keinen bauernben Einfluß gehabt, wie die Begründung von Admiralitäts= 1) und Commerzcollegien 2) ober waren sie nur Specialcommissionen ohne allgemeinere Be= deutung, wie die französischen Commissionen und Gerichte. 8) Theils endlich haben die Reformausäte noch keine großen Resultate zu erzielen vermocht, wie das im Großen und Ganzen von derJustizverwaltung gilt.

Die Civilgerichtsbarkeit wurde in den einzelnen Brovinzen in der oberen Inftang von den Regierungen ober von besondern Bof= gerichten verwaltet, wie in Preußen, Pommern und Cleve=Mart, in Brandenburg vom Rammergericht, in der Neumart von der dortigen Bo besondere hofgerichte bestanden, waren fie ber Regierung. Regierung in gemiffem Sinne untergeordnet, bestanden aber wohl überwiegend aus denfelben Räthen. Der Regierung waren die Landeshoheitssachen, die ftändischen Angelegenheiten, die Regalia, die Lehns- und Bolizeisachen und alles berartige vorbehalten. Theilweise auch die Criminalia, doch bestanden hiefür in einzelnen Provingen besondere Gerichte, wie in Brandenburg das hausvogteigericht und Criminalcollegium, in Preußen das Hofhaltsgericht. Soweit mit der Scheidung von Regierung und hofgericht eine wirkliche Theilung der Arbeit eingetreten war, konnte fie ficher auch als Fortschritt wirken. Aber die Scheidung war theilweise eine bloße Concession an die Stände und ständischen Interessen, welche sich in dem besondern Hof= gericht, hauptfächlich wenn es ftändische Beisiger hatte, vor monar= cijchen und centralistischen Einflüssen ficherer glaubten, als in ber Theilweise war auch die Scheidung ber Competenz Regierung. 4) wischen Regierung und Hofgericht keine klare und durchgreifende. Und fie konnte an sich, wenn nicht die Grundübel der damaligen Juftig gehoben, bie Procegordnungen verbeffert, die Bermeifung ber Richter auf Die Gebühren mehr als bisher beseitigt, die geschulten

 Darüber Schud, Brandenburg-Preußens Colonialpolitik unter dem Großen Kurfürft (1889) 1, 127 ff.

<sup>3</sup>) Darüber Meinarbus, Beiträge zur Geschichte ber handelspolitit bes Großen Kurfürften, hiftor. Beitichr. N. F. 30, 476 ff.

3) Bergl. unten Rr. 32, Rr. 178 2c.

<sup>4</sup>) Bergl. 3. B. im Landtagsreceß von Cleve-Mart vom 14. August 1660 § 7, Scotti, Sammlung der Gesetze 2c. 1, 338 und Receß vom 19. März 1661, § 18 ff., das. 375 ff. und bezahlten Richter an Zahl vermehrt wurden, nicht allzuviel Und daran fehlte es allerwärts. Die Bersuche einer nüten. Befferung ber Justig unter bem Großen Rurfürsten find fo ziemlich alle im Sande verlaufen, ja sie schlugen in Concessionen an die Stände und den Abel um. 1)- Und obwohl die bürgerlichen Räthe in den fämtlichen Obergerichten noch immer die eigentlich arbeitenden waren, die Abeligen immer noch nicht alle ftudirt hatten, deßhalb an der Aktenarbeit weniger theilnahmen, die Obergerichte und Re= gierungen blieben boch gegenüber ber Commissariats= und ber Rammerverwaltung bie Vertreter ber alten, feudalen Zeit, ber ftändischen Vorrechte. Und so war es auch noch bis in die Tage Friedrich Wilhelms I.

Es tam bazu ein Weiteres, das Niveau und Ansehen dieser Obergerichte, zumal auch des Kammergerichts, heradzusetzen. Wer eine Anstellung suchte und fand, wurde in Berlin zunächst ins Rammergericht gesetzt, oder in den Provinzen als Hofgerichts-, resp. Regierungsrath angestellt. Wer sich da nun auszeichnete, wurde bald commissarisch und dann definitiv zum Commissariat, zur Rammer, zum Geheimen Rath gezogen. Das Kammergericht war bis 1713 das Reservoir, dem man beliebig so viel Räthe entzog, als man zu andern Geschäften brauchte.<sup>3</sup>) Die alte Tradition, daß alle Räthe ein Corpus bilden und vom Regenten beliebig dieser oder jener Behörde zugetheilt werden könnten, war noch nicht verschwunden. Die andern Behörden und Geschäfte hatten davon den Vortheil, die Obergerichte aber den Schaden.

Jeboch noch wichtiger ist die folgende Thatsache. Abgesehen von der gerichtlichen Thätigkeit des Geheimen Rathes war dis 1713 kein Versuch gemacht worden, dem Staate ein einheitliches oberstes Gericht zu schaffen. Als der Aurfürst die Lehnshoheit Polens über Preußen abgeschüttelt hatte, hörten damit die sog. Juridiken, eine Oberappellinstanz aus preußischen Räthen und polnischen Commissericht in königsberg. Für das auf die Appellation an die Reichsgerichte verzichtende Ravensberg hatte der Aurfürst

<sup>1</sup>) Bergl. F. Holze, Gesch. d. Kammerger. 2, 254—261, sowie 302 ff.

9) Bergl. F. Holte, bas juriftische Berlin beim Tobe des ersten Königs. Schriften des Bereins für Geschichte Berlins, Heft 29 (1892), 13-22. ein Oberappellationsgericht in Berlin 1653 errichtet; es war eine felten zusammentretende Commission von anderweitig angestellten Räthen. Für die Kur- und Reumark besaßen die Kurfürsten seit alter Zeit das Privilegium de non apellando; die Thätigkeit der Reichsgerichte war also hier ausgeschloffen; bas Rammergericht und die neumärkische Regierung fungirten als höchste Inftanz. Dak Friedrich I. als König für seine fämtlichen übrigen Lande 1702 ebenfalls das Privilegium de non appellando bei Streitgegenständen bis 2500 Goldgulden durchsette, war ein großer Fortschritt und gab die Grundlage für die spätere Rechtseinheit des Staates. Bu= nächst aber wurde nur 1703 für bie unter bas Privileg fallenden Brovingen (Magdeburg, Halberstadt, Bommern, Minden, Cleve-Mart) ein Oberappellationsgericht geschaffen. 1) Aber auch das war nicht ein oberfter Gerichtshof großen Stiles; feine Mitglieder waren Beheime und Rammergerichtsräthe, die im Rebenamt einmal wöchentlich zusammenkamen; sein zweiter Bräsident Bartholdi hatte nie mit ber Juftig zu thun gehabt. Auch die Bereinigung dieses Collegiums mit dem Ravensberger Appellationsgericht änderte den Character dieses Gerichtshofes nicht. Es blieb ein Ditasterium wie so viele andere in Berlin, die nicht viel zu thun hatten, wie das oranische Tribunal für die Laude der oranischen Erbschaft und bas französische Obergericht. Sie tamen alle neben dem Rammergericht kaum in Betracht. Aber dieses war und blieb Provinzialgericht, und feine neue Orbnung von 1709 hatte feinen Character nicht geändert.

Es lag in der Natur der Sache, daß für den aufftrebenden Staat die Ausdildung der Armee, des Geheimen Rathes, der obersten Finanzbehörden zunächst wichtiger war, als die eines obersten Gerichtshofes. Wie schon in den Ordnungen des 16. Jahrhunderts für die Sizungen des Regiments in der Regel vorgeschrieben gewesen war, erst die Staatsgeschäfte zu besorgen und dann die Parteien zu hören, so war auch die historische Folge der Reform. Die Justiz fand erst in Cocceji, Carmer und Suarez die Kräfte, welche die Verwaltung in Schwerin, Meinders, Jena, Knyp= hausen, Danckelman, den beiden Grumbtows, Krautt, Görne, beselfen

1) Bergl. unten Nr. 9 ff.

hatte. — So wenig man etwa ben deutschen Beamtenstaat des 16. Jahrhunderts allein aus dem Eindringen des römischen Rechts ableiten kann, so wenig kann es gelingen, die preußische Versassungsund Verwaltungsgeschichte von 1640—1740 ausschließlich vom Standpunkt der Justizverwaltung aus genügend zur Darstellung zu bringen.

Auch König Friedrich Wilhelm I. ift nicht allzuviel in der Berbefferung bes Juftigmefens gelungen, mit fo großem Ernft, mit fo heiligem Gifer er Diefelbe auch anfaßte. Der Anlauf, planvoll ben Geift des Privatrechts den Bedürfnissen einer neuen Zeit ent= fprechend umzugestalten, 1) ift im Sande verlaufen. 2Beber der Rönig, noch feine einflugreichsten Minister befagen, abgesehen von Cocceji, ber damals noch zu keiner großen Action kommen konnte, hiefür das In die Gerichtsorganisation einzugreifen, hat tiefere Berständniß. man dann freilich vielfach und hauptsächlich nach zwei Richtungen versucht. Der Rönig wollte feine Juftighoheit bem Raifer und ben Jurisdictionsherren im eigenen Lande gegenüber erweitern; die inneren Schäden aber follten geheilt werden, indem bas Berhältniß ber Berwaltungsgerichtsbarteit zu ben jurisdictionellen Befugniffen ber Regierungen und anderen Gerichte scharf präcifirt, die Bielheit ber Spruchcollegien verringert und die langsame Procefführung befchleunigt würde. Friedrich Wilhelm maß ben haupttheil ber Schuld an dem letitgenannten Uebelftande der Unfähigkeit und Bestechlichkeit vieler Richter und dem Eigennute der überzahlreichen Abvocaten bei und versuchte in feiner impulfiven Art barin Bandel zu schaffen. Sein Mißtrauen gegen die Richter war auch mit ein Grund, warum er nicht trop feiner öfters gegebenen Erflärungen von ber Cabinetsjuftig und der Einsetzung von Commissionen zur Entscheidung einzelner Broceffe abließ. Wir werden nicht nöthig haben, eingehende Bei= fpiele für diefes Eingreifen in den geordneten Rechtsgang anzuführen; bie allgemeinen Rlagen der Gerichtshöfe barüber werden uns öfters begegnen. 2Bas unfere Publication über die Juftig unter Friedrich Wilhelm I. aber ju geben hat, das werden bie Aften fein, welche in großen Umriffen bie allgemeinen 3been der Juftizverwaltung barftellen.

1) Siehe Nr. 251.

## Die Reffort= und Competenzkämpfe in Brandenburg= Preußen 1640-1713.

Ift fo bie Verwaltungsreform im brandenburgisch=preußischen Staate 50-150 Jahre älter als die Juftizreform, find ber Geheime Rath, die Hof= und die Provinzialkammern, das Generalkriegs= commiffariat und bie provinziellen Commiffariate, fowie die Confistorien im Ganzen früher zu einer ausreichenden Besetzung mit berufsmäßigen und leidlich bezahlten Beamten gekommen, als die Hofgerichte und das Rammergericht, jo erklärt sich baraus auch bie Stellung der neuen Central- und Verwaltungsbehörden zu den Berichten in Bezug auf Competenz, Rechtsprechung und allgemeines Die Kämpfe zwischen den Gerichten und ben Rammern Ansehen. über bie Grenzen ihrer Rechtsprechung, später auch bie zwischen Rammern und Commiffariaten, wie zwischen all den neuen Staats= organen unter einander gehören ganz wesentlich zu einem vollständigen Bilde ber damaligen Behördenorganisation und Staatsverfassung. Ueberall wo neue fräftige Organe des Staats und ber Verwaltung fich bilden, verfahren fie zunächst zugreifend, ziehen möglichst viel an sich, suchen ihre Machtsphäre auszudehnen; es entstehen die ponitiven Competenzconflicte, während bie negativen der Beit der Stagnation und ber Müdigkeit angehören; die eine Behörde sucht dann der andern die Arbeit zuzuschieben, um weniger zu thun zu haben.

Wir können die Entwickelung dieser Ressortstreitigkeiten von 1640—1713 hier nicht im Einzelnen darlegen, noch weniger sie in ihren historischen Wurzeln weiter zurückversolgen. <sup>1</sup>) Es kann nur darauf ankommen, hier kurz die leitenden Gesichtspunkte anzugeben, von denen aus diese Ressortkämpfe verständlich werden.

Das Streben der mächtigeren Territorialfürsten ist schon früher, hauptsächlich seit der goldenen Bulle von 1356, darauf gerichtet,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Sch habe über die Frage schon 1874 mich ausgesprochen in der Beitschrift für preuß. Gesch. und Landestunde 11, 533—544. Reuerdings hat E. Löning in Antnüpfung an die Frage des Gerichtsstandes des Landesherrn eine lehrreiche geschichtliche Ueberssicht über das Verhältniß der "Gerichte und Verwaltungsbehörden in Brandenburg-Preußen" bis Ende des 18. Jahrhunderts gegeben, Verwaltungsarchiv 2, 217 ff., doch hat er gerade die Alten von 1640—1711 nicht benuzt.

fich vom Reich gerichtlich unabhängig zu machen; die Fürften betrachten fich als die lette entscheidende Gewalt in allen Sobeitsfachen, wie in der Rechtsprechung. Aber sie sind bereit, in privatrecht= lichen und Rammergutsfachen vor ihrem oberften Landesgericht zu Recht zu stehen und dabei bie Richter und Beisiger ihres Gides zu ent= binden. So auch in Brandenburg im 16. Jahrhundert. Wenn die obersten Landesgerichte nach und nach regelmäßig, ohne die Urtheile bem Landesfürften vorzulegen, in allen gewöhnlichen Broceffen entscheiden, so bleibt boch der Landesfürst oberster Gerichtsherr; er er= nennt die Richter, die in ber Dehrzahl zugleich feine Sofräthe, Die Mitalieder feines Regiments find; er bestimmt, ob fie an den Ge= richtssitzungen ober an andern Geschäften theilzunehmen haben. Und in dem Maße, als nun aus dem einen Hofrath oder Regiment fich ein Hof= oder Rammergericht, eine Rammer, ein Geheimer Rath abzweigt, weift er natürlich dem oberften Gericht die Juftig-, ber Rammer die Rammersachen, bem Geheimen Rath bie geheimen und auswärtigen Sachen zu. Aber bieje meift zunächst mit bemfelben Personal arbeitenden Collegien find taum in der Beziehung ver= schieden, daß das eine mehr Gewähr für eine gute, unparteiische Rechtsprechung bote, als das andere. Sie bestehen im 16. Jahr= hundert noch überwiegend aus unftudirten adeligen und einigen ftudirten bürgerlichen Räthen, und im 17. haben bie meiften Räthe bes einen wie des andern Collegiums Jura studirt. Wenn 1602 in ber Rurmart Rlagen wegen Grenzen und anderer Gerechtigkeiten von Unterthanen gegen die Domainenämter an das Rammergericht, und in ber Neumart bieselben Rlagen 1611 an die Rammer unter Buziehung des Oberhauptmannes und eines gelehrten Rathes der Regierung gemiefen murden, 1) fo lag die Urfache Diefes Unterfchiedes wohl nur barin, daß die Kurmart 1602 noch teine als Collegium fungirende Rammer, wie die Neumark, hatte.

Erst nachdem bie getrennten Collegien Generationen hindurch ihre besonderen Geschäfte besorgt, konnte sich ein verschiedener Geist in ihnen geltend machen. Die Gerichte und Landesregierungen hielten strenger an der Form Rechtens, am herkömmlich langsamen schriftlichen Proceß sest; die Verwaltungscollegien suchten zu ver-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bergl. Löning a. a. O. 233 f.

### Die Scheidung von gerichtlicher und Berwaltungsjurisdiction. (111)

gleichen, entschieden nach ber Billigkeit und ber Staatsraison, theilweise auch nach fiscalischen Gesichtspunkten. Es machte sich nun auch bie verschiedene Besetzung geltend: die Regierungen waren in der Regel mit mehr Räthen beset, als die Amtstammern ; in biefen die oft nur zwei oder drei Räthe hatten, fehlten unter Umständen die Doctoren bes Rechts; freilich waren immer noch ein Theil der Rathe Mitglieder ber verschiedenen Collegien zugleich. 3m Ganzen ergab fich allgemein das Resultat, daß Geheime Räthe und Rammern mehr auf Seite der landesfürstlichen Rechte, die Gerichte mehr auf ftandischer Seite ftanden. Bumal unter bem Großen Rurfürsten und feinen beiden nächsten Thronfolgern handelte es fich um die Begründung einer festen landesherrlichen Finanzgewalt, um bie Bieberherstellung bes Rammergutes aus ben Sänden abeliger Bfandinhaber, um bie Burudbrängung bes ftändischen Einflusses und ber ftändischen Gewalt überhaupt. Und hierfür waren ber Geheime Rath und bie Kammern, später die Commissariate, die rechten Organe, mährend die Gerichte dafür nicht daffelbe Intereffe haben fonnten, ichon weil an fich bie Richter gern confervativ bas bergebrachte Recht vertheidigten, weil ihnen der Kampf für finanzielle Stärfung ber Staatsgewalt, für Einschränfung ber ftändischen jura quaesita fern lag ober als fürstliche Usurpation erschien. Der Kernpunkt ift zunächst ber Streit um das Rammergut; 1) erst viel ipater treten die Fragen der energischen Biederbelebung der Bolizei=, der Militair-, der Steuerhoheit, die Fragen, ob die Fürften Privilegien aufheben, in bie ftändischen und ftädtischen Rechte burch tonigliche Berordnungen reformirend eingreifen tonnen und Uhnliches in den Bordergrund.

Schon 1643 (13. März) weist ber Kurfürst ben Landeshauptmann der Altmark, der Vorsizender des altmärkischen Quartalgerichtes war, an, in Zoll-, Holz-, Jagd- und Aemtersachen sich keiner Cognition zu untersangen, sondern sie der Amtstammer zu lassen, die allein die betreffenden Documente in ihrer Registratur habe und das fürstliche Interesse genügend in Acht nehme.<sup>2</sup>) In den Landtagsrecessen von 1653 werden die Streitigkeiten des Kur-

<sup>1)</sup> Bergl. bie Einleitung von Rr. 70.

<sup>)</sup> Berl. Geh. St.-A. Rep. 9, Lit. C. Rr. 2.

fürsten mit Abel und Stäbten, welche das Rammergut betreffen, für bie Rurmart dem Geheimen Rathe, für bie Reumart ber bortigen Regierung unter Zuziehung einiger Räthe ber Amts= fammer überwiesen. Und wenn man in ben andern Brovingen noch nicht die Macht hatte, so weit zu gehen, so find es ein Menschenalter später Danckelman und Knyphausen, welche allen Regierungen (27. Dctober 1688) durch eine furfürftliche Berfügung einschärfen: 1) fie hätten bisher zu nicht geringem Schaden bie Domainensachen an fich zu ziehen gesucht und was die Rammern brevi manu hätten abmachen können, in weitläuftigen Processen behandelt; das sei von nun an nicht mehr gestattet; ben Rammern stehe bie Cognition fowohl "in causis cameralibus, nämlich ratione servitorum, praestationum, contributionis, finium und anderer onerum et commodorum, auch allen andern Streitigkeiten, fo von Domainenfachen und Deconomie bevendiren können, über bie Amtsunterthanen und beren Bediente, als auch über andere Unterthanen, wenn fie actores ober in Zoll-, Ziese= und andern Domainensachen rei feien", zu; bei Verhören in der Regierung, wobei einiges Intereffe von den Aemtern verfiren möchte, oder in Commerciensachen fei ftets Jemand von den Rammerräthen zuzuziehen; bie Bublication von Edicten in Boll=, Biefe=, Mühlen= und anderen Domainensachen foll ben Rammern nach wie vor gelaffen werden. In Dftpreußen2) ergeht 1690 ber Bescheid, es gebe inter negotia civilia Sachen, wo es eine Ungerechtigkeit wäre, fie durch weitläuftigc und toftbare Processe abzuthun, dahin gehörten Bechsel=, Contributions-, Licent-, Jagd-, und Deconomiesachen, die müßten de simplici et plano abgethan werden. Nicht die Gerichte alfo find bier birect ausgeschloffen, fondern nur der gewöhnliche Broceg. Für Magdeburg geht ein furfürstlicher Erlaß vom 15. Mai 1691 3) aber ichon jo weit, ber Regierung alle Bauernproceffe aus ben Nemtern zu nehmen und sie wie alle andern Domainen=, Amts= und Zollfachen an die Rammer zu weisen, weil bie armen Lente burch bie langwierigen und kostbaren Broceffe ruinirt würden; bei der Kammer sollen zwei Regierungsräthe mitwirken, Sporteln von den Unterthanen zu erheben, wird verboten; im Uebrigen tann gütlicher Bergleich ober

<sup>1)</sup> Berl. Seh. St.-A. Rep. 9, Lit. C. Nr. 2. Siehe unten Nr. 170. S. 515.

<sup>2)</sup> Baczto, Geschichte Breußens 6, 279, Beilage XIV.

<sup>3)</sup> Berl. Geh. St.-A. Rep. 9, Lit. C. Rr. 2.

rechtliche Entscheidung nach schriftlicher Anhörung beider Parteien stattfinden. Daran hielt man trotz bes Broteftes der Stände und mancher Zweifel im Ginzelnen auch in den folgenden Jahren fest, scharfte das auch bem Berliner Kammergericht ein. 1) Rach Durch= führung ber Erbpacht, welche bie Einsetzung von Juftitiarien in den Memtern für die unterfte Inftang jur Folge hatte, war doppeltes Intereffe vorhanden, Appellationen von ihnen nur an die Amtstammer fommen zu laffen. 2) Bum mindeften wird 7. Auguft 1704 eingeschärft, daß bei allen bas Domainenwesen betreffenden Sachen, die bei einer Regierung vorkommen, ein Kammerrath sein muffe. Rum großen Streit aber gelangte die Frage, als 1707 (13. December) die Hoftammer verlangte, daß in besonders ichmeren Fällen, wo man eine britte Inftang gestatten muffe, die Broceffe von ber Provinzialkammer an die Hofkammer, nicht an das neue Ober= appellationsgericht geben sollten. Das Motiv ift in der hauptsache wieder dasfelbe: nur fo fei die Bermeidung langer Broceffe möglich; daneben wird betont, die Hoffammer behalte fo bie Connexion und Connaissance von allen in ben Rammern vortommenden Sachen und erfahre, wie die Juftig von ben Cameralibus administrirt werde. In diefen Antrag, welcher von Bittgenstein, von ber Gröben, C. F. Rraut, C. F. Luben, v. Görne und Fuchf unterzeichnet ift, fnupfen fich nun lange Berhandlungen und Gutachten, Die endlich in einem Entwurf vom 7. December 1711 ihren vorläufigen Abschluß erreichen, ber wesentlich von ben juristischen Gegnern ber Rammer= justiz (Bartholbi, Beugel, Fuchs) abgefaßt ift. Er ift nicht fofort, fondern erft 21. Juni 1713 in ber Form genehmigt worden, daß er in der hauptsache unverändert in bas Juftigreglement von diesem Tage (art. IV, § 1-10, f. unter S. 526) überging. Der Inhalt stellt also einen Sieg der Justizbeamten über die Rammerbeamten dar und ift deshalb mit seinen Concessionen an die Kammerjuftig um fo bemerkenswerther.

Bei dem ganzen Streit ift festzuhalten, daß über die erste Instanz keine Berschiedenheit der Meinung bestand, die Competenz

٠

<sup>1)</sup> Mylius II, 1, Sp. 206, Rurf. Rescript v. 28. December 1695, zahlreiche ähnliche Eutscheidungen in den Alten.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Kurf. Refeript v. 24. August 1702 in Bezug auf die Altmart in den mehrerwähnten Atten.

Acta Borussica. Behördenorganifation I.

bes Amtmanns als localen Gerichtsinhabers ift von allen Seiten anerkannt, fo gut wie das Gericht ber Stadt und des Grundherrn. Rur ob von da bie Appellation an Rammer oder Regierung (refp. Rammergericht) gehen soll, ift streitig. Die Argumente für die eine ober andere Entscheidung in dem Schriftenwechsel von 1707-11 laffen fich furg fo zusammenfaffen. Die Juftizbeamten betonen, daß in der Rammer nicht genug Juriften als Beifiger fäßen, bag auch die Rammer= räthe wohl nicht ohne Sporteln arbeiteten, daß der Adel fich beschwere. wenn gegen die Recesse bie Rammer über feine Rechte fpreche. Die Camerales antworteten dagegen, in ihrer Mitte fäßen genug Leute, bie bes Rechtens erfahren und bie zugleich bas Land, bie Aemter, bie Haushaltung, bie Commercia, die Hoffachen tennten; auch bei ihnen werbe Alles nach ben Regeln bes Rechtes und ber Billigkeit tractirt; von ben Rammern hänge der ganze Etat und das Landeswohl ab, beghalb muffe ihnen auch die rechte Autorität und Macht gegeben werden; bei den Juftizcollegien dauerten die Brocege 20 bis 30 Jahre; über eine Sache von 10 Rthlr. würden 3-5 Urtheile erlassen; ber jetige Gang ber Juftig ruinire den Bauernstand und bringe es bahin, daß das Rammergut verschwinde, "daß ein Jeder bie herrschaftlichen Güter und ber Bauern Güter an fich ziehen und abelige Güter baraus machen werde". 3ch füge bei, daß auch ber milbe Seckendorff, nachdem er in Gotha felbft eine längere Zeit hindurch ber Rammer vorgeftanden, in ben fpätern Auflagen feines Fürftenstaates 1) zu dem Schlusse kommt, es sei, wenn nur nicht Schreiber, fondern des Rechtes und des Landesbrauches erfahrene Leute in der Rammer fäßen, "beffer, nütlicher und zu Beförderung aller Sachen ersprießlicher, daß die Rammer eine gemiffe Jurisdiction habe und nicht schuldig feie, ben andern Räthen von ihren Anstalten und Verordnungen Bericht und Rechenschaft zu geben".

Das Wesentliche ber Entscheidung vom 21. Juni 1713 über bie Kammerjustiz wird man so fassen können: 1. Bauern und Amtleute sollen bezüglich aller Aemtersachen unter ber Rammer, aller reinen Privatsachen unter der Regierung stehen; 2. wo es sich um jura quaesita des Adels handelt, soll ihm der Weg zur Regierung offen stehen, damit er sich ja nicht beschweren könne, von seinem foro abgezogen zu werden; 3. soweit Bauernsachen vor die Regierung

<sup>1</sup>) Abditiones zum Fürstenstaat (1678), S. 200.

tommen, soll sie summarisch verfahren und keine schriftliche Hand= lung verstatten. — Die weitere Entwickelung wird unsere Publication zu geben haben.

Principiell wichtiger eigentlich als der Streit über die Kammerjuftiz war der über Verwaltungsjuftiz aller der Behörden, welche in steigendem Maße die Staatshoheitsrechte in Händen hatten. Aber die Gerichte wagten hier weniger Widerstand zu leisten.

Es wird 8. Januar 1667 1) dem Rammergericht verwiesen, daß es eine Appellation gegen Verfügungen bes Oberjägermeifters und hausvogtes in Scharfrichter- und Abdeckersachen angenommen habe, 28. October 1673, bag es Klagen gegen bas Corpus ber Universität Frankfurt annehme; die gehörten in personalibus et realibus vor den Kurfürsten und Geheimen Rath. 2) Die Accisecontraventionen werden 1680 und 1684 in erster Inftanz dem Steuercommiffar und Stadtrath übertragen, in höherer bem Rurfürsten, b. h. ben oberen Commiffariatsbehörden vorbehalten. 3) Roch wichtiger war die Ueber= tragung ber Entscheidung von Beschwerben und Rlagen bezüglich der directen Steuern an fie. In Cleve=Mart foll bas Rriegscommiffariat sie in den Jahren 1684-86 allerdings noch unter Mitwirkung der Regierung entscheiden, bei Diffens foll an den Kur= fürften berichtet werben. 4) Bei ber magbeburgischen Reuregulirung der Contribution und Feststellung ber Steuerezemtionen 1692 entfceidet eine besondere Commiffion, welcher einige Geheime Rathe beigegeben find, in höherer Instanz das Generalfriegscommissariat und ber Rurfürft; )) daß ebenso in Bau-, Boft- und Medicinalsachen den Gerichten einzuschreiten verboten wird, will ich nicht im Einzelnen aufführen. •) Die Kammergerichtsorbnung von 1709 (1. März) und die Anweisungen an bas Oberappellationsgericht vom 6. und 18. April 1709 7) faffen bieje Bestimmungen zusammen und verbieten Appellationen in Militair=, Jagb=, Accife=, Contributions=

- <sup>9</sup>) Daj. II, 1, Sp. 166.
- <sup>3</sup>) Daf. IV, 3, Sp. 108 und Sp. 172.
- 4) Jaacsohn 2, 181 f.

<sup>5</sup>) Berordnung v. 16. März 1692 in Klewiz, Steuerverfaffung im Herzogthum Magdeburg (1775), 2, 39.

<sup>9</sup>) Siehe darüber Löning a. a. O. 243 f.

7) Mylius II, 1, Sp. 380 und II, 4, Sp. 41 und 43.

(8\*)

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Mylius II, 1, Sp. 159.

Schoß=, 30ll= und bergl. Sachen, sowie in Stadt-, Polizei= und Deconomiesachen anzunehmen: "bie Sachen, bie ins Generaltriegs= commissariat laufen, seien celerioris expeditionis und leiden keine Weitläuftigkeit." Das Reglement vom 7. März 1712<sup>1</sup>) brückt dieser Bewegung das Siegel auf, ordnet in § 8—10 den Rechts= gang in Commissariessachen, in § 11 die Abgrenzung gegenüber den gewöhnlichen Justizsachen, und verbietet in § 19 alle Erhebung von Sporteln und Accidentien für das Collegium; nur für die Abschreibegebühren soll eine billige Taxe gemacht werden, nach welcher die Varteien die Secretäre und Kanzlisten zu zahlen haben.

Die Conflicte zwischen ben Rammern und Commiffariaten 2) waren hauptfächlich entstanden, feit in ben ber ersteren unterstellten Mebiatstädten die Accije eingeführt worden war und nun ber Steuer= commiffar und bas Provinzialcommiffariat anfingen, bezüglich Accife und Stadtverwaltung neben der Rammer mitreben zu wollen. Außerbem hatten bie Rammern bas Boll- und Licentwefen unter fich, bie Commiffariate das Accisemejen. Beide Arten von Steuern mußten in Einklang gebracht werden; gewerbe= und handelspolitische Biele ließen fich nur erreichen, wenn beide Behördenorganismen bas Gleiche wollten. Ueber bas Brau= und Mühlenwesen und feine rechtliche Orbnung in Stadt und Land konnten leicht Conflicte entstehen, je nachdem bie unter dem Commiffariat ftehenden Städte und die von ber Kammer abhängigen ländlichen Braufrüge, Brauereien und Mühlen sich über Absatz und Anderes stritten. Die Kammern identificirten sich nun leicht mit den ländlichen, die Commissariate mit ben ftäbtischen Interessen. Die ersteren repräsentirten mehr bie ältere Beit, bie letteren mehr die neue Beit und ihre Anforderungen; bort fah man mehr auf privatwirthschaftliche und privatrechtliche, bier mehr auf bie Gesichtspuntte ber ftaatswirthschaftlichen Reform. Beide Behörden suchten ihre Einnahmen zu fteigern, zogen an fich, was fie konnten, felbst wenn es auf Rosten der concurrirenden Ber= waltungsbehörde geschah.

So waren die täglichen kleinen Reibungen zwischen Kammer und Commissarisbehörden von 1680 an gewachsen, wie die Un=

<sup>1)</sup> Siehe unten Rr. 61.

<sup>2)</sup> Bergl. meine Darlegung in der Zeitschr. für preuß. Geschichte und Landestunde, 11 (1874), 558-62.

#### Die Conflicte zwischen ben Rammern und ben Commiffariaten. (117)

einigkeit über bie ganze Richtung ber Berwaltung und bie Principien. Am 4. October 1709 hatte ein fonigliches Refcript verfugt, in allen Collifionsfällen folle eine besondere Commiffion aus ben beiden streitenden Collegien zusammentreten und die Sache ohne fernere Beitläuftigkeit nach der Raison und dem königlichen Interesse reguliren; wenn man sich nicht einigen könne, follen bie beiderseitigen Rationes et Fundamenta furz und nervose zu Papier gebracht und dem König vorgelegt werden. Aber es half nichts; bie Reibungen gingen fort und im Laufe bes Jahres 1712 fanden Sitzungen zwijchen dem Generalcommiffariat und ber Hoffammer ftatt, um das Berfahren in der oberften Instanz festzustellen, das den Conflicten vorbeugen tonnte. Es ift in unferer Nr. 85 mitgetheilt, endigte aber ben Streit keineswegs. Er bauerte im Gegentheil von 1713 bis 1722 fort und ift eine ber wesentlichsten Ursachen, welche im Januar 1723 zur Bereinigung ber beiden obersten Finanzstellen, wie der Provinzialkammern in einen Behördenorganismus führte. Berade bie zunehmende Energie, mit welcher bie Rammern und bie Commissariate von 1713 an ihre Reformen durchzuführen, ihre Einnahmen ju steigern suchten, mußte bie Reibungen auf den höhepunkt führen.

Auch ber absolnte Staat kann so wenig als ber freie parlamentarische ohne innern Kampf zu seinen Entschlüssen kommen; und nicht in den Reibungen als solchen liegt ein Vorwurf, sondern nur darin, wenn man unfähig ist, über sie Herr zu werden, wenn das Staatsschiff badurch steuerlos vor Wind und Wellen treibt.

Das Beamtenthum und das Umtsrecht in Brandenburg= Preußen bis 1713.<sup>1</sup>)

Das Problem, gute, ehrliche und eifrige Berufsbeamte zu ichaffen, bleibt stets ein sehr schwieriges. Wenn wir uns klar werden wollen, ob und in wie weit man in Deutschland und Preußen im 17. und 18. Jahrhundert sich seiner Lösung genähert habe, so

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bergl. darüber: G. Schmoller, ber preußische Beamtenstand unter Friedrich Bilhelm I., Preuß. Jahrb. Bd. 26; Jsaacsohn 2, 62 ff. und 2, 335 ff.

ist es gut, sich zu erinnern, um welche psychologischen und sittlichen Borgänge es sich dabei handelte. Die Frage ist für den Berufs= beamten im Grunde eine ähnliche, wie früher für den gewählten Consul, den erblichen Fürsten. Es handelt sich darum, egoistische Menschen, die doch zunächst an sich, ihren Bortheil, ihren Genuß denten, theils durch bestimmt geartete Lockmittel des Egoismus, theils durch anerzogene Ehr= und Pslichtbegriffe, theils durch recht= liche Institutionen soweit zu bringen, daß sie sich mit Eiser in den Dienst der Allgemeinheit stellen, daß sie ohne Ungerechtigteit ihres Umtes walten. Und es scheint, daß im Laufe der historischen Entwickelung die groben und gleichsam sinnlichen Lockmittel immer mehr hinter die moralischen und rechtlichen Förderungsmittel zurück= treten. Ich darf dabei nochmal an die Gedanten antnüpfen, mit denen ich diese Einleitung begann.

Im Aufang ber Cultur ist es offenbar in erster Linie die Hoffnung auf Macht, Genuß und großen Besitz, welche die Tapfern und Kräftigen in die Bahnen des Häuptlings, des Fürsten lockt; freilich stehen neben dieser Art von Mächtigen schon früh die durch Klugheit, durch die Macht des Wortes sich Auszeichnenden, die Priester, die Redner, welche aber ebenso nach Gewalt und Einsluß, oft auch nach Besitz und Genuß streben. Die amtlichen Stellungen werden um des egoistischen Vortheils willen erstrebt; sie sind ein Mittel um emporzusteigen und reich zu werden; und deshalb überwiegt so leicht und so oft der Mißbrauch der Amtsgewalt, wie wir bei den meisten kleinen Stämmen in Afrika und Asien noch heute sehen.

Wo bie Gemeindevorsteher erblich werden, hört der brutale Kampf um die oberste Stelle auf; die Idee des Rechts gewinnt einen Einfluß; die Vorstellung eines von den Göttern übertragenen Amtes, einer Verantwortlichkeit ihnen und den Uhnen gegenüber greift Plat und schränkt den Mißbrauch der Gewalt ein. Wo die befristeten Wahlämter siegen, wird der Ehrgeiz ebenso gebändigt, wie das Streben nach Besit und Genuß in den Hintergrund gerückt; die Verantwortlichkeit gegenüber den adeligen Genossen und dem Volke erhält greifbare Gestalt. Die Idee der Magistratur, des Imperiums als eines öffentlichen Auftrages im Gesamtinteresse ent= steht. Nicht blos mehr die Tapfersten und Reichsten, auch die Beijesten und Gerechtesten werden gewählt. Es entsteht bie Lehre, daß bie Besten regieren follen. Und religiofe Sayung, fittliche Tradition und positives Recht wetteifern in den Gemeinwesen des Alterthums wie bes Mittelalters, die königliche und taiferliche Gewalt, die Amtsgewalt ihrer Gehülfen und Beamten mit ben Borftellungen höherer Bflichten zu burchsegen, mit der Beihe äußerer Formen über das niedrige Getriebe der egoiftischen Leidenschaften zu erheben. Und wenn tropbem immer wieder bie Gewaltthätigen und Brutalen, die Berschlagenen und Ehrgeizigen, die nach Befit und Genuß Lüfternen nach den oberften Stellen brängen, es gelingt ihnen boch nicht immer; wir sehen in steigender Bahl neben ihnen die eblen und gerechten Fürsten, welche die träftigen und ehrgeizigen Impulfe, ben ftarten Billen, bie fubne Initiative, ben feften, friegerifchen Arm zu verbinden miffen mit jenen fittlichen Eigenschaften, welche bie Ideale ber Bölker nun seit Jahrhunderten für jedes höhere Amt fordern. Wenn nicht gerade in den Kreisen der beutschen Fürsten bes 15. und 16. Jahrhunderts eine erhebliche Bahl folcher Berfönlichkeiten gemesen mare, fo maren fie nicht fähig gewesen, bie Territorialstaaten zu begründen. Bar mancher unter ihnen fühlte fich, wie es ber erste Sohenzollerniche Rurfürst ausiprach, — als schlichter Amtmann Gottes an bem Fürstenthum.

Das Beamtenthum, das diesen Fürsten diente, mußte nun naturgemäß von dem Geiste, der sie beseintlußt werden. Aber zunächst war die Stellung der Beamten doch eine wesentlich andere, als die der Fürsten. Wir sahen, daß, soweit die Träger der Bezirts= und andern untergeordneten Aemter eine erbliche Stellung erhalten hatten, diese Erblichkeit sie unbotmäßig machte, die Amtspflichten in den Hintergrund drängte. Daher beginnt der moderne Staat mit der Beseitigung dieser Erblichkeit. Der entlaßbare, auf turze Zeit angestellte Diener des Fürsten tritt an die Stelle; und es fragte sich bei ihm, durch welche egoistische Lockmittel er zu gewinnen, von welchen Vorstellungen der Pflicht er erfüllt war, an welche rechtliche Instruction seine Stellung aufnüpste, wie sie rechtlich und wirthschaftlich sich weiter entwickelte.

Der Ausgangspunkt ist klar und einfach: Die Beamten erwuchsen aus den dienenden Haus- und Familiengenossen ber großen fürftlichen Höfe; die kriegerischen und privatwirthschaftlichen Sitten des Gefolges prägten zunächft dem Beamtenverhältniß seinen Stempel auf. Benn mehrfach betont wurde, daß die Inftitutionen ber Baffallität und ber Ministerialität einen Einfluß auf bas Beamtenthum des 14. bis 16. Jahrhunderts trot ihrer damaligen beginnenden Auflösung ausübten, fo ift bamit nur dasselbe gesagt ; beide sind ursprünglich aus dem Haus- und Familiendienst und der Gefolgseinrichtung hervorgegangen; das dem Baffallen und dem Ministerialen überlassene Grundstud mar ber Ersat für bie ursprüng= liche Berpflegung im hause bes herrn; es machte freilich ben Belehnten unabhängig, aber die rechtlichen und fittlichen Borftellungen ber Treue, bie Pflichten zum Bof- und Seerdienst verschwanden boch nicht sofort, sie hielten, wenn auch in stets abgeschwächter Art noch bei vielen vor. Und bie große Mehrzahl der Beamten des 14. bis 16. Jahrhunderts find Baffallen und Ministerialen, die nun zwar auf Grund eines besondern Dienstvertrags ein Amt haben, aber in ihren Beziehungen zum Fürften durch beides gebunden find, burch ihr Baffallen- und Ministerialenverhältniß wie burch ihren Amtsvertrag.

Sie, wie bie aus andern Ständen in den Fürstendienst Tretenden, find bamals fast alle wenigstens zeitweise hausgenoffen bes Fürften. Und die sittlichen familienhaften Bande, wie fie in diefer engen täglichen Berührung entstehen, blieben vielfach und lange bie Burgel ber Beziehungen zwischen herrn und Diener; bie lettern wuchsen unter bem Auge des Berrn auf, fie bingen persönlich an ihm, begleiteten ihn zu Felde: die Tugenden der Treue, bes Gehorsams, der Hingebung konnten fo nicht ganz fehlen, zumal im 13. bis 15. Jahrhundert noch tein fo ftarter individualistischer Trieb einem folchen Aufgeben im Dienfte höher Geftellter entgegen= wirkte, wie in neuerer Reit; mochte also bie Botmäßigkeit der Bassallen im Allgemeinen im Schwinden sein, die Treue der am Fürstenhof befindlichen erhielt boch wieder frifche Triebe. Und unter ber nicht unbedeutenden Schaar niedriger Diener am Hofe war vollends ein festes patriachalisches Berhältniß nicht fo fchwer bamals herzustellen; bie damaligen Klassenverhältnisse schon begünftigten derartiges.

Freilich traten diese persönlichen und hauswirthschaftlichen Beziehungen insofern mehr und mehr zurück, als der Hofhalt an den größeren Fürstenhöfen immer umfangreicher wurde, viele Dugenbe, ja unter Umftänden Sunderte von Berfonen umfaßte, und als mehr und mehr Diener angenommen werden mußten, die einen eigenen haushalt führten, die an andern Orten stationirt waren, die nicht mehr in tägliche Berührung mit dem Fürsten tamen. Für diese wurden die andern Lockmittel bes Dienstes immer wichtiger; sie famen aber auch für die am Hofe weilenden in Betracht. Sie bestanden in der Ehre des Fürstendienstes, in der Hoffnung, durch ihn alle möglichen Gelegenheiten zur Auszeichnung, zum Gewinn zu erhalten, endlich in der Berpflegung, die man erwartete; der in den Lienst Tretende rechnete darauf, nicht blos Speise und Trank, fondern auch Wohnung und Kleidung, Bferde und Rüftzeug geliefert ju erhalten. Schon lettere Aussicht genügte vielen jungen Leuten. Abenteuer und Gefahren, Rurzweil und Frauengunft ftanden als weitere Anziehungspunkte häufig in Aussicht. Man diente auf "Aventiure", es war eine Art Lotteriespiel, in bem ftets Gingelne große Loofe zogen. Und sie mochten vielfach um fo reizvoller erscheinen, als nicht sowohl ein specialisirter Vertrag besagte, was der Diener erhalten follte, fondern Bufall, Laune, Gelegenheit ergaben, was der Einzelne an Geschenken, Leben, Pferden und andern Dingen von Berth erhielt. Es mochte wohl vortommen, daß, wer den beften Trunt an der fürstlichen Tafel that, ein erledigtes Lehen erhielt. Es war ein halb gemuthliches, halb geschäftliches Berhaltniß, in welchem von beiden Seiten eine Summe von Gefälligfeiten erwartet und geleistet wurde, welchem aber ebenso oft Unzufriedenheit und Zwift, Sändel und Proceg ein jähes Ende bereiteten

So ift weder mit ber juristischen Formel des Vertrages das Beamtenverhältniß des 15. bis 17. Jahrhunderts erschöpfend bezeichnet, noch find mit der volkswirthschaftlichen Thatsache, daß eine arbeitstheilig berufsmäßige Beamtenthätigkeit mit Seldbesoldung nöthig wurde, die Uebergangsformen erklärt, die gerade in jener Epoche das Berufsbeamtenthum mit Geldbesoldung vorbereiteten. Bir haben gesehen, wie dis gegen 1500 die Kanzler, Landhofmeister, Räthe, Bögte und Schreiber überwogen, die nur als Nebenbeschäftigung ihr Amt besorgten. Und wenn das für die wichtigeren Etellen vom 16. Jahrhundert an anders wird, wenn von da an bie berufsmäßige Beamtenthätigkeit beginnt, so bleiben diese Beamten oder wenigstens sehr viele von ihnen zunächst noch lange Glieder des naturwirthschaftlichen Hofhalts, oder werden sonstwie überwiegend in Naturalien und gelegentlichen Nebenvortheilen bezahlt; soweit Geldeinnahmen üblich werden, sind sie zum größeren Theil unsichere Gerichts- und Kanzleigefälle, Sporteln und Anderes ber Art, nur zum Geringern selte Geldgehalte. Gerade diese Art ber Bergütung hat wesentlich mit den Typus des Beamtenthums im 16. und 17. Jahrhundert bestimmt.

Wenn von der Mehrzahl der Juristen, Schreiber und Amtleute bes 16. Jahrhunderts behauptet wird, fie feien bestechlich, habfüchtig, servil, rabulistisch gewesen, 1) wenn ein ausgezeichneter Renner ber Zeit von ben deutschen Beamten gegen 1620 fagt, es habe wohl zu keiner Beit schlechtere und namentlich eigennützigere Beamten gegeben, 2) wenn vielfach noch bie Dinge unter bem Großen Kurfürsten nicht viel anders waren, so lag die Ursache hiervon in bem Umstande, daß die alten Dienstformen in Auflösung begriffen, bie neuen noch nicht vollständig ausgebildet waren. Der rohe Materialismus, wie er im 15. Jahrhundert erwacht war, der inbividualistische Erwerbstrieb, wie er mit der Geldwirthschaft sich bildete, wurde nur bei ben beften Elementen ber Beit von moralischen Gegengewichten gebändigt. Es fehlte für die Mehrzahl noch die feste Schranke des Amtsrechts und die sichere Besoldung ; die Leute waren auf ein derbes Zugreifen und Jagen nach Bortheilen ange= wiesen. Auf einzelne, bie übergroße Gewinne machten, tamen viele, die schlecht und in Formen bezahlt murden, die täglich zur Unredlichkeit reigten. In dem wogenden Getriebe einer neuen Beit, ber beginnenden Geld= und Rreditwirthschaft war bie im Menschen ftets schlummernde Raubthiernatur auch bei den Beamten erwedt worden. In unficherer Lebensstellung, bald auf den göhen ber Gefellichaft, bald bettelarm, jagten fie dem Bortheil und der Beute nach, die fich ihnen bot. Benigstens viele unter ihnen wurden unehrlich, ließen sich bestechen, bedrückten wen und wo sie tonnten.

(122)

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bergl. die Aussprüche von hutten, Zasius und Anderen bei R. Stinzing, Geschichte der deutschen Rechtswissensigenschaft 1, (1880) 69.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Opel, Die Finanznoth beim Beginn des 30 jähr. Krieges, hiftorische Beitschrift 16, 265.

#### Die Entlohnung ber Beamten.

Daß die überwiegende Bezahlung in Naturalien, sowie in un= sicheren Geschenten und Lehen, in Sporteln, Kanzleigefällen und Achnlichem große Nachtheile haben mußte, ift flar. Die Bezahlung in Raturalien sette eine große schwer controllirbare Vorrathsverwaltung, bie Speisung und Rleidung bei Hofe einen ungeheuerlich angeschwollenen Hofhalt voraus, ber von Durchstecherei und Berichwendung nicht frei fein konnte. Die Raturalbezahlung von Bezirks- und Localbeamten bedingte, daß diese felbst oder ihre Untergebenen große Borräthe in Bermahrung hatten, über fie abrechneten; wie war nachzukommen, mas eingekommen, mas verdorben, mas als Sehalt weggegeben war; ftand ber Beamte gar blos auf Abrechnung, wie war zu controlliren, wie viel Pferde und Ruhe er für fich mit gefüttert hatte. Die anstheilenden Beamten tonnten bie Empfänger jehr übervortheilen und fehr benachtheiligen; viele Beamte ließen ihre Betreidedeputate ftehen, wenn es billig war, und forderten fie bann, wenn bie Breise hoch ftanden. Die Verweisung auf Gerichtsgebuhren und Ranzleigefälle mußte immer mit ber Zeit auf eine Brandschatzung ber Unterthanen hinauslaufen, wenn man auch noch fo fehr durch Tagen und Gebührentarife eine feste Ordnung herzustellen suchte; gleiches Recht für alle war nicht zu erhalten, wenn nur ber Reiche und Bablende rafch feinen Bescheid erhielt, wenn nur ein mehrfaches, burch Geschente unterstütztes Sollicitiren zur Auslieferung ber Urfunden und Decrete führte. Die Be= stechung der Beamten, die Gewöhnung an Geschenke aller Art wurde gar zu leicht allgemein bei diesem System. Die Burde des Beamten mußte leiden, wenn er ftets bie Sand nach Gebühren ausstrecken mußte, ähnlich wie die Schullehrer in einer erniedrigten Stellung blieben, fo lange fie ausschließlich von freiwilligen Beifteuern ber Eltern, von Gehalten für ben Rirchengesang ober gar von Freitischen bei einzelnen Gemeindegliedern leben mußten, wie bas bis gegen Mitte bes 16. Jahrhunderts ba und bort üblich war. 1)

Run machte ja die Zurückbrängung der Naturalien und die umfangreichere Anwendung fester Geldgehalte im 16. und 17. Jahr= hundert manchen Fortschritt. Aber die überlieferten Sitten und Gewohnheiten änderten sich doch sehr schwer. Wir sehen die feste

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Jjaacjohn 1, 261.

Geldbezahlung lange in einer Form auftreten, die daran erinnerte, daß bas Gelb Erfatz für Raturalien war. Die fachfischen Schöffer, Bögte, Förster erhielten gegen 1500 nur ein "Rleidergeld" neben ben Naturalien.1) 3m 16. Jahrhundert erhielten bie fächsischen höheren Beamten viermal im Jahre ben fog. "Beschied" und baneben ein "Rathgeld"; die nicht bei Hofe gespeisten betamen ein wöchent= liches Roftgeld, für Sommer- und Binterfleidung forgte noch der Rentmeister. 2) Die brandenburgische Gehaltslifte von 1620, bie Jaacsohn's) mittheilt, scheint schon überwiegend Geldgehalte zu zeigen, boch führt sie daneben an: Auslösung und Hufschlag auf fo und fo viel Pferde, Holzgeld, Deputat und Roftgeld, und bas Deputat enthält theilweise in langer Liste die verschiedenartigsten Eßwaaren, Wein, Rleidung 2c. Dem überwiegenden Gelbgehalt feste fich immer wieder der Einwurf entgegen, daß mit einer Bezahlung in Getreide der Beamte den Bechsel der theuren und billigen Jahre besser aushalten könne. Die Holzlieferung aus den fiscalischen Forsten ichien um fo angezeigter, je ichwieriger ber Holz= absatz häufig noch war. Die Anweisung von Wohnungen hat heute für viele Beamte noch ihren guten Sinn; sie hatte nur damals die Rehrseite, daß das uncontrollirte Baumefen ungebührliche Summen verschlang. Endlich darf nicht übersehen werden, daß die Bersuche, die Beamten ausschließlich oder überwiegend auf Gelbgehalte zu stellen, immer wieder baran scheiterten, daß in den Raffen tein Geld war, mährend die Naturalien bei der großen Domainenverwaltung viel weniger häufig fehlten. Noch während ber ganzen Regierung des Großen Rurfürften hat die Besoldungszahlung immer wieder ge= ftodt; wer ficher fein wollte, feste es möglichft burch, bag ihm fein Sehalt ober ein Theil deffelben auf eine über fichere Einnahmen verfügende Untertaffe angemiesen murbe. Für den Fürften und die Centralverwaltung tam immer wieder die Ueberlegung in Betracht, bie wir oben aus einem Berliner Gutachten bes 16. Jahrhunderts ange=

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) S. Falle in Hilbebrands Jahrb. für Statistit u. Nat -Dec. 13, 391. In den gräflich-wernigerödischen Rechnungen ist im 16. Jahrh auch gegenüber Landvogt, Schöffer 2c. nur von Kostgeld und Gesindelohn, erst im 17. Jahrh. von Dienerbesoldung und Gesindelohn die Rede. Jacobs a. a. D. 94.

<sup>2)</sup> Kius in Hildebrands Jahrb. 1, 527-28.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup>) Jjaacjohn 2, 237—39.

führt: lieber Naturalien als Gelb; benn diess ist das für den Jürsten selbst Nöthigste und Gewisseste. Und dieses Motiv dauerte solange fort, dis durch eine ganz geordnete Finanzberwaltung regelmäßige, sichere Geldeinnahmen vorhanden waren. Das war in Breußen erst seit der Anyphausenschen Verwaltung halbwegs, voll= ständig erst von 1713 an der Fall. Von nun an konnte mit dem llebermaß der Naturaldeputate aufgeräumt werden. In Ostpreußen hatte man einen Versuch dieser Art 1698 gemacht, über ben dann aber in theuren Jahren wieder sehr geklagt wurde.<sup>1</sup>) Friedrich Bilhelm I. strich gleich nach seiner Thronbesteigung die übertriedenen Pferderationen der höhern Beamten auf ein geringes Maß zusammen.<sup>2</sup>)

Statt der Bezahlung in Naturalien und Geld gewisse Aemter ju verpachten, besonders diejenigen, mit welchen erhebliche Ginnahmen sich verbanden, also Domainenämter, Zollämter, Münzämter bas hat man, — wie allerwärts im Alterthum und spätern Mittelalter — so auch in den deutschen Territorialstaaten von 1500 bis 1700 versucht. Es überhob den Staat der Rechnungsprüfung und Controlle im Einzelnen; aber es gab auch ftets bie Unterthanen ber Willfür und ber Erpreffung preis. Und fo ift es gemiß ein Glud gemesen, daß nur für die Domainenämter das System der Verpachtung in Preußen befinitiv fiegte, für die Steuers, Müngs, Bollverwaltung 2c. aber in ber hauptsache beseitigt wurde. Bei ben Domainenämtern lag die Sache insofern eigenthümlich, als es sich hier in erster Linie um die Rutzung eines großen Gutes mit einer Anzahl Vorwerten handelte; der Amtmann war in erster Linie ein großer, landwirth= schaftlicher Unternehmer, nur in zweiter Linie Verwalter ber localen Juftig und Bolizei. Nur für das Erstere trat die Bacht ein, für das Lettere nicht; deshalb kann diese Pacht gar nicht in eine Reihe gestellt werden mit der eigentlichen Berpachtung von Aemtern, felbst nicht mit ber von Steuern. 3)

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bergl. unten Nr. 158.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Bergl. 9r. 93.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Bergl. Jahrbuch für Gesetzgebung 2c. (1886), 8, 338 ff. und R. Stadelmann, Friedrich Wilhelm I. und Friedrich der Große in ihrer Thätigleit für die Landeskultur, preuß. Archivpubl. Bd. 2 u. 11 (1878 und 1882).

Wenn wir die publicirten Gehaltsliften aus dem preußischen Staate von 1640-1713 überblicken, 1) fo erwecken fie insofern einen falschen Schein, als sie nur theilweise neben dem Geldgehalt die Raturalien beifügen. 200 lettere beigeset find, wie z. B. in der Büschingschen Tabelle S. 508—509, sieht man sofort, wie sehr fie 1676 noch ins Gewicht fallen, wenigstens für bestimmte Beamte. 2) Außerdem ist aus ihnen, freilich nur theilweise, der characteristische Um= ftand zu entnehmen, wie häufig damals Memter- ober vielmehr Gehalts-Der Amtsfammerpräfident Bernd von Arnim cumulationen waren. hatte 3. B. als solcher 700 Rthlr. Gehalt, mit seinen Raturalien und Rebenämtern stellte er sich nach Isaacsohns Berechnung aber auf etwas mehr als das dreifache. Es hängt biefes Resultat, das wir für typisch erklären tonnen, mit Umftänden zusammen, bei benen wir noch einen Moment verweilen müssen. Die geringe Ordnung in dem erst jest nach und nach methodischer ausgebildeten Be= foldungswesen und in dem ganzen noch embryonischen Amtsrecht fommt neben den socialen Verhältniffen der Beit in Betracht.

Man hatte begonnen, jährliche Geldgehalte zu geben, aber die mächtigen und einflußreichen Beamten verstanden immer wieder daneben auch die großen Naturaldeputate für sich herauszuschlagen. Wer dem Fürsten am nächsten stand, kam überhaupt leicht am besten weg; ausgezeichnete Beamte waren im 16. und 17. Jahr= hundert verhältnißmäßig selten, sie standen daher hoch im Preis. Die ersten Räthe des Großen Kurfürsten haben es fast alle ver= standen, reiche Leute zu werden.<sup>8</sup>) Der Hochmuth der höheren Klassen gegenüber den unteren war nie größer als gegen 1700; wohl nie vorher und nie nachher haben im preußischen Staate verhältnißmäßig die höchsten Beamten solche Einnahmen gehabt,

(126)

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bergl. Jfaacsohn 2, 344 ff. (Listen von 1641—1713), Büschings Magazin 16, 503 ff. (hinterpommersche Besolvungsmatrikel von 1676), [König], Beschreibung 2c. 2, 287 ff. (Hofftaat 1652), 353 ff. (Civilbediente 1683), 3, 279 ff. (Rurf. Bediente von 1688/89), 300 (Hofprediger 1698), 303 (Hofftaat 1711), 316 (tgl. Gesandte 1712), (Hischach), Beyträge 2c., die tgl. preußischen Staaten 2c. betr. 2. 1 (1782), 71 (clevische Bediente von 1656).

<sup>2)</sup> Daß sie 1683 für ben Oberforstmeister noch überwiegen, kann man unten aus Nr. 67 S. 218 Anm. 1 und vorzüglich S. 221, Anm. 1 ersehen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Bergl. F. v. Salpius a. a. D. 31.

wie unter Friedrich I.; mehrere tamen auf 20-50000 Thir., Kolbe von Wartenberg auf 123000 Thlr.; er erhielt sogar bei feiner Entlaffung noch eine Benfion von 24 000 Thir.; General Barfus war 1702 als Generaltriegscommiffar mit 8000 Thir. Benfion verabschiedet 1) worden. Ein hauptmittel, bie Gehalte ber höhern Beamten fo zu fteigern, war eben die Aemtercumulation. Burde ein Amt erledigt, fo erschien bas erledigte Gehalt als eine Beute, auf bie fich alle ftürzten; bie Geschäfte suchte man irgendwie einem Subalternbeamten oder einem jüngeren Manne neben feiner übrigen Thätigkeit aufzuhalfen, Titel und Gehalt wuchsen einem der Mächtigen zu. Einzelne Uemter, wie bie Umtshauptmannstellen, die überflüsfig geworden waren, beseitigte man nicht, sondern verwendete bie Gehalte als Zulagen. Jene natürliche conservative Unbehülflichkeit, die in älteren Zeiten zur Verwandlung ber Amts= intraden in ein reines Privatrecht geführt hatte, die aber damals in vielen Staaten zum Aemtertauf führte, zeitigte in Preußen wenigstens biefe Difbräuche. Sie find freilich verschwindend gegenüber der Thatfache, daß damals der französische Rönig Millionen jährliche Sehalte an Leute vergab, die dem Staate kaum etwas oder gar nichts dafür leifteten.

Das Bewußtsein des vorhandenen Mißbrauches und die segensvolle Sparsamkeit der Hohenzollern führte dann zu einzelnen großen Gehaltsreductionen, wie 1652 und 1713. Wichtiger war, daß man nach und nach überhaupt möglichst die Naturalien, die Stellencumulation, die Rebenämter, die Gebühren und Accidentien beseitigte, daß man auch Expectanzen weniger als früher ertheilte oder einichränkte, daß die im 17. Jahrhundert noch oftmals übliche Bergebung erledigter Lehen ganz verschwand, daß mit der geordneten Etats-, Kassen- und Finanzwirthschaft die Geldbesoldung eine ganz sichere wurde, daß eine angemessener Abstusung aller Gehalte eintrat, daß mit der Ordnung der Karrieren für den, der sich auszeichnete, eine ziemlich sichere Aussicht des Aufsteigens in höhere Gehalte gegeben war, daß die Rebeneinnahmen aus Diäten und Hehnlichem einer strengen Ordnung und Controlle unterworfen wurden. Die Fortschritte in all diesen Richtungen waren langsame,

<sup>1)</sup> Diese Bahlen nach Dropsen und König.

oft unterbrochene; sie können hier nicht im Einzelnen bargelegt werden. Es wird sich das aber sagen lassen, daß man von 1713 an das Ziel einer solchen Ordnung des Besoldungswesens klarer als früher ins Auge saßte und mit Strenge und Energie auf dieser Bahn voranging.

Man barf freilich in Bezug auf alle biefe Dinge, auch an bie Zeit Friedrich Wilhelms I noch nicht ben Maßstab unferer Tage anlegen. Auch nicht in Bezug auf die Annahme von Geschenken, in Bezug auf Gehalte von fremden Söfen, auf absolnte Ehrlichkeit überhaupt. Eine solche wird überhaupt in einem Behördenorganismus von Taufenben nie ju erreichen fein. Wir muffen immer mit einem menschlichen, relativen Maßstab messen. Und bas Entscheidende für jene Tage ift alfo nicht, ob wir Grumbkow, Ilgen ober irgend einem andern diefer Herrn eine Geschentannahme, eine fremde Pension nachweisen können, sondern, ob es im damaligen Preußen beffer war als 1650 und als in der Mehrzahl der andern deutschen Staaten; in verschiedenen derfelben ftanden die meisten höhern Beamten in österreichischem ober französischem Solbe. Derartiaes ift in Preußen nicht zu entdecken. Die Integrität im Ganzen hat fich von 1700-1750 unzweifelhaft fehr verbeffert. Und zwar ebenfo in Folge moralisch-rechtlicher, als finanziell=technischer Fortschritte.

Die gute Ordnung der Besoldungen und ihre sichere Auszahlung war noch keineswegs ein untrügliches Mittel, einen reinen Beamtenstand zu schaffen, aber es war eine der wichtigsten Vorbedingungen dazu. Und nicht umsonst ermahnt deshalb der Große Rurfürst seinen Nachfolger in seinem Testamente, die Beamten gut zu bezahlen: <sup>1</sup>) "Ihr müßt dieselbige also unterhalten und recompensiren, daß sie Euch zu Ehren leben können und nicht Ursache haben mögen, auf andere Mittel zu gedenken und sich corrumpiren lassen nicht von Euch dependiren und sonst sie also blos und allein von Euch dependiren und sonst auf Niemands in der Welt ihr Absehen." Das konnte der regelmäßig und gerecht besoldete, im ausschließlichen Dienste eines Potentaten stehende Diener. Wir finden im preußischen Staate von 1713 an wohl nur noch ganz ausnahmsweise ein Beispiel des früher so vielsach vorkommenden Verhältnisses, daß ein Rath mehreren Regierungen zugleich dient. Die Beamten waren nun

<sup>1</sup>) Rante, Werte 25, 26, 504.

austömmlich, wenn auch die untern sparsam bezahlt. Die Sorge ums tägliche Brot war ihnen genommen; sie konnten nun ihr ganzes Tenken und Trachten dem Dienste widmen, sie konnten ehrlich und pflichttreu werden. Sie konnten mit ihren Geldgehalten die Glieder einer geldwirthschaftlichen Gesellschaft werden ohne Theilnahme an den harten, athemlosen Soncurrenzkämpfen, welche so leicht in den erwerbenden Kreisen einen rückschöftslosen Erwerbstrieb, einen egoistischen, individuellen und Klassengensch, eine hartherzige Elbogenmoral erzeugen. In ihrem ganzen Handeln und Streben auf den allgemeinen Zweck gerichtet, mußten diese Beamten einen offenen Blick für das Ganze, eine vaterländische Gesinnung erhalten. Die Hingabe an Staat und Königthum mußte bei ihnen eine andere Stärke erreichen, als in den übrigen Kreisen ber Gesellschaft. —

Immer aber war die gute Regelung des Besoldungswesens nur die eine Seite in dem großen Erziehungsproceß. Die andern waren nicht minder wichtig. Es fragte sich in erster Linie, aus welchen Kreisen und nach welchen Grundsätzen man die Beamten auswähle, in zweiter, durch welche Ordnung des Amtsrechtes man auf die Betreffenden wirken könne.

Der niedere Adel bildete herkömmlich und gemäß feiner Baffallen= stellung das Material, aus dem die Fürsten bis ins 16. Jahrhundert die meiften ihrer höhern Beamten nahmen. Er ftand dem Landesherrn social am nächsten, seine Söhne dienten schon in ganz jungen Jahren als Edelknaben und Hofjunker bei Hofe und traten fo ichon jum 3wecke ihrer Erziehung in persönliche Berührung mit bem fürsten. Der Abel war in den meisten Territorien ber mächtigfte Stand, der die einflugreichsten Aemter der Ehre und der Bortheile wegen begehrte, bem man fie nach ber ständischen Verfassung auch gar nicht verweigern konnte. Aber freilich lag gerade in diefer Berfassung ein Beweggrund, ihn zurückzudrängen, wie wir oben ichon faben: der Abel verlangte vielfach die Ausschließung aller nicht im Lande geborenen und in bie Adelscorporation von ihm aufgenommenen Personen von den wichtigeren Aemtern — nach dem sog. Indigenatsrecht — und oft behauptete er auch das Vorrecht vor den Bürger= lichen für viele Stellen. Gab man dem nach, so war die fürstliche Gewalt felbft bebroht, es entftand ein Junkerregiment, eine Abelsherrichaft, wie in Dfipreußen und in Bolen. Und es war natur-

Acta Borussica. Behördenorganifation I.

#### Einleitung.

gemäß, daß man sich dagegen zu schützen suchte burch möglichste Heranziehung von adeligen Herrn, die aus andern deutschen Territorien stammten, wie wir das schon oben schilderten, sowie burch stärkere Anstellung von andern Elementen.

In Brandenburg=Breußen war von 1640 bis 1713 bie Bevor= zugung ber Reformirten, die innerhalb der adeligen Coterien eine isolirte Stellung hatten, später die Anftellung von refügirten Franzosen ein Mittel, fich gegen bie ftändisch gefinnten Abeligen ein Gegengewicht zu ichaffen. Innerhalb der adeligen Familien felbft gab es zuerft nur eine fleine, dann nach und nach eine etwas größere Bahl, in benen bie Tradition überwog, bei ben ftändischen Rämpfen auf fürftlicher Seite Die Einsicht in das Staatsintereffe fpielte dabei ebenso au stehen. eine Rolle, wie ber Bunfch, Gehalte und Ehrenftellen zu erhalten. Bu Anfang des 18. Jahrhunderts ift ihre Bahl schon eine recht erhebliche. Ein Theil des Abels hatte jest ftubirt, hatte unter bürgerlichen Hofmeistern und Professoren andere und freiere Ideen über Staat und Regierung, auf der üblichen Cavalierstour Holland und Frankreich, theilweise auch England und Italien tennen gelernt.

Am wichtigften aber war und blieb die Bevorzugung ber bürger= lichen Rreife. Sie hatten feit dem 16. Jahrhundert ben Borzug ber Schriftkunde, meist auch ber Rechtstenntniß. Neben dem ftädtischen Patriciat trat ber Handwerter- und Bauernsohn ein, wenn er nur mit der Feder gewandt war. Diefe Leute von geringerer Bertunft waren gefügigere Bertzeuge ber Fürften, fie blieben abhängiger von ihm, blieben wirkliche "Bediente", wenigstens der Mehrzahl nach. Es wäre nicht richtig gewesen, aus ihrem Kreise ausschließlich die Stellen zu besetzen. Es wird niemals angezeigt fein, die besitzenden und bie höheren Klaffen, welche boch einmal eine Macht und häufig auch die höhere Bildung repräsentiren, welche in ihrem Befit eine Möglichteit haben, characterfest und unabhängig zu werben, den Raden auch gegenüber Fürftenwillfür fteif zu halten, ganz ausschließen zu wollen. Aber gegenüber bem ständischen Sochmuth bes 17. Jahrhunderts, gegenüber den einseitigen Klaffen= intereffen des Abels war die steigende Bevorzugung von bürgerlichen Juristen, Amtmannssöhnen, ja Schreibern aus der Subaltern= carriere eine nothwendige und heilsame Maßregel. "Man legt in

Brandenburg," hieß es schon in den Tagen des Großen Kurfürsten, "auf die Federn und nicht auf die Ahnen Sewicht, da man es einer Sache nicht anslieht, ob sie mit adeligem oder bürgerlichem Geblüt tractiret ist." Es war gleichsam die erste Ueberwindung des alten Rlassenstaates, daß nun in der amtlichen Laufbahn neben dem Fürstenund Grafensohn, neben dem Edelmann und Ritter der bürgerliche Rath und Schreiber stand, gleicher Ehre theilhaftig, wenn er seine Pilicht that, über jene hinaufrückend, wenn er ein fähigerer, treuerer Beamter war.

Der Große Rurfürst ichon verstand in feiner Armee, wie in feinem höheren Beamtenthum bie verschiedensten Elemente richtig zu mijchen, wie wir das bereits oben erwähnten. Und es ift flar, wie belebend und förderlich es fein mußte, wenn in feinem oberften Rathe bie verschiedenen Territorien, die verschiedenen Stände, die höhere Bildung Besteuropas und Bestdeutschlands, wie die schlichte Tüchtigkeit und opferbereite Frömmigkeit ber öftlichen Provinzen fich vertragen mußten, sich gegenseitig corrigirten und ergänzten. Rur tonnte er gegenüber dem Indigenatsrecht, 1) den ftändischen Forderungen, dem localen Coteriezusammenhang, dem Recht der örtlichen und provinziellen Behörden und Körperschaften gewisse Memter zu beseten, nicht allgu weit mit feinen Tendengen vordringen. Der große, in jedem Beamtenförper wuchernde Mißstand ber Cliquenwitthschaft und des Repotismus war beshalb bei feinem Tobe nicht beseitigt und nahm in der spätern Beit Friedrichs I. eher nochmals So flagt 3. B. Luben in dem befannten Bericht über Clevezu. Rart von 1710, 2) "daß die Kammerräthe, Landrentmeister, Zolldirector und andere Bediente mit den Schlütern, Rentmeistern, Bollbedienten ganz nahe befreundet find und Niemand zu dergleichen befördert haben oder wollen, wer sich nicht mit ihnen alliiren wollen; da find der Rammerräthe Söhne Schlüter, beren Söhne haben fich an Rentmeister Töchter verheiratet, der eine Rammerrath und Bolldirector hat einen leiblichen Bruder zum Bolleinnehmer und bie

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bergl. z. B. bie Interpretation bes Indigenatsrechts in Eleve-Mart 1649, Url. und Altenftücke 5, 393 § 35: fämtliche Beamte, außer den geringen Kanzlisten, sollen das Requisit "subjectionis et domicilii parentum" im Lande nachweisen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Stadelmann a. a. D. 1, 222.

#### Einleitung.

übrige sind beren Berwandte; diese haben einander die gute Pachtungen nach Belieben zugespielet und in allen favorisiret." Und an einer anderen Stelle dieses Berichts werden alle Mißbräuche auf die Bevorzugung des Adels in der Anstellung zurückgeführt; die Herren und ihre Vorfahren seien stets Directores bei den Contributions- und Landesbedienungen gewesen; ein Recht sei gegen die herrschenden Familien nicht zu bekommen, weil die Ohms mit in den Collegien säßen und wegen ihrer Güter und Bauern tein Praejudiz auftommen lassen.

Immerhin hatte der Kampf gegen das Indigenat auch unter Friedrich I. nicht geruht ; wenigstens zwang man bie Stände häufig zur Ertheilung beffelben an die Beamten, die man in eine ihnen fremde Proving ichiden wollte. Go flagen die preußischen Stände 1694, fie bußten hierdurch ihr lettes Borrecht ein, das Indigenat fei in den letten fünf Jahren an mehr Ausländer ertheilt worden, als früher in einem Jahrhundert. 1) Judem die Regierung begann, bie Ertheilung bes Indigenatsrechts zu erzwingen und Bürgerliche in den Abelstand zu erheben, beseitigte sie mit die wichtigsten Sinderniffe bes freien Ernennungsrechtes ber Rrone. Und Friedrich Bilhelm I. feste fich dann vollends über alles Derartige rudfichts= los hinweg. Unfere Publication wird zahlreiche Beweise hierfür bringen. Man beschwerte fich wohl auch über die Anstellung von nicht Abeligen und nicht Eingeborenen, 2) aber man mußte es bulben, daß die verrottete Königsberger Rammer wesentlich durch den pommerschen Obriftlieutenant von der Often und den aus Maade= burg stammenden Rammerrath von Behnen untersucht und in Ord= nung gebracht wurde. 8) Es war die Tendenz, die unter Friedrich Bilhelm I. zu dem allgemeinen Grundsatz führte, möglichft alle höhern Stellen Leuten aus andern Brovingen zu geben.

Es lag in der Richtung des aufgeklärten Despotismus und in der starken, unbeugsamen Individualität des Königs, daß von 1713 ab die freie Ernennung der fürstlichen Beamten, ja selbst der ständischen und städtischen, durch den Landesherrn unter Zurück=

3) Bergl. Rr. 47 und bas Register.

(132)

<sup>1)</sup> Baczto, Gesch. Preußens 6, 122.

<sup>2)</sup> Bergl. 3. B. S. 340, 397 und 438 unferes Bandes.

brängung mancher bisher üblichen Wahl- und Präfentationsrechte<sup>1</sup>) in viel ftärkerem Maße Play griff, als bisher. Aber es verband sich damit nicht die Absicht willkürlicher Auswahl, sondern nur die, alle Einflüsse zu beseitigen, welche mit dem Staatsinteresse in Wideripruch stehen. Wir sehen dies schon daraus, daß die drei wichtigsten Borbedingungen guter Auswahl der Beamten erst von 1713 an energischer ausgebildet werden: das Prüsungswessen, das Vorschlagsrecht der vorgesetten Beamten, welche für die Vorgeschlagenen haften mußten, und die Einhaltung der Regel, daß den Ansangsstellen ein Noviciat, die Ausscultatur und das Referendariat, und den höhern Stellen die Bekleidung bestimmter niedriger Stellen vorausgehen müssen. <sup>2</sup>)

Bewiß waren mit diefer handhabung des königlichen Ernennungsrechtes noch lange nicht alle Mißbräuche beseitigt. Auch nach 1713 tommen noch Fehlgriffe in der Bahl und Beförderung, Adjunctionen und Expectanzen, die auf dieses ober jenes Amt ertheilt werden, vor. Die Stellencumulation verschwindet nicht ganz, so wenig als Berufungen aus Sunft oder weil der Einzelne ein befferes Gebot für die Retrutentaffe gethan. Dieje lettere Ein= richtung hatte fich für bestimmte Aemter aus der Steuer oder Tare entwickelt, bie man für die Ernennung zu einem Amte seit bem Großen Rurfürsten gahlte. Aber bieje Migftände fpielten boch teine erhebliche Rolle mehr. Der eigentliche Stellenverkauf wird aufs Strengste verpont. \*) Gine successive Befferung in der Auswahl ber Berjonen, in ihren moralischen und geistigen Gigenschaften trat boch von 1713 an ein. Man näherte sich wenigstens mehr und mehr bem großen Ideale der Alten, daß die Fähigsten, die Einsichtigsten, die Beften regieren follen.

1) Bergl. Rr. 40; ichon 1710 werden Borschläge ber Oberräthe zu ben erledigten Ranzlerftellen verbeten.

<sup>3</sup>) Die nähere Ausführung dieser Dinge gehört um so weniger hierher, als die betreffenden Maßregeln überwiegend erst nach 1713 eintreten, theilweise erst der spätern Zeit Friedrich Wilhelms I. angehören. Vergl. barüber den angesührten Aufsaz über den preuß. Beamtenstand, dann L. Goldschmidt, Rechtsordnung und Prüsungs-Ordnung (1887) 150—177, F. Holze, Das juristische Verlin beim Tode des ersten Königs, 5—8.

3) Bergl. Rr. 95.

Ein ganz überzeugender Beweis dafür ift freilich ichwer zu führen, weil es fich um eine Summe der complicirtesten und feinsten geiftigen und moralischen Vorgänge, die immer unendlich schwer faßbar und darstellbar find, und um taufende von fleinen Beränderungen handelt, bie nur in ihrer Summirung bas Ergebniß einer aufsteigenden Linie, einer Verbefferung uns liefern. Man mußte eine Reihe vollendeter Beamten= und Minister=Biographien aus dem 17. und 18. Jahr= hundert, aus Preußen und anderen Staaten besitzen und aus ihrer Ber= gleichung Schlüsse ziehen. Man müßte das ganze Bildungswesen, bie geiftigen Strömungen ber Zeit, die Richtungen in Staatsrecht und Staatswirthschaftslehre, die moralische Atmosphäre jener Tage, ihren berben Empirismus, bie felsenfeste Gottesfurcht und bie ftreuge Rechtlichkeit der bessern Beamten eingehend schildern, um einen überzeugenden Beweis zu führen. Und boch könnten bann immer wieder einzelne Beispiele angeführt werden, die scheinbar für bas Gegentheil sprechen.

So schreibt ber König selbst noch 1722 in dem politischen Teftament für seinen Sohn: "Ich versichere Euch, daß ich von meinen Bedienten wenig Alssichenz gehabt habe, wohl aber von ihnen direct und indirect contrecarrirt worden bin". Ebensowenig waren die Beamten mit dem König zufrieden; selbst die höchstgestellten ertrugen die unerbittlich harten Zügel dieses Regiments nur mit erklärlichem Zähnefnirschen und flüsterten immer wieder den fremden Gesandten ins Ohr, es könne so nicht mehr lange fortgehen. Der König andererseits ließ nicht nach, er setzte seine Donnerwetter fort bis zu seinem Tode; er suchte unermüblich die trägen Elemente anzuseuern, die Linien des Amtsrechts sefter und härter zu ziehen, innerhalb dessen sich die Beamten zu bewegen hatten.

Dasselbe ift hier nicht barzustellen, nur zu bemerken ift, daß es längst schon existirte, daß es nun aber energisch weitergebildet wurde; nur anzudeuten ist, auf welche Hauptpunkte es sich erstreckte. Ob und wie die formale Ausbildung des Rechtes psychologisch wirkte, ist freilich auch wieder schwer ohne eingehende Untersuchung zu beweisen.

Die Beeidigung der Beamten, die Aufzählung ihrer Aufgaben in den Bestallungen, die specialifirte Feststellung der amtlichen Pflichten in den Inftructionen, die Bindung aller Geschäfts= führung an die vom König genehmigten Etats, das Princip der Collegialität, bas Brincip ber Ausschließung von Berathungen, wenn ber Betreffende persönliches Intereffe an ber Sache hat, bie Unverträglichkeit gemiffer Aemter mit einander in derfelben Berfon, die Durchführung der Refidenzpflicht der Beamten am Site des Amtes -- war nicht neu; aber Alles wurde nun ftrenger, ernfter, pedantischer durchgeführt. Das Urlaubswesen, die Ordnung in den Situngen, bie Einsetzung von besonderen Commissionen, die Ordnung ber Dienstreisen, das Berbot des Privaterwerbs für bestimmte Beamte und ber Geschenkannahme, die Controllirung der Beamten durch Borgesette und Collegen, die Führung von Conbuitenliften, das Cautionswesen, die Ordnung des Raffen=, Ranzlei-, Registratur= wesens, turz bie ganze Ausbildung eines specialisirten Dienstrechtes ist von 1713 an mit anderem Nachbruck, mit größerer Beinlichkeit durchgeführt worben. Gewiß mar es ber Geift bes Mißtrauens und die pedantisch-mechanische Fürsorge für alles Kleine und Einzelne, die dabei vorgewaltet haben. Aber eine große Beamtenmaschine kann nicht leicht ohne diese Factoren hergestellt und im Bange erhalten werden. Dhne ein hochgespanntes Daß von Disciplin, von Strenge und härte gelingt ber Bau von Armeen und von Staaten nicht.

Die gute Belohnung, Beförderung und Auszeichnung ber treuen und fähigen Elemente, die harte Bestrafung der nachlässigen, indolenten, untreuen, die Ausstoßung der schlechten wurde das Princip des büreaukratischen preußischen Beamtenstaates, wie es das jedes großen einheitlichen herrschaftlichen Organismus, besonders im Anfang, mehr oder weniger sein muß. Daß es in dem Preußen des 18. Jahrhunderts dis zur äußersten Grenze durchgeführt wurde, wird sich nicht leugnen lassen. Ebenso wenig, daß der Staat damit das Gepräge des Harten, Scharfen, Unliedenswürdigen erhalten hat. Aber anders waren in damaliger Zeit im deutschen Rordosten, anders sind überhaupt nicht leicht zuverlässige, pflichttreue und energische Beamte zu erziehen.

Rur von biesem Standpunkt ist auch die practisch wichtige Frage der Entlaßbarkeit der Beamten richtig zu beurtheilen, die seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auch theoretisch das Interesse der Juristen immer mehr erregt hatte und in dem großen Hallischen Professor Justus Hennig Böhmer 1716 einen gelehrten Interpreten fand, der in seinen Resultaten mit der Prazis seines Landesherrn vollständig übereinstimmte. 1)

In bem Maße, als bas Amtswesen sich consolidirt hatte, als die Beamten aus Privat= und Hofdienern des Fürften Staatsdiener wurden, machte fich der Bunich und das Intereffe der Beamten mit Recht geltend, gegen Billfür und Mighandlung geschützt zu fein; ebenso entstand naturgemäß ein allgemeines Intereffe und Bedürfniß in der Richtung, daß jeder Beamte eine gewisse Selbstftändigkeit, eine freie Rechtssphäre eigener Wirksamkeit habe; und dieses Biel - einst im Lehnsstaat durch das erbliche Lehnsamt nur zu gut erreicht - tonnte jett am sichersten burch einen ausgiebigen Schutz gegen willfürliche Entlaffung erreicht werden. Wie die Reichstammergerichtsordnung von 1555 ichon festjest, daß die Beifiger nicht willfürlich abgeschafft werben follen, sonbern nur wegen Un= tauglichkeit, fo suchen die Stände die auf ihrer Seite stehenden Beamten ju ichuten. In dem cleve-märkischen Landtagsabichied von 1649 wird ber Rurfürst gezwungen, zu versprechen, daß er teinen Amtmann ober Diener, er sei benn ex capite delicti convictus. und mit Vorwissen, Sutdünken und Rath von sechs cleve-märkischen Räthen entlasse. 2) Man berief sich darauf, daß die römische Rirche bie officia titulata ober perpetua nicht ohne Weiteres, nur die officia manualia ober ad beneplacitum concessa beliebig entriehen tönne, daß in Frankreich die Aemter längst theilweise unwiderruflich auf Lebenszeit übertragen feien. Und wenn ein folcher Schutz in Deutschland noch selten war und ohne Druck ber Stände nicht ein= trat, wenn er nur für die höhern Beamten in Frage tam, eine Be= wegung auf bieses Ziel hin war doch ebenso naturgemäß, als die Abneigung energischer Fürsten, diese Concession zu machen. Die alten Traditionen des Hofdienstes sprachen ebenso dagegen, wie die neuen Vorstellungen über Souverainität und Fürstenallmacht. Ja mehr als das, das practische Bedürfniß innerhalb des neuen und täglich wachsenden Beamtenförpers, rafc und ohne Schwierigteit die

<sup>1</sup>) Bergleiche die gute Zusammenstellung des theoretisch-juristischen Materials bei G. Rehm, Die rechtliche Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht in Hirths Annalen 17, 865 ff.

2) Urt. und Alten 5, 391, § 17 u. 18.

:

räudigen Schafe auszumerzen, nöthigte absolut dazu, das Recht willfürlicher Entlaßbarkeit zunächst noch zu behaupten und zu üben. Im Kreise der Räthe des Großen Aurfürsten hat man wenigstens nicht gezweiselt, daß er — wie Jena und Blumenthal es formulirten seine Diener ohne Anzeigung der geringsten Ursachen ihrer Dienste erlassen könne. Auch der große practische Jurist Mevius hatte sich 1654 so ausgesprochen, indem er den Beamtenvertrag unter das römisch-rechtliche Schema des jederzeit widerruflichen Mandats brachte.

Es handelte sich also um ein Compromiß zwischen zwei, je von ihrem Standpunkt aus gleich berechtigten Principien. Je mehr das büreaukratische Beamtenthum an die erste Stelle rückte, besto mehr näherte man sich dem Grundsatz, daß wenigstens die höhern Beamten nur auf Grund eines bestimmten, sie gegen Willkür schützenden, gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Versahrens entlassen verben könnten. Es wuchs damit die Unabhängigkeit, aber auch die Bequemlichkeit und Indolenz der Beamten. In Preußen ist man dahin erst gegen Ende des 18. und im 19. Jahrhundert gekommen. Zu Anfang des ersteren überwog noch die entgegengesete Auffassung, aber nicht ohne Concessionen an das andere Princip. Bie in einer Schrift von 1678 die Amtsübertragung als Precarium, als reine Gnadensache aufgefast, eine Verpslichtung jedes Unterthanen behauptet wurde, jedes übertragene Amt anzunehmen, so hat auch Friedrich Wilhelm I. das Verhältniß im Ganzen aufgefast.

Zwar neue Bestallungen hat er beim Regierungsantritt seinen höheren Beamten nicht ertheilt, <sup>1</sup>) wie es noch sein Bater gethan; er begnügte sich mit der neuen Beeidigung; er gab damit dem Gedanken Ausdruck, daß die Betreffenden nicht persönliche Diener des verstorbenen Fürsten, sondern Staatsdiener seien. Er hat auch practisch das Verhältniß möglichst als ein lebenslängliches betrachtet und behandelt. Aber er strich Gehalte und Pension bei jeder Etatsberathung, wenn es ihm richtig schien, entließ, wen er für untreu oder unfähig hielt, ohne Erbarmen, ja erklärte es für Rebellion und belegte mit Festungsstrafe, wenn ein versetzer Diener erklärte, er ziehe die Entlassung vor. Er wollte über seine

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Cosmar und Klaproth, Der wirkl. Geh. Staatsrath (1805), 250.

Beamten ebenso commandiren können, wie über seine Officiere und Soldaten. Er zwang die Söhne seines Abels unbarm= herzig in die Cadettenhäuser und in die Officierscarriere einzutreten. Und er hat bei dieser Handhabung seiner Rechte ohne Zweifel das Rechtsbewußtsein seiner Zeit auf seiner Seite gehabt, zumal er im Ganzen seine undeschränkte Gewalt gerecht gebrauchte, und weil der schwere und harte Druck des Beamtenregiments auf das Bolt eben darin einen Ausgleich sand, daß man wußte, auch über diesen Beamten walte eine höhere strafende Gewalt.

J. H. Böhmer hatte baher für seine Zeit und für ben preußischen Staat, bem er diente, gar nicht so unrecht, wie man neuerdings vom Standpunkt unseres heutigen Rechts aus hat finden wollen, wenn er einen eigentlichen Contract leugnet, wenn er in Amtsübertragung und Salarium eine "Gnade des Fürsten" findet, wenn er das Recht des Fürsten behauptet, jedes Abschieds= gesuch abzulehnen, wenn er das Precarium als Rechtsform des Be= amtenverhältnisse hinstellt, weil hier ex nutu et voluntate unius totius negotii vigor dependet. Sagt doch sogar unser erster Staatsrechtslehrer für die Gegenwart mit ihrem ganz andern Rechts= bewußtsein : das Dienstverhältniß des Beamten werde begründet durch Vertrag, aber dieser seit soch bligationenrechts, sondern er begründe ein Gewaltverhältniß des Staates und eine besondere Gehorsans=, Treu= und Dienstpslicht der Beamten.

### S ch l u ß.

Friedrich Wilhelm I. hat den preußischen Polizei-, Militair= und Beamtenstaat begründet, er hat Preußen zur absoluten Monarchie gemacht. Aber nicht, daß er diese eigenthümlichen, staatlichen Lebens= formen theils schuf, theils vollends zur Reise brachte, ist sein Haupt= ruhm, nicht in diesen Einrichtungen allein wenigstens liegt das Geheimniß, das dem Staat seine künstige Größe brachte. Gewiß waren sie für ihre Zeit wichtig und heilsam, sie waren das nothwendige, äußerliche, historische Ergebniß der Entwickelung. Aber die inneren Triebträfte waren wichtiger; sie schufen die Formen und mehr als das, den Geist, in dem diese Formen hier gehandhabt wurden.

(138)

Diefer Geift sprach sich darin aus, daß Friedrich Wilhelm I. jein eigener Feldmarschall und Finanzminister fein wollte, daß er sich gang identificirte mit seinen Beamten und Officieren, daß er bie fürftliche Stellung fo ganz nur als Amt, als Dienft und Pflicht Mit dem hochgespannteften Staatsgefühl verband fich auffakte. bei ihm, wie bei feinen beffern Beamten, ein ebenso schlichtes, als ftarkes, moralisches Bflichtgefühl. Darin waren fast alle 1650 bis 1750 groß geworbenen, an der Leitung des preußischen Staates betheiligten Männer eins, und aus diefer Atmosphäre heraus ent= standen jene derben Charactere, jene zum raschen und energischen handeln fähigen Menschen, bie mit einem fast religiösen Feuereifer ber Salus publica dienen wollten. Daher war es auch möglich, daß unter Friedrich Wilhelm fast mehr, als unter irgend einem ber andern großen Hohenzollern in der Regierung, im Beamtenstand das Staatsgefühl über bie andern Impulfe, zumal über die Rlaffenintereffen zur Berrichaft tam. Nicht ohne Rampf und Widerstand; in ben verschiedenen Schichten des Beamtenstandes mucherten zunächst die Gefühle und Stimmungen, die Intereffen fort, welche ihrem Ursprung, ihren Familienzusammenhängen entsprachen. Aber längft hatten daneben andere, entgegengesette Traditionen Blat gegriffen. Schon die Borgänger des Königs hatten längst daraufhin gewirkt, wie wir feben, fie hatten fremde Beamte berufen, die bürgerlichen Elemente befördert, um dem Junkerthum Gegengemichte zu schaffen. Auf diefer Bahn schritt nun Friedrich Wilhelm mit feiner ganzen Energie voran; er erreichte durch bie Mischung der Kräfte und bie richtige Auswahl, durch die Bersezung in andere Provinzen, durch die Sorge für Bilbung und Erziehung ber Beamten, burch die Ehre des Staatsdienstes, daß in diesem noch gang provinziell zertheilten und überwiegend feudalen Staate nun die Beamten und Officiere sich als eine einheitliche, patriotische, über den Brovinzen und Rlassen stehende Gemeinschaft ansahen, daß diefer neue, aus allen Rlaffen fich recrutirende Beamtenstand fich als Träger einer großen Reform und als Bildner des neuen Staates fühlte. Und fo wird es ouch begreiflich, daß dieses Beamtenthum, so viele Elemente es aus bem Junkerthum in fich aufnahm, boch alles eher, als ein Junkerregiment darstellte. Es mußte den Junkerintereffen immer wieder einzelne Conceffionen machen, es wurde oft nicht gerr über

sie; aber seinem innersten Geist nach war es groß geworden im Gegensatz zu ihm. Nicht umsonst ift Friedrich Bilhelm I. über Richts so fehr empört, als wenn er meint, seine Beamten machten mit bem Abel eine Bande, b. h. gemeinfame Sache gegen ihn. Auf feudalem Boben ift in Preußen ein antifeudales Beamtenregiment erwachsen, eine Regierung, der man mit Recht ihre Bürger= und Bauernfreundlichkeit nachgerühmt hat. Und es thut weder ben Fürsten noch den Beamten Eintrag, wenn man nachweist, ibr eigenes Interesse habe fie zum Schutze der mittleren und unteren Klaffen und zum Bunde mit ihnen hingeführt. Der vinchologische Scharffinn berer, welche meinen, damit ben Fürften und Beamten ihr Verdienst zu rauben, ift tein allzu großer. Wir glauben boch heute nicht mehr, daß edel und tugendhaft nur der sei, der im Gegensatz zu seinen Interessen zu handeln fähig sei. Bir miffen heute, daß der Fortschritt eben darauf beruht, daß bas Interesse weitsichtiger wird, daß das, was tiefere Ginsicht und ebler, humaner Sinn verlangen, von den Beften als ihr eigenes Interesse ertannt Auch in Bolen, in Sachsen, in Medlenburg, in hannover wird. tonnte bas eigene Interesse Fürsten und Beamte auf eine ähnliche Bahn weisen wie in Breußen. Wenn es nicht, oder nicht in gleichem Daße geschah, fo muß eben ein intellectueller und moralischer Unterschied vorhanden sein, ohne den die verschiedene Entwickelung nicht zu erklären ift.

Auch bas ganze hier hauptsächlich von uns erörterte Problem, wie ein guter und tüchtiger Beamtenstand zu schaffen sei, hängt practisch und theoretisch nicht an der Aufzeigung und Anwendung eines Geheimmittels, das uns lehrte, Menschen ohne jeden Egois= mus zu erziehen, oder solche, die fähig sind, gegen ihre Interessen thätig zu seinen wein schandelt sich hier, wie bei vielen ähnlichen Problemen darum, einerseits den Egoismus richtig einzusangen und einzuspannen für höhere Zwecke und in den Betreffenden durch Schule, Erziehung, Laufbahn, Bildung, durch die ganze Einrichtung ihrer Carriere, durch die geistig moralische Atmosphäre, in die sie gesetzt werden, weitsichtigere höhere Interessen zu Beinsus nichtigen. Es handelt sich darum, die Beamten so zu beeinslussen. Es handelt sich darum, die Beamten so zu beeinslussen, daß es ihrem eigensten Interesse, und zu verwalten, und bag diese ihre Thätigkeit

(140)

in immer geringere Conflicte mit ihrem wirthschaftlichen Egoismus, ihrem Ehrgeiz und ihrer Eitelkeit komme. Das Ziel ist ein unend= lich schweieriges, das kann nicht oft genug betont werben; ich möchte sagen, es handle sich um das größte social=wirthschaftliche und psychologisch=sittliche Kunstwerk, das daher auch immer wieder dem Baumeister unter den Händen einzufallen droht, das immer nur durch die stärkste Anspannung aller sittlichen Kräfte erhalten werden kann. Es ist in letzter Instanz dasselbe Problem, vor dem heute unsere großen Unternehmungen und Cartelle, vor dem ber Socialis= mus steht, wenn er alle oder den größeren Theil der Bürger in Beamte verwandeln will.

Der preußische Beamtenstaat des 18. Jahrhunderts ist ein wichtiges und großes Glied in der Kette des Fortschritts auf diesem Bege. Er zeigt aber auch in seiner spätern Ermüdung und Erlahmung, in den spätern Schattenseiten der Büreaufratie, wie unendlich schwierig die dauernde Erhaltung guter Beamten ist, wie wenig ausschließlich auf diesem Wege vorgegangen werden kann, wie zeitweise wieder entgegengesetzte Wege und Mittel nöthig sind.

Mancherlei Lehren allgemeiner Art über Staat und Verfassung, Monarchie und Beamtenthum, Klassenbildung und Erziehung, aristofratische und demokratische Lendenzen der socialen Entwickelung und Achnliches, die sich mir aus dem Studium der preußischen Beamtengeschichte und unseren publicirten Akten mit Nothwendigkeit zu ergeben scheinen, würde ich gerne hier noch zum Schlusse anfügen. Aber sie gehören nicht in eine amtliche Publication, die die Würde objectiver Zurüchaltung auch im Urtheil ja möglichst wenig verlassen soll.

Rur eine Bemerkung sei zum Schlusse noch gestattet, über bas Berhältniß der führenden Persönlichkeiten und der Institutionen. Unsere Publication ist ihrer Natur nach mehr als jede andere geeignet, zu zeigen, wie eine große und eigenartige fürstliche Persönlichkeit von Tag zu Tag nach ihren Grundsätzen, ihrem Character, je nach der Stimmung des Augenblicks eingreist; wie aber selbst die stärkste Individualität nur ein Glied ist in den Ketten der vor ihr Thätigen, der neben ihr Stehenden und mit ihr Wirkenden; •

.

ļ

1.1

144

# Uften.

.

. ٠

1. Erlaß an die Hohensteinische Regierung. Schönhaufen 13. September 1701. Unges. Concept. Rriegsmin. Geb. Ariegstanzlei I. 2. 1. 1. vol. 1. Sohensteinische Regierung.

Auf Bitten der Stände und Ritterschaft der Grafschaft Hohenstein<sup>1</sup>) hat Friedrich I. den Plan, die dortige Regierung aufzuheben, nur einen Landeshauptmann daselbst zu halten und die erste Instanz der Schrift= sässen nach Halberstadt zu verlegen,<sup>2</sup>) aufgegeben. Es wird verfügt, daß "sowohl eine Regierung, welche Wir von neuem anordnen, und ein Landeshauptmann dabei, welcher präsidiren sollte," bestellt werden soll, "als auch das Beneficium primae instantiae und das Consisterium, so wie es disher gewesen, bis zur anderweitigen allergnädigsten Berordnung bleiben sollten."

3um Landeshauptmann wird ernannt George Bernhard von der Ramée, <sup>3</sup>) zu Hofräthen Johann Philipp Reymann<sup>4</sup>) und Gerhard Friedrich Pfeill <sup>5</sup>) und zum Secretär der Regierung Unton Friedrich Heinichen<sup>6</sup>).

In "der Justiz und Exercirung der Jurisdictionen tam in occlosiasticis ratione Consistorii, quam in civilibus et criminalibus, tam in

<sup>1</sup>) Sie hatte 8,21 Quadratmeilen.

<sup>2</sup>) Berordnung vom 20. Juli 1701.

<sup>3</sup>) Bernhard Ramus wurde 1684 vom Kaifer mit dem Beinamen de la Ramée in den Adelstand erhoben. Er war vor seinem Eintritt in Preußische Dienste Anhalt-Dessaulicher Kanzleirath.

<sup>4</sup>) Wurde 1. März 1700 Hohensteinischer Hof- und Regierungsrath, ftarb 1702 (R. 33. 108 e).

<sup>5)</sup> Bar seit 1697 in Diensten, drei Jahre Reichsschultheiß von Nordhausen, 1710 von seiner Hohensteiner Stelle suspendirt, 20. April 1711 wieder eingesetzt, 8. Januar 1716 in die Magdeburgische Regierung berusen. (R. 33. 15 und 108e; R. 52. 69.)

<sup>6</sup>) Burde 31. März 1700 Hohensteinischer Regierungs- und Lehnssecretär, war auch Confistorialsecretär.

Acta Borussica. Behörbenorganifation I.

prima quam socunda instantia" bleibt es beim Alten; "nur daß der Regierung hiermit ernftlich aufgegeben wird, die Justiz gleich durchgehend und ohne einige Ansehung der Personen, auch ohne Annehmung einiger Geschenke, Giften und Gaben ... gehorsamblich zu administriren".

Die Regierung bat darauf besonders zu achten, "daß Unfere bobe Regalia und Hoheit, insonderheit wann Grenzstreitigkeiten mit den Benachbarten fürfallen, imgleichen die Sicherheit ber Landstraßen und mas Unfere landesberrliche Jura auch Jagd= und Forstfachen angehen, sarta tocta conferviret und in teine Wege geschmälert werden." Bei wichtigen Ungelegenheiten muß die Regierung mit dem Schultheißen von Nord= haufen, "der gute Biffenschaft hat", 1) und der Halberstädtischen Regierung conferiren. Der Rönig behält fich für die Leben "primum casum in-"Sonft foll es mit Austheilung der Lehnbriefe und vestiturae por. anderer jur Lebenstanzlei gehörigen Documenten, Confense, Brivilegien, Innungsbriefe (welche aber zu Unferer als des Landesberrn allergnädigften Approbation und Confirmation einzusenden find) gehalten werden wie bisher geschehen." Die Regierung muß das Polizeiwesen fleißig beobachten, "damit es in der Graffchaft an guten Wegen und Stegen, Bruden und anderen Nothwendigkeiten, infonderheit an Bier, Fleisch, Brot, Setreide und anderen Bictualien, auch beilfamen Medicamenten, imgleichen an geschickten und nöthigen handwertsleuten, auch anderen zur Bohlfahrt und Aufnehmen eines Landes nöthigen und dienlichen Sachen, Ordnung und Leuten nicht ermangeln möge." Die Bolizeiordnungen, Innungen und deren Statuten, soweit nichts erhebliches dagegen einzuwenden ift, follen ftreng gehalten werden; Borichläge zur Berbefferung muffen an die halberstädter Regierung geben. Endlich ift es Bflicht der Grafichafta= regierung, was vor Zeiten von Hobenstein ohne Jug und Recht abgetommen, soweit es ihr befannt ist, anzuzeigen und allen Fleiß zur Biederherbringung anzuwenden.

In einer besonderen Bestallung wurde dem Landeshauptmann noch die Respicirung des Rammeretats und des Judengeleits aufgetragen.

<sup>1</sup>) Kurbrandenburg empfing am 15. Marz 1698 von Kurfachien das Rercheichultbeißenamt und die Reichsvogtei mit allen Rechten in Rordbaufen und bebielt nie bis zum 1. Mai 1715.

## Eid Hamrahts<sup>1</sup>) als Maître des requêtes<sup>2</sup>). [Cöln a./5. 9. februar 1702.]

Rach der von hamraht unterzeichneten Schwurformel. R. 9. O. 2. D. E.

Rachdem ber allerdurchlauchtigste großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich König in Preußen 2c. mein allergnädigster König und Herr, mich, Friedrich von Hamraht, zu Dero Referendario oder Maître des requêtes gnädigst bestellt und angenommen, als gelobe und schwöre ich hiemit zu Gott dem Allmächtigen, daß ich allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät und Dero Königlichem Hause getreu, hold und gewärtig sein, Dero Nuzen und Bestes be= fördern, Schaden und Nachtheil meinem äußersten Vermögen nach verhüten und abwenden, was mir solcher Bedienung halber in der mir ertheilten Bestallung zu thuen anbesohlen worden, meinem besten Bissen und Gewissen, zu dem Ende bei Sr. Königl.

<sup>2</sup>) Der Maitre des requêtes ober Referendarius war ein erst 1688 geichaffener Titel. Bergl. Ifaacsohn 2, 267. — Die Bestallungsformel war nicht 31 ermitteln.

<sup>1)</sup> Hofrath und Geheimer Secretär Friedrich von Hamraht, aus Berlin gebürtig, murbe 9. Februar 1702 Geheimrath, Maitre des requêtes, Oberdirector bes Domainen- und Finanzwesens und zugleich geadelt, November 1705 Birtlicher Geheimer Rath. Sein Gegenfat ju Luben führte 1707 feinen Sturg berbei. Unter feinen mit Beschlag belegten Papieren fand fich eine Menge unerledigter Bittschriften "zum Schaben vieler armen Leute". Es wurde fogar gefagt, er hatte ben Tod einiger Berurtheilten verschuldet, ba er ihre Begnabigung nicht rechtzeitig gemeldet hätte. Aber ichon am 20. October und 1. Rovember 1707 meldete ber hannoveriche Abgeordnete Ilten, daß g. "nichtes als einer großen Fahrläffigteit zu überweifen ift", "boch teines mit Borfatz gegen Gr. Rönigl. Rajeftat Intereffe begangenen Criminis, welches jebennoch zu feiner Befreiung wenig helfen dürfte." (gannover. St. - A. hannover 9. P. Preußen 4). 5. wurde nach Beitz gebracht und ihm 6. December 1708 der Adel abertannt. Für feinen Unterhalt wurden jährlich 1000 Thir. angesett (Erlag 2. November 1709). Sein Urtheil ift publicirt unter bem Titel "Sententia cum rationibus decidendi, In Sachen: Des Röniglichen Breußischen Fisci, Contra: Den geweienen Geheimbten-Rabt, und Maitre des Requêtes Friedrich Samraht". Auf Berwendung bes Rronpringen erhielt er 8. Juni 1711 bie Freiheit zurud; wurde 27. Mars 1713 Brafibent ber Regierung, Rammer und des Confiftoriums in halberftadt, erhielt 12. Juni 1713 auch bas Directorium des Commiffariats, ftarb 21. December 1726. (R. 33. 16 b; Rriegsmin. Geh. A. XVIII, 2. d. 6; R. 9. J. 3. H; Rönigsberg. St. - A. Etatsmin. 121 b; Rlaproth und Cosmar, Ter Preußische und Brandenburgische Birkliche Geheime Staatsrath, Berlin 1805. S. 396; Nfaacjohn, Das preußische Beamtenthum. Berlin 1878. Bb. 2, 300).

Majestät allerhöchsten Berson mich fleißig aufhalten, die einkommen= ben Supplicata und Memorialia an mich nehmen, verlesen, erwägen und Derofelben, auch Dero Bremierminifter und Oberkammerherrn 2c., als an welchen ich in meiner Charge absonderlich gewiesen bin, aller= unterthänigst und respective gebührend referiren, darauf mein dabei führendes unmaßgebliches Gutachten ohne Anfehung ber Bersonen allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät oder Dero Dbertammer= herrn eröffnen, bie Rönigliche, immediate ober burch jestgebachten Dbertammerherrn erhaltene allergnäbigste Resolution denen Secretarien zu erpediren angeben, die darüber verfertigte Concepte durch mehr= erwähnten Oberkammerherrn revidiren und, fo viel an mir ift, Sorge tragen will, daß die Supplicanten in ihren Desideriis, absonderlich aber bie Dürftigen und Nothleidenden in ihren Bedrückungen und Anliegen mit einer schleunigen und billigmäßigen Berordnung jedesmal versehen, keinesweges aber darunter aufgehalten oder gar troft= los gelassen werden.

Ich gelobe auch, daß ich allerdings keine Gifte, Gaben, Prä= sente, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft dieselbe sein können oder mögen, von keinem Menschen, weder von Hohen noch Niedrigen, und das weder durch mich selber noch durch andere, sie seinem Angehörige, Domestiquen, Verwandte oder Frembde, empfangen oder annehmen, besondern, sobald mir der= gleichen etwas offeriret oder auch nur versprochen würde, imgleichen sobald ich in Erfahrung bringe, daß andern, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen geschehen, solches Sr. Königl. Majestät oder Dero Oberkammerherrn anzeigen und im geringsten weder directe noch indirecte davon nicht prositiren und im übrigen mich dergestalt verhalten will, wie es einem getreuen, aufrichtigen und gewissenhaften Referendario oder Mastre des requêtes und Diener wohl anstehet, eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jessen Erigum Unders

hamraht legte den Eid vor dem Könige und Bartenberg ab.

3. Erlaß an die Lehenskanzlei.

Cöln a./S. 31. März 1702.

Mylius C. C. March. VI. 2. Rr. 11. Sp. 25.

Beränberung bes Königlichen Titels.

Rach dem Tode Wilhelms I. von Großbritannien (19. März 1702) nahm Friedrich I. wegen seiner Ansprüche auf die Oranische Erbschaft folgenden Titel an:

Von Gottes Gnaden Friedrich König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer und Kurfürft, Souverainer Prinz von Oranien, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Kassuchen und Wenden, auch in Schlessen zu Krossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu halberstadt, Minden und Ramin, Graf zu Hohenzollern, der Mark, Ravensberg, Lingen, Mörs, Büren und Leerdam, Marquis zu der Verere 1) und Blissingen, Herr zu Ravenstein, der Lauenburg und Bütow, auch Arlay und Breda 2c.

4. Bestallung des freiherrn von Kinsky<sup>2</sup>) zum Drosten und Gouverneur der Stadt, des Schlosses und der Grafschaft Mörs, der Herrlichkeiten Krefeld, Friemersheim<sup>8</sup>), Bötberg<sup>4</sup>) 2c., sowie zum Lehensstatthalter.

Wefel 12. Mai 5) 1702.

Conc., ges. 3lgen. R. 64. Mörs. Bebiente 1.

Bir Friedrich 2c. Thun kund und fügen hiemit zu wissen. Rachdem durch tödtlichen Hintritt des weiland durchlauchtigsten groß= mächtigsten Fürsten Herrn Wilhelmen III., Königs in Großbritannien, Frankreich und Irland, des christlichen Glaubens Defensoris 2c., die Etadt und Grafschaft Mörs nebst allen dazu gehörenden Pertinen= tien, Recht= und Gerechtigkeiten, in specie die Herrlichkeiten Rrefeld,

1) Ter Beeren.

\*) Er war dazu schon von Wilhelm Heinrich von Dranien 5. Juni 1677 bestellt worden, gegen Erlegung von 12000 Th., und hatte 1702 seinen ganzen Einsluß aufgeboten, die Grasschaft Mörs an Preußen zu bringen.

3) Friemeursheim, Brijmeursheim, Freimorsheim.

4) Budberg, Riederbudberg, Riederboetberg.

<sup>5</sup>) In dem Concept steht 12. Mai. Das Batent muß aber in der Ausfertigung vom 8. Mai datirt worden sein. Friemersheim, Niederboetberg 2c. unter anderen Uns anheimbgefallen und Uns dann die gute Qualität des wohlgebornen Burchard 29il= helmen Freiherrn von Kinsty sonderlich gerühmet worden, daß Wir bannenhero bewogen worden, benfelben zu Unferm Droften und Bouverneurn obgemeldter Unferer Stadt, Schloffes und Graffchaft Mörs, Berrlichkeiten Rrefeld, Friemersheimb, Riederboetberg 2c. nebft allen barzu gehörigen Bertinentien anzunehmen und zu bestätigen. Thun bas auch und bestellen benfelben hiemit und fraft diefes bargu bergestalt und also, daß er Unfere Jurisdiction, Hoheit und Gerechtfame in vorbemeldter Stadt, Graffchaft und Orten in Unferm hohen Namen und von Unsertwegen treulich beobachten und mainteniren, auf alles gute Aufsicht haben, alle Unfere allbort gegenwärtige Officiers, Richtere, Bedienten, Bürgere und Einwohnere, Soldaten und Unterthanen in gebührendem Gehorfam und Bflicht halten, auch benfelben nach bestem Vermögen vorstehen, Recht und Gerechtigkeit befördern, die Bösen und Gottlofen aber ftrafen, Unfern Befehlen in allen Stücken nachkommen, auch alles dasjenige thun und verrichten folle, mas einem getreuen Diener und Droften oblieget und gebühret, auch zu Unterhaltung guter Juftig und Bolizei, zu Confervation und Wohlfahrt Unferer dortigen Unterthanen, Bermehr= und Verbefferung Unferer Domainen und Ginfünften, nicht weniger zu Beschirmung genannter Unferer Stäbte, Castellen und gesambter Grafichaft bienen mag. Insonderheit bestellen Wir denselben zu Unferm Lehn=Statthalter, auf den Jug, wie ihm unter andern auch biefe Function von des hochseligen Königs in England Majestät aufgetragen gewesen, umb Unfere Leben allbort zu respiciren, mit allen barzu gehörigen Rechten, Bräeminentien und Emolumenten.

Dieweilen auch mehrgebachter Unser Droft 2c. ber Freiherr von Kinskh in Unseren und der Grafschaft Affairen und Angelegen= heiten oftmals abwesend und außer Landes sein dörfte, so haben Wir zu solchem Ende substituiret, substituiren auch hiemit und kraft dieses seinen ältesten Sohn Wilhelm Mauritz Baron de Rinsky, Dom= Capitularn zu Utrecht, und im Fall auch dieser mit Tode abgehen oder auch sonsten Landes sein möchte, desselben zweiten Sohn Franz Friedrich Baron de Kinsky<sup>1</sup>), bei Abwesenheit oder Krant-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Erhielten 12. Mai 1702 Bestallungen als Substitute ihres Baters, die am 22. August 1713 confirmirt wurden. (R. 64. Mörs. Bediente 1.)

heit ihres Batern obbemeldte Chargen und Bedienungen in Unserm hohen Namen getreulichst zu verwalten. Imgleichen sollen beide Söhne nach Absterben ihres Batern, Unseres Drosten, Gouverneurn und Lehn-Statthalters, demselben in diesen Bedienungen successiven und vollenkommen succediren und aller darzu gehörigen Prärogativen und Emolumenten genießen. Und damit dieselbe solchem wichtigen Ambt desto besser. Und damit dieselbe solchem wichtigen Und besten besser. Und bamit dieselbe solchem wichtigen Und besten besser. Und bamit dieselbe solchem wichtigen Und besten besser. Und bamit dieselbe solchem wichtigen Und besselben besser. Und bamit dieselbe solchem wichtigen und Genolumenten genießen. Unseren Ruzen und Besten, sodann zur Bohlsahrt und Sicherheit Unserer Stadt und Grafschaft Mörs, auch derselben Unterthanen vorstehen mögen, sollen sie gehalten sein, desfalls den gebührlichen Eid vor Unserer hohen Person selbst oder denen Wir es allergnädigst auftragen werden, adzustatten.

Kinsky war schon vor der Ausfertigung seiner Bestallung am 8. Mai 1702 in Gegenwart des Königs vereidigt worden.

## 5. Generalversicherung für die Mörsischen Bedienten, Eingesessennen, und Unterthanen.

Wesel 15. Mai 1702.

Conc., gez. 3lgen. B. 64. Dors. Bebiente 1.

Confirmation ber Mörfifchen Bebienungen und Privilegien.

Bir Friedrich 2c. Thun tund und fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem es dem allerhöchsten Gott gefällig gewesen, Se. Rönigl. Majestät von Großbritannien aus diefer Zeitlichkeit abzufordern, und bann burch diefen Todesfall die Graffchaft Mörs an Uns, als höchftbesagter Sr. Königl. Majestät näheften und einzigen Erben aller zu bem Orangischen Fibeicommiß gehörigen Brovincien und Lande, wie auch aus andern Uns wegen bes Herzogthumbs Cleve an bemeldter Graffchaft competirenden besondern Rechten und Befugniffen verfallen, Wir Unferen nunmehrigen Bedienten, getreuen Eingeseffenen und Unterthanen besagter Graffchaft Mörs ihre Chargen und Ehrenämbter mit denen bazu gehörigen Emolumentis, wie auch alle ihre wohlhergebrachte Privilegia allergnäbigst zu confirmiren und zu bestätigen resolviret. Thun auch folches hiermit und fraft biejes aus landesherrlicher Macht und Gewalt bergestalt und aljo, daß Bir vorbefagten Unferen Bedienten, fämbtlichen Eingeseffenen und Unterthanen mehrerwähnter Graffchaft Mörs allergnäbigst verfichern, fie, fo lange fich biefelbe gegen Uns als ihren Landesherrn, wie getreuen Dienern und Unterthanen eignet und gebühret, erzeigen und betragen werden, bei ihren alten Rechten, Privilegiis und Gebräuchen, auch Immunitäten und Freiheiten ungekränket zu lassen, dieselbe noch zu vermehren und zu vergrößern, auch, was Wir sonst zu des Landes Bestem, Flor und Aufnehmen werden thun können, landesväterlich beizutragen.

Wir declariren zugleich hiermit in Gnaden, daß Unfere Meinung gar nicht ift, oftgemeldte Graffchaft Mörs Unferm herzogthumb Cleve zu incorporiren, sondern diefelbe eine absonderliche Grafichaft, wie fie bishero gemefen, unverändert zu emigen Zeiten fein und bleiben zu lassen; wollen auch die Intention, fo die vorige Prinzen von Uranien gehabt, daß nämlich bie Graffchaft Mörs zum Berzogthumb gemacht werden möchte, nunmehr zum Effect zu bringen und sie da= burch Unferen übrigen Berzogthumern gleich zu machen fuchen; ge= ftalt Wir dann Unferm Ministro am Kaiferl. Hofe bereits anbe= fohlen, baran zu arbeiten und die Sache, sobald möglich, zum Stande Schließlich werden Wir auch über die von Unferer zu bringen. Grafschaft Mörs verlangte und mit Frankreich bereits verglichene Neutralität bei mährendem diefem Kriege gebührend halten und bieselbe auf alle Beife zu mainteniren bedacht fein.

Gleichwie nun alle Unsere getreue Dienere, Eingesessen und Unterthanen mehrbesagter Grafschaft Mörs sich alles dessen, so obstehet, vollkömmlich zu erfreuen haben sollen, also werden Wir auch nicht ermangeln, derjenigen Ungehorsam und Widerspenstigkeit, so sich Uns als ihrem rechtmäßigen Landesherren ferner widerseten und nicht behörig submittiren wollen, gebührend zu ahnden und zu bestrafen.

#### 6. Instruction für den Steuercommissar 1) Westarpf 2). Cöln a./S. 28. December 1702.

Conc., gez. D. v. Dandelman. Gen.=Dir. Magbeburg. VII. 1.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preußen 2c. nach tödtlichen Abgang des 2c. Commissarii Spengelers 3) an dessen Stelle Conrad

1) Das Amt des Steuercommissars ober Commissarius loci (häufig, aber nicht officiell Steuerrath genannt) war vom großen Rurfürsten mit der fürstlichen Accise geschaffen worden und dehnte sich mit dieser aus. Der Commissar war Bestarpfen zum 2c. Commissario hinwiederumb bestellen und annehmen lassen, so haben Sie allergnädigst nöthig zu sein erachtet, daß derselbe über sein Bestallungspatent noch mit einer gewissen Instruction versehen werde, damit er wissen möge, worinnen seine Berrichtungen bei dem Steuerwesen eigentlich bestehen; zu welchem Ende Sie dann nachfolgende Articul für denselben entwersen und ausfertigen lassen, wollen auch allergnädigst, daß er bei Verrichtung seines Ambts nach sothaner Instruction sich präcise achten und derselben in allen Stücken allerunterthänigst und pflichtmäßig nachleben und gehorsamen solle, und zwarten:

1.

So soll Commissarius, so ofte es nöthig ist, und zum wenigsten jahrlich zweimal, die ihm allergnädigst anvertraute Städte im Herzog= thumb Magdeburg<sup>1</sup>) bereisen und besorgen, daß darinnen bei dem

von Anfang an ein reisender Controllbeamter, der in der Regel eine Anzahl Stäbte unter fich hatte, ber birecte Borgefeste ber ftäbtischen Accifebedienten. 3m Edicte vom 12. April 1667 (Mylius C. C. March. IV. 3. Rr. 17. Sp. 23) wurden für alle märkischen Städte Commissarien zur richtigen Gintheilung ber Contribution eingefest, die alle halbe Jahr erneuert werden follten. Durch die Mccife-Ordnung vom 28. März 1680 (Mylius I. c. Cap. 2. Nr. 9. Sp. 102) wurde ihnen die Controlle der Magistratsverfügungen auf dem Gebiete der Steuerveranlagungen und der Polizei übertragen. Die revidirte Generalconfumptions-Lidnung vom 2. Januar 1684 verlieh den Commissarien bereits die Direction bes ftädtischen Steuer- und Polizeimefens und bie Aufficht über bie Magistrate bei der Aufnahme in das Bürgerrecht und in die Bünfte und verpflichtete fie, alle Bietteljahre bie ihnen unterstellten Orte zu revidiren. Einige Mitglieder bes Ragistratscollegiums follten nur noch bei Beranlagungen und rechtlichen Enticheidungen "hinzugezogen" werben. (Bergl. auch Mylius C. C. Magdeb. V. Rr. 1, Magdeburger Generalsteuerverordnung vom 30. November 1686). Die städtische Berwaltung wurde durch dieses Amt allmählich zu einer theilweis fürstlichen. Bergl. Schmoller in ber Beitschrift für preußische Geschichte 8, 553; 11, 548. f.; Siaacjohn 2, 189; Bornhak, Geschichte des Preußischen Berwaltungsrechts Berlin 1884 93b. 1, 419.

2) Beftarpf (Beftorph, Beftorff) wurde 16. November 1702 Steuercommissar nit 400 Th. Jahresgehalt, ftarb 13. October 1715 als Magdeburgischer Kriegsund Steuercommissar. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2 d. 6 hh).

<sup>3</sup>) Abam Spengeler wurde 24. November 1685 Magdeburgischer Steuer-<sup>commiss</sup>far, später auch Rath, (Kriegsmin. Geh. Kriegstanzlei I. 2. 3. 9. 1) starb <sup>im</sup> Rovember 1702 (Gen.-Dir. Magdeburg VII. 2).

<sup>1</sup>) Reuftadt-Magdeburg, Bolmirftedt, Debisfelde, Neuhaldensleben, Hadmersleben, Seehaufen, Banzleben, Egeln. Steuerwesen alles in guten Stande erhalten und fortgesetzet werde; zu welchen Ende er

Wenn er in die Städte kömbt, genaue Aufsicht auf die Unter= bediente zu halten und zu untersuchen hat, ob die Directores, Ein= nehmer, Gegenschreiber, Visitatores und Thorschreibers ein jeder sein Ambt so verwalte, wie er angewiesen und instruiret worden; wobei er

3.

Alle Mängel bei der Accise, sie mögen in den Sätzen oder in den Modo, dieses Wert zu dirigiren, bestehen, fleißig zu corrigiren, einzurichten und alles auf den Fuß der Steuerordnung zu regliren hat; in der Steuerordnung aber etwas zu veränderen, stehet Commissario nicht frei, sondern, daferne sich etwas herfürthun sollte, so beim Steuerwesen zu remediren wäre, so hat er solches mit den Magdeburgischen Ober-Steuerdirectorio zu communiciren und, wann es Sachen wären, welche dasselbe nicht selber abthun wollte noch könnte, alsdann anhero an Se. Königl. Majestät immediate pflichtmäßig zu berichten und darauf Dero allergnädigste Resolution zu erwarten.

4.

Soll Commissarias nach Endigung des Jahres in denen seiner Inspection anvertraueten Städten die Acciserechnungen in Beisein des Magistrats und der Stadtverordneten abnehmen, die Accise-Manualien selbsten durchcalculiren, die Zettel und Accisebücher collationiren, genau eraminiren, ob auch Receptores nach den Sägen der Steuerordnung oder denen nachher erfolgeten Declarationen die Accise eingenommen, und, wann sich dawider einige solche Mängel sinden, die aus Verschen geschehen, ihnen darüber Monita machen, daß sie solches hinfünstig ändern; wann aber darinnen etwas ex dolo begangen zu sein befunden werden sollte, oder ex lata culpa, quae aequiparatur dolo, so hat Commissaries seteuerdirectorio ober immediate bei Sr. Königl. Majestät anzuzeigen.

10

5.

Hat Commiffarius ferner, wann die Rechnungen bergestalt abgenommen sein, die summarischen Rechnungen bei den Ober-Steuerdirectorio zu übergeben und zu verschaffen, daß die Receptores darauf über die abgelegeten gebührend quittiret werden.

6.

Soll Commiffarius nicht allein bei Abnahme der Rechnung, fondern auch, wann er fonften in bie Stäbte tombt, allemal einen Ueberschlag der Steuercassen machen, ob auch die Receptores folche in Richtigkeit halten, oder ob sie die Gelder angegriffen und an den Bestand Mangel fei; auf welchen Fall Commissarius solches sofort pflichtmäßig zu berichten hat, sintemal Höchstgebachte Se. Königl. Majestät allergnäbigst wollen, daß weder Commissarius noch bie Receptores das geringste aus denen Steuercaffen entweder felbsten leihen, angreifen oder vorschußweise nehmen, noch an andere verleihen und damit Umbschläge und Berfuren betreiben follen, bei Berluft ihrer Dienfte, sondern es foll allemal der Bestand richtig in cassa verbleiben und monatlich richtig ad cassam generalem nach Magdeburg geliefert werden; wie bann Commiffarius infonderheit dahin zu sehen hat, daß die Einnehmer keine Gelder an sich behalten, sondern selbige monatlich nach ben Ertrag und wie sie in den monatlichen deshalb eingesandten Extracten ratione quanti enthalten, eingeliefert werden müffen. Und bamit hierüber defto genauer gehalten werde, hat Commissarius dann und wann in benen ihm anvertraueten Städten fich unvermuthet und ohne vorhin gegebene Rachricht einzufinden, Die Caffen zu visitiren, den Vorrath und Beftand nachzuzählen und baburch bie Einnehmer machjam und eract in ihrem Devoir zu halten.

7.

Gehöret unter anderen zu des Commissarii Aufsicht das Einquartierungs- und Servicenwesen in denen Städten, wie auch, wann extraordinaire Anlagen unumbgänglich ausgeschrieden werden müssen, daß er solches dirigire, mit Zuziehung des Magistrats die Anlagen mache, durch die Einnehmer eintreiben lasse und davon die Rechnunge abnehme, wie imgleichen Commissarius in denen ihm aller= gnädigst anvertraueten Städten auch das Polizei= und Rathhauswesen mit zu respiciren hat und auf die Bier= Brot- und Fleisch= taxen sonderlich eine genaue Aufsicht mit haben muß, und dann

Daß er bei seiner Ankunft in den Städten die bei der Accise begangene Unterschleife untersuche, abthue, wegen der neu Anbauenden und was sonsten dem Steuerwessen anhängig, reglire und alles in guter Ordnung unterhalte und setze, sonderlich die Bau- und Grenz= streitigkeit conjunctim mit den Magistrat abthue, was zum Zierrath, Regularität und Sicherheit der Städte für Feuersgefahr dienet, item, was zu Erhaltung der aedisciorum publicorum, Pflasterung und dergleichen gehörig, steißig besorge.

9.

Daß er alles dasjenige mit Fleiß und Treu verrichten solle, was ihm Höchstgedachte Se. Königl. Majestät absonderlich committiren werden, es sei bei den Marschen mit den Troupes, bei Musterungen oder ad instantiam der Städte oder Privatleute, oder was ihm sonsten pro re nata aufgetragen werden möchte.

> 7. Bericht des Hannoverschen Residenten Heusch. Berlin 3. März 1703. Urschrift. Hannover St.-N. hannover 9. P. Preußen 8. I g e n.

Der Geheime Rath Ilgen ist berjenige, welcher alle Schreiben concipiret, und merke ich wohl, daß er personaliter piquiret wird, wenn man etwas darauf zu sagen findet . . Er ist ein gefährlicher und böser Mann, der in privatis jedermann mit seiner Falschheit hintergehet, daher leicht zu ermessen, was in publicis von demselben zu erwarten.<sup>1</sup>)

<sup>1</sup>) heinrich Rübiger von Ilgen, aus Minden gebürtig, ging nach Bollendung feiner Studien auf der Universität und auf Reisen 1678 als Secretär des Franz von Meinders nach Paris und versch dort vorübergehend auch die Geschäfte eines Charge d'affaires. 25. October 1679 wurde er anstatt seines Baters Johann Rudolf Ilgen Mindenscher Regierungssecretär, wurde dann nach Berlin berufen und 1683 Geheimer Rammersecretär mit der Preußischen und Polnischen Expedition 1693 hofrath und 5. December 1699 Geheimer Rath. 1700 lehnte er eine ihm damals angetragene Beförderung in den Geheimen Staatsrath zur Belohnung Seibnig schrieb über ihn '): "Monsieur Ilgen, secrétaire d'Etat, est le seul qui expédie les choses. Il a un talent admirable pour mettre tout par écrit en latin, français, allemand. Aussi ne lui corrige-t-on rien, et on ne lui dit pas même ce qu'il doit mettre; on lui dit simplement de faire une lettre ou réponse à un tel. de faire une instruction pour un ministre, sans lui dire autre chose.

> 8. Edict über die Cenfur<sup>2</sup>). Rofenthal 14. Mai 1703. Conc., ges. Iigen. R. 9. F. 24.

Da der König mißfällig vernommen hat, daß verschiedene Scripta, den Statum publicum und die in Krieg verwickelten Botenzen betreffend, in den Residenzen verkauft werden und allerlei Beschwerden erregen, so wird bei hoher fiscalischer Strafe verboten, eine Schrift in den Residenzen ohne Genehmigung des Geheimen Raths zu drucken oder zu verkaufen.

### 9. Errichtung des Oberappellationsgerichts zu Cöln a./S. 28. November (703.<sup>3</sup>)

R. 18. 34 s.

Raifer Leopold I. verlieh, Bien 16. December 1702, dem Könige Friedrich I. ein Privileg de non appellando für die Territorien Magde=

feiner Berdienste um die Erwerbung der preußischen Königstrone ab. 20. Juni 1701 wurde er Wirklicher Geheimer Staats- und Kriegs-Rath und im selben Jahre geadelt. 1705 wurde er Director ber Chargentasse und 28. Mai 1706 noch Mindenscher Regierungspräsident, 1720 Director bei dem Landschaftswesen. Seit dem Eturze Dandelmans war Ilgen bis zu seinem Tode der einslußreichste Berather der preußischen Könige in der auswärtigen Politik. Er starb 6. December 1728. (R. 32. 8. c; R. 32. 10; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. cc. Bergl. Klaproth, 393; Droysen, Geschichte der Preußischen Politik. 2. Aust. Bb. 4. 1 und 2. (Charasteristik 4. 1, 202); Koser in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 2, 161; Hummen, Beyträge. 8. Sammlung; Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung 2., 46. f.; Rarasterzüge zur Geschichte Friedrich Wilhelms I. 6, 49. f.; Allg. Teutsche Biographie 14, 16 f.)

1) Berte ed. Klopp. Hannover 1877. 3b. 10, 37.

<sup>2</sup>) Bergl. über die Cenfur in Rurbrandenburg. Mylius C. C. March. I. 1. Rr. 19. Sp. 364 und Rr. 70. Sp. 426.

3) Bergl. Die eingehende Arbeit von Förstemann, Bur Geschichte ber meußischen Monarchie. Rordhausen 1867; Sonnenschmidt, Geschichte des Königl.

burg, Halberstadt, Cleve, Mark, Ravensberg, Minden, Hinterpommern und Kamin, wodurch dort die Summa appellationis auf 2500 Gold= gulden in potitorio erhöht, in possessorio die Berufung an das Reichs= gericht aber ganz ausgeschlossen wurde<sup>1</sup>.)

Nach dem Borschlage des Geheimen Juftizraths von Sturm<sup>2</sup>) wurde beschlossen das Tribunal vorläufig zu bestellen und erst später, wie es auch bei dem zum Borbilde genommenen Wismarer Tribunal geschehen war, mit einer ausführlichen Ordnung zu versehen.

Am 13. August 1703<sup>3</sup>) wurde dem Geheimen Justizrathscollegium aufgetragen, die Appellationen aus den oben genannten Provinzen anzunehmen, die Acten der ersten Instanz einzusordern, Termine zur schriftlichen Handlung den Parteien zu setzen, ferner rechtlich zu versahren und schleunige Justiz zu administriren, dis ein sörmliches Oberappellationsgericht gebildet wäre.

Am 28. November 1703 wurde durch den Erlaß der Interimsordnung das eigentliche Oberappellationsgericht gegründet. 3u seinem Präsidenten wurde der Birkliche Geheime Rath Eusebius von Brandt<sup>4</sup>, ernannt, und ihm sechs aus dem "Geheimen Rath, Geheimten Staatsund Justizcollegio erwählte und fünstig zu erwählende Assender" nebst

Obertribunals zu Berlin. Berlin 1879; Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung. Berlin 1888. Bd. 2; Isaacsohn, Bd. 2, 320 f.; Bornhak, Bd. 1, 362 f.

<sup>1</sup>) Mylius, C. C. March. II. 4. Nr. 1. Sp. 1 f. Während in dem Privileg de non appellando in petitorio von 1690 für die Reichslande Friedrichs III. die Summa appelladilis auf 2250 rhein. Gulden oder 1500 Rthlr. festgesets war, giebt das Privileg von 1702 nichts über den Guldenfuß an. Friedrich verfügte, 5. Juli 1704, daß der Preis des Goldguldens möglichst hoch bestimmt und damit die Jurisdiction des Appellationsgerichts so weit ausgedehnt werden sollte, "als der Sensus des taiserlichen Privilegiums nur einiger Gestalt erleiden will." Förstemann, 13.; vergl. auch den Erlaß an die Clevische Regierung vom 14. Mai 1707 (Mylius II. 4. Nr. 18. Sp. 25). Ueber die Interpretation des Begriffes Summa appelladilis am Cölner Hofe vergl. Förstemann S. 14 f.

<sup>2</sup>) Johann Sigismund von Sturm wurde 1681 Rammergerichtsabvocat, Reumärkischer Regierungsrath, 1697 Hofrath und Geheimer Archivar, 27. Juni/7. Juli 1698 Geheimer Justizrath, 15. September 1699 geadelt, 4. (bezw. 30.) December 1704 Oberappellationsgerichtsrath, 23. November 1705 Rammergerichtspräsident, starb im Juni 1719 (Bergl. Hymmen, Beyträge. 3. Abschnitt 4 und 4. Abschnitt 4).

<sup>3</sup>) Ausf., gegengez. Fuchs.

4) Bergl. Klaproth, 385; Sonnenschmidt, 424; Allg. Deutsche Biographie 3, 252. zwei Secretären oder Protonotaren, zwei Kanzlisten und einem Gerichts= diener zur Seite gestellt.

1. Jeder Appellant muß innerhalb zwei Monaten<sup>1</sup>) a die interpositae appellationis um Erkennung der Proceffe beim Cölner Tribunal anhalten. Die Decrete des Gerichts in den Proceffen müffen a die deoreti binnen drei Monaten ausgelöft und infinuirt werden.

2. Der Appellant muß die Acten der Vorinstanz binnen dreißig Tagen nach der Fällung des Spruches requiriren, sich zur Ablegung des Juramentum de non frivole appellando, "wann er solches mit gutem Gewissen thun kann", stellen und nach Annahme der Appellation den Eid "persönlich nebst seinem Advocaten<sup>2</sup>) coram judice a quo vor Reproduction der Processe" ablegen.

3. Die Regierungen müssen über die in den einzelnen Provinzen verschieden bestimmten causas et summas appelladiles und die rechtlichen Förmlichkeiten berichten und den Advocaten befehlen, "in solchen Fällen, da etwa die Statuta provincias a jure communi discrepiren, solches allemal in processu mit vorzustellen" zur Information des Oberappellations= gerichts.

4. Appellant und Appellat müssen je einen Mandatar ad totam causam cum potestate substituendi aus den beim Oberappellationsgericht zugelassenen Advocaten nehmen.

5. Die Termine der Schriftwechselung ad excipiondum, roplicandum et duplicandum laufen von drei zu drei Monaten.

6. Alle Schriftstücke müffen in duplo und von einem Tribunaladvocaten unterzeichnet eingebracht werden.

7. Die Jurisdiction des Gerichts erstreckt sich außer den Appella= tionen auch auf die nachweislichen Fälle "donogatas vol protractas justitias", die bis dahin vor das Forum des Geheimen Raths gehört hatten.<sup>3</sup>)

In der "Instruction an das hiesige Oberappellationsgerichte, wor= nach sich dasselbe bis eine Tribunalgerichts= und Proceß=Ordnung ver= fertiget, zu achten hat" vom 4. December 1703<sup>4</sup>) wurde

1. Der Donnerstag,<sup>5</sup>) hiernächst aber, wann die Sachen anwachsen, jede Woche zwei Tage, so aber keine Geheime=Raths= oder Rammer=

1) Für Cleve und Minden betrug die Appellationsfrift brei Monate.

<sup>2</sup>) Erneuert im Erlasse an die Magdeburgische Regierung vom 7. April 1705. Mylius 1. c. Nr. 11. Sp. 15. — Der Advocatus fisci brauchte den Eid nicht abzulegen. Erlas vom 15. November 1707. Mylius 1. c. Nr. 20. Sp. 31.

<sup>3</sup>) Bergl. dazu Förstemann, 15.

<sup>4</sup>) Conc., gez. Jlgen. Mylius 1. c. Nr. 4. Sp. 7.

<sup>5</sup>) Durch Erlaß vom 17. October 1704 wurde der Dienstag bestimmt. Kylius 1. c. Nr. 8. Sp. 13. gerichtstage fein müllen, zur Sitzung bestimmt. Das Urtheil wird nach dem Majoritätsbeschlusse gefällt und von dem Referenten, "daferne solches nach dessen Boto ausfället", concipirt.

2. Die Acten dürfen nicht an auswärtige Spruchbehörden gesandt werden.<sup>1</sup>) Die Statuten jeder Provinz find bei der Abfassung des Urtheils maßgebend (Bergl. § 3 der Interimsordnung).

3. Zehn bis zwölf Advocaten sollen beim Gericht zugelassen werden, die ihr Amt nach Pflicht und Gewissen erfüllen müssen (Bergl. § 4 und 6 der Interimsordnung).

4. Alle Expeditionen des Gerichts werden im Namen des Königs erlassen, von dem Präsidenten unterzeichnet und von dem concipirenden Secretär contrasignirt. Das Collegium erhält ein Siegel, das der jedes malige Gerichtschef verwahren muß.

5. Die Behausung des Gerichts soll demnächst bestimmt werden."

6. Jedes Mitglied des Gerichts foll mit einer Bestallung und einer convenablen Zulage versehen werden.

7. Die Kanzleitaze des Rammergerichts ist vorläufig auch für das Tribunal gültig.<sup>3</sup>) Mit den Urtheilsgebühren und Siegelgeldern wird es wie beim Ravensberger Appellationsgericht gehalten.

Für das Verfahren bei Appellationen in Sachen, die eine Berufung an das Reichsgericht nicht erlaubten, wohl aber beim Oberappellationsz gericht verhandelt werden follten, wie causas ecclesiasticas, matrimoniales. fiscales, feudales, wurde durch Erlaß an die Clevische Regierung vom 14. Mai 1707<sup>4</sup>) auf die Wismarer Observanz verwiesen.

Die Verordnung vom 23. Juni 1705<sup>5</sup>) genehmigte zur Ergänzung der Interimsordnung die Einführung gemeiner Bescheide, "welche bei andern wohl eingerichteten Judiciis in Brauch sein", und die "alles, was ratione des Processus oder sonst hinfünstig vorkommen möchte", mit vollständiger Rechtskraft, als wenn sie vom Könige selbst ausgegangen wären, entscheiden sollten.

4) Mylius II. 4. Nr. 18. Sp. 28.

<sup>5</sup>) Mylius 1. c. Rr. 9. Sp. 13.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Beim Kammergericht war auch nach der Ordnung vom 1. März 1709 bie Actenversendung zulässig. Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 119 Sp. 374 und 452. Titel VIII, § 9; Titel XLVIII, § 1 f.

<sup>2)</sup> Rach dem Berliner Abreßtalender von 1706 war das Oberappellationsgericht "auf dem fleinen Stallplat in der Breiten Straße".

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup>) Die Kanzleitage des Oberappellationsgerichts wurde durch den Erlaß vom 26. März 1704 bestätigt. Mylius 1. c. Nr. 5. Sp. 9.

Durch den gemeinen Bescheid vom 7. Mai 1708<sup>1</sup>) wurden die formalien der Appellation genauer bestimmt:

1. Nach drei gleichlautenden, rechtsgiltigen Entscheidungen darf nicht weiter provocirt werden.

2. Die Appellatio a decretis aut sontentiis interlocutoriis hat nur unter bestimmten, des einzelnen aufgezählten Boraussepungen statt.

3. und 4. In Rechtsftreitigkeiten unter und ohne Summa appellabilis giebt es keine Appellation. Die Summa appellabilis beginnt in Lingen bei 50 Gulden<sup>2</sup>) in Tecklenburg bei 300 Reichsgulden, in Mörs bei 200 Rthlr., in Halberftadt in immobilibus bei 600, in mobilibus bei 400 Gulden, in Magdeburg und Minden bei 400 Rthlr., in Hinterpommern bei 500 Goldgulden und in Eleve bei 600 Goldgulden. Bei Eachen, "welche keine gewisse üftimation haben," hängt die Annahme der Appellation von dem Tribunal ab, bezw. von dem Eide des Appellanten, lieber Geld im Betrage der Summa appellabilis versieren als auf die Appellation verzichten zu wollen. Die Appellation auch unterhalb der Summa appellabilis ist ftatthaft, wenn die Gravamina erheblich find und arme Parteien betreffen, oder wenn der Appellant eine svidens iniquitas oder nullitas in dem Proceffe oder Urtheile, die ihn wesentlich ichdigt, sofort nachweisen kann.

5. Die Appellation muß mit Einhaltung aller gebräuchlichen Formen binnen zehn Tagen eingelegt werden.

6. Bird § 2 der Interimsordnung erneuert. (Bergl. S. 15.)

7. Bo eine Appellationscaution üblich ist, muß sie hinterlegt werden. Über ihre Höhe hat bei Streitigkeiten der Richter der unteren Instanz zu befinden.

8. Die Frift, binnen welcher die Appellation beim Tribunal intro= ducirt werden muß, beträgt für Cleve, Minden, Mörs, Tecklenburg und Lingen drei, für Magdeburg, Halberstadt und Hinterpommern zwei Monate. Tie Schriften, die der Appellant bei der Introduction einzureichen hat, werden aufgezählt.

9. Falls die Formalien durch Schuld des Appellanten bei der In= troduction vernachlässigt, oder die Gravamina als Appellatio frivola er= fannt werden, so ist die Appellation abzuweisen. In causis possessorii ist keine Berufung statthast. "Daserne aber die Parteien streitig sind, ob die Sache in petitorio oder in possessorio summario oder in summariissimo

<sup>1</sup>) Mylius 1. c. Nr. 22. Sp. 31.

<sup>2</sup>/ Ein Kaiferlicher, Rheinischer ober Reichsgulden betrug <sup>2</sup>/<sub>3</sub> Rthlr; ein Goldgulden wurde von ben Sächsischen Gerichten zu 1 Rthlr. 22 Gr. 6 Pf. gerechnet.

Acta Borussica. Behördenorganifation I.

rechtshängig, so soll dem Oberappellationsgericht dennoch freistehen darunter zu verordnen". Auch in causis occlosiasticis, matrimonialibus<sup>1</sup>), fiscalibus, foudalibus und anderen Sachen, die beim Reichsgericht inappellabel sind, kann und soll an das Oberappellationsgericht provocirt werden. (Bergl. S. 16).

10. Die Anzeige der angenommenen Appellation muß sofort an den gehörigen Stellen infinuirt werden.

11. Die Appellationseide der appellixenden Partei und ihres Advocaten.

12. Die Formalien der Reproductio processuum und der Justificatio appellationis beim Tribunal binnen drei Monaten.

13. Dieselben Formalien sind bei der Quorola nullitatis binnen zehn Tagen nach dem Spruche der unteren Instanz anzuwenden.

14. Für recht befundene Klagen über verzögerte oder versagte Justig werden vom Appellationsgericht an die untere Instanz gesandt mit dem Befehle unparteiische Justig zu üben oder zu gewärtigen, daß der oberste Gerichtshof die Klage vor sein Forum ziehen würde.

In die Berwaltungsgerichtsbarkeit durfte sich das Oberappellationsgericht nicht mischen. Durch die Erlasse vom 6. und 18. April 1709<sup>2</sup>) wurde ihm verboten, die Berufung in Polizei= Stadt- und Oconomie= sachen und überhaupt in allen Sachen, "welche in Unser Generalkriegscommissariat laufen, colorioris expeditionis seind und keine Weitläuftigkeit leiden", anzunehmen.

Um dem Unfuge zu steuern, daß durch königliche Rescripte, die durch falsche Borspiegelungen oder durch Unbekanntschaft mit dem Processe herausgelockt würden, der Rechtsgang gehindert würde, verbot die Ber= fügung vom 16. Januar 1706<sup>3</sup>) den Advocaten, sub- et obreptitie während des Processes oder gegen die gefällte Sentenz oder gegen irgend eine

<sup>1</sup>) Durch Erlaß vom 18. Juli 1712 stand es den Parteien in Hinterpommern frei, sich sowohl an das Oberappellationsgericht wie an das dortige Judicium revisorium in ecclesiasticis et matrimonialidus zu wenden. Bergl. auch Erlaß vom 25. April 1713. Mylius 1. c. Nr. 29 und 32. Sp. 49 und 57.

2) Mylius 1. c. Nr. 24 und 25. Sp. 41.

<sup>8</sup>) Mylius 1. c. Nr. 14. Sp. 19 und II. Abth. 4. Anh. 2, Nr. 2. Sp. 115. Bergl. die Erläuterung bei Stölzel 2, 12 f. Entiprechende Berfügungen waren für die Kurmark bereits 1691, 1694, 1697, 1699, 1703 und 1704 ergangen. Bergl. Mylius II. 1. Nr. 75. Sp. 197; Nr. 81. Sp. 203; Nr. 88. Sp. 211; Nr. 91. Sp. 215; Nr. 102. Sp. 343; Nr. 105. Sp. 346. Siehe auch die Kammergerichtsordnung vom 1. März 1709. Tit. 1. § 8. Mylius Nr. 119. Sp. 359 und das Edict vom 17. März 1710. Mylius Nr. 124. Sp. 503. (Bergl. für Freußen Grube Corpus Constitutionum Prutenicarum. Königsberg. 1721. Bd. 2. Nr. 28 S. 297). ionstige Entscheidung des Oberappellationsgerichts königliche Berordnungen zu erschleichen, "wodurch dem Collegio die Hände gebunden und der Cursus justitins gehemmt werden könnte". Zuwiderhandlungen unterlagen einer empfindlichen fiscalischen Strafe und der Annullirung der betreffenden Rescripte.

Dagegen wurde auf Ansuchen der Stände durch den gemeinen Beicheid vom 17. Februar 1710<sup>1</sup>) das Beneficium supplicationis gegen den Spruch des Oberappellationsgerichts gewährt. Wer davon Gebrauch machen wollte, mußte es:

1. Binnen zwei Monaten nach der Urtheilsverfündigung in geböriger Art interponiren.

2. Das Plenum des Tribunals entschied über die Annahme der Rlage.

3. Die Klageschrift mußte der Gegenpartei zur Erwiderung innerhalb zwei Monaten zugestellt werden.

4. Kläger und Udvocat hatten in einer gewissen Frist den vorgeichriebenen Supplicationseid zu schwören.

5. "Es soll aber dieses Romodium supplicationis in denen Fällen, da sonft feine Appellation nach denen gemeinen Rechten und Reichs= sazungen Plaz hat, nicht verwilliget werden". Im Uebrigen hat es sowohl offoctum susponsivum als devolutivum.

6. Bestimmte Succumbenzgelder mußten deponirt werden und zwar bei einer Klagesumme bis 1000 Rthlr. 5 Procent, von jedem weiteren Hundert 4 Procent. Durch Erlaß vom 24. Februar 1710<sup>2</sup>) wurde die Hälfte der verfallenen Succumbenzgelder dem Berliner Waisenhaus zugesprochen.

7. Jede Partei durfte nur einen Schriftstat einreichen. Zwei Räthe, die bei dem vorangegangenen Processe nicht als Referenten thätig gewesen waren, sollten das Referat und Correserat absassen und im Plenum verlesen. Die Entscheidung ersolgte darauf nach der Majorität. Eine Supplicatio supplicationis oder sonst eine Provocation oder ein Remedium von diesem Spruche war ausgeschlossen.

<sup>1</sup>) Rylius 1. c. Nr. 27. Sp. 45. Der Magdeburgische Regierungsrath svätere Etatsminister) Ludwig Otto Edler Herr von Blotho hatte schon 1703 bei der Brüfung einer Oberappellationsgerichtsordnung, die von den Frankfurter Professoren Ring und Cocceji entworfen worden war, die Supplication an den Landesherrn von den Urtheilen des Oberappellationsgerichts befürwortet. Stölzel 2, 6.

2) Mylius 1. c. Nr. 28. Sp. 47.

## 10. Bestallung des Wirklichen Geheimen Raths Eusebius von Brandt zum Oberappellationsgerichts-Präsidenten.

Köln a./S. 20. December 1703.

Conc., gez. Fuchs. R. 18. 34 a.

Wir Friedrich 2c. Nachdem vermöge des von der Röm. Raiserl. Majestät Uns ertheilten neuen Privilegii die Appellationes aus Unferen extra Electoratum habenden Reichslanden nunmehr und hinfuro immediate an Uns ergehen, und Bir dannenhero allergnäbigst resolviret, zu Dirigirung, Erörterung und Entscheidung fothaner Proceffen und Appellations-Sachen ein besonderes Tribunal und Oberappellationsgericht allhier zu Cöllen an der Spree anzu= richten und felbiges mit einem Bräfidenten und fechs Affefforen, auch darzu gehörigen Personen zu versehen, daß folchemnach Bir in Confideration der vieljährigen, allerunterthänigsten, ersprießlichen, treuen Diensten, welche Uns und Unserem Königlichen und Rurfürstlichen Saufe Unfer Birklicher Geheimer Stats- und Reumärtischer Regierungsrath und hauptmann der Umbter Rottbus und Beit, Eusebius von Brandt geleistet, wie nicht weniger dessen Integrität und im Juftizwesen erlangter Biffenschaft, benfelben zum Präfidenten bei sothanem Tribunal und Oberappellationsgericht allergnäbigft be-Thun solches auch hiermit und fraft stellet und angenommen. biefes dergestalt und also, daß Uns und Unferem Königlichen Hause er, wie bis anhero, also auch noch ferner getreu, gehorsam und gewärtig fein, Unferen Rugen und Bestes zu beforderen, Schaben und Nachtheil aber äußerstem Vermögen nach verhuten und abwenden, die in diesem Tribunal und Oberappellationsgerichte augeordnete Rathstage fleißig und zu rechter Zeit besuchen, die Direction babei führen, die Acta, auf welche gesprochen und ein Urtheil abgefaffet werden folle, denen Affefforen diftribuiren, babei eine Gleich= heit halten, keinen für den anderen zu prägraviren, sondern dabei bie Ordnung beobachten und, wann der Referent die Acta gelesen, folche sobann einem anderen ber Affefforen ad correferendum zu= ftellen, auch zu dem Ende und damit er miffen möge, bei weme die Acta vorhanden, durch die Protonotarios ein ordentliches Register barüber halten laffen folle.

Auch soll er auf der Assessen Relationes und Bota gute Acht haben und dahin sehen, daß solche ordentlicher Weise und mit Fleiß geschehen, keiner bem anderen einreden, noch so lang, als votiret wird, andere Sachen vorgenommen oder tractiret, sondern die Urtheil, so geschlossen worden, sofort concipiret, in ein ordentliches Buch eingeschrieben und von denen Referenten in selbigem subscribiret werden mögen.

Bann er auch felbsten Acta lefen wollte, foll er berfelben Einhalt wohl bemerken, baraus feinen Pflichten und Gewiffen gemäß referiren und sowohl barauf als auch auf die einkommende Supplicata dasjenige, was die Rechte und Billigkeit erforderen, verfügen, bie Barteien nach Rothburft hören, gutliche Sanblung zwischen ihnen pflegen, Urtheile sprechen und einem jeden ohne Unfehen ber Person, dem Armen sowohl als dem Reichen, unparteische Juftig und was gleich und recht ift, widerfahren und fich davon durch teine menfcliche Affecten, Gift, Gaben ober Geschente, noch fonften etwas abhalten laffen, auch fleißige Acht haben, daß von denen übrigen Affefforen in alle Bege dergleichen geschehen und biefelbe zu gehöriger Beit in der Rathstuben 1) und sonsten fleißig abwarten, ingleichem der Protonotarius und Secretarius sich zeitlich in den Rath verfügen folle; wie er bann die Protonotarien und Ranzliften zu embfiger Verrichtung ihres Ambtes anzuweisen und Sorge zu tragen hat, daß die Urtheile und übrige Sachen anders nicht, als felbige abgefasset, decretiret und verordnet, ausgefertiget, auch das Tribunalfiegel, welches er in Verwahrung haben foll, nicht mißbrauchet werden möge. 2)

Ferner soll er denen Parteien, noch ihren Procuratoren, so zuweilen ungestüm<sup>3</sup>) umb Urtheil anhalten, nicht anzeigen, daß ihre Sache einem Assessen ad referendum übergeben seie, noch denen Parteien<sup>4</sup>) sondere Vertröstung thun, die Sache anderergestalt als in ihrer Ordnung referiren zu lassen, und sich gegen dieselbe jeder-

1) In der bis hierher gleichen Bestallung Bartholdis vom 30. Januar 1707 "in der Rathftuben sich einfinden, die Brotonotarien und Kanzlisten zu embsiger und getreuer Berrichtung ihres Ambts anzuhalten und Sorge zu tragen u. f. w.".

\*) Bartholbis Beftallung: "mißbrauchet werden möge, noch bie Parteien von denen Ranzleibedienten mit Forderung übermäßiger Gebühren überfeget".

3) Bartholdis Bestallung : "so zuweilen mit Importunität umb Urtheil anhalten."

4) Bartholdis Bestallung : "noch benen Parteien zu Liebe bie Sache an-

zeit mit Antwort und sonsten also verhalten und erzeigen, daß sie daraus nicht merken noch argwohnen können, wer die Referenten seien, oder zu welcher Zeit und in welchem Rath ihre Sache vor= genommen und referiret werden solle.

Da er auch bei solcher Function etwas sähe oder erführe, so Uns zum Schaden und Nachtheil gereichte, soll er Uns solches jederzeit offenbaren und sich überall dergestalt verhalten und betragen, wie einem getreuen, redlichen und gewissenhaften Oberappellations= gerichts-Präsidenten wohl anstehet und gebühret, und seine Pflichte erforderen, auch Unser allergnädigstes Vertrauen dessalls zu ihm gerichtet ist . . .

Brandt empfing über sein bisheriges Diensteinkommen noch jähr= lich 1000 Rthlr.

Nach Brandts Tod wurde Geheimrath von Bartholdi<sup>1</sup>) in Wien Präsüdent des Oberappellationsgerichts, Cöln a. S. 30. Januar 17()7,<sup>2</sup>) "in Confideration seiner im Justizwesen erlangten besonderen Wissenschaft, und weilen Bir überdem versichert sind, daß er ohne Ansehen der Perion einem jeden mit reinen händen Recht und Gerechtigsteit administriren wird." Er empfing dieselben Bezüge wie Brandt, neben seinem andern Gehalt. Obwohl er aber bereits durch Rescript vom 17. Januar 1707 zu diesem Amte berusen worden war, erhielt er die ihm zuständige Besoldung erst von Michaelis d. J. ab, da die Alsselferen des Oberappellationsgerichts sich durch königliche Decrete den Genuß dieser Gelder bis dahin ausgewirkt hatten.<sup>3</sup>)

<sup>1</sup>) Chriftian Friedrich Freiherr von Bartholdi wurde 1680 Geheimer und Münzfecretär, 26. April 1689 Rath und Geheimfecretär, 4. März 1692 Geheimer und Legationsrath in Regensburg, 29. März 1698 Rammergerichtsrath, 7. December 1699 Geheimer Justizrath, war damals auch Bürgermeister von Berlin und Berordneter der Städtelasse, von 1698 bis 1706 Gesandter in Wien, 1701 vom Kaiser in den Freiherrnstand erhoben, wurde 22. Rovember 1702 Geheimer Rammerrath, 10. December 1704 adjungirter Director der französsischen Refugirten, 24. Mai 1705 Wirklicher Geheimer Etatsrath, 3. Juli 1706 Präsident bes Collegii medici; Generaldirector aller französsischen Colonien und des Armenwesens, starb 29. August 1714. Erman, Mémoires pour servir à l' histoire des réfugiés 8, 277 nennt als eine von Bartholdi versaßte Echrift die 1711 in Leipzig erschienene Abhanblung de Philosophia principis pedantismo opposita. (R. 9. J. 1. 2; R. 9. J. 7; R. 9. C. 1. b. 2; R. 9. L. 1; R. 122. 3a. 7; Klaproth, 396; Hummen Beyträge 3. Abschn. 4. und 4. Abschn. 4; Allgemeine Deutsche Biographie 2, 106.)

2) Conc., gez. Ilgen.

<sup>8</sup>) Schreiben Bartholbis vom 25. Januar 1708.

Bestallung des Präsidenten und der Räthe beim Oberappellationsgericht. 23

Bartholdi faßte seine Wahl als "einen Beruf, der von oben kommet," aus.<sup>1</sup>) "Biewohl ich eine große Zeit meines Lebens mit anderen Berrichtungen mehrentheils zugebracht und mit gerichtlichen Handlungen wenig oder nichts zu schaffen gehabt, so wird doch mein Fleiß und Begierde [sein], meinem Ambt mit Ruhm vorzustehen, das, was mir hieran noch abgehet, bald zu erlangen, und werde ich mich beständig so aufführen, damit Ew. Königl. Majestät die Wahl nimmer gereue."

## 11. Bestallung Wedells <sup>2</sup>) zum Oberapellationsgerichtsrath. Coin a./S. 20. December 1703.

Conc., gez. Fuchs. R. 18. 84a.

Bir Friedrich 2c. Nachdem . . . 8) und felbiges mit benöthigten, rechtsverständigen und gemiffenhaften Bersonen ju beseben, daß jolchem nach Wir Unseren Geheimden Rath und Rammergerichtsdirectorem auch Hauptmann zu Beestow und Stortow Rübiger Chriftian von Bedell aus allergnädigstem zu ihm tragenden Bertrauen zum Rath und Affefforen bei fothanem Tribunal- und Dberappellationsgericht allergnäbigst bestellet und angenommen. Thun folches auch hiermit und kraft diefes dergestalt und also, daß . . . derselbe . . . die in diesem Tribunal und Oberappellationsgerichte angeordnete Rathstage fleißig und zu rechter Zeit besuchen, die ihm von dem Praeside besfelben jedesmal zugesandte Acta willig und gern annehmen, folche in seiner Behausung nicht für denen Dienern und Gefinde liegen laffen, fondern fie, damit die Barteien nicht erfahren, wer der Referent feie, in guter Bermahrung halten, felbige mit Fleiß vertesen, die Umbstände wohl anmerken, daraus getreulich und feinem besten Biffen und Gemiffen nach in dem Rath referiren, bie Urtheile barauf, und wann es fonften von dem Praeside verlanget wird, abfassen und dabei auf die Rechte, Statuta und Bewohnheiten berjenigen Provinz, aus welcher die Acta eingekommen, feben, die Juftig ohne einiges Unfeben ber Berfon, dem Urmen fo-

1) Bericht aus Wien, 26. Januar 1707.

<sup>3</sup>) Rüdiger Christian von Wedel[1] wurde 1674 Rammergerichtsrath, 1687 Geheimer Justigrath, 6. September 1695 Kammergerichtsdirector, starb 12. December 1704. (Bergl. Sonnenschmidt, 423).

<sup>3</sup>) Der Eingang wie in der Bestallung Brandts. S. 20.

wohl als dem Reichen, gleich und recht administriren und sich davon weder durch menschliche Affecten und Ansehen der Person, noch durch Geschenke, Gift oder Gaben, noch sonsten einigen Eigennutz abwendig machen lassen, soch sonsten allen Kräften nach dahin streben solle, daß sowohl im Verabscheiden und Absassenige widerfahren möge, was billig, recht und gleich ist. Ebenermaßen soll er die einkommende Supplicationes mit Fleiß verlesen helfen, die, so er selbsten lesen wird, wohl erwägen und nebst dem Praesside und anderen zu diesem Tribunal- und Oberappellationsgerichte verordneten Assessen.

Wenn in dem Rath referiret wird, foll er darauf fleißige Acht haben, sich aller anderer Sachen entschlagen, sein Botum, wann bie Reihe an ihm ift, auch wann er jonften etwas zu erinnern haben möchte, mit Bescheidenheit eröffnen und dabei abermalen sein Absehen auf nichts als die Justiz und die Gerechtigkeit richten. Infonderheit foll er weder von denen Parteien, noch jemandem anders feiner Sache halber, so im Gerichte hänget oder dahin gedeihen möchte, keine Gabe noch Geschenke weder durch sich selbsten, noch durch andere, wie bas Menschensinn erdenten möchte, nehmen, noch nehmen laffen, auch keine sondere Bartei im Gerichte oder Anhang und Beifall im Urtheil suchen ober machen, keiner Bartei rathen oder warnen und was in Rathsschlägen und Sachen gehandelt wird, denen Parteien oder sonsten jemanden nicht eröffnen, viel weniger, wem aus benen Actis zu referiren ober zu correferiren aufgetragen feie, entdecken, auch fich überall dergestalt verhalten und betragen, wie einem redlichen und gewiffenhaften Juftitiario und Affeffori diefes Tribunals und Oberappellationsgerichts wohl anstehet, eignet und gebühret, auch seine beshalb abgelegte Eid und Pflichte erfordern . . .

Das Gehalt für seine Function betrug 300 Thlr. außer dem An= theil an den Sporteln.

Die gleiche Bestallung erhielten am selben Tage Bord<sup>1</sup>), Sturm, Heugel<sup>2</sup>), Medern<sup>3</sup>) und Clinge<sup>4</sup>). Ihre Besoldung war der Brandtschen gleich, nur Sturm empfing 800 Thlr.

<sup>1)</sup> Georg Heinrich von Bord wurde 3. December 1680 Rammergerichtsrath, 30. März 1697 Geheimer Juftizrath, 10. December 1705 von feiner Pflicht

12. Bestallung des Geheimen Kriegsraths von Krautt<sup>1</sup>) jum Obereinnehmer der Contribution und Uccife in der Kurmark Brandenbura.

Dotsdam 22. Upril 1704.

Conc., gez. D. v. Dandelman. Rriegsmin. Geh. Rriegstanglei. I. 9. 8. 11. Bol. 1.

Bir Friedrich 2c. Thun kund und fügen hiermit zu wiffen. Demnach Unser Rath und Oberlicentempfänger Wilhelm Heinrich von Happe jüngster Tagen mit Tode abgangen, und Wir dann schon in anno 1697 aus bewegenden und erheblichen Ursachen allergnädigst gut gefunden, die Obereinnahme der Contribution und Accise in Unserer Kurmark Brandenburg, welche derselbe dis dahin mit zu respiciren gehabt, Unserm Geheimen Kriegsrath 2c. von Krautt allergnädigst

als Kammergerichtsrath dispensirt, vor 1704 Präsident des Ravensbergischen Oberappellationsgerichts, starb 24. März 1720 (R. 34. 181 c; Hymmen, Beyträge 3 Abschn. 4 und 4 Abschn. 4).

<sup>2</sup>) Johann Albrecht von Heugel wurde 13. März 1688 Kammergerichtsrath, 12. Februar 1699 Geheimer Justizrath (R. 9. J. 4. 5; Hymmen 3. Abs. 4 und 4 Abs. 4.)

<sup>3</sup>) Hofrath Wilhelm Gottfried von Medern erhielt 8. August 1698 wegen feiner Berdienste in dem Processe um Tecklendurg die Anwartschaft auf die Regierungspräsidentenstelle in dieser Grafschaft, wurde 3. August 1700 Geheimer Justizrath, 13. Juni 1705 vom Grafen Moritz Wilhelm zu Solms-Tecklendurg zum Präsidenten ernannt, 19. September 1707 von Friedrich I. dazu bestellt. Als dem Könige Friedrich Wilhelm am 10. März 1713 ein Rescript unterbreitet wurde, das Medern verbot, außerhalb der Grafschaft seinen Privatgeschäften nachaugehen, vollzog er es nicht, sondern schrieb: "ist cassiert Weder." Er starb 10. April 1715 zu Braunfels als gräflicher Brästichen (R. 9. J. 4. 5).

<sup>4</sup>) Dr. iur. Franciscus Clinge Medlenburgischer Resident, wurde 4. April <sup>17</sup>(12) Geheimer Justizrath, 1707 aus dem Besolbungsetat des Oberappellationsgerichtes wegen Unterschlagung gestrichen, 1709 dimittirt. (hymmen, 3. Abs. 4.)

<sup>1</sup>) Johann Andreas von Krautt, geboren 17. Juli 1661, Kaufmann zu Cöln a./S., übernahm die Auszahlungen der Alfignationen des Generalcommiffariats für die Brandenburgischen Eruppen in Cleve, wurde dafür 29. Januar 1689 Kriegscommiffar, 13. December 1690 Oberempfänger der Generaltriegskasse 15.25. Juli 1691 Generalempfänger bei der turfürstlichen Miliz, "welche Charge er ohnedem bereits disher in effectu versehen hat", 7. Juni 1696 Kriegsrath wegen seiner trefflichen Dienste bei der Unterhaltung der Armee und um ihm mehr Autorität bei Berrichtung seiner Commissionen zu geben, 4. Juli 1702 Geheimer Kriegsrath, 3. Juni 1718 Birtlicher Geheimer Kriegsrath, 23. Januar 1723 Minister im Generaldirectorium, starb Juli 1723 (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. c; d; h; Geh. Kriegstanzlei I. 2. 3. 7. 1). Bergl. auch weiter unten Kr. 33)

anzuvertrauen, diefer auch folche Function von jetztgemeldter Zeit an bis hieher ju Unferm allergnäbigsten Bergnügen verwaltet, dabei aber fo wenig mit Bestallung als mit einiger Besolbung, inmaßen Bir gemeldten dem von Happen alles bei seiner Lebenszeit ver= schrieben, darüber versehen worden, als haben Wir nunmehro und nach erfolgetem des von Happen Todesfall sothane Obereinnahme von der Kurmart Brandenburg mit dem Generalempfang bei Unferer Generalkaffe aufs fünftige beständig combiniren und diefelbe ihme, dem von Krautt, völlig übertragen und allergnädigft con= feriret. Thun das auch hiermit . . . also . . . daß . . . derfelbe alle und jede aus obangezogener Unferer Kurmart Brandenburg einkommende ordinaire Contributions= und Accisegefälle sowohl, als bie dazu gehörige Extraordinaria, als Ropffteuer, Lehen= und Ritter= pferde, Sublevations- und alle andere zu Unferem Militairetat und Generalkaffe gewidmete Gelder und Einkünfte zu rechter Beit in Empfang nehmen, solche nach denen von Uns zu ertheilenden Uffignationen und Anweisungen auszahlen, über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung führen, felbige alle Jahr vor diejenige Commiffarien, fo Bir bazu verordnen werden, gebührend juftificiren und sich im übrigen allen bei diefer ihme aufgetragenen Berrichtung noch weiter also verhalten und bezeigen folle, wie folches einem getreuen Diener und tüchtigen Rurmartischen Dberempfänger wohl anftehet und gebühret, feine Uns geleiftete Gidespflichte folches erfordern, und Wir Uns deffen alfo zu jeiner Uns befannten Derterität und Gifer vor Unfere Dienste allergnädigft versehen.

Krautt erhielt in diesem Amte 1000 Rthlr. Besoldung und 300 Rthlr. für einen Kanzlisten.

## 13. Bestallung Prinzens 1) zum Lehensdirector. 2) Potsdam 1. September 1704.

Ungezeichnetes Concept von Jigens Band. R. 9. J. 18. Lehnsräthe.

Nach dem Tode des Birklichen Geheimen Raths von Fuchs <sup>3</sup>) er= hält der Schloßhauptmann Marquard Ludwig Freiherr von Prinken:

<sup>1</sup>) Marquard Ludwig Freiherr von Prinzen, geboren 14. April 1675 zu Berching (Bisthum Eichstätt), Rammerjunker, wurde 12. Juli 1698 Amtsbaupt-

in Ansehung seiner Uns befannten Capacität und sowohl bei verschiedenen wichtigen Verschickungen und Regociationen als auch sonft bei Unferm Königlichen Hofe geleisteten nütlichen Dienste und dabei vor Unfer Intereffe ermiefenen fonderbaren Treue und Gifers ... die Aufsicht und das Directorium über das Lehnswesen in dem Königreich Breußen, in der Rur- und Mart Brandenburg, auch allen Unfern übrigen in- und außer Reichs habenden Brovincien und Landen ... Er soll insbesondere Unsere lehnherrliche Jura und Gerechtsame überall in genauer Obacht halten; daß mit benenselben denen jeden Orts wohl eingeführten Lehnrechten und Constitutionen, auch gutem Berfommen und von Uns und Unfern Borfahren ausgelaffenen Ebicten, Instructionen, Berordnungen, Reglementen und Rescripten gemäß verfahren werde, Sorge tragen; alles, mas in Lehnsfachen an Uns berichtet und suppliciret wird, nachdem er zuforderst mit Unserm 2c. dem Grafen von Wartenberg daraus communiciret, nebst Gröffnung deffen darbei habenden Gutachten Uns vortragen; die Rejolutionen, io Bir auf solchen seinen Vortrag fassen werden, gehöriger Orten angeben und ausfertigen laffen, die ausgefertigte Concepte revidiren, die Originalia aber erstlich Unferm Oberkammerherrn zur Contrasignatur und nachgehends Uns zur Unterschrift vorlegen; über alles,

mann von Sandau, Derben und Ferchland, 1698 als Gefandter nach Mostau geschidt, 1699 Schloßhauptmann und wieder Gesandter in Rugland bis 1701, 22. Rai 1705 "wegen feiner Erperienz in Staatsfachen" Birklicher Geheimer Rath, erhielt 1706 den Schwarzen Adlerorden, wurde 1707 Decernent der Univerfitaten, 1708 Bermalter bes Mons pietatis, 1709 Brafibent des Rurmartifchen Confistoriums und Curator aller Universitäten, erhielt 13. Mai 1709 mit Blafpil die Oberbirection über bie Bfälgifchen Colonien, murbe 1710 Brotector ber Gocietät der Biffenschaften, 1712 Dberhofmarfcall, 1714 Präfident bes reformirten Dberlirchendirectoriums, 14. September 1714 Präfibent bes französisch-reformirten Oberconfistoriums, erhielt 26. Juli 1715 bas Breußische Indigenat, wurde 1718 Director ber Röniglichen Bibliothet, Runftfammer u. f. m., 1724 Director des Obercollegium medicum, ftarb 8. November 1725. Der hannoversche Diplomat Iten urtheilt über B., 12. Rovember 1707: "Dann jedermann mit feinem Umgang zufrieden ift, er hat aber boch das Unglud, daß er vor nicht zu aufrichtig gehalten wird." (R. 9. J. 3. N-R; R. 9, J. 13; R. 7. 32. B; Magdeburg. St.-A. R. A. 50. VII. 6; hannover. St.-A. 9. P. Breußen 6; Allgemeine Leutsche Biographie 26, 596).

<sup>2</sup>) Die Bestallungsformeln unter bem großen Rurfürften find nicht fo eingehend.

<sup>3</sup>) Baul von Fuchs ftarb 7. August 1704. Bergl. über ihn Salpius, Paul von Fuchs. 1877.

was in Lehnssachen vorgehet, richtige und vollftändige Protocolla und Registraturen halten; die etwa verschwiegene, untergeschlagene und verdunkelte Lehne, jo viel möglich, wieder herbeibringen; wegen der Lehnpferde und anderer Lehnsdienste bei allen Lehnstanzleien accurate Verzeichniffen halten; ohne gar erhebliche in ben Lehnrechten gegründete Urfachen Unfere Lehne mit keinen neuen Schulden befchweren, fondern vielmehr felbige von denen darauf haftenden alten, fo viel salva justitia geschehen tann, befreien; wann einige Lehne an Uns heimbfallen, ehe und bevor dieselbe an andere wieder vergeben werden, mit Unferer Hoftammer über die Frage, ob durch deren Combinirung mit Unfern Domainen Uns etwa einiger Borthel geschaffet werben tonne, sich jedesmal vernehmen; bie von Unferen Bajallen begangene Lehnsfehler genau observiren und Uns davon fchleunige Nachricht geben; ba ferner auch fonft bei Unferm Lehnswefen bisher einige Unordnungen, Migbräuche, Mängel und Gebrechen eingeschlichen wären, folches Uns eröffnen und zu beren Remebirung auf dienliche Vorschläge bedacht sein und seine Meinung pflichtmäßig Uns darüber eröffnen . . .

Als Gehalt empfing der Lehensdirector von Prinzen vom Luciä= quartal<sup>1</sup>) einschließlich an "alle diejenigen Lehnssportulen aus der Marf und dem Herzogthum Magdeburg, imgleichen von den Confirmationen der Rathswahlen und Prediger in der Kur= und Marf Brandenburg, welches bisher jedesmal ein Connexum des Lehnsdirectorii in der Marf gewesen", wie sein Vorgänger.

14. Bestallung des Geheimen Raths Johann Sigismund von Sturm zum Hof- und Kammergerichtspräsidenten.

[Cöln a./S.] 23. November 1705.

Conc., ges. Bartenberg. R. 9. J. 6. Rammergerichtspräfibenten.

Der Geheime und Oberappellationsgerichtsrath Johann Sigismund von Sturm wird wegen seiner zum besonderen Bergnügen geleisteten treuen Dienste und seiner Derterität und Integrität, die er bei dem Ober= appellationsgericht und sonsten rühmlich verspüren lassen, zum Präsidenten des Rammergerichts bestellt. Es geschieht dies hiermit, auf daß

<sup>1</sup>) Das Preußische Rechnungsjahr zerfiel in die Quartale: Januar bis März, Reminiscere — April bis Juni, Trinitatis — Juli bis September, Urucis — October bis December, Luciae.

er die gewöhnlichen Rathstage in Unferem Rammergerichte fleißig und zu rechter Zeit besuchen, das Präsidium und die Direction 1) daselbst führen, des Rammergerichts Insiegel in Berwahrung haben, alle darinnen vorgehende Sachen umb mehrerer und befferer Richtigkeit willen unterschreiben, über 2) die im Rammergericht beständig hergebrachte übliche Observanz festiglich halten, die einfommende Supplicationes mit Fleiß verlefen und, daß bie Billigfeit darauf verordnet werde, zusehen, die Barteien nach Nothdurft hören, gütliche Handlung pflegen ober was Recht ist, verabscheiden, die gegebene Abschiede unter Unferen Sof- und Rammergerichtsräthen, umb biefelbe auszufertigen, vertheilen, Acta verlefen, Urtheile fprechen, was in Partensachen vorgehen wird, protocolliren, auch dahin sonderlich feben folle, daß von anderen barzu ebener Daßen bestelleten Unferen Räthen in alle Wege bergleichen geschehe, und fie in ber Rathftube auch sonsten mit gebührendem Fleiß abwarten, die Advocaten bescheidentlich mit gutem Glimpf und ohne unnöthige Beitläuftigkeit die Sachen anbringen und benebst ihren Clienten Unserem Rammergericht und Räthen schuldigen Respect und Shrerbietung erweisen. sonsten mit ziemlicher Strafe 3) nach Beschaffenheit bes Berbrechens beleget werden, die Protonotarien und Ranzliften ihr Ambt embsig verrichten, was becretiret und verordnet, und anders nichts aufjeten und ausfertigen mögen; die Juftig ohn Anfehen der Berfon, dem Armen als dem Reichen, gleich und recht administriren und sich davon durch nichts, es feien menschliche Affecten oder Gift, Gaben, noch Geschente, abhalten laffen; ba er etwas bergleichen febe ober erführe, ober das Uns sonft zum Rachtheil gereichete, Uns dasselbe jederzeit offenbaren \*) und alles dasjenige thun und verrichten folle, was einem getreuen Rammergerichtspräsidenten wohl anstehet, ge-

<sup>1</sup>) Bestallung bes Kammerpräfibenten Rübiger Christian von Bedell, Coln a. S. 6. September 1695 (Conc., gez. Dandelman): "besuchen, die Direction".

3) Bedell : "über Unfere Kanzleiordnung und im Rammergericht beständig hergebrachte übliche Observanz".

3) Beftallung des Rammergerichtspräsidenten Johann heinrich von Fuchs, Berlin 12. Juni 1719 (Conc., gez. Plotho): "mit Strafe".

<sup>4</sup>) Fuchs: "offenbaren. Insonderheit soll er seine Sorgfalt sein lassen, die Brocesse zu vertürzen und dahin sehen, daß einem jeden schleunig geholfen werde. In summa alles dasjenige thun"

bühret, sein Ambt<sup>1</sup>) erfordert und mit sich bringet: allermaßen Wir ihm dann auch bei dieser seiner Charge, wann er etwan wegen derer Berordnungen, die er traft seines Ambtes in Unserem Namen machet, angesochten und angeseindet werden sollte, gegen männiglich ge= bührenden Schutz halten wollen.

Dahingegen <sup>2</sup>) foll er eben des Rangs und der Prärogativen, fo Wir denen Präfidenten Unserer Regierungen in Unserm publiciretem Rangreglement<sup>3</sup>) zugeleget, sich zu erfreuen haben; im übrigen haben Wir ihm auch für diese seine Mühewaltung zu seinem bisherigen Gehalt<sup>4</sup>) des verstorbenen Kammergerichtsdirectors von Wedell eröffnete Besoldung, benamentlich jährlich Eintausend Thaler, allergnädigst zugeleget...

15. Erlaß an die Preußische Regierung <sup>5</sup>).

Potsdam 17. Mai 1706.

Conc., gez. 3lgen. R. 7. 16. B.

Aufhebung bes Breußischen Titels Oberrath.

Durch Erlaß vom 17. März 1706<sup>6</sup>) ernannte Friedrich I. den Oberrath und Obermarschall Grafen von Wallenrodt<sup>7</sup>) zum Landhosmeister

1) Fuchs: "Ambt und besonders abgelegter Eid es erfordert".

2) Der Satz "dahingegen — erfreuen haben" fehlt bei Wedell. In der Bestallung von Fuchs lautet der Schluß: "Dahingegen soll er des davon depenbirenden Rangs und Prärogativen sich zu erfreuen haben. Wir wollen ihn auch ferner für seine Mühwaltung eine besondere Belohnung als Rammergerichtspräsident ausmachen und deshalb die benöthigte Verordnung ergehen lassen."

8) Bom 15. April 1705. Mylius. C. C. March. VI. 2. Rr. 28. Sp. 51.

\*) Bedell: "Gehalt jährlich 400 Thir. in Gnaden versprochen" . . .

<sup>5</sup>) Bergl. Jjaacjohn 3, 3. Cosmar, 291. f.

Zugleich mit ber Säcularifation Preußens waren die vier Regiments- ober Oberräthe (Kanzler, Landhofmeister, Oberburggraf und Obermarschall) an die Stelle der Ordensgebietiger getreten. Sie mußten mit Ausnahme des Kanzlers Abelige und Landeskinder ("Einzöglinge") sein (Regimentsnotel von 1542). Als oberste Hofbediente hatten sie den fürstlichen und den Staatshaushalt zugleich unter sich. Durch Bestimmungen des Landtags von 1566 und des herzoglichen Testaments von 1567 wurden sie bei Abwesenheit oder Regierungsunfähigkeit des Landesherrn Statthalter oder Regenten und durften Bediente annehmen und entlassen. Rur in wichtigen Fragen holten sie des Gerzogs Willensmeinung

1

und den Hauptmann zu Brandenburg Friedrich Wilhelm von Canity<sup>1</sup>) zum Oberrath und Obermarschall. Vor ihrer Bereidigung verlangte er aber die Schwurformel zu sehen, um sie den "jetzigen Umbständen nach gebührend einzurichten".

Am 17. Mai wurde der preußischen Regierung die umgeänderte Formel zugesandt.

"Und weil Wir allergnädigft gut gefunden, daß, wie Ihr, Unsere Eberräthe, in puncto des Rangs Unseren Wirklichen Geheimbten Räthen bereits parificirt worden, also Ihr hinfüro eben dergleichen Titul und Prädicat haben, auch eben den Eid, welchen gedachte Unsere Wirkliche Geheimbte Räthe ablegen müssen, leisten sollet, als hat nach hiebei gehendem Formular der neue Landhofmeister und der neue Obermarschall solchen Eid nunmehro abzulegen, auch anstatt des Tituls von Oberräthen, welchen Wir hiermit gänzlich aboliret haben wollen, fünftig Euch nicht anders als Königliche Preußische Wirkliche Geheime Räthe zu schreiben und nennen zu lassen".

Das Rescript, Wejel 28. Juni 1706<sup>2</sup>), verfügte, daß es mit den Breußischen Wirklichen Geheimen Räthen ebenso wie mit den übrigen

ein, unerheblichere erledigten sie selbstständig. Der Zutritt zum Fürsten war von ihrer Erlaubnis abhängig, ohne Genehmigung des Kanzlers durfte nichts ausgefertigt werden. Sie cooptirten sich aus den vier Hauptämtern (Brandenburg, Schaalen, Fischhausen, Tapiau). Durch verschwenderische Austheilung der Lehen und Domainen wußten sie das Interesse der Stände mit dem ihrigen zu vereinigen gegenüber dem Landesherrn. Markgraf Georg Friedrich beschränkte ihre Racht etwas durch die Reorganisation des Hofgerichts und Bestallung eines eigenen Kammermeisters. Erst der große Kurfürst nahm ihnen die Oberleitung des Landes durch Einsehung eines Statthalters (1657) und entzog ihnen durch die Souverainität Preußens den Rüchalt an Polen. Statt der Regimentsnotel 2c. wurden ihnen nun ihre Bestallungen und Instructionen als Borschriften gefest. Sie behielten die Auflicht über sämtliche Landescollegien, durften aber nur in dringenden Fällen mit Zuziehung anderer Landes- und Stadtbeamten leichthändig entschen.

) Conc., gez. Hamraht.

<sup>7</sup>) Christoph von Wallenrodt, 1664 geboren, wurde 1688 Landrath, 1693 Landrathsdirector, 29 Juli 1697 als Obermarschall vereidigt, 1701 in den Grafenstand erhoben, starb 5. März 1711 (Klaproth, 397).

<sup>1</sup>) Wurde 1656 geboren, 1697 Hauptmann zu Brandenburg, 1711 Ober-<sup>5urggraf</sup>, ftarb 22. Januar 1719. (Rlaproth, 397).

2) Conc., gez. Ilgen.

"wegen der Marine=Jurium gehalten und von ihnen nicht mehr als 200 Thlr. ihrer Charge halber gefordert werden soll".<sup>1</sup>)

#### Der neue Eid.

Rachdem ber allerdurchlauchtigste, großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich König in Preußen 2c., mein allergnädigster Erb-König und souverainer Herr mich N. N. für einen Oberrath und [addatur officium] in diesem Königreich allergnädigst bestellet und angenommen, als gerede, gelobe und schwöre ich, daß Sr. Königl. Majestät ich<sup>2</sup>) nach meiner Bestallung und meinem besten Wissen,

<sup>1</sup>) Der Einnehmer der Chargentasse, Consisterialrath Heinrich von Vorgen berichtete 11. April 1706, daß die preußischen Oberräthe sich stets heftig gesträubt hätten die Marine-Jura zu entrichten, "so aber doch nicht ihnen gelungen". 1687 hätte ber große Kursürst aus besonderer Gnade für den zum Kanzler erhobenen Krenzen die Gedühren bezahlt. Der Obermarschall Schlieben hätte seine Jura willig 1688 entrichtet, aber sie aus besonderer Gunst 1691 zurückempfangen. Er beantragte, die preußischen Oberräthe unnachsichtig zur Jahlung heranzuziehen, da "die Kasse eine solche Charge mehr prositire als von 200 geringen Bebienten, die zur Jahlung mit aller Rigueur angehalten werden".

2) Der alte Eid ber Preußischen Oberräthe, wie ihn Ballenrobt am 29. Juli 1697 abgelegt hatte: ... "ich Gr. Rönigl. Majeftät in folchem Dienfte inhalts meiner Bestallung, barin was meines Ambtes und Befehlich fein foll, flärlich und ausdrücklich enthalten, höchsten meinen Bermögens und Berftandes getreulich rathen und haushalten, absonderlich . . . aber Sr. Rönigl. Majestät, als diefes Rönigreichs Breußen wahren und einigen Souverainen und Oberherrens Hoheit, Jura und Regalia, Ehr, Rup, Gedeihen und Beftes bei allen vorfallenden Begebenheiten alfo betrachten und beforbern will, wie mir folches Gottes Bort und mein Bewiffen, auch die Behlausche und Brombergische Pacta und Berträge lehren und an bie hand geben. Go will ich auch in allen und jeglichen Sachen und händeln meinen getreuen Rath in Rathichlägen, haushalten und mas mehr meines Ambtes und Dienstes ift, die Treue leisten, als wenn es meine eigene Sachen, und wie ich mir felbst gerathen und hausgehalten haben wollte, mich auch in allen Sachen unparteiifc halten und mir, daß männiglichen hohen und niederen Standes, dem Urmen sowohl als bem Reichen, bem Frembben sowohl als bem Einwohner, dem Feinde als bem Freunde Recht und Gerechtigkeit unverrudt möge mitgetheilet werben, angelegen fein laffen, auch niemanden, er fei Frembder ober Einwohner in keinen Rath weber schriftlich noch mündlich, umb meines Ruzens willen, in Sachen, fo für Se. Königl. Majestät follen gehandelt werden, ohne Sr. Königl. Majestät Borbewußt geben will. Bas mir auch von Sr. Königl. Majestät Rathsweise in ober außerhalb Raths vertrauet wird, ober ich fonften febe und erfahre, welches ohne Gr. Königl. Majestät, Derojelben Erben auch Land und Leute Gefahr, Nachtheil ober einigerlei Beisorge ober Bedenken nicht tann nachgesaget

höchsten Bermögen und Verstande getreulich bienen und rathen, auch was meines Ambts und mir darin befohlen ift, fleißig consideriren, absonderlich aber Ihro Königl. Majestät, als dieses Königreichs Preußen wahren und einigen Erb= und Oberherren Präeminenz, Sobeit, Jura und Regalia, keines ausgenommen, Dero Ehre, Nuten, Gedeihen und Bestes unerinnert, ohne einzige andere Absicht bei allen vorfallenden Begebenheiten also betrachten, in Acht nehmen und befordern will, wie mir folches Gottes Bort, mein Gewiffen und die auf tein frembbes Absehen und entweder für mich oder für jemand anders abzielendes Interesse gesete und gegründete Vernunft lehren und an die Hand geben. Gestalt ich in allen und jeglichen Sachen und Händelen, sie mögen den Etat, die Hoheit und Jura 3hro Königl. Majestät, auch was dem anhänget, oder die Haushaltung im ganzen Königreich und die Revenuen aus Dero Domainen angehen, allemal in Rathschlägen und dem, was sonft vor mein Ambt bei meinen Dienst tommen wird ober möchte, getreuen Rath und redliche Stimme geben und leisten, auch alles mit folcher Treue verrichten will, wie ich mir felbst gerathen, vorgestanden und ge= dienet haben und miffen wollte, und ich es vor Sr. Königl. Majeftät zu verantworten mir getraue. Worbei ich für Ihro Königl. Majestät Bestes, Interesse und Rugen mich jederzeit unparteilsch zu halten

werden, bas foll und will ich niemanden entbeden ober vertrauen, fondern bei mir bis in meine Grube vertraulich oder verschwiegen behalten, und wenn ich jemals etwas vernehmen, hören oder erfahren follte, mas zur Berlepung, Schaden ober Rachtheil Sr. Rönigl. Majeftät hoheit, Ehre und Rugen in ober außer Landes vorgehen und ausschlagen tonnte, will ich folches alles, auch biejenigen, von welchen ich es erfahren, Sr. Rönigl. Majeftät ohne Saumniß anfagen, entdeden ober getreulich überichreiben, auch alles meinem äußerften Bermögen nach abzuwenden bemubet fein. Go foll und will ich auch, wenn Se. Rönigl. Majeftät außer Landes abwesend fein oder (bas Gott gnäbig verhüte) mit Tode abgehen möchten, in allen meinen Rathschlägen teinen anderen Rweck haben, als wie alle Lande, Schlöffer, Städte und Festungen diefes Rönigreichs in Sr. Rönigl. Majeftät und Dero Erben Devotion unverrudt völlig und beständig verbleiben mögen. Bestalt ich in biefem meinem Ambt auf niemanden anders feben will, bann Se. Königl. Majestät und Derofelben Erben ober, ba teiner vorhanden, den nächft mit belehneten Martgrafen zu Brandenburg inhalts ber Polnischen neuen Berträge, und foll mich von oberzählten allen nicht abhalten Liebe, Gabe, Milbe, Gunft, Reid, Furcht, Bedräuung, Freundschaft oder Feindschaft, wie das immer Ramen haben mag".

Acta Borussica. Behörbenorganijation I.

und auf keines wider Dero Majestät, Hoheit und oberherrschaftliche Rechte gerichtetes Mittel zu reflectiren, alles Fleißes und Ernftes mich hüten, auch in denen Dingen und Sachen, welche eigentlich zur Rathstube gehören und an sich gleich durch gebührendes Recht erfordern, keinen Unterschied ber Bersonen zu machen, sondern männiglichen, hohen und niederen Standes, dem Armen jowohl als bem Reichen, dem Frembben fowohl als bem Einheimischen, bem Feinde sowohl als dem Freunde, Recht und Gerechtigkeit unverruckt zu urtheilen gefliffen und mir angelegen fein, fonft aber teine Sache, welche ju Sr. Königl. Majeftät hohen und niedrigen Gerichten und beren Erfenntniß gehören, einem oder bem andren zu helfen und beförderlich zu fein, an mich und an die andere Räthe ziehen, fondern einen jeden bei feiner Gerichtsbarteit und behörigem Foro ungefränket laffen werbe; daß ich auch niemanden, er fei, wer er wolle, weder felbst, noch burch eine andere ober britte hand, weber schriftlich, noch mündlich, umb meines ober eines anderen Bortheils und Rugens willen, in Sachen, fo für Sr. Königl. Majestät zu verhandeln sein und vortommen werden, nicht den ge= ringsten Rath ober Anschlag ertheilen; ba aber von Ihro Rönigl. Majestät mir entweder mittel= oder unmittelbar im Rath oder außerhalb Raths und besonders etwas vertrauet wird, ober ich auch sonsten etwas merte, sehe ober erfahre, jo ohne Sr. Königl. Majestät und Deroselben Erben, auch Dero Land und Leute vermuthliche Gefahr und Nachtheil ohne einigerlei Beisorge und Bebenten nicht nachgesaget werden tann, daß ich folches niemanden entdecken oder vertrauen, sondern bis in mein Grab bei mir und verschwiegen behalten, fo ich hingegen jemals etwas von jemanden vernehmen, feben, hören ober erfahren würde und möchte, mas Sr. Königl. Majestät zu Berlezung Dero souverainen und höchsten Rechte, Ehre und Rugen in diefem Königreich ober außer bemfelben vorgenommen werden und ausschlagen tonnte, bag Gr. Königl. Majestät ich folches alles zeitig und nach meinem Begreifen umbftändlich eröffnen, ansagen, entdeden ober getreulich überschreiben und meinen besten Biffen und Vermögen nach allen Schaben und Rachtheil abzutehren und abzuwenden Sorge tragen und bemühet fein will. Wie ich dann auch, wenn höchstgedachte Se. Rönigl. Majestät außer Landes und abwesend fein ober gar, welches der große Gott

lang und gnädig verhüten wolle, mit Tobe abgehen möchten, in allen meinen An- und Rathschlägen teinen andern 3med haben will, als wie alle Einfaffen und Unterthanen in diefen Landen, auch die Schlöffer, Städte und Festungen dieses Rönigreichs allewege in Er. Königl. Majestät und Dero Kronerben Devotion und beständiger Treue unverrückt, fest und völlig verbleiben mögen; bahero ich in biefer meiner Bedienung und dem mir anvertrauten Ambt auf niemanden und auf nichts anders sehen will noch soll, als auf Se. Königl. Majestät, Dero Souverainität, independente, hohe Jura, Deroselben Kronprinzen und Erben und rechtmäßige Successores derer Markgrafen zu Brandenburg, von welchen obbenennten und gleichmäßigen allen mich nichts, nicht Liebe, Gabe, Milbe und Geichent, unter mas Schein und Brätert es fein möchte, weder vor mich, noch durch bie Meinigen zu nehmen ober nehmen zu laffen, nicht Bunft, Reid, Furcht, Bebräuung, Freundschaft oder Feindschaft, noch was es sonft sein und immer Ramen haben mag, abhalten ioll. Als mir Gott der Allmächtige helfe und fein heiliges Bort.

16. Bestallung des Prinzen Albrecht Friedrich 1) zum Statthalter <sup>\*</sup> des Herzogthums Hinterpommern und fürstenthums Kamin. Charlottenburg 10. Juni 1706.

Conc., gez. hamraht. R. 30. 48.

Bir Friedrich 2c. Thun kund und fügen hierdurch zu wiffen, daß, nachdem Bir gut gefunden und Unferer Convenienz zu sein

1) Stiefbruder Friedrichs I., geboren 1672, gestorben 1731.

<sup>9</sup>) Das Amt eines Statthalters, das während des siebzehnten Jahrhunderts in der Kurmart von dem Martgrafen Ernst von Jägerndorf, dem Grafen Johann zu Sayn-Wittgenstein und dem Fürsten Johann Georg von Anhalt-Dessau befleidet worden war, hatte hauptsächlich in den neu erwordenen Provinzen, Preußen, Eleve-Mart, Bommern, Halberstadt u. s. w., unter dem großen Rurfürsten eine sehr hohe Bedeutung erhalten, da hervorragende Staatsmänner und Generale dazu gewonnen wurden, um im Gegensatz zu den dem Herrscher noch seinslich gegenüberschehenden Landesbehörden als persönliche Vertrauensmänner des Rurfürsten die Gesammtleitung des Territoriums in ihrer Hand zu concentriren. Wir erinnern vor allen an Johann Moriz von Rassau-Dranien in Cleve-Mart, Fürst Boguslaw Radziwill in Breußen. In Bommern hatten Philipp von Horn, der herzog Ernst Boguslaw von Croy und Aarschot und endlich Dersser

erachtet, die seit einiger Zeit vacirende Statthalterschaft Unseres Berzogthumbs Hinterpommern und Fürstenthumbs Ramin 1) hin= wiederum zu besethen, und Uns dazu insonderheit die zu Beforderung Unfer- und Unferes Königlichen Hauses Intereffe bishero bei des burchlauchtigsten Fürften herrn Albrechts Friedrich 2c., Unferes freundvetterlichen Brudern Liebden, verspürete wohlgeneigte Affection in Confiberation gebracht worben, Wir dahero und aus besonderer vor bieselbe habenden freundbrüderlichen Liebe und Confidenz Se. Liebden bazu nicht allein vor anderen ersehen, sondern auch dabin vermocht haben, daß Sie solche Statthalterschaft willig übernommen und bei fürstlichen wahren Worten an Eidesstatt mittelst ausge= gestelleten schriftlichen Recesses angelobet und versprochen, folche vornehme Charge zu Unferm und Unferes gesamten Königlichen Sauses Rugen und Besten, als wobei Sie felbst fo hoch intereffiret fein, bergestalt zu verwalten, wie Wir es Sr. Liebben an Hand geben und verorbnen werden, diefelben es für Gott, Uns und Unferer Posterität zu verantworten gedenken, und Unser freundbrüderliches Bertrauen zu Ihnen gerichtet ift, gestalt Wir bann auch bedürfen= ben Falls, und wann Wir es nöthig erachten, Se. Liebden Ihres Berhaltens halber und wie Sie folche Statthalterschaft zu führen, mit weiterer specialen Instruction zu versehen bebacht fein werben.

Für solche Sr. Liebden Uns zu leistende Dienste wollen Wir Deroselben zum jährlichen Gehalt 2000 Rthlr. aus denen Kammergefällen Unseres Herzogthumbs Hinterpommern und Fürstenthumbs Ramin reichen lassen.

<sup>1</sup>) Generalfeldmarschall Derfflinger, der letzte Bommersche Statthalter, hatte 9./19. Juli 1677 die Anwartschaft auf diese Würde erhalten und empfing 2. Mai 1678 die Bestallung. Er war 4. Februar 1695 gestorben.

٩

war aber nur turze Zeit im Herzogthum gewesen und hat die Geschäfte dieses Amtes wohl nie eigentlich geführt. So waren hier und ähnlich in den anderen Territorien die Statthalter in dem Maße, als die wichtigen Stellen bei den Oberbehörden der Länder mit ergebenen und zuverlässigen Dienern besetzt werden konnten, zu repräsentativen Versönlichkeiten und Inhabern von Sinecuren geworden, zu denen man die Prinzen des königlichen Hauses erlas. Daß sie aber immer noch durch ihre Berichte von einer gewissen Bedeutung sein konnten, zeigt Nr. 17.

17. Bericht des Hinterpommerschen Statthalters Prinzen Ulbrecht friedrich über den Zustand seiner Provinz.

Kolberg 18. Juli 1706.

ausf. R. 80, 48.

Ew. Königl. Majestät bin ich nochmalen unterthänigst verbunden, daß Sie mich zum Statthalter Dero Berzogthums Bommern gnädigft bestellen wollen 1). Em. Königl. Majestät versichere ich, daß ich biese Gnade zeitlebens unterthänigst ertennen und bas mir gnädigft anvertraute Statthalterambt dergestalt verwalten will, daß Em. Königl. Majestät erfahren follen, wie Sie folches teinem Undantbaren conferiret, sondern daß ich das Aufnehmen Dero Intereffe und Lande möglichst werde befördern helfen und mir angelegen fein laffen. Bie ich dann nicht ermangelt, fobalbe ich in hiefige Lande fommen, Dero Regierungs= Rammer= Consistorii= Steuer= und andere Collegia felbst zu besuchen, bin auch, um mich von allen gründlich zu informiren, selbst auf einige Aembter und principalsten Städte und Seehafen biefes Landes gereiset und habe bie zur Einricht- und Einführung der Erbpacht anhero gefandte Commiffarien wegen beren Verrichtungen uud Succeß vernommen: ba ich bann Rachfolgendes in Erfahrung gebracht und nöthig erachtet, folches Em. Königl. Majestät zu Dero allergnäbigsten Resolution unter= thänig zu berichten, nämlich:

1. Findet sich in benen hiesigen Aembtern kein einziges Erbregister ober Lagerbuch, daraus man sehen könnte, worinne die Jura und Domainstücke bestehen; baher die Commissarii bei Einrichtung der Aembter annehmen müssen, was ihnen gesagt wird, und sie in denen Rechnungen sinden; worüber ich mich nicht wenig verwundert und dahero Gelegenheit genommen, am verschienenen Montage, als ich auf Dero Rammer ware, selbst Dero Rammerräthe zu fragen, ob nicht ein General-Lagerbuch auf Dero Rammer vorhanden, woraus man der Aembter Pertinentien ersehen könne. Allein davon fand sich auch keine gründliche Nachricht: wodurch, wie die Commissarien vermeinen, Ew. Königl. Majestät leicht von so vielen Jahren her hat einiger Schade zugezogen werden können.

<sup>1)</sup> Bergl. Rr. 16 G. 35.

2. Sollen verschiedene Aembter, Vorwerker und Dörfer mit benen benachbarten wegen der Jurisdiction und Grenzen in Streit und Proceß von vielen Jahren her liegen, welche aber daher nicht abgethan werden sollen, weilen es Leute concerniret, so selbst dabei interessiert sind oder doch Anverwandte bei der Justiz haben mögen: weshalb Ew. Königl. Majestät Selbst, auch folglich Dero Unterthanen wegen der schweren Processe vielen Schaden erlitten, die letztere aber sich mehrentheils dadurch ruiniret haben sollen; dahero wegen ber weitläuftigen Processe und darauf zu werdenden großen Sportuln wird eine Aenderung gemacht und an Dero Hofgericht und Regierung nachdrücklich allergnädigst rescribiret werden müssen.

3. Sind einige Aembter unter einander meliret, daß einige Stücke fast vier Meilen denen andern entlegen, hergegen aber bei denen andern nur eine halbe Stunde und etwas drüber belegen, welches große Fuhren und Incommoditäten denen Beambten, am allermeisten aber denen Unterthanen verursachet; dahero zu Verhütung schwerer Untosten und zu besserer Auflicht derjenigen Stücke und Unterthanen nöthig sein wird, daß von Ew. Königl. Majestät solche Aembter entweder combiniret und aus zweien eines gemachet, oder die Stücke, so denen andern weit entlegen, dem gelegensten zugegeben werden mögen, da man dann einiger Rentmeister Wohnungen und Gehalt einziehen und Ew. Königl. Majestät durch Be= stellung eines Ambtmannes, wie bereit in Dero andern Provincien bei Introducirung der Erbpacht geschehen, zweene Aembter zusammenziehen, selbige administriren und berechnen lassen, auch also dabei ein großes menagiren können.

4. Ift das Bierbrauen bei denen Aembtern in vollkommener Confusion dergestalt, daß es einige Aembter gar nicht exerciren, noch die Ambtskrüge verlegen, sondern theils werden von denen Städten disputiret, theils von denen Bauern, welche promiscue brauen, selbst verleget, und, weilen es ungesund Bier ist und von unverständigen Leuten gebrauet, auch wegen der ermangelnden Gelegenheit nur weg= gesudelt wird, so werden die Reisenden und Einwohner davon gleichsam empoisonniret und also denen Aembtern und Städten die Rah= rung und deren Aufnahme durch dergleichen unbefugtes Brauen und Unordnung benommen; dahero sol unparteiischen, weil die principalsten Collegia bishero von einer Person alleine als Chef

ļ

dirigiret worden, auch Dero Kammer und das Commissariat mit theils Personen besetzt sind, welche ein propre Interesse dabei haben mögen, wird untersuchet und anders reguliret, auch Ew. Königl. Majestät dabei versirendes Interesse und beren Stäbte Aufnahme hinfünstig besser observiret werden müssen <sup>1</sup>).

5. Sind hier in denen Aembtern nicht, gleichwie in andern Königlichen Brovincien, rechte Juftitiarii, fondern bie Juftig wird von benen hauptleuten ober von beren Bermefern und Actuariis, welche nicht in Em. Königl. Majestät Pflichten stehen, verwaltet; ob aber dergleichen frembden Leuten, ohne Em. Rönigl. Majestät ju schaden, die Ambtsbriefschaften, Nachrichten und Unterthanen ferner anzuvertrauen find, folches muß babingestellet fein laffen; man hält aber Em. Königl. Majestät Interesse zuträglicher zu sein, daß anstatt ber Rentmeister, welche meistens teine Studia haben, sondern nur die Rechnung geführet, rechte Justitiarii, welche baare Caution erlegen müffen, beftellet und, damit alle Brovincien auf einerlei birigiret werden tonnen, die Justig und ber Membter Rothdurft beobachtet werden möge, welches jedoch, weilen bie hiefigen hauptleute vor andere Brovincien einige Brärogativ und die 2806nung auf denen Membtern prätendiren, auch desfalls viele Deputata, Bärten, Fischereien, Jagben und andere Stücke, annebenst alle Accidentien und ein Theil von denen Strafgefällen und Lostauf ber Unterthanen genoffen, zuvor von Em. Rönigl. Majestät [wird] decidiret werden müffen, wie es besfalls instünftige zu halten, damit die Commissarien wilsen mögen, was die Sauptleute hiernächst genießen, und wie weit fie bei ber Juftig concurriren, die neuen Beambte aber bestellet und sie mit benen vorstehenden [aleich] tractiret werden sollen.

6. Werben bie hiefigen Unterthanen, vornehmlich aber Ew. Königl. Majeftät Aembter durch die bisherige Werbungsmethode, Marschen, Einquartierung und Vorspann, welches dieselbe unaufhörlich trifft, und sie dennoch die schwere Hofdienste dabei thun müssen, totaliter ruiniret und in einen Stand gesetzt, daß, wo selbigen durch heilsame Ordnungen und Ew. Königl. Majestät allergnädigste Vorsperiorge nicht balb vorgekommen und es remediret wird, auch bei

<sup>1)</sup> über die Berfaffung Pommerns. Bergl. Ifaacfohn 2, 79 f.

"wegen der Marine=Jurium gehalten und von ihnen nicht mehr als 200 Thlr. ihrer Charge halber gefordert werden soll". 1)

#### Der neue Eid.

Rachdem der allerdurchlauchtigste, großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich König in Preußen 2c., mein allergnädigster Erb-König und souverainer Herr mich N. N. für einen Oberrath und [addatur officium] in diesem Königreich allergnädigst bestellet und angenommen, als gerede, gelobe und schwöre ich, daß Sr. Königl. Majestät ich<sup>2</sup>) nach meiner Bestallung und meinem besten Wissen,

<sup>1</sup>) Der Einnehmer der Chargenkasse, Consistorialrath Heinrich von Porpen berichtete 11. April 1706, daß die preußischen Oberräthe sich stets heftig gesträubt hätten die Marine-Jura zu entrichten, "so aber doch nicht ihnen gelungen". 1687 hätte der große Kurfürst aus besonderer Gnade für den zum Kanzler erhobenen Kreygen die Gebühren bezahlt. Der Obermarschall Schlieben hätte seine Jura willig 1688 entrichtet, aber sie aus besonderer Guntt 1691 zurückempfangen. Er beantragte, die preußischen Oberräthe unnachsichtig zur Jahlung heranzuziehen, da "die Kasse die Schlung mit aller Rigueur angehalten werden".

2) Der alte Eid ber Breußischen Oberräthe, wie ihn Ballenrodt am 29. Juli 1697 abgelegt hatte: ... "ich Sr. Königl. Majestät in folchem Dienste inhalts meiner Bestallung, barin was meines Ambtes und Befehlich fein soll, flärlich und ausdrudlich enthalten, höchften meinen Bermögens und Berftandes getreulich rathen und haushalten, absonderlich . . . aber Sr. Rönigl. Majestät, als dieses Rönigreichs Breußen mahren und einigen Souverainen und Oberherrens hobeit, Jura und Regalia, Chr, Ruy, Gebeihen und Beftes bei allen vorfallenden Begebenheiten also betrachten und befordern will, wie mir solches Gottes Wort und mein Gemiffen, auch bie Behlaufche und Brombergifche Pacta und Verträge lehren und an die Hand geben. So will ich auch in allen und jeglichen Sachen und Händeln meinen getreuen Rath in Rathichlägen, haushalten und was mehr meines Ambtes und Dienstes ift, die Treue leisten, als wenn es meine eigene Sachen, und wie ich mir felbst gerathen und hausgehalten haben wollte, mich auch in allen Sachen unparteiifc halten und mir, daß männiglichen hohen und nieberen Standes, dem Armen fowohl als bem Reichen, bem Frembben fowohl als bem Einwohner, dem Feinde als dem Freunde Recht und Gerechtigkeit unverrücht möge mitgetheilet. werden, angelegen fein laffen, auch niemanden, er fei Frembder oder Einwohner in teinen Rath weber schriftlich noch mündlich, umb meines Rupens willen, in Sachen, jo für Se. Rönigl. Majestät follen gehandelt werden, ohne Sr. Königl. Majestät Borbewußt geben will. Bas mir auch von Sr. Königl. Majestät Rathsweise in oder außerhalb Raths vertrauet wird, oder ich fonften febe und erfahre, welches ohne Sr. Königl. Majestät, Deroselben Erben auch Land und Leute Gefahr, Nachtheil ober einigerlei Beiforge ober Bedenken nicht tann nachgesaget

Lero Unterthanen nur faul und träge gemacht, annehft in einer Ungewißheit ihres Bermögens jederzeit gesetzt worden. Dahero hier= unter nothwendig eine Beränderung wird vorgenommen und diese Leibeigenschaft aufgehoben werden müssen; zu welchem Ende auch die Commissarii angeschlossens Patent Lit. A. nach denen von Ew. Königl. Majestät publicirten Berordnungen und ihnen ertheilten Instructionen, damit alles zu eines jeden Notiz kommen möge, drucken lassen <sup>2</sup>), absonderlich weil man wahrgenommen, daß

10. Diejes denen frembden Unterthanen ein Schrecten und hauptursache gewesen, daß fie fich in Em. Rönigl. Majestät Landen nicht haben wollen niederlaffen; babero fowohl bie Städte als Lörfer dadurch unbesetzt geblieben, und bie Commercia und Manufacturen nicht floriren tönnen, fondern in Abgang tommen, und die= jenigen Leute, welche Mittel gehabt, sich nach andern Orten begeben und daselbft niedergelaffen haben. Wann aber Em. Majeftät benen Leuten, welche fich in hiefigen Landen niederlaffen wollen, versichern, baß fie von der Leibeigenschaft befreiet fein, Freiheit von Böllen, Litenten und Accife auf einige Jahre genießen, annebenft frei Holz jum Bauen betommen follen, auch die bier vorhandene ichone Safen, wodurch diese Lande vor andern in Flor und Aufnahme gebracht werden tonnen, repariret und nach denen gethanen Borschlägen und abgestatteten Berichten die Ströme und Flüsse navigable gemacht, die Commercia aus der Schlesier, Bolen und aus Dero Marten und andern eigenen Landen anhero gezogen, mithin bie herrlichen Salzwerte allhier und in hiesigem Lande aufgerichtet und auf einen andern Fuß gesetet, auch Dero Lande bis nach Preußen damit verlegt werden, so ift tein Zweifel, weil diese Lande an der See und so wohl gelegen find, daß Em. Königl. Majestät Revenuen auf viele 1000 Thaler werden vermehret, Dero Unterthanen aber von denen angrenzenden, welche bishero bieje Lande gleichsam in einer Contribution gehabt, nicht mehr mit dem Preis der Baaren übersetzte werden können; wie ich benn nicht ermangeln werde, Em. Königl. Majestät bei Dero, Gott gebe, gesunden und gludlichen Burudtunft 2) von diefem importanten Bunct mündlich unterthänigste Relation abzustatten. Sonsten wird

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Patent über die Aufhebung der Leibeigenschaft. Stargard 12. Juli 1506. Luidmann, 1207.

<sup>\*)</sup> Friedrich I. war nach Holland gereist.

und auf teines wider Dero Majestät, Soheit und oberherrschaftliche Rechte gerichtetes Mittel zu reflectiren, alles Fleißes und Ernstes mich hüten, auch in benen Dingen und Sachen, welche eigentlich zur Rathstube gehören und an fich gleich burch gebührendes Recht erfordern, keinen Unterschied ber Bersonen zu machen, sondern männiglichen, hohen und niederen Standes, dem Armen jowohl als bem Reichen, bem Frembben fowohl als bem Einheimischen, dem Feinde sowohl als dem Freunde, Recht und Gerechtigkeit unverrückt zu urtheilen gefliffen und mir angelegen fein, sonft aber keine Sache, welche zu Sr. Königl. Majestät hohen und niedrigen Gerichten und beren Ertenntniß gehören, einem oder bem andren zu helfen und beförderlich zu fein, an mich und an die andere Räthe ziehen, fondern einen jeden bei feiner Gerichtsbarteit und behörigem Foro ungefränket laffen werbe; baßich auch niemanden, er fei, wer er wolle, weber felbit, noch burch eine andere ober dritte Hand, weder schriftlich, noch mündlich, umb meines oder eines anderen Vortheils und Nutens willen, in Sachen, so für Sr. Königl. Majestät zu verhandeln sein und vortommen werden, nicht ben ge= ringsten Rath ober Anschlag ertheilen; da aber von 3bro Königl. Majestät mir entweder mittel= oder unmittelbar im Rath oder außerhalb Raths und besonders etwas vertrauet wird, oder ich auch sonsten etwas merte, sehe ober erfahre, jo ohne Sr. Königl. Majestät und Deroselben Erben, auch Dero Land und Leute vermuthliche Gefahr und Nachtheil ohne einigerlei Beisorge und Bebenten nicht nachgesaget werden tann, daß ich folches niemanden entdecken oder vertrauen, sondern bis in mein Grab bei mir und verschwiegen behalten, fo ich hingegen jemals etwas von jemanden vernehmen, feben, hören oder erfahren murde und möchte, mas Sr. Königl. Majestät zu Verletzung Dero souverainen und höchsten Rechte, Ehre und Rugen in diesem Königreich oder außer demjelben vorgenommen werden und ausschlagen könnte, bag Gr. Rönigl. Majestät ich folches alles zeitig und nach meinem Begreifen umbständlich eröffnen, ansagen, entdecken oder getreulich überschreiben und meinen besten Bissen und Vermögen nach allen Schaden und Rachtheil abzukehren und abzuwenden Sorge tragen und bemühet fein will. Bie ich bann auch, wenn höchstgebachte Se. Rönigl. Majeftät außer Landes und abwesend fein ober gar, welches der große Gott würde zu den Berlinschen Zeughause verwendet; daher fie die behörigen Affüten und Montirung der nöthigen und hier vorhandenen Kanonen nicht versertigen, noch die andern Nothwendigkeiten anschaffen könnten. Ich habe die Affüten auf den Wällen auch in einen unvollkommenen Stand gefunden und muß gestehen, daß die monatliche 25 Thaler zu wenig sind, und wenigstens, wann die 50 Thaler nicht allhier alleine verbleiben, die Artillerie in vielen Jahren in keinen Stand kommen wird; annebenst schlet es an genugsamen Pulver und Kugeln, dahero Ew. Königl. Majestät aller= gnädigste Ordre ertheilen wollen, daß hierunter eine Aenderung gemacht und dieser Ort mit allem genugsam versehen werden möge.

Weilen ich alles, was hierinne enthalten, aus bloßen Eifer vor Ew. Königl. Majeftät hohes Interesse unterthänigst berichtet, so zweisle nicht, Ew. Königl. Majestät werden es gnädigst aufnehmen.

18. Bestallung des Regierungsraths Matthias Döring ron Somnitz<sup>1</sup>) zum Kanzler im Herzogthum Hinterpommern und fürstenthum Kamin.

Cöln a. S. J. November 1706.

Conc., gez. hamrabt. R. 30. 48.

Anstatt des Freiherrn von Fuchs") wird der Hinterpommersche Regierungsrath Matthias Döring von Somnitz wegen seiner zum aller= gnädigsten Bergnügen bei Hofe und in der Regierung geleisteten Dienste zum Geheimen Rath und Kanzler des Herzogthums Kommern und Fürftenthums Kamin bestellt.

Thun das auch und beftellen denjelben hiermit und kraft dieses zu Unseren Geheimten Rath und Kanzler des Herzog= thums Hinterpommern und Fürstenthumbs Ramin dergestalt und also, daß Uns und Unserem Königlichen Hause er zuforderft, wie bishero, also auch fernerhin treu, hold, gehorsam und ge=

<sup>1</sup>) Burde 27. April 1696 Hinterpommerscher Regierungsrath. Er starb 12. Februar 1721 "nach außgestandenen schweren Leiden."

2) Paul Freiherr von Fuchs war 27. Januar 1703 zum Kanzler von Hinterpommern und Kamin ernannt worden. Er starb 7. August 1704. wärtig sein, Unser<sup>1</sup>) nnd obgedachter Unserer Provincien Interesse und mehres Aufnehmen nach seinem bestem Wissen und Gewissen treulich suchen und anrathen, Schaden aber und Nachtheil, so viel an ihm ist, abkehren und verhüten helfen, was ihm entweder immediate von Uns oder<sup>2</sup>) in Unserem Namen von des zeitigen Statthalters, Unseres 2c. des Prinzen Albrecht Friedrichs Liebden, auch anderen ihm Vorgesetzeten zu thun anbeschlen und aufgetragen werden wird, mit aller Eractitude und Sorgsalt bewerkstelligen, insbesondere dieses ihm obliegenden Kanzler-Ambtes durch sließige Besuchung der Rathsgänge (welche ohne erhebliche Ursachen nicht zu versäumen) gehörig warten, alles, so darin vortommt, in wohlbedächtige Erwägung ziehen, desfalls jederzeit das Beste und Rützlichste nach höchstem seinem Verstande rathen und vorstellen, in Partei=

1) Bestallung von Fuchs (Conc., gez. Bartenberg): "Unferen Rugen und Bestes suchen und befordern, hingegen aber Schaden und Rachtheil nach feinem äußersten Bermögen warnen und abwenden, für allen Dingen vor die Confervation ber Regalien und Gerechtfame Unferes herzogthumbs hinterpommern und Fürstenthumbs Ramin forgen und im übrigen dieses sein Ambt auf das fleißigste abwarten, die Rathsgänge, wann er fich dafelbft zur Stelle befindet, ohne erhebliche Ursachen nicht verabsäumen, alle Sachen, so im Rath vorkommen oder ihm fonften von Uns anbefohlen werden, in fleißiger Erwägung ziehen und Uns dieferhalb nach feinem besten Biffen und Berstande jedesmal das Rüzlichste rathen und vorstellen helfen, wie auch in Varteisachen und Administrirung der Justiz, fo viel beren für Unsere Hinterpommersche Rammer- und Regierungs-Ranzlei ihrer Art und Eigenschaft nach gehören, ohne einiges Ansehen der Berson alles dasjenige thun und verrichten soll, was einem getreuen Kanzler im Herzogthumb Bommern und Fürstenthumb Ramin eignet nnd gebühret. Buforderft aber foll er fich Unfere Regierungsfachen in ecclesiasticis, politicis et oeconomicis in Unferen Sinterpommerichen Landen möglichsten und getreuesten Fleißes angelegen fein laffen, diefelbige, wo es nothig, in richtige Berfaffung helfen bringen und darüber nach feinem ihm von Gott verliehenen Berftande halten, inmaßen bavon bie Bommerifche Regiments- und andere Landesordnungen mit mehrerm bisponiren; was auch währenden biefes feines Ambts dadurch zu feiner Biffenschaft tomme, ober er in andere Bege vernehmen wird, fo Unferen Staat concerniret, bas foll er bis in feine Grube verschwiegen halten, und niemanden, ba es ju Unferem und Unferer Erben und Nachtommen Bräjudig gereichen tonnte, fcbrift- ober mündlich offenbaren" u. f. w.

<sup>2</sup>) Der Baffus von "ober in" bis "zu thun" fehlt in der Beftallung des Philipp Otto von Grumbtow zum Hinterpommerschen Ranzler, Berlin 13. Februar 1721. (Ausf., gegengez. Plotho. Kriegsmin. Geh. A. Grumbtowscher Rachlaß 4.) und Rechtssachen, soviel deren vor Unfere Rammer= und Regierungs= fanzlei ihrer Art und Beschaffenheit nach gehören, dahin sehen, daß ohne einige Rebenabsichten und Ansehen der Personen jedermann unparteische fordersambfte Juftig administriret werden und mas Rechtens ift, widerfahren möge; desgleichen in ecclesiasticis sowohl als politicis und oeconomicis die vorkommende Sachen möglichsten Fleißes beobachten, biefelbe fraft der ihm barüber gebührenden Direction und nach Einhalt der Pommerischen Regiments= oder anderen Landesordnungen in richtige Berfaffung bringen und unterhalten helfen, was ihm bei solchen seinen Berrichtungen von Unseren und Unferes Etats geheimen Angelegenheiten anvertrauet oder von ihm in Erfahrung gebracht werden möchte, zu Unserem Bräjudiz niemanden offenbaren, sondern bis in fein Grab verschwiegen halten, ja durchgehends und in allen Studen fich bergestalt bezeigen und verhalten folle, als einem getreuen Diener auch verftändigem Geheimten Rath und Ranzler feinen geleisteten Eidespflichten nach oblieget, und Unfer allergnädigstes Bertrauen hierunter zu ihm gerichtet ift. Bobei 1) Bir Uns bann auch vorbehalten, daß er ohne Unferen Borbewußt und Einwilligung sich in keine andere Dienste engagiren folle; baferne er aber aus erheblichen Urfachen die Unferigen ju resigniren entschloffen wäre, wollen Wir vortommenden Umbständen nach folches ihm freigestellet und unbenommen fein, auch fonst feiner ungehöret Uns zu keiner Ungnade wider ihn bewegen laffen, sondern ihn zur mündlichen Berantwortung jederzeit verstatten. Dahingegen und für folche Uns zu leistende allerunterthänigst getreueste Dienste foll er, Unfer Geheimter Rath und Ranzler, nicht allein allen benjenigen Sehalt, Deputat und andere Emolumenta nebft denen Kanzlei=Acci= bentien, welche Unfer hiebevoriger 2c. von Kroctow2) genoffen, wie

1) In Grumbkows Bestallung fehlt die Stelle von "Wobei Wir" bis "auch sonste".

<sup>3</sup>) Lorenz George von Krodow (Bergl. Rlaproth, 367). In Grumblows Bestallung: "welche fein Antecessor genossen". Das Gehalt bestand aus 850 Gulden, 150 G. 4 Schilling Aleidergeld, 217 G. 16 Sch. Kostgeld, 26 G. Hufschlag, 3 Bispel Roggen, 3 Wissel Gerste, 18 Bispel Hafer, 2 Scheffel Erbsen, 3 Scheffel Buchweizen, 1 Ochje, 10 Hammel, 10 Lämmer, 6 Schweine, 30 Gänse, 30 Hühner, 1 Tonne Butter, 1 Tonne Schaftäse, 1 Tonne Salz, 1 Tonne Hering, 20 Grenzen holz Kolberger Maß und zu den hohen Festen ein Stüd Wild. Außerdem hatte tr Accidentien und Kanzleigefälle. fie immer Namen haben, nichts überall bavon ausgeschlossen, zu benen gesetzeten Zeiten empfangen und genießen, sondern Wir werden auch bei Verspürung seines ferneren Fleißes und continuirender bis= herigen Application Unsere Königliche Hulbe und Gnade ihm anderwärtig zu erkennen zu geben bedacht sein; allermaßen dann übrigens alle Unsere dortige Räthe, Secretarien und was zu Unserer Hinterpommerischen <sup>1</sup>) Regierung und Kanzlei gehöret, nächst Unseres Statthalters zc. Liebden an ihn als Unseren Kanzler auch Directorem bes dortigen Archivs in allen Uns und Unseren Etat angehenden Sachen zu gebührender Folge hierdurch zugleich mit angewiesen werden.

## 19. Erlaß an die Commissarien zu Tecklenburg. Charlottenburg 2. Mai 1707.

Unfignirtes Concept Ilgens. R. 64. Ledlenburg. Generalia — 1729. Plan zu einer Bereinigung ber Graffchaften Ledlenburg und Lingen.

In Betracht, daß früher die Grafschaften Tecklenburg und Lingen vereinigt gewesen waren,<sup>2</sup>) und um die excessiven Rosten für die Bedienten in beiden Grafschaften zu verringern, beschloß Friedrich I. am 2. Mai 1707 beiden Provinzen eine gemeinsame Regierung zu geben, "jedoch ohne Nachtheil derer Prärogativen, die Sr. Königlichen Majestät wegen einer jeden von diesen Grafschaften insbesondere competiren".

Christian Friedrich Kraut <sup>3</sup>) und Medern fanden den Blan "höchst rathsam", <sup>4</sup>) "sonderlich da das Stammhaus Tecklenburg von allen Zeiten

<sup>1</sup>) Grumblows Bestallung: "Pommerschen Regierung, Archiv, Ranzlei und ganzen Bommerschen Civil-Etat gehöret, an ihn, als Unseren Ranzler auch Directorem in allen Uns und die Administration des Landes betreffenden Sachen zu gebührender Folge."

<sup>3</sup>) Unter dem Grafen Konrad, dem Schwiegersohne Bhilipps des Großmüthigen (geboren 1493, gestorden 1557). Wegen seiner Theilnahme an dem Schmaltaldischen Kriege wurde ihm 1548 Lingen genommen.

<sup>8</sup>) Der aus dem Dandelmanschen Proceß bekannte Christian Friedrich Kraut wurde 1699 wegen Unregelmäßigkeiten in seiner Kasse stelle als Magdeburgischer Geheimer Kammerrath und Oberrentmeister entsest und entging der fiscalischen Strafe nur durch Zahlung von 50000 Rthlr. 26. Juni 1706 wurde er als Geheimer Kammerrath in Halle restituirt und bald barauf zur Hoffammer berusen. Er starb August 1714. (R. 9. C. 1. b. 2; Gen.-Dir. Gen.-Dep. II. 1-12).

4) Ihre Berichte aus Tecklenburg vom 1. und 8. Juni 1707. — Kraut und Medern waren beauftragt, die Erbhuldigung in diefer neu erlauften Grafichaft abzunehmen und die Domainen- Steuer- und Forstfachen dort einzurichten. her das Caput gewesen, auch bishero und noch alle Activlehen, welche considérable sind . . . . von diesem Haus allein releviret haben und bis dato erkannt worden." Sie beantragten, die vereinigten Territorien dann ju einem Fürstenthum zu erheben.

Um das Werk schleunig zu vollenden, luden die beiden und der Ravensbergifche Landdroft Clamor von dem Bufchen 1) den Geheimen Rath Ihomas Ernft von Dandelman, 2) den Commissaire en chef der Grafichaft Lingen, zu einer Conferenz ein. Diefer weigerte fich aber 3), ohne einen königlichen Specialauftrag dem Projecte näher zu treten, weil da= von "guten Theils die Wohlfahrt der Grafichaften abhänget, und Sr. Königl. Majeftät hohes Intereffe mertlich dabei verfiret." Am 28. Junt und 1. Juli befahl ihm der Rönig, fich auch mit der Combination zu befaffen. 4) Noch vor Antunft diefer Erlaffe hatten fich die Commiffarien ju Tandelman nach Lingen begeben. Der Geheimrath war, nach ihrem Bericht, 5) fehr zurüchaltend. "Wir haben aber endlich fo viel von ihm verstanden, daß die Graffchaft Lingen vor jepo ein fouverainer Estat und mit der Graffchaft Tedlenburg, welche unter dem Römischen Reich gelegen und ihr Contingent daher beitragen mußte, nicht wohl zu combiniren. Bann aber diefer Bunct zu heben und die Graffchaft Tedlenburg, welche doch eine Erbgrafichaft fei, mit guter Manier von dem Römischen Reiche auch abzuziehen und das jepige Tedlenburgische Contingent auf eine andere Grafichaft oder Fürftenthum . . . anzuweisen wäre, fo würde alsdann die Combination fich von felbft geben, und tonnte man diefe beiden Graficaften hernach als ein souveraines Fürstenthum confideriren. Bir munfen freilich gestehen, daß diefer Borichlag, wenn er angehen wollte, fonderlich gut, und haben wir darauf auch allemal Reflexion gemacht."

Der Rirchenrath Pontanus<sup>6</sup>) meldete, Utrecht 8. September 1707, .dat eenige menschen soeken de H. Staten van Overijssel en daardor

<sup>1</sup>) Clamor von dem Buschen [Busschen], feit 1671 in Diensten, Ravensbergischer Landbroft und Droft von Sparenberg, Geheimer Rath, wurde 30. October 1719 entlassen, starb 10. März 1723. (R. 32. 93; R. 34. 181. a. 1; Gen.-Dir. Winden II. Rammersachen. Gen. 3).

<sup>2</sup>) Seit 1664 in Diensten, wurde 24. Juni 1668 Mindenscher Richter, 1. September 1680 beurlaubt, trat als Lingenscher Landrichter in den Dienst des Brinzen von Oranien, wurde 10. August 1684 Rath und Archivar in Minden, Envoyé extraordinaire in Großbritannien, 16. Juni 1702 Commissaire en chef in Lingen, starb 10. August 1709. (R. 32. 8 c; 10; R. 64. Lingen. Bediente 1).

3) Schreiben aus Lingen vom 20. Juni 1707. Abschrift.

- 4) Unfignirte Concepte Ilgens.
- <sup>5</sup>) Tedlenburg, 2. Juli 1707.

<sup>6</sup>) Über Heinrich Vontanus vergl. Jöcher, Allgemeines Gelehrtenlegiton. Leipzig 1751. 3, 1687.

de H. Staten Generael te ombrageren wegens den ankoop der graafschap Tecklenborg en derselver combinatie met Lingen."

In einem beigefügten "Momorie van de separatie der heerlijckbeit Linge van het duytsche Rijk en consideratien, aengaende haere wedervereeninge met hetselve en de graafschap Tecklaborg" führte Rontanus aus, daß Lingen ursprünglich ein Allod gewesen und 1526 dem Berzog von Gelbern zum Leben aufgetragen worden märe. Much Rarl V. hätte am 13. März 1548 zu Augsburg dem Grafen Marimilian von Egmont und von Büren die Graffchaft Lingen als ein Lehen des Herzogs von Geldern und herrn von Dberyffel übertragen. Eine Folge der Erwerbung Gelderns und Oberyffels durch Rarl V. (1546) mare die Ueberweisung von Lingen an den Burgundischen Kreis, mithin der Austritt ber Grafichaft aus dem Berbande des Römischen Reichs gewesen. 1674 follte das Feudum wieder in ein Allod verwandelt werden, als die Staaten von Obernffel dem Bringen Bilhelm III. das Dominium directum über die Niedergraffchaft schenken wollten; der Oranier hätte aber diese Gabe zurückgewiejen.

Auch Bontanus beantragte die Combination beider Graffchaften in der Art, daß fie vom Reiche unabhängig wären. "Oock souden de pretendeerde Leenheeren van Overijssel alle umbrage worden benomen. dewelke, gelijck de sprake gaet, noijt gaerne souden sien, dat haer gepretendeerde Feudum, zijnde soo lange van het Rijke gesepareert. daeronder wederom gebragt wierde".

Der König fand die Erinnerungen des Pontanus "ganz vernünftig"<sup>1</sup>, und wollte seiner Zeit darauf die gehörige Rücksicht nehmen. "Bir können aber noch nicht absehen, wie die Staaten von Oberyssel wegen dieser Combinirung einige Ombrage schöpfen können, maßen es ganz und gar nicht die Meinung hat, Lingen als eine Allodialgrafschaft unter das Römische Reich zu ziehen ober sonst denselben auf einige Beise zu präjudiciren, sondern es soll allein sowohl in sacris als prosavis im vorigen Stande bleiben, und eine jede Grafschaft nach ihren althergebrachten Rechten administriret werden."

Tedlenburg aber vom Reich zu separiren, jei sehr bedenklich, weil dadurch auch die der Grafschaft zustehende Session auf den Reichs= und Kreistagen, "anderer Avantagen zu geschweigen," aufgegeben würde.<sup>2</sup>)

Mit diesem Erlasse schließen die Acten aus der Zeit Friedrichs I. über ben Plan.

- 1) Erlaß an Pontanus, Charlottenburg 19. September 1707. Conc., gez. Jigen.
- 2) Diefe Gründe führte Clamor von bem Bufden, Sparenberg 10. Juli 1707,
- an. (R. 64. Tedlenburg. Bediente 1.)

## 20. Erlaß an die Hinterpommersche Regierung. Charlottenburg 12. Juni 1707. Concept, gez. Damraht. 8. 30. 46.

Adelige haben durch ihre Geburt teinen Borrang vor Bürgerlichen in gleicher Stellung.

Friedrich König 2c. Es ift Uns mit mehrem vorgetragen worden, was Ihr wegen des zwischen einige Euers Mittels, als adelige und bürgerliche Regierungsräthe, obhandenen Rangstreits allerunterthänigst berichtet und angefraget habet. Gleichwie Uns nun dergleichen Differentien zu so viel größerem Mißfallen gereichen, als mehr die bisherige Observanz und Unser jüngst publiciretes Rang = Reglement, <sup>1</sup>) dadurch denen Abeligen und Bürgerlichen gleiche Prärogativen und keinen von beiden ein ander Rang, als von zeit an ihrer Bestallung und Neception in das Collegium beigeleget worden, hierunter klare Maße giebet, also wollen Wir es auch dabei vors fünftige einen Weg wie den andern beständig gelassen wissen und Euch hiermit allergnädigst anbesohlen haben, diese Unsere Intention denen Interessent bekannt zu machen und darüber jeder= zeit mit gehörigem Nachdruck allerunterthänigst zu halten.

21. Bestallung des Oberappellationsgerichtsraths von Medern zum Regierungspräfidenten in der Grafschaft Tecklenburg.

Charlottenburg 19. September 1707.

Con., gez. Ilgen. R. 64. Tedlenburg. Bebiente 1.

Der Oberappellationsgerichtsrath Wilhelm Gottfried von Medern<sup>2</sup>) wird zum Präsidenten der Grafschaft Tecklenburg bestellt, da der König 3<sup>12</sup> ihm das Vertrauen hat,

daß er Uns in diefer Function gute, nüßliche Dienfte leiften, auch diefer Grafschaft, als deren Zuftand ihm allbereit ganz wohl bekannt ift, Aufnehmen und aller deren Einwohner Beftes nach äußerstem Bermögen befördern, auch nach seiner bekannten Dezterität und Legalität einem jeden die Justiz ohne einige Partialität und andere Rebenabsichten ad=

<sup>1</sup>) 6. Juni 1706. Mylius C. C. March. VI. 2. Nr. 38. Sp. 69. Bergl. <sup>34</sup> der Frage Isaacsohn 2, 355.

2) Bergl. S. 25, Anm. 3. Acta Borussica. Schörbenorganifation I.

ministriren und sich sonft bei diesem Ambt überall dergestalt betragen werbe, daß nicht allein Bir Selbft, fondern auch Unfere getreue Unterthanen gebachter Graffchaft bieferhalb fich zu erfreuen haben werden: daß Wir bannenhero aus diefen und andern Urfachen erwähnten Unfern Seheimen Rath ben von Medern zu Unferm Tedlenburgifchen Regierungspräfidenten anzunehmen und zu bestellen in Gnaden Thuen das auch hiemit . . . dergestalt . . . daß er . . . resolviret. Unferer Graffchaft Tecklenburg Jura, Regalia, Hoheiten und Gerechtigkeiten in ecclesiasticis et politicis treulich und mit fleißiger Sorgfalt beobachten und beren ohngeschmälerte Confervation, wie auch schleunige Abministration der Justis ohne Aufehen der Person ihm alles Ernftes und nach feinem besten Biffen und Gemiffen angelegen fein laffen, auch ferner dahin feben, daß alle in der Grafschaft Tecklenburg etwa befindliche Unordnungen und Difbräuche sofort abgestellet und hingegen alles zu Unferm und bes Landes Besten und Aufnehmen beffer eingerichtet werden möge. Infonderheit foll er, der Präsident, darauf halten, damit bei der Regierung die zu denen Justig- Consistorial= Landes= ober andern Sachen bestimbte Tage und Stunden richtig und fleißig beobachtet werden, und fonften alles und jedes, fo Unfern Rugen und Intereffe concerniret, mit unverdroffenem Fleiß respiciren und dasjenige thun und verrichten, was einem getreuen und vernünftigen Regierungspräfibenten eignet und gebühret, er fich auch beshalb mit einem befondern Gibe bazu verbindlich machen wird.

Dahingegen und für solche seine Uns leistende Dienste Wir ihm über die 500 Rthlr., welche er aus Unser Schatull, wie auch die 300 Thlr., so er aus der Oberappellationsgerichtskasse genießen hat, jährlich noch 200 Rthlr. in Gnaden zugeleget haben und ihm dieselbe, er mag in Unser Grafschaft gegenwärtig sein oder nicht, durch Unsern jedesmaligen Domainrentmeister quartaliter mit 50 Rthlr. richtig bezahlen lassen wollen; gestalt Wir denn jestgedachtem Domainrentmeister hiemit anbefehlen, mit dem Quartal Trinitatis dieses laufenden Jahres den Unsang zu machen. Wie Wir denn auch gedachtem dem von Medern hiemit versprechen, daß, wenn er seiner ihm allhie obliegenden Verrichtungen halber nicht allemal alldort zugegen sein könnte, ihm nichts besto weniger diese Besoldung allemal richtig bezahlet werden solle. Dabeneben soll

### Tedlenburgischer Regierungspräsident. Kronprinz Friedrich Bilhelm. 51

er auch, er sei zu Tecklenburg zugegen ober nicht, bei der Kanzlei alles dasjenige an Accidentien und sonsten zu genießen haben, was sonsten die Präsidenten zu genießen pflegen . . .

22. Aus Berichten der Hannoverschen Diplomaten in Berlin.

Berlin 10. September 1707, 29. Mai, 2. und 9. Juni 1708. Abichriften. hannover. St.-A. hannover 9 P. Breußen 4.

Der Kronprinz Friedrich Bilhelm.

Ilten berichtet, 10. September 1707, der Kronprinz litte an Gelb= jucht und Kolik.

Sie halten Sich gleichsam eingesperrt und sehen keinen Menschen außer Dero Gemahlin . . . und einige andere, die stets bei Ihro sein müssen; man sagt, daß Sie ein schlechtes Régime im Effen und Trinken halten, von der Milz geplaget seind, dahero Dieselbe Sich dann umb die geringste Bagatelle erzürnen, östers von Bapeurs incommodiret sein und vielsältig von dem Tode sprechen, wiewohl keine Gesahr vorhanden, wann Sie Sich nur gouverniren und in Acht nehmen wollten.

Depesche von Heusch, Berlin 29. Mai 1708: Des Kronprinzen hoheit nehmen Sich ber Regierung mit Application an, obwohln nur ordinaire Land= und Justizsachen allhier vorkommen, dannen im übrigen alles Se. Königl. Majestät selbst zur Resolution vorgetragen wird, allermaßen die Geheime und Kriegskanzlei, wie auch das Commissant nach dem Karlsbad [wo Friedrich I. die Kur gebrauchte] gefolget seind.

Derselbe, Berlin 2. Juni 1708: Die Intriguen der bei hof gegen einander stehenden Factionen ruhen gänzlich eine Zeit her, indem des Kronprinzen Credit und Autorität jeden zwischen Furcht und hoffnung hält, und alle insgesamt obligiret, in ihren Démarchen große Behutsamteit zu gebrauchen. <sup>1</sup>)

Derjelbe meldet, Berlin 9. Juni 1708, der Minister Bartholdi rubme sehr des Kronprinzen "Application, Judicium und Aequanimität."

----

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bergl. über die Stellung des Kronprinzen Droysen 4. 1, 203.

# 23. Bericht des Geheimraths Lüedecke über den Zustand des fürstenthums Minden.

Wolfenbüttel 11. October 1707.

Aust. B. 82. 69.

Als bei Em. Königl. Majestät Dero getreue Landstände des Fürstenthums Minden bas zunehmende Unvermögen solcher Dero Röniglichen Brovinz in Anfang biefes Jahres allerunterthänigst vorgestellet und babei Dero allergnäbigste Sulfe und Erleichterung berer bisherigen Onerum gesuchet, haben Diefelbe de dato Coln ben 17. Martii in allerhöchsten Königlichen Snaben mir committiret, mich, sobald möglich, der Untersuchung, woher die täglich größer werdende Armuth bes Fürftenthums Minden rühre, und mas die wahre Urfach folches Berfalls fei, zu unterziehen, auch durch mas Mittel ich vermeinete, daß barunter cum offoctu remediret werden tonnte, pflichtmäßig zu berichten. Gleichwie ich nun der mir zugleich geschehenen allergnädigsten Anweisung nach zuforderft mit Dero Königlichen Regierung gedachten Fürftenthums correspondiret und sowohl von derselben als dem Steuerbirectorio und Land= ftänden, daß sie mir nöthige Information und Nachrichten vor= gängig ertheilen möchten, gesuchet, also bin ich mit dem Anfange des Monats Augusti selbst dahin gereiset, umb mit ihnen allerseits mündlich zu überlegen, 1. ob bishero die Armuth in gedachter Pro= vinz zugenommen, 2. moher folches rühre, und 3. burch was vor Mittel Dieselbe cum effectu zu remediren.

So viel ben ersten Punct anreichet, haben sie allerseits auch einmüthig berichtet, daß solches keines Beweises bedürfe, und gebe es der betrübte Augenschein sowohl in der Stadt Minden als dem ganzen Lande, auch wäre solches Ew. Königl. Majestät und Dero hohen Ministerio nicht unbekannt, gestalt die quartaliter von dem Mindischen Obersteuerdirectorio an das Generalcommissariat einsendende Extracte ergeben würden, was für starke Remissiones denen Berarmeten unungänglich gegönnet werden müßten. Und weil solcher Erlassungen halber in dem Krieges-Etat nichts gut gethan, sondern von dem Fürstenthum das völlige monatliche Quantum eingefordert würde, so müßte die Last denen übrigen noch etwas in bonis habenden Contribuenten immer schwerer werden und deren je länger je mehr zur Armuth gerathen. Die Ursachen aber solches

zunehmenden Unvermögens werden theils dem Abgang derer Commercien, theils aber benen übermäßigen Landesbeschwerungen zugeichrieben. So viel jenen anbetrifft, ift wohl nicht zu leugnen, daß die Injuria temporum felbigen mit verursachet, indem bei jezigen Ariegesläuften der Lauen- und Garnhandel 1), worin das größte Commercium des Fürftenthums Minden fonft beruhet, fast ganglich danieder lieget, und haben Em. Königl. Majeftät Borfchriften und andere allergnädigste an Dero in Engelland habende Ministros ergangene Berordnungen wegen Minuirung bes daselbft auf das Garn und Leinewand gelegten hohen Imposts bisher teinen Effect gehabt. Es ift auch an fich felbft die Situation des Fürftenthums Minden dergestalt beschaffen, daß bie Commercia daselbst, wann man fie einführen ober in Flor erhalten will, gar belicat müssen tractiret und, so viel möglich, von allen brauf gesetten Imposten entlastet werden, weil sonften sich selbige in die angrenzende sieben fremde Territoria, 2) woselbst sie weniger beschweret sein, ziehen. Und ist mir dabei referiret worden, daß anfangs bei Introduction der Accife in Fürstenthum Minden man nicht mit solcher Précaution, wie sich wohl gebühret, hierunter verfahren; badurch man denn die Nahrung aus dem Lande weg= und denen Benachbarten zugewiesen, und würde folche, wenn nicht bemfelben eine große Erleichterung widerführe, jo bald nicht zu recuperiren sein.

Begen ber Landesbeschwerungen urgirt die Mindische Land= ichaft 1. beständig, daß das Fürstenthum vor anderen Königlichen Provincien wider die Reichsmatricul prägraviret` sei, und hat sie mir, umb solches zu bemonstriren, beiliegenden Extract sub lit. A communiciret, <sup>s</sup>) auch einige über verschiedene Aemter und Bogteien

1) Bergl. Schlözer. Staatsanzeiger Bb. 3. Seft 11. Nr. 44 S. 360.

<sup>2</sup>) Minden und Ravensberg waren umschlossen durch Bisthum Münster, Bisthum Osnabrüct, Grafschaft Rietberg, Grafschaft Lippe, Grafschaft Schaumburg, Lurhannover (Grafschaft Hoya und Diepholz).

<sup>3</sup>) "Extracte was nachgemelbte Königl. Provincien 1. nach der Reichsmatricul vormal gegeben, 2. was diefelben dem Vernehmen nach jezo monatlich an Contributionen absque augmento beitragen müssen, und 3. was solche auch Proportion der Reichsmatricul zu geben schuldig". Rurmark. 1. 1557, 2. 24000, 3. 34308. Magdeburg. 1. 867, 2. 18000, 3. 19116. Cleve, Rart und Ravensberg. 1. 711, 2. 18000, 3. 15668. Hinterpommern. 1. 402, 2. 14000, 3. 8852. Halberstadt. 1. 288, 2. 8000, 3. 6346. Minden nebh Dependentien. 1. 123, 2. 5000, 3. 2710 Rthlr. gezogene Balances lefen laffen, woraus abzunehmen war, daß die mehreften Unterthanen von ihrer Güter Auffünften nach Entrichtung derer Onerum gar wenig, einige aber gar nichts behielten und noch von ihrem mit täglicher Urbeit fäuerlich verbienenden Lohn zuschießen müßten, allermaßen folche Balances fie bereits Em. Königl. Majestät Generalcommiffariat vorhin überreichet. Mir ift 2. ferner sowohl von ber Regierung und Oberfteuerdirectorio als ber Landschaft repräfentiret worben, wie bie bei benen Rriegeslauften oftmals ge= schehene Durchmariche das Fürstenthum Minden fehr brudeten, inbem folche felbiges allezeit berühreten, ohne daß biesfalls eine Satisfaction oder Ergöglichteit erfolgete. Hiezu tommt noch ferner 3. die in Ausnehmung der Recruten bishero observirete Methobe, mo= burch etliche 100 junge Leute aus dem Lande in die benachbarte Brovincien getrieben und verursachet worden, daß auch einige Acterleute die zu ihrer Arbeit benöthigte Rnechte nicht mehr erlangen fönnen. Und nachdem 4. alle Contribution, fo das Fürstenthum monatlich aufbringen müffen, außer Landes ginge, und nichts barin wieder consumiret würde, fo könnte es nicht zahlen, es müßte die Armuth von Monaten zu Monaten zunehmen und ber Geldmanael größer werden.

Anlangend nun bie zu Soulagirung diefer zum gänzlichen Ruin sich neigenden Proving vorzukehrende Remedia, ift wohl erft= lich alle mögliche Sorgfalt dahin anzuwenden, daß dem Lande und ber Stadt Minden mehrere Rahrung beigeleget, die Commercia retabliret und Sandel und Bandel wieder aufgeholfen werde . . . Meines geringsten Ermeffens möchte zu folchem beilfamen Zwed nicht beffer zu gelangen fein, als wenn Em. Königl. Majeftät einige vermögende Raufleute und gute Manufacturiers durch Ertheilung zureichender Brivilegien und Freiheiten engagirten, fich in mehrerwähntem Fürstenthum zu etabliren und ihre Trafiten und Bortehrungen daselbst anzurichten; und ist bei der avantageusen Situa= tion gedachtes Fürstenthums, und ba felbiges die Commodität bes Beferstromes zu feinem Rugen gebrauchen tann, faft nicht möglich, daß sich bas Commerce nicht wieder dahin lenten follte, wann nur einige, fo es entrepreniren, aufgefunden und die bisherige Impedimenta removiret werden. 3mar find einige berfelben Externa, welche von Ew. Majestät Commerciencollegio zu untersuchen, und

von demfelben wird ju überlegen fein, ob nicht über die von Em. Königl. Majestät bishero unfruchtbarlich geschehene allergnädigste Intercessiones und Recommendationes noch andere Mittel zu beren Abstellung auszufinden fein ; bie innerlichen Sinderungen aber beftehen theils in übel regulirter Bolizei . . . theils aber in der Beschwerung derer Commercien, und halte ich dahero allerunter= thänigst dafür, daß, wann dem Fürftenthum Minden aufgeholfen werden foll, 2. bie Onera deffelben unumbgänglich zu mäßigen fein. 3ch laffe zwar bas Fundament ber Reichsmatricul, fo bie Stände des Fürftenthums Minden hauptfächlich urgiren, an feinen Ort ge= ftellet fein, und ift wohl nicht zu leugnen, daß folches einige Brobabilität habe; wann aber Ew. Königl. Majestät übrige Brovincien nach solcher Broportion auotifiret werden sollten, möchten sie gedachter Matricul reichsbetannte Unrichtigteit einwenden, auch daß annoch sub judice lis, ob das Klofter Loccum und die angebentlich abgeriffene Aemter tempore confectionis matriculae des fürstenthums Minden Bertinentien gewesen, 1) ingleichen daß auch die übrigen Provincien theils große Abgänge erlitten. Diefes glaube ich benen mir vorgetommenen Umbständen nach jedoch außer Zweifel ju fein, daß das jetige Contributionsquantum, fo mehrgemeldte Proving monatlich aufbringen muß, berfelben zu ichmer fei, und fie mit deffen Abführung ferner an continuiren nicht werden vermögend fein. 3ch habe mir bie vor einigen Jahren neu errichtete Cataftra und bie babei geführte Revisions-Acta communiciren laffen und selbige perluftriret und finde darin, daß sowohl die Länderei nach ihrer bifferenten Erträglichkeit als die übrige unter die Coutribution zu ziehende Stude bergestalt oneriret, daß von den Fructibus wohl wenig überschießet. 3mar ift von dem Bieh in denen Cataftris expresse nichts zu finden; man hat mir aber gemeldet, baß, weil folches Caput veränderlich und bie Contribution, wann bas Bieh abftürbe, oftmals umgesetzet werden müßte, bei Anichlagung ber Länderei, als nach beren Proportion bie Biehzucht einzurichten, bereits barauf reflectiret worden, und würden, wann man jeto barunter eine Aenderung machen wollte, bie auf eine

1) Preußen lag mit Hannover in Streit über den Besitz des Klosters Loccum und der Alemter Diepenau und Steyerberg. neue Revision wendende Kosten den daraus hoffenden Vortheil übertreffen. Wann also Ew. Königl. Majestät allergnädigst resolviren wollten, an der Contribution einige Moderation zu verfügen und wenigsten die 700 Athlr., welche anno 1701 pro augmento contributionis monatlich dem Fürstenthum Minden aufgesetet worden, vorerst zu erlassen, würden sonder Zweisel die dasige ganz decouragirte Unterthanen in etwas getröstet und die Hoffnung zu besseren Zeiten gestärket, auch Fremde sich darin niederzulassen besto eher veranlassen.

Was aber zur Aufnahme des Commercii bei der Mindischen Accise-Ordnung zu erinnern sein möchte, davon wird in fünftiger des Stadtwesens halber abzustattender allerunterthänigsten Relation ein mehrers zu melden sein.

So viel 3. die dem Fürstenthum durch die vielen Durchmarsche zuwachsende Beschwerung anreichet, ist selbige nicht außer alle Consideration zu setzen, und möchte wohl in der Billigkeit beruhen, bemselben diesfalls einige Ergötzung zu gönnen. In anderen und in specie auch den Braunschweigischen Landen pflegt man bei dergleichen Marschen, auch der Herrschaft eigener Miliz, vor jeden Gemeinen täglich 2 Ggr. denen Unterthanen, so davon incommodiret werden, zu ersetzen und an ihren Contributionen gut zu thun; ja, ich erinnere mich, daß denenjenigen Orten, so von denen Durchzügen oft incommodiret werden, noch über das oftmals Remissiones geschehen, und überlasse Ew. Königl. Majestät höchsterleuchtetem Gutbessinden ich allergehorsamst, ob Sie dergleichen allergnädigste Berordnung auch in Dero Landen practicable halten.

Wegen der aus Furcht der Werbungen bishero entwichenen jungen Leute und dahero erfolgten Depeuplirung des Landes ift mir pro remedio an Hand gegeben worden, daß Ew. Königl. Majestät allergnädigst geruhen möchten, eine gewisse Compagnie in der Stadt Minden jederzeit zu entreteniren, von welcher die dem Fürstenthum zukommende Recruten jederzeit abgegeben und solche sodann nach und nach wieder completiret werden könnte ...

# 24. Erlaß an den Wirklichen Geheimen Etatsrath von Bartholdi.

Coln a. S. 28. Januar 1708. Conc., gez. Ifgen. R. 9. J. 8. A. B.

Juftizverwaltung Bartholbis.

Bartholdi, dem der Vortrag der für den König bestimmten Justiziachen oblag, hatte in einer Sizung des Geheimen Raths seine Überbürdung geklagt und hatte beantragt, nach dem Beispiel der vorigen Birklichen Geheimen Räthe, die das Justizwesen respicirt hätten, die unerbeblicheren Gesuche selbstständig absertigen zu dürfen. Über die wichtigeren Zachen wollte er mit einem oder mehreren der Geheimen Justizräthe<sup>1</sup>) conferiren und zwar die Wahl unter ihnen so treffen, "daß einem jeden von denenselben solche Sachen in die Hände kämen, wovon ihnen entweder durch ihre in anderen Collegiis bekleidende Umbstände, so die Parteien zu verschweigen pslegen, bereits bekannt wären." Dergestalt würden "wider einander laufende und contradicirende, die Parteien in größere Ungewißheit verwickelnde und in unausbleiblichen Schaden stürzende Verordnungen" vermieden werden.

Der Rönig verfügte darauf am 28. Januar 1708, daß

1. alle Justizsachen, worbei Unsere Jura fisci, auch sonsten Unser Interesse eigentlich waltet, ober welche Strafen und Begnadigungen betreffen, unter welche letztere auch die Indulta moratoria zu rechnen seind, nach wie vor in Unserem Geheimden Rath Uns Selbst von Euch vorgetragen werden sollen; was aber

2) der Privatorum Rechtshändel angehet, da könnet Ihr ferner nach Beschaffenheit derselben allein oder auch mit Zuziehung etlicher oder auch aller derer zum Justizwesen verordneten Geheimbden Räthen auf die Euch eingelieferte Berichte und Memorialien in Un= verem höchsten Ramen ohne weitere Anfrag durch Rescripta und Tecreta die Nothdurft verfügen. Wann

3. Unsere Unterthauen in puncto denegatae vel protractae vel non debite administratae justitiae klagen, so habt Ihr sie zwar jedesmal damit zu hören, aber nicht leicht zu Avocirung der Acten oder zu Abforderung der Zeit versplitterende Berichte zu schreiten, maßen der Landtagesreceß de anno 1653 § 20<sup>2</sup>) in Unseren Kur=

<sup>1</sup>) Über den Geheimen Justigrath vergl. Isaacsohn 2, 213 f; Hymmen, Benträge 3. Abschnitt 4; Stölzel 1, 403 f.

<sup>2</sup>) Receß vom 26. Juli 1653. Mylius. C. C. March. VI. Nr. 118 Ev. 436. ministriren und sich sonft bei diefem Ambt überall dergestalt betragen werde, daß nicht allein Wir Selbst, fondern auch Unfere getreue Unterthanen gebachter Graffchaft bieferhalb fich zu erfreuen haben werden: daß Wir dannenhero aus diesen und andern Ursachen erwähnten Unfern Seheimen Rath den von Medern zu Unferm Tecklenburgischen Regierungspräsidenten anzunehmen und zu bestellen in Snaden resolviret. Thuen das auch hiemit . . . dergestalt . . . daß er . . . Unferer Grafschaft Tecklenburg Jura, Regalia, Hoheiten und Gerechtigkeiten in ecclesiasticis et politicis treulich und mit fleißiger Sorgfalt beobachten und deren ohngeschmälerte Conservation, wie auch schleunige Administration der Justig ohne Aufeben der Berfon ihm alles Ernftes und nach feinem beften Wiffen und Gemiffen angelegen sein lassen, auch ferner dahin sehen, daß alle in der Grafichaft Tecklenburg etwa befindliche Unordnungen und Mißbräuche fofort abgestellet und hingegen alles ju Unferm und bes Landes Besten und Aufnehmen beffer eingerichtet werden möge. Infonderheit foll er, der Präsident, darauf halten, damit bei der Regierung bie zu benen Juftiz= Confistorial= Landes= ober andern Sachen bestimbte Tage und Stunden richtig und fleißig beobachtet werden. und sonften alles und jedes, so Unfern Rugen und Intereffe concerniret, mit unverdroffenem Fleiß respiciren und dasjenige thun und verrichten, mas einem getreuen und vernünftigen Regierungs= präsidenten eignet und gebühret, er sich auch deshalb mit einem befondern Eide dazu verbindlich machen wird.

Dahingegen und für solche seine Uns leistende Dienste Wir ihm über die 500 Rthlr., welche er aus Unser Schatull, wie auch die 300 Thlr., so er aus der Oberappellationsgerichtstaffe zu ge= nießen hat, jährlich noch 200 Rthlr. in Gnaden zugeleget haben und ihm dieselbe, er mag in Unser Grafschaft gegenwärtig sein oder nicht, durch Unsern jedesmaligen Domainrentmeister quartaliter mit 50 Rthlr. richtig bezahlen lassen wollen; gestalt Wir denn jest= gedachtem Domainrentmeister hiemit andefehlen, mit dem Quartal Trinitatis dieses lausenden Jahres den Ansang zu machen. Wie Wir denn auch gedachtem dem von Medern hiemit versprechen, daß, wenn er seiner ihm allhie obliegenden Verrichtungen halber nicht allemal alldort zugegen sein könnte, ihm nichts besto weniger diese Besoldung allemal richtig bezahlet werden solle. Dabeneben soll 25. Bestallung des Regierungsraths von Wobeser 1) zum Verwalter und Director des Hofgerichts im Herzogthum Hinterpommern und fürstenthum Kamin.

Coln a. S. 10. februar 1708.

Conc., ges. Jigen. R. 80. 49a,

Der Hinterpommersche Regierungsrath und bisherige Director des dortigen Consistoriums Jakob Kaspar von Wobeser wird in Ansehung jeiner langen, treuen Dienste und in Justizsachen bezeigten besonderen Experienz zum Verwalter und Director des Hofgerichts im Herzogthum hinterpommern und Fürstenthum Kamin bestellt, also daß er<sup>2</sup>), was ihm

entweder immediate von Uns ober in Unserm Namen von bes ißigen Statthalters, Unsers vielgeliebten Bruders, des Prinzen Albrecht Friedrichs Liebden und andern Vorgesetten zu verrichten anbeschlen und aufgetragen werden möchte, mit gehöriger Dezterität und Application beobachten, insbesondere die bei obgedachtem Unsern Hofgerichte ihm obliegende Ambtsgeschäfte nach Anleitung der neu revidirten Hofgerichtsordnung \*), und wie selbige noch verbesspslichte werden möchte, gebührend, so wie es seine geleistete Eidespsslichte

<sup>2</sup>) In ber Bestallung des Sylvester von Brunschwieg zum Hofgerichtsverwalter, Oranienburg 28. Mai 1703 (Conc., gez. Fuchs) beginnt die eigentliche Bestallung, von dem Formelhaften, Typischen abgesehen, mit den Worten: "Darneben Unser Hofgerichte im Herzogthum Hinterpommern und Fürstenthum Kamin vermöge der neu revidirten Hofgerichtsordnung, und wie dieselbe sonst noch verbessert werden möchte, treulich verwalten und was dazu nöthig und Wir ihm sonst mehr in Unseren eigenen auch Rammer- und Judicialsachen beschlen worden und für sich einem Hofrichter oblieget zu Folge seiner Uns geleisteten Eidespflichten jeder Zeit verrichten und fortletzen, sonderlich aber auch dahin sehen solle, daß Unsere Hofgerichtsräthe"... Das Folgende stimmt dem Sinne, östers auch dem Bortlaute nach in beiden Bestallungen überein.

<sup>3</sup>) Churfürftliche Brandenburgische Hinterpommersche Hofgerichtsordnung, Auf gnädigtten Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten und herrn, herrn Friedrich Wilhelmen u. s. w. Nevidiret und publiciret im Herzogthum hinterpommern und Fürstenthum Cammin, Anno 1683.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Jatob Raspar von Wobeser wurde 2. December 1686 Hinterpommerscher adeliger Gerichtsreferendar, Hofgerichtsrath, 17. November 1694 adeliger Confitorialassifeffor, 11. März 1699 Regierungsrath, erhielt 26. October 1700 als solcher Siz und Stimme, wurde 28. Mai 1703 Consistorialbirector, starb 28. December 1714 (R. 30. 48; R. 30. 49 a und c; R. 30. 51; Stettin. Reg.-A. Tomainen-A. Tit. 17. Bestallungen Gen. 4).

erfodern, verwalten, wie nicht weniger dahin sehen solle, daß Unsere hofgerichtsräthe außer denen gewöhnlichen Ferien stets in loco sein, fonften aber über vierzehn Tage nicht abwesend bleiben mögen, maßen Wir bann, wann jemand erheblicher Urfach wegen eine längere Frift begehren follte, denfelben an Uns gemiefen, auch bei Bermeidung Unferer Ungnade und Beahndung hinwider auf teine Beije gehandelt miffen wollen. Ferner hat er, Unfer Hofgerichtsverwalter, bie Supplicata, fo ihm überreichet und fonften eingegeben werden, anzunehmen, ba nöthig, Unfere hofgerichtsräthe bazu zu convociren, die eingekommene Supplicata (bafern er burch Borbescheide und andere wichtigere Geschäfte bavon nicht verhindert wird) referiren zu hören, darauf nach angehörtem ihren Bedenten, wann es der Sachen Wichtigkeit erfodert, und sonft nach felbsteigener der Sachen reifer Ermägung, mas denen Rechten, Landsgebräuchen, ber Billig= feit und Acten gemäß ift, ohne einiges Ansehen ber Berson feinem 1) besten Biffen und Gemiffen nach zu verabschieden, die Decrete abzufaffen, richtig regisiriren und ad acta bringen zu laffen, wie nicht weniger, wann unter benen Supplicatis und eingefommenen Schreiben einige befindlich wären, welche Unfere Rammersachen und den Sandel concerniren, folglich für das Archivum gehören, ober von frembben Botentaten, als der Römisch Raiserlichen Majestät, Rönigen, Rurund Fürften, an Uns geschicket würden, dieselben an Uns, wann Bir gegenwärtig, ober in Unfer Abwesenheit Unferm zeitigen Statthalter und Ranzler zuzuftellen. Beiter foll er auch mit allem Fleiße daran sein, damit nicht allein die einkommende Supplicata expediret und verabscheidet, sondern auch durch Berabscheid= und gütliche Handlungen die Barteien, wo möglich, vertragen und in Büte auseinandergesetet, die gerichtlich beschlossene Sachen ad referendum ausgethan, zu rechter Zeit dem ganzen Collegio referiret und interlocutorie und definitive barüber gebührlich abgefasset und bie Sententien auf dem Gerichtstage eröffnet werden mögen. Richt weniger 2) foll er dahin bemühet sein, damit die Processe, so viel möglich, verhütet oder doch abgefürzet werden, ju folchem Ende auch benen Vorbescheiden felbft fleißig 8) beiwohnen und denen bei

<sup>1)</sup> Die Borte "feinem besten Biffen und Gemiffen nach" fehlen bei Brunfcwieg.

<sup>2)</sup> Brunfcwieg: "zuforderst".

<sup>3)</sup> Brunfcwieg : "fo viel immer möglich".

den Sachen vorkommenden Umftänden nach alle Bemühung anwenden, damit die Parteien gütlich auseinandergesetet und nicht in Geld fressende Processe verwickelt werden mögen; weswegen er dann auch die Beradscheidung derer Supplicationen, welche nur Directionem processus angehen, und dabei keine sonderliche Schwierigkeit noch Bedenken ist, andern geübten Räthen auftragen kann und bei denielben zu erinnern hat, daß, wann bei der Veradscheidung etwas wichtiges vorkäme, sie mit ihm daraus vorhero communiciren möchten. Ueberdem soll er Uns nach und nach von denen Mängeln, welche er bei Unsern Hotz, dies und nach von denen Mängeln, welche er bei Unsern sofgerichte anmerken wird, allerunterthänigsten Bericht, auch, wie dieselben zu ändern und zu verbessiern seind, ohnmaßgeblich=pflichtmäßiges Bedenken abstatten.

Bann Sachen vorfallen, so wichtig<sup>1</sup>) und bedenklich sein, oder da Unser Interesse mit einläuft, soll er davon Uns Selbsten oder in Unserer Abwesenheit Unserm Statthalter und Kanzler davon berichten und ohne Unserm und ihr Vorwissen darin nichts verordnen. Das Siegel, so Bir ihm anverträuen, soll er zu Justizsachen, die in der Rathsstude und Kanzlei geschrieben werden, und nicht anders, gebrauchen; und da Wir Selbsten oder Unser Statthalter oder Kanzler, so jeder Zeit sein wird, auf denen gewöhnlichen Gerichtstagen im Gerichte zu sitzen und zu präsidiren verhindert würden, soll er mit den Sachen nichtsbestoweniger verfahren, auch sonsten, weil er vermöge der Regierungsverfassung ein Membrum der Regierung ist und außerdem schon dazu bestellet worden, denen vorfallenden Deliberationibus und Rathschlägen auf Ersodern allein beiwohnen . . . .

Als Gehalt empfängt der Hofgerichtsverwalter 700 Rthlr. einschließlich der Koft- und Aleidergelder für sich und zwei Diener und des Deputats, außerdem die üblichen Kanzleigefälle, nämlich "von allen und jeden Acten, iv unter der Kanzlei Siegel abgehen, den vierten Theil" und ein Drittel "für die durch ihn abgefassete gerichtliche Veradscheide" und für die "Beiund Endurthel, so nicht unter dem Siegel abgehen", imgleichen von den Lehensbriefen.

----

1) Brunschwieg: "hochwichtig und fehr bedentlich"

26. Bestallung des Regierungs- und Hofgerichtsraths von Below 1) zum Director des Hinterpommerschen Confistoriums.

Cöln a./S. 10. februar 1708.

Abigrift. Stettin. Reg.-Arch. Dom.-Arch. Tit. XVII. Bestallungen. Gen. 4.

Unstatt Wobefers<sup>2</sup>) wird der Hinterpommersche Regierungs= und Hofgerichtsrath Matthias Heinrich von Below zum Director des Hinter= pommerschen Consistoriums bestallt, also daß er

insonderheit \*) nebst benen ihm sonft anvertrauten Berrichtungen nach Einhalt ber ihm darüber ertheilten Bestallung das Directorium bei Unferm Geiftlichen Confistorio führen folle, die barin vortommende Sachen mit denen andern Räthen und Alsessoren nach Anleitung ber Confistorial-Instruction und Rirchenordnung 4) verhören und, wo möglich, in Gute vergleichen ober gerichtlich entscheiden, das Confistorialsiegel, damit es von niemanden mißbrauchet werde, fleißig wahrnehmen und in geiftlichen Fällen zuforderft Gottes Bort, bie Kirchenordnung, auch andere Landesverfassungen und Unsere desfalls emanirte Edicta, soweit sie davon disponiren, in Acht und vor Augen haben und darnach procediren; in allen vorkommenden Sachen nächft Gott und beffen Ehre nichts als bie Gerecht- und Billigkeit sein Zweck sein lassen, nicht weniger alles, so ihm entweber immediate von Uns ober Unfers Statthalters, des Pringen Albrecht Friedrichs Liebden, dem zeitigen Kanzler und Hofgerichtsverwalter Unferntwegen befohlen und aufgetragen werden möchte, mit möglichstem Fleiße und getreuer Application verrichten, 5) ja fonft und in summa alles dasjenige thun und beobachten folle,

<sup>1</sup>) Matthias Heinrich von Below wurde 10. Mai 1689 Hinterpommerscher abeliger Hofgerichtsreferendar, Hofgerichtsrath, 28. Mai 1703 adeliger Consistentialaffessor, 10. Februar 1708 auch Regierungsrath. (R. 30. 49 a und c; R. 30. 51.)

2) Bergl. Rr. 25. S. 59.

<sup>3</sup>) Die Bestallung Wobefers, Oranienburg 28. Mai 1703 (Conc., gez. Fuchs) stimmt im Sinne und meistens auch im Wortlaut mit der hier gegebenen überein. Bei der Bestallung des Christoph Friedrich von Suckow, Berlin 7. Januar 1715 (Conc., gez. Prinzen) ist die Wobesers zum Muster genommen und bis auf eine unwesentliche Abweichung wörtlich wiederholt. (R. 30. 51.)

<sup>4</sup>) Bergl. Quidmann, Ordnung derer in Bommern publicirten Edicte. Frankfurt 1750. S. 593.

<sup>b</sup>) Wobeser: "verrichten, auch in anderen Berrichtungen, so Wir in ober außer Landes auftragen möchten, alle Zeit gehorsamblich sich gebrauchen lassen und sonst alles dasjenige thun" u. s. w. hinterpommerfcher Confistorialbirector. Tedlenburgifcher Regierungsrath. 63

was einem getreuen Directori des Consistorii einhalts der Kirchenordnung und Landesverfassung wohl anstehet, auch seinen desfalls geleisteten Eidespslichten gemäß ist.

Als Befoldung erhielt der Consistorialdirector 150 Gulden (= 33<sup>1</sup>/<sub>3</sub> Rthlr.) jährlich; von den gewöhnlichen Sporteln und als verluftig erlannten Arrhas mußte er die Hälfte seinem Protonotar geben.

## 27. Erlaß an den Mörsischen Drosten freiherrn von Kinsky. Oranienburg 13. Upril 1708.

Conc., ges. Jigen. R. 64. Mörs. Generalia et Miscellanea vol. 1. bis 1729. Confirmation von Criminalurtheilen.

Benn Leib und Lebensstrafen durch die auswärtig gesprochene Sentenz dictirt worden find, muß das Urtheil stets mit den Acten zur Königlichen Beftätigung eingesandt werden.

# 28. Bestallung Becks zum Cecklenburgischen Regierungsrath.<sup>1</sup>)

Charlottenburg 16. Mai 1708.

Conc., ges. Jigen. R. 64. Tedlenburg. Bebiente 1.

Der Hof- und Rammergerichtsrath Johann Daniel Bed<sup>2</sup>) wird zum Tedlenburgischen Regierungsrath bestellt.

Insonderheit aber soll er auch unablässig darauf bedacht jein, wie Unser Grafschaft Tecklenburg Aufnehmen und deren Einwohner Bestes befordert <sup>3</sup>) werden könne, und wenn er

<sup>1</sup>) Die Regierungsrathsbestallungen für Johann Ernft von Hartleben, Bernhard von Bentheim und Abolf Chriftian Henrich von Meyhers find dem Sinne und meift auch dem Wortlaute nach mit der hier gegebenen übereinstimmend.

<sup>2</sup>) Johann Daniel Bed aus der Kurpfalz war 11 Jahre als Justigrath in Solms-Braunfelsschen Diensten, wurde 9. December 1700 Preußischer Rath, 1701 zur Notification der Krönung nach Westlar gesandt, 28. Mai 1702 Rammergerichtsrath, dann bei der Pfälzischen Religionsegecutionscommission verwandt, 1707 zum Tedlenburgischen Regierungsrath besignirt, 1708 nach Beendigung seiner diplomatischen Mission introducirt, starb 31. Januar 1713 (R. 9. J. 8; R. 9. J. 14b; R. 64. Tedlenburg. Bediente 1).

<sup>3</sup>) Bestallung für Friedrich Christ, 14. Februar 1713: "alle daselbst eingeschlichene Unordnungen und Mißbräuche unverzüglich abgestellet werden mögen; serner auch alle Tage und zu rechter Zeit auf der Regierung sich einfinden, wegen von benen Uns als jezigem Erb= und Landesherren diefer Graf= schaft zuftehenden Regalien, Rechten und Gerechtigkeiten etwas, fo Uns bisher nicht bekannt gewesen, in Erfahrung bringet, folches an Uns ober Unfern Erbftatthalter') fofort berichten, fonften aber teinem, bem es nicht zu miffen gebühret, davon einige Rachricht ertheilen. Im übrigen aber foll er fich bei Unfer Regierung fowohl Borals Rachmittage jederzeit fleißig einfinden und denen daselbft vortommenden Deliberationibus in Landes- Juftig- Rammer- Confiftorial- und allen andern Sachen beiwohnen und dabei auf Unier und Unfer Unterthanen Beftes allemal fein Abfeben allein richten, in denen vorfallenden Juftig= und Barteisachen aber nichts als Gott und die Gerechtigkeit vor Augen haben und dahin sehen, daß selbige schleunig und ohne Ansehen der Berson ober fonft andere Rebenabsichten administriret werden; seine Bota nach denen gemeinen Rechten, Landesordnungen und Gewohnheiten einrichten und babei nach feinem beften Biffen und Verftande bergeftalt verfahren, wie es die von ihm abzuftattende Eidespflichte erfordern; daferne Bir ihm auch außer diefer feiner ordinairen Function noch ein= und andere Commissiones aufzutragen und in Verschickungen zu gebrauchen nöthig finden würden, folches allemal willig übernehmen und mit gebührendem Fleiße ausrichten, dabei aber alles, mas er von Unfern

-- - -

ber allba vortommenden Unfere und bes Landes Angelegenheiten angehenden wie auch allen anderen Sachen, bei benen beshalb pflegenben Berathichlagungen feine Meinung feinem besten Biffen und Gemiffen nach eröffnen, alles mas er von denen Uns als Erb- und Landesherrn . . . zuftebenden Regalien . . . in Erfahrung bringet, fo Uns zu miffen nöthig, folches fofort entweder an Uns Selbst ober an Unfere Ministros berichten, fonften aber von Unferen Beheimniffen niemand, er fei wer er wolle, dem es nicht zu wiffen nöthig ift, etwas offenbaren, in denen vorfallenden Juftig- und Barteisachen feinem Gemiffen und Pflichten nach dahin sehen, daß . . . administriret werben möge, und sich bavon weder burch Geschente, noch durch Freund- oder Feindschaft oder fonft abhalten laffen, fonften auch auf alle Beije mit darauf bedacht fein, wie die Broceffe ju verhuten und die Parteien in Gute auseinanderzuseten, oder boch folche Broceffe abzufürgen und bie Barteien nicht mit unnöthigen, erceffiben Gerichtstoften befcmeren laffen, wegen der Domainen und Contribution in gedachter Unferer Graffchaft mit allem Fleiß mit babin feben, baß felbige richtig und zu rechter Beit abgeführet werben und nichts in Rückftand bleiben, bie Rechnungen auch ju rechter Beit abgenommen werden mögen" (Unfignirtes Concept).

1) Graf Kolbe von Bartenberg.

und Unfers Königl. Hauses Geheimnissen erfahren wird, bis in seine Grube verschwiegen halten und davon niemanden, er sei wer er wolle, etwas offenbaren". . .

Ein Lecklenburgischer Regierungsrath erhielt 155 Thlr. Besoldung, 33 Ihlr. Kostgeld, 10 Ihlr. für zwei Schweine, 26 Ihlr. für Brennholz und außerdem eine Quote von den Sporteln und Accidentien.

Der Treueid eines Tecklenburgischen Regierungsraths lautete unter den beiden ersten Königen:

Ich . . . schwöre einen Eid zu Gott, daß Sr. Königl. Majestät in Preußen . . . . ich treu und hold sein . . . ab= jonderlich aber auf Rirchen und Schulen, damit barzu jeder Zeit tüchtige und christliche Subjecta in Vorschlag gebracht werden mögen, wie auch auf Regalien, Land= Kanzleis Regierungs= Lehens= Sreng= Hofgerichts= und andere fonft vorfallende Sachen gute Achtung geben und dabei jedesmal das Königliche Intereffe, des Landes Aufnehmen und Confervation der Unterthanen, wie auch die Administration einer schleunigen und unparteiischen Justiz mit aller erfinnlichen Sorgfalt mir angelegen sein, bavon durch Geschent, Gaben, haß, Reid, Feinds ober Freundschaft mich nicht abwenden laffen, sondern in allen benen mich bergestalt verhalten folle und wolle, wie folches einem ehrliebenden Diener und Regierungsrath mehrern Inhalts meiner Bestallung gebühret, und ich es vor Gott und Sr. Königl. Majestät verantworten tann. So wahr mir Gott helfe und fein heiliges Bort.

29. Bestallung von Dr. Snethlage<sup>1</sup>) zum Advocatus fisci et patriae in der Grafschaft Tecklenburg.

#### Berlin 16. Mai 1708.

Conc., gez. Jigen. R. 64. Tedlenburg. Bebiente 1.

Dr. Gerhard Christoph Snethlage wird zum Advocatus fisci et patrias in der Grafschaft Tedlenburg ernannt. Er soll

 Dr. Gerhard Christoph Snethlage war ichon 7. November 1698 vom Grafen von Solms-Ledlenburg zum Advocatus fisci et patriae ernannt worden, starb 28. December 1711. Sein Nachfolger wurde am 17. Jebruar 1712 Dr. Friedrich hermann Balde. Deffen Bestallung ist in den Hauptsachen identisch mit Snethlages. Acta Bornssica. Behördenorganisation 1.

"insonderheit 1) aber Unser Intereffe bei allen Gelegenheiten fleißig wahrnehmen und, wenn er etwas in Erfahrung bringt, wodurch felbiges in Unfer Graffchaft Tedlenburg befordert werden tann, folches fofort anzeigen, auch genaue Acht haben, daß nichts, fo Unferm Respect, Autorität und Hoheit zuwider ober Unfern Regalien und allen übrigen Uns wegen biefer Graffchaft zustehenden Rechten und Gerechtigkeiten auf einige Beise prajudicirlich sein könnte, geschehen möge. Diejeniae Broceffe, welche er als Advocatus patriae und fisci zu führen, foll er mit allem obliegenden Fleiße respiciren und felbige nach Mög= lichkeit jedesmal beschleunigen. Dabei er denn zwar Unfer Intereffe beförbern, jedoch aber auch Sott, Recht und Gerechtigkeit vor Augen haben und teinen mit unnöthigen Broceffen beschweren [foll]; infonderheit aber wird er auch dahin feben, daß die Miffethaten und Sünden dergestalt, wie es Gott in feinem Wort befohlen, auch die allgemeine beschriebene Rechte, in specie Kaisers Caroli V. Halsgerichtsordnung, mit fich bringen, gebührend beftrafet werden mögen.3) Ferner foll er auch fleißig Acht haben, daß die Fiscalia, item Sterbefälle, Winnungen der Stätter, Auffahrten und Strafen accurate berechnet und dabei keine Unterschleife gebrauchet werden mögen; geftalt benn die Bögte allemal schuldig und gehalten fein follen, dem= felben, wenn er es verlanget, die Registra vorzulegen, da er denn zu untersuchen, ob alles richtig augegeben; gestalt ihm benn auch, wenn er, umb folches zu untersuchen, fich in die Rirchspiele begeben muß, ein Bferd aus der Rundefuhre bazu gegeben werden foll"...

Er erhielt eine jährliche Befoldung von 50 Thir.3)

Der Treueid dieser Bedienten lautete unter den beiden ersten Königen:

Ich . . schwöre . . . daß . . . ich . . . absonderlich aber mein Officium Advocati patriae et fisci nach besten Bermögen sleißig beachten und dabei das Königliche Interesse, des Landes Aufnehmen und die Administration einer schleunigen und unparteiischen Justiz mit aller erfindlichen Sorgfalt mir angelegen sein und davon

1) Eine gleiche Bestallung erhielt unter selbem Datum der frühere Landsyndicus Friedrich Moriz Meyer.

<sup>2)</sup> In Baldes Bestallung : "und andere badurch von dergleichen Sünden und Laftern abgeschrecket werden mögen."

<sup>8)</sup> Rach feinem Tobe follte diefes Gehalt an den Landipndicus Meyer fallen.

durch Geschenk<sup>1</sup>) . . . mich nicht abwenden, sondern . . . mich dergestalt verhalten solle und wolle, wie es einem ehrlichen, treuen Diener und gewissenhaften Advocato patriae et fisci nach mehrer Anweisung meiner Bestallung eignet und gebühret, wie ich dann auch alles dasjenige, was ich in Ihro Königlichen Majestät Diensten und von Dero Königlichen Hauses Geheimnussen erfahren werde, auch was mir sonsten von Königlicher Regierung befohlen und aufgetragen wird, verschweigen und bei mir bis in meine Grube behalten soll und will . .

50. Bestallung des Hauptmanns Bartholomäus Barber <sup>2</sup>) zum Landcapitain in der Graffchaft Tecklenburg.

Charlottenburg 16. Mai 1708.

Conc., gez. 3lgen. R. 64. Tedlenburg. Bebieute 1.

Der Tedlenburgische Landcapitain Barber foll

insonderheit dahin sehen, daß Unsere Tecklenburgische Unterthanen in denen Krieges=Exercitiis sich fleißig üben und dadurch tüchtig ge= machet werden, bei etwa entstehenden gefährlichen Kriegesunruhen in dortiger Gegend alle Gefahr von Unser Grafschaft Tecklenburg ab= wenden zu helfen. Zu welchem Ende er sich denn zum öftern nach denen Kirchspielen begeben und die Eingesessener dasselbst bei guter, bequemer Zeit zusammenkommen lassen und bieselbst bei guter, dahin sehen soll, daß ein jeder mit gutem tüchtigen Gewehr, Röhren und Spießen, sowie es eines jeden Zustand leidet, versehen sein möge; wie er denn auch ferner auf die Führer fleißig Ucht zu haben, daß dieselben auf denen Jahrmärkten oder Kirchmessen, wie auch bei dem Scheibenschießen oder auch bei andern Gelegenheiten, da die Unterthanen mit Gewehr aufgeboten würden, ihr Ambt ge=

1) Bergl. ben Eid ber Tedlenburgischen Regierungsräthe.

<sup>9</sup>) Lieutenant Barber war 19. December 1703 von Wilhelm Morig Grafen zu Tecklenburg zum Landeshauptmann ernannt worden. Er hatte bie auf dem Schloffe Tecklenburg liegende Garnison zu beschligen. 19. November 1705 bestellte ihn Friedrich 1. zum Hauptmann der Infanterie. Er rühmte sich, "die fämtliche Unterthanen so weit durch viele Mühe und Arbeit gebracht zu haben, daß sie alle ihr Schießgewehr sich angeschaffet, und jedes Rirchspel unter ieiner eigenen Fahne in Bassen zu erscheinen bereits gewohnet." Als im Beginn von 1713 eine Untersuchung gegen ihn angestellt wurde wegen üblen Berhaltens, stücktete er aus dem Arrest nach Braunfels. bührend beobachten, auch bei denen Executionen, welche bieselbe ver= richten müffen, nicht ercediren, sondern alles, was ihnen zu thuen oblieget, fleißig verrichten. Es foll auch ber 2c. Barber bei Ber= taufung des Holzes und Wildprets zugegen fein und dahin feben, baß felbiges fo hoch als möglich losgeschlagen und bas Gelb an Unfern Gilbemeifter geliefert werbe. Imgleichen foll er auch mit aller Sorgfalt dahin feben, daß in Unfern Holzungen fo viel Bäume, als immer möglich gepflanzet und Unfer Gehölz in Aufnahme gebracht werbe. Auf die Wege und Straffen in Unfer Graffchaft Tedlenburg foll er gleichfalls genaue Acht haben, bag felbige ge= beffert werden mögen, und auf die auf dem Schloffe zu Tedlenburg vorhandene Stücke foll er auch die Aufficht haben. Bei vor= tommenden Durchmärschen ober andern dergleichen Begebenheiten foll auch ferner Unfer Landcapitain Barber alles basjenige, mas zu bes Landes und Unferer Unterthanen Bestem gereichet, treulich beobachten und sonften alles, was Wir ihm Selbst oder Unfere Tedlenburgische Regierung, an welche er nächft Uns hiermit gewiesen ift. anbefehlen werden, unverzüglich gebührend ausrichten . . .

Barber empfing 100 Th. jährliche Besoldung.

31. Erlaß an die Tecklenburgische Regierung. Charlottenburg 17. Mai 1708.

Conc., ges. Sigen. R. 64. Tedlenburg. Acta generalla — 1729. Obliegenheiten ber Tedlenburgischen Regierung.

Friedrich von Gottes Gnaden 2c. Nachdem Wir vernommen, wie daß bei Unferer Grafschaft Tecklenburg, ehe Wir dieselbe in Besitz bekommen, mehrere Gerichter und Rathscollegia gewesen, als Wir nicht einmal bei größern Unseren Provincien haben, wodurch nicht allein der Grafschaft eine große und unnöthige schwere Last aufgebürdet und die Domainencassa erschöpfet wird, sondern auch die Unterthanen, welche doch zum meisten Theil in lauter armen Bauersleuten und eigenbehörigen Unterthanen bestehen, in ihren Rechtssachen, die manchmal so gering seind, daß sie wohl in Einer Verhör abgethan werden könnten, dennoch wegen der verschiedenen Instantien durch die Advocaten so weitläuftig herumbgeführt, in große unnöthige Kosten gebracht, ja gänzlich erschöpfet werden, ehe

und bevor die Sache zum Ende gelanget, sondern alsdann erft in ein ander Gerichte gebracht werben muß; worzu noch tommt, daß bei dem sogenannten Landgerichte, welches boch nur von Einer rechtsverständigen Person besethet ift, weitläuftige Processus in Schriften geführet werben, dahingegen die Räthe in der Ranzlei otiosi figen und nichts zu thun haben, bas Sofgerichte auch nur alle vier Bochen einmal gehalten, und endlichen in der sogenannten Ambtsftuben, welche vorhero meiftentheils aus Unterbeambten ober Rechnungsbedienten bestanden, folche Sachen tractirt und abgehandelt worben, woraus Uns als bem Landes- und Eigenthumbsherren Rute oder Schade, denen Unterthanen auch Bohl oder Behe geschiehet, [fo finden Bir] beswegen beffer, daß alle folche Dinge von Guch in verjammletem Collegio vorgenommen werden. Da 3hr dann, fo viel Die Rechtsfachen betrifft, dahin zu feben habt, daß folche nicht leichtlich in einem weitläuftigen Proceffe verwickelt, fondern, wo immer möglich, in Giner Berhör, wie bei Unferm hiefigen Rammergerichte ju geschehen pfleget, abgethan werden. Bare es aber eine Sache, die einen ordentlichen Broceg erforderte, fo folle boch benen Parteien weiter nichts, als jedem Theile in zweien Schriften feine Rothburft vorzubringen und zu verhandlen zugelaffen fein, fo daß ber Rläger mit ber Replit und ber Betlagte mit ber Duplit schließen, und ba= rauf fententiirt werben folle. Bann nun ein oder ander Theil per sententiam definitivam, sive per decretum vel interlocutum vim definitivae habentia gravirt zu fein vermeinet, deme ober denen bleibet unbenommen, das Remedium revisionis ober ein ander Remedium extraordinarium ju ergreifen, ba bann bie in folcher Inftanz verhandelte Acta, wann utrinque concludirt ift, praevia inrotulatione legali, an Unfern zu Minden aufgerichteten Schöppenstuhl ober ad requisitionem partium an eine auswärtige unparteiifche Juristenfacultät transmittiret und bie einlangende Sententia denen Barteien Modo solito in der Regierungstanzlei publiciret werden folle. Die Appellatio an Unfer zu Cöln an ber Spree aufgerichtetes bochfte Appellationsgerichte 1) bleibet einem jeden gravirten Theile, wann die Summa appellabilis oder die Sache fonsten darzu qualificiret ift, ohnedem ohnverwehrt.

1) Bergl. Rr. 9. C. 17.

Damit auch in Euren Laboribus und Geschäften sowohl ratione materiarum als respectu temporis alles ordentlich hergehe, als sollen die Juftizsachen an eben denjenigen Tagen, an welchen sonft bas Land- und Hofgerichte gehalten worden, tractiret werben; gleicher Beise foll es auch mit benen bishero bei der Ambtsstube verhandelten Sachen gehalten und alsdann der Domainen= rentmeister, jo aber tein Botum hat, mit zugezogen werden. So viel aber die zu der Landesregierung eigentlich gehörige Sachen anlangt, als welche nicht Jura privatorum, fondern Unfere Regalia, Landeshoheit, Grenzen, Irrungen und Streitsachen mit Benachtbarten, Baldunge, Jagden, Bölle und dergleichen betreffen, die müffen zwar jederzeit und alle Tage ohne gemiffe Beitsebung, wann nur etwas vorfällt und Eil hat, sofort vorgenommen und abgethan werden; Bir finden aber gut und wollen, daß bes Montags regulariter folche Regierungssachen beswegen tractiret werden, da= mit, wann es nötig, sofort ben folgenden Dienstag bei der Boft von der Sache Bericht erstattet werden tonne. Bann Rirchen= Consistorial= und Chesachen vorkommen, kann ordinarie ber bortige erste Brediger, sonsten aber auch nach Befinden nebft diesem ein zeitiger Synobalprafes mit zugezogen werben. Un benen ordinairen Ranzleitägen follen alle zur Regierung gehörige Bersonen morgens au 8 Uhren praecise auf ber Regierungstanzlei fich einfinden und ohne erhebliche Urfache nicht ausbleiben; bei ertraordinairen Borfallenheiten aber follen die Räthe und übrige Bersonen auf beschehende Anfage des Bräfidenten oder in beffen Abmesenheit desjenigen Regierungsraths, welcher den Vortrag oder die Broposition zu thun hat, ohnausbleiblich erscheinen . . .

# 32. Erlaß an den freiherrn von Bartholdi.<sup>1</sup>) Charlottenburg 30. Juli 1708.

Errichtung einer Französischen Commission.

Um die zahlreichen Französischen Refugirten bei ihren Privilegien zu schützen und ihnen schleunige Justiz zu verschaffen, soll eine Commission

<sup>1</sup>) Abgedruckt bei Muret, Geschichte ber französischen Kolonie in Brandenburg-Preußen. Berlin 1885. S. 40.

70

aus einigen von Abel und anderen Rechtsgelehrten, aus Predigern und in Commerciensachen geübten Räthen gebildet werden, in der Bartholbi den Borfitz hat. Es wird ihm frei gestellt, die Mitglieder dazu nach seinem Gutdünken zu berufen.<sup>1</sup>)

"Mit folchen Unferen Räthen und Bedienten habt Ihr dann sowohl der Colonien Bestes insgemein als eines jeden Refugirten Gesuch insbesondere reiflich und mit möglichster Sorgfalt zu überlegen und alle sie angehende Sachen ohne Berzug sleißig zu erörtern und abzuthun, damit diejenige, die etwas anzubringen haben, baldigst beschieden, und Wir zu der Supplicanten eigenem Schaden mit langwierigem und unaufhörlichem Sollicitiren nicht behelliget, Unsere Ministri auch, die wegen ihrer sonst obhabenden Geschäfte nicht allemal in das Detail der Sachen zu gehen vermögen, durch ungegründete Vorstellungen nicht irre gemacht werden."

Die Commission soll des Mittwochs Nachmittags, "auch, da es nöthig, öfters," auf dem Französsischen Gerichtshause tagen und die Memorialien der Refugirten, die dem Präsidenten vom Könige zugeschickt werden, erwägen und darauf Bescheid geben, falls sie nicht für nöthig erachtet, daß die Sache vorher durch Bartholdi dem Könige vorgetragen oder mit dem Generalcommissiriat überlegt werde.

4. Juli 1712 erhielt die Commission die Direction des affaires de commerce et de manufactures, 1715 wurde sie aufgelöst, durch Patent vom 9. März 1718<sup>2</sup>) aber in dem Grand Directoire Français in der Hauptbedeutung erneuert.

<sup>1</sup>) Diefe Commission gehört in die Reihe derjenigen, die nach dem Erlasse des Potsdamer Edictes eingesetzt wurden, um den Refugirten die Ansiedlung in Brandenburg-Preußen zu erleichtern und über die Aufrechterhaltung der ihnen gewährten Privilegien zu wachen. Das Französscher Commissionit, wie die Commission genannt wurde, bestand aus dem Präsidenten Bartholdi, dem später Graf Christoph Dhona als erster Präsident vorangesetzt wurde, Geheimen Kriegsrath Armand Maillette de Buy, Hof- und Legationsrath Claudius von Ingenheim, Hofrath und Altmärtischen Quartalgerichtsrath Rathanael Schund, Hofrath Jean Jaques de Rozel Baumon, Hof- und Legationsrath, Französschen Oberrichter Eharles Ancillon, den Französschen Ihaen Derrichter Eharles Ancillon, den Französschen Isaa de Beausobre und Jaques Lensant, dem Französsischen Untergerichtsrath Jean bu Clos, dem Commercienrath André Le Jeune, sowie dem Secretär und Accissionspector Jacques du Bois.

2) Conc., gez. Ramete. R. 122. 3. a. 8.

#### 33. Gesuch von Johann Undreas Krautt.

Berlin 4. Januar 1708.

Urjárift. R. 9. J. 10.

Rrautt stellt 1) vor, daß er vor achtzehn Jahren die Generalfriegs= faffe, feit eilf Jahren die Dranische Successionstaffe, die Oberreceptur der Contribution in der Rurmart, die Legationsgelder=Rechnung, die Rechnung der Erbstands= und Inventargelder, die Raffe der durch die Erbpacht ver= mehrten Revenuen, das Invalidenwesen, "alfo acht differente Raffen, welche viele Millionen importiren", übernommen hätte. Außerdem würde er aber feit einiger Beit zu vielen ertraordinairen Commissionen verwandt, "welche ich auch, ob fie mir zwar vielen haß und Widermärtigkeit zu Bege gebracht, dennoch in Unterthänigkeit willig übernommen und nach allen meinen Rräften verrichtet habe." Dieje Überbürdung hat veranlaßt, "daß ich vor einem Jahre beinahe meinen Geift darüber aufgeben muffen." . . . "Ja, es haben mich diefe viele Commissiones in meinen couranten fchweren Berrichtungen, welche ich, wann mich des Tages über müde gearbeitet gehabt, des Nachts bis umb 2 Uhr nachholen müffen, dergestalt zurud= geset, daß ich ein halbes Jahr Tag und Nacht an Berfertigung meiner aufgesammelten Rechnungen zubringen muffen, deren ich . . . furz hinter= einander 22 abgeleget habe, da ich doch vor diesem kein Jahr vorbeigeben kaffen, daß nicht auch zugleich meine Rechnungen justificiret hätte".

Bur Erleichterung hielt er auf eigene Kosten vier Gehülfen; "aber dabei muß ich doch selbst von frühe Morgens an bis nach Mitternacht ohne einige Interruption und Ergötlichkeit arbeiten." Er stellt daher die Bitte, von nun an von allen bereits unter Händen habenden und noch vorkommenden Commissionen und extraordinairen Verrichtungen, dieselbe mögen Namen haben, wie sie wollen, völlig entschlagen und befreiet zu werden, auch wider seinen Willen zu keinen weiteren gezogen zu werden. Behielte er doch als Generalempfänger noch in jedem Jahre über hundert ordinaire Commissionen.

Durch Erlaß, Cöln a./S. 13. August 1708<sup>2</sup>), wurde seinem Gesuche willfahrt. "Es wäre dann, daß es solche Negotis und Sachen betreffe, welche mit der ihm anvertrauten Function und Berrichtung der= gestalt connectiret, daß seine Gegenwart dabei unumgänglich ersordert würde, welchen Falls Se. Königl. Majestät zu ihm das allergnädigste Bertrauen haben, daß er sich zu Dero Bestem derselben nicht entziehen

1) Bergl. Ifaacfohn 2, 351. Hier Nr. 12. S. 25; Nr. 35. S. 78.

2) Das Concept wurde vor feiner Revision durch Ilgen dem Kronpringen vorgelegt.

werde, wie denn Se. Königl. Majestät sowohl in solchen Fällen als sonst überall ihn jedesmal mit seinen Vorstellungen allergnädigst hören und außer selbigen ihn mit ertraordinairer Arbeit verschonen wollen."

### 34. Bestallung des Grafen von Schlieben<sup>1</sup>) zum Preußischen Kammerpräsidenten.

## Cöln a./S. 18. februar 1709.

Conc., gez. Bittgenftein. R. 7. 18a.

Die Geheime Hoffammer meldete in einem Immediatberichte vom 19. Januar 1709°), daß wider Erwarten in den Breußischen Rammer= iachen "aus übel ärger werde, und ber armselige Buftand des Landes je langer je mehr zunehme." "Es möchte nun folches wohl nach denen eingezogenen Nachrichten zum großen Theil von den schlimmen und intercilitten Cameralen, Schoßeinnehmern und Beamten herrühren, welche .... nur ihren eigenen Vortheil suchen und mit denen armen Unterthanen gan; hart und unbarmherzig verfahren." Da besonders das Directorium der Amtstammer "nicht genugiam vigiliret, noch weniger Em. Rönigl. Majestät Rescripten Folge geleistet", wäre es empfehlenswerth, dem Rammerweien allda einen tüchtigen und geschickten Mann vorzuseten, "welcher vornehmlich bei Domainensachen respiciren und in guter Ordnung halten, Em. Königl. Majeftät Ordres eract erequiren, die haushaltung redreffiren, tenen Amtsunterthauen Schutz halten und die erceisive Erecutiones nach aller Möglichkeit verhüten muffe." Der Rönigliche Rämmerer Graf von Edlieben, der sich bei der Einführung der Erbpacht in Preußen "mit ganz ungemeinem Fleiß denen Domainensachen appliciret" und des Landes grundlich tundig fei, wird zu diejem Boften vorgeschlagen. "Bir zweiflen auch nicht, wo Ew. Königl. Majestät dieses . . . agreiren und ihm etwa ein paar tüchtige Subjecta beigeben, daß der Kammer=Etat im Rönigreich Breußen dadurch merklich verbeffert, die Fehler corrigiret und nach und nach entdecket werden können, woher die Unordnung gekommen, und durch wessen Eculd dieselbe nach und nach eingerissen, auch wer deshalb die Ber= antwortung habe."

<sup>1</sup>) Ernft Graf von Schlieben wurde auf fein Gesuch am 2. Februar 1711 des Kämmererpostens enthoben mit Beibehaltung des Ranges und Characters, 1 Februar 1713 mit 800 Thir. Bension als Rammerpräsident entlassen. (Gen.-Lir. Preußen. Rammersachen 2; Königsberg. St - A. Etatsmin. 6. b.)

2) Ausf., gez. Bittgenftein, Gröben, Kraut, Matthias gen. von Berchem, (vorne, Fuchfs, Creut, (Gen.-Dir. Preußen. Kammersachen 1).

Wir Friedrich 2c. urfunden und bekennen hiermit. Rach= dem Unfer Rammerwesen im Königreich Breußen in großen Abfall gerathen, Unfere Revenuen fehr unrichtig eingegangen, bie Unterthanen ruiniret worden und guten Theils bas Land verlaufen haben, auch alfo die Sufen mufte liegen geblieben, und Unfere Domainen faft in eine gänzliche Confusion verfallen, daß Wir dannenhero in Deliberation gezogen, wie hierunter zu remebiren und bem verfallenen Rammer-Stat wiederumb aufzuhelfen, auch zu Erreichung folcher Unferer allergnädigsten und landesväter= lichen Intention nöthig gefunden, das dortige Rammerwesen etwas anders zu faffen und bem Collegio insbesondere jemand fürzuftellen, fo Unfere Domainen mit allem Fleiß respicire, bie eingeriffene Fehler und Migbräuche abstelle und hingegen gute Ordnung hinwieder einführe : Beilen Bir nun ju Unferm Rämmerer 2c. Ernft Graf von Schlieben wegen feiner guten Qualitäten und Geschicklichkeit, auch gründlicher Erfahrenheit von befagtem Rammer=Stat bas aller= gnädigfte Bertrauen haben, daß Uns berfelbe hierunter gute und ersprießliche Dienfte leiften werde, fo haben Wir in Gnaden refolviret, bemfelben das Bräfidium über Unfere mehrbefagte Rammer, jedoch unter Direction Unferer Regierung nach der letztgemachten Rammer-Ordnung 1) aufzutragen. Thun das auch hiermit und fraft biefes bergestalt und alfo, daß . . . berfelbe . . . den Rammer-Etat nach feinem besten Biffen und Gemiffen verbeffern, die eingeschlichene Fehler und Defecte redreffiren, dasjenige, fo verabfäumet und unterschlagen, beitreiben, woher die bisherige Unordnung gekommen, und burch weffen Schuld fie eingeriffen, auch wer deshalb die Verantwortung habe, gründlich erforschen, auch Uns folches nach und nach pflichtmäßig entdecken, die Rentkammer= und Aembter= Rechnungen gebührend und zu rechter Zeit abnehmen, mit Unfern bortigen Cameralibus alles wohl überlegen und in denen vor= tommenden Sachen einen schleunigen Schluß, wie es die Umbstände und Unfer Intereffe erforderen, collegialiter faffen, einen jeden Rammerbedienten ju feinem Officio und feiner Schuldigkeit benen Rammer=Dronungen nach anhalten, die Bescheide und was sonsten resolviret wird, angeben, die Concepten mit gutem Bedacht revidiren,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Rammer-Reglement vom 20/30 August 1698. Bergl. weiter unten.

jowohl die anhergehende Relationes von Kammersachen als die in Unsere Aembter abzulassende Rescripte und andere Resolutiones nebst Unseren vortigen zur Regierung verordneten Wirklich Geheimen Räthen unterschreiben, die Wirthschaft aller Orten wohl führen, auch die Pensiones, Erbpächte und andere Prästanda richtig und zu gehöriger Zeit, also auch die exigible Reste forderen lassen, Unsere Ordres exacte exequiren, die excessive Executiones wider die Umbtsunterthanen nach aller Möglichkeit verhüten [soll]....

Schlieben bezog 2000 Thl. Besolbung, hatte aber außer dem Brennholz, das ihm als Accidenz seiner Amtshauptmannschaft zustand, teine weiteren dienstlichen Einnahmen.

Am 28. Mai legte Schlieben in Gegenwart des Königs den Eid ab, daß . . Sr. Königl. Majestät und Dero Hohem Hause ich treu und gewärtig sein, Dero Bestes in der mir aufge= tragenen Function überall suchen, Schaden und Nachtheil aber, so viel an mir ist, abwenden und verhüten, nach der bereits gemacheten, oder noch zu machenden Kammer=Instruction mich eigentlich achten, die Domainen-Intraden nach äußerstem Vermögen verbesseren, die Ausgaben, so viel es immer sich will thun lassen, zu Rath halten, bei dem allen bloß meines allergnädigsten Königs und Herren Interesse Verhauen wolle, wie einem treuen Diener eignet und gebühret.

Der Preußischen Regierung wurde die Ernennung im Erlasse vom 3. Juni 1709 angezeigt:<sup>1</sup>)

Gleichwie er nun künftig die Direction Unferes Rammerwejens unter Eurer Aufficht führen wird, also sollen die allda vorkommenden Sachen in pleno wohl erwogen und resolviret, die Vota, insonderheit wann sie different, gebührend ad protocollum genommen, was dergestalt beschlossen, sofort expediret, von dem Grasen Schlieben revidiret und anders in Rammersachen nichts ausgesertiget noch extradiret, wofern aber die Sache von Consequenz und dabei kein periculum in mora ist, Uns vorher davon berichtet, auch alle iowohl an Unsere höchste Person ergehende Verichte, als in die Ämter emanirende Verordnungen vom Grasen Schlieben nebst Euch unterschrieben und mit einem besoubern Rammersiegel, welches Wir

<sup>1</sup>) Conc., gez. Ramete.

ihm allhier ertheilet, bedrücket werden, wie er solches in seine Ber= wahrung zu nehmen und, wann er etwa abwesend, dem im Colle= gio nächstfolgenden nebst Revision der Kammersachen es anzuver= trauen hat.

35. f. W. von Grumbkows 1) Allerunterthänigster Bericht und Vorstellung wie bei dem Königlichen Preußischen Generalkriegscommissariat

bisher die Verrichtung dirigiret und respiciret worden.<sup>2</sup>)

[s. l.] 22. februar 1709.

Abichrift. R. 9. A. 1. und Rriegsmin. Geh. M. II. 12. a. 1.

Weil das Commando von der Armee mit dem General= commissariat in verschiedenen Stücken die Concurrenz hat, nämlich

1) Friedrich Wilhelm von Grumbkow, geboren 8/18. October 1678 (nach ber Allg. Deutschen Biographie und bem Biographischen Legiton 4. October), Sohn bes Obermaricalls und Generaltriegscommiffars Joachim Ernft von Grumb. tow, wurde 30. April 1687 Rammerjunter bes Rurpringen, ftudirte in halle und von Ende 1693 ab in holland (Bergl. feine Studien-Inftruction, bie, von feinem Stiefvater Meinders herrührend, viele Rüge zu feinem Characterbilbe giebt, bei Streder, Franz von Meinders in Schmollers Staats- und focialmiffenschaftlichen Forschungen Bb. 11. heft 4, S. 145), nahm an dem französischen Rriege Theil, wurde 15. Februar 1697 Capitain, 20. Januar 1701 Dberfchent. 218 folcher hatte er die Oberaufficht über die königlichen Bein- und Bierkeller und unter bem Oberhofmarschall die Inspection über die Silbertammer. "Richt weniger hat er auch dahin zu jehen, daß Unfer Mundichente Unfer Mundgetränt fomt ben Gläfern und anderem Geschirre, fo Bir vor Unferen Mund gebrauchen, ju jeder Beit wohl verwahrlich, auch fauber und rein halte und in Acht nehme, bann auch, bag der beste Bein, Bier und ander Getränte, welches Bir etwa vor Unferen Mund erwählen, vor Uns allein verbleibe . . ., dann auch daß Unfer Mund- und anderes Brot, fo auf Unfere Tafel gebracht wird, durch den Mundbäder nach Unferem Geschmade wohl zugerichtet und fauber und reinlich gebaden werde, welches er dann, eher es auf Unfere Tafel kommt, zu probiren". Auch auf den Eisteller und die Weinberge hatte er zu achten. Seine Besolbung in diefem Amte betrug 1000 Rthlr. nebft der Tafel ober dem Roftgelbe und dem Futter für acht Pferde. 3. März 1705 wurde Grumbtow Obrift und erhielt das Sydowsche Regiment und wurde im felben oder folgenden Jahre Kammerherr. 3m Spanischen Erbfolgekriege machte er die Schlachten von Höchstädt und Malplaquet mit, wurde 1708 Brigadier und 1709 Generalmajor. 1711 erhielt er auf fein Gesuch interimistisch eine Stelle im Generalfriegscommissariat, wurde 17. Februar 1712 Geheimer Kriegsrath und Director des Generalcommiffariats neben Blafpil, erhielt 9. Mai 1712 bas Preußische Indigenat, murde im Mar;

wenn ganze Corps oder einzelne Regimenter in benen Quartieren aufbrechen und marschiren müssen, imgleichen bei Formirung neuer Truppen und Berstärkung der Armee, Werbungen, Recrutirungen, Musterungen und Marschen, auch was sonsten zu Conservation ber Armee erfordert wird, wie nicht weniger wegen des Enrollirungswesen und der Nationalmiliz, so sind bisher des Herren Generalseldmarschalls<sup>\*</sup>) Hochgräfliche Ercellenz mit dem Herrn Generalseldmissarichalls<sup>\*</sup>) sochgräfliche Ercellenz mit dem Herrn Generalcommissarie vorher reislich erwogen, sich darüber vereiniget und wie eines und das andere zu Sr. Königl. Majestät Diensten, auch der

1713 Birklicher Geheimer Etatsrath, nahm 1715 an dem Schwedischen Feldjuge Theil und befand sich bei der Expedition nach Rügen, wurde 1716 Generallieutenant, nach Blaspils Bersehung nach Eleve einziger Thef des Generaltriegscommissiantes, 23. Januar 1723 Vicepräsident und dirigirender Minister, 1733 General der Infanterie, Juli 1737 bei der Revue in Stettin Generalselbmarschall, starb 18. März 1739, nachdem er bereits mehrmals vom Schlage gerührt worden war. (Kriegsmin. Geh. A. Grumblow. Nachlaß; R. 9. A. 1; Genealogisch-Historische Rachrichten. 1739; [König] Biographisches Lexiton aller helben und Militärpersonen in Preußischen Diensten 2, 82; Drohsen 4. 2 und 3; Klaproth, 398; Allg. Deutsche Biographie 10, 22.)

<sup>3</sup>) Bergl. Jjaacfohn 2, 307. f.

5

<sup>3</sup>) Alexander Hermann Graf von Bartensleben, Generalfeldmarschall, Birklicher Geheimer Rath, Ritter des Schwarzen Adler-Ordens, Gouverneur von Berlin, Amtshauptmann von Potsdam und Saarmund. (Bergl. über ihn Klaproth, 394; (König) Biographisches Lexikon 4, 176; Zedlers Großes vollständiges Universallexikon aller Bissenchaften und Künste. Leipzig 1747. Bb. 52, S. 2387.)

4) Daniel Ludolf Freiherr von Dandelman, geboren 8. October 1648, wurde nach Absolvirung feiner juriftischen Studien und Reifen in Deutschland, ber Schweiz und Frankreich 1672 hofmeifter bes Marigrafen Ludwig, 1675 Salberstädter Regierungsrath und Kammerrath des Brinzen, nach dessen Tod 1681 als Rath an ben turfürstlichen hof berufen, Rammergerichtsrath, Geheimer Rammerrath, 1688 Maitre des requêtes und Director im Generalcommiffariat (feine Inftruction vom 1. Mai 1688 datirt), 20. Februar 1691 Birklicher Geheimer Rath und Generalfriegscommiffar, bei der Eröffnung ber hallischen Universität 1694) ihr Curator. Rach bem Sturze feines Bruders Eberhard erschien auch er verdächtig und wurde 9. August 1698 nach Halberstadt als Oberdirector "translocirt", 6. Rebruar 1702 aber als Generalfriegscommiffar restituirt und zum Confistorialpräfidenten ernannt. Starb 14. Februar 1709. (Kriegsmin. Geh. A. II. 12 a. 1 und XVIII. 2. d. 6 e; Rlaproth, 384; (Ölven), die von ber Zeitlichteit in ber glormurdigften Ewigteit burch ben Tobt verfeste große Ehren- und Tugend- und Staatsfeule Daniel Ludolfus Liber Baro a Dankelmann 1709; Sfaacjohn 2, 266. f.)

Armee und des Landes Beften aufs füglichste einzurichten [fest gesest], worauf nachgehends Sr. Königl. Majestät der Vortrag gethan worden, und die erfolgte allergnädigste Resolutiones von des Herrn Generalcommissarii Excellenz zur Expedition bei der Geheimen Kriegstanzelei und dem Generalcommissariat angegeben, von deroselben auch die Concepte revidiret, die Originalrescripte, Ordres und Patente vor die Armee von des Herrn Generalseldmareschalls Excellenz, die übrigen Sachen aber von des Herrn Generalcommissarii Excellenz contrasigniret worden.

Die Verpflegungssachen, item das Steuer= und Accise= auch Polizei= Rathhaus= und Stadtwesen und was sonst mehr in das Generalcommissariat laufet, hat der Herr Generalcommissarius allein respiciret, auch alle Rechnungsabnahme dirigiret. Die bei dem Generalcommissariat nach ihm stehende Räthe aber werden eigentlich in folgenden Verrichtungen gebrauchet und zwar

1. Der herr Geheime Rriegsrath von Rrautt respiciret als Beneralempfänger die Generalkriegescaffa, wobei alle und jede zum Militairetat gewidmete Gefälle als Contributions-Accife= Sublevationsund Ropfsteuer= auch Lehenpferdegelder aus dem Königreich und allen anderen Röniglichen Provincien, wie auch Subfidien, feindliche Contributiones und alle andere aus Tractaten und dergleichen herfließende Revenuen und extraordinaire Mittel eingenommen und berechnet werden, überdem arbeitet berfelbe auch in Steuer- und Accifesachen, bei Ausschreibung der Ropfsteuern, Rechnungsabnahmen und anderen bei bem Generalcommiffariat fürfallenden Berrichtungen, hilfet auch das Luxemburgische und andere feindliche Contributionswefen einrichten; feine größefte Mube und Sorge aber ift, die Anschaff= und Regotiirung der am Militairetat zum Unterhalt ber Armee von Zeit zu Zeit ermangelnden confiderablen Gelbsummen, imgleichen bie Bechfelbispositiones bei Einziehung ber Subsidiengelder von Engell- und Holland, item bei Bezahlung und Berjorgung ber Königlichen Truppen in Italien, Brabant und Flandern ober wo dieselbe agiren. Ferner arbeitet derselbe in der Commission wegen ber neuen Invalideneinrichtung und hat alle dabei einkommende Gelder zu erheben und zu berechnen.

2. Der Herr Geheimbbe Rath von Bord ist Obersteuerdirector in der Kurmark, wohnt in denen Kreisen, so viel thunlich, den Rechnungsabnahmen mit bei, wie berselbe denn auch bei dem Generalcommissariat die Provincialhauptsteuerrechnungen mit abnehmen hilfet.

Der Hofrath Boct 1) expediret als Generalcommiffariatsfecretarius alle und jede Gelbfachen von Ausgabe und Einnahme, verfertiget die monatliche Verpflegungs= und Generalkaffenetats vor die ganze Armee im Felbe, im Lanbe und Garnisonen, imgleichen vor die Artillerie, den Generalftab und von Militairpenfionen, auch vor die Invaliden, ferner die Etats und Repartitiones über die ordinaire Einnahme von Contributionen und Accisen aller Königlichen Lande und Provincien, nicht weniger auch die monatliche Eintheilungen von den Legations- Schloßbau- und Sublevationsgeldern, die monatlichen Accife=Etats von allen Immediat= und Mediatstädten der Kurmart, bie Etats von den Besoldungen aller Steuer- und Accifebedienten in allen Königlichen Landen und Provincien, alle Abrechnungen, fo mit den Regimentern wegen der Verpflegung und ionjt zu halten, alle Projecte und Ausrechnungen von Auscommandirungen, Formirungen neuer Corps, Mufterungen, Berbungen, Remonte und Recrutirungen, auch Winterquartiersachen und bergleichen mehr; ferner formiret berfelbe anbefohlener Magen den breimonatlichen Abzug ber vacante Oberofficierstractamente, auch hat er zu erpehiren alle Orbres und Affignationes, von benen bei der Generalfriegestaffe einzunehmenden und auszuzahlenden ordinairen und extraordinairen Gefällen, wie auch die Luzem= burgijche und andere feindliche Contributionssachen, zu geschweigen vieler anderer in bas Generalcommiffariat mit einlaufenden Sachen, welche der Weitläuftigkeit halber nicht alle specificiret werden können, wie er dann auch die Rechnungen im Generalcommissariat mit abnimmet und benen zu haltenden Conferencien mit beiwohnet. Noch reipiciret ber Hofrath Bod als Generalproviantcommiffarius besonbers alle Getreidemagazine bei denen Festungen in Sr. Rönigl. Majestät Rönigreich und Lanben, wie auch das Feldmagazinwesen, imgleichen das Brau= und Mahlziefenwefen der breien Residengstädte Friedrichs-Berder, Dorotheen= und Friedrichsftadt, ferner die Friedrichs= Berderiche Mühlen und die Kriegesmete bei benen hiefigen Damm-

<sup>1</sup>) Georg Bock, Hofrath und Commiffariatssecretär, wurde 17. December 17(12) Generalproviantmeister, 31. Mai 1709 Rath im Generalcommiffariat, starb <sup>5</sup>ald danach (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. c und k). wie auch denen Spandau- und Fürftenwaldischen Mühlen und an allen Orten in der Kurmark, allwo solche an die Getreidemagazine abgeliefert wird; ein Theil derselben aber wird von verschiedenen Kreisen und Städten an die Licentkasse mit Gelde bezahlt, so denen Getreidemagazinen entgehet.

4. Der Hofrath Cangießer<sup>1</sup>) ift specialiter instruiret bahin zu sehen, daß alle und jede in das Commissariat laufende Rechnungen in ihrer Ordnung zu gehöriger Zeit abgenommen werden, wobei derselbe das Protocoll hält und vor die Rendanten die Quittungen expediret, und weil solcher Rechnungen viele sein, die vor der Abnahme von ihm perlustriret und nachgeschen werden müssen, ob selbige nach der vorgeschriedenen Methode ordentlich eingerichtet seien, so giebet es dabei viel zu thun. Ueberdem expediret derselbe auch die Clevische Landtagssachen und mehr andere ins Generalcommissaria laufende Dinge.

5. Der Hofrath Wagener") expediret alle Steuer= und Accijesachen, auch was dem anner ist, welche eine sehr weitläuftige Arbeit in sich begreifen und einen Mann fast überflüssig zu thun schaffen, überdem wohnt derselbe den Rechnungsabnahmen mit bei; er ist baneben auch Baurath bei hiefigen Königlichen Residenzien.

6. Der Steuerrath Hermann<sup>s</sup>) expediret das Marsch= und Ein= quartierungswesen, examiniret und revidiret die Marschliquidationes, ob solche förmlich, auch benen Reglements und Ordres gemäß ein= gerichtet sein, überdem hat derselbe auch die Ausfertigung in Werb= und Recrutirungssachen, was an die Provincien, Kreise und Städte

<sup>1</sup>) Elias Ernst Cangießer wurde 24. Februar 1680 Buchhalter beim Hinterpommerschen Militairetat, später Hofrath beim Generalcommissariat, 4. Rovember 1712 Geheimer Kriegsrath, starb Anfang 1713 (R. 9. J. 10; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. c. und u).

<sup>3</sup>) Hoffiscal Wolf Friedrich Wagener wurde 15. September 1706 Hofrath, 8. Juli 1716 Kammergerichtsrath ohne Gehalt, 18. Februar 1723 Geheimrath, behielt aber feine Secretariatsgeschäfte, Generalfiscal, 10. Mai 1731 Geheimer Justizrath. (R. 9. J. 14.a; R. 9. X. 2-4; R. 97. II. E. 2; Kriegsmin. Geh. M. XVIII. 2. d. 6. uu; hymmen, 3. Abj. 4.)

<sup>3</sup>) Bhilipp Gottlieb Hermann [Rach dem Berliner Abreßcalender Beter
G. H.] wurde nach eilfjährigem Dienste als Secretär des Generalfeldmarschalls
Derfflinger 18./28. December 1689 Ariegscommissian Generalcommissiani.
31. Januar 1703 Steuerrath, starb 1716 (Ariegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. h;
Geh. Ariegstanzlei I. 2. 3. 6. 1. 2).

abgehet, imgleichen auch in dem Enrollirungs= und Nationalmiliz= wesen.

In vorerzählter Ordnung ist bei dem Generalcommissariat bisher alles tractiret und expediret worden, wobei mit anzumerken, daß, da in denen Königlichen Provincien die Commissariate und Obersteuerdirectoria aus einem Collegio von 4 bis 5 Räthen, 1 Secretario und 2 bis 3 Kanzlisten bestehen, in der Kurmark, als der considerabelsten und weitläustigsten Provinz, kein besonder Commissariat angeordnet ist, sondern es wird von denen Räthen und Bedienten des Generalcommissariats darinnen alles specialiter mit respiciret, und also dadurch denen wenigen Leuten die Arbeit desto schwerer und mühsamer gemachet.

Dieses alles hat ber vormalige Obermareschall und Generalcommissarius Herr von Grumbkow<sup>1</sup>) anno 1688 bereits erwogen, indem derselbe in Vorschlag gebracht, daß bei dem Generalcommissariat hinfüro ein recht ordentliches Collegium zu formiren höchst nöthig wäre, zu dem Ende dann auch dem anjiho verstorbenen Generalcommissario Freiherrn von Danckelman die Direction des Generalcommissarias mit und neben dem Herrn von Grumbkow mit 1000 Nthlr. jährlichen Gehalt damalen aufgetragen worden, also und dergestalt, daß diejenigen, so noch etwa weiter darin möchten bestellet oder angenommen werden, nach und unter ihm die Session haben sollten,<sup>2</sup>) wobei es aber geblieben, indem der vorige Krieg bald darauf erfolget, da Se. Königl. Majestät stets abwesend gewesen, und der seldige Herr von Grumbkow auch 2 Jahr hernach verstorben.

Da nun seit anno 1688 bei dem Generalcommissariat die Arbeit und Berrichtungen sich umb ein großes vermehret, und die Arbeit noch immer von Zeit zu Zeit zunimmet, also daß die dabei be= stellte Räthe und Bediente damit fast nicht weiter durchzukommen wissen, dem Herrn Generalcommissario auch die Direction und alle daran dependirende Arbeit allein zu schwer und weitläuftig, ja fast

.

-----

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Joachim Ernft von Grumbkow, ber Bater Friedrich Wilhelms, 20. September 1690 gestorben. (Bergl. über ihn Allgem. Deutsche Biographic 10, 25). Ueber seine Vorschläge vergl. Isaacsohn 2, 184. 266. f.

<sup>2)</sup> Eingang zu der Inftruction Dandelmans. Cöln a. S. 1. Mai 1688. (Siehe weiter unten.)

Acta Borussica. Behörbenorganifation I.

unerträglich fället, folglich alle Verantwortung auch allein tragen muß, woraus bann entstehet, baß die Sachen nicht allemal in ihrer völligen Ordnung verrichtet werden können, fondern bisweilen etwas ins Stocken gerathen, immaßen biejenigen Räthe und Bediente, welche den Vortrag und die Expedition haben, bei des General= commiffarii überhäuften Verrichtungen ober andern Verhinderungen in ihrer Arbeit aufgehalten werden, worüber viel Beit vergeblich verloren gehet; welches alles ber lett verstorbene herr von Danctel= man seit einigen Jahren wohl angemertet und verschiedentlich von Etablirung eines Collegii gesprochen, so würde bei Sr. Königl. Majestät allerunterthänigste Vorstellung zu thun sein, ob Dieselbe nicht allergnäbigst geruhen wollten, bei Dero Generalcommiffariat anjeto ein Collegium anzuordnen, welches wöchentlich 2 ordentliche Seffiones haben mußte, in welchen alle und jebe einlaufende Sachen vorzutragen, darüber zu votiren und nach Sr. Königl. Majestät allbereit ergangenen und noch ergehenden allergnädigsten Ordres und Berfaffungen zu becidiren, folglich auch fofort zur Expedition hinzugeben; was aber zuforderft Sr. Königl. Majestät [zu unterbreiten wäre], als ba feind Gnadensachen und folche Dinge, worüber bas Collegium vor fich nicht disponiren tönnte, sondern [die] im Geheimen Kriegesrath vorgetragen werden müßten, bavon wäre ein besonderer Extract aus bem Protocoll zu machen und bem Herrn Generalcommiffario zum Bortrag mit in den Rath zu geben. Bie aber burch Stablirung eines Generalcommiffariats = Collegii bem Herrn Generalcommiffario an feiner Autorität, Rang, Gehalt, Emolumenten und Droits nichts abgehen, sondern demselben alles völlig und unverändert verbleiben müßte, so würde dann solch Collegium ohnvorgreiflich folgender= gestalt anzuordnen und einzurichten fein.

1. Würden des Herrn Feldmarschalls Ercellenz denen ordentlichen Sessionstagen, so oft als es nöthig, und Dieselbe mit dem Collegio wegen der Armee und in andern Königlichen Angelegen= heiten etwas in Erwägung zu ziehen, mit beizuwohnen haben. 1)

2. Der Herr Generalcommiffarius nimmt im Collegio den ersten Siz, bei Anwesenheit des Herrn Generalfeldmarschalls

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Grumblow fcbrieb (unbeftimmt zu welcher Zeit, wahrscheinlich 1712) hierzu: "Ad 1 müßte man wohl diesen Articul sehr restringiren oder gar auslassen, sonsten würde man von nichts als unnöthigen Conferentien hören."

Exellenz aber den zweiten Sit, und werden von jenen alle Concepte ohne Unterscheid, wie bishero geschehen, revidiret.

3.<sup>1</sup>) Der Herr Geheime Kriegsrath von Krautt folget barauf in der Ordnung und hat den Bortrag von Geldsachen und denjenigen, was sonst mehr in die General-Kriegescassa läufet, wie nicht weniger was in Steuersachen und andern Dingen an ihn gelanget.

4. Beil auch viel Justizsachen mit ins Generalcommissariat laufen, welche nothwendig prompt beobachtet werden müssen, so würde der Herr Scheime Rath von Katsch?) solche bei dem Collegio zu respiciren, davon den Vortrag zu thun und seine Selsion nach dem Herrn von Krautt als Geheimer Kriegsrath zu nehmen haben, außerdem aber hat derselbe ferner sein Generalauditoriat noch besonders auf dem bisherigen Fuß zu beobachten.

5. Die Expeditiones bei der Geheimen Kriegstanzelei haben auch in vielen Dingen eine genaue Concurrenz mit dem Generalcommiffariat, wannenhero der Herr Hofrath Schardius") nebst dem herrn von Katsch als Geheimen Kriegesrath seinen Sitz zu nehmen haben würde, umb die in seiner Expedition laufende Relationes und andere Sachen fürzutragen oder bei Verlesung derselben zu=

<sup>1</sup>) Grumbkow hat bei der späteren Durchsicht der Denkschrift diese und die folgenden Nummern um eine Zahl vorgerückt. Nr. 3. lautet nach seiner Randbemerkung: "3. Ift der Director der von Grumbkow, ut Adjunctus des Generalcommissari."

\*) Chriftoph von Ratfch, geboren 15. September 1665 im Magdeburgifchen , Sof und Rammergerichtsabvocat , Generalauditeur, wurde 9. Februar 1702 Kriegsrath und da ihm "bei zunehmenden Alter bie Campagnen zu fcwer fielen," 10. Rovember 1703 Rammergerichtsrath, 22. Januar 1705 Geheimer Juftigrath, geadelt 16. März 1705, Oberauditeur in den Rarten, Geheimer Kriegsrath, 8. Juni 1718 Birflicher Geheimer Rath, 23. Januar 1723 birigirender Minister und Bicepräsident des Generalbirectoriums, ftarb 2. (nicht 29.) Juli 1729. (R. 9. J. 7. und 8; R. 9. O. 2. C. 2; Gen.-Dir. Rurmart Ia; Rriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d; Symmen 3 und 4; Jaacfohn Bb. 3; Rlaproth. 404; Allgem. Deutsche Biographie 15, 43; [Benedenborf! Rarafterzüge zur Geschichte Friedrich Bilhelms I. 5, 103; 6, 4.)

<sup>3</sup>) Levin Schardius wurde 7. September 1690 adjungirter Geheimtanzlift 12. April 1691 wirklicher Kanzlift und Registrator, 22. Juli / 1. August 1697 (<sup>5</sup>eheimer Secretär und stellvertretender Expedient der Militärsachen, 5./15. Januar 1700 Geheimer Cabinets- und Rammersecretär, 17. Januar 1701 Protocollührer im Geheimen Kriegsrath, Hofrath, erhielt 14. Juni 1703 die Expedition der Kriegslanzlei, wurde 1. September 1705 Protocollführer im Geheimen Rath, 22. Februar 1709 Geheimer Kriegsrath (R. 9. L. 7; Kriegsmin. Geh. A. II. 11. d. 9. a; XVIII. 2. d. 6. c.) gegen zu sein, damit zu Gewinnung der Zeit desto eher zur Ausfertigung geschritten werden könnte.

6. Der Hofrath Bock behält ben Vortrag von allen und jeden Berpflegungs- Magazin- Mundirungs- Werbungs- Remonte- Recrutirungs- und andern Geldsachen, worüber die Ordres sowohl an die Generalkrieges- als Proviantkassen auch an die Commissiariate, Steuerdirectoria, Landräthe und Steuercommissiarien auch Proviantbediente ergehen, und nimmt seinen Siz als Geheimer Kriegsrath und obrister Commissiarius nebst dem Herrn Hofrath Schardio, und weiln Se. Königl. Majestät bereits fürm Jahre ihm den Commissiarium Gregory<sup>1</sup>) beigefüget und denselben aus seiner Boste zu Trarbach anhero gefordert, um besagten Bock in seiner Mussiamen und weitläuftigen Arbeit auch ihm öfters zustoßenden Krantheiten zu subleviren, so würde ihm die Charge vom Generalcommissiercretario unter der Aussischer von Bocken nunmehro würklich auszutragen sein.

7. Der Geheime Secretarius und Registrator bei dem Generalcommissariat Canler<sup>2</sup>) führet im Collegio bei denen Sessionen das Protocoll, damit die Expeditiones ordentlich und dem Protocoll gemäß geschehen mögen. Er könnte auch mit zu denen Expeditionen, so nicht in die Verpflegungssachen und die monatliche Etate laufen, gebrauchet werden.

8. In der Expedition müßte niemanden einiger Eingriff geschehen, auch in allen Sachen, es trage solche im Collegio vor, wer da wolle, herumbvotiret werden, ehe die Ausfertigung geschiehet.

9. Was die Hof- und Steuerräthe Cangießer, Wagener und Hermann in ihren Verrichtungen fürzustellen und zu erinnern haben, dasselbe würden sie bei deuen ordentlichen Sessionen anbringen können.

10. Auf gleichen Fuß würden es die Steuercommissarien wegen ber unter ihrer Inspection stehenden Accise, Kassen und

<sup>1</sup>) Franz Christoph Gregory (Gregorii) wurde 17. December 1705 Commiffarius in dem Trarbacher Contributionscomptoir, 1708 als Kriegscommissar in das Generalcommissariat verset, 12. März 1710 Hofrath und Commissariatsrath, 25. Juli 1712 in das Preußische Commissariat verset. (Gen.-Dir. Preußen. Rangsachen 2; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d; XVIII. 2. d. e e und u u; Königsberg St.-A. Etatsmin. 21. b)

<sup>2</sup>) Johann Jacob Canler wurde 1706 Geheimfecretär, 13. März 1711 Rath, war 1713 auch Hofrath und Protonotar (R. 9. J. 14. b). Städte, wann und so ofte sie allhier zugegen, mit dem Bortrage zu halten haben.

11. Die Acciserechnungen von denen Kurmärkischen Städten fönnten die Hof= und Steuerräthe Cangießer, Grohmann, <sup>1</sup>) Bagener, Hermann unter der Direction des Herrn Generalcommissarii alle Jahr abnehmen, und die davon zu haltende unterschriebene Protocolle nebst denen dabei fürkommenden Erinnerungen bei denen Sessionen dem Collegio durch den Hofrath Cangießer abgegeben und daraus referiret werden, damit die Nothdurst darunter verfüget werden könne.

12. Die Provincialhauptsteuerrechnungen aber würden von oberwähnten vier Räthen in Präsenz des Herrn Generalcommissarii Ercellenz und eines oder zweien Geheimen Kriegesräthen aus dem Collegio abzunehmen sein.

13. Alle bei dem Generalcommissariat einlaufende und dahin gehörende Relationes, Memorialia und Supplicata werden an des herrn Generalcommissarii Excellenz abgegeben, welche das Praesentatum darauf setzen, und folglich solche Stücke an die Geheimen Kriegesräthe vom Collegio, in deren Verrichtungen und Vortrag die Sachen laufen, abgeben, damit also eine gute Ordnung darunter gehalten werden könne.

Wann nun die Einrichtung vorgedachter Maßen geschiehet, so erreichen Se. Königl. Majestät Ihro in anno 1688 bereits gesasset Resolution in Aufrichtung eines Generalcommissariscollegii, die Sachen werden solchergestalt auch in guter Ordnung dirigiret und respiciret, der Herr Generalcommissarius wird dadurch merklich subleviret und darf die Verantwortung nicht allein tragen, sondern es wird solche vom ganzen Collegio gesobert.

### 36. Bestallung Blaspils<sup>2</sup>) zum Generalkriegscommissarius. Cöln a./S. 5. Upril 1709.

Conc., gez. Jigen. R. 9. A. 1.

Bir Friedrich von Gottes Gnaden 2c. Thun kund und fügen hiermit zu wiffen, nachdem Unfer Bürkl. Geheimder Etats- und Krieges-

<sup>1</sup>) Johann George Grohmann war am 15. November 1685 Kriegs- und Steuercommissar geworden (Kriegsmin. XVIII. 2 d. 6. h). War auch hof- und Amtstammerrath.

<sup>9</sup>) Johann Moriy Freiherr von Blaspil, Sohn Berner Bilhelms von Blaspil, aus Cleve gebürtig, erhielt 10./20. März 1692 die Anwartschaft auf eine CleveRath auch Generalkriegscommissarius Daniel Lubolf Freiherr von Danckelman kurz verwichener Zeit mit Lob abgegangen, und Wir solche importante und consiberable Charge, von berer treuen, steißigen und geschickten Verwaltung großen Theils die Sicherheit Unserer Lande und Conservation Unserer Armeen bependiret, mit einem qualificirten und capablen Subjecto hinwieder zu besehen, bedacht gewesen, auch dabei nicht allein die von Unserem 2c. dem Freiherrn von Blaspil in verschiedenen Legationen und Verschickungen Uns mit besonderer Dezterität geleisteten allerunterthänigsten ersprieß= lichen treuen Dienste, sondern [auch] besser zu Unserem besondern allergnächgten Vergnügen verwalteten Bedienung in Consideration gezogen; daß Wir dannenhero resolviret [und] benselben hinwieder zu Unserem Würkl. Geheimen Etats= und Kriegs-Rath auch General= triegescommissarius in Gnaden bestellet und angenommen.

Thun solches auch hiermit und traft dieses und bestellen vorerwähnten Freiherrn von Blaspil zu Unserem Würfl. Geheimden Etats- und Krieges-Rath auch Generaltriegescommissario, also und dergestalt, daß . . . derselbe . . ., so oft er zu Rath erfordert wird, erscheinen, was er seiner Prudenz, Derterität und Ersahrung nach dem gemeinen Wesen, Uns, Unserem Königl. Hause wie auch Land und Leuten heilsam und zuträglich erachtet, zu denen vorfommenden Sachen reden und votiren, ingleichem was ihm dabei von Uns aufgetragen wird, besten Fleißes expediren, insonderheit aber die Ehre Unserer Wasser, die Conservation Unserer Armee und Sicherheit Unseres Etats nach äußerstem Bermögen suchen, alles aber, so dem zuwider, getreulich verhüeten und abwenden, wie Unsere Truppen an Mannschaft, Montirung<sup>1</sup>) und Disciplin, imgleichen

3) In Donhoffs Bestallung zum Generalcommiffar, Coln a./S. 18./28. Dcbr. 1699 (Conc. von Jigen entworfen, von Friedrich III. unterzeichnet) fehlt "Montirung".

Märkische Regierungs- und Kriegsrathstelle, wurde 16./26. März 1696 bort Kriegsund Commissionsrath, öfters in diplomatischen Missionen verwandt, Geheimer Rath, 1. Februar 1706 Vicepräsident der Clevischen Regierung, Commissionier, birector, 13. Mai 1709 mit Prinzen Oberdirector der Pfälzischen Colonien, 7. Juni 1713 Präsident der Clevischen Regierung, 1717 aus seiner Stelle vom Generalcommissiariat nach Cleve verwiesen, starb 29. Juli 1723. (R. 34. 16. a. 2; 16. b; R. 9. A. 1; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d; Magdeburg. St.-A. R. A. 50. VII. 6; Klaproth, 398; Flaacsohn Bb. 2 und 3).

Unfere Artillerie, Magazine 1) und Zeughäuser in gutem Stand und Ordnung zu seten und barinnen zu erhalten, bie vornehmende Operationes ber Kriegesraison gemäß zu birigiren und einzurichten, Unfere Festungen in baulichem Befen zu conferviren, bie zu dem Unterhalt Unferer Miliz deftinirte Mittel an Steuern, Contributionen, Accifen und bergleichen, auch auswärtige Subsidien und andere 2) Bugänge richtig einzutreiben und zu verbeffern, auch die Truppen bei Feldzügen und in denen Quartieren mit allerhand Rothwendigkeit ju versehen, fleißige 3) und unermudete Obacht haben, folches alles mit Unferm Generalfeldmarschall 4) überlegen und besselben Meinung und Gedanken deshalb vernehmen, dasjenige, fo in allen biefen Affairen Uns zu referiren ift, Uns b) fürtragen und feine Deinung nach seinem besten Verstande, Wissen und Gemissen Uns darüber eröffnen .), bie beshalb nöthige Orbres, Berordnungen und Etate burch die ihm untergebenen Räthe, Dber- und andere Commiffarien, ingleichen Secretarien und andere Bediente entwerfen laffen, über die bei Unferen Armeen in einem und anderen, infonderheit aber wegen Führung einer geänderten Deconomie bei denen Regimentern, auch Einziehung der vacanten Ober-Officiers Tractamenten allbereits gemachten ober noch zu machenden Berordnungen und Aenderungen mit Rachdruck halten, was er hierbei von Unferen geheimden Angelegenheiten, es feie von Etats- ober Rriegs-Sachen, in Erfahrung bringet, bis in seinen Tod verschwiegen halten und sich sonsten in allem bergestalt erweisen und betragen folle, wie es einem getreuen, geschickten, verständigen und gemiffenhaften Burtl. Geheimen Etatsund Kriegs-Rath auch Generalfriegescommiffario gebühret, feine Uns geleistete Gidespflicht es erfordern, und Unfer besonderes aller= gnädigstes Bertrauen desfalls zu ihm gerichtet ift.

<sup>1</sup>) Dönhoff: "Artillerie, Zeughäufer und was sonft zu Unserer Kriegsversaffung gehöret, in gutem Stande und Ordnung zu erhalten".

<sup>3</sup>) Dönhoff: "andere zu Unferer Kriegsverfaffung gehörende Zugänge richtig einzutreiben und ohne der Unterthanen Ruin zu verbefjern.".

3) Dönhoff: "fleißige Obacht haben, hieraus mit Unferem Obertriegspräfidenten communiciren und desselben Meinung".

1) Bartensleben.

<sup>5</sup>) Donhoff: "Uns im Geheimen Kriegesrath".

<sup>6</sup>) Dönhoff: "eröffnen, was Bir darauf resolviren, durch die ihm untergebene Seretarien und andere Bediente ausfertigen lassen und revidiren, was er hiebei von Unseren geheimden Angelegenheiten in Erfahrung bringet, bis". Für solche seine allerunterthänigste und mühesame Dienste wollen Wir ihm dasjenige, so sein Antecessor bei diesen Chargen gehabt, gleichfalls reichen lassen und zwar als Würkl. Geheimen Rath jährlich 2000 Thaler aus denen Licentgefällen und als Generalkriegescommissario monatlich 300 Thaler aus der Generaltriegstasse, wie auch auf zehen Pferde das Hartfutter aus dem Magazin in natura, wobei Wir ihm dann auch allergnädigst verstatten, die hergebrachte Reujahrs-Selber nach wie vor anzunehmen und solche für sich als eine Ergözlichkeit für seine mühsame Dienste zu behalten und zu genießen; im übrigen soll diese Bestallung von nächst verslossenen Reminiscere ihren Ansang nehmen, und das erste Quartal der Besoldung auf vorstehenden Trinitatis fällig sein. Wornach Unsere 20. der von Krautt und der von Happe<sup>1</sup>) ber Zahlung halber sich gehorsamst zu achten.

Da Uns auch nicht unbekannt ist, daß mehrerwähnter Freiherr von Blaspil bei seiner Generalcommissariats-Charge eine weitläuftige Correspondenz zu führen und in Unseren Militair- und Commissariats-Angelegenheiten viele Convoluten, Baqueten und Briefe bei denen Bosten zu empfahen hat, so soll nach der sub dato den 18. Januar 1702 wegen seines Antecessoris ergangenen Berordnung über seine Correspondenz und an denselben einkommende Briefe und Paqueten in dem Postambt zu Berlin oder wo Unser Hossangenen sie feine attestiret und nachgehends in der Seneral-Post-Rechnung in Ausgabe passiert werden, er aber zu Verhütung alles Unterschleifes die an das Commissariat einlaufenden Berichte an sich jelbst und nicht an andere adressifiren lassen, auch dahingegen die in sothaner Verordnung benannten 200 Thaler aus denen Accise-Straf-

88

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Otto Wilhelm von Happe studirte in Frankfurt und Leyden, wartete seit 1. September 1682 bei der Kriegstaffe auf, wurde 5. Januar 1684 seinem Bater Bilhelm Heinrich bei der Licenteinnahme adjungirt, 16. Mai 1685 Obereinnehmer der Meg- und Licentgefälle in der Kurmart, 4. April 1687 seinem Bater Bei der monatlichen Contributionseinnahme adjungirt, 1. November 1689 Clevischer Rath und Obercommissar, 22. April 1693 Kriegsrath, 31. Mai 1709 Geheimer Kriegsrath, 1. Juni 1709 Clevischer Commissariatsdirector, 1713 bei dem Luremburgischen Contributionswesen thätig. Er wurde bei der Berliner Licentlasse als abwesend geführt. Starb im Sommer 1718. (R. 9. A. 1; Kriegsmin. Geh. A. Cab. D. 4; XVIII. 2. d. 6. c; XVIII. 2 d. 6. d und f; XVIII. 2. d. 6. bb.)

gefällen und 100 Thaler de propriis, (worunter jedennoch diejenige 50 Thaler Correspondenz-Gelder, so er als Würkl. Geheimer Rath zu genießen und aus der Posttasse zu empfahen hat, nicht begriffen sind), an die General-Postkasse gegen Quittung jährlich entrichten und auszahlen lassen.

Rächft bem versichern Wir ihn auch Unseres besonderen allergnädigsten Schuzes, zumalen Uns nicht unwissend ist, daß bei einer so weitläuftigen und wegen genauer Beobachtung Unseres Intereffe bei vielen anstößlichen Function es an allerhand Widerwärtigkeiten, ungleichen Nachreben und Verfolgungen nicht ermangelt, und wollen Bir solchem nach seiner ungehöret keine Ungnade noch Widerwillen auf ihn werfen, sondern ihn vorher mit seiner Verantwortung vernehmen und ihn gebührend hören, ihn auch bei dem Nang und anderen Prärogativen, welche ihm seiner Charge halber von Rechts und Gewohnheit wegen zustehen, allergnädigst mainteniren und jchüzen.

37. Erlaß an die Beamten der Graffchaft Lingen.<sup>1</sup>) Charlottenburg 23. Uugust 1709. Conc., gez. Igen. R. 64. Lingen. Bediente 1. Berwaltung ber Grafschaft Lingen.

Friedrich König 2c. Rachdem Wir vernommen, daß Unter bisheriger Geheimer Rath und Commissaire en chef der von Danckelman ohnlängst mit Tode abgegangen, so haben Wir allergnädigst resolviret und gut gefunden, daß Ihr, als Unsere Lingische Beambte, hinfünftig die Regierung des Landes bis zu Unser fernern Verordnung respiciren sollet. Wir haben Euch auch solches hiedurch in Inaden bekannt machen und anbefehlen wollen, dabei Euren Uns geleisteten Pflichten nach Unser Interesse und des Landes Beste gebührend zu beobachten und in denen vorfallenden Sachen hin-

<sup>1</sup>) Johann Jatob be Famars melbete am 11. August den Tags zuvor eingetretenen Tob des Thomas Ernst von Dandelman und bat den König, einen neuen Commissaire en chef anzustellen oder zu verordnen, "daß die drei Beamte, wie bei des hochsleitigten Königs (Wilhelms III.) Zeiten hiefige Graffchaft regieren." Die drei Beamten waren der Bicedrost, Hof- und Appellrichter, Land- und Holzschreiber Dr. jur. Johann Arnold Westenberg, Landrentmeister und Kriegscommissa Johann Jatob de Famars und der Bicerichter Johann Justus Lodiman. tünftig entweder selbst nur sofort die Nothdurft zu besorgen oder in denen wichtigen Sachen, und wobei Ihr einiges Bedenken habt, jedesmal an Uns Selbst oder an Unsern 2c. den Grafen von Wartenberg zu berichten und Euer Gutachten beizufügen, da Wir Euch dann darauf Unsere allergnädigste Willensmeinung wissen lassen wollen. Ihr habt auch alles, was in jenen Landes= Justiz-Polizei= Contributions- und Rammer-Sachen vortommt, in denen Versamb= lungen, die Ihr zu solchem Ende alle Wochen einigemal an gewissen Tagen zu halten, vorzubringen, darüber ordentlich zu deliberiren und, so weit Ihr dazu autorisset seid, zu schließen, auch dabei ein förmbliches Protocoll zu halten.

#### 38. Errichtung des Dranischen Tribunals.

Wollup 2. October 1709.

R. 18. 84 a. Mylius C. C. March. II. 4. Muh. 1. Nr. 1. Sp. 107.

Der Gedanke zur Errichtung eines Dranischen Tribunals war bereits 1708 von König Friedrich I. gesaßt worden. Am 22. April 1709 wurden Bewert<sup>1</sup>) und Pulian<sup>2</sup>) als Beisitzer des projectirten "Eriminal= gerichts und Tribunalraths bei der Oranischen Succession" vereidigt. Der Appellationshof wurde dann am 2. October 1709 in Eöln a./S. für die Appellationen aus den Dranischen Successionslanden, Mörs und Lingen und der Grafichaft Tecklenburg eingesetzt.<sup>3</sup>) Das neue Tribunal sollte bei der Behandlung der Processe die Formalien und gemeinen Be=

<sup>1</sup>) Johann Wolfgang Bewert, Altmärkischer Quartalgerichtsrath, wurde 9. Januar 1694 Deutscher Rath am Französischen Obergericht, 17. Februar 1697 Kammergerichtsrath, 22. April 1709 Geheimer Justiz- und Oberappellationsgerichtsrath, 8. Januar 1716 Director des Französischen Obergerichts (R. 18. 34a; R. 97. A. I. Gen. 101; R. 122. 3a. 5. 10; Hymmen 3 und 4).

<sup>3</sup>) Johann Philipp von Pulian wurde 6. Juni 1713 Geheimer Justijund Kriegsrath beim Magbeburgischen Commissiariat, 20. April 1718 Geheimer Rath, März 1720 in den Geheimen Justizrath und das Eriminalcollegium berusen, 1721 Affiesson des Niedersächsischen Kreises beim Reichstammergericht (R. 52. 75; R. 9. J. 7; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. c und d). Er war auch laiserlicher Rath und Comes palatinus.

<sup>3</sup>) Die Berufungen aus Tecklenburg waren bis bahin an bas Oberappellationsgericht ergangen. Die bamals eingeleiteten Processe sollten noch von biesem Gerichte entschieden werden. Mylius C. C. March. II. 4. Anh. 1. Nr. 4. Sp. 109. icheide des Oberappellationsgerichts beobachten<sup>1</sup>) und im Namen des Königs rechtsträftige Berordnungen zur Beschleunigung und Berbefferung der Justiz erlassen. Die Beisiger dieses Gerichts hatten den Rang un= mittelbar hinter den Oberappellationsgerichtsräthen. Zum Unterhalt des Tribunals mußte Mörs<sup>2</sup>) neben den für die Appellationscommission aus= geworfenen Geldern und Lingen je 100 und Tecklenburg 150 Rthlr. bei= steuern.<sup>3</sup>)

Durch Erlaß vom 3. Juni 1712<sup>4</sup>) wurden sämtliche Mitglieder des Gerichts angewiesen, alle königlichen Processe bei den Reichsgerichten und anderswo zu respiciren.

Die erste Appellation kam im März 1710 aus Lingen an das neue Gericht.

Durch die Instruction vom 19. September 1712<sup>5</sup>) (bei Mylius nur theilweis abgedruck) wurden erst dem Tribunal besondere Sizungs= räume gegeben. Am 22. Januar d. J. war außerdem Ludwig Otto Edler Herr von Plotho zum Director<sup>6</sup>) sowie auf dessen Antrag am 3. Juni Johann

1) Erlaß v. 25. Mai 1710. Mylius C. C. March. II 4. Anh. 1. Rr. 5. Sp. 109.

<sup>3</sup>) Mors hatte unter Wilhelm III. als Appellationsinstanz von dem Spruche des Arefelder Hauptgerichts in Sachen, die über 25 Richlr. betrugen, zwei Kölner Rechtsgelehrte, sogenannte Appellationscommissarien. Friedrich 1. übertrug 30. Juni 1704 beren Amt dem Clevischen Bicelanzler von Hymmen und dem Director Ising Diese Mittelinstanz blieb auch nach der Errichtung des Oranischen Tribunals bestehen; erst bei Streitobjecten über 200 Richlr. und nach der Resolution vom 1. September 1713 sogar erst über 400 Richlr. burste gegen die Entscheidung der Appellationscommissar in Berlin Berufung eingelegt werden, und zwar dis zur Gründung des Oranischen Tribunals beim Oberappellationsgericht. Für Lingen wurden durch Erlaß vom 9. Juni 1702 der Geheimrath Thomas Ernst von Dandelman nebst zwei Unparteisischen statt bes Haager Gerichtshofes als letzt Instanz bestellt. An ihre Stelle war laut Verstügung vom 15. Februar 1706 das Oberappellationsgericht getreten.

<sup>3</sup>) Mylius 1. c. Nr. 2. und 3.

4) Maplius I. c. Rr. 6. Sp. 111.

5) Conc., gez. Ilgen. Mylius l. c. Rr. 7. Sp. 111.

<sup>6</sup>) Blotho, aus dem Magdeburgischen gebürtig, wurde 1698 Magdeburgischer Regierungsrath, 1699 Gesandter an den Höfen von Mainz und Trier, 1703 bis 1708 Subbelegatus bei der Reichskammergerichtsvisitation, 16. April 1705 Geheimer Justizrath, 1711 Geheimer Rath, 1. October 1714 Birklicher Geheimer Rath und Präsident des Oberappellationsgerichts sowie des Geheimen Justizraths, 1728 Lehensdirector, erhielt 1729 die Besorgung der Reichs- und Justizsachen beim Departement der auswärtigen Affairen. Er ist der Berfasser von Justizsachen rohnung vom 8. Juli 1717 und der Bormundschaftsordnung vom 23. September 1718. (R. 97. A. I. Gen. 101; Klaproth, 402; Igaacsohn, Band B; Sonnenschnich, 416). Konrad Riffelmann<sup>1</sup>) und am 19. September Balthafar Konrad Jum Broich<sup>2</sup>) zu Mitgliedern des Gerichtshofes bestellt worden, damit in der Revisionsinstanz ein am Processe bis dahin noch nicht betheiligter Re= und Correferent vorhanden wäre.<sup>3</sup>)

Im Artikel 4 der Instruction wird Bulian und Bewert die ihnen 1709 ausgemachte Besoldung von 400 Thir. wieder zugesichert. "Beil Bir aber dabei erwogen, daß gleich wie in anderen Stücken, also auch in Ansehung derer Salarien dieses Tribunal billig mit dem Oberappellationsgerichte gleich zu tractiren und zu versehen sei, in mehreren Be= tracht, daß Wir dem Tribunal auch Unfere vor den höheren Reichs= Judiciis hangende wichtige Sachen anvertrauen, haben Bir allergnädigft resolviret, daß denen beiden übrigen Tribunalsräthen, welche annoch mit feiner größeren Besoldung versehen, von demjenigen Beitrag, welcher aus Unferem von dem Oberquartier von Geldern besitenden Untheil zum Unterhalt des hofes von Ruremonde bisher gegeben worden, nunmehr, und nachdem Bir gedachten Unferen Antheil der Jurisdiction bereits Unferem Tribunal untergeben haben, nicht allein eine ebenmäßige Besoldung wie den beiden übrigen gereichet, sondern auch, wann noch ein mehrers aus dem Geldrijchen auftommen tann, folches unter den Präsidenten und die übrige Mitglieder des Collegii vertheilt werden foll".

5. Die bei der provisorischen Appellationscommission schwebenden Mörsischen Processe werden dem Oranischen Tribunal zur Erledigung überwiesen.

6. Von dem Salar der Mörsijchen Appellationscommissare (126 Athlr. 12 Gr. jährlich) empfängt der Secretär des Tribunals 110 Th. und der Ge= heime Kanzleibediente, welcher als Tribunalsdiener gebraucht wird den Rest.

Artikel 7 wiederholt die Berfügung vom 3. Juni 1712.

8. Das Tribunal muß auf gute Ordnung der Acten halten.

9. Die Procuratoren und Agenten beim Tribunal sollen "die Schriften und Recesse, so sie zu übergeben und abzuholen haben, wenn sie in die Morita causas einigermaßen einschlagen, auch sonst von einer Consequenz

<sup>1</sup>) Riffelmann, Confistorial- und Kirchenrath, wurde 1716 Seheimer Justizund Oberappellationsgerichtsrath (Hymmen 3).

<sup>3</sup>) Zum Broich, aus Unna gebürtig, Rurmärkischer Jagb- und Grenzrath, wurde 6. Juni 1710 Rammergerichtsrath, 1716 Geheimer Justizrath, erhielt 20. Juni 1719 die Respicirung der Justizsachen bei der Rurmärkischen Rammer (R. 9. J. 7; R. 9. C. 1. b. 1; Rlaproth, 416; hymmen 3 und 4).

<sup>8</sup>) Plotho reichte 2. März 1712 fein "Unterthäniges, doch unvorgreifliches Bedenken, die fernere Einrichtung des Oranischen Tribunals betreffend", ein. Er verlangte vier Assentien, einen bestimmten Versammlungsraum, gewisse Gerichtstage und ein eigenes Gerichtsssel.

sein, zur allergnädigsten Approbation einschiden, damit sie, wann das Tribunal darüber vernommen, deshalb beschieden werden können."

10. Abvocaten u. f w. in den Provincien werden in Proceffen, die sie geführt, und die von nun an vor das Tribunal gehören, continuirt, "doch werden die von ihnen entworfene Schriften jeder Zeit von dem Tribunali nachgeschen und sodann mit allerunterthänigstem Gutachten zu Unserer Approbation eingesandt, auch, da die Sachen und Schriften von Bichtigkeit, daneben auch andere berühmte Jurisoonsulti und Facultäten in Unseren Landen darüber vernommen und deren Berichte und Responsa, so weit sie gegründet, mit in Consideration gezogen."

11. "Es haben sich auch der Präses und die übrige Mombra dieses Collegii mit einander über einen gewissen convenablen Modum tractandi zu vergleichen und mit Fleiß dahin zu sehen, daß nicht in einer oder ver= schiedenen Sachen wider einander laufende Principia geführet und dadurch anderen sich zu Unserem Präjudiz solcher Contrarietät zu bedienen Occa= sionen gegeben werden."

12. "Wann bei den auswärtigen Advocatis und Procuratoribus einiger Mangel oder Verdacht, daß das Königliche Intereffe von selbigen nicht genug beobachtet werden möchte, erscheinen sollte, oder es sonst hiebei einer Remedur bedürfe und Unserm Tribunal davon gründliche Nachricht zutommen sollte, so haben sie oder Unser 2c. von Plotho solches gebührend anzuzeigen, auch da einige davon abgehen, und eine Ersezung ersordert würde, sich wegen geschickter Subjectorum zu erkundigen, so wieder an deroder desjenigen Stelle geset werden können, welche sie dann in ohnmaßgeblichen Borschlag zu bringen haben."

13. Da die Zahl der Procuratoren beim Reichstammergericht "sich ziemlich vermehret," soll bei etwaigem Abgang "der Numorus, mithin die Salaria, so viel möglich, eingezogen und letztere um Unser Orangisches Tribunal besser zu etabliren, angewendet werden."

14. Die Mitglieder des Gerichts haben pflichtmäßig anzuzeigen, was dem Königlichen Interesse, der besseren Einrichtung der Processe und der Handhabung der Rechtspflege dienen möchte. Für "den Punctum justitias en général" wird auf Plothos Instruction vom 22. Januar 1712<sup>1</sup>) ver= wiesen.

Im November 1712 erhielt das Tribunal ein eigenes Siegel.

1) Bergl. Rr. 59. G. 174.

## 39. Bericht des Preußischen Kammerpräsidenten Schlieben und des Kammermeisters Döpler 1).

Wehlau?) 2. Januar 1710.

Ausfertigung. Gen.=Dir. Preußen. Rammer=6. 1.

Buftand ber preußischen Amtstammer.

Uls Ew. Königl. Majestät mich, ben Grafen von Schlieben, zum Präsidenten<sup>3</sup>) und mich, Döplern, zum Kammermeister bei Dero Preußischen Ambtstammer ohnlängst in Gnaden bestellet, ich, Graf von Schlieben, auch vor einigen Monaten und ich, ber Kammermeister, vor wenig Wochen solche Functiones angetreten und nunmehro beiderseits bemühet sind, dabei nach allen Vermögen unserer Bestallung und ber darauf abgelegten theuren Pflicht ein schuldiges Genügen zu leisten, so sinden wir doch darunter wegen derer großen Consustionen, worin das hiesige Kammerwesen und was davon dependiret, stecket, so viele Difficultäten, daß wir darüber zum höchsten befümmert sind und daher genöthiget werden, theils zu unserer fünstigen Decharge, theils zu Ew. Königl. Majestät fernerer allergnädigsten Verordnung die Nothdurft deshalb allerunterthänigst vorzustellen.

Dann, so viel den Zustand der Kammer an sich betrifft, so sind zwar verschiedene Kammer-Ordnungen und andere Reglements, wornach das hiefige Rammerwesen geführet werden sollen, vorhanden, es sind aber dieselbe nach denen jezigen Generalversassungen Ew. Königl. Majestät andern Rammern nicht eingerichtet, auch disher demjenigen, was darinnen noch etwa nüzliches enthalten, gar schlecht nachgelebet und badurch auch, daß die Cameralbediente, von denen ohnedem die wenigste die zu ihren Functionen erforderte Capacität haben, noch sich umb den Schaden Iosephs recht bekümmert, ihr Ambt nur obenhin und nicht mit gehöriger Application gethan, <sup>4</sup>) die Beambte aber und andere unter der Rammer Direction stehende

<sup>1</sup>) Der Domainencommiffar und Director der Königsberger Trankteuer Johann Christoph Döpler wurde im August 1709 Rath und Preußischer Kammermeister, starb 18. Mai 1714. (R. 7. 19; Königsberg. St.-A. Etatsmin. 6. b.)

2) Dorthin war Regierung und Amtstammer vor der Best in Königsberg geflüchtet.

<sup>3</sup>) Bergl. Rr. 34. S. 73.

4) Siehe Beilage 2. S. 100.

Subalternen, welche nach ihrer Vorgesetzten Szempel ihr Officium ebenfalls nur taliter qualiter verrichtet, nicht zu ihrer Schulbigfeit gebührend angehalten, das Kammerwosen in die größeste Verwirrung gerathen.

Hiervon nun legen sich genugsame Zeugnisse bar, wann man hiervon nun legen sich genugsame Zeugnisse dar, wann man biejenige Sachen, worauf der Rammer Aufficht hauptsächlich ankom-met, nur in etwas examiniret, und, da die Verwaltung Ew. Königl. Rajestät Öconomien und Domainen außer allen Zweifel das vor-nehmste Objectum derselben mit sind, so ist am Tage, in was vor einem schlechten Zustande dieselbe sich befinden. Dann da liegen die Gebäude auf denen Ämbtern und Vorwerkern über einen haufen, und werden auch nur die nöthigste Reparaturen derselben große Summen Geldes erfordern. Wir wollen von denenjenigen Vorwerkern, welche in Administration stehen, vorjeto nicht sagen, wie die Birthschaft auf selbigen geführet werde, dieweil die Kürze der Beit, bie wir bei der Rammer find, uns nicht zugelassen, auf beren einige zu tommen und diefelbige zu untersuchen, fondern muffen nur von benenjenigen Ambtern und Borwertern, welche verarrendiret find, derer die größeste Anzahl ift, dieses, so viel Erfahrung gebracht , bishero davon in allerunter = wir thänigft berichten, welchergestalt die wenigste mit benen Urrendatoren aufgerichtete Contracte ihre gehörige, rechte Formalität haben, sondern dergestalt obenhin eingerichtet find, daß, anstatt dieselbe zu guter Richtigkeit dienen follten, folche benen Arrendatoren bishero zu Formirung allerhand Brätenstionen und wenigst einen Prätert ber jurudhaltenden Bahlung ihrer schuldigen Arrende=Benfionen gereichet, zumalen von vielen Membtern und Bor= werkern gar keine Pachtanschläge vorhanden, weniger dergleichen denen Contracten, wie solches anderer Orten styli ift, annectiret worden. Hierzu kombt ferner, daß die Inventaria und Uebergaben bei Beränderung derer Arrendatoren und Beambten nicht allemal aufs neue confcribiret, noch bem angehenden von dem abgehenden gebührend übergeben, viel weniger barunter Richtigkeit gemachet worden, sondern alles in voller Unordnung hangen blieben, wovon dann die Arrendatores profitiret und baher balb diefe bald jene Prätenfion gemachet und in denen Rechnungen ausgebracht, welche zwar mehrmalen von der Kammer gestrichen, aber nicht gehöriger Maßen becidiret oder beigetrieben, sondern von einem Jahr ins andere entweder ins Tenetur oder zur Beradscheidung ausgesets oder im Restbelege angenommen worden (dergleichen Termini gewiß bei Ew. Königl. Majestät andern Ambts= und Rechnungstammern ungewöhnlich sind und nicht gesunden werden). Dahero es dann gesommen, daß die mehreste Arrendatores der Rentsammer, bevorab da diese ihr Devoir auch dabei nicht in Acht genommen, mit so importanten Resten, welche die meisten abzusüchren unvermögend, verhaftet blieben, wodurch Ew. Königl. Majestät einen considerablen Schaden leiden, indem die wenigste Cautiones dergestalt beschaften, daß Ew. Königl. Majestät Sich daran werden erholen können.

Wann man die hiefige Aembterrechnungen, deren einige in ungeheuren großen Voluminibus bestehen, ansiehet, erschrickt man fast über deren ungewöhnliche Beitläuftigkeit, welche die fast von einem ganzen Saoculo her unter allerhand Benennungen darin befindliche und auf Millionen sich belaufende Reste, wovon doch wenig oder garnichts zu hoffen, umb ein merkliches vergrößern, zu geschweigen derer feither mehr als 50 Jahren annoch auf Berabscheidung beruhenden Boften, die in allen Membtern viele Tonnen Goldes ausmachen und aus weitläuftigen, in ber größeften Confusion seienden vielen Schuldregistern, wenn folche, wie es dann allerdings die Rothdurft erfobert, becidiret und abgethan werden follen, zusammen- und die dazu nöthige Informationes aufgesuchet werben müffen. Bas nun allein biejes vor Zeit, Arbeit und Dube erfodern wird, ift leicht zu ermeffen, und tonnten wir bergleichen noch viele mehr anführen, wann wir nicht hierbei von aller Weitläuftigkeit, fo viel es nur möglich, zu abstrahiren suchten.

Weiln uns aber bei diesem allem vielleicht objiciret werden möchte, daß Ew. Königl. Majestät dieses zum Theil gar wohl bekannt, und Dieselbe daher aus einem allergnädigsten Zutrauen, umb solche Unordnung abzustellen, uns der hiefigen Rammer vorgeset, so weiß der Gott, welcher aller Menschen Gedanken kennet, mit was auf= richtigem Herzen wir uns äußerst angelegen sein lassen, hierunter allemal als getreue Knechte vor Ew. Königl. Majestät erfunden zu werden. Allein, allergnädigster König und Herr, die Sachen sind leider dergestalt beschaffen, daß deren Redressifirung bei einer so weit= läuftigen Kammer als die hiesige, unter deren Direction 70 Umbter

und 143 Borwerter ftehen 1), nicht Monate, sondern Jahre erfobert werden, wobei uns das fenfibleste diefes mit ift, daß wir das Unglud haben, unfere Functiones zu einer folchen betrübten Beit anjutreten, ba diefes sonft gludliche und gesegnete Land, mit hunger und Beft von der hand des Söchften beimgesuchet, 2) in dem äußerften Elend stedet, wo nicht, welches doch ber barmherzige Gott in Gnaden verhüten wolle, dem totalen Ruin nahe ift,") und dahero sich nicht nur allein unendliche Obstacula finden, die bisherige Mängel, welche von langen Zeiten her nach und nach, ba immer einer des audern Trappen (nach der hiesigen Redensart) gefolget, so wie es die Nothdurft wohl erheischet, abzustellen, sondern vielmehr zu unsern größesten Leidwesen feben muffen, daß bie Confusiones je mehr und mehr zunehmen, und folches zu verhindern fast vor jest eine Unmüglich. feit ist, zumalen wann fich Leute finden, welche von ber. Injuria temporis zu profitiren und fich berselben entweder zu ihrem Eigennut oder zu Bekleisterung ihrer bisherigen übelen haushaltung ju bedienen, auch diejenige, welche mit uns darinnen arbeiten follten, fich von uns absentiren und fich ihrer schuldigen Bflicht zu entziehen, uns aber dadurch allerhand Verhinderung zu machen suchen. Es find auf fünftigen Trinitatis 35 Borwerter pachtlos, welche, weil die Administrationes berselben Ew. Königl. Majestät garnicht anzurathen, wann es müglich, und sich bazu solche Arrendatores, die acceptable Conditiones offeriren und anbei zureichende Caution ju machen vermögen, fich finden, wieber verarrendiret werben müffen, juvor aber wohl eine gründliche Untersuchung derselben und daß hauswirthliche Anschläge darüber verfertiget mürden, höchft nöthig. Es tann aber wegen Kürze der Beit, indem die Termine zur Berpachtung nunmehro bald angesettet werden müssen und auch, daß man bei der Kammer, wobei wir beide uns vorjepo ganz allein befinden und teinen einzigen von denen Rammer=Affefforibus, welche

1) Bergl das General-Aemter=Berzeichniß bei Stadelmann, Friedrich Bilhelm 1. in feiner Thätigkeit für die Landescultur Preußens. Leipzig 1878. 3. 370.

<sup>3</sup>) Die Beft wüthete in Preußen vom Sommer 1708 bis 1709. Die über <sup>Königsberg</sup> verhängte Sperre wurde am 30. December 1709 aufgehoben. Bergl. Baczło, Geschichte Preußens 6, 333. Ueber die Best in Preußen, vergl. [Hagen] Beiträge zur Kunde Preußens 4, 27. f.

<sup>3</sup>) Siehe Beilage 3. S. 101. Acta Borussica. Behördenorganisation I.

7

fich von uns ganz absentiren, sondern nur einen Kammerschreiber und drei Kammerverwandten bei uns haben, mit vielen andern Berrichtungen, vornehmlich, wie denen in der äußersten Misdre nothleidenden armen Unterthanen zu succurriren, occupiret, solches unmöglich sobald geschehen, wannenhero man es so gut, wie es nur thunlich, wird machen müssen, jedoch alle mögliche Praecautiones dabei zu nehmen nicht unterlassen.

Bon dem hiefigen Renteiwesen muffen diefes Ew. Rönigl. Rajestät wir noch allerunterthänigst vorstellen, wie daß solches ebenfalls in der größeften Unrichtigteit ftedet, und ob ich, der Bräfident, gleich bereits etliche Monate bei ber Rammer bin, habe von dem Rentmeister doch bis dato den rechten Stat der Rentfammer, was nämlich diejelbe annoch bei denen Aembtern und Arrendatoren ju fodern habe, und was dieselbe hingegen wieder schuldig, nicht erlangen tönnen, sondern der Rentmeister disponiret mit denen Geldern nach feinem Gefallen; und obwohl mir, dem Rammermeister, in meiner Beftallung allergnädigft injungiret, über dasjenige, mas bei der Rentei täglich einkommet, ein Gegenregister zu halten, und bag ohne mein Borbewußt von dem Rentmeister nichts ausgezahlet, sondern von demfelben wöchentlich über Einnahme und Ausgabe ein Extract übergeben werden folle, verordnet, fo tann ich doch hierunter meinem Ambte tein Genügen leiften, indem fo wenig ber alte Rentmeister, noch sein ihm adjungirter Sohn, 1) ohngeachtet solches sowohl dem einen als dem anderen per rescriptum anbefohlen worden, sich bis diese Stunde bei der Rammer allhier eingefunden, sondern dieser im Lande umbher reiset, und jener, welcher in Königsberg ift, bei der Rentei und über die Gelder, wie bereits erwähnet, pro lubita Inzwischen nehmen die Confusiones je mehr und mehr disvoniret. überhand, und wir werden fast täglich von denen über ihre nunmehro von einem gangen Jahr rudftändige Besoldungen lamentirenden Bedienten angelaufen und importuniret. Bir müssen bei solchen Umbständen fast nicht anders schließen, als daß der Rentmeister die Sachen bei ber Rentei à dessein in solche Verwirrung bringen wolle, wovon teiner das Ende finden foll, und können nicht ab-

98

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Abam Friedrich Heffe, seife, seit 1706 Preußischer adjungirter Rentmeister und Kammerverwandter.

fehen, welchergestalt derfelbe feine hierbei führende Conduite und daß er bie Refte bei denen Arrenbatoren fo hoch anwachsen und die Rammer umb ihren Tredit kommen lassen, auch badurch verurjachet, daß weber bie vor Em. Königl. Majestät Hofftaat noch ionst affignirte Gelber oder die Besoldungen benen hiefigen Rönigl. Bedienten richtig bezahlet worden, sondern viele von diesen darüber faft crepiren müffen, juftificiren werbe. Em. Königl. Majeftät haben bereits vor einiger Beit eine Untersuchung des hiefigen Renteiwefens allergnädigft resolviret, und wird die Beschleunigung berselben unferm allerunterthänigften ohnmaßgeblichen Davorhalten nach umb fo viel nöthiger fein, da der Rentmeister ein alter Mann ift, welcher auf der Grube gehet, und wann derfelbe in folcher Unrichtigkeit, zumalen er in eplichen Jahren teine Rechnung abgeleget, verfterben follte, Em. Rönigl. Majestät einen großen Schaden ju besorgen haben murden; wir aber unfers allerunterthänigsten Orts finden uns bei sogestalten Sachen necessitiret, sowohl dieserhalb, als auch, daß uns aus denen jegigen Bermirrungen bei der Rammer und benen Domainen, auch daher noch zu besorgenden Suiten über furz oder lang keine Berantwortung zuwachsen möge, mit Ew. Königl. Rajestät allergnädigsten Erlaubniß und in allertiefster Submission uns hierdurch aufs feierlichste zu verwahren, auch zugleich demuthigft ju bitten, Em. Königl. Majestät wollen allergnädigft geruhen, uns von bergleichen Berantwortung per decretum zu bechargiren . . .

### Beilage 1.

In einem undatirten Schreiben, "Notata zu dem Preußischen Kammerwesen" heißt es:

Denen befundenen vielfältigen Confusionen beim Preußischen Kammerwesen hat man bishero nachfolgende Ursachen beigeleget:

1. Ift diese Kammer in sehr langen Jahren nicht untersuchet worden, da sie doch einer accuraten Untersuchung schon längst nöthig gehabt hätte.

2. Ift die Preußische Rammer niemals ein besonderes, autorisirtes Collegium gewesen, welches in oeconomicis und cameralibus seine eigene Expedition, Botum und Siegel gehabt hätte, sondern dieses alles, auch sogar die Citationes der Beamten, Quittirung derer abgenommenen Amtsrechnungen und Executiones derer Aemterreste haben unter der Ober=Regierung Direction bisher gestanden, welche bas, was die Kammer in Vorschlag gebracht (ob es wohl nicht allemal collegialiter geschehen sein mag) expediren lassen; dieses hat aber zu allerhand Mißbräuchen und unter dem auch barzu Anlaß gegeben, daß, wenn etwa ein und ander Verschen vorgelausen, sich die Camerales foliciter herauswickeln und die Schuld auf die Ober-Regierung wersen können, worgegen diese sich damit geschützet: Sie hätten deren Cameralen ihrer Pflicht getrauet und dergleichen Errores nicht anders decidiren können, als sie ihnen von der Kammer vorgetragen worden; und dahero rühren ebenso viele tausend Rthl. unrichtige Rammerreste, welche in denen sogenannten Tenetur-Schulden auf Verabscheidung bestehen.

3. Ift bishero davor gehalten worben, daß derer Preußischen Rammer= und Renteibedienten allzu viel wären, welche noch darzu in ihren obliegenden Berrichtungen garkeine oder doch keine rechte und zureichende Ordnung gehalten, sondern, weil die Superiores unter sich selbst uneinig gewesen, ein jedweder gethan hätte, was ihm beliebe.

### Beilage 2.

Ueber das Treiben einiger Bedienten berichten Schlieben und Döpler, Königsberg 11. November 1710:

Inzwischen aber will es uns unmöglich fallen, länger bei benen Rammer=Expeditionen fortzutommen, woferne mit bem Rammerfecretario und Registratore nicht vors erste eine baldige Beränderung vorgenommen werden follte. Denn da ber alte Bice-Rammermeister Bünther 1) bie Function eines Rammersecretarii mit zu verwalten hat, feither einem halben Jahr und darüber aber nicht auf die Rammer gekommen, hingegen sein ihm abjungirter Sohn der Sachen nicht gewachsen, noch ein tüchtiges Concept zu machen capable ift, fondern nur feinen Plaisirs nachhänget, auch wohl gar in einigen Tagen nicht auf die Rammer kommt und uns, wann er etwa von bes vorhergehenden Tages Debauche fich nicht wohl befindet, wiffen läffet, daß er zur Arbeit nicht wohl bisponiret fei, fondern, umb frifche Luft zu ichöpfen, fich ausmachen wolle, barüber bie Expeditiones negligiret, so gehet es mit denen Ausfertigungen, vornehmlich da in manchem Tage 20 bis 30 Verordnungen angegeben werden, gar fchlecht von Statten, und bleiben öfters Sachen, welche resolviret

1) Starb Anfang April 1712. (Gen.-Dir. Breußen. Rammersachen 2).

worden, gar liegen, woraus dann nichts als lauter schädliche Confusiones erfolgen können. Worzu ber Registrator Manthey, welcher ebenfalls lieber bie Weinhäuser als bie Kammer frequentiret, das Seinige hauptsächlich mit beiträget, indem er die Registratur in folcher Unrichtigkeit hält, daß viele Dinge abhanden kommen, und wann etwas auch nur von denen neueften Actis verlanget wird, folches gar felten gefunden werden tann, wodurch man bann bei ber Arbeit mehrmalen gar fehr aufgehalten wird. Wir haben felber in ber Registratur gefunden, daß auf dem Fußboden bie Briefschaften fo häufig umbherliegen, daß auch importante Documenta mit denen Jüßen getreten werden, und mögen mit allen unfern täglich wieder= holenden Ermahnungen fo wenig bei dem einen als dem andern etwas fruchtbares ausrichten . . . Des Günthers Conduite wird je länger, je impertinenter, allermaßen berjelbe, als er vor dreien Tagen feiner mehrmaligen Gewohnheit nach von ber Kammer geblieben und fich damit ercufiren laffen, daß er ju haufe an denen Urrendecontracten arbeite, wir aber, ba wir auf der Rammer feiner benöthiget, ihme wissen lassen, daß er sich bei uns einfinden solle, er zwar zu kommen versprochen, jedoch aber zurückgeblieben und inzwischen, wie wir ganz sichere Rachricht haben, in einem Weinhause sich aufgehalten und dergestalt über uns allem Ansehen nach nur moquiret.

### Beilage 3.

In einem Briefe an Wittgenstein, Wehlau 1. December 1709, ichildert Schlieben das fürchterliche Elend im Königreiche:

Die Contagion [ift] bermaßen start eingerissen, daß fast mitsambt meinem neuen Herrn Rammermeister Döpler vor Consternation uns nicht finden können, daß wir die besten Litthauischen Rammer-Aembter sowohl durch die Pest, welche in einigen, ja vielen Dörfern und Aembtern überhand nehmen will, dann daß vieler Orten kein Brot dis Weihnachten, sondern die Hungersnoth vorhanden, weniger einiger Vorrath zur bevorstehenden Sommersaat zu sinden, in größte Noth und Elend gerathen sehen müssen. . . Bollte Sott, daß Ew. Excellenz nur auf acht Tage hier wären, umb den Zustand selbst zu bemerken; Sie würden sinden, wie alles unglaublich schlecht steben, welches mit meinen Ohren gehöret habe. Executanten tann man sonder Gefahr, daß fie inficiret werben, fast nicht mehr ausschicken; die Pauren laufen in die Bälder, wann fie ankommen, und fagen : "Bartet ein wenig, wir werben boch fterben, bann könnt 3hr alles nehmen !" - Wann Gott wollte bas Sterben ftillen unter ben Leuten, und daß ben Dürftigen Brot ge= geben, desgleichen bas Getreide zur bevorftehenden Sommersaat zu beiden Feldern in Zeiten angeschaffet werden könnte, fo wäre boch Hoffnung vor die Leute, so gewiß ohne Trost und desperat seind. Em. Excellenz forgen boch gleichfalls vor allen Dingen, daß mit denen Contributionen nachgesehen werden möge, sonsten ist der Schade irreparabel. Baar Geld ist fast nicht möglich beizuschaffen, weilen, wann ja noch ein deutscher Pauer etwas weniges hat ober ein Stuck Biehe vertaufen wollte, tann er weder nach Rönigsberg, es zu verhandlen, kommen, 1) noch sonsten in den kleinen Städten, bie theils inficiret, theils nicht Geld, was zu taufen, haben, los werden : daß alfo bie Rammer, umb beffer mas als nichts zu bekommen, Befehl wird geben muffen, Getreide, Gerft, Erbfen, Haber, Leinfaat 2c. anftatt Bezahlung anzunehmen. . . . Wir find famt der Regierung hier : ein Medicus Dr. Grabe 2) ist zwar herausgekommen, aber tein Apotheter mit Medicin aus der Stadt, noch andere Sachen, die, wann man was brauchet, gerne, da einem ja was zustoßen sollte, bezahlen wollte, beigeschaffet, daß es also auch an biefer Anftalt fehlet, und, wann man mas triegen follte, fich verwahrloset sehen muß. Gott wolle alles barmherziglich abwenden.

> 40. Erlaß an die Preußische Regierung. Candsberg 13. Mai 1710.

> > Conc., gez. JIgen. R. 7. 16. e.

Tob des Preußischen Ranzlers Rreygen. Biederbeseyung seines Poftens.

Der König spricht sein Bedauern über den Tod des Preußischen Ranzlers von Kreyten<sup>3</sup>) aus, da er ein "nütlicher und rechtschaffener

1) Königsberg war noch gesperrt. Bergl. S. 97. Anm. 2.

<sup>3</sup>) Dr. med. Martin Sylvester Grabe, Leibmedicus und töniglicher Bibliothetar.

<sup>3</sup>) Georg Friedrich von Krephen, 3. Mai 1639 geboren, Hauptmann zu Balga, Boigt zu Fischhausen, Hof- und Legationsrath, wurde 9. November Diener" gewesen wäre, der großen Eifer für das fürstliche Interesse "und des Landes Conservation, sonderlich diese letzte Jahre her, rühmlich erwiesen." Die Regierung soll der Wittwe versichern, "daß Wir, wenn sie zu ihrer Consolation etwas vorzuschlagen wüßte, ihr dieselbe gestalten Sachen nach in Königlichen Gnaden gerne angedeihen lassen würden."

"Bie sonft diese in dem dortigen Geheimbten Rathscollegio erledigte Stelle wieder zu ersetzen, deshalb können Wir Uns nichts vorichreiden lassen, noch Uns an die von Euch gethane Vorschläge binden,<sup>1</sup>) werden auch hiernächst schon dergestalt deshalb zu disponiren wissen, wie Bir es zu Unseren Diensten und des Landes Besten am zuträglichsten befinden werden."

Der Obermarschall von Canity<sup>2</sup>) sollte interimistisch statt des verstorbenen Kanzlers das Präsidium bei dem Tribunal führen. Zum Kanzler und Lehensdirector wurde Ludwig von Ostau<sup>3</sup>) ernannt.

41. Erlaß an die Preußische Regierung. Cöln a./S. 19. Juli 1710. Abschrift. Gen-Dir. Breußen. Rammersachen 1. Direction der Preußischen Regierung über Kriegs- und

Lirection der preußijgen negierung uder Kriegs- und Amtstammer.

Die Preußische Regierung hatte wiederholt geklagt, daß sich die dortige Amtskammer <sup>4</sup>) und das Commissariat oder Kriegskammer vielfach ihren Berfügungen widersetten und das Abhängigkeitsverhältniß zu der Regierung möglichst zu lockern suchten.

Friedrich König in Preußen 2c. Ihr habt der Kammer und Kriegestammer zu bedeuten, daß Wir beide Collegia an Euch hiemit

1685 Landrath, 29. Mai 1687 Ranzler und Tribunalspröfibent, ftarb 4. Mat 1710 (Königsberg. St.-A. Etatsmin. 87. b.; Klaproth, 372.)

1) Die Regierung hatte von Canis zum Ranzler vorgeschlagen.

<sup>9</sup>) Friedrich Wilhelm von Caniş, 1656 geboren, wurde 1684 Hauptmann 31 Lögen, 1690 zu Tapiau, hernach Landesdirector und Hauptmann zu Brandenburg, 17. Mai 1706 Obermarschall, 1711 Oberburggraf, starb 22. Januar 1719 (Klaproth, 397).

<sup>5</sup>) Burde 1696 Hauptmann zu Neuhausen und Labiau, 1706 Landesbirector und Hauptmann zu Brandenburg, 1711 Kanzler (Horn, die Berwaltung Ofpreußens. Königsberg 1890. S. 106. Nach Klaproth, 400 erst 1712), 1718 Bräsichent des Preußischen Commerciencollegiums, starb 2. November 1727. (Gen-Dir. Preußen. Bediente für das oftpreußische Commerzcolleg. 5.)

<sup>4</sup>) Bergl. Rr. 39. S. 99. Beilage 1.

verwiesen haben wollten und es sehr ungnädig empfinden, auch es an ihnen mit aller Schärfe zu ahnden wissen würden, wenn sie dem= jenigen, was Ihr dem Lande zum Besten verfüget und anordnet, sich ferner widersehen und solches nicht zum gehörigen Effect kommen lassen sollten; gestalt Ihr dann auch, wann das eine oder das an= dere von diesen beiden Collegiis Euch in Euren zur Conservation des Landes machenden Anstalten nicht secondiren oder denen von Euch beschalb ergehenden Berordnungen nicht nachkommen will. Uns die Specialis davon sofort umbständlich zu berichten [habt], da Wir alsdann schon zureichende Mittel sinden werden, Euch bei der zur Administration des Landes nöthigen Autorität, Gewalt und Respect zureichend zu schützen, auch deshalb solche Exempla zu statuiren, daß man sich baran zu spiegeln Ursach haben soll.

42. Berichte der Regierung, der Kammer und des Obersteuerdirectoriums über den Justand des Herzogthums Magdeburg. 1)

Halle 1, 15. und Magdeburg 22. September 1710.

1. Ausf., ges. Dandelman, Dießlau, Gueride, Bofadowsty, Cocceji, Meyer. 2. Ausf., ges. Hornig, Riemen, Meyer. 8. Ausfertigung. B. 52. 91.

Ew. Königl. Majestät haben Uns unterm 25. August<sup>2</sup>) allergnädigst rescribiret, welchergestalt Sie Sich in Gnaden erinnerten,

1) hier und weiter unten werden einige Berichte über die allgemeine Lage der Brovingen in ben letten Jahren vor 1713 mitgetheilt, weil fie gur Erflärung ber Reformbewegung unter Friedrich Bilhelm I. wefentlich beitragen tonnen. (Bergl. auch Rr. 23. S. 52.) Die Feststellung, wie weit diese Rlagen und die Stimmung, aus der heraus fie verfaßt find, berechtigt waren, würde Aufgabe einer Specialuntersuchung fein. An diefer Stelle darf nur furz darauf hingewiefen werden, daß die Tendenz aller biefer Berichte dahin geht, die eigene Proving möglichft zu entlaften. Die Berfasser, fast fämtlich auf ständischer Seite stehend, waren der centralistischen Umbildung ber Staatsverfassung feindlich; sie ertannten daher nicht die wichtigste Urfache des ungesunden Zustandes, nämlich die zu lange Erhaltung hinfälliger mittelalterlicher Einrichtungen und die locale Absonderung ber Städte und fleinen Gebiete von ihrer Umgebung. Auch berudfichtigten fie nicht, daß die Epochen bes Aufschwungs und Niebergangs ftets mit einander wechseln; gerade die Jahre 1707 bis 1712 gehörten einer Epoche letterer Art an. Bergl im Bufammenhange mit Diefen Rothstandsberichten Lubens Relation an Friedrich I. aus Cleve, 14. October 1710, bei Stadelmann, 211. Speciell über die Magdeburgifchen Berhältniffe fiche Comoller, Jahrbuch für Gejetgebung u. f. w. R. F. 10. 1, 1; 10. 2, 327; 10. 3, 675; 11. 1, 1; 11. 3, 789.

<sup>3</sup>) Ausf., gez. Jigen, Brinzen, Bartholdi, Blaspil, Ramete (Magbeburg St.-A. R. A. 5. XV. Nr. 3). Die Untersuchung wurde durch ben Sturz Wittgensteins und

#### Buftand des Herzogthums Magdeburg.

daß wegen des je mehr und mehr zur Berarmung und Ruin sich neigenden Zuftandes des hiesigen Landes bisher vielfältige Klagen geführet worden. Weiln Ew. Königl. Majestät nun, wie es deshalb eigentlich bewandt, gründliche und umbständliche Rachricht haben wollten, so hätten Ew. Königl. Majestät wir mit dem förderlichsten über folgende Puncta unsern pflichtmäßigen und aussführlichen allerunterthänigsten Bericht einzusenden.

1. Ob das hiefige Land und beffen gute Eingesessen feit einiger Zeit, und wie lange her, von ihrem vorigen guten Zustande dergestalt abgekommen, daß die Unterthanen nebst der vor sie nach eines jeden Standes erforderten Subsissen die gemeinen Landes-Prästanda zu denen Contributionen und Rammergesällen entweder garnicht, oder doch ohne große Beschwerden und babei in die Länge zu befürchtenden totalen Ruin des Landes nicht mehr aufbringen können?

2. Im Fall der Zustand des Landes so schlecht wäre, wie in dem vorhergehenden Punct erwähnet worden, so verlangeten Ew. Königl. Majestät zu wissen, wie wir solches demonstriren und erweisen wollten, und was für Particularia wir deshalb anzuführen hätten?

3. Hätten wir auch zu melden, was die eigentliche und wahrhafte Ursache dieses in dem Lande entstandenen Abfalls und der gegenwärtigen Unvermögenheit der Unterthanen sei, und

4. Wie und durch was Mittel wir vermeineten, daß diesem Unglück zu remediren und das Land in solchen Zustand wieder zu bringen, daß der Unterthan dabei bleiben und seinen ehrlichen Unterhalt, Ew. Königl. Majestät aber das Ihrige von dem Lande haben könnten?

Bobei Ew. Königl. Majestät noch dieses allergnädigst mit angefüget, daß Sie hierüber mit dem ersten unseres gehorsamsten Berichts erwarteten, und gleichwie Ew. Königl. Majestät in uns das allergnädigste Vertrauen hätten, daß wir in solcher unserer Relation den üblen Zustand des Landes Ew. Königl. Majestät nicht ärger und gefährlicher vorbilden würden, als er in der That

das drohende Bordringen der Peft veranlaßt. Bergl. Drohfen IV. 1, 226. f. ist; also hätten wir auch von demjenigen, was Ew. Königl. Majestät zu wissen nöthig, Deroselben nicht das Geringste zu verhehlen, und wollten Ew. Königl. Majestät sowohl das eine als das andere auf unser Gewissen und die schweren Pflichte, womit Ew. Königl. Majestät wir verbunden, geleget haben, wir hätten auch unsere hierauf abstattende Relation zu Ew. Königl. Majestät eigenhändigen Erbrechung zu überschreiben . . . .

Was hiernächst die erste Frage . . . betrifft, so ist es an dem und lieget es vor Augen, daß diefes Serzogthumb von dem Zustande. barin es für biefem fich befunden, ziemlich abgefallen, und ob zwar hin und wieder in einigen Städten und auf dem Lande annoch einige wohlhabende Leute sich befinden, andere auch ein ihrem Stande gemäß ausreichendes Austommen haben möchten, jo tönnen diese doch davon vor sich und die Ihrige nichts erübrigen, der mehrere Theil von denen Einwohnern bieses Landes aber bürfte wohl aus folchen Leuten bestehen, die fich Theils fehr fümmerlich durchbringen und mit Borgen und Lehnen sich helfen müssen, theils aber fo verarmet find, daß fie von Almofen und anderer Leute Gutthätigfeit zu leben gezwungen werden, fo daß es mit ber Beit vielen ichmer, benen meisten aber unmöglich fallen bürfte, wenn die Sachen in dem jetigen Buftande bleiben ober das Land von ichweren Verhängniffen ober Gerichten Gottes überfallen werden follte, nebft ihrem unentbehrlichen Unterhalt die ihnen obliegende Onera in der Länge zu tragen und abzuführen. Belchen unverhofften Falls dann dieses Land menschlichem Urtheil nach in einen betrühten Buftand und in eine mitleidenswürdige Berrüttung gerathen und verfallen dürfte. Diefes alles ift zwar an sich offenbar, wie aber ber Verfall eines Landes nicht alle Zeit auf einmal sich zu ereignen, sondern nach und nach zuzunehmen pfleget, fo würde es auch ichmer fallen, bie eigentliche Beit zu benennen, wann der Buftand biefes Landes zu verschlimmern fich angefangen, doch aber ist an dem und aus denen nach und nach eingelaufenen Rlagten wahrgenommen worden, bag bie Bunden und ber Berfall des Landes fich feither einigen wenigen Jahren am meisten gesteigert und an den Tag geleget.

Ad. 2. Woher es zum andern zu bemonstriren, daß dieses Herzogthumb in einen so merklichen Abfall gerathen, solches würde

nicht schwer fallen, sondern es damit auf die tägliche Erfahrung hauptsächlich ankommen. Es beweisen solches die täglich wiederholte Seufzer und die unzähligen Thränen derer, welche nicht nur in fundbarer Armuth leben, sondern auch anderer feinen Leute, die man sonsten annoch bei einigen Mitteln zu sein glauben möchte. Bei denen Amosentassen findet sich, daß die Bahl der Armen und Dürftigen sehr anwachse, sogar daß auch verschiedene Leute, so sonft ihr gutes Auskommen gehabt, dahin ihre Zuflucht nehmen, und daraus das meiste zu ihrer und der Ihrigen nothbürftigen Ver= sorgung erhalten müffen. Ferner müffen die meiste Gefälle, wann fie auch zu Beiten nur einige Groschen betreffen, oftmals mit beichwerlichen Executionen beigetrieben werden. Dann ist das Geld gegen die vorige Zeiten in dem Lande sehr rar, sodaß man dessen wenig gewahr wird, dergestalt, daß auch sonst wohl begüterte Leute wegen geringer Geldposten sich oftmals verklagen lassen, nur umb Zeit zur Bezahlung zu gewinnen. Die Bahl ber Urmenprocesse mächjet bei der Regierung dermaßen an, daß, da deren fonst taum zehn in biefem Herzogthumb und ber Graffchaft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit gewesen, iho bei der Acten=Nachsehung sich gefunden, daß deren fast an anderthalb hundert vorhanden, welche wirklich im Schwange gehen, ohne was sich bei benen Unter-Berichten desfalls annoch finden möchte. Biele von andern Parteien, so Processe bei der Regierung haben und sich zum Armenrecht nicht legitimiren können, bleiben die Sportuln und Gebühren schuldig, dahero dann solche oftmals durch die Execution beigetrieben werden müssen, wenn anders diejenige, welche selbige genießen, ihren Lebensunterhalt haben sollen. Nächstdem zeiget der Augenschein, daß ber Berth der Immobilium, welches fich infonderheit bei den hiesigen Thalgütern, wie auch andern Landgütern äußert, gar sehr und zum Theil bis auf den dritten und vierten Theil gefallen, dergestalt, daß niemand dergleichen mehr an fich bringen will, da fie doch sonsten und nicht vor zu langer Beit so angenehm und in großem Werth gewesen. Zudem hat man vor diesem eher tausend als iho hundert Thaler auf Credit erlangen können, als welcher in diesem Lande fast ganz dahin gefallen. Die Handwertsleute flagen gleichfalls fehr über Abgang ber Rahrung. Es hat nächftdem bie Erfahrung gewiesen, daß eine Beit hero verschiedene Ban= querouten geschehen, und daß nach dem Absterben solcher Leute, bei denen man gute Mittel vermuthet, anstatt solcher viele Schulden sich hierfür gethan und oftmals Concursus bonorum entstanden, aus welchem allen leider mehr als zu viel erhellet, daß es mit diesem Lande bei weitem nicht in dem Stande, wie es wohl zu wünschen.

Ad 3. So viel die dritte Frage betrifft, was die eigentliche und wahrhafte Thatsache diefes in dem Lande entstandenen Abfalls und ber gegenwärtigen Unvermögenheit ber Unterthanen sei, fo hat man billig die Gute des großen Gottes zu preisen, daß derfelbe biejes Land unter bem glorwürdigften Scepter Em. Rönigl. Majeftät mit teinem Krieg, noch anftedenden Seuchen bisbero beimgesuchet, wie bann auch baffelbe teinen fonderlichen Migmachs ober andere Ungludsfälle erlitten. Beil aber nichts besto weniger vorangeführter und bekannter Magen daffelbe in einen nicht geringen Abfall gerathen, fo tonnen wir hauptfächlich nicht anders urtheilen, als daß felbiges entweder gar zu fehr beschweret, ober daß die Collecten nach beffelben Ruftande nicht eingerichtet fein müffen. Bie dann befannt, daß nebst benen vormaligen Oneribus nach und nach verschiedene andere Praestanda aufgefommen, aus welchen bann, und ba auch ber Erbpacht auf gemiffe Art und andere Collecten, als Salzsteuren, Feuer= taffen-Gelder und dergleichen nachhero auf verschiedene Beife miteingeführet, dieselbe auch theils ziemlich rigorose nebft vielen Strafen erigiret worben, leicht zu ermeffen, daß baburch auch beim Lande einige Alteration entstanden, zumal da die Commercia und ber Credit dabei großen Schaden gelitten . . .

Ob auch eines Theils bei denen schweren Zeiten zur Armuth nicht etwas mit contribuire, daß theils Landleute sich über ihren Stand halten, andere aber nicht sparsamer leben und sich mit gar wenigem, als mit Wasser und Brot, vergnügen wollen, wie an vielen Orten geschiehet, wo das Volk einer härtern und rauhern Lebensart gewohnet, kann man ebenfalls wohl nicht in Abrede sein; so viel aber das letztere betrifft, dürfte sich es wohl entweder garnicht, oder doch so geschwinde nicht ändern lassen, weil die Erfahrung zeiget, daß in den Provinzen, die Gott mit besseren Acter für andere gesegnet, der Landmann etwas besser zu leben gewohnet, und daß sich solches nicht ändern noch besser. Es ist auch nicht zu leugnen, daß die schwere Landwerbungen, so zur Fortsetzung des Krieges wider den allgemeinen Reichsfeind einige Jahre her fortgesetzte worden und zum Theil in sehr kurzer zeit geschehen müssen, das Land auf eine oder andere Weise sehr beschweret und mitgenommen.

Daß durch den innerlichen schlechteren Werth des Geldes einem jeden aus seinem Patrimonio ein großes entgehe, und daß sonsten daraus viele Ungelegenheiten einem Lande zuwachsen können, solches ist an sich offenbar und wäre zu wünschen, daß einem so eingewurzelten großen Uebel endlich abgeholfen und die von Ew. Königl. Majestät desfalls hin und wieder geschehene höchstrühmliche Vorstellungen einen gedeihlichen Effect nach sich ziehen möchten. Wie dann auch nicht zu leugnen, daß die bisher geschlagene geringhaltige Scheidemünze in Handel und Wandel wie auch sonsten schaden und Ungelegenheit im Lande verursachet, insonderheit wann iolche in Zahlung der Wechsel umbgesetzet werden müssen.

Es hat ferner die Erfahrung gewiesen, daß der Justig nicht allemal ihr freier Lauf gelassen worden, und verschiedene Untergerichte, insonderheit aber die meiste Aembter hin und wieder mit Personen besezet, so die zu solchen Bedienungen erforderte Wissenschaft nicht haben, und thut uns leid, daß wir zugleich sagen müssen, daß es dabei auch an passionirten und interefsirten Richtern nicht mangelt, welche durch ihre widerrechtliche und zum Theil auf einen unrechtmäßigen Genuß abzielende Proceduren, auch theils zu ihrem Vorschuß desto eher zu gelangen, die Unterthanen in viele schädliche Untosten und Sportuln sezen, wie wir dann auch zu Zeiten angemertet, daß oftmals weitläuftige Processe verstattet worden in Dingen, so leicht und bessen in der Kürze abgethan werden können.

Daß ferner das Commercium durch Einführung verschiedener Monopoliorum und Hemmung des freien Debits, durch Auflagen, Concessiones, und andere Hinderungen Anstoß gelitten, <sup>1</sup>) und daß zum Theil das Publicum, zum Theil aber verschiedene Privati da= bei das Ihrige mitempfunden, solches ist in diesem Herzogthumb befannt.

Dann ift auch dieses auf verschiedene Weise dem Lande schwer gefallen, daß zu Zeiten die Gesetse auch wohl durch einseitige Vor-

<sup>1</sup>) Bergl. ben Anhang. S. 123.

stellungen und Ordnungen geändert worden, dadurch dann viele andere Schaden gelitten und verfürzet worden.

Wir möchten wünschen, daß wir auch entübriget sein könnten zu sagen, daß, weil die Dominia privatorum außer den ordentlichen Weg Rechtens verschiedentlich angesochten und in Anspruch genommen werden, dieses Werk hin und wieder großen Kummer und Confusion verursachet, und daß verschiedene, so dadurch betroffen worden, fast allen Credit verloren und also in die höchste Ungelegenheit gerathen. Weil aber Ew. Königl. Majestät unsern allerunterthänigsten Bericht auf unser Gewissen und die von uns geleistete schwere Pflichte in dieser Sache erfordert, so haben wir uns ohne Verantwortung nicht entbrechen können, dieses in aller Submission mit zu berühren, insonderheit da auf dieser Sache ein Großes und fast der Credit des ganzen Landes mit ankommet, dieses Werk auch mit denen auswärtigen eine gar große Connexion hat und allerhand Wirkungen nach sich ziehet, die von der höchsten Wichtigkeit seind.

Rächft diesem ist nicht zu leugnen, daß hin und wieder sowohl in Städten als aufm Lande durch Kleidung, Equipage, in Essen und Trinken, bei Ausrichtungen und anderen Vorfallenheiten auf verschiedene Weise der Sache zu viel gethan, und mancher daburch nicht wenig incommodiret wird, allermaßen andere aus einer unzeitigen Aemulation, andere aber weil es fast durchgehends geschiehet, und sie ihrer Meinung nach nicht gerne etwas weniger thun wollen, die Schranken einer wohl eingerichteten Frugalität überschreiten.

Dann leidet auch das Publicum merklich darunter, wann die Pretia der Dinge, so nothwendig in das Land gebracht werden müssen, es sei durch Privilegia, Monopolia oder andere Onera hoch gesteigert, die Exportanda aber ebenfalls gar zu sehr beschweret werden. Die Manufacturen beginnen auch hier und zu Magdeburg einigermaßen abzunehmen, davon sonsten viele Leute und das gemeine Wesen Nuzen haben könnten.

Es ist hiernächst bekannt, daß allhier und andern Orten dieses Herzogthumbs verschiedene Juden geduldet werden, deren Anzahl sich hin und wieder sehr vermehret, dadurch dann dem Publico auf verschiedene Weise ebenfalls nicht wenig präjudiciret wird, ange= sehen dergleichen Leute bekanntermaßen kein Handwerk treiben, noch den Acker bauen, sondern sich mit Kausen und Verkausen ernähren und oftmals gestohlene oder sonsten verdorbene Sachen an sich bringen, die sie andern wohlseiler verkausen, darunter dann die Kausleute nothwendig leiden müssen, indem diese mehr verzehren als ein Jude, und also sich mit dem Verkausen ihrer Waaren einigermaßen nach ihrem Zustande richten müssen. Dadurch dann auch der Accise ein Großes abgehet, zu geschweigen, daß dergleichen Leute aus einer unzeitigen Gewinnsucht oftmals von insicirten Orten Baare in andere Lande gebracht, und sie damit gleichfalls angesteckt. Dahero es wohl die hohe Noth erfordern möchte, die Zahl der Juden, welche bereits vergleitet sind, durch Aufnehmung anderer nicht weiter zu vermehren.

Gleichwie ferner bekannt, daß der Kornhandel theils wegen der Schwierigkeit bei denen Zöllen, theils auch wegen des vor einigen Jahren erfolgten Beischlags und theils aus verschiedenen andern Ursachen ziemlich gelegen, <sup>1</sup>) so würde es dem Lande zur großen Consolation gereichen, wann das Commercium mit dem Kornhandel auf sichere und beständige Weise wieder in Flor gebracht werden könnte, und müssen wir unseres allerunterthänigsten Orts Ew. Königl. Majestät höchsterleuchteten Ueberlegung in tiefstem Respect anheim stellen, was Sie dazu für Mittel ergreisen wollen, und ob Sie die gegenwärtige Conjuncturen nicht so beschaffen finden, daß von denselben etwas gedeihliches in diesem Stücke vor das Land zu erhoffen.

Bie sehr der Credit bei den Corporibus und denen Städten erloschen, solches ist bekannter als bekannt, und dahero gar sehr zu besorgen, daß, wann nach des höchsten Gottes gerechtem Verhängniß trübselige und gesährliche Zeiten einfallen sollten, es gemeldten Corporibus schwer fallen dürfte, auch nur zu Aufbringung derjenigen Mittel zu gelangen, so die äußerste und unumbgängliche Noth erfordern möchte.

Gleichwie wir nun die Ursachen, woher das Land in die ge= genwärtige Abnahme hauptsächlich gerathen, so weit als uns dieselben bekannt, in tiefster Unterthänigkeit und schuldigstem Gehor=

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bergl. dagegen Schmoller in dem Jahrbuche für Gesetzgebung und <sup>8</sup>0liswirthschaft 8, 1067.

fam fürgestellet, also wird viertens aus demfelben großen Theils zugleich erhellen, wie dem gegenwärtigen Uebel am bequemften abzuhelfen und dem fünftigen in Zeiten vorzukommen. Da aber bekanntermaßen die heilfame Gerechtigkeit und der Flor der Commercien, wie auch ber fo hochnöthige Credit nebst guter Munge die vornehmften und beständigften Säulen eines wohlgefaßten Staats find, fo halten wir unferes allerunterthänigsten Orts dafür, daß vor allen Dingen dayin zu sehen sein werde, daß in Zukunft barunter tein Mangel erscheinen möchte. Bie nun ber große Gott nach dem Reichthumb feiner Gute in dem abgewichenen Jahre einen gnädigen Anfang zur Aufnahme bes Landes bei bem Kornhandel gezeiget, fo murbe unferes allerunterthänigsten unvorgreiflichen Ermeffens fürnehmlich dahin ju forgen fein, baß folcher mehr und mehr befördert und das guten Theils ruinirte Salzcommercium wieder emporgebracht werde, als welches die beiden vornehmsten Quellen find, woraus dem Lande vormals das Geld zugefloffen. Dem Credit könnte dadurch ohnmaßgeblich am beften geholfen werden, wann die Dominia rorum eine mehrere Gewißheit erlangeten, als fie zeithero nicht gehabt zu haben geschienen. Der Juftig murde baburch zu helfen fein, wann fowohl in Em. Königl. Majeftät als ber Privatorum Sachen denen Rechten ihr ftarter Lauf gelaffen, und teiner ohne genugsame und erörterte Sache seiner rechtlichen Possession entsetet, überall aber unparteiische Justiz administriret würde. Bann biefes alles geschehen, und mithin wegen bes Lugus zureichende Verfaffungen im Lande gemachet, auch darüber beftändig gehalten würde, fo ift tein Zweifel, es würde unter bem Segen bes gnäbigen und alles regierenden Gottes bas Land sich wieder aufnehmen, der Unterthan feinen ehrlichen Unterhalt, Em. Rönigl. Majestät aber auch bas Ihrige von dem Lande haben können, zumalen wann es Ew. Königl. Majestät allergnädigft gefallen möchte, dem Lande zum Troft bas Collectenwesen in hohen Gnaden revidiren und untersuchen, auch es nachgehends bergestalt einrichten zu laffen, wie es bem Buftande des Landes am bequemften und gemäßesten fein möchte.

Unferes allerunterthänigsten Orts können wir den Zufland dieses Herzogthumbs unserm Gewissen und Pflichten nach nicht anders beschreiben, als daß er fast überall schlecht, und die Armuth

groß, wiewohl es boch damit durch die Gnade des Höchsten und Ew. Königl. Majestät tragende allergnädigste landesväterliche Borforge noch zur Zeit damit auf das Außerste nicht getommen ; wir wollen auch wohl glauben, baß, wenn benen Mermeften mit Borgen und sonft von Zeit zu Zeit geholfen werden tonnte, das Land fich noch einige Zeit hinhalten möchte, wobei man aber nicht wissen fann, wie lange folches annoch mähren dürfte.1) Sollte aber, wie zum Theil oben bereits angeführet, der große Gott nach feinem unerforschlichen Rath feine Gerichte auf diefes Land ausgießen und dasselbe mit Peft, Rrieg, totalem Migmachs ober bergleichen ichwerem Unglud ftrafen, fo können wir unfers Orts nicht anders absehen, als daß desselben Ruin unvermeidlich fein werbe, weil die meisten Leute nichts, als was sie täglich aus der Hand in den Mund steden, ober die tägliche Rothburft und noch taum haben, die andern aber größern Theils nicht in dem Stande find, ihren Rachbaren und Mitbürgern zu helfen, und ber auswärtige Credit befagtermaßen ganz und gar erlieget, also daß bei dem Einbruch der vorangeführten betrübten Berhängniffe, die doch der Höchfte nach feiner unendlichen Erbarmung väterlich von diefem Lande abwenden wolle, ber meifte haufe entweder das Land würde verlaufen, ober fein Leben darin elendiglich zubringen und endigen müffen. Belches bann Em. königl. Majestät höchstem Interesse umb so viel defto nachtheiliger

<sup>1)</sup> Der Regierungsrath Meyer hatte in feinem Botum vom 1. September jugegeben, daß allerdings bas herzogthum in ben letten Jahren des großen Rurfürften viel erbuldet hatte. "Rachher hat fich bas Land nach und nach wieber erholet und absonderlich, ba die Franzofen und andere Fluchtlinge aufgenommen und die Commercien von derfelben Fabriten ins Land gebracht worden. Bon ber Beit nun an, und da fein totaler Migmachs gewesen, das Getreide auch ju etlichen Jahren in guten Breis gestiegen, bag fowohl ber Abel, als Bürger, Bauer und die Aemter ein gut ftart Gelb vor Getreide löfen tonnen, ift bas Land in einem folchen Stand gewesen, daß Gott bafür zu banten. Und tann ich nach meinem Gewiffen nicht wohl fagen, daß bas Land auf totalem Ruin ftehe. Daß bie Gaben erhöhet worden, ift wahr; bag auch en particulier ein und anderer einen harten Stand ausstehen muffen, ift nicht zu negiren." Dan könnte wohl um herabsetzung ber Abgaben bitten. Aber, um bie Sachlage wirklich recht zu ertennen, mußte nicht nach bem Schein gegangen, fondern von allen Abeligen, Memtern und Städten genaue Rachrichten eingezogen werden. Abfichtliche Comaramalerei wäre um fo mehr noch zu vermeiden, als die Rammer auch zum Berichte aufgefordert worden wäre. (Magdeburg, St.-U. A. R. 5. XV. Nr. 3.)

Acta Borussica. Beborbenorganifation I.

fallen würde, weil solchen Falls nicht nur ein sehr großes von den considerablen Kammer= und Strafgefällen, so das Land nach seiner Größe und Proportionen einbringet, zu Ew. Königl. Majestät größesten Schaden zurückbleiben, sondern auch dasselbe nicht so leicht wieder in Andau zu bringen sein würde, indem der Ackerbau bekannter= maßen an denen besten Orten des Landes schwere Kosten erfordert, welche nicht allemal von denen Ansängern aufgebracht werden können.

Die Rammer erwiderte auf Frage 1 und 2, daß die Unterthanen noch nicht völlig steuerunfähig wären, "an fünftiger fernerer richtigen 216= führung derer bisherigen Gaben aber ohne Abgang erforderter Subfiftenz und andern Beschwerden derfelben zu zweifeln fei". Bu ihrer Confervation hätte der bisherige gute Kornpreis, der aber ichon fante, viel beigetragen. Der Abfall erweise fich in der mangelhaften Abstattung der "Onerum publicorum an Contribution, Steuern, Amtsgefällen, Bachten, Erbzinsen und dergleichen", in den vielen aufgenommenen Schulden, die zu Proceffen und Executionen führten, in der Menge der Urmensachen bei allen Gerichten, obwohl das Armenrecht erst nach einer zulänglichen Bescheinigung der Urmuth und einem förperlichen Gid verstattet würde, in den vielen Fallimenten und Concurfen und in der Abnahme von Handel und Bandel, "worüber bei Sandel- und Bandwerfsleuten febr geflaget wird." Ueberdem mußten "die Unterthanen von ihrem eigenthümlichen Uder mehr abstatten, als fie von frembden Nedern nicht an Bacht geben würden."

Ad 3 tum. Die eigentliche und wahrhafte Ursachen des zu besorgenden Abfalls aber sind wohl in denen Prästandis selbst vornehmlich anzutreffen. Diese nun bestehen a) in allgemeinen Landes-Oneribus, als Contribution, Accise, Bieh- Kopfsteuer, Einquartier-Werbung und dergleichen, b) oder in denen Kammergefällen oder c) auch in dem, was an Privat-Obrigkeiten von denen Unterthanen zu entrichten. Die beiden letzteren beruhen auf Geld- und Getreidigzinsen, Erbpächten oder Arrenden, Diensten oder Dienstgeldern und Böllen, deren Ansaz und Abgabe ein reelles Fundament hat; dann Geld- und Getreidigzinsen, auch Dienste sind gemeiniglich von gar alten Zeiten her auf verliehene und geeignete Grundstücke, Güter, Gerechtigkeiten und anderen Nutzungen geschlagen, die Dienstgelder aber werden vor Erlassung derer beschwerlichen Hofbienste und in Haltung weniger Pferde, Gesinde und sonsten ein ansehnliches

menagiret. So hat man auch bei ber Anlegung und Anfat jesterwähnter Saben und Bräftationen folche Proportion gehalten, daß bei guten Wirthen seither vielen Säculis badurch tein Ruin entstanden. Erb- und Zeitpacht erfolget vor ausgethane Bertinentien, dazu man teinen zwingen tann, sondern ses] auf eines jedweden vor= hergehender Ueberlegung und gegen Erhaltung eines gewiffen Rugens ankömmt und wann die Zölle ohne unzeitiger Erhöhung bleiben, io find fie bergestalt beschaffen, daß ihrenthalben nichts zu besorgen, betreffen auch mehrentheils nur Frembde und find nebft übrigen Rammergefällen und was an Privat-Obrigkeiten zu geben, nicht universell, alfo bag von biefen ein Ruin des ganzen Landes und fämtlicher Unterthanen nicht entstehen kann, und es demnach auf oberwähnte übrige allgemeine Landes-Onera antommen wird, die zwar auch aufs Vermögen, nicht aber nach dem Vermögen pflegen angesetzu werden und nach jetiger Abgabe zu boch fein mögen, baß tein Bestand babei zu hoffen, maßen dann . . . . nach den aemachten Ueberschlag die Unterthanen von ihren eigenthümlichen Butern jährlich fo großes geben muffen, daß bie erfoderte Subsiftenz und ihre Conservation dabei ferner nicht zu vermuthen, maßen fie dabei noch vieler Ungludsfälle an Biehfterben, Migmachs und dergleichen, auch anderer besonderer Ausgaben bei ihren haushaltungen und Familien an Kindern und Gesinde unterworfen, die ein ertlect= liches Refiduum und Ueberschuß ohnumgänglich erfordern, wo anders nicht bei den geringsten Bufall fich ein Unvermögen und Abfall der Rahrung finden und die Luft dazu und zur Arbeit verlieren foll.

Ad. 4. tum. Als Mittel zur Aufnahme der Unterthanen wird empfohlen, genau prüfen zu lassen,

1. Ob die Contribution nicht durchgehends herabgesetzt werden müßte, und ob nicht manche Orte im Verhältniß zu andern zu sehr mit Ubgaben belastet wären.

2. Db nicht etwa die unentbehrliche Lebensmittel und Victualien mit allzu hoher Accise beleget? Dann obwohl von solchen die gewisseste Einnahme zu vermuthen, so entstehet daraus doch einige Theurung, hält Auswärtige, sich im Lande zu setzen und niederzulassen, ab, und weil die Lebensmittel bennoch nicht zu ent= rathen, so kommen dadurch die Einwohner unvermerkt zu einen Un= vermögen, und endlich müssen sie sich boch desjenigen, was sie nicht

8\*

ferner bezahlen können, gar enthalten oder wenigstens, so viel nur immer möglich, daran menagiren, dabei sodann auch die Accise selbst mehr Verlust als Vortheil hat; dahingegen, wann sie erträglich, durch mehrerer Peuplirung des Landes alles mit Zufriedenheit der Unterthanen erset wird.

3. Db nicht die Biehfteuer schädlich sei. "Dann insonderheit der einfältige Bauersmann, wann er von etwas geben soll, so er seiner Meinung nach, wo nicht gar, doch zum Theil vor entbehrlich und un= nöthig hält, suchet durch dessen Abschaftung sich sofort zu helfen." Dadurch litten Biehzucht, Wollproduction und die darauf beruhenden Manufacturen, der nöthige Dünger würde mangeln, und der Acter nicht genügend ge= wartet werden können. Mindestens sollte die Biehsteuer in eine Anlage etwa auf Grundstücke, Höfe und andere unentbehrliche Dinge verwandelt werden.

4. Der Handel müßte durch Wegebessferung gehoben werden und durch "Regulirung sowohl eigener Bölle, als auch daß die vorliegende Benachbarte solches mit eingehen." Erhöht dürften die Zölle keinesfalls werden.

5. Die Nahrung, "fo nicht etwa in einer besonderen Wissenschaft bestehet, weshalb man deren Besitzer zu willfahren Ursach hätte," dürfte nicht durch Monopole,<sup>1</sup>) Privilegien und Verpachtungen an eine oder etliche Versonen beschränkt werden.

6. Die Exportanda und einheimischen Fabricate, die nicht im Lande felbft gänzlich aufgebraucht würden, müßten durch Auflagen wenigftens nicht fo vertheuert werden, daß die Abfuhr unterbliebe oder nicht gehörigen Ruten abwürfe. Es täme fonft tein Geld von Fremden in bas Land, und das eigene ginge zur Bezahlung von Baaren nach auswärts, fo daß "nothwendig das Land in Unvermögen und Geldmangel gerathen, und bie landesherrlichen Bräftanda zurüchleiben muffen, oder doch mit größter Beschwerde und Entblößung der Unterthanen aufzubringen feind." Es mußte ferner darauf geachtet werden, daß die Exportwaaren nicht von den Nachbarstaaten mit göllen und Auflagen beschwert würden : "denn fonsten sowohl der Benachbarten Unterthanen als auch Frembde von der= felben Ubholung gänzlich abgehalten oder . . . dennoch zu größerer De= nage und Erfindung anderer Mittel gebracht werden." Es empföhle fich eine jährliche Statiftit des gesammten Imports und Exports aufzustellen, "baraus fofort gesehen werden könnte, ob mehreres Geld hingus= oder hereingekommen, und alfo das Land ärmer oder reicher worden. auch

1) Vergleiche ben Anhang. S. 123.

worinnen die größte Berkehrung auswärts bestehe, und darauf nach Gelegenheit ohne Ruin der Unterthanen etwas aufgeleget werden, auch ob die landesherrliche Prästanda ohne sonderbare Beschwerde und Entblößung des Landes von Gelde erfolgen können."

7. Ift die jesige Art zu werben benen Unterthanen, welche bie Mannschaft felbst aufbringen und anwerben müßen, fehr beschwerlich und allzu kostbar; dann obwohl bei felbiger die gute Absicht, daß die sonft vorgekommenen Excesse unterbleiben mögen, so hat sich bingegen doch geäußert, daß öfters nur ein Mann auf 50, 60 bis 100 Thaler zu ftehen gefommen, das gewaltsame Werben und Begnehmen ber Leute wider Billen bennoch nicht gänzlich unterblieben, und darüber größere Berbitterung unter benen Unterthanen, als wann es von der Miliz geschehen wäre, erfolget, dabei benen Unterthanen noch viele Verfäumniß entstanden, auch fie Gelegenheit betommen, viele Zeit in denen Rrügen und Schenken zuzubringen und Roften zu machen, und, wann ber Dann endlich geliefert, folcher von ber Miliz wegen gefundenen ober vorgegebenen Mangels oder Tabels bennoch nicht angenommen worden; derohalben wohl das Rathfamfte, die Miliz felbft wieder mit gemiffer vorgeschriebener Moderation werben zu laffen oder auf ein anderes bequemeres und denen Unterthanen nicht fo beschwerliches Mittel zu benten.

8. Dürfte bei ber Bielheit berer Collegiorum und Raffen ein mehreres Bernehmen nöthig fein; dahingegen öfters geschiehet, daß ein= ober andere Raffe mit allzu großen Rigueur vor ihre Revenuen und deren Einbringung forget, barüber und wann ber Debitor übern haufen geworfen, andere Raffen bas Rachfeben haben müffen, Die fonft fämtlich bas Shrige erhalten tonnten; und follten wir ohnmaßgeblich bavor halten, daß die Einnahme der Landes-Onerum, wie an benachbarten Orten mit gutem Nuten geschiehet, gleichfalls denen Beamten anvertrauet werden könnte, bie ba zureichende Cautiones schon gemachet, der Unterthanen Zuftand genau wissen und die Hebungen bergestalt einrichten könnten, daß sie nicht auf einmal und mit Belegung vielfältiger Execution zugleich, sondern eine Hebung nach der andern zur Conservation der Unterthanen geschähe; wobei auch wohl an jezigen Besoldungen der absonder= lichen Einnehmere noch etwas zu ersparen sein dürfte. Ferner juchet man auch mehrmals bei einer Raffe fich in Bräjubiz ber

anderen einen Vortheil und Zuwachs zu machen, barüber bei anderen Kaffen wohl doppelt so viel und mehr wieder verloren wird und zurückbleibet. So erfolgen auch öfters ganz contraire Resolutiones, und was an einem Orte mit Mühe zu Stande gebracht werden will, wird von andern directo wieder gehindert; darüber vielmal Confusion entstehet, und der Unterthanen Conservation besser mena= giret werden könnte.

9. Wird geklaget, daß hin und wieder auf dem Lande unter= schiedene Geistliche einer solchen Autorität und besonderen Juris= biction sich anmaßen, welche ihnen nicht zukömmt und die Unter= thanen nur irre machet, und die Abweisung vom Beichtstuhl und Bersagung des Abendmahls muß zur Strafe dienen; darüber diejenige, so einig Gewissen haben, desperat, die anderen aber vollends difsolut werden.

10. Bare die Proceßsucht ftart im Schwange. Bielleicht wäre ihr du steuern, wenn die Sporteln aufgehoben würden, und den streitenden Barteien ein mäßiges auferlegt würde, "damit diese bei ganzlicher Freiheit nicht noch mehr zu litigiren Luft bekommen möchten". Das daraus einkommende Geld und der bestimmte Beitrag der Rammer mußte zur Besoldung der Juftizbedienten verwandt werden. Genügte dieje Summe zu hinreichenden Gehältern noch nicht, jo mußte der Reft vom Lande, "als zu deffen Beften es geschieht", aufgebracht werden. "Dadurch die Bediente ihr ehrliches und gemiffes Austommen erhielten, und diefes effec= tuiren dürfte, daß manche Sache in Güte abgethan und die unbefugte Rlägere a limino judioii abgewiesen oder die Sachen fürzer gefaffet werden dürften; dahingegen iho fast alles zum Proceg kömmt, und mancher Rläger bei Abwartung eines Termins mehr verlieret, als die ganze Sache Dahero wir auch bienlich zu fein hielten, wann in Sachen, importiret. jo nicht zehen Thaler werth, oder auch wann zwijchen Bauersleuten 3njurienproceffe entstünden, die Sachen nur mündlich zu tractiren und von beiden Theilen teine Schriften anzunehmen, allergnädigft anbefohlen würde."

10. Will . . . fich so viel hervorthun, daß die ambtssfässige Bürger und Unterthanen vor anderen in unterschiedenen Dingen graviret werden, welches zu derselben Ruin und Abfall ein großes beiträget.

Ew. Königl. Majestät allergnädigster Beschl, nicht das Geringste zu verhehlen, verbindet uns, diese letztere Puncte mit vorzustellen, welche zwar nicht als Ursachen eines generalen Ruins möchten angeschen noch davor gehalten werden, dennoch aber so beschaffen seind, daß sie weiter um sich greifen und einen, wonicht den größten Theil der Unterthanen betreffen und demnach einer Abhelfung oder Aenderung ebenfalls wohl bedürfen.

Das Obersteuerdirectorium endlich antwortete, Magdeburg 22. September 1710, auf Punct 1 und 2 ebenfalls, daß beim herabgehen der Kornpreise die Unterthanen "ohne zu befürchtenden totalen Ruin" des Landes ihre Bräftända nicht aufbringen könnten. Schon jest maren die Geldmittel der Einwohner fo gering, daß die Steuerrefte fich mehr und mehr häuften, "die Anlehen aber, wann folche auch gleich geringe Summen betreffen, nicht fonder die größefte Mube zu erlangen" wären. Die Einnahme der Accije in den Städten verminderte fich zusehends, und die Einwohner wären "mehrmals dergestalt verarmet, daß, wann fie einen Echeffel Roggen zum hausbaden in die Mühle bringen, nicht des Ber= mögens, daß fie die wenige Grofchen Accife davon entrichten tonnen." Extraordinaria wären nur langjam und bei schärffter Execution eintreib= bar. "Bobei wohl sehr zu beklagen, daß auf den Dörfern selbige anderer= gestalt nicht beigetrieben werden tonnen, dann daß, wie wegen der Ram= mergefälle insgemein auch zu geschehen pfleget, nach der Ernte jogleich Treicher eingeleget werden muffen, derogestalt daß dem Bauer nichts übrig bleibet, als was er zu Befamung derer Meder und fein "und der Seinigen unentbehrlichen, ja fummerlichen Unterhalt bedarf."

Ju Punct 3 bemerken sie, daß der große Rurfürst nach genauen Erhebungen die monatlichen Leistungen des Herzogthums Magdeburg auf 15,189 Thl. sestgeset und dafür das Land beim Reich und Nieder= sächssichen Kreise zu vertreten, sowie bei Unglücksfällen Remissionen zu gewähren versprochen hätte. Wiewohl nun die Stände auch dieses Quan= tum sür zu hoch befunden hätten, <sup>1</sup>) "so ist doch, ohngeachtet nach der Zeit die Stadt Burg und ansehnliche Dorfschaften, Grabow, Stegelitz und Etreiow, diesem Herzogthum entzogen worden, vor Jahren sothanes Con= tributionscontingent nicht nur mit 3000 Thl. monatlich erhöhet, sondern es seind über dieses Sublevations=Schloßbau= und Legations= auch extraordinaire Präsentgelder, Fräulein= Kopf= und andere Steuren indiciret, viele Reben=Alfignationes zu Behuf des Oberappellationsgerichts, zu Unter= haltung der Universität und Exercitienmeister in Halle, Besoldungen und dergleichen bis anhero ertheilet und noch täglich angewiesen worden." "Tie Landwerbungen, Unrichtung der Landmiliz, die continuirte Durch=

<sup>1</sup>) Schon 1678, als auf dem Landtage eine halbe Unlage über die ordinaire gefordert wurde, bewilligten die Stände dies mit der Erklärung, "wenn das nochmal geschähe, müßte das ganze Land zu Grunde gehen." Aus dem Botum des Regierungsraths Meher, halle 1. September. marsche, Standquartiere, Vorspann und dergleichen haben die Unterthanen nicht weniger gar sehr mitgenommen." Das Herzogthum hätte in den Jahren von 1701 bis 1708 2,681,892 Thl. aufbringen müssen. Diese Bürde hätte auf nur 11,469 Unterthanen auf dem Lande, darunter 2,562 vollen Ackersleuten und Anspännern, 1491 Halbspännern und 7416 "Kothsassen," gelastet, so daß "viele derer Unterthanen von ihren Acckern mehr dann noch einmal so viel an Steuren und andern Prästandis ab= tragen müssen, als sie von denenselben an Bacht erheben könnten.")

Dazu täme, daß der Justizverwaltung durch Rescripte "nicht wenig Eintrag geschehen; über dieses Ew. Königl. Majestät Kammer sich, dem Herkommen und Landesordnungen entgegen, nicht nur einer besondern Jurisdiction anmaßet, sondern auch solche auf andere denn Amtsunter= thanen extendiret, andei solche Principia vorgiebet, welche bis anhero in Rechten ganz unbekannt gewesen, wodurch die Dominis rorum in eine Ungewißheit gesetzet, und der Credit, indem männiglich zweiselt, ob er bei solcher Beschaffenheit durch die offerirte Hypothelen gesichert oder nicht, zum Nachtheil derer Privatorum und des gemeinen Wesens fast völlig erloschen."

Weiter wird über den Berfall des Handels geklagt, und die Ber= mehrung und Erhöhung der Zölle sowie die Ertheilung von Monopolen dafür verantwortlich gemacht. Der Nutzen des schwunghafteren Koru= handels während der letzten Jahre wäre zumeist den benachbarten Terri= torien zu Gute gekommen und hätte den Magdeburgischen Unterthanen nur die Möglichkeit zur Bezahlung ihrer Steuerrückftände gewährt.<sup>2</sup>)

Der Salzvertrieb, neben dem Kornhandel die ergiebigste Geldquelle des Herzogthums, der "bei vormaliger unbeschränkter Libertät alljährlich mehr dann 200,000 Thl. eingebracht," wäre theilweise zu der Kammer gezogen.<sup>3</sup>)

<sup>1</sup>) Ueber die Steuerlast des Herzogthums vergl. Schmoller, Jahrbuch 10, 326, 346-47, 358 2c. Der schlimmste Uebelstand, die Steuerfreiheit des Abels, wird von den immer noch ständisch und particularistisch gefärbten Behörden nirgends betont.

<sup>2</sup>) Dasselbe giebt die Regierung im Berichte vom 27. September an, in dem sie noch einmal furz den Zustand des Landes schildert. Ausf., gez. Dandelman, Dießtau, Guericke, Posadowsth, Coccezi.

<sup>3</sup>) Bie gänzlich verkehrt hier der Niedergang der Magdeburgischen Salinen bargestellt ift, barüber kann die Darstellung von Schmoller, Jahrbücher 11, 839 bis 883, hauptsächlich 853 ff. aufklären: die schlimmste Zeit für den Salzabsas war 1628-80, von da an wurde es wieder besser, wesentlich dant den Eingriffen der Regierung in die verrotteten Zustände. Daß daneben siscalische Mißgriffe vorkamen, ist gewiß zuzugeben.

Zum Theil aber hat er sich wegen der vielen dabei gemachten Schwierigkeiten, da die ankommende Fuhrleute mit harten Eiden, wohin sie das Salz verfahren, beleget, und andere Reuerungen dabei eingeführet, gar sehr verloren und dadurch die Unterthanen, welche davon zum Theil ihre Sustentation allein gefunden, in einen dürftigen und elenden Zustand gesehet. Welcher durch den jüngsthin eingeführten Salz-Impost, so den Werth des Salzes weit und noch auf die Hälfte übersteiget, nicht wenig ergrößert worden, derogestalt, daß auch viele derer Unterthanen bei ihrer Dürftigkeit dieses sonst unentbehrlichen Gewürzes mit Zusezung ihrer und der Ihrigen Gesuch und Conservation entweder gänzlich entbehren müssen Gesonst und Salzte und andere dem Leibe und Gesundheit ischliche Materialien zu ersehen suchen.

Die Manufacturen in den Städten verfallen aus Mangel des Geldes von Tage zu Tage. Die Kaufleute beklagen sich wegen des geringen Abgangs, und wann sie noch etwas verlosen, muß iolches mehrentheils auf Credit hingegeben werden. Die Hand= werker in den meisten Städten seind müßig und haben keine Arbeit, die Jahrmärkte so schlecht, daß es saft nicht zu glauben.

Bu diefem allen hat man bei ber Erbpacht [nicht nur] viele Rahrung, fo vor diesem die Unterthanen gehabt, an Bier= Branntweinbrauen, Schänken und dergleichen, zu denen Uembtern gezogen und in Erbpacht ausgethan, auch dabei schädliche Monopolia eingeführet, fondern auch, weil das jährliche Erbpachtsquantum hoch gejetet, nicht genugfamer Unterscheid unter denen Erbpächtern gemachet und diejenige, die den Contract eingegangen und die Borftandsgelder entweder gezahlet ober zu zahlen versprochen, ange= nommen ; wodurch geschehen, daß viele derer Erbpächter folche Leute, welche von der Juftig teinen genugfamen Begriff; bannenhero die= jelbe mit ben Ambtsunterthanen gar hart procediren, diefelbe über= mäßig ftrafen, die Juftiz verzögern, ungebührliche Sportuln machen und alles, fo viel immer möglich, an fich ziehen, um fich außer allen Schaden zu seten, Die Rammer felbft beleget die Unterthanen mit fcwerem Dienstgelde über ihr Bermögen, und müffen diejelbe nichts besto minder zu ihrer höchsten Laft noch baneben Rammerfuhren häufig leiften. Ueber Diefes werden viele ber Gingeseffenen in Anspruch genommen, diefelbe entweder fofort, mit

5. Die Beschränfung des Biehhandels. Edict vom 9. September 1695. (Mylius. 1. 0. III., 451.)

6. Die Beschränfung der Kreppmanufactur. Edict vom 17. März 1698. (Mylius. 1. c. IIL, 473.)

7. Die Beschräntung der Getreideeinfuhr. Edict vom 18. Februar 1699.

8. Die Beschräntung des Zinnhandels. Edict vom 23. Mai 1699. (Mylius. 1. c. III., 483.)

9. Die Beschränkte Einführung von Eisenwaaren. Edict vom 19. April – 1699. (Mylius. 1. c. III., 482.)

10. Die Beschränfung des Handels mit Rupfer, Messing 2c. Edict vom 18. August 1699. (Mylius l. c. III., 487 vergl. ibid. 374.)

11. Die verbotene Einführung von fremdem Glase. Edict vom 1. Juli 1700. (Mylius. 1. c. III., 498) und 2. Juli 1709. (ib., 608).

12. Das Calendermonopol der königlichen Societät der Bissenschaften. Edict vom 24. August 1702. (Mylius. 1. c. VI., 134).

13. Berbot des Salpeterkaufs und Ausfuhrs. Edict vom 24. Februar 1703 und 8. März 1710 (Mylius. l. c. V., 386.)

14. Das Monopol der königlichen Forsten für die Schweinemast. . Edict vom 30. August 1704. (Bei Mylius. C. C. Magd. III., 406 und 444 sind dahin lautende Edicte vom 2. October 1689 und 26. Juni 1694 abgedruckt.)

15. Das Berbot der Einfuhr von Meffingwaaren. Edict vom 21. December 1702 (Mylius. 1. c. III., 522) und vom 10. September 1705. (ib., 573).

16. Das Privileg eines Privaten zur Fabrication von Beuteltuch. Edict vom 17. Februar 1706, erneuert am 24. März 1710. (Mylius. l. c. III., 580. 615.)

17. Das Monopol über die Berwerthung der Schweineborften. Edict vom 4. September 1708.

18. Das Privileg eines sächsischen Privatmanns zur Gold= und Silbermanufactur. Edict vom 16./26. Februar 1695. (Mylius. 1. c. III., 445).

19. Das Privileg für einen Laboranten auf Erzeugung und Berfauf von Scheidewasser und anderen Arzneien. Bom 12. December 1698.

20. Die Privilegien für Röche in bestimmten Orten und Aemtern allein ihren Beruf ausüben zu dürfen.

21—24. Desgleichen für Spielleute, Abdecker, Schornsteinfeger, Schweineschneider.

25. Desgleichen für den Hallischen Buchführer mit Uusnahme der Jahrmarktszeiten.

26. Das Monopol eines Privatmanns auf den handel mit Aupferstichen, Landkarten 2c. vom 8. Januar 1706.

27. Die Auflage von 25 Procent Boll auf die Einführung fremder Epiegel. Edict vom 2. Juni 1710. (Mylius. 1. o. V., 391.)

28. Das Privileg einer Privatperson für eine Färberei in Glaucha entgegen den Bestimmungen der Polizeiordnung von 1688, Cap. 33. § 6. (Nylius. 1. c. III., 204).

29 und 30. Die Privilegien einzelner für Gold= und Silberschlag, jowie Fabrication und Bertauf von Pergament.

31 und 32. Die Privilegien einzelner für den Berschant fremder Biere in halle nebst feinen Vorstädten sowie in hadmersteben, Seehausen und Banzleben.

33. Das Privileg der Magdeburgischen Gerber für den Lederverkauf. 34 und 35. Die Monopole einer Tabaksfabrik für Magdeburg und zweier Buchhändler für diese Stadt.

36. Die Anfegung eines Freischufters.

37. Das Monopol zum Ankauf von Asche. Edict vom 12. Janua 1690. (Mylius 1. c. III., 410.)

38. Die Einschränfung des Wollhandels zu Gunsten der Städter. Edict vom 18. September 1690. (Mylius. 1. c. III., 413.)

Bon diefen Monopolen und Concessionen sind "viele dem Publico, viele aber ganzen Städten und Communen und anderen verschiedenen Farticulieren in ihrer Nahrung sehr schädlich, so daß oftmals über deren einige viele bewegliche Klagden geführet worden, über andere aber zu Zeiten tostbare Processe und andere Weitläuftigkeiten entstanden . . ."

43. Erlaß an die Clevische Regierung.

Charlottenburg 12. September 1710.

Ubichrift. Gen.-Dir. Cleve. V. Kriegs- und Domainentammersachen. Gen. 2. Rang ber Clevischen Geheimen Regierungsräthe.

Die Clevischen Geheimen Regierungsräthe hatten sich beklagt, daß sie im Rang=Reglement von 1705 erst nach den Geheimen Rammerräthen tämen, <sup>1</sup>) "obzwar die sämbtliche Regierungscollegia vor denen Rammern jedesmal den Rang gehabt, denen Clevischen Regierungsräthen auch zu allen Zeiten der Titul von Geheimbten Räthen beigeleget worden, und dieselbe denen Preußischen Ober= nunmehr Wirklich Geheimbten Räthen<sup>2</sup>) im Rang allemal gesolget". Es erging darauf die Declaration,

<sup>1)</sup> Mylius. C. C. March. VI. 2. Rr. 28. Sp. 51.

<sup>2)</sup> Bergl. Rr. 15. C. 31.

baß besagte Clev= und Märkische Geheimbte Regierungsräthe bei ihrem alten Rang und Prärogativen geschützet und gelassen werden sollen; dann obzwar Se. Königl. Majestät 2c. Sich allergnädigst wohl erinnern, was vorberührtes Rang=Reglement deshalb mit sich bringet, so sein Dieselbe doch bei dessen Absassen innert worden, daß die Clevische Regierung in denen Fällen, da höchstgedachte Se. Königliche Majestät im Clevischen Sich besinden, Sessionem et Votum mit in dem Wirklich Geheimbten Raths-Collegio haben; und gleichwie solches denenselben vor denen Geheimbten Kammerräthen eine merkliche Prärogative giebt, so sinden Se. Rönigl. Majestät auch billig, daß ihnen auch der Rang vor benenselben gelassen werde; inmaßen Sie dann vorberührtes Rang-Regle= ment in diesem Bunct dahin änderen und beclariren.

# 44. Bericht der Mindenschen Commission über den Zustand des fürstenthums Minden.<sup>1</sup>)

Minden 9. October 1710.

Ausi., gez. huß, Remy, Jigen, Rorff, Bartensleben. R. 32. 1.

Die Mindensche Commission antwortete nach Einholung der Meinung von Landständen, Drosten und Beamten auf die vorgelegten vier Fragen über den Justand des Landes und die Mittel zur Ubhülfe. <sup>2</sup>)

Ad. 1. [Ift es] an deme, daß, obzwar der Zustand Ew. Königl. Majestät hiefigen Unterthanen nicht durchgehends gleich schlecht und hin und wieder, sonderlich umb die Stadt Minden und wo sonsten etwas mit Fuhren zu verdienen, sich etzliche finden, welche die ihnen obliegende Onera noch tragen können, die mehreste dennoch sieder 20 bis 30 Jahren her in solchen Abfall gerathen, daß die ihnen nach und nach aufgebürdete Prästationes ohne ihren totalen Ruin weiter und auf die Dauer nicht erfolgen können. Und

Ad. 2. Solches zeiget in denen Städten und Flecken der untrügliche Augenschein, da nicht alleine viele alte wüste Stätten un= bebauet liegen, sondern zum öftern noch Capitalhäuser, weil sie in

<sup>1</sup>) Bergl. Nr. 42, S. 104. Siehe auch Nr. 23. S. 52.

2) Bergl. S. 105.

Bau und Besserung nicht unterhalten werden können, herunterfallen. Turchgehends aber erfahren solches diejenige, welche die Contributions- und Kammergefälle beizutreiben, da selten so viel vorhanden, worauf ezequiret werden kann, und umb Lichtmessen<sup>1</sup>) bei wenigen noch das Brotkorn zu finden, sondern selbige schon auf die folgende Ernte leihen müssen. Es bestärken solch Unvermögen die viele Restanten und Remissionen bei denen Kammer- und Contributionsrechnungen, und müssen die Privat-Gutsherrn das Ihrige von einem Jahre ins andere hinstehen lassen, bie Creditores bekommen insgemein wenig oder garnichts, und wir sowohl als die Uembter und Gerichte werden allgemählich in Baurenschulden außer Etat geset, die Justiz, wie sichs gehörete, zu adminisstrien: wodurch der Credit ganz zerfällt, und hin und wieder ehrliche Leute umb das Ihrige kommen, auch wohl gar fallit und banquerott darüber werden.

Ad 3. Die Urfachen folchen Abfalls find außer Zweifel mit die von 20, 30 Jahren her diefes Land betroffene viele Ungludsjälle, feindliche Invafiones, Migmachs, Bagel- und Bafferschaden, Sturmwinde, Feuersbrunft und die in annis 1698 und 99 erlittene große Theurung, da die meiste Unterthanen zu Anschaffung des benöthigten Brotforns sich in große Schulden gesetzet und bavon noch nicht befreiet; sodann die schwere Einquartierungen auf dem Lande, die vielfältige Marschen und Remarschen, die gewaltsame Ausnehmung der Recruten, da der Unterthan keinen Rnecht ober Sohn bei der Stätte sicher behalten, noch den Acter der Gebühr nach bestellen tann; die dabei vorgenommene Geldpreffuren, die Krieges- und andere ausländische Fuhren, dabei der Unterthan nicht allein das Seinige verfäumen muß, sondern feine Bferde öfters da-30 verlieret; ber Abgang des Commercii, sonderlich beim Garn= und Leinenhandel, worauf hin und wieder so schwere Imposten geleget, daß der Landmann solches ohne Schaden nicht loswerden tann; der Mangel an guten Fabriken und Manufacturen und daß denenjenigen, welche dabei etwas zu entrepreniren Vorhabens, nicht, wie an andern Orten geschehen, assistitret wird; die Städte und Flecken fich allein vom Bierbrauen, Branntweinbrennen und Acterbau er= nähren muffen ; babei, fonderlich dem Mindener Bier fchlechter Brofit, und die meisten zurück tommen; bag diejenigen, welche zu der Feuer=

<sup>1</sup>) 2. Februar.

fasse das Ihrige hergeschoffen, bei erlittenem Brande den in bem Reglement versprochenen Buschub nicht erhalten, 1) auch die, welche etwas auf unfere Verordnung gehoben, gezwungen werden, folches wieder zurückzugeben; was an Contribution und Kammergefällen von denen Unterthanen aufgebracht, allhier nicht circuliret, außer Landes gezogen und wenig wieder eingebracht; vor allem aber das auf den Acter proportionirte Simplum contributionis auf brei Biertel, das Salz-Pretium gar ultra alterum tantum erhöhet, und dasjenige, was vorhin mit 1 Rthlr. angeschaffet werden können, jeso mit 2 Rthir. und eplichen Grofchen bezahlet werden muß, 2) welches die Armuth am allermeisten drücket, und einer, der öfters nichts als ein haus voll Kinder hat und fein Brot mit schwerer handarbeit ober, wann er nicht im Stande, mit Betteln vor den Thüren zu suchen genöthiget, mehr als ein Wohlhabender, welcher nicht fo viel Rinder, dazu beitragen muß; ferner die vielen Extraordinaria, welche feither anno 1688 fich alleine ad 191510 Rthlr.3) betragen, wiewohl bei gezogenem Calculo fich befunden, daß die ordinaire Praestationes, welche die Unterthanen bishero ge= habt, fich höher als der jährliche Ertrag ihrer Güter belaufen, 4) und dahero alleine, daß die Ausgabe die Ginnahme fo weit übertrifft, leichte zu schließen, daß bei benen, welche vom Acterbau alleine fubfiftiren muffen, der ganzliche Ruin nothwendig erfolgen, oder diefelbe zu verbotenen Mitteln greifen muffen.

Ad 4. Wie und welchergestalt nun solches zu remediren, da wäre wohl zu wünschen, daß das Quantum Contributionis auf ein merkliches moderiret, das Land von der schweren Einquartierung, vielen Marschen und Remarschen, wie auch der Ausnahme der Recruten, Krieger- und ausländischen Fuhren ganz befreiet, die Commercia in bessers tund gesetzt, in denen Städten und Flecken gute Fabriken eingeführet und selbigen auf alle Weise alsisten und Flecken= jenigen, so zu bauen entschlossen, mit allerhand Baumaterialien und anderm Zuschub, wie sonst geschehen, geholfen, die Stadt auch mit einer proportionirten Garnison beleget und badurch nicht nur mehr Con=

1) Bergl. G. 122.

2) Bergl. S. 115.

<sup>3</sup>) Genau berechnet 191 510 Rthlr. 33 Mgr. 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pf. (1 Rthlr. = 36) Mariengroschen = 288 Pfennige).

4) Bergl. S. 114. 120.

jumtion verursachet, sondern auch der Bürger von denen beschwer= lichen Wachten verschonet werden könnte.

Bie aber bei jetigen Conjuncturen folches alles ichwerlich ins Bert zu richten, fo wäre vorerft folch ein Temperament zu treffen, daß die Ginquartierung aufm Lande leidlich eingetheilet, bei denen Marschen von Zeit zu Zeit die Routen geändert und dabei gute Ordre gehalten, baß ber Solbate mit bem, mas ber Landmann vermag, fich begnüge; bei Ausnahme der Recruten denen Officierern icharf eingebunden, fich aller Gelbpreffuren und Concuffion zu enthalten und ohne Borwiffen jedes Orts Obrigkeit keinen erlaffen; feine Freipässe auf ausländische Fuhren, wie vorhin ichon verordnet, weiter ertheilet; wegen des Leinenhandels zu versuchen, ob nicht der schwere Impost in Engelland, 1) welcher tertiam pretii aus= tragen foll, auf ein leidliches reduciret; bie Stäbte und Flecken mit guten Fabriken besetzet und benen, fo fich allhier niederlaffen, wo nicht mit baarem Vorschuß, jedoch mit Freiheiten und andern Emo= lumentis geholfen; dasjenige, mas in dem Feuertaffen=Reglement denen Abgebrannten affecuriret, in loco ausgezahlet; der neue Salzimpost gang abgeschaffet und die Factorei auf vorigen Fuß gesetet, zumaln jeto, ohnerachtet das Bretium fo fehr erhöhet, bei weitem iv viel nicht heraustömbt, als Ew. König. Majestät vorhin berechnet, weiln dieses Fürftenthumb allenthalben mit frembben Territoriis enclaviret, und [baß] bas Salz von felbigen bereinpractifiret werbe, nicht zu verhuten, folcher ichmere Impost auch, wie oberwähnet, der Armuth ohne das unerträglich fället; ferner das Land mit weitern Extraordinariis verschonet und, falls ja etwas aufzubrinaen. iolches nicht auf die Consumptibilia, deren die Armuth nicht ent= behren tann, fondern auf ben Lurum oder fonft auf jedes Bermögen gesetet werde . . . .

In einer Nachschrift zeigen die Commissarien noch an, daß seit ge= raumer Zeit im Fürstenthume nicht die hochnöthige Generalrevision der Contributionsveranlagungen und des Catasters vorgenommen worden sei.

Der Landrath Schreiber, der in einem eigenen Berichte, Minden 6. October 1710, die vom König gestellten Fragen beantwortete,<sup>2</sup>) gab als Ursachen des Rückgangs an:

1) Bergl. Rr. 23. G. 53.

 Johann Herrmann Schreiber, Landrath feit 31. März 1696 (Kriegsmin. Geh Kriegstanzlei I. 2. 3. 2. 5. 6.), hatte bereits am 18. Januar 1703 eine Schrift Acta Borassica. Behördenorganisation I. ۰.

1. Die französische Invasion von 1679,1) 2. den hagelichlag vom 29. Mai 1680, 3. die Ueberschwemmung der Befer und Berra, 1682, 4. den Migwachs von 1684, 1689 und 1699, 5. den Birbelfturm von 1703, der allein an den Gebäuden auf dem platten Lande 30 000 Thir. Schaden machte, 6. den häufigen Brandschaden, 7. den harten Binter von 1708, 8. die Biehjeuchen, 9, 10. und 11. die Durchmäriche, Ginquartierungen und Aushebungen, 12. das Niederliegen des Garn= und Linnenhandels. 13. "Sind die Unterthanen meistentheils leibeigen und mit Bfächten, Diensten, Erbtheilen, Beintäufen, 2) Freibriefen und anderen Praostationibus dergestalt beschweret, daß man gar felten eine Stätte finden wird, die, wann gleich alle Bertinentien davon aufs höchfte eleviret würden, zu Ertragung folcher Onerum nebst der Contribution, Reihe= fuhren, Ginquartierung, Bollwerksarbeit und dergl. capabel fein könne". 14. Die große Schuldenlaft, 15. den fühlbaren Holz- und Torfmangel, 16. das Uebermaß der Steuern, da der Bauer von einem Morgen, der einen Thaler einbringt, monatlich 10<sup>1</sup>/2 Bf., mithin jährlich 15 Mariengr. 6 Bf. Contribution zahlen muß.

In der anonymen "Entdeckung einiger Ursachen, so zum Ruin der Unterthanen im Fürstenthumb Minden hauptsächlich mit contribuiren" (eingegangen Berlin 29. April 1712) werden als Gründe des Versalls genannt:

1. Die Sitte der Leibfreien "bei Ausstattung der Kinder ihre Güter mit Haus und Hof zu Gelde zu sehen und unter dieselbe gleich zu theilen". Der Anerbe geriethe dadurch sofort in tiefe Schulden. Die Abeligen, Droften, Domcapitel und Stifte schritten dagegen nicht ein, weil sie dadurch "die von freien Stätten ausgehende Kinder . . . auf ihre eigenbehörige Höfe bekommen, umb selbige dadurch zu verbessern und in Stand zu sehen, sofort einen setten Weinkauf, nachhero aber ein deito schwereres Erbe davon zu ziehen."

2. Die Udeligen, Domcapitel und Stifte richteten ihre Eigenbehörigen durch überspannte Forderungen und unbarmherzige Executionen zu Grunde,

eingereicht: "Nachrichtliche Berzeichniß, was dem Fürstenthum Minden an ordinairen sowohl als extraordinairen Beschwerden innerhalb denen nächstworigen 30 Jahren zu seiner unaussprechlichen Last aufgebürdet, und wie es dadurch für alle andre Provincien augenscheinlich prägraviret und in Armuth gesetzet worden".

<sup>1</sup>) Echreiber berechnet in seinem Verzeichniß den Schaden dieses Einfalls auf mehr als 100000 Thaler.

2) Bein, der zur Bestätigung eines Bertrages getrunten wird, Lehenwaare.

"damit fie bei deffen Erfolg die Acuserung zur hand nehmen und die Berechnung des Hofes überkommen mögen".

3. "Ju dem Ruin der Königlichen Eigenbehörigen aber contribuiren über alle Maße die Bediente, denn eben von diesen müssen dieielbe meistentheils leben und ihren Unterhalt suchen." Sie erhöben bei Eterbefällen eine mehrere Thaler betragende Summe, ohne auf die Bermögenslage der Erben zu sehen, "sollte gleich die annoch übrige einzige Ruh des armen Bauren verlaufet oder die Bette unterm Leib weg ver= iezet werden". Die Consense zur Ehe, Besetzung des Hoses, Aufnahme einer Anleihe, wären nur gegen Geld und "ein gut Rüchensteuer" feil, und ohnerachtet dem Bauern "kein Pfenning von der Anleihe entbehrlich, wird ihm doch von zwanzig 1 Thaler.... vorhero abgezogen.... In Summa, weil ein Eigenbehöriger ohne Bewilligung des Ambtes nichts vornehmen tann, die Bediente aber ohnentgeltlich den armen Leuten keine Hilfe leisten, müssen sie borgen und bezahlen oder aber ihr Recht dem Ungerechten mit Seuszam überlassen und auch durch Verlierung dessen lichen Echaden besordern".

4. Trieben einige Droste, Amtsschreiber und Receptoren Kornwucher mit den Bauern und verführten sie dadurch zur Faulheit und Verichwendung: "maßen der Bauer von der Art, daß er nur aufs Gegenwärtige, nicht aber aufs Zufünstige siehet; also wenn er im Winter auf ielche Maße frei Brot haben kann, borget er so viel, durch dessen Wiederverkaufung er Bier und Fleisch sich anschaffet, sich auf die saule Seite leget und nicht einsten bemühet, in der Kälte oder bei schlimmem Wetter, um einen Groschen zu verdienen, aus der Thür zu treten".

5. "Ueberdem gehen Executiones auf diese Korngelder von einem Michaelis zum andern, da dann der Bauer, um Dilation zu erhalten, viele Geschenke und Pfandungsgebühren vor die Unterdiener anwenden, iein Bieh im Pfandestall verderben und sowohl durch den unchristlichen Borg als auch durch die zögernde Zahlung sich selbst zu nichte machen muß".

6. "Endlich gereichen die Herren Einnehmer der Contribution nebst ibren Unterdienern denen Unterthanen zur größesten Last; denn diese Leute genießen mit ihren Dienern alljährlich ex cassa wenigstens 2000 Thlr. Besoldung. Dazu wissen sie Gelegenheit zu machen, an Accidentien, ohnerachtet ihnen deshalb nicht einen Heller zu nehmen er= laubet, soviel zu erpressen, daß sie jeder 400 Thlr. zu verzehren haben; veriolglich kosten sie bem Lande jährlich wenigstens 40000 Thlr.".<sup>1</sup>) Bährend

1) Das Fürstenthum Minden wurde in die fünf Aemter Hausberge, Letershagen, Reineberg, Rahden und Schlüsselburg mit je einem Einnehmer getheilt. zur Beit der Erhebung der Contribution durch die Bögte niemals ein Reft geblieben, wäre nun "binnen Jahren, da aparte Receptores zu Erbebund Berechnung der Contribution gesethet, das Land bei ihnen über 20 000 Thir. zu furz gekommen". "Inmagen ich dann versichert, daß, wenn bieje Stunde eine tuchtige Untersuchung vor fich geben follte, wenigstens wiederum 8000 bis 10000 Thir. aufwachen würden, die man jepo ingesambt als Restanten angiebet, da doch alles ichon erhoben und ver= griffen. Allein wenn man folches ausfindig machen wollte, müßten die Untersuchungen nicht jo wie bishero geschehen, vorgenommen werden; denn ba hat man die Sache fo offenherzig tractiret, daß derienige, bei dem die Untersuchung vorgehen follen, ichon 6 Wochen vorher nachricht davon gehabt, worauf dann diefer dermaßen icharf erequiren laffen, daß aller wirklicher Nachstand bis auf ein weniges herausgetrieben und denen Bauren auf aparte Zetteln, nicht aber in die ordentliche Bücher quittiret Wenn dann nachhero die ernennete Commissarii die Unterworden. fuchung angefangen und die Reftanten mit des Receptoris Reft conferiret, auch zu solchem Ende die Quittungsbücher, wie billig, zum Fundament genommen, ist dasjenige, was auf Zetteln quittiret, nicht zum Anjat gebracht, sondern, weil es in den ordentlichen Büchern offen, paffiret, mit= hin aus dem vermeintlichen und bereits erhobenen Reft der Unterthanen des Receptoris Schuld bezahlet, die Commissarii aber jederzeit fo hiutergangen worden".

45. Immediatbericht der Geheimen Hoftammer über den Zustand der Hoftammer und der Provincialkammern. 1)

Coln a./S. 26. Januar 1711.

Ausf., gez. Ramele, Flemming, Kraut, Matthiad, Görne, Creuty. Stadelmann, Friedrich Bilbelm I. in feiner Thâtigleit für die Landescultur Preußens. Nr. 2. S. 228.

Die Domainen=Revenuen sind durch die Einführung der Erbpacht in Unsicherheit gesetzt und nicht wirklich eingekommen, die Ausgaben aber bei den Provincialkammern sehr angewachsen. Die Kammern sind dadurch in Unordnung, die Mittelmärkische, Pommersche und Preußische<sup>2</sup>) gar in Schulden gerathen. Der frühere Generaldomainendirector (Graf von Bittgenstein glaubte durch neue Steuern Besserung zu schaffen; die unterzeichneten Mitglieder der Hoffammer dagegen suchten die Abhülfe in besserer Haushaltung und Ordnung, wurden aber mit ihren Vorschlägen abgewiesen: "wodurch dann die Gemüther in dem Hoffammer-Collegio je länger ie

<sup>1</sup>) Bergl. Trohsen IV. 1, 226 f.

<sup>2</sup>) Bergl. Nr. 39. S. 94 f.

mehr getrennt, viele gute Confilia verhindert und das ganze diesem Collegio obliegende Negotium in Confusion gebracht worden."

Durch Bittgensteins Schuld ist auch die Controlle der Provincial= etats vernachlässigt worden, so daß "die Provincialkammern anstatt einer eracten Parition nur die Hände sinken und was ihnen zu erheben und vrästiren unmöglich gewesen, liegen und stehen lassen."

Sämtliche Rechnungen find nicht zur rechten Beit und nach Gebühr geprüft worden. Eben so wenig sind die Domainensachen insgemein zu ihrer Zeit erledigt worden.

"Die Beränderungen in den Kassen, da die Königl. Domainenund Kammer-Revenuen getheilt, zum Theil in besondere Kassen und aus der ersten in die andere, aus der andern in die dritte gestossen, haben nicht weniger die Consussion vermehret und allerhand Nachtheil caussiret." Die gleichzeitige Disposition Wittgensteins über die Kammer-Revenuen und über die Hofstaatstasse war der vornehmste Übelstand und hat dahin gesübrt, daß die Hosstausgaben fast das Doppelte der an sich schon un= gewöhnlich hohen Summe beim Beginn der Regierung Friedrichs betragen. Hieraus erklärt sich auch der Mißbrauch, daß neu aufgenommene Capitalien von der Hosstassessend, die Zinsen und die Tilgung der Schulden aber den Kammern aufgebürdet sind.

"In solchen vorbeschriebenen Zuftande nun, da fast alles übern haufen und in Confusion verfallen, alle Kassen mit Schulden überhäuft find, und daraus allerhand gefährliche Folgen zu besorgen", hat der König die Hoftammer= und die Provincialkammersachen den Unterzeichneten an= vertraut. Sie haben bereits die Ressorts unter einander vertheilt, jedem Reierenten seinen Correserenten bestellt und sestgesetzt, daß jede Resolution im Plenum berathen, vom Hostammerpräsidenten revidirt und dann erst ausgesertigt werde.

Auch zur Einrichtung der Provincialetats und zur gehörigen Abnahme fämtlicher Hauptrechnungen haben sie Schritte gethan, finden aber dabei nöthig, die Bielheit der Kassen abzustellen, so "daß die bisherigen Hofrenteigefälle sowohl als die übrigen zur Mittelunärkischen Rammer oder Rentei gehörigen Gefälle unter gemeldeter Kammer Direction mit einander combinirt und in eine Kasse, so die Mittelmärkische Landrenteikasse genannt werden kann, fließen mögen". Der Überschuß aus dieser neuen und allen Frovincial= und Landrentei=Kassen soll in eine Generaldomaineukasse abgeführt werden und daraus sämtliche Ausgaben des Hofstaats "und in summa alle andere auf . . [den] Rammern und Domainen hastende Ausgaben" bestritten werden.

Bie erwähnt ist die Reform des versallenen Kammerwesens nicht durch neue Steuern, sondern durch Sparsamfeit und Ordnung herzustellen.

Bur Abtragung der aufgeschwollenen Schulden müffen aber andere Fonds gesucht werden, "weil solche aus den ordinairen Kammer- und Domainen= Revenuen nicht zu finden sind."

Die mit der Erbpacht zusammenhängenden Einrichtungen in den Nemtern können nicht auf einmal aufgehoben werden, weil kein Geld zur Rückerstattung des Bezahlten vorhanden ist, zumal die Erbpächter, auf ihre Contracte sußend, sehr hohe Forderungen für ihre Ablösung stellten.

"Allergnädigster König und Herr! Wir sind nach unseren allerunterthänigsten Pflichten verbunden, werden auch unsere äußersten Krätte dahin anwenden, um dieses wichtige Regotium mit bessersten Succeß, als einige Jahre her geschehen sein mag, sortzuseten; es wird aber unmöglich so genau abgehen, daß nicht bei einem oder andern deshalb einige Beschwerden erregt werden sollten, maßen, wann man über Ordnung, Richtig keit und Accuratesse halten will, man insgemein bei denen, welche Consussen, um im Trüben sischen zu können, gar leicht anstößt: insonderheit, da wir im Berke begriffen, durch eine gute Menage und Birthsschaft die eingeschlichene Désordres zu redressiren und nicht auf Ew. Majestät Beutel liberal zu sein." Sie bitten daher um den königlichen Schutz und Gehör bei den wider sie andringenden Feindschaften.

46. Bestallung des Wirklichen Geheimen Raths von Kameke 1) zum Präsidenten über das Kammer und Schatullwefen in allen königlichen Provinzen.

Cöln a./S. 26. Januar 1711.

Cong., geg. 3lgen. R. 9. C. 1. b. 2.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preußen ». Demnach Wir bei Unserem Domainen= und Deconomie=Wesen seit einiger Zeit viele dabei eingeschlichene Mängel, Mißbräuche und

<sup>1</sup>) Ernst Bogislaw von Ramele, geboren 24. December 1674 in Hinterpommern, wirklicher königlicher Rämmerer, wurde 22. Juni 1707 Amtshauptmann von Stolpe und Schmolsin, 30. November 1709 Wirklicher Geheimer Rath mit bem Bortrage in Rammer- Forst- und Jagdslachen, nach Wartenbergs Sturz Hostammerpräsident, Generalpostdirector und Protector ber königlichen Ncademie der Rünste, 1713 Präsident des Generalfinanzdirectoriums. Aus Anlaß ber Kleementschen Jutriguen wurde er 1718 seines Amtes entsetzt, starb 4. December 1726. (R. 9. J. 3 J-M; Gen.-Dir. Gen.-Dep. II. 1-12 und 13-35; R. 30. 50; Igaacsohn 28. 2 und 3; Klaproth, 398; Allgem. Deutsche Biographie 15, 50. Unordnungen angemerket, 2) auch dannenhero höchst nöthig finden, die Direction Unferer Domainen jemanden aufzutragen, auf deffen Capacität und Treu Bir Uns ganglich verlaffen können, und ber denen bisher verführten Gebrechen nicht allein remediiren, fondern auch fünftig dahin sehen könne, daß die Administration Unferer Lomainen=Rammer= und Schatull=Revenuen dergestalt geführet und beobachtet werde, damit alle Confusiones und ferneren Unordnungen auf das sorgfältigste verhütet, hingegen alle solche Domainen= und Schatull-Einfünfte auf das befte zu Unferem Rugen und Intereffe administriret werden mögen; und denn Unfer Wirkl. Seheimer Etatsrath Ernft Bogislaw von Ramete von feiner besondern Treue wie auch Capacität und unermüdetem Gifer vor Uns und Unfer Intereffe bisher vielfältige angenehme Broben gegeben, daß Wir dannenhero auf denfelben vor vielen andern allergnädigfte Reflexion genommen und ihn zum Präsidenten über bas Rammer- und Schatull-Wefen in allen Unfern Provinzen in Gnaden bestellet und angenommen. Bir thuen das auch und bestellen denselben dazu hiemit und fraft diefes bergestalt und alfo, daß Uns berfelbe wie bisher, alfo auch ferner getreu, hold und gewärtig fein, Unfern und Unfers Rönigl. Saufes Rugen und Intereffe, babei aber auch Unferer getreuen Unterthanen Bestes treulich suchen und befördern, Schaden und Rachtheil aber, so viel an ihm ist, verhüten und abwenden, insonder= heit auf die Domainen und Schatull-Güter in Unferem Rönigreich, wie auch allen Unferen Herzog- Fürstenthümern und Landen, ingleichen auf die Bolle, Licenten, Salz-Befen, Münze und Bergwerte, wie auch davon tommende Intraden, Rammer= und Schatull=Gefälle die Dber= aufficht und Direction haben und bergestalt führen, damit Unfere oben angeregte Intention dabei erreichet, Unfer Etat außer aller Confusion geset, und felbiger vielmehr in Aufnehmen und gute Ordnung gebracht und erhalten, mas beshalb aus gedachten Unfern Provincien und Landen oder auch von andern Orten anhero berichtet wird, mit denen übrigen Geheimen Hoffammer-Räthen wohl und reiflich überlegen und entweder barauf fofort basjenige, was Unferm Interesse am zuträglichsten befunden wird, resolviren und verfügen ober bavon Uns allerunterthänigst referiren, auch was Wir

2) Bergl. Nr. 45. S. 132. Näheres über die Umstände zu Kamekes Erhebung siehe bei Ifaacsohn 2, 304.

darauf resolviren, fordersamst ausfertigen lassen und die Concepte revidiren ; die Rammer= Hof= Rentei= und Hofetats = Raffen, wie auch sonft andere Rentei= Boll- Müng- Salg= und alle übrige bergleichen Unfere Domainen concernirende Rechnungen eramis niren, die darin befindlichen Defecte und Mängel notiren und beren Er= fetzung urgiren helfen, Unfere Rammer-Revenuen, foviel möglich, ju vermehren, die alienirte und in fremde Sände gerathene Domainen= ftücke aber, soviel mit Recht und Billigkeit, auch ohne jemanden Tort zu thun, geschehen tann, wieder berbei zu bringen suchen; wenn in ein oder andern von Unfern Provincien einig Désordre und Confusion bei dem Kammer=Befen entstanden, folches fordersamst ab= zuftellen bemühet fein, von denen fo wohl allhier als in Unfern Provincien vorfallenden Ausgaben alle Jahr einen richtigen Rammer-Etat formiren, über denselben mit Nachdruck halten und dahin sehen solle, daß die Ausgabe jedesmal nach der Einnahme proportioniret, die überflüffige Affignationes und Ausgaben aber auf alle Beife verhütet werden mögen, Uns deshalb gebührende Vorstellungen thun und im übrigen alles dasjenige nach seiner gewöhnlichen Treue, Derterität und Application, welche er bisher vielfältig zu Unferem besondern allergnädigsten Bergnügen verspüren laffen, thun, verrichten und beobachten folle, mas einem getreuen und gemissenhaften Hoffammer-Bräsidenten eignet und gebühret.

Rameke empfängt zu seinem bisherigen Gehalte noch 3000 Thl. jährlich.

Wir wollen auch ihn, Unfern Wirkl. Geheimen Rath und Hofkammer-Präsidenten, bei diesem Ambt und davon dependirenden Rechten und Prärogativen jedesmal allergnädigst und mit Nachbruck schützen, auch ohne ihn genugsam zu hören keine Ungnade auf ihn wersen, sondern über alles, was etwa bei Uns wider ihn angebracht werden möchte, jedesmal denselben umbständlich ver= nehmen wollen; im übrigen auch seine Uns leistende Dienste und Treue an ihm und denen Seinigen jedesmal in allen Königlichen Gnaden erkennen wollen. 47. Instructionspuncte, wonach die zum Kammerwesen im Königreich Preußen verordnete Commission sich allergehorsamst

zu achten hat.

Coln a. S. 16. februar 1711. Conc., gez. Ramete. Gen.=Dir. Breußen. Rammerlachen 2b.

Retablissement Preußens.

Die Hoftammer drang in einem Immediatberichte vom 10. Februar 1711<sup>1</sup>; auf die Herstellung "des zerfallenen und in große Unordnung gerathenen Kammer= und Domainenwesens" in Preußen, <sup>2</sup>) da die Con= tagion aufgehört, "und sich allda durchgehends wiederum gesunde Luft findet." Rach ihrem Vorschlage wurden am 16. Februar 1711 Alerander (<sup>b</sup>rai zu Dohna, <sup>3</sup>) Generalmajor Bogislaw Graf von Dönhoss, <sup>4</sup>) Geheimer Juitizrath Christian Ernst von Münchow,<sup>5</sup>) Obristlieutenant Alerander

1) Ausf., gez. Kameke, Flemming, Kraut, Matthias gen. de Berchem, Görne, Creuz.

2) Bergl. Nr. 34 u. 39. S. 73 u. 94. (Fischbach) Historische politisch-geegraphisch-statistisch= und militärische Beyträge 3. 1, 17.

🗿 Alexander Burggraf und Graf zu Dohna, 1661 in Coppet geboren, wurde 3. October 1686 Obrift, 15. August 1687 Birflicher Geheimer Rath, mar 1687 bis 1689 diplomatisch in Bolen thätig, wurde 9. October 1689 Generalwachtmeister, nahm dann am Kriege gegen Frankreich Theil, ging 1690 als Gefandter nach Schweden, wurde 1./11. April 1692 Gouverneur von Billau, mar 1693 und 1694 wieder im Feldzuge, wurde 25. Januar 1695 Generallieutenant, 1695 bis 1703 Oberhofmeister Friedrich Bilhelms, nahm zu biefer geit feinen Plat im Geheimen Rathe ein, wo er bas Departement der Französischen und anderen Refugirten hatte. 17. Februar 1699 wurde er Chef der Commission erclesiastique, erhielt 17. Januar 1701 ben Schwarzen Ublerorben, jog fich unter Bartenbergs Regime, foweit es feine Stellung erlaubte, gurud, murbe 12. Juni 1712 Mitglieb der Breußischen Regierung, 25. Mars 1713 General der Infanterie, 5. September 1713 Generalfeldmarschall, 26. September 1714 Chef der beiden Preußischen Rammern, ftarb 25. Februar 1728 "früh 6 Uhr." Auber Theil 3 der Aufzeichnungen über die Bergangenheit der Familie Dohna. Berlin 1882. vergl. noch R. 9. J. 1. 2; R. 122. 3a. 6; Gen.-Dir. Preugen. Rommerfachen 3; Rönigsberg. St.-A. Etatsmin. 4a.)

<sup>4</sup>) Bogislaw Friedrich Graf von Dönhoff, 1672 geboren, wurde 2. April 1707 Generalmajor, 14. Februar 1708 auf scin Gesuch entlassen, lebte von da ab auf seinen Gütern, starb 1740. [Rönig] Biographisches Lexison aller Helben und Militärpersonen, welche sich in preußischen Diensten berühmt gemacht haben 1, 369.

<sup>5</sup>1 Christian Ernst von Münchow, Rammerjunter, wurde 10. December 1698 Kammergerichtsrath (erhielt 12. Mai 1699 ein Botum), 19. April 1704 Landvogt zu Stolpe und Schlawe, 24. Januar 1707 Geheimer Justizrath, 12. SepFriedrich von der Often<sup>1</sup>) und Amtstammerrath Julius von Behnen,<sup>2</sup>1 als "mit genugfamer Autorität versehene und der öconomischen Sachen erfahrene Männer," in die Commission zu dieser Arbeit gewählt und ihnen der Oberamtmann von Beestow Christoph Besser") "wegen seiner Erfahrenheit in oeconomicis" beigegeben. Den Commissiarien wurde befohlen, "mit Regierung und Kammer zu conferiren, die allda befindlichen Nachrichtungen, welche Euch zu dieser Commission zu Statte kommen können, in gehörige Consideration zu ziehen, alle Misbräuche und Verordnungen abzustellen, hingegen alles, wie es Unser Interesse und der Sachen Nothburft erfordert, wohl zu regliren, dahin zu sehen, damit die desolirte Nembter hinwieder peupliret und mit tüchtigen Einwohnern und guten Wirthen beschet, die auf die überstüssige Bediente gehende Ausgaben menagiret, wo die bisherigen Arrenden zu Ende gehen, mit dem Meistlictenben gegen genugsame Caution von neuem geschlossen, und alles so eingerichtet werde, wie es bestehen und einen gewissen Ruchen beingen

Damit sie die Ursachen des verfallenen Aemterwesens erkennen und destv eher bessern lernten, wurden ihnen die folgenden Instructions= puncte gegeben:

1. Haben Commissarie eine exacte Untersuchung der Kammer zu Königsberg anzustellen und sowohl die generale Deconomie und Direction des ganzen Kammerwesens zu examiniren, als auch, wie es mit Abnahme der Rechnungen, mit denen aus den Aembtern ein= kommenden Berichten, Suppliquen und darauf erfolgenden Bescheiden, Berordnungen und Resolutionen gehalten, ob die Sachen in pleno verlesen oder vorgetragen, wohl überleget und decretiret, die Decreta

tember 1714 Präfident ber Deutschen Rammer in Königsberg. (R 9. J. 4. 5; Stettin. Reg.-A. Dom.-A. Tit. 17. Bestallungen Gen. 4; Königsberg. St.-A. Etatsmin. 4a und 87d; Hymmen 3 und 4).

<sup>1</sup>) Obriftlieutenant von der Often, hofmarschall des Markgrafen Albrecht Friedrich, wurde 18. Februar 1712 Preußischer Bicekammerpräsident, 5. März 1712 Director der Preußischen Kriegskammer nächst Geheimrath Kupner, 30. Januar 1713 Kammerpräsident, 10. August 1718 Birklicher Geheimer Rath (R. 9. J. 3. N-R; R. 7. 18a; R. 9. O. 2. C. 6; Königsberg. St.-A. Etatsmin. 4 a; 6 b und 21; Klaproth 404).

2) Julius von Behnen, Magdeburgischer Landrentmeister, wurde 7. Januar 1699 Kurmärtischer Kammerrath, Hofrath, Baurath, 8. April 1717 Seheimrath im Generalfinanzdirectorium, 23 Januar 1723 Geheimer Finanze Kriegs- und Domainenrath (R. 9. C. 1 b 1 und 3; Gen.-Dir. Gen.-Dep. II. 13 bis 35.

<sup>3</sup>) Beffer wurde 13. März 1711 zur Commission berufen und blieb bei ihr bis zum Februar 1712.

zur fünftigen Nachricht registriret und gehörig reponiret, und was dergleichen mehr zu Erhaltung guter Ordnung gehöret, observiret worden, genaue Erfundigung einzuziehen; zu welchem Ende benenielben die allhier projectirte und von Sr. Königl. Majestät aller= gnädigst approbirte Kammerordnung 1) mitgegeben wird, damit sie sich daraus ersehen und, wie weit derselben nachgelebet oder, wenn jolches nicht geschehen, durch wen es verhindert worden, und was etwa, befundenen Umbständen nach, dazu gethan werden möchte, Sr. Königl. Majestät allerunterthänigst berichten können.

2. Haben Commissarii die Rentei= und Aembterrechnungen mit allem Fleiße durchzusehen und die darinnen befindlichen Mängel und Fehler zu corrigiren, von benen größern aber, woraus Sr. königl. Majestät Schaden und Nachtheil zugewachsen, pflichtmäßig zu referiren, auch, ob selbige aus Vorsatz, Nachlässigsteit oder Unwissenheit, auch Connivenz und durch wessen Schuld eingeschlichen, auch, ob ohne Vorwissen und Approbation Sr. Königl. Majestät Aufschub und Remissiones gegeben worden, zu erwägen und gehörig zu unterscheiden, damit diejenigen, so daran schuldig zu sein oder wider ihre Pflichte davon profitiret zu haben überwiesen werden können, befundenen Umbständen nach angeschen werden mögen.

3. Haben dieselbe es dahin zu richten, daß die Renteirechnung auf eine förmliche und deutliche Art nach der Methode der allhiesigen und Magdeburgischen Kammer=Renteien eingerichtet und, umb hiezu desto füglicher zu gelangen, alle Aembter=Rechnungen auf einerlei Methode unter gewissen, dort im Lande gebräuchlichen Rubriken und Columnen mit special= und generalen Recapitulationen bei der Einnahme und Ausgabe geführet werden mögen.

4. Haben sie die Registratur zu untersuchen und Namens Sr. Königl. Majestät der Kammer sowohl, als in specie dem Registratori anzudeuten, daß selbige in richtiger Ordnung gebracht und darinnen beständig erhalten werden solle.

5. Ift von benenselben die von dero 2c. dem Grafen von Schlieben und Döplern der Preußischen Rammer halber abgestattete allerunterthänigste Relation vom 24. April a. p. nebst denen bei=

1) Bergl. weiter unten.

gefügten Notatis nachzusehen 1) und barnach unter andern das Rammerwesen und die Kammerbedienten zu untersuchen, und ob es vorgeschlagener Maßen ober sonsten und wasgestalt compendioser zu fassen und nach enger einzuziehen wäre, genau zu über= legen und bavon pflichtmäßig zu berichten, auch daß fünftig mit mehrem Fleiße gearbeitet und das Königliche Interesse besorget und keine andere als welche der Sachen gewachsen und berselben ge= bührend vorstehen können, dazu angenommen werden, zu besorgen.

6. Haben Commissarii den Kammer-Etat genau und mit mög= lichsten Fleiße gründlich zu examiniren, ob alles gehörig zur Einnahme und nichts überflüssig= noch unnöthiges zur Ausgabe ge= bracht worden, denselben mit den Aembter=Revenuen und anderen zur Rentei fließenden Berceptionen zu conferiren und zu dem Ende die Aembter= und andere Rechnungen nachzusehen; wozu ihnen einige geschickte und capable Cameralisten, auch andere des Kammer= Etats Rundige, welche sie selbst erwählen können, Anleitung geben und behülflich sein müssen.

7. Gleichermaßen seind die Aembterrechnungen in Einnahme sowohl als Ausgabe gründlich und aufs genaueste zu eraminiren und, wo es nöthig, mit denen Quittungsbüchern zu conferiren, auch solche Bücher durchgehends zu introduciren.

8. Also ist das Mühlenwesen in Königsberg und anderen Orten mehr gleichfalls mit Fleiß zu untersuchen, die Rechnungen zu examiniren und gute Richtigkeit und Ordnung überall, wo selbige zu verbessern, einzuführen. Gestalten Commissariger Instruction sowohl als anderswo nicht allein die in gegenwärtiger Instruction enthaltene Buncta, sondern was ihnen ein jeder Ort, Stück und Pertinens an die Hand geben wird (maßen eine Untersuchung die andere veranlasset), zu examiniren, denen befundenen Umbständen nach zu verbessern, zu verbessern bemächtigt sein sollen; in denen

<sup>1</sup>) Schlieben und Döpler hatten, Königsberg 24. April 1710, gestagt, daß ihnen die Arbeit fast zu schwer werden wolle, da sie von keinem ihrer Kammerbedienten einige Hülfe hätten. Der verwirrte Zustand des Rammerwesens erfordere durchgreifende Aenderungen, es sei aber schwer, dazu fähige Leute zu gewinnen. Sie machten einige namhaft, denen sie gehörige Geschicklichkeit und ben nöthigen Fleiß zutrauten und beantragten, diese an die Stelle untauglicher Kammerbedienten zu berufen. Bergl. auch S. 100. aber von mehrerer Bichtigkeit vorkommenden Fällen haben dieselbe jederzeit zuforderst zu referiren und einer schleunigen allergnädigsten Resolution zu gewärtigen.

9. Berden Commiffarii den gegenwärtigen Buftand der Aembter und Unterthanen zu erforschen fich angelegen fein laffen, ob bie Mifère und Desolation wirklich und so groß, als man dieselbe an= Sie haben auch bie Urfachen dieses Buftandes zu approgiebet. fondiren und zu ermägen, ob derfelbe von dem vor zweien Jahren erlittenen Diswachs und ber von dem Höchsten bem Lande zugeichideten Contagion hauptfächlich und allein ober aber aus Rachläffigkeit, Unordnung und Unterlaffung bienlicher Hülfsmittel von Seiten ber Beambten ober ber Rammer felbsten ober aus andern, und was für Ursachen herrühre; ob nicht die Rebengaben, Reben= dienste und andere Gractiones, wovon dem Bernehmen nach die Beambte und Schoßeinnehmer zu profitiren und sich mit ber armen Unterthanen Ruin zu bereichern pflegen, folchen angegebenen elenden Justand mit verursachet haben, und mas dergleichen mehr vortommen möchte, zu egaminiren.

10. Mittel vorzuschlagen, welchergestalt der Armuth aufzu= helfen und die wüft gewordene Höfe am füglichsten zu besegen.

11. Ferner genaue Nachfrage zu thun, wie es an denen Orten, welche der Höchste mit der Contagion heimgesuchet, mit der Ernte und dem von den abgestorbenen Unterthanen hinterlassenen Bieh gehalten worden; gestalten höchst unbillig und unverantwortlich wäre, wenn die Beambten oder andere hievon sollten profitiret haben; sondern es muß solches berechnet werden und denen anzu= jehenden neuen Colonis zur Hoswehr zu Hülfe und zu Statten kommen.

12. Haben Commissarii wohl zu überlegen, ob nicht die Anzahl der Bedienten auf den meisten Aembtern zu groß und unnöthig und folglich zu reduciren sei, und ob nicht die Korn-Einnahme von denen Ambtleuten, wie in der Kurmark Brandenburg geschiehet, woselbst man die Kornschreibers abgeschaffet, zureichlich bestritten und sonsten bessere Menage eingeführet werden könnte.

13. Haben Commissarii die Aembter, wo es die Nothdurft erfordert und solches ohne Gefahr geschehen kann, in loco zu untersuchen, aus denen Erbregistern oder Urbariis und anderen Brief= schaften und Nachrichten von deren Pertinentien und Beschaffenheit sich nicht allein wohl zu informiren, sondern auch selbige in Augen= schein zu nehmen, die Pachtcontracte und Unschläge darnach zu eraminiren, Ausmessungen, wenn ein Zweisel vorkommet, und es die Nothdurft erfordert, zu veranlassen, neue Anschläge zu formiren, die Biehzucht nach Proportion des Acters und Biesewachses zu ver= bessen, Mühlen, Gärten und Fischereien in gehörigen Stand zu sehen, das Brauen und Branntweinbrennen nebst der Schweinzucht nützlicher einzurichten und nach jedes Ortes Situation und Beschaffen= heit Verbessen zu Sr. Königl. Majestät Rutzen zu veranlassen.

14. Zu untersuchen, ob nicht eine proportionirte Classification nach Bonität der Hufen und des Biehstands einzuführen, und wie solches am füglichsten geschehen könne, Vorschläge zu thun.

15. Ob dem großen Wolfs- und Wildfraß nicht gesteuert und dem beschwerlichen Jagdlaufen abgeholfen werden und wie solches am füglichsten geschehen könne.

16. Wie diejenige Praestationes, so zur Kriegstaffe fließen, ohne fernere Veration und schwere Erecution der Unterthanen, wie bishero wohl geschehen, beigetrieben und durch die Beambte, welche zugleich in der Kriegstammer Pflichte gehen müssen, ohne Erecutions= gebühren eingesodert, die Schoßeinnehmer hingegen gänzlich cassiret werden könnten.

17. Ob auch bei dem Justizwesen etwas zu verbessern, und wie?

18. Ob die Fiscäle die Strafgefälle, und zwar alle Jahr, richtig berechnet, und wie hoch sie davon participiren, auch ob sich eines mehren angemaßet.

19. Die Commissionsfuhren sind solchergestalt zu reguliren. damit keiner, als welcher in königlichen Diensten [etwas] zu verrichten hat, Vorspann erhalte. 1)

20. Sonderlich muß kein Justitiarius, Cameralis oder Commissarius bei Verlust seiner Charge, Hab und Guts weder selbst noch durch seine Frau und Kinder Geschenke an Gelde oder Victualien, wie bishero geschehen, weiter nehmen.

<sup>1</sup>) Vergl. das Relais- und Vorspannreglement. Grube. Corpus Constitutionum Prutenicarum. Königsberg 1721. III. Nr. 123. S. 200. 21. Haben Commissarii zu examiniren, ob nicht zu ben Vor= werkern mehr Dienste als nöthig geleget und die Unterthanen zu der Beambten und anderer Leuten Diensten gebrauchet und über die Gebühr angestrenget werden. Hierüber haben Commissarii die Unterthanen zu vernehmen, ihre Beschwerden und Klagten anzuhören, denenselben möglichst abzuhelfen oder allenfalls sie glimpflich zu bedeuten und zu ihrer Schuldigkeit anzuweisen, größere Difficultäten aber zu Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Resolution aus= zustellen und bavon allerunterthänigst zu berichten. Alles übrige wird ihrer Derterität, Treu und Pflicht überlassen.

> 48. Bericht der Preußischen Kammer. Königsberg 24. februar 1711.

Ausi., ges. Schlieben, Dopler, hoffmann. Gen.=Dir. Breußen. Rammer=Sachen 1. Conflict zwischen Regierung und Amtstammer in Preußen.3)

Ew. Königl. Majestät müssen wir hierdurch allerunterthänigst vorstellen, daß, obgleich vor diesem jederzeit gebräuchlich gewesen, daß diejenige Ew. Königl. Majestät allergnädigste Rescripta, welche die Rammer und Deconomica concerniren, von der hiesigen Regierung der Rammer sogleich in originali zugeschicket und bei der Rammer-Registratur verwahrlich aufbehalten worden, dennoch seither weniger Zeit gemeldte hiesige Regierung nicht allein die hohe Rescripta nicht in originali der Rammer zeiget, sondern nur ertractsweise in copia

<sup>1</sup>) Der Streit mit ben Regierungen über bie Competenzen stammte schon aus dem siebzehnten Jahrhundert. 27. October 1688 bestagte sich Friedrich III, "daß zu Unserm nicht geringen Schaden die Regierungen in Unsern Provincien sich unternommen, ein und andere Domainensachen an sich zu ziehen, und was von den Kammern bereits brevi manu abgethan . . . von ihnen zum Process und Beitläuftigkeit gezogen worden". Er verordnete, "daß die Regierungen sich in feinerlei Bege benen öconomischen Sachen oder was davon dependiret und dahin gezogen werden könnte, anmaßen". (R. 9. C. 2). Diese Berfügung mußte östers wiederholt werden. Auch die Ansprüche des Rammergerichts auf Jurisdiction in oseconomicis wurden mehrmals zurückgewiesen, so 28. December 1695 Ruhlus C. C. March. 11. 1. Sp. 206). Bergl. auch die Reumärtische Berbesserichtsordnung vom 1. März 1709 Tit. XI (Mulius 1. c. 380). Bergl speciell für Freugen Nr. 39. S. 99.

zugeschicket, als auch vielfältig erft nach einigen Tagen, wann die Rescripta eingelaufen, der Rammer kundthuet, daß felbe anhero ge= tommen, fo daß fodann die Rammer noch viele Tage auch nur umb bie Copeien sollicitiren muß. 1) Bann aber, allergnädigster Rönig und herr, badurch Dero hohes Interesse merklich Schaden leidet, weil die Rammer, wann Ew. Königl. Majestät hohe Billensmeinung ihr nicht zu rechter Beit bekannt gemacht wird, sich dar= nach nicht allergehorsambst achten tann, die Acten bei der Rammerregistratur auch auf solche Art noch unvolltommen werden, und man in der Kanzlei sehr selten etwas, wann es erfordert wird, haben und daselbft gefunden werden tann, fo ftellen Em. Rönigl. Majeftät allergnäbigstem Gutfinden wir allerunterthänigst anheimb, wie Gie hierunter zu remediren, und ob Sie Dero hiesigen Regierung aufzugeben geruhen wollen, daß fie fortmehro alle Em. Rönigl. Majestät hohe Rescripta, welche die Rammer und Deconomica betreffen, 10= gleich nach Antunft der Post in originali der Rammer, wie vormals geschehen, extradiren, auch bei derselben Registratur laffen folle.

Der königliche Erlaß, durch den die Regierung dem Gesuche der Kammer gemäß instruirt wurde, ist Cöln a./S. 3. März 1711 datirt.

Durch Erlasse vom 10. und 20. März 1711<sup>2</sup>) wurde der Preußischen Domainencommission außerdem die Schlichtung des Streites zwischen den beiden Behörden anheim gestellt. Diese meldete, Königsberg 6. Juni 1711,<sup>3</sup>) die gänzliche Ubthuung müßte wegen der vielen Streitpuncte bis zur Verfertigung eines beständigen Kammerreglements ausgesetzt werden.

"Indeffen ist beeden Theilen zu verstehen gegeben worden, wie daß Ew. Königl. Majestät Dienste durch dergleichen Zwistigkeiten nicht befördert würden, und solches Deroselben vielmehr höchst mißsiele; dahero diejenige, welche bis zu Austrag der Sache aufs neue Anlaß zur Mißverständniß gäben, ihre Sache nur schlimmer machen würden."

<sup>1</sup>) In einem Briefe an Ramele flagt Rammermeister Döpler, Königsberg 27. Februar 1711, das Collegium sanitatis mischte sich in Rammergeschäfte, "welches benn die Regierung, welche derselben auch gerne eines versetzen möchte, mit ansiehet . . Es passiert jeto nicht ein einziger Tag, daß die Regierung der Rammer nicht Verdruß zu machen sucht, worüber mit allerhand Pointillen bie Zeit hingehet, und ist es in der Länge nicht auszustehen".

2) Concepte, gez. Ramete.

3) Ausf., gez. Dohna, Münchow, Often, Lehnen.

## 49. Erlaß an die Preußische Regierung. Cöln a./S. 6. 2Märs 1711. Conc., gez. Ramele. Gen.=Dir. Breugen. Rammerfachen 1. Orbnung ber Breußischen Rammerregistratur.

Die Breußische Amtstammer flagte, 27. Februar 1711<sup>1</sup>), über die Unordnung ihrer Acten, an der die Regierung<sup>2</sup>) und die aus allen Judices belegirten Commiffarien Schuld trügen. "Dabero dann bei der Rammer fast in teiner einzigen Sache intogra acta vorhanden, fondern man felbe bald bie bald da zusammensuchen muß und dadurch sowohl in der nöthigen Arbeit zum Schaden Ew. Königl. Majestät hohen Intereffe merklich geforet wird, als auch vielfältig die zusammengehörige Schriften nicht zufammenfinden tann."

Friedrich Rönig 2c. Weil man bei Unserer Rammer in denen Resolutionen und Expeditionen nicht wenig Hinderung findet, daß die dazu gehörige Acta nicht bei ber hand und entweder in Unferm dortigen Archiv beigeleget, oder bie Sachen, fo per Commiffiones tractiret worden, in berer bagu gebrauchten Bedienten Brivathäufern find, fo befehlen Bir Euch hiermit in Gnaden, alle die Briefschaften, so eigentlich zu Unserer Kammerregistratur gehören und vordem herausgenommen ober nicht dahin gekommen find, auffuchen und ber Rammer abliefern, imgleichen an alle Bediente oder deren Erben Berordnung ergeben zu lassen, daß ein jeder die Commissionsacta, fo Unfer Rammerwesen betreffen, ohne einigen Aufschub zur Rammer herausgeben folle. )

50. Bestallung Pfeiffers zum Rath und Beheimen Hof- und Mittel. märtischen Umtstammer-fiscal 4).

Cöln a./S. 16. März 1711.

Conc., ges. Ramete R. 9. K. lit. b.

Der Professor juris bei der Fürstenacademie auch Oberappel= lationsgerichtsadvocat Johann Friedrich Bfeiffer wird zum Rath und

1) Ausf., gez. Schlieben, Döpler, hoffmann.

\*) Bergl. Rr. 39. Beilage 2. S. 100; Nr. 48. S. 144.

3) Schon am 10. Juni 1710 wurde verfügt, in Anbetracht, daß "ein jeder, fo dagu tommen tann," aus ber Rammerregiftratur herausnähme, "was ihm anftänbig fei, und es zum öftern nicht wiedergabe", follten die Cameralen unter der eiblichen Berficherung nichts zurudbehalten zu haben, bie amtlichen Schriftftude aushändigen.

4) Ueber bie Geschichte der Fiscale, bie allen Dberbehörden zur Bahrung der landesherrlichen Rechte und zur Aufficht über bie Rachachtung ber Gefete und Acta Borussica. Bebördenorganifation I.

10

Fiscal der Geheimen Hoftammer und Mittelmärkischen Umtstammer bestellt. <sup>1</sup>)

Dergestalt, 2) daß er auf Unsere Domanial-Jura<sup>3</sup>) sowohl in provinciis als auch insbesondere bei Unser Mittelmärkischen

Berordnungen beigegeben wurden, vergl. Förstemann, 55 f; 3faacjobn 1, 227. f; 2, 322. f; Bornhaf 1, 343; 2, 85; Siehe auch Mylius C. C. March. II. 4. 29. Die Entwidlung diefer Beborde fand ihren Abichluß in der Einfetung eines gemeinfamen verantwortlichen Borgefesten. Am 30. Marg 1699 wurde dem Maitre des requêtes und Rammergerichtsbirector von Bedel die Oberaufficht über fämtliche fiscalische Processe in allen turfürftlichen Landen übertragen. Rach der Errichtung des Oberappellationsgerichts wurde das Bedürfniß nach einem eigenen fiscalischen Oberbedienten noch dringender, um die Bersuche der verfchiedenen Brovincialgerichte ihre Competenz dem Tribunal gegenüber zu behaupten, besto wirkfamer zu entfräften. Am 22. Januar 1704 wurde daber nach dem Mufter bes taiferlichen Generalfiscals in Beglar der Rath und Advocatus fisci in Berlin Bilhelm Duhram zur Belohnung feiner treuen Dienfte während zweier Jahrzehnte zum Generalfiscal in allen töniglichen Provingen bestellt. Als Bflichten wurden ihm in feiner Bestallung bezeichnet: 1. alle Fiscale ju controlliren und fich durch Liften zu bestimmten Beiten von ihrem Fleiße und ihrer Amtsführung zu vergemiffern. 2. Sollte er die toniglichen Domanial- und Fiscal-Intereffen beim Dberappellationsgericht vertreten. 3. hatte er "specialem curam edictorum . . . damit, wann dieselbe publiciret worden, darüber gehöriger Maßen gehalten werde". 4. "Bu Beforderung ber Ehren Gottes, zu Erhaltung guter Ordnung ber Juftig", im toniglichen Intereffe und zur Entbedung eines Berbrechers durfte er Untersuchungen und Berhaftungen vornehmen. 5. Außerdem blieb er Advocatus fisci und mußte die Processe in Domanial- und Lebenfachen u. f. w. betreiben. Als Generalfiscal empfing er 300 Thir. Julage und hatte denfelben Rang wie bie Rammergerichtsräthe (Conc., gez. Brandt).

<sup>1</sup>) Die Kammerfiscalbestallungen älterer und dieser Zeit stimmen in den hauptpuncten mit der hier abgebruckten überein. Wir geben zum Bergleich die wesentlichen Abweichungen wieder, die sich in der Bestallung des Kammergerichtsadvocaten Simon Rleffel zum Domainen- Hof- und Kammersiscal, Coln a. Z. 10. Mai 1704 (Conc., gez. Wartenberg), und in der Bestallung des Julichauer Abvocaten Christoph Gellert zum Domainensiscal im herzogthum Krossen, Berlin 29. Januar 1720 (Conc., gez. Creuz), sinden.

<sup>2</sup>) Rleffel: "Allenthalben, wo er es nöthig findet, Unfere Jura und Interesse au observiren, bergestalt und also, daß er sich nach solchen aufs fleißigste erlundigen und bahin allerunterthänigst sorgfältig und treulich bemühren soll, daß alles dasjenige, so Uns unbilliger Weise entzogen worden, wieder herbeigeschaffet, alle wider Unser Interesse besindende Unrichtigsteiten Schaben, Rachtheil und Defraudationes ausm Wege geräumet und bestrafet, dargegen aber Unser Auten und Bestes nach äußersten seinen Bermögen, Wissen und Gewissen, insonderhett seinen geleisteten Fflichten befordert werden möge. Zu welchem Ende er Umtstammer und Unfern Schatullämtern ein wachsames Auge haben, aufs fleißigfte und forgfältigfte nach allen, mas fothane Unfere Lomanial-Jura angehet ober ihm beshalb angezeiget werden möchte, fich ertundigen, mas Uns unrechtmäßiger Beise entzogen, wieber herbeibringen, daß die zu Unfern Rachtheil fich befindende Unrichtigkeiten abgethan, Schaden, Rachtheil und Defraudationes aber vermieden und beftrafet, hingegen Unfer mahres Intereffe und Beftes überall befodert werden möge, nach äußersten Bermögen sich angelegen fein laffen, jedoch ohne genugsamen Grund niemand actioniren ober beschweren, sondern alles rechtlicher Art nach und servato juris ordine tractiren, 4) fowohl an Unfere Geheime Hofals auch Mittelmärkische Amtstammer, wovon es nöthig, feinen pflichtmäßigen Bericht zu fernerer Berordnung abstatten, und mas ihm von 5) benenselben wird committiret und aufgetragen werben, auch fonft alles, was ihm dieses aufgetragenen Amts halber oblieget und einem getreuen Fiscali gebühret, treulich und fleißig verrichten jolle.

Damit er besser auf die Erhaltung und Wiedererlangung der könig= lichen Gerechtsamen achten kann, soll ihm in allen königlichen Urchiven<sup>6</sup>) "was er zu Unsern allerhöchsten Domanialinteresse . . . nöthig haben möchte," auf Verlangen communicirt werden. Auch die Beamten, Magi= ütrate und sonst jedermann müssen "die ihnen beiwohnende Nachrichten demselben auf ihre Pflicht oder auch dem Besinden und dem Ersodern nach eidlich eröffnen und die habende Documenta und Nachrichten ihm

dann Unfere Jura und was er von solchen in Erfahrung bringen oder ihm jonst angezeiget werden wird, sleißig nach allen Umbständen und derer Privatorum Besugnüffen erforschen, niemand aber zur Ungebühr actioniren, sondern in allen servato juris ordine, oder wie solcher siscalischer Proces von Uns reguliret werden möchte, versahren, und wo er Nachricht wovon zu erlangen vermeinet, solche einziehen und bavon gründlichen allerunterthänigsten pslichtmäßigen Bericht zu ferner rechtlichen Verschung und Untersuchung abstatten, gedachte Berichte aber bei Unser Hof- oder Ambtskammer, wohin sie gehören, richtig einsenden."

3) Gellert: "Domainenjura daselbst".

I

4) Gellert : "tractiren, an Unsere Reumärtische Regierung und Kammer, 1300on es nöthig."

<sup>5</sup>) Gellert : "von derselben, insonderheit Uuserm Generalfinanzdirectorio und Generalfiscal wird committert."

9 Gellert : "Archiv der Neumärtischen Kammer und des Berwesers zu Krossen." in Unsern allerhöchsten Angelegenheiten gegen seinen Schein communiciren und abfolgen lassen."

Er foll nicht nur bei den fiscalischen und Inquisitionssachen der<sup>1</sup>) Geheimen Hoffammer und Mittelmärkischen Amtskammer, sondern auch bei Sachen und Commissionen, wobei "Unser fiscalisches und Do= manial=Interesse mit versiret, gebrauchet und adhibiret werden."<sup>2</sup>)

Pfeiffer <sup>3</sup>) erhält als jährliche Besoldung 300 Thl. aus den Strajgefällen und 100 Thl. aus den ordinairen Gefällen der Mittelmärkischen Amtökammer.<sup>4</sup>) Auf Dienstreisen werden ihm freier Vorspann und 1<sup>1</sup>/<sub>3</sub> Thlr. Diäten gereicht. "Wenn er aber in Parteisachen verschickt, und der succumbirende Theil die Unkosten zu erstatten condemniret wird, selbige auch zu erstatten vermögend ist, soll er die wegen solcher Sachen gehobene Diäten nebst den Vorspannskosten der Kammer pflichtmäßig erstatten."

51. Bestallung von friedrich Heinrich von Bartholdi<sup>5</sup>) zum Geheimen Rath und Halberstädtischen Regierungspräfidenten. <sup>6</sup>)

Charlottenburg 7. Mai 1711.

Conc., ges. 3lgen. R. 83. 16. b.

Der Hof= und Legationsrath Friedrich heinrich von Bartholdi wird wegen seiner treufleißigen und guten Dienste, die er viele Jahre in wich= tigen Angelegenheiten am kaiserlichen Hofe geleistet hat, zum Geheimen Rath und Bräsidenten der Halberstädtischen Regierung bestellt.

1) Gellert : "bes Bermeferamts Rroffen."

2) Gellert: "wie er bann auch alle halbe Jahre die Designation seiner Processe bei Unserer Neumärkischen Regierung und Unserm Generalstscal einzugeben hat."

<sup>3</sup>) Gellert empfing auf Dienstreisen "frei Borspann und die gewöhnliche Diäten," außerdem bezog cr "die Quotam fiscalem, wie Fiscus in der Neumart solche genießet, aus denen durch feinen Fleiß eintommenden Strafgeldern . . . Befoldung muß er aber vorerst nicht prätendiren."

4) Rleffel erhielt 300 Thl. aus ben fiscalischen Gefällen als Besoldung.

<sup>5</sup>) Friedrich Heinrich von Bartholdi, Freiherr von Micrander, Bruber des Ministers, vom General von Micrander adoptirt, wurde der Nachfolger seines Bruders auf dem Biener Gesandtschaftsposten, 7. August 1713 Präsident des Französsischen Obergerichts und Oberconsistoriums, sowie Geheimer Justiz- und Oberappellationsgerichtsrath, verlor 1722 einen Theil seiner Besoldung, da er sich weigerte, seinen dauernden Bohnsit in Berlin zu nehmen, starb 1730 (R. 97. A. I. Gen. 101; R. 122. 3 a. 10; Allgem. Deutsche Biographie 2, 106).

<sup>6</sup>) Eine ältere Bestallung eines Halberstädter Regierungspräfidenten war nicht zu ermitteln.

Uls feine Bejugniffe wird ihm in dem Batente befohlen, daß er, wann Wir sein Bedenken und Rath in vorkommenden Sachen von ihm begehren werden, felbigen nach feinem beften Berftande und wie er meinet, daß es Uns und Unferm Röniglichen Saufe, auch Unfern fämbtlichen Landen ersprießlich fein mag, eröffnen, diejenige Commiffiones und Berschickungen, fo ihm als einem Geheimen Rath anftehen, und Wir ihm nach und nach allergnädigft auftragen werden, gegen Erstattung ber babei anmendenben Roften willig über sich nehmen, selbige nach Inhalt der ihm zu ertheilenden Instruction getreulich verrichten, - wie bann auch Unfere allergnäbigfte Billensmeinung hiebei ausdrücklich dahin gehet, daß, fo lange Wir feine Berson nach dem in ihn gesetzten allergnädigsten Bertrauen am Bienerschen Bofe und fonft in Abichickungen gebrauchen, er jestgedachte Präsidenten=Bedienung nicht zu verwalten habe, — was er dabei von Unfern geheimen und angelegenen Sachen ferner fiehet und erfähret oder Bir ihm Selbst vertrauen werden, bis in fein Brab verschwiegen bei sich behalten und niemand, dem es nicht zu wiffen gebühret, entbeden [joll] . . .

Bartholdi empfing neben den 600 Thir. Besoldung als Legations= rath noch 500 Thir. jährliches Gehalt.

52. Schreiden des Kronprinzen Friedrich Wilhelm an den König. Coln a./S. L. Juni [71]. Conc., gez. Bartholdi und Ausf. B. 9. J. 8. 11. Hamraht.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König, Allergnädigster herr und Bater. Es hat der zu Beit annoch in Arrest sich befindende von Hamraht beiliegende an Ew. Königl. Majestät gerichtete allerunterthänigste Bittschrift Mir einhöndigen lassen, <sup>1</sup>) woraus Ich so viel ersehen, daß Ich Sewissens halber nicht umbhin kann, Ew. Königl. Majestät selbige allergehorsamst zuzuschicken, der unterthänigsten Hoffnung lebende, Ew. Königl. Majestät werden Mein Borwort, worzu Mich ein solches Mitleiden bewogen, welches Ew. königl. Majestät, da Sie weltkündiger Maßen zu einer recht König-

<sup>1)</sup> Hamrath hatte, Beig 27. Mai 1711, um Urlaub nach Rarlsbad gebeten da er schwer frant und gelähmt wäre.

lichen Mildigkeit von Selbsten geneigt feind und auch darinnen Bottes Gbenbild auf Erden fo herrlich vorstellen, in Ihrem väterlichen Herzen allergnädigft billigen werden, wenigstens insoweit bei Sich in höchsten Gnaden gelten laffen, damit biefem unglud. lichen, elenden und erbarmungswürdigen Mann nicht alle Mittel und Bege fo ganz abgeschnitten werden mögen, hinwieder zu feiner vorigen Gesundheit, als bas einzige, fo ihm, nachdem Em. Königl. Majestät unschätzbare Sulde er verloren, in feinem betrübten Leben noch übrig ift, zu gelangen, maßen fonften nach allen glaubwürdigen Rachrichten er jenes auf eine flägliche Art auch bald wird einbueßen muffen, und möchten Em. Königl. Majestät alsdann auch ungnäbig empfinden, daß Ihro folches verschwiegen und die Gelegenheit barburch entzogen worden, der Nachwelt ein Zeichen Dero fo febr gepriefenen Clemenz zu hinterlaffen. 3ch bin verfichert, baß der von hamraht, sobald er die verlangte Basser= und Bade= cur absolviret, sich sofort an den Ort wieder begeben wird, den Ew. Königl. Majestät ihm allergnädigst anweisen lassen wollen; wie 3ch dann, in Erwartung, mit einer allergnäbigsten Resolution erfreuet zu werden, übrigens nebst einer Designation hierbei gefüeget, was feit voriger Boft eingekommen, und in unaussetlicher Treu und Devotion verbleibe von Guer Majestät allerunterthänigster und gehorsamster Sohn und Diener F. Bilhelm.

Durch Erlaß vom 8. Juni 1711 wurde Hamraht auf freien Juß gesett.<sup>1</sup>) Im folgenden Jahre, Berlin 6. Juni 1712, bat er um die Revision seines Processes. Diese Bitte wurde um so eher erhört, "weil llus vorhin schon ein und anderes vorgekommen, daß nämlich bei Einholung der Rostockischen Sentenz allerhand ungebührliche Dinge vorgegangen sein solltockischen S.

Da Rameke wegen seiner Arbeitslast nicht die Untersuchung vornehmen konnte, wurden am 21. August 1712 die Geheimen Räthe von Sturm, Fuchs<sup>3</sup>) und Bewert damit betraut.

<sup>1)</sup> Conc., gez. Ilgen.

<sup>2)</sup> Erlaß an Ramete, Coln a./S. 15. Juli 1712. Conc. und Ausf., gez. 3lgen.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup>) Johann Heinrich [von] Fuchß geboren 26. December 1664, nach Klavroth, 407 aus Berlin, nach Hymmen 3, 227 aus der Pfalz gebürtig, wurde 1691 Professor der Jurisprudenz zu Frankfurt a. O., 28. Januar 1697 Kammergerichtsrath, Criminalgerichtsrath, erhielt 12. December 1699 die Respicirung der

## 53. Uns einem Berichte der Preußischen Domainencommission ') Königsberg 15. Juni 1711.

Auff., gez. Dohna, Lönhoff, Münchow, Often, Behnen. Gen.=Dir. Preußen. Kammersachen 2b. Zustand Preußens.

Schon die ersten Untersuchungen ließen die Domainencommission erkennen, daß die Pest als willkommene Entschuldigung vieler grober Nachlässigkeiten in Preußen dienen mußte. Für den Etat von 1709 kanden noch 23, für den von 1710 gar 57 Aemterrechnungen aus. Die Umskammer wußte nicht nur nicht, "was aus allen Aembtern eigentlich einkommen solle", sondern konnte nicht einmal das Debet eines der ge= ringsten Aemter angeben. Die Rechnungen waren weitläuftig, verwirrt, undeutlich und "eines in das andere geworfen". Erst nachdem Besser einger Rammerbedienten eine Rechnung "mit separirten und wohl einge= richteten Rubriken unter vier Columnen, mit particulieren und General-Necapitulationen" als Muster aufgestellt hatte, trauten sie sich "das weitläuftige, dunkele Rechnungschaos in eine compendiöse, klare und deutliche form zu gießen".

Das Personal der Rammer, bestehend aus einem Rammerpräsidenten, einem Rammermeister, einem Bicekammermeister, vier Affessoren, einem Registrator, sechs ordinairen und drei extraordinairen Rammerverwandten, wäre in Anbetracht der großen und entlegenen Aemter nicht zu stark.

"Wenn man sich aber hinfüro nicht besser angreifen, sondern es bei dem sogenannten alten Trappen lassen sollte, wären diejenigen, die zu arbeiten weder Lust noch Vermögen hätten, zu viel".

Secundo, haben wir befunden, daß die Aembter und andere Kammerarbeit nicht gehörig repartiret worden, und obzwar dem Kammerreglement de anno 1698 eine Repartition, welche die damalige Camerales unter einander gemacht, beigefüget zu finden, so sind doch verschiedene von denen damaligen Cameralisten durch den Tod und sonsten abgegangen und die Nembter unrepartirt geblieben. Run sollen und müssen zwar alle, was in jedem Ambte passiret,

Justissachen bei der Kurmärkischen Kammer mit Sitz und Stimme, 24. März 1707 Geheimer Rammerrath wegen seiner Berdienste als Justitiar bei der Schatullverwaltung, 1716 geadelt, 12. Juni 1719 Rammergerichtspräsident, 23. Januar 1723 Geheimer Finanz- Kriegs- und Domainenrath, 11. September 1723 Minister im Generaldirectorium, starb 11. Juli 1727. Ueber seine juristischen Schriften vergl. Lipenius, Bibliotheca juridica Index. 106 (R. 9. C. 1. b. 1; 2 und 3; R. 9. J. 6; R. 97. II. E. 1; Klaproth, 407; hymmen 3 und 5).

1) Bergi. Rr. 47. S. 137.

wie und was resolviret und angeordnet, wissen und mit gutem Rath Ew. Königl. Majestät hohes Interesse überall befördern helfen; doch halten wir vor nöthig, daß nach dem Exempel Ew. Königl. Majestät Geheimen Hof- und anderer Ambtstammer einem jeden gewisse Aembter specialiter zugeleget und alle drei Jahr damit ge= ändert werde, damit dadurch ein jeder von verschiedenen Aembtern speciale Notice erlangen und was von seinem Antecessore etwan negligiret oder nicht observiret worden, angeben und die Ber= bessessen.

Tertio, find die im Kammerreglement vorgeschriebene Stunden, zu welchen die Camerales sich auf der Kammer einfinden und die Arbeit antreten sollten, nicht präcise und zum Theil garnicht in Acht genommen worden.<sup>3</sup>) Sie haben zwar die Commission per= suadiren wollen, daß, wenn etwas zu thun vorsiele, sie öfters zeitiger, als es das Reglement erforderte, sich einstelleten und später zusammen blieben; man hat es aber anders befunden, ge= stalten, da die Commission denenselben Arbeit genung gegeben, ver= schieret befunden, ihnen hierunter nachdrückliche Weisung zu thun und zu bedräuen, daß, wenn hierunter keine Aenderung verspüret werden sollte, man genöthiget sein würde, solches mit Benennung der säumigen Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst zu berichten. Insonderheit erfordert es die Nothdurst, daß der Registrator der erstere und letztere auf der Kammer sein müsse.

4. Allerdings wären die Rammerbedienten auch durch die Best an der Justification der Alemterrechnungen gehindert worden. Soweit es die Saatzeit und andere Feldarbeit zuließe, würden die Rechnungen jest ziemlich fleißig abgehört. Bei ihrer starken Anzahl und Weitläuftigkeit würde aber noch viel Zeit bis zur Erledigung vergehen.

5. Die Amtsrechnungen wären nicht durchgehends gleichmäßig ange= legt. "So haben auch wohl die Camerales hier und dar dünn gefäete Notata gemachet, aber weder fie felbsten noch die Beambten in folgenden Rechnungen selbige überall attendiret." Zum Theil bedeutende "Posten von 40, 50 und längeren Jahren, so bloß auf Verabscheidung beruheten, sind unverabscheidetgeblieben"und dadurch mit der Zeit uneinziehbar geworden.

Sexto, haben wir von der Amtstammer vernommen, welcher= gestalt die Beambten die Rechnungsterminen bishero wenig atten=

1) Bergl. Rr. 39. G. 100.

diret hätten. Als man dagegen gefraget, ob man selbige auch angesetzet, hat der Kammermeister Döpler die richtige Ansetzung in den zwei letztern Jahren dociret, dabei aber auch vorgestellet, daß sie in währender Contagion nicht eingehalten werden können, gestalten die Beambten an denen Orten, wo die Best gewesen, zu Versertigung der Rechnung nicht gar zu wohl gelangen, die andern aber die versertigte anhero, wo die Best gleichfalls gewüthet, nicht überbringen, noch ablegen können. An Rescripten und Bedräuungen hätte es nicht geschlet, und sollten künftig die saumigen gehörig angesehen werden, gestalten an dem Verwalter zu Caymen ein Exempel statuiret und berselbe wegen nicht eingeschickter Rechnung in 50 Thl. Strafe wäre condemniret worden. . . ."

Siebentes, führt die Commission an, daß die Amtshauptleute und Amtsschreiber nicht unbedeutende Diäten bezögen, wenn sie sich zur Rechnungsabnahme nach Königsberg begäben. Diese Kosten könnten wohl erspart werden; aus vielen Ursachen wäre es sogar dem königlichen Interesse zuträglicher, wenn "die Cameralisten auf den Aembtern die Rechnungen abnähmen und solchergestalt eintheileten, daß sie alle drei Jahr herauskommen und, wie oben Nr. 2 allerunterthänigst gemeldet, alterniren möchten."

Octavo. Ferner haben wir wahrgenommen, daß bei vorigen Zeiten wenig oder gar nichts protocolliret worden. Vorizo werden die Aembter= und andere einkommende Berichte öffentlich in Beisein der Assender verlesen, resolviret und protocolliret und solchergestalt auch andere vorfallende Kammersachen tractiret. Wobei sich aber die Ambtstammer beschweret, daß sie nicht allezeit, zum wenigsten nicht so bald wissen könnte, ob alles und wie bald expediret würde, weilen es in der Regierungstanzelei expediret werden müßte, und man nicht jederzeit sofort nach der Expedition die Concepten dem Kammer-Registratori zustellete, manches auch vielleicht unerpediret bliebe. . . .<sup>1</sup>)

Rachdem wir auch, neuntens, verschiedene Kammer= Aembter= und andere gute Reglements und nüzliche Verfassungen bei der Kammer-Registratur gefunden und selbige durchgegangen, haben wir nöthig erachtet, bei der Ambtstammer Anfrage zu thun, ob denen= selben gehörig nachgelebet worden und, falls es nicht geschehen,

1) Bergi. Nr. 48. G. 143.

zugeschicket, als auch vielfältig erst nach einigen Tagen, wann die Rescripta eingelaufen, der Rammer kundthuet, daß selbe anhero ge= tommen, fo daß sodann die Rammer noch viele Tage auch nur umb bie Copeien follicitiren muß.1) Bann aber, allergnädigster Rönig und herr, dadurch Dero hohes Intereffe mertlich Schaden leidet, weil die Rammer, wann Ew. Königl. Majestät hohe Billensmeinung ihr nicht zu rechter Beit befannt gemacht wird, fich barnach nicht allergehorfambst achten tann, die Acten bei ber Rammer= registratur auch auf folche Art noch unvolltommen werden, und man in der Ranzlei fehr felten etwas, wann es erfordert wird, haben und bafelbit gefunden werden tann, fo ftellen Em. Rönigl. Majeftät allergnädigstem Gutfinden wir allerunterthänigst anheimb, wie Gie hierunter zu remediren, und ob Sie Dero hiefigen Regierung aufzugeben geruhen wollen, daß sie fortmehro alle Em. Rönigl. Majestät hohe Rescripta, welche die Rammer und Deconomica betreffen, io= gleich nach Antunft ber Post in originali ber Rammer, wie pormals geschehen, extradiren, auch bei derfelben Registratur laffen folle.

Der königliche Erlaß, durch den die Regierung dem Gesuche der Kammer gemäß instruirt wurde, ist Cöln a./S. 3. März 1711 datirt.<sup>21</sup>

Durch Erlasse vom 10. und 20. März 1711<sup>2</sup>) wurde der Preußischen Domainencommission außerdem die Schlichtung des Streites zwischen den beiden Behörden anheim gestellt. Diese meldete, Königsberg 6. Juni 1711,<sup>3</sup>) die gänzliche Ubthuung müßte wegen der vielen Streitpuncte bis zur Verfertigung eines beständigen Kammerreglements ausgesetzt werden.

"Indeffen ist beeden Theilen zu verstehen gegeben worden, wie daß Ew. Königl. Majestät Dienste durch dergleichen Zwistigkeiten nicht befördert würden, und solches Deroselben vielmehr höchst mißsiele; dahero diejenige, welche bis zu Austrag der Sache aufs neue Anlaß zur Mißverständniß gäben, ihre Sache nur schlimmer machen würden."

<sup>1</sup>) In einem Briefe an Ramele flagt Rammermeister Döpler, Königsberg 27. Februar 1711, das Collegium sanitatis mischte sich in Rammergeschäfte, "welches denn die Regierung, welche derselben auch gerne eines versetzen möchte, mit ansiehet . . . Es passiert jeto nicht ein einziger Tag, daß die Regierung der Rammer nicht Verdruß zu machen sucht, worüber mit allerhand Pointillen bie Zeit hingehet, und ist es in der Länge nicht auszustehen".

<sup>2)</sup> Concepte, gez. Ramete.

<sup>3)</sup> Ausf., gez. Dohna, Münchow, Often, Pehnen.

diret hätte, die Rammer in guter Ordnung geblieben und Ew. Königl. Majestät ein anschnlicher Nutzen in verschiedenen Aembtern zugewachsen wäre. Welches bei Untersuchung der Aembter sich flärer an den Tag legen wird.

Zehntens, klagt die Domainencommission, daß der von ihr geprüfte Erat des Jahres 1708 nicht mit den Rentei= und Amtsrechnungen über= einstimme, da die von den Beamten eingelieferten Überschlagsertracte, aus denen der jährliche Etat zusammengestellt würde, "so gar genau die vermuthende Einnahme und Ausgabe nicht andeuten können" . . . "Im= mittelst seufzen Ew. Königl. Majestät hiesige arme Bedienten nach der Besoldung, welche die meisten in 6, 7 und 8 Quartälen nicht erlangen können, entschuldigen auch einige ihren Unstleiß dadurch, daß sie bei Lus= bleibung der Besoldungen sich und den Ihrigen durch anderweitigen Handel und Bandel Rahrung zu suchen genöthiget werden" . . .

Eilftens, wäre die im Reglement von 1698 "nütliche und deutliche Art Bistationes auf den Aembiern zu thun und Untersuchungen anzu= nellen, nicht zur Observanz gekommen." Man hätte nur die Reste ohne Unterschied zwischen einziehbaren und uneintreiblichen aufgezeichnet, aber die Berabscheidungen nicht gesordert und keine Protocolle aufgenommen. Die Kammerverwandten erklärten, sie hätten aus Mangel an Unterweisung durch ihre Vorgesetzen nach der alten Gewohnheit versahren müssen.

Zwölftens, gabe es keine Auschläge der meisten Vorwerke, da es nicht Gewohnheit gewesen wäre, selbige den Arrendecontracten beizufügen; "woraus das Inconveniens entstehet, daß, wenn verschiedene Auschläge gemachet, öfters nicht zu wissen, welcher zum Contract, worinnen des Anschlages Meldung geschiehet, gehöret."

Dreizehntens, findet sich in oftangezogenem Reglement de anno 1698, welchergestalt die Diäten benen Kammer= und andern Be= dienten gezahlet und zwar nach Proportion der Untersuchung und der Arbeit determiniret werden sollten. Man hat es wiederumb mit der gewöhnlichen Entschuldigung des alten Trappens bescheinigen wollen und sich auf die gnädigste Verordnung vom 29. Novembris 1678 bezogen, vermöge welcher die Kammermeisters und Assessions täglich 5 Mark, ein Kammerverwandter 72 Groschen und ein Extra= ordinarius 52 Groschen genießen sollte, 1) und sei es pars salarii, gestalten ihre Besoldungen so gering wären, daß sie davon unmöglich subssicht fönnen.

1) Ein Reichsthaler — 3 Gulden poln. = 41/2 poln. Mark (eine fingirte Rechnungsmünze) — 90) Groschen.

Vierzehntens. Die Rammerregistratur betreffende, so ist die= felbe in einem gar ichlechten Buftande und voller Confusion. 1) Es find ganze Rechnungen vor einiger Zeit verschleppet, an Gemurz= främer vertauft und nach Anstellung einer Inquisition bie Rammerjungens deffen fchuldig befunden worden, woraus benn fo viel abzunehmen, daß man der Cameralisten Jungens zu viel trauet, sie zu weit in die Registratur tommen läffet und zu wenig barauf Acht giebet. . . . 3m Fortgange haben wir die Brieffchaften auf und unter den Tischen, auf der Erden, auch zum Theil in Raften und Tonnen zerftreuet und auseinander geriffen, zum Theil von Mäufen zerbiffen befunden, ohne daß man hätte fagen können, ob es alte ober neue, nöthige oder unnöthige Sachen maren. Gestalten auch von vielen andern in mehrer Ordnung befundenen nicht berichtet werden können, was sie eigentlich concernirten. Die neuere sind nicht alle registriret, noch nach den Aembtern und Materien fepa= riret; dahero, wenn etwas verlanget wird, mühfam gesuchet und nicht fo bald, öfters garnicht ausgefunden werden kann. 2B0= rüber ber Präsident und Rammermeister klagen und den Regiftratorem Manthey eines öftern Ausbleibens, Spättommens und Unfleißes beschuldigen, fürnehmlich aber die Schwachheit feiner Memorie angeben, welche nicht zuließe, wenn er gleich allen Fleiß anwendete, etwas zu verrichten und bie verlangende Sachen bem Collegio gehörig zu suppeditiren. Der Registrator faget bagegen zu feiner Erculpation, daß er an Fleiß, Mube und Arbeit nichts erwinden ließe; fäme er ja eines und das andere Mal nicht eben zur bestimmten Zeit und Stunde, welches doch gar felten geschehe, fo ersetete er es dadurch, daß er besto länger und öfters bis gegen 2 und des Abends bis 8 Uhr auf der Rammer bliebe. Die meiste Zeit würde man ihn zeitig genung und vor allen andern bei feiner mühfamen Arbeit finden. Die Registratur hätte er in Unordnung angetreten; es wäre nicht eines Menschen Arbeit, die alten Sachen in Richtigkeit zu bringen, die neuen gaben ihm mehr als zu viel Occupation . . . . [Eine mit Manthey angestellte Brobe reinigte ibn übrigens von dem Vorwurfe des Unfleißes] . . . Benn wir zuruchjehen und bie Registratur recht confideriren, finden wir nicht, daß sie jemalen in gehöriger Ordnung gewesen . . . Und wenn

<sup>1</sup>) Bergl. Rr. 39. Beilage 2. S. 101.

die Commission die Quantität der alten und die Menge der neuen von Tage zu Tage aus etlich und siebenzig Uembtern anwachsenden Briefschaften in Erwägung ziehet, findet sie nicht allerdinges möglich zu fein, daß ein Mann bas alte Wefen redreffiren und zugleich die täglich einkommende und abgehende Berichte, Verordnungen und bergleichen Expeditiones in richtiger Ordnung zu halten follte vermögend sein. So ift auch ber zur ordinairen täglichen Arbeit und Reponirung der ganz neuen Sachen gewidmete Winkel fo klein, daß sich eine Person kaum darinnen umbwenden kann. Bei diesen Umbständen hat zwar die Commission eine von den nächsten Rammern ausräumen laffen und anbei vermeinet, zwei von ben tüchtigften Rammerverwandten bazu zu abhibiren, daß fie auf eine Zeitlang dem Registratori an die Hand gehen, die sparsim liegende Briefichaften burchseben, fepariren, die nöthige registriren und gebörigen Orts reponiren, andere, woran etwa nicht viel gelegen sein möchte, an einen besondern Ort bringen, nichts davon abhänden kommen laffen und folchergestalt, bis alles bis auf gegenwärtige Beit in Orbnung gebracht, continuiren sollten. Nachdem aber bie Ambtstammer zwar bie Rothwendigkeit dieses nutlichen Werkes mit befunden, dagegen aber remonstriret, daß bie Rammerverwandten mit Abnehmung der Rechnungen, Verfertigung der Extracten und anderen ordinairen, täglich vorfallenden Berrichtungen zu thun haben würden, einige auch mit der Commission in bie Aembter geben müßten, hat man diese Remonstrationes nicht so gar ungegründet befunden, damit aber das Wert nicht ins Stocken gerathen möchte (gestalten, wenn alle andere Absichten unerwogen blieben, es an sich schimpf= und schändlich wäre, daß die Rechnungen und andere Brieffchaften fernerhin wie Stroh und Heu untereinander liegen, mit Füßen getreten und von Mäufen zernichtet werden follten), ift man bis auf Ew. Königl. Majestät allergnädigste Approbation schlüssig worden, daß zwei andere Leute darzu gebrauchet und von denenselben die Separation vorgenommen, nachgehends von dem Registratore und einigen Rammerverwandten die Registrirung und Reponirung verrichtet werden möchte. Diese Leute hat die Ambtstammer vorge= ichlagen und zu mehrer Sicherheit einen Eid, daß fie nichts ab-händen kommen lassen und, wenn etwas Heimliches vorkäme, solches bis an ihren Tod verschweigen wollten, abschwören laffen. Wobei

.

fich der Nutzen bereits hervorgethan, indem sie einige nöthige Originalia dem Vernehmen nach darunter befunden haben. Wir aber bitten allerunterthänigst umb allergnädigste Verordnung, ob es damit continuiret werden solle.

Sonsten hat die Commission wahrgenommen, daß die bisherige Urt und Weise, wie die Registratur eingerichtet, dem Regiftratori viel Mühe mache, acta integra aufzusuchen. Dann weilen eines Jahres Acta von jedem Ambte in ein Buch promiscue, nachbem fie einkommen, und wie die Resolutiones und Berordnungen ergehen, zusammengetragen und eingebunden werden, finden fich bie Materien nicht beisammen, und tann fich öfters begeben, daß eine Sache in einem Jahre nicht abgethan, sondern zwei, drei und mehrere Jahre tractiret, auch befundenen Umbständen nach die im vorigen Jahre ertheilte Berordnung in folgendem geändert wird, ba benn mehrjährige Bücher durchsuchet, die Materien muhjam und mit Berluft vieler Zeit ausgefunden und etliche Bolumina dem Collegio vorgeleget werden müffen, umb die Connexion der Sachen, wie fie aus- und aufeinander folget, daraus ersehen zu tonnen; und tann es leicht geschehen, daß ber Cameralist, welcher in bem erstern Bolumine eine Nachricht von diefer und jener Sache findet, fich darauf gründet und becretiret, unwiffend, daß in den folgenden Jahrbüchern die Sache sich geändert, besser erörtert und anders verordnet oder abgethan worden. Belches Inconveniens evitiret werden könnte, wann die Acta von jeder Sachen beisammen blieben und nicht durch fo viel Volumina actorum auseinander geriffen und zerstreuet würden. . . .

54. Bericht der Preußischen Regierung.

Königsberg 20. Juli 1711. Conc., gez. Tettau. Rönigsberg. St.-N. Etatsmin. 15 b. Noth der Preußischen Bedienten.

Die Preußischen Kanzleiverwandten hatten sich beklagt, daß ihnen die Besoldungen nicht richtig ausgezahlt würden. Auf Besehl des Königs forderte die Königsberger Regierung von der Amtskammer darüber Bericht.

Darauf zwar besagte Ambtstammer sich entschuldiget und vor= gewendet, daß durch die verderbliche Contagion und andere viel=

fältige Ungludsfälle biejes Land nun etliche Jahre her dermaßen entfräftet, daß es nicht mehr fo viel tragen tann, weber die König= liche Hofftaatsgelder noch benen Bedienten ihren Lohn völlig zu entrichten, beffen ohngeachtet Em. Königl. Majeftät noch ohnlängft verordnet hätten, teinem eher etwas zu bezahlen, bis bie erforderte 80 000 Rthir. Hofftaatsgelber von biefem Jahre würden abgeführet fein, dergleichen Ordres auch in vorigen Jahren ergangen wären, und es dadurch geschehen, daß der Kanzelei sowohl als allen anderen Bedienten ber Lohn zurückgeblieben. Es ift aber zu bejammern, daß, obgleich Em. Königl. Majeftät Dero allergnädigste und zugleich gerechtefte Willensmeinung wegen richtig auszuzahlender Salarien mehrmals eröffnet, selbige dennoch immer behindert zu teinem Effect gedeihen mag, indeffen die arme Bediente unbeschreib= lich große Roth leiden, und können wir Gemiffens halber nicht umbhin, Em. Königl. Majestät allerunterthänigst vorzustellen, wasmaßen Dero höchstlöbliche Intention beständig dahin gegangen, und Sie absonderlich in dem zuletzt bestätigten Amtstammer-Reglement sub dato Cöln an ber Spree ben 30. August 1698 bie allergnädigfte Berficherung ertheilet, daß Dero hiefige Bediente ein zulänglicher Gehalt, umb alle Corruptiones zu verhüten, ge≠ geben, und felbige richtig befriediget werden, auch auf was Beije folches geschehen folle, mit angewiesen, indem der Ambts= fammer erpreffe aufgetragen worben, aus benen eintommenden ohngefähren Ueberschlägen eine General=Labelle zu verfertigen, damit man feben könne, was in denen Aembtern auszugeben, und was zur Rentkammer anhero baar zu liefern, aus folchen baaren Ueber= icus aber bei den Aembtern, ohne weitere Absicht auf andere Ausgaben, den Eftat der Preußischen Bedienten anzunehmen und folchen Ew. Königl. Majestät, umb badurch zu zeigen, wie er vergnüget werde, und was folgends zu Em. Königl. Majeftät Disposition übrig bleibet, mitzuschicken. So viel nun der Amtstammer Vorwand betrifft wegen ber vom Königlichen Hofe eingelaufenen ftarten Affignationen, darauf dienet zu miffen, daß der Ueberschuß nicht bei denen Aembtern, sondern bei der Rentkammer, nach geschehener Auszahlung der Besoldener, als welchen Ueberschuß Ew. Rönigl. Majeftät Ihro nur zur ferneren Disposition vorbehalten haben wollen, zur Tilgung ber Affignationen beftiniret, weshalb bem

hiesigen Rentmeister obgelegen hätte, nöthige Remonstration in Unterthänigkeit zu thun, nicht aber die Befoldungen zu Abführung ber affignirten Geldposten zu ziehen. Db er auch gleich vermeinet, es müßten die Berlinische Hofftaats-Gelder allen andern Ausgaben vorgezogen werben, fo würde folches bennoch nach flarem Inhalt oballegirten Rammer=Reglements weiter nicht als auf die bei der hiefigen Rentkammer, nach Abzug der Besoldungen vor die Bebiente, verbleibende Baarschaft, teinesweges aber auf die Baarschaft bei denen Aembtern ju extendiren fein, berer wegen bie Lieferung nach hofe mit der, fo aus denen Aembtern an die Rentkammer geschiehet, gleiche Bewandtniß hat, und widrigenfalls eine offenbahre Iniquität daraus erwächset, indem an denen Membtern nur dasjenige zur hiesigen Rentfammer fließet, was nach Abzug der auf die Deputater und zum Behuef der Ambtenothdurft zu verwendenden Untoften überschießet, und alfo billig auch bei ber Rentfammer zur ferneren Affignation eben das ausgesette bleiben müßte, fo nach Befriedigung der von felbiger auszuzahlenden Befoldener und Bestreitung anderer unumbgänglicher Ausgaben fich annoch baar befindet. Ueber diese gerechte Berordnung werden Em. Königl. Majestät hoffentlich mit jo viel mehrerm Rachdrud halten lassen in Betrachtung, daß Dero hiefige Bediente teine Deputatstücke, nämlich von allerhand Getreide, Schlachtvieb, Butter, Brennholz, Beu, Stroh, freie Bohnung und bergleichen, welches insgesambt sie vormalen, wie bekannt, in naturs empfangen, und ihnen merklich zur Hülfe gediehen, etliche Jahre her nicht gereichet, sondern solches alles anno 1698 un Gelbe reduciret und in viel geringerem Breise als bisher martisgängig gewesen, angesettet worben, hingegen fie jepo weber eine noch das andere, folglich garnichtes erhalten, die Pretia rerum aber von Jahr zu Jahr gesteigert fein, und nunmehro nach benet vielfältigen Landesplagen so ungemeine Theuerung darin ent ftanden, daß die Lebensmittel höher als in gedoppeltem Breife er taufet und bezahlet werden muffen, welches unmöglich in die Läng bestehen tann und umb so viel schmerzlicher ist, ba verschieden andere Collegia, nämlich die Kriegstammer, Forstbediente, Boll= un Licent= auch Postbediente, deren Verrichtungen doch bei weiten nicht fo ichmer und mühfamb, ihre Salaria unverfürzet empfangen

und sich felbst allemal aus der in gänden habenden Caffa bezahlet machen, im Gegentheil diejenige, so auf dem Kammer=Stat ange-wiesen und ihre Besoldungen aus der Rentlammer zu erheben, dabei tagtäglich schwerere Arbeit als die andern haben, am übelften daran sein und die ihnen obliegende Functiones nicht ohne Seufzen verrichten würden, gestalt dann einige bereits vor Rummer und Gram ihr Leben geendiget, viele derfelben, fo ihre wenige habjeligkeit conjumiret und mit unerträglicher Schuldenlaft behaftet, für sich, ihre Chemeiber und Kinder teinen Lebensunterhalt mehr ünden, und es demnach überaus fläglich, wann Ew. Rönigl. Majestät arme Bediente in diesem Dero besonders werthgeschättem Rönigreich Breußen, die fie ohnedem bei neulicher jammersvollen Beftzeit und allgemeiner Calamität viele Gefahr, Sunger und Miferie aus. gestanden, nichtes defto weniger der täglichen Arbeit mit unermüdetem Fleiß abgewartet, deterioris conditionis als die Bediente in andern Ew. Königl. Majestät Provincien und Landen, welche dergleich unglückliches Fatum nicht betroffen, geachtet und in einen elendern Jammerftand, als fie noch niemals vorhin auch in benen ichmereften Beiten gemefen, versethet merden follten. Beil nun bicjelbe theils 5, 6 bis 8 rudftändige Quartale zu fordern haben, 1) ohne Besoldung aber nicht subsistiren können . . . und wir bejorgen, es dürften einige aus bringender Receffität, umb durch anderweite Rahrungsmittel ihr Leben fümmerlich zu retten, die Dienste verabfaumen und hierzu nicht füglich angestrenget werden können, da boch Em. Königl. Majestät nach Dero gerechtestem Wahlspruch einem jeden das Seinige zugewendet miffen wollen, in Ermangelung deffen aber folglich bei nachbleibender, embfigen und accuraten Berrich= tung der Dienste das Königliche hohe Interesse, wie auch die heil= fame Juftig Roth leiden und periclitiren, ein Uebel aus dem andern erwachsen, mithin bas bisherige Behklagen je länger je mehr würde junehmen und gehäufet werden; alfo leben wir der feften allerunterthänigsten Zuversicht, Em. Rönigl. Majestät werden die große offenbare Noth, welche wir nach Unferen Gidespflichten und Bewissen anzeigen, landesväterlich beherzigen und wegen richtiger Aus= zahlung sowohl ber ruckständigen als currenten Befoldungen eine allergnädigste nachbruckliche Resolution, bie ber hiefige Rentmeister

.

1) Bergl. Rr. 53. G. 155. Acta Borussi a. Behördenorganijation I.

11

Heise gehorsambst zum Effect bringen solle, zu ertheilen geruhen, bamit das unaufhörliche Seufzen und Winseln so vieler armen nothleidenden Dienere durch Erhaltung ihres recht sauer verdienten Lohnes dermaleins gestillet werden möge. Dafür der allgütige Gott seinen Segen über Ew. Königl. Majestät geheiligte Person wie auch über Dero Königreich und sämbtliche Lande so viel reichlicher ausschütten wird, warumb denselben wir anzurufen nimmer ermüden werden.

## 55. Bestallung des Christoph Wambold von Umbstad 1) zum Kanzler in der Neumark. 2)

Potsdam 25. August 1711.

Conc., gez. 3lgen. R. 9. K. 1. 2.

Der Geheime Hof- und Kammergerichtsrath Christoph Wambold von Umbstad wird wegen seiner treuen und ersprießlichen Dienste "sowohl bei seiner bisherigen Bedienung als auch sonsten in denen ihm aufgetragenen Verschickungen" zum Kanzler der Neumark bestellt. Es geschieht also, daß er

bie Direction bei der Kanzlei, sowohl in Justitien= und Land= als in geistlichen Kirchensachen, so weit Uns das Jus patronatus zustehet, haben, ohne Unseren allergnädigsten Specialbefehl von denen Neumärkischen Regierungssachen sich nicht absentiren und neben denen anderen ihm zugeordneten Räthen dahin sehen solle, daß nicht allein einem jeden, der allda etwas zu suchen, richtige, schleunige und unparteische Justiz widersahren, und die gute Ordnungen, so bei weiland Markgrafen Hausens zu Brandenburg christifeligen An= denkens Lebezeiten bei der Neumärkischen Regierung aufgerichtet, bei hergebrachter Observanz erhalten oder nach Erforderung der Zeiten und Sachen mit Unserer allergnädigsten Genehmhaltung ver= besserten werden mögen, sondern daß er ihm auch insonderheit die

<sup>1</sup>) Wurde 16. December 1693 Rammergerichtsrath, 22. Januar 1705 Geheimer Justigrath, gehörte zu den Verfassern der Kammergerichtsordnung von 1709, wurde 31. März 1722 seiner Ranzlerstelle enthoben, ohne Gehalt 21. April 1722 reftituirt, 8. August 1723 wieder entlassen. (R. 9. J. 4. 5; K. 1. 2; hymmen 3 und 4).

2) Die Bestallung seines Borgängers des Geheimraths Ludwig von Brandt (zum Neumärtischen Kanzler 6. Juli 1665 ernannt, gestorben 15. Juni 1711) war nicht zu ermitteln.

Lehensachen, darüber Bir ihm gleichfalls die Direction aufgetragen, im Besten anbefohlen sein lasse, Das Lehensiegel allezeit in guter Bermahrung halte und, wann er von Uns verschicket wird, jolches dem nächsten in ber Ordnung von denen Räthen zustelle, auch ba= hin jehe, damit die Regiftratur in denenselben richtig gehalten und iowohl in diefen als anderen, infonderheit Unferen Ambtstammerjachen, die er jedoch nach Unleitung ber besfalls an die Regierung ergangenen Refcripten de dato Cöln an ber Spree ben 27. Octobris 1688 und 28. Aprilis 1691 nebst Unferen Ambtstammerräthen mit reipiciren und das Directorium babei führen foll, Unsere Regalia, hoheiten und Jura unverlett beibehalten werden mögen. Infonder= heit joll er auf Unfer Archiv daselbft gute Acht haben und dasselbe in gutem Stand und Ordnung erhalten, Unseren alldorten befind= lichen Archivarium darzu mit Fleiß ermahnen und auf deffen Berrichtungen fleißig Acht haben. Im Berabscheiden der Sachen und Decretiren ber antommenden Supplicationen, Abfaffung ber Urtheile und was dem weiter anhängig, hat er auf die Landesconstitutionen und die in der Reumart und incorporirten Rreisen übliche Gebräuche und gemeine beschriebene Rechte zu sehen und was denenselben gemäß, zu verabscheiden, zu decretiren und zu sprechen und in diejem allem collegialiter mit denen anderen Räthen zu verfahren, nich mit ihnen eines gewiffen Schluffes zu vergleichen, auch fich da= von [durch] tein Unfehen der Berfon noch anderen Respect abhalten zu laffen, wie Wir dann durchaus nicht gestatten wollen, daß Unfere Rathe in ihren häufern Decreta machen und ohne Borbewußt und Approbation des ganzen Collegii in der Kanzlei erpediren lassen.

Wann Wir auch seiner in Legationen, Schickungen oder Commilfionen und anderen Gewerben, so ihm als einem Geheimen Rath und Ranzlar wohl anstehen, zu gebrauchen haben, soll er derselben sich nicht entziehen, maßen Wir ihn bei solchen Schickungen und Commissionen, so Uns unmittelbar betreffen, jedesmal mit nothdurstigen Reisekosten und Zehrung für sich, seine Diener und Pferbe versehen und, da er bei sothanen Fällen von dem Seinigen etwas vorschießen wird, ihm dasselbe auf seine Specification erstatten lassen wollen.

Rächstdem soll er ihm gleichfalls aufs beste angelegen sein lassen- und Acht haben, daß Uns an Unferen Grenzen ber Orten

teine Eingriffe geschehen, noch Uns etwas bavon entzogen werde, auch sonsten alles dasjenige thun und verrichten, was einem getreuen untadelhaften Königl. Geheimden Rath und Kanzlar oblieget und gebühret.

Alles, was Wir ihm von Unseren Geheimden Sachen anvertrauen werden, oder er sonsten in Erfahrung bringet, soll er bis in seine Grube in Verschwiegenheit halten und solches zu Unserem oder des Landes Schaden und Nachtheil keinem Menschen offenbaren, inmaßen er sich dann hierauf mit sonderbaren Eidespflichten verwandt gemachet hat . . .

Er empfing 1000 Thlr. Besoldung. "Die Kanzleigefälle an Siegel-Leben= und Confensgeldern bleiben ihm auch alfo, wie es feine Anteceffores vor ihm gehabt, wobeneben er Zeit diefer feiner Bestallung von allen Unpflichten wie Unfere vorige Kanzlare frei fiben soll".

56. Erlaß an die Preußische Regierung.

Golzow 29. September 1711.

Conc., gej. 3lgen. R. 7. 78. B. 1692-1717.

Beschleunigung ber Juftig bei bem Preußischen Tribunal.

Friedrich König 2c. Wir vernehmen, und es wird Euch selbst erinnerlich sein, wie bei Unserm dortigen Tribunal Zeit dessen noch währendem Triennio wegen der damaligen Contagion eine Juridic nicht gehalten worden; <sup>1</sup>) und weil die Anzahl der jezo an demselben rechtshängigen Sachen sich dis 80 gemehret, wozu täglich noch andere hinankommen, so daß daher wegen protrahirter Justiz viele Querelen entstehen müssen, welchen abzuhelfen Wir allerdings Unseres hohen Ambts zu sein erachten, so befehlen Wir Cuch hiemut gnädigst, bei dem Tribunal in Unserm Namen diese Austalt zu machen, damit die bevorstehende Juridic nicht eher geschlossen unsbis zum wenigsten die in jezigem Registro befindliche Sachen insgesambt abgeurtheilet sein; worüber die Tribunalsräthe sich zu beschweren umb so viel weniger Ursach haben, da sie von Unserer Rentkammer ihre völlige Besoldung fordern und folgends anch

<sup>1</sup>) Die Autumnaljuridic von 1709 wurde "wegen der eingefallenen Contazion" ausgesetzt. Ueber das Preußische Tribunal vergl. Horn. Berwaltung Oftpreußens seit der Säcularisation. 1890. S. 71.

völlig davor ihre Arbeit dem Bublico und ber Juftig zum Beften ju verrichten schuldig fein. Rachdem man aber Uns ferner berichtet, daß, ungeachtet in der Tribunals-Bernotelung felbst, 1) wie auch der darauf publicirten Constitution vom 3. Martii 1700 den Abvocaten nur alsdann, wann es die Roth erfordert, zu repliciren und dupliciren verstattet wird, bessen sie boch unverantwortlich sich mißbrauchen, eine Gewohnheit baraus machen und fürnehmlich burch unnugliche, verdrießliche Tautologien ben andern Sachen die eble Beit wegnehmen, fo habt Ihr gleichfalls dem Tribunal anzudeuten, daß fie folches hinfüro teinesweges verstatten, über die Bernotelung und barauf erfolgte fernere Berordnung mit gebührendem Rachdruck halten, auch diejenige, fo fich auf eine ungeziemende Art damider betragen, ernftlich beftrafen und besfalls niemanden, damit bergleichen Berordnungen in ben Gang und zur Frecution tommen, was nachsehen follen, zumal Wir zu Unsern dortigen Tribunals= räthen das Bertrauen haben, daß, was die Abvocati zum Behuef ihrer Barte in der ersten Proposition beibringen, fie mit folchem fleiß protocolliren und ermägen werden, daß es in replica et duplica nicht unnöthig recogniret und baburch sowohl dem Tribunal als ben folgenden rechtsbedürftigen Parten die Beit vergeblich weggenommen werden dörfte. Dabero bann bieje Unjere Berordnung umb fo viel mehr zum Effect zu bringen.

Das Preußische Oberappellationsgericht stellte dagegen vor, Königsberg 15. October 1711, \*) "daß die völlige Abmachung derer in consignations jeho stehenden Sachen theils der Justiz nicht zuträglich, theils auch, sonderlich bei diesen herannahenden kurzen und dunklen Tagen, sehr difficil und beschwerlich fallen dürste." Eine Berlängerung der Juridic über die gesehmäßigen sechs Wochen sei nicht rathsam, da die adligen Räthe ihrer Wirthschaft kaum ohne "große Versäumniß und Schaden, zumalen bei diesen kümmerlichen, bedrückten Zeiten," länger fern bleiben könnten, und die bürgerlichen Mitglieder des Tribunals durch andere Pflichten verhindert wären, "so viel Wochen die Arbeit täg= lich von acht bis ein Uhr continuirlich auszuhalten." Es wäre nicht "das quam cito sed quam bene zu consideriren." Ueberdies hätten die Mitglieder "saft in zween Jahren weder Heller noch Pfenning aus der Kentfammer erhalten können, . . . welches recht kläglich, insonderheit

<sup>1)</sup> Bergl. Rachrichten über bie Gründung des Tribunals zu Rönigsberg. 1844.

<sup>2)</sup> Ausfertigung.

da die Justizbediente allein cariren müssen, dahingegen die Ariegskammern, Schatull= Licent= Bost= und andere Bediente, derer Arbeit mit dem Tribunal doch nicht zu vergleichen, richtig ausgezahlet worden." <sup>1</sup>)

Es wäre zu wünschen, "daß man des mündlichen Disputats [der Advocaten], wodurch gewiß genug die edle Beit verdorben und denen litigirenden Barten die Ausgabe nur gehäufet wird, gar entohniget fein fönnte, zumalen da extra acta billig nichts beigebracht werden follte, im hiefigen hofgerichte auch die Appellationes jonder dergleichen mündliches Beibringen, fo wie in anderen auswärtigen Tribunalien, exceptis Polonicis. auf die eingegebene libellos appellatorios oder sogenannte Schelte, 3n= weilen auch wohl ohne diefelbe, abgethan und juftificiret werden. Aber nachdem es hier von fo vielen Jahren ber schon angenommen, und die Leute in die Opinion gesetzte daß ein großer Theil ihrer Defension darin bestehe, so will es fehr ichmer fallen, ihnen die eingewurzelte Opinion zu benehmen, die, wann die andere Proposition ihnen verschnitten oder gar zu genau eingeschränktet werden follte, ohnfehlbar doliren würden, daß man sie zur völligen und nöthigen Berantwortung nicht gelassen: daher es dann auch getommen, daß die bisherige Constitutiones, alles Berwarnens und Strafens ungeachtet, noch in feinen rechten Gang gebracht werden tonnen, wozu ein vieles contribuiret, daß mancher 210= vocat kein Judicium hat und nicht begreifet, ob er zu viel oder zu wenig geantwortet, dannenhero folchen Uebel- und Mißbrauch der Zeit ohne ganzliche Abschaffung folcher mündlichen Disputaten schwerlich durfte remediret werden."

Bäre es wirklich des Königs Wille, das Tribunal länger tagen zu lassen, so würden sie "glorism obsequii allergehorsamst ergreisen" und "etwa 14 Tage über die bestimmte Beit" zusammenbleiben, bitten aber, ihnen dann "nicht alleine das currente, sondern auch die Reste des Salarii, weil einigen sonst allhier zu subsistiren unmüglich fallt, aller= gnädigst reichen zu lassen."

Das Oberappellationsgericht meldete, Königsberg 4. December 1711,<sup>2</sup>) daß es "mit Einschließung derer sonst freier und bei allen Judiciis im Lande ruhiger und unbelegter Sonnabende" die Autumnalsession, die am 1. October begonnen hatte, nach "einer fast unbeschreiblichen Fatigue" am 4. December geschlossen hätte.

In der Bernaljuridic 1712 wurden 31 und in der Autumnal= juridic dieses Jahres 26 Processe erledigt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bergl. Rr. 54. S. 160.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Ausfertigung.

57. Uns dem Berichte der Preußischen Domainen-Commission. Königsberg 14. December 1711.

Ausf., geş. Lohna, Lönhoff, Münchow, Líten, Behnen. Gen.-Dir. Breußen. Rammer-Sachen 1. Bediente der Preußischen Kammer.

Die Domainen=Commission berichtet, welche Maßregeln sie zur Neu= ordnung der Preußischen Kammer ergriffen hat 1).

Und ift uns auf teine Beise entfallen gewesen, welchergestalt Em. Königl. Majestät mehr zu Einschränfung als Bermehrung dieses ju formirenden Collegii allergnädigst uns angewiesen. Als man aber die Anzahl der Aembter und baraus der Ambtstammer zu= fließenden Berrichtungen genauer erwogen, hat man befunden, daß, ob es zwar bishero an gehörigem Fleiße ermangelt, dennoch von denen wenigen bisherigen Affefforen, wenn fie auch alle ihre Kräfte und Vermögen angewendet, die Arbeit nicht vollkommentlich be= ftritten werden können 2). Dahero es auch unter anderen vermuth= lich getommen, daß nicht allein bei gegenwärtigen, sondern auch älteren Zeiten die Rechnungen von einem Jahre ins andere protrahiret, die Verabscheidungen nachgeblieben, Unordnungen eingeschlichen und fich von Reit zu Reit mehr und mehr geschärfet haben, und auf die Landeswirthschaft und Berbefferung der Deconomie wenig ober garnichts gedacht worden. Welches wir dennoch nicht dahin gedeutet fein wollen, als ob die alte Rammer außer aller Schuld und Berantwortung fein follte, gestalten, wenn fie denen Reglements nachgelebet und ein jeder, insonderheit die Obern und Borgesetten ihre Schuldigkeit und Bflichten beffer beobachtet hätten, bie Confusion und Unordnung fo weit nicht eingeriffen wären . . . Wenn wir nun weiter nachdenken, masmaßen dergleichen höchft schädliche und nachtheilige Unordnungen abgestellet, überall befjere Richtigkeit ein= geführet, die Aembter zu bem Ende öfters visitiret, die häufige Reften untersuchet, bie exigibles von den inexigiblen gesondert und verabscheidet, die Deconomie auf beffern Fuß gesetet, wohlgegründete und zuverläffige Anschläge, weil auf die bisherige auf feine Beife zu fußen, überall gemachet, fo viel alte Rechnungen abgenommen und ins fünftige jährlich präcise in angesetten Termins abgehöret, die neue Methode introduciret und nicht alleine neue

<sup>1)</sup> Bergl. Rr. 47. S. 137.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Bergl. Rr. 53. S. 151.

fich der Nutzen bereits hervorgethan, indem sie einige nöthige Originalia dem Vernehmen nach darunter befunden haben. Wir aber bitten allerunterthänigst umb allergnädigste Verordnung, ob es damit continuiret werden solle.

Sonsten hat die Commission wahrgenommen, daß die bisherige Art und Beise, wie die Registratur eingerichtet, dem Regiftratori viel Mühe mache, acta integra aufzusuchen. Dann weilen eines Jahres Acta von jedem Ambte in ein Buch promiscue, nachbem sie einkommen, und wie die Resolutiones und Verordnungen ergehen, zusammengetragen und eingebunden werden, finden fich bie Materien nicht beisammen, und tann fich öfters begeben, daß eine Sache in einem Jahre nicht abgethan, sondern zwei, drei und mehrere Jahre tractiret, auch befundenen Umbständen nach die im vorigen Jahre ertheilte Berordnung in folgendem geändert wird, ba benn mehrjährige Bucher durchsuchet, bie Materien muhjam und mit Berluft vieler Zeit ausgefunden und etliche Bolumina dem Collegio vorgeleget werden müffen, umb die Connexion ber Sachen, wie fie aus- und aufeinander folget, daraus ersehen zu tonnen; und tann es leicht geschehen, daß der Cameralist, welcher in dem erstern Bolumine eine Nachricht von dieser und jener Sache findet, fich darauf gründet und becretiret, unmiffend, daß in den folgenden Jahrbüchern bie Sache fich geändert, beffer erörtert und anders verordnet oder abgethan worden. Belches Inconveniens evitiret werden könnte, wann die Acta von jeder Sachen beisammen blieben und nicht durch fo viel Volumina actorum auseinander geriffen und zerftreuet würden. . . .

54. Bericht der Preußischen Regierung.

Königsberg 20. Juli 1711. Conc., ged. Tettau. Rönigsberg. St.-A. Etatsmin. 15 b. Noth ber Preußischen Bedienten.

Die Preußischen Kanzleiverwandten hatten sich beklagt, daß ihnen die Besoldungen nicht richtig ausgezahlt würden. Auf Besehl des Königs forderte die Königsberger Regierung von der Amtskammer darüber Bericht.

Darauf zwar besagte Ambtstammer sich entschuldiget und vorgewendet, daß durch die verderbliche Contagion und andere viel-

fältige Unglucksfälle biefes Land nun etliche Jahre her dermaßen entfräftet, bag es nicht mehr fo viel tragen tann, weder bie Rönigliche Hofftaatsgelder noch denen Bedienten ihren Lohn völlig zu entrichten, beffen ohngeachtet Em. Königl. Majeftät noch ohnlängft verordnet hätten, keinem eher etwas zu bezahlen, bis die erforderte 80 000 Rthlr. Hofftaatsgelder von biefem Jahre würden abgeführet fein, dergleichen Orbres auch in vorigen Jahren ergangen wären, und es badurch geschehen, daß ber Kanzelei fowohl als allen anderen Bedienten ber Lohn zurückgeblieben. Es ift aber zu bejammern, daß, obgleich Em. Königl. Majestät Dero allergnädigste und zugleich gerechteste Willensmeinung wegen richtig auszuzahlender Salarien mehrmals eröffnet, selbige dennoch immer behindert zu teinem Effect gedeihen mag, indeffen die arme Bediente unbeschreiblich große Roth leiden, und tonnen wir Gemiffens halber nicht umbhin, Em. Königl. Majestät allerunterthänigst vorzustellen, wasmaßen Dero höchftlöbliche Intention beständig dahin gegangen, und Sie absonderlich in dem zulett bestätigten Amtstammer-Reglement sub dato Cöln an ber Spree ben 30. Auguft 1698 bie allergnädigfte Berficherung ertheilet, daß Dero hiefige Bediente ein zulänglicher Gehalt, umb alle Corruptiones zu verhüten, ae≠ geben, und felbige richtig befriediget werden, auch auf mas Beije solches geschehen solle, mit angewiesen, indem der Umbts= fammer expresse aufgetragen worben, aus benen eintommenden ohngefähren Ueberschlägen eine General-Tabelle zu verfertigen, bamit man fehen könne, mas in denen Membtern auszugeben, und mas jur Rentfammer anhero baar zu liefern, aus folchen baaren Ueber= icus aber bei den Aembtern, ohne weitere Absicht auf andere Ausgaben, ben Eftat der Preußischen Bedienten anzunehmen und folchen Em. Königl. Majestät, umb badurch zu zeigen, wie er vergnüget werde, und was folgends zu Ew. Königl. Majestät Disposition übrig bleibet, mitzuschicken. So viel nun der Amtstammer Borwand betrifft wegen der vom Königlichen Hofe eingelaufenen starken Affignationen, darauf dienet zu wissen, daß ber Ueberschuß nicht bei benen Aembtern, sondern bei ber Rentkammer, nach geschehener Auszahlung ber Befoldener, als welchen Ueberschuß Em. Königl. Majestät Ihro nur zur ferneren Disposition vorbehalten haben wollen, zur Tilgung der Affignationen deftiniret, weshalb dem

hiesigen Rentmeister obgelegen hätte, nöthige Remonstration in Unterthänigkeit zu thun, nicht aber die Besoldungen zu Abführung ber affianirten Geldposten zu ziehen. Db er auch gleich vermeinet, es müßten die Berlinische Hofftaats-Gelber allen andern Ausgaben vorgezogen werben, fo würde folches dennoch nach flarem Inhalt oballegirten Rammer=Reglements weiter nicht als auf die bei der hiefigen Rentkammer, nach Abzug der Besoldungen vor die Be= biente, verbleibende Baarschaft, teinesweges aber auf die Baarschaft bei denen Membtern zu ertendiren fein, derer wegen die Lieferung nach hofe mit der, fo aus benen Uembtern an die Rentkammer geschiehet, gleiche Bewandtniß hat, und widrigenfalls eine offen= bahre Iniquität baraus erwächset, indem an denen Aembtern nur basjenige zur hiesigen Rentkammer fließet, was nach Abzug der auf die Deputater und zum Behuef der Ambtsnothdurft zu ver= wendenden Untoften überschießet, und also billig auch bei der Rentfammer zur ferneren Affignation eben bas ausgesette bleiben müßte, fo nach Befriedigung ber von felbiger auszuzahlenden Befoldener und Beftreitung anderer unumbgänglicher Ausgaben fich annoch baar befindet. Ueber diese gerechte Berordnung werden Ew. Königl. Majestät hoffentlich mit so viel mehrerm Rachbruck halten laffen in Betrachtung, daß Dero hiefige Bediente teine Deputatstücke, nämlich von allerhand Getreide, Schlachtvieh. Butter, Brennholz, Beu, Stroh, freie Bohnung und bergleichen, insgesambt fie vormalen, wie bekannt, welches in natura empfangen, und ihnen merklich zur Hülfe gediehen, etliche Jahre her nicht gereichet, sondern folches alles anno 1698 ju Gelbe reduciret und in viel geringerem Preise als bisher markts= gängig gewesen, angesetet worden, hingegen fie jeto weder eines noch das andere, folglich garnichtes erhalten, die Pretia rerum aber von Jahr ju Jahr gesteigert fein, und nunmehro nach denen vielfältigen Landesplagen so ungemeine Theuerung darin ent= ftanden, daß die Lebensmittel höher als in gedoppeltem Preise er= taufet und bezahlet werden müssen, welches unmöglich in die Länge bestehen tann und umb fo viel schmerzlicher ift, ba verschiedene andere Collegia, nämlich die Kriegstammer, Forftbediente, Boll= und Licent= auch Boftbediente, deren Verrichtungen boch bei weitem nicht fo ichwer und muhfamb, ihre Salaria unverfürzet empfangen.

und fich felbst allemal aus der in Sänden habenden Caffa bezahlet machen, im Gegentheil diejenige, fo auf dem Rammer=Etat ange= wiefen und ihre Besoldungen aus der Rentkammer zu erheben, dabei tagtäglich schwerere Arbeit als die andern haben, am übelften daran sein und die ihnen obliegende Functiones nicht ohne Seufzen verrichten murden, gestalt dann einige bereits vor Rummer und Gram ihr Leben geendiget, viele derfelben, fo ihre wenige habfeligkeit consumiret und mit unerträglicher Schuldenlast behaftet, für fich, ihre Cheweiber und Kinder teinen Lebensunterhalt mehr finden, und es demnach überaus fläglich, wann Gw. Königl. Majeftät arme Bediente in diefem Dero besonders werthgeschättem Rönigreich Breußen, die fie ohnedem bei neulicher jammersvollen Beftzeit und allgemeiner Calamität viele Gefahr, Sunger und Miferie aus. gestanden, nichtes desto weniger der täglichen Arbeit mit unermüdetem Fleiß abgewartet, deterioris conditionis als die Bediente in andern Ew. Königl. Majeftät Provincien und Landen, welche dergleich ungludliches Fatum nicht betroffen, geachtet und in einen elendern Jammerstand, als fie noch niemals vorhin auch in denen ichmereften Beiten gemefen, versetet werden follten. Beil nun diejelbe theils 5, 6 bis 8 rudftändige Quartale zu fordern haben, 1) ohne Besoldung aber nicht subsistiren können . . . und wir besorgen, es dürften einige aus dringender Recessität, umb burch anderweite Rahrungsmittel ihr Leben fümmerlich zu retten, die Dienste verab= fäumen und hierzu nicht füglich angeftrenget werden können, da boch Em. Königl. Majestät nach Dero gerechtestem Wahlspruch einem jeden das Seinige zugewendet wiffen wollen, in Ermangelung befien aber folglich bei nachbleibender, embfigen und accuraten Berrich= tung der Dienste das Königliche hohe Interesse, wie auch die heil= fame Juftig Roth leiden und periclitiren, ein Uebel aus dem andern erwachsen, mithin das bisherige Wehklagen je länger je mehr würde zunehmen und gehäufet werden; aljo leben wir der festen aller= unterthänigsten Zuversicht, Em. Königl. Majestät werden die große offenbare Roth, welche wir nach Unferen Gidespflichten und Gewiffen anzeigen, landesväterlich beherzigen und wegen richtiger Auszahlung fowohl ber rückständigen als currenten Besoldungen eine allergnädigste nachbrückliche Resolution, die ber hiefige Rentmeister

1) Bergl. Rr. 53. G. 155. Acta Borussica. Behördenorganisation I.

11

Heise gehorsambst zum Effect bringen solle, zu ertheilen geruhen, bamit das unaufhörliche Seufzen und Winseln so vieler armen nothleidenden Dienere durch Erhaltung ihres recht sauer verdienten Lohnes dermaleins gestillet werden möge. Dafür der allgütige Gott seinen Segen über Ew. Königl. Majestät geheiligte Person wie auch über Dero Königreich und sämbtliche Lande so viel reich= licher ausschütten wird, warumb denselben wir anzurufen nimmer ermüden werden.

# 55. Bestallung des Christoph Wambold von Umbstad 1) zum Kanzler in der Neumark. 2)

Potsdam 25. August 1711.

Conc., gez. Ilgen. B. 9. K. 1. 2.

Der Geheime Hof- und Kammergerichtsrath Christoph Wambold von Umbstad wird wegen seiner treuen und ersprießlichen Dienste "sowohl bei seiner bisherigen Bedienung als auch sonsten in denen ihm aufgetragenen Verschickungen" zum Kanzler der Neumark bestellt. Es geschieht also, daß er

bie Direction bei der Kanzlei, sowohl in Justitien- und Landals in geistlichen Kirchensachen, so weit Uns das Jus patronatus zustehet, haben, ohne Unseren allergnädigsten Specialbefehl von denen Neumärkischen Regierungssachen sich nicht absentiren und neben denen anderen ihm zugeordneten Räthen dahin sehen solle, daß nicht allein einem jeden, der allda etwas zu suchen, richtige, schlennige und unparteische Justiz widersahren, und die gute Ordnungen, so bei weiland Markgrafen Hauss zu Brandenburg christisteligen Andenkens Lebezeiten bei der Neumärkischen Regierung aufgerichtet, bei hergebrachter Observanz erhalten oder nach Erforderung der Zeiten und Sachen mit Unserer allergnädigsten Genehmhaltung verbesseret werden mögen, sondern daß er ihm auch insonderheit die

<sup>1</sup>) Burde 16. December 1693 Rammergerichtsrath, 22. Januar 1705 Geheimer Justigrath, gehörte zu den Berfassern der Rammergerichtsordnung von 1709, wurde 31. März 1722 seiner Ranzlerstelle enthoben, ohne Gehalt 21. April 1722 restituirt, 8. August 1723 wieder entlassen. (R. 9. J. 4. 5; K. 1. 2; hymmen 3 und 4).

2) Die Bestallung seines Borgängers des Geheimraths Ludwig von Brandt (zum Neumärkischen Kanzler 6. Juli 1665 ernannt, gestorben 15. Juni 1711) war nicht zu ermitteln.

162

Lehensachen, darüber Wir ihm gleichfalls die Direction aufgetragen, im Besten anbefohlen fein laffe, Das Lehenstiegel allezeit in guter Bermahrung halte und, mann er von Uns verschicket wird, folches dem nächsten in der Ordnung von denen Räthen zuftelle, auch da= hin jehe, damit die Registratur in denenselben richtig gehalten und fowohl in diefen als anderen, infonderheit Unferen Ambtstammerjachen, die er jedoch nach Unleitung ber besfalls an die Regierung ergangenen Refcripten de dato Coln an der Spree den 27. Octobris 1688 und 28. Aprilis 1691 nebst Unjeren Ambtstammerräthen mit respiciren und das Directorium dabei führen soll, Unsere Regalia, hoheiten und Jura unverlett beibehalten werden mögen. Infonder= heit joll er auf Unfer Archiv daselbst gute Acht haben und daffelbe in gutem Stand und Ordnung erhalten, Unseren alldorten befind= lichen Archivarium barzu mit Fleiß ermahnen und auf deffen Berrichtungen fleißig Acht haben. Im Verabscheiden der Sachen und Decretiren ber autommenden Supplicationen, Abfaffung ber Urtheile und was dem weiter anhängig, hat er auf die Landesconstitutionen und die in der Reumart und incorporirten Rreisen übliche Gebräuche und gemeine beschriebene Rechte zu sehen und was denenselben gemäß, zu verabscheiden, zu decretiren und zu sprechen und in diejem allem collegialiter mit denen anderen Räthen zu verfahren, fich mit ihnen eines gewiffen Schluffes zu vergleichen, auch fich da= von [durch] tein Anfehen der Berfon noch anderen Respect abhalten ju laffen, wie Wir bann burchaus nicht gestatten wollen, daß Unfere Räthe in ihren häusern Decreta machen und ohne Borbewußt und Approbation des ganzen Collegii in der Kanzlei expediren laffen.

Wann Wir auch seiner in Legationen, Schickungen oder Commiissionen und anderen Gewerben, so ihm als einem Geheimen Rath und Kanzlar wohl anstehen, zu gebrauchen haben, soll er derselben sich nicht entziehen, maßen Wir ihn bei solchen Schickungen und Commissionen, so Uns unmittelbar betreffen, jedesmal mit nothdürstigen Reisekosten und Zehrung für sich, seine Diener und Pferde versehen und, da er bei sothanen Fällen von dem Seinigen etwas vorschießen wird, ihm dasselbe auf seine Specification erstatten lassen wollen.

Rächstdem soll er ihm gleichfalls aufs beste angelegen sein lassenund Acht haben, daß Uns an Unseren Grenzen der Orten keine Eingriffe geschehen, noch Uns etwas davon entzogen werde, auch sonsten alles dasjenige thun und verrichten, was einem getreuen untadelhaften Königl. Geheimden Rath und Kanzlar oblieget und gebühret.

Alles, was Wir ihm von Unseren Geheimden Sachen anvertrauen werden, oder er sonsten in Erfahrung bringet, soll er bis in seine Grube in Verschwiegenheit halten und solches zu Unserem oder des Landes Schaden und Nachtheil keinem Menschen offenbaren, inmaßen er sich dann hierauf mit sonderbaren Eidespflichten verwandt gemachet hat . . .

Er empfing 1000 Thlr. Besolbung. "Die Kanzleigefälle an Siegel-Lehen= und Consensgeldern bleiben ihm auch also, wie es seine Antecessores vor ihm gehabt, wobeneben er Zeit dieser seiner Bestallung von allen Unpflichten wie Unsere vorige Kanzlare frei sigen soll".

56. Erlaß an die Preußische Regierung.

Golzow 29. September 1711.

Conc., gej. Jigen. R. 7. 78. B. 1692-1717.

Beschleunigung ber Juftig bei bem Breußischen Tribunal.

Friedrich König 2c. Wir vernehmen, und es wird Euch selbst erinnerlich sein, wie bei Unserm dortigen Tribunal Zeit dessen noch währendem Triennio wegen der damaligen Contagion eine Juridic nicht gehalten worden; <sup>1</sup>) und weil die Anzahl der jeto an demselben rechtshängigen Sachen sich dis 80 gemehret, wozu täglich noch andere hinankommen, so daß daher wegen protrahirter Justiz viele Querelen entstehen müssen, welchen abzuhelsen Wir allerdings Unseres hohen Ambts zu sein erachten, so befehlen Wir Cuch hiemit gnädigst, bei dem Tribunal in Unserm Namen diese Austalt zu machen, damit die bevorstehende Juridic nicht eher geschlossen werde, bis zum wenigsten die in jetzigem Registro befindliche Sachen insgesambt abgeurtheilet sein; worüber die Tribunalsräthe sich zu beschweren umb so viel weniger Ursach haben, da sie von Unserer Rentkammer ihre völlige Besoldung fordern und folgends auch

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Die Autumnaljuridic von 1709 wurde "wegen der eingefallenen Contazion" ausgeset. Ueber das Preußische Tribunal vergl. Horn. Verwaltung Oftpreußens seit der Säcularisation. 1890. S. 71.

,

völlig davor ihre Arbeit dem Bublico und der Juftig zum Beften ju verrichten schuldig fein. Rachdem man aber Uns ferner berichtet, daß, ungeachtet in der Tribunals-Bernotelung felbst, 1) wie auch der barauf publicirten Constitution vom 3. Martii 1700 den Advo= caten nur alsdann, wann es bie Noth erfordert, zu repliciren und dupliciren verstattet wird, deffen fie doch unverantwortlich sich mißbrauchen, eine Gewohnheit baraus machen und fürnehmlich burch unnugliche, verbrießliche Tautologien ben andern Sachen die eble Beit wegnehmen, fo habt 3hr gleichfalls dem Tribunal anzudeuten, daß fie folches hinfuro teinesweges verstatten, über die Bernotelung und darauf erfolgte fernere Berordnung mit gebührendem Rachdruck halten, auch Diejenige, jo fich auf eine ungeziemende Art bamider betragen, ernftlich bestrafen und desfalls niemanden, damit dergleichen Berordnungen in den Gang und zur Specution tommen, was nachsehen follen, zumal Wir zu Unfern dortigen Tribunals= räthen bas Bertrauen haben, baß, was die Abvocati zum Behuef ihrer Barte in der ersten Proposition beibringen, sie mit folchem Fleiß protocolliren und ermägen werden, daß es in replica et duplica nicht unnöthig recoquiret und daburch sowohl bem Tribunal als ben folgenden rechtsbedürftigen Parten die Zeit vergeblich weggenommen werden dörfte. Dabero bann diefe Unfere Berordnung umb fo viel mehr zum Effect zu bringen.

Das Preußische Oberappellationsgericht stellte dagegen vor, Königs= berg 15. October 1711, <sup>2</sup>) "daß die völlige Abmachung derer in consignations jeho stehenden Sachen theils der Justiz nicht zuträglich, theils auch, sonderlich bei diesen herannahenden kurzen und dunklen Tagen, sehr difficil und beschwerlich fallen dürste." Eine Verlängerung der Juridic über die gesetmäßigen sechs Wochen sei nicht rathsam, da die adligen Räthe ihrer Wirthschaft kaum ohne "große Versäumniß und Schaden, zumalen bei diesen kümmerlichen, bedrückten Zeiten," länger fern bleiben könnten, und die bürgerlichen Mitglieder des Tribunals durch andere Pflichten verhindert wären, "so viel Wochen die Arbeit täg= lich von acht bis ein Uhr continuirlich auszuhalten." Es wäre nicht "das guam cito sod guam bene zu consideriren." Ueberdies hätten die Mitglieder "fast in zween Jahren weder Heller noch Pfenning aus der Rentlammer erhalten können, . . . welches recht fläglich, insonderheit

<sup>1)</sup> Bergl. Rachrichten über die Gründung des Tribunals zu Rönigsberg. 1844.

<sup>2)</sup> Ausfertigung.

da die Justizbediente allein cariren müssen, dahingegen die Kriegskammern, Schatull= Licent= Bost= und andere Bediente, derer Arbeit mit dem Tribunal doch nicht zu vergleichen, richtig ausgezahlet worden." 1)

Es wäre zu wünschen, "daß man des mündlichen Disputats [der Advocaten], wodurch gewiß genug die edle Beit verdorben und denen litigirenden Parten die Ausgabe nur gehäufet wird, gar entohniget fein fönnte, zumalen da extra acta billig nichts beigebracht werden follte, im biefigen Hofgerichte auch die Appellationes fonder dergleichen mündliches Beibringen, so wie in anderen auswärtigen Tribunalien, exceptis Polonicis. auf die eingegebene libellos appellatorios oder jogenannte Schelte, 3u= weilen auch wohl ohne diefelbe, abgethan und juftificiret werden. Aber. nachdem es hier von fo vielen Jahren her ichon angenommen, und die Leute in die Opinion gesethet, daß ein großer Theil ihrer Defension darin bestehe, fo will es fehr ichmer fallen, ihnen die eingemurzelte Opinion zu benehmen, die, wann die andere Proposition ihnen verschnitten oder gar zu genau eingeschränket werden follte, ohnfehlbar boliren würden. baß man fie zur völligen und nöthigen Berantwortung nicht gelaffen: daher es dann auch getommen, daß die bisherige Constitutiones, alles Berwarnens und Strafens ungeachtet, noch in teinen rechten Gang gebracht werden können, wozu ein vieles contribuiret, daß mancher 210vocat kein Judicium hat und nicht begreifet, ob er zu viel oder zu wenig geantwortet, dannenhero solchen Uebel= und Migbrauch der Zeit, ohne gänzliche Abschaffung folcher mündlichen Disputaten schwerlich dürfte remediret werden."

Bäre es wirklich des Rönigs Bille, das Tribunal länger tagen zu laffen, fo würden fie "glorism obsoquii allergehorfamft ergreifen" und "etwa 14 Tage über die bestimmte Beit" zusammenbleiben, bitten aber, ihnen dann "nicht alleine das currente, fondern auch die Refte Des Salarii, weil einigen fonft allbier zu fubfiftiren unmüglich fallt, aller= anädiast reichen zu lassen."

Das Oberappellationsgericht meldete, Königsberg 4. December 1711, 2) daß es "mit Einschließung derer fonst freier und bei allen Judiciis im Lande ruhiger und unbelegter Sonnabende" die Autumnal= feffion, die am 1. October begonnen hatte, nach "einer fast unbeschreiblichen Fatique" am 4. December geschloffen hätte.

In der Bernaljuridic 1712 wurden 31 und in der Autumnal= juridic diefes Jahres 26 Proceffe erledigt.

<sup>1)</sup> Bergl. Rr. 54. G. 160.

<sup>2)</sup> Ausfertigung.

# 57. Uus dem Berichte der Preußischen Domainen-Commission.

Königsberg 14. December 1711.

Ausi, ge3. Dohna, Lõnhoff, Münchow, Often, Behnen. Gen.-Dir. Breußen. Rammer-Sachen 1. Bediente der Preußischen Kammer.

Tie Domainen=Commission berichtet, welche Maßregeln sie zur Neu= ordnung der Preußischen Rammer ergriffen hat <sup>1</sup>).

Und ift uns auf teine Beife entfallen gemesen, welchergestalt Em. Königl. Majestät mehr zu Ginschräntung als Bermehrung Diefes ju formirenden Collegii allergnädigst uns angewiesen. Als man aber die Anzahl der Aembter und baraus der Ambtstammer zufließenden Berrichtungen genauer erwogen, hat man befunden, daß, ob es zwar bishero an gehörigem Fleiße ermangelt, dennoch von benen wenigen bisherigen Affefforen, wenn fie auch alle ihre Kräfte und Vermögen angewendet, die Arbeit nicht vollkommentlich be= ftritten werden können 2). Dahero es auch unter anderen vermuth= lich gekommen, daß nicht allein bei gegenwärtigen, sondern auch älteren Zeiten die Rechnungen von einem Jahre ins andere protrahiret, die Berabscheidungen nachgeblieben, Unordnungen eingeschlichen und fich von Beit zu Beit mehr und mehr geschärfet haben, und auf die Landeswirthschaft und Berbefferung der Deconomie wenig oder garnichts gedacht worden. Welches wir bennoch nicht dahin gebeutet fein wollen, als ob die alte Rammer außer aller Schuld und Berantwortung fein follte, gestalten, wenn fie denen Reglements nachgelebet und ein jeder, insonderheit die Obern und Borgesetten ihre Schuldigkeit und Bflichten beffer beobachtet hätten, bie Confusion und Unordnung so weit nicht eingerissen wären . . . Wenn wir nun weiter nachdenken, masmagen dergleichen höchft ichabliche und nachtheilige Unordnungen abgestellet, überall beffere Richtigkeit ein= geführet, Die Aembter ju bem Ende öfters visitiret, die häufige Resten untersuchet, die erigibles von den inerigiblen gesondert und verabscheidet, die Deconomie auf beffern Fuß geset, wohlgegründete und zuverläffige Anschläge, weil auf die bisherige auf teine Beije zu fußen, überall gemachet, fo viel alte Rechnungen abgenommen und ins fünftige jährlich präcise in angesetten Termins abgehöret, die neue Methode introduciret und nicht alleine neue

<sup>1)</sup> Bergi. Rr. 47. G. 137.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bergl. Rr. 53. S. 151.

Ordnung, fondern auch Befferung und Vermehrung der Revenues besorget und ins Wert gerichtet werden foll, fo feben wir umb befto weniger ab, wie bei allem erfinnlichen Fleiße fo eine wichtige und häufige Urbeit durch wenige Leute follte verrichtet werden tonnen. Dabero wir in allerunterthänigster Unmaßgebigteit dafür halten, baß, genau gerechnet, acht Räthe hiezu erfordert werden. Wenn wir ferner bei diefen denen Cameralen obliegenden muhjamen Berrichtungen auf die Besoldungen tommen, fo tonnen wir nicht umb= hin, Em. Königl. Majestät allerunterthänigst vorzustellen, baß ein guter Arbeiter eines guten Lohnes werth fei. Das Uebel der Ge= schenken ift nicht bei denen Beambten allein geblieben, sondern auch in die Rammer eingeschlichen, und ba jene, was sie denen Unterfuchungen abgedrungen, biefen mitgetheilet, ift es ununtersuchet und unbeahndet geblieben, folglich eine Gewohnheit worden und endlich als ein pars salarii angegeben werden wollen. Diefes ichädliche Unbeil muß nothwendig abgestellet und eine ansehnliche Strafe barauf geleget werden, weilen es benjenigen, fo bergleichen Douceurs gewohnet, fchmer und bitter vortommen wird, derfelben zu entbehren. Aus diesem werden nun Em. Königl. Majestät allergnädigst abzunehmen geruhen, auf mas für Subjecta der Commission zu reflec= tiren und bedacht zu sein, obliege: daß sie nämlich treu und auf= richtig, fleißig und arbeitsam, desinteressirte und aute Deconomi fein follen und müffen. Wir wollen nicht in Abrede fein, daß dergleichen rechtschaffene Leute nicht felten unter denen Beambten und ihresgleichen gefunden werden; unter denen aber, welche wir bis= hero zu kennen Gelegenheit erlanget, haben wir gar wenige be= merket und dahero genöthiget worden, weiter zu gehen und fie in allen Ständen zu suchen. Ehe mir aber zu dererselben Benennung schreiten, werden Em. Königl. Majestät allergnädigst erlauben, daß wir in allerunterthänigsten Vorschlag bringen mögen, ob es nicht rathjam und Em. Rönigl. Majestät allergnädigst gefällig mare, das bisherige Brädicat der Rammer-Affefforen in Amtstammer-Räthe zu wandeln.1) Es würde vielleicht einen und andern, der eine honnette Ambition hat, und deffen wir nicht völlig versichert fein, daß er fich zur Rammer=Charge werbe gebrauchen laffen wollen, das auf

<sup>1) 4./14.</sup> August 1697 wurde die preußische Amtstammer zuerst "wie vormals auch gewesen", mit Kammerassesson bestellt. (Gen.-Dir.-Preußen Kammersachen 2).

Ew. Königl. Majestät allergnädigste Resolution beruhende Prädicat dazu veranlassen und animiren, auch dem Collegio ein mehrers Anjehen und Autorität geben. Alle übrige in Ew. Königl. Majestät Provincien besindliche Rammern sind mit Räthen beset, umb desto mehr dieses Königl. Preußische Collegium mit einem gleichmäßigen Prädicato begnadiget zu werden meritiret . . .

Bu Mitgliedern der Kammer werden von der Commission vor= geichlagen :

1. Der Landrath von Wobejer<sup>1</sup>), "ein wohlbekannter, capabler, ehrbarer Mann und Deconomus, welchen die Commission in verschiedenen Berrichtungen zu hülfe gezogen."

2. Der Hof- und Legationsrath, auch Berwefer zu Ragnit, George (brütoph von Perbandt<sup>2</sup>) "welcher nicht allein gute Studia hat, fondern auch in verschiedenen Commissionen sich brauchen lassen und vorito ge= brauchet worden, mit Verspürung ziemlicher Application zur Deconomie".

3. Der Berweser der Aembter Mohrungen und Liebstadt, Fabian von Kunheim, "ein bekannter redlicher Mann, guter Juftitiarius und distinguirter Wirth, dessen Proben er bei Einrichtung verschiedener wüsten Güter abgeleget."

4. Der Kammermeister Döpler, "ein expediter Mann und von solchen Jahren, daß er die hiesige Landesart je länger je mehr begreifen und gute Tienste thun kann".

5. Der Steuerrath und Kammer=Affessor Hoffmann<sup>3</sup>) "welcher in Cameral= und Rechnungssachen wohl versiret".

6. Der Rath und Rentmeister Heffe, der durch seine langen Dienste sich gute Kenntniß der Renteikammer und Alemtersachen erworben hat, "dabei ein fleißiger Mann ist, wiewohl er wegen der Renteiverrichtungen nicht alle Zeit und stätig denen Kammersachen obliegen kann".

7. Der Taplactische Amtsichreiber und Urrendator Gretsch,<sup>4</sup>) "ein gwer Deconomus und sonst geschickter Mann".

<sup>1</sup>) 1651 geboren, seit 1687 bei Land- und Gerichtstagen in Pommern thätig, Landrath des Stolpschen Kreises, wurde 1712 Preußischer Kammerrath, 12. Juni 1717 Geheimer Rammerrath (R. 7. 18. c; Gen.-Dir. Preußen Litthauen. Leltere Sachen 1715. A. a; Kriegsmin. Geh. Kriegstanzlei I. 2. 3. 2; Königsberg. St.-A. Etatsmin. 15b.)

2) War in Polen diplomatisch thätig gewesen, wurde 27. März 1701 Hofund Legationsrath (R. 7. 18. a.)

<sup>3</sup>) heinrich hoffmann, feit 1691 in Diensten, wurde wegen sciner Berdienste bei der Acciseverwaltung 2. Juni 1709 Steuerrath, 1712 Rammerrath. (Gen.-Lir. Preußen. Rammersachen. 2; Kriegsmin. Geh. Kriegstanzlei I. 2. 3. 6. 1. 2).

4) Michel Gretich wurde 1712 Kammerrath.

8. Haben wir zum Beschluß vorbehalten einen höchft nöthigen Bicepräsidenten und halten unmaßgebig dafür, daß einer aus dem Mittel gegenwärtiger Commission sich am besten bazu schicken und ersprießliche Dienste Em. Königl. Majestät leiften tonnte . . Die allergnädigfte Benennung überlaffen Em. Königl. Majeftät wir aller= unterthänigft und fönnen nicht umbhin, fürglich zu berühren, daß zwar die alte Rammer es nicht barnach gemachet, daß man auf die überbliebene Membra reflectiren sollte; weilen dennoch die beide von uns unmaßgebig allerunterthänigst vorgeschlagene alte Camerales bie beften, und [es] ihnen an quter Biffenschaft, Fleiß und Geschicklichfeit nicht fehlet, es auch denen Oberen meistentheils beizumeffen, baß ein vieles theils verabfäumet, theils in Confusion gesetet worden, fo zweifeln wir nicht, [daß Ew. Rönigl. Majestät felbige beizubehalten allergnädigft geruhen werden. Uebrigens finden wir nicht, daß fie und in specie der Rammermeister Döpler, welcher nach der hiefigen Berfassung nach dem Bräsidenten die Direction bishero und die vorige Rammermeisters sine praeside geführet, sich zu beschweren Urfach haben könne, daß ihm einige wenige, welche ihm ber von Ew. Königl. Majestät verliehene Character ohnedem vorziehet, in sessione et voto vorgezogen werden, gestalten, wenn Em. Königl. Majestät biesem Collegio bie Gnade thun und denen Cameralen bas Prädicat der Ambtstammer=Räthe beizulegen allergnädigft geruhen wollten, er und bie übrigen über viele andere, benen fie voripo weichen müssen, den Rang erhalten würden . . .

Da die Registratur in so großer Unordnung<sup>1</sup>) wäre, daß es für einen Registrator auch bei mehrerem Fleiß, als bishero geschehen, un= möglich wäre, alles in Richtigkeit zu bringen, schlägt die Commission den Kammerverwandten Schrötel<sup>2</sup>) zum zweiten Registrator vor.

Ferner haben wir fünf Kammerverwandten bei der Ambts= tammer gefunden. Selbige find bei der geringen Anzahl der Rammer= Affefsoren zu allerhand Verschickungen und Verrichtungen auf den Nembtern, unter andern zu Untersuchung der Schuldregistern, Abrechnungen, Beschreibungen der Inventarien und dergleichen mehr,

1) Bergl. Rr. 53. S. 156.

2) George Heinrich Schrötel, seit 1682 in Diensten, wurde 20. Februar 1712 Rammerasseffor und Archivar, 27. Juni 1718 Rath. (Gen.-Dir. Preußen. Rammersachen 1. und Untersuchung des Domainenwesens 7. 2; Königsberg. St.-A. Etatsmin. 15b.) in der Rammer aber zur Affiftenz, wenn ein Affeffor Rechnungen abgenommen, adhibiret worden. Sie müffen die weitläuftige Aembterrechnungen durch= und nachlegen, Post vor Post, um summam summarum auszubringen, absetten, calculiren, Ertracten machen und was anderwärts die Durch= und Nachlegers oder Calculatores und die Rammerschreibers zu thun pflegen, verrichten, außer daß die Concepten von deuenselben nicht mundiret, sondern in bie Regierungs= fanzelei, gleichmie es von verschiedenen auderen, und zwar den meisten Collegiis geschiehet, zur Mundirung überschicket werden. Bir haben anfänglich eine andere Einrichtung mit denfelben vorjunehmen vermeinet ; aber weilen es noch zur Zeit nicht wohl thunlich, es weiter auszustellen, immittelft fie in Anschung der bei Einführung neuer Rechnungs=Methode und anderer vielfältig vermuthenden Arbeit beizubehalten nöthig befunden. Benn aber die Rammer fich einigermaßen wird losgearbeitet haben und in bessere Richtigkeit tommen, möchten wohl nicht allein ein paar von denen Kammerverwandten, fondern auch einer von denen Räthen abgehen fönnen.

Rach dem "Etat der in Königsberg zu formirenden Umtstammer" vom 14. April 1712<sup>1</sup>) sollten Mitglieder dieser Kammer sein:

Präsident Graf von Schlieben (2000 Thlr.), Vicepräsident von der Esten (3000 "ohne Consequenz"), die Kammerräthe Wobeser (600), Per= bandt (600), Döpler (800), Hoffmann (500), Zangen (400), <sup>2</sup>) Jacob Drost als Rath und Litthauischer Kammermeister<sup>3</sup>) (500), Gretsch, "wosern er es acceptiret", (400), die Rammersjecretäre Günther (400) und Johann heinrich Piper<sup>4</sup>) (400), zwei Registratoren (je 300), sechs Kammerver= wandte (drei je 300, einer 250, zwei je 120 Thlr.), Rath und Rentmeister heises (550), Vicerentmeister Joachim Matthias Piper<sup>5</sup>) (bezieht sein Ge=

1) Königsberg. St.-A. Etatsmin. 6. a. 2.

<sup>3</sup>) George Friedrich von Zangen wurde 21. Juni 1718 Geheimer Rammertath. (Gen.-Dir. Preußen. Untersuchung des Domainenwesens 7. 2).

3) Burbe bazu 4. April 1712 bestellt. (Rönigsberg. St.-A. Etatsmin. 6. b).

<sup>4</sup>) Johann Heinrich Biper wurde 20. Februar 1711 Kammerfecretär. (Gen.-Lir. Breußen. Kammerfachen 1).

<sup>5</sup>) Joachim Matthias Biper, in Preußen bei der Erbpachtscommission gebraucht, Mühlenschreiber, wurde 5. Januar 1713 Kammersecretär. Die Domainencommission lobte 14. December 1711 seinen Fleiß und seine Rechtschaffenheit. "Er ist der Feder gewachsen und in Rechnungen versiret, dabei ein frommer, stüller, der Arbeit ergebener Mensch". (R. 7. 19; Gen.-Dir. Preußen. Rammer-Sachen 1). halt als Mühlenschreiber weiter), ein Renteischreiber (250), ein Renteis verwandter (120), ein Auswärter (120 "inclusive Bier").

Am 13. Februar 1712 war der Hoffammer besohlen worden, eine aussührliche Anstruction für die Preußische Kammer aufzuseten und insonderheit die Verfügung zu thun, daß die sämbtlichen Kammerbedienten durch einen wohlgeschärften Eid angelobten, keine Präsente, weder an Gelde noch Geldeswerth oder Victualien oder sonst, es sei was es wolle, weiter zu nehmen, "maßen Wir dann solches, wenn es dennoch geschehen sollte, nicht allein mit der Remotion, sondern auch an Leib und Leben strasen werden".

In der neuen Eidesformel<sup>1</sup>) mußte der Kammerbediente schwören, treu und gewärtig zu sein, das Beste des Königs überall wahrzunehmen, Schaden zu verhüten, seine Functionen fleißig zu verrichten, "dem Kammer= Reglement und der Rammer=Ordnung, so weit selbige mich concerniret, ponctuel nachleben, teine Präsente an Gelde, Geldeswerth, Victualien noch sonsten, was es auch sein möge, weder por diroctum noch indiroctum annehmen oder, wann ich dem zuwider handele, mich aller strengen Animadversion, auch Leib= und Lebensstrafe unterwersen" u. s. zu wollen.

58. Bericht des Grafen Alexander Dohna.

Königsberg 15. December 1711.

Urfchrift. Gen.=Dir. Breußen. Rammer=Sachen 1.

Empfehlung Ditens.

Dohna berichtet von den Mühwaltungen der Preußischen Domainen= Commission.<sup>2</sup>) Nicht weniger wie die Best hätte die mehr dann allzu sehr eingewurzelte, nachlässige und böse Conduite der meisten Beamten<sup>3</sup>) geschadet.

Also haben die Commissarien, ein jeder nach seinem Talent, keine Mühe gespart, alle Umbstände zu untersuchen und dem Ueblen abzuhelsen, wie es unsere große Protocollen und allerunterthänigste Relationes zum Theil gezeiget, auch ferner weisen werden. Wann aber, allergnädigster König und Herr, der beste Haushalter nicht capabel sein kann, in ein oder zwei Jahren sein eigen Landgut, auf welchem er wohnet, wann ers im schlimmen Stande ge=

<sup>1</sup>) Am 14. April 1712 an die Preußische Regierung gesandt. (Conc., gez. Ramele. Gen.-Dir. Preußen. Rammer-Sachen 2.)

<sup>2</sup>) Bergl. Nr. 47. 53. 57. S. 137. 151. 167.

<sup>3</sup>) Vergl. Nr. 39. S. 94.

funden, rechtschaffen einzurichten, noch die unbändige Leute in einer beständigen guten Gewohnheit zu bringen, fo finde ich mich auch bei diefer Gelegenheit nach meinen Pflichten verbunden, Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst zu versichren, daß alle Mühe und Arbeit, wajestat allerunterthanigit zu versichren, daß alle Druge und Arbeit, auch alle gute Ordnungen und Einrichtungen, welche diese Com-mission thun wird, keinen Bestand haben kann, wosern ein activer, capabler und treuer Diener nicht beständig dar bleibe, von Ambt zu Ambt reise und der Sache einen beständigen Nachbruck gebe. Es haben Ew. Königl. Majestät glorwürdigste Vorschren und Ew. Königl. Majestät Selber herrliche Bissitationes und Reglements veranlaffet, die Execution aber ift zurückgeblieben: die dergenige, welche von Königsberg aus der Sache den Gewicht geben follen, haben wegen der Entfernung, zu weitläuftigen andren Verrichtungen, Mangel an Talenta, auch vielleicht wegen andere meuschliche Schwach= heiten bei der Sache nicht genung thun können. Man kann nicht leugnen, daß Ew. Königl. Majestät hiefiges Rammerwesen nicht sehr groß und weitläuftig sei, die Bedienungen hingegen wegen Er= manglung an capablen Leuten nicht allemal in gute Hände gefallen. Mancher hat sich auch gescheuet, das Wert recht anzugreisen, indem wenig Appui, hingegen große Mühe und Verfolgung vorausgesehen worden; wie es dann nicht eins der geringsten Mängel ift, den die Commission allhier gefunden, daß obscure und bei der Sache direct oder indirecte interessirte Leute zu viel Gehör bei den vorigten Ministeriis in Berlin gehabt und sich dardurch bei den Vornehmsten an diesen Dertern fo redoutabel gemacht, daß man einige Inquisition gegen einen Subalternen anzustellen, gar nicht wagen dürfen, und find solche Leute wohl gar capabel gewesen, die Commissiones, die von Ew. Königl. Majestät immediat angestellt gewesen, fruchtlos Dahero es noch bis zu dieser Zeit in Preußen wegen zu machen. des vorigten Mangel an Rachdruck heißet, daß die Commissiones auf= hören, die Beambte aber bleiben und diejenige zu finden wissen, die sie bei der Commission verklagt. Damit es aber inskünftige nicht mehr so ergehen möge, so habe die Zeit in Acht nehmen müssen, da Ew. Königl. Majestät Obrister Lieutenant von der Osten Urlaub erhalten, nach Berlin zu reifen, allwo er vielleicht zu andere Ber= richtungen möchte gezogen werden, umb Ew. Königl. Majestät pflicht= mäßig zu hinterbringen, bag ich niemand tenne, ber wegen feiner

sonderlichen Activität, Capacität und Bigueur bei der Sache mehr als er sollte thun können. Daß er sich absonderlich bei Wirthschaftssachen distinguiret hat, solches werden ihm andere mehr Zeugniß geben, und haben Ew. Königl. Majestät ihm auch in solcher Ubsicht zu dieser Commission vor andren gebrauchen wollen. Es hat derselbe schon vor diesem die Litthauische Aembter kennen lernen, zu der Zeit, da er allda im Quartier gelegen, welches bei gegenwärtiger Untersuchung sehr zu Hülfe gekommen; nun hat er das Wesen viel besser gesaßt, also daß er nicht allein bis zum Ende ganz und gar nöthig, sondern ich sehe nicht ab, wie Ew. Königl. Majestät insonderheit die Litthauische Uembter jemalen nach ihrer Würde genießen werden, wosern er sich nicht allda viel Jahre aufhält und auch beständig die Auflicht darüber behalten sollte.

Dohna schlägt vor, Osten statt seiner Pommerschen Güter mit Preußischen auszustatten, "umb ihn ganz und gar zu attachiren" und ihn mit "einer anständigen Emploi" bei der Königsberger Rammer, dem Preußischen Indigenat und einer Hauptmannschaft in Litthauen zu begnadigen, "auf daß er seine andere Chargen vergessen, auch mit Reputation arbeiten und leben könne."

Die Geheime Hoffammer schloß sich diesem Vorschlag an, Cöln a. Z. 21. Januar 1712. Often wurde darauf am 13. Februar 1712<sup>1</sup>) zum Vicepräsidenten der Preußischen Kammer bestellt mit 3000 Thlr. Gehalt.

59. Instruction für Ludwig Otto Edlen Herrn von Plotho als Beheimen Justizrath und Director des Oranischen Tribunals. 2)

Cöln a./S. 22. Januar 1712.

Conc., gez. 3lgen. R. 9. J. 4 u. 5.

Da der Geheime und Magdeburgische Regierungsrath Ludwig Otto Edler Herr von Plotho bereits geraume Zeit bei der Regierung "als auch bei verschiedenen Verschickungen in wichtigen Angelegenheiten und sonst" viele Proben seiner Geschicklichkeit, besonderen Treue und Fleißes zum allergnädigsten Vergnügen gegeben hat, so hat der König für gut befunden,

daß gedachter Unfer Geheimer Rath der von Blotho sich fünftig beständig allhie aufhalten solle, gestalt er denn in allen und jeden, sowohl publiquen als andern Angelegenheiten, da Wir Selbst oder

Ĺ

<sup>1)</sup> Erlaß an die Hoffammer, Conc., ges. Ilgen. R. 7. 157.

<sup>2)</sup> Bergl. Rr. 38. S. 91.

Unfere Ministri seinen Rath und Gutachten verlangen, selbiges jedesmal feinem beften Biffen, Gewiffen und Verstande nach treulich. auch ohne einige Rebenabsichten und bergestalt, wie er es vor Gott und Uns zu verantworten vermeinet, eröffnen, insonderheit aber foll eine feiner vornehmften Verrichtungen darin bestehen, daß er in denen vorkommenden Reichsfachen, foweit diefelbe Uns und llnjers Königlichen und Aurfürftlichen Sauses Jura und Gerecht= jame angehen, Unfer Interesse und die Conservation solcher Jurium mit allem erfinnlichen Fleiß besorgen helfen und alles, mas er deshalb zu erinnern und an die Hand zu geben hat, Uns Selbst oder gedachten Unfern Birklich Geheimen Etatsräthen hinterbringen, daneben auch die Direction derer Uns und Unjere Lande angehen= der und bei benen Reichsgerichten ichmebender Proceffe haben und dahin feben folle, daß dabei nichts verabfäumet, fondern diefelbe jedesmal zur ichleunigen und gludlichen Endichaft gebracht werden mögen. Bu welchem Ende er bann alles, mas bei obbemeldten Ge= richten zu handeln, vorher wohl zu erwägen, die zu übergebende Echriften allemal mit Fleiß zu eraminiren und dieselbe bergestalt einzurichten, wie er vermeinet, daß es ju der Sachen Beftem bienlich fei; wobei er auch auf die Agenten, Abvocaten und Procuratores, deren Bir Uns in folchen Processen bedienen, genaue Acht zu haben, ob dieselbe auch in allen Stücken basjenige, mas der Sachen Nothdurft und ihr Ambt erfordert, treulich beobachten, widrigenfalls er folches sofort zu erinnern. Und gleichwie Bir ihn, den von Plotho, hiebevor icon zu Unferm Geheimen Juftizrath allergnädigst bestellet, er auch in den Geheimen Justigrath wirklich introduciret worden, also hat berfelbe auch nunmehro bei benen gewöhnlichen oder auch extraordinairen Zusammentunften dieses Collegii sich auch jedesmal einzufinden und die dabei vorfallende Arbeit gebührend au respiciren.

Dabeneben haben Wir auch allergnädigft gut gefunden, ihn bei dem Oranischen Tribunal, welches nur aus zweien Assession bestehet, zum Chef und Directore allergnädigst zu bestellen, und hat er bei solcher Function sowohl als auch bei denen andern ihm in Justizsachen obliegenden Verrichtungen jedesmal dahin zu sehen, daß jedermänniglich schleunig und gleich durchgehendes Recht administriret, die Processe, so viel möglich, eingeschränket und abgekürzet werden mögen; und wenn er bei dem Justizwesen allhie einige Mängel, Unordnungen und Mißbräuche verspüren sollte, so hat er solches Uns oder Unsern Ministris sofort pflichtmäßig anzuzeigen und seine Meinung dabei zu eröffnen, wie solches zu remediren, damit Wir deshalb dem Besinden nach weitere Versügung machen können. . .

Plotho hat den Rang der Präsidenten und Kanzler bei den Regierungen und die 1400 Thlr., die ihm schon für die Respicirung der königlichen Processe beim Reichsgericht gegeben wurden, als seite Besoldung. Außerdem behält er seine Stelle in der Magdeburgischen Regierung mit deren Gehalt und Nebenbezügen.

60. Bestallung Grumbkows zum Director beim Generalcommissariat.

Cöln a./S. 17. februar 1712.

Conc., gez. Jigen. B. 9. A. 1.

Um 15. Februar 1712 überreichte der Generalmajor Friedrich Wilhelm von Grumbkow dem Könige ein Gesuch<sup>1</sup>), in welchem er auf seine siebzehn Dienstjahre hinwies, nämlich acht Jahre als Kammerjunker, drei als Oberschent und sechs als Rammerherr. In der königlichen Armee hätte er drei Jahre als Cornet, je vier als Capitain und Obrist und je drei als Brigadier und als Generalwachtmeister gestanden. Ueberdem wäre er seit acht Jahren in Regotiationen gebraucht worden,

"wo ich dann das Glück gehabt, anno 1706 im Haag die Convention wegen der Winterquartiere helfen zu ajustiren, auch anno 1708 den Tractat wegen des Corps d'augmentation zum Stande gebracht, welcher Ew. Königl. Majestät Krieges-Cassa über 4000000 Athlr. jährlich eingebracht; und schließlich habe vorm Jahr eine favorable Resolution, betreffend die Orangische Succession und Festung Geldern, innerhalb vier Tage von dem Staat obtiniret, dergleichen Exempel man wenig oder garnicht in Regotiationen mit der Republik von Holland wird allegiren können.

In Confideration dieser meiner treugeleisteten allerunterthänigs sten Dienste, auch in Andenken derer, so von meinem scligen Bater<sup>2</sup>) Ew. Königl. Majestät und Dero hohen Königlichen Hause seind geleistet worden, thaten Ew. Königl. Majestät bei Dero Ab-

<sup>1</sup>) Urschrift R. 9. A. 1.

2) Generalcommiffarius und Dberhofmarschall Joachim Ernft von Grumbtow.

reife von Dieren ') mir die Gnade und fagten, daß Sie mich biemit und umb mich ferner capabel zu Dero Diensten zu machen, allergnäbigft resolviret hätten, bei Dero Commissariat zu emplopiren, 2) und daß ich sollte allezeit ehrlich handeln; weilen aber seit meiner Unfunft allhier noch nicht erlangen tönnen, Em. Königl. Majeftät Intention gemäß aufm Commissariat employiret zu werden, ob ich gleich bieserwegen mündlich, auch durch andere zum öftern Borftellung an dem Herrn General=Commissario von Blaspil gethan, alfo gelanget meine allerunterthänigste Bitte an Em. Rönigl. Majestät, daß Dero Röniglichen Billen gemäß ich aufs Commiffariat Seffion bekommen möge, und mir diefelbe Inftruction von Em. Rönigl. Majestät allergnädigft gegeben werden möge, wie solche dem lettverstorbenen Generalcommiffario, dem von Danckelman, ertheilet worden, ju den Zeiten, wie mein feliger Bater Generalcommiffarius gewesen, und habe mit allerunterthänigstem Respect Copiam solcher Instruction hier beigefüget") . . .

Der Sächsiche Gesandte in Berlin, Freiherr von Manteuffel, <sup>4</sup>) der in engen Beziehungen zu dem öfterreichisch und sächsich gesinnten Blaspil stand und Grumbkow als politischen Antipoden bitter haßte (da dieser die Ansicht versocht, nur gegen angemessene Entschädigung dürften die Preußischen Heere im Interesse Defterreichs und Großbritanniens ferner außer Landes verwandt werden), schrieb 13. Februar 1712<sup>5</sup>) an den Generalfeldmarschall Grafen von Flemming in Dresden:<sup>6</sup>)

<sup>1</sup>) Friedrich I. hielt sich im Juli 1711 in dem Lusthause Dieren an der Pfiel auf, um mit dem Prinzen Johann Wilhelm Friso über die Oranische Erbschaft zu verhandeln.

2) Bergl. Grumbtows Dentschrift vom 22. Februar 1709. Nr. 35. S. 76.

<sup>3</sup>) Bergl. die Beilage. S. 181.

<sup>4</sup>) Bergl. über ihn Allgemeine Deutsche Biographie 20, 256; außerdem Trohsen Abtheilung 4 und Formey, Souvenirs d'un citoyen. 1, 39.

<sup>5</sup>) Dresden. Hauptstaatsarchiv. vol. CXLV. Loc. 694. — Am 29. November 1712 schrieb ber Oesterreichische Gesandte aus Berlin, Grumbtow gehöre zur Französischen Bartei und gebrauche seinen Mund sehr verächtlich gegen den Raiser. In offener Anticamera habe er gesagt, Oesterreich beruse sich steis auf seine vielen Mittel und großen heere, und dabei hätte es vor turzer Zeit nicht einmal 30000 Thir. aufbringen können. Man müsse auf den könig und den Kronprinzen wirten, damit sie dem Keden ein Gebiß anlegten. Uebrigens tenne er Grumbtow nicht näher, da er nur einmal mit ihm gesprochen habe. Der König behandele den Generalmajor als einen jungen Menschen, der nicht im Ministerium säße, aber ber Kronprinz gebrauche ihn für seine Ubsichten.

Acta Borussica. Behördenorganifation I.

La semaine qui vient, décidera du sort de Grumbkow. Il doit prendre le service auprès de Sa Majesté Prussienne comme chambellan, et il est apparent qu'il fera jouer, durant ce temps là, toutes ses pièces pour obtenir son point de vue qui est ou d'être adjoint à notre ami Blaspil ou de devenir maître des requêtes. S'il réussit, malheur à tout honnête homme qui tombera sous ses griffes Je ne saurais vous dire ce que j'en augure. D' un côté, l'appui du Pr[ince] R[oyal] et du Pr[ince] d' A[nhalt] lui vaut beaucoup, et ses antagonistes paraissent plus embarassés que jamais; mais d'un autre, il a eu l'impertinence de s' attaquer depuis peu entre autres à Mr. Creutz, <sup>7</sup>) lequel, à ce que j'espère, lui en tiendra bon compte et tâchera de mettre le holà à toutes ses brigues. Quelqu' un

Im November 1713 melbete der taiferliche Resident Bossius die übrigens nicht erwiesene Beschuldigung, daß Grumbtow ein Jahresgehalt von Frankreich bebezogen hätte. (Wien. K. u. R. Hof- und Cabinetsarchiv).

<sup>6</sup>) Bergl. über ihn Allgemeine Deutsche Biographie 7, 117. Flemming war im Sommer 1711 durch die wehrlose Mart Brandenburg gegen die Schweden marschirt zur größten Entrüstung des Kronprinzen.

7) Ehrenreich Bogislaw von Creuz, Sohn eines Amtmanns in der Rurmart, Auditeur, dann Oberauditeur im Regimente bes Kronprinzen, wurde auf deffen Berlangen 3. April 1705 perfönlicher Hof- und Rammerrath Friedrich Bilhelms, 8. November 1706 Sinterpommerscher Sof- und Regierungsrath, 18. April 1707 Geheimer Hoffammerrath, als folcher 4. Rovember 1707 vereidigt und 31. August 1708 mit der dazu gehörigen Besoldung versehen, 1. December 1708 geadelt, 4. März 1713 Birflicher Geheimer Staats- und Rriegsrath und Generalcontrolleur aller Kaffen, 29. März 1713 mit bem erblichen Indigenat in Preußen versehen, Februar 1719 Oberdirector des Generalfinanzdirectoriums, erhielt 9. Januar 1720 die Anwartschaft auf die Oftenschen Lehen in Borpommern "zu einiger Belohnung feiner bishero mit unermudetem Fleiß und unbefledter Treue 3bro Rönigl. Majeftät geleifteten ersprießlichen Dienfte," wurde 23. Januar 1723 dirigirender Minister im Generaldirectorium, 24. Rovember 1725 Chef und Oberdirector des Medicinalmefens in allen Preußischen Landen und Protector ber Societät ber Biffenschaften, ftarb 13. Februar 1733 (R. 9. C. 1. b. 2 und 3; R. 9. J. 3 A. B; R. 9. L. 1; R. 9. O. 2. C. 6; R. 7. 32; R. 30. 48; R. 30. B. 2. litt. C. Nr. 2; Gen.-Dir. Gen.-Dep. II. 1-12 und 13-35; Rönigsberg. St.-A. Ms. Bor. 1264; Rlaproth, 402; Allgemeine Deutsche Biographie 4, 592; Lehmann in der hiftorischen Zeitschrift 63, 270 f.; Suffer in den Forschungen zur Brandenburgischen und Breußischen Geschichte 5, 159; 3faace fohn 28d. 3).

m' assure en confidence que la besogne serait bientôt faite sans Mr. le baron d'Ilgen qui prête sous cappe, dit-on, la main à Grumbkow. Il est vrai qui j'ai eu de la peine à le croire, non seulement parceque ce ministre m'a dit un jour lui-même que c'était un enfant, et que le Roi le connaissait pour tel; mais aussi par rapport aux lumières qu'il a en toute autre rencontre, et selon lesquelles il est impossible qu'il ne comprenne pas que son prétendu client est l'homme du monde le plus indigne d' être protégé. Mais l'avis me vient de si bonne part qu'il ne faut absolument pas en douter ....

Et en effet, il me semble que tout ce qu'il y a d'honnêtes gens au monde, devrait s'unir pour traverser un homme de la trempe de notre Cassubien. Tout son mérite consiste à être bon harlequin et, selon l'humeur de certains gens,1) agréable débanché. Mais ôtez lui ces deux qualités là, vous le voyez tout farci de malice, de calomnie, de lâcheté, de mensonge et d'impertinence. Il suffit d'être honnête homme pour l'avoir sur les bras, et d'avoir fait une bonne action pour être exposé à sa critique et à sa haine. Incapable de bien faire lui-même, il tâche à noircir tout ce que d'autres font. Une de ses belles passions c'est de brouiller tous ceux qu'il voit bien ensemble, et tous les bons projets qui ne viennent pas de ses cochons d'amis. Que les affaires du maître en souffrent, ce n'est pas de quoi il s'embarasse, pourvu qu'il puisse pêcher en eau troublée. Enfin, c'est, à mon avis, un vrai pot-pourri de tout ce qu'on saurait imaginer de vices, et je lui fais assurément trop d'honneur de tirer son portrait, comme je viens de faire.<sup>2</sup>)

Bir Friedrich 2c. thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß, gleich wie Wir schon vor einiger Zeit allergnädigst gut gefunden, Unsern Kämmerer und Generalmajor, auch Obristen über ein Regi= ment zu Fuß Friedrich Wilhelm von Grumbkow in Unsern General= commissaries=Sachen zu gebrauchen, auch ihm darüber eine gewisse Bestallung unterm 8. September des jüngst verwichenen 1711. Jahres

12\*

<sup>1)</sup> Anspielung auf den Kronprinzen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Flemming, der persönlich mit Grumbkow verseindet war, erwiderte auf diese Schilderung: "Le portrait de Grumbkow est très juste."

ausfertigen laffen, 1) alfo Bir nunmehro refolviret, mit folchen feinen bei Unferm Generalcommiffariat habenden Verrichtungen es auf eben den Fuß zu seten, wie es zu der Zeit, als gedachtes des von Grumbtow nun in Gott ruhender Bater Generalcommiffarius gewesen, mit bem damaligen Geheimen und Rammerrath von Danckelman und benen demselben zu felbiger Zeit mit anvertraueten Berrichtungen bei bem Generalcommiffariat eingerichtet worden,2) daß nemblich Unfer Wirklich Geheimer und Kriegesrath auch Generalcommiffarius ber Freiherr von Blaspil zwar alle ihm traft feiner Bestallung in Krieges-Contributions= Steuer- und anderen zu Unferm Militairetat gehörenden Sachen obliegende Functiones mit allen und jeden davon dependirenden Rechten, Prärogativen und Emolumenten einen Weg wie ben andern behalten und ihm bavon nichts entzogen, der von Grumbtow aber nebft ihm das Directorium bei dem Generalcommiffariat führen und dabei dasjenige thun, beobachten und verrichten foll, mas die gedachte dem von Danckelman darüber unterm 1. Mai 1688 ertheilte Inftruction, auf welche Wir ihn, ben von Grumbtow, als wann fie von Wort zu Wort allhie inferiret wäre, verwiesen haben wollen,8) mit fich bringet . . .

Und weiln eine Zeit hero durch übele Administration der= jenigen Unterbedienten, <sup>4</sup>) die zur Einnahme der zu Unserm Militair= etat destinirten Gelder bestellet sein, wir hin und wieder in nicht geringen Berlust und Schaden gesett worden, so soll der von Grumbtow hierauf nebst dem Generalcommissarie eine besondere Attention haben und, daß dergleichen ins fünstige nicht mehr geschehe, vielmehr aber mit solchen zu dem Kriegesetat gehörenden Geldern recht umbgegangen, aller Eigennuß, den die Untereinnehmer<sup>5</sup>) damit bishero getrieben, abgeschnitten, und überall Unser und der Truppen Ruyen, Bortheil und Bestes bei der General= und übrigen Kassen aufs beste gesucht werde, seine äußerste Sorge sein lassen, auch wo er dieser= wegen und in den übrigen kraft obgedachter Instruction ihm ob=

•

1) War nicht zu ermitteln.

2) Vergl. Isaacsohn 2, 267; Brehsig in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 5, 146.

3) Siehe die Beilage. S. 181.

4) Ursprünglich stand "Bedienten" ba, Ilgen machte "Unterbedienten" baraus.

5) Statt "Einnehmer" von Ilgen in den Tert gefest.

liegenden **Buncten etwas zu** erinnern hat, sich damit zuforderst an den Generalcommissarium und gestalten Sachen nach an Uns Selbst adressiren . . .

Als Gehalt bezog Grumbkow außer seiner Generalmajors=Besoldung 2000 Thir.

### Beilage.

Instruction, wornach Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht 2c. Ge= heimer und Rammerrath Daniel Ludolph Dancelman wegen des ihm mit aufgetragenen Directorii beim Generalkriegs=

commiffariat fich gehorfamft zu achten.

Cöln a./d. Spree 1. Mai 1688.

Conc., ges. Grumblow. Rriegsmin. Geh. W. II. 12. a. 1.

Rachdem Sr. Rurfürstlichen Durchlaucht 2c. Wirklicher Geheimer Rath, Dber-Hofmarschall und Generalkriegscommiffarius, der von Brumbtow, unterthänigft vorgestellt, auch sonften hochnöthig erachtet worden, daß bei Dero Generalfriegscommiffariat hinfüro ein recht ordentliches Collegium formiret und zu dem Ende gewiffe Commiffariatsräthe und Affeffores dazu bestellt werden möchten, als haben höchstgedachte Se. Rurfürftliche Durchlaucht aus fonderbaren gnädigsten Bertrauen in Gnaden resolviret, Dero Geheimen und Rammer-Rath Daniel Ludolph Danckelman . . . . die Direction Dero Generalkriegscommiffariats nebst Dero Generalkriegscom= miffario, bem von Grumbtow, dergestalt gnädigst aufzutragen, daß er mit und neben demfelben die Direction führen, in Abwesen= heit seiner, des von Grumbkow, aber folche allein haben möge. aljo und dergestalt, daß diejenigen, fo noch etwa weiter möchten darin bestellet und angenommen werden, nach und unter ihm bie Seifion haben follen.

So viel sonften deffen Verrichtungen, die derselbe bei solcher Function wird zu beobachten haben, anbetrifft, so ist Sr. Kurfürst= lichen Durchlaucht gnädigste Willens=Meinung und Befehl, daß er dahin sehen solle, damit

Erstlich, alle Monate allen Regimentern ihre Affignationes richtig ertheilet, auch

Zweitens, auf die Ober- und Unter-Receptores gesehen werde, daß die Zahlung richtig und ohne Corruption und Verehrungen geschehen möge. Drittens, oft und fleißig untersuchen, ob auch benen Ein= quartierten einige Molestien zugefüget und dem Einquartierungs= Reglement gemäß nachgelebt werde.

Biertens, daß über die Executions-Ordnung mit Fleiß ge= halten werde, dergestalt, daß dem letzten Reglement gemäß<sup>1</sup>) keine Executions = Gebühren gefordert, und die willigen Contribuenten, welche das Ihrige richtig und zu rechter Zeit abtragen, mit keiner unnöthigen Execution beleget, sondern daß dieselbe in so weit gänzlich aufgehoben und abgeschafft werden möge.

Fünftens, so oft nöthig und verordnet wird, die Milice zu mustern, die Muster=Rollen und Relationes alsdann mit Fleiß zu eraminiren, ob auch Commissarii der ihnen gegebenen Instruction ein Genügen geleistet.

Sechstens, daß quartaliter die Rollen von allen Regimentern verordneter Maßen richtig eingeschick, und ehe solche einkommen, die Afsignationes ufm Commissariat nicht extradirt werden mögen, welche dann hernach untersuchet werden müssen, ob auch darunter einige Unterschleife geschehen.

Siebentens, daß auf Marsch- und Remarschen benen armen Leuten ufm Lande die geringste Incommodität nicht widerschren, sondern verordneter Maßen ihnen alles baar bezahlet und von denenselben nichts erpresset werden möge. Und weilen Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht gnädigster und ernster Wille, daß ohnedem bei ihigem sehr großen Contributions-Quanto alle Unterschleife abgeschafft werden sollen, als wodurch die Armuth bishero merklich gedrückt worden, so haben Dieselbe

Achtens, gnädigst verordnet, daß bei allen Ländern und in deren Kreisen hierin eine solche Ordnung gehalten werde, damit die Anlagen, Catastra und Matriculn überall fleißig revidiret, und wo selbige noch nicht gemacht, annoch versertiget, und dahin getrachtet werden möge, daß keiner vor den andern übersehen oder graviret werde.

Neuntens, muß allezeit zu Ende des Jahres bei jedwedem Lande und denen darin gelegenen Kreisen und Districten wohl

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Executionsordnung. Cöln a./S. 11. März 1678. Mylius C. C. March. Ill. 1. Nr. 47. Sp. 139.

untersuchet werden, was vor Nebenschläge und Extraordinar=Ausgaben zu passiren, welche denn dergestalt zu moderiren und einzurichten, damit dadurch die Armuth nicht beschweret, sondern auf solche Art und vermittelst gehöriger guten Aufsicht und Revision alle Unterschleife verhütet werden mögen.

Zehntens, mit dahin zu sehen, daß alle Particulair=Kreis= Einnehmer-Rechnungen zu Ende jeden Jahres richtig und mit Fleiß abgenommen und dazu gewisse Commissarien jedesmal bestellet werden mögen.

Wenn, eilftens, solche abgenommen, müssen alsdann die Obereinnehmer gleichfalls ihre Hauptrechnungen formiren und damit hieher nach Berlin zu kommen, ihnen anbefohlen werden, zu deren Abnahme Seine Kurfürstliche Durchlaucht alle Zeit gewisse Commissans dus Dero Geheimen und Generalkriegscommissans wie auch Amtskammer-Räthen gnädigst verordnen werden.

Zwölftens, muß insonderheit mit Fleiß und Nachdruck gleichfalls babin gesehen werden, ob es hin und wieder mit ber Accije in denen Städten richtig zugehe, ob ber Accife=Dronung richtig nachgelebet werde, ob Unterschleife vorgehen, und ob irgend die Einnehmer, Bifitatores und Thorschreiber Durchstechereien gebrauchen und ihr Amt nicht mit gebührender Treue verrichten, zu welchem Ende benen Steuercommissariis anzubefehlen ist, daß diefelbe, fo oft fie ihre Stäbte visitiren, alles genau und mit Fleiß untersuchen und jedesmal davon pflichtmäßigen Bericht abstatten, dabei aber ihnen sonderlich mit angelegen sein laffen follen, daß bie Rechnungen in jeder Stadt, vermöge der ihnen gegebenen Berordnungen, in Präsenz der Magistrate und Bürgerschaft zu rechter Beit abgenommen und nachgesehen werben möge, ob auch ein ober anderer irgend worüber sich zu beschweren Urfach habe. Bann nun folche Special-Rechnungen hin und wieder abgenommen, alsdann wollen Se. Rurfürftliche Durchlaucht, daß

Dreizehntens, Commissarii aus selbigen abgenommenen Special-Rechnungen eine General-Rechnung formiren und selbige beim Commissariat gleichfalls gebührend ablegen sollen.

Bierzehntens, baferne auch noch eins und bas andere hier und da, jedes Orts Gelegenheit nach, bei der Accise entweder zu mindern oder sonsten zu ändern nöthig sein sollte, daß solches wohl überleget und dahin getrachtet werde, daß, wie bishero ge= schehen, also auch ferner das Aufnehmen der Städte dadurch be= fördert werden möge.

Endlich und fünfzehntens, sollen jährlich alle übrige Rechnungen von denen Magazin- Bau- und Stempelpapier- auch Licent-Geldern gleichfalls gehörig abgenommen und dabei wohl untersuchet und nachgesehen werden, ob auch alles richtig zugehe und geführet werde. . .

61. Reglement für das Generalcommissariats.Collegium. 1)

## Cöln a./S. 7. März 1712.

Conc., gez. Figen, Bringen, Ramete; Husf., gegengez. Figen. R. 9. A. 1; Gen.=Dir. Gen.= Dep. III. 1.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preußen 2c., unser allergnädigster Herr, wahrgenommen, daß vermittelst göttlichen Segens Dero Provincien und Lande seit einigen Jahren merklich zugenommen, Dero Armatur sich auch verstärket, und dadurch die Ver= richtungen bei dem Generalcommissariat größer und schwerer worden, als haben Dieselbe das schon vor geraumer Zeit gefassete Vorhaben, gedachtem Commissariat die Form eines Collegii zu geben und die bahin gehörende Sachen durch ordentliche Deliberationes der dazu verordneten Mitglieder, als des Generalcommissarii, eines Directors und der benenselben zugeordneten Räthe, jedesmals collegialiter erwägen und tractiren zu lassen, nunmehr zum Effect bringen wollen, auch darüber gegenwärtiges Reglement abzufassen befohlen.

Und gleichwie nun durch die Bestellung des Directoris<sup>2</sup>) und Formirung des Generalcommissantes-Collegii dem Generalcommissante an seiner Autorität, Prärogativen und bisher bei solcher seiner Function genossenen Emolumentis nichts benommen, sondern ihme solches alles nach wie vor ungeschmälert verbleiben soll, also haben Se. Königl. Majestät unter ermeldtem Dero Generalkriegs=

<sup>1</sup>) Bergl. hier Nr. 35. S. 76; Jaacsohn 2, 310 f.; Schmoller in der Beitschrift für Preußische Geschichte. 1874 S. 540; Breysig in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 5, 135 f.

<sup>2</sup>) Bergl. Nr. 60. S. 179 f.

commiffario Freiherrn von Blaspil die Direction des Generaltriegscommiffariats-Collegii Dero Bürklichen Kömmerer und Generalmajor von Grumbkow vermöge absonderlichen Bestallungs-Patents allergnädigst aufgetragen und zu beständigen Assessand Ritgliedern deffelben Dero Geheimen Kriegsrath und General-Empfänger von Krautt, Geheimen auch Hof- und Kammergerichtsund Kriegsrath von Katsch und Geheimen Kriegsrath und Geheimen Cabinet-Secretarium Schardium wegen ihrer in Commissants- und Kriegs-Sachen erlangten Experienz, bekannten Derterität und guten Qualitäten dergestalt in Gnaden ernennet.

1.

Daß der Generalcommiffarius und in deffelben Abwesen der von Grumbkow bei dem Commiffariats-Collegio die Direction führen, gedachter der von Grumbkow auch zu allen den Conferenzen, die in Commiffariats- und Kriegs-Sachen gehalten werden, gezogen, auch nach und unter denselben die übrige obbenannte Membra Collegii ihre Session und Botum bei dem Generalcommiffariat haben sollen.

2.

Soll das Collegium wöchentlich zweimal, als des Montags und Freitags, seine ordentliche Sessiones und Zusammenkünfte auf der CommissariseStude halten und

3.

Reben und unter der Direction Dero Generalcommissarii und des Directoris alle zum Generalkriegscommissariat gehörige Sachen in reife Deliberation ziehen, darüber votiren, becretiren und decidiren, auch die Resultata und Conclusa zur Expedition an die subalternen Räthe geben. Dabei aber die sämbtliche Mitglieder dieses Collegii ihre vornehmste Sorgfalt und Fleiß auf Sr. Königl, Majestät Interesse, die Conservation Dero Armee und des Landes Aufnehmen richten sollen, allermaßen ihre vorhin schon abgelegte Eidespflichte solches erfordern, und worauf jeder hiermit nochmals alles Ernstes verwiesen wird.

Bas aber die Subsidien=Quartier= Marsch= und Verpflegungs= Sachen in specie anbelangt, dieselben sollen bei einer absonder= lichen Conferenz und zwar des Donnerstags von dem General= commissario, vom Directore und dem General = Empfänger und in des einen Abwesen von den anderen beiden überleget, ein Gut= achten desfalls formiret und nach Beschäffenheit und Wichtigkeit der Sachen Sr. Königl. Majestät zum Vortrag gebracht werden. Der monatliche Verpflegungs= und General=Kassen=Etat muß vom General= commissario revidiret und von dem Directore und General=Em= pfänger ad marginem gezeichnet, der General=Militair=Etat auch, womöglich am Ende des Monats Decembris, jedesmal verfertiget und Sr. Königl. Majestät zur allergnädigsten Confirmation vorge= leget werden. Alles was

4.

Das Generalcommiffariats-Collegium [mit] und unter der Direction des Generalcommiffarii und Directoris folcher Gestalt resolviren, decretiren und decidiren wird, solches müffen die subalternen Räthe, Cangießer, Wagener, Hermann und Gregory, in der Ordnung wie es dishero jedes Function erfordert, oder das Collegium zu verordnen gut finden möchte, treulich, sleißig und ungesäumdt concipiren.

5.

Die solcher Gestalt entworfene Concepte sollen jedesmal von dem Directore nebst dem General-Empfänger ad marginem gezeichnet und von dem Generalcommissario, wann er dabei nichts zu ändern oder einzuwenden findet, revidiret, nachgehends von denen Canzellisten mundiret und expediret werden.

6.

Mit ber Unterschrift wird es nach dem publicirten Canzlei= Reglement de anno 1708 den 18. September gehalten, <sup>1</sup>, und was kraft defjelben von Sr. Königl. Majestät eigenhändig vollzogen werden soll, von Ihro Selbst, das übrige aber insgesamt nach In= halt solchen Reglements ad mandatum speciale Sr. Königl. Majestät von denen Wirklichen Geheimen Räthen unterschrieben.

<sup>1</sup>) Bergl. Mylius. Corp. Const. March. VI. Nr. 43. Sp. 81. f. "Gebrudte Berordnung, was zu Er. Königl. Majestät allerhöchsten Unterschrift zu expediren."

186

7.

In Abwesenheit ober anderen vorfallenden Berhinderungen des Generalcommissarii und Directoris führet der Geheime Kriegsrath von Krautt das Directorium.

8.

Sollten Sachen zu dem Generalkriegscommissariat gehörig vorfallen, die einer rechtlichen Cognition ohnumbgänglich brauchten, solchen Falls mag das Collegium davon Termin und Verhör anberahmen, auch darüber Interlocut- und Definitiv=Abscheide inter partes ertheilen, dabei aber ist nur de simplici et plano et sine omni strepitu judicii zu procediren, und seind zu Abschneidung aller Weitläuftigkeit dabei keine Advocaten ohne die höchste Nothwendigkeit zu admittiren. Wider solche Abscheide soll

9.

Kein ander Remedium juris als supplicationis an Sr. Königl. Majestät allerhöchste Person stattfinden, jedoch wann solches intra decendium nicht interponiret und präsentiret ist, so sollen sothane Abscheide, gleich in andern Judiciis gesprochen, den effectum juris haben und pro judicatis geachtet werden. Dieses aber ist

# 10.

Rur zu verstehen, wenn inter partes controvertiret wird, sonsten und in anderen Sachen ist durchaus kein Proceß zu ver= statten. Wie dann auch

11.

Rein Judicium, es sei hoch oder niedrig, in Sachen zum Generalcommissariat gehörig sich meliren und darin einiger Citation, Cognition, Inhibition noch Decision anders anzumaßen, als wann ihnen solches von Sr. Königl. Majestät specialiter beschlen und committiret wird, auf welchen Fall jedoch, wie bishero, also auch ins künftige jedesmal jemand aus dem Generalcommissariats=Collegio dazu gefordert und zum Botiren admittiret werden muß.

Es soll aber auch hingegen Unser Generalcommissariat andern Collegiis, sonderlich Unseren Landes-Regierungen und den Justiz=Collegiis, keinen Sintrag thun, sondern eines sowohl als das andere bei seinen Verrichtungen und in den Schranken, die Wir ihnen fürgeset, bleiben; maßen Wir zu Verhütung aller Collifionen, als worunter Unser Interesse und das Land leidet, allergnädigst entschlossen, hiernächst durch absonderliche Edicta zu determiniren, wie weit die Potestät und Jurisdiction eines jeden Collegii gehen solle. Wobei es dann die gänzliche Meinung hat, daß, wenn jemand von denen unter dem Generalcommissariat stehenden Bedienten nicht intuitu officii, sondern alia actione personali als ex mutuo, emptione, permutatione und dergleichen, auch actione reali, wenn einer wegen Güter belanget wird, solche Sachen keinesweges vor das Generalcommissariat, sondern vor die Regierungen und ordentliche Justiz-Collegia jeden Orts gezogen werden sollen.<sup>1</sup>)

12.

Alle Subalternen, welche von diesem Generalcommissariats= Collegio sowohl hier als in andern Provincien Dependenz haben und bereits dazu bestellet, oder auch ins künftige anzunehmen seind, werden hiermit ernstlich angewiesen, dem Generalcommissario, Directori und Assessand allen Respect zu erweisen, deren Ver= ordnungen schuldige Parition zu leisten und sich in keine Weise zu widerseten. Allermaßen

13.

Die Berichte, Gravamina und Supplicata, ob sie gleich an Sr. Königl. Majestät höchste Person gerichtet, in Sachen zu dem Generalcommissariats-Collegio gehörig, daselbst eingereichet und überliefert werden müssen; daserne auch gleich einige an den Generalcommissarium und Directorem oder einigen derer übrigen Mitglieder dieses Collegii übergeben und geschicket würden, sollten jedoch solche alle ins Collegium gebracht, von demselben collegialiter in pleno erwogen und keinesweges privatim oder einseitig resolviret, decretiret, wohl aber das Praesentatum von denjenigen, welchen solche zuerst in Händen kommen, überschrieben, hernach aber sofort an das Collegium geschicket und bei denen ordentlichen Sessions-Tagen, so wie biese und alle andere Sachen der Generalcommissarius und Director bisten wird, dem Collegio zur Deliberation und Resolution referiret und vorgetragen werden. Zu welchem Ende

1) Bufat von Ilgen zu bem bereits festgestellten Texte.

14.

Denen gewöhnlichen Seffionibus der Generalcommiss, Director und Assessionen Schutzer Sachen Bielheit und Beitläuftigkeit erfordert, mag der Generalcommissarius oder in dessen Abwesenheit oder anderer Behinderung der Director das Collegium deshalb extraordinarie außer denen Sessions-Tagen convociren lassen, damit also alles und jedes, so viel immer möglich, schleunig erpediret werde. Wie dann

15.

Und damit es auch an denen Subalternen zu keiner Zeit fehlen möge, diefelbe, welche bei dem Generalcommissariats=Collegio zu arbeiten haben, so Vor- als Nachmittags von neun bis zwölf Uhr und von drei dis fünf Uhr sich auf dem Generalcommissariat, sonderlich und vor allen Dingen bei denen wöchentlichen Sessions= Tagen, fleißig sinden lassen und daselbst ihre aufgegebene Arbeit treulich verrichten, keinesweges aber, wie disher geschehen, solches in ihren Häusern zu thun gestattet werden soll. Gestalt

## 16.

Ausdrücklich und bei Vermeibung der Remotion allen und jeden Membris und Subalternen dieses Collegii hiermit verboten wird, ohne Borwissen des Generalcommisser und Directoris keine zum Generalcommisser und bessen Archiv gehörige Acta über acht Tage mit in ihre Häuser zu nehmen, weil dadurch nicht allein die Registraturen und Acta incomplet bleiben, sondern auch in denen Privat-Häusern großer Gesahr exponiret werden, wohin insonderheit der bestellte Registrator Canler zu sehen, und wann von jemand, er sei wer er wolle, hierwider gehandelt würde, solches sofort dem Generalcommissario und Directori anzuzeigen oder zu gewarten, daß die Berantwortung bei verspürter Contravention und Mangel ber Acten von ihm gesorbert werde.

Bei denen Seffions=Tagen und wann sonsten das Collegium extraordinarie zusammenkommt, müssen diejenigen subalternen Räthe, welche zugleich als Secretarien die Feder führen, sich jederzeit, wann fie von dem Collegio zum Vortrag derer eiugekommenen Sachen gefordert werden, mit denen Ante-Actis parat halten, damit fie dem Collegio zu Gewinnung der Zeit daraus das Röthigste anweisen und referiren können.

### 18.

Ueber alles, was bei denen Extraordinair- als Ordinair-Sessionen, auch bei denen Articulo tertio bemeldten Conferenzen vorkommt und beschlossen wird, so soll von Rath Canler und in dessen Abwesenheit von dem...<sup>1</sup>) Münchking ein accurates Protocoll gehalten, und selbiges nach dissolvirter Session von denen zugegen gewesenen Membris Collegii unterzeichnet werden.

#### 19.

Damit auch bie Supplicanten mit denen Auslösungs-Kosten über Gebühr nicht graviret werden mögen, so sollegium vor die Resolutiones und Resultata durchaus keine Sportuln und Accidentien vor sich fordern und nehmen. Was aber denen subalternen Räthen als Secretarien wegen der Expedition bishero gebühret, deshalb hat das Collegium auf eine billige Taxa zu sesen, was sowohl dem Secretario als Canzellisten und Copiisten zu geben, oder dieselbe fordersamst zu machen, damit niemand überjezet werden kann.<sup>2</sup>)

Feldmarschall Graf von Wartensleben erhielt am 8. März den Besehl, 3) "solch Reglement sofort nach Einlaufung dieses bei dem General= commissariat zu publiciren und demselben in allen Puncten stricte nach= zugehen, ohne es daran im geringsten ermangeln zu lassen."

<sup>1</sup>) Lücke in der Ausfertigung. Christoph Heinrich Münchling war Kriegscommissentigen ftarb 1715 (R. 9. C. 1. b. 3).

2) Ilgen schrieb auf das Concept: "Dieses Reglement ist Sr. Königlichen Majestät . . . heut dato von Wort zu Wort vorgelesen und von Derselben allergnädigst approbirt worden."

8) Conc., gez. Ilgen.

1

# 62. Reglement wegen der Domainensachen für die Regierung und Kammer in Preußen.

Cöln a./S. 7. Upril 1712.

#### Ausi., gegengez. Ramele. Königsberg. St.-A. Acta wegen Einrichtung des Rammerwejens 1868—1714.

Der Preußischen Domainencommission war am 21. März 1712<sup>1</sup>) ein Project zugesandt worden, "welcher Gestalt die Berrichtung der Preusischen Regierung und Rammer in Domainensachen regulirt und beiden Collegien ein gewisses Departement verordnet werden soll."<sup>9</sup>) Borzüglich müßte auf die genaue Sonderung der juristischen Competenzen beider Bebörden geachtet werden, "damit desfalls alle Eingriffe und daher entstehenden Klagen cessien mögen." Die Domainencommission<sup>3</sup>) fand den Entwurf, der sich eigentlich nur als ein Auszug aus dem Rammer=Reglement von 1698 darstellte, ungenügend und arbeitete ihn mit Zuziehung "eines geichichten, treuen und ersahrenen Bedienten" um. Ramete versah diefe Redaction nur mit wenigen Aenderungen, bevor sie dem Könige zur Unterschrift vorgelegt wurde.

Bir Friedrich 2c. fügen hiermit allen benen, welchen daran gelegen, zu wiffen, daß Wir die Frrungen bei denen Expeditionen Unferer Preußischen Amtstammer, davon Wir die Zeit hero unterschiedene Nachrichten höchst mißfällig eingezogen, nachdem Wir sie durch Unsere in Gnaden verordnete Domainencommission, welche darüber allerseits Interessenten vernommen, gründlich und vollenkommen untersuchen lassen, folgender Gestalt ein vor allemal abgethan, und daß sich danach alle und jede, die mit sothanen Expeditionen zu thun haben, beständig, damit Wir deswegen weiter nicht behelliget werden dörfen, achten sollen, allergnädigst sestes und verordnet haben.

1.

Vors erfte müssen alle Haushaltungs- Rechnungs- und andere Rammer-Sachen zur Deliberation, Entscheidung und Expedition der Umtstammer, nach wie vor, gemäß Unserm eigenhändigen erneuerten, <sup>4</sup>) wie auch dem alten Kammer-Reglement vom 20./30. Augusti 1698

<sup>1</sup>) Conc., gez. Ramcke. (Gen.-Dir. Breußen. Litthauen. Neltere Sachen. 1712. A).

2) Ueber die Compctenzconflicte zwischen der Regierung und der Rammer in Preußen Bergl. Rr. 48. S. 143. .

3) Bericht vom 25. März 1712. Urschrift, gez. Dohna, Behnen.

4) Bergl. Rr. 70. G. 227.

verbleiben, doch dergestalt, daß Unsere Königliche Regierung nach eben demselben Kammer-Reglement von allen wisse, in Unserm hohen Namen darein willige und die Expeditionen unterschreibe, allermaßen sie desfalls gleich dem Kammerpräsidenten, Vicepräsidenten, Räthen und Rammermeister und anderen Kammer= bedienten zu allen Zeiten responsable sein, auch Uns davor zur Reb und Antwort haften und verbunden bleiben muß.

2.

Damit aber, vors andere, die Rammer=Expeditionen so viel weniger aufgehalten werden dürfen, als worüber die Beit bero mancherlei Rlagen eingelaufen, fo follen diejenigen Sachen, welche pure oeconomisch, sonft aber von keiner sonderlichen Wichtigkeit feind und boch insgemein eine schleunige Abthuung erforderen, in ber Rammer privative alljofort, wiewohl in pleno, es fei denn baß jemand krant oder verreift wäre, vorgetragen, überlegt, ent= schieden und in der Canzlei, wann die Concepte von dem Rammer= präsidenten oder Bicepräsidenten, oder wenn felbiger gleichfalls nicht zugegen, von dem vorsitzenden Camerali unterschrieben fein, in continenti, ohne weitere Anfrage expedirt, bie bergestalt mun= birte Verordnungen auch von Unferer Regierung sonder alle Schwierigkeit und Removirung unterschrieben werden, es wäre bann Sache, daß dabei die Regierung was wichtiges zu erinnern hätte, ba bann unverzüglich ber Rammersecretarius ober, wenn es nöthig, ber Rammerpräsidenten einer felbst in die Geheime Rathftube gefordert und barüber vernommen werden foll. Burde nun die Erinnerung der Regierung erheblich fein, fo muß darnach die Expebition angesichts geändert und eingerichtet werben. Woferne aber ber Regierung über solche ihre Erinnerung zureichende Satis= faction von der Rammer gegeben wird, so bleibet es bei der Ausfertigung; da im Gegentheil, wann sich desfalls bie Regierung und Rammer, über Berhoffen, nicht vereinigen könnten, die Berordnung bennoch, wie sie von ber Rammer entworfen worden, von der Regierung, umb die Sachen nicht aufzuhalten, unterschrieben werden und abgehen foll, doch daß auf fothanen Fall der Regierung Erinnerung und Protestation zu ihrer fünftigen Verantwortung und Entschuldigung bei Unferer Geheimen Rathstuben sowohl als bei

der Rammer al protocollum genommen werde; gestalt Wir insfünftige, wann aus solcher Veranstaltung und negligirter Erinnerung der Regierung Uns einiger Schaden zuwachsen sollte, an die Rammer allein Uns beswegen zu halten unumbgängliche Ursach nehmen würden. Wie Wir nun hiebei zu Unserer Regierung und Rammer das allergnädigste und feste Vertrauen haben, daß ein Theil sowohl als das andere nichts hiebei durch unnöthiges Scrupuliren, mit Fleiß hervorgesuchte Pointillen und vorsählich formirte Difficultäten aus Eigensinn, Affecten ober interessirtem Absehen etwa aufs Tapet bringen und vornehmen wird; also wollen Wir sie auch dagegen beiderseits, so lieb ihnen Unsere Gnade ist, ernstlich hierinnen verwarnet haben.

3.

Weil es auch, vors dritte, gar leicht geschehen könnte, daß eben darüber und wegen der Frage, was doch vor Sachen von so geringem Begriff seien, daß ihre Entscheidung von der Kammer privative dependiret, neue Frrung sich eräugnen möchte; so kann zwar solches so gar eigentlich nicht determiniret, noch jedweder Casus mit Namen ausgebrucket werden, sondern es kömmt hierin auf eine kluge, billige und den Umbständen der Personen, Zeit oder anderen gemäße Einschung hauptsächlich an. Damit aber jedoch auch hierüber alle Gelegenheik, Zweisel zu erregen, so viel wie möglich, an die Seite geräumet werde, als declariren Wir hiermit in Gnaden, daß Wir vor Sachen von obangeregter Beschaffenheit die folgende insonderheit halten:

1. Die Abministration ber Haushaltung ober Arrende bei diesem ober jenem Amt, Vorwert oder Dorf, wie denn die Haushaltung bei den Hof= Rammer= und Schulzen=Aemtern eben hieher gehöret, nebst den Untersuchungen darüber.

2. Die Berechnung ber jährlichen Ordinair= und Extraordinair= Einnahmen und Ausgaben.

3. Die Postfuhren und Reisekoften.

4. Scharwerts-Sachen und was den Dienstzwang angehet.

5. Confirmation der Verdinge mit benen Handwerkern, wie sie Ramen haben.

6. Verordnungen wegen Einschickung der ungefähren Ueberschläge und Quartal = Extracte, auch die Verabscheidungen darüber.

Acta Borussica. Behördenorganifation I.

7. Verschreibungen zur Rechnung.

8. Abhörung und Verabscheidung der Rechnung.

9. Verfertigung des Rammer= und Hofftaats=Stats.

10. Amts=Bisitationen in oeconomicis.

11. Zins-Sachen, was sowohl die Beitreibung, Aussetzung und Erhöhungen als die Erlassungen, ingleichen die Zinsreste betrifft, und die Beränderungen des Scharwerks in Zins et vice versa.

12. Die sogenannte Uflage bei benen Cölmischen Gütern.

13. Alle Praeftanda bei den Cölmischen und Frei-Gütern außer den Ritterdiensten und Lehnpflichten.

14. Die Aufluch= und Bindicirung der Königl. bäuerlichen Unterthanen, auch ihr Lostauf, wenn darüber kein dergleichen Streit ist, darin es auf Zeugnissührung oder auf eine intricate Quaestionem juris ankommt; denn in diesem letztern Fall muß die Sache an die Judicia behörig verwiesen, vor selbigen die Rammer durch das Officium Fisci vertreten und der Proceß möglichst beschleunigt werden.

15. Berichte aus den Aemtern in Haushaltungs-Sachen, die baher allsofort und so bald sie nur einkommen, von Unserer Regierung an die Rammer geschick, auch daselbst vorgetragen, examiniret, verabschiedet und zur Registratur hinterleget werden sollen. Damit nun dieser Punct mit so viel weniger Schwierigkeit beobachtet werden könne, so wiederholen Wir hiemit nochmals Unsere ehedessen bereits promulgirte Verordnung, daß in einem Vericht niemals mehr als eine Sache vorgetragen werden soll, welches dann bei denen Verabscheidungen und Rescripten gleicher Gestalt in Acht zu nehmen ist, da= mit man die Archive und Registraturen in so viel besserer Ordnung alle Zeit halten könne.

16. Die Berahmungen über die wüfte Huben der Königlichen Vorwerke und Bauerdörfer.

17. Die Besetzungen dergleichen muften huben.

18. Die Bestellung der unteren Haushaltungs=Bedienten bei den Aemteren und Borwerkeren, als Hosseuten, Kämmerer 1), Schäfer, Bräuer und dergleichen.

1) Rämmerer: Schaffner, Ausgeber auf ländlichen Bestizungen, der die Rammer zu beforgen hat, Borarbeiter. 19. Die Berordnungen über die Theilungen der Bauren.

20. Die Willküren bei den Königlichen Vorwerkern oder Bauerbörfern.

21. Die Einrichtung ber Scheffel.

22. Die Einrichtung bei ben Mühlen, Krügen, Brauereien, Branntweinhäusern, Mastungen, Vorwerkern, Ziegelscheunen, Teichen und anderen Pertinentien der Königl. Uembter zu Vermehrung ihrer Intraden.

23. Die Beranstaltung ber Robung bei den Königl. Wiesen.

24. Die Reparirungen der Königl. Ambtshäuser und ihrer Pertinentien an Vorwerks - Gebäuden, Mühlen, Krügen und dergleichen, auch der Kirchen, außer wenn wegen dieser letzteren Reparation Collecten auszuschreiben sein, welches Unserer Regierung gehöret; doch daß darin nichts von ihr ohne Unsern hohen Consens geschehe.

25. Die Besoldungen und zulässige Accidentien der öconomischen Beamten.

26. Die Freijahre der Neubauren, Abgebrannten und anderer dergleichen.

27. Die Bestrafungen der Königl. Bauren durch Lekatsch<sup>1</sup>), Postronken,<sup>2</sup>) den Thurn und an Gelde bis fünfzehn Mark.<sup>3</sup>)

28. Rectificirung ber Inventarien und Anschaffung bes Be= sates bei den Vorwerkern und Bauren, auch die Untersuchungen darüber.

29. Untersuchung ber Casuum fortuitorum an Mißwachs, Geil und bergleichen.

30. Die Untersuchung der Malversationen derer öconomischen Beamten, als Amtschreiber, Kornschreiber, Haushaltungs = Land= schöppen und bergleichen.

31. Die Cautionen der Administratoren und Arrendatoren.

32. Die Affignationes auf die Rentkammer und Aembter über die dasselbst vorhandene Gefälle und Einkünfte.

33. Die Ausschreibung der Lieferungen an Zins und Getreidig.

1) Lekac (poln.): in Schreden fegen.

\*) Brügelftrafe mit einem Strid (postronek, poln.: ber Strid).

3) 41'2 Polnische Mart — 1 Reichsthaler.

34. Die Kostgelder derer auf Untersuchung verschickten Königl. Bedienten.

35. Die Zeit= oder Erb=Berpachtungen geringer Haushaltungs= Stücke an Teichen, Ziegelscheunen, einzelnen kleinen Borwerkern, wüsten Huben und bergleichen.

36. Die Beeidigung und Introducirung der öconomischen Bebienten, welche nach wie vor in der Kammer schwören müssen.

37. Die Uebergaben und Abnahmen der Arrenden und in summa alle solche Sachen, welche diesen gleich seind, als wären sie gleich benselben specifice allhier erzählet worden.

### 4.

Außer diesen referirten sollen, vors vierte, die übrigen Rammer=Sachen, welche eine wichtige Quaestionem juris privati vel publici oder ein Jus camerae controversum involviren, oder Unsere souveraine Hoheit, wo nicht per directum, doch per indirectum an= gehen, oder Unsers ganzen Königreichs Wohlfahrt zu afficiren scheinen und daher altioris indaginis seind und eben deswegen eine reisliche Ueberlegung erfordern, bei der Rammer zwar nach wie vor eraminiret und abgethan werden, doch daß der Schluß darin, ehe und bevor die darüber aufgesette Expedition in der Rammer unter= schrieben wird, Unserer Regierung vorgetragen und von ihr approbiret werde.

5.

Vor bergleichen Sachen nun halten Wir, fünftens, hauptsächlich bie folgende:

1. Die Arrende=Contracte über ganze Aembter.

2. Die Bererbpachtung importanter Domainen=Stücken an Mühlen, großen Vorwerken, Krügen, ganzen Dörfern und dergleichen.

3. Die Präsentirung der Beamten, als da seind Ambtschreiber, Kornschreiber und Landschöppen, welche mit der Deconomie zu schaffen haben.

4. Die Absetzung solcher Beamten wegen Malversation in ihren Ambts-Verrichtungen.

5. Die Präsentirung der Kammer=Bedienten, wie sie Namen haben. 6. Die Cassirung ober anderweite eclatante Bestrafung berselben Bedienten wegen übel geführter Function; dann wie sonst außer den Actibus officii die Rammer-Bedienten vor dem Oberburggräftichen Ambt, die Beambten aber vor dem Hauptmann ihr Forum haben, also bleibet im übrigen der Rammer nach wie vor privative frei, denen Rammer-Bedienten und öconomischen Beambten wegen geringer Bersehen in ihren Functionen behörige Weisungen zu geben und zu Beobachtung ihrer Pflicht sie mit Rachbruck anzuweisen.

7. Wenn fiscalische Untersuchungen, Alsistenzen oder Actionen ju verordnen sein.

8. Die Rammer=Bedienten bei Hofe in Vorschlag zu bringen.

9. Die Projecte zu Ertheilungen gewisser Rechte und Gerechtig= feiten zu denen Gütern an Arügen, Mühlen und bergleichen bei Hofe einzuschicken.

10. Bezahlungen oder Einbehaltungen der Salarien.

11. Ansehnliche Remissionen der Arrende=Pensionen und anderer Kammer=Praestandorum. Hierüber muß aber allezeit von der Regierung bei Hofe erst angefraget werden.

12. Berichte und Berabscheidungen über Gnadengehalte und andere Casus gratiae in Rammer-Sachen.

13. Reluitionen ber verpfändeten Domainen=Stücke.

14. Alienationen und Berpfändungen der Königl. Domainen und was darzu gehöret.

15. Wenn Cölmische Gründe verkauft werden, in welchen ber Rammer die Naheit<sup>1</sup>) und der Vorkauf vorbehalten ist, das Examen, ob es Uns zuträglich ist, dergleichen Gründe an Unsere Aembter zu nehmen.

16. Grenz=Streitigkeiten zwischen den Aembtern und Unseren benachbarten abeligen ober unabeligen Unterthanen.

17. Streitigkeiten zwischen ben Aembtern und Unseren anderen Unterthanen über Krüge, Mühlen und dergleichen Jura et Regalia, wann darüber Privilegia und Verschreibungen zu produciren oder in Rechten gegründete Exceptiones zu erörtern, oder Zeugen zu ver= hören, oder Commissiones und rechtliche Ausführungen zu ver= ordnen sein.

1) Näherrecht.

18. Beftrafungen der Bauren am Leibe außer dem Thurn, Poftronken und Lekatsch, imgleichen an Gelde höher als fünfzehen Mark.

19. Redimirungen der Leibesstrafe bei den Bauren mit Gelde, weil sie Speciem aggratiationis involviren.

20. Alles, was die Jurisdiction und die Fructus jurisdictionis, Jura patronatus und Kirchen = Sachen bei den Aembtern auf einige Beise afficiret, und, wo nicht directe, doch per indirectum dahin gehöret, auch in summa was mit diesen obspecificirten Casibus eine Gleichheit und Verwandtschaft hat, als wäre es mit und unter denselben wirklich exprimiret; wie nicht minder, wann neue Verord= nungen schriftlich oder in gedruckten Patenten publicirt, Circular= Rescripte in die Aembter zu Beobachtung dieser oder jener An= ordnung abgesandt und Relationes an Uns abgesassen, oder an die Collegia und andere Bediente, wie sie Namen haben, außer den Cameralibus, Beschle in Rammer=Sachen emaniren sollen.

6.

Dann in allen diesen Fällen kann zwar, vors sechste, die Rammer, wiewohl oberwähnter Maßen in pleno die Sache examiniren, auch dem Advocato Fisci fein Bedenten, wie fonft alle Beit, gemäß dem Rammer=Reglement, wenn es auf eine Quaestionem juris oder auf Unfer hohes Interesse antombt, gebührend barüber abzuftatten, behörig aufgeben, endlich auch einen Schluß darin secundum majora faffen und entwerfen, fie muß aber nichtsbestoweniger, ehe besfalls Verabscheidung oder Verordnung vom Rammerpräsidenten die revidirt und unterschrieben wird, sothane ihre projectirte Meinung Unferer Regierung vorher burch ben Rammerfecretarium vortragen laffen; ift nun die Regierung von denfelben Gedanten, jo kann alsdann das Concept vom Kammerpräsidenten oder Bicepräsi= benten, wie obgedacht, allfofort revidiret und unterschrieben, auch bei der Unterschrift, daß es der Regierung communiciret worden, durch bas Wort Communicatum angemertet werden, ba benn weiter wegen der Mundir= und Ausfertigung teine Anfrage in der Canzelei geschehen, sondern damit ungesäumt verfahren werden foll.

hätte aber die Regierung, vors siebente, ein Dubium bei der Sache, welches ihr nicht könnte in continenti benommen werden, fo foll ihr auf ben Fall freiftehen, von der Rammer die gefambten Acten zu nehmen und vor fich felbft behörig durchzugehen, auch, wann fie es nöthig findet, den Advocatum Fisci über fein Bedenken insbesondere zu vernehmen, boch daß fie den Tag darauf ober zum längften einen Tag vor dem Pofttag, an welchem das Rescript ober die Relation abgehen soll, damit keine Expedition zu Unferem Schaben aufgehalten werbe, die Acta der Rammer retradiren und ihre Meinung miffen laffe. Römmt fie alsbann mit der Rammer überein, jo tann die Expedition vor sich gehen; woferne fie fich aber mit ber Rammer über Berhoffen nicht vereinigen könnte, weswegen Wir bann hiebei Unfere am Ende bes andern Baragraphi gethane ernfte Verwarnung nochmals aller= anädiaft wiederholen, fo foll ohne Berzug die Regierung fowohl als die Kammer die Sache an Uns mit der ersten Boft eigentlich, doch ohne alle Bitterkeit, mit ben Rationibus pro et contra berichten, und bamit Uns hierin nichts etwa zur Ungebühr vorgetragen werden tönne, die Rammer der Regierung und biese hinwieder der Rammer fothanen Bericht, ehe er abgehet, ob noch dabei einige Erinnerungen nöthig fein möchten, treulich communiciren; es wäre dann, daß ein ober ander Theil por Unfer hohes Intereffe nöthig finden follte, eine Relation desfalls besonders und in geheim abzuftatten.

8.

Beil auch, vors achte, die Regierung alle Publica aus Unferm Königreich unter ihrer Obsicht hat und daher gar sehr distrahiret ist, weswegen Klage gesühret wird, daß die Kammer=Sachen zuweilen ziemblich zurückbleiben, <sup>1</sup>) so soll fortmehro in der Kammer alles dasjenige, was der Regierung vorzutragen ist, Tages vorhero Vor= oder Rachmittage abgethan, auch solchergestalt des folgenden Tages bei der Regierung von acht dis zehen Uhr, als welche Stunden Wir hiermit zu den Kammer=Sachen ein vor allemal assigniren, von dem Kammersecretario referiret werden, so daß die übrige Morgen= stunden dis zwölf Uhr der Regierung zu den andern Sachen in publicis verbleiben.

9.

Mit Justiz-Sachen, vors neunte, hat zwar die Kammer nach wie vor nichts zu thun, sondern muß sich davon gänzlich abstrahiren

<sup>1)</sup> Bergl. Rr. 48 G. 143.

und sie, wie imgleichen die Beftell- und Beeidigung der Justiz= Bedienten in den Amtern und überall, es mögen gleich dieselbe Hausvogte, Landrichter, Burggrafen, adelige Gerichtschreiber, Ober= landschöppen oder auch solche Landschöppen sein, die nichts mit der Deconomie, sondern bloß mit dem Justiz=Wesen zu schaffen haben, Unserer Regierung zur gebührenden Respicir- und Ver= weisung an diejenige Collegia oder Personen, vor welche sie nach Befinden eigentlich gehören, schlechterdings überlassen.

Wann aber jedoch die Rammer finden oder in Erfahrung bringen follte, daß von den Justiz=Bedienten etwas zu Unserm Nachtheil in Kammer=Sachen geschiehet, so ist die Rammer nicht allein befugt, sondern auch schuldig, es allsofort und in Zeiten bei Unserer Regierung gebührend zu erinnern und um Remedirung anzuhalten oder es dem Advocato Fisci anzuzeigen, damit er da= runter seine Pflicht behörig in Acht nehme, der dann auch, was er desfalls bei der Regierung oder sonst gethan, der Kammer hinwieder ohne Ausschub hinterbringen soll.

10.

Auch bleibet es, vors zehnte, nach wie vor dabei, daß die Cameralia weder von den Obersecretariis, noch von den Kriegs= oder anderen Secretariis in der Beheimen-Rathsstube, Rriegstammer ober wo es immer sein mag, sondern einzig und allein von den Rammer-Secretariis und denjenigen Cameralibus, welchen es ber Rammerpräsident aus gewissen Ursachen committiren möchte, in Unferer Amtstammer erpediret werben follen, babei 2Bir dann biejes annoch in specie verordnen, daß die Rammer=Concepte, wann sie in Unfere Geheime Canzlei kommen, ohne allen Verzug mundiret, auch die mundirte Expeditiones allfofort zur Unterschrift und Siegelung durch ben Archivarium und zur Absendung an das Postamt, oder wohin sie gehören, durch den Botenmeister befördert, Die Concepte aber, sobald das Mundum fertig, dem Rammer=Secretario zurückgeliefert und von ihm dem Kammer-Registratori, sie in der Rammer=Registratur an behörigen Ort zu hinterlegen, gebührend eingehändiget werden follen.

Weil auch die Rammer klaget, daß viele Acta und Docu= mente in Kammersachen nicht bei der Rammer=Registratur, sondern

im Geheimen Canzlei=Archiv anzutreffen sein, daselbsten sie zum Theil mit anderen Concepten und Rescripten, außer Rammer=Sachen, in eigene Bucher eingetragen und eingebunden worden, folches aber bie Rammer in ihren Deliberationen, wann fie zu demjenigen, was ehemals in denen Sachen vorgegangen, recurriren muß, merklich behindert, so soll fortmehro Unser Archivarius was von dergleichen Rammer=Sachen füglich aus ben Büchern herausgenommen und von den anderen Sachen separiret werden tann, der Rammer in originali zu ihrer Registratur gegen des Registratoris Revers extradiren, von bemjenigen aber, welches bergleichen Separation nicht wohl leiden könnte, eine richtige Specification unter feiner Hand, auch von benjenigen Stücken, ratione berer es die Rammer besideriren würde, eine von den Canzlei-Bermandten gemachte richtige Abschrift unter feiner Bidimation dem Rammerpräsidenten zuftellen, damit folches alles zur Registratur an behörigen Ort hinterlegt und die Rammer-Registratur dergestalt, foviel möglich, in guter Ordnung complet gehalten werde.

Sollte auch fünftig eine Aenderung hierin zu machen nöthig fein, so behalten Wir Uns solches, nachdem es die Beschaffenheit der Zeiten erfordern könnte, ausdrücklich vor, wollen aber indessen, daß über diese Unsere Einrichtung eben, wie über das Kammer=Reglement und andere Unsere das Kammer-Wesen augehende Verordnungen, steif und unverbrüchlich alle Zeit gehalten werbe.

Durch Erlaß an die Preußische Regierung vom 16. Juni 1712<sup>1</sup>) wurde verfügt, daß in causis oeconomicis et causis camerae keine Ap= pellation zulässig wäre.

63. Jnstruction vor alle und jede Krieges- und Steuercommissarien [in den mittleren Provinzen].<sup>2</sup>)

Oranienburg 6. Mai 1712.

Mylius C. C. March. III. 1. Rr. 111. Sp. 287 f. Quidmann, 315.

1. Der Commiffar muß fämtliche ihm unterstellten Städte jährlich zweimal zu vorher angekündigter Beit bereifen, um die Beschwerden der

<sup>1</sup>) Grube. C. C. Prut. 2. Nr. 72. S. 352.

2) Bergl. hierzu Schmoller in der Beitschrift für preußische Geschichte 11, 548. f; Isaacjohn 2, 325. Bergl. auch Nr. 6. S. 8.

Bürger und Accisebedienten anzuhören und, wo möglich, beizulegen. Ohne seine Boruntersuchung findet keine Supplik beim Generalcommissariat Gehör.<sup>1</sup>) Ein Protocoll über seine Thätigkeit muß er nach Beendigung der Dienstreise ganz oder im Auszuge dem Generalcommissariat einschicken.

2. Seine beständige Wohnung muß mitten in seinem Districte an einem bequemen Orte liegen. Ohne Grlaubniß darf er seinen Kreis nicht verlassen.

3. Insonderheit soll er in jeder Stadt die Kassen und deren Führung untersuchen sowie

4. und 5. Auf richtige Cautionstellung der Einnehmer halten und darüber berichten.

6. und 7. Der Commissarius und die Einnehmer müssen für alle Steuerausfälle auftommen, die durch ihre Nachlässigkeit verschuldet werden.

8. Die "ftrafbaren Casus" werden vom Commissarius untersucht, geahndet und darüber Bericht erstattet.

9. Er muß die Amtsführung der Einnehmer, besonders der Bifi= tatoren und Thorschreiber, beauflichtigen,

10. Auf den ordnungsmäßigen Verbrauch von Stempelpapier achten und

11. Sich über die Bier= Fleisch= und Brottagen informiren und sie, "wenn es von der Zeit," mit den Magistraten reguliren.

12. Ferner hat er wenigstens einmal im Jahr die richtige Ansezung der handwerter, die Speise und gedoppelte Mettorngelder bei den Schulcollegien, die Bieh- und Aussaat=Steuerregister und was dem anhängig, zu revidiren, desgleichen

13. Die Gärten,

14. Die Anlagen der Neuanbauenden und

15. Die Besetzung der müsten Stellen.

16. Die Bau= und Grenzstreitigkeiten in den Städten werden in erster Instanz von ihm und dem Magistrat, in zweiter Instanz vom Generalcommissariat entschieden.

17. Er darf nur Ziegelbächer in den Städten dulben, 2) (Bergl. 28).

18. Muß die neuen Schlächter, Müller und Feldvisitatoren vereidigen,

19. Über die Schankberechtigungen und

1) Bergl. bazu Schmoller in den Preußischen Jahrbüchern 26, 1.

2) Ueber die ältere Feuerpolizei vergl. Mylius. C. C. March. V. 1. Cap. 2. Sp. 139 f. 20. Die Schauordnungen der Tuchmacher wachen,

21. Die Steigerung der Rruglage1) zu verhüten fuchen und

22. Dahinfeben, daß in den Mühlen und

23. In den Städten richtiges Maß und Gewicht angewandt wird, "auch ob fich sonst bei dem Polizei= und Rathhauswesen einige Un= ordnungen ereignen".

24. Die Einnehmer müssen ihre Manualien am letzten Tage des Monats abschließen und die Extracte bis zum sechsten des folgenden dem Generalcommissariat senden.

25. Der Commissar muß Ende März eine Generaltabelle über den ganzen Jahresertrag feiner Städte einreichen und etwaige Abweichungen von den Ergebnissen der drei vorangegangenen Jahre erläutern.

26. Er muß die Acciserechnungen mit dem Magistrat und zwei Bertretern der Bürgerschaft genau controlliren und

27. Die jungen Bürger und neuen Meister vor zu großen Auf= nahmegebühren schützen. 2)

28. Gemeinsam mit dem Magistrat liegt ihm die Feuerpolizei ob.

29. Er muß mit dem Magistrat und zwei Bürgerschaftsverordneten die Einquartierung und Servisanlagen regeln oder später revidiren und

30. Bei den Werbungen und Recrutenstellungen mit thätig sein, sowie

31. Die Bürgercompagnien und das Scheibenschießen beaufsichtigen.

32. Ohne besondere königliche Ordre oder Etatbestimmung darf nichts verausgabt werden. Vorschüffe werden nur bei zulänglicher Bürg= ichaft gewährt. "Welcher Einnehmer oder Commissarius dawider handelt, derjelbe thut es auf seinen eigenen Hazard."

33. Ueberdem muß der Commissants alles treu und fleißig beobachten, "was der Steuerkassen und Städte Bestes besodern und hingegen derselben Schaden und Nachtheil behindern kann, auch ihm sonst vermöge derer bereits publicirten auch noch erfolgenden königlichen Edicten, Reglements und Verordnungen samt seiner Bestallung und darauf abgelegten theuren Eidespflichten oblieget." Wie er ohnedem schon mit Ehr, hab und Gut haftpflichtig ist, so soll er noch binnen zwei Monaten 2000 Thl. sichere Caution stellen oder seinen Posten verlieren. Diese Zumme verfällt, wenn er nicht seine Rechnungen rechtzeitig und richtig ablegt, soweit ihm nicht besonders Ausschub bewilligt ist.

In halle wurde die Instruction am 10. Februar 1713 publicirt. 3)

<sup>1)</sup> Der Bins, ben bie Ortsobrigkeit von jeber ausgeschänkten Tonne erhebt.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Bergl. die revidirte General-Steuer- und Consumptionsordnung vom 2. Januar 1684. Mylius IV. 3. Cap. 2. Nr. 17. Sp. 170. § 11.

<sup>3)</sup> Mylius C. C. Magd. V. Nr. 163 G. 413.

64. Erlaß an Wartensleben, Dhona, Prinzen und den Hoftammerpräsidenten von Kameke. Erlaß an das Generalcommissariat.

Potsdam 20. Mai und Cöln a./S. 1. Juni 1712.

1. Conc., gez. Jigen ; 2. Conc., gez. Bringen. R. 9. A. 1.

Conflict Blafpils mit Grumbtow und Rrautt.

Friedrich, König 2c. Nachdem Unfer 2c. der Freiherr von Blaspil vermittelst eines von ihm im heutigen Geheimten Kriegsrath übergebenen hiebeitommenden Seneral-Militair=Stats anweisen wollen, daß, anstatt Unfer 2c. der von Krautt laut eines vorher von Unferm 2c. dem von Grumbtom Uns vorgetragenen ebenmäßigen Etats bei der Generalkasse einen confiderablen Vorschuß hätte, Wir vielmehr auf 82 164 Thir. bei ber Generalfriegestaffe in Borfchuß ftünden, und Bir dann bieje Contradiction unverzüglich auf das genaueste untersuchet miffen wollen, als befehlen Bir Euch hiemit in Gnaden, Euch fofort nach Einlaufung dieses ohne Versäumung bes geringsten Moments zusammenzuthun, sowohl den Generalcommissarium an einer, als den von Grumbkow und den von Krautt andererseits hierüber ausführlich zu hören, alles aufs genaueste zu untersuchen und Uns Euer pflichtmäßiges Gutachten, welches von beiden Assertis Ihr gegründet befindet, schriftlich zu eröffnen. Wir versehen Uns hiebei zu Euch in Gnaden, daß Ihr hiebei so wenig auf den einen als den andern Theil, sondern lediglich auf Unfer Interesse und die wahre Bewandtniß der Sachen reflectiren und Euren Bericht ohne einig ungebührliches Rebenabsehen bergestalt in der Sache einrichten werbet, wie 3hr es gegen Gott und in Gurem Gemiffen zu verantworten gedenkt. . . .

Bur Erläuterung dieses Erlasses diene der folgende Bericht des Sächsischen Gesandten Freiherrn von Manteuffel an den Generalfeldmar= schall Grafen von Flemming, Berlin 4. Juni 1712:<sup>1</sup>)

Grumbkow ayant obtenu l'entrée au conseil de guerre <sup>2</sup>)... s' était d'abord érigé à y faire à tout moment quelque proposition qui aurait dû se faire par Blaspil, et à empiéter sur le Vortrag qui est uniquement du département et de la fonction de celuici.<sup>8</sup>) D'un autre côté, il s'était non seulement rendu favori

2) Bergl. Nr. 60. S. 176.

<sup>8</sup>) Bergl. Nr. 36. S. 85; Nr. 60. S. 180.

<sup>1)</sup> Urschrift. Dresben. Hauptstaatsarchiv. Vol. ('XLV. Loc. 694.

auprès du Prince Royal, mais avait gagné aussi, moyennant ses polissonneries et par la protection de Jaeckel<sup>1</sup>), la favear et la confiance du Roi même, et il les avait persuadés l'un et l'autre que Blaspil etait un ignorant, un paresseux et un ivrogne, que toutes les affaires militaires demeuraient irrésolues, qu'elles seraient dans peu en si grande confusion qu'il n'y aurait plus moyen de les débrouiller, et qu'enfin le Roi devait lui savoir bon gré (à Grumbkow) de ce qu'il voulait bien, quoique contre la teneur de sa commission, empiéter sur le département de son supérieur.

Entre autres arguments qui devaient prouver ce que dessus. il avait glissé parmi ces insinuations que Blaspil n'avait pas seulement songé à faire un état de guerre, et cela fut si bien goûté qu'il eut en secret la permission d'en dresser un et d'en faire la proposition au Conseil. Peu de jours après et quidem le soir de la veille d'un jour de Conseil de guerre. Grumbkow eut la malice de porter le projet de l'état susdit qu'il avait déjà préparé conjointement avec Krautt, à Blaspil pour qu'il voulût le revoir. Celui-ci lui répond qu'on ne saurait faire d'état avant que Mr. Krautt ait rendu ses comptes, qu'il y a trois ans qu'il n'en a pas rendu,<sup>2</sup>) que dès qu'il l'aura fait. Blaspil ne manquera pas de faire des états de reste, sans que Grumbkow en prît la peine, qu'il reverrait cependant celui que l'autre venait de lui remettre, et qu'il en dirait en suite ses sentiments. Le lendemain qu'on tint Conseil de guerre, on délibéra sur plusieurs autres points sans faire mention de celui de l'état susdit; mais la session etant finie, le Roi dit aux conseillers de rester encore un moment, Mr. Grumbkow qui attendait dans l'antichambre, avant encore une proposition à faire, et il ordonna en même temps qu'on le fit entrer. Dès qu'il le fut, Sa Majesté lui commanda de proposer l'affaire dont il l'avait entretenu en particulier, sur quoi Grumbkow deploya d'abord sa marchandise et y ajouta qu' il avait déjà communiqué l'état en question à Blaspil, qui n'y avait rien trouvé à redire. L'on dit que le bon Blaspil fut pris cette fois là sans vert, et que tout ce qu'il dit là sur

<sup>1)</sup> Hofnarr.

<sup>2)</sup> Bergl. Nr. 33. G. 72.

le champ, ne valut pas grande chose, quoique la matière fut riche et belle. Ce qui causa sa confusion, était, à mon avis, qu'il n'avait pas eu le loisir d'examiner l'état, et qu'il y était dit positivement que le Roi devait, soit à l'armée soit à Krautt, près de 400 000 Rthlr., d'où l'on inférait tacitement que c'était un effet de la mauvaise administration de Blaspil. Cependant le Roi se met à louer hautement la vigilance et le zèle de Grumbkow et le prie en présence de tous ses ministres de continuer de même. Blaspil de son côté se retire tout camus chez lui, tient conseil avec les amis qui l'animent à ne perdre pas courage, trouve l'état de Grumbkow, après l'avoir examiné, fort défectueux et pour en pouvoir prouver la nullité, ordonne à celui de ses commis qui revoit et garde tous les décomptes,<sup>1</sup>) d'en faire un selon la vérité et sa conscience et d'être responsable de la moindre faute qui s'y trouvera. Le commis, gagné, à ce qu'on dit, ou intimidé par les autres, refuse de le faire, à moins que Blaspil ne lui ne donne l'ordre par écrit. Celui-ci le fait sans balancer et porte enfin le commis à lui obéir et à dresser un nouvel état, tout différent du premier, et selon lequel le Roi, bien loin de devoir 400000 Rthlr., devait avoir au-delà de 100000 Rthlr. de reste. Blaspil tout joyeux de cette découverte et sans en examiner bien les preuves, porte cet état au Conseil, parle avec hauteur contre celui de Grumbkow et demande des commissaires pour en examiner la différence Le Roi là dessus nomme sur le champ Wartensleben<sup>2</sup>) le feldmaréchal, le comte Dhona,<sup>8</sup>) Printzen et Kameke (Ilgen ayant adroitement décliné

1) Hofrath Gregory.

2) In der chiffrirten, nicht aufgelöften Urschrift steht 10. 3. 1. 35. 44. 120. 13. Nach unserem Bersuch zur Dechiffrirung ist dies zu überseten: E. W. feldm. Das bedeutet entweder Excellence Wartensleben feldmaréchal oder, wenn die 10 statt 15 [c] verschrieben ist, Comte W. f.

<sup>3</sup>) Chriftoph Burggraf und Graf zu Dhona (so schrieb er sich zum Unterschied von seinem Bruder Alexander) wurde 2. April 1665 geboren, 1682 Dragonercornet, nahm 1686 am Türkenkriege Theil, wurde 1688 Rammerherr, 10. October 1689 Obrist der Grand-Mousquetaires, Gesandter in München, war dann in der Umgebung des Rursürsten, zog sich 1695 vom Hose zurück und widmete sich der Bewirthschaftung seiner Güter, wurde nach Danckelmans Sturz, an dem er mitgearbeitet hatte, von Friedrich III, der seinem "Beter" sehr wohlgesinnt war, in

d'en être) et leur ordonne de s'assembler dès le même jour. Ces Messieurs l'ayant fait, trouvèrent entre autres fautes que Blaspil avait compté plusieurs postes dans la Einnahme dans l'Ausgabe. les compter aussi sans Et cela pensa. ruiner Blaspil sans ressource: Mais ayant montré que ce n'était pas à lui, mais à tel commis à dresser les états et à en répondre, et que, non obstant même cette bévue, le Roi ne ponvait être débiteur de rien, l'affaire commença à prendre un meilleur pli pour lui. Mais cela ne suffisait pas pour l'en tirer. Le Roi et le Prince Royal étaient entièrement prévenus contre lui et le maltraitaient à tout bout de champ. Il lui fallut d'autres secours, et il eut le bonheur d'en trouver. D'un côté le Grand-Maître<sup>4</sup>) sortant de son naturel, entreprit de plaider en poméranien et vivement la cause de Blaspil, et de l'autre Messieurs les Commissaires, et surtout les deux premiers, comprirent et soutinrent hautement que Blaspil avait raison, et qu'il serait injuste et de mauvaise conséquence que Grumbkow eut osé s'attaquer impunément et si vilainement à son commandant. Outre cela la femme du Roi d'ici s'est surpassée aussi bien que le Grand-Maître et a non seulement fort rudoyé Gundelsheimer<sup>b</sup>) qui se déclarait

ben Dienst zurüchberufen, 1699 Gesandter bei Wilhelm III und zur Belohnung für seine diplomatische Thätigkeit 3/13 November 1699 Wirklicher Geheimer Rath, ging in Folge seines Gegensates zu Wartenberg 1702 wieder auf seine Preußischen Bestjungen, tam 1711 an den Hof zurück und wurde Wahlbotschafter in Frankfurt. Er gehörte in den ersten Regierungsjahren Friedrich Wilhelms zu dessen Bertrauten, wurde 1714 als Gesandter nach Wien geschickt, erhielt 9. Januar 1715 die Direction aller und jeder Französsischen Rassen, verließ 1716 den Hof und starb 11. October 1733. (Vergl. außer seiner Selbstbiographie: Mémoires originaux sur le règne et la cour de Frédéric I. Verlin 1833 noch [Dohna], Aufzeichnungen über die Bergangenheit der Familie Dohna 8b. 3. und R. 9. J. 3. A. B.; R. 122. 3a. 10.)

<sup>4</sup>) Paul Anton von Kamele, Grand-Maître de la garderobe, zum Unterichied von seinem Better, dem Hoffammerpräsidenten, der große Ramele genannt, Generaladjutant des Königs, Erster Rammerherr, Hauptmann der Aemter Mühlenhof und Mühlenbeck, Ritter des schwarzen Ablerordens.

<sup>5</sup>) Andreas von Gundelsheimer, Hofrath und wirklicher Leibmedicus, beiah einen nicht unbedeutenden Einfluß am Hofe Friedrichs I. (Bergl. über ihn Allgemeine Deutsche Biographie 10, 125.) pour Grumbkow en présence de son mari, mais elle a aussi dit vertement à celui-ci, que plutôt que devoir [souffrir] plus longtemps l'heureux succès des malices si ouvertes et si criantes que celles de Grumbkow, elle conseillerait à tous les gens d'honneur de tous les états du Roi de Prusse d'aller en corps se jeter aux pieds de Sa Majesté, pour implorer sa justice, et qu' elle se mettrait elle-même à leur tête. Cette particularité m'a d'autant plus surpris qu'on m'avait assuré de bonne part que son mari lui avait enjoint de bien recevoir Grumbkow et sa femme, 1) qui s'étaient plaint de ce qu'elle affectait de les mépriser . . . Blaspil n'est pas encore bien résolu à faire quartier [à Krautt], bienqu'il me l'eut déjà promis une fois, comme V. E. aura vu par une de mes précedentes lettres,<sup>2</sup>) et il lui a ordonné aujourd'hui en plein collège de rendre ses comptes des trois dernières années. Il prétend que ce sera un coup mortel et pour Krautt et pour tous ses amis, et qu'il trouvera moyen de montrer au Roi comment on l'a triché de

<sup>1</sup>) Grumbtow hatte sich 1700 mit Sophie Charlotte de la Chevallerie, Kammerfräulein der Rurfürstin, vermählt.

2) Manteuffel berichtete am 29. Mai 1712 an Flemming: "Ce fut hier que le Grand-Maitre Kameke me pria de porter à Blaspil un sujet de Krautt et de faire en sorte qu'ils se reconciliassent, le service du maitre souffrant trop de leur désunion, et lui-même, Kameke, ne pouvant pas donner les mains à la destruction de Krautt, quand même ses affaires ne seraient pas tout-à-fait nettes, parcequ'il n'y avait personne qu'on pût mettre à sa place . . . Je trouvai à la vérité Blaspil d'abord un peu rétif, et il me répondit qu'il tirerait raison de ces canailles, coûte qu'il coûte : mais mes raisons l'apaisèrent, et je tirai parole de lui qu'il laisserait Krautt en repos. à condition que celui-ci lui fit la civilité de l'aller voir. D'un autre côté. Kameke m'a promis de laisser faire Blaspil avec Grumbkow, dut-il mème l'abîmer. Kameke dit qu'il sait fort bien que celui-ci est le plus grand jeanf ... de Berlin, mais qu'il se serait perdu aussi bien que tous ses amis, s'il avait voulu s'opposer plutôt au torrent: mais que la plus grande rapidité en étant passée, et le Roi et le Prince Royal étant en quelque façon revenus de l'entétement où ils étaient pour Grumbkow, il ferait volontiers cause commune avec Blaspil pour enfermer ce faquin, dit-il, en des bornes si étroites qu'il ne puisse plus faire de mal à personne." In ber Depefche vom 31. Mai melbete ber Gejandte aber, daß Blaspil, von Creut angestachelt, höhere Forderungen an Rrautt gestellt hätte.

#### Blafpil, Grumbtow und Rrautt.

tout côté, et pour l'en persuader, il fait surtout fond sur l'évidence et la justice de son dessein et sur le Grand-Maître. ('ependant l'autre Kameke n'est nullement content de ce projet et soutient que, supposé que Grumbkow et Ilgen, car c'est à lui comme au premier mobile que Blaspil en veut principalement, eussent fait des fautes, le Roi de Prusse ne peut absolument pas se passer d'eux, et que par conséquent c'est se déclarer contre les intérêts du maître que de vouloir renverser ces deux gens, surtout dans les conjonctures présentes, quoiqu'il trouve que ce ne serait pas mal fait de leur faire mettre de l'eau dans leur vin, en le mettant sur un plus petit pied, qu'ils ne sont. Et je crois, à en parler franchement, qu'il a raison. . . .

D'un autre côté, Ilgen est tout mortifié aussi de ce que son projet contre Blaspil, car je suis moralement persuadé qu'originairement il vient de lui, semble prendre un pli si contraire à ses souhaits, et l'on voit son embarras par l'empressement avec lequel il fait la cour à tout le monde...

Nach dem Empfange des Berichtes der Commissarien, die zwischen beiden Parteien eine vermittelnde Stellung eingenommen hatten, erging am 1. Juni folgender Erlaß an das Generalcommissariat:<sup>1</sup>)

Friedrich, König 2c. Nachdem Wir die . . . umftändlich abgeftattete Relation Uns allergehorsamst vortragen lassen und daraus ersehen, daß solche Differenz zwischen den beiden Etats nicht so sehen, wie man Uns anfänglich glauben machen wollen, einige wahr= haftige Vermehr= oder Verminderung Unserer Militairkasse und der dabei befindlichen Einnahme und Ausgabe in sich halte, sondern vielmehr aus einigen unter Euch sich nach und angesponnenen Mißhelligkeiten und daher entsprungenem Mißtrauen und Animossität seinen wahrhaftigen Ursprung habe, so kann Uns solches auch nicht anders als zum höchsten und ungnädigsten Mißfallen gereichen. Und wie bei dergleichen Uneinigkeiten in Eurem Collegio, wann denenselben nicht bei Zeiten vorgebeuget werden sollte, nichts so gewiß als Unser eigenes höchstes Interesse leiden würde, so wollen

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Tie Commission erhielt Befehl, diesen Erlaß Blaspil, Grumbkow und, so weit es nöthig wäre, den übrigen Mitgliedern des Generalcommissariats mitzutheilen.

Acta Borussica. Behördenorganifation L.

Wir zwar auch vor bieses Mal alles, was von einem oder dem andern darunter irregulariter aus llebereilung oder Animofität begangen worden, aus besondern Königlichen Hulden und Gnaden überjehen, befehlen Guch aber zugleich hiermit allergnädigft und alles Ernstes, ja bei Bermeidung Unserer höchsten Königlichen Ungnade und ohnausbleiblicher harter Beahndung instünftige nach Euren fo theuren Uns geleisteten Pflichten auf nichts fo febr als auf Unfer wahrhaftiges Intereffe zu reflectiren, demfelben alle Nebenabsichten und Barticulier-Animositäten ganzlich zu confacriren, mit mehrerer Vorsichtigkeit und Bescheidenheit Euch gegen einander zu betragen, denen vorhin bei Gurem Collegio verordneten Reglementen !) in der darin festgeseten Subordination allergehorsamft nachzukommen, alles collegialiter mit einander zu überlegen, zu folchen Ende gemiffe Lage in der Boche, in welchen 3hr allemal zu rechter Zeit des Morgens um 9 Uhr zusammentommen und fleißig darinnen zum wenigsten bis Mittag arbeiten, auch solche niemals ohne genugsame erhebliche Urfachen verfäumen follet, ju benennen und vorhero alles, was bei Uns allerunterthänigst vorgetragen werden foll, reiflich und gründlich zu erwägen und alsdann folches zu Unferer allergnädigsten Approbation oder Decifion zu referiren, niemaln aber mit einfeitigen, ungegründeten ober paffionirten Borftellungen zu behelligen, ober gewärtig zu fein, daß in deffen Entstehung Bir den= oder diejenige, welche denen vorgesetten Reglementen und biefer Unferer wohlbedächtlichen Berordnung zuwider leben und zu neuen Collifionen und Difverständniß badurch Unlaß geben möchten, gar Unferer Dienste unwürdig erklären werden.

Weiln Wir auch aus des Hofraths Gregory bisherigen Betragen nicht anders urtheilen können, als daß er mit Hintansetzung ber ihm als einem Subalternen obliegenden Schuldigkeit die zwischen seinen Borgesetzten entstandene Frungen durch allerhand wider einander laufende von ihm gegebene Nachrichten, auch sonsten auf alle Weise aus Privatinteresse und =Absichten zu somentiren und zu [verschärfen] vorhero gestehet, so wären Wir wohl befugt, solches sein strafbares Unternehmen nachbrücklicher zu beahnden; Wir wollen aber dennoch dieses Mal auch gegen ihn insoweit Gnade vor Recht

1) Bergl. nr. 61. G. 184.

ergehen lassen, daß er anstatt seiner bisherigen Function bei dem Generalcommissariat anderwärtig und zwar bei der izigen Bacanz nach Preußen translociret und dadurch die von Uns allergnädigst intendirte Ruhe bei Eurem Collegio befördert werden möge 1)...

Wobei Ihr zugleich allen und jeden übrigen Subalternen anzudeuten habt, daß sie sich an solchem Exempel gehörig spiegeln, an benen zwischen ihren Borgesetten wider besser Berhoffen etwan sich anspinnenden Uneinigkeiten kein Theil nehmen, sondern sich lediglich um die prompte und exacte Expedirung desjenigen, was ihnen befohlen wird, pflichtschuldigst bekümmern oder gewärtigen sollen, daß sie sonsten ihrer Dienste gänzlich entsetzet und noch überdem, vorkommenden Umständen nach, nachdrücklich bestrafet werden. Ihr habet auch nach dieser Verordnung Euch in allen Stücken insfünstige allergehorsamst zu achten.

Manteuffel berichtet über dieje Entscheidung am 7. Juni 1712:

On y donne une espèce de mercuriale à Grumbkow et ordre de ne plus manquer de respects à Blaspil, mais on y casse, en même temps, un bon commis de celui-ci, nommé Gregorius. C'est là-dessus que Blaspil a pris feu et a dit hautement que le commis n'avait rien fait que par son ordre, et que, par conséquent, s'il y avait quelque chose à redire aux affaires du Commissariat, il faudrait s'en prendre à lui [Blaspil] et non au commis qui n'avait qu'à obéir; qu'il n'avait pas été question non plus du commis dans la commission, qu'il était surpreuant que l'ordre du Roi tomba sur ce pauvre diable, ledit ordre devant se fondre sur la relation des commissaires et sur leur protocole; qu'il n'avait pas à la vérité celui-ci, mais, que s'il y était parlé du

<sup>1</sup>) Gregory hatte Bods Resson (vergl. Rr. 35. S. 79) Der Befehl zu feiner Versegung ist vom 19. Juli 1712. (Conc., gez. Dhona, Prinzen, Ramele). An seine Stelle wurde der Kriegscommissar Mande aus Italien berufen. — Johann Karl Mande, Auditeur beim Cavallerieregiment Philipp Wilhelm, fungirte seit 1707 als Kriegscommissar bei den Italienischen Truppen, wurde 6. Juni 1709 Kriegscommissar, 1712 Hof- und Commissarath, 26. September 1716 Geheimrath bei der Generalrechenkammer, 1721 Geheimrath im Generalcommissariat, 23. Januar 1723 Geheimer Secretär beim britten Departement des Generaldirectoriums, 9. April 1723 Geheimer Finanz- Kriegs- und Domainenrath. (R. 9. C. 1. b. 2 und 3; R. 9. C. 5; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. h. und cc; Geh. Kriegstanzlei I. 3. 2. 2). commis, et que la recherche ait été faite contre lui, il ne saurait s'empêcher de déclarer jeanf . . . celui qui l'a tenue (nb. c'est Printzen), mais que, si le protocole était juste, il déclarait pour tel celui qui avait dressé l'ordre.

Der Streit war durch den königlichen Erlaß keineswegs beschwichtigt. Borübergehend einigten sich Blaspil und Krautt allerdings.

Am 18. Juni schrieb Manteuffel:

[Blaspil et Krautt] se sont raccommodés au moins à l'exclusion de Grumbkow. Le premier et tous ses amis dinèrent et soupèrent avant-hier chez l'autre, et hier nous fûmes et nous soûlâmes chez Blaspil. Mais je prévois que celui-ci ne la fera pas longue, s'il ne se corrige. Il commence à se donner des airs d'habile homme en toutes sortes d'affaires. . . . Ce sont ces airs là, dit-on, qui lui ont acquis l'inimitié irréconciliable de Ilgen, et ce sont eux qui le mettront mal avec tous ses amis, s'il ne s'en corrige; car d'un côté, il est désagréable d'avoir affaire à un homme qui ne parle qu'en décidant pro autoritate, et de l'autre, il est ridicule de décider la plupart du temps à tort. . . .

Toutes ces intrigues et cabales viennent originairement du Prince d'Anhalt. . .

J'oubliais de dire que Blaspil est mieux en cour qu'il n'a jamais été, grâce à Kameke le Grand-Maître, et que le personnage que l'autre Kameke a joué, durant toutes ces brigues, n'a pas l'honneur de me plaire. Il n'est aussi véritablement aimé ni d'un parti ni de l'autre, quoiqu'ils le craignent tous, et j'ai peur que. tôt ou tard, il ne s'en ressente.

Schon am 25. Juni wußte Manteuffel von neuen Zerwürfnissen zwischen Blaspil und Krautt zu erzählen :

Non obstant la réconciliation de Blaspil et de Krautt, le premier a proposé de nouveau<sup>1</sup>) la recherche des comptes de celui-ci. Messieurs le feldmaréchal, <sup>2</sup>) Ilgen, Printzen, Kameke et Blaspil même ont commission de les rechercher, et ils ont été assemblés plusieurs fois cette semaine. Mais il y a apparence que la fin en sera plus avantageuse à Krautt qu'à l'autre, quoi-

<sup>1)</sup> Bergl. S. 205. 208.

<sup>2)</sup> Bartensleben.

que celui-ci l'accuse de prendre toujours 8 pour cent du Roi, non seulement des capitaux qu'il avance, mais aussi des intérêts qu'il ajoute, dit-il, au capital dès qu'il n'en est pas payé à point nommé. Aussi les actions de Blaspil sont déjà baissées de beaucoup. depuis que cette commission dure, et je suis bien trompé, ou celles de Grumbkow recommenceront à hausser; au moins a-t-il déjà recommencé à se donner du mouvement, lui qui se tenait fort geschloten, depuis le sinistre succès de son entreprise sur Blaspil; et comme il prendra demain le service de chambellan, je crains fort qu'il ne profite de ce temps là pour remonter sur ses grands chevaux d'autant plus que Kameke est entièrement pour le parti de Krautt et par conséquent pour l'honnête homme susdit et pour tout ce qui en dépend.

Blaspil war so unbedacht, seine Position durch einen Streit mit Wartensleben noch zu verschlechtern.<sup>1</sup>) Er warf diesem vor, daß er blindlings von seiner Gattin, Katsch und dem Commissarath Schön= bect<sup>2</sup>) (dont le premier est un faquin et l'autre un sot) geleitet würde und nichts verschweigen könnte.

Grumbkow est un peu déchu de son favorisme auprès de Mr. le Kronprinz, mais en récompense il est bien avec le Roi, grâce à son patron Ilgen qui lui a procuré, il n'y a pas longtemps, \*) un présent de 12 000 Rthlr. que le Roi lui a fait pour payer ses dettes, exemple fort édifiant que tous les grandseigneurs devraient suivre.

> 65. Erlaß an die Preußische Regierung. Charlottenburg 12. Juni 1712.

Abichrift. Gen.= Dir. Breußen. Litthauen. Meltere Sachen 1715. M. 4.

Die Preußische Regierung und ber Beheime Rath.

Bei der Abschaffung des Preußischen Titels Oberrath<sup>4</sup>) ging die Ubsicht des Königs dahin, daß aus den beiden Collegien des Beheimen

1) Bericht Manteuffels. Berlin 12. September 1712.

2) Hof- und Commissariatsrath Jacob Christian Schönbed hatte ben Bortrag und die Expedition bei Wartensleben. Er wurde 23. April 1710 Commissariatsrath, 28. October 1719 Geheimrath, starb im April 1725 (R. 9. J. 4. 5).

3) 6 September 1712 (R. 22. 120. Grumbfow)

4) Bergi. Rr. 15. C. 30.

Rathes und der Preußischen Regierung eines würde, deffen Mitglieder nach ihrem Amtsalter einander folgen sollten und sowohl in Königsberg wie in Cöln a., S. gleichermaßen Sitz und Stimme hätten.

Wann Wir aber vernehmen, daß folches mit Unfern jepo bort im Lande fich befindenden Wirklich Geheimen Etatsräthen, bem Burggrafen und Grafen Alexander von Dohna und bem Freiherrn von Hoverbeck, 1) bei dem dortigen Wirklich Geheimen Raths-Collegio annoch nicht also observiret werde, und Wir gleichwohl zwischen folchen, auch anderen Unfern Birflich Geheimen Statsräthen und Euch in keinem Dinge einige andere Diftinction außer in dem Rang oberwähnter Maßen gemachet, sondern dieselbe Euch in allen Stücken und absonderlich in benen bei der dortigen Landesregierung Euch aufgetragenen Function= und Verrichtungen Euch durchgehends parificiret und gleich gehalten miffen wollen, Wir auch bem zufolge vorerwähnten Unfern beiden Wirklich Geheimen Räthen unter heutigem Dato rescribiren, daß fie in dem dortigen Regierungs und Beheimen Raths=Collegio, auch vorhin aljo genannten Oberrath= Stube, nach bem Alter ihrer habenden Bestallungen fofort Votum et Sessionem nehmen, auch an denen Deliberationen und andern Berrichtungen des Collegii, es bestehe, worin es wolle, jedesmal, wann fie zur Stelle fein, Theil haben follen: als haben Wir Euch folches hiedurch in Gnaden bekannt machen wollen, nicht zweiflend, Ihr werdet die hierdurch zwischen Eurem und bem hiefigen Birflich Seheimen Raths=Collegio, wovon Bir felbft das haupt fein, geftiftete völlige Combination und Gleichheit mit allerunterthänigsten Bergnügen vernehmen und Euch daraus eine Ehre und Freude machen, allermaßen Wir Euch bann auch befehlen, Euch gehorfamft darnach zu achten und ermeldten beiden, auch andern fünftig allbort im Lande anwesenden hiefigen Birklich Geheimen Statsräthen in folcher ihrer Concurrent bei Eurem Collegio nicht bie geringite Schwierigkeit zu machen, sondern fie beren unweigerlich und ungehindert genießen zu lassen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Johann Dietrich von Hoverbeck, biplomatisch in Polen und Tänemark thätig, wurde 15/25. Februar 1690 Geheimrath, wegen seiner Berdienste bei der Ambassahlt auf dem Bolnischen Wahltage 1./11. Juli 1697 Wirklicher Geheimer Rath, 20. December 1704 Preußischer Hospitcher, starb 5. Juni 1714. (R. 9. J. 3. H; Königsberg. St.-A. Etatsmin. 60 aa.)

06. Schreiben des Kronprinzen an den fürsten Leopold von Unhalt. 1)

Berlin 30. Juni und Landsberg 2. August 1712.

Eigenhändig. Berbft. Herzogl. haus- und Staatsarchiv. Deffau. A. 9. b. I. b. Nr. 8. Der Kronprinz und die Parteien am Hofe.

Durchlauchtiger fürst freundtlich viell gehliebster herr vetter Euer Lieben schreiben durch lehben<sup>2</sup>) habe sehr wohl erhalten und mit freude ersehen das Euer Lieben sich wohl besinden sie können wohl versichert sein das ich Ihr guhter freundt bin wen[n] ich es nur beweisen könte ich will Ihn[en] schreiben den zustant unsers hoses, weill ich glaube das der briff sicher gehet mit demoulin<sup>3</sup>) sie müßen wiesen das ich wehnig und baldt nichs mehr werde zu jahgen haben seider die affere von Gen [eral] Commis[saire]<sup>4</sup>) der granmetre<sup>5</sup>) und oberjegermester<sup>6</sup>) [und der] kleine Kamquen halten seite Igen Printz[en] dürffen nicht vor mir sprechen das sie sich nicht zu supsohnieren behm Köhnig

alles was sie mir haben vor 2. jahr gesahget wie die endehrung geschehen ist mit den Oberckammerer 7) ist nur gahr zu wahr ich hette mein dahge es nicht glauben können leider die armes wirdt baldt übern hauffen gehen den[n] Kraut absohlut quitiren will 8) die reduction wierdt sehr sohne 9) sein darnacher gehbe vor

<sup>1</sup>) Bergl. Bigleben in den Mittheilungen für Anhaltische Geschichte 1, 287 und in der Zeitschrift für Preußische Geschichte 8, 429. Zur Sache selbst vergl. Dohna. Mémoires originaux, 334.

<sup>2</sup>) Obrift Curt Hildebrand Freiherr von Löben, der spätere Generallieutenant und Günftling Friedrich Wilhelms I.

<sup>3</sup>) Capitan Beter Ludwig du Moulin. Starb 1756 als General der Infanterie.

4) Bergl. Rr. 64. S. 204

5) Paul Anton von Ramete.

<sup>6</sup>) Samuel Freiherr von Hertevelt (Herteveld) wurde 6./16. November 1697 Cleve-Märtischer Jägermeister und Waldgraf zu Nergena, 21. Februar 1704 pofjägermeister, 1705 Oberjägermeister, 23. Januar 1723 Geheimer Finanz-Kriegs- und Domainenrath, starb im Januar 1730. (R. 9. ('. 1. b. 2; Forst-Dep. Gen. II. 13 und 22).

7) Die Entlaffung des Oberlammerherrn Grafen von Bartenberg 6. Januar 1711. Ueber die Betheiligung des Kronprinzen vergl. Dropfen 4. 1, 226 f.

8) Bergl. Rr. 72. S. 256.

<sup>9</sup>) schön.

unsern ganzen dinst nicht ein dreier so gehet es in der weldt zum wehnigsten habe mir nichts gehgen den Köhnig zu reprochieren das ist meine consohlacion der graff lottum ist hier aber ist feine apparentz hierzubleiben den[n] er in wahrheit ein best ist der kein verstant hat <sup>1</sup>) er ist mit den Köhnig gistern bei Printz[en] zu gaste gewehsen da ich wohl habe remarquieret das der Köhnig es auch wohl siehet das der man incapable ist zu so eine charge aber die fortun ist ungerecht der es bisweillen merittieret muß zurücke stehen der es nicht merittiret ge[h]t vor

ich werde in wahrheit hier Melankolisch werden grumckau wiert vom grammetre offentl[ich] cogunieret in Presents [von] den Köhnig und ich<sup>2</sup>) als wen[n] er ein jung oder nar wehre der Gran Mettre und Com[missaire] Gen[éral]<sup>8</sup>, jein itzunder jo ftolft fie glauben es jein dahge nicht.

bas Ministehre hat mir gesahget das [ber] Köhnig guht Kaiserlich ist ich hoffe es von herzen und wünsche auch das sie<sup>4</sup>) möhgen solche ordre kriegen das das ganze Cor[p]s wieder nach den Prinzen [Eugen] möhge gehen ich bitte Euer Lieben mein compliment den Printz zu machen und mich in seine amitien zu recommendieren die mir in wahrheit sehr lieb ist

ich habe llgen umb Gotteswill[en] gebehten bas wo Lottum feldt = Marrechall-Leutenant wierdt das sie mögen zum wehnigsten feldtzeugmeister werden er hat mir versprochen es zu zutenieren

apropos eher ich aufhöre habe vergeßen das sich fincke<sup>5</sup>) sehr schlegt gegen mir aufführet ben[n] er hinter alle meine feinde offentl: stig[t] und kein Mistere macht ich habe es nicht meritieret wie alle die kanalliens mit mir umbgehen so boll ist es sein dahge nicht gewehsen ich mus gleich nach den Köhnig gehen bei der Marg[gräfin] Philippe<sup>6</sup>) adieu mein lieber

1) Der General der Infanterie Philipp Graf von Wylich und Lottum bewarb sich neben Leopold von Anhalt um die Feldmarschallwürde.

2) mir.

3) Blaspil.

4) Leopold.

5) Albrecht Conrad Graf von Findenstein, Generallieutenant der Infanterie, ehemals Oberhofmeister des Kronprinzen. Bergl. Allg. Teutsche Biographie 7, 20.

") Johanne Charlotte, Bittwe des Martgrafen Philipp Bilhelm von Brandenburg-Schwedt, Schwester des Fürften von Anhalt-Dessau.

216

fürst ich habe sie in wahrheit lieb sein sie ümmer mein freundt.

Am 2. August 1712 schrieb der Kronprinz aus Landsberg an den Fürsten, nachdem er der Lottumschen Ansprüche auf die Würde eines Generalseldmarschalls gedacht hatte:

sie kennen die ganze faccion das 1) ist die faction toris ich hoffe aber das die nicht wierdt bestant haben so wie die in Engellant der gen[eral] Lottum hat mir nichts davon ge= sprochen es soll auch ein Mistehre vor mir sein ich kan[n] nichts bey der sache tuhn als den herren von Ilgen [sprechen sprichet mir der Köhnig so sange gleich ein ander diskurs an weil ich supson bey die toris bin es mag gehen wie es will.

wen[n] ich nur nicht hier werre und müßte alle die [s]chelmereien nur nicht mit ansehen wie sie unsern guhten Köhnig bedrigen so wer zufrieden aber das ist mir in wahrheit sehr sansiebell sie haben nur mehr leider die wahrheit zu viel gesahget das es würde so gehen wie es ihunder gehet mein beste ver= trauen ist in Gott der wierdt alles guht machen . . .

67. Bestallung des Ludol Georg von Lüderiz?) zum Oberforstmeister in der Neumark.

Charlottenburg 6. Juli 1712.

Conc., gez. Ramele, hertevelt. Forfibep. Reumart. I. 9.

Der Jagdjunker Ludolf Georg von Lüderitz wird zum Oberforst= meister ") in der Neumark und zugehörigen Orten bestellt dergestalt, daß er

insonderheit die Oberforstmeisterei stets unverdroffen abwarten und von Unsern daher fließenden Einkommen und Ruzungen nichtes

1) Lottums Freunde.

<sup>2</sup>) Lüberit war bereits am 9. December 1710 als Oberforstmeister vereidigt worden. Seine Bestallung verzögerte sich, da erst mit der Neumärtischen Regierung über sein Gehalt Rüchprache gepslogen wurde. Als Jagdjunker war er 13.,23. September 1697 mit der Respicirung des Magdeburgischen Forstwesens ad interim betraut worden. Er wurde 9. April 1720 Magdeburgischer und halberstädischer Oberforstmeister, Alters halber 1749 entlassen, starb 7. Juli 1751 im 85. Jahre (Forstement. Magdeburg. I. 4 und 5; Magdeburg. Et.-A. R. A. 5. XVI. 7; R. A. 18/19 halberst. Forstregistratur I. Gen. 4).

3) Durch Berfügung vom 25. April 1688 erhielten fämtliche Oberförster den Titel Oberforstmeister.

verschmälern noch unterschlagen laffen, fich auch vor feine Perjon alles Gigennutes enthalten und über fein geordnetes Gehalt 1) ein mehreres sich nicht anmaßen oder an sich ziehen, sondern sich damit vergnügen laffen; nächftbem über alle Unfere in der Reumart und zugehörigen Rreisen belegenen Beiden, Balber, Bildbahnen, Gehege, Bufche, Butungen, auch die in den Balbern und Beiden befindliche Seee und Teiche feine getreue Inspection haben, fo daß Uns von niemanden, es fei auch wer er wolle, einiger Eingriff gethan oder Schaden zugefüget, viel weniger Uns von Unfern Grenzen (bie er mit Buziehung ber Benachbarten je ums britte Jahr zu erneuern), imgleichen Jagdgerechtigkeiten, noch fonft etwas entzogen werde, oder, ba fich in denselben einer oder ber andere einiges unbefugten (umb baburch ihm ein Recht zu machen) gebrauchte, es fei mit Jagen, Begen, Schießen, Verhaus oder Verwüftung der Gehölze ober mit hütungen, Triften, Maftungen, Gräfereien, Fischereien, Feuer= und Brandschaden oder worin es sonsten sein mag, es geschehe heimlich ober öffentlich, wie denn folches alles Unfere Holzordnung, publicirte Edicta und ergangene Befehliche 2) nach mehrer Länge verbieten und ausweisen, dannen er sich feines Theils in allen Buncten und Claufuln mit Verhandlung des holzes, Dielen, Schindel, Rohlen, Bech, Theer, Pott= und Bede=Afchen,8) Sonigs ober andern ber Bild= niß anhängigen gemäß und gehorsamlich verhalten und, daß von benen Holzschreibern, Beidereutern, Beidefnechten und allen und jeden Unfern Unterthanen, auch Frembden im wenigsten und ge= ringsten nicht darwider gelebet oder gethan werde, mit höchstem Fleiße trachten und deshalb mit teinen Benachbarten, Berwandten oder Befreundten, ber fei auch, wer er wolle, burch bie Finger feben, fondern, wo er einen oder mehr betreffen murde, der hierinnen oder fonften Unfern Berordnungen zuwider gehandelt und bahero fträflich be=

<sup>1</sup>) In ber Bestallung des Borgängers von Lüberiz, des Oberförfters Georg Wilhelm von Mülheim, Cöln a./S. 18. Mai 1683 (Conc., gez. Meinders): "Deputat".

Die Bestallung des Jobst Heinrich von Banthier zum Oberforstmeister in hinterpommern, Golzow 27. September 1708 (Conc., gez. Wartenberg), ist weientlich fürzer, schreibt aber in der hauptsache dieselben Functionen vor.

2) Bergl. Mylius. C. C. March. IV. 1. Cap. 2. Anh. 1. Nr. 1 bis Nr. 5. Sp. 771. f. und IV. 1. Cap. 2. Nr. 3 f. Sp. 495. f.

3) Baidafche.

funden, den ober diefelbe pfänden laffen oder nach Gelegenheit und Bichtigkeit bes Berbrechens folches an Uns ober in Unferm Abwefen an Unfern Ober= und Hofjägermeister gelangen laffen foll; ba er auch erführe oder befünde, daß allbereit jemand eines Unbefugten sich angemaßet und Neuerungen auf dem Unserigen vorgenommen oder Uns etwas von Unfern Sölzungen, Grenzen, Bildfuhren ober Jagbgerechtigkeiten entzogen hätte, foll er gleichergestalt folches unterthänigst anmelden und, daß das Entwandte restituiret und alle un= bejugte Eingriffe wieder abgeschaffet werden, mit Ernft befodern, folches auch feinen unterhabenden Seidereutern und Seidefnechten ju thun, hart und fest auferlegen und biejelbe, fo fich wider ihre Bilicht in ihren Diensten untreu und nachlässig erweisen, auch die armen Leute in einem und andern zur Ungebühr beschweren oder belegen, mit Vorwiffen angezogenen Unfers Ober= und Hofjägermeisters zur gebührenden Strafe ziehen oder fie nach Gelegenheit ber Berbrechen ihrer Dienste gänzlich entsehen und in dem allen weder Freund= noch Feindschaft, Bunft, Gaben, Geschenke ober etwas anders ansehen. Bas auch die Verlaufung Unfers Holzes anbelanget, foll er besage Unferer publicirten Holzordnung und anderer ihm ertheilten Inftruction die Holzmärkte angesetter Maßen nothwendig halten und barauf einem jeden, mas ihm inhalt feines Brivilegii gebühret, unweigerlich widerfahren laffen, auch umb baare Bezahlung das Holz ben Urmen sowohl als den Reichen und nicht nach Sunft vertaufen, auch fowohl bie Holz= und Afch= als Bfandund Maftgelder, wenn Maft in Unfern Balbern und Seiben vorhanden, in Unfere Schatull richtig einbringen und berechnen laffen, jederzeit aber bahin sehen, daß mit Abhaus und Bertaufung bes holzes Unfern Gehegen und Wildbahnen nicht zu nahe gegriffen und dieselbe dadurch verschmälert oder Uns oder andern zum Nachtheil in den Bäffern, fo auf Unfern Seiden und in ben Bildniffen gelegen und umb Bins ausgethan, nicht gefischet, sondern in ben Holzmärkten richtige Register gehalten, auch was in allem vorgehet, mit Fleiß protocolliret, die Holgrechnungen jedesmal auf den Holzmärkten ordentlich geschloffen und barin ausbrücklich, mas für Geld und in was Sorten baar vorhanden, auch was vor Reste bei den Unterthanen noch steden, specificiret, das baare Geld sofort versiegelt und aufs wenigste monatlich bavon ausführlicher Bericht Unferm Ober-

und Hofjägermeister, auch Geheimen Rämmerier in Schriften gethan, quartaliter auch die Holz= und Afch= und jährlich die Maftregifter mit eingeschicket werden mögen. Und bamit auch umb fo viel mehr aller Berdacht vermieden und abgestellet werden möge, fo foll er beschaffen, daß auf jedem Holzmarkt den Seidereutern eine richtige Berzeichniß gegeben werde, mas für holz angemiefen, und wie theuer es vertaufet, damit fie fich bei dem Ausführen darnach richten und davon auf dem nächstfolgenden Holzmarkte richtige Rechnung thun fönnen, was ausgeführet und noch in Rest verbleibet; gestalt er denn auch nebst Unfern Beambten, ') Seidereutern und Seidefnechten mit Fleiß dahin feben foll, daß die Radelande, Biefemachs, Fischereien und Beuten in Unfern Bildniffen und Beiden zu Unferem Rugen und Beften gebrauchet, istermelbte Radeländer auch famt dem Biefe= wachs den Unterthanen nicht bloß dem Augenschein nach, sondern nach Morgenzahl richtig zugemeffen und ausgethan, und bie Beuten und Fischereien in den Wäldern umb gebührlichen Bins vermiethet, und in allem Unferer Holzordnung nachgelebet, auch fonsten tein neu Land noch Biesemachs geradet werden möge, es fei denn, daß es mit Unfers Ober- und Hofjägermeifters Borbewußt und Einwilligung geschehe. Denn2) ferner foll er auf die Bienenbeuten in Unfern Balbern und Heiden gute Acht geben, auch einige von neuen hin und wieder anlegen und die beflogenen burch Beutner (umb welche er fich zu bemühen) fleißig besteigen laffen, auch jedesmal entweder felbft bei dem Honigbruch fein und die hälfte sowohl des gewonnenen Honigs als des Bachfes für Uns bavon nehmen oder, wie obgedacht, die Beuten aufs höhefte verpachten und Uns entweder die Pacht oder was für den Honig, wie oberwähnt, gefället, gebührend berechnen, das Bachs aber zu Unferer Silberkammer anhero liefern lassen. Ebenmäßig foll er auch dahin sehen, daß alle Bärenhäute, Luchsbälge und mas dem anhängig ift und Uns zukömmt, Uns getreulich berechnet und bas Geld zu Unferer Schatull geliefert werde. So joll er auch verpflichtet fein, stets auf den Jagden aufzuwarten und diefelbe gu Unferer Ergöglichkeit und Rugen, fo viel ihm möglich, anstellen und

1) Dülheim: "Amtschreibern".

2) Mülheim: "Nachdem aber die Bienenbeuten die vergangene Kriegszeit über in Unferen Wälbern und Heiden in großes Abnehmen gerathen, als foll er, Unfer Oberförster, von neuen hin und wieder Beuten anlegen"...

### Bestallung eines Oberforstmeisters.

anrichten helfen, imgleichen auch auf das Jagdgeräthe und die Jäger, auch Hunde die Aufficht mit haben, damit das Jagdzeug zu rechter Zeit gewittert, getrucknet und wieder aufgehenket werde, die Jäger auch ihre Gebührniß verrichten und die Hunde nicht in Abnehmen gerathen mögen. Was sonft im übrigen zu Verhütung mehrer Beitläuftigkeit allhier nicht specificiret wird, soll er dennoch einen Weg wie den andern zu Unserm Nutz und Besten höchstes Fleißes befordern, auch was ihm in währendem Dienste von Uns vertrauet wird oder von Unsern Geheimnissen er sehalten und alles andere thun und leisten, was einem getreuen Oberforstmeister gegen seinen Hun und leisten, was einem getreuen Oberforstmeister gegen seinen Hun und leisten, was einem getreuen Derforstmeister gegen heinen herrn zu thun eignet und gebühret; wie Uns er denn deshalb die gewöhnliche Eidespflicht abgeleget hat.

Dahingegen und für solche seine unterthänigste Dienste haben Bir ihme zum jährlichen Gehalt vor Besolbung, <sup>1</sup>) Wohnung, Deputat und allen andern Emolumenten 900 Thlr. überhaupt gnädigst gewilliget, welche er aus Unserm Ambte Marienwalbe zu empfangen hat; und wenn er von Uns verschicket oder in Unsern Geschäften zu verreisen haben wird, soll auf ihn und seine vier Diener das gewöhnliche und verordnete Mahl in Unsern Aembtern, die er berühren

1) Mülheim: "Befoldung und Deputat folgendes . . . zugefaget . . . nämlich 100 Thir. Befoldung, item 30 Thir. für die gewöhnliche Lündische Rleidung auf 4 Berjonen . . . 16 Thir auf 4 Bferbe Suefichlag, 3 Bifpel 12 Scheffel Roggen, 5 Bifpel 6 Scheffel Gerfte, 1 Bifpel 8 Scheffel hopfen, 20 Bifpel haber auf 4 Pferde, 5 Bispel Haber auf die Leit- und Birschhunde . . . 1 Ochjen und darauf 6 Scheffel Raftforn, 5 alte hammel, 7 alte Schnittschafe, 5 Schweine und felbige in der Maft frei, wann aber feine Mast vorhanden, das gewöhnliche Mastforn darauf, als 1 Bispel 6 Scheffel, 5 Kälber, fo zur Bucht nicht bienlich, 35 Ganfe, 70 Subner, 17 Schod Gier, 3 Achtel Rüchenbutter nebft ber wöchentlichen Tifcbutter, als jebe Boche 3/4 Bfund . . . 4 Achtel Schäffenbutter, 27 Schod Räfe, 1 Tonne Lüneburger Salz, 2 Scheffel Erbfen, 4 Scheffel hafer und 4 Scheffel. Buchweizen zur Grupe, 11/2 Stein Talg groß Gewicht, 1 Bfund Ingwer, 11/2 Bfund Pfeffer, 3/4 Bfund Safran, 12 Loth Räglein, 7 Floren alte Bährung zu häring und Fastenspeise, frei Gartengemächle, fo viel als von Röthen, freie Rifche, fo ber hausfischer auf die geordnete Fischtage ihm nothburftig liefern foll, freie 280hnung auf dem Amthause, frei Brennholz von dem Lagerholze, das bedürfende heu und Stroh auf deffelben 4 Bferde, und wenn er von Uns verschidet"....

Banthier (1708) erhielt 600 Thir., 4 Sauen, die gewöhnlichen Holz- und Mastaccidentien im ganzen Lande und das sogenannte Bienengeld.

muß, gereichet werden; wie er denn auch die gebührende Stammgelder 1) vermöge Unjerer Holzordnung genießen soll . . .

68. Erlaß an die Preußische Regierung.

Ultlandsberg 26. Juli (712<sup>2</sup>)

Abschrift. Königsberg. St.=A. Etatsministerium 121. b.

Beichäftsordnung bes Preußischen Geheimrathscolleginms.

Die Geschäftsordnung des Preußischen Geheimrathscollegiums soll durchgehends nach dem Vorbild des Berliner Geheimen Raths einge= richtet werden,<sup>3</sup>)

"zu welchem Ende denn alle an basselbe einlaufende Rescripta, Relationes und andere Schreiben von dem ersten und vorsitzenden Mitgliede des Collegii erbrochen und von demfelben unter die übrige Membra oder in die Collegia, wohin fie sonft gehören, distribuiret werden müffen. Es wird auch zu befferer Ordnung bienen, wann gemiffe Departements, worin eines jeden aus dem Collegio Berrichtungen bestehen follen, gemachet werden, und derjenige, welcher ein folches Departement hat, alles, was dahin gehöret, vortragen. was darauf per maiora resolviret worden, den Secretarien angebe und die darauf expedirte Concepte revidire, weiln es faft unmöglich ift, daß bei einer fo großen Menge von Erpeditionen einer allein die Revisiones der ausgefertigten Concepte mit genugsamer Attention verrichten tonne, zu geschweigen, daß derfelbe auch folchen Falls por alles allein responsable fein mußte. Euch, bem Burggrafen und Grafen von Dohna, ift am besten bekannt, wie es hierunter allhier gehalten wird, und werdet Ihr alfo alldort es auch am besten barnach einzurichten miffen ; allermaßen Bir es bann auch barunter in allen lediglich auf Euch, als das haupt des bortigen Collegii, und deffen Direction ankommen laffen."

<sup>1</sup>) Ein bestimmter Procentsatz von dem Werthe des verlauften und gelesenen Holzes. Bergl. die Holzordnung von 1590 (Mylius C. C. March. IV. 1. Cap. 2. Nr. 3. Sp. 500), 1593 (l. c. Nr. 4. Sp. 513), 1610 (Mylius VI. 1-Nr. 70. Sp. 200), 1622 (Mylius IV. 1. Cap. 2. Nr. 9. Sp. 536).

<sup>2</sup>) Die Preußische Regierung gab diese Bestimmungen im Anschreiben vom 1. Januar 1713 tund. (Königsberg. St.-N. Etatsmin. 121. b.)

3) Bergl. Nr. 65. S. 213.

So viel und in specie die Departements der vorzutragenden Sachen betrifft <sup>1</sup>) und zwar zuforderst

1. Die Publica, so das ganze Land insgemein concerniren, worunter die Besorgung der Grenzen, das Postwesen, wenn deshalb etwas vorfället, so keinen Berzug leidet, die Reparation und Unterhaltung der Landstraßen, Sezung der Wegweiser und dergleichen gehöret, solches, wie auch die Cameralsachen, imgleichen Jagd- und Echatullsachen und das Münzwesen wird der Landhofmeister absonderlich zu respiciren haben, welcher auch über hiesiges<sup>2</sup>) Waisenhaus die Inspection allein und über das große Hospital die Aufsicht sambt dem Oberburggraf führet.

2. Dem Oberburggrafen bleibet die Direction über das Königliche Schloß und hiesigen Freiheiten, darneben er die fiscalische Sachen, Einrichtung des Polizeiwesens, imgleichen die Beforderung des Aufnehmens der Commercien in den hiesigen Städten Königsberg sowohl als in denen kleinen Städten, die Tranksteuer und Gewerkssachen, wie auch Judensachen wegen des Geleites, die Abnahme der Freiheitschen Kirchenrechnungen, die Aufsicht der Bürgerwachten und Confirmation der Kur und Wahl auf denen Rathhäusern zu beobachten, gestalt er denn auch die Lehnssachen, weil Se. Königl. Majestät solche ihm per speciale mandatum committiret, so lange, dis desfalls fünftig eine andere Veränderung gemachet wird, zu reipiciren und deren Bortrag und Revision zu thun hat. Die Inspection des großen Hospitals ist ihm sambt dem Landhosmeister anvertraut.

3. Ecclesiastica, Kirchenvisitationes, Bestellung der Prediger, Causae consistoriales, academische und Stipendiensachen, absonder= lich auch die Direction der Boten und Landposten, der Kanzelei, des Archives und aller Registraturen im Lande, die Inspection über die Königliche Bibliothek, das Invalidenhaus, dann auch die von Zollund Licent-Collegien, denen Wettgerichten, dem Bernsteingericht per provocationem an die Königliche Regierung kommende Justiz= iachen, ingleichen Wechselsschen, Criminal= und Edictalsachen gehören in des Kanzlers Departement, wobei er die Correspondenz mit denen

2) Ju Königsberg.

<sup>1)</sup> Bergl. Horn. Berwaltung Oftpreußens, 98 f.

Benachbarten und anderen Auswärtigen in solchen Fällen, da es erheischender Nothwendigkeit nach nicht zu vermeiden ist, zu besorgen hat, welcher auch die Introductiones der Bedienten und, so oft nomine Sr. Königl. Majestät Reden zu halten vorfallen, dieselbe verrichtet.

4. Gleichwie dem Obermarschall die Aufsicht über den Königlichen Reller, Rüche und Stall, imgleichen über den Schirrhof zukommet, also wird er, wann frembde Herrschaften sich allhier einfinden, für die Reception und Bewirthung derselben, auch dero Comitats sorgen, baneben die Militaria, wohin auch die Contributions- Brotkostenund Accisesachen gehören, und was wegen der beiden in Bolen gelegenen Herrschaften Tauroggen und Serrey vorkommet, ihm füglich aufgetragen und von demselben in Obacht genommen werden können. Rebst dem wird er die Legationssachen und Heralbica zu beobachten haben, und bei der extraordinairen und unglücklichen Sterbenszeit respiciret derselbe die Rothdurft bei dem Contagionswesen.

Die Rescripta, Berichte und Suppliten, die in obigen Materien einlaufen, muß und kann zwar der vorsitzende Geheimbte Rath respective erbrechen und annehmen, jedoch balde einem jeden das= jenige, was in seinem Departement lauft, zuschicken.

Der Anfang von diesem Reglement wird angehen vom 1. Januarii 1713.

69. Bestallung Cer Hellens zum Hof- und Generalcommissatiscal. 1)

Ultlandsberg 2. August 1712.

Conc., ges. Blaipil. Rriegsmin. Geb. W. XVIII. 2. d. 6. gg.

Da der König für nöthig und gut befunden, beim Generalcom= miffariat "einen absonderlichen Hoffiscal" zu haben, wird der vom General= commiffariat vorgeschlagene Rammergerichtsadvocat Henrich Ter Hellen zum Hof= und Commiffariatsfiscal bestellt.

Insonderheit soll er hiedurch verbunden und verpflichtet sein, getreue, fleißige und sorgfältige Acht zu haben, damit denen bereits in Generalcommissarissfachen ergangenen und nach Gelegenheit noch

<sup>1</sup>) Für Ter Hellen wurde 21. October 1712 ber Abvocat Johann Möhje (Möje) Hof- und Generalcommiffariatsfüscal. M. wurde auf fein Gesuch 2. Mai 1716 Commiffariatsrath, starb 7. Juli 1722. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2 d. 6. d und gg.

fünftig emanirenden Edictis und Mandatis von jedermann allergehorsambft nachgelebet, folche exequiret und dawider von keinem contraveniret, auch nichts vorgenommen oder gethan werbe, wodurch Unferm Intereffe einiger Rachtheil zugezogen werden tonne, gestalt er dann alle Contraventiones, Mißbräuche, Unterschleife und Malversationes ohne Berzug Uns oder Unferm Generalcommiffariatscollegio anzuzeigen und barüber Unfere Inftructiones gebührend ein= zuholen, zu dem Ende er fich fleißig, sonderlich aber an denen ordentlichen Tagen, wann das Generalcommiffariatscollegium verfammlet, 1) allba in ber Registratur finden zu laffen, fich aus berfelben wohl zu informiren und jedesmal abzumarten, was ihme von anmefenden Generalcommiffario, Directore und Geheimbten Räthen committiret worden möchte, als welches er fobann, es fei burch Ber= fertigung derer nöthigen fiscalischen Berichte und Klagen ober feines in vorfallenden Sachen erfordernden rechtlichen Bedentens ohngefaumt und mit behöriger Exactitude zu expediren. So ofte ihme von Unferm Generalcommiffario, Directore und Geheimbten Räthen Commissiones aufgetragen werden, foll er folche unweigerlich annehmen, diejelbe nach feinem beften Verstande und Biffen verrichten, die Inquisitiones und baraus entstehende Processe bestmöglichft, jeboch auf bas allerfürzefte und ohn alle Beitläuftigteit anftellen, fortjegen und betreiben, auch im übrigen nach Unleitung feiner Licht ftets gefliffen fein, daß alle Mighandelungen, Unterschleife, befundene Mängel und Malversationes nach Beschaffenheit ber Sache und benen Umftänden ber Gebühr nach bestrafet, und alles dasjenige, wodurch Uns hier und ba einiger Schade und Berfurzung zugewachsen fein follte, zureichend wieder erfetzt werden möge, wie er dann die Strafgelder gehörig beizutreiben, folche der Generalcommiffariatstaffe gegen Quittung einzuliefern und barüber richtige Rechnung abzulegen hat . . .

Als Besoldung sollen ihm jährlich 300 Thir. aus der Straffasse ge= reicht werden.

Und hat derselbe auch, wenn er in Commissionen gebrauchet und verschicktet wird, ohne die benöthigte Fuhren die Diäten gleich

Acta Borussica. Behörbenorganifation I.

۱ İ

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bergl. Nr. 61. S. 185. §. 2.

denen Kriegscommissaris zu genießen, welche dann nebst denen Untosten von dem schuldigen Theile oder auf wessen Veranlassung die Commission verordnet worden, wiederum erstattet werden müssen.

## 70. Reglement der Kammer im Königreich Preußen.

[Ult-Candsberg 16. August 1712.]

Conc., gez. Ramete. Gen. Dir. Breußen. Rammer=Sachen 2.

Das Preußische Rammergut hatte einen großen Umfang; 1648 berechneten es die Oberräthe auf 48354 Hufen<sup>1</sup>), und 1722 auf 1723 wird es einmal zu 70 Amtern, 180 Borwerken, 123 156 Hufen angegeben. 1640 betrugen die Rammereinnahmen 200000 Rthlr.<sup>2</sup>), und für 1688 wurde der Etat auf 505 176 Rthlr. berechnet, wovon 326 788 auf die Ammeretat 741 019 Rthlr. auf, wovon 645 448 Amtergefälle waren. Hauptsächlich wegen dieses Besitzes nannte der große Rurfürst in seinem Testamente das Herzogthum Preußen ein kostvares Kleinod und ermahnte seinen Nachfolger, die verpfändeten Stücke wieder einzulösen und keine Bauern oder wüste Hufen zu verschenken, "dieweill Ewer reichtumb in Preussen in beibehaltung der viellen huffen vornehmlich bestehet."<sup>4</sup>)

Der Hauptschaden des Preußischen Kammerguts lag in der nachlässigen und eigennützigen Wirthschaft der Oberräthe, die viele Tausend hufen verschenkt und für einen gar lüderlichen und geringen Zins ausgethan hatten. Wie in Schweden, Volen und Livland bewegte sich auch dier der Streit zwischen dem Landesherrn und dem Abel um die Frage, in wessen hände der große Grundbesitz überwiegend siele. Die Preußischen Ebelleute hatten insofern eine vortheilhafte Stellung, als die Entscheidung dieser Frage wesentlich von den Oberräthen und der diesen unterstellten Kammer abhing. <sup>5</sup>)

Der Fortschritt der Kammerverwaltung und damit der fürstlichen Macht beruhte im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert wesentlich auf der Bildung collegialischer Amtstammern neben den Landesregierungen oder wenigstens in deren Schoße. Der Markgraf Georg Friedrich hatte als Curator Albrechts II. (1577—1603) versucht eine selbstftändigere Amts-

1) Dropfen 3. 2, 515. Unm. 606.

2) Breyfig im Schmollerschen Jahrbuch für Gesetgebung u. f. w. 16, 5.

<sup>3</sup>) Riedel, Der Brandenburgisch-Preußische Staatshaushalt. Berlin 1866 Beilage VIII.

4) Ranke, Genesis des Preußischen Staats, 511.

<sup>5</sup>) Bergl. hier Nr. 15. S. 30. Anm. 5.

tammer unter einem Kammermeister aufzurichten;<sup>1</sup>) diese Behörde erlangte aber weder damals noch in der folgenden Zeit eine freiere Stellung gegen= über den Oberräthen. Beim Regierungsantritt des großen Kurfürsten bestand sie aus zwei adeligen Räthen, dem Kammermeister und dem Kam= merpersonal.

Bon ber Mißwirthschaft ber Amtschauptleute geben die Amtsarticel von 1642 ein Bild, <sup>2</sup>) die im Zusammenhange mit der Ämtervisitation durch hoimarschall Abam Georg Gans zu Putlitz und Amtskammerrath Joachim Schulz erlassen wurden. <sup>3</sup>) Des Landhosmeisters Wallenrodt Bemühungen, das Unwesen einzudämmen, 1661, nützten ebenso wenig wie die Anstellung eines Kammermeisters und einiger Rechnungsräthe 1675 durch den großen kursürsten <sup>4</sup>) oder die seit 1680 beliebte Ernennung von "Amtskammerräthen in allen Provinzen". Selbst die sonst viel erreichen können. Lurch die Rammerordnung<sup>5</sup>) vom 20./30. August 1698 und das Regle ment, wie die eingeschlichenen Mißbräuche in den Uemtern abzustellen wären, <sup>6</sup>) jollte endlich das Lebel im Grunde getroffen werden; aber auch diesmal blieb der Erfolg aus. Die Rlagen über die schlechte Verwaltung und den elenden Zustand des Rammerguts hörten nicht auf.<sup>7</sup>)

Ein neuer Bersuch wurde 1712 gemacht, als die Domainencommission<sup>8</sup>) die Bersassunge bes Königreichs untersuchte. Am 7. April 1712<sup>9</sup>) wurde ihr aufgegeben, "nach dem ihigen Zustande des dortigen Rammerwessens" mit Benutzung der älteren Rammerreglements und eines in Berlin aufgesetten Entwurses ein neues zu versassen. Ihr Project basirt auf dem Reglement vom 20..30. August 1698, ist aber viel eingehender, systematischer und scheidet mehr den Staatshaushalt von den Ausgaben des Hosftaats. Die Pflichten der einzelnen Bedienten werden schärfer präcisirt, als es bischer geschehen war, und neue Cautelen gegen die Mitwirthschaft jeglicher Art geset. Auch die Absicht

1) Jaacjohn 2, 13 f.

2) Grube C. C. Prut. 2, 237. Nr. 9.

<sup>3</sup>) Jiaacsohn 2, 47. f.

4) Baczto, Geschichte Preußens 6, 404.

<sup>3</sup>, Abgedrudt bei (Fischach) Hitorische politisch- geographisch- statistischund militärische Beyträge. Berlin 1784. 3. 1, 87 ff.

<sup>6</sup>) Grube C. C. Prut. 3, 335. Nr. 217.

 Bergl. Nr. 53. S. 151; Nr. 57. S. 167; Nr. 58. S. 172. und die Berfügung, daß die Rammerbedienten feine Rammer-Arrenden übernehmen sollten,
 Jebruar 1704. Grube 3, Nr. 219. S. 338.

\*) Bergl. Rr. 47. G. 137.

9) Conc., gez. Kamete.

 $15^{*}$ 

läßt sich deutlich darin erkennen, das Ubhängigkeitverhältniß der Rammer von der Regierung freier zu gestalten: die Pflichten, die 1698 vorzüglich dem Oberburggrafen oblagen, werden hier den Rammerpräsidenten aufgetragen.

Der Entwurf der Commission, am 30. Juni an den Hof übersandt, 1) fand mit einigen unbedeutenden Aenderungen die königliche Genehmigung.

## Reglement.

## Bon bes Präfibenten und Bicepräfibenten Amt und Berrichtungen.<sup>2</sup>)

1. Der König spricht die Erwartung aus, daß fie sich überall her= vorthun und den ihnen untergebenen Cameralen, deren Aufgaben in vielen Stücken mit den ihrigen übereinkommen, ein gutes Beispiel geben werden.

2. Sie follen diefer "neuen Rammer-Ordnung, wie auch benen alten nützlichen und nöthigen Reglements und Verfassungen, Ambts-Articuln und dergleichen Berordnungen und Instructionen, wie auch Willfüren, in= foweit felbige alle nach Beschäffenheit itziger Zeit practicable und nicht zu verbeffern oder durch gegenwärtige Rammer=Ordnung nicht geändert worden", nachleben und nachdrücklich darauf achten, daß es von sämtlichen Rammer= bedienten geschieht.

3. Sollen fie die gesetzten Dienstftunden auf der Rammer zubringen und den Berathungen vom Anfange bis zum Ende beständig bei= wohnen, soweit sie nicht durch andere Berrichtungen oder Arankheit abgehalten werden, und saumselige Rammerräthe und Rammerverwandte, bei denen keine Warnungen verschlagen, dem Könige anzeigen.

4. Sie erbrechen die königlichen Erlasse "und aus denen Nemtern, auch sonst kommende Berichte" und müssen "die Berlesung derselben anhören, die Umbstände wohl erwägen, einen Schluß darinnen machen, selbigen protocolliren lassen und demjenigen Rath, in dessen Departement die Sache gehöret, zu decretiren übergeben". Protocoll, Decret und Aussfertigung müssen übereinstimmen, "allenfalls [darf] das eine oder das andere mit ihrem Vorwissen geändert und dem verabredeten Schluß gemäß eingerichtet werden".

5. Sachen, die nicht gleich erledigt werden können, müssen dem Rath, in dessen Geschäftstreis sie fallen, übergeben werden, damit er in der folgenden Sizung auf Grund der Voracten im Plenum Vortrag halten kann. Im Nothfall und bei besonderen Umständen dürfen die Präsidenten die Sache auch einem anderen Rath "zum Perlustriren und Correferiren übertragen. Dieser darf sich dessen nicht weigern, gestalten Se. Königl.

2) Bergl. Rr. 34. G. 73.

<sup>1)</sup> Bericht von Dohna, Münchow und Behnen.

Rajestät auch den Präsidenten und Bicepräsidenten von der Lef- und Perlustrirung der Acten nicht dispensiren, vielmehr, wann es die Nothdurft und Bichtigkeit der Sachen erfordert, oder wenn die Referenten nicht ein= ftimmen, sie hiezu verbunden wissen wollen".

6. Bei Stimmengleichheit giebt das Botum des Präsidenten oder Bicepräsidenten den Ausschlag. Alle Concepte müssen "von dem Präsidenten und Bicepräsidenten, wenn sic zugegen, revidirt, anders in Kammersachen nichts ausgefertiget werden".

7. In zweifelhaften oder wichtigen Angelegenheiten muß einer der Präsidenten oder vorsigenden Räthe, in geringeren Sachen aber ein Kammerjecretär der Regierung Bortrag halten.<sup>1</sup>)

8. Alle Berichte an den König und alle Erlaffe und Berordnungen für die Aemter werden von der Regierung und dem Kammerpräfidenten und Bicepräfidenten unterschrieben und "mit einem absonderlichen . . . Siegel bedrucket".

9. Die Präfidenten vertheilen die Aemter unter die Räthe und Rammerverwandten nach ihrem Gutfinden. Alle drei Jahre, "wenn die Nothdurft nicht ein anderes erfordern follte", müffen die Departements neu vertheilt werden, "damit ein jeder von den Räthen nach und nach eine eracte Notice von allen Aembtern erlangen könne und, was von denen vorigen Cameralen nicht attendiret oder präteriret worden, von den Nachfolgern obferviret und redreffiret werden möge."?)

10. Die Kammerräthe und Rammerverwandten werden nach der Anordnung der Präfidenten in die Aemter verschickt und dürfen sich "ohne erhebliche Ursachen" diesem Dienste nicht entziehen. Nach ihrer Rückkehr müssen sie schriftlichen Bericht erstatten, "auch die Resolutiones urgiren und die Expeditionen befördern". Die Präfidenten selbst sind nicht von den Untersuchungen der Aemter und Vorwerke befreit, müssen vielmehr "anderen den Weg, Urt und Weise durch eigene Untersuchungen und nützliche Einrichtungen anzeigen".

## Rammerräthe.

1. Fhre täglichen Dienstftunden gehen, "wenn es der Sachen Nothwendigkeit erfordert", Oftern bis Michaelis von 7—12, von Michaelis dis Oftern von 8—12 Uhr Vormittags, "am Rachmittage aber von 2—5 oder, wenn es zu thun giebt, so lange es nöthig".

2. Niemand darf ohne des Präfidenten oder Bicepräfidenten Wiffen aus der Kammer fortbleiben oder zu spät dahin kommen. Für Übertretungen diefes Berbots muß der Rath einen halben Thalcr und die übrigen

1) Bergl. Rr. 62. G. 192.

<sup>2</sup>) Bergl. Rr. 53. S. 151.

Cameralen einen Gulben<sup>1</sup>) in die Armenbüchse einlegen. Bei wiederholten Fällen dürfen die Präsidenten die Buße nach Gutbefinden erhöhen.

3. "Werben nebst benen Präsibenten die Räthe und Rammermeisters über die Rammer- und Haushaltungssachen, wie solche zu Sr. Königl. Majestät Nuzen am besten eingerichtet, die alte und neue wüft gewordene Hufen besetzt, das Aufnehmen der Uembter befördert, die Revenues vermehret, die Mängel und Mißbräuche abgestellet, gute Ordnung und ein= trägliche Wirthschaftsart nach der angesangenen bekannten Methode eingejühret und erhalten werden könne und solle, collegialiter beliberiren".

4. "Die aus denen Aembtern einkommende Berichte und Memorialia, weilen die letztere gemeiniglich ohne Dato, zuförderft mit dem Praesentaw versehen, nachgechends wohl examiniren, mit denen vorigen Berichten, Actis und Bisstation=Protocollis, worinnen viel gutes und nützliches enthalten, wenn die Sache nicht neu ist, . . . genau conferiren" und den Beschluß des Collegiums von den Kammersecretären protocolliren lassen, sowie die Erpedition sonder Berzug besördern.

5. Jebem ist freies Botum gestattet; abweichende Boten werden mit ben Gründen zu Protocoll genommen.

6. Nachdem der Präsident die Berichte erbrochen hat, soll jeder die Sachen seiner Abtheilung zuförderft lesen, sich über den Zusammenhang aus den Voracten unterrichten und dann im Plenum vortragen, "auch nach denen gefallenen Votis, wenn es die Sache erfordert und nicht etwan auf ein Remissoriale in Rleinigkeiten ankommet und keiner sonderlichen Ueberlegung nöthig hat, . . decretiren" und die fördersamste, dem Beschlusse des Collegiums entsprechende Expedition besorgen, sowie alle ihm zukommende Sachen registriren.

7. Es steht aber jedem anderen Rathe frei, die Acten auch durchzusehen und dem Collegium vorzustellen, "was von dem Referenten nicht wohl attendiret oder gar übergangen sein möchte". Eventuell muß das Decret und die Aussfertigung nach diesen Erinnerungen geändert werden. "Gestalten wenn es der Sachen Bichtigkeit oder andere Nothwenbigkeit erfordern sollte, es auf den Referenten nicht allein ankommen, sondern die Berichte und Acta in pleno verlesen und der Schluß per unanimia oder majora von dem Präsidenten oder Bicepräsidenten gemachet werden muß".

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) In Preußen hatte bie Rechnungsmünze folgendes Berhältniß: 1 Rihlr. = 3 Gulben = 5 Timpfe = 15 Sechfer = 30 Dütchen = 90 Groschen = 270 Schillinge = 1620 Bfennige. — Der Erlaß vom 27. Juni 1713 (Conc., gez. Ilgen) verfügte, daß alle Rechnungen des Militair- und Civiletats nach dem Reichsthalerfuß eingerichtet werden follten.

8. "Die private Audienzen und Vorftellungen der Sollicitanten in den Häusern müffen aus gewissen Ursachen hinfüro nachbleiben, und sollen eines jeden Petita und Postulata in pleno gehöret, erwogen und abgethan werden, es sei denn, daß die Rammer schon auseinander wäre, und die Sache, welche man vorzutragen hätte, feinen Berzug leiden wollte".

9. "Auch wollen Se. Königl. Majestät alle Präfenten, Gift und Gaben an Gelde und Victualien ohne Unterscheid bei denen obern und niedern Kammer= und Ambtsdedienten bei Verlust Dero allerhöchsten Gnade und unausdleiblicher ernsten Beahndung von nun an gänzlich abgestellet wiffen".<sup>1</sup>)

10. Wird auf das Reglement, was unter Rammersachen zu verüchen sei, \*) hingewiesen, damit die zum höchsten Mißfallen vorgekommenen Frrungen zwischen der Regierung und der Rammer künftig vermieden werden.

11. "Wenn nun dergleichen der Ambtstammer allergnädigft zugestandene Sachen vorkommen, welche die Königliche Jura betreffen, muß der Advocatus Fisci jederzeit zugezogen und deffelben Meinung vernommen, auch die Ausführung solcher Sachen ihme aufgetragen, beren Expedition aber und Beförderung des Schluffes nichts defto weniger von der Rammer und insbesondere von denen Räthen, denen die Aembter, wo die Sache eigentlich hingehöret, zugefallen, beftändig urgiret werden".

12. In der Abwesenheit des Präsidenten und des Bicepräsidenten, führt der vorsitzende Rath die Direction. Die Concepte werden dann offentlich verlesen und den Umständen nach geändert und von dem Secretär im Protocoll und im Concepte die Namen der Anwesenden verzeichnet. Die in der Regierungstanzlei<sup>8</sup>) mundirten Ausfertigungen werden von den zur Regierung verordneten Wirklichen Geheimen Räthen "und dem Präsi= denten und Bicepräsidenten, wenn sie zugegen," unterschrieben und mit dem Rammersiegel versehen.<sup>4</sup>)

13. Die Rammersachen dürfen nur von den Rammersecretären expedirt werden.

14. Sachen, über die sich Regierung und Rammer nicht einigen können, müssen dem Könige zur Entscheidung unterbreitet werden. Falls sie aber keinen Berzug erleiden können, follen sie so erledigt werden, wie

<sup>1</sup> Bergl. Rr. 57. S. 172.

- <sup>2</sup>) Bergl. Rr. 62. S. 191.
- <sup>3</sup>) Bergl. Rr. 62. S. 200. § 10.
- 4) Bergl. G. 229.

in der "Erklärung über die streitigen Regierungs- und Kammerpuncten" verfügt ist.<sup>1</sup>)

15. "Bon denen nach Hofe abgehenden Berichten, welche an die Geheime Hoffammer zu adreffiren, soll quartaliter eine Confignation an dieselbe geschicket und daselbst nachgeschen werden, ob alles gemäß der Confignation eingekommen, und ob nicht etwas Sr. Königl. Majestät zum Schaden zurückgeblieben; gestalten

16. In wichtigen und zu Sr. Königl. Majestät Nuten gereichenden, auch sonsten anderen nöthigen Sachen, wenn allenfalls die Resolutiones nicht so bald erfolgen sollten, Erinnerung gethan und Duplicate eingeschidet werden müssen."

17. Die Kammer muß die Beamten anhalten, bei namhafter Strafe vierteljährlich Verzeichnisse ihrer Berichte einzuschicken, "auch der etwa ausbleidenden Bescheide und Verordnungen halber Erinnerung zu thun." Die Cameralen müssen diese Listen mit den Protocollen vergleichen, "worüber uoch nicht verordnet, sonder weitern Ausschlub vornehmen" und die Beamten mit neuen oder wiederholten Bescheiden versehen.

18. "Sollten aber die Beambten in Einsendung obgebachter und aller anderen von der Ambtstammer verlangenden Sachen, wie auch in . . . Bearbeitung der an sie ergangenen Rescripten sich säumig be= zeugen und nicht sofort die Ursachen der verzögernden Antwort durch einen Bericht betannt machen, follen dieselben nach Beschaffenheit ber Sachen mit 3, 5, 10, 20 und mehrern Thalern bestrafet und bei Wiederholung des nicht beantworteten Rescripts oder Befehls denenselben die determis nirte Strafe angedeutet, eine Commination einer gleichfalls zu beterminirenden Geldftrafe, wenn fie in gemiffer zu präfigirenden Beit mit dem Bericht nicht einkommen follten, dazugethan, wirklich crequiret und Sr. Königl. Majestät berechnet werden. So auch von denen Ueberschlags= ertracten, Rechnungen und anderen Sachen gleichfalls zu verstehen." Die verwirkte Strafe darf ohne Genehmigung des Rönigs nicht erlaffen werden. Damit die Beamten nicht Unkenntniß vorschützen können, ist diese Beftimmung den neuen Bestallungen einzuverleiben.

19. "Weilen es sich öfters zuträget, daß die Impetranten von denen Bescheiden, Decreten und Berordnungen, che sie ausgesertiget, Nachricht erhalten und, wenn selbige nicht nach ihrer Intention ausgesallen, ungelöset lassen ober die gelösete denen Beambten nicht sofort infinuiren, sondern so lange, als immer möglich, zurüchalten und garnicht überliefern, so müssen in dergleichen Fällen, da die Praestationes, Schulden und Resten

') Bergi. Rr. 62. S. 192. § 2.

verzögert und von benen Beamten in Erwartung der Berabscheidung nicht zu rechter Zeit beigetrieben, oder wodurch sonsten Sr. Königl. Majestät Schaden und Rachtheil zugefüget werden kann, die Berabscheidungen und Berordnungen denenschlen ex officio abschriftlich communiciret werden, welche sie unerwartet der östers mit Fleiß verzögernden Insinuation des Originals zur Execution zu bringen."

20. Boftfuhren und Borfpannpäffe dürfen einzig und allein in herrschaftlichen Angelegenheiten, "welche in denen Bäffen ausdrücklich zu bemerten, auch die Anzahl der Pferde ohnentgeltlich oder gegen Erlegung der Meilengelder zu exprimiren," gestattet werden. Ohne einen derartigen Baß dürfen niemandem, "er sei, wer er wolle," Postfuhren gegeben werden. Uebertretungen unterliegen fiscalischer Bestrafung.

21. In allen Alemtern müffen ordentliche Bostregister gehalten und durch Belege juftificirt werden. Die Beamten müssen sich daher mit Ab= schriften von allen Bässen versehen. Der Reisende aber, der keine Alemter berührt, muß den Packmoren<sup>1</sup>) und Schulzen auf den Dörfern, durch die er fährt, Abschriften seines Passes geben, damit sie dem Beamten zuge= stellt werden.

22. In einem besonderen Buche auf der Amtstammer müssen alle Päffe vermertt sein: "wenn, wohin, wem, in was für Angelegenheit, auf wie viel Pferde ent= oder unentgeltlich."

23. Die Berichte, Brivilegien, Urfunden und Berordnungen ermangeln ber nothwendigen Genauigkeit, ba fie nach dem bisherigen Brauch ftets den Amtsrechnungen in allmählich fehlerhaft gewordenen Abschriften beigefügt worden find. Fortan follen "bergleichen Amtsurtunden und Berichte in ein besonderes mit weißem Bapier burchschoffenes Buch, deren jedes Orts zwei gleichlautende Exemplaria, damit eines ber Rammer über= geben, das andere im Ambte afferviret werde, zu verfertigen, zusammen eingetragen und die vortommende Berordnungen auf dem weißen Papier von denen Beambten angemerket, bei der Rechnungsabnahme nochmalen mit den ergangenen Berordnungen conferiret, corrigiret, folglich in das Lammer-Exemplar übertragen und, daß eines mit dem andern überein= ftimme, forgfältig beobachtet und mit folchem Buche fo lange continuiret werden, bis die Rammer ein neues zu verfertigen vor gut und nöthig be= finden wird; bie viclfältigen Rechnungen aber der kleinen Rammer= und Sculzenämbtern und Borwerfern tonnen zu denen hauptämbtern gezogen werden."

<sup>1</sup>) Bom Bolnischen Podkomorzy: Untertämmerer, Amtsbiener, Kämmerer auf den Amtshöfen, der im Amtsbezirke die niedere Bolizei ausübt und die herrichaftlichen Befehle auf den Dörfern bekannt macht, Gerichtsdiener, Landreiter. 24. Die Amtshauptleute und Verweser müssen darauf achten, "daß alles nach den Originalien oder den ersteren Abschriften" sorgfältig und ohne Fehler eingetragen werde; "zu welchem Ende sie selbsten die Collationirung anzustellen und jährlich vor Einschickung der Rechnungen die eingetragene neue Berichte, Verordnungen, Beschreibungen und dergleichen mit benen Beambten genau durchzugehen und, daß sie es gethan, zu attestiren haben."

25. Die Kammer muß alle Privilegien, Conceffionen, Raufbriefe und bergleichen Inftrumente prüfen und nachsehen, ob sie seit 1612<sup>1</sup>) vom König oder seinen Vorsahren vollzogen oder confirmirt "und die den Fundis inhaerirende Praestationes aufgehoben worden". Wenn die Exemption nicht zureichend nachgewiesen wird, müssen alle (Inera und Praestationes, die auf adeligen, cölmischen und anderen käuslich oder sonsten, quovis jure et titulo acquirirten Gütern, Krügen, Freihusen u. s. w. haften, von den Besizern nicht nur fünstig geleistet, "sondern auch von Zeiten der von ihnen oder ihren Vorsahren ergriffenen Possessien auch von Zeiten der von uchter nicht vollzogene oder nicht confirmirte Privilegien sind ungültig, "und sollen dergleichen Güter vindiciret werden".

26. "Nicht weniger wird man wegen der Uflagen von denen verfauften Gütern, Krügen und Hufen Erkundigung einzuziehen und zu berichten haben, ob nicht einige Freihufen caduc worden, ob selbige den Aembtern angelegen oder, wenn bei einigen der Vorkauf Sr. Königl. Majestät vorbehalten, gegen Restituirung des Kauffchillings mit Vortheil und Rusen zu den Aembtern geschlagen werden können".

27. Präfidenten, Räthe und Kammermeister haben insgesamt dieses alles "und was sonsten zu guter Ordnung und Nuzen gehöret" und im Folgenden enthalten ist, "zu beobachten, zu besorgen und ins Wert zu richten".

## Rammermeifter.

1. Die Rammermeister haben außer den Geschäften, die sie mit den anderen Räthen gemein haben, besonders über die Secretäre, Registratoren und Rammerverwandte zu wachen und Unbotmäßige den Präsidenten im Blenum der Rammer anzuzeigen, damit deren "Berantwortung und des Collegii Resolution zur künstigen Nachricht" protocollirt werde.

<sup>1</sup>) Kurfürft Johann Sigismund hatte 16. November 1611 als tünftiger Nachfolger des Herzogs Albrecht Friedrich von Preußen dem Könige Sigismund III. gehuldigt. 2. Sie müssen der Abnahme der Rechnungen beiwohnen, so weit es ihnen möglich ist; bei deren Schließung aber, "wie auch bei denen Berabscheidungen der zweiselhaften Posten unumbgänglich zugegen und darob jein, daß selbige sofort in pleno decidiret," oder in bedenklichen Fällen an den König berichtet und die allergnädigste Resolution eingeholt werde.

3. Ihnen liegt ob, daß die Aemter- und anderen Rechnungen, sowie die Ueberschlagsextracte in vorgeschriebener Form und zur bestimmten Beit eingeliefert und abgehört werben. Säumige Rendanten sollen dem Collegium angezeigt werden.

4. Sie müssen nebst dem Rentmeister alle Acten, die zur Aufstellung des Rammer=Etats nöthig sind, rechtzeitig herbeischaffen und den Rammer=Stat "in Gegenwart der Präsidenten und Räthe mit Zuziehung der Rentsammer" formiren.

5. "Sollen diefelbe die zur Licitation in pleno berahmete Terminos aus dem Rammer-Protocollo in ein besonderes Buch tragen lassen, damit die Patenten desto leichter darnach eingerichtet und die Termini nicht erst weitläuftig nachgesuchet, sondern beisammen gesunden werden mögen." Kann das Bietungsversahren nicht im Plenum stattsinden, so muß ihm wenigstens der Rammermeister "nebst einem und anderm aus dem Collegio hiezu Deputirten unumgänglich beiwohnen" und für die Beachtung aller gesehlichen Formen vor und im Termine selbst sorgen. Bei allen Licitationen ist "nicht so sehn auf einen Meistbietenden, als sichere Caution, prompte Zahlung und erfahrene Hauswirthe zu resserstücken." Der Rammermeister muß auch alle Contracte so absassien, daß "alle überslüssige Remissiones und Untersuchungen gehoben werden, und anstatt des unnützen, oft über= fülfigen Querulirens so viel mehr baar Gelb erfolgen möge".

6. Er muß die schleunige Ausfertigung der Contracte befördern und sie vor der Verlesung im Collegium und der Revision des Präsidenten mit dem Licitationsprotocoll vergleichen und darauf achten, "daß die Anschläge denenselben mit Vermeldung, ob man nach dem Anschlage oder per aversionem in Bausch und Bogen geschlossen, annectiret werden."

7. Mit anderen Räthen, vorzüglich demjenigen, in dessen Abtheilung der Fall gehört, hat er die angebotene Caution zu prüfen. Das ganze Collegium hat den endgültigen Beschluß darüber zu fassen und die Ver= antwortung zu tragen.

8. Die aus den Aemtern und sonst zur Rentei fließenden Einnahmen müssen von dem Kammermeister in ein besonderes Buch eingetragen und die gezahlten Summen mit den Angaben dieses Buches verglichen werden, bevor der Rentmeister quittirt. 9. Der Rammermeister soll mit der Rentei monatlich über Ein= nahme und Ausgabe abrechnen und den Kassenstand dem Collegium an= zeigen.

10. Muß er die faumseligen gahler der Rentkammer und dem Collegium anzeigen, "Monitoria und Executiones befördern und, daß nicht allein die Berabscheidungen der in denen Rechnungen vorkommenden zweiselhaften Posten bei Justification derselben sofort geschehen, sondern auch denenselben nachgelebet werde, mit allem Fleiße invigiliren und die übrige Arbeit nebst benen Räthen sorgsältigst verrichten".

### Secretarii.

1. Sie müssen Vor- und Nachmittag während ber ganzen Dienstzeit auf ber Rammer sein.

2. Ein ordentliches Protocollbuch halten und die Sachen darin chronologisch verzeichnen, von allen Expeditionen Concepte machen "und benen Rescripten, Berichten, Supplicatis und anderen dergleichen vorkommenden Schriften beilegen."

3. Die Protocolle gewiffenhaft führen, das ihnen amtlich bekannt gewordene verschwiegen halten, vor der Expedition niemandem von den Intereffenten u. f. w., "auker wenn das Suchen abgeschlagen", die Entscheidung mittheilen, am wenigsten die Bota, wie sie pro et contra gefallen, benenselben kund machen".

4. Die Expeditionen nach der Reihe und nicht nach Gunst erledigen, nicht mehr als die Taxe ist, nehmen und die Sollicitanten höflich und glimpflich behandeln.

5. Die Relationen an den König "und andere in Dero Sachen vorkommende Ausfertigungen vor allen anderen sich angelegen sein lassen, sich dabei eines geziemenden Stili und deutlicher Expressionen besteißigen, in benen Contracten alle Ambiguitäten vermeiden und die verabredete Conbitiones und Buncten protocollmäßig einrichten".

6. Die für den König bestimmten Berichte entweder an die Hofkammer adrefsiren oder auf der Ueberschrift deutlich bemerken, daß es "Rammersachen" find.

7. Die zur Ausfertigung erforderlichen Acten nicht unnöthig lange zu Hause behalten, sondern nach der Expedition schleunig an den richtigen Ort bringen, die aus der Kanzlei zurückkommenden Munda nachsehen und nicht eher, "bis alles richtig und beisammen", den Registratoren über= liefern, "und solches ohne Aufschub bei frischem Andenken".

8. Sollen sie darauf achten, daß die ihnen zur Expedition übergebenen Supplicate u. s. w. vorschriftsmäßig eingerichtet sind, "und wenn solches nachgeblieben, die Supplicate denen Supplicanten mit einer Erinnerung zurückgeben, bei verspürender Bidersetlichkeit dem Collegio es anzeigen und dem Advocato Fisci denunciren."

9. "Weilen auch viele Sachen auf denen eingegebenen Memorialien expediret, und dadurch die Acta unvollkommen, öfters vergeblich gesuchet werden," müssen die Secretäre dafür forgen, daß die Supplicate und in= sonderheit die Sachen, welche an den König geschickt werden sollen, in doppelter Aussertigung eingereicht werden. Ehe dies geschehen ist, dürfen die im Lande bleibenden Expeditionen nicht ausgehändigt werden, "oder, wenn es Sachen, welche arme Leute und unvermögende königliche Unter= thanen angehen, [müssen sie] die Concepten solchergestalt einrichten, daß man daraus die Umbstände, das Petitum und Ursachen, warumb es ge= williget oder abgeschlagen, ersehen möge".

10. Beim Jahresschluß müffen fie ein alphabetisches Namens= und ein Sachregister aller protocollirten Stücke anfertigen, dem Collegium und nachgehends der Registratur überreichen.

11. Ueber die Bestallungen, "Berordnungen, wenn neue Bediente bestellt werden," und über den Ubgang königlicher Diener muß besonders Buch gehalten werden, "damit es bei Abhörung der Renteirechnungen desto besser attendiret werden könne."

#### Rammerregistratur.

3. Die bisher angewandte Methode, alles "durch einander ohne Unter= schied und Connexion in verschiedene Volumina einzutragen und zu binden," ift unübersichtlich. Fortan sollen die Registraloren "ordentliche und förm= liche Acten machen und zwar bogenweise ohne vielfältige Faltung . . . unter gewiffen Tituln und Rubriken nach den Aembtern und Materien reponiren, diejenigen Sachen aber, welche Generalia oder Extraordinaria concerniren und nicht wohl zu gewissen Acten gebracht werden können, absonderlich legen und eine besondere Registratur darüber halten."

4. "Muß ein universeller Inder über die ganze Registratur, und zwar secundum materias, gemachet" werden. Neu einkommende Sachen müssen sofort gehörigen Orts registrirt werden. Die Rammerverwandten müssen den Registratoren dabei behülflich fein.

1) Bergl. Rr. 57. S. 170.

5. Die Cameralen dürfen Acten sich nicht selbst nehmen, sondern nur aus den Händen der Registratoren, die darüber genau Buch führen und Bescheinigungen fordern müssen, empfangen.

6. Werden Acten aus der Registratur von der Regierung verlangt, so muß einer der Obersecretäre, und falls sie ein Wirklicher Geheimer Rath für sich allein haben will, dieser selbst eine Empfangsbescheinigung ausstellen, "umb sowohl gute Ordnung zu erhalten, als auch anderen mit seinem Exempel vorzugehen."

7. Anderen Personen darf ohne besondere Genehmigung, die der Kammerpräsident und in dessen Abwesenheit das Collegium ertheilt, keinerlei Einsicht in die Acten verstattet oder ihnen Abschriften gegeben werden.

8. Diejenigen Acten im Geheimen Archiv der Regierung, beren die Kammer benöthigt ist, sollen, soweit es angeht, an die Registratur der Kammer abgeliefert werden. Von benen aber, die nicht ausgesondert werden können, sollen die Registratoren wenigstens eine richtige Specification empfangen und sich mit ihr vertraut machen, "damit sie, wo die Acta zu finden, auf Erfordern richtig anzeigen können." <sup>1</sup>)

### Rammerverwandte. 2)

"Dererselben Arbeit und Berrichtungen dependiren von der Dieposition, Beranlassen und Anordnung des Collegii."

1. Müssen fie sich mit der Rammerordnung und anderen Berfassungen bestens bekannt machen, damit sie der darin vorgeschriebenen Methode folgen und den Rammerräthen nicht durch unnöthige Fragen u. j. w. zur Last fallen.

2. In bedenklichen Fällen bürfen sie aber nichts selbstftändig thun, sondern müffen den Bescheid des Rammerraths, in deffen Departement die zweiselhafte Sache gehört, oder des ganzen Collegiums abwarten.

3. Bei Berschickungen müffen sie bem Kammerreglement oder der ihnen ertheilten Specialinstruction genau nachleben und bei der Rücktunft dem Collegium eine vollständige Relation nebst den Protocollen und dazu gehörigen Acten übergeben.

4. Bei Abnahme der Rechnungen müffen sie den Räthen behülflich sein, die eingestellten Summen auf ihre Richtigkeit hin überrechnen, "was ad Inventarium gehörig, specificiren und demselben inseriren", überhauvt auf die Ordnung in den Rechnungen und Belegen achten und die Mängel anzeigen. Sie sollen die Dienststunden einhalten und die Befehle der Bor= gesetten gebührend ausführen.

1) Bergl. Rr. 62. S. 200. § 11.

<sup>2</sup>) Bergl. Nr. 57. S. 170.

## Reglement ber Preußischen Rammer.

# Ueberschlagsegtracte.

Die Ueberschlagsertracte der vermuthlichen jährlichen Einnahme und Ausgabe müffen in gehöriger Form längstens vier Wochen nach Trinitatis "aus denen Nembtern sowohl, als denen Königsbergischen Mühlen, Kornschreiberei, Rellerei, Hausvogtei, auch woher sonsten der Rechenkammer einige ordinaire und ertraordinaire Einnahme zusließen kann", an die Kammer geschickt werden.

Diefe muß alle Bosten genau eraminiren, ausgelassene ober nicht gebührend angesette Einnahmen nachtragen, unnöthige und übermäßige Ausgaben streichen, extraordinaire aber nur nach der Genehmigung des königs einstellen. Wenn dies geschehen, soll "eine generale Tabelle mit gehörigen Rubriken verfertigt werden, umb daraus ersehen zu können, was wirklich einkommen, was in den Uembtern nothwendig und nützlich auszugeben, und was nach billigmäßigem Abzug zur Rentei zu liefern, überschießen könne". Hierauf muß ein

## General-Rammer-Etat

"in gehöriger Form und Ordnung... mit genauer Beobachtung der Rubriken" verfertigt, "der Bedienten Befoldungen, Bensiones und Gnadengehalte nehst anderen Renteiausgaben eingebracht, in specie die in denen Uembterund anderen Rechnungen besindliche Bestände und Resten . . . eingetragen, und ein solcher Etat nehst denen Ueberschlagsertracten zur Sr. Königl. Majestät . . . Resolution jährlich zu rechter Zeit überschicket werden." Ebwohl der Etat in einigen Posten, "welche steigend und fallend seind und ohngesähr angesetzt werden, bei der Einnahme als Ausgabe nicht allemal accordiren tann, so müssen doch die Rubriken, welche sich in der Rechnung besinden, in dem Etat ebenso gesetzt werden." In einem besonderen Extract wird aber "die angesetzte Einnahme nach dem Etat und die wirkliche Einnahme nach der Rechnung gezeiget, auch dabei Plus et Minus angemerket, desgleichen auch bei der Ausgabe geschehen muß. "Die Etats müssen zusammen ausgehoben werden, "damit die Differenz des jährlichen Anwachses daraus ersehen werden könne."

Bei den Ueberschlagsertracten und besonders bei der Formirung des Etats muß darauf geachtet werden, "daß Sr. Königlichen Majestät Hofstatt wohl versorget und das angesete Quantum unsehlbar und zwar quartaliter richtig und unausbleiblich übermachet werden möge." Den Urrendatoren muß daher nachdrücklich angedeutet werden, "ihre vierteljährige Gelblieferung darnach einzurichten und quartaliter präcise damit einzuhalten".

Der Reuteikammer muß eine Confignation gegeben werden, wie die Gelder einkommen sollen, um die Säumigen der Amtskammer anzeigen und "allenfalls Monitoria oder dem Befinden nach wirkliche Executiones wider diefelben ausbringen zu können."

## Rechnungen.

Alle Aemter= und andere Rechnungen müssen

1. Nach Ablauf des Jahres sofort geschlossen und in gehöriger Form von den kleinen Alemtern spätestens zwei Wochen, von den großen sechs Wochen nach Trinitatis in doppelter Aussertigung bei der Kammer eingereicht werden, nachdem sie zuvor von dem Amtshauptmann oder Verweser geprüft und attestirt sind.

Bei großen Anntern und weitläuftigen Rechnungen bürfen "die Praestationes in eine Summe gezogen und an einem Orte mit Benennung eines jeden Bauren berechnet werden". In den haupt- oder Amtsbüchern aber und in den Quittungsbüchern, "derer Einführung denen Beambten durchgehends bei namhafter Strafe nachdrücklich anzudeuten", muß jede Leistung besonders aufgeführt werden.

2. Die Zeit der Einsendung und der Justification einer jeden Rechnung muß fest bestimmt werden. Die Beamten werden nicht dazu besonders citirt; wer von ihnen sich nicht rechtzeitig einsindet, wird mit einer unablöslichen Geldstrafe von 50 bis 100 Thlr. angesehen.

3. Die Rechnungen müssen im angesetten Justificationstermin vorgenommen werden, damit die Beamten nicht auf königliche Kosten aufgehalten werden und ihre Wirthschaft vernachlässigen müssen. Die Aufsicht über die zweckmäßige Ansetung der Justificationstermine liegt den Rammermeistern ob. "Dahero sie mit Zutheilung specialer Aembter, so viel möglich, verschonet bleiben, hingegen bei allen concurriren und die Berabscheidungen und Schlüsse sich wor anderen ihren Collegen angelegen sein lassen müssen".

4. Die Justificationen und Berabscheidungen der Rechnungen dürfen nicht von einem Jahr zum andern verschoben werden, sondern müffen jährlich im Beisein des Kammermeisters durch den Rath, in defien De= partement die Rechnung gehört, oder durch seinen Vertreter abgenommen werden. Der Rammerverwandte, "welchem das Umbt durch die Partage zugefallen", muß darüber Protocoll führen.

5. Der Amtshauptmann oder der Verweser hat das Recht und auf Berlangen der Rammer die Verpflichtung der Rechnungsabnahme beizuwohnen.

6. "Der Nothburft und sonft ereignenden Umftänden nach" sollen die Räthe die Rechnungen auch auf den Aemtern abnehmen, erhalten aber da= für keine Diäten, sondern nur freien Vorspann; dem Amtsschreiber soll auch "ein mehreres nicht als ein Viertel Thlr. vor eine Herren= und halb so viel vor eine Dienermahlzeit in Rechnung gut gethan werden". 7. Die Tenetur-Schulden<sup>1</sup>) müffen bei der Abnahme der Rechnungen im Amte und bei Bistationen untersucht und in uneintreibliche und einziehbare gesondert werden. Die ersten sollen nach eingeholter königlicher Erlaubniß in Abgang gebracht werden, die anderen aber möglichst bald bei= getrieben, "inmittelst aber nur summariter in denen Rechnungen verzeichnet" und in einem besonderen Retardaten-Register aufgeführt werden.

8. "Die alte Rubriken, als Bins von adeligen und cölmischen Gütern und dergleichen, müffen beibehalten, wie auch die auf denen wüsten Hufen vor Ulters haftende Zinsen und andere Praestationes im Debet be= ständig fortgetragen und, wenn sie unter derselben Rubrik in Abgang kommen, die andere, allwo sie berechnet, angezeiget, auch

9. Bei benen unftäten ober fteigenden und fallenden Gefällen bei Echließung jeden Lateris Plus oder Minus nebst der Ursachen des Bu= oder Ubgangs angemerket werden."

10. Es ift wohl zu prüfen, ob in die nach neuem Formular ver= faßten Rechnungen auch alle Einnahmen, Praeftationen u. f. w., die in den alten Rechnungen aufgeführt waren, eingestellt worden find, und ob

11. "Die bei vorjähriger Rechnung gezogene Defecte und gemachte Rotata abgethan und von denen Rendanten beobachtet worden."

12. Beamte, die "aus Vorsatz und Opinistreté" die Notata nicht berücksichtigen oder die Rechnungen nicht nach dem neuen Formular einrichten, unterliegen einer arbiträren Strafe. Nicht vorschriftsmäßige Rechnungen werden zur Abnahme auf eine andere Zeit verwiesen und auf \*often der Beamten in die gehörige Form gebracht.

13. "Der eigentliche Ueberschlag nach den Rechnungen [muß] mit den ungefährlichen Ueberschlägen conferiret und die Differenz, umb den Rammer-Etat in folgenden Jahren desto zuverlässiger zu formiren, annotiret werden".

14. Die Einnahmen, Ausgaben und Remiffionen müffen von den Rendanten gebührend bescheinigt und mit Belegen versehen werden.

15. Die Gesuche um Nachlaß müssen von den Beamten für die Unterthanen eingebracht oder wenigstens bescheinigt werden, "damit es teines Decreti remissorialis, so den armen Leuten doppelte Kosten und der Ambtstammer zweisache Mühe verursachet, nöthig habe, gestalten sie auch mit übermäßigen Decretzgebühren und anderen Sportuln in dergleichen und allen anderen Fällen nicht zu prägraviren."

16. Refte follen "ohne beweglichen Urfachen" nicht gestattet werden. Bas im folgenden Jahre von dem Resticuldner entrichtet wird, muß "nicht

Acta Borussica. Behördenorganifation I.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bergl. Rr. 39. S. 95. 96.

auf das Currens, sondern auf den Rückstand des vorigen Jahres angenommen, quittiret, auch ohne speciale Verordnung kein Rest aber Abgang in Rechnung geführet, sondern gestrichen und dem Rendanten in der Ginnahme zugerechnet werden."

17. Die Rendanten müffen den Rechnungen "jedesmal eine Tabelle von dem Zustande und Vermögen der Unterthanen mit Bemerkung der Kinder und ihres Alters, ob sie einheimisch oder anderwärts, und an welchem Orte dienen und sich aufhalten, wie auch Knechten, Mägden und Losniker, <sup>1</sup>) ingleichen des Biehes und Beschaffenheit der Gebäuden nebst einer Specification der Neuangesetzten beisfügen."

18. Ein Post= oder Borfpannregister ist ebenfalls mit ben Rechnungen einzureichen.

19. Die Rendanten müffen nach Ablegung der Rechnung sofort den bleibenden oder nicht gebührend und glaubwürdig belegten Bestand unweigerlich bezahlen oder nach den Umständen durch Execution dazu angehalten und nicht eher entlassen werden. Denn in liquiden Posten kommen ihnen keine höheren Orts ausgebrachten Verordnungen und Indulte zu statten: nur die baare Zahlung macht sie frei und los.

20. Nach den Alemterrechnungen werden die der Kornböden, Bierteller, Mühlen und der Hausvogtei, sowie die fiscalischen und schließlich die Renteirechnungen vorgenommen und abgethan. Die Bestände müssen überall untersucht werden, "gestalten Se. Königl. Majestät Sich deshalb nicht allein an denen Rendanten, sondern auch allenfalls an dem ganzen Collegio und in specie an denen, so die Rechnungen abgenommen, des aus Unterlassung obiger und anderer Obliegenheiten zugewachsenen Schadens halber zu halten und zu erholen beständig gemeinet sein."

21. Aus allen Rechnungen, woraus die Einnahme nach der Rentei fließt, soll ein Hauptschluß mit Zuziehung der Rentei von dem ganzen Jahre gemacht, mit den Ueberschlagsertracten und dem Rammer=Etat verglichen und mit der Erläuterung der dabei befundenen Differenzen an den König gefandt werden.

22. Die Hospitalrechnungen werden dem Herkommen nach in Gegenwart der Bürgermeister und Pfarrer abgenommen.

23. "Was sonften bei denen Rechnungen zu observiren und bei Abnahme derfelben anzunehmen oder zu streichen sein möchte, wird die Ambtstammer aus dem Verfolg dieses Reglements, in specie aus denen Puncten, derer bei den Uembtern Meldung geschehen soll, von selbsten abnehmen können".

1) Bolnisch: Losownik, der Looszieher. Loosmann, Tagelöhner, der in keinem dienstlichen Berhältniß steht und unabhängig zur Miethe wohnt.

## Renttammer.

1. Die Renteibedienten müffen die Dienstftunden einhalten.

2. Da bereits durch das Reglement von 1698 alle "particulieren Affignationes auf den Aembtern und sonsten" aufgehoben worden sind, müffen, mit Ausnahme einiger besonders namhaft gemachter Bosten, alle Gelder aus den Domainen und Kornböden, die fiscalischen, Mühlen= und Keller=Gefälle, die Einfünste aus der Sommer= und Winterstischerci, aus den Rupfer= Schleif= Polir- und Schneidemühlen "und was sonsten bishero zur Rentkammer gestossen, ferner dahin bezahlet und daselbst berechnet werden."

3. Die Scharwerksgelber zum Anlauf des Bauholzes für die Festungen und den Schirrhof dürfen nicht zu anderen Zwecken verwandt werden. Etwaige Ueberschüffe müffen in diesem Etatsposten "dem andern Jahre zu Hülfe aufgehoben und unter einer besonderen Rubril berechnet werden".

4. Wenn die Beamten und Arrendatoren eine Lieferung an Gelde thun, müffen sie es bei 50 Thlr. Strafe der Kammer vorher anzeigen und dem Rentmeister die Summe angeben, damit der Kammermeister die Zahlung in ein besonderes Empfangbuch eintragen fann, und die Kammer sieht, ob die Rendanten ihre Zahlungstermine einhalten oder mehr Reste haben, als ihre Caution beträgt, und was für Baarschaften in der Rentei vorhanden sind.

5. Reine Ausgabe ift ftatthaft, die nicht im Rammer=Etat fteht oder durch eine besondere Berfügung genehmigt ist.

6. Die Rentkammer hat dafür zu sorgen, daß die Hofftaatsgelder vor allen anderen richtig alle Bierteljahre übermacht werden, und daß

7. Die Besoldungen den königlichen Bedienten ohne Berkürzung gezahlt werden, und daß keiner dabei dem andern vorgezogen, sondern nur bedürftigen zuförderft ausgeholfen werde.

8. Sie muß über Einnahme und Ausgabe richtige Bücher und Manualia halten, diese auf Berlangen der Kammer vorlegen und ihr wöchentliche Extracte daraus liefern.

9. Alle Quartale muß sie eine von der Kammer revidirte Uebersicht sämtlicher Einnahmen und Ausgaben an die Geheime Hoffammer senden.

10. Die Renteirechnungen follen nicht "nach bem alten Trappen", sondern nach ber in den anderen Provinzen bereits eingeführten Art auf= gestellt werden, so daß "jedes Amtes völliges Debet, Einnahmerest, Ab= gang und Ausgabe dentlich" sichtbar wird. Da sie mit den Aemterrech= nungen übereinstimmen müssen, dürfen sie nicht vor deren Schluß formirt werden. 11. Die Intereffen, welche aus den Aemtern bezahlt werden, sollen unter einer besonderen Rubrit zur Ausgabe und die Einfünfte aus Stüden, welche Bfandinhaber besitzen, zur Einnahme gesetzt werden.

12. Alljährlich müffen die Renteirechnungen, wenn sie von der Rammer abgenommen find, mit den dazu gemachten Bemerkungen an die Geheime Hoftammer geschickt werden.

#### Fiscalische Rechnungen.

1. Der Advocatus Fisci muß die Rechnungen seiner Fiscale in gute Ordnung und Form bringen und jährlich übergeben;

2. Alle Sinnahmeposten mit Protocollen, Abschieden oder Bescheinigungen von den Collegien, Aemtern und Städten und wo sonst einige Strafen dem Fiscus zu gut gefallen, belegen.

3. Die Aemter müffen vierteljährlich Extracte über die fiscalischen Strafen an die Rammer schicken.

4. Die Ausgaben muß ber Advocatus Fisci ebenfalls beglaubigen; nicht belegte Posten werden gestrichen.

5. Die fiscalischen Bedienten haben nicht eher Antheil an den Gefällen, "bevor das ganze Quantum, davon ihnen eine gewisse Quote rechtmäßig gebühret, wirklich gefallen".

6. Die Strafen müssen möglichft schnell eingetrieben werden. Reste müssen beim Rechnungsschluß in einer besonderen Columne aufgeführt werden.

7. Die fiscalischen Rechnungen müssen jährlich im Plenum abgenommen werden.

8. Wie dem Advocatus Fisci obliegt, in juriftischen Angelegenheiten ber Rammer mit Rath beizustehen und mit zu respiciren, was in der Rammer vorfällt, <sup>1</sup>) "also sollen auch die Officiales Fisci neben ihren anderen Verrichtungen dasjenige, so ihnen in cameralibus committiret wird, willig, fleißig und pflichtmäßig thun." Das Edict vom 23. Juni/3. Juli 1698 wegen der fiscalischen Sachen<sup>2</sup>) muß genau beobachtet werden.

## Baurechnung.

Ueber bas Geld, das zum Bau der Refidenz in Königsberg angewiesen ist, verfügt der Baudirector<sup>3</sup>) selbstiftändig. Die Rammer aber

1) Bergl. Nr. 62. S. 198. § 6.

<sup>3</sup>) Grube ('. C. Prut. 3, Nr. 237. S. 354.

<sup>3</sup>) Der Baudirector war zum Umbau des Schloffes nach der Krönung eingesetzt worden. Das Reglement von 1698 kennt nur einen Bauschreiber. nuß sehen, daß die Gelder rechtzeitig einkommen und gebührend, namentlich beim Einkaufe der Materialien, verwandt werden.

Der Bauschreiber muß seine wohlgeordnete und in Rubriken getheilte Rechnung jährlich einreichen und vor der Kammer in Gegenwart des Bau= directors justificiren.

Die Rammer soll die Rechnung darauf mit einem Berichte an den Hof senden, "welches dem Baudirectori gleichfalls zu thun unbenommen bleibet."

### Rornboden.

1. und 2. Das Zinsgetreide, denn nur darum handelt es sich, da die Aemter gegen Gelb verpachtet sind, muß richtig und zu bestimmten Terminen von den Beamten und Arrendatoren eingeliefert werden.

3. Beim Abschluß der Arrendecontracte muß "die Nothdurft vor die Deputanten refervirt" werden. Die Pächter aber der näheren oder "zur Abstlößung bequemlich an den Strömen situirten Aembter" sollen disponirt werden, "über die Nothdurft zu liefern".

4. Die Amtstammer wird von Zeit zu Zeit verfügen, "daß die Beambten an dergleichen zur Ubslößung bequemen Orten das Getreide bei gutem Preife eintaufen".

5. Das überflüssige Getreide soll nach Königsberg gebracht und "bei eingefallenem hohen Preis mit Nuzen" veräußert werden.

6. Das eingelieferte Korn muß in Gegenwart eines Cameralen ge= messen, der Kornboden öfters visitirt und nöthigen Falls "eine Ueber= messung extraordinarie veranlasset werden".

7. Der Kornschreiber hat "richtige Manualia zu halten" und die daraus formirten monatlichen Bettel und Extracte in Tabellenform über den vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Bestand der Kammer zu übergeben. Die Quartal = Schlußrechnungen müssen ebenso eingerichtet werden.

8. und 9. Der Kornschreiber darf keinen Handel mit Getreide treiben, keine Geschenke annehmen und muß darauf achten, daß dies nicht von den vereidigten Wessern geschieht.

10. und 11. Unreines Getreide muß zurückgewiesen ober von den Liefernden sofort auf dem Kornboden gefäubert werden.

12. Der Kornschreiber muß die Messer öfters anhalten, ihrem Eide gemäß richtig zu messen. Der Unterthan darf das Streichholz selbst hantiren.

13. Uebermaß wird den Bauern zurückgegeben oder bei ihren Amts= Binsen gutgeschrieben. 14. Ueber die Lieferungen darf nur nach vorangegangener Anzeige bei der Rammer quittirt werden; es ift, "wie bei der Rentei mit dem Gelbe, also auch mit dem Getreide zu verfahren".<sup>1</sup>)

15. Die Deputanten müffen ihr Getreide rechtzeitig und unverfürzt empfangen.

16. Der Kornschreiber hat alle Borkehrungen für gute Aufbewahrung des Getreides zu treffen.

## Schloßbrauen und Bierfeller.

1. Die Rammer soll überlegen, ob nicht fünftig das Brauwesen und der Bierverlag mit befjerem Rutzen eingerichtet werden kann.

2. Die Deputanten sollen mit gutem und richtig bemeffenem Biere versehen.

3. "Bu bem wenigen Brauen" muß ein ftädtischer Brauer nebst feinen Gehülfen gegen Bezahlung angenommen werden.

Mühlen in und bei ber Residenz, wornach auch andere Städteund Landmühlen ungefähr einzurichten.

1. und 2. Der Mühlenamtmann darf nicht vor der Ueberreichung eines ordnungsmäßigen Accisezettels mahlen lassen und muß über die Mahlgaste und das Bermahlene Zettel ertheilen und Buch führen.

3. Er muß für die zeitige und gute Abfertigung ber Mahlgäfte forgen, widrigenfalls Müller und Bescheider für etwaigen Schaden haft= pflichtig zu machen find.

4. Duß er die Runden vor Uebervortheilung fchuten.

5. und 6. Die Ausmetzung der besonders zu verwahrenden Mahl= metzen geschieht alle Sonnabend unter der Controlle eines Cameralen.

7. Neue Mühlsteine dürfen nur mit Bewilligung des Mühlenamtmanns angeschafft, die alten müssen verlauft werden.

8. Das Mahlgeld muß der Amtstammer richtig berechnet werden.

9. Das Staubmehl foll allwöchentlich vertauft werden.

10. Wer mehr Korn oder Malz, als auf seinem Zettel angegeben ift, zur Mühle bringt, um an der Mahlmetze zu sparen, verliert das Ueber= maß durch Confiscation und wird im Wiederholungsfall überdies ge= bührend bestraft.

11. und 12. Bei Waffermangel dürfen die königlichen Mahlgäfte mit Genehmigung und unter Controlle der Amtskammer anderwärts mahlen lassen.

1) Vergl S. 243. § 4

13. Bom eingeführten Mehl muß der marktgängige Preis der Mahlmetze dem Mühlenamtmann bezahlt werden.

14. Die Accise muß, um hierbei etwaigen Hinterziehungen zu steuern, dem Mühlenamtmann monatlich eine Specification des eingeführten Mehls, seiner Berkäufer und Käufer geben.

15., 16. und 17. Dem Mühlenmeister liegt unter Oberaufficht der Rammer die Instandhaltung der Teiche, Schleusen und Landgräben ob.

## Hausvogtèi.

1. Der Hausvogt muß seine Rechnungen nach der neuen Art unter vier Columnen führen und

2. und 3. Die Grundzins- und Scharwertsgelber, die auf verschiede= nen häusern lasten, rechtzeitig einziehen, bezw. mit der Genehmigung und Unterstützung des Oberburggräflichen Amts, die durch die Rammer einzu= holen ist, mit Execution beitreiben.

4. Die Amtstammer muß darüber Controlle führen.

5. Nur mit Erlaubniß des Hausvogts und nach Zahlung der Reifergelder dürfen auf den nicht privilegirten Häusern in den königlichen Freiheiten Reifer zum Beichen des Bierschanks ausgesteckt werden.

6. Die Branntweinbrennerei darf nur von den Privilegirten oder mit Bewilligung der Rammer betrieben werden.

7. Die Freiheitshöler, die in nicht privilegirten Häufern Königs= bergs ihren Handel treiben, müssen dafür eine Abgabe an den Haus= vogt zahlen.

8. Die Pferde bei der Hausvogtei dürfen nur in königlichen Diensten gebraucht werden.

## Soffifcherei.

Ueber die Fisch= und Haff=Ordnung muß gebührend gehalten werden, und die königlichen Rechte vor Schmälerung bewahrt werden.

## Rönigsbergischer Luftgarten.

Der Luftgärtner muß den Garten nach dem ihm übergebenen Riffe anlegen und hat dafür drei Jahre die Nuynießung des Gartens.

## Membter, Borwerter und Beambten.

Die Rammer muß den Mängeln und Mißbräuchen in den Aemtern durch Bifitationen "und nach der Domainencommissions-Methode vorzu= nehmende Untersuchungen, Anstalten und Verfügungen" abhelfen. Die oberen und unteren Beamten müssen diese gute Intention nach Kräften fördern. 1. Müffen in den Aemtern, Vorwerken und Dörfern der Name Gottes und die Feiertage von jedermann geheiligt und

2. Die Patronatsrechte des Königs gewahrt werden.

3. Die Kirchen-Inventarien und -Einkommen sollen jährlich con= trollirt und deren Schädigung verhindert werden,

4. Die Kirchen, Friedhöfe und Pfarrhäuser in Stand erhalten werden.

5. Hit barauf zu achten, daß "ber Aembter Jura, Grenzen und Domainenstücke unverletzet bleiben".

6. Soll verhütet werden, daß die Arrendatoren den Unterthanen neue Lasten auflegen, "noch dieselbe mit übermäßigem Scharwerk, weiten Reisen, Gift und Gaben und anderen Erecutionen graviren, außer des Vorwerks zu eigenen Diensten nicht mißbrauchen". Auch soll darauf geschen werden, daß die Arrendatoren Boden und Gebäude in guter Beschaffenheit erhalten und ihre Pacht regelmäßig abführen.

7. Zu diefem Zwecke muß eine genaue Beschreibung des ganzen Pachtstückes den Bachtcontracten beigefügt werden und dafür gesorgt werden, daß alles nach dem Ablauf der Pacht in demselben Zustande überliefert wird.

8. Das Bieh wird von drei Landgeschworenen, Packmoren oder Schulzen unter Oberaufsicht eines Cameralen taxirt.

9. Die Vorwerke sollen von vereidigten Landmessern vermessen werden. Eine Rarte davon mit vollständigem Acter= und Wiesenregister erhält das Amt, eine andere gleiche die Rammer. In Ermangelung dieser müssen die Saatregister und die Aussagen der Leute über ihren Viehbestand und Ernteertrag eingefordert werden und nach einer Ocular= inspection der Accter u. s. w. danach der Anschlag gemacht werden.

10. Die von der Domainencommission eingeführte Deconomie= und Wirthschaftsart muß erhalten und weiter verbreitet und

11. Der gemäß das Scharwert nach Möglichkeit reducirt und durch Dienstgeld ersetzt werden.

12. Soll für häufigere Ausmistung der sonst bald schadhaften und ungesunden Ställe gesorgt werden.

13. Beim Verbrauch von Bau= und Brennholz soll die größtmögliche Sparsamkeit walten.

14. Die Kammer soll daher die Specificationen des benötbigten Brenn= Bau= und Schirrholzes genau prüfen, über dessen Verwendung wachen und

15. Ferner dem Holzverbrauch durch Unlegung von Hecken und Gräben anstatt der Zäune steuern. 16. Soll die Abflößung des Holzes aus den Baldern bei Insterburg fortgeset werden.

17. und 18. Die wüften Höfe und Hufen follen wieder besetzt und angebaut werden.

19. Dem Raubbau, wüfte Hufen gegen geringen Zins und ohne Zahlung der Contribution zu pachten und, wenn fie ausgemergelt find, liegen zu lassen und wieder andere zu nehmen, muß gewehrt werden.

20. Können wüste Höfe und Hufen nicht gleich ober nicht mit gutem Nuten besetzt werden, so follen sie zu neuen Vorwerken gemacht oder mit alten vereinigt werden.

21. Bewachsene ehemalige Borwertsäcker und Biesen müssen wieder urbar gemacht werden.

22. und 23. Die Quirlen<sup>1</sup>) follen abgeschafft und dafür die alten Mühlen wieder betriebsfähig gemacht oder neue gebaut werden.

24. Jeder Mühle muß eine gewiffe Auzahl Dorfichaften zugetheilt werden.

25. An Kerbstöcken ist jährlich zu controlliren, ob jeder nach Provortion feiner Familie auf den königlichen Mühlen hat mahlen lassen. Hinterziehungen sind straffällig.

26. Nur die entlegenen Dorfschaften dürfen gegen ein gewisses Metzgeld fremde Rühlen benutzen.

27. Der Müller muß die Mahlgäste nach der Gebühr behandeln, widrigenfalls etwa angerichteten Schaden ersetzen.<sup>2</sup>)

28. Die Benutzung unprivilegirter Mühlen muß aufhören.

29. Die Arrendatoren und Administratoren sollen zur Bereitung guten Bieres angehalten werden.

30. Nur gegen eine gewisse Abgabe darf das Bier an fest bestimmten Orten ausgeschänkt oder verhandelt werden.

31. Die Krugprivilegien follen untersucht und auf die sittliche Führung der Krüger geachtet werden.

32. Der Litthauische Alaus 3) darf nur in der Erntezeit gebraut werden.

33. Nur Amtsbier darf in den Rrügen verschänkt werden.

34. Ausgenommen davon find die cölmischen Krüger, die ihre auf den Krughufen gebaute Gerste verbrauen dürfen. Sonst müssen sie aber auch Amtsbier verzapfen.

1) Querne, mittelniederdeutsch; preußisch Quire, Quirl: Handmühle.

2) Bergl. S. 246. Mühlen. § 3.

3) Alus: Bier, das die Litthauer aus einem von Gerste und hopfen zu gleichen Theilen gemischten, wenig gebörrten Malze brauen.

35. Die sehr vernachlässigte Fischerei muß in jeder Beise gehoben werden.

36. Die Privilegien zur wilden Fischerei, d. h. auf den Flüffen und Seen, müffen genau untersucht werden. Die ohne Genehmigung errichteten Wehre müffen niedergelegt werden, um der Holzslößerei freie Bahn zu schaffen.

37. Für die Fische ift auch Schonzeit einzuhalten.

38. Sollen "verständige Fischer" gegen dauerndes Gehalt ange= genommen werden.

39. Die Schafzucht muß wieder in Aufnahme gebracht werden.

40. Die Rammer soll eine gute Schäferordnung entwerfen und dem Rönig unterbreiten.

41. Die Ziegelbrennereien sollen an gelegenen Orten vermehrt und verpachtet werden; die Unterthanen dürfen aber dabei nicht durch Scharwerk ober sonst prägravirt werden.

42. Es find Belohnungen für die Entdectung von Kalk- und anderen Steinbrüchen auszusehen.

43. und 44. In den Gärten bei den Alemtern muß für das Geld oder durch die Arbeit der Neuverheiratheten<sup>1</sup>) Hopfen und Obft ange= pflanzt werden. Die Unterthanen find auch dazu anzuhalten.

45. Die Berordnung, daß jeder Bauer, wo nöthig, jährlich einen Morgen verwachsenen Landes roden, zehn Obstbäume und zehn Hopfen= kaulen anpflanzen soll, wird erneuert.

46. Der Bau und die Berarbeitung von Leinen und Hanf muß befördert werden. Desgleichen

47. Die Bienenzucht.

48. Die Rammer hat dafür zu forgen, daß in den königlichen häusern keine unnützen Bediente mehr gehalten werden, und zu überlegen, ob nicht die Deputate an Bier und Brot in den Aemtern nahe bei Städten als Rohmaterial oder von den städtischen Bäckern und Brauern ver= arbeitet gereicht werden können.

49. Die übermäßigen Hofscharwerke müssen gemindert und in Dienstgeld umgesetzt werden. 2)

50. Die Dörfer müffen sonder Berzug mit Billfüren versehen und eine Gefindeordnung entworfen werden.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bergl. Erlaffe vom 5. März 1686 und 9. März 1691. Grube 3. Nr. 131 und 132. S. 461 f.; Mylius C. C. March. I. 2. Nr. 37. Sp. 95 und Nr. 54. Sp. 111.

<sup>2)</sup> Bergl. S. 248. § 11.

## Reglement der Preußischen Rammer.

51. Die Zahl der Forstwarte soll verkleinert werden; ihre Stellung muß aber durch eine besondere Verfassung und feste Ansässigmachung ver= bessert werden.

52. Unbeschadet des Verbotes eigenmächtiger Remissionen<sup>1</sup>) soll die Kammer ohne besondere Genehmigung Neuanbauenden oder Abgebrannten je nach der Lage der Dinge gewisse Freijahre gewähren.

## Jusbefondere find die Hauptleute und übrige Beambten fouldig:

1. Die königlichen Jura bei dem Amte forgfältig zu beachten, über die Grenzen und alle Pertinentien zu wachen, damit nichts davon entzogen oder zur Ungebühr ufurpirt werde, noch Concessionen zum Schaden des Amts und der Unterthanen über ihren Inhalt ausgebehnt oder Neuerungen gemacht werden. Auf Grund der vorhandenen Nachrichten sollen zuverlässige Erbregister oder Urbarien versaßt "und alle Pertinentien, Grenzen und Dorffchaften nebst denen Praestationibus darinnen beschrieben, auch die Privilegia und Concessiones nach vorgegangener Collationirung mit den Originalien genau verzeichnet" werden.

2. Haben sie und die Cameralen dafür zu forgen, daß die Amtschreiber die Registraturen in Ordnung und Richtigkeit halten. Hinfort darf kein Hauptmann oder Beamter irgend welche Actenstücke, die zum Amte gehören, behalten, sondern muß sie am gehörigen Ort reponiren. Die Hauptwerschreibungen, Contracte, Berträge, Tausche, Abschiede und Theilungen müssen in besondere Bücher eingetragen werden.

3. Den Beamten und Hauptleuten wird "bie Einigkeit in billigen Sachen auf alle Beise recommandirt und anbefohlen."

4. "Dahero benen Ambtshauptleuten ber gehörige Respect und Parition, der allergnädigsten Herrschaft unschäblich, zu leisten, sie aber dagegen des Ølimpfs gegen die Beambten und übrige Ambtsbedienten sich zu gebrauchen, dieselbe bescheidentlich zu tractiren und, daß sie nicht ihre, sondern König= liche Diener sein, zu consideriren; sollte aber der Ambtshauptmann von denenselben etwas unverantwortliches oder, daß sie ihrer Schuldigseit und Pflichten keine Genüge leisten, bemerken, müssen sie derfelben erinnert und angemahnet, auch dessen Anzeige bei der Rammer gethan werden, welche befundenen Umbständen nach die Sache zu remediren, der Hauptmann aber aller Thätlichkeit und rüden Tractaments sich zu enthalten haben wird."

5. "Es foll auch kein Hauptmann befuget fein, Beambten und Ambts= bedienten abzuschaffen und anzunehmen, fondern, so oft es nöthig, davon berichten und Bescheids abwarten."

1) Bergl. G. 197. § 5. Abfat 11.

6. Die Hauptleute müssen "auf alle Zinsen, stäte und unstäte Gefälle, Bächte und alle übrige Einkünste, wie fie Namen haben mögen, gute Uchtung mit geben."

7. Sie sollen sich über jede Einnahme und Ausgabe ebenso wie die Amt- und Kornschreiber, unterrichten, da sie für Aussälle verantwortlich gemacht werden. Auf Verlangen müssen ihnen die Manualien, monatlichen und vierteljährlichen Rechnungsabschlüsse von den Beamten vorgelegt und ihnen der Ueberschlag der vorhandenen Baarschaft und die Messung des Getreides verstattet werden.

8. Die Confervation und der Schutz der Unterthanen gehört zu den Pflichten des Amtshauptmanns. Er muß öfters die Dörfer besuchen, die Wirthschaften revidiren, die Schulzen zu guter Aufficht anhalten, faule Wirthe mit Wissen der Kammer durch bessere ersetzen u. s. w.

9. Die Hauptleute und Beamten müffen ", bie neu eingeführte Deconomie-Art mit wenigern Leuten und mehrerm Ruten" einbürgern und das herrschaftliche Interesse fleißig und sorgfältig befördern.

10. Ferner müssen sie mit auf die Wirthschaft der Arrendatoren achten.

11. Müffen fie zur Bebung ber Feberviehzucht beitragen.

12. Die Beamten müffen die jährlichen Ueberschlagsertracte und Rechnungen zu ben angesetten Terminen an die Rammer schicken.

13. Die Zinsen, Pachtgelber und anderen Praestationen müssen zwischen Martini<sup>1</sup>) und Weihnachten eingetrieben und in den Quittungsbüchern ordentlich darüber bescheinigt werden.

14. Jur Empfangnahme der Geldzinfen muß ein beftimmter Dingtag in einem wohl gelegenen Dorfe angesett werden. "Gestalten, wenn so viel Resten, als bishero geschehen, in den Rechnungen fünstig sollen befunden werden, Se. Königl. Majestät die bei vorigen Zeiten gethanc Bedrohung, daß die Beambten mit ihren Besoldungen und Deputaten darauf gewiesen werden sollten, nicht allein erneuern, sondern auch wirtlich zu vollziehen und Sich überdem des durch ihre Fahrlosigkeit entstanbenen Schadens halber an denenselben zu erholen genöthiget sein würden".

15. Mit den Executionen ift großer Mißbrauch getrieben worden, indem sie für ein Geschent aufgehoben und bald wiederholt worden sind, und die Executoren "zu viel oder zu wenig thun, nach entrichteten Executionsgebühren willigst abziehen, in einem Tage ihres Nutzens und Gewinns halber viele Dörfer durchstreisen, sich bald wieder dasselbst ein= stellen und die Executionsgebühren dergestalt häufen, daß der arme Unter= than öfters mehr daran wendet, als die Schuld importiret". Von nun an soll in Fällen, wo die Zahlung nicht aus Unvermögen, sondern aus

1) 11. November.

Halsstarrigkeit verzögert wird, dem Schuldner ein der Beschaffenheit der Forderung entsprechendes Stück gepfändet und nach dem Bersall des kurzen Lösungstermins in seiner Gegenwart meistbietend verkauft werden. Dadurch wird vermieden, daß der Unterthan "ausgemergelt, der Executoren Beutel bespicket, das Umbt aber zurückgesets werde und meist leer ausgehen müsse."

16. Die Haupt= und Amtleute sollen nicht "ben bisherigen Miß= brauch der Scharwerker und Postfuhren" weiter treiben, sondern "sich mit denen von der Ambtskammer nothdürftig zu regulirenden Hausdiensten begnügen", der Postfuhren aber sich gänzlich begeben, da sie Futter für ihre eigenen Pferde beziehen. Dies Verbot gilt ausnahmelos auch für die Urrendatoren, Wildnißbereiter, Wachtmeister, Rämmerer "und wie sie Namen haben mögen".

17. Da bei Erbtheilungen in verschiedenen Uemtern so hohe Gebühren gesorbert worden sind, daß fast die ganze Erbschaft dadurch verichlungen worden ist, so werden die Bestimmungen des Landrechts für solche Fälle als einzige Norm gesetzt und "die üble und ungegründete Gewohnheit das beste Stück Bieh aus der Erbschaft vor die Beambten auszusuchen", verboten. "Gestalten auch die in dem Landrechte beschriedene Theilungssportuln und Accidentien nicht überall auf die arme Bauren zu ertendiren, sondern die Massa hereclitatis billig zu erwägen und selbige darnach einzurichten".

18. Die Hauptleute und Beamten dürfen nur die ihnen angewiesenen Räume in den Schlössern für fich benutzen.

19. Daher soll kein "überhäufiges Gesinde, als Schneider, Schufter, Jäger und dergleichen Leute und Bediente, so Weiber, Kinder, Gesinde und Biehe haben", in den königlichen Häusern wohnen.

20. Die Beamten dürfen nur so viel Bieh halten und Grund be= wirthschaften, als ihnen in der Beftallung zugesagt ist. Die Berufung dagegen auf das herkommen ist hinfällig.

21. Die eingeriffene Gewohnheit wird abgestellt, daß den Beamten "allerhand Inventaria an Silber, Zinn, Mefsing, Rupfer, wie auch Leinen= Tajel- und Bettzeug und dergleichen gehalten, weniger selbige auf des Amtes Kosten angeschafft, umgearbeitet oder repariret werden".

22. Auch die kleineren Reparaturen in den Diensthäusern und -Wohnungen dürfen nicht mehr auf Amtskosten vorgenommen werden. Jeder muß die Gebäude und das Inventar, wie er sie vorgefunden hat, überliefern. Nur die großen Reparaturen, "welche extraordinaire Kosten erfordern," und die königlichen Amtsschlösser sich von dieser Bestimmung ausgenommen.

.

23. Ohne Genehmigung der Rammer dürfen keine neuen Bauten unternommen oder die alten verändert werden. Der Rauf des Materials und die Berdingung der Arbeit bei den Bauten untersteht der Aufsicht der Rammer.

24. Die Bauten müffen gut, aber mit möglichster Sparsamkeit ausgeführt werden.

25. Der Rendant darf die Rechnungen der Bauhandwerker nur gegen richtige Belege und in Anwesenheit des Amtshauptmanns oder Berwesers bezahlen.

26. Wohl steht den Arrendatoren aber frei, schleunige und nicht kostspielige Reparaturen ohne Genehmigung der Rammer aussühren zu lassen. Sie würden sogar dafür verantwortlich sein, "wann sie dergleichen Reparationes, welche öfters mit etlichen Groschen, Gülden und Thalern verrichtet werden können, derer Unterlassung viel Schaden . . . verursachet und nachgehends mehrere Rosten erfordert, aussetzen oder dergleichen Kleinigkeiten, denen leicht mit etlichen Dachsteinen, Schindeln oder Bund Strohes abzuhelfen ist, nicht attendiren."

27. "Mit Bau= Schirr- und dem zum Deputat auch sonft verschriebenen Brennholze" muß wegen des Holzmangels<sup>1</sup>) und der Beschwerung der Unterthanen sparsam gewirthschaftet werden. Etwaige Ueberschüffe müffen "im Ambte beibehalten werden" und dürfen nicht anders= wohin gebracht, verlauft oder verschenkt werden.

27. "Uebrigens werden sie sich nach denen Ambtsarticuln, welche zwar nicht in allen Aembtern anzutreffen, die Kammer aber selbige praevia revisione jedem Ambte zukommen und das Röthige aus diesem Reglement beifügen lassen wird, zu richten und zu achten haben."

71. Bericht der Preußischen Umtskammer.

Königsberg 29. August 1712.

Ausf., gez. Schlieben, Often, Bobejer, Döpler, hoffmann. Gen.-Dir. Breugen. Rammer-Sachen 2. Rothwendigteit einer eigenen Rammertan zlei.

Die Preußische Regierung hatte am 16. Juni 1712<sup>3</sup>) vorgeschlagen, drei besondere Kammercopisten und einen besonderen Kammer-Ministerialis zur Bewältigung der sich täglich steigernden Schreibarbeit der Kammer in der Regierungstanzlei anzustellen, war aber am 2. Juli<sup>3</sup>) abschlägig be-

1) Bergl. S. 248. § 13-15.

2) Ausf., gez. Raufchte, Canis, Oftau, Tettau.

<sup>3</sup>) Conc., gez. Kamete.

schieden worden, da bei dem schlechten Zustande der Kammer, die kaum die Gelder für die königliche Hofftatt<sup>1</sup>) aufbrächte, vorläufig eine Vermehrung der Kosten ausgeschlossen wäre.

Richts befto weniger stellte bie Rammer am 29. August bas Gesuch, ihr eine eigene Ranzlei aus vier Ranzliften zu gewähren oder wenigstens ju befehlen, daß alle von ihr an die Regierungstanzlei geschickten Concepte mit ben oft umfangreichen Beilagen ftets ohne Berzug munbirt würden. Denn diefe Ranzlei hatte fich öfters geweigert, bie Beilagen zu mundiren und dadurch viele Berichte und Sachen fehr verzögert. Die Regierung hätte felbft anerkannt, "baß bie Rammer zu Abschreibung ber Beilagen teinen hätte, und von denen in der Rammer seienden teiner dazu ge= brauchet werden könnte". Zugleich hätte fie aber erklärt, "baß, weilen es etwas neues, daß bie Beilagen von den Rangliften follten mundiret werden, es selben, ba fie den wenigen Gehalt nicht einmal richtig erhielten, nicht würde aufgebürdet werden tonnen, allermaßen fie außerdem mit den fehr häufigen Sachen, welche in der Rammer allein erpediret würden, nebft denen, fo andere Collegia ausfertigen ließen, gar überflüsfig zu thun hätten, fie auch, wann biefes introduciret werben follte, mehr mit Abfcreibung berer Beilagen als Mundirung berer Concepten chargirt werden dürften".

Die Kammer gab zu, daß die Gewährung ihres Gesuches eine Mehrausgabe von ungefähr 400 Rthlr. machen würde, versicherte aber, daß der Rutzen, welcher durch ordentlichere und geschwindere Abfertigung erwachsen würde, die Ausgabe weit übersteigen dürfte: "indem bis iho aus den Aembtern beständige Klagen einkommen, daß die ihnen in den Missiven zuzusendende Beilagen und Tabellen aus der Kanzlei entweder nicht mitgekommen oder verwechselt, auch die Rescripta selbst ihnen nicht zugesandt oder lange zurückgehalten werden, und sie bahero nicht zu rechter Zeit und erforderter Maßen Bericht abstatten können". Die Kammer könnte sich wegen dieser Rachlässisst abstatten in der Regierungskanzlei halten, "weil es der eine auf den anderen schiebet". Bon den Beamten würde dieser Bustand als bequeme Entschuldigung für die eigene Saumseligkeit benutzt.

Die Koften für eine besondere Rammerkanzlei könnten überdem gespart werden, wenn der Etat der Regierungskanzlei beim Abgange einiger ihrer Mitglieder um so viel als die Mehrausgabe betragen würde, verringert würde. Es läge darin keine Ungerechtigkeit, "weil, wenn der Ranzlei

<sup>1)</sup> Bergl. nr. 54. G. 159.

die Kammerfachen abgenommen werden, sie mehr als die Hälfte der Arbeit weniger hat".

Die Regierung widersetzte sich dem Antrage: "Es scheinet," schrieb sie, Königsberg 1. September 1712, <sup>1</sup>) "auch hierunter das Ansehen der Ambtstammer dahin gerichtet zu sein, sich von der Regierung endlich gar zu separiren, welches doch dem zuletzt bestätigten Rammer=Reglement ent= gegen laufen, <sup>2</sup>) folglich auch die Communication mit der Regierung in Cameralsachen und deren gesambte Ueberlegung ganz aufheben dörfte."

Der Vorschlag der Rammer wurde nicht genehmigt.

72. Schreiben des Kronprinzen an den fürsten von Unhalt.Dessau und Berichte des Sächsischen Gesandten freiherrn von Manteussel an den feldmarschall Grafen flemming.

Berlin 19. September, 4., 7. und 23. October 1712.

Urfdriften. Berbft. Herzogl. haus- und Staatsarchiv. Deffau. A. 9. b. I. b. Nr. 8, bezw. Dresben. hauptstaatsarchiv. Vol. CXLV. Loc. 694.

Rrautts Geschäftsführung. — Stiller Rampf zwischen Ilgen und dem Hoftammerpräsidenten Ramete.

Der Kronprinz schrieb dem Fürsten Leopold am 19. September<sup>3</sup>) über Krautts Geschäftsführung:

..., man mus noch eins ertzehlen ber Köhnig ift nichts mehr an kraut schuldig<sup>4</sup>) und hat 300000. guht es ist sich voht zu lachen vor drey oder vier Monnatte wahr der Köhnig so viell schuldig und ihjunder hat er guht kraut soll von der kasse herrunter der ist desperat was ich Euer Lieben so offte gesahget habe das kraut den Köhnig bedrohge[n] ist wahr wen[n] sie werden hier kommen so wierdt Ihn[en] grumcko alles sahgen worinnen es bestehet der Köhnig hat müßen Procent gehben wen[n] doch geldt ist in die kasse gewehsen afein<sup>5</sup>) es ist die dolleste haushaltung von der weldt Malliet<sup>6</sup>) be-

1) Ausf., gez. Hoverbed, Raufchte, Oftau.

2) Bergi. Nr. 70. S. 229. § 7. und 8.

<sup>3</sup>) Bergl. Bigleben in den Mittheilungen für Anhaltische Geschichte 1. 289. und Zeitschrift für Preußische Geschichte 8, 432.

4) Bergl. Rr. 64. S. 204.

5) enfin.

<sup>6</sup>) Armand Maillette de Buy, Hofbanquier, wurde 23. Juni 1688 Secretär, 9. December 1690 Manufacturinspector, Mitglied des Französischen Commissaries, weist das kraut [hätte] könen remiesen duhn a. 6. p. c. da der Köhnig doch hat müßen 10. Pr: Ce: gehben.

Manteuffel wußte am 4. October davon zu berichten:

Le pauvre Krautt est fort malade de chagrin, à ce qu'on dit, de ne pouvoir pas rendre ses comptes avec toute la justesse qu'il serait à souhaiter. Ce n'est pas qu'il en ait mal usé avec les coffres du Roi, quoique ses ennemis disent qu'il s'en est beaucoup servi pour son profit particulier. Mais l'on prétend que ses papiers ne sont pas en assez bon ordre, et qu'il n'a pas rendu compte assez souvent, au temps passé. On a appellé hier Maillette an ('onseil pour lui demander son sentiment 1. sur les comptes de Krautt; à quoi il a répondu qu'ils étaient rendus juste, mais non dans l'ordre; 2. sur la manière de diriger les caisses du Roi à l'avenir; sur quoi on lui a demandé son videtur par écrit, qu'il a refusé de donner, bienqu'il s'en soit expliqué de bouche; et 3. on lui a proposé de se charger du poste de Krautt, moyennant 2000 Rthlr. par an; à quoi il a répondu qu'il ne le serait absolument pas pour 100 000. Blaspil doit l'aller trouver ce matin, apparemment dans le dessein de le persuader d'y toper, mais Maillette dit qu'il n'en fera rien. Il va tous les jours chez Krautt pour le consoler et lui donner conseil, et je gagerais que c'est par là que celui-ci se tirera d'affaires . . .

Grumbkow est si bien en cour, grâce à son patron Ilgen, qu'à moins que Kameke et d'autres n'y mettent empêche, il sera dans peu très puissant. Kameke se souvint avant hier que je lui avais prédit, il y a 7. ou 8. mois, baß er fich eine Muthe auf feinen eignen A — bünbe, en contribuant à l'établissement de Grumbkow. Il m'avoua qu'il l'avait fait uniquement par complaisance pour Ilgen, avec lequel il aurait à souhaiter de vivre en amitié parceque c'est un homme dont la cour ne saurait absolument se passer . . .

7. November 1712 ("nachdem Bir zu so viel besserer Einrichtung Unseres Generaltriegscommissantats und der davon dependirenden Generaltriegstasse der Rothdurft befunden, einen erfahrenen und in Credit stehenden Banquier mit in jest gedachtes Collegium zu segen") Geheimer Kriegsrath, erhielt 17. Januar 1721 "wegen seiner Erfahrung in Commercien- und Manufactursachen" Sig und Stimme im Generalcommissantat. (R. 122. 3 a. 3 und 5; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2 d. 6 cc; e und ee.)

Acta Borussica. Behördenorganifation I

Manteuffel erzählt ausführlich, daß Kameke früher alles gethan hätte, um Ilgen dem Könige unersetzbar zu machen. Er bereue dies jetzt.

Kameke ne se sentant pas encore assez fort pour hazarder une bataille décisive contre Ilgen, cherche sous main à se rapatrier avec lui et à pousser son attaque à la sape, quoiqu'il m'ait assuré que, si l'autre veut vivre en paix avec lui, il ne lui fera jamais le moindre mal. Il prend cependant toutes sortes de mesures de loin, il s'applique plus aux affaires qu'auparavant. il ne boit plus tant, il se fait plus d'amis qu'il ne faisait jadis, et il a si bien fait que tous les ministres aux cours étrangères lui envoient les mêmes relations qu'à Ilgen, ce qu'il m'a dit dernièrement en grande confidence ....

Ueber diefen sich täglich verschärfenden Gegensatz zwischen Flgen und Ramete meldet Manteuffel am 7. October 1712:

Kameke me dit, il y a quelques jours, que pour me montrer le ridicule de Ilgen et pour lui donner l'alarme, il s'empresserait plus qu'à l'ordinaire à faire sa cour chez le Roi de Prusse et à se trouver seul avec lui. Il l'a fait, et l'on m'a assuré, hier au soir, que Ilgen en a pris tant d'épouvante qu'il a dit que Grumbkow allait être cause de son malheur, et qu'il l'abandonnerait à la discrétion de Kameke. C'est qu'il y a de sûr c'est que Grumbkow s'est plaint d'avoir remarqué du changement en Ilgen à son égard.<sup>1</sup>)

Von dem neuen Conflict zwischen Blaspil und Krautt schreidt Manteuffel am 23. October:

Krautt est toujours malade ou, pour mieux dire, mélancolique, et il y a apparence que ses affaires ne sont pas tout-àfait nettes. Blaspil dit hautement qu'il a volé le Roi, et que Kameke qui le soutient, s'attirera un jour de mauvaises affaires en prenant son parti. Les raisons qui portent Kameke à cela, sont 1. qu'il croit Krautt habile homme et nécessaire au Roi, 2. que Krautt lui a prêté de l'argent dans le temps que Kameke était encore in statu exaninationis, et 3., à ce que je devine, que Krautt fait peut-être rouler quelque somme d'argent au profit de Kameke.

1) In seinem Berichte vom 20. October spricht Manteuffel von Kameles Fortschritten, denen Ilgen nicht Stand halten könnte, wenn nicht Ramele selbs wieder alles verderben würde.

258

Krautt. Reform ber Preußischen Kammerverwaltung.

73. Uns einigen vom Dicepräsidenten von Often zur Decision übergebenen Puncten nebst den Bescheiden des Königs.

Berlin<sup>1</sup>) 27. October und Coln a./S. 29. October 1712.

1. Ausfertigung, 2. Conc., gez. Ramete. Gen.=Dir. Preußen. Rammer=Sachen. 2.

Borfcläge zur Reform ber Preußifchen Rammerverwaltung.

1. Beilen der Preußischen Kammer vor allen anderen Provincialfammern in oeconomicis die Hände sehr gebunden und in den geringsten Kleinigkeiten von der Regierung und deren Unterschrift dependiren muß, die Verantwortung aber sowohl künftig, als auch bisher geschehen, in oeconomicis der Kammer allein bleibet, alle Expeditiones badurch nicht allein sehr trainiret werden, sondern öfters wegen der vielen Contradiction gar ins Stecken gerathen:<sup>9</sup>) ob Se. Königl. Majestät nicht geruhen möchten, auch die Preußische Rammer auf den Fuß von anderen Provincialkammern zu sehen und sie mit gleicher Autorität zu verschen, damit das Königliche Interesse und Dienst so viel exacter ohne so viel Zeitverlust befodert werden könnte.

2. Wird die Resolution wegen der dazu bestellenden Kammerfanzelisten gebeten, weilen bei dem itzigen Fuß nach Inhalt der dieserwegen abgestatteten Kammer-Relation nicht allein beständige Consussion bei der Registratur unterhalten wird, sondern auch niemand vor die Verzögerung der abgehenden Verordnungen, noch weniger vor die verlorene Acten und Papier responsabel sein will.

3. Wird dahin gestellet, ob Se. Königl. Majestät allergnädigst geruhen wollen, noch einige industriöse und öconomische Subjecta dem Kammercollegio zuzugeben.

4. Wann auch an verschiedenen Orten und fast in denen meisten Aembtern so wenig auf die von Hofe selbsten als auch von der Königlichen Regierung und Kammer abgelassenen Berordnungen öfters nicht die geringste Resservon gemachet, noch weniger Parition geleistet wird, sondern vielmehr von den Beambten ganz strafbar das Gegentheil ausgeübet wird, so habe ich, im Fall alle meine Müh und Arbeit vor Besoderung Sr. Königl. Majestät Dienst

259

<sup>1)</sup> Dohna und Often waren zur Berichterstattung nach Berlin gereift.

<sup>2)</sup> Bergl. Nr. 71. G. 254.

nicht fruchtlos und ich endlich unter bie Fuße getreten werden möge, allergnädigste Resolution erbitten wollen, wie weit Se. Königl. Majestät meine Autorität hierunter zu ertendiren geruben wollen, und was vor Mittel, wenn (wie es flar am Tage ift) feine Erinnerungen anschlagen wollen, man zu Coercirung ber Ungehorsamen und Widerspenstigen employiren folle; und ba Se. Königl. Majestät bas allergnädigste Bertrauen [haben], daß ich meine Bflicht mit der erfinnlichsten Treu und Gifer nachtommen und Dero Intereffe überall beobachten werde, ob man mich denn nicht mit einer Generalverordnung versehen wolle, daß auf mein Anfodern mir militairische Execution gegeben, auch, wann es die Noth und Umbstände erfodern, einige in Verhaft zu nehmen, mir die Freiheit gegeben, auch folche ohne Difficultät auf mein Unfuchen in benen Festungen anzunehmen, anbefohlen werden möge; gleichwie ich mit niemanden etwas anders. benn mas bas Rönigliche Intereffe und Dienft erfobert, ju bebattiren, fo werde ich auch hierunter gebührende Moderation zu brauchen wiffen, und wird vielleicht genug fein, wenn nur betannt, daß ich dergleichen Autorität in Sänden habe.

5. Die Continuation der Untersuchung<sup>1</sup>) erfodert die größeste Rothwendigkeit, weilen der Kammer, da sie der ordinair vorkommenden Arbeit und neuen Einrichtung nicht einmal zu rathen weiß, unmöglich fällt, sich mit Untersuchungen, die viel Zeit nehmen, zu meliren, dennoch aber keine Bunde eher heil werden kann, es sei denn das faule Fleisch zuvor herausgenommen, so würde aus übel noch ärger werden, wenn die Untersuchung der Domainencommission anizo schon, da noch wenig Aembter untersuchet, ja außer Insterburg noch keines zum Schluß gebracht ist, cessiren sollte . . .

7. Weiln die Herren Hauptleute und Verwesere sich bisher bes Prätertes gebrauchet, als ob in oeconomicis sich zu meliren, ihnen nicht verstattet worden, ein solches aber viel böse Suiten nach sich gezogen, Se. Königl. Majestät aber gleichwohl allemal mehr Regreß an den Hauptmann denn an einem Unterbeambten (wie die tägliche Erfahrung giebet) nehmen können, so wäre meine ohnmaß gebliche Meinung, ob man nicht von hier aus durch eine zulängliche Verordnung die Herren Hauptleute und Verwesere, auch die

1) Bergl. Rr. 47. S. 137.

Deconomie und was überall des Königes Interesse befodert, zu beobachten, anzuweisen geruhen möchte<sup>1</sup>)...

10. Weiln die Regulirung der Beambten Gehalt von Zeit zu Zeit trainiret wird, und die Kammer sich schwerlich darüber vereinigen wird, so würde solches am besten allhier sesten können, was einem jeden nach Proportion seiner Arbeit ein vor allemal gegeben werden soll, und wie es wegen der Beambten Diensthäuser, Wohnungen, Holzgärten, Bierschant und der anderen Sportuln zu halten.

11. Wie es endlich mit den malversirenden und theils noch in Arrest sizenden Beambten gehalten werden soll, und ob nicht fünstig bei vorkommenden Untersuchungen dem Protocoll der Commissarien Glauben zu geben und von ihnen sofort ohne fernere Weitläuftigkeit dem Malversanten ein Zuschlag zugemachet und bei jedem Punct die Strafe determiniret und zur Ratification nach Hofe gesandt werden könnte . . .

21. Wenn auch die Subdivisiones der öfters ganz kleinen kammerämbter nicht allein der differenten Jurisdiction halber allerhand Unordnung, sondern auch der Regierung und Rammer viel unnöthiges Rescribiren verursachen und insonderheit mit denen Rechnungsabnahmen, Uebergaben, Untersuchung der Schuldregister, Riswachs und was dergleichen mehr, die Arbeit der Rammer und Untosten sehr vermehren, so dürfte ohnmaßgeblich profitabler sein, diese öfters in etliche Huben bestehende kleine Aembter mit denen Hauptämbtern zu combiniren und der Jurisdiction des Hauptmanns mit zu untergeben.

22. Auf Anfrage ber Kammer haben Se. Königl. Majestät an derselben allergnädigst rescribiren lassen, ohne Caution keine Beambte anzunehmen. Weilen nun solche sehr selten zu finden, und dahero die Kammer öfters zur Deconomie einige wohl capable Leute sahren lassen und die schlechten, so noch etwas Caution haben, behalten, so würde zu überlegen sein, ob man nicht, da Se. Königl. Majestät das Gehalt der Beambten auf einen besseren Fuß zu reguliren anbefohlen, in anderen Provincien dieserhalb sowohl als

<sup>1</sup>) Es war dies bereits im Kammerreglement vom 16. August 1712 bestimmt worden. Bergl. Nr. 70. S. 251. f. auch der vacanten Arrenden halber etwas publiciren könnte, und dadurch nur erfahrne Hauswirthe und insonderheit einige, so ohne dergleichen excessiven vielen Scharwert den Acterbau mit eigenem Trieb zu bearbeiten gewohnet, ins Land zu bringen.

Die königliche Entscheidung diefer Buncte bestimmt :

Bu Punct 1: Die Regierung hat auch fernerhin, wie in dem neuen Reglement befohlen war, <sup>1</sup>) in oeconomicis die Oberaufficht über die Kammer, muß aber die ihr von diefer unterbreiteten Ausfertigungen sofort unterschreiben und fortsenden.

Bu Bunct 2: Der zweite Bunct wurde mit Stillschweigen über= gangen.

Bu Punct 3: Der bisherige Burggraf in Friedrichsberg, Boc, wird zum Domainen= und Aemter-Commissarius ernannt. Es soll auch noch ferner ein oder anderer geschickter und erfahrener Camerale nach Preußen gesandt werden, um die Domainen auf einen guten und beständigen Fuß sehen zu helfen.

Bu Punct 4: "Der Beambten Renitenz und Ungehorfam muß billig coerciret und jeder zu dem seinen Oberen schuldigen Respect angehalten werden. Daher Wir dann resolviret, daß die Widerspenstigen auf der Cameralen Verlangen sofort arretiret und in gefängliche Haft gebracht werden sollen". <sup>2</sup>)

Bu Punct 5 erfolgte feine Antwort.

Bu Punct 7: Damit die Amtshauptleute und Berweser zur Beförderung des königlichen Interesses sich der Oeconomie und Wirthschaft mit annehmen und die Beamten und Arrendatoren überwachen, erhalten der Kammerpräsident und der Bicepräsident die Bollmacht, "desfalls einen jeden zu seiner Schuldigkeit alles Ernsts anzuweisen und in Unserm hohen Namen dazu zu autorisiren. Sie haben aber dessen allen sich glimpslich zu gebrauchen und die Beambte so zu halten, damit sie mit Fug darüber zu klagen nicht veranlasset werden."

Bu Punct 10: "Ein Beambter muß zwar freie Wohnung, Brennholz und einen Garten bekommen, von dem übrigen Uder und Wiefen, wie auch der Brau-Nahrung aber, außer was er zu feines Haufes ohnumbgänglichen Nothdurft gebrauchet, die gewöhnliche Onera abtragen oder deffen nach Befinden sich vielmehr gänzlich enthalten." Es bleibt der

1) Bergl. nr. 70. S. 229. f.

2) Es wurde dies verfügt durch den Erlaß an die Kriegsofficiers, Magiftrate in den Städten auch Schulzen auf den Dörfern. Cöln a./S. 29. October 1712. Conc., gez. Ramete. Rammer überlaffen, "dieferhalb nöthige Vorsehung zu thun." Die von ihr vorgeschlagene Classification der Salaricn, wozu die Deputatstücke ge= schlagen werden müssen, wird genehmigt.

Bu Punct 11: "Wann Unfere Commiffarien von der Beambten Malverfationen referiren und, wie viel ihnen deshalb zugeschlagen, Meldung thun, so werden Wir sofort an Euch referidiren, das Quantum ohne weitere Zurückfrage beitreiden lassen und dawider keine weitere Remorialien noch Defension verstatten".

"Bas aber die Strafe anbelanget, insonderheit wann es auf eine Poenam corporis ankommet, und der Malversant mit seiner Desension, wozu ihm eine kurze Frist und sonsten keine Weitläuftigkeit zu verstatten, gehöret ist, da sind dann die Acta zu Absassing einer Sentenz anher einzusenden; weshalb aber die Execution des gezogenen Liquidi nicht aufgehalten, sondern, ohnerwartet des Ausspruchs in der Criminalsache, ohnverzüglich vollstrecket werden muß".

Bu Punct 21: Die Kammer foll Borschläge zur Zusammenlegung fleinerer Alemter mit den nächftgelegenen größeren einreichen.

Die Entscheidung endlich von Punct 22. wird der Derterität und der Beurtheilung der Rammer überlassen, "welche am besten wissen muß, wie sowohl Unferer Securität dabei prospiciret, als auch sonsten Unser Intereffe wahrgenommen werden müsse." Der König will ein Batent ergehen lassen, "umb tüchtige Arrendatores und Beambte, so Caution stellen können, herbeizuziehen, welches umb so leichter anjeto verhoffentlich wird gescheben können, da Bir die Beambte mit einem billigmäßigen Gehalt zu versehen gemeinet sein."<sup>1</sup>)

74. Erlaß an den Grafen Dhona<sup>2</sup>)

Cöln a./S. 29. October 1712.

Abschrift. Rriegsmin. Geh. Rriegstanzlei. I. 1. 8. 5. Vol. 1.

Titelvertauf. Fabritentaffe.

Friedrich König 2c. Wir erinnern Uns zwar allergnädigst zurück, daß Wir bishero durch verschiedene publicirte Edicta und

<sup>1</sup>) Patent wegen derer, so nach Preußen ziehen wollen. Cöln a./S. 8. Rov. 1712. Mylius C. C. March. VI. 2. Nr. 74. Sp. 133. — Ein ähnliches Patent war schon 20. September 1711 ergangen (l. c. Nr. 65. Sp. 121).

<sup>9</sup>) Präfibenten des Französischen Commissianist waren die Wirklichen Geheimen Räthe Christoph Burggraf und Graf zu Dhona und Christian Friedrich Freiherr von Bartholdi. Dhona schreidt in seinen Mémoires (p. 338): "J'eus part entr'antres à l'établissement de quelques manufactures, en conseillant au Roi la vénalité des charges honoraires... et de faire un fond des deniers qui en provenoient, pour cet établissement."

Berordnungen ausdrücklich beclariret haben, daß Wir hinfüro nie= manden mehr, er jei auch gleich, wer er wolle, bloge Tituln und Prädicaten ohne wirkliche Chargen und Bedienungen conferiren wollten. 1) Rachdem aber 3hr in dem heute versammlet gewesenen Geheimen Rath Uns allerunterthänigst vorgetragen und zu vernehmen gegeben, daß verschiedene Bersonen von Diftinction und Meriten fich ferner finden und anmelden dürften, welche, wann Wir dieselbe mit Ehrentituln und Brädicaten, umb ihnen badurch bei Unferm Hofe oder fonften in der Frembde ein größeres Anfeben zu machen und einen Rang zu verschaffen, zu begnadigen ge= ruhen wollten, nicht allein davor fich zu Erlegung einer confiderablen Summe Geldes verstehen, sondern auch gerne fich babin verbindlich machen würden, daß fie deswegen nachgehends umb teine dergleichen wirkliche Chargen anhalten, noch viel weniger einige Besoldung prätendiren, sondern fich mit denen bloßen Tituln und Brädicaten begnügen werden, und daß dannenhero zu Beforderung Unfers höchsten Interesse und zum Besten Unferer Landen gereichen würde, wann von diefen vor fothanen Titul und Prädicaten einkommenden Belbern eine gemiffe Raffe zu bem Ende aufgerichtet werbe, bamit instünftige aus derselben denen in Unfern Landen fich bereits befindenden und etwa sich mit der Zeit noch etablirenden Manufacturiers und Fabricanten im Fall der Roth dem Befinden nach unter die Arme gegriffen und fie badurch zu fleißiger Fortsetzung ihrer Manufacturen und Fabriten animiret werden mögen: als haben Bir diefen Uns gethanen ersprießlichen allerunterthänigsten Borschlag [Uns] umb fo viel mehr gefallen laffen, da 2Bir feit Unferer angetretenen Regierung unter andern auch vornehmlich, auch alle Reit darauf bedacht gemesen, wie Bir in Unfern ganden tüchtige Manufacturen und Fabriten, worauf großentheils des gemeinen Befens Flor und Bestes beruhet, etabliren und in guten Staat feten mögen, Wir aber folches, obgleich damit bereits ein auter Anfang gemachet worden, dennoch nicht, wie Wir es wohl gewünschet hätten, bishero zum Stande bringen tonnen, weil tein gemiffer Fonds zu Soulagirung und Aufhelfung ber nothdürftigen

<sup>1)</sup> Bergl. Ebict vom 17. März 1710. Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 124. Sp. 506. § 11.

## Titelvertauf zu Gunften der Fabritentaffe.

Wanufacturiers und Fabricanten vorhanden gewesen, welchen Wir aber jest durch obgedachten Vorschlag ausmachen können, ohne badurch Unsere ordinaire Kassen zu beschweren und Unsern Revenuen im geringsten Abbruch zu thun. Wir wollen bemnach aus obange= führten triftigen Motiven, ungeachtet Unserer ergangenen vorigen contrairen Edicten und Verordnungen, als welche künstig dieser Unserer anderweitigen Resolution nicht mehr im Wege stehen sollen, hinfüro zwar Tituln und Prädicaten ertheilen, jedoch aber nicht anders als unter nachfolgenden ausdrücklichen Bedingungen, daß

1. Alle und jede, sowohl Einländische als Auswärtige, welche bei Uns darumb allerunterthänigst Ansuchung thun, vor allen Dingen glaubwürdig darthun, daß sie entweder wegen ihres Standes oder auch sonst wegen ihrer personellen Meriten und guten Conduite der Titul und Prädicaten, die sie verlangen, würdig und daneben zureichend bemittelt sein, damit Wir versichert sein mögen, daß sie sich ihrem Stande gemäß aufführen und hiernächst Uns wegen ihrer Unterhaltung nicht zu Last fallen werden.

2. Soll berjenige, ber von Uns auf obgedachte Weise etwa einen Titul und Prädicat verlanget, deshalb weder die wirkliche Charge, wovon er den Titul führet, noch viel weniger einige Besoldung begehren, auch Uns deshalb nicht einmal behelligen oder widrigenfalls gewärtigen, daß, sobald er darumb bittet, er seines Tituls und Prädicats ohne einige Wiedererstattung der davor erlegten Summe Geldes verlüstig erkläret werde; welches dann vorhero einem jeden wohl bekannt gemacht werden soll.

3. Müssen alle und jede ohne Unterscheid, es sein gleich die= selbe Einländische oder Auswärtige, Civil= oder Militairpersonen, welche von Uns Tituln und Prädicaten von Hof- und anderen Bedienten, sie haben Namen, wie sie wollen, erlangen, vor allen Dingen diejenige Summe Geldes, die Wir jedesmal nach Beschaffen= heit des Tituls und Prädicats, wie nicht weniger nach des Supplicanten Vermögen und Condition und anderen vorsommenden Umb= ständen, wovon allemal, ehe bei Uns der allerunterthänigste Vortrag geschiehet, genaue Erfundigung einzuziehen, allergnädigst beterminiren wollen, unweigerlich erlegen, und sollen ihnen, ehe und bevor sie über sothane bezahlte Summe eine richtige Quittung von Unsern zc. Rath Bachelle 1) produciren, die auszufertigende Batente aus der Beheimbben Ranzlei nicht extradiret, sondern vielmehr solche, wann die Impetranten dieselbe in einem halben Jahre nicht auslöjen, wieder caffiret werben und ihnen hernach alle Hoffnung, jolche wieder zu erhalten, abgeschnitten sein. Gleichwie nun von oberwähnten Bersonen freien Willen und Gefallen es lediglich bependiret, ob fie gegen Bezahlung der von Uns allemal obgebachter Daßen zu determinirenden Summe Gelbes von Uns einen Titul und Brabicat allerunterthänigst sich ausbitten wollen, also geschiehet durch bergleichen Beitrag nicht allein niemanden Unrecht und zu viel, fondern wird auch auf folche Urt, ohne bas Land und Unfere Unterthanen im geringsten zu beschweren, ein Fundus ausgemacht, woraus, wie oben ermähnet worben, denen Manufacturiers und Fabricanten in Unfern Landen nach Nothdurft und Befinden affiftiret und sie badurch empor und von Zeit zu Zeit in beffern Stand gebracht werden können; wie Bir dann fothanen Fundum einzig und allein dazu allergnädigft widmen und demfelbigen hiemit nach dem Grempel ber Marinenkasse 2) den Namen einer Fabrikenkasse beilegen, auch, damit Bir versichert sein mögen, daß die Gelder wohl angewandt werden, einmal vor allemal in Gnaden verordnen, daß

1. Wann ein oder der andere Manufacturier und Fabricant aus dieser Fabrikenkasse etwas zu haben verlanget, er zuforderst bei Euch durch glaubwürdige Attestata der in Unsern Residenzien, in dem Herzogthum Magdeburg, in der Alten Mark oder sonst in Unsern Landen verordneten Manufactur=Inspectoren gehörig dociren soll, daß er zu Fortsetzung seiner dem Publico nühlichen Manufactur

<sup>1</sup>) Louis le Bachellé wurde 20. Januar 1688 Tréforier für Berpflegung ber Französischen Regimenter und reformirten Officiere, 27. September 1717 Hofrath (wird aber ichon im Berliner Abrehcalender von 1713 und 1716 als Hofrath aufgeführt). Reben seinen amtlichen Berrichtungen war er noch Bechseler in Berlin. (R. 122. 3a. 10; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2 d. 6. c).

<sup>2</sup>) Die Marinetasse war 1. Januar 1686 gegründet worden, um die Hälfte bes ersten Jahresgehalts aller turfürstlichen Bedienten zur Gründung einer Marine zu verwenden. Mylius C. C. March. IV. 5. Cap. 2. Nr. 1. Sp. 133 f. Als dieser Gedanke zurücktrat, wurde aus ihr eine Chargenkasse, beren Einfünfte hauptsächlich für das heer verbraucht wurden; 1721 wurde sie mit der zu gleichem Bwecke dienenden Recrutenkasse. und Fabrike die verlangte Affistenz höchst nöthig habe und sich auf eine andere Art nicht zu helfen wisse; worauf Wir alsdann auf Euren allerunterthänigsten Vorschlag allergnädigst resolviren wollen, ob etwas und wie viel aus besagter Fabrikenkasse einem und dem andern Manufacturier und Fabricanten zu seiner Nothdurst gereichet werden soll.

2. Muß niemanden aus gedachter Kasse etwas an baarem Gelde verwilliget werden, er habe dann vorhero zureichende Caution bestellet, daß er das ihm vorgeschossene Geld in der von Uns ihm nach Befinden gesetten Zeit und auf die ihm vorgeschriebene Art ohnschlbar wieder erstatten werde. Bas aber

3. Diejenige anbelanget, welche dergleichen Caution durch Fideijussores ober Pignora aufzubringen nicht vermögen und bennoch einige Affistenz meritiren, fo wollen Bir benenfelben anstatt bes baaren Geldes nach Befinden einige Materialien, welche sie zu Treibung ihrer Manufactur nöthig haben, zu verarbeiten geben laffen, wann zuforderft von Euch ausgemachet und reguliret worden, ju welcher Zeit und auf mas für eine Art dieselbige den Valorem ber ihnen verwilligten Materialien wieder erstatten wollen, weshalb fie auch allenfalls, vortommenden Umbständen nach, mit einem Eide fich verbindlich zu machen schuldig sein follen. Weil Wir nun unterm 4. Juli a. c. Euch per rescriptum die Direction und Respicirung des Commercien- und Manufacturwefens in Unfern Landen auf fo lange, bis Wir deshalb ein eigenes Collegium anzuordnen nöthig finden, allergnädigft aufgetragen haben, ') fo ift Unfer aller= gnädigfter Bille, daß Ihr auch die Direction obgedachter Fabritentaffe über Euch nehmen, alle obstehende Puncten, fo viel an Euch, genau beobachten und das Beste der Manufacturen und Fabriken in Unfern Landen fleißig und nach Guren Bflichten beforgen, auch insonderheit dahin sehen sollet, daß bei sothaner Fabrikentasse gute Erdnung und Rechnung gehalten werde, und baneben kein Unterschleif vorgehen möge.

Bu dem Ende Ihr denn Unfern 2c. Rath Bachellé, weil der= selbige ohnedem schon die Kassen bei Unsern Französischen Stats hat, zu Einnehmung und Berechnung der in die Fabrikenkasse künftig

1) Bar nicht zu ermitteln.

fließenden Gelder zu bestellen und ihn dahin anzuweisen habt, daß er nichts ohne Unsere Hand und allergnädigste Unterschrift auszahle; wie nicht weniger sollet Ihr die Expedition aller und jeder diese neu angelegte Fabrikenkasse angehenden Sachen, gleich benen Französischen, bei Euch besorgen und thun lassen.

75. Nachschrift zu einem Briefe des Kronprinzen an den fürsten von Unhalt-Deffau. 1)

Eigenhändig. Berbft. herzogl. haus- und Staatsarchiv. Deffau A. 9. b. I. b. Nr. 8. Blafpil und Grumbtow. Der Buftand Breußens.

ich mus Euer Lieben noch was wunderlich melden das der Gen[eral] Commissarius und Gen[eral] wachtmeister grumckau hertzensfreunde findt <sup>2</sup>) das es wolle ja lange dauren

der graff dona Alexsander ist hier und sahget das Preussen in lange zeit nicht wierdt zurechte kommen<sup>8</sup>) die kammer wierdt kaum Revenuen von 72. emter kriegen als 25. biß 25000. th dies jahr

76. Bestallung Cangießers zum Geheimen Kriegsrath. \*) Cöln a./S. 4. November 1712.

Conc., gez. Blafpil. Rriegsmin. Geh. M. XVIII. 2. d. 6. c.

Cangießers Gesuch um die Berleihung des Titels als Geheimer Rriegsrath in Anbetracht, daß er der älteste Rath im Generalcommissariat wäre, wurde am 4. November erfüllt.

<sup>1</sup>) Bergl. Bigleben in den Mittheilungen zur Anhaltischen Geschichte 1, 292 und in der Zeitschrift für Preußische Geschichte 8, 433.

2) Bergl. Nr. 64. S. 204 und Nr. 66. S. 215.

3) Bergl. Nr. 39. S. 94.

<sup>4</sup>) Die Unterscheidung zwischen dem Geheimen Kriegsrath und bem Wirflichen Geheimen Kriegsrath wurde erst um die Wende des siebzehnten Jahrhunderts endgültig sigirt. Otto Magnus Reichsgraf von Dönhoff wurde noch 1699, als er den Rang der Wirklichen Geheimen Etatsräthe erhielt, zum Geheimen Kriegsrath ernannt. Im achtzehnten Jahrhundert sind aber die Geheimen Kriegsräthe durchaus von den Wirklichen Geheimen Kriegsräthen oder Etatsministern verschieden.

Berlin 1. November 1712.

#### Blajpil und Grumbtow. Geheimer Kriegsrath.

77. Bestallung Maillettes de Buy zum Geheimen Kriegsrath und Instruction, wornach er bei dem Untritt und Verwaltung diefer seiner Bedienung allergehorfamst zu achten.

Coln a. S. 7. November 1712.

Conc., ges. Blafpil. Rriegsmin. Geh. 2. XVIII 2. d. 6. c.

Da der König zur befferen Einrichtung des Generalcommissariats und der davon bependirenden Generalkriegskasse, beren Berwaltung Krautt

1) Beftallung Klinggräffs zum Geheimen Kriegsrath, Coln a./S. 4. Rovember 1712 (Conc., gez. Blafpil): "fagen, Unferes Kriegsetats und ber ins Generalcommiffariat laufenden Sachen fich tunbig machen, wenn er etwas . . . Acht mit haben, was er in folcher Bedienung von Unferen Seimlichkeiten in Rriegs- und Commiffariatsfachen in Erfahrung bringet, bis in feine Sterbgrube verichmiegen und geheim halten." Klinggräff behielt bie Inspection seines Rreifes in der Briegnitz und empfing 100 Thir. Julage. — Bestallung von Happe, Schardius und Bod zu Geheimen Kriegsräthen, Charlottenburg 31. Mai 1709. Conc., ges. Sigen): "fo oft Bir feinen Rath begehren, folchen nach feinem besten Berftande . . . eröffnen, was von Uns ihme anbefohlen oder von denen, fo demfelben fürgefepet feind, aufgetragen wird, mit gehöriger Application und von ihm bisher verspürten Derterität verrichten und werkstellig machen, wann militairische Leliberationes gepflogen werben, jedesmal auf Erfordern babei mit erscheinen, was er von Unferen Geheimen Kriegs- und anderen Sachen in Erfahrung bringet" u. f. m. - Bergl. über andere Bestallungen zu Geheimen Rriegstathen Rr. 77.

2) Hof- und Rammergerichtsrath Plarre erhielt bei seiner Ernennung zum Kriegsrath ein mit diesem gleich lautendes Batent. Cöln a./S. 4. November 1712. (Conc., gez. Blaspil.) niederlegte, <sup>1</sup>) die Anstellung eines erfahrenen und in Credit stehenden Banquiers in dem Generalcommissariat für nöthig befunden hat, so wird der Rath Maillette de Buy zum Geheimen Kriegsrath also bestellt, daß er,

wenn <sup>2</sup>) Bir in Unseren Militair-Angelegenheiten seinen Rath erfordern, seldigen nach seinem besten Wissen. Gewissen und Berstande Uns eröffnen, bei allen in Unserem Generalcommissariat vorfallenden, die Verpflegung und die Finanzsachen betreffenden Sessionibus jedesmal sich mit einsinden, dasjenige, was zu deliberiren vorkömbt, wohl und reislich überlegen, seine Meinung darnach gewissenhaft und ohne einige Affecten sagen, allen deme, worinnen er sonst vom Collegio nüzlich gebrauchet werden kann, sich willig mit unterziehen, bei allsolchen seinen Verrichtungen der ihme absonderlich vorgeschriebenen Instruction in allen darin enthaltenen Stücken volltommentlich nachleben, was er in solcher seinen Beimlichkeiten in Erfahrung bringet, bis in seine Sterbgrube verschwiegen halten, Unser hohes Interesse sich dabei das vornehmste Ziel sein lassen [joul] . . .

Maillette erhielt jährlich 3000 Thir.

# Inftruction.

Se. Königl. Majestät in Preußen haben zwar in der jetztgebachten Maillette de Buy unter heutigem Dato allergnädigst ertheilten Geheimbden Kriegsraths-Bestallung vorhaupts in Gnaden ver= ordnet, worin desselben bei Dero Generalkriegscommissant hinfünftig zu übernehmende Berrichtungen bestehen sollen. Gleichwie aber allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät sich aus dem von besagtem Maillette unterm 27. October jüngsthin eingereichten allerunterthänigsten Memorial<sup>8</sup>) gebührend vortragen lassen gu lassen Conditionen derselbe zu obiger Function sich gebrauchen zu lassen allergehorsamst offeriret, und zu was vor Rutzen, Bortheil und

1) Bergl. nr. 72. S. 256.

<sup>2</sup>) Bestallung Krautts, den Haag 4. Juli 1702 (Conc., gez. Wartenberg): "wenn Wir in Unseren und Unseres Staats Angelegenheiten seinen Rath erfordern, selbigen nach seinem besten Wissen . . . Uns geben, was Wir ihme committiren und anbefehlen werden, willig und gehorsam über sich nehmen und bewertstelligen, was derselbe von Unseren Geheimnissen in Erfahrung bringet, verschwiegen bis in seine Sterbgrube halten". Krautt bezog nur die Besoldung eines Kriegsraths und hatte denselben Rang wie die Geheimen Justigräthe und Generalmajore.

<sup>3</sup>) War nicht zu ermitteln.

Avantage, so Se. Königl. Majestät baraus zu schöpfen haben würden, sich derselbe anheischig gemachet, so haben jetzt allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät der Rothdurft befunden, nach reifer der Sache Ueberlegung mehrgedachten Maillette mit nachstehender Instruction zu versehen und zwar

1. Anfänglich hat es dabei sein Bewenden, daß derselbe kraft obberegter Bestallung zu allen im Generalcommissariat vorkommen= den Ordinair- und Extraordinair=Sessionen mit gezogen und in denen Berpflegungs=Finances= und anderen dahin gehörigen Sachen gebrauchet, auch in solchem Collegio gleich denen übrigen Membris als Geheimbder Kriegsrath nach seinem Range und Ordnung zum Boto admittiret werden soll. Weil auch

2. Durch solche neue Function demselben viele Arbeit zu= wachsen, und er folglich allen bisher über sich gehabten Französischen Commissionen sich ferner, wie bisher, zu unterziehen nicht wohl im Stande sein wird, so wollen allerhöchstgebachte Se. Königl. Majestät ihn zwar davon vors künftige soviel möglich bechargiren, was aber die Commercien= und andere mit dieser seiner neuen Bedienung einigen Rapport habende Sachen betrifft, <sup>1</sup>) da sinden Se. Königl. Majestät nöthig, daß er darinnen noch ferner continuire und Er. Königl. Majestät auch Dero Landes Beste barunter nach seinem äußersten Vermögen pflichtmäßig besordere und vornehme. Und gleichwie

3. Mehrbesagter Maillette de Buy durch seine in Kassen- und Bechselsachen bisher gehabte Correspondenz umb so viel mehr im Stande gesett wird, die von Zeit zu Zeit vor die Königlichen Truppen benöthigten Remisen zu allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät Vortheil zu dirigiren und einzurichten, so lassen Sie auch allergnädigst geschehen, daß er in solcher seiner Privatcorrespondenz in sothaner Absicht, soweit er solches gut und diensamb finden wird, einen Weg als ben andern continuire. Hingegen müssen

4. Alle und jede Provisiones bei jetztgedachten Remisen, seinem des Geheimbden Raths Maillette eigenem Erbieten nach, schlechter= dings zu oft allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät Interesse und Profit einzig und allein berechnet werden, dergestalt, daß er davon

1) Bergl. Nr. 32. S. 71.

im geringsten nichts lucrire, sondern mit seinem Tractament sich begnüge, wie dann auch seine Pflicht erfordert, dahin zu sehen und sorgfältig zu verhüten, daß solches nicht von andern unternommen werde, inmaßen er auch, damit Se. Königl. Majestät davon umb so viel mehr, was ihn betrifft, versichert sein mögen, nach Ablauf eines jeglichen Monats eine accurate Rechnung von solchem Sr. Königl. Majestät zugewachsenen Profit im Generalcommissiariat zu übergeben und die Agiorechnungen zu dem Ende alle Monate zu schließen. Belangende

5. Die von mehr besagtem Geheimbden Kriegsrath Maillette im 2. und 3. Bunct oberwähnten seines Memorials allerunterthänigst versprochene Avantagen, da haben Se. Königl. Majestät zu demselben das allergnädigste Bertrauen, er werde nach seinen theuer abzulegenden Pflichten dahin seine einzige Arbeit, Fleiß und Application gerichtet sein lassen, daß dasjenige, was er zum Besten und Aufnehmen der Kasse und zu Bermehrung derselben Revenuen beizutragen vermag, auch in der That erfüllet und nichts darunter verabsäumet werbe. Zu welchem Ende ihme

6. Jebesmal alle zu verfertigende monatliche Etats durch bie Hof= und Commissariatsräthe Mancke, Benzel 1) und Kriegeszahl= meister Schöning 2) in der Mitte eines jeden Monats communiciret und seine Meinung und Vorschläge vernommen werden sollen, wie und welchergestalt mit benen Geldern aus denen Provincien zum Interesse Er. Königl. Majestät und Dero Generaltriegskasse auf die beste und vortheilhafteste Weise als möglich disponiret werden könne und müsse. Wie er dann auch

7. Dahin äußersten Fleißes bedacht zu sein, daß wegen Circulirung der Gelder zur Generalkriegstasse gehörig, so viel immer möglich, zum Vortheil Sr. Königl. Majestät und mithin des Publici Besten mit Vorwissen und Genehmhaltung des Generalcommissariats jedesmal versahren werde.

8. Bei allen solchergestalt auf dem Generalcommissariat zu haltenden Sessionen und Conferencien hat mehr berührter Geheimbder Kriegsrath Maillette seinem allerunterthänigsten Anerbieten gemäß

<sup>1</sup>) Bergl. Nr. 79, <sup>2</sup>) Bergl. Nr. 78.

-----

von allen und jeden Wechselsachen und zum Profit Sr. Königl. Majestät auf oberwähnte Art zu führenden Dispositionen klare und deutliche Ouverture und Communication ohne einzige Reservation pslichtmäßig zu thun, darunter nichts einseitig zu verrichten oder vorzunehmen, damit auf solche Weise nach seinem etwa erfolgenden Abgang die in solchem Collegio befindliche Subjecta zu Sr. Königl. Majestät Dienst und Bestem auch in diesem Stück mit Ruhe ge= brauchet werden können.

9. Wegen des mehr gedachten Geheimbden Kriegesraths Maillette in seiner Bestallung verschriebenen jährlichen Gehalts und Futterkorns auf 4 Pferde und daß ihme solches alles a 1 mo Decembris bevorstehend zu rechter Zeit gereichet werde, wollen allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät zureichende Ordres ergehen lassen. Bon dem zu Dero Dienst zu verwendenden Briefporto aber hat er alle Quartale eine Specification mit Beifügung eines Attesses aus dem Postambt zu übergeben, welchennächst Se. Königl. Majestät sich allergnädigst determiniren werden, ob Sie nach solchen Specificationen ihme ferner den Borschuß von diesem Porto ex cassa zu restituiren oder ihme jährlich davor etwas gewisses zu verordnen allergnädigst gemeinet sein . . .

78. Bestallung Schönings 1) zum Kriegszahlmeister und Instruction, wornach er bei dieser ihme allergnädigst anvertrauten Bedienung

sich specialiter allergehorsamst zu achten.

Coln a./S. 7. November 1712.

Conc., ges. Blafpil. Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2 d. 6. unb 6 o.

Rach dem Abgange Arautts wird der bisherige Obereinnehmer in Hinterpommern Christian Schöning zum Aricgszahlmeister und Rendanten bei der Generalkriegstasse bestellt. Er soll

 <sup>1</sup>) Seit 1695 Kaffirer, wurde 27. August 1707 hinterpommerscher Obereinnehmer, 7. November 1712 Kriegszahlmeister und Rendant bei der Generaltriegstaffe, Commissarath, 18. Juni 1717 wegen guter Berwaltung seiner Kasse Kriegsrath und Obertriegszahlmeister, 11. August 1722 Geheimrath im Generalcommissarit mit Beibehaltung seiner bisherigen Functionen, 1723 Geheimer Finanz- Kriegs- und Domainenrath, erhielt 11. September 1723 die Direction beider Generalfassen. (R. 9. C. 1. b 3; Gen.-Dir. Gen.-Dep. 111. 1—3; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2 d. 6. d und 0 und cc; Geh. Kriegstanzlei I. 2. 3. 7. 1.) Acta Borussica. Behördenorganisation I.

absonderlich alle diejenige Gelder, welche monatlich aus allen Unferen Brovincien und Ländern zur Generalfaffe fließen, einnehmen, folche fleißig beitreiben und ohne Unfern allergnäbigften Befehl und Affignation nichts davon ausgeben, imgleichen alle Subsidien und Sulfsgelder und alle übrige Mittel, welche von Uns ober Unferem Generalcommiffariat zum Behuf der Generalkasse angewiesen und gewidmet werden, es sei an ordinairen ober ertraordinairen, in Empfang nehmen, von allen richtige Rechnung in Einnahme und Ausgabe führen, ohne Borwiffen und Approbation Unferes Generalcommissariats, an welches er hierdurch specialiter verwiesen wird, nichts thun noch verrichten, dem von Uns bestellten Controlleur bei ber Generaltriegstaffe . . . Bengel 1) von allem fleißige Rachricht geben, seine Rechnungen alle Jahr vor das Generalcommissariat und biejenige Commissarien, welche Wir sonft dazu verordnen werden, gebührend justificiren, der ihme absonderlich ertheilten Inftruction aufs fleißigste nachleben . . . .

Schöning empfing 750 Thlr. aus der Generalkriegskaffe als Jahresbesoldung und überdem 600 Thlr. aus den Neujahrsgeldern.

### Instruction.

1. Anfänglich und zuforderst muß berselbe allen benen, was Se. Königl. Majestät in Preußen 2c. ihme sowohl in der demselben ertheilten Bestallung vorgeschrieben, als auch, was Sie in denen wegen der neuen Einrichtung bei Dero Generaltriegstaffe an die sämbtliche Obersteuerdirectoria, Commissariate, Land- und Steuerräthe, auch Steuer- und Areiscommissarien und Obereinnehmer vermöge ergangenen Circularrescriptis in der an die sämbtliche Commandeurs der Regimenter und Garnisonen emanirten Ordre vom 2. hujus 2) [verordnet] ... seines Orts pflichtmäßig und mit aller nur

1) Bergl. Rr. 79. S. 279.

<sup>2</sup>) Bergl. Berordnung an alle Steuertaffenbediente, wie es nach beschehener einiger Reränderung mit Eintreibung des Steuerquanti zu halten. Cöln a. E. 2. Rovember 1712. Mylius ('. ('. March. VI. 2. Nr. 72. Sp. 129. f. Danach mußten die Obereinnehmer die Einnahmen monatlich einliefern, die Unterthanen aber möglichst mit Erccution verschonen (vergl. Reglement vom 19. Rovember 1687. Mylius I. c. IV. 3. Cap. 1. Nr. 28. Sp. 41) und in besonderen Fällen den Contributionsbetrag der Kasse gegen billige Zinsen vorschießen. Sie mußten am 25. jedes Monats von ihren Untereinnehmern genaue Rechnungslegung verlangen und ihren daraus formirten Generalertract dis zum 3. des folgenden Monats beim Generalcommissariet einreichen. erdenklichen Sorgfalt nachtommen und bahin sehen, daß dieser neuen Einrichtung zum Ruten und Besten allerhöchstgebachter Sr. Königl. Majestät, zur Conservation Dero auf den Beinen habenden Armee und zu Erhaltung beständiger guten Ordnung Dero Kasse sowhl von jedermänniglich als von ihme selbst in fleißiger Herbeitreibung und Administration der dazu fließenden Gelder gebührend nachgelebet, deme zuwider aber nichts gethan noch vorgenommen werde. Und wie nun

2. Der Kriegszahlmeister unter der Direction des Generalfriegscommissants die Abministration und Rechnung der Generalfriegstasse in Einnahme und Ausgade vom 1. Octobris dieses Jahres anzutreten hat, Se. Königl. Majestät auch allergnädigst verordnet, wie es mit deme aus denen Provincien auf vorige Monate in denen Contributionsetats dis ultimo Septembris jüngsthin ausgeschriebenen, aber noch nicht eingebrachten Geldern zu Befriedigung des Geheimbden Kriegsraths 2c. von Krautten, welcher mit solchem Monat jeine bisherige Administration bei gedachter Generaltasse schließet und dis dahin wegen solcher Reste befriediget werden muß, gehalten werden solle, also hat besagter Kriegszahlmeister dahin zu sehnen daß solches also zum Effect gebracht und Ansangs seiner Administration, wie oberwähnt, mit den Resten des verstossienen Monats Octobris gemachet werde, wobei

3. Allerhöchstgebachter Sr. Königl. Majestät allergnädigster Bille ist, daß die sogenannten Provincialetats allemal von dem Hofrath Mancke und ihme, dem Kriegszahlmeister, am Ende jeglichen Monats auf das accurateste versertiget, und, wann solches geschehen, mit dem Geheimbden Kriegsrath Maillette de Buy sleißig concertiret werde, wie sonderlich die ad cassam generalem sließenden Gelder auf das beste und prostabelste entweder baar oder per Wechsel ad cassam zu ziehen, wovon sie nachher dem Generalcommissariat zur weiteren Approbation ihr Project zu communiciren und ihre Remonstrationes dabei pflichtmäßig zu thun.

4. Ferner muß in einem jeden Provincialetat genau notirt werden, ob dasjenige, was im vorigen Monat ausgeschrieben, repartirt und nach dem Generaletat assignirt gewesen, auch wirklich exequiret und herbeigebracht worden; sollte darunter hie oder da einig Manquement zu spüren sein, solchenfalls ist solches in dem folgenden monatlichen Etat nebst der Ursache des Nachstandes klar und deutlich zu exprimiren und anzuzeigen, damit die zu dessen fordersambsten Remedirung benöthigte Ordres ohnverzüglich ertheilet werden können.

5. Wegen ber Accise-Extracte aus ber Kurmark Brandenburg und aus benen Städten Magdeburg, Quedlinburg und Burg haben Se. Königl. Majestät in obangezogenem Rescripto allergnädigst verordnet, daß solche von denen Accisen-Einnehmern allemal mit dem 25. eines jeden Monats geschlossen und die Einsendung derselben dergestalt beschleuniget werden solle, damit sie den 1., 2. oder 3. des solgenden Monats ohnsehlbar in das Generalcommissariet einlaufen können. Sobald dieselbe nun einkommen, hat der Kriegszahlmeister sich mit dem Hofrath Mancke zusammen zu thun, selbige mit Fleiß durchzugehen und ohne Vorwissen des Generalcommissariets-Collegii nichts zu assigniren, vornehmlich auch dahin Acht zu haben, daß besagten Accise-Einnehmern nichts an Bestande gelassen werde, als was höchst- und ohnumgänglich nöthig, und worüber die Ordres vorhero von gedachtem Generalcommissariet ertheilet worden.

6. Uebrigens werden die Regimenter und Corps, wie imgleichen die Artillerie, vor allem andern zuerst zwischen dem 20. und letzten eines jeden Monats ratione ihrer Berpstlegung von dem vorhergehenden Monat entweder baar aus der Generalkasse oder durch richtige Anweisung auf den baaren Bestand der Städte= und Landes= tassen bezahlet, und bleibet es beständig dabei, was Se. Königl. Majestät wegen des Vorschusses und daß solcher vors fünstige nicht weiter gestattet werden solle, in Dero an die Regimenter ergangenen Ordre wohlbedächtig verfüget.

7. Wann aber besagte Regimenter, Corps und Artillerie ihre Befriedigung erlanget, so müssen die zu denen Ambassaden, zu der Hofstaat und denen Schloßbaugeldern [bestimmten Summen] jedes mal am Ende eines jeden Monats respective zur Legationskasse, Hofrentei und an den Baucommissarium Jänicke<sup>1</sup>) abgeführet werden.

8. Gleichwie nun die Regimenter nach bisheriger Observanz und Verordnungen sich haben contentiren müssen, wann ihnen ihre

1) Peter Jänicke, Sof- und Festungsbaucommiffarius.

Berpflegung- und Tractamentgelber nur allererst nach Ablauf zweier und also bei dem Anfange des dritten Monats bei der Generaltriegstaffe afsigniret und bezahlet worden, da inzwischen jedweder Capitain solchergestalt wenigstens zwei Monate ex propriis den Vorschuß thun müssen, so werden sie vors künftige umb so viel mehr sich zu begnügen haben und besser auskommen können, wenn sie solche ihre Tractamenter und Verpflegungsgelder allemal, wie droben Articel 6 ermahnet, zwischen dem 20. und 30. des solgenden Monats durch richtige Assistentier Beneficiirung bennoch einigen Vorschuß prätendireten, sie bergleichen zu Vermeidung aller schädblichen Consussion ins künftige bei der Kasse sich keinesweges zu getrösten; jedoch stehet ihnen frei, bei denen Banquiers, wo sie zu ihrem Vortheile es haben können, auf solche Assistenter geschehe und in Rechnung gebracht werbe, als worauf bei denen Mussterungen künftig genaue Acht gegeben werden soll.

9. Auf gleiche Art und Weise soll es auch ratione der Bezahlung des Generalstads im Felde gehalten und selbiger vor allen andern Assignatariis mit denen Regimentern befriediget werden. Bas aber

10. Den im Lande befindlichen Generalstad, die Französische reformirte Officiers, Wittwenpensiones, Gnadengehälter, Französischen Eiviletat, Refügirte aus Orange und dergleichen betrifft, selbige werden insgesambt sich damit pro futuro zu begnügen haben, wenn ihnen das Ihrige allererst im dritten Monate assigniret und bezahlet wird, dergestalt, daß sie den Monat Januarium im Martio und so fortan durchs ganze Jahr empfangen. Weil aber auf solche Weise hinfünstig die Zahlung gleichsamd quartaliter geschiehet, so sinden Se. Königl. Majestät allergnädigst billig, verordnen auch hiermit, daß der Afsignatarius oder bessen Erbe auch die völlige drei Monat zu empfangen haben und auf dem Staat stehen bleiben solle, wenn er auch nur den Ansang des Quartals erlebet.

11. Alle und jede Extraordinaria aber seind nicht ehender zu bezahlen, als bis der Bestand und Vorrath darzu in cassa, und alle Ordinaria würklich abgetragen sein. Im Fall jedoch aus pressanter und ohnumbgänglicher Roth an Extraordinarien etwas affigniret und aus dem Ordinario genommen werden müßte, soll alsdann in Zeiten darauf gedacht und ein Fonds ausgefunden werden, woraus der Abgang oder Mangel zu suppliren, damit also vors fünftige von den Kriegszahlmeister und Rendanten außer specialer Ordre und Assignation vor einigen vermeintlichen Vorschuß keine Zinsen bezahlet werden dürfen. Wie dann

12. Der Kriegszahlmeifter sich allen Geldhandels und Privatnegotii gänzlich zu enthalten und vor seine Particulier keinen Vorschuß bei der Kasse zu thun [hat]. Hingegen hat derselbe

13. Rebst dem Commissariatsroth und Controlleur dahin jedes= mal bedacht zu sein, damit alle und jede, jetzige und fünstige zum Generaletat gehörige und dahin fließende Ordinaria und Extraordinaria, absonderlich die Arreragen und Subsidien, sleißig beige= trieben und darunter nichts verabsäumet werde.

14. Sonst correspondiret auch mehrgedachter Kriegszahlmeister Schöning wegen prompter Einsendung der Gelder zur Generaltassie mit allen Ober- und anderen Einnehmern in denen Provincien, wie er denn auch alles, was hierüber einläuft, und die Ursachen, worumb dieses oder jenes nicht eingekommen, dem Generalcommissariats-Collegio an denen ordinairen Sessionstagen, des Montags und Freitags frühe, communiciret, dabei auch alles und jedes eröffnet, was er zu Beforderung des Ruyens und Verhütung Schadens psplichtmäßig anzuzeigen hat. Schließlich und

15. Muß oft gedachter Kriegszahlmeister Schöning nicht allein seine Bücher und Disposition bermaßen halten und verrichten, daß er täglich und stündlich, wo es erfordert wird, anzeigen und weisen könnte, was bei der ihme anvertraueten Kasse sowhl eingenommen als ausgegeben wird, sonbern es soll auch berselbe aus solchen Büchern alle Freitage einen beutlichen Extract mit Attestirung des Controlleurs bei der Generalfriegstasse dem Generalcommissariat einliefern, damit dieses vom Zustande der Kasse Mal völlige Information und Wissenschaft habe. 79. Bestallung Wenzels 1) zum Commissariatsrath und Controlleur bei der Generalkriegskasse.

Cöln a./S. 7. November 1712.

Conc., gez. Blaipil. Rriegsmin. Geh. M. XVIII. 2 d. 6. o.

Bei der Umgestaltung der Generalfriegstaffe<sup>2</sup>) wird der Kriegscom= miffar Jatob Wenzel zum Commiffariatsrath und Controlleur der General= triegstaffe bestellt. Er foll

was Wir ihme anbefehlen oder burch das demfelben fürgesete Beneralcommiffariats=Collegium ihme committiret und aufgetragen werden wird, jedesmal mit unermubetem Fleiße, Treue und Gifer, fo Tags als Rachts, expediren und wertstellig machen, bei obgedachter Unferer Generalfriegstaffe bie Bucher und Rechnungen bes Rriegszahlmeisters und Rendantens Schöning, wie auch der babei bestellten Raffirer fleißig controlliren, alle und jede in Einnahme und Ausgabe tommende und zu gedachter Raffe fließende Gelber atteftiren, daß Unferen benenselben ertheilten und noch ferner ertheilenden Instructionen, welche er mit Fleiß nachzusehen, in allen Stücken gebührend und auf das genaueste nachgelebet, benen zuwider auch nichts gethan, noch vorgenommen werbe, forgfältige Acht haben, wenn und fo ofte er etwas dabei zu erinnern und zu Beforderung Unjers hohen Intereffe, auch Verhütung Schadens und Verlufts anzuzeigen, sich deshalb jedesmal bei Unferem Generalcommissariat an denen ordinairen Seffionstagen, des Montags und Freitags, melden, mas er von Unfern militairischen Gtat ober sonften in Grfahrunge bringet, an niemanden offenbaren, sondern bis in sein Grab verschwiegen halten . . .

Bie dann auch Unfer allergnädigster Wille ist, daß er nebst Unserem Hofrath Cangießer alle Generalcontributions- und Acciserechnungen aus allen Unseren Provincien und Landen, imgleichen alle Fortifications-Magazin-Artillerie-Baurechnungen und bergleichen durchlegen, examiniren und zur gewissen Beit des Jahres mit abnehmen, darüber die Rotata machen und nebst anderen darzu verordneten Commissarien bie Resolutiones davon abstatten, insonder-

<sup>1</sup>) Jatob Benzel, seit 1687 Secretär beim Generalcommissariat, wurde 28. Februar 1706 Kriegscommissar, starb um die Wende von 1715. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. h und 0; A. Cab.-Ordres 7).

<sup>2)</sup> Bergl. Rr. 77. S. 269 f.

heit auch beforderen solle, daß diejenige Rechnungen, welche im Generalcommissariat nicht abgeleget werden können, durch gewisse Commissariats-Collegium referiret werde, gestalt er dann auch dahin zu sehen, daß alle Quartale von allen Dertern aller Unserer Provincien und Districte richtig eingesandt werde, wie die Pösten repartiret, und an welchen Orten die Miliz assigniret, imgleichen auch bezahlet worden. Wann ihme auch in specie anbefohlen werden wird, der Städte Rämmereirechnungen, wie imgleichen der Provincien andesschulden zu untersuchen, hat er sich dieser Commissionen mit geziemendem Fleiße und unterthänigster Treue mit zu unterziehen . . .

Als Besoldung empfing Benzel 750 Thlr. "inclusive dessen, so er bis anhero zu genießen gehabt", und 600 Thlr. aus den Neujahrsgeldern von den Regimentern.

80. Erlaß an die Preußische Regierung.

Cöln a./5. 19. November 1712.

Conc., gej. 3lgen. R. 7. 157.

Nachbrüdlicher Schut für den Preußischen Bicetammerpräsidenten von Often.

Friedrich 2c. Wir spüren, daß die Commissiones, welche Wir in verschiedenen wichtigen, Unser Interesse und des dortigen Landes Beste betreffenden Angelegenheiten Unserm dortigen Vicekammerpräsidenten, dem von Often, allergnädigst aufgetragen haben, demselben viel Verdruß und Widerwillen von Leuten, die den dortigen confusen Zustand des Landes wegen ihres dabei habenden Particulier= Ruzens oder aus anderen bösen Absichten gerne noch länger unterhalten und somentiren wollten, zuziehen;<sup>1</sup>) dannenhero Wir dann billig darauf bedacht sein müssen, wie ihm, dem von Osten, in seinem bei ermeldten Commissionen bezeigendem rühmblichen Eifer, Bigilanz und Application behöriger Schutz geleistet, und diejenige, so ihm darin widerstreben und sich ihm entgegensetzen, davon mit behörigem Ernst ab= und zurückgehalten werden mögen. Wir

<sup>1)</sup> Bergl. Nr. 58. S. 173.

### Der Breußische Bicetammerpräsident von Often.

befehlen Euch auch hiemit in Gnaden, hierauf eine besondere Attention zu haben und zwar niemand, welcher wider seine, des von Often, Berrichtungen etwas einzuwenden hat, zu verwehren, daß er sich damit an Unfere höchfte Perfon abreffire und dasjenige, fo er Grund zu haben vermeinet, vorstelle. Sollten fich aber andere im Lande finden, bie fonft in feinen Berrichtungen fich ihme widersepen, mit Worten oder in der That ihn beleidigen oder auf andere Weise feine Occupationes ihm ichwer machen wollten, diefelbe habt 3hr deshalb sofort anzusehen und fie mit behöriger eremplarischer Strafe ju belegen, auch Uns, umb noch mehrere nöthige Borfehung bes= halb zu thuen, bavon sofort umbständlich zu berichten, im übrigen auch ihm, Unseren Bicepräsidenten, in allen seinen Occupationen fräftig bie Hand zu bieten und es an nichts ermangeln zu lassen, was zu Bollführung feiner Uns bekannten, zu Beförderung Unfers Intereffe und bes Landes Wohlfahrt abzielenden Intention einigergestalt dienlich fein tann.

81. Edicte über die Dereinigung des Ravensbergischen Uppellationsgerichts mit dem Oberappellationsgericht.<sup>1</sup>)

> Coln a./S. 21. November 1712, 6. februar 1713 und Berlin 24. Mai 1713.

Rylius C. C. March. II. 4. Rr. 80. Sp. 49 f.; Rr. 81. unb Rr. 88. Sp. 57 ff.

Die Ravensbergische Ranzlei, ber die Rechtspflege in der Grafichaft oblag, war durch den Receß vom 29. April 1653<sup>2</sup>) aufgehoben worden. Bon nun an waren für Causae civiles die Gogerichte erste und das hauptgericht zu Bielefeld zweite Instanz. In Consistorial- und Matrimonialsachen bildeten der Drost, das Bielefelder Hauptgericht und der Superintendent (nebst dem regierenden Bürgermeister in Stadtsachen) die erste Instanz.

Die Appellation ging in beiden Fällen an ein zu Cöln a./S. er= tichtetes und von der Grafichaft zum Theil erhaltenes Gericht, sofern die Appellationssumme wenigstens 100 Goldgülden betrug, die Berufung binnen 6 Monaten eingelegt, und die dazu behörigen Acten binnen 9 Monaten

<sup>1)</sup> Bergl. Holtze in den Schriften des Bereins für die Geschichte Berlins. heft 29. S. 23; Sonnenschmidt, 21. f.; Förstemann, 40.

<sup>3)</sup> Mylius C. C. March. 11. 4. Sp. 53 f.

gefandt waren. Gegen das Urtheil dieses Appellationsgerichts war noch das Beneticium revisionis statthaft. Commissarien, die in Processen des Landesherrn ihrer Bedientenpflicht ausdrücklich entlassen wurden, hatten dann zu entscheiden.

Die Ravensbergischen Processe wurden nach den in der Graffchaft üblichen Gesetzen, Berordnungen, Herkommen u. f. w. behandelt.

Die Ritterschaft, auf deren Betrieb diese Neuordnung ins Leben gerufen worden war, hatte dafür auf die Appellation an das Reichskammergericht in allen Sachen, "darin sie unter einander streitig seind", verzichtet.

Durch Erlaß vom 21. November 1712 wurde die Bereinigung dieses Ravensbergischen Appellationsgerichts mit dem Oberappellationsgerichte<sup>1</sup>) in Cöln a./S. als dem "für alle im Reiche außer der Mart Brandenburg belegene Königliche Lande" eingesetten obersten Justizbof befohlen.

Es follte aber 1. Geheimrath Georg Heinrich von Borct wie bisher so auch ferner die Direction der Ravensbergischen Sachen behalten und ebenso wie der Geheimrath Hülsemann<sup>2</sup>) die alte Besoldung weiter beziehen.

2. Hofrath Hartmann<sup>3</sup>) und sein besignirter Nachfolger Hojrath Schmettau<sup>4</sup>) sollten noch ferner die Expeditionen respiciren, die auf gleiche Art wie beim Oberappellationsgericht gesaßt, von Borct unterschrieden und von Hartmaun gegengezeichnet werden müßten.<sup>5</sup>) Die Ranzleigebühren dürften nicht erhöht werden. Das Siegel des Oberappellationsgerichts müßte auch diesen Schriftstücken aufgedrückt werden.

3. Wäre wöchentlich ein Termin im Oberappellationsgericht für Verhandlung der Ravensbergischen Processe anzuberaumen. Darin wären aber nur Sachen vorzunchmen, die collegialische Berathung erheischten, "insonderheit wann eine Sentenz abgefasset werden muß". "Angelegen:

1) Bergl. Nr. 9. S. 13.

<sup>2</sup>) Theodor Hülfemann (Hülsmann) wurde 6. August 1680 Kammergericht<sup>§</sup>rath, Ravensbergischer Appellationsgerichtsrath, 3. Januar 1705 Geheimer Justi rath, starb Juli 1716 (R. 9. J. 4. 5 und X. 2-4; Hymmen 3 und 4).

<sup>3</sup>) Chriftian Friedrich Hartmann, Ravensbergischer Appellationsgericht<sup>3</sup> rath, Archivar und Protonotar, ftarb April 1716. (R. 18. 34 a).

<sup>4</sup>) Friedrich Wilhelm von Schmettau, Hofrath und Archivar, abjungirter Ravensbergischer Appellationsgerichtsrath, Protonotar, Sachsen - Naumburgischer Hofrath.

<sup>5</sup>) Außer ben Genannten waren Ende 1712 noch Johann Baul von Fuchs und Johann Melchior Enoop Mitglieder des Appellationsgerichts. heiten, wobei kein sonderliches Bedenken ist", könnte Bord mit Zuziehung eines oder andern Raths extrajudicialiter becretiren.

4. Ber von den Mitgliedern des Oberappellationsgerichts bereits genügend Arbeit zu haben glaubte, könnte mit Genehmigung des Königs von den Ravensbergischen Sachen dispensirt werden, "so lange selbige nicht zur Revision kommen".

5. Die Form des Processes sollte in allen Fällen die beim Ober= appellationsgerichte gebräuchliche sein.

6. Die bis dahin übliche Berschickung der Acten in der Revisions= instanz fiele fort. <sup>1</sup>)

7. Die Sachen, welche außer den Berufungen vor das Ravens= bergische Appellationsgericht gekommen wären, müßten künftighin vom Oberappellationsgericht rechtlich verordnet und in allen Stücken den Ravens= bergischen Landesconstitutionen gemäß behandelt werden.

Als Motive ber Combination bezeichnete bas Refcript an den Land= broften von dem Buschen, Cöln a./S. 21. November 1712, <sup>2</sup>) den Mangel an geschicken und erfahrenen Leuten, die unzureichende Besolbung der Ravensbergischen Appellationsgerichtsräthe und die Schwierigkeit ihr Gehalt zu erhöhen, die Sonderstellung Ravensbergs, das, mit Ausnahme der Kurmark, allein von allen königlichen Ländern ein eigenes Appellations= gericht besäße, und endlich den Umstand, daß die meisten Mitglieder dieses Gerichts auch dem Oberappellationsgerichte angehörten.<sup>3</sup>) Uebrigens ge= jchähe eine Beränderung "auch weiter nicht als in dem bloßen Namen."

Dem Ravensbergischen Appellationsgerichte wurde am 6. Februar 1713 die bevorftehende Combination angezeigt und befohlen, wenn sich "eine oder andere Umstände, so annoch zu reguliren," fänden, sich mit dem Oberappellationsgericht ins Bernehmen zu setzen.

hartmann bezeichnete als "Rationes, welche der vorhabenden Com= bination des Ravensbergischen Appellationsgerichts cum Summo Tribunali entgegen stehen möchten :" <sup>4</sup>)

1. Den Recef von 1653.

2. "Ift bei dem Appellationsgericht post instantiam appellationis auch Revisio actorum recipiret, und werden alsbann Acta ad extraneum judicem zu anderwärtigen Spruch Rechtes verschidet." Das Appellations= gericht würde sich diesse Beneficiums sehr ungerne begeben.

<sup>1)</sup> Bergl. S. 16. und Berordnung vom 2. December 1704. Mylius C. C. March. II. 4. Anh. 2. Nr. 1. Sp. 115 f.

<sup>3</sup>) Mylius 1. c. Sp. 51.

3) Bord, Hülfemann und Fuchf.

4) Unbatirt. R. 34. 181 c.

3. "Jft von den Ravensbergischen Ständen denen Appellationibus an die Reichsgerichte in quiduscunque causis, tam in petitorio quam possessorio, renunciiret, in Tribunali aber hoc non procedit.<sup>1</sup>) Möchte also bem Tribunali felbst etwas verkleinerlich zu scheinen, daß hoc Comitatus Ravensbergensis Judicium magis absolutum als das Tribunal selbst ge= achtet werden solle, wie es dann auch inter reliquas provincias selbst einige Jalousse und Borwurf erweden könnte."

4. Alle Lehenssachen wären seit 1653 von dem Director und dem Lehnssecretär im Appellationsgericht tractirt, "also deren Combination mit dem Tribunal nicht compatible."

Am 24. Mai 1713 wurde ber Befehl zur Bereinigung beider Gerichte erneut, da alle entgegenstehenden Bedenken für unerheblich befunden wären. Das Ravensbergische Appellationsgericht sollte aber die ihm zugefandten Acten noch "vorerft einen Weg wie den andern tractiren."

Das Beneficium revisionis vel supplicationis aut restitutionis wäre binnen zehn Tagen vom Spruche des Appellationsgerichts beim Oberappellationsgericht, "als der oberen Instanz," in den bis dahin üblichen Formen zu suchen, und diesem Gerichte stünde allein die Entscheidung über Unnahme oder Ablehnung der Gravamina zu. Das Oberappellationsgericht fällte und publicirte dann das Urtheil, überließe aber die Execution dem Ravensbergischen Appellationsgerichte.

Im Erlasse an von dem Buschen, Berlin 27. Juli 1713, <sup>3</sup>) wurde biese Berfügung erläutert, daß "diejenigen Sachen, so an das Ravensberger Appellationsgericht entweder per modum simplicis querelae oder per appellationem gebracht werden, allda noch weiter . . . ausgeführt und entschieden werden." "Wenn aber wider die bei diesem Judicio ergehende Sentenzien ein Remedium gesuchet werden möchte, so soll die Sache anstatt des auswärtigen Richters, wovon der Recess de anno 1653 ohnedem nicht redet, bei dem Oberappellationsgerichte weiter ausgesührt und barin rechtlich ertannt werden, wobei dann diejenige von den Ravensbergischen Appellationsgerichtsräthen, so zu dem Oberappellationsgericht auch mit bestellet sein, sich des Boti enthalten sollen."

<sup>1</sup>) Bergl. Mylius C. C. March. III. 4. Rr. 1. Sp. 1. Hier Rr. 9. S. 13. <sup>2</sup>) Conc., gez. Bartholdi. (R. 34. 181. c.) 82. Bericht des Sächfischen Gesandten freiherrn von Manteuffel an den Generalfeldmarschall Grafen von flemming.

> Berlin 23. November 1712. Urichrift, Tresben, Sauptftaatsarchip, Vol. CXLV, Loc. 694. Graf Dhona.

. . . Dhona a trop de complaisance pour le Prince Royal. Dès que celui-ci témoigne avoir épousé certains sentiments qui sont ordinairement ceux que Ilgen lui inspire, il s'y conforme, quand même il serait d'un tout contraire, et quand même il aurait soutenu, un moment auparavant, le contraire . . .

Bald nach der Thronbesteigung Friedrich Bilhelms I. versicherte Dhona bem Öfterreichischen Gefandten, 1) er mare gut taiferlich und würde eber geben, als in eine andere Politik willigen. Er haffe Ilgen und Grumbtow und würde diefen ftürzen, fobald er die Miliz eingerichtet hätte. Die beiden hielten fich nur dadurch, daß fie mit Bringen in ein horn bliefen.

83. Zus den Berichten des Sächfischen Gefandten freiherrn von Manteuffel an den Generalfeldmarschall Grafen von flemming

> Berlin 3. und 9. December 1712. Urichrift. Dresben, hauptstaatsarchiv, Vol. CXLV. Loc. 694. Leopold von Anhalt. Grumbtow.

Ce fut hier que Sa Majesté Prussienne déclara tout-à-coup à table qu'Elle avait fait Monseigneur le Prince d'Anhalt son feldmaréchal,<sup>2</sup>) à telle condition pourtant que Mr. le comte de Wartensleben garderait toujours le commandement et l'autorité qu'il avait eus jusqu'à présent. Votre Excellence s'imaginera facilement quelle joie cet avancement a causé parmi les uns, et quelle frayeur parmi d'autres, surtout quand j'aurai eu l'honneur de vous dire que c'est l'ouvrage du saint Grumbkow,<sup>8</sup>) et que Kameke n'en a pas su le moindre mot, avant que la nouvelle en a éclaté.

Grumbkows Einfluß auf ben Kronprinzen schien, nach äußerlichen Anzeichen zu schließen, damals gefunken zu fein. Manteuffel berichtete am 9. December :

1) Bericht des Grafen Schönborn, Berlin 2. Mai 1713. Bien. R. u. R. hof- und Cabinets-Archiv.

3) Bergl. Nr. 66. S. 216.

3; Bergl. über seine Beziehungen zu Leopold von Anhalt-Deffau G. 212.

285

286

Mr. de Grumbkow a été fort maltraité hier par Monseigneur le Prince Royal, de quoi tout le monde est d'autant plus surpris qu'on le croyait bien affermi dans les bonnes grâces de Son Altesse.

84. Uus den Berichten des Sächsischen Gesandten freiherrn von Manteuffel an den feldmarschall Grafen von flemming.

Berlin 12. December 1712, 21. Januar und 5. februar 1713. Urfchriften. Dresden. hauptftaatsarchiv. Vol. CXLV. und CXLVI. Loc. 694. Conflict zwischen Flgen und Dhona, Ramete.1)

Les signaux sont donnés pour une bataille décisive entre la brunette<sup>2</sup>) et ses adorateurs d'un côté et le comte Dhona. Kameke, Blaspil et Bartholdi de l'autre. Il ya tous les jours quelques escarmouches à l'avantage de l'une ou de l'autre armée. La dernière se flatte de remporter la victoire, si l'on en vient à une action générale, vu la supériorité de ses trouppes et la bonté de sa cause. La vérité est que l'autre ne semble combattre qu'en retraite, surtout depuis que le Prince Royal<sup>3</sup>) paraît en avoir déserté; mais la désunion et la méfiance qui ne cesse pas de règner parmi les chefs de la dernière, tient encore mon jugement en suspens...

Manteuffel felbft, ber nach seinem Berichte die Zwietracht geschürt hatte, indem er die Mißersolge Ilgens in der Nordischen Politik<sup>4</sup>) übertrieben hervorgehoben und dessen Gegnern damit eine Handhabe geboten hatte, vermied es hervorzutreten. Er hielt sich "post principia" und begnügte sich "die Rämpfer mit Wort und Hand anzuseuern". Troßdem meinte er, durch die Niederlage seiner Partei auch in seiner Stellung gefährdet zu werden.

Bericht vom 21. Januar 1713:

Les brunes et les blondes se sont reconciliées, lorsque tout le monde les croyait sur le point de s'entredécoiffer, mais les dernières ne sauraient manquer d'en être les dupes, d'autant plus que les brunettes les endorment par de fausses caresses.

1) Bergl. Rr. 66. S. 215; Rr. 72. S. 257.

<sup>2</sup>) Brunet, Brunette: 31gen.

3) Bergl. nr. 83.

4) Bergl. Dropfen 4. 1, 264 f.

Ce qui m'en a fâché le plus c'est que le raccommodement a fait baisser de nouveau les actions de madame 120<sup>1</sup>) qui était en train de redevenir à la mode.

Bericht vom 5. Februar 1713:

Les brunettes et les blondines sont meilleures amies que jamais. Le comte Dhona, Bartholdi et Blaspil enragent d'avoir<sup>3</sup>) mis en train et puis tout-à-coup plantés par Kameke qui n'a jamais été si bien dans ses affaires qu'il y est maintenant.

> 85. Vergleich des Generalcommissariats mit der Geheimen Hoftammer.")

Coln a./S. 3. Januar 1713.

Musf., gez. Blafpil, Ramete. Gen.=Dir. Gen.=Dep. I. 21-28.

Demnach Sr. Königl. Majestät, unsers allergnädigsten Königes und Herrn allerhöchstes Interesse und Dero Provincien und Lande Bohlfahrt allerdings erfodert, daß Dero allergehorsamste Collegia, welche, ob sie gleich unterschiedene Departements, bennoch der allergnädigsten Herrschaft Dienst zum gemeinsamen Zweck haben, in guter Harmonie und Vernehmen sich mit einander betragen und über denen vorkommenden Sachen vertrauliche Communication pflegen mögen, so haben das Königliche General-Commissiariat und die Königliche Beheime Hoffammer in dieser Absicht sich zusammengethan, und weiln dieselbe in verschiedenen Begebenheiten zu concurriren und sich die Hand zu bieten haben, sich nachfolgender Puncte unter verhoffender Königlicher allergnädigsten Approbation verglichen.

1. Wenn in Accise= Steuer= Polizei= und andern Commissariats-Sachen etwas an die Beamte oder andere Subalternen der Geheimen Hostammer zu rescribiren ist, sollen die bei dem Generalcom= missariat dieserwegen expedirte Concepte der Königlichen Geheimen Hostammer communiciret und, wann dieselben von beiden Chefs dieser Collegiorum revidiret sind, bei dem Generalcommissariat mundiret, der Geheimten Hostammer aber eine Abschrift davon zu= gestellet werden. Desgleichen und

1) Chiffre für Graf Chriftoph Dhona. Bergl. Rr. 82. S. 285.

<sup>3</sup>) sic !

<sup>3</sup>) Bergl. hierzu Schmoller in der Zeitschrift für preußische Geschichte 1872. 3. 562; Jsaacsohn 3, 118. 2. Wenn an die Provincialcommiffariate ober andere Subalternen des Generalcommiffariats in Kammersachen etwas rescribiret werden soll, so hat es die Geheime Hoffammer wegen der desfalls veranlassenden Expeditionen auf ebenmäßige Weise sowohl mit der Communication als Revision und Ausfertigung zu halten. Sollte aber

3. Etwas vorfallen, worüber man sich mündlich mit einander zu vernehmen und zu expliciren hätte, so soll dasjenige Collegium, welches bei dem andern etwas zu erinnern und anzubringen hat, jemand seines Mittels zu dem andern abordnen, damit solchergestalt ein gewisser Schluß gefasset werden könne; und woferne ja

4. Die Sache, so in Quästion kömbt, von solcher Erheblichkeit wäre, daß sie nicht füglich durch eine solche Abordnung erörtert und abgethan werden könnte, so sollen mehrerwähnte Collegia nach Befinden zwei oder drei aus ihrem Mittel deputiren, welche auf der Geheimen Rathsstube zusammenkommen, das Deliberandum mit einander reislich erwägen und darin das Resultat also fassen jollen, wie solches der Sachen Nothdurft und Sr. Königl. Majestät allerhöchstes Interesse erfordert. Im Fall aber

5. Auch diese nicht mit einander sich eines gewissen zu vereinigen vermöchten, so soll die Sache nebst beider Collegiorum Gründen, womit sie ihre Meinung zu behaupten gedenken, Sr. Königl. Majestät zu Dero allerhöchsten Decision im Geheimten Etatsrath allerunterthänigst vorgetragen werden. Wann nun

6. Se. Königl. Majestät gegenwärtiges Concert, welches Derofelben allerunterthänigst zu proponiren ist, in Gnaden approbiren, so soll auch denen Provincialkammern und -Commissatien und andern Subalternen beider Collegiorum anbefohlen werden, sich ebenmäßig mit aller Vertraulichkeit unter einander zu begehen und in ihren beiderseitigen Verrichtungen auf gleiche amicable Weise zu verfahren.

Blaspil und Kameke ersuchten Ilgen am 15. Februar, den Receß dem Könige zur Bestätigung vorzulegen. Die tödliche Krankheit Friedrichs I. ließ es nicht mehr dazu kommen. Friedrich Wilhelm confirmirte ihn förmlich am 16. März 1713, nachdem er ihn schon am 9. d. M. dem Generalcontrolleur Creuz zur Richtschnur gesetzt hatte. <sup>1</sup>)

1) Bergl. Nr. 106. G. 341.

86. Bericht der Commission zur Untersuchung des Kammergerichts.

Coln a./S. 11. Januar 1713.

lingez. Concept. R. 9. X. 1. A. 28-35.

Durch die Rammergerichtsordnung vom 1. März 1709<sup>1</sup>) waren die alten Klagen<sup>2</sup>) über die Berschleppung der Justiz sowie über die Ueberbürdung und unzureichende Besoldung der Rammergerichtsräthe nicht beschwichtigt. Gine Commission, die noch im Jahre 1709 zusammentrat, um die Beschwerden zu untersuchen und zu heben, hatte feinen Erfolg.

Auf wiederholtes Drängen des Rammergerichtspräsidenten Sturm wurde am 7. November 1712 eine neue Untersuchungscommiffion eingeset und die Birklichen Geheimen Räthe Dhona, Bartholbi und Ramete dazu berufen. Sie follten Sturm nebft einigen ber älteften Rammergerichtsräthe por fich bescheiden, "bie Gebrechen ber Juftig und beren Urfachen von ihnen ju vernehmen," fich nach ber Befähigung jedes Mitglieds ertundigen, alles nach Pflicht und Gewiffen untersuchen, "insbesondere aber genau nachforichen, ob von allen und jeden Membris ihr Amt gehörig beobachtet werde: Db fie jedesmal benen Audienzien fleißig beiwohnen? 28er davon außen bleibe? Db folches öfters geschehe, und mas fie beffen für Urfachen haben? Db fich nicht einige nur alsbann einfinden, wann ihnen die Sache recommandirt worden, oder fie fonften einiges Intereffe und Absicht dabei haben? Db auch Unterredungen extra collegium wegen einer abzufaffenben Sentenz gepflogen werden, ebe einmal die Sache zur Proposition gebracht worden? Db auch bergleichen Unterredungen geschehen, umb Maiora ju machen ?" u. f. w.

Am 10. Januar übergad Sturm, der sich mit einigen seiner Räthe zusammengethan hatte, der Commission eine Art Protocoll, in dem er, um aller Berantwortlichkeit frei zu werden, die "Hauptmängel, daraus alle übrige eine Zeit her bei Hose sowohl als beim Rammergericht geklagt worden", auszählt. Die Commission entwarf auf Grund dieses Actenstücks folgenden Bericht:

... Wie es dann hauptsächlich darumd zu thun ift, daß [das Kammergericht] auf besseren Fuß gerichtet, und was in vorigen Zeiten nach und nach widriges eingeschlichen, durch gute Verfassung remediret werde, so haben wir demnach die allergnädigst uns andesohlene Untersuchung hauptsächlich auf drei Puncte gerichtet:

١

È

289

<sup>1)</sup> Mplius C. C. March. II. 1. Rr. 119. Sp. 358 f.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup>) Bergl. Ifaacsohn 2, 328 f.; Stölzel 2, 17 f.; Bornhat 1, 337 f; holpe in den Schriften des Bereins für die Geschichte Berlins. Heft 29. S. 13 f.

Acta Borussics. Behördenorganifation I.

1. Auf das Judicium selbst, und mit was für Personen und Räthen es izo besetzt ist.

2. Auf das Ambt und Verrichtungen der bestellten Räthe; worin nämblich die eingeriffene Desordres bestehen, und woher selbige rühren.

3. Bie folchen endlich abzuhelfen.

So viel ben ersten Punct, nämblich das Judicium selbst und die dazu bestellte Personen betrifft, so ist es zusorderft zwar an dem, daß nach der alten Versassing, darauf auch die jüngst publicirte neue Kammergerichtsordnung gegründet ist, das Gericht nach dem Präside aus zehen Räthen, nämblich 5 adeligen und 5 gelehrten, bestehen soll. Und da ja über solche Zahl ein= oder andermal aus besonderer Absicht extraordinarie jemand hinzugesetzet wäre, so ist es doch mit Behutsamkeit und gehöriger Limitation geschehen, daß er sich des Voti dis zu entstandener Vacanz und seiner wirklichen Succession in locum Ordinariorum enthalten, inzwischen aber sich zur fünstigen Function habilitiren müssen.

In den letztern Jahren aber ist darunter garkeine Maße gehalten, sondern die Zahl der zehen zwar gedoppelt angewachsen, das Judicium aber dardurch nichts gebeffert worden.

Und dies kann ohne Beschwerde der litigirenden Parteien nicht geschehen sein; dann wann in den Gerichten, welche allemal an die Pluralität der Stimmen gebunden sein, die ordentliche Zahl der Alssessen verrücket, denen über solche Zahl etwa admittirten ungeübten und unerfahrnen Novitiis aber allsobald zugleich Potestas votandi zugestanden wird, so ist gemeiniglich dies die erste Staffel zu folgenden Desorbres in den Gerichten und zu den Beschwerden der Parteien.

Im übrigen fehlet es zwar dem Kammergerichte an verschiedenen meritirten Männern nicht, welche den meisten Sachen das Gewichte geben und den einreißenden Unordnungen entweder vorzufommen oder abzuhelfen wissen.

Wie aber mit der Zeit verschiedene der ältesten Räthe ermüden ober gar abgehen dürften, also zweifeln wir gar sehr, daß deren Successoners, deren fast die meisten das Rammergericht eine Zeit her nur des Characters und einiger Prärogativen halber zur Subsidiar= und Ehrenbedienung gebrauchet, im Stande sein möchten, den Berlust der abgehenden zu repariren.

Dann auf der adeligen Seiten ist nach dem von Heugel und von Freyderg<sup>1</sup>) inter Ordinarios auf einige mehr kein Staat zu machen. Der von Borck hat das Kammergericht in vielen Jahren nicht gesehen, gleichwohl eine adelige Besoldung mit sich hinausgenommen.

Der Baron von Putliz<sup>2</sup>) wohnet in der Altmark und hat garkein Gehalt.

Der von Münchow ist nun einige Jahre her in Preußen bei den dortigen Kammersachen abwesend.

Der von Droft ist zugleich Bice=Cermonienmeister 3) und hat mehr von galanten Studiis als vom Studio juris Profession gemachet.

Der von Katsch hat bei Ew. Königl. Majestät als General= Aubiteur in Militair-Justizsachen den Vortrag, muß öfters dem Hof solgen und als Geheimbder Kriegsrath eben an den Kammergerichtstagen dem Kriegscommissarit beiwohnen.

Und unter den übrigen Extraordinariis finden wir außer dem von Blücher 4) garkeinen, auf welchen die geringste Resserion zu machen wäre.

Auf der gelehrten Seiten hat unter den Ordinariis der Ge= heimbte Rath Hülsmann als ein alter über siebenzigjähriger Mann und

<sup>1</sup>) Emilius Marius Albertus von Freyberg wurde 2. April 1698 Kammergerichtsrath, erhielt 22. December 1698 ein Botum, 1707 von feinen Obliegenheiten dispenfirt, um den Erbprinzen von Anhalt-Köthen zu beauffichtigen, 19. Rovember 1708 Geheimer Justizrath, ging 1716 vom Kammergericht ab. (R. 9. J. 4. 5 und 7; Hymmen 3 und 4).

<sup>3</sup>) Leopold Friedrich Gans Edler Herr zu Putlitz, Altmärklicher Obergerichtsrath, wurde 30. December 1691 Kammergerichtsrath, auf fein Gesuch 30. Mai 1720 seiner Altmärklichen Gerichtsrathsstelle enthoben. (R. 9. J. 15; hymmen 4. Abs. 4).

3) Johann Friedrich von Droft wurde 30. Juli 1704 Kammergerichtsrath, 30). September 1721 überzähliger Preußischer Tribunalsrath. (R. 9. J. 7; Königsberg. St.-A. Etatsmin. 60. b).

4) Christian Georg von Blücher wurde 4. December 1698 Altmärkischer hof- und Landgerichtsrath, 1701 Rath beim Quartalgericht, 6. Juni 1707 Rammergerichtsrath, 28. December 1713 Criminalgerichtsrath, 25. Februar 1717 Geheimer Justiz- und Oberappellationsgerichtsrath, starb 1719 (R. 9. J 4. 5 und 7; hymmen 3). etliche dreißigjähriger Arbeiter die wenigste Beit mehr zu leben und wird pro emerito geachtet.

Die übrige Ordinarii werden bisher mit Specialcommissionibus bermaßen überhäuset, daß sie sich zum Theil krank und müde arbeiten; benen auch nicht zu verdenken gewesen, wann sie vormals der ordinairen Kammergerichtsfunction, wie es die Nothdurft erfordert, und wie sie selbst gewünschet, allemal in rechter Connexion nicht abwarten können.

Von Extraordinariis auf der gelahrten Seiten nimmt sich der Rath Senning<sup>1</sup>) des Kammergerichts garnicht mehr an.

Der Geheimbte Rath Duhram 2) kann demselben als Generalfiscal nicht abwarten.

Die wenige übrige thun zwar, was sie können. Wie aber die meiste Last den Ordinariis oblieget, so ist

Ad 2 gar leicht zu ermeffen, daß der Dienst von den wenigen bestänbigen und tüchtigen Arbeitern der Gebühr [nach] nicht bestellet werden könne; wann zumalen diese bei zunehmenden Ew. Königl. Majestät Landen und Einwohnern, mithin deren Commercien und Regotien, auch daraus erwachsenden Streit= und Rechtshändeln in den Gerichten in ihrer vorhin schon überhäuften Arbeit, im Mangel zureichender Hülfe, noch mehr prägraviret werden.<sup>3</sup>) Daraus entstehen gleichsam un-

<sup>8</sup>) Durch die Specialcommissionen täme es, führt Sturm aus, "daß anstatt man in vorigen Zeiten in den Gerichtstagen zuweilen gegen den Nachmittag abbrechen können, iho etliche Termine ganze Tage zurück und mehrmalen zu 7(1) und mehr im Rest stehen bleiben: ja da alltäglich eine Menge Suppliken, welche

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Ludwig Senning, Geheimfecretär und Archivar, wurde 8. Januar 17<sup>(13)</sup> Rammergerichtsrath, erhielt 30. October (Hymmen: 12. November) ein Botum, wurde 16. Auguft 1718 Geheimrath. Er war zugleich Bürgermeister von Berlin, Geheimer Archivar, Landschaftsverordneter und Director der Stadtgerichte (R. 9. J. 4. 5 und 8; Hymmen 4 Abf. 4).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Kammergerichtsadvocat Wilhelm Duhram wurde 1684 oder 1685 hoffiscal, 22. Januar 1704 zur Belohnung feiner treuen Dienste Generalsiscal in allen königlichen Provincien, 24. Nai 1705 Kammergerichtsrath, erhielt 24. Juni 1705 Sitz und Stimme bei fiscalischen Angelegenheiten im Geheimen Justizrath, wurde 21. November 1712 Geheimer Justiz- und Oberappellationsgerichtsrath, war auch Borsteher des Mons pietatis. Da ihn Friedrich Wilhelm I. für zu milbe hielt, enthob er ihn 1731 des Amtes als Generalsiscal. Er starb 1735. (R. 9. K. litt. h; R. 18. 34. a; R. 97. A. I. Gen. 101; Gen -Dir. Forsteher. Kass. C. D. 1715—1749. I; Flaacsohn 2, 324; Sonnenschmidt, 425).

empfindlich alle übrige Gebrechen, beren eines dem andern die Hand bietet. Dann daher geschiehet es, wann die tüchtigste Räthe zu so vielen Specialcommissionen gezogen werden, folglich nothwendig aus der Connexion und Connaissance der Kammergerichtssachen kommen müssen, daß ihnen bei solcher Distraction dieselbe unvermeidlich frembd werden, von den Novitiis aber die Supplicanten oftmals entweder nicht zureichend oder nicht förmlich oder nicht zeitig genug beschieden und öfters auch mit dem Gehör ihrer Sachen oder mit benen gesuchten Resolutionen aufgehalten, überall aber die Processe in Confusion gebracht und verlängert, mithin die Justiz in üble Reputation gesetet werden müsse.

An bem ift es, daß die Processe, insonderheit beim Kammergerichte, ungemein zunehmen, verschiedene auch über die Maßen verzögert werden. Wir können zwar auch absolut nicht sagen, daß es durchgehends des Kammergerichts Schuld sei; denn viele Processe rühren aus eines ober andern Theils Temerität und Chicane; viele versäumen und protrahiren die Parteien selbst, viele auch deren eigennützige Sachwalter; viele werden aus Mißbrauch der hiebevorigen alten Gerichtsordnungen und Observantien vermehret.

Damit aber insgemein den Sachen gerathen und das Justizwesen, so viel möglich und thunlich, mehr und mehr auf bessern Fuß gerichtet werde, so haben wir bei mehrer Einsicht und Erwägung aller uns vorgekommenen Umbständen allerunterthänigst dafür gehalten, daß

mit den Acten conferiret und verordnet werden sollen, einlaufen, und überdies so viel Acten ad referendum distribuiret werden müssen. Was Wunder ist es dann, daß des Querulirens der Supplicanten über den Aufenthalt ihrer Abfertigung sowohl bei Hofe als außerhalb kein Ende wird, wann solche Supplicata, die oft einer collegialen Deliberation bedürfen und von Confequenz sein, im Mangel eines vollen Collegii länger, als sie es wünschen, ruhen müssen? Zu geschweigen, was für Bläme dadurch dem Juclicio zustöhet, wann die Supplicata, weil sie unter den häusigen Berhören und unter wenigen anwesenben Räthen im Collegio unmöglich zu decretiren distribuiret werden können, denenselben mit den Actis durch den Kammergerichtsboten in ihre häuser zugebracht, oft gar durch das Auf- und Abtragen verschleppet und verloren werden". Schon in einem früheren Berichte, vom 24. Juni 1709, hatte Sturm auf diesen Punct hingeweisen. Bergl. Etölgel 2, 29.

ł

1. Zuforderft und vor allen Dingen nöthig sein würde, das Judicium also einzurichten, daß aus dem ihigen ganzen Collegio nach dem Präside zehen der tüchtigsten Räthen zur beständigen Arbeit herausgezogen würden, welche des Kammergerichts und der darin erforderten Arbeit ohne Interruption in einer ordentlichen Suite abzuwarten vermöchten.<sup>1</sup>)

2. Daß diese mit allen Extraordinair-Commissionen und solchen Rebensunctionibus, welche sie von der beständigen Kammergerichtsarbeit abziehen können, gänzlich verschont bleiden.

3. Daß dieselbe in einer zureichenden Zulage ihres Gehalts von den andern distinguirt und mit genugsamer Subsissenz ver= sorget würden. Dann größesten Theils entstehet der Verfall des Gerichts aus den allzu geringen Besoldungen, welche nach Pro= portion der täglich zunehmenden Theurung und gemeiner Lasten taum einen Secretarium, geschweige einen Rammergerichtsrath accom= modiren können.<sup>2</sup>)

4. Daß der bisherige Unterscheid der Abeligen und Gelehrten insoweit aufgehoben würde, daß nämblich in nöthiger Abwesenheit oder Krahkheit des Präsidis allemal ein Geheimbder Rath, er sei auf der gelehrten oder adeligen Banke, jedoch nach der Ordnung seiner Session, das Directorium führen, die Geheimbde Räthe auch allemal, sowohl im Botiren als im Unterschreiben der Urthel, vor

<sup>1</sup>) Sturm hatte noch beantragt, mit dem Kammergerichtspröfidenten jedesmal vor der Annahme neuer Mitglieder "über deren Nothwendigkeit und Capacität, wie in allen anderen Collegis geschiehet," zu conferiren.

<sup>2</sup>) Rach Sturm war aus diesem Grunde das Ansehen der Rammergerichtsräthe "ein so geringes, daß sie mit den Bürgermeistern und Syndicis hiesiger Residenzien alternirten"; die Protonotare, die früher den Bürgermeistern vorantraten, sollten nun auch den Titularserretären weichen. Der Geheimrath Bewert schreidt, 9. Februar 1713, an Bartholbi: "Arbeiten und Hungern stehet nicht wohl zusammen, für andere Leute das Seinige dabei zusehen und seine Kinder an den Bettelstab bringen, ist schwerzlich. Ja, arbeiten und wissen, daß sein herr davon nichts ersähret, und daß die Größere denjenigen, so wenig oder nichts thun, mehr als denen Arbeitenden zuwenden, ist auch schwerzlich." Diese Beschwerde hatte Sturm ebenfalls schon in seinem Berichte vom 24. Juni 1709 berührt und um eine Gehaltszulage von 1000 Thl. für den Prösidenten und von 500 Thl. für jeden Rath gebeten. Stölzel 2, 29. den andern, obgleich adeligen Räthen den Borzug, wie außerhalb, also auch im Collegio behalten müffen. Durch welches Mittel unter andern auch dies gewonnen würde, daß das Directorium allemal tüchtig bestellet, den Geheimbden Räthen aber nicht zugemuthet werden dürfte, sich von den adeligen jüngern ungeübten Räthen und resp. Extraordinariis dirigiren zu lassen nun solcher Gestalt das Judicium tüchtig besetzt wäre, so würde es alsdann auch ein leichtes sein, daß

5. 3ween Senate formiret würden, deren der eine die ordi= naire Berhören respicirte, der andere in einem besondern Rebengemache die geringere Sachen, so oftmals nur auf Formalitäten ober Explication ichlechter Dubiorum, fo bei Inrotulationibus actorum und Berschickung ber Processe an auswärtige Richter vorfallen, und dergleichen ohne vielen Ambagibus abthut, die Parten zum gütlichen Bergleich invitirt, dadurch viele weitläuftige und toftbare Processe mit eins niedergetreten werden könnten ; welcher auch die häufig einlaufende Supplicata, die sonft mit den Actis den Räthen in ihre häufer herumbgetragen und oft verschleppet werden, collegialiter in wenig Stunden verordnen könnte: ba jonft die Barteien viele Tage mit ihrer großen Beschwerde und Roften nach beren Erpedition laufen und [von] der Procuratoren Gnade leben, ober auch, anftatt ihnen oft mit einer beständigen und Decisiv-Berordnung geholfen werden tonnte, mit weit ausgesetten Berhoren und daraus folgenden langwierigen Processen fatigiret werden müssen.

6. Würde durch dies Mittel so vielen unmäßigen Appellationen, die sonft an ihren Formalibus und Fatalien gebunden sein, und die oft lange liegen bleiben müssen, bei einer reiferen collegialen Ueber= legung gar leicht ein Ziel geset werden, wann selbige entweder, sobald sie einkommen, nach Befinden recipiret und so viel schleu= niger fortgeset, oder allsobald rejiciret und die Urthel darauf ohne weiteres Rachsehen zur Execution gebracht würden; solglich würden sich so viel Desorders von sich selbst verlieren. Die neue Kammer= gerichtsordnung, insoweit selbige vorhin schon remediiret, würde so viel eher und nachdrücklicher in den Gang gebracht und, soweit es annoch nöthig, declarirt und verbessert werden, und das Judicium selbst würde im Stande sein, nach erheischender Noth und der Sachen Umbständen allen übrigen Querelen der Varteien abzuhelfen. 7. Alsdann würde sich auch das Collegium, wo nicht ganz, doch zum Theil, zur Sommerszeit in den längern Tagen etwas eher als ordinair, auch wohl außer den ordinairen Gerichtstagen versammlen und, was sich bei den ordentlichen Sessionen nicht thun lassen wollen, alsdann vollend absolviren können.

So höchst nöthig und heilsam nun auch dem gemeinen Wesen und so nützlich auch den litigirenden Parteien eine solche Einrichtung des Rammergerichts sein würde, so wenig dörfte dieselbe zu effectuiren sein, wann nicht desselben Bediente ihr zureichendes Auskommen und die nöthige Subsistenz dabei haben.

Das jetzige Gehalt eines adeligen Raths ift 600, eines gelehrten 400 und des Präsidis 1000 Rthlr., und so folgen nach Proportion auch die Salaria der übrigen Bedienten.

Es wäre so höchst nöthig, daß ein geübter Secretarius mit zureichender Subfiftenz zur Abhaltung eines beständigen Berichts-Protocolli angesettet würde; dann dies ist bisher eins der größesten hauptgebrechen des Rammergerichts, daß bei teinen einzigen Proceg-Actis einig Protocoll zu finden, daraus sich entweder die Räthe in decernendo oder bei den Transmissionen der Ertraneus in judicando ersehen könne. Zwar hat der Geheime Rath von Heugel einige Jahr her bas Protocoll besonders geführet und sich damit ungemein fatigiret; wie aber diefer Schwierigkeit damit noch nicht geholfen, weil es nicht genug, daß die Protocolla in besondern Büchern bei den Registraturen bleiben, wann sie nicht auch in den Broces-Acten zu des Urthelfaffers Information gefunden werden, also ift es auch bem Character eines Geheimen Raths nicht allzu anständig, daŝ Ambt eines Protocollisten, dazu in andern Judiciis die Secretarii gebraucht werben, zu verwalten. So scheinet es auch etwas ungereimbt, daß er bei dem vorhin ichon ichablichen Mangel der Arbeiter die Zeit, die er zum Dienst des Judicii weit confiderabler und nütlicher anwenden könnte, mit der Schreiberei verderben müsse.

Von gleicher Necesssität wäre es bemnächst wohl, daß die von Ew. Königl. Majestät durch die neue Kammergerichtsordnung allergnädigst gut gefundene, aus Mangel der Lebensmittel aber noch izo nicht realisirte Bestellung der 4 Canzellisten ins Wert gerichtet würde; dann daher rühret es, daß die Abschriften sowohl der Rammergerichts-Befehle als der Processe zu der armen Parteien vieler Beschwerde von der Protonotarien mancherlei Privatschreibern theils falsch, theils umb der Schreibgebühren willen gar weitläuftig gemachet werden, da selbige billig von beeideten ordentlichen Copiisten nach Anweisung der Ordination gebührlich gesertiget werden sollten. Belches alles vor allen Dingen behörig zu reguliren sein würde.

Und endlich können wir nicht vorbei, allerunterthänigst noch dies anzumerten: wann bie Processe mit vielen der Parteien Kosten und Beschwerden gang ausgeflaget, daß es zulett an prompter und behöriger Execution mehrmalen gefehlet; welches insonderheit daher entstehet, daß in diefen Residenzien nur zween und zwar allzu ichlecht falariirte Landreuter bestellet, welche, obgleich im Rammergerichte angenommen und vereidet, dennoch von allen andern Collegiis dependiren und oftmals zugleich auch von Hofe aus verschicket werden: fo baß fie vom Rammergerichte zu ben nöthigften Sulfsmitteln am wenigsten gebraucht werden tonnen; ju geschweigen, daß fie daher ihren Brätert nehmen, dem Judicio ben schulbigen Respect und Gehorsam zu entziehen. Daher eines der nothwendigsten Requisitorum fein würde, daß das Rammergericht feine eigene Landreuter [hätte], welche von niemanden als von demselben allein dependiren, ju deffen Dienst und Behuef allein stehen und nach Befinden removiret werden müßten. . .

Im März 1713 wurde folgende "Designation der jetzigen Herrn Rammergerichtsräthe, sowohl Ordinariorum als Extraordinariorum utrinsque Lateris" aufgestellt:

# Designation. 1)

Ordinarii auf ber adeligen Seiten.

Der Geheimbbe Rath von Sturm als Prajes.

Wegen des Herrn Geheimbden Raths von Borct ift zuforderft zu gedenken, daß derselbe nicht mehr auf das Kammergericht kömmt, jedoch das Gehalt eines Ordinarii behalten.

1. Der herr Baron von Putlitz.

Ift abwesend auf seinen Gütern in der Altmark, allwo er Luartalgerichtsrath, auch Hof- und Landrichter ist, hier aber kein Gehalt hat.

1) Bergl. hierzu Ifaacsohn 3, 397.

2. Der herr Geheimbbe Rath von heugel.

Bie derselbe sich fatigiren müsse, wird das ganze Collegium bezeugen; will auch in seinem Fleiße continuiren.

3. Der herr Geheimbde Rath von Freyberg.

Ift fleißig auf dem Kammergerichte, wann er nicht abgerufen wird.

4. Der Herr Geheimbde Hoffammerrath von Münchow.

Ift, wie bekannt, in Preußen.

5. Der Herr Kammergerichtsrath von Droft.

Ift abwesend und dörfte sich, dem Berlaut nach, in Preußen behalten.

Ordinarii auf ber gelahrten Seiten.

6. Der herr Geheimbbe Rath hülsmann.

Wird sich selbst declariren, ob er bei seinem Alter und zunehmenden Zufällen der häufigen Arbeit forthin mehr der Gebühr nach abwarten könne.

7. Der herr Geheimbbe Rath Fuchs.

Ist öfters abgerufen, wartet aber nunmehr, da die Sessiones auf der Hoffammer auf andere Tage verleget, den Sessionibus auf dem Kammergericht fleißig ab.

8. Der herr Geheimbde Rath Bewert.

Hat vielfältig selbst sowohl bei Hofe als dem Präsidi declariret, daß er seiner Function im Kammergericht wegen der großen Menge Extraordinairsachen, deren ihn der Hof nicht erlassen wollte. nicht, wie er gern wollte, abwarten könnte.

9. Der herr Rammergerichtsrath von Heffig. 1)

Bird fehr in Hof=Commiffionibus gebrauchet, daß er zu ganzen Monaten abwesend fein müffen.

10. Der herr Kammergerichtsrath Beck.

Würde nach Absterben des seligen Geheimbden Raths Mieg<sup>2</sup>) ad numerum Ordinariorum gelangen, ist aber etzliche Jahre her abwesend und Regierungsrath in Tecklenburg.

<sup>1</sup>) Johann Heinrich von Heffig, Oberauffeher und Amtsverwalter der Grafschaft Mansfeld Magdeburgischen Antheils, wurde 30. April (Hymmen: 11. April) 1698 Rammergerichtsrath, 10. November 1707 geadelt, 21. September 1716 Geheimer Justig- und Oberappellationsgerichtsrath, erhielt durch Cabinetsorbre vom 18. Februar 1717 Play auf der adeligen Bant im Rammergericht, starb Extraordinarii auf ber abeligen Bante.

herr Geheimbde Rath von Ratich.

Hat zwar Besoldung, ist aber beim Generalcommissariat, wie befannt, engagiret und kann im Kammergericht nicht arbeiten.

herr Kammergerichtsrath von Jena.\*)

Kommt nicht.

Herr Baron von Putliz. 4)

Sein auch pro absentibus zu achten.

herr von Blücher.

Kann aus Mangel ber Besoldung allhier nicht subsisstiren und ist daher mehrentheils in der Altmark.

Berr Graf Arco. 5)

herr von Ratte. .)

Pro absentibus zu achten. Haben kein Gehalt.

Extraordinarii auf ber gelahrten Bante.

herr Rammergerichtsrath Senning.

Kömmt nicht aufs Rammergericht.

Herr Geheimbde Rath Duhram.

Ift mit fiscalischen Sachen obruiret und kömmt nicht.

Herr Rammergerichtsrath Strimesius. 7)

wahricheinlich 1719. (R. 9. J. 4. 5. 7; R. 97. II. E. 1; Hymmen 3 und 4; Jäacsohn 3, 189).

<sup>3</sup>) Lic. jur. Johann Kaspar Mieg, Ravensbergischer Appellationsgerichtsrath, wurde 7. September 1695 Kammergerichtsrath, 6. Februar 1697 Geheimer Justiz- und Oberappellationsgerichtsrath, war auch Jagd- Kirchen- Criminal-Gerichts- und Schulrath, starb 1713. (Hymmen 3 und 4).

<sup>3</sup>) Hof- und Legationsrath Gottfried von Jena wurde 20. Januar 1706 Rammergerichtsrath ohne Botum (Hymmen 4. Abf. 4).

4) Albrecht Gottlob Gans Edler herr zu Putlit wurde 12. Februar 1706 Kammergerichtsrath (R. 9. J. 7).

<sup>5</sup>) Graf von Arco wurde 5. Juli 1707 Kammergerichtsrath, erhielt 13. December 1708 ein Botum (R. 9. J. 7).

•) Christoph Bernhard von Katte wurde 6. October 1708 Rammergerichtsrath, 11. September 1716 Geheimer Rath. (R. 9. J. 4. 5 und 8).

7) Friedrich Bilhelm Strimesius wurde 1689 Adjunctus Fisci, 1701 Rath, 8. Juni 1705 Kammergerichtsrath, 17. October 1716 Geheimer Justizrath, 3. Januar 1725 pensionirt. (R. 9. J. 4. 5 und 8; Hymmen 3 und 4; Isaacsofn 3, 188). Herr Rammergerichtsrath von Huß. 1)

Thun das Ihrige, doliren aber täglich heftig über Mangel der Subsistenz und Sorge der Nahrung, welche, ceu durissimum telum, öfters auch bei den allerwilligsten und best intentionirtesten das größeste Impediment ift.

Herr Rammergerichtsrath Zum Broich.

Ift in Jagbsachen oft abwesend. Sat tein Gehalt.

Herr Kammergerichtsrath Blarre. 2)

Novitius, appliciret sich jedoch fleißig zu künftigen guten Diensten.

87. Bestallung des Raths Nies<sup>8</sup>) zum Urchivar<sup>4</sup>) und vierten Beamten im fürstenthum Mörs.

Cöln a./S. 4. februar 1713.

Conc., gez. Jlgen. R. 64. Dors. Bebiente 2.

Der Rath Lic. jur. Anton Nies wird zum vierten Beamten und Archivar im Fürstenthum Mörs bestellt:

... also, daß er denen gewöhnlichen Zusammenkunften des Droften und Beambte jedesmal fleißig beiwohnen und bei denen Unsere und des Landes Angelegenheiten angehenden Berathschlagungen seine Meinung seinem besten Wissen und Gewissen nach

<sup>1</sup>) Guftav Anton von Huß (Hus), feit 1686 in Diensten, wurde 13/23. Cc. tober 1694 Mindenscher Lehnsferretär, 30. August 1702 Rath, 27. November 1702 geadelt, 28. December 1706 Kammergerichtsrath, 6. November 1719 Geheimer Justiz- und Oberappellationsgerichtsrath. (R. 9. J. 4. 5; R. 32. 10; Magdeburg. St.=A. A. 8. 691).

<sup>2</sup>) Ernft Martin Plarre, fünf Jahre Geheimer Legationsfecretär in Beşlar, Bien, Mainz und Frankfurt, wurde 2. März 1712 Rammergerichtsrath, 4. Rovember 1712 Kriegsrath, ftarb 5. Mai 1717 als Geheimer Kriegsrath beim Generalcommiffariat. (R. 9. J. 7; Kriegsmin. Geh. A. Cab. Ordres 7; Gundling bat nach Bill, Rürnbergisches Gelehrtes Legiton 1, 519. f. Plarres Leben beschrieden. Bergl. auch Rüfter Opuscula Stück XVII. S. 66.)

<sup>3</sup>) Der Lic. jur. Anton Nies wurde 19. Februar 1712 zum Rath ernannt, weil er sich zuerst von allen Eingesessen der Stadt Mörs zur Huldigung gestellt hatte. Er starb im März 1713.

4) Dieje Stelle war "während ber Succeffionstroublen" nicht bejest worden.

eröffnen, auf die Conservation Unferer Hoheit und landesherrlichen Jurium auf das forgfältigste sehen und bieselbe ober auch sonst Unfer Intereffe im geringsten nicht schmälern laffen, fondern vielmehr felbiges, wie auch der Unterthanen Beftes und das Aufnehmen des Landes auf alle Beise zu befordern bemühet fein, die Berichte, fo die fämbtliche Beambte in Landes- und andern Angelegenheiten an Uns abstatten, jedesmal mit unterschreiben und sonft zu allen denen Beambten obliegenden Berrichtungen mit concurriren folle. 2118 Archivarius foll gedachter Unjer Rath Anton Ries das Mörfische landesherrliche Urchiv fordersamft in gute Ordnung bringen, davon ein richtiges Repertorium machen, auch alle dazu gehörige und etwa abhanden gekommene Briefichaften wieder herbeizubringen auf alle Beije bemühet jein, daraus teinem, er jei auch, wer er wolle, ohne der fämbtlichen übrigen Beambte Bormiffen und Genehmhaltung etwas communiciren, noch jemand daraus Nachricht ertheilen, sondern alles, mas er bei biefer Function fowohl als fonft von Unfern Geheimniffen in Erfahrung bringet, bis in feine Grube verschwiegen halten und keinem, dem es nicht zu miffen nöthig, offenbaren; fonsten aber, wenn er in dem Archiv einige Brieffchaften und Nachrichten findet, oder auch fonft etwas zu feiner Biffenschaft tombt, wodurch Unfer Intereffe befördert werden tann, folches entweder benen übrigen Beambten communiciren oder auch davon an Uns Selbst oder an Unfere Ministros berichten, im übrigen auch über dortige Juftig-Polizei= und alle andere Landesordnungen und Reglemente jedes= mal mit allem Rachdruck halten . . .

Ries erhielt monatlich 25. Thlr. Gehalt. Um 7. Februar 1713 wurde er im Schloffe zu Cölu a./S. von Ilgen vereidigt. Er gelobte: ... Insonderheit aber bei denen von Deroselben mir allergnädigst conferirten Beambten- und Archivariat-Bedienungen mit allem erfinnlichen Fleiß und Sorgfalt dahin sehen, daß Dero Hoheit und landesherrliche Jura in keine Weise geschmälert, hingegen aber Dero hohes Interesse bestons befordert werden möge, und, wann etwas zu meiner Wissenschaft kömbt, wodurch Deroselben hohe Jura und Gerechtsame in dem Fürstenthum Mörs noch mehr und mehr beseftigt oder sonst Deroselben einiger Vortheil geschaffet werden könnte, solches jedesmal an gehörigen Ort unverzüglich berichten, Dero Geheimnisse aber niemand, er sei, wer er wolle, offenbaren, bei benen Zusammenkünften und Berathschlagungen der Beambte allezeit meine Meinung meinem besten Wissen und Gewissen nach entbecken, über die bereits gemachte oder noch weiter zu publicirende Landesordnungen und Reglemente gebührend mit halten, die Unordnungen, Mißbräuche und Unterschleife aber auf alle Weisse zu verhüten und abzustellen bemühet, auch mir bestens angelegen sein lassen wolle, daß das ganze Land in guten Flor und Aufnehmen gebracht und unterhalten werde; ferner das mir anvertrauete Archiv in guter Ordnung halten, alle etwa daraus abhanden gekommene Briefschaften wieder herbeizuschaffen bemühet sein, daraus niemand, dem es nicht zukömbt, etwas communiciren oder sonst einige Nachricht ertheilen, im übrigen auch mich in allen Stücken so betragen und verhalten wolle, wie einem getreuen und sleißigen Rath, Beambten, Archivario und Diener zukömbt und gebühret . .

## 88. Edict über die Incompetenz des Ruremonder Justizhofes im Preußischen Geldern.

### Cleve 8. februar 1713.

Driginalbrud, unterz. horn, Bergius. R. 64. Gelbern. Antheil bes Rönigs. Vol. 3.

Am 22. März 1704 hatte Friedrich I. bestimmt, <sup>1</sup>) daß in dem Theile des Oberquartiers von Geldern, der unter Preußische Botmäßigkeit gekommen war, der Justizhof von Ruremonde "einen Weg wie den andern" die Rechtspflege in der letzten Instanz weiter versehen sollte. "Es reserviren Sich aber . . Se. Königl. Majestät alle solche Jura, Hocheiten und Gerechtigkeiten, welche vormalen die Aron Svanien sich oder ihrem General-Subernatori vorbehalten hat und durch dieselbe exerciret worden." Die Revision der Urtheile sollte bei dem königlichen Verweser im Oberquartier angebracht werden, demnächst aber wollte der König "wegen solcher Revision unter Dero hohen hand und Instigel ben Landesordnungen gemäß disponiren und darin sprechen lassen". Dieserweser sollt bie Prärogativen, Jura und Gerechtigkeiten" bei dem Hose von Ruremonde genießen, "welche bis hieher dem Statthalter des Oberquartiers competiret und zugestanden sein".<sup>2</sup>) Endlich behielt sich der König vor,

1) Conc., gez. Ilgen.

<sup>3</sup>) 1705 waren als Revisionsinstanz für Rechtsstreitigkeiten in dem von Preußen besetzen Theile von Geldern die "Revisionscommissare" Generallieutenant von Horn, Clevischer Bicekanzler von Diest und Geheimer Regierungsrath von hymmen ernannt worden. einen Fiscal zu ernennen, ber beim Ruremonder Hofe zugelaffen werden müßte.

Durch Erlaß vom 15. November 1704<sup>1</sup>) wurde dem Ruremonder Hofe aber die Cognition in dergleichen Streitigkeiten, wie z. B. dem Broceffe zwischen Magistrat und Bürgerschaft der Stadt Geldern über die Berwaltung der Stadtgefälle, entzogen.

Der Anspruch Friedrichs I. für die Ueberlassung der Justizverwaltung an den Ruremonder Hof und für seinen Beitrag zu dessen Besolbung bei der Bestallung der dortigen Räthe zu concurriren, wurde von den Regenten im Haag entschieden zurückgewiesen. Der Preußische Gesandte von Hymmen<sup>2</sup>) bemerkte auf diese abschlägige Antwort,<sup>3</sup>) es könnte dem Könige nicht verübelt werden, wenn er unter solchen Umständen die Autorisation des Ruremonder Justizcollegiums zurücknähme und die Jurisdiction in dem Preußischen Antheile vom Oberquartier "auf einen anderen Fuß" einrichtete. Friedrich I. erklärte auch am 5. April 1712<sup>4</sup>) als seinen Entschluß, "die Jurisdiction des Hoses von Beldern Antheils garnicht mehr zu agnoseiren, weil Wir doch mal sehen, daß die Complaisance, so Wir hierunter bisher vor den Staat gehabt, Uns zu nichts hilft".

Trot dieser ernften Sprache gaben die Generalstaaten nicht nach. Als der Momboir in Ruremonde gestorben war, besetzten sie die Stelle selbststtändig wieder, ohne irgendwie Rücksicht auf das mitbesitzende Breußen zu nehmen.<sup>5</sup>)

Demnach Sr. Königl. Majestät in Preußen 2c. hinterbracht worden, daß in Dero besitzendem Antheil des Oberquartiers von Geldern ein oder ander Basall in seinen Lehnsangelegenheiten sich nach dem Hof von Ruremonde hinzuwenden unternommen, und dadurch höchstgedachter Sr. Königl. Majestät lehns- und landesherrlichem Recht ein unverantwortliches und unzulässiges Präjudiz geschehen, welchem dieselbe zuzusehen keinesweges gemeinet sein,

1) Conc., gez. 3lgen.

<sup>2</sup>) Reinhard von Hymmen, Cleve-Märtischer Rath und Archivar, wurde 25. Rovember/5. December 1695 Geheimer Justigrath und Inspector des Archivs, 11. Juli 1708 Bicekanzler und Regierungsdirector, war während des Spanischen Erbfolgetriegs im Haag diplomatisch thätig, wurde 6. März 1719 Ranzler, starb August 1722. (R. 34. 16. a. 2; 16. b).

<sup>3</sup>) Rachschrift zu feinem Berichte, den Haag 1. April 1712.

4) Erlaß an Hymmen, Cöln a./S. 5. April 1712. Conc., geschrieben und gezeichnet von Ilgen.

<sup>5</sup>) Bericht hymmens, den haag 15. Juli 1712.

sondern ein mehrers nicht als allergnädigst erklärter Maßen die Ausführung der puren Parteisachen vor dem Rath von Ruremonde provisionaliter eingeräumet, die Regalia aber und Hoheitsachen mit nichten darunter wollen begriffen haben, als wird solches hiermit zu allem Ueberfluß und zu Abschneidung aller Ausflucht von Unwissenheit jedermänniglich zu dem Ende bekannt gemacht, daß niemand einige Lehnsachen oder Actus von Muthung, Consensen und dergleichen vor den gemeldten Rath von Ruremonde, sondern einzig und allein vor die Königliche Commission bringen oder einführen solle, gestalt bei unverhofftem Fall von Dagegenhandelung nicht alleine das von Zeit Sr. Königl. Majestät Possesienient nach Befinden fiscaliter ex felonia ad confiscationem feudi actioniret und ohne Nachsehen in die zu erkennende Strafe condemniret werden soll.

Der Ruremonder Justizhof berief sich dagegen in seinen Schreiben vom 24. Mai und 26. September 1713 auf das Patent Friedrichs I. vom 22. März 1704.

Nach feiner Auffassung war die Einrichtung eines eigenen Tribunals in Preußisch=Gelbern eine Berletzung des Benlover Tractats. <sup>1</sup>) Außer= dem würde diese Maßnahme aber auch den neuen Unterthanen des Königs sehr nachtheilig sein:

"attendant que tout le Haut-Quartier de Gueldre, étant de peu d'étendue, enclavé des toutes les côtés dans les pays étrangers, il convient à ses inhabitants d'avoir une communication et commerce inséparable, les uns avec les autres; que les principales familles sont domiciliées dans l'un et l'autre district, ayant plusieurs procès au sujet de ses possessions devant ce conseil, qui . . ne pourront . . . être séparés, renvoyés ou recommencés devant autres juges qui n'ont eu aucune connaissance de la cause, sans la ruine inévitable des parties plaidoyantes.

Das Gericht bat daher Friedrich Wilhelm, ihm einige Preußische Beisitzer zu geben.

Um 26. Mai waren sogar mehrere der Ruremonder Räthe bei Heiden und Hymmen<sup>2</sup>) erschienen und hatten sie um ihr Fürwort ersucht. Diese gaben eine ausweichende Antwort. "Wir seind aber inzwischen nach wie vor der unmaßgeblichen Meinung, daß die gesuchte Union und daraus

- 1) Du Mont, Corps universel diplomatique IV. 2. Rr. 167. S. 264.
- 2) Deren Bericht, Geldern 27. Mai 1713.

Incompetenz des Ruremonder Juftizhofes im Breußischen Gelbern. 305

fließende Communion große Inconvenienzien nach sich ziehen, und es dero= wegen Ew. Königl. Majestät nicht zu rathen sein werde, darin zu ge= hehlen."

Da die Staaten bei ber Cedirung der Länder an Preußen allerlei Schwierigkeiten machten, erklärten die königlichen Commissarien für um so nöthiger, die Autorisation des Ruremonder Gerichts zur Administration der Justiz in dem Preußischen Antheil "ganz einzuzichen."<sup>1</sup>)

In Berlin pflichtete man ihrer Anficht vollfommen bei<sup>2</sup>) und befahl den Preußischen Bevollmächtigten, dem Hof von Ruremoude die Separation officiell anzuzeigen. "Immaßen Wir denn dazu vermöge des mit dem Kaiser wegen Geldern errichteten Tractats und mit denen beiden Kronen Frankreich und Spanien jüngsthin gemachten Friedens<sup>3</sup>) nicht allein über= scaffig bercchtiget, sondern auch dazu verbunden sein, indem Wir die Anordnung eines solchen Tribunals durch einen eigenen Articul [Nr. 9] in erst erwähntem Tractat expresse versprochen haben."

89. Erlaß an die Mörsischen Beamten.

Cöln a./S. 17. februar 1713.

Sonc., gez. Ilgen. R. 64. Mörs. Generalia et Miscellanea. Vol. 1. bis 1720. Uebersegung ber Landesconstitutionen.

Friedrich König 2c. Wir finden höchst nöthig, daß die zu des höchstseligen Königes in Engelland Zeiten alldort im Lande publicirte Reglemente, insonderheit die letzte vom 2. Junii 1692<sup>4</sup>) wegen der Justiz, Polizei, Büsche, Kirchen und Udministration der Domainen von neuem, und zwar in Unserm höchsten Namen und in Teutscher Sprache ausgehen und publiciret werden. Wir befehlen auch hiermit in Gnaden, solche Reglemente und Landesordnungen mit dem fordersamsten durch jemand ins Teutsche übersehen zu

2) Berlin 27. Dctober 1713. Conc., gez. Bringen, Ilgen.

Acta Borussica. Behördenorganifation I

<sup>1)</sup> Bericht von heiden, hagen und hymmen. Geldern 15. October 1713.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) 380m 2. und 11. April 1713. Du Mont, Corps universel diplomatique VIII. 1, 97r. 40 und 54. S. 337 u. 356.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>) Reglement Ende Ordonnantie Op de Justitie, Politie, Bosschen, Kercke, en Administratie van Syne Koninghlijcke Majesteyts Domainen Tot Meurs. Geamplieert, gerevideert, en de novo gestatueert den 2. Junii 1692. In's Gravenhage 1692. Sorangegangen war 1679 Reglement en Ordonnantie Op de Justitie, Politie en Administratie Van Sijn Hoogheydts Domainen tot Meurs.

lassen, und habt Ihr selbige mit Fleiß durchzuschen, was darin zu ändern oder noch besser eingerichtet werden könnte, oder [man] auch sonst dabei zu erinnern haben möchte, zu Papier zu bringen und ein jeder von Euch absonderlich seine dabei habende pflichtmäßige Erinnerungen einzuschicken, da Wir allhie alles noch weiter examiniren lassen und wegen der Publication behörige Verfügung machen wollen. Ihr habt aber diese Arbeit, so viel möglich, zu beschleunigen, inbessen und über obbemeldte alte Reglemente in allen Stücken mit behörigem Nachdruck und besser, als dem Vernehmen nach bisher geschehen sein soll, zu halten.

Der Geheime Rath und Droft zu Mörs Baron von Kinsth überreichte im August 1713 folgende von dem Schultheißen Haes<sup>1</sup>) verfaßte Uebersezungen: 1. die Gerichtsordnung des Grafen Herrmann von 1567; 2. die Mörsische Creditoren=Ordnung vom 3. Januar 1582; 3. "Reglement und Ordnung, die Justiz, Polizei, Buschen, Rirchen und Administration Sr. Hoheits Domainen zu Mörs betreffend. Bergrößert und von neuem übersehen und gespet den 2. Junii 1692."

Auf Kinsths Bitte wurde am 14. August 1713 eine Commission, aus Plotho und Culeman<sup>2</sup>) bestehend, eingeset, um seine Notata<sup>3</sup>) anzuhören, den Inhalt des Reglements pflichtmäßig zu erwägen und alsdann darüber zu berichten.

<sup>1</sup>) Dr. Hermann von Elverich genannt haes wurde 22. December 1703 nach dem Tode seines Schwiegervaters Flodroff interimistischer Schultheih der Graffchaft Wörs für seinen minderjährigen Schwager Bilhelm Philipp von Flodroff.

<sup>2</sup>) Geheimsecretär Wilhelm Heinrich Culeman hatte in der Geheimen Ranzlei die Expedition für Vommern, Magdeburg, Minden, sämtliche Dranische Successionslande, das Fürstenthum Reuschätel und die Grafschaften Tecklenburg und Geher. Er wurde 20. December 1703 Protonotar beim Oberappellationsgericht; Hof- und Consisterialrath; Expedient der Schatullsachen, 20. October 1714 Geheimer Rath im Generalsinanzdirectorium, erhielt 1716 Sitz und Stimme im Oberappellationsgericht wegen der Domainen- und Finanzsachen, wurde 23. Januar 1723 Geheimer Finanz- Kriegs- und Domainenrath, starb 1725. (R 9. C. 1. b. 2 und 3; R. 18. 34. a; R. 32. 8. c; Gen.-Dir. Gen.-Dep. II. 1-12.)

<sup>3</sup>) Remarques op het Reglement van het Vorstendom Meurs bij den Coningh van Engellant gestatuert in Ao 1679 en 1692, en daerop door den Vrijheer van Kinsky als het landtdrost 37 jaeren bedient hebbende sijne consideratien gemaekt, en deselve den 16. Aug. aen de Herren Commissarissen oovergegeeven.

#### überfepung ber Mörfifchen Gefege.

Kinstys Ausstellungen beschränkten sich darauf, die Articel zu ver= ändern, in denen obsoleter Aemter und Berhältnisse gedacht wurde.

Blotho wollte vor allem, abweichend von der bisherigen Faffung, die unbeschränkte Souverainität des Königs in Mörs betont sehen und die Appellationsordnung reformirt haben. Es erschien ihm als kürzester Weg, "die vorige Reglements allerseits zusammenzuziehen [und] daraus ein neues zu formiren."

### 90. Der Cod friedrichs I.<sup>1</sup>)

25. februar 1713.

Rach den Berichten des Sächsischen Gesandten Freiherrn von Manteuffel. Urschrift. Dresden. Hauptstaatsarchib. Vol. CXLVI. Loc. 684.

Manteuffel berichtete am 4. und 11. Februar 1713, daß Friedrich I. durch einen unvermutheten Besuch seiner geistestranken Gemahlin sehr er= schredt worden wäre. Die Trauer über ihren elenden Zustand hätte ihn selbst krank gemacht. Nach einer vorübergehenden Besserung wäre die Krankheit zurückgekehrt.

Bericht Manteuffels vom 14. Februar:

La maladie du Roi de Prusse devient de jour en jour plus sérieuse. Il a la poitrine extrêment chargée et une fièvre qui le prend tous les jours, depuis samedi passé.<sup>2</sup>) Hier au soir tout le monde doutait qu'il vivrait jusques à ce matin, tant il etait abattu. Mais je viens d'apprendre qu'il a assez bien passé la nuit, et qu'il se porte même un peu mieux . . . Toute la cour est si occupée et si inquiète, chacun de son particulier, qu'il n'y a pas moyen de songer à autre chose.

Bericht Manteuffels vom 15. Februar:

Le Roi de Prusse est encore en vie. La maladie est, dit-on, un ulcère au poumon, accompagné d'une fièvre double tierce. J'apprends en ce moment qu'il a dormi un couple d'heures, la nuit passée, et qu'il se porte passablement bien; mais les médecins disent que, si la fièvre le reprend à midi, comme on le craint, il ne saurait vivre jusqu'à la fin de ce jour sans une espèce de miracle, et que, quand la fièvre lui ferait quartier,

1) Bergl. Dropfen 4. 1, 271.

<sup>3</sup>) 11. Februar.

il ne sera pas pour cela hors de danger, par rapport à l'ulcère sus-dit. Il est tout préparé à la mort et en parle, autant que sa faiblesse le lui permet, avec beaucoup de fermeté. C'est une pitié de voir l'air affligé des gens qui servent Sa Majesté, et en effet ils n'ont pas tort. Moi-même qui ne suis pas de leur nombre, je le regretterais infiniment par plus d'une raison. s'il venait à mourir.

Bericht Manteuffels vom 17. Februar: 1)

Le Prince Royal sortant de la chambre du Roi, le jour qu'il était si malade, et ayant les larmes aux yeux fut rencontré dans la galerie par Bartholdi qui crut lui devoir un compliment pour le consoler. Il lui dit entre autres avec beaucoup d'éloquence que ce serait en effet un grand malheur, si Sa Majesté venait à mourir, mais qu'après tout il faudrait se soumettre à la volonté de Dieu et lui rendre grâce de ne l'avoir ôté de ce monde que lorsque Monseigneur le Prince Royal était en état de réparer cette perte etc. L'autre l'ayant écouté jusqu'à bout en sanglottant, lui répondit enfin en essuyant les larmes par ces termes obligeants: Bas haft bu §[unds]f[ott] bich barumb au befümmern! et puis lui tourna le dos. Tous ceux qui savent le contenu de ce joli compliment, en sont fort édifiés et en tirent mille bons augures.

Der Kronprinz Friedrich Wilhelm schrieb am 18. Februar in einem Briefe an Leopold von Unhalt-Deffau, nachdem er einer glücklichen Parforce= jagd des Fürsten gedacht hatte:<sup>2</sup>)

hier aber haben wier im Platz [von einer] jacht tragedie ge= habt weil seine Kö[nig]l: Majestet tödtl: krang gewehsen ist und die docktores schon desperiret aber ber liebe Gott hat gistern nachmittage umb 3 uhr fölliege besterung gegehben und hoffen alle das dieses mahl [er] noch darvon kommen wierdt

da ich gewis touschieret wahr muste doch lachen in mich selber wie confußs viell leutte wahren und was vor resonnehments und Projecks inuttill gemachet sindt

<sup>1)</sup> Bergl. Dropfen 4. 1, 323.

<sup>2)</sup> Zerbst. Herzogl. Haus- und St.-A. Deffau. A. 9. b. 1. b. Rr. 9. Urschrift. Bergl. Bigleben. Mittheilungen für Anhaltische Geschichte. 1, 293. und Zeitschrift für Preußische Geschichte 8, 434.

wolte von herzen wünschen das das kor[p]s aus Italien schon bey Halle stünde das ich könte hingehen weill [es in] Berlin von dahge zu dahge abgeschmagckter zugehet.

Berichte Manteuffels vom 25. Februar:

Der Zustand des Königs verschlimmerte sich am 22. Februar so sehr, daß sein Tod unmittelbar bevorstehend geglaubt wurde. Manteuffel, dem die Nachricht während der Tasel gebracht wurde, suhr sofort nebst seinen Gästen in das Schloß.

Arrivés au château, nous rencontrâmes tout le monde en pleurs et en alarmes. Sa Majesté venait de prendre dérechef congé de la famille royale et de ses domestiques, et le Sr. Achenbach<sup>1</sup>) achevait de prier Dieu d'ôter Sa Majesté au plus vite de ce monde pervers, pour raccourcir les douleurs ordinaires de Enfin nous le crûmes tous mort. Cependant Mr. la mort. Gundelsheimer lui ayant fait prendre, moitié de gré moitié de force, je ne sais quelle excellente médecine, il commença tout-àcoup à revenir à lui-même et tomba dans un profond sommeil. Le lendemain matin Sa Majesté ne sentait plus aucune maladie. Elle mangea avec appétit, railla et gronda à son ordinaire et se porta aussi bien que jamais malade s'est porté. Quelle joie partout! Il y eut d'abord trois ou quatre festins en ville. On dansa aux uns, on s'énivra aux autres, tant toute la cour était aise de voir revivre son bon maître. Hier tout allait de même c'est à dire le mieux du monde. Mais ce matin, même tandis que j'écris cette lettre, j'apprends que Sa Majesté est de nouveau fort mal, et qu'il y a moins d'espérance que jamais. Je cours au château comme les autres, et Votre Excellence saura dans la suite de cette lettre, c'est à dire à mon retour de la cour, comment on s'y porte.

En attendant qu'on attelle le carrosse, j'aurai l'honneur de vous dire quelques autres particularités. Le Roi voyant Grumbkow parmi la foule qui était mercredi devant son lit, lui fit signe de s'approcher. Grumbkow fondant en larmes, soit de joie soit d'affliction, s'approcha, et voici la bénédiction qu'il reçut: "Vous

1) Karl Konrad Achenbach, Deutscher Hofprediger und Rirchenrath in Berlin.

savez-, dit Sa Majesté d'une voix monrante, aque vous étes un grand fripon, corrigez vous, ou sachez que vous ne parviendrez jamais à la félicité où j'arriverai bientôt.-- Ces pardes, prononcées devant tant de monde, fraggièrent d'autant plus le pauvre Grumbkow, qu'il avait entendu à peu près les mêmes din jours auparavant que le Roi se préparait pareillement à la mort.

Je reviens en ce moment, i.e. à midi précisément, du château. Le Roi de Prusse est entin mort....

Le nouveau Roi était allé ce matin à Copenick, mais il revint un moment avant que son père rendit l'âme, laquelle il rendit après avoir achevé ces paroles: "Où avez-vous été, mon fils?"?)

Je ne vous dirai rien de l'état de la cour. Votre Excellence qui la connait mieux que moi, en jugera de reste.

91. Nachschrift zum Berichte des Sächfischen Gesandten freiherm ron Manteuffel an den Generalfeldmarschall Grafen ron flemming.

Berlin 26. februar 1713.

Bridrift Treffen, fangeitarten Vol (XLVI Le. 664. Friedrich 28 ilbelm & I. Regierungsantritt.

Wanteuffel berichtet, daß er unmittelbar nach dem Tod Friedrichs I. ein diplomatisch gehaltenes Condolations- und Gratulationsichreiben an den Grafen Findenstein<sup>3</sup>) gerichtet hätte, der allem Anschein nach das Bertrauen des jungen Königs genösse.

<sup>1</sup>) Dhona ergablt den Borgang in feinen Mémoires (5. 341 : "Puis s'étant tourné vers un certain monsieur qui était présent, il profèra ces paroles remarquables: Ecoutez un tel, je vous conseille de changer de vie. autrment vous ne viendrez pas où je vais."

<sup>3</sup>) Eine geschriebene Zeitung aus jenen Tagen berichtet über das Bericheiden Friedrichs: "Da Ihro Königl. hoheit nun gegen Mittag revertitten, fragten Ihro Majestät, wo Sie so lange gewesen, recommandirten Deroselben Land und Leute, sagten darauf Adieu und verschieden furz darnach auf einer Fauteuil, woselbst Ihro Majestät sast den ganzen Morgen über gesessen.

<sup>3</sup>) Albrecht Ronrad Graf Find von Findenstein, Oberbofmeister des Kronprinzen Friedrich Wilhelm, Generallieutenant der Infanterie. Bergl. über ihn Allg. Deutsche Biographie 7, 20; (König) Legison aller Helden 1, 415; (Euvres de Freideric Le Grand. Berlin 1849. 10, 227. f; Preuß, Friedrich der Große. Berlin 1832. 1, 9. f; Koser, Friedrich der Große als Aronpring. Stuttgart 1886. S. 4; 222. Über seine Stellung zu Friedrich Wilhelm I. vergl. hier Nr. 66. S. 216 C'est à lui, au Grand-Maître et au comte Dhona que la commission a été donnée de sceller les appartements et le trésor du défunt.

Le ministère ignore encore son sort. Je crains pour 12.<sup>1</sup>) Le Roi qui ira demain à Wusterhausen, a défendu lui parler d'affaires, avant que huit jours soient passés.

Bereits am Abend des 25. Februars hätte der neue Herrscher dem Commandanten der Schweizergarde, Hofmarschall Siegmund von Erlach, befohlen, diefe Truppe aufzulöfen. <sup>2</sup>)

Die Berhaftung der "Hofjüdin" Licpmann hätte Auffehen erregt. Rach einem Gerüchte follte sie gezwungen werden, entweder alle an Friedrich I. verlauften Juwelen zurückzunehmen oder die Summen zu geben, um die sie den König beim Berlauf übervortheilt hätte.<sup>3</sup>)

<sup>1</sup>) Etwa diefe Chiffre verschentlich statt 10 (= Blasvil) geschrieben? 12=L.

<sup>3</sup>) Bericht einer geschriebenen Zeitung : "Beil der Schweizer Capitulation dergestalt lautet, daß, im Fall der Succeffor sie nicht beizubehalten verlangte, ihre Dienste vier Monate vorher möchten dem Canton Bern notificiret und aufgelaget und sie nachhero frei nach der Schweiz convohiret und defrahiret werden, soll ihnen sechs Monat Tractament gereichet werden, umb ihre Sachen zur Retour desto besser anzuschicken".

3) Bergl. Dropfen 4. 2. 1, 8. Rach ber citirten geschriebenen Zeitung wurde ihr Cculd gegeben, daß fie die ihr ertheilte Erlaubniß, für 200 000 Thl. Sechepfennigftude prägen ju laffen und fich aus dem Schlagichat bezahlt ju machen, jur Prägung von Sechepfennigftniden für 600000 Thi. benut und außerdem "Ihro Dajeftät im Bertauf aller Pretiosorum fehr überfetset hätte." 3m April berichtet biefelbe Beitung : "Der Judin Inquisition ift meift zu Ende. Da die hiefige Landschaft bei Uebergebung derer Gravaminum mit die schlechte zweidreierstücke angeführet, woran die Jüdin doch mehrentheils Schuld hat, und bie gedachte Landschaft, ba fie bas harte Gelb bonificiren mußte, gar viel babei einbußete, und die Zweibreierstücke in intrinseco valore nicht mehr als 27 Rthlr. anstatt 100 hielten, jo find vors erste 36 666 Thir. ber Landschaft zurück von der Judin Gelder gezahlet worden. . . . Sonften hat die Judin noch 186000 Thir. vor Juwelen zu fordern, weil aber der Betrug an den verlauften Juwelen offenbar und Laesio enormissima, fo wird ber Reft auch wohl fallen. Uebrigens find lestlich 54 000 Thir. per retour von Sachfen zurückgebracht swohin die Liepmann angeblich große Baarsummen geflüchtet hatte] und nach ber Rentei geliefert. Diefes Geld ift alles baar an Gold und Silber vorhanden, und bleibet ihr das Ihrige conserviret."

Ce matin toute la garnison, consistant en deux bataillons grenadiers et trois de garde-fusiliers préteront l'hommage à la Stechbahn. On a représenté au Roi que la place serait trop petite, mais il a répondu qu'il ne demandait ni conseil ni raisonnement, mais de l'obéissance. On les y rangera apparemment les uns sur les autres. Sa Majesté a donné la même réponse à ceux qui lui ont représenté hier, que les portes ne devaient être fermées que pour ceux qui voulaient sortir de la ville, et non pour ceux qui voulaient y entrer, d'autant plus qu'on attendait plusieurs postes.<sup>1</sup>) Et en effet on n'a laissé entrer ni sortir ni chien ni chat.

#### P. S.

Je viens de voir le nouveau Roi, mais sans lui parler. J'ai suivi en cela le conseil de Monsieur le comte Finck et l'exemple de toute la cour qui a fait de même, i. e. elle a vu Sa Majesté sans lui dire mot, ni Elle à personne. Je me rendis comme les autres vers les dix heures à son appartement. Après y avoir attendu un quart d'heure, le Roi sortit de la retraite, accompagné de quelques officiers favoris, traversa à grands pas l'antichambre et alla de même à la chapelle où le Sr. Jablonski<sup>2</sup>) fit un fort beau sermon . . . Il n'v eut aucune cérémonie à la chapelle, si non qu'on y lut la notification de la mort d'hier ... La nouvelle Reine était à son poste, mais le Roi s'était mis à l'écart dans un coin. De la chapelle le Roi descendit à son appartement, se mit sur un balcon drapé, qu'on avait bâti à la hâte, et vit prêter le serment aux 5. bataillons sus-dits. Mons. de Gersdorf<sup>8</sup>) et le Grand-Maître<sup>4</sup>) étaient à la tête des grenadiers et le Feldmaréchal<sup>5</sup>) à celle des gardes.

<sup>1</sup>) Rach bamaligem Brauche waren fofort nach bem Tobe des Königs die Thore geschlossen worden.

2) Hofprediger Daniel Ernst Jablonsti. Bergl. Allg. Deutsche Biographie 13, 523.

3) Generalmajor David Gottlob von Gersdorf. Bergl. über ihn (König) Lexifon aller Helben 2, 6.

4) Paul Anton von Ramete war Brigadier und Obrift ber Grenadiergarde.

5) Bartensleben mar Dbrift über bie Garde zu Fuß.

Le serment fini, le Roi entra dans son appartement, fit défendre à toute la cour de l'y suivre, et descendit par un escalier dérobé dans la rue, pour voir défiler d'autant mieux les bataillons . . .

Monsieur le comte de Dhona paraît avoir le plus de crédit et ordonne tout jusqu'ici.<sup>1</sup>) Le comte Finck cependant et Creutz paraissent avoir la plus grande part à la confidence. Tout le reste est encore incertain et si neuf qu'il n'y a pas moyen d'en raisonner.

92. Jmmediatbericht der drei zur Leitung der auswärtigen und publiquen Uffairen berufenen Wirklichen Geheimen Räthe nebst den Randverfügungen des Königs. 2)

[Cöln a./S. 26. februar<sup>8</sup>) 1713.]

Ungezeichnete Ausf. R. 21. Rr. 195.

Geschäftsorbnung für die Behandlung der auswärtigen Affairen

Rachdem Se. Königl. Majeftät in Preußen 2c. Unjer allergnädigfter herr in Gnaden resolviret, daß Dero Wirklich Geheimte Räthe der Graf von Dhona, der von Ilgen und Dero Ober=Hof= marschall von Brinzen hinfüro die auswärtigen und publique Affairen respiciren, auch bie mit den Bosten an allerhöchstgedachte Se. Rönigl. Dajestät einlaufende fämbtliche Briefe und Rela= tiones, sobald als dieselbe eingelanget, und ohne Berjäumung bes geringsten Moments eröffnen, verlesen und Ihro davon jedesmal allerunter= thänigsten Rapport thun sollen, so wird zu ge= dachter Geheimten Räthe Verhaltung, und bamit fie in diefer Berrichtung allenthalben allerhöchftgebachter Sr. Königl. Majestät Intention gemäß verfahren mögen, hiermit gehorsambft angefraget, ob Sr. Königl. Majestät allergnädigste Meinung babin gebe, daß

Eigenhändige Nandverfügungen des Königs.

Na

1) Bergl. Rr. 82. G. 285.

2) Bergl. Drohfen 4. 2. 1, 9; Ifaacfohn 3, 10.

3) Am 26. Februar hatte Friedrich Bilhelm I. dem Minister von Igen in seinem Departement Dhona und Printzen zur Seite gestellt.

Ja

лĹ

Eigenhändige Randverfügungen des Königs.

Wann auch schon Se. Königl. Majestät in Dero Residenz oder sonst an eben dem Orte, wo gedachte drei Ministri sich befinden, gegen= wärtig sein, sie dennoch die an Se. Königl. Majestät einkommende Briefe und Relationes zu erbrechen Macht haben sollen?

1.

### 2.

Wann unter solchen Relationen und Briefen fich einige befinden, die zu Sr. Königl. Majestät eigenhändigen Erbrechung überschrieben, so ver= stehet sich von selbsten, daß die Geheime Räthe dieselbe nicht eröffnen, sondern sie Sr. Königl. Majestät unerbrochen allerunterthänigst präsen= tiren müssen.

3.

Im übrigen geschiehet die Eröffnung der Briefe und Relationen in aller dreien Geheimen Räthe Gegenwart, wofern nicht der eine oder ber andere von ihnen mit Königlicher Permission abwesend oder krank, und muß dabei allemal ein Zettel aus der Post produciret werden, daß so viel Briefe, als vorhanden sein, seingelaufen, damit keine davon unterschlagen werden.

4.

Ein jedes Schreiben und Relation wird in ein besonderes Buch mit seinem Dato und den ohngefährlichen Contentis notiret, auch dabei geset, wo es geblieben, und was bei der Conferenz deshalb gut gefunden worden.

sehr guht

Ja

Ja

#### 5.

Wann unter solchen bei der Conferenz er= öffneten Briefen und Relationen sich etwas besindet, welches eine schleunige Resolution er= fordert, so haben die oberwähnte drei Geheime Räthe solches sofort in dem Moment nach angelangter Post schriftlich oder mündlich zu Sr. Königl. Majestät Wissenchaft zu bringen, ihre allerunterthänigste pflichtmäßige Meinung dabeizufügen und Sr. Königl. Majestät allergnädigste Resolution und Beschl darüber zu erwarten.

6.

Wegen des übrigen, so nicht so gar pressant ist, werden die Geheime Räthe sich jedesmal zusammenthun, die vorige Acta deshalb nachsehen, auch sonst alles wohl und sleißig überlegen, damit, sobald Se. Königl. Majestät dazu allergnädigste Gelegenheit geben, sie Ihro davon dero pflichtmäßigen Rapport thun können.

7.

Wann unter ben eröffneten Briefen und Relationen sich etwas, jo Kriegs= und Com= missatassachen, auch das Consisterial-Rammer= Justiz= Lehns= Grenz= und Jagdwesen betrifft, befindet, so ist nicht nöthig, daß obermeldte Seheime Räthe selbst Sr. Königl. Majestät hievon den Vortrag thun, sondern sie haben solche Briefe und Relationes sofort an die Collegia abzugeben, in deren Departement sel= bige gehören, welche, weil sie von den Vortrag davon mit desto mehrerem Fundament thun können. Eigenhändige Nandverfügungen des Königs.

Ja bin ich aber Justement nicht in Berlin und Perikula memora<sup>1</sup>) Pressieret so müßen sie drey resohlucion fassen weill ich mich ganz auf Ihnen raportire

fehr guht

fehr guht was Krigsfachen feindt bie werden auch eröffent und mir zugefandt die ander sachen nach Ihre departementer [vertheilt.]

1) Periculum in mora.

Eigenhändige Randverfügungen des Königs [ehr guht wen[n] es dubium hat fo kahn man [et]was [pacium laßen her= rinner zu feht[z]en wo der dubium ift.	8. Bann Se. Königl. Majestät auf den in auswärtigen und publiquen Affairen von den ermeldten Räthen Ihro geschehenen Rapport etwas resolviren, so muß solches sofort zur Expedition gebracht werden, damit mit der imm:ediate darauf solgenden Post, wann es nur möglich, solche Expeditiones wirklich abgehen können. Es sollen aber
	9. Die ausgefertigte Concepte von allen dreien
Ja	Geheimen Räthen insgefambt revidiret werden, und fie vor deren Inhalt alle drei respon= fable sein.
	10.
herr von Ilgen	Die Contrafignatur aber geschieht von demjenigen, der das Concept gemachet oder an= gegeben hat.
	11.
fehr guht fchriftl: ben secretarius haben fie mir be- nennet bin fehr wohl zufrieden	allemal schriftlich übergeben, Sr. Königl. Maje=
	mal hunde since was have the heiman Gassatanian

F Wilhelm

fertig

mal burch einen von ben Geheimen Secretarien, welchen Se. Königl. Majestät bazu zu benennen haben, in ein besonderes Protocoll gebracht werden.

93. Bericht des Sächsischen Gesandten freiherrn von Manteuffel an den Generalfeldmarschall Grafen von flemming.

Berlin 28. februar 1713.

Urichrift. Dresden. hauptftaatsarchiv. Vol. CXLVI. Loc. 694.

Lorsque j'eus l'honneur de vous écrire avant-hier, je ne savais pas ce qui s'était passé le même matin à l'égard du ministère. Le jeune Roi, l'ayant fait venir à 7. heures à son appartement (où tous ceux qui le composent, attendirent une grosse heure dans la salle des gardes, avant d'être admis, toutes les chambres étant fermées) lui parla en ces termes: "Messieurs", dit-il. "vous avez tous bien servi feu le Roi mon père, j'espère que vous m'en ferez autant, je vous confirme chacun dans ses charges, et je vous promets en cas que vous me soyez fidèles, d'en agir à votre égard non en bon maître, mais en frère et en camarade. Mais il y a une chose," a-t-il ajouté, "dont je dois vous avertir: vous êtes accontumés à faire des cabales continuelles les uns contre les autres. Je veux qu'elles finissent sous mon règne, et je vous déclare, que quiconque recommencera d'intrigue, je le châtierai d'une manière que vous en serez tous surpris."1) Après cette harangue il les embrassa tous et leur dit qu'il les dispensait de lui faire serment, et qu'il saffisait de celui qu'ils avaient prêté à feu son père etc. Ensuite il ordonna que le comte Dhona et Printzen conjointement avec Ilgen aursient le département des affaires d'état,<sup>2</sup>) et que les autres, nommément Bartholdi, Kameke et Blaspil, garderaient chacun le sien; mais que Creutz aurait le Vortrag auprès de sa personne et serait comme une espèce de référendaire général. . . .

Manteuffel melbet weiter, daß ber König alle entbehrlichen Ausgaben ftriche, um von dem ersparten Gelbe das Heer zu vergrößern.

On cassera les Suisses,<sup>3</sup>) on vendra une vingtaine d'attelages et une centaine de chevaux de selle, et on retranchera apparem-

i

<sup>1)</sup> Aber ichon am 25. Marz melbet Manteufiel: "Tout est encore en brédouille ici à la cause de la nouveauté du gouvernement, d'autant plus que les brigues recommencent déjà sous main."

<sup>2)</sup> Bergi. Rr. 92. S. 313.

<sup>3)</sup> Bergl. Rr. 91. G. 311.

ment les gros gages qui ont été donnés jusqu'à présent. On a déjà retranché le fourrage, que feu le Roi donnait à ses ministres et courtisans. Le Grand-Maître<sup>1</sup>) qui en avait pour 18 chevaux, n'en a gardé que pour 6, celui de tous les ministres d'état a été fixé au même nombre, celui de tous les courtisans a été entièrement rayé à la réserve du vieux Grote,<sup>2</sup>) de Schlippenbach,<sup>3</sup>) Schwerin (l'écuyer<sup>4</sup>) et un des valets de chambre du Roi défunt, qui en ont gardé pour 4 chevaux chacun. Après tous ces retranchements Votre Excellence ne se doute pas apparemment qu'il y ait quelqu'un à qui l'on a augmenté revenus. Cela s'est pourtant fait ses à Gundelsheimer. aux gages duquel le Roi a ajouté deux cent écus par an et du fourrage pour 2 chevaux, lui qui n'en avait que pour 4.5)

Sa Majesté donne une très bonne raison à l'égard des fourrages: "Mon père", dit-il, "en donnait tant, afin que tout le monde le suivit à la campagne, et moi je le retranche, afin que chacun reste à Berlin".

Le Roi partit hier matin pour Wusterhausen, ne menant avec lui que ceux qui avaient coutume de l'y accompagner cidevant. Il y a défense génerale non seulement de l'y suivre sans être appellé, mais, à ce qu'on m'assure, d'en approcher

1) Paul Anton von Ramete.

\*) Thomas Augustus von Grote, Kammerherr, Generalmajor der Cavallerie, Obrift der Garde du Corps.

<sup>3</sup>) Karl Christoph von Schlippenbach, Rammerherr, Oberschent.

4) Friedrich Bogislaw von Schwerin, Rammerherr, erster Stallmeister, Protector substitutus der Academie der Künfte.

<sup>5</sup>) Das weiter oben erwähnte geschriebene Journal berichtet barübet: "Montags bes Morgens [27. Februar] ließen Ihro Majestät Sich den Etat vom Oberstallmeister geben, welche vom Mühlenhof Futter auf die Pferde empfangen, welcher auf etliche hundert Pferde reducirt wurde, so daß, da mancher Minister bis 20 Pferde Futter gehabt, alle Große auf 6 gesehet und nach Advenant so weiter, doch ist auch manchem was zugelegt, den meisten hof- und Anträthen aber ist nichts gesassen. Bergl. über die Abstriche des jungen Königs im Etat (Faßmann) Leben und Thaten Friderici Wilhelmi. hamburg und Breslau 1735. S. 92. f; Morgenstern, Ueber Friedrich Wilhelmi I. 1793. S. 153. f; Rödenbed, Beiträge zur Bereicherung und Erläuterung der Lebensbeschreibungen Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen. Berlin 1836. 8b. 1, 97 f; Förster, Friedrich Wilhelm I. Potsdam 1834. 1, 175 f; Droysen 4. 2. 1, 7. f. de 1/2 lieue à la ronde. Messieurs Gundelsheimer et Creutz l'y suivirent hier au soir, celui-ci ayant ordre de lui porter certains papiers dont l'expedition ne souffre pas de délai.

Parmi plusieurs actions louables que S. M. a déjà faites, depuis les 3 jours qu'Elle gouverne, celle, d'avoir ordonné de propre mouvement que les enfants du Margrave Albert doivent revenir loger au château, n'est pas la moindre. V. E. sait, qu'ils furent obligés du temps de la Grande-Chambellane') d'aller loger en ville, où ils sont toujours restés depuis. Outre cela le Roi a fait des compliments fort gracieux à Messgrs. les Margraves, en les assurant qu'il n'oublierait jamais qu'ils étaient ses oncles. . . .

Manteuffel berichtet weiter, der König hätte Grumbkow, der zu ungelegener Zeit etwas vortragen wollte, mit den Worten zurückgewiesen: "Hundsfott, laß mich ungeschoren!" Und Katsch wäre noch ungnädiger entlassen worden.

94. Bericht des Sächsischen Gesandten freiherrn von Manteuffel an den Generalfeldmarschall Grafen von flemming.

Berlin 1. Marz 1713.

Urfchrift. Dresden. hauptftaatsarchiv. Vol. CXLVI. Loc. 694.

Einforantung bes Sofftaats.")

Die Tafel der Gräfinnen, die Friedrich I. der Königin zur Erhöhung des Glanzes als oberste Hofdamen gegeben hatte, ift am 28. Februar aufgehoben worden. Auch die Hofmuficanten find mit Ausnahme eines Trompeters entlaffen worden. Die Schweizer haben nur noch Dienst beim Katafalt Friedrichs I.; vor den Zimmern des neuen Königs und feiner Gemahlin find sie durch Grenadiere abgelöst worden.

<sup>1</sup>) Die Gemahlin des Oberlämmerers Grafen von Wartenberg. Der Rarfgraf Albrecht Friedrich, ein begeisterter Berehrer der Königin Sophie Charlotte, hatte zu den heftigsten Feinden der Gräfin gehört.

2) Bergl. Rr. 93. S. 317. Siehe bie Lifte des Preußischen Hofftaats im Jahre 1711 und 1712 bei Förster 1, 59. f.

Voici quelques échantillons des gages raccourcis. Le Grand-Maître <sup>1</sup>) garde, comme tel, 400 Rthlr. par an et a eu avec cela un régiment à lui. Mr. Printzen qui avait 1700 Rthlr. comme Schlosshauptmann, ne garde pareillement, comme tel, que 400, mais il espère de conserver les 6000 qu'il a comme Grand-Maréchal. Schlippenbach qui avait 2000 Rthlr. comme Grand-Echanson, n'en gardera que 800, et les 1000 Rthlr. qu'il tirait comme chambellan, seront apparemment rayés, parcequ'il les tirait de la caisse de guerre. Les ministres d'état ignoraient encore, hier au soir, leur sort, mais ils seront bien heureux. s'ils conservent chacun la moitié de ses appointements.

Alle Rammerherrn mit Ausnahme von Grote, Schlippenbach, Schwerin und Truchfeß,<sup>2</sup>) alle Rammerjunker außer Lesgewang,<sup>3</sup>) fämtliche Pagen und Rammerdiener und die Mehrzahl der übrigen Hofbedienten find verabschiedet "oder genauer gesprochen, werden es nach der Bestattung" Friedrichs.

Enfin le nouveau Roi veut être le maître et règner à sa mode, qui sera à la vérité un peu dure pour ceux qui y perdront, mais que d'ailleurs je ne trouve pas, caeteris paribus, tant à blâmer. Il est certain que de la manière qu'il s'y prend, il se rendra très rédoutable, et que tous ses voisins auront besoin de rechercher son amitié ou de craindre sa haine.

Quelqu'un m'a dit qu'il a fait écrire à ses plénipotentiaires à Utrecht de déclarer à ceux du Roi de France, que si celuici ne voulait pas le reconnaître pour Roi, il n'avait qu'à le laisser, et qu'on se passerait de sa recognition, mais qu'il devait se déclarer là-dessus au plus vite.<sup>4</sup>) Je ne sais pas positivement si cette déclaration a été ordonnée, comme je viens de la rapporter; mais si la chose n'est pas vraie, elle est au moins vraisemblable.

1) Paul Anton von Ramete.

2) Rarl Ludwig Erbtruchfeß Graf von Balbburg. Bergl. (Rönig) Legiton 4, 110.

<sup>3</sup>) Johann Friedrich von Lesgewang, später Birklicher Geheimer Rath. Bergl. Rlaproth, 407.

4) Ein Erlaß dieses Inhalts war nicht zu ermitteln. Wohl aber hat sich ber Rönig über die noch nicht erfolgte Anerkennung der Königswürde seitens der Republik Polen ähnlich geäußert. Bergl. Drohsen 4. 2. 1, 11.

# 95. Erlaß an das Preußische Commissariat. Cöln a. 'S. 3. März 1713. Aust., gegengez. Grumbtow. Königsberg. St.-A. Etatsmin. 21. b. Stellenvertauf.

Tribunalsrath Benjamin von Bähr<sup>1</sup>) in Königsberg hatte 1712 jeine Stelle im Preußischen Commissaria als Kriegscommissarias für 10000 Bolnische Gulden<sup>3</sup>) an Casseburg<sup>3</sup>) abgetreten.

Da am Hofe ",diefes vor eine Sache, so zur vösen Consequenz gereichen kann," angesehen wurde, und der König ",dergleichen zu gestatten nicht gesonnen" war, so wurde dem Commissant durch Erlaß vom 3. März 1713 aufgegeben, den Tribunalsrath zur Rückgabe des Geldes an Casseburg zu zwingen. Dieser soll zwar seinen Sitz im Commissant behalten, aber dis zur nächsten Bacanz kein Gehalt beziehen.

## 96. Bericht des Sächsichen Gesandten Freiherrn von Manteuffel an den Generalfeldmarschall Grafen von flemming.

Berlin 4. Marz 1713.

Urfcrift. Dresben. hauptftaatsarchiv. Vol. CXLVI. Loc. 684.

Allgemeines Urtheil über die Regierung Friedrich Bilhelms I.

Je ne sais, si Votre Excellence se souvient que, raisonnant un jour sur le Roi de Prusse, alors Prince Royal, nous en convinmes qu'il serait redoutable et dangereux voisin, mais que ses états se trouveraient bien de son gouvernement.<sup>4</sup>) Je suis plus persuadé que jamais de la vérité de ce prognostique, et je suis même assuré que ses serviteurs seront mieux avec lui, qu'ils n'étaient avec feu son père. Ce qui m'en persuade, c'est qu'après avoir trouvé ses finances en bien meilleur état qu'il n'avait

<sup>1</sup>) Bar feit 1707 Mitglied des Preußischen Tribunals, Hofrath und Oberempfänger, wurde auf fein Gesuch 20. December 1711 aus dem Commissariat entlassen (R. 7. 78. B; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6 d; Königsberg. St.-A. Etatsmin. 21. b.)

2) 1 Rthir. - 3 Boin. Gulden.

<sup>3</sup>, Johann Daniel Caffeburg, 2 Jahre Secretär beim Kolberger Gouverneur, 1712 bei der Preußischen Domainencommission beschäftigt, wurde 24. December 1712 hofrath und Kriegscommissar. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d. und uu; Königsberg. St.-A. Etatsmin. 21. b.)

<sup>4</sup>) Vergl. Nr. 94. S. 320.

Acta Borussica. Behördenorganifation 1.

d'abord cru, il commence à ne plus tant retrancher qu'il faisait les premiers jours de son avénement à la couronne. Il laissera, selon toute l'apparence, des gages assez raisonnables à ceux qu'il conserve, et s'il continue de les traiter aussi poliment qu'il fait jusqu'ici, on le servira avec beaucoup d'agrément, pourvu qu'on soit exacte.

Um 23. April schrieb Manteuffel aber:

Autrefois l'on ne menaçait que de Spandow. Cet heureux temps n'est plus; on ne parle de moins présentement que de la brouette, dès qu'on croit, comme on le croit très-souvent, qu'un tel ou tel ne fait pas son devoir.

97. Bestallung des Geheimen Kammerraths von Creux zum Wirklich Geheimen Etats- und Kriegsrath') und Generalcontrolleur von allen Kassen.

Cöln a. S. 4. 217arz 1713.

Conc., gez. Jigen. R. 9 J. 8. C.

Der Geheime Kammerrath Ehrenreich Bogislaw von Creut wird wegen der "nütlichen und ersprießlichen Dienste", die er dem verstorbenen Könige geleistet hat, und wegen seiner langjährigen "fleißigen und unverdroffenen Auswartung und besonderen Treue", deren sich Friedrich Wilhelm I "mit besonderm allergnädigsten Vergnügen erinnert", zum Wirklich Geheimen Etats- und Kriegsrath bestellt, um ihm "ein Rennzeichen Unserer vor ihn habenden Gnade, Propension und Considence" zu geben.

Insonderheit aber soll er in Unsern Geheimen und Staatsangelegenheiten Unser Interesse und Aufnehmen sich auf alle Weise angelegen sein lassen, in denen Geheimbten Raths-Versammlungen über die darin vorkommende Sachen Uns seine Meinung jedesmal seinem besten Wissen und Gewissen nach eröffnen und sich davon weder durch Lieb noch Leid, Feind= oder Freundschaft im geringsten nicht abhalten lassen, dasjenige auch, was Wir auf seinen Vortrag allergnädigst resolviren werden, unverzüglich zur Expedition be-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Ueber den Geheimen Rath vergl. außer Cosmar, Isaacsohn, Bornhaf und den von ihnen citirten Werken noch Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 5, 85 f. und 575 f.

fördern, die Concepte mit Fleiß revidiren und bahin jehen, daß felbige Unferer allergnädigften Intention gemäß eingerichtet werden Und wenn er etwas zu erinnern hat, wodurch Unfer 3nmögen. tereffe und Bestes ober die Gloire Unfers Königlichen hauses befordert ober Unfer Königreich und Lande in Aufnehmen und Flor gebracht werben tonnen, jo foll er folches Uns Selbft unverzüglich anzeigen, fonften aber alle Unfere und Unfers Staats Beheimniffen bis in feine Grube verschwiegen halten und davon teinem, er mag fein, wer er wolle, und bem es nicht zu wiffen nöthig, etwas Wobei Wir ihm auch in specie die Aufficht über offenbaren. Unjere jowohl Militair= als Civiltaffen mit aufgetragen haben wollen, dergestalt, daß er mit und nebst benen dabei bestellten Chefs, denen die Direction jolcher Raffen anvertrauet ift, mit aller erfinn= lichen Treue und Sorgfalt dahin sehen solle, daß alles in guter Dronung gehalten, alle Unrichtigkeiten, Unterschleife und Confusiones aber auf bas forgfältigste verhütet, und 2Bir babei im geringsten nicht gefährdet ober verfürzet, sondern davon jedesmal zu rechter Beit behörig Rechnung abgeleget, und alles zu Unferm Bortheil und Intereffe eingerichtet, alle unnöthige Ausgaben auf alle Beife ver= hütet und eingeschränket und sonft alles wohl administriret werden möge. Bu welchem Ende er denn in denen Collegiis, denen Bir die Aufficht über obbemeldte Unfere Militair- und Civilkaffen specialiter anvertraut haben, fich fleißig mit einzufinden, nach dem Buftand der Raffen fich von Zeit zu Zeit aufs genauefte zu ertundigen und bavon zum öftern summarische Ertracte zu fordern, damit er Uns davon jedesmal, wenn Wir es verlangen, eine exacte und umb-ständliche Information geben könne; wie denn auch bei denen Raffen ohne sein Vorwissen und Genehmhaltung nichts extraordinarie ausgegeben, sondern von ihm die darüber auszufertigende Verord= nungen jedesmal mit gezeichnet werden follen; und wenn er bei Administrirung ber Raffen nur die geringste Confusion und Unrichtigkeit anmerket oder auch verspüret, daß die Rendanten und andere dabei bestellte Bediente ihrem Ambt nicht mit behöriger Treue, Fleiß und Accuratesse ein Gnügen thuen, so soll er darunter ohne einigen Zeitverlust entweder mit denen darüber bestellten Collegiis communiciren und folches remediiren ober Uns bavon dem Befinden nach Selbst allerunterthänigst referiren, ohne Uns das geringste ba-

21\*

.

von zu verschweigen; wie er benn auch jedesmal, wenn die Rechnungen von diesen Generaltaffen abgeleget werden, der Abnahme als Commissarius perpetuus beiwohnen, felbige nebft benen übrigen, fo Bir bazu allergnädigst benennen werden, mit allem Fleiß in Einnahme und Ausgabe und, wie ein jeder Bunct justificiret worden, eraminiren foll. Und foll er fonsten im übrigen alles basjenige thuen, verrichten und beobachten, mas einem getreuen, redlichen und gemiffenhaften Birklich Geheimbten Stats- und Kriegesrath zu thuen oblieget, und was die ihm hierin mit aufgetragene Aufficht über Unfere hiefige General- Militair- und Civiltaffen erfordert. Bobei Wir jedoch wegen biefer letterwähnten Aufficht über gedachte Kaffen hiermit allergnädigst declariren, daß, weilen die Collegia und Bebiente, benen dieselbe von Uns specialiter anvertrauet worden oder fünftig dazu bestellet werden möchten, deshalb eigentlich Red und Antwort zu geben schuldig sein, er bavor weiter nicht responsable fein solle, als wenn ihm deshalb etwas wegen Unfleißes und nicht gnugfamer angewandter Exactitude und Bigilanz zur Laft geleget werden wollte, da Wir ihn jedoch auch mit seiner Berantwortung gnugsam hören wollen . . .

Creut empfängt 5000 Rthlr. jährliche Besoldung und Futter für acht Pferde.

#### 98. Eid der Wirklich Geheimen Räthe 1)

Rach der mit den Protocollen über die Bereidigung (von 1718 bis 1746) versehenen Formel. R. 9. (). 2. (). 2.

Nachdem der allerdurchlauchtigste großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich Wilhelm König in Preußen 2c. mich zu Dero Wirklichen Geheimbten Rath allergnädigst bestellet und angenommen, als gelobe und schwöre ich zu Gott dem Allwissenden und All-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Creut wurde von der Ablegung dieses Eides dispensirt und nur "auf ben Sr. Königlichen Majestät . . . in tiefster Unterthänigkeit gethanen Handschlag" verwiesen. Er unterschrieb aber den Eid am 6. März 1713, nachdem er ihn "wohlbedächtiglich durchgelesen". Ueber den Eid ber Geheimen Räthe unter Kurfürft Joachim Friedrich siehe Cosmar, 309. Der Eid, den sie unter Friedrich III. (1) ablegten, stimmt, mit Ausnahme der Beränderungen im Titel des Landesherrn seit 1701, in den meisten Fällen mit dem hier gegebenen wörtlich übercin-Bergl. auch hier Nr. 15. C. 32.

mächtigen, daß ich Sr. Königl. Majestät und Dero Röniglichen Hause treu, hold und gewärtig fein, Sr. Königl. Majestät Rugen und Bestes ohne jemandes Ansehen suchen und beförderen, Rachtheil und Schaden aber nach meinem äußersten Vermögen abwenden und verhüten, meines Ambts aufs fleißigste abwarten, bie Rathgänge, so oft dazu angesaget wird, ohne erhebliche Verhinderung nicht verjäumen, alle Sachen, so im Rath vortommen oder mir sonsten befohlen werden, in fleißige Erwägung ziehen und berfelben halben Sr. Königl. Majestät nach meinem höchsten Verstande das Beste rathen und Sr. Königl. Majestät und Dero Etats Befte alleine darunter vor Augen haben, ohne fonft auf einige andere Puiffance, Intereffe oder etwas anders in der Belt, es fei, was es wolle, ju reflectiren; was solchergestalt zu meiner Biffenschaft tombt ober ich sonft in andere Bege vernehme, so Sr. Königl. Majestät höchste Person, Etat und Interesse concerniret, Deroselben allsofort und ohne einzige Berzögerung eröffnen, sonsten aber solches bis in meine sterbliche Grube verschwiegen halten und niemanden, er fei, wer er wolle, ohne Sr. Königl. Majestät Vorwissen und Befehl ichrift= oder mündlich offenbaren, zu dem Ende mit teinem anderen Botentaten oder Deroselben Ministris die geringste Correspondenz oder Communication, außer was den gemeinen Umbgang betrifft, ohne Sr. Königl. Majestät Vorwissen haben oder pflegen, dasjenige, was mir von frembden Botentaten ober beren Miniftris angebracht wird, Sr. Königl. Majestät allsofort, ohne das geringste zu ver-schweigen, anzeigen, in specie, daß ich dasjenige, was im Rathe vorgehet und von meinen Collegen votiret ober gesprochen wird, an teinem Menschen, er fei, wer er wolle, offenbaren ober ausfagen, noch weder directe noch indirecte, das geringste thun ober vornehmen will, wordurch andere, sie seien bei der Sache intereffiret oder nicht, erfahren, was im Rathe von diesem oder jenem votiret oder gesprochen worden, damit einem jeden Libertas votandi verbleibe, und er fich nicht zu besorgen habe, daß ihm deshalb über lang ober kurz einige Feindschaft ober Ungelegenheit zugezogen werden könnte. Ferner, daß ich allerdings teine Giften, Gaben, Präfente, Penfiones ober Promeffen, von mas Natur ober Eigen= icaft diefelbe immermehr fein können ober mögen, von keinem Menschen, weder von Auswärtigen noch Einheimischen, weder von

Hohen noch Riedrigen, und das weder durch mich selbst noch durch andere, sie seine Angehörige, Domestiquen und Verwandte oder Frembbe, empfangen oder annehmen, besondern, sobalde mir bergleichen etwas offeriret oder auch nur versprochen wird, imgleichen sobalde ich in Erfahrung bringe, daß anderen, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genoß bergleichen geschehen, solches Sr. Königl. Majestät anzeigen und im geringsten, weder directe noch indirecte, davon nicht profitiren, im übrigen auch mich überall bermaßen erzeigen und betragen will, wie solches einem getreuen Geheimbten Rath und Diener gebühret und wohl anstehet.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen, daß ich alles dasjenige, was in diesem Eide enthalten, ich selber wohlbedächtlich verlesen und wohl erwogen habe, ohne einzige heimbliche Reservation oder andern Verstand, als welchen Se. Königl. Majestät dabei haben, stät, sest und unverbrüchlich bis in meine sterbliche Grube halten und bemselben allerdings geleben und nachsommen will. So wahr mir Gott helse umb Christi willen!

# 99. Erlasse die Huldigung im Herzogthum Magdeburg betreffend. 4. März bis 9. Mai 1713.

Magdeburg. St = A. herzogthum Magdeburg. Landesregierung VIII. 23.

Am 4. März 1713 wurde allen Provincialregierungen befohlen,<sup>1</sup>) den Treueid dem neuen König zu leisten und von den anderen Bedienten abzunehmen. Der Chef der Regierung sollte vor den übrigen Räthen schwören und dann von diesen den Eid entgegen nehmen. Darauf sollten alle Bediente vor dem Collegium in der gewöhnlichen Weise vereidigt werden.

"Bir halten Uns aber bevor, bafern Wir etwa allergnädigft gut finden sollten, mit solchen Unseren Bedienten hiernächst eine Aenderung zu treffen oder auch einige von denfelden gar zu dimittiren, daß Uns solches, dieser geschehenen Eidesleistung ungehindert, jedesmal frei stehen soll."

Bugleich wurde den Regierungen, mit Ausnahme der Preußischen, angezeigt, daß ber König wegen der Kriegsunruhen und der Kosten und Beschwerden, die seine Anwesenheit verursachen würde, auf die persönliche Einnahme der Landeshuldigung verzichtete.

1) Ausf., gegengez. 3lgen.

Der Magdeburgischen wurde überdem aufgetragen, die etwaigen Gravamina der Stände mit den nöthigen Bemerkungen dazu einzusenden "und von den Reversalen, welchergestalt ihr vermeinet, daß dieselben dem Lande zu geben sein, ein Project . . . . auch was ihr sonst wegen dieser per Deputatos einzunehmenden Huldigung zu erinnern und an Hand zu geben habet, " zu schicken.

Die Belehnung ber Bafallen und Lehensleute follte "auf eben die Beife und nach Observanz, wie sie hiebevor in bergleichen Fällen geschehen," vorgenommen und dafür gesorgt werden, "daß wegen der dabei fallenden Emolumenten mit dem hiefigen Lehensdirectorio Richtigkeit getroffen werde."

Am 11. März 1713 melbete die Magdeburgische Regierung barauf, <sup>1</sup>) daß die übliche Neuvereidigung am vorhergehenden Tage begonnen hätte, und rieth, die Huldigung sogleich durch Deputirte abnehmen, die Belehnung aber allmählich geschehen zu lassen.

"Durch das erste erhalten Ew. Königl. Majestät den 3wed, daß Sie Sich auf die bei dergleichen Gelegenheiten übliche Weise der Treue ihrer Basallen und Unterthanen versichern, und daß die Sache in soweit ohne große Weitläuftigteit und Umstände abgethan wird. Durch das andere wird die so sehr nöthige Richtigkeit und Ordnung in denen Lehenssachen erhalten, es können die etwan sich befindende Obscuritäten untersuchet, und kann alles richtig verzeichnet, auch von den etwan fürgegangenen Lehenssehlern allerunterthänigst berichtet werden, dahingegen sonsten denen Lehnssehlern gemäß ist, daß der Lehnherr durch die ertheilende Beleihung alle Lehnssehler pardonniret zu haben angesehen wird."

Rach dem Lehensrechte und der Magdeburger Polizeiordnung<sup>2</sup>) wäre den Lehensträgern ein Jahr und ein Tag Frist zur Erneuerung ihrer Lehen geset.

Bur Beschleunigung der Angelegenheit hatte die Regierung ein Batent über die Ausschreibung der Landeshuldigung und Belehnung entworfen, das, mit wenigen Aenderungen versehen, ihr mit dem Erlasse vom 20. März 3) zur Publication zurückgeschickt wurde. 4)

Der König fprach in diesem Rescripte ben Bunsch aus, mit Rücksicht auf die schon zum 24. April anberaumte Kurmärkische Huldigung bie Ragdeburgische spätestens im Juli vollendet zu sehen, und erlaubte, daß der alten Observanz nach die Stadt Magdeburg allein huldigte.

- 2) Cap. 8. § 1. Mylius C. C. Magd. III, 22.
- 3) Ausf., gegengez. Bringen.
- 1) Mylius C. C. Magd. III. Rr. 256. S. 664.

<sup>1)</sup> Concept.

Die Belehnung follte nach und nach vorgenommen werden. Die Unnahme übrigens, daß der Lehensherr durch die Belehnung die Lehensfehler pardonnirte, wäre "so gegründet nicht, daß nicht vielmehr nach der bisherigen Observanz das Contrarium bei [ben königlichen] Lehnscurien statuiret worden." Wie aber bereits für die Kurmark ein Rachlaß der Strafen für Lehenssehler verfündigt worden wäre, so sollte es auch im Herzogthum Magdeburg geschehen.

Der Vorschlag der Regierung, die einzelnen Uemter und Kreife befonders für sich huldigen zu lassen, <sup>1</sup>) wurde in einem Rescripte vom 21. März<sup>2</sup>) als ganz unnöthig und kostspielig zurückgewiesen. Die Armeter und Kreise sollten sich durch Deputirte bei der allgemeinen Huldigung vertreten lassen.

Die Regierung<sup>3</sup>) setzte darauf den 24. Mai, "Mittwochs vor Himmelfahrt," als Huldigungstag für das ganze Land und den 14. Juni für die Stadt Magdeburg an. Als Deputirte zur Empfangnahme der Huldigung schlug sie ihren Präsidenten<sup>4</sup>) und den Geheimen Regierungsrath von Dießtau<sup>5</sup>) vor.<sup>6</sup>)

<sup>1</sup>) Der Kanzler Jena hattte 1689 und 1690 die Huldigung der Aemter einzeln abgenommen. Die Prediger wurden damals tractirt und die Unterthanen mit Bier bewirthet.

2) Ausf., gegengez. Bringen.

3) Conc., Halle 4. April 1713.

<sup>4</sup>) Ricolaus Bartholomäus von Dandelman, Bruder des Oberpräsidenten, 15/25. Mai 1650 in Lingen geboren, studirte in Seidelberg, reiste 1673 bis 1677 burch Deutschland, die Schweiz, Frankreich, Italien und Ungarn, trat dann in Friefische Dienste ein, wurde 1687 Brandenburgifcher Gefandter in Bien, mar 1689 auch Bahlbotichafter und für turge Beit Gefandter in Regensburg, nahm an den Friedensverhandlungen zu Rijswijt Theil, wurde 26. November / 6. December 1691 Magdeburgischer Rammerpräfident, 15. Februar 1697 Birklicher Seheimer Rath, erhielt 19. August 1701 Sit und Stimme in der Magdeburgischen Regierung. wurde 21. Januar 1703 Rangler bicfes herzogthums, legte im Rampfe gegen bie Erbpacht das Rammerpräsidium nieder und wurde dafür 22. März 1704 Präsibent der Regierung, des Consistoriums und der Lehenstammer, 28. Mai 1714 von biefem Amte fuspendirt, durch Cabinetsorbre vom 16. Juni 1718 rehabilitirt, auf fein Gesuch, ba ihm tein Gehalt gereicht wurde, 3. Detober 1719 entlaffen, ftarb 27. October 1739. (Bergl. das Fragment feiner Gelbstbiographie, berausg von Brepfig in den Forichungen zur Brandenburgifchen und Breußischen Beichichte 4, 177. f; R. 9. J. 3. A. B; R. 52. 69; Rriegsmin. Geh. A. Grumbfowicher Rachlaß 5; Magdeburg. St.-A. R. A. 5. XVI. 1. a).

<sup>5</sup>) Karl von Dießtau wurde 9. Februar 1683 (1681?) Magdeburgischer Landrath im Saaltreise, Regierungsrath, 16. März 1692 (nach Magdeburg. St.-K. Jugleich veröffentlichte sie dem königlichen Befehle gemäß das Edict vom 4. April 1713 über den Pardon einiger Lehensfehler.<sup>7</sup>)

Jum zweiten Commiffarius neben Danckelman wurde am 16. April der Geheime Rath von Bosadowßty<sup>8</sup>) ernannt. Der Erlaß von diesem Tatum<sup>9</sup>) bestimmte serner, daß bei der Belehnung die übliche Lehns= waare ganz und von den Targebühren drei Biertel an den Hof abgeliesert werden sollten. Das letzte Biertel wurde dem Präsidenten, dem Lehens= secretär und "denen übrigen Officialen nach der bisherigen Proportion" überwiesen. Die Siegelgelder sollten für dies Mal, aber ohne Consequenz, dem Präsidenten unverfürzt zusallen, "welches ihr dennoch nicht als eine der Charge des Präsidenten herkommende Gerechtigkeit, sondern als eine besondere Gnade von Uns zu consideriren habet." Die übrigen Gebühren für die Belehnungen sollten in dem gewöhnlichen Berhältniß dem Lehens= secretär, dem Registrator und dem Botenmeister zu gute kommen.

Die Berordnung vom 21. März über die Einnahme der Huldigung wurde durch den Erlaß, Cöln a./S. 13. Mai 1713<sup>10</sup>) dahin abge= ändert, daß sowohl der Luckenwalder Kreis vor dem Kriegscommissar

R. A. 5. XXIII. 6: 7. Mai) und Obersteuerbirector, 1703 Scheimer Regierungsrath, 10. Februar 1711 des Landrathspostens auf sein Gesuch enthoben, starb 19. October 1721 (R. 52. 69; Kriegsmin. Geh. Kriegstanzlei I. 2. 3. 5; I. 2. 3. 2. 4. 5; Magdeburg. St.-A. R. A. 5. XXIII. 1; 1a und 6; Trenhaupt, Beschreibung des Saal-Creyses. Halle 1750. II, 606. Nr. 111. Schmoller im Jahrbuch für Gesetzgebung R. F. 10, 7. f).

\*) Der Befehl des Königs, die Bollmacht für die beiden Deputirten auf Grund der Boracten auszuftellen, war nach dem Berichte der Regierung vom 28. April 1713 unausführbar, da der große Kurfürst und Friedrich III. die huldigung perfönlich empfangen hatten. Die Regierung schildert allerlei Gebräuche, die früher bei einer derartigen Feierlichkeit üblich gewesen waren. "Sonst findet sich zwar, daß bei denen letzteren Huldigungen alles mit Splendeur zugegangen, und sehr viel Tasseln tractiret worden, wir haben aber solches nur bloß zu berühren nöthig gefunden".

7) Mylius C. C. Magd. III. Rr. 257. S. 665.

<sup>8</sup>) Friedrich Bilhelm von Posadowßth, als Freiherr von Postelwitz in Breußen 17. November 1706 anerkannt, Sohn des Landeshauptmanns Hans Adam von B. im Fürstenthum Brieg und Beichbild Ohlau, wurde 2. April 1700 Magdeburgischer Regierungsrath, dann Scheimer Rath, 1710 an das Reichskammergericht gefandt, 16. Rai 1714 als Quedlinburger Stiftshauptmann eingeführt, legte 1730 sein Amt nieder. (R. 52. 69; Magd. St.-N. R. A. 8. 691 und 17. 470.)

9) Ausf., gegengez. Bringen.

<sup>10</sup>) Ausf., gegengez. Jigen. — In diesen Tagen schwankt die Ortsdatirung zwijchen Coln a., S. und Berlin.

Chriftian Wilhelm von Thümen, <sup>1</sup>) als auch die Ritterschaft und Amtsinhaber der Grafschaft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit zu Halle und die Amtsunterthanen und Städte der Grafschaft in der Stadt Mansfeld huldigen sollten. Als Commissar für Mansfeld wurde Regierungsrath von Cocceji<sup>3</sup>) bestellt. Außerdem leistete noch die Stadt Burg vor dem Hofrath von Hace<sup>3</sup>) und das Amt Rosenburg vor dem Rammerrath Hornig<sup>4</sup>) besonders die Huldigung.

"Wenn auch die Stadt Magdeburg oder die gesamten Stände," heißt es in dem Rescripte vom 13. Mai, "einige (Fravamina oder Desideria vorzustellen haben, so wollen Wir sie zwar damit allergnädigit hören und sie darauf mit behöriger billigmäßiger Resolution versehen, es tann aber auch die Landes= und Magdeburgische Stadt-Huldigung deshalb nicht ausgesetzte werden, sondern diese beiden Huldigungs-Actus müssen in benen dazu anberahmten Terminen würklich vor sich gehen, und sollen die allergnädigste Resolutiones über die Desideria und Fravamina hiernächst erfolgen."<sup>5</sup>)

Am 9. Mai 1713 gab der König den Magdeburgischen Landständen nachstehende Reversales. 6)

Bir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden 2c. Urfunden und bekennen hiermit, daß, nachdem es dem allgewaltigen Gott nach feinem heiligen Rath und Willen gefallen, Unfers nunmehro in Gott

<sup>1</sup>) Seine Inftruction und sein Commissoriale ist Halle 15. Mai 1713 datirt. — Thümen auf Schönhagen war 23. Mai 1705 Luckenwaldischer Land- und Kriegscommissar geworden. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. 88.)

<sup>2</sup>) Johann Gottfried von Cocceji, Bruder des späteren Großtanzlers, wurde 20. December 1702 Magdeburgischer Regierungsrath, erhielt 10. Januar 1715 die Mitaufficht über die Pfälzischen Colonien im Magdeburgischen, wurde 20. April 1718 Scheimer Rath. (R 52. 69; Magdeburg St.-A. Rachtrag VII. Colonie-Acten 6; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6 co.)

<sup>3</sup>) Der Hofrath und Landcommissar im Kreise Ludenwalde Gustav Wilhelm von Hade wurde 15. Februar 1716 (12. October 1717?) Ludenwaldischer Landrath, im Mai 1723 cassir und 23. Juni 1723 förmlich entlassen. (Kriegsmin. Geh. Kriegstanzlei I. 2. 3. 2. 4. 5; Gen.-Dir. Magbeburg VI. 5.)

4) Der Magdeburgische Kammerrath Johann Friedrich von Hornig starb 7. Januar 1714. (Magdeburg. St.-A. R. A. 8. III. 81.)

<sup>5</sup>) Dies wicherholt im Erlaffe vom 20. Mai. Ausf., gegengez. Jigen. Bergl. das Protocoll der Sizung des Geh. Raths 19. Mai 1713: "Magde: burgische Regierung wegen der Stände Gravaminum, daß solche vor der Hulbigung abgethan werden möchten. Die Hulbigung muß für sich gehen, und wird man den Ständen nicht angewöhnen, daß sic solche unter dem Vorwand der Gravaminum bifferiren." (R. 21. 127.)

1

6) Abschrift. Magdeburg. St.-N. R. A. 6. 121.

ruhenden Herrn und Baters Königl. Majestät höchstseligen Andentens aus diesem vergänglichen Besen der Welt durch den zeitlichen Tod ohnlängst abzufodern und Dieselbe der Seelen nach in das Reich jeiner ewig währenden Freude und Herrlichteit zu versetzen, Uns Unsere getreue Stände des Herzogthums Magdeburg vom Domcapitel, Prälaten, Ritterschaft und Städten allerunterthänigst gebeten, Bir wollten allergnädigst geruhen, bei Antritt Unserer Königlichen Regierung ihre Privilegia und ihnen zustehende Befugnisse nach dem Exempel Unsers in Gott ruhenden Groß-Herrn Batern Kurf. Durchlaucht und Herren Batern Königl. Majestät höchst= jeligen Andentens zu confirmiren und bestätigen.

Gleichwie Bir nun von Uns Selbsten allergnädigst geneigt find, Unferen lieben und getreuen Unterthanen alle Gnade, Liebe, hulde und Schutz zu erweifen, alfo haben fich beffen allen auch Unfre getreue Stände des Berzogthumbs Magdeburg vom Domcapitul, Brälaten, ber Ritterschaft und Städten nebst allen Unfern gehorfamen und getreuen Unterthanen insbesondere mit zu getröften, und verfichern Bir diefelbe fambt und fonders hiemit und in Rraft diefes vor Uns und Unfre Rachtommen, Könige in Breußen, als herzogen zu Magdeburg, aufs beständigste und nachdrücklichste, daß Bir fie bei ihren wohlhergebrachten Rechten, Gerechtigkeiten und Privilegien fowohl in geiftlichen als weltlichen Sachen und denen von Unfers in Gott ruhenden Groß- herrn Batern Gnaden, wie auch Unfers ebenfalls in Gott ruhenden herrn und Baters Königl. Majestät hochseligen Andenkens ihnen ertheilten Reversalen und Berfchreibungen, auch ihren handveften und Briefen allergnädigft und mächtigft schüten und handhaben, allen und jeden, welche fich beschweret befinden, wider männiglich unparteilsche Juftig adminiftriren und keinen, er fei, wer er wolle, ungehört übereilen oder ihnen Unrecht anthun oder widerfahren laffen, daneben auch vor ihre und Unfers ganzen Berzogthumbs Bohlfahrt und Aufnehmen alle landesväterliche Sorgfalt tragen, auch fie auf keine Beife beeinträchtigen laffen wollen. Wobei Bir Uns bann hiemit ferner allergnädigft ertlären, daß Bir die von Unferen getreuen Ständen zugleich übergebene allerunterthänigste Desideria1) in

1) Bergl. Rr. 138. G. 398.

mehrere allergnädigste Erwägung ziehen, dieselbe ferner untersuchen und darunter eine solche Verordnung ergehen lassen wollen, wie es die Billigkeit und des Landes Wohlfahrt erfodert und mit sich bringet.

100. Erlaß an die Preußische Regierung und deren Bericht.

Coln a./S. 4. März und Königsberg 30. März 1713.

1. Ausi., gegengez. 3lgen. 2. Conc., gez. Oftau. Königsberg. St.-A. Etatsmin. 85. d. 3. Bereidigung auf den neuen König. Das Preußische Lehensrecht.

Nach bem Herkommen sollen sämtliche Behörden, an der Spipe die Regierung, dem neuen Könige den Treueid leisten. <sup>1</sup>) Graf Dohna soll die Preußischen Geheimen Räthe vereidigen, nachdem er selbst in ihrer Gegenwart den Schwur abgelegt hat. Bor den Geheimen Räthen soll darauf "von allen und jeden übrigen Collegiis, auch einzelnen Bedienten in der Stadt und auf dem Lande gleicher Gestalt" der Schwur abgenommen werden.

Die Bestimmungen bes Königs über die Krönung und Landeshuldigung sollen demnächst folgen. Die Regierung soll vorher etwaige Erinnerungen dazu einreichen und ihr Gutachten abgeben, "ob nicht in= deffen und ehe solche Huldigung vor sich gehet, mit Belehnung der dortigen Basallen und Lehenleute verfahren werden könne, und zwar dergestatt, daß solche Belehnung zwar von dem dortigen Kanzler oder wer dieselbe sonst hiebevor verrichtet hat, geschehe, aber wegen der dabei fallenden Emolumenten mit dem hießigen Lehensdirectorio Richtigkeit getroffen werde".

Die Regierung berichtete am 30. März, daß von dem Tribunal, Hofgericht, Confistorium, Criminalgericht, Amtstammer, Ranzlei, Kriegsfammer, den 30A- und Licentbedienten der Treueid geleistet worden wäre:

babei wir die Eidesformel für alle und jede insonderheit, daß fie keine Geschenke noch Gaben, unter was Prätert es immer sei, nehmen und sich dadurch nicht blenden noch corrumpiren lassen sollen, ihnen geschärfet, <sup>2</sup>) auch jeglichem bedeutet, wie Ew. Königl. Majestät Ihro die freie Macht vorbehalten, dieser geschehenen Eides= leistung ungehindert nach Dero Gutfinden mit solchen Ihren Be= dienten hiernächst eine Aenderung zu treffen, oder auch einige von benselben gar zu dimittiren. Die annoch übrige Collegia und Be=

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bergi. Nr. 99. S. 326.

<sup>2)</sup> Bergl. Nr. 57. G. 172.

biente, als da seind die Officiales Fisci, Jagd- und Forst- auch Post-Bediente, imgleichen die Landräthe und Ambtshauptleute seind auch bereits vor Uns betaget, und werden wir den Eid von ihnen gleichergestalt ungesäumbt einnehmen, wie auch eine Liste der sämbtlichen hiesigen Bedienten mit eheftem übersenden.

Bas darneben die Basallen und Lehnleute betrifft, da befindet fich, daß in diefem Königreich Preußen fie niemalen einen abfonderlichen Lehnseid geleistet, wie dann auch dergleichen Formula juramenti nirgends allhier weder im Archivo noch bei ber Lehns-Commission und in anderen Registraturen, deshalb man aufs fleißigste nachgesuchet, vorhanden, obwohl in einigen alten Berichreibungen und Lehnbriefen, fo ju Beiten bes Markgrafen Alberti hochseligen Andenkens und feines Successoris ertheilet, die Clauful annectiret ist, wie nämlich Se. Fürstliche Durchlaucht Ihro vorbehalten, daß derjenige Basall, jo damals eben die Investitur erlanget, wann er von Sr. Fürftl. Durchlaucht oder von Deroselben Räthen ju mürklicher Leiftung gebührender Eides- und Lehnspflicht gefordert würde, sich desfalls gehorsamlich einstellen sollte. Daß aber ein folcher Eid würklich abgeschworen worden, ift garnicht zu finden, auch bisher nimmer in Observanz gewesen, noch jemals geschehen. Bobei wir jedoch erinnern müffen, wasgestalt in biefem Rönigreich Preußen alle und jede Basalli zugleich Em. Königl. Majestät unterthan sein und fämbtlich, teinen davon ausgenommen, den Huldigungseid allhier abzuschwören pflegen, welcher Gid die Lehnspflicht gleichfalls mit includiret und eine eben fo ftarte Berbindlichteit in fich hält. als die Lehnspflicht sonft mit sich bringet.

Die Muthung der Lehne ist zwar benen allgemeinen Rechten conform und in einigen alten Verschreibungen von Zeit des Markgrafen Alberti, wie auch eine Zeit hernach der Lehnsfolge erwähnet, jedoch solches nur dis ins Jahr 1610, gemäß dem sogenannten in hiesigem Archivo vorhandenen alten Muthbuche annotiret, dem hiesigen Landrechte aber gleich anfangs, als es abgefasset, nichtes davon inseriret, wiewohl in dem neurevidirten Landrechte an dem Ort, woselbst von gerichtlichem Proceß, item von Gerichts- und Kanzelei-Sportuln disponiret ist, mit wenigen Worten die Lehnsfolge nur berühret, und also saft burch ein ganzes Saeculum derjelben Psslicht garnicht mehr gedacht worden, dis Ew. Königl. Majestät hochseligsten herrn Baters Majestät in einem gedruckten Patent unterm 15. März 1707 . . . die Renovationem Investiturae aufs neue verordnet, welchem zufolge auch einige Bajallen in den lettern Jahren bei eräugneten Fällen fich zur Muthung allhier aus Furcht wegen der scharfen Boenalcommination angegeben und, wann fie ihr Jus Successionis oder die richtige Lehnsfolge behöriger Maßen dociret, einen Muthschein erhalten. Warumb nun von anno 1610 an und also fast burch ein ganzes Saeculum auf keinerlei Beise der Muthung nicht einmal relatione tenus erwähnet worden, das hat man zwar nach aller angewandten Bemüh= und fleißigen Forschung nicht eigentlich finden tonnen, vermuthlich aber ift es wohl daher und in der Absicht geschehen, daß, weil die hiefige Lehn= und Ritterhuben nicht dergestalt, wie in andern Em. Königl. Majestät Landen und Provincien, von der Contribution befreiet, fondern alle Onera publica burchgehends außer der militairischen Einquartierung und Servis, denen übrigen huben in hiesigem Rönigreiche fast gleich tragen müffen, zu dem auch das hiefige Lehnrecht von bem Jure feudali communi et Saxonico in einigen Stücken unterschieden, und insonderheit allhier nicht, wie es nach ben gemeinen Lehnrechten sonft requiriret wird, bei Beräußerung ober Berpfändung der Lehngüter der Agnatorum Einwilligung, fondern bloß allein Consensus Domini directi erfordert werden barf, die vormals geschehene Muthung dagegen nicht erigiret worden, maßen dann auch felbige in dem hiefigen Land- und Lehnrechte nicht exprimiret noch verordnet ift, sondern vielmehr gewisse zwei Baragraphen in hiesigem Lehnrechte befindlich, 1) . . . welche der Renovationi Investiturae ents gegen zu fein scheinen, und würde dannenhero jest angeführter Urfachen halber denen hiefigen Bafallen die Muthung ein ichmeres Onus fein, bevorab da fie oballegirter Magen nicht gleiches Beneficium ab Oneribus, mit denen Bafallen in anderen Landen zu genießen haben. Vornehmlich aber wird hiebei auch zu erwägen jein, daß die Landeseinsaffen, welche einige Güter zu adelig Colmischem Rechte besitzen, solche zu Lehn, wie es manchmal geschehen, zu offeriren fünftig Bedenken tragen und ber beschwerlichen Muthung

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Revidirtes Land-Recht des Herzogthumbs Preußen. Königsberg 1683. Buch 7. Tit. 1. § 3 und 5.

halber davon abgeschrecket, folglich der jonderbare Bortheil, so da= raus ber allergnäbigsten Landesherrichaft zumachien tann, entaebn börfte. Solchem nach wird es Em. Rönigl. Majeftät gerechter und allergnädigster Dijudication anheimb gestellet, ob und wie weit Sie auf diese allerunterthänigste Vorstellung in Gnaden zu reflectiren geruhen wollen, auch ob Dieselbe gut finden, daß die Lehnspflicht der Bafallen, wie bisher, alfo noch ferner, in dem Homagio eingeschloffen bleiben, und folches von allen und jeden zugleich praeftiret werden möge. 3m übrigen die Huldigung anlangend, deshalb Em. Königl. Majestät uns allergnädigst befohlen, dasjenige, fo wir dieferwegen ju erinnern haben, ju berichten, jo haben wir zwar in dem hiefigen Archiv aufs genaueste überall durchsuchen laffen, barin aber teine Rachricht antreffen können, und scheinet wohl dieses Mangels Urjache praesumptive ju fein, weil in vorigen Beiten, wann die hohe Landesherrschaft allhier zugegen gewesen, die Acta, auch sogar die Concepta von benen in hiefiger Ranzelei ausgefertigten Sachen, wie man sich annoch erinnert, von hier in bas Hoflager nach Berlin mitgenommen worden. Dannenhero ein mehreres nicht als nur bas Formular des Homagii, welches vormalen und noch zulett anno 1690, da Ew. Königl. Majestät hochseligsten Herrn Baters Dajestät bie Huldigung allhier empfangen, gebrauchet worden, in dem Eidebuch befindlich . . .

101. Erlaß an den Hofrath Röpenack in Nordhaufen. Cöln a./S. 4. 217är3 1713. Conc., ges. Dhona, Ilgen, Brinsen. R. 88. 147. 2. d. Vereidigung der königlichen Bedienten in Nordhaufen.

Der Hofrath Röpenack<sup>1</sup>) foll als oberfter königlicher Bedienter die übrigen in der von Preußen verwalteten Reichsvogtei und dem Schulzenamt Nordhausen<sup>2</sup>) auf Friedrich Wilhelm I. vereidigen und eine Lifte aller Bedienten einreichen, "umb daraus zu sehen, ob man derselben fürs künftige insgesambt bedürfen werde, oder ob man einige davon entrathen könne." Er selbst muß einen eidlichen Revers einschicken, in dem er sich zu

1) Andreas Eberhard Röpenad, Hohensteinicher Hofrath, wurde 3. Februar 17(11) Schultheiß von Nordhausen. (R. 33. 147, 2. B.)

<sup>3</sup> Bergl. G. 2.

eben der Treue, Gehorfam und Fleiß verbindet, die er dem verftorbenen Könige gelobt hatte.

Da Röpenact im Wärz ftarb, vereidigte an seiner Statt der Rath Riemann<sup>1</sup>) die königlichen Bedienten, die aus zwei Affessoren, einem Secrez tär, einem Actuar, einem Gerichtspedell, einem Marktdiener, einem Gerichtsknecht, einem Zöllner und fünf Thorschreibern bestanden.<sup>2</sup>)

Riemann gelobte als Affefsor und Schöppe, die königlichen Jura der Reichsvogtei und des Schultheißenamts Nordhausen fleißig zu beobachten, beren Defendirung und Conservirung sich angelegen sein zu lassen, die Dienst= geheimnisse zu wahren, dem Justizwesen nach bestem Verstande und Ver= mögen vorzustehen und sowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, niemandem Unrecht zu thun oder unrecht Urtheil und Bescheid zu geben, sich vorher mit genugsamer hörung der Parteien recht zu informiren, den Fremden und Einheimischen Recht und Hülfe zu gewähren.

102. Erlaß an die Mörsischen Beamten.

## Coln a. S. 6. 2Narz 1713.

Conc. von Blotho aufgeleht, ges. Dhona, Ilgen, Brinhen. R. 14. Mors. Generalia et Miscellanea. Vol. 1. bis 1720

Appellationen an den Domainenrath im haag find unzulässig.

Friedrich Wilhelm 2c. Wir vernehmen, ob sollten aus Unserer Stadt Mörs in der Zeit, da dieselbe in ihrer Widerseslichkeit gegen Unsers in Gott ruhenden Herren Batern Majestät beharret, ") einige Processe an den Domainenrath in Holland gebracht sein und daselbst fortgeseste werden. Weil nun solches Uns, als des ganzen Fürstenthums Landesherrn, nachtheilig, so habt Ihr deshalb fordersamst Erfundigung einzuziehen und, da Ihr dergleichen Processe erfahret, denen Parteien anzudeuten, daß sie vor gedachtem Domainenrath nicht weiter litigiren, sondern sich zu Unsern hiesigen Drangischen

<sup>1</sup>) Der Sayn-Wittgensteinsche Hath, Abvocat Andreas Johann Günther Ricmann wurde 1. April 1703 Stadtschulze, 5. September 1704 Rath, 18. Juni 1705 Affessor und Schöppe bei der Reichsvogtei und dem Reichsschultheißenamt.

<sup>2</sup>) Bericht Riemanns, Nordhausen 10. April 1713. (R. 33. 147. 2. B.)

<sup>3</sup>) Da die Stadt Wörs fich geweigert hatte, dem Preußischen Könize zu huldigen, wurde sie 8. November 1712 durch einen Handstreich des Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau eingenommen. Bergl. Droysen 4. 1, 259. Tribunal wenden und dasselbst nach eingeschickten oder ohne Weitläuftigkeit redintegrirten Actis die Sache in dem Stande, worin sie jeho stehet, wieder ansangen und ferner gebührend fortsehen sollen; <sup>1</sup>) wie Bir dann diejenigen, so hinwieder etwan handeln möchten, und welche Ihr solchen Falls Uns zu benennen habt, zu wohlverdienter ernsten Strafe werden ziehen lassen, und könnet Ihr solches zugleich befannt machen, auch hierüber fordersamst Euren allergehorsamsten Bericht zu Unserer fernern allergnächigten Entschließung einsenden.

Die Beamten meldeten darauf, Mörs 31. März 1713,<sup>8</sup>) es wäre ihnen nicht "wiffig, daß einige Proceffe vor obgedachten Domainrath mehr getrieben, noch deffen Decreta oder Resolutiones hiefelbst in einigen Fällen mehr respectirt werden."

"Umb aber folches vors künftige besto besser zu verhüten," wurde ihnen darauf im Erlasse vom 11. April 1713<sup>3</sup>) besohlen, die königliche Berordnung zu publiciren "damit sich ein jeder darnach achten und keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne".

103. Bestallung des Obristen Philipp Otto von Grumbkow zum Hinterpommerschen und Kaminschen Regierungsrath auf der

adeligen Bant.

Cöln a./S. 6. März 1713.

Conc. und Ausf., gez. 3lgen. R. 80. 48; Rriegsmin. Geh. M. Grumblow. Rachlaß 4.

Der zum Commissariatsrath ernannte Philipp Otto von Grumbkow<sup>4</sup>) wird am selben Tage auch zum Hinterpommerschen und Kaminschen Re= gierungsrath auf der adeligen Bank bestellt, auf daß er

insonderheits) sich in Unserer Regierung fleißig einfinden, benen daselbst zu haltenden Consultationibus und Audienzien gehörig bei-

1) Bergl. Rr. 38. 6. 90.

2) Ausf., gez. Rinsty, Sacs, Belft, Ries.

<sup>3</sup>) Conc., gez. Bringen. Die Anregung zu diesem Rescripte hat Plotho gegeben.

4) Bergl. Rr. 104. S. 338.

<sup>5</sup>) Die Regierungsraths-Bestallungen der vorangegangenen und dieser Zeit stimmen zum Theil nicht im Wortlaut, wohl aber sämtlich dem Sinne nach mit der hier gegebenen überein. In dem Patente von Creuz, Cöln a./S. 8. November 1706 (Conc., gez. hamraht) heißt es: "Insonderheit aber so ofte, als ihm sein jeziger Zustand und die bei Unseres vielgeliebten Sohnes des Aronprinzen Liebden obhabende Verrichtungen, als welche er einen Weg wie den andern sernerhin zu continuiren hat, zulassen, den Consiliis als ein Glied Unseres Regierungsraths beiwohnen" u. j. w.

Acta Borussica. Behördenorganifation I.

wohnen, auf alles, so vortommt, gute Acht haben und dahin mit streben solle, damit Unser und des Landes Bestes befordert, auch in Verabscheidungen und Proceßsachen einem jeden ohne Ansehen der Personen und mit Hintansezung aller übrigen Respecten unparteische Justiz administriret werden möge; was ihm entweder immediate von Uns oder Unserm Statthalter und von Unserm zeitigen Kanzler zu thun anbeschlen und aufgetragen werden möchte, hat er mit aller Sorgfalt und Exactitude zu verrichten, was ihm babei von Unseren und Unserer dortigen Provincien geheimen Angelegenheiten anvertrauet werden oder er sonst in Ersahrung bringen möchte, zu Unserm Nachtheil niemanden zu offenbaren, sondern bis in sein Grab verschwiegen zu halten, ja sich durchgehends und in allen Stücken dergestalt zu bezeigen, als solches einem treusleißigen Diener und Regierungsrath seinen geleisteten Pstückten nach oblieget, und Unser allergnädigstes Vertrauen zu ihm gerichtet ist.

Grumbkow erhält erst Besoldung, 1) wenn "nach denen sich ereignen= den Bacantien die Reihe an ihn kommt."

# 104. Bestallung des Obristen Philipp Otto von Grumbkow?) zum Hinterpommerschen Commissariatsrath.

## Cöln 6. März 1713.

Conc. und Ausf., ges. 3lgen. Rriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d. und Grumblow. Rachlaß 4.

Da es nöthig wäre, beim Hinterpommerschen Commissionat "annoch jemand anstellen zu lassen, welcher sich der dortigen Sachen und vorfallenden Berrichtungen kundig machen und mit Rutzen . . . gebrauchet werden könne", so wird der gewesene Bolnische Obrist Bhilipp Otto von Grumbkow zum Hinterpommerschen Commissionath bestellt, damit

1) Das gewöhnliche Gehalt eines Regierungsraths betrug 500 Thaler.

<sup>3</sup>) Philipp Otto von Grumblow, der jüngste Sohn des 1690 verstorbenen Oberhofmarschalls Joachim Ernst von Grumbtow, 12. Mai 1684 in Berlin geboren, wurde 17. Juni 1702 Etabscapitain im Regimente Anhalt-Berbst, ging dann in Bolnische Dienste, wo er bis zum Obrist aufrückte. Nachdem "er ziemlich haus zu halten gelernt", wurde er auf Empschlung Davids von Grumblow, des Bommerschen Commissantschurch zum Commissantsath und hinterpommerschen und Laminschen Regierungsrath angenommen. Aus Anlaß seiner Ehe mit Ernestine Lucie, der Tochter des Nic. Barth. von Dandelman, wurde er 11. August 1716 Geheimer Kriegsrath und Bicedirector des hinterpommerschen Commissants, berfelbe<sup>1</sup>)... in dem Collegio des Commissaris bei allen Sessionen erscheinen, über die darin vorkommende Deliderationes jein Botum und Meinung nach seinem besten Wissen, Gewissen und Verstande pflichtmäßig eröffnen, daß Unsern Verordnungen, Edicten und Reglements zum Besten und Aufnehmen des Landes und Unserer Unterthanen gebührend nachgelebet und alles, was deme entgegen, aus dem Wege geräumet werde, sorgfältig mit beobachten, was er zu erinnern hat, Uns allerunterthänigst zu eröffnen und in summa alles das thun und verrichten solle, was einem treuen Diener und geschickten Commissionitatsrath eignet ...

22. März 1718 Oberhauptmann der Herrschaft Lauenburg und Bütow, 22. Rovember defjelden Jahres Director seines Commissarias, 1. August 1720 Bommericher Bicelanzler, 13. Februar 1721 Ranzler, 4. Februar 1728 Präsident der Bommerschen Rriegs- und Domainenkammer, 23. Juni 1726 Wirkl. Geh. Etatsund Rriegsrath, erhielt den Schwarzen Abler – Orden 1. September 1737, starb nach Klaproth 26. August 1752 (R. 30. 48; Stettin. Reg.-A. Domainen-Urchiv Tit. 17. Gen. 21; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d. und Rachlaß von Grumbkow 4. und 8).

<sup>1</sup>) Die Commiffariatsraths-Bestallungen variiren. Bergl. die Bestallung des Jagdraths Röhne zum Hinterpommerschen Commiffariatsrath, Charlottenburg 31. Juli 1708 (Conc., gez. D. L. von Dandelman): "Was Wir ihm immediate andeschlen werden, oder von Unsertwegen demselben bei . . . Unserm Commissariat vortommen und Unser, wie auch Unseres Herzogthuns Besles und Interesse zum Biel habende Angelegenheiten in Militair-Contributions- und Steuersachen committiret und aufgetragen wird, jedesmal mit ohnverdrossent fleiße, so Tags als Nachts, expediren und bewerkstelligen, insonderheit auch die Justizsachen, so in solchem Collegio mit vorzusallen pstegen, gebührend wahrnehmen und beobachten, was er von Unsern Militairetat oder sonsten in Erfahrung bringet, zu Unserm Schaden und Rachteil niemand offenbaren . . . foll".

Bestallung bes hinterpommerschen Commiffariatsraths Döring Jatob von Erodow, Cöln a./S. 19. April 1709 (Conc., gez. Blaspil): "ben ordentlichen Scisionen jedesmal mit beiwohnen, bei denen dabei vorsallenden Deliberandis jeinem besten Bissien und Berstande nach mit votiren, alle von solcher Charge dependirende Functiones gebührend verwalten, daß bei denen ordinairen und extraordinairen Contributionen eine proportionirliche Eintheilung gehalten und die Lasten mit gleichen Schultern getragen werden, so viel an ihm ist, mit besorgen"...

Bestallung des Hinterpommerschen Commissanthe, Obristen von Brunschwieg, Söln a /S. 14. Februar 1710 (Conc., gez. Blaspil): "was Wir ihme bei vortommenden Marschen immediate committiren und anbeschlen werden . . ., Unseren Instructionen gemäß und nach Anleitung Unseres deshalb zu publicirenden Reglements verrichten, . . . dabei insonderheit auf die Conservation des Landes Grumbkow erhielt kein Gehalt, sondern nur die Zusicherung, "bei entstehender Vacanz in solchem Collegio mit einer Besolbung versehen zu werden".

> 105. Gravamina der Ritterschaft und Stände in der Grafschaft Hohenstein.

> > Bleicherode 8. März 1713.

Abschrift. Magdeburg. St.=A. halberstadt 11. 374. a.

Ritterschaft und Stände in der Grafschaft Hohenstein bitten um Folgendes:

1. Schutz ber alten Privilegien.

2. Beibehaltung der Graffchaft als eines Corpus separatum mit eigener Regierung, Confiftorium und Oberfteuerdirectorium.<sup>1</sup>)

3. Besetzung der herrschaftlichen Stellen mit Eingeborenen.

4. Anstellung eines Eingeseffenen aus ber Ritterschaft als Chefs des Oberfteuerbirectoriums.

5. Schlichtung ber Streitigkeiten über bas Lebensgelb.

6. Berufung von Landestindern auf die Bfarreien.

7. Aufhebung der Prägravation der Grafschaft bei Contribution und Einquartierung.

8. Einführung einer Proceß= und Tagordnung.

9. Aufhebung des auf 15 Thlr. normirten Succumbenzgeldes bei Appellationen.

und der Unterthanen sein Augenmert richten und dahin sehen soll, daß alle schädliche Umbwege äußerst vermieden und kein Ort vor den anderen aus Privatabsichten verschonet, sondern die Marsche so kurz, als immer möglich, gesassen, und solcher Gestalt sowohl die Truppen als das Land conserviret werden mögen, wie er denn auch übrigens denen ordentlichen Sessionibus bei dem Commissiati jedesmal mit beizuwohnen, bei denen dabei vorsallenden Deliberandis" u. s. (Bergl. Erochows Bestallung).

Beftallung von Lettows zum hinterpommerschen Commissarit, Berlin 27. Februar 1714 (ungez. Concept): "im Collegio des Commissarits bei allen Sessionibus erscheinen, nebst anderen darin besindlichen Räthen die darin vorfallende Militair- Steuer- Contributions- und Accissachen mit Fleiß verlesen, erwägen, sein Botum darüber . . . abgeben, wenn und so ofte er zu Unserem Interesse und zum Besten, auch Aufnehmen Unseres Landes und der Städte etwas vorzuschlagen und zu erinnern hat, solches gehörigen Orts anzeigen" . . .

1) Bergl. Rr. 1. S. 1.

340

hohenstein. Gravamina. Generalcommissariat u. Generalfinanzbirectorium. 341

106. Erlaß an den Wirklichen Geheimen Rath von Creut.

## Cöln a./S. 9. März 1713.

#### Gen.=Dir. Gen.=Dep. I. 21-28.

Generalcommiffariat und Generalfinanzbirectorium.

Dem Wirklichen Geheimen Rath von Creut wird der Vergleich zwischen dem Generalcommiffariat und der Geheimen Hoftammer über den Modus tractandi<sup>1</sup>) mitgetheilt.

Wir befehlen Euch hiemit in Gnaden, Eures allergehorsamsten Orts Euch ebenmäßig hiernach zu richten; und ob Wir zwar die allergnädigste Resolution gefaffet haben, daß alle Unfere Brincipal-Revenues fünftighin in zwo Haupttaffen, nämlich entweder zur Generalfrieges- oder zur Generalfinanzientaffe2) fliegen, und jene ber Inspection des Generalcommissariats, diese aber des Generalfinanziendirectorii anvertrauet sein solle, so soll doch diese Separation und Einrichtung teinesweges bahin gebeutet werben, bag einem ober andern diefer Collegiorum, auch benen fubalternen Brovincial-Commissariaten und -Rammern erlaubt sei, etwas zu Vermehrung ihrer unterhabenden Raffe zu verordnen und zu veranlaffen, wodurch ber anderen ein mehreres entzogen werden möchte; fondern es ift Unfere allergnädigste Willensmeinung und Befehl, daß in solchen Fällen zwischen beiderlei Collegiis vertrauliche Communication gepflogen und bei Fassung des Schlusses ohne Absicht auf diese oder jene Kasse allein dasjenige pro norma genommen werde, welches Unferm allerhöchsten Interesse, es sei bei diesem oder jenem Collegio, am zu= träglichsten und bes Landes Wohlfahrt am gemäßeften befunden Und wenn sich ja ermeldte Collegia darüber nicht zu verwird. einigen vermöchten, jo wollen Wir auf derselben erfolgende pflichtmäßige Berichte und Vorstellungen die Sache allhier allergnädigst entscheiden und besfalls bie erfordernde Berordnungen ausfertigen laffen.

<sup>1</sup>) Bergl. Nr. 85. S. 287. <sup>2</sup>) Bergl. Nr. 123. S. 363.

ł

107. Uus einer geschriebenen Zeitung. Berlin 10. März und 18. Upril 1713. Rönigsberg. St.-A. Mo. A. 50. fol.

Mißftimmung über bie Reformen Friedrich Bilhelms.

Bergangenen Sonntag 1) hat der Hofprediger Steinberg 2) vor ber Königin, weil Ihro Majestät in Bufterhaufen waren, ge= prediget und seine ganze Predigt auf die Barmherzigkeit gerichtet, bie Gott im Alten Testament Abraham, Isaaf und Jatob widerfahren lassen, welche alle bie Gebot ihrer Bäter in Acht genommen3) und beswegen ben Segen erhalten. Db er bas zwar nur en général geredet, fo hat man boch gemertet, daß er darauf gezielet, wie 3hro Rönigl. Majestät anjepo große Veränderungen veranlasseten. Und obzwar Ihro Majestät dieses hinterbracht, follen Sie dagegen repliciret haben, daß der höchstselige König Deroselben angeredet, die alte Bediente zu conserviren und teine Aenderung vorzunehmen, Sie es Ihro Majestät auch versprochen hätten, allein mit der Condition, fo als Sie [es] gegen Gott und das Land verantworten könnten, und aljo alles, was geschehe, zur Landeswohlfahrt gereiche, und bag Sie besfalls auch bas Testament, wofelbst sich ein und ander was Favorables würde bedacht haben, nicht öffnen wollten, sondern ab intestato fuccediren und wollten jedem Diener Brot genug geben.

Am 18. April schrieb derfelbe Correspondent:

Sonst ist hier in Berlin des Lamentirens und Rlagens kein Ende. Diejenigen, so hinlänglich Besoldung gehabt, aber bei ihren Bedienungen keine Accidentien machen können, werden auf den Fuß gesetzt, als die, so wenige Besoldung und viele Accidentien gehabt. Einige begehren den Abschied; er wird ihnen aber nicht accordiret, weil sie die Archiven und das Land kennen. Im Ministerio steht der Herr von Dhona nicht sowohl als Decanus als vielmehr Favori oben an und sagt dem Könige frei, wie er es meinet. Sonst gehet ein jeder sehr piano.

<sup>1) 5.</sup> März.

<sup>2)</sup> Der beutsche hofprediger heinrich August Steinberg.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Es wird damit wohl auf die Worte Friedrichs I. angespielt, die er am 13. Februar zu den Geheimen Räthen sprach, auf den Kronprinzen weisend: "hier habt Ihr wieder einen Bater, der für Euch sorgen wird". Förster 1, 161.

Am 16. Mai 1713<sup>1</sup>) berichtete ber Kaiferliche Gesandte Graf Schönborn, ber König habe Prinzen gefragt, wie ihm feine Anstalten gesielen, und was die Leute von ihm fagten. Der Minister hätte lange mit der Antwort gezögert und endlich gesagt, man wäre durchgehends übel zufrieden, hoffte aber, daß es unmöglich so lange dauern würde noch könnte. Worauf der König eine böse Miene gemacht, sich herumgewendet und ihn salva venia zu Gaste geladen.

# 108. Eide der oberen Bedienten beim Hinterpommerschen Commissariat.

Stargard 10. bis 23. März 1713.

Stettin. Reg.= Urchiv. Rriegs=Urchiv. Tit 9. Beftallungen. Gen. 3.

Der Commiffariatsdirector David von Grumbkow<sup>2</sup>) schwur nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. folgenden Eid vor den Commiffariats= räthen Köhne, <sup>3</sup>) Crockow<sup>4</sup>) und Brunschwieg<sup>5</sup>):

Ich David von Grumbkow schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß, nachdem der allerdurchlauchtigste großmächtigste Fürst und Herr. Herr Friedrich Wilhelm König in Breußen 2c. mich in derjenigen Function als Director von dem

1) Biener R. und R. Sof- und Cab.-Archiv.

<sup>2</sup>) Amtshauptmann zu Schwedt und Wildenbruch; wurde 24. October 1684 Hinterpommerscher Rammerrath, 8. April 1696 Hinterpommerscher und Raminscher Ariegscommissar, wegen 33 Jahre treuer Dienste 5 März 1708 Geheimer Rath, 28. Juli 1708 Hinterpommerscher Commissarisbirector, starb 7. Rovember 1718. (Ariegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. bb; cc und ss; Stettin. Reg.-Arch. Repertorium und Ariegs-Arch. Tit. 17. Bestallungen. Gen. 4.)

<sup>3</sup>) Der Jagdrath und erste Advocatus Fisci Dr. B. Köhne wurde Hinterpommerscher Commissariatsrath 31. Juli 1708, bürgerlicher Asselsen Consistorium 14. März 1709, Hofrath 8. Mai 1713, 15. Mai 1714 seiner Dienste beim Commissaria entlassen, 29. Februar 1716 aber restituirt, starb Mai 1726. (R. 30. 55; R. 9. J. 16; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d; Stettin. Reg - A. Kriegs-A. Repertorium.)

<sup>4</sup>) Döring Jalob von Crodow wurde 2. Februar 1699 Hinterpommerscher Landrath, 15. August 1699 Hofgerichtsasseffeffor, 19. April 1709 Commissionation rath. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d.; Geh. Kriegstanzlei I. 2. 3. 2. Stettin Reg.-A. Dom.-A. Tit 9. d. 35.)

<sup>5</sup>) Obrift Abam Friedrich von Brunschwieg wurde 14. Februar 1710 zum Hinterpommerschen Commissiaristsrath bestallt. (Stettin. Reg.-A. Ariegs.-A. Tit. II. Bestallungen. Gen. 1.)

Hinterpommerschen Commissariat, welche hiebevor 3hro Königl. Majestät Friedrich glorwürdigsten Andentens mir conferiret, allergnädigst bestätiget, ich Ihro Königl. Majestät getreu, hold und gewärtig fein, . . . was von Ihro Königliche Majestät mir allergnadigst anbefohlen wird und mir sonft bei meiner Bedienung oblieget, mit unermüdetem Fleiß beobachten, die Respicirung des Steuer= und Accisewesens in denen Hinterpommerschen und Raminischen Landen nach benen ergangenen Inftructionen mir absonderlich angelegen fein laffen, bei denen Deliberationibus bas Bräfidium ferner führen, auch die dabei fürtommende Landtags=Rechnungen und insgesambt alle andere darzu gehörige Commiffariats=Land= und Militair= Sachen nebst benen dazu bestellten Commissariats- und Steuerräthen vernehmen, examiniren und der Königlichen allergnädigsten Intention gemäß solche entweder abthun oder zu weiterer Berordnung [mit] allerunterthänigstem Fleiße besorgen wolle, daß über die Königlichen Edicta, Berordnungen, publicirte Ordonnangen und zu verfügende Rescripta nachdrücklich gehalten werde; will auch allemal dahin bedacht fein, daß mit der Einquartierung und Servis eine billigmäßige Gleichheit gehalten, auch dem Marschreglement gebührend [nach-] gelebet werde, auch bei Respicirung bes Militairetats und anderer Commiffariatsverrichtungen mit allem Fleiß und Treu in allerunterthänigster Devotion mich so aufführen, wie es einem verständigen und gemissenhaften Directori dieses Collegii eignet und gebühret . . .

Die Commiffariatsräthe 1) gelobten:

... Wann ich von dem Directorio zu Rathsgängen erfordert werde, ohne Noth und wahrhafte Ehehaften [mich] deren nicht ent= ziehen, sondern allemal erscheinen, auch sonst alles dasjenige, was mir immediate von Ihro Königl. Majestät oder in Dero hohen

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Außer Röhne, Erodow und Brunschwieg schwur noch der Accisebirector Durham "als Steuerrath cum Voto et Sessione beim Königl. Commissariat in Accise- und Steuersachen" diesen Eid. — Michael Durham, seit 1687 bei der Accise thätig, wurde 2. April 1708 Steuerrath, dann Hofrath wegen seiner Berbienste bei der Einführung der Accise in den Cleve-Märlischen Städten, wurde 3. August 1717 Seheimer Rath im Clevischen Commissariat mit der Anciennität vom 2. April 1708, dann 31. März 1722 Bicedirector dieses Commissaris. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. bb und cc; Geh. Kriegstanzlei I. 2. 3. 6. 1. 2.)

#### Eide ber Hinterpommerschen Commissariatsbedienten.

Ramen in denen <sup>1</sup>) bei dem Collegio fürtommenden Militair- Steuer-Juftiz- und Polizeisachen committiret und aufgetragen wird, jedesmal mit gehöriger Treue und Fleiß, sowohl Nachts als Tags, expediren und bewerkstelligen und dabei allein Gott, die Gerechtigkeit und Billigkeit für Augen haben, mich in keinerlei Wege durch Affecten, Freundschaft oder Feindschaft von der Wahrheit ableiten und blenden lassen; was ich von dem Königlichen Militairetat oder sonst in Erfahrung bringe, zu Sr. Königl. Majestät Schaden und Nachtheil niemand offenbaren. . . .

Uls Accifedirector fchmur Durham :

... insonderheit dem Accise und Steuerwesen in obgedachten Städten [von Hinterpommern und Kamin] und was dem anhängig, sleißig [zu] respiciren, über die revidirte und publicirte Accisordnung, auch über die nach und nach ergangenen Beschle, Resolutiones, Ber= ordnungen und Declarationes und, daß solchen in allen Buncten und Clausuln mit genauer Observanz nachgelebet werde, gebührlich zu halten und dawider keine Contravention [zu] verstatten, alle Miß= bräuche, Defraudationes, Unterschleife und Unordnungen [zu] hindern, in specie auch, ob die Einnehmer, Thorschreiber und Bisstitter ihren Pflichten gemäß sich verhalten, fleißig [zu] untersuchen, daferne einer oder der andere seinen Ambt nachlässig vorstehen oder einigen Unterschleif nachsehen sollte, solches stets höchstgedachter Sr. Königl. Majestät sofort zur Bestrafung unterthänigst [zu] berichten ...

Der Obereinnehmer der Hinterpommerschen Accise Joachim Jakob Richter\*) verpflichtete sich:

... [baß ich] mit benen einkommenden Steurgefällen ehrlich und getreu umbgehen, alles richtig berechnen und zu Buch tragen,

1) Durhams Eid: "in benen bei dem Collegio fürtommenden Steuer- und Accisesachen committirt und aufgetragen wird."

<sup>2</sup>) Der Kolbager Amtmann Joachim Jatob Richter wurde 4. November 1712 Hinterpommerscher und Raminscher Kriegscommissar und Obereinnehmer, ethielt 25. Juni 1715 zur Belohnung für die Einrichtung ber Contribution in dem sequestrirten Borpommern den Titel Commissarith, wurde 8. Februar 1719 wirklicher Commissarith und 26. Januar 1724 Kriegszahlmeister und Rendant bei der Generaltriegstasse. (Gen.-Dir. Gen.-Rassendepartement. Gen.-Kriegstassenter: Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d; Stettin. Reg.-A. Kriegs-A. Tit. 11. Bestalungen. Gen. 1 und das Repertorium.) bie Contributions- und Accisgelder von denen Specialeinnehmern und Contribuenten nach der Matricul und im Land bisher üblich gewesener Verfassungen zu gehöriger Zeit einfordern und beitreiben, ohne Befehl oder Assignation davon nichts auszahlen und keine Reste ohne die höchste Nothwendigkeit auswachsen oder ausstehen lassen, den Zustand der Kassen verborgen halten und bavon niemand, als die es wissen und mir vorgesetzt sein, etwas eröffnen, sonst auch alles dasjenige thun und verrichten will, was Namens Ihro Königl. Majestät von Dero Generaltriegscommissariat und dem Hinterpommerschen Commissariat mir committiret und anbesohlen werden wird, auch wozu ich sonst in meiner Bestallung angewiesen bin, und das alles ohne Ansehen der Person, auch nicht aus Haß oder Reid, Freund= oder Feindschaft, Geschenke, Gist oder Gaben oder dergleichen ichtwas . . .

Ein Marschcommiffar endlich wurde darauf vereidigt:

... Bei vorkommenden Marschen, und wenn mir von dem Kriegscommissariat die Führung der Truppen committirt werden wird, dahin zu sehen, daß dieselbe nach Königlicher allergnädigsten Verordnung die Quartiere gehörig genießen, und allemal eine durchgehende Gleichheit gehalten und kein Contribuent vor dem andern beschweret werde, noch denenselben von den Soldaten einiger Ueberlast geschehen möge, und im übrigen mich nach der Königlichen Ordonnanz und Marschinstruction punctuell richten und alles das thun will, was einem getreuen Marschcommissario eignet und gebühret ...

109. Erlaß an das Halberstädische Obersteuerdirectorium. Cöln a./S. 10. März 1713.

Abichrift. Dagbeburg St.= A. R. A. 16. 126.

Befugnisse eines halberstädtischen Landtriegscommissars.

Die Stände des Fürstenthums Halberstadt beklagten sich am 4. Februar 1713, daß "die Märsche der Truppen und mehrere dergleichen Kriegsaffairen" stets einem Mitgliede des Obersteuerdirectoriums übertragen würden, obwohl Hauptmann Wilhelm Otto von Wulffen am 5. März 1712 zum Landkriegscommissar ernannt worden wäre.<sup>1</sup>) Rach früherem Her-

<sup>1</sup>) Er legte bieses Amt nieber, nachdem er 2. Mai 1716 Condirector der Halberstädtischen Ritterschaft geworden war. (Rriegsmin. Geh. N. XVIII. 2. d. 6. 00). tommen hätten bei solchen militairischen Berrichtungen die Mitglieder des Ebersteuerdirectoriums mit dem Landkriegscommissar alternirt; erst der jetzige Regierungsdirector von Saldern<sup>1</sup>) wäre von diesem Brauch ab= gegangen.

Da Friedrich Wilhelm I. bei diefem Gesuche "nichts bedenkliches" fand, befahl er am 10. März 1713 dem Obersteuerdirectorium, den von Bulffen bei Märschen, Einquartierungen u. s. w. kraft seines Patents zu verwenden.

# 110. Eide der Magdeburgischen Kammerbedienten. Halle 13. März 1713. Magbeburg. St.-A. H. A. 111. 81.

Der Magdeburgische Rammerrath Hornig schwur:

... [baß ich] sonderlich, wo ich erführe, daß Sr. Königl. Majestät etwas an Leib, Ehre, Würden, Stande und Ihrer Herrschaft entgegen, auch Dero Lande und Leuten zum Nachtheil von jemanden wollte vorgenommen werden, dasselbe Ihr sofort offenbaren und solches mit bestem Fleiße verhüten, insonderheit was Se. Königl. Majestät in Dero Kammer- und Domainenwesen, auch wegen Verpachtung und Einrichtung der Nembter allergnädigst verordnen möchten, allergehorsamst beobachten, ingleichen der Rammerordnung und was sonst dabei hergebracht, auch Sr. Königl. Majestät Interesse zuräglich ist, mich gemäß bezeigen, alles, was darin vorgehet und mir committiret wird, getreu und fleißig verrichten und nach meinem äußersten Bermögen in Rammersachen arbeiten, annebst dasjenige, was mir Geheimes anvertrauet wird oder sonst niemanden offenbaret werden muß, bis in mein Grab verschwiegen behalten,

<sup>1</sup>) Siegfried Christoph von Salbern wurde 12. Juli 1695 Halberstädtischer Land- und Kriegscommissar, 27. December 1697 Regierungsrath, 25. Juli 1698 wegen der Verdienste seinen Borfahren "und gethanen ansehnlichen Beitrags und Vorschussen der Güter bes Landgrafen von Heisen-Homburg zu übernehmen, 27. Mai 1709 wurde ihm verstattet, auf seinen Gütern zu wohnen, soweit es der lönigliche Dienst zuließe, betam 4. November 1711 das Directorium der halberstädter Regierung in Abwessenkeit Bartholdis, legte 1712 sein Landescommissaria als unverträglich mit dem Regierungsbirectorium nieder. Auf sein Gesuch wurde er im Juli 1714 Vicepräsibent, starb 20. April 1715 (R. 9. J. 12; R. 33. 15 und 16; Kriegsmin. Geb. A. XVIII. 2. d. 6. 00). wie auch dahin sehen, daß, so viel an mir ist, alle Revenuen und Pertinentien, welche Sr. Königl. Majestät entwendet worden, wieder herbeigeschaffet und daß benselben nichts entzogen, sondern daß alle Streit= und Rechtssachen bei der Kammer beschleuniget werden mögen, und im übrigen Dero Rammer-Interesse nach meinem besten Vermögen ohne Absehen auf einig ander Interesse und ohne Anjehen der Person beobachten will . . .

Der Rammerrath und Landrentmeister Christoph Niemen 1) gelobte:

... [daß ich] insonderheit, was Se. Königl. Majestät in Dero Kammerwesen verordnen möchten, und meine Bestallung vermag, getreu und fleißig verrichten und im übrigen Dero Rammer-Interesse nach meinem besten Vermögen ohne Ansehen auf einig ander Interesse beobachten wolle . . .

Der Rammerrath Johann Friedrich Mayer 2) schwur:

... [baß ich] insonderheit auch bei Dero hiefigen Rammer mich fleißig einfinden, die Königl. Rammer= Rentei= Boll= Unterthanen= und Pachts=Affairen nach meinem besten Verstande mit überlegen, die darin nöthigen Resolutiones nebst dem Collegio veranlassen, Rescripta, Berichte und Supplicata und sonderlich was das Justizwefen betrifft, verlesen und gebührend mahrnehmen, in Parteisachen in pleno bie gehörige Tagefahrten anjegen, die Barteien mit ihren Vorbringungen der Nothburft nach hören und alfo, wie es denen Rechten und der Billigkeit gemäß, und zwar ohne unnöthige Beitläuftigkeit mit verfahren und darauf gleich anderen Membris Collegii verabschieden helfen, über die bereits publicirte oder noch ferner herauskommende Hof= und Ambtskammer= Domainen= Aembter-Fleden= Dorf= Ader= Mühlen= Schäfer= Borspann= und andere Königl. Drbnung, wie nicht weniger auf bie wegen ber Bacht fowohl als anderer ergangener Edicta, Instructiones und Verordnungen halten, auch mich felbft allergehorsamft barnach achten, infonderheit das allhier in Unordnung gerathene Königl. Salzwefen

1) Starb Ende 1719. Magdeburg. St.-A. A. 8. III. 46.

<sup>2</sup>) Dr. Johann Friedrich Maher, wurde 1687 Affeffor beim Hallischen Schöppenstuhl und erhielt zugleich die Direction der Bergwerke zu Rothenburg und Wettin, 13. Januar 1697 [?] Consistorialrath, [1707?] Rammerrath, 10. Januar 1708 Regierungsrath und Salzgräfe, starb 2. Februar 1723, 71 Jahr alt. (R. 52. 60; 69; 79; Gen.-Dir. Magdeburg. XXVI. 1; Drehhaupt, Beschreibung des Saal-Creyses. Hall 1750. II, 667.)

mit redreffiren, wie auch bie deshalb abgehende Befehlige und Berordnungen meines Orts zum Effect bringen helfen, ingleichen auch der Königlichen Domainenproceffe mich gründlich ertundigen, diefelben ber Gebühr nach fortseten und profequiren, vom Buftand berfelben mich mit dem Collegio vernehmen, wo man diensam findet, pro abolitione processus et redimenda lite von einem ober dem andern, dessen Güter in Anspruch genommen worden, ein Stück Geldes zahlen zu laffen, davon berichten und meiner Pflicht nach darzu Borschläge zu thun, auch deshalb mit dem Herrn Rammerconsulent Friefen allemal conferiren und nebst ihme in allem das Königl. hohe Intereffe ohne einige Rebenabsicht vor Augen haben, die Sachen beschleunigen und nicht nur nach demjenigen thun, was die mir ausgestellte allergnädigfte Beftallung im Munde führet, fondern auch was die Rammerordnung erheischet, und wie es sonft babei hergebracht, auch Sr. Königl. Majestät Interesse zuträglich ist, mich gemäß bezeigen, alles, was darin vorgeht und mir von dem Collegio committiret wird, fleißig verrichten und ohne Unsehen der Berson treulich beobachten will.

Die Magdeburgischen Rammersecretäre schwuren:

[daß ich] insonderheit mas Se. Rönigl. Majestät in Ihrem Rammer= und Domainenwesen, auch wegen Berpacht- und Einrichtung der Nemter allergnädigft verordnen, auch Dero mir vorgesettes Rammercollegium committiren und befehlen werden, und die Be= jtallung, Rammer=Dronung, Instruction und Specialordres ausführ= licher besagen, getreu und fleißig verrichten, auch im übrigen Dero Kammer Intereffe nach meinem beften Vermögen ohne Absehen auf einig ander Intereffe und Anfehen der Berfon beobachten und befördern, was mir zu protocolliren und auszufertigen befohlen wird, nicht anders niederschreiben und expediren, als es mir von dem ganzen Collegio ober denen, fo praesentes, welche ich allemal fleißig aufzeichnen werde, anbefohlen wird, niemanden, er fei auch, wer er wolle, ohne des Rammercollegii Borbewußt von denen Erpeditionen und Resolutionen, ehe folche ausgefertiget worden und denen Barteien auszuhändigen feind, etwas zu communiciren, fondern alles, mas mir sonft geheimes anvertrauet, ober ich sonft in Erfahrung brächte, bis an mein Ende verschwiegen behalten, annebst niemande von demjenigen, mas im Collegio vorgehet oder geredet wird, bei der mir von Sr. Königl. Majeftät desfalls zu dictirenden und meritirten Strafe etwas zu sagen . . .

Der Renteisecretär gelobte:

... [baß ich] vornehmlich aber mit denen mir anvertrauten Königl. Geldern getreulich umgehen, solche richtig zahlen, alles in die Rentei-Diaria und Manualia sogleich fleißig und accurat eintragen, dasjenige auch, so von dem Landrentmeister zur kleinen Ausgabe mir am Gelde gegeben wird, alle Monate richtig berechnen und in summa, was mir in Rammer= und Rentei-Verrichtungen com= mittiret und anbefohlen wird, auch die Bestallung, Instruction oder speciale Verordnung erfordern, ... wahrnehmen und verrichten [will]...

Der Rammerconsulent endlich mußte schwören:

... [daßich], fonderlich wo ich erführe, daß Sr. Rönigl. Majestät etwas an Leib, Ehren, Bürden, Stande und Ihrer Berrichaft entgegen, auch Dero Landen und Leuten zum Rachtheil von jemande wollte vorgenommen werden, dasselbe 3hr fofort offenbaren und folches mit beftem Fleiße verhüten, infonderheit aber den herrn Rammerräthen allen schuldigen Gehorsam und Respect leiften, jo oft es bie Magdeburgische Rammer verlanget, in berfelben erscheinen und über die mir fürstellende Sachen meine Gebanten und Meinungen pflichtmäßig eröffnen, ber Rammer Archiv und Acten nebst benen Rammersecretarien in guter Ordnung halten und mir befannt machen, bie rechtliche Deductiones und Schriften in Domainen- und Rammerproceffen mit fonderbaren Fleiß verfertigen und ausarbeiten, wann zwischen Amtsunterthanen ober zwischen Beambten und Unterthanen Streit entstehet, die diesfalls mit meiner Ruziehung gemachte Bescheide abfassen, wann Beambte in Königl. Angelegenheiten vor ber Magdeburgischen Regierung Verhor haben, folche fowohl als die Sitzungen, welche der Domainen= und Kammer=Sachen halber gehalten werden, allemal in termino fleißig abwarten oder abwarten laffen, auf Gr. Rönigl. Majestät Soheit, Grenzen, Jagden, Rechten und Gerechtigkeiten, wie fie immer Namen haben mögen, nebft der Rammer fleißige Dbacht haben und nichts bavon entziehen ober fcmachen laffen, mas auch etwa burch Rachläffigteit oder fonft bei Beiten ber vorigen Berren Erzbischöfe mit Unrecht entzogen, verschuldet ober veräußert worden, nach aller Möglichkeit wieder herbeischaffen helfen, mich auch durch kein Geschenk oder Gabe verleiten laffen,

sondern überall thun und verrichten, ob es gleich hierin und in meiner Bestallung ausdrücklich nicht enthalten ist, was einem treusleißigen Diener und Kammerconsulenten im Herzogthum Magdeburg Pflicht und Schuldigkeit halber zustehet, eignet und ge= bühret . . .

> 111. Erlaß an das Generalfinanzdirectorium. 1) Cöln a./S. 14. März 1713. Muss., gegenges. Igen. Schulenburgiche Generalcontrolle 1. Besolbung ber entlaffenen Bedieuten.

Die entlaffenen Bedienten sollen bis einschließlich Trinitatis "ihren vorhin gehabten Gehalt bekommen, diejenigen aber, so auf dem Etat nicht gänzlich gestrichen sind, sondern Besoldung behalten, diesclbe noch bis zu dem nächst verslossenen Termino Reminiscere ohne Reduction zu genießen haben."

112. Erlaß an Friedrich heinrich von Bartholdi. Cöln a./S. 14. März 1713. Conc., gez. Dhona, Ilgen, Brinhen. B. 9. Z. A. 17. Einschränlung bes auswärtigen biplomatischen Dienstes. Stellung eines Residenten.

Der Preußische Gesandte in Wien, Freiherr von Bartholdi, wird zurückberufen, da der König beschlossen hat, sich am kaiserlichen Hofe ebenso wie in den anderen Staaten, nur durch einen Residenten vertreten zu lassen, und den dortigen Agenten Mörlin<sup>2</sup>) dazu ersehen hat.

Der neu ernannte Resident war aber mit dieser geplanten Beförderung unzufrieden und trug am 22. März an, ihn zum Rath zu ernennen, da er dadurch der "embaraffanten und kostspieligen" Formalitäten überhoben würde, ohne die ein Resident nicht den ihm gebührenden Rang behaupten könnte. Wäre doch sogar Bartholdi sehr bekümmert gewesen, "daß er aus Mangel der benöthigten Mittel, absonderlich bei dem Ansang seiner Regotiation, benjenigen Umgang nicht unterhalten können, den die Be=

<sup>2</sup>) Mörlin wurde 27. August 1705 Agent, 4. April 1713 Rath, 1715 seiner Dienste enthoben.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bergl. Rr. 123. S. 363.

schaffenheit ber Zeit und die Situation des hiefigen Hofes, an welchem ein Confluzus fremder Ministrorum, und an welchem ein jeglicher Lur- und Fürst des Reichs einen Abgesandten oder einen Bevollmächtigten hat, unumgänglich erheischet. Wer nun ohne Character lebet, der hat nicht Ursache viel aufzuwenden, und es bleibet ihm dennoch der Acces, sintemalen hier in der Negotiation an und vor sich selbst unter einem Residenten und sonst accreditirten Diener... man einen gar schlechten Unterscheid machet, aller Orten offen; er darf sich auch nicht scheuen, Subalternen, die zum oftern in vertraulicher Unterredung Geheimnisse entdecken, zu frequentiren und selbst in die Kanzleien zu gehen, auch andere Dinge zu verrichten."

Mörlin wurde feinem Bunsche genäß am 4. Upril zum Rath ernannt. Er empfing am 22. April ein Creditiv für den kaiserlichen Hof und ben Reichshofrath, <sup>1</sup>) das ebenfalls nach seinem Vorschlage<sup>2</sup>) formulirt worden war. Einen "offenen Gewaltbrief, dergleichen sonst benen Agenten, welche eine Zeit her wegen ihrer großen Zahl hier verächtlich zu werden beginnen, <sup>3</sup>) insgemein ertheilet zu werden pfleget," hatte er ausdrücklich abgelehnt. "Mit diesem Prädicat eines bevollmächtigten Raths getraue bei der Beschaffenheit der mir allergnädigst accordirten Subsistensgelder<sup>4</sup>) ich mich eher fortzukommen, als wann ich an einem so theuern Ort ... ben Character eines Residenten, wobei den kleinen Ueberrest des Meinigen ich völlig zuschießen müßte, führete."

- 1) Conc., gez. Dhona, Ilgen, Pringen.
- 2) Bericht Mörlins vom 12. April.

<sup>3</sup>) Bergl. Krauste, Die Entwidelung der ftändigen Diplomatie. Schmollers Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen Bd. 5. Heft 3. S. 182. f.

\*) Mörlins gesamtes Diensteinkommen war burch Erlaß vom 18. April 1713 auf 1500 Thir. festgesetst worden. Er felbst hatte die nöthigen Kosten für einen Resibenten auf 3839 Thir. 8 Gr. angeschlagen, nämlich Miethe 550, holz 231, Beleuchtung 50, Wäsche 50, ein Scribent, "ber keine Livree tragen darf, weil man ihn zu Verschlaungen bei Gesandten und Resibenten brauchen muß," 156, Roch 75, Page 12, Magd 14, brei Lasaien und ein Kutscher 485 Thir. 8 Gr., drei Rutscher und dem Fall, da eines bei dem schlimmen Pflaster einen Unstoß bekommet" 208, Wagen, Geschirr u. f. w. 100, Livreen 180, Tafel 728, Repräsentationskosten (monatlich ein Gastmahl) 600, Bekleidung 300, "kleine Frais, so nicht zu specificiren", 100 Thir. 113. Circular-Erlaß an fämtliche Regierungen. Cöln a./S. 14. März 1713. Nofchrift. Stettin. Landesarchid. Landesacta XXXI. Rr. 20. Aufhebung des Oberheroldsamts.

Friedrich Wilhelm König 2c. Es ist Euch erinnerlich, was wegen eines in Unferen Landen hiebevor angeordneten Oberheroldambts 1) verschiedentlich verordnet worden; wann aber solches wegen des dem Adel und anderen Unterthanen daraus zugewachsenen Beichwers auch verursachten Roften zu vielfältigen Rlagden Urfach ge= aeben, und Bir Unfere getreue Unterthanen, welche ohnedem mit jo vielen anderen ohnumbgänglichen Oneribus beladen feind, mit denen, fo ermelbtes Oberheroldsambt und bie dabei gemachte Anstalten ihnen noch weiter verursachen könnten, gänzlich verschonet miffen wollen, als habt 3hr folches allen dort im ganzen Lande betannt zu machen und zu jedermanns Biffenschaft zu bringen, daß Bir diefes Beroldswefen ein für allemal gänzlich aufgehoben hätten, auch nicht geschehen lassen wollten, daß jemand, er sei, wer er wolle, wegen feiner Bappen, Genealogien und Abels an Tagen, Sportulen und anderen Gebühren, es habe Namen, wie es wolle, das geringste weiter allhie oder in ben Brovincien zu zahlen an= gehalten werden folle. Alles bei exemplarischer Bestrafung derer, die dergleichen Unferen adeligen oder anderen Unterthanen ferner aufzubürden ober solche Auflagen von ihnen zu fordern sich unter= ftehen möchten . . .

<sup>1</sup>) Das Oberherolbsamt war am 16. Januar 1706 gegründet worden (Mylius C. C. March. VI. 2. Nr. 35. Sp. 63), um das fönigliche Bappen "in seiner Reinigkeit" zu erhalten, den Adel in den Provinzen in Flor zu bringen, und damit "hinfünstig jeder sowohl wegen seines Bappens, Ahnen und Geschlechtregisters, als auch wegen der Geschichte einer jeglichen Familie . . . Nachricht haben könne." Im Armorial dieser Behörde sollten sämtliche adelige Bappen aufgesührt werden. Bei der Auflösung des Oberheroldsamts war der Birkliche Geheime Rath Johann August Marschall von Bieberstein Oberheroldsmeister; unter ihm standen als Oberheroldsräthe Obrist Rathanael von Staps, der Udermärtische Landvogt George Dietlos von Arnim, Dr. Christian Mazimilian Spener, Laurentius von Sandrart, der Historiograph Johann Baul Gundling; als Protonotar des Amtes Otto Christoph Eltester; als Bappenmaler Michael Andreas Herzog; ein Kanzlist und ein Botenmeister.

Acta Borussica. Behördenorganifation I.

### 114. Erlaß an den Generallieutenant von Horn.

Coln a./S. 18. März 1713.

Conc., ges. Dhona, Jigen, Prinzen. R. 64. Gelbern. Antheil des Königs an Geldern. 1767 bis 1718. Vol. 8.

huldigung, Bereidigung und Belehnung im Preußischen Geldern.

Generallieutenant Horn<sup>1</sup>) meldete, Gelbern 10. März 1713, daß weder im Preußischen noch im Holländischen Antheile von Geldern bisber gehuldigt worden wäre, sondern die Magistrate jedes Orts für sich und die Gemeinde sich durch Handschlag verpflichtet hätten. Der Justishoi von Ruremonde hätte auch troß Widerspruches der Preußen<sup>2</sup>) alle Lehensachen aus dem Geldrischen an sich gezogen. Der Generallieutenant wollte nun die Civilbedienten in Geldern vereidigen; freilich wären gerade die angeschensten "distrahirt", denn der Erbdrossart zu Erkelenz Graf von Schaesberg<sup>2</sup>) stünde in Rurpfälzischen Diensten, und der Geldernsche Drosart Marquis von Hoensbroech<sup>4</sup>) wäre in Utrecht. Da er selberische Trosart wäre, daß er sich nicht bewegen könnte und "aus Mangel von Respiration distincter Aussprache nicht mächtig" wäre, hätte er unter obgenannten Umständen die Huldigung bis zum 27. März hinausgeschoben. Zu seiner Unterstützung bei dieser Feierlichkeit bat er um den Beistand des Clevischen Ausstammerraths Wever<sup>5</sup>) oder des Gebeimen Regierungsraths Bergius."

<sup>1</sup>) Magnus Friedrich von Horn wurde 18. April 1705 Gouverneur von Geldern, 1706 Generallieutenant, ftarb 15. März 1713. (König) Biographijchef Legikon 2, 182.

<sup>9</sup>) Bergl. Nr. 88. S. 303.

<sup>3</sup>) Johann Friedrich Graf von Schaesberg, Kurpfälzischer Geheimer Rath und Oberkammerpräfident.

<sup>4</sup>) Wilhelm Abrian von Hoensbroech, der bedeutendste Standesherr im Preußischen Geldern, Erbmarschall und Droffart, wurde 20. October 1713 Mitglied der Geldrischen Interimscommission, 1. Januar 1714 Geheimer Rath und Kanzler des Justizcollegiums, 22. Juni 1714 Lehensstatthalter, starb 18. Juni 1735 im siebenzigsten Lebensjahre. (R. 64. Geldern. Bediente 1; Lehnssachen 1713-1722. Vol. 1; Düsseldorf St.-A. Geldern. 1. 24).

<sup>5</sup>) Johann Christian Bever, seit 1684 in Diensten, wurde 14. Mai 1685 Justiz- und Hofgerichtssecretär, Jollinspector, 1697 bis 1708 Kassiere der Clevischen Landrentei, 11. Mai 1708 (2. September 1709?) Rammerrath, 11. September 1710 auch Controlleur bei der Landrentei, 26. April 1722 Geheimer Regierungsrath, im October 1722 seiner Functionen beim Zolldirectorium enthoben. (Gen-Dir. Cleve. X(VI. Etatssachen 1. P. 2; Gen.-Dir. Cleve. Cassier Cab.-O. 1709 bis 1731; R. 34. 16. b; c; d: f.)

<sup>6</sup>) Paul Bergius wurde 9./19. October 1690) Clevischer Kriegscommissar. 29. Mai/8. Juni 1693 Cleve-Märlischer Commissarith, 30. Januar 1703 Am 18. März wurde darauf verfügt:

Wegen Verpflichtung der Bedienten und in specie berer, so sich allbort in der Stadt Gelbern oder nahebei besinden, da bleibt es dabei, daß Ihr selbst, so viel es Euer Zustand leiden will, die Gidesleistung aufnehmet, und kann solches von dem Grafen von Schaesberg, dem Marquis de Hoensbroech und anderen Leuten von Distinction durch Gevollmächtigte, so in ihrer Committenten Seele ichwören, geschehen; was aber die an entlegenen Orten, als zu Erkelenz, Montfort und Middelaer, belanget, die können durch den Ambtskammerrath Wever, weil derselbe ohnedem der Ends Commission hat, 1) in Eid genommen werden, und haben Wir demselben dess halb . . . gemeffenen Befehl gegeben.

Wegen der allgemeinen Huldigung im Lande kann es umb so viel mehr noch in etwas anstehen, weilen die Holländer in ihrem von dem Oberquartier besitzenden Antheil dergleichen Huldigung annoch gar nicht aufgenommen haben. Dieses ist aber doch nöthig, daß der Magistrat und die Chefs von den Gemeinden jedes Orts vor sich und ihre Untergebene durch einen Handschlag Treue und Gehorsam Uns angeloben.

Wegen der Lehne muß durchaus nicht gestattet werden, daß von denen Gütern, die von dem Gelderschen Lehnhof releviren und in Unserm von Geldern possibirendem District belegen sind, weder die Lehnspflichte noch andere Praestanda dem Staat geleistet werden, sondern Ihr habt darüber ernstlich zu halten und dahin zu sehen, daß alle solche Lehnsleute zu behöriger Beit sich bei Uns angeben und über ihre Lehne praestitis Praestandis die Investitur bei Uns juchen mögen 2c.

In der Stadt und dem Ambt Rheinberg aber könnet Ihr mit Beeidigung der Unterthanen noch in etwas anstehen und des= halb weiteren Befehl erwarten.<sup>2</sup>)

Rriegsrath, 14. Juni 1709 Geheimer Regierungsrath. (R. 34. 16. b; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d. und h.)

1) Bever follte den Maaszoll zu Stevensweert revidiren.

2) Rheinberg war im Französischen Erbfolgetriege von den Breußen beset, nach dem Utrechter Frieden aber dem Kurfürsten von Röln zurückgegeben worden.

23\*

115. Erlaß an das Generalcommissariat.

Coln a. S. 18. Marz 1713. Conc., gez. Sigen. B. 9. A. 1. Blafpils Reffort.

Nachdem Se. Königl. Majestät 2c. allergnädigst gut gefunden, Dero 2c., dem Freiherrn von Blaspil, wie auch Dero 2c., dem von Grumbkow, als Chefs von dem Generalcommissariat, <sup>1</sup>) und zwar einem jeden von denselben insbesondere, ein gewisses Departement, worin desselben Berrichtungen vornehmlich bestehen sollen, anzu= weisen, als beschlen und verordnen allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät hiemit, daß der Freiherr von Blaspil

1. Das Polizeiwesen und was dabei in specie die Feuerordnungen, Gassen- und Pflasterungssachen, das Brunnen- und Laternenwesen, auch Fleisch- und Brodtazen, imgleichen Maß und Gewicht, wie auch die Portechaisen in hiefiger Residenz betrifft, beobachten, nicht weniger auch

2. Das Städtewefen und die rathhäusliche Untersuchungen,

3. Die Brausachen,

4. Manufacturen= und Commerciensachen, soweit solche in die Polizei und Accise ihre Influenz haben, dann ferner

5. Die Rechnungssachen nebst benen dazu gehörigen Expeditionen, ferner 2)

6. Die Französische= Pfälzer= und Schweizer=Colonie=Sachen, auch

7. Das Justizwesen, soweit dasselbe in obstehende Classes ein= läuft, und es dabei auf den Punctum Juris ankömmt,

respiciren, Sr. Königl. Majestät davon jedesmal den allerunterthänigsten Bortrag thuen und die darauf fallende Resolutiones revidiren und contrasigniren, ") jedoch in Städte- Manufactur- und Rechnungssachen den 2c. von Grumbkow jedesmal mit zuziehen soll.

1) Bergl. Rr. 60. S. 179.

2) Ursprünglich folgte hierauf als nächste Rummer "Krieges-Caffa". Der König durchstrich fie. Bergl. Rr. 64. S. 204.

<sup>3</sup>) Der König schrieb zu diesen Nummern: "soll der Gen: Kommissarius sein departement sein F W." Und auf der Rückseite des Blatts: "an Herr von Ilgen wirdt mir Morgen daran erinneren F W." Der Sächsische Gesandte Manteuffel hatte schon am 11. März 1713 berichtet :

Malgré toutes les apparences passées,<sup>1</sup>) Grumbkow est au pinacle, et Blaspil est flambé. Il garde à la vérité le nom et les gages<sup>2</sup>) de sa charge, mais l'autre la fait en effet

### 116. Verwaltung der General-Invalidenkasse.

Cöln a./S. 17. März 1713.

Abschrift. Gen.=Invalidendep. I. 1.

Der König will das von Friedrich I. "rühmlich fundirte Invaliden= wejen 3) ferner mit behörigem Fleiß und Sorgfalt respiciret und fortgejetet" haben und fpricht fein Bertrauen aus, daß Markgraf Albrecht Friedrich die Oberleitung behalten wird. 4) Bartensleben, Ilgen, Blaspil, Findenstein, Hoftammerpräsident Ramete, Grumbtow, Creut und Rrautt jollen unter der Direction des Prinzen "allen schuldigen Fleiß und Sorg= falt anwenden, damit über das wegen ermeldter Invaliden gemachte Etablissement und Fundation, auch andere deshalb ergangene Berord= nungen in allen Studen genau gehalten, die zu dem Unterhalt ermeldter Invaliden deftinirte Fonds, Mittel und Einfünfte wohl administriret, nichts davon negligiret oder zurückgelaffen, fondern vielmehr, fo viel möglich, verbessert und erhöhet, alle diejenige Bediente, fo mit diefen 3n= validensachen zu thun haben, zu ihrer Schuldigkeit und denen ihnen obliegenden Berrichtungen gebührend angehalten, die Rechnungen zu rechter Beit abgeleget und allenthalben dergestalt verfahren werde, damit Se. Rönigl. Majestät daran ein allergnädigstes Bohlgefallen haben mögen".

Die Inspection der Deconomie und Einfünfte der zum Invalidenfonds gehörigen Güter soll von Krautt, Pehnen und Amtsfammerrath France<sup>5</sup>) unter Aufsicht des Directoriums geführt werden. Rendant der

1) Dresden. hauptftaatsarchiv Vol. CXLVI. Loc. 694. Bergl. Nr. 83. S. 286.

<sup>9</sup>) Durch Erlaß vom 17. April wurde Blaspils Jahresgehalt auf 2400 Th. und 7000 Th. Reujahrsgelder festgeset, während Grumbtow nur 4466 Th. Reujahrsgelder empfing. (Kriegsmin. Geh. A. II. 12. a. 1).

<sup>3</sup>) Bergl. Mylius C. C. March. II. 3. Nr. 22. Sp. 37. 38; Schnadenburg, Das Invaliden- und Versorgungswesen des brandenburgisch-preußischen derres. Berlin 1889.

4) Friedrich Wilhelm hatte selbst als Kronprinz mit dem Markgrafen die Oberleitung gehabt.

<sup>5</sup>) Der Nurmärlifche Hof- und Rammerrath, Kammermeister Christian Frande wurde 29. November 1717 Hofrath bei der Generalrechentam mer. (R. 9. C. 5) Kaffe bleibt Hofrath Georgi<sup>1</sup>), der auch die Expeditionen als Secretär erledigen muß.

"Was aber die Soldaten selbst, welche unter die Invaliden aufz zunehmen und unterzubringen sind, belanget, damit hat sich das Directorium nicht zu meliren, sondern dieses, ist Sr. Königl. Majestät eigene Affaire, welche die Soldaten jedesmal selber sehen und alsdann weiter deshalb disponiren wollen".

Die Invalidenkasse wurde 1729 dem Generaldirectorium ein= verleibt.

117. Erlaß an das Generalcommissariat.

Cöln a./S. 18. März 1713.

Conc., ges. Jigen. R. 9. A. 1.

Aufhebung der Obersteuerdirectorien.

Wir spüren, daß die sogenannte Obersteuerdirectoria in Unseren Provincien den Unterthanen wenig Vortheil bringen, auch die prompte Vollstreckung Unserer in Steuersachen ergehender Verordnungen dadurch mehr gehindert und retardiret, als befordert wird. Dannen= hero Wir auch hierunter, sonderlich in Unserem Herzogthumb Magdeburg<sup>2</sup>) fordersamst eine Aenderung zu machen allergnädigst gut gefunden haben. Allermaßen Ihr denn auch darauf Sure Attention zu richten, alles wohl und fleißig zu erwägen und diese Unsere Resolution zu Unserem und des Landes Interesse und Bestem, sobald müglich, zum Effect und Fortgang zu bringen habt.

118. Erlaß an die Lingenschen Beamten.

### Berlin 20. März 1713.

Conc., gez. 3lgen. R. 64. Lingen. Generalia et Miscellanea.

#### Rönigliches Bappen.

Die Lingenschen Beamten hatten am 7. März 1713 gefragt, 3) ob auf den Königlichen Wappen, die zum Zeichen der Possession an den

<sup>1</sup>) Matthäus Georgi (George), Hofrath und Kurmärlischer Kammerrath war 12. November 1712 bazu bestellt worden, wurde 23. April 1717 Hofrath bei der Generalrechenkammer. (R. 9. C. 5).

<sup>3</sup>) Ueber die Begründung des Magdeburgischen Commissiants vergl. Isaacsohn 3, 98; Schmoller, Jahrbuch für Gesetzebung. N. F. 10. 1, 16. f. Vergl. hier Nr. 125. S. 368.

3) Ausf., gez. Bestenberg, Famars, Roppen.

Stadtthoren, Kirchen u. f. w. angeschlagen wären, der Namenszug F. R. in F. W. R. verändert werden sollte. Es wird ihnen angezeigt, "wie Bir am besten finden, daß es mit obbemeldten Wappen bleibe, wie es anjepo ist, ohne darin einige Aenderung zu machen".

119. Bericht des Sächsischen Gesandten Freiherrn von Manteuffel an den Generalfeldmarschall Grafen von flemming.

> Berlin 21. März 1713. Urfchrift. Tresden. hauptstaatsarchiv. Vol. CXLVI. Loc. 694. Dandelman.

Voici une nouvelle qui, à coup sûr, vous surprendra agréablement. Le Roi de Prusse, sans rien dire à personne, a envoyé, ces jours passés, ordre à notre bon Danckelman<sup>1</sup>) de quitter pour jamais Cottbus<sup>2</sup>) et de le venir trouver ici. Il y arriva samedi<sup>3</sup>) au soir, sous le nom d'un colonel Canitz, et eut hier matin une fort longue audience, au sortir de laquelle toute la cour tomba, pour ainsi dire, des nues, en le voyant paraître avec le Roi. C'est l'ouvrage de Creutz. J'ai été voir le bon vieillard qui paraît tout rajeuni de joie. Il m'a tenu embrassé durant un fort long espace de temps, me remerciant des petits services que j'ai quelquefois tâché de lui rendre.

Manteuffel erzählt weiter, daß er Danckelman gewarnt hätte, seine Unsichten anderen als dem Könige zu eröffnen, da diese mit seinem Kalbe pilügen und ihm dadurch sein Berdienst rauben würden; vorzüglich müßte dies Ilgen gegenüber gelten, der alles zu seinem Bortheil zu wenden wüßte.

Eine geschriebene Zeitung meldet über diesen Vorfall, Ende März und 25. April:

Herr Oberpräsident von Danckelman kommt fleißig zum Könige. Ihro Majestät haben ihn desfalls a consiliis, weil Sie gern nach .dem Fuß des hochseligen Herrn Großvaters die Hofstatt einrichten wollen, wovon er als ein siebenzigjähriger alter Mann und Practicus

<sup>1</sup>) Bergl. Drohfen 4. 2. 1, 10. Friedrich Wilhelm hatte schon als Kronprinz ihm öfters seine Geneigtheit versichern lassen. Bergl. Brehsig, Der Proceß gegen Eberhard Dandelman. Leipzig 1889. S. 94 f.

2) Cottbus war ihm 1707 als Wohnort angewiefen worden.

3) 18. März.

die beste Ouverture geben kann. Ihro Majestät lassen ihm sein Balais, das sogenannte Fürstenhaus, reftituiren.

(25. April.) Man höret ferner nichts, daß ihn der König zum Geheimen Cabinetsrath, wie man anfangs glaubte, machen werde, viel weniger spricht man von Reduction seines großen sogenannten Fürftenhauses ober seiner ehemaligen Güter.

120. Erlaß an die Hinterpommersche Regierung.

Cöln a./Ş. 21 März 1713.

Abschrift. Stettin. Regierungsregistratur Tit. 1 Rr. 11.

Geplante Berlegung ber Regierung nach Röslin.

Am 21. März wurde der Hinterpommerschen Regierung angezeigt, daß sie aus Stargard "an einen anderen dem Lande besser gelegenen Orte translociret werden" sollte. Die Übersiedelung nach der dazu auserlesenen Stadt Röslin müßte bis zum 1. September beendigt sein.<sup>1</sup>)

Die Regierung wieš in ihrer Entgegnung<sup>9</sup>) barauf hin, daß Stargard weit bequemer für das Land läge, wie bereits der große Aurfürst erkannt hätte, als Köslin, "welches an der einen Seite theils mit der See, theils mit dem der Stadt fast über den Kopf hängenden und viele ungejunde Dünste in die Stadt causirenden Gollenberg, an der andern Seite aber mit Bolen bebauet wird." Neben dem Umstande, daß Stargard an der Boststraße von Berlin läge, täme auch seine "Nahheit" der Schwediich= Pommerschen Grenze in Betracht, die zur Erledigung etwaiger Streitpuncte zwischen beiden Mächten günstig wäre; hieße doch das Stolper Land sprichwörtlich Terra litigiosa. Nach dem Fortgange der Regierung würde Stargard zur Unbedeutendheit herabsinken und Stettin, das jest in jener Stadt eine geschrliche Rebenbuhlerin erblickte, der Markt auch für das Preußische Hinterland werden.

Diese Eingabe wurde am 12. Mai vom Könige den Ständen von Hinterpommern und Ramin zur Begutachtung übersandt,<sup>3</sup>) der Regierung aber bereits am 8. Mai erklärt, daß es bei dem königlichen Willen ver-

<sup>1</sup>) 1668 war die Hinterpommersche Regierung von Kolberg nach Stargard verlegt worden. Während der brohenden Schwedischen Einfälle von 1674 bis 1677 und von 1683 bis 1686 war wieder Kolberg Sitz der Behörde. Der Plan zu einer Übersiedlung wurde schon 1706 erwogen.

<sup>2</sup>) Stargard 20. April 1713. Concept.

3) Abichrift.

bliebe.<sup>1</sup>) Diese Behörde erneuerte darauf am 28. Juli 1713<sup>2</sup>) ihre Bor= ftellung. Reu ist darin nur der Hinweis auf die Wichtigkeit Stargards für den Salz= Eisen= und Wollhandel.

Bas schließlich den Ausschlag gegen die Berlegung gegeben hat, läßt sich aus den Acten nicht feststellen.

121. Instruction vor den Hofrath Ellenberg. \*) Cöln a./S. 23. März 1713.

Ausf., gegenges. Grumbtow. Rriegsmin. Geb. M. M. Cab. D. 4.

Das Resson des verstorbenen Geheimen Kriegsraths Cangießer<sup>4</sup>) wird dem Commissariatsrath Wenzel, der als Hülfe für Cangießer bereits einen Theil von dessen Geschäften erledigte,<sup>5</sup>) und dem Hofrath und Generalproviantmeister Ellenberg, "welcher sonderlich bei denen in dieser Function vorsallenden Expeditionen die Feder führen und sonst das nöthige dabei beobachten könne", überwiesen.

Ellenberg erhält folgende Inftruction :

1. Erftlich soll derselbe dahin sehen, daß alle Generalcontributionsrechnungen aus denen sämbtlichen Provincien und Landen, wie imgleichen alle Fortifications- Magazin- Artillerie- Bau- und Acciserechnungen richtig eingesandt und dergestalt fertig gehalten werden, damit dieselbe zu gewisser Zeit des Jahres ohnfehlbar abgenommen werden können.

2. Sobald auch solche Rechnungen allhier anlangen, hat er selbige mit und nebst dem Commissariatsrath Wenzel vorzunehmen, obspecificirte Fortifications= Magazin= Artillerie= und Baurech= nungen, wie auch die Contributions= und Acciserechnungen durch=

1) Ausf., gegengez. Grumbtow.

2) Concept.

<sup>3</sup>) Hans Andreas Ellenderg, Generalproviantmeister, erhielt 2. März 1711 die Verwaltung der Ziesenker, von Dorotheenstadt, Friedrichswerder und Friedrichsstadt, wurde 2. December 1712 Hofrath, 25. September 1716 Geheimrath, 7. Mai 1717 in das Generalcommissarie versezt, 23. Januar 1723 Geheimer Finanz- Kriegs- und Domainenrath, 25. August 1725 in Gnaden entlassen. (R. 9. C. 1. d. 3; Cassire Cad.-Ordres. Kurmärl., Neumärl., Bommersches Departement; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d. und c. c. und u. u.; Geh. Kriegstanzlei I. 2. 3. 10).

4) Rach einer handschriftlichen Notiz in einem Calender von 1713 war er 22. März beerdigt worden.

5) Bergi. Rr. 79. G. 279.

zugehen, dieselbe Post vor Post in Einnahme und Ausgabe nebst benen Belegen mit Fleiß zu eraminiren, darüber Notata und Anmerkungen zu machen und sie nachher dem Generalcommissariat einzureichen, damit die Rendanten zu deren Justificirung vorbeschieden und die Rechnungen in ihrer beiden, des Hofraths Ellenbergs und Commissarich Wenzels, jedesmaligem Beisein so viel schleuniger abgenommen werden können.

3. Das Protocoll bei diesem allen führet wie bisher, so auch ferner der Rath und Secretarius Canngießer, <sup>1</sup>) als welcher auch bei seinen obgehabten Verrichtungen einen Weg wie den andern verbleibet.

4. Wann auch insbesondere mehrgedachten Hofrath Ellenbergen committiret werden wird, der Städte Rämmereirechnungen oder auch die Landesschulden der Provincien zu untersuchen, hat er sich dessen gebührend zu unterziehen und solche Commissiones nebst mehrbesagten Wenzel mit behörigem Fleiß zu verrichten.

5. Vornehmlich hat auch der Hofrath Ellenberg die Clevund Märkische Landtags-Expeditiones auf dem Fuß, wie der verstorbene Cangießer selbige über sich gehabt, zu übernehmen, zu dem Ende die von dort jährlich einkommende Posten an Aus- und Rebenschlägen pflichtmäßig zu examiniren, davon an das Generalcommissariat zu referiren, damit nächst deme ein richtiger Etat jedesmal gemachet und darüber gehalten werden könne.

Bas ihme schließlich auch sonft vom Generalcommissariat bei Gelegenheit dieser seiner Function aufgetragen und committiret werden möchte, das alles hat er mit Fleiß und Exactitude zu verrichten und sich bahingegen Sr. Königl. Majestät allergnädigsten und nachdrücklichen Schutzes zu getrösten.

<sup>1</sup>) Joachim Ernst Canngießer, Sohn von Elias Ernst Cangießer, wurde 21. Mai 1714 Commissionation 22. October 1717 Hofrath bei der Generalrechenkammer. (R. 9. ('. 5; Kriegsmin. Geh. N. XVIII. 2. d. 6. a). 122. Erlaß an die Lingenschen Beamten.

Cöln a./S. 25. März 1713. Sonc., gez. 3(gen. R. 64. Lingen. Generalis et Miscellanes. Stellung ber Ritterbürtigen in Lingen.

Der König hatte am 7. März befohlen, der feierlichen Beisehung Friedrichs I. am 1. Mai sollte ein Deputirter der Ritterschaft und einer der Städte aus der Grafschaft Lingen beiwohnen. Die Beamten der Grafschaft stellten dagegen vor,<sup>1</sup>) daß "in die 30 Jahr die Ritterbürtige hiesiger Grafschaft aus Ursachen nicht mehr als Landesstände angesehen und confideriret worden, sondern alle Sachen, so für diesem der Droste mit denen Landständen auf dem Landtag verrichtet, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, von denen drei Beambten einig und allein seit= dem wahrgenommen und expediret worden". Sie beantragten deshalb die Deputirten entweder aus den Beamten und Bürgermeistern zu nehmen oder je einen Deputirten der Beamten, der Ritterbürtigen und der Stadt zu wählen.

3hr Antrag wurde aber am 25. März abgeschlagen und aus₅ drūctlich verboten, daß von den dortigen königlichen Bedienten jemand nach Cöln deputirt würde.

123. Allergnädigstes Reglement, wonach die Affairen bei dem Generalfinanzdirectorio tractiret werden follen.<sup>2</sup>)

Coln a./S. 27. März 1713.

(Filchbach) Hiftorifche politifch= geographifch= ftatiftifch= und militärifche Beyträge. Berlin 1784. Th. 3. Bb. 1.

Begründung bes Generalfinanzbirectoriums.

Der König hat resolvirt, die früher in zwei Behörden geschiedene Berwaltung der Civilrevenuen in ein Collegium, das Generalfinanz= directorium, zusammen zu ziehen und von diesem alle zum Civiletat ge= hörigen Revenuen respiciren zu lassen.

1. Die Geheimen Rammerräthe der Hoffammer werden in das Generalfinanzbirectorium übernommen. Das Departement, das Creut bisher inne gehabt hat, erhält Geheimrath Cramer,<sup>3</sup>) "jedoch dergestalt,

1) Lingen 15. Marg 1713. Ausf., gez. Beftenberg, Famars. Roppen.

<sup>2</sup>) Bergl. Jfaacsohn 3, 50. f; Bornhat 2, 58.

<sup>3</sup>) Benedict Cramer wurde 9. September 1691 Münzfecretär, 10. Juli 1696 poflammerfecretär und Registrator, 11. August 1705 Hoffammerrath, 31. März daß derselbe nichts desto weniger seine bisherige Expeditiones beibehalten soll", bis er einen anderen habilen Hoffammersecretär herangebildet haben würde. Creut wird so oft in das Collegium kommen, als seine anderen Berrichtungen leiden, und seinen Blatz neben dem Präsidenten einnehmen.

2. "Wegen der Holz= und Forstslachen hat der Oberjägermeister,<sup>1</sup>) wegen der Schatull= und Orangischen Successionsslachen der Geheime Kriegs= rath Johann Andreas Krautt, als welchem davon eine sehr eracte Connaissance beiwohnt, wegen der zu denen Vosten gehörigen Sachen und der dahin fließenden Einkünsten der Geheime Rath Grabe<sup>2</sup>) sich zu diesem Collegio einzusinden und allda ihren Platz zu nehmen. Imgleichen be= halten die Geheime Rammerräthe von Görne<sup>3</sup>) und Walter,<sup>4</sup>) so die Oeconomica bei der Schatull versehen haben, solche Verrichtung nach wie vor in dem Generalsinanzdirectorio."

Der Hof= und Confistorialrath Culeman bleibt bei der bisherigen Expedition in den Schatull= und Orangischen Successionssachen und hat sich an den Tagen, da dergleichen Sachen beim Collegium tractirt werden, dazu einzufinden, auch das Protocoll zu halten. "Gleichergestalt geschiehet von dem Geheimen Secretario Mieg<sup>5</sup>) in Postsachen."

3. Das Generalfünanzdirectorium behandelt Dienstags, Donnerstags, Freitags die Domanialia oder früheren Hoftammersachen, Mittwochs die

1713 Geheimer Rath, ftarb Ende 1716 oder Anfang 1717. (R. 9. C. 1. b. 2; Gen.-Dir. Gen -Dep. II. 1—12).

1) Samuel Freiherr von hertevelt.

2) Der Hof- und Bostrath und Lehenssecretär Christian Grabe wurde zur Belohnung für seine Dienste bei der Vermehrung der Postintraden 15. Juli 1712 Geheimrath, 23. Januar 1723 Geheimer Finanz- Kriegs- und Domainenrath (R. 9. C. 1. b. 2. und J. 4. 5).

<sup>3</sup>) Friedrich von Görne, 24. Juli 1670 geboren, wurde 1703 Hof- und Legationsrath und Brandenburgischer Domdechant, 1704 Rurmärkischer Deputatus perpetuus bei dem Creditwerk, 15. September 1705 Seheimer Rammerrath, erhielt 1707 die Controlle der Schatullverwaltung, wurde 9. September 1709 Rurmärkischer Bicepräsident, 1712 Director der Hofrentei, 18. Januar 1719 Birklicher Geheimer Rath mit der Leitung des Bostwofens, behielt daneben den mündlichen und schriftlichen Bortrag der Rurmärkischen Kammer, wurde 23. Januar 1723 Minister im Generaldirectorium, starb 24. Juni 1746. (R. 9. C. 1. b. 1-3; R. 9. J. D-G; Gen.-Dir. Gen.-Dep. 21-28; Klaproth, 404; Alg. Deutsche Biographie 9, 377).

4) Der Geheime Kammerrath Albrecht Lubwig Balter respicirte die Domainen- und Rammersachen aus der Orangischen Succession, erhielt 5. Januar 1711 Sitz und Stimme in der Hoffammer.

<sup>5</sup>) Andreas Mieg, Hofrath und erster Geheimer Etatssecretär, auch Secretär des Geheimen Justizcollegs, wurde 24. Mai 1709 Gcheimrath (R. 9. J. 4. 5). Angelegenheiten der Schatulle und Orangischen Successionen, Sonnabends die Postsachen, "da dann nach der gemachten Repartition . . . ein jeder die zu seinem Departement gehörige Resolutiones angeben, von einem anderen Membro Collegii mit zeichnen lassen und also zur Expedition besördern muß." Ueber wichtige Sachen muß dem Collegium Vortrag ge= halten und ein gemeinsamer Schluß gesaßt werden.

4. "Der Oberjägermeister behält seine bisher gewöhnliche Dispositiones in denen Sachen, so nach dem Reglement keiner weiteren Anfrage bedürsen." Holz soll aber nur mit Vorwissen der Kammer verwandt oder verkauft werden. Über die Concessionen zum Verkauf oder Empsang von Holz muß die königliche Resolution in der üblichen Art eingeholt werden. "Der Jagdsecretarius bleibet unter dem Generalsinanz= directorio bei der Expedition, und soll der Chef von selbigem Directorio mit dem Oberjägermeister in Jagdsachen die Concepte conjunctim revidiren. Er selbst aber revidiret die von ihm angegebene Concepte und stehet davor."

5. Expeditionen, die der königlichen Unterschrift nicht bedürfen, werden von den anwesenden Mitgliedern des Generalfinanzdirectoriums unterzeichnet. In Schatull= Domainen= Orangischen Successions= und Postsachen müssen zwei vom Departement die Concepte stets mit zeichnen. Grabe trägt über die wichtigeren Postsachen, die dem Könige zur Ent= icheidung vorgelegt werden müssen, im Collegium vor und wacht über die Expedition der Resolutionen; die Expeditionen selbst liegen dem Geheimen Secretär Mieg ob.

Die Disciplinargewalt über die Postbedienten in geringeren Sachen, worüber es keines Beschlusses bedarf, bleibt bei dem Generalpostamt. Ist der Generalpostmeister Birklicher Geheimer Rath, so contrassignirt er die Sachen seines Departements, die zur Unterschrift an den König gehen; die übrigen Verfügungen u. s. w. werden unter dem Namen und Siegel des Generalpostamts ausgesertigt.

Rath Flottwell <sup>1</sup>) hat das Referat und die Expedition der Münzsachen. Geheimrath Arug von Nidda<sup>3</sup>) trägt die Bergwerkssachen an einem bestimmten Tage etwa alle vierzehn Tage vor, und Geheimer Secretär Seelig<sup>3</sup>) expedirt sie.

<sup>1</sup>) Johann Theodor Flottwell, Rath, Hoffammer- und Münzsecretär, später Hofrath, wurde 23. Januar 1723 Scheimer Secretär beim zweiten Departement des Generalbirectoriums.

<sup>2</sup>) Theodor Christoph Krug von Nidda, Geheimer Hof- und Bergrath, Oberbergdirector und Berghauptmann, erster wirklicher Leibmedicus, Decan des Medicinalcollegiums, Propräfes der Societät der Biffenschaften.

<sup>3</sup>) Johann Georg Seelig (Selig), Geheimer Secretär und Protonotar des Oberbergamts.

6. Der zeitige Präsident hat die Direction des Collegiums und den Vortrag beim König. "Jedoch daß er vor sich und ohne vorhergegangene Communication mit . . . Creut, sonderlich in Geldsachen, io extraordinarie sich finden möchten, . . . nichts angebe, vortrage, noch ausfertigen lasse."

7. Die Registraturen der verschiedenen Kassen bleiben vorläufig an ihren alten Orten, bis das Generalfinanzdirectorium über genügenden Raum verfügt. Die Bostregistratur bleibt wegen ihrer "Beitläuftigkeit und anderer Difficultäten" stets für sich.

8. Um jede Berwirrung zu vermeiden, bleiben die einzelnen Kassen in der alten Berfassung bestehen. Ihr Überschuß fließt quartaliter an die Generalcivilkasse, und alle Particulier=Alfignationen müssen auf diese Hauptkasse ausgestellt werden. Die Postkasse aber, die zum Betrieb eines eigenen Bestandes bedarf, soll monatlich 6000 Th. auf Alfignation zahlen und ihren Übersluß nur nach Verlauf des Jahres und beim Schluß der Rechnung abliefern.

9. Der Rang der Mitglieder des Collegiums wird durch das Tatum des Patents bestimmt.

10. "Sollte sich noch ein oder anderer Casus hervorthun, so in diesem Reglement nicht begriffen, noch decidiret ist, so wollen Se. Königl. Majestät auf geschehenem allerunterthänigsten Vortrag Sich allergnädigst declariren. Im übrigen hat sich ein jeder, den solches angehet, danach allergehorsamst zu achten und seinem Amte ein pflichtmäßiges Genügen zu thun."

124. Bestallung des Wirklichen Geheimen Etatsrath von hamraht zum Präsidenten im fürstenthum Halberstadt.

Cöln a./S. 27. März und Berlin 12. Juni 1713.

1. Conc., ges. 3lgen. R. 88. 16. b. 2. Conc., ges. Grumbtow. Rriegsmin. Geb. H. XVIII. d. 6. bb.

Der vormalige Wirkliche Geheime Etatsrath Friedrich von Hamraht wird "wegen seiner bekannten Capacität, Treue und Redlichkeit in solcher Qualität" in die königlichen Dienste hinwieder auf= und angenommen und zugleich zum Präsidenten des Fürstenthums Halbersstadt bestellt, also daß er treu u. s. w. sein und seinen Rath nach bestem Wissen und Gewissen ertheilen,

im übrigen aber sich nach Unserm Fürstenthumb Halberstadt begeben und die ihm daselbst anvertrauete Präsidenten=Charge antreten, alle in besagtem Fürstenthumb und den dazu gehörigen Grafschaften und andern Dependenz= und Appartenenzstücken, als Regen= ftein <sup>1</sup>) und der Stadt Luedlinburg, <sup>2</sup>) Uns competirende landesfürstliche Jura, Regalien und Hocheit, sowohl in ecclesiasticis als politicis, gebührend mainteniren und handhaben, Unscrer dortigen Regierung, Consistorio, Kammer und Lehnstanzelei behörig vorstehen und dabei durchgehends Unser landes- und lehnsherrliches Interesse beobachten, auch, so viel an ihm ist, dahinsehen, daß die Justiz wohl und redlich ohne Ansehen der Verson administrirt werde, und sich überall dergestalt betragen soll, wie es einem getreuen, redlichen Wirklichen Geheimbten Rath und Präsidenten eignet und gebühret, auch seine vorhin geleistete Eidespstlichte, als worauf er hiemit verwiesen wird, ersordern.

Hamraht empfängt 800 Th. Jahresgehalt und freie Wohnung im Petershof,<sup>3</sup>) "jedoch ex speciali gratia et citra consequentiam." Daneben hat er alle üblichen Gerechtigfeiten, Prärogativen und Emolumente.

"Wir wollen auch . . . seiner ungehört keine Ungnade auf ihn wersen, sondern vielmehr, da Uns etwas wider ihn vorgebracht würde, ibn zusorderst mit seiner Berantwortung hören."

Durch Erlaß vom 12. Juni 1713 wurde dem Präsidenten auch noch die Direction des Halberstädter Commissariats "auf eben den Fuß, wie es hiebevor weiland der Freiherr von Danckelman<sup>4</sup>) zu respiciren gehabt," übertragen. Er soll

bie Wohlfahrt Unsers Landes sambt behöriger Administration der zu Unserm Kriegsetat destinirten Mittel an Steuern, Contributionen, Accisen und dergleichen ihme höchsten Fleißes angelegen sein lassen, alles aber, was deme zuwider, möglichst verhüten und abwenden, bei dem in Unserm dortigen Commissariat vorfallenden Zusammenkunften und Deliberationibus das Präsidium

1) Der große Kurfürst zog 1670 bie Graffchaft Regenstein als Halberftäbtisches Lehen ein. Die Braunschweigischen Herzöge machten ebenfalls Besitzrechte auf die Graffchaft geltend.

<sup>3</sup>) Das taiferliche freie weltliche Frauenstift Quedlinburg wurde 1697 von dem Kurfürsten Friedrich August von Sachsen an Preußen verlauft und 30. Januar 1698 in Besitz genommen unter Protest der damaligen Übtilfin Anna Dorothea, herzogin zu Sachsen-Beimar.

<sup>3</sup>) Ehemaliger Bohnfitz der Bischöfe, bann Behaufung der Landescollegien, Kaffen und Archive in Halberstadt.

4) Daniel Lubolf von Danckelman.

führen, die dabei vorkommende und dahin gehörige Sachen nebst Unsern allda bestellten übrigen Membris Collegii vornehmen, examiniren und Unserer allergnädigsten Intention gemäß selbige entweder abthun ober zu Unserer ferneren Verordnung, sonderlich in Sachen, wobei einiger Zweisel, allerunterthänigst Bericht abstatten und vor allen Dingen sleißig dahin sehen, daß über Unsere Edicte, Verordnungen, Ordonnanzien, insonderheit über Unsere am [6. Mai] 1712 dem damaligen Obersteuerdirectorio vorgeschriebene Instruction<sup>1</sup>) mit Ernst und Rachdruck gehalten und dawider keine Contrabention jemanden, er sei wer er wolle, gestattet werde.

Wenn Untersuchungen oder andere Verrichtungen in benen Städten und auf dem Lande nöthig gefunden werden, hat Unser, ber von Hamraht, solche zu veraulassen, auf die bestellte Receptores genaue Acht zu geben und sein äußerstes zu thun, daß ein jeder seine Pflicht gebührend wahrnehme, richtige Rechnung führe und solche zur gewöhnlichen und von Uns geordneten Zeit ablege und justificire, und wird er dahin sehen, damit sie allerseits und ein jeder insbesondere der ihme obliegenden Verrichtungen mit behöriger Derterität, Fleiß und Embsigkeit wahrnehme . . .

hamraht empfing dafür "zu einiger Beihülfe seines Tractaments" noch 200 Th. jährlich.

125. Unvorgreifliche doch pflichtmäßige Gedanken, die Einrichtung des Commissariats im Herzogthum Magdeburg betreffend. <sup>2</sup>)

Berlin 27. März 1713.

Urschrift. Gen.=Dir. Magbeburg III. 4.

Um den Befehl des Königs zur Umwandelung des Magdeburgischen Steuerdirectoriums in ein Commissariat<sup>3</sup>) möglichst bald auszuführen, muß zuförderst die bisherige Berfassung des Commissariatswesens im Herzogthum "nach denen dieserhalb gemachten Reglements<sup>4</sup>) sowohl in

1) Bergl. Rr. 63. S. 201.

<sup>2</sup>) Der Berfaffer diefer Denkschrift war nicht zu ermitteln. Krautt versch fie am 21. April mit Bemerkungen; banach wurde der unter Nr. 143 gegebene unmaßgebliche Borschlag vom 22. April versaßt.

3) Bergl. Rr. 117. S. 358.

4) Das Reglement des Obersteuerdirectoriums vom 16. März 1692. Abgedrudt bei Rlewiz, Steuerverfassung im Herzogthum Magdeburg. Berlin und Leipzig 1797. Bd. 2, 28. Beilage 8.

#### Sedanten über bie Einrichtung bes Magbeburgischen Commissariats. 369

Anjehung der Personen und deren Verrichtungen als der vorkommenden Sachen erwogen und rations futuri determiniret werden, ob und wie weit es dieser beiden Puncte halber entweder bei der vorigen Versassung bleiben könne oder aber einer Aenderung bedürsten möchte."<sup>1</sup>)

I. Die Competenzen eines Commissariats umfassen hauptsächlich Militair= Accise= und Contributionssachen. Die Militairsachen sind bis= her im Magdeburgischen von dem Oberkriegscommissarius ohne Concurrenz der Stände bearbeitet worden. "Das Steuer= und Accisewesen aber hat mit des Landes Creditwesen eine gewisse Gemeinschaft gehabt, und haben also die Landstände an dessen Abminisstration auf gewisse Weise mit par= ticipiret, so daß man bei der bisherigen Versatsen, 4. die Kreiscommissare, 2. das Obersteuerdirectorium, 3. die Landräthe, 4. die Kreiscommissare, 5. die Kriegs= und Steuercommissare, 6. die Steuer= und landschaftlichen Accisebediente, 7. den Landrentmeister zu sehen und deren Verrichtungen behörig zu erwägen hat."

1. Durch § 1 und 2 des Reglements vom 16. März 1692<sup>2</sup>) ift der Ausschuß der Landstände bei seiner alten Versaffung gelassen und ihm erlaubt worden, zur Bewilligung außerordentlicher Steuern und "in wich= tigen Dingen, welche an sämbtliche Stände besohlen" würden, ohne be= iondere tönigliche Erlaubniß zusammenzutreten. Diese Vergünstigung muß bleiben; es ist aber zu erwägen, "ob nicht die Anzahl der Deputirten zu denen Jusammenkünsten seitzusen, ob nicht wegen der Diäten und Reiss= tosten ein gewisse zu determiniren, und ob denenjenigen, welche ohnedem in loco convontus wohnhaft, dennoch Diätengelder gereichet werden sollen, wie solches bishero geschehen."<sup>3</sup>)

<sup>1</sup>) Krautt: Die Quaestio an wäre bereits burch den Befehl des Königs entschieden. "Biewohl an sich handgreislich ist, daß ein Collegium, so die vorsommende Affaires alle Tage expediren tann, besser sein müssen, als ein solches, welches dieselben bis auf den Quartalconvent verschieden muß. Die Erfahrung giebet es auch selbst bei dem Generalcommissariat, nachdem aus demselben ein Collegium gemachet worden. Es wird auch nöthig sein, daß das halberstädtische Obersteuerdirectorium, das Mindensche und Ravensbergische auch, ein Commissariat genennet werde, gleich bei des hochseligen Königs Majestät Lebenszeiten bereits vor gut befunden ist".

<sup>2</sup>) Rlewiz 2, 30.

<sup>9</sup>) Krautt: "Denen herren Landstönden wird an ihren Privilegiis nichts berogiret; fie können aber bei dem Commissant, es seien Landräthe, Landcommissanti oder Deputirte von Städten, keine Session haben, sondern, wann in Steuersachen von dem Lande etwas zu erinnern ist, so muß deshalb bei dem Ragdeburgischen Commissariat ein Memorial übergeben und solches, wann es das Commissariat nicht decidiren zu können vermeinet, mit seinen pslichtmäßigen

Acta Borussica. Behörbenorganifation I.

Die Landstände sind durch den Großen oder Engeren Ausschuß bei folgenden Landesgeschäften betheiligt:

a) Ift die Ausschreibung der Steuercontingente den Anwesenden vom Engeren Ausschuß mitgetheilt worden.<sup>1</sup>) "Beilen aber Sr. Königl. Majestät das Jus collectandi privative zustehet, solches auch Deroselben von denen Ständen wohl nicht bestritten werden wird, so scheinet diese Communication unnöthig".

b) Die Obersteuerdirectoren und Landräthe haben vierteljährlich mit dem Engeren Ausschuß über Steuer= und andere Sachen deliberirt<sup>2</sup>). Dies fönnte aufhören, "absonderlich, da die Quartalzusammenkunfte nicht hin= länglich die vorkommende Sachen mit behöriger Promptitude zu erörtern und abzuthun [vermögen], welcher Mangel hingegen durch Constitution eines Collegii, so in stetiger Activität ist, und an welches die Landräthe referiren können, am füglichsten würde gehoben werden".

c) Die Berordneten des Engeren Ausschuffes haben bei diefen 3u= fammenkünften den Etat des folgenden Quartals mit den Obersteuer= directoren und Landräthen bis auf königliche Approbation festgestellt.<sup>3</sup>)

Bedenken an das Generalcommissariat eingesandt werden. Der Beitere Ausschuß wird zur Ersparung der unnöthigen Untoften gar ceffiren und ber Engere Ausfouß, welcher auf eine gemisse Rahl zu jepen, das Jahr nur einmal zusammen tommen müffen. Immittelft könnten von demfelben oder aus dem Mittel der Stände continuirlich zwei Deputirte in der Stadt Magdeburg sich aufhalten, welche bas Creditwefen und die Creditfasse nebst dem Commissariat birigirten. Und wann eine neue extraordinaire Anlage aufs Land zu machen oder sonft in Landesaffairen etwas preffantes porfallen follte, welches mit benen herrn Ständen zu überlegen, fo tonnten folche zwei Deputirte von dem Commiffariat zur Conferenz ersuchet und mit ihnen das Nöthige überleget, auch von denenselben sodann ihren Heimgelassenen Nachricht gegeben werden. Diätengelder müßten niemandem weiter bezahlet werden, sondern die zwei Deputati perpetui von Landständen, welche bas Creditmefen wahrnehmen, muffen einen jährlichen Gehalt aus der Credittaffe bekommen, welchen Se. Königl. Majestät zu determiniren haben würden. Und wann der Engere Ausschuß festgesette und die Zahl der Membrorum beterminiret ift, fo werden Ge. Rönigl. Majeftät allergnädigft ju beterminiren haben, wie viel ein jeder täglich an Diäten zu erheben habe Bann aber, wie anzurathen ift, die zwei perpetuirliche Deputirte bei dem Creditwefen aus dem Engeren Ausschuß genommen werden, fo werden wohl nicht viele Berfonen überbleiben, welche bei dem jährlichen Convent des Engeren Ausschupes Diäten zu empfangen haben".

- 1) Reglement von 1692. § 5. Klewiz 2, 31.
- 2) Reglement von 1692. § 7 und 8. Rlewiz 2, 31. f.
- <sup>3</sup>) Reglement von 1692 § 10. Klewiz 2, 32.

"Bas den Salarienetat der königlichen Bedienten betrifft, da ist wohl nicht abzuschen, warum die Stände über denselben zu befragen. Der Etat aber desjenigen, so an die Creditores und zu des Landes Schluß zu zahlen, würde wohl nach wie vor quartaliter mit einigen von den Ständen, welche sich in loco aufhalten und von denen übrigen dazu deputiret, concertiret und zur allergnädigsten Ratification eingeschickt werden müssen".<sup>1</sup>)

d) Die landschaftlichen Steuer= und Accisebedienten sind vor dem Engeren Ausschuß vereidigt worden.<sup>2</sup>) "Welche Gegenwart auch nicht nöthig zu sein scheinet".<sup>3</sup>)

e) Die Anwesenden vom Engeren Ausschuß prüfen mit dem Obersteuerdirectorium den Kassenbestand.<sup>4</sup>) "Dieses würde wohl auf das Commissariat ankommen müssen, als welches vor die ganze Hauptkasse zu respondiren hat, und können die Stände damit umb so viel eher zu= srieden sein, da sie solchergestalt keine Mühe und doch alle Sicherheit haben".<sup>5</sup>)

f) Beide Ausschüffe nehmen des Landesrentmeisters Hauptrechnung mit ab.<sup>6</sup>) "Die Stände können weiter nichts als in Ansehung des Landescreditwesens zu der Rechnungsabnahme concurriren, daher es gut sein

<sup>1</sup>) Krautt: "Daß bei dem jährigen Convent des Engeren Ausschuffes der Etat des Creditwescus regliret werde, ift gut und nöthig. Bas aber den Salarienetat andelanget, so wird derselbe von Sr. Königl. Majestät aniss einmal vor allemal formiret und seitgestellet, und tann in demselben ohne tönigliche speciale ichristliche Ordre nichts geändert werden; solcher wird auch jährlich bei dem Generalcommissart renovirt, so daß der Engere Ausschuß dabei weiter nichts zu thun haben wird. Die Salarien der Landesbedienten sind bishero aus der Ereditcassa begahlt worden; pro futuro aber, wann der Salarienetat vollenkommen regliret und von Sr. Königl. Majestät allergnädigst consirmirt sein wird, wird es desser sein bei gengent bei der Sauptasse immen, zu Bezahlung aber derselben eine gewisse Summe jährlich aus der Creditasse genommen und bei solcher Hauptsteuertasse in Einnahme gebracht werde".

<sup>2</sup>) Reglement von 1692. § 13. Rlewiz 2, 34.

<sup>3</sup>) Krautt: "Diejenige Einnehmer, so allein die Contributionstaffen verwalten, werden im Beisein des Engeren Ausschuffes teine Pflicht abzulegen haben, sondern vor dem Commifsariat; wann sie aber zugleich die landschaftliche Accise abzunehmen haben, so können sie solcher letten Bedienung halber die Pflicht in Präsenz der Deputirten ablegen."

4) Reglement von 1692. § 13. Nr. 1. Klewiz 2, 34.

<sup>5</sup>) Krautt: "Die Direction der Hauptcontributionstaffe und derselben Unterluchung wird fodann auf das Commissiariat allein antommen, denen Ständen aber die Condirection und Aufsicht der Credittassen verbleiben."

6) Reglement von 1692. § 14. Klewiz 2, 34.

möchte, desfalls eine besondere Rechnung zu führen, dei deren Abnahme der Engere Ausschuß zuzulassen wäre". 1)

g) Die Stände beziehen jährlich 4000 Thlr. Dispositionsgelder aus der Hauptkasse; dem Landesherrn ist aber das Recht der Vermehrung und Verminderung vorbehalten. <sup>2</sup>)<sup>3</sup>)

2. Das Obersteuerdirectorium bestand bisher aus drei Personen, die stets in königliche Pflichten genommen worden sind. Die Bahl und Unzahl der Mitglieder aus den Landständen oder aus den königlichen Bedienten steht dem Gutfinden des Königs allein anheim. <sup>4</sup>) Er ist also besugt, durch Berusung von mehr Personen "ein rechtes Collegium zu formiren".

3. Die Obliegenheiten der Landräthe sind in ihrer Inftruction vom 14. März 1692 dargelegt.<sup>5</sup>)

Bei § 5 biefer Inftruction<sup>6</sup>) ist zu erwägen, "ob nicht die Abnahme ber königlichen Acciferechnungen denen Commissariis, welche ihrer bestellten Caution zu Folge dafür stehen müssen, auch allein zu überlassen sei ?"?)

Bei § 6.8) "Ob die Ertheilung der Remiffionen denen Landräthen privative anheim zu geben?"9)

<sup>1</sup>) Krautt beantragt, daß die absonderliche Rechnung über das Creditwesen vom Engeren Ausschuß oder den zwei Deputirten und von dem Commissiat oder deffen Deputirten jährlich abgenommen wird.

<sup>2</sup>) Reglement von 1692. § 29. Rlewiz 2, 41.

<sup>3</sup>) Krautt schlägt vor, die königliche Entscheidung einzuholen, ob diese Dispositionsgelder in gleicher Höhe bleiben, vermindert "ober gar cessiven sollen."

4) Reglement von 1692. § 3. Rlewiz 2, 30.

<sup>5</sup>) Inftruction, wornach sich bie in Sr. Kurf. Durchlaucht zu Brandenburg ... Pflichten stehende Landräthe im Herzogthumb Magdeburg gehorsamst zu achten. Conc., gez. D. L. von Danckelman. Gen.-Dir. Magdeburg. CLXI. Contributionssachen. (7en. 2.

<sup>6</sup>) Danach mußte der Landrath die Rechnungen der furfürstlichen Accise-Einnehmer mit dem Steuercommissar und die Rechnungen der Contributionsund landschaftlichen Acciserceptoren mit dem Landrentmeister abhören.

7) Krautt: "Die Abnahme der Acciferechnungen sommet allein denen Steuercommiffariis zu, als welche die continuirliche Inspection darüber haben und also die beste Connaissance davon haben, auch 2000 Th. Caution stellen müssen."

<sup>8</sup>, Rach § 6 ftand dem Laubrathe frei, "einzelnen, miserablen, blutarmen und notorie durch unglückliche Fälle zu Abtragung der Oneram incapablen gemachten Personen einen billigmäßigen Erlaß zu thun und unter seiner eigenen Unterschrift Decreta darüber zu ertheilen."

<sup>9</sup>) "Krautt: "Dieses einseitige Recht ber Remissionen würde bei denen Landräthen wohl gar wegfallen, sondern selbe gehalten sein, per Remissorialbei dem Commissiariat einzukommen und die Ursachen der Remission darinnen anzuführen." Gebanten über die Einrichtung des Magdeburgischen Commissariats. 373

Bei § 7.<sup>1</sup>) "Ob die Quartalzusammenkünfte nöthig sein, wenn ein beständiges Commissariat etabliret, und die Landräthe in Contributionssachen an selbiges verwiesen werden?"

Bei § 9. <sup>2</sup>) "Ob nicht alles, was in diesem Baragrapho euthalten, durch Relationes an das Magdeburgische Commissariat fünstig zu expediren ?"")

"In den übrigen Buncten könnte es bei der Instruction wohl gelassen werden, zumalen die Respicirung des Contributionswesens auch in der Mark denen Landräthen aufgegeben ist."

4. Die Kreiscommisserien sind bei den Märschen, Einquartierungen und Delogirungen thätig. Da dies aber eigentlich die Obliegenheit der Kriegscommisser ist, und im Reglement von 1692<sup>4</sup>) bereits eine Ver= minderung der Kreiscommisser vorgeschrieben, und je einem drei Kreise überwiesen worden sind, so ist empfehlenswerth, "die Kreiscommissarten gar aussterben und abgehen, ihre Verrichtung aber durch die Kriegs= commissartes allein respiciren" zu lassen. Dadurch werden auch die vielen Behrungstoften gespart.<sup>5</sup>)

5. Die Functionen der Kriegs= und Steuercommissarien sind in der Instruction vom 10. Februar 1713<sup>6</sup>) festgesetzt, "wobei es wohl zu lassen sein möchte". Die Special=Acciserechnungen der Städte, die bis= ber von dem Oberkriegscommissar und den Landräthen abgehört worden sind,<sup>7</sup>) sollen vor dem Commissariat justificirt werden.

<sup>1</sup>) Die Landräthe mußten nach dem Ende jedes Quartals in Magdeburg mit dem Engern Ausschuß und den Oberbirectoren "was in dem verwichenen Luartal, und zwarten ein jeder in seinem Kreise, angemerket, veranlasset oder an wichtigen Dingen ausgesetzt, communiciren, reislich überlegen, über die Conclusa sich collegialiter vereinbaren" u. f. w.

<sup>3</sup>) "§ 9. Gleicher Gestalt sollen die Landräthe, wann sich bei der Abministration des Steuer- und Creditwesens einige Mängel und Sebrechen eräugnen, oder auch die Bediente einiger Malversationen überwiesen werden, bei Jusammentunft der Oberdirectoren und des Engern Ausschusses solches vortragen, nebst denenselben darüber einen gewissen Schluß machen oder, daferne an Se. Kurf. Durchlancht der Sachen Wichtigkeit nach durch die Oberdirectores darvon unterthänigst berichtet werden sollte, auf bescheren Kotissication dasjenige, so guädigst verordnet, präcise zur Execution befordern."

<sup>3</sup>) Krautt pflichtet biefem Borschlage bei. "Die Respicirung des Contributionswejens [aber] muß ihnen nach wie vor gelassen werden."

4) Reglement von 1692. § 12. Nr. 4. Rlewiz 2, 33.

<sup>5</sup>) Krautt erklärt sich mit dem Borschlage einverstanden und beantragt, in dem neuen Reglement eigens zu bemerken, daß vacant werdende Stelle von Kreiscommissarien nicht wieder beset werden sollen.

6) Bergl. Rr. 63. S. 203.

7) Reglement von 1692. § 13. Rr. 9. Klewiz 2, 37.

6. Die Bereinigung der königlichen Steuereinnehmer mit den landschaftlichen Accisebedienten ist schon im Reglement von 1692 besohlen worden.<sup>1</sup>) "Es könnte dennoch über die landschaftliche Accise eine besondere Rechnung geführet werden, und müßte der Receptor wegen dieser Einnahme nach Proportion des Quanti desto größere Caution bestellen, hingegen könnte ihm auch ein besser Salarium ausgemacht werden."

7. Die Instruction des Landrentmeisters . oder Oberempfängers Heudenroth<sup>2</sup>) vom 5. April 1692 müßte nach der Einrichtung des Commissarists in einigen Buncten geändert werden.<sup>3</sup>)

II. Bei dem Commissariat müßten

1. Ein Director und fünf bis fechs Affefforen fein.

2. Zu Commiffariatsbedienten könnten Personen aus den Ständen und andere gewählt werden, "sie müssen aber alle in königlichen Pflichten stehen."

3. Alle Mitglieder müßten ihren festen Bohnfit in Magdeburg nehmen.

4. Die Bemeffung des Gehalts steht dem Rönige anheim.

5. "Die Landräthe behielten ihre Berrichtungen in Contributions= und Steuersachen unter der Direction des Commissariats."<sup>4</sup>)

6. Die Preiscommissarien könnten entlassen werden und aussterben.

7. "Die Kriegescommiffarien blieben auf dem vorigen Fuß, doch wäre ihnen infonderheit auch das rathhäusliche Wefen, wie denen Commiffariis in der Rurmark, zu committiren."

<sup>1</sup>) Reglement von 1692. § 16. Klewiz 2, 37.

<sup>9</sup>) Krautt: "Die töniglichen Accife-Einnehmer müffen auch zugleich, zu Wenagirung der Besoldung, die landschaftliche Accife einnehmen und eine aparte Rechnung darüber führen."

<sup>3</sup>) Heinrich Wilhelm Heudenroth wurde 14. September 1680 Proviantfecretär bei ber Armee, 1682 Magdeburgischer Landrentmeister, 20. März 1693 Steuerrath, Hofrath, 22. Februar 1707 zweiter Obersteuerdirector (Ariegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. m; Geh. Kriegstanzlei I. 2. 3. 5; I. 2. 3 6. 1. 2).

4) Rrautt: "Diese Instruction kann in materialibus bleiben, muß aber nach Errichtung des Commissants, unter welchen er stehet, in formalibus geändert, auch in specie dareingerücket werden, daß er alle Monate einen Ertract seiner Einnahmen und was ihme bei dem Lande davon noch ausstehet, dem Commissanta übergeben solle."

<sup>5</sup>) Krautt: "Fiat. Ich weiß aber nicht anders, als daß Se. Königl. Majestät derselben Anzahl bereits vermindert haben. Alles, was die Landräthe verrichten, muß unter der Direction des Magdeburgischen Commissariats geschehen, an welches sie auch von ihren Berrichtungen Relation abstatten müssen." Gedanken über die Einrichtung bes Magdeburgischen Commissariats. 375

8. Die Bosten der königlichen und landschaftlichen Uccise=Ginnehmer könnten vereinigt werden.

9. Das Amt des Oberempfängers bleibt bestehen. 1)

10. "Die Landstände concurrirten zu nichts als zum Creditwesen." Die neue Verfassung wird dem Könige und dem Lande mehr nügen, als die bisherige, weil dadurch, "vieler andern guten Bürfungen zu ge= schweigen," die Geschäfte schneller und besser erledigt und erkleckliche Geld= summen gespart werden.

"Was sowohl dem Commissariat als dessen Subalternen in Militaribus, in Steuer=Accise= und Contributionssachen vor ein Reglement vorzu= ichreiben sein werde, solches wird sich, wann vorstehende 10 Puncta ihre Richtigkeit haben, gar bald sinden."

Die Neugestaltung des Creditwesens muß der Gegenstand einer bejonderen Erwägung sein.

1. Entweder könnte die Creditkaffe, von der königlichen ganz getrennt, einem eigenen Oberempfänger unterstellt werden. "Welchenfalls die landschaftliche Accise dennoch von denen königlichen Accise-Einnehmern eingehoben und besonders berechnet, von diesen aber an den landschaftlichen Obereinnehmer abgegeben werden könnte; das Commissariat aber müßte gleichwohl nebst denen Ständen die Direction haben und die Etats wegen Abtragung der Capitalien und Zinsen mit formiren, imgleichen die Hauptrechnung mit abnehmen."

2. Oder der gemeinsame Oberempfänger führt über die Creditkasse "eine besondere, von der königlichen Accise und Contribution separirte Rechnung, und die königlichen Accise-Einnehmer empfangen und berechnen die landschaftliche Accise besonders. Dies würde "die wenigste Difficultät" finden.<sup>2</sup>)

3. Oder die landschaftliche Accise wird mit der königlichen vereinigt und eine bestimmte, vierteljährlich zu bezahlende Summe für das Credit= wesen ausgesetzt. "Doch bliebe auch solchen Falls dem Commissariat die

<sup>1</sup>) Krautt: "Allerdings, und stehet der zeitige Oberempfänger nunmehr unter [bem] Commissariat und nicht mehr unter dem Engern Ausschuß außer in dem, was die Credittasse betrifft. Bei Abnahme seiner Hauptsteuerrechnung will aber nöthig sein, daß ein Membrum der Hällischen Kammer betwohne, umb das Interesse der königlichen Amtsunterthanen wahrzunchmen."

<sup>2</sup>) Krautt war dafür, daß ein gemeinsamer Oberempfänger beide Arten der Einnahme einzöge und separirte Rechnungen führte, und daß die landschaftliche Accise von dem königlichen Accise-Einnehmer erhoben würde. Commissariat und Stände sollten die Direction gemeinschaftlich führen, den Etat formiren und die Rechnung abnehmen. Concurrenz mit dem Engeren Ausschuß bei Formirung der Credit=Etats unbenommen." 1)

Geheimrath G. H. von Bord hatte in seinem Gutachten vom 7. Upril ebenfalls keine rechtlichen Bedenken gegen die Errichtung eines Commissariats, "gestalt es einerlei ist, ob es ein Obersteuerdirectorium oder Commissariat genannt wird." Wohl aber glaubte er, daß die Stände Einwände erheben würden, indem sie sich auf ihre von den vorangegangenen Fürsten bestätigte Versassing berufen würden. "Dahero, wosern darin eine Aenderung gemachet werden solle, mit Behutsamkeit solches tractiret und nicht auf einmal, sondern successive nach und nach einzurichten. Wann nur zuförderst das Collegium des Commissaris gestistet und eingerichtet, so könnten durch dasselbe die Abusus nach und nach corrigiret, abgeschaffet und zu Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Gesallen und des Landes Besten eingerichtet werden."

126. Bestallung Schmelings zum Landrath im fürstenthum Kamin. Cöln a./S. 28. März 1713.

#### Conc., ges. 3lgen. R. 80. 240.

Nachdem der Hinterpommersche Kauzler von Somnitz und der Deconomiedirector Geheimer Rath von Massow<sup>2</sup>) ihre Meinung abgegeben haben, wird statt des jüngst verstorbenen Manteuffel<sup>3</sup>) dessen Neffe Adols

<sup>1</sup>) Krautt: "Wann das landschaftliche Creditwesen in Flor gebracht werden foll, so muß die Einnahme zu der Hauptcontributionstaffe nicht fließen, auch nicht wieder aus derselben an die Creditstaffe zurückgegeben werden, sondern die Creditores müssen sehr, daß diese Fonds von denen königlichen Geldern ganz separiret sein und daher nicht divertiret werden können."

<sup>9</sup>) Kaspar Otto von Masson, geboren 21. März 1665, Prälat zu Ramin, wurde 26. Februar 1692 Hinterpommerscher Hofgerichtsrath, 1699 Amtschauptmann von Rügenwalde, 1711 Schlößhauptmann und Deconomiedirector des herzogthums hinterpommern und Fürstenthums Ramin, Geheimer Rath, 10. September 1716 Chefpräsibent aller Collegien in Bor- und hinterpommern. (Er übernahm die Oberleitung des Commissants "wider Willen", erschien zum ersten Male 19. October in der Sigung dieser Behörde, erhielt 1. Rovember 1716 den Befehl die Commissatischerchte mit zu unterzeichnen) wurde 1. Juni 1718 Birklicher Geheimer Rath, starb 12. Juni 1736 (R. 9. J. 3. J-M; Gen-Dir. Vonmern XXXV. 19; R. 30. 48; Forstdep. Vonmern. Cab.-O. aus cassifirten Acten I-III; Stettin. Reg.-A. Dom.-A. Tit. 17. Vestalungen. Gen. 4; Tit. 9. Nr. 4; Rlaproth, 403).

<sup>8</sup>) Thriftoph Arend von Manteuffel wurde 21. März 1692 Kaminfcher | Landrath, ftarb im März 1713. Bogislaw von Schmeling zum Landrath im Fürftenthum Ramin beftellt, "weil derselbe von uralten Zeiten her in dem Fürftenthumb Ramin angesessen und sonft wegen seiner Qualitäten, Studien, Meriten, und daß er zu solcher Charge gar wohl tüchtig und geschickt." Als seine Obliegenheiten werden ihm aufgetragen, "denen ordentlichen Gerichts- und Landtagen beizuwohnen und alle von solcher Landrathcharge dependirende Functiones gebührend zu verwalten."<sup>1</sup>) Die Regierung muß ihn ver= eidigen und introduciren.

# 127. Eid eines Candraths in Hinterpommern. Abschrift. Stettin. Reg.-Arch. Ariegs-Arch. Tit. II. Bestallungen. Gen. 1.

3ch N. N. lobe und schwöre dem allerdurchlauchtigsten Fürften und herrn, herrn Friedrich Wilhelm Rönige in Breußen 2c., daß ich Sr. Königlichen Majestät, Dero Königlichen und Rurfürstlichen hauses Brandenburg und dieses geliebten Baterlandes Bestes ju jeder Zeit miffen, Schaden wenden und wehren will; nach meinem böchsten Berftande, Biffenschaft und Bermögen, auch, weil ich neben andern mit zu einem Landrathe verordnet, will ich, wann ich umb Rath gefordert und gefraget werde, oder sonft die Landräthe alle oder mehrentheils neben mir vor nöthig achten, daß etwas Sr. Königl. Majestät, Dero Königlichem und Kurfürstlichen hause und bem ganzen Lande gelegen, ich 2) sonsten ungefordert, das rathen, das meines Grachtens und Verstandes Sr. Königlichen Majestät, Dero Königlichem und Kurfürstlichen hause und diesem unfern Baterlande zu Ehren und Beftem gedeihen und gereichen mag, bavon mich kein Eigennuts, noch einige andere Urfache oder Anfehen der Person und Freundschaft behindern soll. 3ch will auch die Beheimniffe und Rathschläge, fo mir von höchstgedachter Sr. Röniglichen Majestät vertraut, da es Sr. Königlichen Majestät und Dero [Königlichem und] Kurfürstlichen Hause und bem Baterlande zum Schaden und Rachtheil gereichen mag, nicht vermelben, sondern dieselbe im Geheimniß bis in meine Grube verschweigen und bei mir behalten; jedoch, ba etwas fürfallen würde, daran die Landschaft

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Die Sandraths-Bestallungen haben meistens ben gleichen Inhalt, wie die hier gegebene.

<sup>2)</sup> Lies: auch.

mit intereffiret, solches soll, ben Landständen zu melben, mir frei= ftehen und fürbehalten bleiben. Insonderheit will ich daran sein, daß über die Landprivilegia, Gerichts- und andere Landesordnungen festiglich gehalten und niemand wider Recht und Billigkeit beschweret werde, auch alles andere thun, handeln und lassen, was einem ge= treuen Landrath zustehet und gebühret; alles getreulich und ohne gefährlich, <sup>1</sup>) als mir Gott helfe!

# 128. Gravamina der Kurmärkischen Candstände und die Resolution des Königs darauf.

Berlin 31. März und Cöln a./S. 22. Upril 1713.

Abfchrift. Magbeburg. St.-A. R. A. 16. Halberftähter Landstände. 97. – 2. Mylius
 C. C. March. VI. 2. Nr. 90. Sp. 159 und ibid. Rachlefe Nr. 10. Sp. 83.

Aus Anlaß des Thronwechsels erkühnen sich die Prälaten, Graien, Herren, Ritterschaft und Städte der Kurmark dies= und jenseits der Elbe und diesseits der Oder ein und andere Landesbeschwerden vorzutragen und um deren Remedirung zur Erleichterung und Aufnahme des Landes zu bitten.

1. Bitten sie um die Bestätigung der von den königlichen Vorfahren dem Lande ertheilten Recesse, "als welche allerdings Praesumtionem juris et de jure vor sich haben", insonderheit des Landtagsrecesses von 1653<sup>2</sup>) "solcher Gestalt, daß er sowohl in Ecclestiasticis als Civilibus ferner die Regel und Richtschnur des Märkischen Rechts bleibe".

2. "Daß jeder bei demjenigen, was er 30 bis 50 Jahr ruhig und bona tide beseffen, sowohl contra Fiscum als Privatos in allen Fällen geschützet, und er zu Erweisung eines mehrern Rechts nicht angehalten werde".

3. Sprechen fie die Hoffnung aus, das Justizwesen werde unter der königlichen landesväterlichen Fürsorge "dergestalt eingeführt werden, daß es zum Besten und Nutzen des ganzen Landes gereichen möge." <sup>3</sup>)

2) Mylius C. C. March. VI. 1. Rr. 118. Sp. 425.

<sup>3</sup>) Der ursprüngliche Wortlaut, ber auf Beranlassung von Creut burch den oben gegebenen ersetzt wurde, ist: "Ju sonderbarer Beforderung der Justiz würde auch gereichen, wenn Ew. Königl. Majestät allergnädigst resolviren möchte, gewisse Commissarien zu verordnen, welche Casus dubios extrahirten, auch in diesen und in casibus, wo communes opiniones contra communes sind, sich einer gewissen Decision vereinigten, und Ew. Königl. Majestät, wann solche vorhero.

<sup>1)</sup> Sic!

4. Bitte um Bergebung aller bis dahin begangenen Lebensfehler.

5. Klage über Wildschaden und Gesuch um Aufhebung der Consense zum. Holzvertauf, mit Ausnahme des Eichenholzes.

6. Bitte um allgemeine Gleichheit von Maß, Elle und Gewicht im Lande.

7. Die große Menge kleiner Scheidemünzen erschwert Handel und Berkehr. "Bie aber solcher Beschwerde ohne größern Berlust des Landes und der Armuth abgeholfen werden könne, überlassen [wir] Ew. Königl. Majestät, weil solches weitere und genauere Ueberlegung erfordern dürfte, zu landesväterlicher Borsorge und allergnädigsten Anordnung."

8. Klage über die Werbung.

9. Bunschen die Stände die gänzliche Aufhebung der Contributionsund dazu gehörigen Sublevationsgelder und bitten, die Accise nicht zu erhöhen.

10. Stellen fie das Gesuch, bei künftigen Jahlungen "eine Gleichbeit in exactione bei allen Provincien" herzustellen und die Kurmark nicht zu Gunsten saumseliger und zahlungsunlustiger Provinzen zu belasten.

Am 22. April 1713 erging darauf folgende Resolution an die Stände:

1. Der König hätte von den erften Tagen seiner Regierung an bewiesen, wie ernst es ihm mit unparteiischer und schleuniger Justiz wäre, und würde in seinem Bestreben sortsahren. "Was aber die allegirte Recesse und in specie den in anno 1653 anbelanget, da können Se. Königliche Majestät, welche nichts, was Sie nicht königlich und unverbrüchlich zu halten gedenken, jemalen versprechen wollen, zu Consirmation solcher Recesse sich in specie den ann zusörderft genau und gründlich informiret, ob und wie weit solche Recesse auf die jezige Zeiten annoch applicable, und ob nicht ein und anderes, so zu des Landes mehrerm Flor und Anwachs dienen könnte, barin und zu verbesser seine der König sich von seinen ihm beim Beginn jeiner Herrschaft "obliegenden häufigen und schweren Occupationen in etwas" losgemacht hätte, würde er diese Frage "gründlich untersuchen,

wie bei ber vor einigen Jahren publicireten Rammergerichtsordnung geschehen, Dero getreuen Ständen communiciret und diese mit ihrer Nothdurft gehöret, selbige allergnädigst bestätigen und publiciren ließen. Welches dann nicht weniger als auch, daß ein gewisse Behnrecht auf gleiche Welches dann nicht weniger als auch, daß ein gewisse Behnrecht auf gleiche Welche abgefalset werde, wir allerunterthänigst ditten, damit Ew. Königl. Majestät getreueste Basallen der Mart nicht minder als die Preußen und Pommern, welche ihr gewisse Lehnrecht und Constitutiones haben, Dero hohe lehnherrliche Gnade daraus verspüren mögen." fich darauf eines gewissen erklären, indessen aber Dero hiefige getreuen Basallen und Unterthanen bei ihren rechtmäßig hergebrachten Befugnissen ungekränket lassen und, daß jemanden darin einiger Unfug und Tort geschehe, keinesweges verstatten wollen."

2. Ber ein Befitzthum fünfzig Jahre ruhig inne gehabt hat, foll vor Fiscus und Privatansprüchen geschützt werden, ohne sein Befitzrecht erweisen zu müffen.

3. Der König hat bereits im Eingange seine unablässige Sorge für die Berbesserung der Justiz zu erkennen gegeben; er wird es an nichts ermangeln lassen, "was von einem Gott und die Justiz stets vor Augen habenden Regenten erfordert werden kann."<sup>1</sup>)

4. Die Pardonnirung der Lehnsfehler ist bereits geschehen.<sup>2</sup>) Wer noch mehr seiner Lehen halber zu suchen hat, soll sich mit seinem Gesuch an den gehörigen Ort wenden.

5. Den Klagen über Bildfraß wird abgeholfen werden. Künftig= hin bedarf nur der Berkauf von Eichenholz der Genehmigung.

6. Die Stände follen binnen 14 Tagen ein Project der höchst zu= träglichen Gleichheit von Maß, Ellen und Gewicht einschiefen.

7. Die Menge kleiner Scheidemünzen kann nur im Laufe der Zeit abgestoßen werden. Dergleichen Scheidemünze soll von nun an während der ganzen Regierung nicht mehr geschlagen werden, wenn es nicht "die unumgängliche Rothwendigkeit erfordert."

8. Die neuen Verordnungen über die Werbung<sup>8</sup>) nehmen jedermann die Ursache zu Alagen.

9. Die Sublevationsgeldern find vom 1. Juni ab erlassen. "Bas aber die Contribution und Accise betrifft, da haben Se. Königl. Majestät zu Dero hiefigen getreuen Unterthanen das allergnädigste Bertrauen, daß dieselbe hierunter ihre allerunterthänigste Schuldigsteit erkennen und nicht weniger dem Kaiser, was des Kaisers ist, willig abstatten, als Ihro Königl. Majestät Dero höchsten Orts auch hinwieder für des Landes Conservation und dessen Bestes väterlich sorgen und dasselbe mit einem höhern Beitrag, als dessend und Kräfte erleiden, nicht belegen wollen."

<sup>1</sup>) Die Articel 1, 2 und 3 wurden am 9. Mai 1713 dem Kammergericht zur Nachachtung zugefandt. (Ausf., gegengez. Flgen. R. 97. II. E. 1.)

<sup>3</sup>) Schon mit der Citation der Kurmärlischen Basallen am 6. März 1713 war ein "Lehnspardon in unterschiedenen Fällen" verbunden. Mylius C. C. March. II, 5. Nr. 55. Sp. 77.

<sup>8</sup>) Bergl. das Ebict vom 26. Rovember 1705 und 22. Juni 1713. Dtylius C. C. March. III. 1. Nr. 89 und 110. Sp. 249 und 331. 10. Das Kopfgeld fällt fort, wenn nicht ein Krieg um die töniglichen Lande einen außerordentlichen Zuschub nöthig macht. Derartige ertraordinaire Beiträge sollen von allen Provinzen "mit gleichen Schultern getragen und kein Land vor dem andern prägraviret" werden.

129. Bericht des Sächsischen Gesandten Freiherrn von Manteuffel an den Generalfeldmarschall Grafen von flemming.

Berlin 1. Upril 1713.

Urschrift. Dresden. hauptstaatsarchiv. Vol. CXLVI. Loc. 696. Dhona. Friedrich Wilhelm und der Postmeister von Potsdam.

Monsieur le comte de Dhona a été fait général d'infanterie ') et est toujours à la tête des affaires d'état. L'on tient que, comme général, il aura le pas devant le Grand-Maréchal, et que cela sera décidé ainsi après l'enterrement [du feu Roi] . . ., le Roi de Prusse voulant, dit-on, mettre la cour en toutes choses sur le pied qu'elle était du temps de l'Électeur son grand-père.<sup>2</sup>)

Sa Majesté a trouvé des terribles intéresses. Il a fait transporter ici toute l'argenterie qui était dispersée aux maisons de campagne du Roi défunt, et il se trouve que toute celle a pesé au delà de sept mille centiers.

Il donne tous les jours des nouvelles marques de son équité. Étant dernièrement à Potsdam et s'y promenant à six heures du matin il voit, dit-on, arriver un chariot de poste chargé de quelques passagers qui heurtèrent fort longtemps à la maison de poste qui était encore fermée. Le Roi voyant qu'on n'ouvrait point, alla leur aider à heurter et cassa même quelques vitres de la chambre du maître des postes. Celui-ci, s'étant levé làdessus, vint ouvrir la porte en grondant les passagers, car personne ne connaissait le Roi. Mais Sa Majesté se fit connaître

<sup>1</sup>) 28. März 1713. Ranteuffel führte als Grund ber Ernennung folgende Erzählung an, Berlin 16. April 1713: "Il (Dhona) a eu une forte dispute avec monsieur Printzen. Celui-ci, comme Grand-Maréchal, prétendait le pas devant l'autre, au conseil comme à la cour. L'affaire a été longtemps discutée, mais enfin le Roi de Prusse a non seulement décidé pour Dhona, mais lui a donné exprès le généralat d'infanterie afin de le faire passer partout comme tel devant Printzen."

2) Bergl. Nr. 119. S. 359.

en le recevant à grands coups de canne et le chassa sur le champ de la maison et de la charge, après avoir fait des excuses aux passagers sur sa paresse. Ces sortes d'exemples, dont je pourrais rapporter encore d'autres, rendent tout le monde alerte et exacte.

130. Eigenhändiges Schreiben des Königs an Bartholdi. 2. Upril 1713.

Urfchrift. R. 9. K. litt. g. 1.

Beschräntung ber Zahl ber Abvocaten und Procuratoren zu Berlin. hinführo wie viell advocatten und Procurat[o]res sein sollen beim kammergericht und oberappellacion und wie die sportellen sein sollen <sup>1</sup>) ben 2. Apprill 1713.

follen 1) 1713. advocatten follen fein ben die 2 gerichte und [dem] consistorio [in Berlin] 24. adfockahten Procuratores 24. bey die obiege der gante geheime raht foll bie Persohnen aussuchen aerichte und in meinen nahmen befehlen bas bie übrige advocahten und Procuratores 3hr handtwerg niederlehgen und ein ander Profession bie 24. atvocatten und 24. Procuratores die sollen anfanaen ein ieder ein Pattent von mir haben das fie die Permission haben die keine Pattent von mir haben und [ad]vociren au [ad]wociren ober ichreiben Memorial die follen gebrantMarg[t] werden und ewig in die farre gespannet werden die atvocatten follen ichwart geben mit ein Menttelchen biß an die knie bie Procuratores [follen] einen schwarten Rogek [tragen] ohne mantell mit einer rahbaht 2) bas auf die bruft gehet der generahl fischall foll agiren gegen bie bie bar nicht fo gehen werden und follen fbiefe tarren.

die sporttels bleiben wie vorhin.

sportels sollen sein [:] ein advocat hat gekrieget vor ein verhör 2. th gekrieget soll hinführo 16. groschen haben vor eine comission hat er gehat 2. th soll haben 16. groschen vor den geheimen raht hat [er] gehahbet 4. th soll haben 1. th und

 Bergl. über bas Unwesen ber Abvocaten und Procuratoren Jsacsohn
 326 f.; 3, 36 f.; Schmoller in der Zeitschrift für Preußische Geschächte. 1873.
 552; Weißler, die Umbildung der Anwaltschaft. Königshütte 1891. S. 1. f.; Holhe in den Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins. Heft 29. S. 19 f.
 3) Rabat, Überschlag.

#### Beschräntung ber Abvocaten und Procuratoren.

vor eine supplicke gehabet 12. gorschen [!] foll 12. groschen haben 4. zu machen und 3. groschen zu schreiben die Procuratores foll der geheime raht approporcion sehhen geringer als bigher ist gewen[n| bie advo: [caten] und Procuratores werden fahgen wehien fie können nicht lehben fo ift das nicht wahr weill es nur 24. ad: [vocaten] und 24. Pro: [curatores] feind und iepo bie gabl wohl 3mahl wehniger als vorhin ift also bas fie ebenso guht lehben fönnen als vormahls 1) dieses haht sich mein geheimerath nach zu achten und dieses werget einzurichten fo wie ich es befehle und der anfahng foll dem 1. Majo: 1713. angehen und foll ie esheft ie lieber Publiciret werden das sich die atvocatten und Procuratores nach zu achten haben bie 24. Patt: [ente für] atvo[caten] und 24. Pro: [curatores] follen ausgefertig[t] werben bas ich unter= ichreiben tahn wen[n] ich von Magdeburg tomme fein euch mit ben 2. Mertz<sup>2</sup>) 1713. genahden gewohgen

# F Wilhelm

Durch Erlaß, Cöln a./S. 5. April 1713,<sup>3</sup>) wurde diese Verfügung dem Oberappellationsgericht, Geheimen Justizrath, Kammergericht und Consistorium zu Berlin mitgetheilt. Als Grund der einschneidenden Maß= regel wird genannt, "daß durch Vielheit der Advocaten und Procuratoren tei dem Justizwesen allerhand Consussiones und Unordnungen entstanden, wodurch das Land beschweret, die Unterthanen in ihrem Rechte aufge= batten, auch zu unzähligen Klagen Anlaß und Gelegenheit gegeben worden". zur Wotivirung der angeordneten Amtstracht wird gesagt, daß sie "ehe= malen und annoch in vielen Judiciis so in als außer Teutschland ge= bräuchlich ist".

Die vom Könige eingesetzten Commissiare Printzen, Bartholdi und Eturm beriefen am 25. April sämtliche Abvocaten und Procuratoren der

<sup>1</sup>) Rach dem Abreßcalender ber Königl. Preuß. Haupt- und Residenzstädte Kerlin 1713 waren 15 Abvocaten und 12 Procuratoren beim Oberappellationsstricht. Sie waren mit Ausnahme des Advocaten Wilhelm Stratemann und des Procurators Traugott Christian Schlencthardi auch beim Rammergericht zuzelanen. Beim Rammergericht betrug die Gesamtzahl der Advocaten 57, der Strouratoren 56. Rach dem Adrehscalender von 1715 waren beim Oberappellationsstrichte 15 Advocaten, von denen 10 auch beim Rammergericht zugelassen 9 Brocuratoren, die, einen ausgenommen, auch beim Rammergericht fungirten. Seim Rammergericht waren im ganzen 25 Advocaten und 25 Procuratoren thätig.

<sup>2</sup>) Schreibfehler für April.

<sup>3</sup>) Conc. und Ausf., gez. Bartholdi.

383

Hauptstadt auf das Oberappellationsgericht, verlasen die Berordnungen und bezeichneten diejenigen, die noch weiter ihren Beruf ausüben durften.

Friedrich Wilhelm vollzog übrigens die ihm vorgelegten Patente nicht ohne nochmalige Sichtung. Ju der Beftallung des Advocaten Hein= rich Julius Goldbect<sup>1</sup>) schrieb er: "ist ein schelm" und malte einen Galgen dabei; zu der des Procurators Theophil Lehmann: "ist ein scheder";<sup>2</sup>) endlich zu der des Procurators Johann Georg Job: "ist ein nahrr sollen ander vorschlahgen die 3 will absolubt nicht haben."

Auf ein Gesuch des Berliner Magistrats, der über die unzureichende Bahl der Untergerichtsadvocaten und deren Tauglichkeit klagte, genehmigte der König am 7. September 1714,<sup>3</sup>) daß die Oberappellationsgerichts= und Kammergerichts=Advocaten "bis auf fernere Berordnung" auch beim Magistrate und den Stadtgerichten Berlins als Anwälte auftreten durften.

[3]. Verordnung, wie Sr. Königl. Majestät der Vortrag wegen jeder Provinz geschehen soll. 4)

# Cöln a./S. 3. Upril 1713.

#### Conc., gez. Dhona. Ausf. nur vom Könige unterfcrieben. R. 9. L. 12.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preußen 2c. Unser allergnädigster Herr die zu Dero Landesregierung gehörige Militaria, Kirchen- Lehns- Finanz- Justiz- und übrige Sachen unter Dero Birklich Geheimbte Räthe vertheilet und einem jeden davon sein besonderes Departement angewiesen, also hat es zwar dabei sein Bewenden, und wird ein jeder von bemeldten Ministris dasjenige, so ihm in allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät sämbtlichen Provincien ohne Unterscheid deshalb oblieget, seinen Pflichten nach besten Fleißes zu beobachten wissen; was aber zu solchen Departements eigentlich nicht gehöret und dennoch zu allerhöchstgedachter

<sup>1</sup>) Als Golbbed aber seinen Bruder bem Könige als Recruten präsentirte, wurde er nachträglich bestätigt, ben 10. Juli 1717 wurde er sogar zum Hofund Rammergerichtsrath und 27. Juli 1717 auch zum Rath beim Französischen Obergericht ernannt. (R. 9. J. 7; R. 122. 3. a. 10.)

4

- 3) Chächer.
- 3) Conc., gez. Pringen.
- 4) Bergl. Isaacsohn 3, 12 f.

Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Resolution gebracht werden muß, das soll

wegen der Reumark, Pommern, Caffuben und übriger dahin gehörenden Lande von dem Wirklich Geheimbten Etatsrath 2c. Christoph Burggrafen und Grafen von Dhona,

wegen Preußen von dem Wirklich Geheimbten Etatsrath 2c. von Ilgen,

wegen Gelbern, Cleve und der Nebenquartiere, auch Mörs, Lingen und Tecklenburg von dem Obermarschall und Wirklich Geheimbten Etatsrath 2c. dem von Prinzen,

wegen der Mittel= Ucker- und Altenmark von dem Birklich Geheimbten Etatsrath 2c. Freiherrn von Bartholdi, <sup>1</sup>)

wegen Minden, der Grafschaft Mark und Ravensberg von dem Wirklich Geheimbten Etatsrath 2c. Freiherrn von Blaspil und

wegen Magdeburg und Halberstadt von dem Wirklich Geheimbten Etatsrath 2c. von Kameken Sr. Königl. Majestät allerunterthänigst vorgetragen und die darüber fallende Resolutiones zur Expedition befodert, auch von einem jeden in der ihm angewiesenen Provinz pflichtmäßig dahin gesehen werden, daß alles dergestalt eingerichtet und reguliret werde, wie es Sr. Königl. Majestät darunter versirendes höchstes Interesse und eines jeden Landes Wohlfahrt und Bestes ersobert.

Bornach ermeldte Ministri allerseits und ein jeder von denfelben insbesondere sich gehorsamst zu achten haben.

Durch Erlaß, Cöln a. S. 8. April 1713,<sup>3</sup>) wurden alle königlichen Oberbehörden von dieser Anordnung unterrichtet und angewiesen, diese Einrichtung in ihren Provinzen an gehörigen Orten bekannt zu machen und dabei zu beschlen, daß hinfüro alle und jede von dort an den König abzustattende Relationen, es mögen dieselbe kommen von wem und aus was vor Collegio sie wollen, an den König zwar überschrieden, aber jedesmal dabei gesette werde, daß sie an den betreffenden Wirklichen Geheimen Rath, dem die Provinz unterstellt war, abgegeben werden sollen.

1) Rach dessen Tod erhielt Creut am 2. October 1714 dieses Departement.

2) Concept, gez. Dhona, Ilgen, Prinzen. Bergl. die Beröffentlichung ber Ragdeburgischen Regierung, Halle 11. April 1713, bei Mylius C. C. Magdeb. VI. Rr. 62. S. 196.

Acta Borussica. Behörbenorganifation I.

Der Sächsische Gesandte Manteuffel berichtete über diese Reuordnung am 9. April an den Grafen Flemming: 1)

Votre Excellence sait que monsieur d'Ilgen avait le département des grâces et des charges de toutes les provinces, ce qui lui donnait occasion de les remplir toutes de ses amis. Il ne l'a plus. Le Roi de Prusse, au dernier Conseil qu'il a tenu le jour de son départ,<sup>2</sup>) a déclaré qu'il ne donnerait plus de charges qu'à ceux que son Conseil lui proposerait, mais que celui qui recommanderait quelqu'un, serait aussi obligé d'en répondre, et que, comme un seul ministre ne saurait connaître tous les sujets de ses provinces. il partagerait celles-ci entre ses conseillers. Là-dessus Sa Majesté fit des billets de tous ses pays et obligea ses ministres de tirer au sort . . .

# 132. Denkschrift der Cleve-Märkischen Stände.

# Unna 5. Upril 1713.

Concept. Münfter. St.= A. Cleve=Mart. Lanbftande 182.

Rechenschaft über die ftändischen Dispositionsgelder.

Um 16. Februar 1713 war der Cleve-Märkischen Regierung befohlen worden, von den dortigen Ständen Rechenschaft über die Berwendung der Dispositionsgelder zu verlangen.

Die Stände erklären barauf, daß solches Anfinuen noch niemals an sie gestellt worden wäre, sondern ihnen von dem Landesherrn "gewisse Gelder zur freien Disposition gnädigst verwilligt, wann etwa zu des Landes Angelegenheiten Zusammenkünfte, auch deshalb nach dem Hoslager Deputatos abzusenden vor nöthig befunden, oder sonst zu beobachten gewesen, was zu Ew. Königl. Majestät hohem Interesse, sowohl des Landes Wohlsahr und Besten dienlich". Sie können "nimmermehr glauben, daß jemand mit Bestande der Wahrheit sie beschuldigen, weniger übersühren werde, als ob man die Gelder nicht zu vorberührten Ausgaben anwende, sondern etwa private dieselbe in ihren Nuzen vertheile".

Die Dispositionsgelder sind "nur eine Douceur und ersetzen bei weiten nicht die Kosten, so man in vorigen Kriegstroublen auch andern Zufällen anwenden müssen".

Die Stände haben die Zuversicht, daß der König ihnen Glauben schenken und das Vertrauen haben wird, "daß sie nicht allein dergleichen

1) Dresben. Hauptstaatsarchiv. Vol. (XLVI. Loc. 694.

2) Rach Magdeburg, halle und Deffau.

Kleinigkeit zu Ew. Königl. Majestät Besten und des Landes Wohlfahrt getreulich werden anwenden, sondern darneben erbötig sein, auf erfordern= den Fall ihr ganzes Vermögen, ja ihr Blut vor Ew. Königl. Majestät gleichsamb aufzuopfern".

"Und dahero haben wir die allerunterthänigste Zuversicht, Ew. Königl. Majestät werden es bei obangeführter Observanz nicht allein lassen, sondern in Dero hohe Gnade getreue Stände und Basallen beibehalten und demnach der Clev= und Märkischen Regierung Befehl ertheilen, daß sie die abgesorderte Berechnung nicht urgiren, sondern damit inhalten."

133. Bericht der Mindenschen Commissarien.

Minden 6. Upril 1713.

Ausi., gez. Schmidt, Remy-Montigny. R. 82. 1. Ruftand des Fürftentbums Minden.<sup>1</sup>)

Der Obriftlieutenant von der Horft, Erbgeseisener im Amte Rahden,<sup>2</sup>) übergab am 12. November 1712 dem Minister von Ilgen "Denunciations= puncte" über die Verwaltung des Fürstenthums Minden. Der Geheime Regierungsrath Schmidt und Regierungsrath Remy=Montigny<sup>3</sup>) wurden am 22. November 1712 mit der Untersuchung der Eingabe betraut und berichteten darüber am 6. April.

1.

"Berden die Unterthanen . . . sehr mit Fuhren und Diensten be= schweret, theils bestellet, theils quasi gebeten".

Zu 1.

"Dies Gravamen ist so gemein und so landkündig, daß die Land= stände über den Mißbrauch der Fuhren nicht allein geklaget, sondern auch ganz Rirchspel und Bogteien deshalb bei Sr. Königl. Majestät Höchst= selbsten endlich Querel geführet".

2.

Die Amtswachten werden den Unterthanen sehr beschwerlich, "ja nur zu Dienst und Arbeit der Beambten gebrauchet". Die Ablösung dieses Dienstes beträgt bis <sup>1</sup>/<sub>3</sub> Reichsthaler jährlich.

1) Bergi. Rr. 44. S. 126.

<sup>2</sup>) Julius Augustus von der Horft verließ den Kriegsdienst 1700 und wurde im Juli 1709 zum Mindenschen Landrath ernannt, aber nicht in sein Amt eingesetzt.

<sup>3</sup>) Bierre be Remy-Montigny wurde 18. März 1689 Mindenscher Regierungsrath, April 1715 cassirt. (R. 32. 8. b und c; R. 32. 9).

387

## Bu 2.

Außer den Gefangenwachten bestehen in mehreren Aemtern noch die "Reihen= oder Schüttenwachten" zur Dienstleistung bei den Droften und Beamten, obwohl sie, "an sich überstüfsig und denen Unterthanen gar beschwerlich, öfters . . ernstlich verboten worden" sind. Die Geldbeträge anstatt dieser Wachten sind verschieden normirt, <sup>1</sup>) es ist dies eine "Rebencontribution, die niemand als denen Beambten zum Vortheil gedeihet".

3.

"Mit Ausnehmung der Recruten gehet es erbärmlich zu. Einige laufen sich ab, andere, die zu Soldaten untüchtig, kommen dennoch ohne Geld nicht los; dahero wenig junge Mannschaft im Fürstenthumb Minden mehr zu finden."

#### Bu 3.

"Daß bei Ausnehmung der Recruten viel landverderbliche Unter= schleife vorgehen, ist überall mehr als bekannt; es find aber selbige fait nicht zu verhüten. Dann ob man wohl gegen diejenige Beambte und Unterdiener, welche ihre Practiken damit gehabt und deffen convinciret worden, mit ichweren Geldstrafen verfahren . . ., fo find doch die Griffe fo mannigfältig, und miffen die Unterdiener die Leute, die fie gerne verfconet feben, durch die dritte, vierte Sand dergestalt warnen zu lassen, daß fie nimmer zu hause anzutreffen, und jene indeffen gar felten ihrer Bflichtvergessenheit convinciret werden können". Das Land wird \_iehr ausgesauget und dabeneben von guter Mannschaft entblößet"; denn wenn 50 Recruten geliefert werden follen, geben 100 und mehr junge Rerle außer Landes, "um nur der gewaltsamen Werbung zu entgeben". Der Abscheu vor dem Militairdienste hat Bauerntnechte zur Selbst= verftummelung getrieben, einer hat fogar die Strafe des Staupbefens und der Landesverweisung einigen Jahren Rriegsdienst vorgezogen. Manche Recruten, die als unentbehrlich in der Birthichaft oder als untüchtig zu entlaffen find, müffen dafür 30 bis 50 Thir. geben, andere, die brauchbar sind, werden gegen Geld von den Officieren frei gelassen. Die Art der Recrutirung ist "dem Lande verderblich". Rünftig muffen "die an Bedienten etwa mertende Unterschleife nicht mit bloßen Geldstrafen, fondern mit Remotion und anderer härterer Ahndung" angesehen werden.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Im Amte Rahden betrugen sie je nach der Entfernung des Dorses vom Amtssisse 6 bis 12 Mariengroschen (<sup>1</sup>/<sub>6</sub> bis <sup>1</sup>/<sub>8</sub> Rthlr.), im Amte Schlüsselburg, wo nur die Gefangenwacht bestand, mußte jede Feuerstelle jährlich 4 Mariengroschen entrichten.

4.

"Edelmann und Bauren würden dadurch in die größeste Armuth gesetzet, daß öfters Sachen, die nicht einen Thaler importiren, an die Regierung gezogen, da selbige mit wenigen Kosten an die Aembter debattiret werden könnten, und müssen krocesse an die Regierung angenommen werden, die nicht über 10 Thaler."

## **3u 4**.

Nach der Amtsordnung von 1667 "follen alle Sache, die intricat und ohne Schriftwechselung oder de simplici et plano nicht abgethan werden tonnen, von denen Aembtern an die Regierung verwiefen werden". "Bie aber nach folchem Juge die Regierung, wohin alle Rammer= Con= fistorial= Lehen= Criminal= und andere Landfachen und wohin auch jeso combinatis collegiis alle Steuersachen gehören, mit Juftigfachen gar ju überhäuft jein würde, aljo hat man auf die Amtsordnung in diefem Passu an Seiten der Regierung fo ftricte nicht bestanden, noch bestehen tonnen, an Seiten der Nembter aber, welchen durch genaue Obfervirung gedachten Passus ein ziemliches an Sportuln abgehen würde, sich noch weniger darnach gerichtet, sondern allerhand weitläuftige Schrifte und beeidigte Beugenführung admittiret, ja gar Verschickung ad facultatem juridicam veranlaffet . . . Indeffen werden an der Regierung feine Sache aus denen Aembtern angenommen, worin nicht provociret oder doch über die Beambte geklaget seie, daß fie selbst dabei intereffiret und folglich Judices competentes nicht fein könnten. Daß aber Sachen, fo nicht einen Thaler importiren, angenommen fein follten, ift nicht erwiefen, im Gegentheil, und da einige Ambtichreiber, ja auch Droften vorhanden, die zu Abminiftrirung der Juftiz die nöthige Studia und Application nicht haben, fo flagen die Unterthanen öfters, daß fie an einem und andern Ambte jur Endichaft ihrer Sache nicht tommen tonnten, fondern ihnen viel eher und geschwinder an der Regierung geholfen würde". Es würde gut fein zu verordnen, "daß unter 10 Thaler Capital feine Sache an der Regierung per appellationem gebracht noch angenommen werde, es wäre dann, daß über der Beambten Partialität geflaget und felbige einiger= maßen bescheiniget würde". Außerdem müßte feiner Amtsichreiber ober Beamter werden, "der nicht die nöthige Studia dazu hat".

5.

Horft beantragt, den Beamten und Receptoren bei Strafe "alle Korn= Stroh= Heu= und andere Sammlungen" zu verbieten.

## Bu 5.

Obwohl dergleichen Sammlungen bereits mehrmals untersagt worden find, werden sie doch öfters vorgenommen "als ein vermeintlich williger

Beitrag." Die Beamten, die fünftig dies Berbot überträten, sollten mit Entlassung, die Untervögte aber außerdem noch mit dem Schubkarren bestraft werden.

6.

"Alle von Adeligen und andern eingezogene Höfe, Ländereien, Biefen, Holzung 2c. müßten denen contribuablen Stätten incorporiret, weniger nicht die wüste Stätte bebauet werden, damit nicht nur die Con= tribution, sondern auch andere Onera davon erfolgen könnten."

#### Bu 6.

Die öfters gebotene Biederbesetzung und Bebauung der wüften höfe ift weniger am Mangel an Colonen als den hoben Forderungen, welche die Gutsberren an die Ansiedler stellen, gescheitert. "Als die deshalb nach und nach aus der Regierung ergangene Monitoria nicht bei allen Gutsherrn den gehörigen Effect gehabt, find die noch muft ftebende Höfe oder vielmehr die dazu gehörige Ländereien, als welche gleichwohl von der Contribution nicht befreiet geblieben, auch zu den übrigen Bauer= laften, als Einquartierung, Begbefferung und bergleichen, mit gezogen und deshalb denen Bauerschaften zu Gulfe zu Geld gesetet, die fich aber ba= gegen opponiret haben, durch Urthel und Recht dazu gezwungen worden." Auf diese Beise ist es gelungen, die Bahl der wüsten Stätten zu ver= Am besten würde aber in diefer Richtung die Berordnung ringern. wirken, "daß wer binnen Jahrs seine müßte Stelle nicht wieder besetzen noch bebauen lassen würde, derselbe eo ipso seines Besetzungsrechts vor das Mal verluftig fein und der Regierung oder denen Umbtern freifteben follte, felbige dem ersten und besten frei und ohne den geringsten Bein= tauf1) einzuräumen."

Über die eingezogenen Ländereien 2c. müßte eine besondere Unter= suchung veranstaltet werden.

#### 7.

"Die vielen Freien, so die Ambtsbediente haben, deren sich öfters in einem Dorfe sechs bis sieben finden, muffen abgeschaffet werden."

#### Bu 7.

Es handelt sich hier um die Befreiung von Personallasten, "als Burgfeste, Jagd, Wacht, Einquartierung, Brieftragen und dergleichen ge= meine Bauerlasten sind." Besonders im Amte Rahden eximirt jeder Vogt, Untervogt und Läufer einige Leute von derlei Lasten und läßt sich dasür von einem solchen Freien ein gewisses geben, "welches sie und sonderlich die Untervögte, als welche gar geringe Gehälter haben, pro parte salarii

1) Bein, ber zur Bestätigung eines Bertrages getrunken wirb, Lehenwaare.

halten." Allerdings werden dadurch die übrigen Unterthanen beschwert; "weilen aber die Untervögte und Läuser aus denen Domainen fast nichts, aus der Contribution aber nicht viel und höchstens 1 Thaler monatlich genießen, man auch deshalb geschickte und ehrliche Leute dazu schwerlich bekommen kann, so wäre ohne alle Maßgebung dergleichen Unterdienern wohl zu gönnen, daß sie in ihrem Strich einen Freien behielten." Mehr wie zwei Freie dürften aber in einer Bauernschaft nicht gestattet werden.

8.

Um dem Holzmangel im Fürstenthum abzuhelfen, müßten alle Dörfer Eichen an bequemen Orten anpflanzen.

#### Bu 8.

Diefer Vorschlag ist "an sich so nützlich als patriotisch". Findet sich doch in einzelnen Gegenden nicht einmal "das nöthige Nutzholz zu Bagen und Pflug." "Dahero es höchst nöthig wäre, daß Ew. Königl. Majestät dem hiefigen Forstambt nicht allein, sondern auch denen Ümbtern eine beffere Aufsicht allergnädigst und ernstlich anzubeschlen geruheten, sonderlich aber, daß sie die Anlegung der Eicheltampen<sup>1</sup>) und Pflanzung der jungen Heister<sup>2</sup>)... besser von befordern, niemand auch von ihnen pro luditu und ohnangewiesen Brandholz fällen, weniger unter solchem Prätert sich Bäume zum Bau tüchtig dazu anweisen lassen

9.

"Einige unnütze und dem Land schälliche Bedienungen abzuschaffen und deren Besoldung zur Bezahlung der über 90000 Rthlr. sich betragen= den Landschulden zu verwenden; darunter sind acht Receptores, welche vor diesem im Lande nicht gewesen,<sup>8</sup>) noch auch in benachbarten Provin= cien zu finden 2c. Andere unnütze Bedienung trage ich Bedenken schrift= lich zu geben, erbiete mich aber, solches mündlich zu thun."

## Bu 9.

"Es ift nicht ohn, daß vor ohngefähr 40 Jahr keine Receptores im Lande gewesen; wie aber dero Zeit das Landcontingent fast auf die Hälfte geringer, die Leute auch nicht so arm als jezo gewesen, so ist es denen Beambten gar leicht gewesen, ihres Districts Quantum beizutreiben; bei gegenwärtiger hoher und ad 1<sup>3</sup>/<sub>4</sub> fach erhebender Contribution aber ist die Beitreibung viel beschwerlicher als vor Alters; wie dann in einer

1) Ramp: umfriedigtes Feld.

2) Heifter: junger Laubholzbaum, vorzüglich die junge Eiche ober Buche.

3) Bergl. S. 131. f.

Wochen und in einer Receptur öfters 20, 30 und mehr Auspfändung geschehen, der ausgethanen oder elocireten Höfen und deren Administration nicht eins zu gedenken. Sollte nun die Bebung der Contribution denen Domain-Einhebern und Bögten wieder anvertrauet werden, jo ift nicht unzeitig zu besorgen, daß das Steuerwefen in die vorige Confusion wie vor 30, 40 Jahren wieder gerathen und die Generalcassa nebst der Soldatesca so accurate nicht, wie in 12, 15 bis 20 Jahr geschehen (da dob tein militairisch Execution in allen den Jahren gebrauchet worden) bezahlet werden dorfte . . . . 230 jedoch Recepturen vacant werden, allwo die Beambte dazu capable und Caution stellen können, imgleichen wo Logtei zu vaciren tommen, wozu der Receptor des Orts gewachjen und tuchtig wäre, wäre die Combination nicht zu verwerfen, wiewohl folches nich felten zuträget, und derjenige, der bei einer Bedienung nicht ehrlich und pflichtmäßig handeln will, durch Überkommung zweier Bedienungen die Unterthanen nicht subleviren, fondern vielmehr felbige mit defto mehr Autorität trucken dörfte; wir geschweigen, daß einer, der von zweien Diensten die Mühe und Verantwortung hat, die eine Bebung nicht ganz umbfonst werde thun wollen, folglich fo große Menage nicht dabei zu hoffen."

"Was von denen Bauerrichtern der Obriftlieutenant erwähnet,<sup>1</sup>) wird noch an einigen Orten dieses Fürstenthumbs observiret; daß aber solche Sammler nicht gar accurat und öfters in Retardat gekommen, ja gar einer die herrschaftlichen Gelder vergriffen, bezeuget die Ersahrung, und kommen selbige nirgends besser zu Nutzen als in entlegenen Bauerschaften, da die Receptores die Individualhebung nicht haben können, sondern zu Erleichterung der Contribuenten und Ersparung des Weges die Sammler haben müssen. Wollte man aber die Ambtssführer und jetztgedachte Bauerrichter zu ein mehreres als bloß zu Beitreibung der Contribution gebrauchen, mithin selbige dahin instruiren, daß sie die böse Haushalter und Werderber denunciren, sie und ihre Kinder vor Müßiggang warnen und, wie der Acker bestellet werde, Acht haben sollten, dörste solches nicht ohne Frucht sein."

"Im übrigen können auch die Kornschreibereien, wie zu Petershagen, Schlüffelburg, Reineberg und Rahden geschehen, wohl combiniret werden: im Umbte Hausberge aber, deffen Kornhebung größer als zwei bis drei von denen andern Uembtern, läßt sichs nicht so wohl thuen, es ist aber bennoch die Kornschreiberei zu Hausberge mit der Jollhebung alldorten

<sup>1</sup>) Horft schrieb, daß die Bauernrichter, von den Bauern jedes Dorfes mit Wissen des Amts erwählt, die gesammelten Stenern gegen Quittung an Bogt oder Amtsschreider übergäben.

. . .

joon combiniret und also die Menage pflichtmäßig darunter beachtet worden."

Ob nicht über die Berwendung der 1200 Thaler landständischer Tispositionsgelder von den Landräthen und Deputirten Rechenschaft gefordert und der Ueberschuß "zu des Landes Besten und in specie zu Bezahlung der Landschulden" verwandt werden soll.

#### <u></u>Bu 10.

"Seit anno 1674, da die Mindische Landstände die Direction der Cassae dem allergnädigsten Landesberrn überlassen müffen, find ihnen ex cassa monatlich zu ihrer Disposition gemisse Gelder gelassen worden; anfänglich, wie einige Rechnunge bejagen, waren es 60 Thaler, feit einige und 20 Jahr aber find ihnen allmonatlich 100 Thaler zugeleget, davon die hälfte von dem Thumcapituls=Syndico, die andere 600 Rthlr. vom Ritterschafts=Syndico ex cassa empfangen und berechnet worden. Nun ift nicht ohn, daß feit einigen Jahren zu Berlin bei Abnahm der Mindischen hauptrechnung denen Obereinnehmern verschiedenemal ein Notatum ge= macht worden, traft welchen von sothanen Dispositionsgeldern Specialrechnung eingesandt werden jollte; wie dann bei Abnahm der 1711. Jahrs Hauptrechnung die Clausula comminatoria gar darin annectiret ift, dağ des Obercommiffarii Hauptrechnung fünftig nicht an= noch abge= nommen werden follte, wann derfelbe die Specialrechnung über gedachte Dispositionsgelder nicht zugleich einbrächte. Nachdem aber folches nicht von ihme, dem Obercommiffario, sondern von denen Landdeputireten und Syndicis alleine dependiret, fo find dergleichen Notata gedachten Leputireten, als welche mit im Directorio siten, jedesmal zu Gesicht ge= fommen; aus dem jüngst eingelaufenen Königlichen Rescripto 1) . . . aber muß man hier ichließen, daß die Landdeputirete folchem reiterireten Rotato noch tein Genügen gethan haben muffen, und vernimbt man äußerlich, daß dieselbe in der Meinung stehen, daß diese Gelder, wann fie davon bei hofe Rechnung thun follten, teine freie Dispositionsgelder mehr fein würden, auch wären diefe Gelder das vornehmste Stude ihrer, der Stände, Brärogative."

Horft schloß mit einer Alage über das Ungenügende seiner Vorstellungen: Indem man in dem Fürstenthum Minden einen Theil Bediente

<sup>1</sup>) Erlaß an Regierung und Obersteuerdirectorium in Minben, Cöln a. S. 16. Februar 1713. Die Landstände müssen jährlich eine Specialberechnung über die Verwendung ihrer Dispositionsgelder an das Generalcommissariat schicken. Vergl. Nr. 132. S. 386. hat, so das zu sich nehmen sehr angewöhnet haben und fast sich nicht mehr schämen vor Gott und Menschen, und, wann ich's sagen darf, ift des Herrn Regierungsrath von Huß,<sup>1</sup>) so das Directorium führt, sein Haus mit solcher bösen Seuche sehr inficiret." Da Horst den Beweis für diese Beschuldigung nicht zu bringen vermochte, wurde er am 6. October 1714 wegen Berleumdung verurtheilt.

Durch Erlaß vom 23. August 1713<sup>2</sup>) wurde der Regierung und dem Commissiariate in Minden besohlen, "auf die vielen angezeigten Unterschleise und Betrügereien bei den Recrutirungen und Werbungen ein wachendes Auge zu haben und nicht allein die passirten sondern auch die fünstigen [Uebertretungen] nicht bloß mit Geldstrafen, sondern mit Remotion ab officio und anderen Leibesstrafen nach Verdienit zu coerciren."

Das Edict von 1667 über die Besetzung müster Höfe sollte erneuert werden.

Die bisherigen Einrichtungen und Bestellungen von Receptoren müssen bleiben, bis man sieht, daß eine oder andere Bedienung combinitt werden kann. "Sonsten aber besehlen Wir Euch hierbei gnädigst, bei denen Bacanzien solches gehöriger Maßen zu observiren und keine Multiplicationes derer Bedienungen, welche zu Unserm Dienst und Interene mit einem Subjecto bestellet werden können, zu gestatten, sondern solches allerunterthänigst anzuzeigen und zu erinnern, wenn eine Combinirung geschehen kann."

Die Stände schließlich müssen Rechenschaft über ihre Dispositions gelder ablegen, "unter der Commination, daß, so lange solche nicht ein: gesendet und abgeleget wird, ihnen solche Gelder weiter nicht bezahlet werden sollen."

134. Bestallung Sonnentags<sup>3</sup>) zum Steuerrath und Kriegs- und Steuercommissin der Neumart.

# Cöln a./S. 7. April 1713.

Conc., gez. Grumblow. Kriegsmin. Geh. Kriegstanzlei. I. 2. 8. 6. 1. 2.

Sonnentag wird zum Steuerrath, Kriegs= und Steuercommissarius der Städte im Sternbergischen und anderen der Neumark incorporirten Kreifen bestellt. Er soll

<sup>1</sup>) Johann Helfrich von Huß, Altmärkischer Quartalsgerichtsrath, Advocatu-Fisci und Grenzrath, wurde 23. November 1684 Mindenscher Regierungsrath. 1715 cassirt. (R. 32. 8. b).

2) Conc., gez Blaspil.

<sup>3</sup>) George von Sonnentag war bis dahin Capitain und Quartiermeister im Derfflingerschen Regiment. Er wurde später Hofrath und 25. April 1719 auf sein Gesuch Reumärlischer Regierungsrath. (R. 9. K. 3. 4.)

insonderheit 1) als Unser Steuerrath, Kriegs= und Steuer= commiffarius bie in benen ihme anvertraueten Städten eingeführte Accije mit allem erfinnlichen Fleiße, Treu und Derterität, ohne alle andere Rebenabsichten, dermaßen pflichtmäßig respiciren, daß Unfer hohes Interesse darbei sorgfältig wahrgenommen und nichts, was deme zuwider, admittiret werde. Bu welchem Ende er die feiner Inipection committirte Städte ju rechter Beit bereifen, ber Untereinnehmer Raffen und Bucher fleißig eraminiren, alle Migbräuche, Unterschleife, Defraudationes und schädliche Unordnungen anzeigen und aus dem Bege räumen, über Unfere sub dato bes 6. Maji 1712 benen Rriegs= und Steuercommiffarien vorgeschriebene und burch ben Druck publicirte Inftruction, 2) als welche er in allen darin enthaltenen Studen bei biefer feiner Function zum Fundament und Richtschnur zu nehmen, wie auch über die noch etwa weiter ergehende Verordnungen, Edicta, Rescripta und Verabscheidungen genau halten, basjenige, mas von Uns ober Unfertwegen von bem ihme fürgesetten Generalcommiffariat demselben aufgetragen wird, mit pflichtmäßiger Treu exequiren und bewertstelligen, bas Polizeiwefen in obberegten Städten zu berfelben Aufnehmen und Beften gehörig mit beobachten, der Abnahme ber rathhäuslichen und Civilrechnungen beiwohnen, ben Anbau der Städte fich absonderlich angelegen fein laffen . . .

135. Erlaß an die Clevische Regierung.

Coln a./S. 7. Upril 1713.

Conc., gej. Pringen. R. 84. 15. b. c. d.

Rang ber bürgerlichen Regierungsräthe und ber adeligen Hofgerichtsräthe.

Die Clevische Regierung berichtete am 28. März 1713, 3) daß die drei adeligen Hofgerichtsräthe Rynsch, 4) Rede 5) und Syberg 6) auf ihren

<sup>1</sup>) Die Bestallungen der Steuerräthe find zwar häufig, je nach der Beschaffenheit der ihnen unterstellten Kreise, individuell gesärbt, haben aber in den hauptpuncten den gleichen Inhalt.

2) Bergl. Rr. 63. C. 201.

<sup>3</sup>) Ausf., gez. Moyfeldt, Raab, Friedeborn, Riders, Bergius, Maschs.

4) Bon Rynfch von Holzhausen, feit 1678 im Dienst, wurde als erspectivirter Juftiz- und Hofgerichtsrath und Amtmann zu Lobith 18./28. December Geburtsadel pochend den Vortritt vor den gelehrten Geheimen Regierungs= räthen beansprucht hätten, ?) obwohl "diese doch in superiori collegio8) sitzen und theils älter in Bedienung seind."

Es wurde ihr erwidert, daß es bei der letten Rangordnung sein Bewenden hätte, mithin müßten die adeligen Hofgerichtsräthe auch den bürgerlichen Regierungsräthen jeder Zeit weichen.

136. Schreiben des Sächsischen Gesandten freiherrn von Manteuffel an den Minister Grafen Hoym.")

Berlin 8. Upril 1713.

Abschrift. Dresben. hauptstaatsarchiv. Vol. UXLVI. Loc. 604. Gehaltsverfürzungen.

Les changements qu'on a fait à cette cour, ne sont pas si considérables, qu'on avait d'abord cru qu'ils seraient par rapport au ménage.<sup>10</sup>) Il est vrai qu'on a cassé quantité de chambellans, gentilshommes et autres gens de cour. Il est vrai qu'on a retranché plusieurs pensions inutiles et quasi toutes sortes de luxe à la cour. Mais en récompense on augmente considérablement le nombre des officiers et des troupes, et on laisse avec cela de quoi vivre très honnêtement aux ministres qu'on conserve; p. e. mons. de Kameke, le président des finances, garde actuellement au delà de 12 000 écus de gages, mons. le comte de Dhona 8000, mons. de Blaspil 9000, et les autres à proportion, mons. d'Ilgen même qui est le plus mal traité de tous, en a encore 6000. Il me semble qu'avec ces revenues là ils ne sont pas tant à plaindre, surtout après avoir été tant d'années comme des rats

1689 Clevischer Landcommissar, 27. April 1695 außerordentlicher, 12. Februar 1699 ordentlicher Hofgerichtsrath, 30. October 1713 Hofgerichtspräsident. (R. 34. 16. c; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. ll)

<sup>5</sup>) Conrad Gisbert von der Rede, Sohn des Clevischen Regierungspräsidenten, wurde 18. October 1698 Hofgerichtsrath. (R. 34. 16. a 2. und 16. c.)

<sup>6</sup>) Johann Gisbert von Syberg zu Busch wurde 27. März 1706 Hofgerichtstath (R. 34. 16. c.)

7) Bergl. Nr. 20. S. 49.

- <sup>8</sup>) Bergl. Nr. 43. S. 125.
- 9) Bergl. über ihn Allg. Deutsche Biographie 13, 219.
- <sup>10</sup>) Bergl. Nr. 96. S. 322.

#### Sehaltsverfürzungen. Anstellung von Landestindern.

en paille et après avoir été déchargés en partie de plusieurs départements. auxquels ils avaient de la peine de suffire, et de toutes sortes de dépenses excessives, qu'ils étaient obligés de faire sons le règne du Roi défunt. Il y a un article qui semble fâcher messieurs les ministres d'état plus que la diminution des gages; c'est qu'on parle aussi de diminuer leur rang, qu'on leurs assignera, dit-on, parmi les Lieutenants-Généraux selon leur ancienneté.<sup>1</sup>) Je doute cependant que mess. d'Ilgen et de Kameke quittent la partie, comme on l' a dit à Votre Excellence. Celui-ci est encore trop bien à son aise pour s'y déterminer, et l'autre espère de le redevenir . . .

137. Eingabe der Landstände an die Regierung in Minden. Minden 11. Upril 17(3. Abschrift. Wünster. St.-A. Minden. Landstände. 11. b. Anstellung von Landestindern.

Die Mindenschen Landstände bitten um Abberufung des Oberforst= meisters Mörner,<sup>2</sup>) der seit Jahren nicht in das Fürstenthum gekommen und fein Landestind wäre.

Ueberhaupt möchten die Landeskinder bei königlichen Anstellungen mehr berücksichtigt werden. Es würden "so wenig wohlhabende Familien im Lande conserviret, als frembde sich in demselben erb= und häuslich niederzulassen bewogen werden können, wann sie die Ihrige von Ehrenämbtern und Chargen durch die Bestellung Frembder, so der Landesrechte und Gewohnheiten unkundig, auch zu ihrer Subsissens mehrere Besoldung ersordern, ercludiret sehen müssen."

Das Gesuch fand keine Erhörung.

1) Bergi. Rr. 143. S. 411.

<sup>2</sup>) Achaz Joachim von Mörner, aus dem Magdeburgischen gebürtig, Page, dann Jagdjunker, wurde 26. Mai 1687 Oberförster in Minden und Ravensberg, 25. April 1688 Oberforstmeister, auf sein Gesuch entlassen 26. Juni 1714. Gen.-Dir. Forstdepart. Minden Ravensberg I. 4.) 138. Desideria, worinnen bei Sr. Königl. Majestät in Preußen . . . die Stände und Unterthanen des Herzogthums Magdeburg

erhöret zu werden allerunterthänigst bitten.

## Magdeburg 15. Upril 1713.

Abichrift. Magbeburg. St.= A. herzogthum Magbeburg. Landesregierung. XVIII. 23.

I. In Ecclesiasticis.

1. Die revidirte Kirchenordnung vom 13. November 1685<sup>1</sup>) möchte in genauer Observanz gehalten werden.

2. Personen, die "dem Fanatismo, Libertinismo und Indifferentismo" ergeben sind und durch Wandel und Lehre schwache Gemüther bethören, sollen außer Landes gewiesen werden, salls Gradus admonitionis bei ihnen wirtungslos bleibt.

3. Möchte genaue Aufsicht auf die Lectionen der Hallischen Universität gegeben werden, weil daselbst "viele präjudicirliche, zum Theil auch scandaleuse" Schriften ohne vorher gegangene Censur<sup>2</sup>) öffentlich gedruckt werden.

4. Die Klöster sollen gemäß Cap. 6 der Bolizeiordnung<sup>3</sup>) und der Berfügung vom 16. März 1693 ihre Rechnungen jährlich vor dem Obersteuerdirectorium ablegen.

II. In Politicis.

1. Laut der neuverbessjerten Magdeburgischen Procehordnung vom 16. Mai 1696<sup>4</sup>) dürften die Stände und schriftsässig Eingesessen im Herzogthum in realidus et personalidus nur vor der dortigen Landesregierung verklagt werden. Ebenda sollten alle Streitigkeiten über die landeskürstlichen Jura, Regalia, Lehen und deren Dependentien zur Tognition und zum Austrag gebracht werden. Es würden aber trozdem "theils die Interessenten wider ihren Willen vor Commissionen, auch extra provinciam, ersordert, theils auch die Sachen, welche bei denen Collegiis diess Herzogthums oder auch auswärtigen Judiciis hangen, von da ab und vor andere Gerichte gezogen, wodurch denn die Litis= pendenz aufgehoben und dadurch denen Parteien nicht nur die in den Reichsconstitutionen begründete Uppellationen, sondern auch die in denen

1) Mylius C. C. Magd. I. 1.

<sup>2</sup>) Ueber die Cenfur vergl. die Magdeburger Polizeiordnung vom 3. Januar 1688, Cap. 27. Mylius ('. ('. Magd. III. S. 189. und hier Nr. 8. S. 13.

3) Mylius 1. c. III, 13. f.

4) Cap. 1. § 12, 16 und 32. Mylius 1. c. II., 104, 106, 109.

Nangreglement iom 16. Nøbember 1708	Berfügungen des Königs	Rene Nangordnung
"Bie Bir nun dieses angreglement stricte be- chtet und demselben in 11 seinen Puncten nach- het wissen wollen, als		die Königl. Kammer- fräuleins folgen auf die Generallieute= nants = Frauen, der Martgräfin Oberhof= meisterin aber rouliret mit der Obriften Frauen. "Wisen wollen", als be= sehlen Wir auch allen und jeden Unfern sowohl Militair als Civil = Be=
hlen Bir auch allen und hlen Bir auch allen und hl Unfern sowohl Civil= Militair=Bedienten darnach allergehorsamst		dienten" u. f. w.
achten" u. s. w.		

Garnicht erwähnt in dem neuen Rangreglement find die Chargen aus dem Reglement von 1708 Nr. 1. 9. 14. 16. 17. 19. 23. 25. 26. 33. 38. 39. 42. 44. 48. 49. 51 bis 55. 57. 64. 71. 72. 73. 75.76. 77. 87 bis 95. 97 bis 142.

Der Erlaß vom 16. Januar 1723<sup>1</sup>) befahl fämtlichen Regierungen, ber Geldrischen Commission, den Mörsischen Beamten, dem Altmärkischen Obergericht, dem Uckermärkischen Quartalgericht "und wo sonst dergleichen Notificationes gemacht werden," das Rangreglement durch eine förmliche Bublication männiglich bekannt zu machen, damit es "desto genauer ob= serviret werde, und sich niemand in Contraventionsfällen mit der Un= wissenheit entschuldigen könne".

Der Sächfische Gesandte schidte das Rangreglement am 3. Mai an " Flemming mit den Worten:<sup>3</sup>) "Je joins ici le nouveau réglement qui est très nouveau en tout sens."

419

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Conc., gez. Pringen. Mylius ('. ('. March. VI. 2. Rr. 152. Sp. 239.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Dresden. Hauptstaatsarchiv. Vol. (XLVI. Loc. 694.

8. Die Commercia möchten in vollständige Libertät gesetzt und des zu alle Monopole, 1) so weit möglich, aufgehoben oder wenigstens teine neuen errichtet werden.

9. Wird gebeten, die Prägravation des Herzogthums vor den anderen königlichen Landen<sup>2</sup>) zu untersuchen und abzustellen.

Die Magdeburgische Regierung rieth in ihren Erinnerungen, Halle 2. Mai 1713, zu diesen Desiderien, I. 1 zu bestätigen. Betreffend I. 2 wäre es empschlenswerth, die älteren Berordnungen zu erneuern. Auch I. 3 und 4 erschienen ihr nicht unbegründet. Die Censur läge den Decanen der Universität ob. Mit der Administration der Klostergüter würde "nicht überall zum besten versahren".

Die Klage II. 1 fei berechtigt. Es wäre vorgekommen, "daß, obgleich einige Parteien ihr Recht durch alle Instantien mit vielen Koiten ersochten, die Sache dennoch nachgehends Privatis aufgetragen worden, welche dann ohne genugsamen Grund den ganzen Proceß übern Haufen geworfen, und die Parteien angewiesen worden, von neuem ihre Sache auszuführen".

Der Grund zur Beschwerde II. 2 wäre der Regierung verborgen. Dergleichen Dinge pflegten in der Regel nicht zu den Regalien gezählt zu werden.

II. 3. 4 und 5 unterlägen der königlichen Entscheidung.

Bu II. 6 wird bemerkt, daß die Parteien "bisher nur das Ihrige und nicht vor die Kammer und das Forstamt mitbezahlt" hätten, falls nicht die Acten verschickt worden wären.

11. 7 wäre billig, "und geschiehet es alle Zeit bei denen fiscalischen Sachen, daß dieselbe bei der Regierung denunciiret werden, da dann über das Fundamentum actionis cognoscirt wird".

II. 8 und 9 mären ebenfalls berechtigte Bunfche.

Da die Stände keine Antwort auf ihre Desiderien empfingen, so erneuerten sie diese am 14. Juni 1714 und 30. Mai 1716.

<sup>1</sup>) Sergl. Rr. 42. S. 123. <sup>2</sup>) Bergl. Rr. 42. S. 119. Ragdeburgische Defiderien. Instruction für heiden und hymmen. 401

139. Instruction für Generallieutenant von Heiden und Dicekanzler v. Hymmen, Besitz von den Ümtern Crieckenbeck und Kessel zu ergreifen.

Cöln a./S. 18. Upril 1713.

Conc., ges. Dhons, Jigen, Bringen. R. 64. Gelbern. Untheil bes Rönigs. Vol. 8. 1707-1718.

Nachdem Friedrich Wilhelm durch Vertrag mit dem Kaiser, Utrecht 2. April 1713, und Ludwig XIV., Utrecht 11. April 1713,1) außer dem ichon in Befitz genommenen Theile des Oberquartiers von Geldern 2) noch das Land von Reffel famt dem Amte Criedenbed erhalten hatte, bevollmächtigte er am 18. April 1713 Seiden und Symmen in feinem Ramen von genannten Territorien Besith zu ergreifen, die Bediente überall zu vereidigen, die Buldigung einzunehmen, "auch ber Ritterschaft, Städten, imgleichen allen anderen Einwohnern und Unterthanen ihre Brivilegia und Freiheiten auf den Fuß des Benlovischen Tractats de anno 15433) nach der bisherigen Observanz und wie es der obbemeldte zwischen Ihrer Raiserl. Majestät und Uns aufgerichtete Tractat mit sich bringet, aufs bundigfte zu verfichern, auch fonft alles dasjenige zu thun und zu be= obachten, mas in dergleichen Fällen die Berfaffungen des Berzogthums Geldern und die löbliche Obfervanz erfordert und mit fich bringet." Die Commissarien empfingen volle Macht und Gewalt, andere für fich zu jubftituiren. "[Wir] wollen auch alles, was fie oder ihre Substituirte in Kraft diefer Bollmacht thun, handeln, auch versprechen und zusagen werden, eben alfo und anders nicht obferviren, halten und erfüllen, als ob es von Uns Selbft alfo gehandelt, geschehen und versprochen wäre."

In ihrer Instruction vom selben Datum wird ihnen besohlen, von Ressel und Criectenbect Bosselsion zu ergreisen, sobald es "ohne sonderliche Opposition" geschehen könne. "Umb den Actum so viel eher zu expediren," dürfen sie den Geheimen Regierungsrath Bergius und Rammerrath Wever zu ihrer Commission heranziehen und substituiren.

... Mit Apprehendirung solcher Possession, es sei nun, daß dieselbe von Kaiserlichen und Holländischen Bevollmächtigten Euch übergeben, oder selbige auch gestalten Sachen nach von Euch ohne Beisein bergleichen Bevollmächtigten genommen werde, muß nun allenthalben also, wie es in dergleichen Fällen gewöhnlich, in Gegen-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Du Mont, Corps universel diplomatique VIII. 2, 338. Art. 2 unb S. 357. Art. 8.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Die Stadt Gelbern mit Zubehör, die Städte, Aemter und herrschaften Straelen, Wachtendoncd, Middelaer, Walbed, Arcen, Afferden, Well, Rahen und Klein-Revelaer famt Dependentien. Bergl. Nr. 114. S. 355.

<sup>3)</sup> Du Mont. IV. 2. Nr. 167. S. 264. Bergl. hier S. 550. Acta Borussica. Bebörbenorganisation I.

,Lectum in Consilio Status ben 8. Maji 1713 et resolutum ut in margine". Wann er die Kaffe richtig übergeben und seine Decharge bekommen.

> Ficht zur Registratur

empfänger Rrautt 1) in pflichtmäßigen Vorschlag gebracht werden; welcher letztere, wenn er die Kasse quittiret, zugleich die Stelle des Control= leurs zu verschen hätte.

6. Hiernächst würde auch zum Secretariat und denen vorkommenden Expeditionen, imgleichen jemand zur Registratur und zwei Kanzellisten zu benennen und anzunehmen sein.

7. Was die Salarirung dieser Bedienten betrifft, so sind der Herr von Platen, Herr von Dießtau, Herr von Förder, Herr Steinheuser und Herr Witte bereits salariret; weiln aber Herige Salaria, die der erste als Tribunals= und Eriminalrath, der andere als Oberempfänger ge= nossen, werden quittiren müssen, so würden selbigen auch andere Besoldungen zu constituiren sein.

Und wären also unmaßgeblich dem von Groten . . . . . . . . . . 800 Rthlr., wogegen Se. Königl. Majestät die ihm bestinirte 600 Thaler einziehen könnten,

	dem von Pullan 800	
600	Herrn Krautten 800	п
400	dem Secretario 500	,,
Ficht 100 Rthlr.	dem Registratori	"
und 275 behält er	jeden Kanzellisten 200	"
bei der Landschaft.	an Gehalt allergnädigft zu verwilligen.	

<sup>1</sup>) Johann Lubwig Krautt, ein Better des Ministers, wurde 22. Februar 1707 Magdeburgischer Oberempfänger, 6. Juni 1713 Commissath, 26. Februar 1721 Geheimrath, Bicedirector, 11. September 1723 Geheimer Finanz-Kriegs- und Domainenrath, 9. Juni 1724 entlassen. (R. 9. C. 1. b. 3; Kriegsmin. Geh. Kriegstanzlei I. 2. 3. 7. 1; Gen.-Dir. Magdeburg V. 2.)

"Lectum in Consilio Status den 8. Maji 1713 et resolutum ut in margine". Fiat

8. Die Graffchaft Mansfeld könnte zum Magdeburgischen Commiffariat mit gezogen werden.

9. Die Landräthe behielten, gleich in der Kurmark Brandenburg geschiehet, unter Direction des Commissatients ihre Berrichtung in Contributionssachen; in zweiselhaften Fällen hätten sie an selbiges zu berichten und Resolution zu begehren. Die Contributions - Remissiones fönnten sie nicht ohne Vorwissen des Commissatist thun, sondern hätten darüber anzufragen und die Ursachen der Remissionen vorzustellen. Mit Abnahme der Königlichen Acciserechnungen hätten sie nichts zu schaffen.

10. Die Kreiscommissarien, weiln beren Function in Marsch- Einquartierung- und der= gleichen Sachen bestehet, könnte man aussterben lassen und in dem neuen Reglement gedenken, daß ihre vacant werdende Chargen nicht wieber vergeben werden sollten. Ihre Berrichtungen aber wären, gleichwie in der Mark geschiehet, von denen Landräthen und Steurcommissarien zu respiciren.

11. Die Kriegs- und Steurcommissarii blieben bei ihrer Berrichtung auf den Fuß wie die Commissarii in der Kurmark; sie müßten alle Acciserechnungen abnehmen und bei dem Magdeburgischen Commissariat justificiren.

12. Die Functiones der Königlichen und Landschaftlichen Accise-Einnehmer könnten com= biniret und es dahin gerichtet werden, daß denen Receptoribus durch sothane Combination ein besseres Gehalt ausgemacht und das übrige zur Bestellung eines Controlleurs in denen Städten, Placet.

Similiter.

Gleichfalls.

Nein.

[Durchstrichen.]

ob und welchergestalt sie aus denselben zu liberiren, oder was sonst vor ein Ruzen daraus zu machen sei.

Wegen der auf solchen Domainen- und übrigen Landeseinkünften haftenden Schulden und Pfandschaften verlangen Wir auch eine genaue Information zu haben, und werdet Ihr Euch erkundigen, ob nicht Vorschläge und Expedientia zu finden sein, von solchen Schulden das Land zu befreien und loszumachen.

Solltet Ihr auch sonst noch etwas, so bei dieser Eurer Commission diensam und nöthig oder sonst zu attendiren wäre, vorzuschlagen und an Hand zu geben haben, so wollet Ihr davon ausführlich mit dem ehisten berichten, damit Ihr darauf mit weiterer Instruction versehen werden könnet.

Beiden und Hymmen hielten für nöthig, 1) die Besitzergreifung bis zur Auswechselung der Ratificationen der Berträge vom 2. und 11. April Sie erflärten ferner, 2) daß außer den Amtsprotocollen aufzuschieben. und Buchern taum Archivalien in den Memtern zu finden fein wurden. "Das rechte Archivum aber lieget zu Ruremonde und wird bei der finalen Bertheilung, als viel es Sr. Königl. Majestät Diftrict betrifft, ertradiret werden muffen". Die Erbhuldigung mußte fofort bei der Boffeffiones ergreifung von dem gangen Geldernichen Diftricte in folcher Form, wie es zu Beiten der Spanischen Rönige, besonders Rarls II., geschehen, ein= genommen "und alles auf einen beständigen Fueg reguliret werden". Die Laften der beiden Memter zur Beftreitung der Militaria beliefen jich jährlich insgemein auf 200 Gulden.3) "Außer diefen Subsides aber werden noch sichere Gelder, so man Unrath nennet, ebenfalls . . . ausgeschlagen. Diefer Unrath ift eigentlich zu Bahlung des Landes und der Stände Schulden und Benfionen gewidmet, jedoch dergestalt daß dem Landesherrn die Rechnungen darob jedesmal vorgebracht werden müffen". Auch die Gelder zur Besoldung des Ruremonder Juftizhofes und für Ausgaben ohne bestimmten Fonds wären daraus entnommen.

Am 9. Mai 1713 wurde noch der zum Gouverneur der Feste Geldern ernannte Generalmajor Philipp Siegmund von Hagen bevollmächtigt, an der Possessiftensergreifung theilzunehmen.<sup>4</sup>) Die drei dazu bestellten Commisser erhielten am selben Tage eine neue Bollmacht, die

1) Bericht, Marienbaum 24. April 1713. Genehmigt vom König durch Erlaß, Cöln a./S. 2. Mai 1713. Conc., gez. Dhona, Ilgen, Prinzen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Bericht, Geldern 5. Mai 1713.

<sup>3) 1</sup> Holl. Gulden - 12 Groschen nach dem Reichsthalerfuß.

<sup>\*)</sup> Conc., gez. Ilgen. Er wurde zugleich Chef ber Gelbernichen Commiffion.

iachlich mit der älteren übereinstimmte. Sie wurden zugleich angewiesen, <sup>1</sup>) sofort nachdem die Französische Natification eingetroffen wäre, Besitz von den Territorien zu ergreifen und nicht erst auf die Kaiserliche zu warten.

Bur selben Zeit wo die Nachricht von der Ratification des Utrechter Bertrags durch Ludwig XIV. anlangte, <sup>2</sup>) wurde dem Preußischen Hofe von dem Residenten im Haag, Meinerthagen, angezeigt, daß die Generalstaaten die Ueberlieferung der von ihnen besetten Pläte im Preußischen Untheile von Geldern möglichst verzögern wollten.<sup>3</sup>)

"Bir vermuthen Uns auch Selbst zu dem Staat hierunter nichts gutes," schrieb der König an Heiden, hagen und Hymmen, Berlin 20. Mat 1713, <sup>4</sup>) "und wird derselbe in der Tradition ermeldter beiden Aemter nach allem Ansehen eben die Weitläuftigkeit und Berzögerung suchen, wie er wegen Uebergabe der Stadt Mörs gethan, <sup>5</sup>) woserne Wir nicht eben wie damalen durch eine vigoureuse Resolution zu dem Unserigen zu gelangen bedacht sein, und wohin Ihr auch bei Eurer Commission das Absehen zu richten haben werdet".

Allerdings wäre Glimpfes halber ein Schreiben an den Staat gerichtet worden, in dem die gutwillige Evacuation nachgesucht würde, aber es wäre davon "kein sonderlicher Effect zu promittiren". Die Commissarien sollten also darauf bedacht sein, wie der König auch "ohne des Staats Tradition zu dem wirklichen Besitz des Landes von Kessel und Umbts Crieckenbech gelangen möchte; worunter man denn auch Unsererseits wohl mit so viel mehrerm Ernst versahren kann, weilen Wir... die bekannte Tractate vor Uns haben, selbige wirklich ratificiret seind, und Wir dadurch über das Antheil, so Wir von dem Oberquartier kraft beweldter Tractate haben sollen, Souverain und Herr geworden".

<sup>1</sup>) Concepte, gez. Dhona, Ilgen. Der Befehl wiederholt, Berlin 16. Mai 1713. Conc., gez. Dhona, Ilgen.

<sup>2</sup>) 12. Mai 1713.

<sup>3</sup>) Ertract einer Geheimen Refolution: "De aenwesende Gedeputeerde van de Provincie van Gelderlandt heeft voorgedraegen, dat de Coningh van Pruyssen, soo langh mogelijk, uijt de possessie van de ambten Crieckenbeck en Kessel dienden te werden gehouden ende ten dien eijnde alle mogelijcke obstaculen voor te wenden". Es murbe vorgefchlagen, bie Aemter befest zu halten, bis der Brinz von Raffau und bie anderen "Geinteresseerde" für das fürstenthum Drange entschädigt worben wären. "Waerop gedelibereert sijnde is goet gevonden ende verstaen, das dit point, van de uijtterste secretesse en tederhijt sijnde, naeder geexamineert diende te werden, houdende derhalven alles in statu."

4) Conc., gez. Dhona.

<sup>5</sup>) Bergl. Drohfen. 4. 1, 259 f.

"Lectum in Consilio Status ben 8. Maji 1713 et resolutum ut in margine".

den Deputirten vom Engern Ausschuß in Pflicht zu nehmen sein.

24. Diese Deputirte hätten unter Direction Sr. Königl. Majestät die Aufsicht über die Credittasse, mit der Contributionstasse aber weiter nichts zu schaffen.

Fließen zur Hauptsteuertasse. 25. Weiln Sr. Königl. Majestät freistehet, die benen Ständen zu ihrer Disposition verwilligte 4000 Athlr. zu vermehren oder zu vermindern, so beruhet auf Dero allergnädigsten Resolution, wie Sie es desfalls gehalten wissen wollen.

145. Bestallung Pawlowskys 1) zum Kriegscommissar.

Cöln a./S. 24. Upril 1713.

Conc., geg. Grumbtow. Friegsmin. Geb. 2. XVIII. 2. d. 6. h.

Unstatt Bastinellers?) wird Andreas Friedrich von Pawlowsty zum Kriegscommissar im Herzogthum Magdeburg bestellt, auf daß er

was Wir ihme als Unserm Kriegscommissario entweder selbst oder durch Unser Generalcommissariat, es sei bei vorfallenden Marich= Einquartierungen oder andern in seine Function laufenden Ber= richtungen anbefehlen werden, willig und unverdroffen über sich nehmen und an dessen Bewertstelligung sich nichts abhalten lassen, sonst auch überall bei dieser Charge sich dergestalt aufführen

<sup>1</sup>) Andreas Friedrich von Pawlowsky wurde 7. Juli 1716 adjungirter Landrath im Saalkreife, durch Refolution an die Magdeburgischen Stände vom 21. August 1716 wurde aber die Abjunction aufgehoben und Bawlowsky nur der Titel belassen; wurde 1719 wiederum zweiter adjungirter und 20. Januar 1724 wirklicher Landrath im Saalkreise. (Gen.-Dir. Magdeburg VI. 4; Ariegsmin. Geh. Ariegskanzlei I. 2. 3. 2. 4. 5.; Magdeburg St.-A. R. A. 8. III. 43).

<sup>2</sup>) Der Hallische Rämmerei-Inspector Dr. Andreas Bastineller wurde 7. Kai 1692 Rath, 15. März 1694 Kriegscommissar, begleitete im Erbfolgetriege die Brandenburgischen Truppen nach Italien, 24. April 1713 Kriegsrath. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. h; Magdeburg St.-A. R. A. 5. XXIII. 6. Bergi. Trephaupt, Beschreibung des Saalcrenses 2, 581.) und verhalten solle, wie es einem treuen Diener und rechtschaffenen, tüchtigen Kriegscommiffario es eignet und gebühret, und seinen Eides= pflichten es gemäß ift. <sup>1</sup>)

## 146. Desiderien der Halberstädtischen Stände nebst den Resolutionen des Königs.

Halberstadt 24. Upril und Berlin 23. Mai 1713.

1. Aust., geg. Bufd, Abt Jodocus, Beltheim, Rofeler. Magdeburg. St.-A. Stift und Fürftenthum Halberftadt. II. 374. a. 2. Abfchrift. Magdeburg. St.-A. halberftadt. Landftände. II. 94.

Am 4. März 1713 befahl der König der Halberstädter Regierung, die Huldigung an seiner Statt durch Deputirte vollziehen zu lassen. "Gleichwie Bir Uns allergnädigst erinnern, daß in dergleichen Fällen dem Lande gewisse Reversalien ausgestellet, auch ihren etwa habenden Gravaminibus nach Recht und Billigkeit remediret zu werden pfleget, so wollen Wir Uns dessen auch nicht entziehen, und könnt Ihr demnach, wenn von dem Lande Euch dergleichen Gravamina übergeben werden, dieselbe nebst Euren dabei habenden pssichtmäßigen Erinnerungen . . . einsenden".

Die Stände des Fürstenthums Halberstadt überreichten der Regierung darauf am 24. April ihre Defiderien.

1.

Die Stände bitten um Bestätigung der Homagialrecesse vom 2. April 1650 und 13./23. October 1692, sowie des Landtagsabschiedes vom 3. Oc= tober 1653; "auch was etwa dawider in den vorigen Zeiten attentiret, allergnädigst aufzuheben".

2.

"Beil noch zur Zeit in diesem Fürstenthum weder eine vollkommene Kanzlei- Consistorial= Kirchen- Polizei- Forst= und Taxordnunge eingeführet, noch, wie weit und in quibus causis das Jus Saxonicum commune gelten solle, determiniret ist, so bitten die Stände . . ., daß Se. Königl. Majestät hierzu die allergnädigste und fordersambste Anstalt angeben lassen wollen, damit die vielfältige Querelen der Unterthanen über die allzu große Ungewißheit der Rechte, über die Langwierigkeit der Processe und die hohen Gerichtssportuln einmal gestillet werden mögen".<sup>2</sup>)

<sup>1</sup>) Die Beftallungen ber Kriegscommissare unterscheiden sich zumeist dem Inhalte nach nicht von ber hier gegebenen.

<sup>2</sup>) Die Halberstädter Regierung erklärte dazu (Undatirte Abschrift), die Verfertigung einer vollkommenen Kanzlei- Consistorial: Polizei- Forst- und Kirchenordnung wäre wohl nöthig, es könnte in vielen Stücken die Magdeburgische zum Ruster genommen werden. Wer "sich in Jure Saxonico fundirte, müßte Receptionem Die Aufhebuug des Stempelpapieres wird nachgesucht, um "dadurch den ohnedem kostbaren Weg Rechtens leichter zu machen".

"Es hat bishero in causis et processibus privatorum fich ein großer Mißbrauch mit Extrahirungen unmittelbarer Rescriptorum von Hof aus hervorgethan, indem einige solche gleich im Anfange einer zu introdu= cirenden Proceßsache ausgewirket und dadurch den Proceß gleich ab executione anfangen, andere aber dieselbe in ipso processus cursu er= schlichen und auf diese Beise ihren Gegentheil aus dem zustehenden Beg Rechtens herauswerfen, wiederum schließlich andere nach gänzlich von ihrer Seite verlorener Sache dergleichen obrepiret und damit eine abgeurthelte und in judicato bestehende Sache wieder resuscitiren wollen. Die Stände dieses Fürstenthums bitten diesemnach allerunterthäniast, bis eine völlige Ranzleiordnung publiciret werden tann, allergnädigst zu verfügen, daß dergleichen widerrechtliche Rescripta inskunftige ohne Kraft sein und jo wenig von dem Judice als den Parteien selbst respectiret, sondern der= selben ohngeachtet der Proceß den Rechten nach angefangen, fortgesebet und was einmal rechtsfräftig abgeurthelt, es dabei lediglich gelassen werden jolle".1)

5.

Besonders wird gebeten, "daß in quibuscunque causis niemand wieder feinen Willen zu Commissionen gezogen werden, sondern einem jeden zu feiner Nothdurft der Weg Rechtens offen und frei verbleiben solle".")

6.

Die Berordnung des Homagialrecesses von 1692 möchte erneuert werden, "daß in causis privatorum den Parteien auf ihr Begehren jedes=

erweisen, in processualibus aber folgete man denen Sächsichen Rechten". Eine Tazordnung wäre schon 1616 gegeben und 1653 revidirt worden; es wäre an den Ständen, Übertretungen namhaft zu machen.

<sup>1</sup>) Die Regicrung bemerkt dazu, sie wäre angewiesen, "sich an keine Refcripta, wann sie nicht denen Actis und Rechten conform", zu kehren.

<sup>2</sup>) Gutachten der Regierung: "In causis ordinariis" wäre das Gesuch der Stände berechtigt, "aber wann die Güte versuchet, oculares inspectiones angestellet würden, oder andere Sachen, die in pleno nicht wohl tönnten vorgenommen werden, als ein Liquidum zu constituiren und bergleichen, vorsielen, so könnte diese wohl seinen Absall leiden". mal von den darin veranlasseten Relationen Copiae communiciret werden sollen". <sup>1</sup>) 7.

"So ist auch in causis fiscalibus denen Beklagten bishero die Transmissio actorum ad extraneos öfters difficultiret, ja sogar auch öfters versaget worden". Die Stände bitten, "wie in allen, also auch ins= besondere in causis fiscalibus" die Transmissio actorum frei zu lassen.<sup>2</sup>)

8.

Das Berbot, Mariä Reinigung, Berkündigung und Heimsuchung und das Fest Johannis des Täufers an den bestimmten Calendertagen zu feiern, <sup>3</sup>) möchte aufgehoben werden.

9.

Um das Land möglichst mit Koften zu verschonen, möchten neue Prediger nur von dem Generalsuperintendenten nebst dem Consistorial= secretär, dem Kirchenpatron und der Ortsobrigkeit eingeführt werden.

## 10.

Die Stände proteftiren gegen die Einrichtung einer Predigerwittwen= taffe, da die meisten Pfarrer "bei menageuser Haushaltung" den Ihrigen die Nothdurft hinterlassen könnten.

### 11.

Berschiedene Zollneuerungen entzögen dem Lande die Nahrung; zum Theil fämen sie nur einzelnen zu Gute.

<sup>1</sup>) Gutachten ber Regierung: Die Communication der Relationen könnte den Parteien nicht geweigert werden, "wann aber an Se. Königl. Majestät etwas besonders vorgestellet werden müßte, dienete solches nicht allemal den Parteien zu wissen."

<sup>9</sup>) Gutachten der Regierung: "Alle ('ausae fiscales, in denen inquisitorie verschren, würden insgesamt verschickt und niemals hier gesprochen; in Causis domanialibus könnten dann und wann auch Acten verschickt werden, es wäre denn, daß Se. Königl Majestät sie an Dero Hossager avociren und im Geheimen Rathe entscheiden ließen. Die ('ausae feudales würden in curia feudali tractirt und auf Begehren der Parteien verschickt unter der Bedingung, daß die Provocationes nicht ad summa tribunalia Imperii, sondern nach hose gehen sollten, welches auch in ('ausis domanialibus also gehalten würde".

3) Bergl. Mylius C. C. March. I. 2. Rr. 64. Sp. 125. Die Regierung empfichlt die Aufhebung des Berbots wegen der angrenzenden herrichaften.

,Lectum in Consilio Status den 8. Maji 1713 et resolutum ut in margine". Wann er die Kasse richtig übergeben und seine Decharae bekommen. Ficht zur Registratur

empfänger Rrautt 1) in pflichtmäßigen Vorschlag gebracht werden; welcher lettere, wenn er die Raffe quittiret, zugleich die Stelle des Controlleurs zu versehen hätte.

6. Hiernächst würde auch zum Secretariat und denen vortommenden Expeditionen, imaleichen jemand zur Registratur und zwei Kanzellisten zu benennen und anzunehmen sein.

7. 28as die Salarirung dieser Bedienten betrifft, fo find ber herr von Blaten, herr von Dießtau, herr von Förder, herr Steinheujer und herr Witte bereits falariret; weiln aber Herr von Bulian und Herr Krautt ihre bisherige Salaria, die der erste als Tribunals= und Criminalrath, der andere als Oberempfänger genoffen, werden quittiren müffen, fo würden felbigen auch andere Besoldungen zu constituiren sein.

Und wären also unmaßgeblich dem von Groten . 800 Rthlr., wogegen Se. Königl. Majestät die ihm bestinirte 600 Thaler einziehen könnten, dem von Bulian . 800 Herrn Krautten . 800

500

300

200

400 Ficht 100 Rthlr. und 275 behält er

600

dem Registratori . jeden Ranzellisten bei der Landschaft.

an Gehalt allergnädigft zu verwilligen.

<sup>1</sup>) Johann Ludwig Krautt, ein Better des Ministers, wurde 22. Februar 1707 Magdeburgifcher Oberempfänger, 6. Juni 1713 Commiffariatsrath, 26. Februar 1721 Geheimrath, Bicedirector, 11. September 1723 Geheimer Finange Rriegs- und Domainenrath, 9. Juni 1724 entlaffen. (R. 9. C. 1. b. 3; Kriegsmin. Geh. Rriegstanzlei I. 2. 3. 7. 1; Gen.-Dir. Magbeburg V. 2.)

dem Secretario

"Lectum in Consilio Status den 8. Maji 1713 et resolutum ut in margine". Fiat

8. Die Grafschaft Mansfeld könnte zum Magdeburgischen Commissariat mit gezogen werden.

9. Die Landräthe behielten, gleich in der Kurmark Brandenburg geschiehet, unter Direction des Commissatis ihre Verrichtung in Contributionssachen; in zweifelhaften Fällen hätten sie an selbiges zu berichten und Resolution zu begehren. Die Contributions = Remissiones könnten sie nicht ohne Vorwissen des Commissatist thun, sondern hätten darüber anzufragen und die Ursachen der Remissionen vorzustellen. Mit Abnahme der Königlichen Acciserechnungen hätten sie nichts zu schaffen.

10. Die Kreiscommissarien, weiln beren Function in Marsch- Einquartierung= und der= gleichen Sachen bestehet, könnte man aussterben lassen und in dem neuen Reglement gedenken, daß ihre vacant werdende Chargen nicht wieder vergeben werden sollten. Ihre Berrichtungen aber wären, gleichwie in der Mark geschichet, von benen Landräthen und Steurcommissarien zu respiciren.

11. Die Kriegs- und Steurcommissari blieben bei ihrer Verrichtung auf den Fuß wie die Commissari in der Kurmark; fie müßten alle Acciserechnungen abnehmen und bei dem Magdeburgischen Commissariat justificiren.

12. Die Functiones der Königlichen und Landschaftlichen Accise-Einnehmer könnten combiniret und es dahin gerichtet werden, daß benen Receptoribus durch sothane Combination ein besseres Gehalt ausgemacht und das übrige zur Bestellung eines Controlleurs in denen Städten, Placet.

Similiter.

Gleichfalls.

Nein.

[Durchstrichen.]

"Lectum in Consilio Status ben 8. Maji 1713 et resolutum ut in margine".	
Soll Controlleur sein.	ı

Mit 300 Rthlr.

Nicht, von einem Membro des Com= missariat.

Fiat; auch bei Ausschreibung der Extraordinariorum ober Ver= änderung der Ordinariorum. wo eine große Einnahme ist, angewendet würde; boch müßte die Landschaftliche Acciserechnung besonders geführet werden.

13. Der Oberempfänger hätte die Haupt= Contributionskaffe unter der Direction des Com= missants zu verwalten. Zu der Credittasse würde ein Landrentmeister besonders zu bestellen sein, welcher seine Rechnung in Beisein des= oder derjenigen, denen Se. Königl. Majestät dieserhalb die Direction auftragen möchten, vor benen Ständen zu justissieren haben würde.

14. Bei Abnahm der Haupt-Steurrechnung würde nöthig sein, daß ein Membrum der Hällischen Kammer derselben beiwohne, um das Interesse der Königlichen Amtsunterthanen wahrzunehmen.

15. Das Commiffariat würde die Haupttaffe zu dirigiren und davor zu stehen haben, und wäre wegen seiner Obliegenheit in allerlei Verrichtungen und Jurisdiction mit einem ausführlichen Reglement zu verschen.

16. Was die Stände betrifft, so würden selbige in ihrer Verfassung dergestalt zu lassen sein, daß der Weitere Ausschuß auf vorhergehende Rönigliche Convocation zusammenkommen könne, der Engere Ausschuß aber jährlich ohne Convocation einen Convent halte.

Wobei ein Membrum von der Rammer concurriren foll.

## Es wäre aber

17. dennoch nöthig, daß allemal drei Deputirte vom Engern Ausschuß der Stände fich beständig in Magdeburg aufhielten, diejelbe von benen Ständen deputiret und ihnen aus der Creditkasse ein jährlicher Gehalt gereichet würde, welcher zu beterminiren.

18. Denen übrigen vom Engeren Ausschuß, welche bei dem jährlichen Convent nacher Magde= burg kommen, würden gewisse Diätengelder aus der Creditkasse täglich zu reichen sein.

19. Die Landschaftliche Accise bliebe nach wie vor zum Credit des Landes gewidmet, und obzwar zu Ersparung der Besoldungen die Functiones der Königlichen und Landschaftlichen Unterreceptoren combiniret werden könnten, wie bereits anno 1692 veranlasset worden, so müßte doch die Landschaftliche Accise besonders berechnet, und könnte auch über die Creditkasse ein besonderer Landrentmeister bestellet werden.

20. Bei dem jährlichen Convent würde der Credit=Etat Namens Sr. Königl. Majestät mit dem Engern Ausschuß reguliret, auch die Haupt= rechnung der Creditkasse abgenommen.

21. Der Salarien - Etat der Bedienten, wenn solchen Se. Königl. Majestät ein= vor allemal festgestellet, würde ohne Königliche speciale schriftliche Ordre nicht zu verändern, sondern jährlich bei dem Generalcommissariat zu renoviren sein.

22. Zu Bezahlung berselben würde eine gewiffe Summe aus der Creditkasse, woraus bisher die Salaria bezahlet, genommen und bei der Hauptsteurkasse in Einnahme und Ausgabe berechnet.

23. Die Königliche Steurbediente, welche auch die Landschaftliche Accise einnehmen, würden bei dem Commissariat im Beisein der anwesen"Lectum in Consilio Status ben 8. Maji 1713 et resolutum ut in margine".

Ut ad 12.

Das soll über= schlagen.

Cessat.

"Lectum in Consilio" Status ben 8. Maji 1713 et resolutum ut in margine".

den Deputirten vom Engern Ausschuß in Pflicht zu nehmen sein.

24. Diese Deputirte hätten unter Direction Sr. Königl. Majestät die Aufsicht über die Credittasse, mit der Contributionstasse aber weiter nichts zu schaffen.

25. Beiln Sr. Königl. Majestät freistehet, die denen Ständen zu ihrer Disposition verwilligte 4000 Rthlr. zu vermehren oder zu vermindern, so beruhet auf Dero allergnädigsten Resolution, wie Sie es desfalls gehalten wissen wollen.

145. Bestallung Pawlowskys 1) zum Kriegscommissar.

Cöln a./S. 24. Upril 1713.

Conc., ges. Grumbtow. Rriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. h.

Unstatt Bastinellers<sup>2</sup>) wird Andreas Friedrich von Pawlowsky zum Kriegscommissar im Herzogthum Magdeburg bestellt, auf daß er

was Wir ihme als Unserm Kriegscommissario entweder selbst ober durch Unser Generalcommissariat, es sei bei vorfallenden Marsch= Einquartierungen oder andern in seine Function laufenden Ber= richtungen anbefehlen werden, willig und unverdroffen über sich nehmen und an dessen Bewerkstelligung sich nichts abhalten lassen, sonst auch überall bei dieser Charge sich dergestalt aufführen

<sup>1</sup>) Andreas Friedrich von Pawlowsky wurde 7. Juli 1716 adjungirter Landrath im Saalkreife, durch Refolution an die Magdeburgischen Stände vom 21. August 1716 wurde aber die Adjunction aufgehoben und Pawlowsky nur der Titel belassen; wurde 1719 wiederum zweiter adjungirter und 20. Januar 1724 wirklicher Landrath im Saalkreise. (Gen.-Dir. Magdeburg VI. 4; Kriegsmin. Geh. Kriegstanzlei I. 2. 3. 2. 4. 5.; Magdeburg St.-A. R. A. 8. III. 43).

<sup>2</sup>) Der Hallische Rämmerei-Inspector Dr. Andreas Bastineller wurde 7. Rai 1692 Rath, 15. März 1694 Kriegscommisser, begleitete im Erbfolgefriege die Brandenburgischen Truppen nach Italien, 24. April 1713 Kriegsrath. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. h; Magdeburg St.-A. R. A. 5. XXIII. 6. Bergl. Dreyhaupt, Beschreibung des Saalcrenses 2, 581.)

Fließen zur Hauptsteuertasse. und verhalten solle, wie es einem treuen Diener und rechtschaffenen, tüchtigen Kriegscommissario es eignet und gebühret, und seinen Eides= pflichten es gemäß ist. 1)

# 146. Desiderien der Halberstädtischen Stände nebst den Resolutionen des Königs.

Halberstadt 24. Upril und Berlin 23. Mai 1713.

1. Ausf., ges. Bufd, Abt Jodocus, Beltheim, Röfeler. Magdeburg. St.-A. Stift und Fürftenthum halberftadt. II. 374. a. 2. Abfchrift. Magdeburg. St.-A. halberftadt. Landstände. II. 94.

Am 4. März 1713 befahl der König der Halberstädter Regierung, die Huldigung an seiner Statt durch Deputirte vollziehen zu lassen. "Gleich= wie Bir Uns allergnädigst erinnern, daß in dergleichen Fällen dem Lande gewisse Reversalien ausgestellet, auch ihren etwa habenden Gravaminibus nach Recht und Billigkeit remediret zu werden pfleget, so wollen Wir Uns dessen auch nicht entziehen, und könnt Ihr demnach, wenn von dem Lande Euch dergleichen Gravamina übergeben werden, dieselbe nebst Euren dabei habenden pssicht Euren dabei

Die Stände des Fürstenthums Halberstadt überreichten der Regierung darauf am 24. April ihre Defiderien.

1.

Die Stände bitten um Bestätigung der Homagialreceffe vom 2. April 1650 und 13./23. October 1692, sowie des Landtagsabschiedes vom 3. Oc= tober 1653; "auch was etwa dawider in den vorigen Zeiten attentiret, allergnädigst aufzuheben".

2.

"Beil noch zur Zeit in diesem Fürstenthum weder eine volltommene Ranzlei= Consistorial= Kirchen= Polizei= Forst= und Tayordnunge einge= führet, noch, wie weit und in quibus causis das Jus Saxonicum commune gelten solle, determiniret ist, so bitten die Stände . . ., daß Se. Rönigl. Majestät hierzu die allergnädigste und fordersambste Anstalt angeben lassen wollen, damit die vielfältige Querelen der Unterthanen über die allzu große Ungewißheit der Rechte, über die Langwierigsteit der Processe und die hohen Gerichtssportuln einmal gestillet werden mögen".\*)

<sup>1</sup>) Die Beftallungen der Kriegscommissare unterscheiden sich zumeist dem Inhalte nach nicht von der hier gegebenen.

2) Die Halberstädter Regierung erklärte bazu (Undatirte Abschrift), die Berfertigung einer vollommenen Kanzlei- Confistorial: Polizei- Forst- und Rirchenordnung wäre wohl nöthig, es könnte in vielen Stücken die Magdeburgische zum Ruster genommen werden. Wer "sich in Jure Saxonico fundirte, müßte Receptionem Die Aufhebuug des Stempelpapieres wird nachgesucht, um "dadurch den ohnedem tostbaren Beg Rechtens leichter zu machen".

4.

"Es hat bishero in causis et processibus privatorum sich ein großer Migbrauch mit Ertrahirungen unmittelbarer Rescriptorum von Bof aus hervorgethan, indem einige folche gleich im Anfange einer zu introdu= cirenden Brocegfache ausgewirket und dadurch den Broceg gleich ab executione anfangen, andere aber dieselbe in ipso processus cursu er= schlichen und auf dieje Beije ihren Gegentheil aus dem zustehenden Beg Rechtens herauswerfen, wiederum schließlich andere nach ganglich von ihrer Seite verlorener Sache dergleichen obrepiret und damit eine abge= urthelte und in judicato bestehende Sache wieder resuscitiren wollen. Die Stände dieses Fürstenthums bitten diesemnach allerunterthänigst, bis eine völlige Ranzleiordnung publiciret werden tann, alleranähigit zu verfügen. daß dergleichen widerrechtliche Refcripta instünftige ohne Kraft fein und fo wenig von dem Judice als den Parteien felbft respectiret, fondern der= felben ohngeachtet der Proceß den Rechten nach angefangen, fortgeset und was einmal rechtsträftig abgeurthelt, es dabei lediglich gelaffen werden folle".1)

5.

Besonders wird gebeten, "daß in quibuscunque causis niemand wieder feinen Willen zu Commissionen gezogen werden, sondern einem jeden zu seiner Nothdurft der Weg Rechtens offen und frei verbleiben solle". <sup>2</sup>)

6.

Die Berordnung des Homagialrecesses von 1692 möchte erneuert werden, "daß in causis privatorum den Parteien auf ihr Begehren jedes=

erweisen, in processualibus aber folgete man denen Sächsischen Rechten". Eine Tazordnung wäre schon 1616 gegeben und 1653 revidirt worden; es wäre an den Ständen, Übertretungen namhaft zu machen.

1) Die Regicrung bemerkt dazu, sie wäre angewiesen, "sich an keine Refcripta, wann sie nicht denen Actis und Rechten conform", zu kehren.

<sup>2</sup>) Gutachten der Regierung: "In causis ordinariis" wäre das Gesuch der Stände berechtigt, "aber wann die Güte versuchet, oculares inspectiones angestellet würden, oder andere Sachen, die in pleno nicht wohl könnten vorgenommen werden, als ein Liquidum zu constituiren und dergleichen, vorsielen, so könnte dieses wohl seinen Absall leiden". mal von den darin veranlasseten Relationen Copiae communiciret werden follen". 1) 7.

"So ist auch in causis fiscalibus denen Beklagten bishero die Transmissio actorum ad extraneos öfters difficultiret, ja sogar auch öfters versaget worden". Die Stände bitten, "wie in allen, also auch ins= besondere in causis fiscalibus" die Transmissio actorum frei zu lassen.<sup>2</sup>)

8.

Das Berbot, Mariä Reinigung, Berkündigung und Heimsuchung und das Fest Johannis des Täufers an den bestimmten Calendertagen zu feiern, <sup>3</sup>) möchte aufgehoben werden.

9.

Um das Land möglichst mit Kosten zu verschonen, möchten neue Prediger nur von dem Generalsuperintendenten nebst dem Consistorialsecretär, dem Kirchenpatron und der Ortsobrigkeit eingeführt werden.

10.

Die Stände protestiren gegen die Einrichtung einer Predigerwittwen= fasse, da die meisten Pfarrer "bei menageuser Haushaltung" den Ihrigen die Nothdurft hinterlassen könnten.

#### 11.

Berschiedene Bollneuerungen entzögen dem Lande die Nahrung; zum Theil fämen sie nur einzelnen zu Gute.

1) Gutachten der Regierung: Die Communication der Relationen könnte den Parteien nicht geweigert werden, "wann aber an Se. Königl. Majestät etwas besonders vorgestellet werden nußte, dienete solches nicht allemal den Parteien zu wissen."

<sup>3</sup>) Gutachten der Regierung: "Alle Causae fiscales, in denen inquisitorie verfahren, würden insgesamt verschickt und niemals hier gesprochen; in Causis domanialibus könnten dann und wann auch Acten verschickt werden, es wäre benn, daß Se. Königl. Majestät sie an Dero Hossaer avociren und im Geheimen Rathe entschieden ließen. Die Causae feudales würden in curia feudali tractirt und auf Begehren der Parteien verschickt unter der Bedingung, daß die Provocationes nicht ad summa tribunalia Imperii sondern nach Hose gehen sollten, welches auch in Causis domanialibus also gehalten würde".

3) Bergs Mylius ('. C. March. I. 2. Rr. 64. Sp. 125. Die Regierung empfichlt die Aufhebung des Berbots wegen der angrenzenden herrichaften.

### 12.

Außerdem würde dem Clerus secundarius und der Ritterschaft die ihnen 1650 verbriefte Zollfreiheit verfümmert.

#### 13.

Die Prärogative der Landeskinder, vor Fremden zu den im Lande fich befindenden Officiis befördert zu werden, zumal bei Besetzung der Pfarreien, möchte strenger beobachtet werden.

### 14. und 15.

Beamte "sonderlich in denen Weichbildern" überließen Stücke der Gemeindeweiden einzelnen Unterthanen zum Privatgebrauch. Aecker des Clerus und Abels, die zum Afterlehen ausgegeben wären, würden zur Accise= und zum Amtsdienst herangezogen, oder der darauf lastende Amtsdienst widerrechtlich erhöht; den Inhabern der Afterlehen= und Erbzins= äcker würde deren Berlauf ohne vorgängige Genehmigung der wirklichen Eigenthümer gestattet.

#### 16.

Die Malterpensionen der Diensthuben möchten "nach Beschaffenheit der Dienste eines jeden Ambtes und respective Dorfes" eingerichtet werden.

### 17.

Mit den Erbäckern der Bauern müßte zur hebung des Credits nach wie vor ein freies Commercium gestattet werden.

### 18.

Die Postgebühren möchten ermäßigt werden.

#### 19.

Die Chargengelder möchten, wo nicht aufgehoben, so doch gemindert, insonderheit aber den Bedienten der Stände und Magistrate, die von den Ständen und Rämmereien besoldet würden, erlaffen werden.

### 20.

"So haben auch eine und andere von diefem Lande fich fehr beschweret, daß die Auslösungen bei der Geheimen Kanzlei in Berlin allzu kostbar sielen, und daselbst dergleichen Gebühren, bei vorab in causis et resolutionibus favorabilioribus, in ercessivem Quanto erleget werden müßten." Es wird um Remedirung gebeten. Der König möchte "dem Lande vorerst ein leidliches und beständiges Contingent, welches durch die Onera ordinaria aufgebracht werden kann, assigniren," die Erhöhung der Accise aber und alle außerordentlichen Steuern aufbeben.

#### 22.

Borzüglich müßte dem Fürstenthum die Last abgenommen werden, auch das Contingent der Grasichaft Hohenstein zu bezahlen.<sup>1</sup>)

23.

"Es ift den Ständen dieses Fürstenthums bei dem Acciswesen ein Condirectorium allergnädigst verstattet worden; solches aber ist bei seiner Function bishero in so weit in Abgang gerathen, daß die Condirectores zu der jährlichen Revidirunge und Errichtunge der Contributionsanlagen, worauf dieselbe doch vordem mit instruiret gewesen, ferner nicht mit gezogen worden. Besagte Stände bitten ..., ihre Condirectores inskünstüge auch bei den jährlichen Revidirungen und Verrichtungen der Contributions= anlagen allergnädigst zuziehen zu lassen."

24.

"So find auch Namens der gesambten Stände dieses Fürstenthums vorgedachte Condirectores zu der jährlichen Abnahme der Contributionsrechnungen des ganzen Landes ohnweigerlich bishero zugelassen worden. Dieselbe haben auch nomine der gesambten Landstände solche abgenommene Rechnungen mit quittiret, und es ist Statibus ein Exemplar solcher quittireten Rechnungen jedesmal zu ihrem Archiv abgesolget worden. Nachdem aber das hiesige Obersteuerdirectorium über die eingehobene Contributiones des Landes wiederum eine besondere Rechnung bei dem Commissant Ew. Königlichen Majestät zu Berlin jährlich ableget, davon aber niemals den Statibus eine copeiliche Nachricht zustehen wollen, so bitten dieselbe allerunterthänigst, die allergnädigste Berfügunge zu thun, daß auch von dieser Rechnunge des Obersteuerdirectorii ihnen allemal eine Copie, auch daneben noch der jährliche an dasselbe eingeschichte Etat in gleichmäßiger Copia communiciret werden wöge.

25.

Einige der Stände beschweren sich ferner, "daß einige Beambte, insonderheit von denen Orten, wo die Haltunge der Landgerichte noch ge=

<sup>1</sup>) Das Hohensteinische Contingent (8820 Th.) war 1704 auf den Etat von Halberstadt übertragen worden.

bräuchlich, ihnen unternehmen, ihre Gerichtsunterthanen absque imploratione in subsidium juris unmittelbar zu citiren. Insbesondere aber queruliren die Klöfter, daß befagte Beambte ihre vor fich und ihre Borwerke, wie auch die auf felbigen habende Bediente competirende Schriftfäffigteit jehr attentiren und die Verwaltere ihrer Rlöfter, Borwerker und mas diefelbe fonst darauf vor Bediente und Gesinde halten, öfters unter die Ambtajurisdiction ziehen wollen und zu folchem Behuef dieselbe vor das Ambt citiren laffen. Generaliter aber beschweren fich alle Stände, daß fie bishero haben angehalten werden wollen, die aus ihren Gerichten in criminalibus perschickte und zurückgelangete Acta nebst den darüber eingeholeten Sententien verschloffen und unerbrochen jedesmal bei der Landesregierung einzuschicken. Wie nun aber dergleichen keinem Gerichtsberrn in den übrigen Königlichen Provincien bei der habenden Criminaljurisdiction 3ugemuthet, auch dadurch die Gerechtsame fothaner Jurisdiction notorie gefränket wird, übrigens aber ein jeder Gerichtsherr in diefem Fürftenthum unterthänigst bereit ift, die in criminalibus zurückgelangete Acta und Sententias, wann in diefen was peinliches, die Landesverweijung oder Poenaatrociores ertannt find, jedesmal der Landesregierunge, jedoch erbrochen, ad confirmandum einzuschicken, und dann dieselbe auf diese Beije allemal den in criminalibus dirigireten Proces untersuchen und was darin etwa zu remediren ift, dem Befinden nach angeben tann, als bitten Status allerunterthänigst, sie von der bisherigen Einschickunge der unerbrochenen Criminalacten und Sententien an die Landesregierung allergnähigit zu dispensiren, die Eingriffe der Beambten wider ihre Civiljurisdiction ernftlichst zu inhibiren und die Rlöfter bei ihrer Schriftsäffigfeit landesväterlich zu schützen."1)

26.

Das Forstamt beeinträchtigt die Gerechtsame einiger Stände, "maßen es nicht allein ofters, auch wohl wider vorhandene Judicata unbefugte Koppeljagden prätendire, sondern auch [hin und] wieder einige ofters ungegründete Denuntiata nach Hof abgehen lasse und dadurch wider selbige dann und wann inaudita causa harte Verordnungen und Rescripta oder bisweilen Commissiones auf seine principaleste Membra auswirke." Inhaber des Jus lignandi beschweren sich, daß sie ohne Erlaubniß des Forstamts in ihren Holzungen nicht einmal zum eigenen Gebrauch einen Baum fällen dürfen. Auch das Recht der Eichelmast würde von diesem Amt turbirt. Es wird ge=

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Gutachten der Regierung: Das Domcapitel darf in criminalibus die verschidten Acten mit den eingeholten Sententien erbrochen an die Regierung schidten. Es hätte sein Bedenken, dieses Recht auch den übrigen Ständen zu verleihen.

beten, die Übergriffe abzuftellen und "in Forst- und Jagdsachen einen jeden über seine Besugniß landesväterlich und sattsam zu hören, ad mera denuntiata des Forstambtes wider niemand inaudita causa mit Verordnungen und Rescriptis zu versahren, sondern einem jeden über seine Gerechtsame den ordentlichen Weg Rechtens offen zu lassen."

27.

Die Schonungen möchten beffer gehalten werden.

28.

"Es find die Land= und Heeresstraßen dieses Fürstenthums in so üblen Zustand gerathen, daß dieselbe bei schlimmer Witterunge an vielen Erten fast inpracticable worden. Die Stände bitten diesemnach aller= unterthänigst, vor ihre Reparation alle weitere gnädigste Vorsorge zu nehmen, dazu aber dem Herkommen gemäß die Boll= und dergleichen Ge= sälle landesväterlich deftiniret verbleiben zu lassen."

29.

Um die Laft der Recrutirung zu erleichtern, möge dem Lande "ein beständiges und proportionirliches Quantum der aufzubringenden Mann= schaft" affignirt werden, das successive angeworben würde.

### **3**0.

Bon jeher haben fich die Stände gegen den erceffiven Anmachs der Judenschaft gewehrt. "So beruhet auch in notorio, daß diejes Judische Beschlechte durch erschlichene Privilegia 12 per centum Binjen nehme, das Land und vornehmlich die Armuth fehr ausfauge und mitnehme; ins= besondere aber hat beffen Religionsfreiheit bishero allzu weite Übergriffe gethan, maßen in der Stadt halberstadt schier eine völlige Jüdische Academie angeleget worden und daselbst die Judische Religion öffentlich propagiret und dociret wird. Rachdem nun in anno 1650 notorie nur zehn Jüdifche Familien in das Geleite dieses Fürstenthums angenommen worden find und sich bei der unterbliebenen Reduction darüber wohl mit zehnmal jo viel Familien extendiret haben, hingegen nach dem Brincipio der Reception jothaner zehn Judischen Familien nur zehn Judische Birthschaften, welche von denenfelben in linea descendente masculini generis herstammen, das erhaltene Geleite behaupten und continuiren tonnen, fo bitten Status allerunterthänigst, hiernach den bisherigen erceffiven Unmachs der Judischen Familien allergnädigst reduciren und aus dem Lande dimittiren, den barin bleibenden Juden aber die erschlichene Binfen=Brivilegia aufheben und Acta Borussica. Bebörbenorganifation I. 28

١

insbesondere denselben ihre Religionsfreiheit in engere Schranken jegen zu laffen."1)

31.

Die Juden trügen auch hauptsächlich die Schuld, daß das Land mit der Scheidemünze verschiedener Reichsstände und Städte überschwemmt wäre. Zweigroschen= und Zweidrittelstücke müßten mit hohem Agio bezahlt werden. Die Münzverbesserung möchte in allergnädigste Vorsorge genommen werden.

32.

"Fernerhin hat es bei der Judenschaft mehr als ein Exempel bestärket, daß, wann ein oder mehr Juden von einer Banqueroute nicht weit gewesen oder auch, wann sie solche wirklich gemachet, von neuem aber Credit intriguiret haben, sie solchen, auch wohl unterschiedliche Mal hinter einander Moratoria erschlichen und dadurch ihre Creditores häßlich hinter das Licht geführet haben. Damit nun sowohl bei Christen als Juden dergleichen Betrügereien inskünstige präcaviret werden mögen, so bitten die Stände allerunterthänigst, weder Christen noch Juden ohne die höchste Noth und den darüber den Rechten nach ersorderten erwiesenen Umständen Moratoria, diese aber sodann nicht anders als sub praestita cautione pro solutione sortis et usurarum zu erstatten und zu indulajren."<sup>2</sup>

1) Gutachten ber Regierung: Allerdings hätten fich bie Juden verfechsfacht und befäßen nachtheilige Brivilegien, "und maßte fich ber Rabbi nach benenfelben eine folche Jurisdiction an, daß die ordentliche Obrigkeit fast über die Juden nichts zu fagen hätte, zumalen, obicon bie Brivilegia auf den Ritus und Ceremonien gerichtet, ber Rabbi Schuld- Erbschaft- Bau- und andere Streitigfeiten, fo ad forum ordinarium gehöreten, für fich jöge und nach feinem Ropfe, ohngeachtet er bie Jura nicht verstünde, abthäte. Die Borftehere stedten mit ihm unter einem hut, worüber Juden felbst heftig flagten, und wann fie fich an die ordentliche Obrigkeit wendeten, würden fie mit dem Banne und anderen harten Berfolgungsmitteln beleget. Bas wegen ber 12% angeführt, wäre wahr, ja es wären Fälle, ba wohl 20 bis 30 genommen, wodurch die Chriften wegen der schlechten Rahrung, bie ihnen die Juden entzögen, tein Geld hätten, fondern bis aufs hemb ausgezogen und ruiniret würden. Gie hätten auch wiber bie flare Disposition der Rechte, und ohngeachtet die Regierung solidissimis rationibus bamiber geschrieben, das Privilegium dotis erhalten, und mare leicht zu ermeffen, ba bie Juben Brofeffion machten, Chriften an betrügen und folches für ihr größtes Bert hielten, bas in die Chestiftung hierin zu seben, wovon seine Lage nicht gebacht, andere vielfältige und unrechtmäßige Dinge zu geschweigen, und wenn Se. Rönigl. Majestät diefe Brivilegien nicht aufheben würden, dürften die Christen in biefer Stadt endlich gar ruiniret werben "

<sup>2</sup>) Gutachten der Regierung : Dies wäre ichon "im flar verschriebenen Rechte verschen." Falls fünftig Moratoria absque deditis requisitis erschlichen würden,

434

33.

Die Juden strebten am allermeisten nach Monopolien, "damit die Rahrung der Christen noch mehr zu schwächen und an sich zu ziehen." Es wird gebeten keine neuen Monopole zu ertheilen, die alten aber über Kupser, Messing, Glas, Beuteltuch, Saubürsten, Calender, gebrannte Wasser u. j. w. aufzuheben.<sup>1</sup>)

### 34.

Desgleichen möchten die Privilegien, wodurch einem Orgelbauer und einem Uhrmacher die Aufficht und Reparatur aller Orgeln und Kirchen= uhren im Lande verliehen, wegfallen.

35.

Endlich bitten die Stände um Wiederherstellung des freien Salz= commerciums und Erlassung zweier rüchtändiger Termine der Salz= impostgelder.

Die Frage des Königs, ob er die Rechte des Fürstenthums in einem Reversale vor der Huldigung bestätigen müßte, wurde verneint,<sup>2</sup>) "weil dergleichen sonft niemalen gewöhnlich gewesen, auch bei denen vorigen Huldigungssolennitäten weder verlanget noch extradiret worden;" die Beantwortung der Gravamina genüge.

Am 23. Mai 1713 erging die königliche Resolution auf die ständische Eingabe:

1. Der König wäre "wohl zufrieden, daß eine vollkommene Kanzlei= Consistorial= Polizei= und Kirchenordnung entworfen und zu Dero Appro= bation eingefandt werde."

2. Bereits am 16. April 1706 wäre der Halberstädter Rammer besohlen worden, die Zollrolle von 1675 einzuführen, "also hat es dabei iein Berbleiben."

3. Gemäß dem Homagialrecesse vom 2. April 1650 § 12 genießen Klöster und Clerus secundarius Zollfreiheit "von ihrem eigenen Zuwachs, wann sie solchen aussühren oder zu ihrer Nothdurft etwas einsühren."

4. und 5. Die Klagen im 14. und 15. Punct sollten von der Regierung und Kammer untersucht und nach Befinden abgestellt werden.

6. Punct 16 sollte die Rammer näher erwägen "und dann die nöthige Anstalt machen, das königliche darunter versirende Interesse aber pslichtmäßig beobachten."

würde die Regierung den Impetranten den Effect davon nicht eher angedeihen laffen, als bis der König auf den Bericht der Regierung darüber verfügt hätte.

1) Die Regierung findet das Gesuch berechtigt.

<sup>2</sup>) Bericht der Halberstädter Regierung. Conc., gez. Coch. Magdeburg. St.-A. R. A. 13. 374. 28\* 7. "Die Constitution wegen der Erbäcker de anno 1701 wird in ihrem Vigore gelassen, wie man hingegen wegen der Dienstgüter nach der Constitution de anno 1707 sich zu achten und die Regierung darnach zu erkennen hat."

8. Die im Punct 25 angesochtene Citation der adeligen Gerichtsunterthanen "gründet sich darauf, daß die Landgerichte nomine Regis et ex speciali commissione auch allemal in Gegenwart eines Membri von der Regierung gehalten werden, und kann daher in solchen Citationen keine Aenderung vorgehen". "Die Schriftsässigkeit der Klöster muß nicht weiter als auf die Orte, wo der Conventus wirklich subsissifiert, extendiret werden. Benn sie aber außer denen Claustris Häuser oder Höste haben, so müssen selbige sub judicio loci stehen, es wäre denn, daß sie deshalb einige Exemtion dociren könnten." Das Domcapitel darf die Acten erbrochen an die Regierung schlicken. "Es muß aber solches keinesweges auf die übrige Stände appliciret, sondern bei der bisherigen Observanz gelassen werden."

9. Wegen der Eingriffe des Forstamts in die Jagdgerechtsame follten einzelne Fälle vorgebracht werden. Privatleute dürfen ihr Jus lignandi nur "forstmäßig gebrauchen, wozu dann die Anweisung nöthig ist." "Uebrigens werden Se. Königl. Majestät in dergleichen Fällen niemanden den Weg Rechtens versagen."

10. Ueber die Schonungen follte das Forstamt Borschläge thun.

11. "Die Land= und Heerstraßen zu repariren ist schon veranstaltet; es können aber Stände sich nicht entbrechen, da sie die Wege mit gebrauchen, auch zu deren Reparation pro rata zu concurriren."

12. Der König ist im Werk begriffen, dem ferneren Berfall des Münzwesens vorzubeugen."

13. Ueber die Anzahl der vergleiteten Juden will der König "gehörigen Orts verfügen laffen."

14. Ein freies Salzcommercium könnte vorerft nicht gewährt werden.

Am 27. Juni 1713 huldigte das Fürstenthum Halberstadt den königlichen Bertretern hamraht und Blanit.<sup>1</sup>)

1) Magbeburg. St.-A. R. A. 13. 374.

147. Uus einer geschriebenen Zeitung.

Berlin 25. Upril 1713. Rönigsberg. St.-A. Mo. A. 50. Fol. Huldigung ber Kurmark.

Am 24. April ließ fich Friedrich Bilhelm I. in Berlin huldigen. Bie Tages vorher der Saal, fo vor Dero itigen Gemächern, mit ichmarz Tuch ausgeschlagen worden und daselbit ein Thron von zwei Stufen und einem gewöhnlichen Dais breffiret, und fich die fämtlichen Ritterschaften in schwarzen Mänteln darin versammelt hatten, kamen Ihro Majestät auch in langen schwarzen Mantel ohngefähr umb 8 Uhr aus Dero Gemach, fliegen auf den Thron und jtunden daselbft unbededt, hinter Ihnen die herrn Martgrafen 1) und der älteste Bring von Schwedt, 2) zur rechten Seite ftund ber Dbermarschall \*) mit dem Stabe und ber Oberhofmeister Graf von Schwerin 4) als Erbfämmerer der Kurmart mit dem Scepter, zur Linken herr Gans Ebler herr von Butlit als Erbmarschall mit dem Schwert, ben herrn von Schulenburg als Erbtruchfeß repräfentirete in feiner Abwesenheit und Unpäßlichkeit ein ander Cavalier. Se. Excellenz der Obermarschall thaten eine zierliche und doch ganz ungezwungene Rede an die fämtliche Ritterschaft, nach welcher Endigung fie der herr Geheimrath von Görne als Director beantwortete. Hierauf ward ihnen der Eid vorgelesen, und dieser Actus mit dem Ausrufen eines dreimaligen : Bivat Friedrich Wilhelm König in Breußen und Kurfürst zu Brandenburg! beschlossen. hierauf mandten Sich Ihro Majestät zu der unten vor dem Schloß versammelten Bürgerschaft und Deputirten von denen Städten, traten auf einen herausgebaueten Balcon und ließen die Anrede abermals durch den herrn Obermarschall thun, welche unten von dem Hofund Rammergerichtsrath Senning beantwortet wurde. Darauf benn von der Bürgerschaft der Eid der Treue, wie gewöhnlich, genommen und, wie vorhin, das Bivat ausgerufen wurde. Bei dem Tractiren find die Leute dermaßen befturmt worden, daß es einige in viel

<sup>1)</sup> Die Brinzen Albrecht Friedrich und Christian Ludwig.

<sup>2)</sup> Prinz Friedrich Bilhelm.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Bringen.

<sup>4)</sup> Friedrich Bilhelm Graf von Schwerin, Dberhofmeister ber Rönigin. Bittwe.

Tagen nicht vergessen werden, indem man sie durch Soldaten herunter tragen lassen müssen; einige haben sich auch auf den Treppen sehr zerfallen. Man glaubte, Ihro Majestät würden en public alleine Tasel halten, die Herrn Markgrassen aber an einer besonderen die Erbämter zu sich nehmen, allein es ist beides nicht beliebet, indem Ihro Majestät Sich in Ihre Kammer retirirten, dasselbst mit einigen Officiers gespeiset und Rachmittags nach Mittenwalde, woselbst Sie annoch seind und bis Sonnabend<sup>1</sup>) bleiben werden, ge= fahren.

148. Gravamina der getreuen Landständen aus Ritterschaft und Städten des Herzogthumbs Cleve.

## Upril 1713.

Abichrift. Gen.=Dir. Cleve. CXIII. Landtagsjachen II. in sp. Steuer=Etats. 21.

... 1. [Wird gebeten,] daß getreue Landständen bei ihren Reversalen, wohlherbrachten Rechten, Gerechtigkeiten, Herkommen und Privilegien, wie auch ertheilten Recessen ferner allergnädigft geschützt und handhabet bleiben, die Combination derer Chargen, so gegen die Recessen streiten, nicht verstattet werden mögen.

2. Daß die in genannten Recessen bestätigte Collegia inhalts berselben und zufolge der vorigen Bersassung und alten Observanz aufgerichteten Recessung mit qualificirten Eingebornen bestellet, daß bahero keine Officia mit Gelb beschweret und außer denen in er= wähnten Recessen bestätigten Collegiis keine mehrere angestellet, daß auch kein Collegium dem anderen, weniger ein Bedienter dem anderen in seiner Function greisen, worunter Confusiones Jurisdictionis ver= ursachet.

3. Daß in Kraft des Recefsus de anno 1660°) keine zu adeligen Officien admittiret werden, dann die sich mit acht ritter= mäßigen Quartieren und einen Rittersitz von 6000 Rthlr. außs wenigste bei den Ritterstand vorhin qualificiret.

4. Daß die ritterbürtige Justizräthe sich bei Landtagen, wie von Alters her geschehen und observiret worden, auf der Ritterstuben einfinden mögen.

1) 29. April.

2) Bergl. Scotti 1. Nr. 262. S. 348. § 31 "Bors andere."

5. Daß, wann die Droften=Aembter, welche von rittermäßig Qualificirten zu verschen, durch verordnete Substituirte verwaltet werden müffen, solche Verwaltung zufolge des Recessus de anno 1660 durch qualificirte Rittermäßige geschehen soll. 1)

6. Weilen in Recessu versehen, daß zu denen darin specificirten Bedienungen keiner befordert werde, er habe dann zusoderst ein genugsames Zeugniß beigebracht, daß er ein Indigena <sup>2</sup>) seie, welches Jus Indigenatus aus beiden Requisitis, subjectionis scilicet et domicilii parentum. zu urtheilen, daß darüber auch gehalten und bie Contraventiones abgeschaffet werden mögen.

7. Daß bei dem Justizwesen eingerissene viele Mängel und Gebrechen, sonderlich Provocationis ad ordinarium nicht abgeschnitten, die Advocationes actorum abgestellet, alle Weitläuftigkeiten bei den Processen vermieden und einem jeden zu seinem Recht schleunig verholken, die Contravenienten aber ohne Unterschied nachdrücklich coerciret, und weilen die Unordnungen dahero entstanden, daß ein Collegium dem andern vorgreise, und diejenige sich darinnen mischen, so keine Cognition in causis partium haben, daß die Sachen per saltum angenommen und wohl gar avociret werden, daß versölglich diesen Unordnungen nachdrücklich vorgebieget werden möge.

8. Daß, wie die Ritterbürtige und jagdberechtigte Städte, auch alle diejenige, welchen folgends denen Recessen die Jagd zugestanden, \*) in Gesolg genannter Recessen und Privilegien bei ihren wohlhergebrachten Jagdgerechtigkeiten allergnädigst gehandhabet werden, also von denen Jagd= und Waldbedienten und übrigen allen zur Jagd Unberechtigten nicht gejaget und besagte Jagden ruiniret und so wenig von dem einen als dem andern dawider nicht beschweret werden mögen.

9. Daß sowohl inhalts der Recessen als denen gemeinen Rechten nicht ab executione angefangen, sondern die Sache zufoderst in foro competenti rechtlichen Brauch nach erörtert werden solle.

10. Daß in Vorrechten, Privilegien, Immunitäten und ders gleichen betreffenden Sachen immemorialis possessio statthaben,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Scotti S. 350. § 32.

<sup>2.</sup> Scotti S. 337. § 4.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Scotti C. 357. § 55. 56.

auch dem Receß zuwider niemand in dem Besitz und Genuß seiner freien Güter turbiret werden möge.

11. Daß die Amtstammer und Commissariat, auch Rentmeistere, Walbbediente und Schreiber in causis civilibus sich keiner Cognition anmaßen, sondern denen Rechten ihren unbeschränkten Lauf lassen, sollen.

12. Daß die Untergerichts=Taxa so vielmals versprochener Maßen publiciret und barüber gehalten, <sup>1</sup>) auch niemand, viel weniger die Unterthanen, so in einem andern Ambt oder Gericht gehören, mit doppelten Juribus, unter welchem Vorwand es immer sein mag, beschweret werden mögen.

13. Daß nach Inhalt der allergnädigsten Berordnung vom 7. Novembris 1687 und der Recessen keine ungewilligte Steuren<sup>2</sup>) beigeschlagen, die allerunterthänigst gewilligte auch nicht durch militairische Execution, sondern durch die Ambtsbote von den Receptoribus beigetrieben werden möge . . .

Durch Erlaß vom 29. Juni 1713<sup>3</sup>) wurde diese Schrift dem Clevischen Commissariat zugesandt. Es antwortete darauf am 13. Juli.<sup>4</sup>)

"Ad 11. Das Commissariat weiß sich nicht zu erinnern, daß es sich in andern als Steur- und Kriegssachen mische; zudem ist auch keine Raison, welche es dahin bringen sollte, anderer Collegien Arbeit über sich zu ziehen, da es doch keinen Vortheil davon zu gewarten hat. Würden aber Casus speciales angezogen werden, könnte man mit mehrerm Bestande darüber Eclaircissement geben.

Ad 13. In des Commiffariats Macht stehet nicht, ungewilligte Steuren ohne expresse königliche Berordnung beizuschlagen, und wäre gut gewesen zu specificiren, welche Vosten auf solche Weise beigeset werden. Wann aber die Steuren durch die ordinaire Mittele nicht bei= getrieben werden können, siehet man kein ander Mittel, als sich der militairischen Crecution, jedoch mit der nöthigen Moderation, zu gebrauchen."

<sup>1</sup>) Vergl. Scotti 1, 661. Nr. 431. — Am 18. Mai 1722 wurde eine Sportelordnung und Taxe für die Untergerichte und Magistrate sowie für die Advocaten bei den Ober- und Untergerichten gegeben. Scotti 2, 993. Nr. 915.

- <sup>3</sup>) Bergl. Scotti 1, 345. § 29.
- 3) Conc., gez. Grumbtow.
- 4) Ausf., gez. Bergius, Muny, Raesfeld.

440

Die Clevische Regierung hatte über diese Fragen bereits am 2. Mai<sup>1</sup>) geurtheilt:

"Diefe beide Puncte haben ihre Fundamente in denen Landtags= receffen und gemeinen Recht; ob und wie weit aber diefelbe auf die vor und noch vorfallende Casus applicable oder nicht, folches muß sich bei Untersuchung und Erörterung einer jeden Sache nach denen darin er= findlichen Umständen hervorthun."

## 149. Bericht des kaiserlichen Gesandten Grafen zu Schönborn-Buchheim.

## Berlin 2. Mai 1713.

## Urfchrift. Bien. R. und R. hof= und Cab.. 2.

Die allgemeinen Eindrücke über den neuen König.

Graf Schönborn meldet seine Anfunft in Berlin am 29. April und erzählt von den Schwierigkeiten, die ihm trot seiner diplomatischen Qualität von den Accisebedienten Berlins gemacht worden sind.

Inzwischen bin ich sogleich bei meiner Anfunft bemüht ge= wefen, mich von jetiger Regierung und bes hiefigen Sofes Buftand verläßlich zu ertundigen und habe dahero ben Tag meiner Anfunft noch Gelegenheit gesuchet in Geheim und Vertrauen mit S. 218. 112. 2) Ministro und 25. B. 10. 6., 3) worauf mich gewiß verlaffen tann, zu reden, da mir dann der erstere in hergebrachten Bertrauen eröffnet, wasmaßen bie Confusion und Migvergnügen nicht zu befcreiben, und ein jeder (wie die Worte waren) sowohl Bauer, Bürger, Hofbediente, Civil- und Militairstand fo desolat und fo übel zufrieden seien, daß es auch nicht zu glauben. Ich fragte, woher folches tame? Ille: Bon ber Conduite bes 229. 1. 4. 8, 4) welcher alles felbft und allein thun wollte, mithin dadurch in folche Dinge verfiele, welche nur zum Theil zu erzählen viele Tage erfordern würden, dann sein Sinnen und Trachten auf nichts als haben und haben und Busammenbringung großen Gelds und Armeen gerichtet, er auch, umb barzu zu gelangen, alle ersinnliche Mittel anwendete und solche Dinge thäte, die man fast nicht be=

1) Abschrift.

<sup>3</sup>) Der Chiffrenschluffel war nicht zu ermitteln, und eine Auflösung aus Rangel an anderen Acten unmöglich. 218. 112. bedeutet vielleicht "Sächsisch".

8) Dhona?

4) 229. 1. 4. 8. - Rönig in Breußen.

441

greifen könnte. Er würde auch in feinem Intent auf die Art, wie er es anfange, gewiß reuffiren, maßen ich versichert fein könnte, daß er nicht allein zu einem guten Anfang gegen jedermännlichen Bermuthen in feines Berren Batern Schatull mehr als 1 600 000 Rihlr. baar Geld, fondern auch eine folche Quantität von Silber und Gold in allen häufern gefunden, bag es nebft benen anjehnlichen vielen Juwelen viele Millionen ausmachte, wie er denn fast all das Silber und Gold ichon in die Münze bringen laffen, man auch verfichert fein tonnte, daß der Königl. Trefor fich ichon würflich auf viele Millionen beliefe, zumalen der König, wie mir auch B. 1) und andere gesagt, noch immer auf die Art und Beise und nicht anders lebet, als wie er noch Kronprinz gewesen, und feine Rönigl. Hoiftaat und Rüche erft ben 1. Juni anfangen und eröffnet werden, aber, foviel nur immer thun- und möglich, eingezogen fein folle, wodurch ein ansehnliches Geld in die Rönigl. Coffres fließen würde. Er habe denen Ministern und übrigen Civil- und Militairbedienten bie Besoldungen fo beschnitten, 2) daß, wie fie felbft fagen, unmöglich ift, babei subsiftiren zu können, und einer nach bem andern, wann man nicht noch eine Aenderung hoffete, sich würde retiriren müßen; wie bann teiner verschont bleibe, und mir B. 8, auch befannte, daß ihm 2000 Rthlr. abgezogen worden, und folches mit bem Fürften von Anhalt felbsten geschehen feie, \*) worüber auch diefer fchr mißvergnügt fein foll. Ueber biefes feien nicht allein alle Benfionen auch ben armen, nothleidigsten Menschen mit aller Riqueur eingezogen, werde auch teinem von den hinterlaffenen Bedienten des verftorbenen Rönigs und ber verwittweten Königin weder Salarien noch Roft mehr gereichet, 5) fondern gleichfalls ber völlige Stall und alles jo eingeschränket, daß gar wenig ausgegeben, fondern alles in bie Coffree gesammelt werbe, und ba bei folcher Beschaffenheit ein jeder feine Sachen auf das genaueste und sparsamste einzurichten und sich so gering wie möglich aufzuführen suche, auch fast mehrentheils alles

- 1) Dhona? Blaspil?
- 2) Bergl. dagegen Rr. 96. S. 322.
- 3) Dhona?

<sup>4</sup>) Leopold war auf dem monatlichen "Berpflegungsetat der Generalstabsbebienten in Flandern" ursprünglich mit 500 Thlr. angesetzt und wurde von dem neuen Könige am 14. März auf 300 Thlr. gesetzt. Bergl. Röbenbed, Beiträge 1, 116.

<sup>5</sup>) Bergl. dagegen Nr. 111. S. 351.

zu Juß gebe, jo fange die Nahrung bei der Bürgerschaft an schlechter zu werden, welche dann mit Soldaten überleget zu werden befürchtete, mithin von bem Bürger gleich bem Bauren auf dem Land, fo bie schweren Imposte noch immer fort zahlen müßte, nichts als Lamentiren zu vernehmen seie. Ich möchte nur gemeine handwertsleute, Bürger und dergleichen bei Gelegenheit anhören, fo mürden fie mir ganz ohngescheuet alles heraussagen und so lamentiren, als ich mir das gewiß nicht vorstellen könnte; wie ich dann auch die Probe deffen felbsten eingenommen und hierbeizuseten vor nöthig au fein erachtet, daß nämlich, als mir vor einigen Tagen ein hiefiger Schufter zu meiner Audienz ein Paar Schuch gebracht und an= gezogen, und ich denselben fragte, ob man noch lange die Trauerfcuch tragen würde? mir geantwortet, er glaubte nicht, daß es über vier Bochen noch dauern murbe, benn der König habe bishero nur ein Baar folche Schuch feither feines herren Baters Tod gehabt und schiene tein großer Liebhaber von dergleichen Sachen zu fein. 3ch fragte ihn, ob er dem König arbeitete? Ille: Rein. Er ließ fich bald bei Bürger bald bei Soldaten arbeiten, und fei er neulich in eines Schufters haus gefommen, wobei ein Solbat gearbeitet habe, und als er feine Schuch gesehen, fo diefer gemacht, habe der König zu ihm gesagt: Kannst Du vor meine Soldaten arbeiten, fo tannft Du es auch vor mich thun. Ego: Db dann der König in folcher Leute Häuser ginge? Ja, fein herr wäre ganz eigen in feinen Sachen und thäte Dinge, fo man von anderen Potentaten, wie die Worte waren, nicht hören würde. Der 112. 8. 1. 3. 1) Minister erwähnte ferner, daß gleich wie 10. 230. 8. 2) aus obangezogenen Urfachen fowohl als alle Civilbediente sehr besolat und mißvergnügt, hauptsächlich aber auch darum seien, weilen sie nichts erinnern, sagen ober contradiciren dürften, sondern in dergleichen Fällen gleich übel tractirt, angefahren oder auch gar außer Credit geset mürden, wie dann dem B, 8) den fonsten der König wohl leiden könnte, selbsten begegnet, daß der König ihm die übergebenen Memorialia, fo mehrentheils Arme

1) Gächfifche?

- - -

i

1

ţ,

2) Leopold von Anhalt? Das Militair ?

<sup>3</sup>) Dhona, ber Chef bes Französischen Commissariats war. Bergl. Rr. 32. S. 71; Rr. 140. S. 407.

und Nothleidende betroffen hatten, auch zum Theil in feine Function eingelaufen, im öffentlichen Geheimbten Rath und zwar mit lachenbem Mund zerriffen, wie mir ber B.3) felbsten ihm geschehen zu fein, umbständlich erzählet hat, zumalen dann öfters harte Expressiones: von in Rarren nacher Spandau fpannen 1) und bergleichen darzu tämen. Allfo wären in specie die Graduirte und Gelehrte fehr befummert, angesehen, sie wenig ober garnichts geachtet, auch denen Abvocaten und dergleichen verschiedene Leges wegen ihrer Rleidung und Aufführung vorgeschrieben und dem Fiscali anbefohlen worden, in Widersetzung und Uebertretungsfall sie aller Schärfe nach anzuflagen, wornach fie mit Brandmarfung und Berweisung des Landes ohnfehlbar bestrafet werden follten. 2) Die Rriegsleute wären zwar feine Favoriten, allein auch um deswillen fehr übel zufrieden, weil ihnen ihre Gages und Appointements zum Theil ichon verringert und zum Theil noch mehreres werden follten, gestalten der König foutenirt, daß sie mit einem viel wenigeren, absonderlich die Officier, leben und fich vergnügen könnten. Sonften fo fei bie Berfon des Königs ganz nicht französisch, noch englisch, weniger aber schwedisch, worauf ich bauen könnte, deffen mich auch der 9. B. 4 3) verficherte, und folches mit Exempeln bewiefe, die hierzu berichten ju weitläufig fallen möchten. Der 5. 112. 1 4) Minifter aber vermeinet und befürchtet, daß wann ber 108%) einsmal das Wert recht approfundirt haben und mit feiner Geldforce andringen würde, die Sache fich in seinen Regard sehr änderen möchte. Der 118. 110. 5. 7 %) Nation haffe er recht und trauc dem 163. 57) gar nicht, sondern, wie er ihm felbsten gesagt, fo gingen feine Principia, Sinn und Gedanken nur bloß allein dahin, eine große Armee und zwar von 50 Bataillons und 60 Schwadrons, fo, wie mir B.\*) faget, bis 60000 Mann ausmachen follen, auf bie Beine zu bringen, alsdann feine Coffres wohl zu füllen und in feinem Land in Rube zu leben,

- is man man
  - <sup>1</sup>) Bergl. Rr. 96. S. 322.
  - <sup>2</sup>) Bergl. Nr. 130. S. 382.
  - 3) Dhona?
  - •) Sächfifche?
  - 5) Brite?
  - 6) Franzosen. Bergl. Droysen 4. 2. 1, 10. 11.
  - 7) Französischen Gesandten?

mit keinem nichts anzufangen, sondern bloß auf feiner hut steben zu bleiben, bem aber, fo ihm attaquire, zu zeigen, daß er es nicht gedulden werde, wie er bann bem 161.1) Miniftro felbften gesagt, daß er ihn, den König und seinen Ropf kennet und barauf bauen müßte, daß, wann er einmal eine Resolution genommen, er nicht bavon abzubringen und mit wem er einmal Freund, vor folchem bis auf Berluft feines Ropfes halten, mit wem er aber Feind, bis ebenfalls feinen Ropf sich gegen ihn segen würde. Uebrigens seie er auf alle Art und zwar fo auf das Geld und Intereffe, auch Land und Leute verjeffen, daß tein Denich, ohne folches Intereffe ihm zu machen, was von ihm werde haben können. Hauptsächlich liebe er seine Soldaten bergestalt, daß er auch, wie bie Verba waren, recht findisch darmit umginge (so mir auch B.2) mit denen nämlichen Expressionen bestätiget, ja dieser setzt hinzu, wie es fchwer fallen werde, daß er von feinen Leuten ju Stellung des Reichscontingents hergeben würde, sondern, wie ihn der König schon zu verstehen gegeben, die Truppen bei anderen erhandeln wollte.). 28as nun bei diefer Lieb für feine Bölter und beftändigen Umbgang mit denenselben für Aleinigkeiten und Dinge paffirten, feie ohnmöglich, alle zu erzählen, und wollte er aus vielen Umbständen mit anderen faft glauben, baß es bisweilen mit bem Rönig nicht richtig fein mußte, indem er öfters in einen Bald ober fonften allein gehet, und man ihn in vielen Stunden nicht zu finden wüßte, wie er dann noch lettens in einer Bauernscheuer schlafend auf einem Bund Stroh gefunden worben feie; und wann er fo auf dem Lande fich befindet, wie er fast alle Zeit darauf ist, so arbeitet er sehr, dato aber mehreftentheils in denen Finangen, und dürfte teiner feiner Minifter zu ihm, sondern es wird ihm alles hinausgeschicket, barunter sepet er selbften fein Sentiment und Befehle auch öfters in fehr harten Terminis; er folle übrigens auf bem Lande fehr fchlecht leben und fast lauter Bier trinken, welches man meinet, daß ihm, weil er ohne= dem ziemlich corpulent, fehr schädlich feie, maßen er auch besfalls mit der Rolit zum öfteren geplaget ift. 3) Die R. 4) folle gartein Sehör in nichts haben, sondern manchmal mit was unfreundlichen Er-

- 2) Dhona?
- 3) Bergl. Rr. 22. S. 51.
- 4) Sönigin.

<sup>1)</sup> Schwedischen ?

preffionen zu ihrem Nähewert vermiefen werden, übrigens aber bezeiget er ihr viel Liebe, und wann er hier, wären fie stets beijammen. Sonsten versichert mir jedermann, auch die Ministri selbsten, daß tein einziger ift, ber sich einer Extra-Gnade flattiren tann, benn sie feind ihm alle gleich, und folle er das Brincipium haben, daß jo lange er einen brauche, es aut seie, wo aber nicht, man sich des= embaraffiren müßte. Den B.1) möge er wohl leiden, es icheint aber, weilen diefer ein ehrlicher Mann, er schon zu viel erinnert habe. J. 2) und F., 8) fo mit einander stehen, follen Ja= Serren und es nicht zu beschreiben fein, mas fie vor Ränte und Schmänte gebrauchten, sich in den Sattel zu segen, und gleich wie der von E.4) ihr vornehmfter Amanuenfis wäre, alfo ging es, wiewohl unvermerkter, hauptsächlich auf B. 1) los, daß ich auch fast vermerke, daß, wann biefer unter ber hand fich wird vom Bert abziehen können, er nicht baran fehlen wird. Geschiehet biefes, jo verlieren Em. Raiferl. Majestät einen treuen Diener und ben einzigen, fo noch in etwas, jebermanns Sagen nach, ein Wort zu reben getrauet, gestalten bie andere tein Wort als Ja zu fagen fich unterftünden, und wie man versichert und aus allen Umbständen abmerten tann, das Brincipium führen, daß der König den Ropf nur macter anstoßen müßte, als= bann würde er fich ichon finden und wiedertommen. Dieje drei nun führen bie Staatsfachen, 6) und tann teiner ohne den anderen was thun, müffen jedoch von allem referiren und öfters bes völligen Umftoßes ihres Einraths gewärtiget fein. Gleich wie fonften J. 2) und F. 8) Absichten und Genien auch Aufführungen aus meinen vorher= gebenden Relationen ichon betannt. alfo findet fich alles dieferhalben noch in demselbigen Stand, nicht weniger wegen des von E., 4) der nun fehr am Brett und bie Kriegssachen mehrentheils dirigirt, auch fich in alle andere Dinge, so viel er nur tann, mit einmischet. 3n= zwischen versichert mir B. 1) und andere, daß der König E. 4) nicht allein kenne, sondern auch ihn nur so lang noch zu brauchen gedenke, bis er sein Militairwesen eingerichtet und in völligen Stand gebracht habe, wozu er habil, im übrigen aber, wie alle

<sup>1)</sup> Dhona. Bergl. Nr. 82. S. 285 und Nr. 92. S. 313.

<sup>2) 3</sup>lgen.

<sup>3)</sup> Pringen. Bergl. Rr. 82. S. 285.

<sup>4)</sup> Grumbfow.

<sup>5)</sup> Bergl. Nr. 92. S. 313.

Beit, gegen Em. Raiferl. Majestät auf alle Art animirt seie und, gleich wie er das vorige Mal mit allen Kräften gearbeitet und alle Em. Kaiserl. Majestät Vorschläge und Anträge als lächerlich tractiret und bei bem jetigen König schwer gemacht, also hätte er auch mit feinen Selferen, absonderlich dem englischen hiefigen Gefandten von Breton 1) ben König, als er gehöret, daß Em. Raiferl. Majestät wieder hierhero schiden würden, fo viele Sachen in den Ropf gejest, mas vor allerhand Anforderungen wiederumb geschehen würden, daß, wie es mir auch B. 2) felbsten sagte, der Rönig ganz davon eingenommen, und ich meine Regotiation fehr fchmer finden murbe. Sie haben mir dahero beide gerathen, ich sollte ja in meiner ersten Audienz nichts begehren, sondern bloß allein die Condolenz, Gratulation und Anerbietung Em. Kaiferl. Majestät Freundschaft vortragen, um diese boje Leute zu confundiren. Ueber E. 8) ist noch ein gemiffer G, 4) fo bei dem König viel gelten und fonften ein ehrlicher Mann fein, auch mit B. 2) wohl stehen folle, welches mich endlich noch hoffen macht, daß in der Länge es mit der Grumbtomichen Fraction nicht dauern werde. Die übrigen Ministri sind in die andern Functionen ausgetheilt und alle mißvergnügt, wie ich jum Theil von ihnen selbst gehöret. Der Feldmarschall Bartensleben ift zwar in seinem Ambt bestätigt, der König thut fast alles aber felbsten, ohne ihm auch öfters davon bie geringste Rachricht zu aeben. Der alte Danckelman ift beliebet, aber auch von vielen gefürchtet, daß er sich wieder einseten möchte, wiewohl er es auf feine Art verlanget noch annehmen wird, fondern es gehet die Sache mit ihm dahin, daß ber König fich feines Rathes in Sachen, da ihm folchen zu geben anbefohlen wird, bedienen wolle.3) Bartholdi lieget fast ganz barnieder, wiewohl ihm die Justizsachen anvertraut Dergleichen ist mit benen beiden Rameken. Und gleich wie seind. hieraus Em. Raiferl. Majestät ersehen können, wie es mit bem Ministerio stehe, also ohnverhalte auch allerunterthänigst nicht, daß der König ebenfalls feinen auswärtigen Miniftris bie Bestallungen

5) Bergl. Rr. 119. G. 359.

<sup>1)</sup> Bergl. Dropfen 4. 2. 1, 11. Anmert. 1.

<sup>2)</sup> Dhona. Bergl. Nr. 140. S. 407.

<sup>3)</sup> Grumblow.

<sup>4)</sup> Creut.

fehr beschnitten und nirgends andere Ministres als Residenten ju halten gemeinet feie, 1) bas Brincipium führend, daß biefe Dinge ju anderster nichts als zum Geldconsumiren nuten, und könnten 50 000 Solbaten mehr als 100 000 Ministri und Gesandte ausrichten. So feind auch die frembbe bier anwesende Ministri fehr übel zufrieden, gestalten fie alle klagen, daß fie nicht allein nicht wüßten, wohin sich recht zu abreffiren, sondern daß sie hauptsächlich bei dem König nicht vortommen könnten, wie fie wünschten, dann er wäre nicht allein wenig und fast garnicht in der Stadt, fondern litte auch nicht, daß man ihm auf das Land folget; täme er nun herein, fo ginge er gleich ohnvermuthet wieder weg und zeigte fich fehr verbrießlich, wann jemand mit ihm zu reden verlangte. Ja die hiefigen Miniftri felbsten mären embaraffiret, wann fie einen anmelben ober Aubienz verschaffen jollten. (Eş wäre also vor einen frembden Ministrum nichts anderster übrig als ben Sonntag, wann ber König aus ber Kirchen tommet, daß man ihm in der Anticamera nachlaufe und alfo an der Thür ertappe, ober wann er jemand Audienz giebt, daß man folche auch verlange und also mit vorkomme. Wann man ihm aber alsdann mas fage, fo ihm eben nicht nach feinem humeur mare, fo feien brusque Antworten vorhanden, oder man mache fich fo verhaßt, daß man fast ganz aus dem Stand tomme, mas vor feinem herrn Gutes mehr verrichten zu tonnen. Indeffen bezeigte er boch verschiedentlich ein Mißfallen, wann man fich an feine Ministros abreffirte, fagend, daß biese Black . . . boch nichts ohne ihn thun könnten, warum man es nicht immediate mit ihm ausmachete, fie würden boch nichts als Ministerstreich machen. 2) Daß man also auf allen Ecten übel baran wäre, zumalen in den geringsten odiofen Sachen die Ministri nichts vortragen wollten, fondern nur bie Achjeln zuchten und allerhand Ausschwänte sucheten, das Bert von ihnen hinwegzubringen. Indeffen wären fie boch auf einander jalour, wann man fich mehr an diefen als jenen abreffire. Bumalen aber könnte ber König keine Ceremonien und lange Audienzen, auch keine Anticameren ober Aufwartungen bei gof leiden, wordurch deun vor die frembde Ministris fast alle Gelegenheiten abgeschnitten würden . . .

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bergl. Rr. 112. S. 351.

<sup>2)</sup> Bergl. Drohfen. 4. 2. 1, 22. Anm. 2.

150. Rationes, worauf die jetzige Verfassung in dem Herzogthum Magdeburg gegründet, und weshalb es dabei unverändert zu lassen, allerunterthänigst gebeten wird. Das Gutachten des General-

commissariats dazu.

Eingegangen 5. Mai 1713.

Abschrift. Gen.=Dir. Magdeburg III. 4.

Ständische Einwürfe gegen die Errichtung eines Commissariats im Herzogthum Magdeburg.

Tie Magdeburgischen Stände protestiren gegen die Errichtung eines Commissariats. 1) Ihre Einwände werden vom Generalcommissariat be= antwortet.

1.

Weil diese Verfassung nunmehro an die 170 Jahr gestanden und der Engere und Weitere Ausschoß anno 1541 und 1542 zu dem Ende gestiftet, daß derselbe die Inspection und Direction bei denen bewilligten Steuren haben, auch sonst andere bei dem Lande vor= fommende Verrichtungen wegen des Creditwesens, Einquartierung und Marschen expediren solle;

## Ad 1 mum.

Es kommt nicht darauf an, ob eine Verfassung lange gestanden, sondern ob dieselbe dem Publico zuträglich sei oder nicht.

Se. Königl. Majestät seind nicht gemeinet, den Engern und Beiteren Ausschoß aufzuheben, sondern Sie wollen denselben bei der Administration des Creditwesens, auch denen hergebrachten Be= rathschlagungen in Landessachen lassen; Sie wollen aber auch, daß es dabei ordentlicher und besser als bisher zugehe; wie solches die vorseiende neue Einrichtung zeigen wird.

Das Jus belli et pacis und was davon dependiret, wird man wohl Sr. Königl. Majestät verhoffentlich nicht streitig machen oder darunter ein Condominium prätendiren, am wenigsten aber Sr. Königl. Majestät die Hände binden wollen, wenn Sie dieserhalb etwas zu des Landes Besten zu verordnen gut und nöthig finden.

2.

Solche Verfassung von des Kurfürst Friedrich Wilhelms Rurf. Durchlaucht am 31. Januarii 1683 allergnädigst confirmiret;

1) Bergl. Rr. 144. G. 420. Acta Borussica. Behörbenorganijation I.

### Ad 2 dum.

Se. Königl. Majestät werden es auch in obangeführten Terminis bei der Berfassung lassen, die Stände in ihren Juribus confirmiren, und soll der zum Creditwesen destinirte Fonds demselben nach wie vor gewidmet bleiben.

## 3.

Wie nicht weniger in dem Sr. Königl. Majestät . . . im Jahr 1692 publicirten Steuer-Reglement § 3<sup>1</sup>) allergnädigft bestätiget;

## Ad 3 tum.

Ut ad 1 mum et 2 dum.

4.

Auch durch solche Berfassung und Aufsicht des Obersteuer= birectoriums und berer Berordneten des Engern Ausschoffes bis an= hero die Unterthanen des Herzogthumbs Magdeburg in einem guten Stande erhalten<sup>3</sup>) und, daß von denenselben keine caduc worden, verhütet worden.

#### Ad 4 tum.

Das ist auch die Absicht bei der neuen Verfassung, und wird solche noch besser als bishero erreichet werben.

5.

Wozu dann hauptsächlich contribuiret, daß bei der bisherigen Verfassung der Credit des Landes dadurch conserviret worden, weil das Obersteuerdirectorium und die Verordnete des Engern Ausschossen Berzogthumb Magdeburg mit Sütern angesessen, und die Creditores bei denen Darlehnen nicht sowohl auf die zum Landschaftlichen Creditwesen gewidmete Mittel als auf den etwa habenden guten Glauben berer Membrorum des Collegii geschen.

## Ad 5 tum.

Durch die vorseiende Verfassung wird der Credit des Landes noch größer werden, als er vorhin gewesen, weilen die Gemeinschaft

<sup>1</sup>) Klewiz 2, 30.

<sup>2</sup>) Bergl. dagegen Nr. 42. S. 106 f.

ber Credit= mit der Steuerkaffe ceffiren foll. Die bisherige Membra des Steuerdirectorii sollen bleiben, und wenn neue angenommen werden sollen, so werden Se. Königl. Majestät auch auf solche Subjecta schon zu reflectiren wissen, welche die erfordernde Quali= täten haben.

6.

Welches bei Beränderung der jetigen Berfassung nicht nur nachbleiben, sondern auch dadurch der Credit des Landes zum Nach= theil des Königlichen Interesse nicht wenig Anstop leiden würde.

### Ad 6 tum.

Ift ad praecedens beantwortet.

# 151. Reversales für die gesamten Stände des fürstenthums Minden.

## Cöln a./S. 9. 117ai 1713.

### Conc., ges. 3lgen. R. 32. 51.

Um 14. Juni<sup>1</sup>) huldigte das Fürstenthum Minden den Regierungsräthen Huß und Ilgen<sup>2</sup>) als königlichen Bertretern. Das Domcapitel, die Prälaten, die Ritterschaft, die Burgmänner, die Clerisei und die Deputirten der Stadt Lübbede und der Fleden Beterschagen, Hausberge und Schlüffelberg legten den Eid auf der Regierung ab, Magistrat und Bürgerschaft von Minden auf dem Domplatz.

Nach der Bereidigung wurden den gesamten Ständen des Fürsten= thums die königlichen Reversalien vom 9. Mai überreicht, wodurch ihnen bestätigt wurden "alle ihre habende Privilegia, Freiheiten, Begnadigungen Rechte und Gerechtigkeiten, die sowohl das ganze Land insgemein oder ein jeder Ort in demselben vor sich, als auch alle Unterthanen und Ein= wohnere sonderlich und speciatim von Unsern Vorsahren an mehrbe= meldtem Fürstenthumb Minden, es sei von denen vorigen Bischöfen oder aber von Unsers nunmehr in Gott ruhenden Herrn Großvaters und

<sup>1)</sup> Münfter. St.-A. Minden. Landftände 11. b.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Johann Rubolf von Ilgen, Mindenscher Regierungsregistrator, wurde 5./15. October 1690 Regierungssecretär, 9. December 1701 Regierungsrath, 29. Februar 1716 Geheimrath, starb 1720. (R. 32. 8. c; R. 32. 10; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. cc).

Baters Gnaden und Majestät erlanget, wie auch das alte löbliche Herkommen und gute Gewohnheiten, wie sie dieselbe beweislich observiret."1).

# 152. Bestallung des Generalmajors von Hagen zum Chef der Geldernschen Commission.

Cöln a./S. 9. Mai 1713.

Conc., ges. Dhona, Jigen. R. 64. Geldern. Antheil des Königs. Vol. 8. 1707-1718.

Der statt Horn<sup>2</sup>) zum Gouverneur von Geldern ernannte General= major von Hagen soll auch "die Civilia und Respicirung" der landesfürstlichen Gerechtsamen in dem schon erworbenen und noch zu erlangenden Antheile am Geldrischen Oberquartier wahrnehmen.

Bu welchem Ende Wir Euch denn nicht allein der zu Respicirung der Gelderschen Sachen angeordneten Commission 3) an des verstorbenen Generallieutenanten von Horn Stelle hiemit vorgesetet haben wollen . . .

Und gleich wie Wir, so viel die Ergreifung der Possession demjeuigen Untheil des Oberquartiers, welches Wir nach Unweisung der zu Utrecht ohnlängst aufgerichteten Tractate 4) annoch bekommen sollen, [angehet], und wegen Einnehmung der Huldigung daselbst und in dem Obergelderschen District, welchen Wir allschon im Besis haben, Euch lediglich auf die Instruction verwiesen haben wollen, welche dem Generallieutenant von Heiden und Vicekanzler Hymmen deshalb unterm 18. des jüngstverwichenen Monats Aprilis ertheilet worden, <sup>6</sup>) also werdet Ihr im übrigen wegen Adminisstration des Landes Euch nach denen Berordnungen zu richten haben, die an den seligen Generallieutenant von Horin und übrige Geldersche Commissarien vor und nach ergangen, und welche insgesambt Ihr bei Eurer Untunft zu Geldern Euch ertradiren zu lassen.

<sup>1</sup>) Die Reversalien stimmen mit Ausnahme einiger burch die Annahme des löniglichen Titels u. s. w. bewirkten Beränderungen vollfommen mit benjenigen überein, die Friedrich III. am 3/13. November 1689 ertheilte. Ubgebruckt bei C[ulemann] Sammlung derer vornehmsten Landesverträge des Fürstenthums Winden. 1748. S 261.

<sup>2</sup>) Horn war 14. März 1713 gestorben

- 3) Bergl. Nr. 88. S. 302; Nr. 139. S. 401.
- 4) Du Mont, corps universel diplomatique VIII. 2, 338 unb 357.
- <sup>6</sup>) Bergl. Nr. 139. C. 401.

### hagen wird Chef ber Gelbernichen Commission.

Im übrigen habt Ihr auch, wenn Ihr im Gelberschen angelanget seid, mit und nebst dem Generallieutenant Freiherrn von Heiden und dem Vicekanzler Hymmen, auch übrigen Gelderschen Commissis die ganze Versassung im Gelderschen nicht nur in Militair= und Contributionssachen, sondern auch wegen des Justiz= Domainen= Polizei= Lehen= auch Forst= und Jagdwesens und wie es sonsten Ramen haben mag, genau zu examiniren; ob alles der= gestalt, wie es die Raison, Unser Interesse und das Ausnehmen des Sandes erfordert, eingerichtet sei, genau zu untersuchen und, was Ihr etwa darin zu ändern und zu verbessern findet, Uns, sobald müglich, pflichtmäßig und umbständlich zu berichten, damit deshalb weitere nähere Verordnung ergehen könne.

Vorzüglich soll er darauf sehen, ob nicht die große Zahl der Geldrischen Bedienten vermindert, oder wenigstens ihre Besoldungen "umb ein merkliches" herabgesetzt werden können: "Zumalen Wir in dergleichen Dingen allen Überstuß und unnöthige Kosten gänzlich vermieden wissen wollen."

153. Bestätigung Borckenfelds als Residenten in Brüssel.

Berlin 9. Mai 1713.

Conc., ges. 3lgen, R. 9. Z. C. 4.

Simon Souft de Bordenfeld empfing am 17. Mai 1710 feine Creditive für die Englischen und Holländischen Deputirten und für "Messieurs du conseil d'état, commis au gouvernement général des Pays-Bas de Sa Ma<sup>16</sup> Catholique," in Brüffel, nachdem er bereits vor einem Jahre zum Residenten ernannt worden war.<sup>1</sup>)

Rach der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms I. wurde ein Erlaß an den Residenten entworfen<sup>2</sup>), in dem die Erneuerung seiner Beglaubi= gungsschreiben davon abhängig gemacht wurde, ob er der sicheren Hoff= nung wäre, von den Subsidien eine gute Summe den Preußen verschaffen zu können.

Der König unterzeichnete bas Rescript nicht, sondern schrieb dazu:

er soll sich erstl: erklehren ob er will versprechen in ja[h]r und dahg zu machen das ein ziml: Part arrerages bezahlet werden soll.

1) Burde 31. März 1714 Bicelanzler des Geldrischen Justizcollegiums. (Düffeldorf. St.-A. Geldern. 1. 24.)

2) Gez. Ilgen.

Borckenfeld, der auf sein Gehalt verzichten mußte, 1) wurde am 9. Mai 1713 von neuem als Resident zu Brüssel beglaubigt.

Im Jahre 1717 erhob der kaiferliche Hof über Bordenfeld wegen "harter und odieuser Expressionen" Klage<sup>2</sup>) und erklärte, daß er als Brabanter, mithin kaiserlicher Basall, nicht von Karl VI. als "publiquer Minister" anerkannt werden könnte. "Es dörste aber eben nicht die Person des von Bordenseld Ihro Kaiserlicher Majestät so désagréable sein," schrieb Schwerin aus Wien, "sondern vielmehr, wo selbiger von einer andern als der Römisch-katholischen Religion, dieses die rechte Ursach sein häß man ihn . . . aniho nicht mehr admittiren will, inmaßen die Hössig, überdem auch nicht gern gesehen, daß das Oberquartier von Geldern an Evangelische Puissances cediret, und zu Defendirung selbiger Gerecht= samische Römische Ratholiken und infonderheit diejenige, so ihnen vordem subject gewessen, employiret werden."

Der König erbot sich<sup>3</sup>) Bordenfeld abzuberusen, so bald der kaiser= liche Resident in Berlin, Voß, ein geborener Preuße, ebenfalls dieses Postens enthoben würde. Un Ilgen schrieb er später: <sup>4</sup>)

ich bin wohll zufrieden aber wohs 5) foll auch weg.

Bordenfeld blieb aber, so heikel auch zu Zeiten seine Stellung war. Noch 1725 machte der Oesterreichische Statthalter Daun Schwierigkeiten, ihn als Residenten anzuerkennen.

154. Erlaß an die Magdeburgische Regierung.

### Berlin 12. Mai 1713.

Auf Specialbefehl. Musi, gez. Dhona, Jigen, Bartholdi, Kamele, Creus. Magdeburg. St.-A. Herzogthum Magdeburg. Landesregierung VIII. 28.

Regierungssiegel.

Das Unsuchen der Magdeburgischen Regierung vom 25. April um ein neues Siegel anstatt des bisherigen mit dem Namenszuge Friedrichs I. wird abgewiesen, da kein Grund zu dieser Ausgabe vorläge.<sup>6</sup>)

1) Erlaß vom 15. April 1713.

2) Bericht Schwerins, Wien 17. Februar 1717.

3) Erlaß an Schwerin, Berlin 2. März 1717. Ovnc., gez. Dönhoff, Prinzen, Jigen.

4) Auf der Rückseite eines Berichts von Biered, der mit Saint-Prié in Brüffel eine Unterredung über Bordenfeld gehabt hatte. Cleve 9. Juli 1717.

b) Der Defterreichische Resident Boffius in Berlin.

6) Vergl. Nr. 118. S. 358.

Der gleiche Antrag der Hinterpommerschen Regierung vom 9. Juni wurde ebenfalls mit der Begründung abgewiesen,<sup>1</sup>) daß das Siegel nur die Umschrift "Hinterpommersche Regierung" und nicht den Ramenszug des verstorbenen Königs trüge. "Sollten sich jedoch dort bei denen übrigen Collegiis Siegel sinden, worin höchstgedachtes Unseres Herrn Baters Name vorhanden, so kann derselbe ja leicht ausgegraben und anstatt dessen "Friedrich Wilhelm" hineingesetzt werden, ohne daß es nöthig, ganz neue Siegel zu machen."

In ähnlicher Beise wurde am 7. December<sup>2</sup>) auch die Bitte der Preußischen Regierung um ein neues Siegel abgelehnt.

155. Schreiben von Katsch an Bartholdi.

Berlin 15. Mai 1713.

Urichrift. R. 9. X. 1. A. - 1718.

Beröffentlichung von Hofnachrichten

Se. Königl. Majestät seind barüber sehr ungnädig, wenn Sie taum etliche Stunden aus der Stadt reisen, oder das Geringste, was Sie nur hier vornehmen, gleich in den Zeitungen hier und anderswo gebrudet werben, welchem Unternehmen Ge. Rönigl. Majestät burchaus nicht nachsehen wollen, sondern haben dieser Tage ein haben mir heute allergnädigst befohlen, mit Em. Ercellenz zu sprechen, welcher Gestalt biefem vorzukommen und abzuhelfen. 3ch meines wenigen Orts bin ber Meinung, es fei vor allen Dingen in hiefigem Bofthause und andern Zeitungsschreibern dieses Orts dieses Mißveranügen befannt zu machen, bieselbe zu vermahnen und insgemein zu verbieten, daß so wenig von hier aus jemand von Sr. Königl. Majestät höchften Person und Actionen etwas wegschreiben, noch, wenn beim Bosthause von auswärts bergleichen Beitungen einlaufen möchten, folche nicht auszugeben, weshalb ich mit des herrn von Ramete 4) Ercellenz sprechen wollen, so ich aber nicht zu hause ge=

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Erlaß an die Hinterpommersche Regierung, Berlin 2. Juli 1713. Conc., gez. Jlgen. R. 30. 316.

<sup>2)</sup> Ausi., gegengez. Ilgen. Rönigsberg. St.-A. Etatsmin. 19. a.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup>) Unleferlich [gar hartes?].

<sup>4)</sup> Ramete war Generalpostmeister.

funden. Ew. Freiherrl. Excellenz übergebe ich alles zur weiterer. Ueberlegung.

156. Aus dem Sitzungsprotocoll des Geheimen Raths.

Berlin 19. Mai 1713.

R. 21. 127.

Altmärkisches Quartalgericht.

Hauptmann der Alten Mark<sup>1</sup>) referiret wegen Besetzung des Altmärkischen Quartalgerichts.<sup>2</sup>)

Das Quartalgericht müßte mit Inländischen besetzet und solches wöchentlich anstatt vorhin quartaliter gehalten, auch der Fundus, so darzu destiniret, unter zwei getheilet und jedem 200 Thlr. gegeben werden.

157. Bericht des Samländischen Consistoriums.

Königsberg 23. Mai 1713.

Abschrift. Königsberg. St.=A. Etatsmin. 40. b. 1.

Mitgliederzahl des Consistoriums.

Als der Professor Dr. Jacharias Heffe<sup>3</sup>) am 22. März 1713 für Rautter<sup>4</sup>) zum Consissorialrath ernannt worden war, bat das Samländische Consistorium,<sup>5</sup>) die Anzahl seiner Räthe fünftig nicht mehr zu erhöhen.

<sup>1</sup>) Geheimrath Wilhelm Ludwig von dem Knesebed. Bergl. über ihn Knesebed, Aus dem Leben der Vorfahren vom Schloß zu Tylsen. Berlin 1875. S. 166.

<sup>2</sup>) Ueber das Altmärkijche Quartalgericht vergl. Flaacfohn 1, 220. f. 234. f; Bornhaf 1, 195. f. 340. f; Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 17. f. Sp. 83. f; Nr. 92. Sp. 217.

<sup>8</sup>) Der Professor extr. juris Dr. Zacharias heffe murde 22. März 1713 Consistorialrath und war seit 1714 auch Mitglied des Preußischen Tribunals. (Königsberg. St.-A. Etatsmin. 40. b. und 60. b. Jöcher, Allgemeines Gelehrtenlegicon. Leipzig. 1750. 2, 1572).

<sup>4</sup>) Ludwig von Rautter wurde 7. December 1682 Auscultator beim Preußischen Hofgericht, bann Hofgerichtsrath, 28. August 1709 Samländischer reformirter Consisterialrath, 13. März 1713 Official, 13. September 1714 Hofrichter, starb August 1717. (R. 7. 53. 1; Königsberg. St.-A. Etatsmin. 40. b; 60. b. 2; 60. a.a; Rescr. Reg. 1265).

5) Bergl. über die Geschichte des Samländischen Consisteriums in Preußen Horn, Berwaltung Oftpreußens. S. 174. f; Jacobson, Geschichte der Quellen des

456

Nach der Confistorialordnung und der Observanz hätten außer dem Präsidenten, der den Titel Official führte, nur drei Politici und vier Theologi Sitz und Stimme im Consistorium. Durch die Bestallung von mehr Räthen<sup>1</sup>) würden die Emolumente aus den Strafgefällen verkürzt, "zu geschweigen, daß in allen Collegiis eine ungleiche Anzahl zu Festsepung derer Votorum per majora nöthig ist, jetzo aber die Membra Unseres Collegii in zehn bestehen." Auch die Abstimmung würde dadurch ver= langjamt.

"Solchemnach werden Ew. Königl. Majestät hoffentlich aus höchster Hulde und in allergerechtester Consideration, wie Unser Gehalt dürftig und elend ist, <sup>2</sup>) auch die Strafen kaum so viel als das Salarium jährlich eintragen, allergnädigst geruhen, vors künstige niemanden mehr, es sei von andern Competenten als auch insonderheit von unseren jetzigen Ertraordinariis, die sich vermuthlich mit ihren anderweiten Hos- und Civilbedienungen von selbsten begnügen dürften, in unser Collegium, wenn gleich jemand abgehen sollte, zu installiren, sondern uns bei der Observanz in hohen Gnaden zu schützen."

> (58. Bericht der Preußischen Regierung. 3) Königsberg 24. Mai (7(3. Conc., gez. Oftau. Königsberg. St.-A. Ctatsmin. 15. b. Rlagen über die Gehaltsreduction.

Die allgemeinen Gehaltsminderungen, die Friedrich Wilhelm I. nach jeiner Thronbesteigung anordnete, <sup>4</sup>) erregten in allen Provinzen "weh= müthige Alagen."

Die Preußische Regierung suchte die im neuen Etat vorgenommene Gehaltsreduction durch die Vorstellung abzuwenden,

daß Ew. Königl. Majestät hohe Vorfahren glorwürdigsten Andenkens die Salaria der hiesigen Bedienten auf den Fuß wie

evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Preußen und Vosen 1. 2, 21. f; Historie des Samländischen Consistorii in "Erleutertes Preußen." Königsberg. 1725. 2, 737.

<sup>1</sup>) Durch Erlaß vom 20. September 1707 war den Consistorialassesson der Titel Consistorialrath verliehen. Erleutertes Preußen 2, 744.

<sup>2</sup>) Der Official empfing 80 Thlr., die geiftlichen Alsefforen je 11 Thlr. 10 Gr., der Advocatus Fisci und der Rotar je 22 Thlr. 20 Gr. Flaacsohn 2, 345.

3) Abschriften dieses Gesuches wurden an Dhona, Ilgen und Creup geschickt.

4) Bergl. 3. B. Rödenbed, Beiträge jur Erläuterung u. f. w. ber Lebensbeichreibungen Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen. Berlin 1836. 1, 99. f. folche bisher gewesen, vor undenklicher Beit eingerichtet, festgejepet, und fraft gemiffer Decifion mit ben expressen Borten, daß folde zu teiner Beit diminuiret werden follen, beftätiget worden, auch unverändert ftets beibehalten, in vorigen Beiten aber die Münzforten nach ihrem innerlichen Valor weit beffer und alle Lebensmittel viel wohlfeiler gemefen, bahingegen zu jepiger Beit ber Berth bes Gelbes geringer und bie Pretia rerum noch einmal fo theuer worden, darzu noch die neu eingeführte Accise getommen, welches Onus alle Ein= wohner dieses Ortes ohne Unterscheid tragen, und alfo die Bediente es mit, ja noch mehr als andere Einwohner, empfinden, maßen infonderheit Raufleute und handwerker durch ben beim Bertauf ber Baaren zu erwartenden Gewinst, indem der Preis nach Beschaffenheit der Zeit gesteigert wird, sich in etwas wegen des Abganges Bei diefer Bewandtniß nun ift wohl zu wieder erholen können. schließen, wie es nicht möglich, daß die Bediente nach der jezigen Reduction den bedürfenden Lebensunterhalt haben tonnen. Es murde aber biefes gewiß umb fo viel schwerer und gar zu betrübt fein, weil die Bediente bei ihrer aufs neue geleifteten Pflicht allen Geschenken und Gaben, wie die immer Namen haben mögen, es sei an Gelbe oder Geldeswerth, jo doch in gewisser Maße nach alter Dbfervang jederzeit für zuläffig und pro parte salarii gehalten worden, vermöge eines förperlichen Eides entfaget, 1) bannenher nicht ohne Urfache zu beforgen, baß, wenn überbem ihre ordinaire Befoldung. bie boch durchgehends gar geringe ift, und worauf alle Bediente angenommen und zum Dienst berufen sein, geschmälert, ihnen bie zum zulänglichen Unterhalt erforderte Mittel benommen, und fie Mangel leiden, wie es dann ohnfehlbar bei fortwährender jetzigen Aenderung geschehen müßte, badurch aus bringender Roth der Weg ju Corruptionen geöffnet, bie beilfame Juftig in Gefahr gefetet und Em. Rönigl. Majestät Dienste nicht mit jo gutem und unermüdetem Fleiß, bergestalt, wie ein jeder aufrichtiger, treuer Diener es wünschet, verrichtet werden dörften. Die Besoldung bei denen alten Collegiis, insonderheit bei der hiefigen Geheimbten Rathstube, beim Tribunal, hofgericht und Ranzelei feind fehr geringe bisher gemefen, es wird auch unter benen Membris berselben fich nicht jemand finden, ber

1) Bergl. Rr. 57, G. 172.

vom Dienste was beigeleget, hingegen mehrere vorhanden, so ihre eigene Mittel dabei zugesetzt, theils auch wohl in schwere Schulden gerathen. Wobei dann gleichfalls billig zu betrachten, daß die Deputatstücke, welche an allerhand Victualien in natura vormalen gereichet, nachgehends und in anno 1698 zu Gelbe geschlagen<sup>1</sup>) und auf sehr geringen Preis, wofür man solche anjezo nicht erfausen kann, geset worden.

Der Ambtshauptleute Function ist von denen Hauptmannichaften in anderen Landen und Provincien merklich unterschieden, weil sie allhier mit Handhabung der Justiz ohne Auschören viel zu thun, und so wohl die Eingesessene von Abel als auch Cölmer und Freien bei ihnen das Forum erster Instanz [haben,] darneben selbige die Rirchensachen wie auch das Polizeiwesen aller Orten im ganzen Ambte, welches einen weitläuftigen District in sich hält, zu respiciren haben, wie nicht minder in dem letzten Kammerreglement ihnen die Aussicht in oeconomicis ernstlich anbesohlen worden, <sup>2</sup>) und wann sie deshalb stets daselbst zugegen sein müssen, sie ihre eigene Güter negligiren, und würden bei dem verminderten Gehalt nicht bestehen können.

Bas in specie das Geheimbte Raths-Collegium allhier betrifft, welchem basjenige, fo beffen Membra wegen ber hausmiethe bisher genoffen, und noch ein mehreres abgefürzet ift, damit hat es bie Beschaffenheit, daß bereits in uralten Zeiten gemiffe häufer zur benöthigten Bohnung derer zur hiefigen Landesregierung verordneten vier Bürkl. Seheimbten Räthe gewidmet, ihre Besoldungen feind auch nicht durch einige Bulage, wie an andern Orten gefchehen, erhöhet, fondern nur auf den alten Fuß von undentlicher Zeit her conserviret worden, wobei es die gnädigste Landesherrschaft von Zeit zu Zeit unverändert gelaffen . . . Wann davon bei jegiger bedrückten Beit annoch etwas entrogen werden follte, murden mir an diefem Ort bei täglicher Abwartung der uns obliegenden Function fehr fcmer subsistiren und unfere wenige von Gott uns verliehene habseligkeit vollends angreifen müffen, zu geschweigen, daß mir von benen zu unferm Aufenthalt aus den Landgütern anhero tommenden Bictualien bas schwere Onus ber Accise, bie auf unser Theil

2) Bergi. nr. 70. G. 251. f.

<sup>1)</sup> Bergl. (Fischbach) Historische Beiträge 3. 1, 87. f.

burch das ganze Jahr nicht ein weniges ausmachet, und wovon boch unsere Antecessores befreiet gewesen, tragen müssen. Solchem nach würden bei dem Abgange und Minderung der Salarien die jetige Bediente in einen viel kläglicheren Justand, als deren Antecessores in officio noch zu keiner Zeit gewesen, sich ohne ihr Verschulden versetzt sehen, da ein jeder hingegen nach ausgestandenen schweren Trübsalen, womit dieses Land Preußen etliche Jahre her, insonderheit bei währender verderblichen Contagion, heimbgesuchet worden, dergleichen auch keine andere Provinz dermaßen heftig und schwere relitten, durch die bei sich gehegete Hoffnung einer künstig erfolgenden glückseligeren Zeit annoch bei einigem Muth erhalten worden...

Das Breußische Hofgericht hatte ichon am 16. Mai eine Eingabe gegen die Gehaltsreduction an den König geschidt. 1) Die Mitglieder flagten darin, daß ihnen "fast nicht die geringste Zeit zu einigem Vergnügen oder Abwartung der Öconomie" bliebe, da fie vormittags im Rathe figen, nachmittags Acten lefen und Ertenntnisse verfassen müßten. Tabei genöffen fie im Banzen nur einige zwanzig Thaler für die Berjon ertraordinaire Einfünfte aus den Schalt= und Strafgebühren. Sie hätten nie= mals eine Bulage erhalten, "fondern stets mit der geringen Gage vergnügt fein muffen, ja ein großes und viel mehr als die Sälfte nach dem bei der ersten Fundation geordneten Salario im Berth des Silbergeldes und der jegigen ichlechten Münze entgangen, auch dadurch, daß dero vor= maliges Deputat auf einen geringen Breis nach der Rammertare gesetet, bas holz aber demfelben nun ganz entzogen wird, obgleich deffen Membra einen Thaler mehr vor jedes Uchtel, als ihnen vergütet wird, zahlen müffen, . . . wie auch durch die Nehmung der Wohnungen, derer pormaligen sogenannten Festweine und Braten, wie auch der Novalien aus bem Licent zu einiger Ergeplichfeit," der Accife zu geschweigen, fo daß fie "mit dem bis dato gehabten wenigen Gehalt") auch bei der ichlechteften Haushaltung unmöglich austommen können."

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Ausfertigung. R. 7. 53. 1.

<sup>2)</sup> Die Hofgerichtsräthe empfingen 1600 Gulben Boln. (gleich 583 1/2 Rthlt.) jährliches Gehalt.

(59. Jmmediateingabe Grumbkows. 1)

Berlin 28. Mai 1713.

Abichrift. R. 21. Rr. 24. d. 1.

3m Interesse Berlins, ja des ganzen Landes muß der König stattlicher Hof halten.

Rachdem Ew. Königl. Majestät mir unter andern bas Aufnehmen und bie Conservation der Städte zu besorgen allergnädigft aufgetragen haben, 2) dieses auch um fo viel mehr Attention ver= dienet, weil der Städte Rahrung, Wohlftand, handel und Wandel Dicjenigen Quellen find, woraus die Accife und folglich die Confervation Em. Königl. Majestät Militairetats herfließet, fo habe ich meinen theuer geleisteten Bflichten nach nöthig erachtet, zuforderst von dem Buftand der hiefigen Residenzien, welche an die 200 000 Rthlr. den Accisegefällen bishero beigetragen, welches fast ber dritte Theil ift, jo bie gange Kurmart tann aufbringen, und ebensoviel, wie das gange Königreich Breußen, gründliche und genaue Erfundigung einzuziehen, und werden Em. Rönigl. Majestät mir in Gnaden erlauben, daß ich folches alles und meine über der Sache führende Gedanken Derofelben hiedurch als ein treuer Diener vorstellen dürfe, ba dann Em. Königl. Majestät von Selbsten hocherleuchtet urtheilen werden, was von dem gegenwärtigen Buftand der hiefigen Residenzien zu halten, und mas von derfelben Aufnehmen ober Berfall zu erwarten fei.

Die Stadt Berlin ist vor biesem und noch vor etlichen 40 Jahren in einem gar schlechten Zustand und dem Ansehen nach nicht viel besser als Braudenburg oder Tangermünde gewesen. Die Einwohner waren verarmet, durch den Schoß und Contribution ganz entfräftet, und weil weder Credit noch baare Mittel vorhanden, so war auch kein Commercium in der Stadt, und roulirte darin kein ander Geld, als was der Hof und die Bedienten verzehrten. Diejes ging auch bald wieder zum Lande hinaus, weil fast alle

<sup>1</sup>) Grumblow schrieb zu seinem Memorial: "Diese allerunterthänigste Relation habe ich Er. Königl. Majestät ben 28. Mai 1713 überreichet und den 4. Juni haben Ee. Königl. Majestät mir die Gnade gethan und gesaget, daß Sie iolche von Wort zu Wort durchgelesen und gehörige Resterion darauf machen wollten. Derowegen ich des herrn von Ilgen Excellenz gehorsamst bitte, diese Copei wohl auf dem Archiv verwahren zu lassen, vor welche Gütigkeit ich stets verbunden sein werde "

2) Bergl. Nr. 60. S. 183. 184.

Waaren aus der Fremde hineingebracht wurden, und hingegen wenig oder nichts hinausgeführet werden konnte. In biefem 3uftand ift die Stadt geblieben, bis die Accife introduciret worden, 1) und folgends die Französischen Flüchtlinge und andere Fremde ins Land gekommen, welche mit Anlegung der Manufacturen das Commercium und alfo auch des Landes Aufnehmen merflich befordert. Da auch Ew. Königl. Majestät glorwürdigster Großherrvater Dero Rriegs= und Civil=Stat vergrößert und sowohl die Anzahl der Be= dienten als derselben Besoldung vermehret, so hat dadurch das Geld je mehr und mehr unter den Leuten zu circuliren angefangen, bie Einwohner haben gute Wohnhäuser aufgebauet, sogar daß auch die alten hütten und müste Stellen im Breise aufgeschlagen, und als endlich die Einwohner dergestalt angewachsen, daß Berlin und Cöln dieselben nicht mehr beherbergen können, so hat solches den Anbau des Friedrichswerders und Dorotheenstadt, 2) imgleichen die Erweiterung ber Borftäbte verursachet.

Die zunehmende Consumtion in den Städten gereichte auch zum Gedeihen und Aufnehmen des umliegenden Landes, indem der Landmann sein Getreide und Bictualien mit gutem Rutzen zu Gelde machen kann.

Unter der Regierung Ew. Königl. Majestät nunmehro in Gott ruhenden Herrn Baters haben die hiesigen Residenzien sich auch merklich aufgenommen, wie solches der Andau der Friedrichs= stadt, <sup>s</sup>) worin iho 700 Bürger wohnen, und die vielen ansehnlichen Gebäude in den übrigen Städten bezeugen. Das vielfältige Bauen hat viel tausend Rünstler, Handwerker und Arbeiter, welche doch ihren Verdieusst durch die Consumtion wiederumb der Accise zugetragen, hergezogen. Biele Fremde haben sich, umb den hiesigen Hof und die verschiedenen allhier vorhandenen Curiositäten zu sehen, eingesunden und viele tausend Thaler in die Stadt gebracht.

<sup>1</sup>) "Als 1668 die Confumtionsaccife anstatt der Contribution auf die Häufer eingeführt wurde, so hatte dies den heilfamen Erfolg, daß . . . bereits 1671 mehr als 150 Häufer, welche in Ruinen lagen, theils wieder hergestellt, theils nicht wenige neu aufgebauet worden." Nicolai, Beschreibung der Königlichen Residenzftädte Berlin und Potsdam. 3. Auss. 1, 219. Bergl. Schmoller, Zeitschrift für Preußische Geschichte 8, 275 f; 11, 513.

<sup>2</sup>) Friedrichswerder wurde 1660 und die Dorotheenstadt (so erst feit 1676 genannt) 1674 mit furfürstlichem Privilegium verschen. Bergl. Nicolai 1, 152. 167.

3) Ueber die Entstehung der Friedrichsftadt feit 1688 vergl. Ricolai 1, 181.

Unter benen Königl. Hofbedienten haben die Kammerherren und Kammerjunker, welche 800 ober 1000 Rthlr. Besolbung gehabt, von ihren eigenen Mitteln gar confiderable Summen verzehret, dergleichen auch von verschiedenen Fremden, so sich etwa umb eines erhaltenen Prädicats, oder in der Hoffnung employiret zu werden, allhier häuslich niedergelassen, geschehen.

Die Kunst- und Maler-Academie hat den Effect gehabt, daß, da vorhero die Märker und Berliner ihre Kinder anderwärts zu Erlernung guter Künste und mit selbigen ihr Geld in die Fremde schiden müssen, nachhero diese Academie die Künstler und Handwerker aus der Fremde hergelocket, wie dann ganz Teutschland mit Maler- Bildhaner- Zimmer- und Steinmetzengesellen angefüllet ist, welche sich allhier in ihrer Kunst qualificirt und das Geld, so sie anderwärts vor sich gebracht, mit Freuden verzehret haben.

Diefes alles nun hat die Anzahl der Confumenten, folglich auch die Einfünfte der Accife vermehret, maßen die beigelegte Labelle zeiget, wie feit anno 1688 dis iho diefelbe von Jahre zu Jahre zugenommen habe.<sup>1</sup>) Es ift aber nicht zu leugnen, daß hierzu der Hofistaat und die Anzahl der Bedienten das Größte beigetragen, dergestalt, daß was der Hof an die Bediente gegeben, aus der Hand der Bedienten in die Hand des Handwerkers und aus der Hand des Handwerkers wieder in die Königl. Rasse gegangen, welches aus nachfolgendem Exempel klärer erhellen wird:

Von ein Paar wollenen Strümpfen, so etwa 1 Rthlr. 4 Gr. tosten mögen, profitiren Ew. Königl. Majestät auf nachfolgende Weise:

1. Duß der Bauer feine Schafe versteuern.

1) Baut biefer Tabelle betrugen bie Accife-Ginnahmen :

1688: 63136 Rthlr. 9 Gr. 5 Pfg. — 1690: 51668 Rthlr. 14 Gr. 5 Pfg. — 1695: 69082 Rthlr. 11 Gr. 9 Pfg. — 1699: 50545 Rthlr. 11 Gr. — 1700: 92434 Rthlr. 19 Gr. 7 Pfg. — 1702: 120180 Rthlr. 21 Gr. 2 Pfg. — 1703: 102290 Rthlr. 11 Gr. 3 Pfg. — 1705: 169770 Rthlr. 5 Gr. 3 Pfg. — 1712: 191448 Rthlr. 9 Gr. 10 Pfg. König giebt in seinem "Versuch einer historischen Schilberung ber Residenzstadt Verlin" 1796. Bd. 3, 361 theils ganz ähnliche, theils sehr abweichende Angaben. Der Unterschied ertlärt sich, daß die Kösten der Erhebung und die sonstigen vorweg abgehenden Posten von der Totalsumme bald abgezogen, bald nicht berückschigt sind. Für Verlin kommt außerbem noch in Vetracht, ob außer Verlin und Cöln auch noch die neuen Stadttheile hinzu gerechnet sind oder nicht. 2. Von ber Bolle, so in der Stadt vertauft wird, muß Accise= und Bagegeld gegeben werden.

3. Der Strumpfmacher, welcher die Wolle tämmen laffen muß, giebet dafür dem Wollenkämmer das Seinige, davon derselbe von dem Bäcker, Fleischer, Brauer, Fischer, Schneider, Schuster das Ihrige zu seiner Nothdurft kaufen muß, und diese haben dasjenige, so sie verkaufen, bereits veracciset, wie denn auch der Materialiste das Baumöl, dessen wollenkämmer benöthigt ist, allbereit versteuert hat.

4. Der Wollenspinner lebet ebenfalls aus der Hand des Strumpfmachers und träget von dem, was er von Tage zu Tage verdienet, seine Consumtions-Accise bei.

5. Wenn der Manufacturier die Wollen färben läffet, so subfiftiret davon der Färber und contribuiret der Accise von seiner Haushaltung. Er muß auch

6. von der Farbe Accise entrichten.

7. Desgleichen wird ber Strumpfweberftuhl veraccifiret, und muß

8. ber Tischler das Holz und

9. der Schlosser bas Eisen versteuern und beide von ihrer Nahrung und Lebensmitteln die Consumtions=Accise entrichten.

Der Strumpfmacher verdienet etwa von einem solchen Paar Strümpfe endlich 10 Gr. und, weil er etwa 6 Paar die Woche über vor sich allein machen kann, wöchentlich 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Rthlr., hievon muß er sich mit seinem Weibe, Kindern und Gesinde ernähren, denen Seinigen Essen, Trinken, Rleider, Schuhe und alle Nothwendigseiten des Leibes und Lebens anschaffen, Wache, Servis und andere bürger= liche Lasten tragen, Haus= und Budenmiethe entrichten, zu dem Rathhause, zur Kirche und Schule, dem Arzt und zur Apotheke das Seinige beitragen. Endlich verkauft er

10. feine Strümpfe an den Raufmann, und wenn biefer

11. diese Waare verführet, muß er denen Fuhrleuten, oder der Post das Seinige entrichten und dasjenige, so er erwirbet, mit feiner Familie guten Theils verzehren.

Eben die Beschaffenheit, welche es mit dieser einen Sorte von Waaren hat, befindet sich auch bei allen übrigen. Ein Handwerf und eine Hantierung ernährt viele andere. So ofte ein Groschen aus einer Hand in die andere gehet, hat die Herrschaft davon ihr Antheil. Je mehr Handwerker, je mehr Verkehrung; je größere Die Accise-Einnahmen hängen vom hof und den Manufacturen ab. 465

Berkehrung, je mehr Consumtion; je größere Consumtion, je mehr Accise genießet davon die Herrschaft, und je mehr Nutzen hat da= von der Bauersmann, welcher, wann er keine Abnahme in denen Städten hat, auch seine Contributionen nicht abtragen kann.

Ew. Königl. Majestät werden nun hieraus zu erkennen ge= ruhen, daß der Zuwachs oder Abgang der Accise in hiesigen Resi= denzien von der Circulation des Geldes bependire. Es kann aber solches nicht circuliren, wenn die Ouelle, woraus es bishero ge= flossen, verstopset ist. Diese Quelle ist bishero gewesen die De= pense des Hofes und der Hofbedieuten und dann die Manufacturen, durch welche fremdes Geld ins Land gebracht worden.

Die Capitalisten, so von ihren Renten leben, mögen an der Zahl über 20 nicht sein, im übrigen ist in Berlin wenig baares Geld, sondern der größte Reichthum bestehet in denen Häusern, so daß, wenn man von dem Ertrag der Accise einen bündigen Schluß machen will,

1. Auf ben Werth ber Säufer,

2. Auf die Depense des Hofes und der Königlichen Be= dienten,

3. Auf die Manufacturen und handwerker und

4. Auf die Capitalisten hauptsächlich zu reflectiren sein wird. Was nun, crstlich, die Häuser anbetrifft, so ist bekannt, daß die Eigenthümer zu Erbauung derselben dadurch animiret worden, weil sie dieselben mit gutem Nutzen vermiethen und von ihrem Capital ein zulängliches Interesse ziehen können. Dahero sie auch kein Bedenken gehabt, dergleichen Bau auch mit geborgtem Gelbe auszuführen.

Run ift es wohl natürlich, daß, wenn diejenigen Bedienten, welche gänzlich cassiert sind, sich von hier hinweg begeben, die Anzahl der Einwohner und Miethsleute vermindert werden müsse. Diejenigen aber, welche einen Theil ihrer Besoldung verloren, retranchiren nach Proportion des Berlustes auch ihre Consumtion und können so viel Miethe, als vorhin, nicht abtragen. Wollen nun diejenige, so eigene Häuser haben, dieselben nicht ledig stehen lassen, so müssen sie von dem Preis der Miethe ein dis zwei Drittheil herunter lassen. Lassen fie solches herunter, so verintereissiert sich nicht mehr ihr Capital, und können sie von denen Geldern, so sie zum Hausbau

Acta Borussica. Behördenorganifation I.

ober sonften barauf geborget, die Binsen nicht mehr abtragen, aljo verlieren die Eigenthümer ihre Lebensmittel, die Creditores aber, welche feine richtigen Binfen bekommen, fündigen bie Capitalia auf, und weil die Schulbner nicht bezahlen tonnen, werden die Säufer in denen Gerichten denen Meistbietenden verfauft; wenn aber ber Berth der häufer heruntergefallen, fo tann es gar leicht geschehen, baß die Gigenthümer haus und hof verlaffen muffen, und bennoch bie Creditores nicht einmal ihr völlig Capital wieder bekommen. Daß ichon ber Breis ber Häufer merklich gefallen, das ist gemiß. Benn Em. Königl. Majestät Die angeschlagene Raufzettel in allen Baffen, haus bei haus, eraminiren laffen und aus denen Stadtgerichten und Rammergericht Specificationes berjenigen häufer fordern laffen follten, welche gerichtlich subhaftiret find, und wie spöttlich barauf bei bem öffentlichen Bertauf geboten werde, fo würden Sie da= von teinen Zweifel tragen. Das Chriftanische Saus, 1) fo 15000 Rthlr. tariret, hat nur 9000 Rthlr. und bas Staffeiche Baus, 2) jo 7050 Rthlr. taxiret, hat nicht mehr als 3600 Rthlr. gelten wollen. Die Bippermanniche Bäufer 3) feind ichon fechsmal angeschlagen, ohne daß fich ein Räufer finden wollen. Das Bulowiche Saus, \*) welches wohl ehender 600 Rthlr. Miethe getragen hatte, wird anipo por 400 Rthlr. vermiethet. Undere Erempel mehr zu geschweigen.

Wenn nun ein Capitalist auf ein solches Haus, so 12 000 Rthlr. werth gewesen, 9000 Rthlr. geliehen, der Preis des Hauses aber auf 8000 Rthlr. hinunterfället, so verlieret sowohl der Eigen= thümer 4000 Rthlr. als der Creditor 1000 Rthlr. an dem Seinigen, und friegt der Letztere in Ermanglung anderer Käufer ein Haus über den Hals, wovon das Capital sich nicht verinteressiren kann, und er also nichts als Schaden hat.

1) Das haus des Amtstammerraths Christoph Christan (Abrescalender von Berlin 1712. In dem Calender für 1713 ift Christian nicht mehr aufgeführt).

<sup>2</sup>) Gemeint ift wohl bas haus des 1713 entlaffenen Oberheroldsraths Obriften Nathanael von Stapff "nahe dem Königsthor."

3) In den Abreßcalendern von 1712, 1713 und 1715 findet fich ein Berliner Rathsmann und Affeffor Ernft hermann Bippermann, der ein haus in der Friedrichsstadt besaß.

4) Der frühere Oberhofmeister Wilhelm Dietrich von Bülow wird in dem Abreßcalender von 1712 als Hausdesiger in der Königsftraße genannt. Zweitens, wegen ber Depense bes Hofes habe ich allbereits oben angeführet und dargethan, daß das Geld, so der Hof ausgiebet, so ofte es durch die Hände der Bedienten und der Handwerker passifiret, dem Hofe auch seinen Rutzen bringet und endlich mit gutem Wucher wieder in die Kasse zurück fließe, dergestalt daß Ew. Königl. Majestät nicht sowohl auf dasjenige, was ein jeder Dero Bedienten directement an Accise von seinem Gehalt bezahlet, sondern auch darauf allergnädigst zu sehen haben, daß von allem demjenigen, was der Bediente in seiner Haushaltung ausgiebet oder gebrauchet, der Raufmann, der Handwerker, der Manufacturier das Seinige zur Accise entrichtet, und also die Accise und Bedienten denehmen müsse, als weniger von dem Hofe und Bedienten depensitet wird.

Drittens wird sich, soviel die Handwerker und Manufacturiers betrifft, aus denen Ropfsteuerregistern zeigen, daß in hiefigen Refibenzien etwa 7000 hausväter sich mit ihren Familien aufhalten. Unter biefen haben fich 6000 Manufacturiers, Sandwerker und Tagelöhner befunden, die übrigen 1000 Familien haben entweder aus Bedienten ober aus Capitalisten, welche von ihren eigenen Renten leben, oder aus Raufleuten und Kramern bestanden. Und hat die Anzahl der Bedienten sich etwa auf 600, der Capitalisten auf 20, der Kaufleute und Kramer auf 380 ohngefähr belaufen. Bon biefen 1000 Familien haben die übrigen 6000 bisher leben müssen, welche lettere boch das Größeste zur Accise beitragen. 280raus denn unwidertreiblich folget, daß, wenn die 1000 Familien der Bedienten, Capitalisten und Kaufleute in Abnehmen gerathen, die übrigen 6000 auch untergehen, und folglich die Accise darunter werde merklichen Abgang leiden müssen.

Dieser Abgang aber kann dadurch verhütet werden, wenn man, so viel möglich, die Manufacturiers und Handwerker beizubehalten, und ihre Rahrung zu conserviren und zu befordern suchet, welches umb so viel nöthiger zu sein scheinet, da die benachbarten Puissancen, welche längst Ew. Königl. Majestät Manufacturen in ihre Lande zu ziehen getrachtet, keine Gelegenheit versäumen und keine Kosten sparen werden, solches anizo zu bewerkstelligen und die durch die starte Werbung bereits schüchtern gemachten Künstler, Manufacturiers und Handwerker durch dero hier anwesende Ministros und Emissares unter ber Hand noch mehr zu becouragiren und aus dem Lande zu locken, wie denn insbesondere Moscow zu Petersburg, Dänemark zu Altona, Hannover zu Hameln, Lüneburg und Sifhorn, Kursachsen zu Torgau die Manufacturen in Aufnehmen zu bringen sich höchstens angelegen sein lassen, und Sachsen zu solchem Ende denen reformirten Manufacturiers eine eigene Kirche erbauen lassen will. Und da

Biertens, die Capitalisten nur zwei Mittel haben, ihr Geld zu nutzen, wenn sie nämlich solches entweder auf Häuser austhun oder in der Handlung verkehren, also folget auch nothwendig, daß, wenn durch Depretiirung der Häuser und Hemmung der Manufacturen ihnen solche Mittel entgehen, dieselbe ihre Capitalien außerhalb Landes unterthun oder auch wohl gar ihre Haushaltung anders wohin transferiren werden.

Aus allen diesen Gründen kann ich meines Orts nicht anders als überzeuget sein, daß ein großer Abfall der hiesigen Accise zu besorgen stehe, und solcher umb so viel mehr aller Möglichkeit nach verhütet werden müsse, weil die Consumtion und Rahrung dieser Residenzien mit dem Wohl oder Uebelstande anderer Städte, auch des platten Landes eine gar genaue Connexion hat.

Bu Ruppin, Brandenburg, Kottbus, Kroffen und Bernau bestehet die Nahrung und das größte Fundament der Accise-Einnahme im Brauen. Aus diesen Städten seind jährlich über 50000 Tonnen Bier in hiefigen Residenzien gebracht worden, allein diese Einfuhre wird nach eingezogener Depense des Hofes, nach so vielen abgedankten oder an ihren Salariis reducirten Bedienten, nach verminderter Anzahl der Einwohner, Handwerker, Künstler und Fabricanten nothwendig mit der Uccise-Einnahme in besagten Städten cessen.

Es werben auch solches alle andere Städte und Dörfer fühlen, weil fast keine Stadt in der Kurmark, so nicht ein großes von Berlin gezogen und ihre Laken, Gespinst, Leinwand, gewebte Zeuge, Hopfen, Getreide, Butter, Käse, Wolle, Federn, Vieh, Wachs, Holz, Honig 2c. allhier zu Gelde zu machen pflegen.

Die Uckermark, welche die Speise= und Brotkammer der Stadt Berlin genennet wird, hat vor viele Tonnen Goldes Getreide allhier und nacher Ruppin debitiret und davon sich unterhalten, dahero man noch neulich wahrgenommen, daß die Sperrung des Getreidehandels dieser Provinz mehr als die Pest selbst geschadet. Mit denen Barnimschen, Teltowschen und andern Kreisen, denen Wendischen Landen und der Neumark, auch sogar mit dem Magdeburgschen hat es gleiche Bewandtniß, und haben selbige ihre Conservation großen Theils der Stadt Berlin mit zu danken, und würde also der Versall und Abnahme dieser Stadt verschiedene Ew. Königl. Majestät Militair= und Civilkasse sehr nachtheilige Suites nach sich ziehen.

Die Bauern, so bishero ihre Victualien allhier los geworden, würden aus Mangel bes Debits außer Standes gesetzte werden, ihre Steuern richtig abzuführen, dahero würden bei der Contribution Reste entstehen, welche in kurzen Jahren inerigibel werden dürften; die Städte, so ihr Commercium auf Berlin getrieben, würden damit, wo nicht ganz stille halten, dennoch nicht wie bishero fortkommen können und solches bei der Accise und denen Zöllen großen Abgang verursachen.

Die Bächter würden, weiln die Pretia rerum gefallen, ihre Benfion nicht mehr entrichten können, sondern Remission suchen müssen und künftig auf so hohe Pacht nicht mehr contrahiren wollen.

Ew. Königl. Majestät werden hieraus in Gnaden ermeffen, wie weit bas Vorgeben berjenigen gegründet fei, welche es vor eine Glückseligkeit diefer Stadt halten, wenn es fehr wohlfeil werden Denn wie die fruchtbaren Jahre vor einen Segen, also iollte. feind hingegen die allzu wohlfeilen Beiten vor eine Strafe Gottes und vor ein gemiffes Rennzeichen ber innerlichen Urmuth des Landes In England und Holland, derer Reichthum befannt, zu halten. ift es theuer zehren, und hat daher der Große Benfionarius von Holland Jacob Cats 1) wohl Urfache gehabt, ju dem Berzog von Beimar einstmals zu fagen: Er münschte, bag Gott die Proving Holland mit so wohlfeiler Zeit, als er in Thüringen und insonderheit zu Jena und Weimar angetroffen, nicht heimsuchen möchte. Es flagen noch ipo die Bommern und Breußen über den wohlfeilen Preis ihrer Baaren und wünschen, daß folcher burch bie Menge ber Einwohner und Consumenten steigen möge. Die wohlfeile Beit,

1) Politiker und Dichter (1577—1660). 1636 und 1651 wurde er zum Großpensionarius von Holland erwählt.

so iho in Erfurt ist, rühret noch von der großen Pest her, welche zwei Drittel der Einwohner hinweggenommen, 1) und an deren Stelle sich dis iho noch keine andere eingefunden, so daß, wenn es in Berlin wohlseil wäre, solches ein gewisses Merkmal sein würde, daß die Anzahl der Familien und Consumenten zu Ew. Königl. Majestät, der Stadt und des Landes größesten Schaden merklich abgenommen, welches der Höchste abwenden wolle.

Da mich nun, allergnädigster König und Herr, mein Ambt und Pflicht verbindet, auf Mittel und Wege bedacht zu sein, wie diesem androhenden Aussall und Abgang Dero Revenuen in Zeiten vorgebeuget werden möge, so lebe zu Ew. Königl. Majestät der allerunterthänigsten und sesten Zuversicht, Sie werden mich dieser= halb mit meinen Vorschlägen allergnädigst hören und solche bei Deroselben Ingreß sinden lassen.

Und weil das Fundament der Sache, wie gedacht, darauf an= fommet, daß die Häuser in Berlin bewohnet und in ihrem Werthe bleiben mögen, so stelle

1. Bu Em. Rönigl. Majestät hocherleuchteten Beurtheilung, ob es nicht Sache wäre, wegen Dero Hofftaat und Bedienten ein Temperament zu treffen ? Ew. Königl. Majestät haben, als ein von Gott mit fo hohen Verstand begabter Regente, gar wohl er= tannt, daß die enorme Besolbung Dero Raffen fehr beschwerlich fein würde, und tann ich nicht in Abrede fein, daß Em. Königl. Majestät von denen Geldern, fo Dero Bedienten nicht hinwiederumb depenfiren, fondern beilegen, keinen Ruten zu gewarten haben. Dasieniae aber, mas Em. Rönigl. Majeftät entweder felbft verzehren ober Dero Bedienten nothbürftig zu verzehren geben, tommt gewiß mit gutem Interesse in Dero Raffen zurud, und bin ich also versichert, daß, wenn Em. Königl. Majestät Dero Hofftaat vergrößern, bazu Bemittelte von Abel, welche von dem Ihrigen fünf= und sechsmal jo viel, als fie empfangen, zufegen können, choifiren und denenselben nur Gehalte von 400, 500, 600 à 800 Rthlr. ausmachen follten, Ew. Königl. Majestät dabei mehr Bortheil als Abgang haben würden. Eine gleiche Bewandtniß hat es auch mit den meisten Civilbedieneten.

<sup>1</sup>) Faldenstein giebt in seiner ('ivitatis Erfurtensis historia critica et diplomatica. Theil 2. Erfurt 1740. S. 1046 an, daß gegen 18000 Personen 1683 und 1684 im Erfurtischen Territorium der Pestilenz erlegen wären. welche bishero von ihren Besoldungen nichts erübriget, sondern alles mit den Ihrigen consumiret, oder welche nur geringe Salaria ge= nossen und dagegen von ihren Mitteln ein ziemliches zugesetzet haben. Damit aber

2. Der Abgang der Civilbedieneten besto mehr erset werden und denen Eigenthümern der Häuser es nicht an Miethern fehlen möge, so würde es sehr zuträglich sein, wann Ew. Königl. Majestät die allergnädigste Veranlassung zu nehmen geruhen wollten, daß etwa 10 von Ew. Königl. Majestät bemitteltsten Generalspersonen den Winter über in Verlin bleiben müßten, imgleichen von einem jeden Regiment ein oder zwei Officierer von 6 zu 6 oder von 3 zu 3 Monaten allhier bei Ew. Königl. Majestät sich aufhalten und sodann von zwei andern wieder abgelöset werden müßten, welches denn in Frankreich zum großen Lustre des Hoses practiciret wird, woselbst alle hohe Bedienten per Semestre dienen. Es wird zwar

3. Eine starke Garnison von 7 oder 8 Bataillons und zweien Regimentern zu Pferde etwas der Sachen helfen und den Ausfall bei der Getreide-Accise ersetzen, allein, obwohl der Soldate dem Tobaksspinner, dem Branntweinbrenner, dem Brauer, dem Bäcker und, gar selten, dem Fleischer etwas zu lösen giebet, so seind doch dieses die wenigste Handwerker, und hat der Goldschmied, der Kupferschmied, der Glaser, der Maurer, der Tischler, der Buchkändler, der Buchbinder, ber Gipser, der Bildhauer, der Etaminemacher, der Stahlarbeiter und unzählige andere Handwerker und Fabricanten von den ge= meinen Soldaten nichts zu hoffen, denen also ihre Subsistens, falls sie nicht verderben und untergehen sollen, vom Hofe, von denen Bedieneten und anderen Einwohnern gereichet werden muß.

4. Ift es auch sehr gut, daß die Académie des Sciences beibehalten werbe, und wird solches umb so viel leichter sein, da dieselbe bereits einen gewissen Fonds aus dem Calenderwesen hat <sup>1</sup>); es möchte auch wohl, wenn selbiger berechnet würde, etwas dabei überschießen, welches

5. Zu der Academie der Künfte und Maler angewendet werden tönnte, wobei ich ohnmaßgeblich davor halte, daß, wenn Ew. Königl. Majestät von einer jeden Aunst ein Paar der allerbesten

<sup>1</sup>) Bergl. Mylius C. C. March VI. 2. Nr. 2 Ep. 3; Nr. 14. Ep. 31; Nr. 88. Ep. 125. Meisters, welche sich sonsten zum Schaden der Stadt von hier begeben werden, zu conserviren geruhen wollten, solches dasjenige, so Sie etwa darauf wenden möchten, durch die Consumtion der Fremden, welche solchen Künstlern nachreisen, reichlich ersetzet werden würde. Es ist auch

6. Aus eben dieser Ursache die Ritter-Academie keine verwerf= liche Sache, und wenn das Werk nach dem Turinschen 1) und Bolfen= büttelschen 2) Fuß recht gefasser würde, möchte der Zweck mit ge= ringeren Kosten, als bishero, zu erreichen sein, welches ich aber bis zu einer genaueren Untersuchung annoch ausgestellet sein lasse. Gleich= wie es auch

7. An dem, daß die Unterthanen sich nach der Herrschaft zu richten pflegen, und durch Ew. Königl. Majestät höchstjeligen Herrn Baters bezeigte Inclination zum Bauen der Anwachs dieser Stadt durch so viele ansehnliche Gebäude befordert worden; also ist es auch gewiß, daß, wenn Ew. Königl. Majestät etwas am Schloßbau zu continuiren<sup>3</sup>) gut sinden sollten, solches sowohl die Ein= wohner, so noch Lust zu bauen haben, als die Handwerker, so sich vom Bau nähren müssen, bei welchen aber der Muth und die Hoffnung, ihr Stückchen Brot weiter zu verdienen, sich schon merklich verloren, rassuren würde. Weil aber

8. Nichts so sehr das Commercium störet, die Zufuhre hemmet, und die Manufacturiers und Handwertsgesellen vertreibet, als wenn mit der Werbung zu strenge verfahren wird, welches Ew. Königl. Majestät auch Selber hocherleuchtet erkannt und zu solchem Ende die

1) Ift etwa das Turiner Collegio dei Nobili gemeint?

<sup>2</sup>) Bergl. Der Durchleuchtigsten Fürsten 2c. Rudolff Augusts und Anton Ulrich, Gebrüberc, Herzoge zu Braunschweig 2c. bey der errichteten Academie in Wolffenbüttel publicirte Verordnung, Leges, Statuta und Privilegia. Wolfenbittel 1690. Die Anstalt sollte ihre Zöglinge so ausbilden, daß sie "dermaleins in Eivil- Militair- auch Hof- und Landesbedienungen nützlich employirt" werden könnten. Die Wissenschaften sollten in ihren Beziehungen auf die Prazis und die Gegenwart vorzüglich gepflegt und nicht minder die cavaliermäßige körperliche Ausbildung geförbert werden. Die Preise für "die Entree und ordinari Pension" waren so gestellt, daß die Academie bei lebhasterem Besuche wenig des Zuschusses aus den fürstlichen Mitteln bedurfte.

<sup>3</sup>) Friedrich Wilhelm ließ bis 1716 die angefangenen Schloßgebäude unter Dach bringen. Nicolai 1, 100. Berfaffung eines Werbeedictes bereits allergnädigft angeordnet, <sup>1</sup>) fo ift nicht zu zweifeln, daß desselben baldige Publication und genaue Beobachtung der Stadt Berlin, dem Lande und Ew. Königl. Majestät selbsteigenen Interesse höchst zuträglich sein, hingegen dessen Unterlassung das disherige Commercium und alle Hoffnung zu des Landes Besten neue Manufacturen einzuführen, zernichten werde.

9. Burde höchftnöthig fein, daß Em. Rönigl. Majestät je eber je lieber ein Batent publiciren ließen, welcher Gestalt Em. Königl. Majestät mißfällig vernommen hätten, daß sich viele Manufacturiers und andere Arbeitsleute wollten von hier begeben, 2) weil durch boje und faljche Aussprengungen debitiret worden, ob würden Ew. Königl. Majestät das Commercium nicht favorisiren und die Manufacturen protegiren, welches fo ungegründet, daß Em. Rönigl. Majestät noch lettens eine scharfe Orbre an alle Commandeurs ber Regimenter hätten abgehen laffen, darin bestehend, daß bei Strafe Em. Königl. Majestät Ungnade die Regimenter sich nicht ohne Dero Bormiffen außer Landes follten montiren, welches Em. Rönigl. Majestät hiedurch noch einmal wollten wiederholet haben und barin einen sonderlichen Gefallen nehmen, wann alles, was zum Zierrath, als Broderie und Gallonirung dienete, hier in Berlin würde gemacht werden. \*) Ew. Königl. Majestät fähen auch gerne, wann die Civilbedienten, ein jeder nach seinem Stande und so viel als thunlich, zu ihrer Rleidung oder zu Livréen alles von hiefigen Fabriten verfertigen laffen, und würden Em. Königl. Majestät ichon gute Biffenschaft einziehen laffen, wer hierunter 3hro zu gefallen fich angelegen sein lassen würde. Em. Königl. Majestät, umb den Handel desto mehr floriren zu machen, wären Willens, mit der Beit gewisse Praemia zu seten, welche denen sollten ausgetheilet werden, welche am beften in ihren Entreprisen der Manufacturen reuffiren und den Frembden gleich tommen oder felbe überträfen. Und wenn Em. Königl. Majestät auch gesinnet, ein neu Tarif

<sup>1</sup>) Patent wegen der Werbung. Berlin 22. Juni 1713. Mylius (°. (°. March. III. 1. Nr. 110. Sp. 331.

<sup>3</sup>) Patent, daß denen Manufacturiers und Fabricanten Gnade und Schutz widerfahren soll. Berlin 3. Juni 1713. Mylius C. C. March. V. 2. 5. Nr. 14. Sp. 459.

<sup>3</sup>) Bergl. das Montirungsreglement. Berlin 30. Juni 1713. Mylius C. C. March. III. 1. Nr. 112. Sp. 333. verfertigen zu lassen, worin die Imposten auf alle rohe Waaren, so hier im Lande können verfertiget werden, gemindert oder wohl gar abgeschaffet werden sollten, <sup>1</sup> woraus denn ein jeder zur Genüge erschen würde, wie falsch und boshaftig alle die im Gegentheil debitirte Aussprengungen wären, welches Ew. Königl. Majestat an benen Urhebern, wenn sie sollten namhaft gemacht werden, hart würden strafen lassen; Ew. Königl. Majestät versicherten noch ein= nal alle und jede Handelsleute und Manufacturiers Ihrer Königl. Protection und Hulde und würden sie in alle Wege zu Beforderung des Commercii behülflich sein, wollten auch diejenigen Vorschläge. so zur Verbessinteressitten und handlungsverständigen Leuten eraminiren lassen und sie recompensiren, wenn sie in ihren Vor= gaben wohl fundiret sein und hernachmals durch Proben darin reussiten.

Ew. Königl. Majestät bitte aus rechtschaffenem Eifer vor Dero Dienst und des Landes Wohlfahrt unterthänigst und fußfällig, diese meine pslichtmäßige Vorstellung in serieuse allergnädigste Reflexion zu ziehen, und halte ich mich versichert, daß Ew. Königl. Majestät über lang oder kurz in Gnaden bemerken und erkennen werden, daß ich nichts anders in dieser meiner unterthänigsten Vorstellung intendiret, als wozu mich meine theure Pflichten getrieben, und was ich ge= glaubet, Dero hohen selbsteigenem Interesse zu sein. Da= hero ich denn unterthänigst bitte, desfalls keinen Unwillen wider mich zu fassen, sind meine theure und Devotion zu sein . . .

160. Reglement vor das Commissariat des Herzogthums Magdeburg.

Berlin 2. Juni 1713.

Conc., gez. Grumbtow. Gen.=Dir. Magdeburg III. 4.

Wir Friedrich Wilhelm 2c. König 2c. fügen hiemit zu wissen. Nachdem Wir bei Antritt Unserer, Gott gebe! glücklichen und ge=

<sup>1</sup>) Der Tarif vom 1. November 1713 erhöhte einzelne Accisesäte, hauptfächlich die für Woll- und Colonialwaaren. Mylius. C. C. March. IV. 2. 3. 2. Sp. 241. Das Project dazu ist vom 31. Juli datirt, die Berhandlungen fanden darüber im Laufe des Septembers statt; sie werden in einem spätern auf die Handelspolitik bezüglichen Bande veröffentlicht werden.

fegneten Regierung wahrgenommen, wasmaßen die in Unferm Berzogthum Magdeburg bis hieher etablirt gewesene Semeinschaft und Connerion Unferes Commiffariats und Steuerwefens mit dem Creditwesen bes Landes nicht allein der Expedition derer dabei vortommenben und keinen Berzug leidenden Sachen mehr hinderlich als beforderlich, fondern auch wegen vieler bishero unnöthig aufgemandten Roften sowohl Unferm als des Landes Intereffe fehr nachtheilig gewesen 1), daß Wir in solchen Betracht allergnädigst resolvirt und entschloffen, biefes Wert in eine andere und beffere Berfaffung bergestalt zu fegen, daß das Landschaftliche Befen von Unfern Commiffariatssachen gänzlich separiret und abgesondert und jenes unter Unferer allergnäbigften Direction Unfern getreuen Land= ftänden vom Domcapitul, Brälaten, Ritterschaft und Städten gebachtes Unjeres herzogthums Magdeburg zu pflichtmäßiger Beforgung überlaffen, wegen der letteren aber ein besonderes Commiffariat, gleich wie bereits in andern Unfern Königreich, Provinzen und Landen mit guten Succeß und Rupen geschehen, conftituiret und bestellet Und gleich wie diese Absonderung dem Bublico zum werden folle. Beften, insonderheit aber ermeldeten Unfern getreuen Landesständen ju merklicher Aufnahme ihres Creditwesens gereichen wird, gestalten Bir denn derfelben Wohlfahrt auf alle Beije zu befordern, auch fie bei ihren hergebrachten Privilegien, Freiheiten und Gerechtsamen möglichfter Maßen zu handhaben allergnäbigft gemeinet feind, alfo haben Wir Unfern zc. ben von Ilgen, dem Wir die Direction des Landschaftlichen Wesens im Herzogthum Magdeburg specialiter aufgetragen in Gnaden befehliget, wegen Einrichtung deffelben mit Unferen getreuen Ständen ein gemiffes Reglement zu concertiren und folches nachhero zu Unferer allergnädigften Approbation und Genehmhaltung in Unterthänigkeit zu übergeben. Was aber das Etabliffement und die Berfaffung des neuen Commiffariats im Herzog= thum Magdeburg betrifft, da ordnen, wollen und segen Wir hiemit und fraft dieses allergnädigft, daß

I.

Das bisherige sogenannte Obersteuerdirectorium cessiren und alles, was demselben in Commissariatsjachen zu thun obgelegen,

<sup>1</sup>) Bergl. Nr. 117. 125. 144. 150. S. 358. 368. 420. 449; Ijaacjohn 3,98 f; Schmoller im Jahrbuch für Gejetzgebung N. F. 10. 1, 22 f. nunmehro von dem Collegio Unseres Commissariats im Herzogthum Magdeburg berichtet, besorget und respiciret werden solle. Und gleich wie Wir

Wohl und reiflich erwogen, wie sehr dem Lande und Unsern allerhöchften Intereffe baran gelegen, daß dieses Collegium mit ge= fchickten, arbeitfamen, in Militaribus, in Landess Accifes Steuers Juftiz= Polizei= und Rechnungsfachen erfahrenen, absonderlich aber folchen Subjectis besetzet werbe, welche Unferes nunmehro in Gott ruhenden herren Batern Majestät und Uns bereits zulängliche Broben ihrer Treue Derterität, Erfahrenheit und anderer guten Qualitäten gegeben haben, also haben Bir zum Directore diefes Collegii Unfern 2c. den von Platen, zu beständigen Affefforen und Mit= glieder deffelben aber Unfern Geheimen Rath zc. von Dießtau, Ge= heimen Kriegesrath 2c. von Förder, Geheimen Kriegsrath 2c. von Groten, den Geheimen Justiz= und Kriegesrath 2c. von Pulian, die Krieges- und Commiffariatsräthe Bitte und Steinheuser, auch den Krieges- und Commiffariatsrath und Controlleur Krautten in Buaden ernennet und bestellet, welche Bir bei Antritt ihrer Berrichtungen in Unfere Bflichten nehmen laffen oder, falls einer oder anderer bereits auf zulängliche Art barinnen ftehet, benfelben barauf hiermit verwiesen haben wollen.

#### III.

Der Ort des Collegii soll in Unserer Hauptstadt Magdeburg und alle Membra desselben allda zu wohnen gehalten sein; nur wollen Wir vor diesmal aus besondern Gnaden und ohne Consequenz geschehen lassen, daß Unsere Geheimte Räthe der von Dießkau und der von Förder ihre Functiones auf gewisse Maße von Hause aus respiciren mögen, 1) und darf der erstere nicht, als es sein Zustand und seine andere bei Unserer Magdeburgischen Regierung obhabende Verrichtungen zulassen, sich nach Magdeburg begeben, sondern kann seine Function als Landrath im Saalkreise nach wie vor wahrnehmen, der letztere aber, weilen er unweit Magdeburg wohnet, hat seine Sachen dergestalt einzurichten, damit er alle Wochen wenigstens einmal denen Commissaries-Deliberationen assischer

1) Dies hatte Rrautt vorgeschlagen.

1V.

Weilen auch bei diesem Unserm Collegio zu denen vorfallenden Expeditionen zur Registratur und zur Auswartung einige Bediente erfordert werden, so haben Wir Unserm Hofrath Cortrejus, nachdem derselbe das Landschundicat niedergeleget und sich aller Concurrenz zu denen Landschaftlichen Sachen vors fünstige begeben, zum Protonotario und Commissariesseretario allergnädigst ernennet, auch verwilliget, daß ihm vor seine Person, jedoch ohne Consequenz bei denen zu haltenden Deliberationen ein Votum consultativum, welches bei Absassung des Schlusses die Majora nicht machen kann, und bergleichen er bei dem vormaligen Steuercollegio auch gehabt, werden jolle.<sup>1</sup>)

Wir haben auch demselben zu denen Expeditionen und Ausfertigungen Unsern Kriegscommissarium Wernicken, <sup>2</sup>) den Registrator Fichten und Secretär Greinerten <sup>8</sup>) beigegeben und Christoph Stollen zum Commissariatsdiener bestellet und angenommen.

V.

Was die Besoldungen sowohl derer Membrorum Collegii als derer subalternen Bedienten anbelanget, dessalls haben Wir den hiebei gehenden Salarienetat nebst Anweisung des Fonds, woraus die benöthigten Gelder zu nehmen, allergnädigst formiret und festgestellet, 4) und soll derselbe alle Jahr Unserm hiesigen Generalcommissariat zur Renovation eingeschicket, auch darinnen ohne Unsere speciale schriftliche Verordnung nichts geändert werden.

<sup>1</sup>) Ernft Ludwig Cortrejus erhielt 5. Februar 1714 vollftändiges Botum im Commissioniat und wurde 12. März 1717 perpetnus ('orreferens für Juftizfachen, ftarb April 1718. (Gen.-Dir. Magdeburg. V. 1; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2 d. 6. u. u).

<sup>2</sup>, Bernide wurde 1. Januar 1692 Kriegscommissar, 1. September 1716 dem Kriegsrath Witte bei der Inspection der Magdeburgischen Accise adjungirt, 20. April 1718 Steuerrath und erster Secretär sowie Protonotar des Commissariats, Hostath, 16. April 1724 Kriegs- und Domainenrath. (Gen.-Dir. Magdeburg. V. 2; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d; XVIII. 2. d. 6. u. u; Geh. Kricgstanzlei. 1. 2. 3. 6. 1. 2).

3) Greinert wurde 9. Mai 1716 Kriegscommissar (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. 88).

4) Liegt nicht bei. Ucber die Besoldungen der Commissariatsräthe vergl. Rr. 144. S. 422.

Das Collegium soll auf dem Landschaftshause, worin demselben die zur Conferenz, zur Registratur und zur Schreiberei benöthigte Zimmer einzuräumen sind, so ofte es nöthig ist, zusammen kommen, jedoch zum wenigsten wöchentlich vier ordentliche Sessiones auf der Commissarists=Stuben halten; welche Tage und Stunden aber dazu anzuwenden, solches wollen Wir Unsers Directoris und Räthe pflichtmäßigen Verfügung überlassen und, wie sie es dieser= wegen eingerichtet, ihres alleraehorsamsten Verichts gewärtig sein.

## VII.

Alle diejenigen Verrichtungen, welche andere Commissariate in Unferem Rönigreiche und Landen zu beforgen haben, werden intuitu Unferes Herzogthums Magdeburg biefem Collegio hiermit allergnädigst aufgetragen, bergestalt, daß alle daselbst vortommende Berpflegungs= Marich. Quartier= Berbungs= Recrutirungs= Mufte= rungs= Proviant- Steuer. Contributions- Accife= Bolizei= Städte= Brau= Manufactur- und Commercien- imgleichen die Rechnungs= und zum Militairetat fließende Geld-Sachen nach Maßgebung Unferer allbereits vorhandenen ober von Beit zu Beit ergehenden Berordnungen von gedachtem Unfern Magdeburgischen Commissariat pflichtmäßig respiciret werden follen, 1) gestalten dann auch zu folchem Ende alle Steuer- und Accisebediente in mehrermeldeten Unferem Berzogthum als Landräthe, Kriegescommiffarii, Oberund Unterreceptores 2c. ihrer Ambtsverrichtungen halber ber Direction dieses Collegii, an welches sie dieserwegen zu referiren und deffelben an fie erlaffenden Berordnungen nachzuleben haben, untergeben und an selbiges hiermit verwiesen werden.

#### VIII.

Bas nun in oberwähnten Sachen entweder von denen Steuerbedienten oder Supplicanten durch Berichte, Memorialien und aller-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Es erging bemgemäß am 29. Juni 1713 eine "Notification, was für Gachen vor das Commissional zu Magdeburg gehörig sein sollen." Die Eingaben aus dem Holztreise und ber Grasschaft Mansfeld sowie alle, die Militaria betrassen, mußten an den Commissions und Secretär Bernicke, die aus den Kreisen der Saale, von Ferichow und von Luckenwalde an den Secretär Greinert gesandt werden. Mylius ('. C. Magel. II. Rr. 57. S. 404.

lei Vorstellungen an Unser Magdeburgisches Commissariat gelangen wird, darin hat dasselbe die Nothdurft zu berathschlagen und zu verordnen, die Imploranten gehörig zu bescheiden, das Verordnete zu erequiren oder gestalten Sachen nach an Uns allergehorsamst zu berichten, bei Abstattung der Relationen aber in Formalibus die hiebei gehende Puncta<sup>1</sup>) jedesmal zu beobachten, worauf Wir das= selbe mit schleuniger Resolution und gemessenweilenem Verhaltungsbeschl versehen lassen wollen. Sollten auch

# IX.

Dergleichen Commissariatssachen vorfallen, worüber inter partes controvertiret wird, und welche unungänglich eine rechtliche Cognition erheischen, so mag Unser Magdeburgisches Commissariat darin Termine und Verhör anberahmen, die Theile citiren und vorladen, auch unter denenselben Interlocut= und Definitiv= Abscheide ertheilen, wobei es doch de simplici et plano et sine ambagibus fori zu verfahren und ohne hohe Noth keine Advocatos zu admittiren hat. Von der= gleichen ertheilenden Bescheide aber soll kein ander Remedium als Supplicationis an Unsere höchste Person stattsfinden und solches, falls die Rechtsprüche nicht vires rei judicatae ergreisen sollen, intra decendium interponiret und präsentiret werden.<sup>2</sup>) Damit nun

Х.

Unserm Magdeburgischen Commissaiat in sothaner seiner Jurisdiction und Departement von andern Unsern Collegiis keine Hinderung und Eingriff geschehe, deshalb ist bereits durch das nachstehend zu publicirende Justizreglement Art. V.<sup>3</sup>) von Uns die Nothdurft verfüget worden, wonach sich auch gedachtes Unser Commissaiat jeines allergehorsamsten Orts überall zu achten hat, maßen Unsere allergnädigste Intention dahin gehet, daß in denenjenigen Vorfallenheiten, da Unsere Magdeburgische Regierung oder Kammer, wie zum öftern zu geschehen pfleget, mit Unsern Commissait discrepanter Meinung sein sollte, nicht sofort mit schnellen Verichten und Gegenberichten an Uns losgebrochen, sondern zusörderst von denen disfentirenden Collegiis über der zweiselhaften Sache zusammengetreten,

1) Enthalten Bestimmungen, wie die Relationen eingerichtet, adressirt u. f. w. werden sollen.

2) Bergl. nr. 61. S. 187. § 8 und 9.

3) Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 131. Sp. 522. f. Bergl. hier S. 526.

alle dabei vorkommende Umstände und hinc inde angeführte Gründe erwägen und bei Fassung des Schlusses nicht auf den Zuwachs dieses oder jenes Collegii und der demselben etwan anvertrauten Revenuen, sondern lediglich darauf reflectiret werde, was ohne einige Nebenabsicht Unserm allerhöchsten Interesse und des Landes Aufnahme und Besten am meisten gemäß ist; woserne sich aber gedachte Unsere Collegia in dergleichen Fällen eines einmüthigen Schlusses nicht sollen vereinigen können, so soll ein jedes seine Meinung nebst denen Gründen, wodurch es selbige zu behaupten gedenket, besonders an Uns zu allergnädigster Decision berichten. Was sonsten

## XI.

Die Functionen derer Membrorum Collegii insbesondere und zwar anfänglich Unfers 2c. von Blaten, als Directoris und Dbertriegescommiffarii, Obliegenheit betrifft, fo hat derfelbe fraft feines bei dem Collegio führenden Präfidii mit pflichtmäßiger Sorgfalt dahin zu feben, daß fämtliche Mitalieder besselben ihr Ambt treu und fleißig verrichten, die Subalterne aber und Steuerbediente in benen Rreisen in gehöriger Subordination gehalten und zu prompter Beobachtung ihrer Schuldigteit angestrenget, Unferen in Commissariates Sachen ergangenen Reglements, Inftructionen, Edicten, Berord= nungen und Rescripten unausschlich nachgelebet, diejenigen, fo etwas bei dem Collegio zu suchen haben, der Gerecht- und Billigkeit nach ohne Aufenthalt beschieden und teine Sachen unresolviret oder unausgefertiget gelassen werden mögen. Er hat zu folchem Ende bei denen ordentlichen Seffionen sich fleißig einzufinden, auch, wann es nöthig, das Collegium außerordentlich zu convociren, die einlaufende Ordres ober Berichte im Collegio zu erbrechen, das Praesentatum barauf zu jegen, Acta zu biftribuiren, alles, mas zu des Landes Besten und zu Unferm allerhöchsten Interesse gereichen tann, zu proponiren und nach collegialischer Berathschlagung zum Effect zu bringen. Und gleich wie diefes fein Ambt und Directorium von großer Etendue und Wichtigkeit ift, alfo finden Wir auch nöthig, baß weder er, der von Blaten, noch fünftighin ein zeitiger Commissariatsdirector und Oberkriegescommissarius mit des Landes Creditwesen etwas zu schaffen habe, sondern dieses als ein vom

Commissariats separirtes Werk, wie oben erwähnet worden, tractiret werde.

#### XII.

Die Räthe und Affeffores bes Collegii, unter benen ber Borsitende in Unfers 2c. von Platen Abwesenheit das Directorium führet, haben die vorfallende Sachen in reife Erwägung zu ziehen, darüber ihrem besten Wiffen und Gemiffen nach zu votiren, darauf zu decretiren, aus denen ihnen ausgetheilten Acten dem Collegio münd- ober schriftlichen Vortrag zu thun und mit Rath und That in autem collegialischen Bernehmen mit zusammengesetten Rräften, ohne einige Baffion und Rebenabsichten alles dasjenige zu beschaffen, was zu Festhaltung biefes Unferes Reglements, infonderheit zu Unferer Unterthanen und bes Militairetats Confervation in einige Wege gereichen kann. Bas ihnen im Collegio vorgeleget, auch per distributionem oder fonften zugestellet wird, muffen Unfere Rathe ohne einige Berzögerung durchgeben und lefen, darauf die Berordnungen in forma decreti fchriftlich angeben und folche fobann, wenn fie zuförderft nebft den Decernenten von zweien Membris unterschrieben, jur Expedition befördern.

Und obzwar bei Unserm Magdeburgischen Commissariat, so wie bei andern Collegiis gebräuchlich ift, ein jedes Mitglied deffelben über alle vortommende Sachen ohne Unterscheid feine Meinung und Botum zu eröffnen befugt und gehalten fein foll, fo finden Bir dennoch gut und zuträglich zu sein, daß einem jeden anbei ein gewiffes Departement, welches er hauptfächlich zu beforgen hat, anvertrauet, und bemzufolge die Landes= und Contributions=Sachen von dem von Dießtau und dem von Förder, wenn fie gegenwärtig find, bie Militaria, auch Brau- und Polizei=Sachen von 2c. Groten und Steinheusern, die Accise= Städte= Manufactur= und Commercien= Sachen von 2c. Bitten, bie Juftig=Sachen von 2c. Bulianen, bie Rechnungs- und Gelb-Sachen von 2c. Krautten in Collegio vorgetragen werden mögen. Jedoch bleibet, wie obgedacht, einem jeden unbenommen in allen vorfallenden Sachen sich zu informiren und, wann fie zur Deliberation tommen, feine Stimme barin zu geben, es foll auch, wenn jemand etwas, fo ihm in obiger Repartition nicht zugeeignet worden, proponirte, folches teinesweges por einen

Acta Borussica. Behörbenorganifation I.

Eingriff angesehen oder gehalten werden, nur finden Wir nöthig, daß bei solcher Proposition das Mitglied, dessen das Departement ist, jederzeit zugegen sei und zu dem fassenden Schluß mit seinem Boto concurrire.

## XIII.

Die Sachen, welche in Collegio verordnet und resolviret, hat ber Secretarius mit möglichster Promptitude auszufertigen und die Concepte zuerst dem Decernenten, so die Expedition veranlasset, zuzustellen, welcher dasjenige, so er zu ändern oder zu addiren findet, zu corrigiren und hinbeizusfügen, auch zu Ende des Concepts seinen Namen ad marginem zu setzen und, wann diess geschehen, solches dem Directori oder in dessen und, wann diess geschehen, solches dem Directori oder in dessen Underschehen vorsitzenden Rath zur Revision zu geben hat. Ohne sothane Zeichnung und Revision sind keine Concepte zu mundiren, die Originalia aber unter dem Namen des Königlichen Preußischen Commissionist im Herzogthum Magdeburg und eigenhändiger Unterschrift der gegenwärtigen Membrorum Collegii zu vollziehen.

Bei denen Verhören und wichtigen Collegial-Deliberationen foll auch der Secretarius das Protocoll führen und, wenn er es im Pleno verlesen, solches von denen Praesentidus unterschreiben lassen. Wegen der von seinen Expeditionen fallenden Sportuln hat er sich nach beigehendem Sportulreglement genau zu richten, und ein mehreres, als ihm darinnen verwilliget wird, nicht zu nehmen; von demjenigen aber, so an Kanzleigebühren einkommt, soll ihm die Hälfte zufließen und die andere Hälfte unter denen beiden Kanzlisten gleich getheilet werden.

### XIV.

Weilen die Registratur derer zum bisherigen Obersteuerdirectorio gehörigen Acten der Landräthe Bericht nach 1) also beschaffen, daß diejenige, welche das Creditwessen angehen, von denen Commissariss=Sachen füglich separiret werden können, so sind Wir allergnädigst zufrieden, daß jene denen Ständen hingegeben und diese bei dem Commissariat behalten werden mögen. Es muß aber auch ein exactes Register aller Acten, so viel deren vor dieser Abjonderung gewesen, bei dem Commissariat bleiben, damit dasselbe die etwa nöthigen Nachrichten aus der Landschaftlichen Registratur

1) Bergi. Rr. 165. S. 504.

jedesmal haben und erhalten könne, wie dann auch denen Ständen unbenommen bleibet, bedürfenden Falls zum Commiffariat=Archiv zu recurriren und berer bis zu biefer Absonderung ergangenen Acten fich zu bedienen. Dem Registratori lieget inzwischen ob, die Acta in guter und richtiger Ordnung zu halten, ein eractes Register darüber zu führen, die Repositoria und Fächer nach denen zum herzogthum gehörigen Rreisen und Städten, bie Fascicul ober Convolute aber nach denen Materien einzutheilen und alle Tage in der Registratur bei der Hand zu sein, damit er die verlangete Acta sofort auffuchen und vorlegen tonne. Damit auch von felbigen nicht etwas verleget werde ober gar abhanden komme, so hat er diejenigen Acta, welche abgefordert werden, mit Bezeichnung der Perfon, welche diefelben bekommen, und des Tages, da es geschehen, in einem besonderen Buch zu notiren, einen Schein sich desfalls geben zu lassen und solchen bis zur Retradition aufzuheben; sobald er sie aber zurück erhält, hat er folches ebenfalls anzumerken und die Acta behörigen Orts wieder zu reponiren. Es soll auch niemand, welcher in seinen Verrichtungen fich ber Acten gebrauchet, folche über bie Zeit bei fich behalten, sondern sofort nach verrichteter Expedition zuruchschicken, und wenn ja einer ober ander Unferer Magdeburgischen Commissariatsbedienten abginge oder gar Todes verführe, so sollen die erstern felbst und der letzteren ihre Erben, oder mer fonft probabiliter davon Nachricht haben kann, eine schriftliche Bersiche= rung an Eidesstatt von sich stellen, daß sie miffentlich von benen zur Commiffariats=Registratur gehörigen Acten und herrschaftlichen Briefschaften nichts zurüchhielten, auch, wenn fich wider Vermuthen von selbigen noch etwas hiernächst finden möchte, sie folches fofort bona fide ausantworten wollten.

## XV.

Die Landräthe, welche bei ihrer Reception von dem Magdeburgischen Commissariat in Unsere Pflichten zu nehmen, wollen Wir bei der Respicirung des Contributions-Wesens in ihren unterhabenden Kreisen unter Direction Unseres Magdeburgischen Commissariats allergnädigst lassen und die ihnen den 14. Martii 1692 ertheilte Instruction ') hierdurch insoweit bestätigen und erneuret haben, daß

1) Bergl. Rr 125. S. 372. f. und Rr. 144. S. 423.

483

fie über die Principia regulativa des Steuerwesens in Unserem Serzogthum Magdeburg halten, bas Cataftrum und beffen Berfectionirung besorgen, das Berschwiegene herbeiziehen, alle Braegravationes und Bedrückungen der Unterthanen verhüten, die besfalls entstehenden Klagden zusamt denen angemerkten Defraudationen untersuchen und felbige entweder abthun und beftrafen ober nach Befinden an Unfer Magdeburgisch Commiffariat berichten, die Contributionseinnehmer vor Antretung der Raffe zu tüchtigen und hinlänglichen Cautionen anhalten, vor die Beitreibung ber Refte möglichft forgen, hingegen deren Aufschwellung und Inerigibilität, wofür sie in casum negligentiae haften müljen, verhüten und fich überall angelegen fein laffen follen, daß mit denen Contributionsgeldern, deren Berechnung und Auszahlung oder Ablieferung getreulich und richtig verfahren, die Rechnungsabnahme behörig und zur rechten Zeit verrichtet, und also bas Contributionswert nicht nur in guter Ordnung und Stande unterhalten, fondern auch von Beit zu Beit verbeffert werden möge. Bu welchem Ende bann bie Receptores in benen Kreisen schuldig, denen Landräthen, fo ofte fie es verlangen, von ihrer haushaltung Red und Antwort zu geben, ihnen ble Bucher, Rechnungen und Manualien vorzulegen, ben Buftand der Kaffe, die Restanten und Bestände anzuzeigen und demjenigen, fo fie vermöge diefes Reglements in Contributionssachen ihnen anbefehlen werden, ganz genau nachzutommen. Bir laffen es auch wegen ber Remiffionen bei bem 6. und 8. Paragraphen der angezogenen Inftruction !) bergestalt bewenden, daß ein jeder Landrath in feinem Rreife einzelnen miferablen, blutarmen und notorie durch ungludliche Fälle zu Ubtragung ber Onerum untüchtig gemachten Bersonen einen billigmäßigen Erlaß höchstens bis auf 6 Rthlr. durch eigenhändig unterschriebene Decreta, mit welchen die Receptores bei der Rechnung ihre Abgänge zu belegen und zu juftificiren haben, ertheilen können; woferne aber bie zu erlaffende Boft höher, oder von ganzen Dörfern und Communen wegen Brand. und Hagelichadens auch anderer Ungludsfälle Remissiones gebeten werden, hat ber Landrath bavon zuförderft nach eingezogener genugfamer Erkundigung an das Commiffariat nebst feinem Gutachten

1) Bergl. Nr. 125. S. 372. Anm. 8. Die Bestimmungen dieser beiden Paragraphen sind in dem Reglement fast wörtlich übernommen worden. zu berichten und nach desselben Berordnungen die Supplicanten sowohl als die Receptores zu bescheiden, dabei aber auch dahin zu sehen, daß von solchen Remissionen die Unterbedienten sich kein Accidenz zueignen.

Bas sonsten im 5. Paragraphen gedachter Instruction wegen Abnahme der Consumtionsacciserechnungen in denen Städten, 1) des= gleichen im 7. und 9. wegen der bei denen Quartalconventen vortommenden Deliberationen enthalten, 2) folches wird in Butunft ceffiren, in= dem die Abnahme der Acciserechnungen benen Steuercommissariis, welche darüber die continuirliche Inspection, folglich auch die beste Biffenschaft und überdem desfalls Caution bestellet haben, billig allein zu überlaffen, die Quartalconvente in Steuersachen aber barumb gang unnöthig fein, weilen die Landräthe alles dasjenige, jo fie dieserwegen zu erinnern und vorzustellen haben, zu aller Beit an bas Magdeburgische Commissariat berichten und darauf fofort beschieden werden können. Bann auch ein oder anderer ber Landräthe etwas hauptsächliches, fo durch Schreiben nicht ausgemachet werden tann, in denen feinen Rreis angehenden Sachen beim Commiffariat anzubringen und vorzustellen haben follte, fo ift dem= felben unverboten, nach Magbeburg zu reifen, bei dem Collegio nach dem ihme competirenden Rang Seffion zu nehmen und in seinen Kreissachen mitzuvotiren und dieselbe resolviren zu helfen. In andere Commissariatsmaterien aber, welche deffelben Rreis nicht be= treffen, tann ihm auch tein Sitz und Stimme verstattet werden, als welches allein benen Landräthen, welche beständige Membra Collegii find, gebühret und zutommet. Es muffen auch folche Reifen ber Landräthe ihrem selbsteigenen Erbieten nach weder Uns noch dem Lande andere Roften verursachen, als daß denenselben die von Uns determinirte Diäten täglich & 1 Rthlr. fambt der freien Fuhre ge= reichet werden follen. Uebrigens haben auch bie Landräthe ihre Sorgfalt babin zu richten, daß die müften Bofe in ihren Rreifen wieder aufgebauet und gute und tüchtige Hauswirthe darinnen ange= feset werden, auch demjenigen, fo ihnen in Marsch=Quartier=Werbungs= und bergleichen Sachen committiret und aufgetragen wird, nach An-

<sup>1)</sup> Bergl. S. 372. Anmertung 6.

<sup>2)</sup> Vergl. S. 373. Anmertung 1. und 2.

leitung Unserer desfalls publicirten Reglements und Ordonnanzien mit allem Fleiß und Treue sich allergehorsamst zu unterziehen.

#### XVI.

Was in dem 12. Articul des den 16. März 1692 ergangenen Magdeburgischen Steuerreglements von denen Verrichtungen der Areiscommissarien enthalten, <sup>1</sup>) solches finden Wir also beschäffen, daß es gar füglich, wie in Unserer Aurmart geschiehet, von denen Landräthen der Kreise und denen Krieges- und Steuercommissarien bewerkstelliget werden könne, als welchen Wir auch die Functionen bei Marschen und Durchzügen in Unserm den 17. Martii dieses 1713. Jahres publicirten Marsch-Reglement<sup>2</sup>) bereits in Gnaden ausgetragen haben. Wir haben dannenhero allergnädigst resolviret die noch lebende Kreiscommissaries bei ihren Verrichtungen zwar zu lassen, es sollen aber dieselbe aussterben und die durch successiven Abgang derselben erledigte Stellen nicht wieder beset, sondern die Salaria eingezogen werden, worüber Unser Magdeburgisches Commissariat genau zu halten hat.

# XVII.

Wegen der Magdeburgischen Krieges= und Steuercommissarien Obliegenheit in denen ihrer Inspection anvertraueten Städten und andern vorkommenden Verrichtungen haben Wir allbereit unterm 10. Februar 1713 die hiebei gehende Instruction<sup>3</sup>) abkassen und durch den Druck publiciren lassen, wobei es denn nochmals in allen Stücken, sonderlich was den Punct der Caution und die Sicherheit der Kassen betrifft, sein unveränderliches Verbleiben hat, nur daß dasjenige, was von dem Obersteuerdirectorio darin enthalten, nunmehr auf das Magdeburgische Commissarie gedeutet werden müsie, als welches, wie Wir hiemit nochmals allergnädigst erinnert haben wollen, über den Inhalt ermeldeter Instruction mit pflichtmäßigem Eifer und die Krieges= und Steuercommissaries zu deren genauer Beobachtung nachdrücklich anzuhalten, auch dahin zu sehen, daß die von denen Krieges= und Steuercommiss in ihren unterhabenden

<sup>1)</sup> Rlewiz 2, 33. Bergl. Rr. 125. S. 373.

<sup>2)</sup> Mylius C. C. March. III. 1. Rr. 105 und 106 Sp. 299; C. C. Mard. IV. Rr. 2. S. 11.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Vergl. Nr. 63. S. 203.

Städten nach dem XXIII. Articul ihrer Inftruction abzunehmenden Acciserechnungen bei dem Commissariat nach Ablauf des Jahres behörig justificiret werden mögen. Und obzwar

## XVIII.

In dem Magdeburgischen Steuerreglement de anno 1692 § 16 1) und beffen Declaration vom 16. Martii 1693 § 11 die Beranlaffung geschehen, daß die Functionen Unferer Steuerreceptoren und berer Landschaftlichen Accisebedienten mit dem Lauf der Zeit combiniret werden follen, fo können Bir boch anipo, ba bes Landes Creditwesen von dem Contributionswesen abgesondert wird, wohl geschehen laffen, daß auch diefe Bedienungen separiret bleiben, und jede Einnahme besonders berechnet werden möge, es wäre dann, baß Unfere getreuen Stände bie Landschaftliche Receptur Unferen Einnehmern zu ihrem beffern Austommen von felbst anvertrauen In beffen Entstehung und falls es bei der Separation wollten. biefer Bedienungen bleibet, Unfer Magdeburgisches Commiffariat ju überlegen hat, ob es nicht practicabel und zuträglich, daß Unfere Accife= und die Landschaftliche Accife=Ginnehmer jeber Stadt an einem Ort die Arbeit verrichten, und einer den andern umb mehrer Richtig= teit willen controlliren möge, welche Rechnungen und Gegenregister bie Kriegescommiffarii bei denen Abnahmen sodann gegen einander zu halten haben würden. In welchem Betracht Wir es auch bei ber Disposition des 13. Articuls des Reglements de anno 1692, daß nämlich auch die Landschaftliche Steuer= und Accisebediente an Uns ihre Gidespflichten ablegen follen, 2) nach wie vor bewenden Gleichwie nun lassen.

### XIX.

Die Landschaftliche Accise unter Unserer allerhöchsten Direction zu des Landes Credit= und Schließwesen nach wie vor gewidmet bleibet und durch absonderliche Bediente eingenommen und berechnet wird, also soll auch zu der Hauptlandestasse und Generalein= nahme der davon fließenden Gelder ein besonderer Landrentmeister bestellet und angenommen, die Hauptsteuertasse aber und

<sup>1)</sup> Rlewiz 2, 37.

<sup>2)</sup> Rlewiz 2, 34.

was derselben anhängig, einem allein in Unsern Pflichten stehenden Oberempfänger anvertrauet werden, welcher letztere beigehender 311struction<sup>1</sup>) mit aller Exactitude nachleben muß, und befehlen Bir Unserm Magdeburgischen Commissariat hiemit allergnädigst, darüber mit allen Fleiß und Nachdruck zu halten. Was hiernächst

#### XX.

Das Detail berer zum Departement Unsers Magbeburgischen Commissariats gehöriger und oben im VII. Articul bemerkter Materien anbelanget, deshalb beziehen Wir Uns zuförderst auf die ergangenen Reglements, Edicte, Berordnungen, Rescripta und Resolutiones, und wollen Wir insbesondere in Militaribus, Berpslegungs= Quartier= Marsch= Werbungs= und Recrutirungs=Sachen Unser Magdeburgisches Commissarich= Werbungs= und Recrutirungs=Sachen Unser Magdeburgisches commissarich= Dronnanz der Cavallerie und Infanterie, <sup>2</sup>) auf Unser Marsch=Reglement vom 17. Martii 1713 und dabei besindliches Formular der Marschrouten und Liquidationen, imgleichen auf Unser Werb= und Recrutirungs=Reglement vom [22. Juni] a. c. \*) hiemit allergnädigst verwiesen haben.

### XXI.

Bei der Direction der Accisesachen hat Unser Magdeburgisches Commissariat allen Fleiß und Sorgfalt dahin zu richten, damit so wohl der publicirten General-Steuerordnung Unsers Herzogthums Magdeburg<sup>4</sup>) als denen Special-Steuersätzen sämbtlicher Städte und denen in ein und andern ergangenen Declarationen und Limitationen von denen Krieges= und Steuercommissaris auch Accise-Einnehmern und andern Bedienten ganz genau nachgelebet und im Geringsten davon nicht abgewichen werde. Und da Wir allergnädigst entschlossen sich bieserhalb an das Obersteuerdirectorium unterm 9. Martii jüngsthin allbereit in Gnaden rescribiret und bessen, als wollen

1) Bergl. Nr. 175. G. 543.

<sup>9</sup>) Bergl. Mylius C. C. March. III. 1. Rr. 108 und 109. Sp. 309. f.; C. C. Magd. IV. Rr. 3. und 4. S. 34. f.

8) Mylius C. C. March. III. 1. Rr. 110. Sp. 331.

4) Klewiz 2. S. 28. Beilage 8.

**48**8

Wir diefen Befehl hiemit nochmals wiederholen und von Unferm Magdeburgischen Commissariat ein Exemplar der General-Steuerordnung nebst desselben pflichtmäßigen Anmerkungen, auch daß der angezogenen Verordnung von denen Krieges- und Steuercommissarien ratione der ihnen anvertrauten Städte ein Genügen geschehe, fordersamst gewärtig sein.

## XXII.

Bei dem Contributionswesen ist die Indiction der Steuern und Unterschreibung der Quartalfteuerbogen als eine ad Regalia gehörige Sache von Unferm Magdeburgischen Commissariat in Unferm hohen Ramen zu bewerkstelligen und burch ben gewöhnlichen Umblauf im Lande bekannt zu machen, wobei nach Inhalt bes Steuerreglements vom 16. Martii 1692 § 5 ') die Contribuenten bahin anzuweisen, daß obgleich Indictio auf ein Quartal gerichtet, bennoch von ihnen der Beitrag monatlich ad Cassam geliefert werden Was das Fundament der Anlage betrifft, da lassen Wir es iolle. bei denen den 8. Februarii 1692 über die Principia Regulativa Catastri ertheilten Resolutionen 2) und wegen der bei benen An= lagen vorfallenden Menderungen bei bem Inhalt des 17. und 18. Articel des Magdeburgischen Steuerreglements vom 16. Martii 1692 3) zwarten in so weit bewenden; weilen aber seit anno 1702 feine neue Steuermatricul formiret, sondern die feit folcher Zeit bemerkte Mängel und gemachte Erinnerungen nur jährlich in Abgang und Zuwachs gebracht und unter diesen Rubriken in denen Rechnungen fortgetragen worden, fo erachten Wir nothwendig zu fein, daß auf die Formirung eines neuen Cataftri gebacht werbe.4) und wollen Wir dieferwegen Unfers Commiffariats Bericht und pflichtmäßiges Gutachten erwarten, auch Uns fobann barüber weiter erklären. Wegen der alten in anno 1692 durch gewisse Commissarios untersuchten und feit folcher Beit bis auf 48056 Rihlr. abgeschriebenen

<sup>1)</sup> Rlewig 2, 31.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Klewiz 2, 20. Beilage 6. Bergl. auch Bielfelb, Geschichte bes magdeburgischen Steuerwesens in Schmollers Staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen. 8b. 8, 127. f.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Klewiz 2, 37. f.

<sup>4)</sup> über ben Magdeburgifchen Ratafter vergl. Bielfeld, 127. f. 156.

Reste bleibet es dabei, daß solche, wie damals verordnet, denen Creditoren zum Beften angewendet und bei der Landschaftstaffe nach wie vor berechnet werden follen. Diejenigen Refte aber, welche nach anno 1692 bis zur neuen Verfassung des Commissariats angewachsen, werden Wir von jemanden aus dem Mittel gedachtes Unferes Commiffariats untersuchen laffen und, wann fich finden follte, daß folche durch Regligenz unbeitreiblich geworden, Uns an diejenigen, so baran Schuld sind, lediglich halten. Damit auch Unier Commiffariat Dieferhalb vors fünftige feine Berantwortung auf fich laden möge, fo hat es bie Specialeinnehmer zu fchleuniger Berbeitreibung und Einschickung ber Contributionsgelder öfters anzumahnen und bei benenselben feine Refte burch Rachficht ober Connivenz aufschwellen zu laffen, fondern vielmehr wider die morosos debitores bie Execution zu gebrauchen und nach Maßgebung bes in Contributions- und Steuersachen unterm 6. Februar 1688 durch den Drud publicirten Reglements § 6, 1) auch der erneueten Grecutionsordnung vom 14. Januar anno 1693 2) darunter zu verfahren, wiewohl Wir es übrigens wegen ber unvermeidlichen Refte, ba nämlich in Saatund Erntezeit mit bem Landmann auf gemiffe Daße in Geduld au ftehen ift, bei ber Disposition ber den 2. November 1712 31 ergangenen gedruckten Verordnung billig bewenden laffen. Sonit finden Wir nöthig, daß [bie] bei Unferm Generalcommiffariat wegen der im Cataftro nicht befindlichen vermeinten Eximirten vorhandene Acta, wie bereits im 26. Articul des Magdeburgischen Steuerregle= ments de anno 1692 veranlaffet gemefen, 4) eraminiret werden. Bir wollen auch dieferhalb die Nothdurft nächstens verordnen. Ba3 aber in dem 28. Articul angezogenen Reglements, 5) wegen der Freijahr und Immunitäten der Neuanbauenden, Abgebrannten und Reparanten enthalten, folches wollen Bir, fo fern es nicht bereits

<sup>1</sup>) Bergl. Bielfeld, 127 f. und Gen.-Dir. Magdeburg ('XLI. Contribution<sup>3</sup>fachen. Gen. 2.

<sup>2</sup>) Myfius C. C. March. III. 1. Nr. 67. Sp. 189; C. C. Magd. IV. Nr. 25. S. 92.

3) Mhlius ('. C. March. VI. 2. Rr. 72. Sp. 131. § 7; ('. ('. Magd. V. Rr. 160. S. 405. Bergl. hier Rr. 78. S. 274.

4) Klewiz 2, 39.

<sup>5</sup>) Klewiz 2, 40.

durch neuere Berordnungen geändert ist, hiemit allergnädigst bestätiget haben. Und da Wir

#### XXIII.

Das Aufnehmen der Städte und die Beförderung ihrer Rahrungen Uns fonberlich angelegen fein laffen, als lieget Unferm Magbe= burgischen Commissariat ob, zuförderft dahin zu sehen, daß die wüsten Stellen in selbigen wieder angebauet, denen Neuanbauenden und Colonisten die gewöhnliche und versprochene Baufreiheiten und Immunitäten ohne einigen Abgang zu Theile werden, hingegen aber auch in denen bereits bebauten Städten die Baufreiheiten ceffiren mögen. Und wie der Städte meiste Rahrung im Bierbrauen und Branntweinbrennen bestehet, Wir Uns auch wohl erinnern, mit was für beschwerlichen und ruineusen Broceffen die guten Städte ihre Gerechtsame wider die Landbrauern verfechten muffen, dahero benn Unfers nunmehro in Gott ruhenden herrn und Baters Rönigl. Majestät bewogen worden, Dieferwegen ein gemiffes Principium regulativum durch ein verpöntes Edict vom 12. April 1692 1) nach genugsamer der Sachen Erwägung festzustellen, wowider aber vielfältige Beschwerde von denen darunter intereffirten Ständen ber Ritterschaft geführet werden wollen; also wollen Wir das Magdeburgische Brauwesen nochmals aus dem Grunde untersuchen und dieferhalb ein beständiges Reglement abfassen lassen, Unferm dortigen Commissariat aber befehlen Bir hiemit allergnädigst und ernstlich, die Städte in dieser ihrer Rahrung wider alle unbefugte Eingriffe zu schützen, diefelbe, wenn sie desfalls Rlage führen, mit ihrer Rothdurft zu hören, auch die Verfügung zu thun, daß wegen Unfers babei verfirenden Accife=Intereffe benenfelben von Unferm Fisco affistiret werde. 2)

#### XXIV.

Desgleichen finden Wir auch nöthig, daß Unser Magdeburgisches Commissariat das Manufactur- und Commercienwesen in diesem Unserm Herzogthum mit möglichster Sorgfalt respicire und darauf bedacht sei, wie in denen Städten allerhand gute und nüzliche

<sup>1)</sup> Mylius C. C. Magd. III. Rr. 61. S. 421.

<sup>2)</sup> Ueber das Magdeburgische Brauwesen vergl. Schmoller im Jahrbuch für Gesetzgebung u. f. w. 11. 3, 791 f.

Fabriken eingeführet und angeleget, die bereits vorhandene je mehr und mehr in Flor gebracht, insonderheit aber das verfallene Com= mercium in Unserer Hauptstadt Magdeburg wieder retabliret werden möge, gestalten Wir dann von Unserem Commissariat desselben pflichtmäßige Vorschläge, durch welche Mittel und Wege dieser von Uns intendirte gemeinnüßige Zweck zu erreichen sein möchte, ge= wärtigen und an Uns nicht erwinden lassen vollen, dieselben, so= ferne Wir sie thunlich und zuträglich finden werden, zum gehörigen Effect zu bringen.

# XXV.

Was auch sonsten zu der Städte Gewerbe und Hantirung, auch zum Polizeiwesen, als Feuerveranstaltungen, Gassen und Pflasterungssachen, Brunnen- und Laternenwesen, Fleisch- und Brottaren, Maß und Gewichte 2c. gehöret, solches haben die Kriegesund Steuercommissarii in ihren anvertrauten Städten unter Direction Unsers Magdeburgischen Commissarists mit denen Magistratibus locorum nach Anleitung Unserer Magdeburgischen Polizei= und anderer desfalls vorhandenen Ordnungen 1) zu besorgen, in der Hauptstadt Magdeburg aber hat solches das Collegium gedachtes Unseres Commissariats mit dem Stadtrath zu reguliren. Und gleich wie Wir auch

#### XXVI.

Die Aufficht über das rathhäusliche Rämmerei= und Creditwesen und die desfalls nöthige Revisiones und Rechnungsabnahmen in allen Städten des Herzogthums gedachtem Unsern Collegio hie= mit in Gnaden anvertrauet und aufgetragen, also hat dasselbige so= thane Revisiones und Untersuchungen jemanden aus seinem Mittel, welchen Wir auf geschehene Anfrage benennen werden, mit dem Commissario loci zu committiren, und ist dabei überall nach dem von Uns unterm 10. Februar jüngsthin wegen der rathhäuslichen Sachen publicirten Reglement<sup>2</sup>) zu verfahren, worauf Wir Uns der Kürze halben hiemit lediglich beziehen.

<sup>1</sup>) Magdeburgische Polizeiordnung vom 3. Januar 1688. Mylius C. C. Magd. III. Nr. 1. S. 1.

2) Bergl. Rr. 63. G. 203.

492

# XXVII.

Bie es mit Schließ= und Einsendung der monatlichen Extracte von denen Unterreceptoribus gehalten werden folle, folches ift bereits in der Instruction der Rrieges- und Steuercommissarien, 1) wegen der Abnahme der Specialrechnungen aber oben in diesem Regle= ment bisponiret, 2) daß folche in denen Kreisen von denen Land= räthen, in benen Städten aber von ermeldeten Steuercommissariis zu verrichten. Gleich wie aber ein jeder Landrath und Steuercommiffarius fothane feine Rreis= und Accise=Rechnungen vor bem Collegio Unferes Magbeburgischen Commissariats justificiren muß, also lieget dem 2c. Krautt insbesondere ob, die einlaufende monat= liche Ertracte durchzugehen und von demjenigen, so er dabei an= mertet, die Steuercommiffarios zu benachrichtigen, bamit fie folches fofort redreffiren und fünftig beobachten tonnen. Infonderheit aber hat er mit aller Sorgfalt ju pouffiren, daß fowohl die Rreis- und Accise= als auch die Hauptrechnungen in gesetzter Zeit verfertiget, dem Commiffariat eingeschicket und von einem der Kanzleibedienten nachcalculirct und burchleget werden, worauf er folche vor der Abnahme und Juftification durchzugehen, auch Notata darüber zu der Rendauten Beantwortung zu verfertigen hat. Da auch

### XXVIII.

Unser Magbeburgisches Commissant vor die Sicherheit der bortigen Kassen zu sorgen und zu stehen hat, also lieget demselben ob dahin zu sehen, daß sowohl von denen Specialeinnehmern und Commissants als auch dem Oberempfänger in quanto et quali tüchtige und hinlängliche Cautiones bestellet und vor der Reception sothaner Bedienten zusorderst in Collegio examiniret, zu solchem Ende auch diejenige, welche bereits praestiret sind, nochmals revidiret und nachgeschen werden mögen. Und gleich wie bereits in dem Reglement von anno 1692 heilsamlich verschen, daß alle Freitage Status Cassae untersuchet werden solle, <sup>3</sup>) also lassen Bir es billig babei und zwar dergestalt bewenden, daß zu solcher Bistiation jedesmal zwei Membra Collegii, und zwar berjenige, welcher das

- 1) Bergi. Nr. 63. S. 203. § 24.
- 2) Bergl. S. 486. Rr. XVII.
- 3) Klewiz 2, 34. § 13. Rr. 1.

Rechnungswesen besonders zu respiciren hat, beständig, nebst ihm aber noch jemand, welches wöchentlich unter denen übrigen Räthen herumbgehen muß, deputiret und abgeordnet werden sollen, da denn der Oberempfänger samt dem Buchhalter die Manualien, Journale und Kassenbuch denen Deputatis ad perlustrandum vorzulegen hat, wie solches und was sonsten das Rechnungswesen, die Formirung und Einsendung der Extracte, auch die Geldsachen betrifft, in des Oberempfängers Instruction mit mehrerem verordnet worden, zu deren genauen Beobachtung Wir Unser Commissariat hiermit noch= mals nachdrücklich angewiesen haben wollen.

# XXIX.

Sonsten finden Wir, daß Unsers nunmehro in Gott ruhenden Herrn und Baters Majestät in denen der Magdeburgischen Stände Deputirten den 16. Martii 1693 ertheilten Resolutionen Art. 14<sup>1</sup>) gnädigst resolviret und verordnet, daß die Deconomie des Klosterwesens wegen Unseres ratione Collectarum dabei versirenden hohen Interesse von dem bisherigen Obersteuerdirectorio respiciret und von selbigem mit Zuziehung des zeitigen Abts zu Kloster Berge die Klosterrechnungen jährlich abgenommen werden sollen. Sleichwie Wir nun Unsers Magdeburgischen Commissionen welchergestalt dieser Verschnung nachgelebet worden, gewärtig sein, also wollen Wir auch vors künstige bemselben perpetuam Commissionem wegen Untersuchung der Klöster hiemit aufgetragen haben. Schließlich und

# XXX.

Ift auch Unsere allergnädigste Willensmeinung und Intention, daß die Grafschaft Mansselb Magdeburgischer Hoheit in Commissantes und Steuersachen gleichfalls der Direction Unsers Magdeburgischen Commissantes untergeben sein solle, und werden Wir an die dortigen Steuerbedieuten desfalls die nöthige Berordnung ergehen lassen. Und wann auch Unser Magdeburgisches Commissante in denen obstehenden oder auch andern Puncten einiger Erläuterung oder näherer Instruction und Verhaltungsbe-

<sup>1</sup>) Resolutiones pro der Magdeburgischen Landstände Deputirte uf die von ihnen gebetene Declaration einiger Puncten des vom 16. März 1692 publicirten Steuerreglements. Gen.-Dir. Magdeburg CXLI. Rr. 2. fehle bedürfen sollte, so wollen Wir dasselbe auf dessen allerunter= thänigste Anfragen und Vorstellungen damit jedesmal nach Noth= durft allergnädigst versehen lassen.

Um Morgen des 28. Juni 1713 wurde das Magdeburgische Commissariat eröffnet. Geheimrath Danckelman<sup>1</sup>) begann die Sitzung mit einer Rede, in der er die Einrichtung des Commissariats als einen neuen Beweis der unermüdlichen Sorge des Königs für das Land seierte. Platen erwiderte darauf, "daß alle rechtschaffene Unterthanen Ursach hätten sich zu gratuliren, daß Se. Königl. Majestät mit Hintansetzung aller Plaisirs, womit sonsten große herren sich die schwere Regierungslast zu erleichtern suchten, kein ander Objectum Ihrer unermüdeten Application als den Bohlstand Dero Landen und Unterthanen hätten." Dann wurde das Reglement nebst dem Etat vom Regierungssecretär verlesen, Platen und Dießtau auf ihren früheren Schwur verwiesen und die übrigen Mitglieder des Commissarias vereidigt.

Sie gelobten ihres Amts aufs fleißigste abwarten, die Sitzungen des Collegii, so ofte dazu angesaget wird, ohne erhebliche Berhinderung nicht versäumen, dasjenige, was in Deliberation kommet, wohl, reislich und bestem Verstande nach überlegen, ihre Meinung nach bestem Wiffen und Gewiffen mit Hintansetzung aller Privatabsschlichten eröffnen, die Gloire Er. Königlichen Majestät Waffen, Conservation Dero Militairetats sambt behöriger Administration der dazu in hiesigem Herzogthum destinirten Mittel an Steuren, Contributionen, Accisen und dergleichen gebührend beobachten, was sie dazu diensam und nöthig fänden, jedesmal pflichtmäßig cröffnen, die deshalb fassende Collegialschlüsse und ergehende König= liche Resolutiones, so viel an ihnen wäre, zum Effect bringen, das Amtsgeheimniß bewahren, keine Geschenke auf keinerlei Art annehmen, sondern dem Commissariesteglement und der Bestallung ganz genau nachleben zu wollen.

Nach der Bereidigung wurde das Reglement und der Etat dem Commissariat übergeben und die Sitzung mit einer zweiten Ansprache Tanckelmans geschlossen.

3um Commissariatsfiscal wurde auf Empfehlung der Behörde am 17. October 1713 der Advocat Dr. Johann Benedict Schartow ernannt.<sup>2</sup>)

<sup>1</sup>) Der Erlaß vom 2. Juni 1713 (Conc., gez. Grumbtow) trug dem Geheimrath Dandelman die Eröffnung des Commiffariats, Publication des Reglements und des Etats, Anweisung der Pläze und Bereidigung der Mitglieder auf.

<sup>3</sup>) Auf Specialbefehl, Conc., gez. Grumbkow. Kriegsmin. Geh. A XVIII. 2. d. 6. rr. — Schartow wurde 19. März 1715 auch Fiscal beim Magdeburgischen Collegium medicum, 27. Februar 1716 Rath, starb 17. November 1722. (R. 52. 72; Kriegsmin. Geh A. XVIII. 2. d. 6. dd). Als Besoldung wurde ihm der vierte Theil der Strafgefälle zugewieien. Dem Commissariat wurde aufgetragen, dafür zu sorgen, "daß er keine Diäten noch andere Kosten extraordinarie liquidiren, weniger die Parten mit großen Untosten und Expensen beschweren und daher Gelegenheit nehmen [möchte], unnöthige Processe und Inquisitiones östers vorzunehmen, welches . . Unsere Intention nicht ist, vielmehr daß alles bei dem Com= missariat ohne Weitläuftigkeit abgethan werden möge."

161. Erlaß an den Wirklichen Geheimen Rath von Grumbkow. Berlin 5. Juni 1713.

Richt gegengezeichnete Ausf. Kriegsm. Geh. A. A. Cab.=D. 4.

Inspectionsbezirte der Steuerräthe in der Mart.

Da einige Steuerräthe mehr Arbeit haben, als sie behöriger Maßen bestreiten können, ist die Kurmark in neue Bezirke getheilt und die Zahl der Kriegs= und Steuercommissarien auf zehn erhöht worden. Die Ver= fügung ist vom 1. Juni ab giltig. Es sollten danach respiciren:

Steuerrath und Rriegscommissarius Schmelheisen<sup>1</sup>) die Altmart mit den zugehörigen Orten (40 Thlr. monatliches Gehalt), der Geheime Kriegsrath Klinggräff<sup>2</sup>) den Priegnihschen Rreis (40), Hofrath und Rriegscommissarius Fromme<sup>3</sup>) den Havelländischen Kreis (40), Steuerrath Ratsch<sup>4</sup>) den Zauchischen Kreis (20), Hofrath Schönbect<sup>5</sup>) den Teltowschen

<sup>1</sup>) Schmelzeisen wurde 1682 Aubiteur und Quartiermeister beim Regiment Sonsfeld, 10. Mai 1696 Kriegscommissar bei dem Ungarischen Corps, 1. August 1709 Steuerrath in der Altmark, 14. Februar 1718 entlassen. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. h; Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 6. 1. 2; I. 2. 3. 6. 2.)

<sup>3</sup>) Joachim Klinggräff, Altmärkischer Quartalgerichtsrath, wurde 7. November 1712 Geheimer Kriegsrath, 23. Januar 1723 Geheimer Finanz- Kriegsund Domainenrath. (R. 9. (!. 1. b. 3; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d.).

<sup>3</sup>) Christian Fromme, Regimentsquartiermeister und Aubiteur, wurde 7. Februar 1707 Kriegscommissar im Felbe, 9. Juni 1713 Hofrath, starb 31. August 1722 als Steuerrath bei ber Berliner Accise. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. h; Geh. Kriegstanzlei I. 2. 3. 2. 4. 5).

<sup>4</sup>) Friedrich Ratsch wurde 1692 Alsesson Brandenburgischen Schöppenstuhl, 1. März 1700 Zauchischer Steuercommisser, 24. December 1712 Steuerrath; Bürgermeister von Brandenburg, Landschaftsverordneter der Mittelmärkischen, Udermärkischen und Ruppinschen Städte. (Kriegsmin. Geh. Kriegstanzlei I. 2. 3. 6. 1. 2; I. 2. 3. 9. 1).

5) Schönbed wurde 20. August 1712 Hofrath. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d). Die Märtischen Steuerräthe. Der Magdeburgische Commissariatsbirector. 497

und Ruppinschen Kreis (30), Kriegscommissar Krause<sup>1</sup>) den Oberbarnim= schen und Lebussischen Kreis (30), Steuerrath und Kriegscommissarius Canngießer<sup>2</sup>) den Uckermärkischen und Riederbarnimschen Kreis (30), Steuerrath Manitius<sup>3</sup>) die drei Reumärkischen Borderkreise (40), Steuerrath und Kriegscommissar Wedigen<sup>4</sup>) die Reumärkischen Hinterkreise (40), Steuerrath und Kriegscommissar Sonnentag den Sternbergschen und Krossenschen Kreis (40).

162. Bestallung Platens zum Magdeburgischen Commissariatsdirector.

# Berlin 6. Juni 1713.

Conc., ges. Grumblow. Rriegsmin. Geh. H. XVIII. 2. d. 6. bb.

Da es nothwendig ift, daß beim Magdeburgischen Commissianiat<sup>5</sup>) ein Director ist, "auf dessen Treue, Derterität und in denen zu dem Militair= und Contributionswesen gehörenden Sachen erlangte Experienz Bir Uns sicher verlassen könnten", so wird der Chef des bisherigen Ober= steuerdirectoriums Geheimrath Nicolaus Ernst von Platen dazu bestellt. Er wird ihm aufgetragen, daß er

<sup>1</sup>) Otto Heinrich Krause wurde 20. Mai 1704 Kriegs- und Steuercommissar der Havelländischen, Ruppinschen, Beeskowschen und Teltowschen Städte (Kriegsmin. Geh. A. XVIII 2. d. 6. h).

<sup>3</sup>) Johann George Canngießer wurde 19. März 1706 Kriegs- und Steuercommiffar der Reumärtischen, 28. März 1710 der Udermärtischen, Lebussischen, Ober- und Riederbarnimschen Städte, 31. März 1718 Rammergerichtsrath, 24. April 1727 Geheimer Justiz- und Obcrappellationsgerichtsrath. (R. 9. J. 7; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. i; Geh. Kriegstanzlei I. 2. 3. 2. 4. 5; I. 2. 3. 6. 2; Hymmen 3 und 4).

<sup>8</sup>) Abolf Gebhard Manitius, aus ber Udermart gebürtig, ftudirte in Halle und Frankfurt Jura, wurde 1702 Pagenhofmeister ber Königin, 1709 Rameles Secretär in Rußland, 28. März 1710 Reumärtischer Ariegs- und Steuercommissar, Reumärtischer Regierungsrath, 7. Mai 1717 in das Generalcommissarit versetzt, 23. Januar 1723 Geheimer Finanz- Kriegs- und Domainenrath. (R. 9. C. 1. b. 3: Kriegsmin. Geh. A. A. Cab.-D. 7; XVIII. 2. d. 6. i; Geh. Kriegstanzlei I. 2. 3. 2. 4. 5).

<sup>4</sup>) Johann Georg Wedigen, Spanbauer Proviantverwalter, wurde 17. Rovember 1708 Proviantcommissiar, 5. April 1709 Proviantcommissiar bei "dem in Italien gestandenen Corps", 17. April 1711 Kriegscommissiar, 9. Juni 1713 Reumärtischer Steuerrath. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. h; XVIII. 2. d. 6. m; Geh. Kriegstanzlei I. 2. 3. 2. 4. 5).

5) Bergl. Rr. 160. S. 476.

Acta Borussics. Behördenorganifation I.

was derselben anhängig, einem allein in Unsern Pflichten stehenden Oberempfänger anvertrauet werden, welcher letztere beigehender 3nftruction<sup>1</sup>) mit aller Exactitude nachleben muß, und befehlen Bit Unserm Magdeburgischen Commissariat hiemit allergnädigst, darüber mit allen Fleiß und Rachdruck zu halten. Was hiernächst

### XX.

Das Detail berer zum Departement Unsers Magdeburgischen Commissariats gehöriger und oben im VII. Articul bemerkter Materien anbelanget, deshalb beziehen Wir Uns zuförderst auf die ergangenen Reglements, Edicte, Berordnungen, Rescripta und Resolutiones, und wollen Wir insbesondere in Militaribus, Verpstegungs= Quartier= Marsch= Werbungs= und Recrutirungs=Sachen Unser Magdeburgisches Commissarich= Werbungs= und Recrutirungs=Sachen Unser Magdeburgisches tommissarich= Berbungs= und Recrutirungs=Sachen Unser Magdeburgisches wollcirte Ordonnanz der Cavallerie und Infanterie, <sup>2</sup>) auf Unser Marsch= Reglement vom 17. Martii 1713 und babei besindliches Formular der Marschrouten und Liquidationen, imgleichen auf Unser Werb= und Recrutirungs=Reglement vom [22. Juni] a. c. \*) hiemit allergnädigst verwiesen haben.

### XXI.

Bei der Direction der Accisesachen hat Unser Magdeburgisches Commissariat allen Fleiß und Sorgfalt dahin zu richten, damit so wohl der publicirten General-Steuerordnung Unsers Herzogthums Magdeburg<sup>4</sup>) als denen Special=Steuersäten sämbtlicher Städte und denen in ein und andern ergangenen Declarationen und Limitationen von denen Krieges= und Steuercommissaris auch Accise= Einnehmern und andern Bedienten ganz genau nachgelebet und im Geringsten davon nicht abgewichen werde. Und da Wir allergnädigst entschlossen find, sämbtliche Steuerordnungen Unserer Provincien zu renoviren, auch dieserhalb an das Obersteuerdirectorium unterm 9. Martii jüngsthin allbereit in Gnaden rescribiret und besselben etwan dabei habende Erinnerungen verlanget haben, als wollen

1) Bergl. nr. 175. G. 543.

2) Bergl. Mylius C. C. March. III. 1. Rr. 108 und 109. Sp. 309. f.; C. C. Magd. IV. Rr. 3. und 4. S. 34. f.

8) Mylius C. C. March. III. 1. Rr. 110. Sp. 331.

4) Klewiz 2. S. 28. Beilage 8.

reglement seinerseits in allen Stücken nachkommen, zu dem Ende die ordinairen und extraordinairen Sessiones in Collegio veranlassen, dasjenige, was zu deliberiren vorkömbt, mit denen übrigen Membris Collegii wohl und reislich überlegen, die deshalb nöthige Ordres, Verordnungen und Beschle durch die ihme untergebene Secretarien und Bediente entwersen lassen, auf die Administration der Oberund Unterreceptoren eine besondere Attention haben und, daß mit denen zur Einnahme kommenden Gelbern richtig umbgegangen und aller Eigennutz abgestellet werde, seine äußerste Sorge sein lassen...

Platen erhält 1200 Thir. Gehalt.

٠

163. Bestallung förders zum Geheimen Kriegsrath. Berlin 6. Juni 1713.

Conc., ges. Grumbtom. Rriegsmin. Geh. U. XVIII, 2. d, 6. c.

Der bisherige Obersteuerdirector Adrian Johann von Förder wird zum Geheimen Kriegsrath und Mitglied des Magdeburgischen Commissariats bestellt dergestalt, daß er

feines Ambts gebührend abwarten, benen Seffionen im Collegio jedesmal mit beiwohnen, dasjenige, was zu beliberiren vorkombt, wohl und reiflich überlegen, feine Meinung darauf nach feinem beften Wiffen und Gewiffen, auch ohne einzige Affecten fagen, die forgfältige Administration der in Unferm Herzogthum Magdeburg einkommenden Mittel an Steuern, Contributionen, Accisen und der= gleichen Revenuen gebührend mit beobachten, was er darzu diensamb und nöthig finden möchte, solches gebührend vortragen, die beshalb fassende Collegialschlüsse und Unsere darauf ergehende Resolutiones,

quartierungs- und anderen Sachen mit den übrigen Mitgliedern . . . überlegen, vor Unser dabei verstirendes Interesse, die Conservation des dortigen Landes und der Contribuenten, auch getreue Administration der zu Unserer Kasse gehörenden Gelder und Einkünste die äußerste Sorge tragen, auf die fordersambste Abhelsund Remediirung der dabei und sonderlich bei Eintreidung der von denen Contribuenten eingeschlichenen . . Mängel und Gebrechen und, daß dem Eigennutz der Schößeinnehmer auf alle Weise gesteuert werde, seine vornehmbste Sorgsalt gerichtet sein lassen . . stängen der Nothleidenden und Gebrückten jedesmal mit Fleiß anhören . . stängen der Nothleidenden und Gebrückten jedesmal mit Fleiß anhören . . stänger und des Landes Besten etwas anzugeben, davon an Uns berichten" . . . fo viel an ihm ist, zum Effect bringen helfen, was er in solcher Bedienung von Unsern Heimblichkeiten bei dem Kriegsetat in Erfahrung bringet, bis in seine Sterbegrube verschwiegen und geheimb halten, . . . keine geheimte Gisten oder Gaben weder selbst, noch durch andere empfangen oder annehmen [soll] 1)....

Sein Jahresgehalt betrug 600 Thlr.

164. Bestallung des freiherrn Johann Moritz von Blaspil zum Cleve-Märkischen Präsidenten.

Perlin 7. Juni 1713.

Conc., ges. Bringen. R. 34, 16. a. 2.

Nach dem Tode Recks<sup>2</sup>) wird Blaspil zum Cleve=Märkischen Präsidenten "aus sonderbarer Considenz und in Ansehung seiner bekannten Meriten" bestellt, also daß er

die Direction in Unserm Clev- und Märkischen Regierungscollegio führen, alles, was derselben anhänget, verrichten, auch daneben bei denen andern Collegiis, als in dem Hof- und Justizrath und der Ambtskammer die Ober-Inspection und -Session, so ofte wie er es nöthig findet, haben und dahin sehen, auch darüber halten soll, daß alles überall wohl bestellet, und ein jeder denen ihm anvertraueten Verrichtungen mit Fleiß und Treuen obliegen möge ...

<sup>1</sup>) Diefelbe Bestallung erhielten unter gleichem Datum Grote und Pulian Bergl. auch Nr. 76 und 77. S. 269. Die Bestallungen Steinheusers, Wittes und Arautts zu Magbeburgischen Commissiaristräthen, ebenfalls vom 6 Juni datirt, haben den gleichen Inhalt wie Förders Patent. Den Commissatisträthen wird außerbem noch aufgegeben, "auf die Rendanten, und daß dieselbe mit denen ihnen anvertrauten Gelbern getreulich umbgehen, sorgfältige Ucht [zu] haben."

<sup>2</sup>) Geheimer Regierungsrath Freiherr von der Reck war am 25. Rovember 1695 zum Kammerpräfidenten und am 29. November 1701 zum Regierungspräfidenten in Cleve-Mark ernannt worden. Er ftarb am 31. Mai 1713 über 84 Jahre alt in seinem fünfzigsten Dienstjahre. Vor seinem Eintritte in die Regierung war er Cleve-Märkischer Justiz- und Hofgerichtsrath gewesen.

500

165. Ullerunterthänigste Monita bei dem wegen Einrichtung des Commiffariatscollegii im Herzogthum Magdeburg gefasseten Reglement<sup>1</sup>) von den Candräthen des Berzogthums nebst der Resolution für die Landräthe.

> Magdeburg 27. Mai 1713. Berlin 8. Juni 1713.2)

1. Abidrift. 2. Conc., ges. Grumbtow. Gen. Dir. Magdeburg III, 4.

Der König hat nach dem Vortrage des Gesuches im Geheimen Staatsrath befohlen, folgende Resolutionen zu ertheilen.

1.

Die alte Berfassung des Ber= | zogthums ift vom großen Rurfürsten und am 16. März 1692 von Friedrich III. bestätigt. Das Land hat sich "dabei bis anhero wohl ben Commissariatssachen gesondert." gefunden.") Es wird gebeten, "folche Berfassung, wo nicht ganzlich bei= zubehalten, doch nicht ganz und gar ! aufzuheben."

Die Berfaffung würde teines= wegs aufgehoben, sondern nur zu "des Landes und Bublici Beftem das Landschaftliche und Creditwefen von-

Die vier Landräthe waren bisher lediglich von dem Landes= fürften bestellt, verpflichtet und als berrichaftliche Diener betrachtet worden. Bis zur Einsetzung des Obersteuerdirectoriums hatten sie nebst einem Deputirten des Domcapitels die Aufficht über das Steuerwesen, später wenigstens die Mitaufficht: "und es also ihnen und der ge= jamten Ritterschaft . . . anders nicht

1) Bergl. Rr. 160. S. 474.

2) Der Magdeburgische Landrath Schulenburg überreichte diese Monita den Miniftern von Grumbtow und Sigen. Beide versicherten "auf bas obligeantefte", daß sie bie Borstellung "gar billig" fänden und bem Könige in diesem Sinne vortragen würden. Grumbtom legte die Monita dem herricher am 4. Juni vor. (Schreiben Schulenburgs, Berlin 3. und 8. Juni 1713. Magbeburg. St.-A. R. A. 6. 151).

3) Bergl. Nr. 125. S. 369.

ł

4) Bergl. Rr. 160. S. 483. f. Articel XV.

2.

Das neue Reglement besagte flärlich, "daß Se. Königl. Majestät die Landräthe von dem Steuerwefen nicht ausgeschlossen, fondern bei ihren in Contributionssachen hergebrachten Berrichtungen gelaffen, auch diefelbe in Militaribus und fonften gebrauchen wollen." 4) Die Obersteuerdirectoren werden ebenso wenig wie Krautt, vor Abnahme und Justificirung ihrer letten Rechnungen ihrer Bflichten denn höchft betrübt vorkommen würde, wenn sie sich ihrer wohl hergebrach= ten Gerechtsamen sonder Berschulden und dadurch sich und die Provinz bei Concurrenz der Steuereinnehmer gänzlich ausgeschlossen schuere sond Bevor der Oberempfänger Krautt zum Commissariatsrath angenommen würde, möchte er seine bis Ausgang Mai geführten Rechnungen richtig ablegen und behörig justificiren.

Das Landschaftliche Haus möchte den Ständen gelaffen wer= den "oder doch allenfalls darin nicht mehr denn ein Gemach zur Com= miffariatsstube, ein Gewölbe zur Registratur und eine Stube zur Schreiberei" abgegeben werden.

"Und weilen es mit denen Landräthen im Herzogthum Magde= burg ganz eine andere Bewandtniß als mit denen in der Kur= und Mark Brandenburg hat, und diese beinahe zwei Saecula in dignitate gestanden, so daß sie zu den wich= tigsten Expeditionen nicht nur im Lande, sondern auch in Nieder= sächsischen Kreissachen gebrauchet worden, dergestalt daß sie auch vor= mals den Rangvordenen Regierungs= räthen gehabt, <sup>3</sup>) so wird allerunter=

- <sup>1</sup>) Magdeburg 26. Mai 1713.
- 2) Platen, Dießtau und Förder.

<sup>3</sup>) Im Rangreglement vom 13. August 1688 (Mylius ('. ('. March. VI. 1. Nr. 177. Sp. 587) werden die Landräthe garnicht aufgeführt. Im Reglement vom 15. April 1705 (Mylius 1. c. VI. 2. Nr. 28. Sp. 54.) nehmen die Magdeburgischen Regierungsräthe die 47., die Landräthe, mit Ausnahme der Preußischen,

entbunden. Da Krautt schon um die Abnahme seiner bereit liegenden Rechnungen gebeten hat, <sup>1</sup>) so sollen sie gleich in den ersten Sitzungen des neuen Commissariats geprütt und mit einem Berichte darüber an den Hof gesandt werden.

3.

"Das Landschaftliche Haus bleibt benen Ständen zwar gewidmet, es müssen aber dem Commissariat zur Conferenz, Registratur und Schreiberei die benöthigte und bequeme Zimmer nach der Landräthe Vorschläge eingeräumet werden."

4.

Die Landräthe werden noch fernerhin nach Befinden in Kreisgeschäften verwandt werden. Tie Ernennung dreier zu Mitgliedern des Commissariats<sup>3</sup>) beweist schon, daß sie von den Steuersachen nicht ausgeschlossen werden sollen. Bei einer Bacanz im Commissariat wird der König "auf dieselbe ferner reflectiren." "Weiln auch alle Landräthe, wann sie wegen ihrer Kreisangelegenheiten nacher Magdeburg fommen, bei dem Collegio Sessionem et Votum

502

thänigft gebeten, dieselbe dem Collegio, welches sie vorher meistentheils an die 200 Jahr bisher mit aller Treu und Sorgfalt dirigiret und respiciret, nunmehro nicht zu subordiniren."

haben sollen, . . . so haben sie sich über eine Subordination um so weniger zu beschweren, da sie auf gleiche Weise dem bischerigen Ober= steuerdirectorio subordiniret ge= wesen."

#### 5 und 6.

Da feine besonderen Rassen . unter der Direction der Landräthe fteben, in dem Holzfreise und in einem Theile des Jerichowschen Rreises, d. h. in zwei Dritteln des ganzen Landes, überhaupt feine Bar= ticularkaffen bestehen, fondern die Steuern unmittelbar an die Haupt= 1 dafür haften. fteuerkasse abgeführt werden, jo bitten die Landräthe, ihnen entweder nach Kurmärkischem Beispiele die Kreistaffen zu voller Disposition zu unterstellen oder fie "wegen Inerigi= bilität derer Refte völlig zu liberiren."

Es möge den Landräthen wenigstens verstattet werden, daß sie "quartaliter und zu gewisser Zeit, demnach so oft etwas sonder= liches darin votiret, oder wann sie es nöthig finden, solch Commissa= riatscollegium frequentiren, ihre Seisson und Votum darin nehmen und dasjenige, so sie vorzutragen, mit respiciren mögen."

Nach § 15 des Commiffariats= reglements<sup>1</sup>) haben die Landräthe die Disposition über die Kasse in ihren Kreisen; dabei muß es sein unveränderliches Bewenden haben. Kommen bei ihrer Kasse Nachlässig= keiten vor, so müssen sie allerdings dasür hasten.

Wenn ein Landrath von seinen Kreisangelegenheiten etwas "haupt= sächliches, so durch Schreiben nicht ausgemachet werden kann," anzu= bringen hat, darf er nach Magde= burg kommen und im Commissariat nach dem ihm zustehenden Range Votum und Session nehmen. "In andern Commissariatsmaterien aber, so seinen Kreis nicht betreffen, ift

bie 72. Stelle ein, in dem vom 6. Juni 1706 die 43. bezw. 68. (Mylius 1. c. Nr. 38. Sp. 71), in dem vom 16. November 1708 die 46. bezw. 71. (Mylius 1. c. Nr. 45. Sp. 87.) Durch Erlaß vom 22. August 1712 (Magdeburg. St.-A. A. R. 5. XXIII. 1.) wurde den Magdeburgischen Landräthen der gleiche Rang wie den Domcapitularen, Regierungsräthen, Hof- und Kammergerichtsräthen, Obristen 2c. zugewiesen, d. h. Nr. 43 bis 46 des Rangreglements von 1708. <sup>1</sup>) Beral. S. 484.

7.

bergleichen keinem Landrath, als welcher ein wirkliches Mitglied des Collegii ist, zu thun erlaubet." Für solche Dienstreisen hat der Landrath nur 1 Mthlr. Tagesdiäten nebst der freien Fuhre zu beanspruchen.

8.

Bon den Acten des Obersteuerdirectoriums sollen die über das Creditwesen und andere Landesangelegenheiten für die Stände ausgesondert werden. Papiere, die diese und andere Materien zugleich enthalten, fallen dem Commissariat zu mit dem Borbehalt, "daß denen Ständen dahin zu recurriren er= laubet sein würde." Die Separation der Regi= ftratur wird genehmigt. "Es muß aber bei dem Commissariat eine Abschrift des Registers von allen Acten, auch denenjenigen, so denen Ständen übergeben worden, beibehalten werden, damit gedachtes Commissariat die etwan verlangende Nachrichten jedesmal aus der Stände Registratur haben könne, gleichwie auch diesen bedürfenden Falls zu denen Commissaristäcten bis auf die Zeit der Absonderung zu recurriren unbenommen bleibet."

9.

"Und wie die Chargen derer Landräthe und Landcommissarien im Magdeburgischen jeder Zeit separiret gewesen, so ist boch nicht zu leugnen, daß die lettere vor einigen Jahren aus Röniglichen Gnaden multipli= ciret, und wann folche mit der Beit ad certum numerum wieder gebracht, würde der übrigen Gehalt ersparet werden können. Ob aber diese : Function ganz und gar aufzuheben fein möchte, murde die fünftige Beit lehren." Es empfehle sich, das Amt "als eine hergebrachte Gerechtsame der Noblesse nicht ganz und gar auf= zuheben."

"Laffen es Se. Königl. Ma= jestät bei der einmal wohlbedächtig= lich gefasseten Resolution, daß die Landescommissarii, weiln ihre Charge ganz unnöthig, aussterben sollen, und wird es Deroselben an Mitteln nicht sehlen, die Magdeburgische No= blesse, welche sich darum verdienet machen wird, in Civil- und Militair= Chargen zu emplohiren, wann gleich die Function der Landescommissarien cessiren wird."

504

Der Magdeburgischen Landräthe Monita und die Resolution barauf. 505

10.

Zu den Worten des § 19 "zu des Landes Creditwesen"<sup>1</sup>) möge hinzugesetzt werden "und des Landes Schließwesen." Der Bunsch der Landräthe ist erfüllt worden.

11.

Beil die Landräthe, welche die Specialrechnungen im Kreise abnehmen, aus den vorangeführten Gründen nicht verbunden sind, sie vor dem Commissariat zu justissicieren, sondern dies dem Rendanten allein obliegt, "so werden Se. Königl. Majestät so gnädig sein und ein mehreres nicht von ihnen sordern, als daß dieselbe allenfalls vor ihre eigene Facta dabei repondiren müssen."

"Sollten die Landräthe der Rreisreceptorum Rechnungen era= miniren und, wann dieselbe von denen Ginnehmern fodann bei dem Commissariat justificiret worden. sothaner Rechnungsabnahme und Justification mit beiwohnen; und müffen fie allerdings vor Bestellung tüchtiger Caution, fleißige Beitreibung und richtige Ablieferung der Gelder nach Maßgebung des § 15 des Com= miffariatsreglements?) forgen und fteben, zu welchem Ende die Receptores schuldig, ihnen, so oft sie es verlangen, von ihrer haushaltung Red und Antwort zu geben, ihnen die Bücher, Rechnungen und Manualien vorzulegen, Statum Cassae wie auch die Reftanten anzuzeigen und allem demjenigen, fo fie vermöge bejagten Reglements in Contributionssachen ihnen anbefehlen, eracte nachzu= fommen."

166. Bestallung Iltens<sup>3</sup>) zum Mindenschen Regierungsrath.

Berlin 8. Juni 1713.

Conc., gez. Blafpil. R. 32. 8. c.

Anstatt des verstorbenen Henrich Bictor von Korff<sup>4</sup>) wird Ernst August von Ilten zum Mindenschen Regierungsrath bestellt , dergestalt, daß er

1) Bergl. S. 487. §. 19. Beile 2.

2) Bergl. G. 484.

<sup>8</sup>) Er wurde 27. September 1723 Director der Regierung (R. 32. 8. b).

4) Der Mindensche Domcapitular Henrich Bictor von Korff war am 11. Mai 1702 Regierungsrath geworden (R. 32. 8. c). Unsere Hoheit und Gerechtsame bestens mit beobachten, 1) benen Rathsgängen fleißig beiwohnen, sein Votum nach Pflicht und Gewissen ertheilen, die Beforderung und Administrirung der Justiz sich bestens angelegen sein lassen, keine Seschenke widerrechtlich annehmen, sondern in allem sich dergestalt betragen soll, wie es einem getreuen Mindenschen Regierungsrath eignet.

Ein Mindenscher Regierungsrath schwur bei seinem Amtsantritt:

... [baß ich] in Regierungs= und Justizsachen nach allem meinen Verstande versahren, ohne Ansehen der Personen un= parteiliche Justiz administriren helsen, was mir oblieget, fleißig beachten, keine Rathsversamblungen ohne erhebliche Ursachen versäumen, noch ohne Vorwissen des Collegii auf lange Zeit verreisen, alles, was in Regierungs= Justiz= Land= Contributions= Schatzungs= Lehn= und Rammersachen vorkommen wird, so viel es nöthig, ge= heimb halten, auch von denen Secretis, so Se. Königl. Majestät z. oder diese Landes Etat, Grenzen und Jura angehen oder mir sonsten zu verschweigen anvertrauet werden möchten, niemanden etwas offenbaren, sondern bis in mein Grab verschweigen, was collegialiter oder per majora beschlossen vielmehr ad effectum bringen handeln, noch mich opponiren, sondern vielmehr ad effectum bringen helfen, dem Herrn Präsidenten und ganzem Collegio allen gebührenden Respect und Liebe erweisen [will]...

<sup>1</sup>) Eine Bestallung vom 2. August 1706 (Conc., gez. Hamraht) fährt fort: "in Unferen ihm obliegenden und vorsommenden Geschäften und Sachen inn- und außerhald denen Rathögängen, welchen er, so viel es immer thunlich..., fleißig mit beizuwohnen, oder auch in vorsallenden Verschäftungen, wo Bir seiner Dienste von Röthen haben möchten, sich unverdrossen gebrauchen lassen und in unsägeheimnisse treu bewahren, "in allem nächt Gott und der lieben Justis auf Uns, Unsern hohen Respect, Nutzen und Bestes schuldige allerunterthänigste Reslezion tragen, absonderlich keiner in denen Rechten verbotenen Vortheilen gebrauchen, noch einige Geschenke widerrechtlich annehmen ... soll." In der Bestallung Korffs vom 11. Mai 1702 (Conc., gez. Wartenberg) heißt es: "was ihme als Unferm Regierungsrath zu verrichten und zu thun oblieget, jedesmal mit Fleiß und gehöriger Application werkselig machen, zu dem Ende denen Regierungs-Deliberationibus täglich beiwohnen, einem jeden unparteilische Sussi administrieren helfen und in summa sich überall dergestalt verhalten" u. s.

2) R. 32. 51.

167. Plothos unvorgreifliche Gedanken die Einrichtung des Justizwefens im Geldrifchen Oberquartier Königlich Preußischen Untheils betreffend.

Berlin 10. Juni 1713.

Urfchrift. R. 64. Gelbern. Antheil bes Rönigs. 1707 bis 1718. Vol. 3.

1. Plotho verweift auf fein Gutachten vom 22. October 1712, wie weit es anginge, die Juftig in Geldern vom Ruremonder Bofe abzulöfen. 1)

2. Ueber ben Ruten einer gänzlichen Absonderung des Breußischen Gerichtssprengels von dem Ruremonder besteht tein Zweifel, "maßen dann gar leicht zu ermeffen, und die bisherige Beiten gemiefen, daß die Communion Des Gerichts, es fei mit Raiferlicher Majeftät oder denen Berren General= ftaaten Sr. Rönigl. Majestät nicht vorträglich fallen, zum wenigsten allerhand Berdrießlichkeiten erwecken und fonderlich in Lehens= auch anderen wichtigen Sachen das allerhöchste tönigliche Intereffe mertlich hindern dürfte."

3. Bei der Einfegung eines besonderen Gerichts "würde es darauf anfommen, ob und wie weit Se. Königl. Majestät allergnädigst approbiren möchten, was circa modum vorkommen, worin man sowohl in Ansehung anderer Buiffancen als des Landes felbft jepo um fo viel weniger Schwierig= feit finden wird, als die allerhöchste Jura Gr. Rönigl. Majeftät durch Friedensichluffe?) . . . auch in diejem Bunct feftgeftellet fein."

4. "Da boch jemand aus dem Lande wird bei dem Judicio jein und in loco fich aufhalten müffen," wird der Advocat Steintgens 3) als Mit= glied des neuen Tribunals vorgeschlagen.

5. Die Appellationen von diefem Gerichte muffen, wie die aus den anderen Oranischen Erblanden, an das Oranische Tribunal geben. 4)

6. Allerdings ichiene dem das Privilegium de non evocando von 13105) entgegenzustehen, das famt den übrigen Privilegien im Articel 7 des Utrechter Bertrages 6) bestätigt worden war. "Es dürften auch einige königliche Bediente auf der Rähe von Geldern vielleicht lieber sehen, wann die ganze Jurisdiction ihnen gelaffen würde." Es tommt für dieje Frage auf die Stände an: ihre Einwilligung wäre wohl zu erlangen, wenn

1) Bergi. Rr. 88. S. 302.

2) Du Mont, ('orps universel diplomatique VIII. 1. Rr. 150. S. 337; Rr. 154. S. 356.

3) Lic. jur. Abam Steintgens wurde 1. Januar 1714 Geldrischer Tribunalsrath. (R. 64. Gelbern. Bebiente 1).

4) Bergl. nr. 38. G. 90.

5) Bergl. Böhmer, Regesta (hronologica-Diplomatica. Frantfurt 1831. 3. 279. Nr. 5314.

6) Du Mont. l. c. S. 338.

507

ihnen freigegeben würde, "ihre etwa habende Desideria deshalb forder= samst zur allergnädigsten Resolution einzusenden." Die Ersahrungen mit der Mörsischen Appellationscommission<sup>1</sup>) hätten gelehrt, "daß es weder Sr. Königl. Majestät, noch dem Lande selbst vorträglich, dort im Lande die letzte Instanz lediglich zu lassen."

7. Das Ruremonder Archiv muß die Ucten von dem Preußischen Geldern herausgeben.

8. Die Reglements des Ruremonder Gerichts "und was sonsten hinzugehörig," müssen auf ihre Anwendbarkeit geprüft werden.

168. Erlaß an die Clevischen Regierungsarchivare Wortmann<sup>2</sup>) und Nies.

Berlin 10. Juni 1713.

Aust, gegenges. Brinhen. Duffelborf. St.=A. Dranien mors. Archivbestand 470 = und b. Bilbung eines Dorfifchen Archivs.

Den Clevischen Regierungsarchivaren Wortmann und Nies wird befohlen, auf das Fürstenthum Mörs sich beziehende "Documenta, Catastra, Lager= Lehn= Zins= und andere dergleichen Bücher und Briefschaften, wovon ein guter Gebrauch zu Unserem Interesse zu machen ist," aus dem Clever Archive<sup>3</sup>) nach Mörs zu bringen und auf Grund dieser Acten "den Zustand der dortigen Domanialgefälle, wie auch Lehngüter, Zins= Leibgewinns wie auch anderer Praestandorum" zu controlliren und "die etwan verdunkelte Sachen und Praestationes" wieder klar darzulegen.<sup>4</sup>)

Als Wortmann auf die Bedenklichkeit der geplanten Magnahme hinwies, <sup>5</sup>) wurde ihm durch Erlaß vom 24. Juli 1713<sup>5</sup>) erwidert,

1) Bergl. S. 91. Anm. 2.

<sup>3</sup>) Der Rath und Cleve-Märtische Archivar H. Bortmann war seit 1696 bei dem Archive beschäftigt. Er starb 16. April 1725. (R 34. 19. h).

<sup>3</sup>) Die Mörsischen Acten waren im siebzehnten Jahrhundert nach Cleve gebracht worden.

<sup>4</sup>) Rach ber Ueberführung diefer Acten wurde burch Erlaß vom 26. October 1713 (Ausf., gegengez. Kamete) ben Mörfischen Beamten befohlen, "alle in das Archiv gehörige hin und wieder stedende Briefschaften, Documenta und Acta" unverzüglich abzugeben; "maßen Wir benn am besten finden, daß alle bergleichen Briefschaften in dem Archivo zusammen verwahret und in guter Ordnung gehalten werden, als daß dieselbe in Privathäusern hin und wieder zerstreuet sein." Auch der Magistrat von Mörs ist "mit behörigem Nachbrud" bazu anzuhalten.

<sup>5</sup>) Cleve 22. Juni 1713.

6) Musf., gegengez. Pringen.

das königliche Interesse erforderte, "daß die Lehn= und Lagerbücher wie auch andere Stücke, wonach die Revenuen, wie auch Lehns= und Leib= gewinns= und andere Sachen nach dem jezigen Zustande eraminiret werden können, wenigstens auf eine Zeit lang an Unsere Mörsischen Beambten gesandt werden mögen, umb selbige durchzusehen." Einige der Acten sollten auch nach Berlin abgeliefert werden.<sup>1</sup>)

Als die Clevische Regierung aus einem bestimmten Aulasse diese Papiere zurückforderte, wurde sie beschieden, Berlin 30. Juli 1720,<sup>2</sup>) "daß sothane Acta nicht wieder nach Cleve gesandt werden können, sondern hier bleiben müssen, damit man in vorkommenden Fällen dahin recurriren und die nöthige Information daraus nehmen könne. Und weil Ihr auch mit denen Mörssischen Sachen ferner nichts zu thun habet, sondern selbiges Jürstenthum nunmehr eine von dem Herzogthum Cleve ganz separirte besondere Provinz ist, so sind auch die dahin gehörige Acta Euch garnichts nütze, und werdet Ihr keinen Gebrauch davon machen können."

169. Erlaß an den Grafen Alexander Dohna und Kammerpräsidenten Often und Dohnas Bericht darauf.

Berlin 17. Juni 1713. Königsberg 21. Juli 1713. 1. Conc., gez. Dhona, Bringen. 2. Urichrift. Breußen. Contributionsjachen. Gen. 2. Rufhebung bes Preußifchen Landtaftens geplant.

Friedrich Wilhelm 2c. Wir stehen nicht unbillig in Zweifel, ob es auch der Nothwendigkeit sei, den sogenannten dortigen Land= kasten<sup>3</sup>. auch weiter beizubehalten und die vielen, zu einer gar con= siderablen Summe sich belaufende Besoldungen, so bisher darauf

<sup>1</sup>) Bergl. auch den Circularerlaß an die Regierungen von Minden, Cleve, ben Ravensbergischen Landbroften und die Mörsischen Beamten, Berlin 11. April 1716 (Ausf., gegengez. Ilgen, Blaspil, Kamele, Grumbtow, Creut, Plotho) bei Bilmans, König Friedrich Wilhelms I. Sorge für die Archive seiner rheinischwestfälischen Länder, Zeitschrift für preußische Geschichte 10, 407. Alle Documente, Urfunden, importante Briefschaften, Manuscripte und andere dergl. curieuse Biècen, "welche zu Behauptung Unserer hohen Gerechtsame und des Landes wie auch der Stände Jurium oder auch zu Erläuterung der Historie dienen," sollen fünftighin im Berliner Geheimen Hauptarchiv aufbewahrt werden, nachdem beglaubigte Abschriften für die früheren Archive genommen sind.

2) Ausf., gegengez. Ilgen.

<sup>8</sup>) Ueber ben Preußischen Landtasten vergl. Schmoller in der Historischen Beitschrift 30, 58. f; Isaacsohn 2, 15, f. 193; 3, 77; Bornhat 1, 301; 2, 34. 40; horn, Berwaltung Oftpreußens 151.

gezahlet worden, <sup>1</sup>) noch weiter reichen zu lassen, bevorab da Wir vernehmen, daß der Oberkastenherren ganze Verrichtung jeto blok und allein darin bestehen solle, daß die Kastenschreider die bei der Contribution vorgehende Mängel und Defraudationes ihnen bekanm machen, und sie nachgehends ihren Vericht davon an die Regierung abstatten, welches Unstres Ermessens wohl ohne so viel Umbschweite immediate von den Kastenschreidern an die Regierung oder Kriegze kammer geschehen und dadurch zum wenigsten die Besoldung der Oberkastenherren, deren einige auch seit langen Jahren entweder gar aus dem Lande abwesend oder doch Dienste zu thun incapables sein sollen, ganz wohl ersparet werden könnte . . .

Dohna entgegnete am 21. Juli :

"Es hat Preußen gleich wie andere Länder, infonderheit aber auch Frankreich zum Theil, bei der ganzen souverainen Regierung und auch Em. Königl. Majestät bei Dero übrigen Provinzen noch biefe Stunde die Besorgung und Lieferung ber Contributionen denen Ständen gelaffen. Allhier hat man von Zeit ju Zeit die Stände bavon auszuschließen gesucht, welches auch fo weit gediehen, daß fie jepo nichts weiter damit zu thun, als daß in den Aembtern die adelige Deputirte bei der Einnahme der Schoß benen Schoßeinnehmers affistiren und, da fie die Beschaffenheit des Laudes miffen mülfen, dafür forgen, daß alles richtig fei; wie fie dann die Confignationes attestiren. Die Mängel, die der Kastenschreiber nachgehends findet, folche träget er alle Quartal denen Obertaftenern vor, welche auch die Beschaffenheit des Landes tennen und der Sache läufig fein muffen und aljo ein rechtes Decifum billig geben können. Solche Decifiones werden ber Regierung burch Relationes zugestellet, welche felbe in die Aembter zur Erecution an die Hauptleute durch Rescripte ichidet. Die Opinion wegen ber Ruglichkeit der abeligen Deputirten und der Raftnern find verschieden. Die Schoßeinnehmer

<sup>1</sup>) Die jährlichen Koften bes Preußischen Landtastens beirugen 11092 Rihlr. Die Obertastner empfingen bavon 1317 Rihlr. 30 Bolnische Großchen und zwar ber Präses und Landrathsdirector 439 Rihlr. 10 P. Gr., die anderen Oberlastner je 219 Rihlr 50 P. Gr. Die 36 adeligen Deputirten der drei Kreise Samland, Ratangen und Oberland bezogen zusammen 2682 Rihlr. 60 P. Gr., die Schößeinnehmer 5178 Rihlr. 60 P. Gr. Der Rest von 1913 Rihlr. 30 P. Gr., diente zur Besoldung der drei Kastenschreiber, des Obereinnehmers, des Kastenausmärters, des Botenmeisters und zur Bezahlung der schuldigen Gebühren an den Advocatus Fisci, die Kriegstanzleize. und Rastenschreiber halten bavor, bag die meiste adelige Deputirte wenig oder nichts bei der Sache thun und die 71 Rthlr., die fie jährlich an Diäten, Seffion= und Reisegelder genießen, wohl be= fparet werden tonnten. Die Deputirte hingegen glauben, daß ihre einzige Gegenwart, wenn auch einer oder der andere teine große Capacität zeigen follte, dennoch die Schoßeinnehmer in Furcht hält, daß fie mit Practiquen nicht fo muthen können; daß auch die Ehre und ber fleine Zugang, ber ihnen, nämlich benen abeligen Deputirten, dabei zu Statten tomme, zugleich eine Gnade fei, die ihnen von bem, mas fie felber mit beitragen, burch ben Landesherren allergnädigst vergönnet wird, welche ihnen vermuthlich nicht unverschuldet werde abgenommen werden. Db auch wegen der Obertafteneren von einer Seite davor gehalten wird, daß ihre Function burch die genugfam befeste Rriegestammer tonnte verrichtet und berer Befoldungen besparet werden, fo wird von ber andern Seiten bagegen gejagt, es hätte in der Rriegestammer außer dem Beheimen Rammerrath Rupner 1) niemand eine genugsame Biffenschaft von dem Lande und von ber Suite der Beränderungen und Resolutionen, auf welche der Kaftnern ganze Function roulirte, alfo daß ehe Confusion als Richtigkeit in Diefem Wert bei ber Kriegestammer zu hoffen. Eŝ würde Em. Rönigl. Majestät auf Dero getreue Stände unverschuldet folche Unanade nicht werfen wollen, daß [Sie], da andern Provincien Convocationes gegönnt, Diefem Rönigreich gegen fo viele burch Dero preiswürdigste Borfahren gegebene Affecurationes nicht den geringsten Schatten von denen alten Verfasjungen follten laffen wollen, fondern ihnen auch die wenige Ehre und geringe Besoldungen, umb welche fie bennoch genug arbeiten mußten, auch follten abnehmen wollen.

Wenn benn die Deconomie allein consideriret wird, so ist gewiß, daß . . ., wenn die 6 Kasteneren sollten abgeschaffet werden, man 1317 Rthlr. 30 Gr. dabei lucriren, und wenn die adeligen

<sup>1</sup>) Friedrich Rupner, seit 1671 in Diensten, Preußischer Ariegscommissar, wurde 16. Februar 1673 Kammermeister, 22. December 1678 Generalproviantmeister, 1679 wieder abberusen, Hofrath, 27. December 1693/6. Januar 1694 seiner Rammermeisterbedienung enthoben und als Obercommissar mit der Oberdirection vom Zoll, Störfang und der Bernsteinsachen betraut, 12./22. Januar 1694 Geheimer Rammerrath. (Rriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d 6. g; XVIII. 2. d. 6 p; XVIII. 2. d. 6. u. u.; Königsberg St.-A. Etatsministerium 15. b; 21. b; 89. b) ÷

Deputirten, die in allen Aembtern 2682 Rthlr. 60 Gr. genießen, auch abgehen sollten, der Bortheil so viel größer scheinen wurde.

Die Obereinnehmer, Kastenschreiber, Schoßeinnehmer und einige andere Assistenten aber kann man, so lange der gegenwärtige Modus contribuendi bestehet, nicht entbehren, also daß durch die Cassation der 6 Oberkastnern und der in allen 3 Kreisen sich befindenden 36 adeligen Deputirten 4000 Rihlr. würden prosperiret werden. Dahero Ew. Königl. Majestät höchstem Urtheil zu decidiren überbleidet, ob diese 4000 Rihlr., wodurch 41 Familien Dero Basallen geholfen und erfreuet werden, zu anderem Behuf so viel importiren, daß diese Leute und meist das ganze Land dadurch und burch den Zweisel an Ew. Königl. Majestät Gnade sollten kleinmüthig gemacht werden; da es noch dahinstehet, ob die Schoßeinnehmer sich der Abwesenheit der Deputirten nicht prävaliren, umb die Unterthanen zu schwächen, und ob die Ariegeskammer wenigstens im Ansang mit der Sache zurecht kommen würde.

Allerdings find nur zwei Oberkastner, der Director von Wallenrodt<sup>1</sup>) und der Landrath Abel von Tettau<sup>2</sup>) nebst dem als Kastenschreiber protocollirenden Obereinnehmer Hintzt<sup>3</sup>) wirklich thätig. Zwei von den anderen Oberkastnern sind durch Krankheit am Erscheinen dauernd behindert, und einer ist nach Sachsen verzogen.

Wäre die Reduction des Landkastens beschlossene Sache, so müßten die genannten zwei Oberkastener, "wo nicht, so lang sie leben, dennoch, so lang es Ew. Königl. Majestät gefallen wird," ihre Geschäfte noch wahrnehmen, und ihnen zwei Mitglieder der Kriegskammer zur Seite gestellt werden, "die bei der Gelegenheit von der Sache völlige Information nehmen könnten."

Sonsten, allergnädigster König und Herr, erinnere ich mich bei dieser Gelegenheit meiner alten Opinion, daß, wenn es der-

<sup>1</sup>) Sigismund von Ballenrodt wurde 1683 Hof- und Legationsrath, 1686 Hauptmann zu Neuhaufen und Labiau, 1687 Bogt zu Fischhaufen, 1711 Landrathsdirector und Hauptmann zu Brandenburg, 2. Mai 1716 Geheimer Rath. 1719 Preußischer Obermarschall, starb 26. November 1723. (R. 7. 16. B: Königsberg. R. R. 1267; Klaproth, 402).

<sup>3</sup>) Abel von Tettau wurde 3. Februar 1701 Hof- und Legationsrath. (R. 7. 18. a; Königsberg. St.-A. Etatsministerium 15. b).

<sup>3</sup>) Jatob Hinzte wurde 1698 Kastenschreiber in Natangen, 27. April 1707 Obereinnehmer. Das Commissiania lobte seine Dienste sehr. (Kriegsmin. Geb. Kriegst. I. 2. 3 7. 1; Königsberg. St.-A. Etatsministerium 21. b).

#### Der Preußische Landtaften.

maleins mit allen nöthigen Präcautionen und Sicherheiten zu Ew. Königl. Majestät und des Landes Bergnügung dazu könnte gebracht werden, daß ein jeder von dem Seinigen ein gewisse gebe, daß alsdenn nicht allein der Landkasten und also die 4000 Rthlr., sondern noch der Schößeinnehmer 5176 Rthlr. 60 P. Gr. und andere Besoldungen mehr in Ew. Königl. Majestät Cassam fließen könnten, und daß das Land durch Ausschler, daß ein mehreres, als was seitgeszet, nicht gefordert, dermaßen Muth bekommen, daß ein jeder jeine Birtschast so bessten würde, daß das Land künstig capable sein würde, wenn es die wahre Noth erfordern sollte, etwas rechtschasses zu Ew. Königl. Majestät Diensten und Rettung des Baterlandes beizutragen, da doch nun alles kleinmüthig und entkräftet ist.

Beilage.

# Rachricht wegen des Preußischen Landkastens.<sup>1</sup>) Königsberg 5. Juli 1713.

So viel wir, als jetzigen Obereinnehmern, aus des Landkaftens Schriften bekannt, bestehet der Preußische Landkasten in einem Collegio von 6 Personen, als 3 Landräthen und 3 von der Ritter= schaft und Abel. Die erstere sind vom Herrnstande und ber Landräthe, die letztere aber vom Stande der Ritterschaft und Abel aus ihren Mitteln, und zwar aus jedem Kreise ein Landrath und einer von der Ritterschaft und Abel erwählet, welchen 3 Kastenschreiber, und zwar in jedem Kreise einer, als Actuarii zugegeben, von welchen der ältiste allemal die Vices des Obereinnehmers vertritt, das Generalwert vom ganzen Lande und andere Rothwendigkeiten bes Landsaftens auszuspertigen, welche allerseits anno 1627 zum ersten Male in der Geheimen Rathstuben in Eidespflicht genommen worden.

Die Fundation des Landkastens ift anno 1516 et 1525, als von Zeit der Säcularisirung des Herzogthumbs Breußen, geschehen.

Der Name des Landkastens ist dahero beibehalten, weil oberwähntes Collegium vorhin allemal die Einnahme- und Ausgabe von allen Contributionen gehabt und solche bis anno 1681, da sich die Stände separiret, berechnet.

1) Bon Hingle verfaßt. Acta Borussica. Behördenorganisation I. Anno 1690, ba der gegenwärtige Modus contribuendi ge= williget, ist der Landkasten vermöge dem 16. Paragraphen der Accise= Ordnung abermal und der Kastenherrn Salarium festgeset.

Das Capital des Landkastens bestehet ohngefähr in

6542 Rthlr. 20 P. Gr. ausstehenden Capital und 2000 " — " " ausstehenden Interessen. Sa. 8542 Rthlr. 20 B. Gr.

Dieses Capital rühret her aus einer gewissen Willigung, welche das Land Sr. Kurf. Durchl. Friederich Wilhelm hochsel. Gebächt= niß mit diesem Vorbehalt gethan, daß der 9. Pfennig davon dem Lande zu ihren Angelegenheiten und freier Disposition bleiben soll, so auch allergnädigst also aufgenommen.

Hiezu find die Überschüffe von den Donativen, Fräuleinsteuren, Pathenpfennings= Kronsteurgeldern (weil doch allemal ein gewisses Quantum dazu bewilliget, und die Eintheilung so ganz genau nicht gemachet werden können) dem Lande geblieben, wogegen sie, wann etwas geschlet, von solchem Capital und Überschüffen die Nachzahlung gethan.

Die Disposition aber dieser Gelder ist denen Kastenherren gelassen, doch daß sie davon dem Lande und kleinen Städten dieses Königreichs Rechnung thun müssen . . .

Die Ausgaben find theils zu Bezahlung ber Landschulden, beren einige vor mehr dann hundert Jahren vom Lande gemachet (wie dann die Städte Königsberg noch eine sehr große Anforderung von den vorigten Kriegszeiten an die Oberstände machen), theils wann die Landstände in Landesangelegenheiten etwa nach Hofe schieten müssen, auch zu Bezahlung der Secretarien, Schreiber und anderer Bedienten bei denen Landtägen und sonsten, schreiber und anderer Bedienten bei denen Landtägen und sonsten, schreiber und anderer Bedienten von den Donativen, Pathenpfennings- Fräuleinsteuer- und Kronsteuergelder, der Rechnung vom sogenannten 9. Pfennig, vor die Stuben, worinnen des Landstaftens Registratur bewahret worden, auch zu Contentirung des Salarii vor Halt- und Berfertigung der Rechnung vom 9. Pfennig angewandt worden, maßen die gnädigste Landesherrschaft niemalen desfalls den Landständen etwas gut thun wollen. NB. Von Anfang des 1707. Jahres sind die Donativen nicht mehr zum Landkasten, sondern zur Königl. Preußischen Kriegskammer berechnet worden.

Die Landtagszehrung, so bei vorgekommenen Landtägen von dem Abel und Cölmischen Einsassen gezahlet, haben mit dem Land= kasten niemalen was gemeines gehabt, sondern sind bloß denen ade= ligen Deputirten, so vom Lande uf die Landtäge geschicket, von den Ümbtern ausgezahlet worden, und so kommen diese Gelder eigentlich aus oberzählten Gründen dem Lande zu.

170. Königliche Preußische und Kurfürstliche Brandenburgische 2111. gemeine Ordnung die Verbesserung des Justizwesens betreffend. 1)

# Berlin 21. Juni 1713.

R. 9. X. 1. A; R. 97. II. E. 1; Muliuš C. C. March. II. 1. Rr. 131. Sp. 517; Muliuš C. C. Magd. 11. Rr. 3. S. 182; Grube C. C. Prut. II, Rr. 79. S. 856.

Schon bald nach seinem Regierungsantritte, am 27. October 1688, <sup>2</sup>) hatte Friedrich I. den Rammern die ihnen oft bestrittene Cognition verbrieft, "sowohl in causis cameralibus, nämlich ratione servitorum, praestationum, contributionis, finium und anderen Onerum und Commodorum, auch aller andern [Streitigfeiten], so von Domainensachen und Deconomie dependiren können, über die Amtsunterthanen und beren Bedienten, als auch über andere Unterthanen, wenn sie Actores oder in Joll, Ziese und anderen Domainensachen Rei sein." Die Processe mußten bei der Rammer<sup>3</sup>) de plauo et summarie entschieden, auf keine Weise aber an die Regierung gebracht werden. Die Appellationen von dem Spruche der Rammer waren unmittelbar an den König selbst zu richten. Um die Streitigkeiten besser zu erledigen wurden 1702 den Rammern eigene Justitiare beigesellt. Rußten aber Sachen bei der Regierung vorgenommen werden, die auch das Interesse bei Domainen berührten, so sollte wenigstens ein Mitglied der Rammer der Berhandlung beiwohnen.<sup>4</sup>)

1) Bergl. Ifaacjohn 3, 29 f. Stölzel 2, 40 f.

- <sup>3</sup>) R. 9. ('. 2. 298 ieberholt 16. Juni 1693.
- <sup>8</sup>) Erlaß vom 17. Februar 1692.

4) Bergl. über die eximirten Sachen die Kammergerichtsordnung von 1709 Tit. XI. Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 119. Sp. 380. f. Dieselben Rechte wurden auch der jüngeren Behörde der Commissariate gegenüber den ordentlichen Serichtshöfen zugelegt. Nachdem am 6. April 1709 dem Oberappellationsgericht besohlen worden war, <sup>1</sup>) in Polizei= und Deconomiesachen keiner Berusung Gehör zu geben, wurde ihm am 18. April noch einmal ausdrücklich verboten,<sup>2</sup>) Sachen, so ins Generalcommissariat laufen, anzunehmen. Auch in den Postsachen stand den Regierungen keine Cognition zu.<sup>3</sup>)

Da aber die Scheide zwischen den einzelnen Competenzen nicht scharf genug abgestedt war, hörten die Competenzconflicte zwischen den Berwaltungsbehörden und Justizcollegien nicht auf. Aus Anlaß eines sehr heftigen und langen Streites der Regierung und der Rammer im Fürstenthum Halberstadt reichte Bartholdi am 7. December 1711 ein von ihm, Heugel und Fuchs versaßtes Gutachten ein, wie diesem Hader durch schärfere Bezeichnung der Grenzlinien ein erwünschtes Ende bereitet werden könnte.

In der Erkenntniß aber, daß die Schäden nicht nur in den unflaren Bestimmungen, sondern in der Art der Rechtspflege selbst lagen, erweiterte Bartholdi sein Gutachten zu einem unvorgreislichen Edict, das zum Abfall sich neigende Justizwesen betreffend, und übergab es am 7. Januar 1712 zur allerhöchsten Prüfung.

Hauptsächlich bemühte er sich darin die Rechtspflege durch eine Vermehrung der Mitglieder in den Justizcollegien, die Einschränkung der untauglichen Richter und Advocaten und durch strenge Sonderung der Berwaltungsjustiz von der Rechtsprechung in privatrechtlichen und Criminalsachen zu befördern.

Als die Pflicht des Richters bezeichnete er, lediglich die Justiz zum Augenmerk zu haben und sich davon durch garnichts, auch nicht durch königliche Berordnungen, die leicht erschlichen werden könnten, abwendig machen zu lassen.

Das häufig angewandte Mittel, Processe durch eigens ernannte Commissionen entscheiden zu lassen, sollte nach Möglichkeit vermieden werden, weil gerade dadurch die Richtenden am ersten zur Parteinahme verführt, der gewöhnliche Lauf Rechtens unterbrochen und der nächste Anlaß zu Competenzüberschreitungen gegeben würde. Es würde ferner wesentlich zur hebung des Richterstandes beitragen, wenn alle Stellen in den Justizcollegien nur mit gelehrten Richtern besetzt würden. Außerdem müßten

1) Mylius ('. C. March. II. 4. Nr. 24. Sp. 41.

<sup>2)</sup> Ebenda Nr. 25. Sp 43.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Erlaß vom 19. März 1703. Mylius II. 1. Nr. 103. 345.

der Dauer des Processes in jeder Instanz bestimmte zeitliche Schranken gesetzt werden, die je nach dem schristlichen oder mündlichen Versahren auf zwei Jahre oder drei Monate fizirt werden sollten. "Dies waren zwar Vorschläge zu Reformen weit tragender und wohlthätiger Art, in= deß vertagten sie den Kernpunct, die Feststellung des materiellen Rechts und Aussinnung besonderer processulischer Beschleunigungsmittel, auf die Jukunst."

Figen nahm in einem längeren Gutachten, das er unter Printzens vollstem Beisalle am 23. April 1712 erstattete, <sup>2</sup>) Anstoß an der schneiden= den Kritik, der Bartholdi die bestehenden Rechtszustände unterzogen hatte: "Denn ob man zwar die bei dem Justizwesen . . . sich besindende Gebrechen auf alle Beise redressiven muß, . . . so weiß ich doch nicht, ob es mit Sr. Königl. Majestät Gloire und der Ministrorum, absonderlich derer, so das Justizwesen zu respiciren haben, Reputation übereinkomme, ber ganzen Belt durch ein solch gedrucktes Edict bekannt zu machen, wie schlecht unser Suum cuique nach einer vierundzwanzigjährigen Regierung annoch in Sr. Königl. Majestät Landen observiret werde, und daß die Gerechtigkeit nicht in denselben, sondern im Himmel wohne, wie die Expressiones des Procemii lauten."

Er verlangte, daß alle Justizcollegien zu einem Gutachten über den Entwurf aufgefordert würden, damit er den verschiedenen Provincial= rechten besser augepaßt würde. "Dann . . . es soll doch ein General= wert sein, so auf Sr. Königl. Majestät Königreich und gesambte Provinzen gerichtet ist, und daher bei der Diversitas Jurium et Processus wohl von Nöthen ist, alles so einzurichten, daß es nachgehends vieler sast sonst un= vermeidlicher Declarationen nicht bedürfe."

Die Competenzen der streitenden Behörden waren ihm noch nicht scharf genug abgegrenzt, da die allgemeiner gehaltenen Bestimmungen des Entwurfes "zu allerhand schädlichen Extensionen Unlaß geben könnten."

"Die Rammern haben zuforderst billig Sorge zu tragen, daß die Berwaltung der Justiz gewissenhaften und tüchtigen Personen anvertraut, wohl, richtig und unparteiisch geführt, auch denen Unterthanen der Uembter nicht durch unnöthige Beitläuftigkeit über übermäßige Sportuln und Strafen sich zu beschweren Ursache gegeben, auch von Strafgefällen, so Sr. Königl. Majestät gebühren, nichts entzogen, insonderheit mehr auf die Besorderung

2) Prinzen fand laut feiner Notiz vom 27. April zu Ilgens Gutachten beffen Botum "fo gründlich eingerichtet und wohl ausgeführt," daß er nichts zu erinnern oder beizufügen wußte und fich "per omnia" anschloß.

<sup>1)</sup> Stölzel 2, 36.

der Justiz, als davon zu erwartende Rebenue gesehen werde. Sie können auch vi officii, wann hierin einiger Mangel erscheinet, deshalb nicht allein benöthigte Weisung thun, sondern auch nach Besinden durch Be= stellung anderer Gerichtsbedienten und auf andere Art hierin remediren. Im übrigen müßte wohl die Administratio justitiae in civilibus et criminalibus, salva semper prima instantia, unter der Direction der Regierungen und anderer Collegiorum provincialium verbleiben, soweit nicht den Rammern specialiter Administratio justitiae beigeleget ist."

Die Macht der Richter schien ihm in einzelnen Fallen zu ausgedehnt zu fein und gerade zu Gesetsesübertretungen zu verleiten. Auch gegen bie häufigen Bestechungen wollte er icharfer eingeschritten miffen, "fie ge= ichehen vor oder nach der Sentenz, ex pacto oder per modum honorarii, es möge der Richter auch garnicht oder, da solches geschehen, gut oder übel gesprochen haben, auch wann es gleich in blogen, jedoch an Seiten des Richters angenommenen Bersprechungen verblieben" . . \_ Und ob zwar in Rechten Esculenta et Potulenta zu nehmen erlaubt ift, folches auch öfters zu Beschönigung der fordiden Unnehmungen gebraucht wird, ift doch befannt, daß die Umbstände, fo in jure Romano praesupponirt jein. beutiges Tages ceffiren, da die Richter insgemein Sedem fixam und die Commodität sich mit Victualien zu versehen, haben, und daß auch folche Esculenta et Potulenta und mas darunter verstedet wird, ziemblich hoben Preises fein oder sonft nach Beschaffenheit der Gemüther ichabliche Praeoccuption nach sich ziehen, wenigstens einen Richter aus der Opinion feten tann, daß er . . . unparteiische Juftig administriren werde." Um das Uebel auszurotten müßten die Barteien für Bestechungen, "und wann es nur Offerten geblieben," mit einer fcmeren Geld= auch nach Befinden Leibesstrafe beleget werden" . . . "Beil auch die Gottlosigkeit der Menschen unter anderen verborgenen Wegen, dieses ichandliche Lafter auszuüben, auch diefen ausgefunden, daß allerhand Urt von Leuten zu Unterhändlern gebrauchet werden, fo wären diefe . . . mit Landesverweisungen, Staupenichlägen, auch nach Befinden . . . ichwerer Strafe zu belegen."

Demselben Mißtrauen entsprang die Barnung, den Beschwerdeweg zum Thron nicht allzu schwierig zu machen.

Gegen die beantragte Erhöhung der Gehälter des Kammergerichts wollte er nichts einwenden. "Dem Kammergericht ist die Verbesserung der Salariorum wohl zu gönnen; da aber bei andern Collegiis sich gleiche Rationes, zuweilen noch stärkere, sinden, so würde es die letztere nicht wenig consoliren, wenn ihrer hierbei nicht gar vergessen würde."

Der Einschräntung der Commissionen stimmte er vollkommen bei. "Richt undienlich wäre es aber auch, wenn aus dem Mittel der Collegiorum, wovor die Sachen hängen, so wenig als immer möglich, die Commissiarii genommen würden." Denn 1. versäumten diese ihre gewöhnliche Berufsarbeit. 2. "Da es heutiges Tages dahin kömbt, daß die Commissarii sich als Advocatos vor die Partei aufführen, von welcher sie ausgebeten worden, und ihre Relation dannenher auf alle Weise zu versechten suchen, so giebt es allerhand Contrasten in den Collegiis, und bleibet zum wenigsten die Beisorge einer Praevccuption, zumal da 3. unter dem Namen der Commissionsgebühren, als einem honnetten Prätert, oft ein gutes Präsent beigebracht und also ein subtiler Modus corrumpendi practiciret werden kann."

Neben verschiedenen Rathichlägen zur Berfürzung und befferen Führung der Processe betonte Ilgen auch, daß dem materiellen Rechte breiterer Raum in dem Entwurfe gelassen werden müßte, und beantragte alle Casus dubii, die bisher in den einzelnen Provinzen oft von einander abweichend durch auswärtige Gerichtshöfe und Facultäten entschieden worden waren, dem Könige zur allgemeinen, endgültigen Entscheidung zu unter= breiten.

Auf sein Betreiben wurde der Absats 11 des vierten Paragraphen ganz gestrichen, der die Appellation an die Reichsgerichte ausschließen wollte. "Es würde dadurch unser hiesiges Tribunal zu Wien und vielleicht auch an anderen Orten im Reich noch mehr verhasset werden."

Außerdem gab er noch "Addenda" zu Bartholdis Project, obgleich es unmöglich wäre, "alle Remedia auf einmal und in Kürze zusammen zu ziehen, da "unzählige Mißbräuche bei dem Justizwesen eingerissen."

1. Müßten alle Supplicate im Plenum verlesen und entschieden werden "und die Richter mehr unter sich, als die Parteien streiten."

2. Müßten die Termine ipso jure präclufiv fein.

3. Rügte er, "daß man an einigen Orten super exceptionibus dilatoriis langweilige Proceffe verstattet, und inzwischen die Hauptsache ersten bleibt," und daß

4. Die Conventionen und Reconventionen ohne Noth in verschiedene Proceffe verwiefen würden, sowie daß

5. In summariissimo nicht nach einer Norm verfahren würde.

6. "Daß die Richter selbst nicht genug anwenden, die Incertitudinem Juris zu heben und wohl das gottlose Principium fassen, als ob das Arbitrium Judicis darin bestehe, daß in dubio ein Richter, welcher Partei er will, zufallen und also Casum pro amico begehen könne." Casus dubii müßten, wie erwähnt, vom Landesherrn entschieden werden. "Maßen dann auch das Dubium öfters ex ignorantia Judicis herrühret." 7. "Daß die Richter so wenig Mühe nehmen, das Genus actionis und dawider eingewandte Exceptiones ex facto zn eruiren und nach ihren rechtlichen Requisitis zu eraminiren, sondern ohne sichern Grund ins weite raisonniren, daß die Sachen, wenn sie auf dem Spruch stehen oder doch bald dazu kommen und abgethan werden könnten, von einer Com= mission zur anderen gespielet und darüber in Berwirrung gesehet werden."

8. "Daß die Executiones richtiger Judicatorum 30 bis 40 Jahre super recoctis aufgehalten werden."

9. "Daß die Richter Vormundschaften und Curatelen übernehmen und, wann deshalb vor dem Gerichte, dabei sie sitzen, litigirt wird, Ad= vocati und Richter sein und, wann sie sich auch des Voti enthalten, doch die Secreta Collegii hören und die Consilia darnach stellen. Der Blutverwandt= und Schwägerschaften zu geschweigen."

10. Daß die Richter mit zu vielen und verschiedenen Geschäften überhäuft würden.

11. Auch die Kanzleien hätten "ihre Mängel, so zum Berfall der Justiz nicht wenig mit contribuiren."

12. Eine Reform der Schöppenstühle und Facultäten wäre an= gebracht.

13. "Bei den fiscalischen Processen geschiehet auch oft den Sachen zu viel oder zu wenig, und gebrauchte es wohl einer förmblichen Fiscalatsordnung."

"Andere dergleichen unzählige Mängel anjeto weitläuftig anzu= führen, wird wohl dermalen von der Zeit nicht sein, diese aber habe zu dem Ende angefügt, damit dermaleins erhelle, daß zwar nöthig, durch Ablassunge eines allergnädigsten Edicts den Anfang der Emendation zu machen, damit aber, so viel möglich, das Wert aus dem Grunde gehoben werden möge, . . . das ganze Wert mehr und mehr so zu präpariren sei, damit der heilsame Anfang ferner gedeihlich durch anderweitige aller= gnädigste Edicta könne continuiret werden."

Plotho hatte ebenfalls ein Gutachten eingereicht, das aber weniger allgemeine Gesichtspuncte als die Fassung einzelner Paragraphen behandelte.

Er hielt für eine wirkliche Reform nöthig, daß zuförderst die Meinungen "der Collegia, Stände und Corpora, nicht weniger der Facultäten, Schöppenstühle und fiscalischen Bedienten" eingeholt werden müßten.

Die Reformversuche führten unter dem alten Rönige zu teinem Biele.

Schon acht Tage nach seiner Thronbesteigung 1) richtete Friedrich Wilhelm I. folgenden Erlaß an Bartholdi:

1) Cöln a./S. 4. März 1713. Conc., gez. Dhona, Ilgen, Prinzen; Ausf., gegengez. Ilgen.

Unter benen vornehmsten Berrichtungen, worauf Bir bei dem Antritt Unferer Röniglichen Regierung Unfer erftes Abfeben richten, ift diefes, wie die Juftig unter folcher Unferer Regierung in allen Unferen Landen ichleunig, unparteilich, mit reinen Sänden, auch ohne alle ungebührliche Passiones und Rebenabsehen jedermann, Armen und Reichen, Hohen und Niedrigen, gleich administriret werben möge, und werbet 3hr Euch allerunterthänigft erinneren, was Wir in eigener allerhöchften Berson Euch beshalb jüngster Tagen allergnädigst eröffnet und angezeiget haben. Solchemnach ergehet auch nochmalen hiemit an Euch Unfer allergnädigster Befehl, diefes Bert unverzüglich und ohne ben geringsten Zeitverluft vor die hand zu nehmen und mit Buziehung einiger ehrlichen und geichidten Leute aus ben hiefigen Juftizcollegiis ein folches Reglement des Juftigmefens halber ju Bapier ju bringen, wodurch denen in Unferen Landen babei bisher angemerkten Unordnungen, Migbräuchen und Gebrechen aus dem Grunde abgeholfen, die Proceffe aller Müglichkeit nach abgekürzet und ein jeder Proceß, wann es immer fein tann, binnen Jahresfrift zum Ende gebracht, auch dergeftalt allenthalben in benen bereits rechtshängigen ober ferner vortommenden Rechtsjachen verfahren werde, daß die Juftig in Unferen fämbtlichen Landen grünen und blühen, auch ein jeder, welcher zu derselben feine Buflucht ju nehmen necessitiret ift, schleunige Sulfe finden möge. Und weiln Uns befannt, daß in dem Königreich Dänemark in dergleichen Rechtsftreitigkeiten auf eine fehr compendiofe und bem gemeinen Befen höchft zuträgliche Art verfahren wird, 1) fo habt Ihr ben baselbst eingeführten Modum procedendi absonderlich zum Modell zu nehmen und darauf bedacht zu sein, wie selbiger auch in Unferen Landen, fo weit er barauf applicabel ift, introduciret und deshalb in dem aufzurichtenden Reglement nöthige Bersehung gethan werden möge. 3hr habt auch daffelbe, fobald der Entwurf davon gemacht ift, Uns allerunterthänigst einzuliefern, alsdann Wir es von Unferen übrigen Birflich Geheimten Rathen auch eraminiren

<sup>1</sup>) Bergl. Kong Christian den Femtis Danske Lov. Her. von Secher. Kopenhagen 1891. Die Minister hatten die in Ropenhagen 1699 erschienene Uebersetzung "Königs Christians V. Dänisches Geset" benutzt. Bur Erläuterung dieses Coder siehe Brorjon, Forsog til den forste 2c. Bogs Fortollning i Christian den semtes Danste og Norste Lov. Ropenhagen 1797. lassen und wegen der Publication und Einführung in Unseren Landen behörige weitere Berfügung thun wollen.

Bartholdi trat darauf mit Sturm, Heugel, Bewert und Duhram zusammen. Sie überreichten noch im März<sup>1</sup>) "vor der Hand folgende, obwohl dem Ansehen nach geringe und wenige, dennoch in praxi. absonderlich im Rammergerichte schier die allernühlichste und Sr. Königl. Majestät glorieusesten Zweck am nächsten kommende Mittel zur allergnädigsten Erwägung," die vorläusig in der Form eines gemeinen Bescheids zu publiciren wären, da das "Generalwert" längerer Zeit bedürfte.

Sie fanden fünf Ursachen der Rechtsverzögerung:

1. Die zu weit hinausgeseten Citationen, Prorogationen und Friften.

2. Die zu geringe Instruirung der Richter, so daß oft vertagt werden müßte.

3. Die "Temerität" der "nur zur Diveration der Partien anges jehenen Rlagen" und die Halsstarrigkeit der Beklagten.

4. "Daß den langen Fatalibus der Appellationen und denen dabei verstatteten allzu vielen Fristen kein Maße gesetet."

5. Die unzureichenden Grecutions= und Zwangsmittel des Rammer= gerichts.

Die Commission gab des weiteren lange, ins einzelne gehende Vorschläge, wie diesen Uebelständen zu begegnen wäre.

Der König schrieb dazu:

ich habe nichts daben zu errinnern aber Rahts foll fein be= bencken von fahgen ich verstesche] nicht civill Jura aber wohl Lant Recht<sup>2</sup>) ein Monnat ift ichohn verfloßen nun feindt noch 11. Monat fo mus bas lantrecht fertig fein vors gange landt ober herr Bartollius 3) und her[r] fturm und ich werden uns fehr Plump und grob verzürnen ba dan[n] fein Bitten helfen wierdt iф es ist noch Zeit alle Proffitien der Processe ist wahrn[e] beger ittunder fahren zu lagen als S[ch]ipetar[r]e[n] ich mus leider fo ftarg sprechen weill die schlimme Justitz gen himmell schreiet und wen[n] ichs nicht remedire felber die verantwort ung barnach hat sich ber herr Bartoldy und her r auf mir lahde fturm nach zu achten wusterhausen den 30. Mertz 1713.

F Wilhelm

1) Undatirt, aber vor bem 30. März verfaßt.

2) Landrecht, als natürlich einfaches Recht, im Gegensatz zum Römischen Recht des ('orpus juris.

<sup>3</sup>) Bartholdi.

Bereits am folgenden Tage überreichte Bartholdi nebst Sturm, Heugel, Bewert und Tuhram sein Project vom 7. Januar 1712, das er mit seinen Berathern "fast täglich in denen ersteren Frühestunden," ehe sie zu ihren "ordinairen Functionen" gegangen waren, überarbeitet hatte. Er versprach sich, daß durch diese "Königl. Preußische Allgemeine Ordnung die Berbesserung des Justizwesens betreffend" hintünstig "aller Orten, so viel möglich, sallem Unwesen] gesteuert, die Sachen fürzer gefalset, und sowohl die Judicia als Litigirende mit gehörigem Nachdruck eingeschränket, als auch die Temerairen compesciret, und lüderliche Supplicanten von unnöthiger und östers boshafter Behelligung Ew. Königl. Majestät Selbsten abgehalten, hingegen männiglich mit so schleuniger Justiz, als immer möglich, versehen werden möge."

"Das Dänische sogenannte Gesetz und der darinnen im ersten Buche befindliche, wiewohl fehr unvollkommene Modus procedendi ift allergnädigft anbefohlener Dagen von uns mit zu Sulfe genommen, und mas daraus nütlich und in Em. Königl. Majestät Judiciis practicable zu sein erachtet, hin und wieder gehörigen Orts in diefes Project mit eingefloffen. Denn das Uebrige mehren Theils . . . ohnedem bei uns fast beffer und fürzer icon gefaffet ift." 1) Die Dänische Gintheilung des Landrechts 2) war auf die Brandenburg=Preußischen Verhältnisse nicht anwendbar. "Dieferhalb ... feind ohnedem bereits in Em. Königl. Majestät Rönigreich, Rur= fürstenthum und übrigen Landen jedes Orts sowohl in Ecclesiasticis, Civilibus, Feudalibus et Criminalibus gemiffe ausführlichere Landrechte, Etatuta und Privilegia, welche, nach jedes Landes Berfaffung eingerichtet, deffen confirmirte Grundgesete, und die bei diesen Umständen nicht durch= gebend gleich fein können." . . "Belche besondere Jura dann . . . ohne Confusionen nicht wohl aufgehoben, wenigstens ohne reife Deliberation und Communication mit denen Regierungen, hofgerichten und wer fonften mit zuzuziehen sein möchte, darunter füglich eine Nenderung nicht wird gemachet werden tonnen."

"Indessen und da es, Gott Lob, Ew. Königl. Majestät Königreich und fämtlichen Landen an guten Gesehen und Verfassungen nicht gebricht, sondern das hauptwerk fürnehmlich auf den Modum procedendi ankommen und darin beruhen will, damit diese heilsame Gesehe männiglich frucht= barlich und ohne unnöthige Weitläuftigkeit angedeihen, auch denenjenigen

<sup>1)</sup> In Dänemark war die Appellationsfrift 3. B. bis auf anderthalb Jahr ausgedehnt. Ueber die Termine der Fatalia in Preußen vergl. Nr. 9. C. 17.

<sup>\*)</sup> Sechs Bücher: 1. Om Retten og Rettens Personer. 2. Om Religionen og Geistligheden. 3. Om Verdslig- og Huusstand. 4. Om Søeretten. 5. Om Adkomst, Gods og Gield. 6. Om Misgierninger.

Obstaculis, welche durch Mißbrauch zuweilen auch erlaubter Rechtsbehelfen oder auch durch allerhand List, Bosheit, Chicane und andere Mittel, deren sowohl Parte als ihre Sachwalter bishero zu Ausenthalt der Sachen und Umtreibung ihrer Gegentheile sich zu befleißen gewohnet, und denen die Judicia zuweilen, indem ein Praetextus juris darunter mit gewaltet, nicht nach ihrem Bunsch alle Zeit remediren können oder auch wohl durch Immediatverordnungen, welche dergleichen Leute auszuwirken sich auss äußerste bemühet, aufgehalten worden, nach aller Möglichkeit abgeholien und die Trdnung, auch der Lauf der Processe verfürzet werde . ..., so ist auch dahin unsere vornehmste Abssicht in dem . . . Entwurf gegangen."

Falls dieses Reglement überall gebührenden Gehorsam fände, wurde es sich wohl bewähren, zumal wenn den Gerichten verstattet wurde, "was nach und nach davon verbessert werden könnte, dem Besinden nach selbsten oder, falls es von Wichtigkeit sein möchte, auf vorhergehende allerunterthänigste Anfrage und eingeholte allergnädigste Resolution einzurichten."

Der Entwurf wurde den Ministern zur Begutachtung zugestellt, die ihn im vergangenen Jahre noch nicht geprüft hatten. Dhona und Blaspil fanden nichts dabei zu erinnern, und Creut wollte über einiges ihm Zweifelhafte sich mündlich Auskunst von Bartholdi erbitten. Auch Kamete hatte seine Ausstellungen in einem Gespräche gemacht. Grumbkow endlich bemängelte "nach dem Sentiment der Membrorum des Commissariats= Collegii . . ., welche habile Juristen, wovon ich garkeine Profession mache," den 5. Articel des Entwurfes und setzte dessent Burch.<sup>2</sup>

Laut dem Befehle des Königs wurde auch Katsch um seine Meinung befragt. Er ließ sich mit seinem Botum bis zum 15. Mai Zeit, obwohl ihn Bartholdi schon am 19. April "inständigst" um Beschleunigung ersucht hatte, "weil Se. Königl. Majestät die Publicirung des Berkes sehr urgiren." Seine Ausstellungen richteten sich mehr gegen die Fassung einzelner Paragraphen, als gegen die allgemeine Tendenz des Projectes. Er zweiselte nicht, "daß diese höchst nühliche und sehr wohl gesaßte Ordnung bei dem Justizwesen viel Gutes stiften werde . . ., wann nur darüber

<sup>1</sup>) Bartholdi schrieb zum Concepte diess Immediatherichtes, er hätte die Reinschrift, weil Eile geboten wäre, unterzeichnet, obwohl "ber Sensus an verschicchenen Orten . . . dunkel." Heugel vermerkte dazu: "Ich habe die Relation nachgelesen und wahrgenommen, daß im Abschreiben durch einige Kleinigkeiten der Sensus etwas turbiret sein möge, so ich reduciret und so zu Gewinnung der Beit sofort unterschrieben."

<sup>4</sup>) hauptsächlich besteht seine Beränderung in der hinzufügung bes Absahes: "In Militairsachen" — "intra decendium interponiret werden." Mylius C. C. March. II. 1. Sp. 523. Zeile 23-46. mächtigst gehalten und keine unnöthige Disputate, wie sonsten gemeiniglich bei neuen Gesetzen und Procehordnungen zu geschehen pfleget, darwider gestattet, sondern Malitia Clientium et Advocatorum gehörig coerciret, auch dahin gesehen wird, daß die Judicia mit gelehrten Richtern und geschickten Udvocatis jedesmal bestellet sein und bleiben." Als Generalauditeur hielt er für wünschenswerth, die Baragraphen über die Supplicate noch durch das Verwehren, daß in Recrutirungs= und Berbungssachen jeder Art nicht eher an den König supplicirt werden dürfte, bevor die Klage an die betreffenden Commandeurs gegangen wäre. Der König entschied aber am 7. Juni im Geheimen Rath, "daß dieser Paragraphus nicht hierher gehöre."

Das Project wurde noch einmal überarbeitet und sollte dann den Berordneten der Brandenburgischen Landschaft mitgetheilt werden, <sup>1</sup>) um zu hören, "ob sie annoch zu des Landes Bestem etwas beizufügen haben." In der Sitzung des Geheimen Raths vom 7. Juni nahm Friedrich Wilhelm jedoch diesen Beschl zurück, "da es nicht nöthig sei, den Berordneten der hiefigen Landschaft diese Ordnung zu communiciren." Auch Ilgens damals wiederholter Borschlag, die Ansichten der Tribunale und Justizcollegien in den Provinzen darüber zu vernehmen, wurde verworfen.

Am 26. Juni wurden Drucke des neuen Justizreglements den Ober= gerichten der ganzen Monarchie zugeschick, ") ihnen die Bertheilung des Reglements an ihre Unterbehörden aufgegeben und besohlen, das Regle= ment "steif, seft und unverbrüchlich zu halten und halten zu lassen, maßen widrigenfalls Ihr bei Gott und Uns schwere Berantwortung Euch zu= ziehen werdet." Einige Exemplare sollten "an den gewöhnlichen Orten öffentlich" angeschlagen werden und eines "beständig in loco Judicii auf dem Tisch liegen." Auf Berlangen müßten die Advocaten und Pro= curatoren das Reglement erhalten.

#### Die Juftizorbnung.

§ 1 bis 3. Die fiscalischen Processe.

1. Der Fiscus darf nicht rechtswidrig bevorzugt werden.

2. Sie müffen, so weit nur möglich, vor den ordentlichen Gerichten oder wenigstens von auf die Justiz beeidigten Commissarien verhandelt werden, und

3. deren vollständige Acten sollen zu einem unparteiischen Spruche nach auswärts versandt werden.

1) Erlas an Bartholbi, Berlin 26. Rai 1713. Conc., gez. Jigen.

3) Conc., gez. Bartholdi.

§ 4. 5 und 6. Die Justizcompetenz der Regierung und der anderen Oberbehörden, vorzüglich der Rammer.

4.<sup>1</sup>) <sup>1</sup>. Die Rammer zicht allein Beamte wegen ihrer Function und Amtsverrichtungen, zu denen auch die Justiz gehört, zur Berantwortung. Appellationen vom Bescheide des Amtmannes oder fälle verzögerter oder verweigerter Justiz gehören vor die Regierung.

4. 2. In allen personalibus actionibus, criminalibus und causis injuriarum, die nicht mit den Amtsverrichtungen zusammenhängen, gebört der Beamte und Kammerbediente vor die Regierung, in derartigen actionibus realibus aber vor diese und das forum rei sitae.

4. 3. Rlagen zwischen Beamten und Amtsunterthanen tommen nur, wenn sie Amtsjachen betreffen, vor die Rammer.

4. 4. Für Processe der Amtsunterthanen unter sich, die Statum oeconomicum betreffen, ist das Amt die erste und die Kammer die Uppellationsinstanz. In anderen privatrechtlichen Streitigkeiten dieser Leute gebt die Berufung an die Regierung.

4. 5. Werden die Amtsunterthanen von Adel, Städten oder deren Unterthanen und anderen Fremden angeflagt, so ist das Amt die erste, die Regierung die zweite Instanz.

4. 6. Einrichtung, Berwaltung und Justiz der Zölle liegt der Kammer ob; Streitigkeiten über Anmaßung oder Ausdehnung des Zoll= regals entscheidet sie gemeinsam mit der Regierung.

4. 7. Die Rammer hat allein die Cognition über die angesochtene Berechtigung von Amtspraestationen, und gemeinsam mit der Regierung in

4. 8. Processen der Aemter mit Adel, Städten oder deren Unterthauen über Grenzen, hut, Trift und andere Gerechtsame.

4. 9. Unsprüche der Rammer auf Güter, die nicht zu den Domanialia gehören, müssen vor der Regierung erhoben werden.

4. 10. Gegen den Spruch der Regierung allein, sowie mit der Rammer vereint, steht die Berufung beim Oberappellationsgericht, gegen den der Rammer allein nur ein Remedium suspensivum frei.

5. Die Berordnungen sind auch für die Commissante, Steuer= directorien, Jagdfanzleien und Postämter bindend. Diese Behörden haben Militaria, Politiam et Statum oeconomicum zu besorgen, daneben aber die Jurisdiction über ihre Bediente in Sachen, die ihre Amtsverrichtungen

<sup>1</sup>) Articel 4 bringt wörtlich, abgesehen von kleinen redactionellen Aenderungen, (so bei § 1 dem Zusatze, daß die Berwaltung der Justig gewissenhaften und tüchtigen Leuten anvertraut werden soll und abgesehen von der Fortlassung der Bestimmungen über den Borspann, den allgemeinen Antrag vom 7. December 1711.

#### Die Allgemeine Justizordnung.

und die daraus entspringenden Prärogative und dergleichen angehen. Wird ein königlicher Bedienter durch einen Privatproceß amtsunfähig, so muß dies seiner Oberbehörde rechtzeitig von den Gerichten angezeigt werden. Laut dem Reglement für das Generalcommissariat vom 7. März 1712<sup>1</sup>) hat dieses und die Provincialsteuercollegia "vornehmlich, wann in Accise- Brau- und Contributionssachen gestritten wird," die Rechtsentscheidung. Es muß de simplici et plano procedirt werden. Gegen ihren Spruch ist nur die Supplicatio zulässige. Privatstreitigkeiten königlicher Unterthanen, denen so klare Polizei= oder Occonomiever= ordnungen zu Grunde liegen, daß sie keiner Interpretation bedürsen, werden mit Hinzuziehung eines Mitglieds des Commissaris oder der kammer, bezw. nach Einholung der Erläuterung einer dunklen Verdung von dem ordentlichen Gerichte abgethan.

6. Processe der Basallen unter einander werden von dem Kammer= gericht und den Regierungen vorbehaltlich königlicher Confirmation ent= schieden.

§ 7 bis 22. Bon den Supplicaten. 2)

7. Werden in Supplicaten vornehmere königliche Diener auf irgend eine Art "angezapfet und verunglimpfet," so muß der Generalfiscal ein= schreiten. Diese Processe müssen von einem auswärtigen Urtheilsfasser entschieden werden. (Bergl. § 3.)

8. Ueberhaupt fällt Bittsteller und Concipient gemeinsam für falsche Angaben der fiscalischen Inquisition und einer Leibes= oder Bermögens= strafe anheim.

9. Die Geheimen Räthe müssen Gesuche, die in Rechtsstreitigkeiten an sie gelangen, ohne Weiteres dem Petenten zur eventuellen Uebersendung an den ordentlichen Richter wieder zur Verfügung stellen. Der wiederholte Versuch, ein Supplicat dem Könige oder den Ministern statt dem Richter zu überreichen, wird am Supplicanten und Concipienten mit Gesängniß und anderer willfürlicher Leibesstrafe geahndet.

10. Ebenso wird gegen sie versahren, falls sie zu verhehlen trachten, daß ihr Gesuch eine rechtshängige oder gar entschiedene Sache betrifft.

11. Glaubhafte Supplicate über Parteilickleit der Richter und Justizverweigerung dürfen den Geheimen Räthen übergeben werden. Falsche

<sup>1)</sup> Bergl. Rr. 61. G. 187. § 11.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Bergl. über das muthwillige Suppliciren die Edicte vom 18. December 1697, 31. Juli 1699, 9. Januar 1703, 14. August 1704, 17. März 1710. — Mylius ('. C. March. II. 1. Nr. 88. Sp. 211; Nr. 91. Sp. 215; Nr. 102. Sp. 343; Nr. 105. Sp. 345; Nr. 124. Sp. 503.

Angaben müssen aber Betenten und Concipienten mit der Strafe büßen, "die der Richter verdienet, wann er schuldig gewesen."

12. In Criminal- und absonderlich in Duellsachen, die mit Leibesftrase belegt sind, darf vor dem Spruche keine Abolitio processus oder Begnadigung nachgesucht werden.

13 und 14. Dispensationsgesuche in Ghesachen, die nicht den Bedingungen des göttlichen Rechtes entsprechen, sollen mit verhältnißmäßiger Geldstrafe gebüßt werden.

15. Exspectantien und Abjunctionen find unzulässig, "es sei dann, daß der Udjunctionen halber Unser Dienst ein anderes erfordere."

16. Armen darf kein Supplicat um Almosen gemacht, sondern nur ein unentgeltliches Attestat der Prediger gegeben werden.

17. Indulta moratoria sind für wirkliche Wechsel<sup>1</sup>) ungültig und dürfen überhaupt nur nach unparteiischer Prüsung von der Ortsobrigkeit gewährt werden.

18. Venia aetatis wird nur auf Attestate der Bormünder und der Ortsobrigkeit oder des Gerichts verliehen.

19. Appellationen müffen bei der richtigen Instanz eingebracht werden.

20. Die Ublehnung einer Appellation als manifeste frivola darf nur im Blenum des angerufenen Gerichts geschehen.

21. Alle Supplicate müssen bei hoher Strafe von recipirten Advocaten aufgeset oder durchgesehen, datirt, mit Ramen unterzeichnet und mit einer Inhaltsangabe in dorso versehen werden.

22. Auf folche Suppliken allein, in denen die Verzögerung oder Verweigerung des Rechts glaubhaft nachgewiesen wird, werden künftig Rescripte und Decrete an die Gerichte ergehen. Rescripte, die in anderen Rechtsfällen erwirkt sein sollten, sind "von keiner Kraft und gelten nicht weiter, als sie mit der Justiz übereinkommen."

§ 23 bis 27. Ueber die Befähigung und das Amt der Richter.

23. Mitglieder des Rammergerichts, der Regierungen, Hofgerichte und Oberappellationsgerichte dürfen nur Rechtskundige werden, die ihre Befähigung in einer Proberelation bewiesen haben. Justizbediente dürfen Rebenstellungen nur soweit bekleiden, als mit ihrem Amte vereinbar ist, und keine Vormundschaft oder Euratel ohne besondere Erlaubniß annehmen.")

1) Bechfeledict vom 19. December 1701. Mylius C. C. March. II. 2. Rr. 17.

<sup>2</sup>) Für die Rammergerichtsräthe bereits durch Resolution vom 1. Mai 1652 (Mylius (. (. March. VI. 1. Nr. 115. Ep. 405. § 15), für alle "zu den Judicialibus verordneten Räthen" im Landtagsreceß vom 26. Juli 1653 (ib. Nr. 118 Ep. 435. § 16) und für die Breußischen Hofgerichtsräthe durch Berordnung vom 13./23. Juli 1699 (Grube II. Nr. 66. S. 349) verfügt. 24. Dem schädlichen Uebersluß an Justizbedienten soll gesteuert werden. Auditores absque voto sind zulässig.

25. Zu Rammergerichtsräthen solken nur Leute erlesen werden, die den Sitzungen beständig beiwohnen können.<sup>1</sup>) An jedem Gerichtstage sollen beim Rammergericht und allen "zureichend besetzten und mit Arbeit ziemlich occupirten Judiciis" drei oder vier Räthe in einem eigenen Gemache die eingelaufenen Supplicate prüfen, darin verfügen, in den Rlagesachen, vorzüglich bei Injuriensachen einen gütlichen Bergleich herzustellen suchen und das verrichten, "was ihnen vom Collegio zu Gewinnung der Zeit, und weschalb es keiner ordentlichen Berhöre bedarf, aufgetragen wird." Alle Supplicate müssen den Protonotaren und Secretären, "welche die Acta haben", übergeben werden.

26. Der Richter muß bei Strafe der Cassation und Chrlosigkeit, bezw. sogar des Leibes und Lebens, gerecht und ohne Weitläuftigkeit richten. Jede Gabe und Verheißung einer Partei für den Richter ist straffällig. Liegt begründeter Verdacht irgendwelcher Bestechung des Richters vor, so kann die unterlegene Partei ihrer Gegnerin binnen drei Tagen nach der Verfündigung des Endurtheils den Reinigungseid zuschieben.

27. Für böswillige Beschimpfung eines Richters werden die Abvocaten mit infamer Cassation und dem Besinden nach mit Staupenschlägen und Landesverweisung bedroht, der Querulant aber wird, "wann es eine persona plebeja et in dignitate non constituta est", mit gleicher Leibesstrafe belegt und, wenn es ein Edelmaun oder Inhaber eines vornehmen Amtes ist, für infam erklärt, seiner Bedienung enthoben, zum öffentlichen Biderruf gezwungen und mit einer Geldbuße bis zu 2000 Rthlr. angeschen.

§ 28 bis 57. Ueber die Beschleunigung der Rechtspflege durch Abfürzung der Processe.

28. Alle Processe müssen nach Möglichkeit beschleunigt werden; Berbesserschläge dazu find von jedermann erwünscht. Schriftliche Processe sollen in Jahr und Tag, die anderen binnen einigen Monaten entschieden werden.

29 und 30. Im ersten Termine, besonders bei Beleidigungstlagen gemeiner Leute, soll stets ein gutlicher Vergleich versucht werden.

31. Über die Innehaltung der angesetten Termine und die Strafe für unentschuldigte Bersäumniß. 2)

1) Bergl. Nr. 86 G. 291. f

<sup>3</sup>) Durch Erlaß vom 28. Juli 1717 wurde die Berfügung, daß alle Termine präclusiv sein sollen, soweit nicht rechtliche Gründe dagegen sprächen, erneuert. Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 159. Sp. 613.

Acta Borussica. Behördenorganifation I.

34

32. Über die Beschleunigung des Processes feitens des Klägers.

33. Über die unverzügliche Allegirung aller Beweisthümer.

34. Über die Gültigfeit der Exceptiones dilatoriae.

35. Über den Brotest gegen die Citation durch unzuständige Richter.

36. Dem Gerichte steht frei, als weitläuftiger erkannte Rechtsstreitig=

keiten schriftlich, statt durch mündlichen summarischen Vortrag abzuthun.

37. Die 3ahl der zulässigen Beweisschriften der Parteien.

38. Die Zeit zur Berhandlung der Convention und Reconvention.

39. Das Summariissimum darf nur, "wann periculum armorum oder in mora abhanden", statthaben, muß in einem Termin abgethan werden und läßt kein Beneficium juris zu.

40. Über die Beit, binnen welcher Kläger und Beklagter ihre Beweise vorbringen müssen, und über das Berfahren des Gerichts.<sup>1</sup>)

41. Die vorgeladenen Parteien sollen an dem festgesetzten Tage oder dem darauf folgenden gehört werden. In denen "gnugsam besetzten Regierungen und Judiciis" müssen zwei Senate gebildet werden.

42. Die Gerichtsferien sind 8 Tage vor und nach Oftern und Pfingsten, 8 Tage vor Weihnachten bis Heilige drei Könige und 6 Wochen in der Erntezeit. Extraordinaire Arbeiten und Rechtshändel, die keinen Aufschub ertragen, müssen auch in diejer Zeit erledigt werden.

43. Über Führung und Verwahrung der Protocolle.\*)

44. Über den Schluß der Beweisaufnahme.

45. Die Strafe der temere Litigantes und ihrer Sachwalter.

46 und 47. Über die Frist, binnen welcher der richterliche Spruch gefällt werden muß, und über deffen Execution.

48 und 49. Über die Einbringung und Annahme der Appellationen und die Unzulässigieteit der Appellatio a rejectione.

50. Acten dürfen nicht an "Privatdoctores", sondern nur an ganze Juristenfacultäten und Schöppenstühle geschickt werden.

51. Über die Bublication der Sentenz vor den Parteien.

<sup>1</sup>) Durch Erlaß an das Rammergericht, Berlin 27. Januar 1714, wurde diese Bestimmung noch ausdrücklich auf alle Arten der Probation ausgedehnt. (Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 132. Sp. 549 f.)

<sup>2</sup>) Die Kammergerichtsverordnung vom 28. October 1716 verfügte, daß jeder, dem ein Beweisverfahren auferlegt wird, und jeglicher Appellant, in alten Proceffen aber berjenige, "so jedesmal Kläger bei dem Berhör gewesen," das Protocoll auslösen und den Acten beifügen muß. (Mylius ('. ('. March. II. 1. Rr. 152. Sp. 591.)

52. Der Lauf Rechtens soll fürder nicht durch vom Hof verordnete Commissionen gestört werden, sondern die ordentlichen Gerichte bestimmen, wenn eine Commiffion nöthig ift, und benennen deren Mitglieder. Commiffions-Sportelordnungen follen entworfen bezw. revidirt und, "fo viel möglich, moderiret" werden.

53. Die Commissionen müssen nach Kräften beschleunigt werden.

54. Ueber die Abfassung der Urtheile.

55. Ueber die Versendung der Originalacten an höhere Gerichte.

56. Die Casus dabii follen gesammelt und zur Entscheidung eingefandt werden. "Die Rescripta decisiva und auch Edicta, die in das Juftizwefen einlaufen, follen fleißig zusammengesuchet, daraus Constitutiones verfasset und im Lande publiciret werden."

57. Criminalproceffe müffen von Rechtserfahrenen legaliter et secundum ordinem processus inquisitorii geführt werden.

§ 58 bis 64. Ueber Anzahl und Bflichten der Abvocaten und Brocuratoren.1)

58. Die wenigsten aus der Ueberzahl der Advocaten und Procura= toren "verstehen dasjenige, mas zu denen an fich würdigen Berrichtungen eines Patroni causarum eigentlich erfordert werde," fondern find "nichts taugende und dem gemeinen Wefen nur zur Last geborene und erzogene Leute," die, ftatt "in ihrer Jugend lieber ein ehrliches und nutliches handwert zu lernen, . . . fich, wann fie fonft zu nichts in der Belt gelangen tönnen, nach folchem Umbt bestreben und hernach durch die bittere Dürftigkeit angetrieben werden, Streit und händel mit unerfättlicher Begier zu suchen oder wohl gar zu erregen und anzustiften, Unterthanen wider Obrigkeiten und felbst friedliebende Gemuther auf das heftigste ju verheten und das Feuer des Bankes und haders überall aufzublajen." Um diejem "einer allgemeinen Landplage nicht unähnlichen Berderben ju fteuern," follen

59. nur Supplicate angenommen werden, die die Namen recipirter und befannter Sachwalter tragen. (Bergl. § 21).

60. Bei einem Gerichte dürfen nur fo viele Advocaten zugelaffen werden, als die Bahl der Processe erheischt. Die Auswahl der Advocaten muß sich nach Capacität und Aufführung, nicht nach dem Dienstalter richten. Die Gerichte follen unverzüglich Liften mit ihren Borschlägen einreichen. 3)

61. Bewerber um eine Advocatur müssen Zeugnisse ihres "nicht allzu verächtlichen und armseligen hertommens," ihrer Studien, ihrer

1) Bergl. Rr. 130. G. 382.

2) Bergl. Rr. 204. S. 607 f.

Uebung in praxi und ihres Bandels vorzeigen und sich einem Examen bei dem Collegium, da sie angenommen werden wollen, unterwerfen.

62. Binnen sechs Bochen soll eine Taxe der Sachwaltergebühren entworfen und nach der Genehmigung gedruckt werden.

63. Die Advocati pauperum sollen zum Lohn für ihre unentgeltliche Armenprazis zuerst in numerum Ordinariorum treten und auch zu anderen Chargen befördert werden.

64. Advocaten, die eine gütliche Einigung hintertreiben, müssen scharf bestraft werden; wer gar mit der Gegenpartei unter einer Deck steckt, unterliegt empfindlicher Leibesstrafe. Ein Sachwalter, der durch eigene Schuld eine an sich gerechte Sache verliert, ist den Clienten schaden= ersappslichtig.

65. Alle Gerichte sollen die hier nicht berührten Mängel in ihren Proceß= und Kanzleiordnungen zur Remedirung anzeigen und vorzüglich binnen zwei Monaten eine Sportelordnung einreichen. Die Chef≩ der Juftizcollegien sind für ihre Behörden verantwortlich. Die Schöppen= ftühle und juristischen Facultäten haben sich in ihren Sprüchen der "allgemeinen Ordnung" zu conformiren.

66. Jegliches Collegium foll binnen zwei Monaten Entwürfe zu einer demnächst zu publicirenden Fiscalatordnung einfenden.

"Uebrigens lassen Bir es annoch bei denen Proceß- und Gerichtsordnungen, so wie solche in Unserm Königreich und Landen hergebracht und jetzo befindlich seind, wollen auch, daß Unsere hohe und niedrige Justizcollegia solchen in allen, außer was in dieser Unserer allgemeinen Ordnung anders veranlasset ist, nachleben."

67. Die allgemeine Ordnung soll in allen königlichen Landen ver= öffentlicht werden.

Die Clevische Regierung<sup>1</sup>) fand in dem Reglement "nichts anderes, als was zu Gottes Ehre, Handhabung der Gerechtigkeit, Abstellung des fast sehr eingerissenen Unwesens und gefölglich Dero Unterthanen Besten und Aufnehmen gedeihen mag." Sie bemängelte aber, "daß in einem und anderen Bunct, "fürnehmlich insoweit die Rammer concernirende Sachen darin vorhanden, als welche in diesen Provinzen auf keine Justiz instruiret, sondern einzig und allein Dero Domanialia oeconomice respiciret, eben gemeldtes . . . Reglement schwerlich in diesen Landen applicable fein werde".

<sup>1</sup>) Cleve 28. August 1713. Ausf., gez. Lottum, Diepenbruch, Hymmen, Ropfeldt, Raab, Riders, Maschs. R. 34. 85. a. 1. Justizsachen in genere.

#### Die Allgemeine Juftizordnung.

Am 26. September fandte sie dann ihre "unmaßgebige Erinnerungen bei der von Sr. Königl. Majestät allergnädigst gut gesundenen Ordnung zu Verbesserung des Justizwessens, als viel Cleve und Mark betrifft." Hauptsächlich wandte sie sich gegen Articel 4, der mit dem Zusate verschen werden sollte, daß er nur aufgenommen worden wäre, weil einige Kammern ihre Jurisdiction zu weit ausgedehnt hätten, und daß es in Cleve-Mark bei dem Recesse von 1660 verbliebe.<sup>1</sup>) Am 20. October folgten noch die Monita des Clevischen Justizcollegiums, die sich gegen die Articel 5, 6, 17, 28, 30, 39, 48, 52, 55, 62, 65 richteten.

Als die Regierung um Antwort darauf bat,<sup>2</sup>) wurde ihr am 29. November <sup>3</sup>) befohlen, die Juftizordnung fordersamst zu publiciren. Auf ihre Erinnerungen sollte Bescheid erfolgen, falls sie "erheblich" besunden würden.

Das Reglement wurde nun am 21. December 1713 auch in Cleve veröffentlicht. <sup>4</sup>)

Am 5. April meldete aber die Clevische Regterung, <sup>5</sup>) bei der Execution der neuen Justizordnung zeigten sich immer neue Schwierigkeiten, "dergestalt, daß zu Berhütung der daraus sonsten dem Ansehen nach ent= stehenden Inconvenientien allerdings nöthig sein will, hierunter etwas sestes zu sehen." Sie beantragte daher Articel 49 dahin zu ändern, daß es den Parteien, welche sich im Nachtheil glauben, freistehen sollte, "ent= weder stante pede oder viva voce bei Publication des Urtheils oder coram notario et testibus dem gemeinen Rechte nach zu appelliren." Articel 50 möchte den Jusas erhalten, daß die Acteu auch an zwei bewährte Rechts= gelehrte geschicht werden dürften. Zu Articel 54 endlich wurde bemerkt, "ob es nicht dabei zu belassen, daß wann Parteien es nicht verlangen, die Correlatio insgemein cessie."

<sup>1</sup>) Scotti 1, Nr. 262. S. 333.

2) Cleve 17. November 1713. Ausf., gez. Hymmen, Moyfeldt, Raab, Riders, Maschs.

<sup>3</sup>) Conc., gez. Bartholdi.

4) Scotti 2, Nr. 677. S. 805.

<sup>6</sup>) Ausf., gez. Lottum, Stründede, hymmen, Moyfeldt, Riders, Rasches.

### 171. Bestätigung der Privilegien für die Stadt Mörs.

## Berlin 26. Juni 1713.

Conc., gez. Bringen. R. 64. Möre. Generalia et Miscellanea. Vol. 1. bis 1720.

Nach der gewaltsamen Besetzung von Mörs<sup>31</sup>) leistete der Magistrat und die Bürgerschaft der Stadt am 19. November 1712 vor Kinsty den Huldigungseid und empfing von ihm im Namen des Königs die Zusicherung, daß ihre wohl hergebrachten Privilegien, Immunitäten und Gerechtigteiten conservirt und maintenirt werden sollten. Ueber dieses Versprechen sollte ein Diplom aufgesetzt werden, wie es Wilhelm Heinrich von Cranien (Wilhelm III.) am 13. Januar 1686 ausgestellt hatte.<sup>2</sup>) Der Magistrat bat am 6. December 1712 und 1. Juni 1713 um solches Patent.

Die Beamten erklärten, Mörs 13. Juni 1713,<sup>3</sup>) nichts dagegen erinnern zu können, "weil keine Ursachen, die ihrem Suchen hinderlich wären," vorhanden.

"Wir Friedrich Wilhelm 2c. Thuen fund und fügen biemit ju wiffen. Demnach . . . Wir . . die Landesregierung in Unferm Königreich und Landen und insonderheit auch in Unferm Fürstenthum Mörs angetreten, die fämbtliche Eingeseffene in jestgedachtem Fürstenthum auch und insonderheit in der Stadt Mörs barauf die schuldige Erbhuldigung allerunterthänigst geleistet, 4) die Bürgermeistere, Schöffen und übrige Rathsgliedere zu Mörs aber zugleich allerunterthänigste Unfuchung bei Uns gethan haben, daß Wir ihre von denen vorigen Landesherren erhaltene und von Zeit zu Zeit confirmirte Privilegia allergnädigst zu bestätigen geruhen möchten, und Bir bann folchem Gefuch zu Bezeigung Unferer vor den Magiftrat und fämbtliche Eingeseffene gedachter Unferer guten Stadt Dors habenden besondern Gnade und landesväterlichen Bropension in Gnaden Statt gegeben haben, als wollen Wir die von benen vorigen Grafen von Mörs dem Magistrat und Bürgerschaft daselbft hiebevor ertheilte und wohlhergebrachte Brivilegia, Freiheiten, Rechte

1) Bergl. Droyfen 4. 1, 260.

2) Die Privilegien waren ber Stadt vom Grafen Bincenz am 1. Mai 14<sup>(4)</sup> verliehen worden.

4) Die Erbhuldigung fand in der Stadt Krefeld am 7. April, in der Herrlichkeit Krefeld am 8. April, in der Herrlichkeit Friemerscheim am 10. April und in Mörs am 13. April statt.

<sup>8)</sup> Ausf., gez. Kinsty, Saes, Belt, Nies.

#### Die Mörsijchen Privilegien. Appellation an die Reichsgerichte. 535

und Gerechtigkeiten, auch gute Gewohnheiten und in specie die Privilegia des Grafen Vincenten von Mörs de anno 1490 und das Reversal des Prinzen Wilhelmen von Oranien vom 29. April 1648, imgleichen die von Unsers nunmehro in Gott ruhenden Herrn Vajestät unterm 15. Maji 1702 darüber ertheilete Confirmation<sup>3</sup>) hiemit und frast dieses und als wenn selbige allhie von Bort zu Wort inseriet wären, bester und beständigster Maßen confirmiret und bestätiget haben, versprechen auch hiemit, gedachten Magistrat und samstliche Eingesessen versprechen Bestem, Wohlstande und Aufnehmen einiger Gestalt gereichen kann, zu thuen und beizutragen, auch Uns sonste zutragende Königliche Gnade und landesyäterliche Gorgfalt vor ihre beständige Wohlfahrt daraus zu verspüren haben sollen.

172. Circularerlaß an die Regierungen der dem Oberappellationsgericht unterstellten Provinzen.

> Berlin 27. Juni 1713. Ausf., gegengez. Ilgen. Magbeburg. St.-A. Magb. Lanbesregierung XI. 16. Appellation an die Reichsgerichte.

Wir finden, daß es vor Unsere Reichsprovincien ein Wert von großem Nuzen sein würde, wenn in denselben, wie in der Neumart und der Grafschaft Ravensberg hie bevor geschehen, die bisher noch bräuchlich gewesene Provocationes an die Judicia Imperii hinfüro gänzlich ab- und eingestellet und anstatt dessen an Unser hiefiges Oberappellationsgericht appelliret würde, weilen dadurch die litigirende Parteien viel unnöthige Kosten und Weitläuftigkeiten ersparen, auch weit eher als bisher zu unparteilschen Recht in der letzten Instanz gelangen könnten. Wir besehlen Euch auch in Gnaden jolches Unseren dortigen Landständen gebührend zu remonstriren und allen möglichen Fleiß bei ihnen anzuwenden, daß sie sich biesen Unseren Borschlag gefallen lassen Wittel jemand zum Mitgliede des ermeldten Oberappellationsgerichts präsentiren mögen, wenn sie des

1) Bergl. Nr. 5. S. 7.

selben ohne Unsere Beschwer aus dem Lande über und neben dem zum Unterhalt des Oberappellationsgerichts vorhin thuenden Beitrag salariren wollen, und werden Wir auch, im Fall die dortige Landstände zu desto besserer und schleunigerer Administration der Justiz alldort im Lande und bei dem Oberappellationsgericht einige Erinnerungen zu thun haben, sie damit allergnädigst gerne hören und darauf solche Reslegion nehmen, daß männiglich Unsere vor die Handhabung der Gerechtigkeit habende landesväterliche Sorgsalt daraus wird zu erkennen haben. Welchergestalt nun die dortige Landstände sich hierüber erklären werden, das habt Ihr Uns mit bem forderlichsten allerunterthänigst zu berichten, damit dieles heilsame Werk je eher je lieber zu seiner völligen Consistenz sommen möge.

Der Erlag wurde am 19. Januar 1714 wiederholt. Der Engere Ausschuß des herzogthums Magdeburg, am 4. Juli 1713 und 23. Januar 1714 von dem töniglichen Bunfche benachrichtigt, entschuldigte, Dagdeburg 10. Februar 1714, feine Berzögerung damit, daß er "durch die betannte Aenderung in der Landesverfaffung" 1) veranlaßt gewesen wäre, die "ionit gewöhnlichen Convente einzustellen. "Nachdem aber auch noch zur Zeit unfer Collegium in allen deffelben Mitgliedern volltommen nicht reguliret ift, hiernächft, und ba auch felbiges in feiner behörigen Confiftance fich befünde, es an dem, daß dasjenige, worüber der Landichaft Erflärung erfordert wird, ein Bert von folcher Bichtigteit ift, daß unseren unvor= areiflichen Grachtens daffelbe billig an den Beiteren Ausschuß nebit uns zu bringen fein wird, allermaßen es jedesmal bis anhero in allen dergleichen michtigen und das ganze Land angebenden Regotien aljo gehalten worden." Gie fragen daher an, "weilen boch ber Beitere Ausichus nach Maßgebung des Röniglichen Creditfaffenreglements 2) andergestalt nicht als auf vorgehende besondere allergnädigste Bermiffion Sr. Rönigl. Majeftät convocirt werden darf, hingegen durch die fonft gewöhnliche Umläufe, wie die Erfahrung genugsam gelehrt hat, wenig ausgerichtet, statt derer verlangeten ichriftlichen Botorum ein bloßes Atteftat super insinuatione beigeschrieben und am gemiffeften die etwa hinc inde diensame und zumaln zu dem dermaligen Zwed nöthige mündliche Remonstrationes gehindert werden, ob Se. Königl. Majestät in hoben Gnaden geruben wollten, dergleichen Convocation des Beiteren Ausschuffes zu veranlaffen."

1) Bergl. nr. 160. S. 474.

2) Bergl. Nr. 212. S. 634. § 8.

#### Das Oberappellationsgericht foll höchstgericht werden.

Als der Beitere Ausschuß wegen eines drohenden Elbdeichbruchs durch Erlaß vom 23. Juni 1714<sup>1</sup>) einberufen, wurde ihm gestattet auch über die Frage der Appellationen zu berathen. Der König sprach dabei die Hoffnung aus,

baß Ihr hierbei alle unzeitige Nebenabsichten bei Seite seten und nichts als des Landes und dessen guter Eingesessen wahres Beste für Augen haben werdet, welches denn weit mehr befordert werden wird, wenn der Unterthanen unter einander habende Streitigkeiten im Lande selbst in der Kürze unparteilich und ohne große Kosten entschieden werden, als wenn das Recht außer Landes von weit abgelegenen Orten durch langwierige, weitschweifige Processe und durch viele aus dem Lande gehende Geldsplitterungen gesuchet werden muß.

Es würde uns nicht wenig empfindlich fein, wenn Ihr hiebei noch einigen Anftand nehmen und Unserer darunter bezeigenden landesväterlichen Vorsorge Euch nicht gebührend bequemen solltet.

Die Stände sahen sich, wie sie in ihrer vom Syndicus Möschell entworfenen Erwiderung vom 17. Juli schreiben, durch die vollständige Abwesenheit der Deputirten des Domcapitels außer Stande, den König "von der führenden Intention der gesamten Landschaft über der Renunciation obangeregter Provocationen . . . zu versichern oder anstatt und von wegen des Landes sothane Renunciation mit Succes bewerkstelligen zu können." Denn nur dann könnte dies geschehen, "wenn alle und jede Stände und Eingesessen" da solches "eine Gerechtsame, die singulos angehet, und also billig a singulis darüber disponiret werden muß." Den Ausschütsfen sehle die Vollmacht, "vor das Land etwas zu versprechen oder sich zu begeben."

Es wären aber wohl kaum alle Mitglieder der Stände zu dem an= gesonnenen Berzichte bereit.

Einmal interessiren babei verschiedene Auswärtige und darunter fogar einige benachbarte Buissancen, als nämlich die Herzoge zu Braunschweig wegen derer im Lande habenden Klosterhöfe Unseburg, Hatenstedt, Siersleben, Altona und Warsleben, die Landgrafen zu Hessen-Homburg wegen derer Aemter Hötensleben und Debisfelde, der Fürst zu Anhalt=Bernburg wegen Belleben, ferner Herzog Heinrich zu Sachsen nicht sowohl wegen ber Dompropstei als wegen

1) Ausf., gez. Jlgen. Magdeburg. St.-A. R. A. 6. 421.

537

derer zu der Grafschaft Barby gehörigen in diesem Herzogthum gelegenen Güter, die Fürsten von Schwarzburg, die Grafen von Bentheim-Steinfurt, der Teutsche Orden und der im Lande sich befindliche katholische Clerus, welchen allen wir dergleichen Renunciation nicht einmal ansinnen, weniger vor sie versichern können.

Wir mögen hiernächst nicht absehen, daß diejenige, deren Rechtssachen bereits dermalen bei denen höchsten Reichsgerichten in der Litispendenz befangen stehen, wenn sie zumalen selbst Appellanten und Provocanten, sich zu freiwilliger dererselben Absagung vor ihre Personen entschließen oder auch von denen Keichsgerichten dazu gelassen werden dürften.

Weniger seind wir persuadiret, daß nicht andere in Betrachtung berer allichon habenden ober befürchtenden Domainenproceffen und Anfprüchen und wiederumb etliche in Confideration des Alterthums und der Wichtigkeit diefer bem Lande angediehenen Gerechtsame und aus Liebe vor die Bosterität sich wegen solcher Renunciation Zweisel machen follten. Und was bei bem allen faft das Bornehmfte, laffen Em. Rönigl. Majestät Selbst höchsterleuchteft wir ermäßigen, ob nicht zu befürchten, da bei denen Publicisten und cameralischen Rechtslehrern einmal die Doctrin eingeführet und am gewissesten bei denen mehrgedachten Reichsgerichten recipiret ift, daß nämlich in praejudicium jurisdictionis camerae teine universitas sich berer Provocationen dahin mit Bestande begeben könne, item daß kein Statutum, quo appellatio ad cameram removetur, quantumvis ponatur, per pacta de eo conventum esse gültig fei, daß fothanige Reichsgerichte nicht ruhen würden, selbst von denen Renunciantibus oder doch am gemissesten von denen non Renunciantibus die dahin gehende Brovocationen ohne Bedenken anzunehmen und Processus darauf gewohnlicher Maßen zu decretiren. Belchen letteren Falls bie freiwillige Renunciantes bei allen ihrem Gehorfam diefen Bräjubig . . . ficher zu erwarten hätten, daß fie wider allen ihren Billen dennoch benen non Renunciantibus, wenn dieje zumalen jener ihre Beklagte und Appellaten find, ad summa imperii judicia folgen müßten, hingegen sie selbsten dahin nimmer provociren dürften.

Der König möge daher "kein Mißfallen fassen," das Land aber bei seiner "fast von undenklichen Jahren hergebrachten . . . Gerechtsame" lassen. Friedrich Wilhelm empfand diese Ablehnung sehr übel, da seine Ubsicht "nicht so sehr Uns, als ihnen zu dem höchsten Nutzen und Besten gereichen würde," wie es in dem Erlasse an die Magdeburger Regierung vom 19. August 1714<sup>1</sup>) heißt.

Allbieweilen aber eine von benen angeführten Ursachen, warumb man sich zu solcher Renunciation nicht verstehen will, von benen bekannten Domanialprocessen hergenommen wird, so sehen Wir dagegen zum beständigen Fundament, daß Wir in solchen Domanialprocessen nimmer einige Appellation an die Reichs-Judicia verstatten werden, Ihr auch dieselbe keinesweges zu gestatten habt. Es ist auch Unsere ernstliche Willensmeinung, daß diese Domanialprocesse nun mit allem Ernst fortgesetet und zur Endschaft gebracht werden sollen. Allermaßen Ihr dann auch Unsere Domainen- und andere Fiscale, so diese Processe zu respiciren haben, zu erinnern habt, daß sie ihr Amt und Pflicht gebührend dabei beobachten und ermeldte Processe zu schleuniger Endschaft befordern sollen."

In Hinterpommern versuchte der Etatsminister von Ramete, der dort seinen Stammsit hatte, vergeblich, eine günstige Entschließung der Stän dezu bewirken.<sup>2</sup>)

Die Stände von Minden erklärten der dortigen Regierung am 19. September 1713 und 5. März 1714,<sup>3</sup>) daß sie ihr Recht auf die Appellation nicht aufgeben würden, da ihr Land ein speciales Reichsfürsten= thum wäre mit absonderlichen Rechten laut dem Westfälischen Frieden,<sup>4</sup>) dem Reichstagsabschied von 1654<sup>5</sup>) und dem Homagialreceß von 1650.<sup>6</sup>)

173. Erlaffe an Heiden, Hagen und Hymmen.

Berlin 27. Juni und 22. Juli 1713.

1. Conc., gez. Pringen. 2. Conc., gez. Dhona, Jigen, Bringen. R. 64. Geldern. Antheil des Königs an Gelbern. 1707-1718. Vol. 8.

Regierung von Preußisch Gelbern.

Nach der vollzogenen Besitzergreifung von allen an Preußen ab= getretenen Theilen des Geldrischen Oberquartiers 7) gab Friedrich Wilhelm I.

1) Abfcbrift.

<sup>2</sup>) Erlaß an ihn, Berlin 27. Juni 1713. Abschrift. Stettin. St.-A. Landesacta. XIII. (ien. 2.

3) Abschrift. Münster. St.-A. Minden. Landesarchiv 357.

4) Du Mont VI. 1, Rr. 244. S. 482 Art. 11.

5) Aller Reichstäge Abichiebe. Mainz 1660. Abichied von 1654.

6) Bergl. C[ulemann], Lanbesverträge von Minden, 227. f.

7) Bergl. Rr. 139. S. 406.

539

in dem Erlasse an Heiden, hagen und hymmen vom 27. Juni seine Absicht tund, "ein besonderes Collegium zur Regierung des Uns zugehörigen Untheils des Oberquartiers von Gelbern, wie auch zu Administrirung der Justiz und zu Respicirung der Lehns- Commissatiss- und Finanzsachen in der Stadt Geldern zu etabliren, die bisherige Interimscommission<sup>11</sup> aber gänzlich aufzuheben." Im Collegium sollten hagen als Director, der Marquis Hoensbroech, Hofrath Wilhelm Friedrich Duncker und der bisherige Advocat Steintgens sizen. Jum Registrator, der zugleich auch Kanzlistendienste thun müßte, sollte der Secretär des Generals Horn, Friderich<sup>2</sup>) angenommen werden, der eventuell auch das Secretariat verwalten könnte.

Bevor das Collegium aber wirklich gebildet und mit einer Inftruction versehen würde, sollten die drei Commissare ihr Gutachten abgeben.

"Es gehet im übrigen Unfere allergnädigste Intention dahin, daß von solchem Collegio die Appellationes anhero an Unser Orangisches Tribunal ergehen sollen, <sup>3</sup>) und habt Ihr Eure Meinung zugleich zu er= öffnen, wie solches am füglichsten und besten einzurichten, und insondercheit, wie hoch die Summa appellabilis zu determiniren sei." Wie Mörs, Tecklenburg und Lingen <sup>4</sup>) soll auch Geldern "ein proportionirliches Quantum" zum Unterhalt dieses Tribunals zahlen.

Es ift aus den Acten nicht ersichtlich, ob zuerst von den Commissieren oder in Berlin selbst Bedenken gegen die so geplante Geldrische Regierung erhoben wurden. Um meisten Anstoß gaben die Bestimmungen des Utrechter Bertrags, daß alle Geldrischen Privilegien in Kraft bleiben und nur katholische Inländer in Geldern angestellt werden dürften.<sup>5</sup>)

Friedrich Wilhelm verfügte daher am 22. Juli, daß das angeordnete Regierungscollegium nicht vor der Landeshuldigung ins Leben treten follte; die katholischen Mitglieder dieser Behörde sollten auch Mitglieder des Justiztribunals werden. Die übrigen Hoheits= Bolizei-Militair= Contributions= und Finanzsachen sollen von dem Gouverneur und den ihm zugeordneten Bedienten absque forma collegii respicirt werden.

1) heiden, hagen und hymmen. Bergl. Nr. 139. S. 404.

<sup>2</sup>) Emanuel Leberecht Friderich wurde 20. September 1712 bei der Geldrischen Ubministrationscommission angestellt, 1. Januar 1714 Secretär, Archivar und Registrator der Interimscommission. (R. 64. Geldern. Antheil. Vol. 3 und Bebiente 1).

3) Bergl. Nr. 167. S. 507.

4) Bergl. Nr. 38. G. 91.

<sup>5</sup>) Du Mont VIII. 1, Nr. 150. S. 338. Art. 7 u. 8.

540

"Im übrigen wollen Wir zwar Unfere aus dem Oberquartier habende ohnedem sich nicht gar zu hoch belaufende Revenues durchaus mit keinen überflüssigen Bedienten chargiret wissen." Höchstens dürfte noch, wenn es durchaus nothwendig wäre, ein Kanzlist angenommen werden.

174. Erlağ an das Magdeburgische Commissariat. Berlin 12. Juli 1713. Conc., gez. Srumbtow. Gen.-Dir. Magdeburg. III. 4. Theilnahme von Collegiatsmitgliedern an Berathungen in persönlichen Angelegenheiten.

Friedrich Wilhelm König 2c. Bas 3hr in Euerer unterthänigsten Relation vom 3. hujus sowohl en général anführet, daß es üblich fei, wenn im Collegio Sachen, fo ein= oder dem anderen Membro beffelben angingen, tractiret würden, daß folches fodann einen Ab= tritt zu nehmen, sich nicht entziehen könne, als auch in specie wegen Unseres 2c. Krautten erinnert, daß derjelbe bei gemisser Bortommenheit folches nicht thun, noch die ihm geschehene Erinnerung attendiren wollen, folches haben Bir Uns unterthänigft vortragen laffen. 1) Beil es nun eine durchgehends bekannte Sache ift, daß, fo oft in einem Collegio ein= oder dem anderen Membro angehende Dinge in Deliberation tommen, daffelbe billig, wann es absonderlich ihme gejagt wird, einen Abtritt nehmen muß, als welches fo wenig zu einen Präjudig noch Verkleinerung demfelben Membro gereichen tann, fo wollen Wir Euch allerfeits mit Unferen 2c. Rrautten babin und dabei zur guten harmonie vors fünftige en general angewiefen Und ba sich Unser Magdeburgisches Commissariat in hac haben. materia über Euch, Unfern 2c. Krautt, beschweret, fo verweisen 2Bir Euch Eure Bidersetlichkeit hiemit, und habet 3hr baran Unrecht gethan, und follet 3hr vors fünftige Euch diefer Regul schuldigft jubmittiren . . .

<sup>1</sup>) Ausf, gez. Blaten, Dießtau, Förder, Grote, Kulian. Steinheuser, Witte. Krautt hatte sich geweigert, während der Prüfung seiner als Oberempfänger geführten Journale und Manuste abzutreten. 175. Bestallung Struves 1) zum Oberempfänger im Herzogthum 2Nagdeburg nebst feiner Instruction.

## Berlin 15. Juli 1713.

#### Conc., ges. Grumbtom. Kriegsmin. Geh. Kriegstanzlei I. 2. 3. 7. Vol. 1.

Das Obersteuerdirectorium hatte bald nach der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms I. mit königlicher Genehmigung die Caution des Magdeburgischen Oberempfängers von 15000 Thir. auf 50000 erhöht. Da der bisherige Oberempfänger des Herzogthums, Johann Ludwig Krautt, diese Summe nicht aufbringen konnte, legte er das Amt nieder. Er schlug Gebhard Adam Struve, der außer dem eigenen Bermögen auch das seines Schwiegervaters, des Kriegsraths Steinheuser, zusammen 30000 Thir., als Bürgschaft stellte, zum Nachfolger vor. Der König hatte gegen eine Caution in dieser Höhe um so weniger etwas einzuwenden, als er das Magdeburgische Commissionat für etwaige Ausfälle haftpflichtig machte, und bestellte Struve zum Oberempfänger dergestalt, daß er

Unser höchstes Interesse<sup>2</sup>) bei der Contribution, Accise und andern von Zeit zu Zeit auszuschreibenden Ordinair- und Extraordinairsteuern\*) jedesmal pflichtmäßig wahrnehmen, mit denen einkommenden Gelbern ehrlich und treulich umbgehen, alles richtig berechnen und zu Buche tragen, vorberegte Gesälle von denen Oberund Specialeinnehmern, auch denen Contribuenten nach der Matricul oder dem Catastro und denen davon zu versertigenden Aulagen monatlich und zu gehöriger Zeit fleißig einfordern und beitreiben, alles, wie obgemeldet, richtig berechnen und ohne Besechl oder Alsignation nichts davon auszahlen und in Abgang bringen, auch ohne die allerhöchste Nothwendigkeit keine Reste auswachsen oder ausstehen lassen, den Zustand der ihme anvertraueten Kasse verborgen halten und bavon niemanden als denen, so es wissen mögen, etwas eröffnen, die Rechnungen<sup>4</sup>) dergestalt, daß sie zu rechter und gewöhnlicher Zeit eines jeden Jahres abgenommen und justificiret

2) Die Fassung bes Diensteides, den Strube ablegte, entspricht diefer Beftallung. Magbeburg St.-A. R. A. 8. III. 3().

<sup>3</sup>) In der Eidesformel hinzugefügt : "wie auch des Landes Rupen und Bestes."

4) Die Stelle von "bie Rechnungen" bis "parat halten" ift im Eide nicht aufgenommen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Gebhard Adam Struve, Magdeburgischer Canonicus, wurde 25. Januar 1712 Rath und Commissar. (Rriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d. und dd.)

werden können, parat halten und sonsten alles dasjenige thun und verrichten solle, worzu er in der ihme vorgeschriebenen Instruction angewiesen ist. und was nächstdem in Unserm höchsten Ramen von Unserm Generalkriegs= auch Unserm in obbesagtem Herzogthumb angeordneten Commissariat ihme committiret und anbesohlen werden wird; wie er dann insbesondere auch mit dahin zu sehen und genaue Nachricht einzuziehen, ob noch ein und andere contribuable Stücke zu sinden, welche dem Catastro hiebevor entzogen worden: welchenfalls er, sobald dergleichen er in Erfahrung bringet, solges obgedachtem Unserem Commissariat<sup>1</sup>) gebührend anzuzeigen, damit solche Stücke hinwieder zur Contribution gezogen werden können. Und dieses alles hat er zu bewerkstelligen ohne Ansehen der Person, auch nicht aus Haß oder Reid, Freund= oder Feindschaft, Geschenke, Gift oder Gaben oder bergleichen etwas . . . .

Als Gehalt empfing Struve jährlich 800 Rthlr. Er wurde am 1. August vereidigt.

Schon gleich, nachdem Krautt, der mit dem Obersteuerdirectorium auf feindseligem Fuße gestanden hatte, um seine Entlassung als Ober= empfänger nachgesucht hatte, war eine Instruction für seinen Nachfolger entworfen worden.

Inftruction, wornach sich hinfüro der Königl. Preußische Oberempfänger im Herzogthum Magdeburg, auch die anderen Bediente bei der dortigen Hauptsteuerkasse allerunterthänigst zu achten.") Berlin 15. Mai 1713. Ubichrift. Regdeburg. St.-R. R. A. 8. III. 30.

1. Der Oberempfänger muß 40000 Thaler3) sichere Bürgschaft stellen.

2. Er wird vom Commissariat vereidigt und muß demjenigen, was ihm seines Amts und Verrichtungen halber von dieser Behörde im Namen des Königs befohlen wird, genau nachleben.

3. Er darf keinerlei Amtsgeschäfte in seiner Privatbehausung ver= richten.

1) 3m Eide: "dem Generalkriegescommissariat und dem Commissariat des Herzogthums Magdeburg."

2) Bergl. Rr. 160. S. 493. Urt. XXVIII.

<sup>3</sup>) So viel hatte der Raufmann Arend Röpte geboten, der sich eine Beitlang um den Oberempfänger-Posten beworben hatte. 4. und 5. Die Einnahme liegt nur ihm oder seinem Vertreter ob. Er und der Buchhalter, "als welcher bei dieser Kasse die Stelle eines Controlleurs vertritt," müssen über die empfangenen Beträge Buch führen, ihre Bücher mit einander vergleichen "und einer des anderen Journal unterschreiben." Der Obereinnehmer haftet aber allein für die Richtigkeit seiner Kasse und bewahrt die Schlüssel dazu. Jeden Freitag untersucht ein Abgeordneter Oberempfänger aber [muß], daserne etwas merkwürdiges in der ver= strichenen Woche vorgekommen, solches gebührend vorstellen, auch was etwan in ein= und anderen resolviret wird, zu seiner Rachricht notiren."

6. Die Ordinaria soll er laut dem monatlichen Etat, die Be<sup>i</sup>oldungen nach dem Salarienetat, Extraordinaria aber nur auf Anweisung des Commissariats bezahlen.

7. Mit den Kassengeldern darf er durchaus "keine Berkehrung treiben" oder Borschüssfe daraus geben.

8. Die Affignationen müssen zur gehörigen Zeit bezahlt und die Quittungen darüber monatlich an die Generalkriegskasse geschickt werden. Die Specialeinnehmer sollen öfters zur rechtzeitigen und genauen Eintreibung der Steuern ermahnt, saumselige dem Commissariat angezeigt werden.

9. Ohne Befehl des Commissariats darf über fäumige Zahler keine Execution verhängt werden.

10. An jedem Monatsschluß muß der Oberempfänger in doppelter Ausfertigung, für das Commissariat und das Generalcommissariat, einen summarischen Extract sämtlicher Einfünste aufsetzen und die Restauten anzeigen und

11. Aus den "Sortenzetteln," die ihm die Einnehmer monatlich schicken, ein Berzeichniß über die eingezahlten Münzsorten geben.

12. Bu diesem Extracte muß er sich auch des Hauptetats bedienen, den die Accisecommissarien aus den ihnen übergebenen monatlichen Extracten der Specialeinnehmer formiren.

13. Die "speciale Accise= und Contributionsrechnungen" müssen genau mit dem Ablauf des Jahres geschlossen und nach der Prüsung durch die Landräthe bezw. Steuercommissarien Mitte Februar vor dem Commissariat justificirt werden. Der Obereinnehmer hat sie darauf an sich zu nehmen und

14. "Aus allen solchen Rechnungen nach dem gewöhnlichen Modell ohne Zeitverluft die Hauptrechnung auszuarbeiten, alle und jede in den Specialrechnungen befindliche Bosten, jedoch ein jedes unter seine besondere Capita und Rubriken der Einnahme und Ausgabe zu inferiren und drei Wochen vor dem letzten April drei Exemplare der Hauptrechnung dem Commissariat zu unterbreiten. Wenn dies die Rechnung geprüft und dem Befinden nach attestirt hat, wird sie zur Revision an das Generalcommissariat geschickt.

15. "Auf was Maßen der Oberempfänger, wann bei der Einnahme der Contribution sich durch die . . . Berbesserung des Catastri, auch For= mirung der Anlagen successive einiger Zuwachs sindet, wie nicht weniger von den Resten, welche annoch zu untersuchen sind, nach und nach etwas auffommen wird, imgleichen daferne bei denen Steuern und Accise sich einige Abgänge hervorthun möchten, es mit der Berechnung in Einnahme und Ausgabe zu halten, und wie er die Abschreibung der Remissionen einzurichten habe, desfalls wird derselbe auf die bisherige Versassing das Magdeburger Commissiant verwiesen, welches ihm nach Nothdurft darunter bedeuten wird."

16. Wenn Contribuenten vorübergehend nicht im Stande find, ihre Abgaben zu bezahlen, so muß der Obereinnehmer "den solchen Falls bei den Kassen befindlichen Mangel und Ausfall dem Commissariat anzeigen, welches den Vorschuß nach Befinden bei der Landschaft aus der Creditkasse auf eine kurze Zeit zu negotiiren hat."<sup>1</sup>)

17. Um dem Oberempfänger größere Sicherheit zu gewähren, muß den Kreis= und Accife=Ginnehmern verboten werden, ohne sein Wiffen und Befehl Geld aus ihren Kassen zu zahlen.

18. Der Buchhalter foll dem Obereinnehmer bei allen Obliegen= heiten behülflich fein.

19. Etwa noch nöthige Berhaltungsbesehle werden vom Commissariat ertheilt werden.

## 176. Erlaß an das Magdeburgische Commissariat. Berlin 17. Juli 1713.

Conc., gez, Grumbtow. Der Bujap bes Königs abschriftlich. Gen.-Dir. Magbeburg. III. 4. Erläuterung der §§ 9, 10, 13, 15, 18, 22 des Magdeburgischen Commissarie der mitsterglements.

Am 3. Juli 1713 erbat sich das Magdeburgische Commissariat über einige Puncte seines Reglements Auskunft:")

<sup>1</sup>) In der Berordnung vom 2. November 1712 war den Steuereinnehmern erlaubt, felbst den Unterthanen den Contributionsbetrag gegen mäßigen Zins vorzuschießen. Bergl. S. 274. Anm. 2.

<sup>2</sup>) Ausf., gez. Blaten, Dießtau, Förder, Grote, Bulian, Steinheuser, Bitte. Acta Borussica. Behördenorganisation I. 35 Die im § 8<sup>1</sup>) angefündigten Puncta wären ihm nicht zu= gegangen.

Betreffs § 9 frägt die Behörde an, ob sie die Sachen auch in instantia supplicationis verhandeln und nach dem Abschluß der Acten an Unparteiische schicken oder ob sie diese sofort unmittelbar dem Könige senden solle.

Gemäß § 10 bittet das Commissariat um die Mittheilung des Justizreglements und um ein eigenes Commissariatssiegel.

Bum § 13 wird vorgestellt, daß beim Obersteuerdirectorium die Entscheide kostenfrei ausgestellt worden wären, "in Betracht die meisten, so bei dem Collegio etwas zu suchen, arme oder verunglückte Unterthanen sein, welchen zu einer merklichen Beschwerde gereichen, auch das Commissatscollegium einigermaßen odieux machen würde, wann bei demselben Sportuln genommen und die Resolutionen und Verordnungen ausgelöst werden sollten." Es empföhle sich, den Expedienten, statt auf Sporteln, auf ein festes Gehalt anzuweisen.

§ 15 habe die Verfassung der Kurmart zur Grundlage, die aber von der Magdeburgischen sehr verschieden wäre. <sup>2</sup>) Es wäre vorzuziehen, es bei der alten Verfassung, wonach die Kassen nur vom Commissariat dependiren, zu belassen. Sonst müßten erst zwei neue Kreistassen mit besonderen Bedienten eingerichtet werden. Ferner möchte den Landräthen Butritt zum Commissariat gewährt, so oft es ihnen nöthig schiene, und Sit und Stimme in Kreisangelegenheiten verliehen werden.

Bu größerer Sicherheit der Hauptkasse diente es, wenn die Acciserechnungen in den Städten von den Commissarien examinirt und nacher in ihrer Gegenwart von dem Einnehmer im Commissariat abgelegt und justificirt würden. Ebenso sollten die einkommenden Gelder vom Ein= nehmer unmittelbar an die Hauptkasse abgeliefert werden.

Bu § 18 wird bemerkt, da es in den meisten Städten des Herzogthums an Gelegenheit mangele, die königliche und die landschaftliche Accise an einem Orte zu erheben, so genüge es, wenn, wie bisher geschehen, "die königliche und landschaftliche Einnehmer ihre gesührte Rechnungen zusammen collationiren, und monatlich einer des anderen seine Rechnungen unterschriebe und dem Commissionlassollegio einsendete."

Die im § 22 geforderte Catasterrevision würde die Unterthanen mit neuen Lasten beschweren. Die 1683/84 vorgenommene hätte 20000 Thlr. gekostet. Auch "andere Inconvenientien" dürsten daraus erwachsen. Es

<sup>1)</sup> Bergl Nr. 160. G. 470.

<sup>2)</sup> Bergl. Nr. 165. S. 502 und 503. Bunct 4 bis 6.

wäre beffer, den alten Cataster zu behalten, bis "eine solche Disparität ereignet, welche nothwendig dergleichen Formirung erfordert."

Um 17. Juli wurde barauf folgende Entscheidung erlaffen :

Ad. § 8. Die gedruckten Buncta über die Form der Berichte sind dem Commissariat geschickt worden. "Wir finden auch, daß Ihr bei Euren seit der Einrichtung des Collegii gesandten Relationen allbereit dieselbigen beobachtet."

Ad. § 9. Das Commissariat hat in der Supplicationsinstanz Directionem Processus und muß die Acten nach ihrem Schluß beim Generalcommissariat zur endgiltigen königlichen Entscheidung einreichen.

Ad. § 10. Das Justizreglement ist noch nicht gedruckt. "Wir wollen Euch nächstens mit einem Commissariatsinsiegel allergnädigst versehen."

Ad. § 13. Der König versteht nicht, warum das Commissatat "wegen der Expeditionsgebühren, wenn solche billigmäßig eingerichtet, für allen andern Collegiis und Commissaten . ., woselbst dergleichen Jura erleget werden, sich verhaßt machen sollte." Er hat aber die Copialientaze nur auf Bernicke, Fichte und Greinert, "in Ansehung ihres wenigen Gehaltes" beschränkt "und dieselbe so geringe eingerichtet, daß niemand befugte Ursach haben wird, über die Höhe des Sahes sich zu beichweren, und ist es übrigens Unser Billensmeinung und Intention allerdings gemäß, daß von armen und verunglückten Leuten keine Expeditions= sportuln genommen werden sollen."

Ad § 15, 16 et 17 vermögen Wir nicht zu begreifen, wie Ihr Euch einfallen lassen, basjenige, was wegen der Landräthe in diesen Paragraphis statuiret, vor etwas neues und von der Magdeburgischen Berfassung ganz differentes auszugeben. Denn wenn Ihr die bei Errichtung des vormaligen Obersteuerdirectorsi denen Magdeburgischen Landräthen unterm 14. Martii 1692 ertheilte Instruction gelesen hättet, wie Wir, da sich das neue Reglement ausdrücklich darauf beziehet, 1) nicht anders glauben können, so würdet Ihr gesunden haben daß alles, was in angezogenen Paragraphis des Reglements enthalten, sich in dieser Instruction, sonderlich § 2, 3 et 4, ausdrücklich gründe. Es hindert aber diese alles nicht, daß Ihr dennoch die Direction sowohl über die Special= als die Hauptkassen was zu derselben Eicherheit gehöret, von ihnen dabei muß beobachtet werden. Und weilen solche Berfassung auf nichts als besser Richtigkeit abzielet,

1) Bergi. nr. 160. G. 483. § XV.

bie Landräthe auch an der Berantwortung der Kassen mit participiren, fo follet 3hr Euch folches vielmehr angenehm, als Euch an= gelegen fein laffen, bei biefer Sache unnöthige Schwierigkeiten gu Wir wiffen gang wohl, was es mit ben Holg= und erreaen. Jerichowischen Rreifen vor eine Bewandtniß habe, und bag derfelben Contingent immediate an den Oberempfänger abgeliefert werde; weilen aber folches bennoch wegen eines jeden Kreises specialiter berechnet wird, so ift der Oberempfänger intuitu des gedachten Holz= und Jerichowischen Rreifes vor einen Barticulier=Rreisein= nehmer zu halten, fo daß es weder zwei neuer Raffen, noch befonders babei zu bestellender Bedienten, Eurem Dünken nach, gebrauchen wird. In welcher Maße fonften benen Landräthen erlaubet fein foll, nacher Magbeburg zu kommen und bei dem Commissariat Sessionem und Votum zu haben, folches haben Bir bereits in der benen Landräthen unterm 8. Juni jüngsthin wohlbedächtig ertheilten und zu Eurer Nachricht copeilich hierbeigehenden Resolution § 7 festgestellet, 1) auch folches in Gurem Reglement zu Ende des 15. Baragraphi ganz beutlich wiederholet, 2) wobei es denn ein= vor allemal fein unveränderliches Bewenden haben muß.

Ad § 15. Daß die Acciserechnungen vor dem Commissianiat, wenn sie zuforderst von denen Commissianis in loco examiniret und abgenommen worden, justificiret werden sollen, solches ist mit dürren Worten in dem 17. Paragrapho des Reglements versehen, <sup>3</sup>) und kommet es Uns frembd vor, daß über einer so klaren Sache von Euch angefraget werde, noch frembder aber, daß Euch in den Sinn gekommen, als wenn die Accisegelder nicht sofort den Kassen, sondern zuforderst denen Commission von denen Accise-Einnehmern gezahlet und abgeliefert werden sollten. Wir haben an solche seltsame und wider die Generalverfassung aller Unser Provincien laufende Einrichtung niemals gedacht, noch weniger etwas in Euer Reglement einsließen lassen übrigens die Justification der Acciserechnungen durch den Commissione Durch den Einnehmer geschehe, solches kann Euch gleich viel sein, indem durch des Einnehmers Gegenwart die Rech-

Bergl Nr. 165. S. 503.
 Bergl. Nr. 160. S. 485.
 Ebenda S. 486.

nung weder richtiger noch unrichtiger wird, sondern der Commissarius sowohl als der Einnehmer dafür haften müssen, wenn sie die ihnen gezogene Defecte nicht suppliren können. Und da kein Accise-Sinnehmer nur einen Tag abwesend sein kann, so muß ihm auch kein Anlaß gegeben werden, seine Function durch Ablegung der Rechnung zu verabsäumen und die Kasse in seiner Abwesenheit allerlei Zufällen zu exponiren.

Ad § 18 finden Wir garkeine sonderliche Schwierigkeit dabei, daß die Receptur sowohl Unserer als der landschaftlichen Accise an einem Ort geschehe; weilen aber Unsere Intention wegen der Controllirung durch die von Euch berichtete Collation und reciproque Attestirung Unserer und der landschaftlichen Acciserechnungen erreichet wird, so lassen Wir es auch insoweit bei dieser Methode bewenden.

Ad § 22 find Wir zwar allergnädigst zufrieden, daß die Revisio Catastri bei angeführten Umbständen noch zur Zeit ausgesetzt bleibe, Wir werden aber hiernächst bei Vornehmung derselben ichon solche Anstalt zu machen wissen, daß die Kosten sich auf keine 20000 Rthlr. belaufen werden, maßen Wir die vor Errichtung Eures Collegii im Schwange gegangene weitläuftige Deputationes und unverantwortliche Diäten nicht weiter gestatten, sondern hierunter schon Ziel und Maß sehen wollen.

Gleichwie nun Eure bei dem Reglement gemachte, größtentheils unnöthige Erinnerungen und Anfragen durch obige Unsere Resolutiones erledigt sind, also wollen Wir Euch sambt und sonders hiemit nochmals allergnädigst und dabei erustlich Eurer theuer ge= leisteten Pflicht erinnert und dahin angewiesen haben, von mehrermeldten Unsern Reglement auf keine Weise abzugehen, sondern demselben als einer unabweichlichen Richtschnur auch in denen allergeringsten Buncten mit aller Eractitude nachzuleben, damit Wir nicht genöthigt werden, die Contraventiones, welche ein jedes Membrum Collegii auf seine Pflicht anzuzeigen schuldig und berechtiget jein soll, an denen Uebertretern mit erfordernden Nachdruck zu ahnden.

Das Magdehurgische Commissariat soll obediren, sonder zu raisonniren und Advocatenstriche exerciren, oder, wo sie continuiren, fo werbe ein ander Commiffariat fegen und, die ipo barin figen, alle. fonder einen einzigen ausgenommen, caffiren. Darnach habet 3br Euch zu achten.

F. Bilhelm.

177. Der Denlooer Dertrag vom 12. September 1543 mit den Randbemertungen friedrich Wilhelms.

### 29. Juli 1713.

Urfchrift. B. 64. Gelbern. Untheil bes Königs an Gelbern. 1707 bis 1718. Vol. 3.

Hofrath Culeman überreichte am 29. Juli 1713 dem Rönige eine furze Inhaltsangabe des Benlover Bertrages, 1) als der Bafis für alle ftändischen Rechte in Geldern.

#### 1.

Der Raiser verspricht den Ständen seinen landesherrlichen Schut.

2.

Bestätigt ihre Privilegien u. f. w.

• 3.

Bill allen Streitigkeiten zwischen Ständen und Unterthanen ein Biel fegen und einem jeden fchleunige Juftig administriren laffen.

Ein Statthalter, der Landessprache mächtig, | ift bie gelderische foll eingesetzt und ihm einige Rathe zur Seite gestellt Komission<sup>2</sup>) werden, die des Landes Rechte und Gewohnheiten fennen.

5 Soll der Raiser im Lande eine Kanzlei an=

ift wie oben ge= ordnen, bei welcher die Unterthanen ihre Nothdurft meldet porftellen tonnen.

6.

Die Geldrischen Eingesessenen sollen als Unterob nit mügl: bas thanen des Römischen Reichs gehalten und nach dem mit der Beit nach Privileg Raiser Heinrichs") vor tein fremdes Gericht Klewe getzohgen außer Landes gezogen werden. L werde

1) Du Mont IV. 2, Nr. 167 S. 264.

2) heiden, hagen und hymmen.

8) 5. September 1310. Lünig, ('odex Germaniae diplomaticus 2, 1762.

**55**0

<sup>4</sup> 

7.

Die Bedienungen sollen mit geschickten und der Sprache vollkommen kundigen Leuten besetzt und persönlich verwaltet werden; die Eingeseffenen sollen, sofern sie geeignet sind, den Vorzug haben.

8.

Die geiftlichen Beneficiaten behalten ihren Befit.

9.

5.	
Chne ftändische Willigung darf keine Schatzung   oder ungewöhnliche Auflage ausgeschrieben werden.	auf die mahnir wie im klevischen
10.	
Der Kaifer will in seinen Erb=Niederlanden gegen die Eingesessen im Geldrischen keine Re= pressalien verhängen. <sup>1</sup> )	• •
11.	
Der Kaifer soll den Statthalter anweisen, diesen Articeln gebührend nachzuleben.	
12.	
Diejenigen Städte und Eingeselfenen im Gel= drischen, so in dem Teutschen Hansen=Privilegio mitbegriffen sein, sollen dabei noch weiter ungekränket gelassen werden.	Ja fo viell als fich tuhn leßet wen[n] krig ift fo mus ftarcte einquartie=
13.	rung sein
Die Stände versprechen dem Kaiser die Ueber=	
gabe des ganzen Landes und fämtlicher Städte.	
•	T Milhalm

F Wilhelm

<sup>1</sup>) So Culemans Extract. Im Original heißt est: "Ingelijcks soo sal Sijne Majesteijt geen Brieven in sijne Erff-Nederlanden verleenen noch vergunnen tegen de Ondersaeten oft Inwoonders van den Lande van Gelre ende Zutphen, ten waer dat jemandt recht binnen's Landts geweygert worde, behoudelijck dat elck voor sijn eijgen schuldt sal moeten verantwoorden ende te rechte staen, daer't naer Landtrechte behoort." 178. Bestallung des Friedrich Heinrich von Bartholdi, freiherrn von Micrander zum Präsidenten des Französischen Obergerichts und Oberconsistoriums.

Berlin 7. August 1713.

Con., gez. Dhona. R. 122. 3 a. 10.

Friedrich Heinrich von Bartholdi wird zur Belohnung seiner treuen und nützlichen Dienste und seiner Integrität, "welche er bei denen ihm anvertrauten wichtigen Negotiationen und sonst jeder Zeit rühmlich ver= spüren lassen, zum Präsidenten des Französischen Obergerichts und des Oberconsistoriums<sup>1</sup>) also bestellt, daß er

die gewöhnliche Rathstage in Unserm Französischen Obergericht und Französischen Oberconsistorio fleißig und zu rechter Zeit befuchen, das Präsidium daselbst führen, besagten Obergerichts und Oberconsiftorii Infiegeln in Berwahrung haben, alle barin vor= gehende Sachen umb mehrerer und befferer Richtigkeit halber dem Befinden nach unterschreiben, über die in diesen Judiciis beständig hergebrachte übliche Observanz festiglich halten, die einkommende Supplicationes mit Fleiß verlefen und, daß Recht und Billigkeit barauf verordnet werde, zusehen, die Barteien nach Nothdurft hören, gutliche handelung pflegen ober, mas Recht ift, verabicheiden, bie Acta und Proceßsachen nach Sutfinden unter die Räthe des Frango= fischen Dbergerichts und Französischen Oberconsistorii vertheilen, auch bahin fonderlich feben folle, daß jestgebachte Unfere Rathe überall ihr Ambt thun, fich bei denen Rathstagen fleißig einfinden, die Advocaten bescheidentlich, mit gutem Glimpf und ohne unnöthige Beitläuftigkeiten die Sachen anbringen und nebst ihren Clienten Unferm Französischen Obergericht und Französischen Oberconsistorio, wie auch derfelben Membris schuldigen Respect und Ehrerbietung erweifen, widrigenfalls mit verdienter Strafe nach Beschaffenheit des Berbrechens Unfern Edicten gemäß beleget werden; die Secretarii und Greffiers ihr Ambt emfig verrichten, mas becretiret und ver= ordnet, und anders nichts, auffegen und ausfertigen mögen. Bor allen Dingen aber hat er bie Juftig, welche 2Bir in Unfern Landen nachdrücklich gehandhabet miffen wollen, ohne Anfeben ber Berjon, fowohl bem Urmen als bem Reichen, gleich und recht, auch ichleunig

<sup>1)</sup> Der Etatsminister von Bartholdi hatte wegen seiner anderen vielen. Geschäfte dieses Präsidium im Oberconsistorium niedergelegt.

administriren und sich davon durch nichts, es sein menschliche Affecten ober Gift, Gaben noch Geschente, abhalten zu laffen; ba er auch etwas dergleichen fähe oder erführe, oder das Uns sonst zum Rach= theil gereichete, Uns dasselbe jederzeit zu offenbaren. 3m übrigen. was eigentlich bas ihm allergnäbigst aufgetragene Präsidentenambt in Unferm Französischen Oberconfistorio anbelanget, foll er in Religionsfachen dahin sehen, daß bie Bfarrer und Rirchendiener bei benen in Unfern Landen befindlichen Französischen Gemeinen der heiligen Schrift gemäß und wie solches in denen Französischen reformirten Rirchen üblich ift, lehren, predigen und bie Gottesdienfte verrichten, auch überall ein christliches, gottfeliges und eingezogenes, unfträf= liches Leben und Wandel führen und alle Aergerniß verhüten, imgleichen daß auch Uns an Unfern Juribus Patronatus und episcopalibus nichts entzogen und präjudiciret, sondern Uns dieselbe in alle Bege ungefränket beibehalten und conferviret werden; wie er dann auch darauf Acht zu haben, daß mit denen Kirchengütern, so viel er in Erfahrung bringen wird, allenthalben recht umbgegangen und nichts davon entzogen werde . . .

179. Bericht von Heiden, Hagen und Hymmen.

Xanten 7. August 1713.

Urfchrift. R. 64. Gelbern. Bebiente 1.

Gelbrifche Commission.

Heiden, Hagen und Hymmen berichten, daß sie die alten Bestallungen der Geldrischen Bedienten sammeln und mit Vorschlägen zur Umänderung, den neuen Umständen gemäß, begleiten werden.

Indessen haben wir allerunterthänigst melden sollen, wasgestalt die von Ew. Königl. Majestät allergnädigst resolvirte Verfassung wegen der Geldrischen Regierung, und in specie daß darunter Evangelische und Ausheimische mit benennet worden, ziemlich eclatiret, <sup>1</sup>) und daraus dem Verlaut nach bei denen Römisch=Ratho= lischen schwürige Gedanken erwecket seind; dahero wir allerunter=

1) Bergl. Rr. 173. G. 539.

thänigst unmaßgeblich bavor halten, daß diensam mit der Erbhuldigung je ehender je lieber fortzusahren, gestalt die Unterthanen dadurch mehr und mehr verpflichtet werden, sich an Ew. Königl. Majestät allein zu halten und nicht etwa bei anderen Puissances, es sei heimlich oder öffentlich, anzumelden. Sollten aber Ew. Königl. Majestät allergnädigst resolviren, das zur Administration der Justiz destinirte und in locum des Hoses zu Ruremonde surrogirende Tribunal alleine mit Römisch=Ratholischen Eingesessenen zu bejetzen, die übrige Publica, Militaria, Finanz= und Steuersachen aber durch Dero Gouverneur und die, welche Ew. Königl. Majestät ihme bei= zuordnen gut sinden, versehen zu lassen, su schesten würde man als= dann dazu keine befugte Ursache haben.

Rrautt fcrieb zu diefem Berichte auf Grumbkows Anweisung :

Beilen Se. Königl. Majestät allergnädigst resolviret, eine beständige Commission in Dero Herzogthum Geldern zu bestellen, welche alle vorkommende Militaria, Domain- Revenuen und was benensselben anhängend ist, respiciren und bavon an Se. Königl. Majestät zu Dero allergnädigsten Resolution berichten sollen, dazu auch den Gouverneur Generalmajor von Hagen, den Hosprath Duncker und den Kriegscommission Von Hagen, den Hosprath Duncker und den Kriegscommission Salus 1) allergnädigst benennet haben, als wird der izigen Geldrischen Commission zu rescribiren sein, daß sie von solcher neuen Commission nach denen Umbständen des Landes, welche ihr vollenkommen bekannt sind, eine Instruction fordersamst entwerfen und an Se. Königl. Majestät zur allergnädigsten Approbation einsenden sollen.

<sup>1</sup>) Friedrich Otto be Saint Baul, Sccretär, wurde 16. December 17(5 Commissantia bei dem Luzemburgischen Contributionswessen, 18. Juni 1709 Kriegscommissant, 20. October 1713 Mitglied ber Geldrischen Interimscommission, 19. November 1713 Commissanth, 15. Mai 1717 Kriegsrath. (R. 64. Geldern. Bediente 1; Kriegsmin. Geh. A. A. Cab.-O. 4; XVIII. 2. d. 6. d; 2. d. 6. h; 2. d. 6. ee). 180. Bericht der Lingenschen Beamten.

Eingen 21. August 1713.

Aust., gez. Beftenberg, Famars, Roppen. R. 64. Lingen. Bediente. 2.

Die töniglichen Bebienten in Lingen.

Der König hatte, Berlin 3. Mai 1713,<sup>1</sup>) den Lingenschen Beamten befohlen, zu melden, welche Bedienten der Ersparniß halber entlassen werden könnten.

Diefe antworten, daß nach der Berfassung der Grafschaft die Zahl der Bedienten oder ihr nur mäßiges Gehalt nicht verringert werden könnte. Ueberdem hätten Danckelman und Rath Recke<sup>2</sup>) bei der Besizergreifung der Grafschaft im Namen des Königs verheißen, daß die Bedienten in ihren Chargen und Ehrenämtern unverändert bleiben sollten. Sie zählen sehr aussührlich die einzelnen Bedienten und ihre Geschäfte auf.

1. Vicedroft Weftenberg.<sup>3</sup>) Er hat die "publiquen Conferencien über Regierungs= Land= und Grenzsjachen" und bestellt durch den Haussvogt und die Bögte die Dienstpflichtigen auf dem Lande zur Arbeit in den königlichen Mühlen und Domainen. "Diese Commission des Drosten ist so ample und weitläuftig wegen der Menge nicht ausgedrückter Vorjälle, worin doch pro re nata muß versehen werden, daß beschwerlich die Pflichten von soch pro re nata muß versehen werden, daß beschwerlich die Pflichten von soch anem Ambte punctuatim und specifice nicht designirt werden können." Er hat ferner die Oberaufsicht über das gesamte Finanzwesen und sämtliche Schulen der Grafschaft. Außerdem hat er die oberste Bolizeigewalt und Erecution über "heimbliche oder offenbare Delinquenten, Grafsateurs und böse Menschen." Unter seinem Vorsitz wird das Hof- und Appellationsgericht gehalten "in Sachen von Communitäten, Weisftlichteiten, Officieren, Ritterschaft, Manutenentien, Bosselsorien und in casibus appellationis a judicio primae instantiae."

2. Rammerrath und Landrentmeister Famars. <sup>4</sup>) Er hat die Finanz= verwaltung der Domainen, Forsten und was damit zusammenhängt.

1) Conc., gez. Krautt, Balter.

l

<sup>2</sup>) Johann Friedrich Rede, Abvocat zu Lingen, wurde 13. Juni 1702 Rath und Advocatus Fisci, unterstützte Danckelman bei der Besitznahme von Lingen. (R. 64. Lingen. Bediente 1).

<sup>8</sup>) Dr. Johann Arnold Weftenberg war 1686 Landfecretär der Grafichaft und 7. September 1702 darin confirmirt worden. (R. 64. Lingen. Bediente 1).

<sup>4</sup>) Johann Jatob de Famars, 1670 geboren, wurde 2. August 1698 Kriegscommissiar bei dem Halberstädtischen Obersteuerdirectorium, war seinem Bater Jatob de Famars seit 1689 als Lingenscher Landrentmeister adjungirt, wurde an dessen Stelle 1. Juni 1702 Rammerrath und Landrentmeister. (R. 64. Lingen. Bediente 1; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. h.)

555

Ferner hat er mit die Aufficht über die Bersterb= und Erbgewinnsachen der Eigenbehörigen, muß die Abnahme oder Junahme der Landfreien respiciren, die Steuerreste eintreiben lassen und sich der Forsten annehmen. Er muß sodann alle Publica in dem Beamtencollegium besorgen und ist der Curator der höheren Schulen. Außerdem ist er noch Kriegs= commissar.

3. Johann Philipp Roppen<sup>1</sup>) ist Verwalter, Richter und Gograf in Stadt und Land Lingen, als Vertreter des jungen Danckelmans.<sup>2</sup>) Er hat die Jurisdiction über die Civil= und Criminalsachen mit Aus= nahme derer von königlichen Bedienten, der Ritterschaft, Städte, Com= munitäten, Magistrate und Geistlichen, die vor den Trosten kommen. Daneben hat er gemeinsam mit den beiden ersten Beamten, "die Land= grenzen= Mark= Bublic= und landesherrlichen Sachen," mit dem Landrent= meister gemeinsam das Forstwesen und hat die Aufsicht über das Schul= wesen und das Waisenhaus. Er verkauft das königliche Getreide, ver= pachtet die Domainen, attestirt die Arbeiten und Lieferungen für die Domainen und hat mit die Aufsicht über die Eigenbehörigen. Als Go= graf hat er die Direction über die öffentlichen Wege und die Cognition über Maß, Gewicht und die Brottage.

4. Der Advocatus Fisci Rath Reck hat außer den gewöhnlichen fiscalischen Obliegenheiten das königliche Interesse bei den Erb= und Sterbverdingen und den Auslobungen der Brautschazgelder von den königlichen Eigenbehörigen wahrzunehmen, "damit durch zu große Expromissiones Sr. Rönigl. Majestät eigenbehörige Wohnungen und Leute nicht beterioriret, auch keine frembde Leibeigene auf Sr. Königl. Majestät eigen= behörige Wohnunge mögen gebracht werden." Ferner respicirt er mit dem Drosten die Kirchspielrechnungen und sorgt dafür, daß die Streitigkeiten der Kirchspiele, Bauernschaften und Gemeinheiten ohne Weitläuftigkeit und große Kosten beendigt werden. Ihm liegt außerdem die Aussicht über die Landesgrenze ob, die Beitreibung der siscalischen Strafgelder und die Leitung der Processe

<sup>1</sup>) Johann Bhilipp Koppen, aus Kaffel gebürtig, der Begleiter des jungen Dandelmans, wurde als defjen Vertreter 29. August 1711 Vicerichter. (R. 64. Lingen. Bediente 1).

<sup>2</sup>) Sylvester Dietrich von Landelman, Sohn von Thomas Ernst, wurde diesem 27. October 1705 als Richter und Gograf adjungirt und 26. August 1709 in dieser Bedienung confirmirt. Zu seiner Ausbildung wurde ihm mehrmals die Erlaubniß zu Reisen ertheilt; während seiner Abwesenheit versahen Bicerichter seine Geschäfte. 5. October 1714 wurde er Hof- und Legationsrath. (R. 64. Lingen. Bediente 1).

#### Die Lingenschen Bedienten. Collegium Sanitatis.

5. Außer diesen vier Beamten waren noch königliche Bediente in der Grafschaft der Oberempfänger der Contribution Cloppenburg, <sup>1</sup>) ein Holzförster und Holzrichter, ein Gerichtsseretär, ein Contributionsempfänger, ein Landschreiber, d. h. ein Hof= oder Appellationsgerichtsseretär, ein Haus= und Kirchspielvogt, der die Controlle und Disciplinargewalt in den Kirchspielen hatte, die militairischen Durchmärsche leitete, die Lieferung der Heuerung an die Garnison überwachte, die Aufsicht über die Mühlen und Gräben führte, für die Bewachung der Gefangenen sorgte , Gelder für den Drosten und Bicedrosten einzog, den Vorspann beschaffte und andere polizeiliche Functionen versah, ein Landwachtmeister mit Besugnissen Fisci, vier Helbeardiere, d. h. Landweuter, ein Scharfrichter, ein Burggraf, d. h. Gefangenwärter, dreizehn Bögte und ein Untervogt.

[8]. Eingabe des Collegium Sanitatis.<sup>8</sup>)
 [Berlin] 22. August 1713.
 Nusi., gez. Bartholdi. R. 9. NN. a.
 Competenz des Collegium Sanitatis.

Das Collegium Sanitatis weiß sich wohl zu bescheiden, daß die Militairpersonen von demselben keine Ordre zu empfangen

<sup>1</sup>) Jatob Wilhelm Cloppenburg wurde 21. December 1709 wirklicher Oberempfänger der Contribution, nachdem er dieses Amt schon einige Jahre verschen hatte, 27. November 1713 Rath. (R. 64. Lingen. Bediente 1).

<sup>2</sup>) Evert toe Reppell wurde 30. Juni 1687 Bachtmeifter und Conducteur ber Graffchaft Lingen. Seine Oblicgenheiten waren "voornamentlijck goede sorge te dragen en ordre te stellen, dat Onse . . . (frafschap ende goede Ingesetenen van alle inquartieringen, logeringen, doortochten en ravages, so van de militie . . . in dijnst zijnde van nabuijrige fursten en herren, Onse geallieerden, in tijde van vrede, en van de viandlijcke invasien in tijde van oorlogh ent geene verders daervan dependeert, soo veel moogelijck verschont ende bevrijt mogen blijven . . . ende voorts ontrent het geleijde der Trouppes, beschermen van Onser ondersaten persoonen, hawe. goederen." (R. 64. Lingen. Bediente 1.)

<sup>3</sup>) Das ('ollegium Sanitatis oder, wie es gewöhnlich genannt wird, Medicum war am 12. November 1685 gegründet worden. (Mylius ('. ('. March. V. 4. Nr. 16. Beilage 1. Sp. 11. f.). Der große Kurfürst hatte schon 1661 die Errichtung dieser Behörde geplant. Mitglieder waren 1713 der Birkliche Geheimrath von Bartholdi, Leibmedicus, Geheimer Hof- und Bergrath, Oberbergdirector und Berghauptmann u. s. w. Theodor Christoph Krug von Nidba, Leibmedicus, Hofrath Gundelsheimer, Leibmedicus Dr. Gustav Cassinir Gahrliep von der haben; bamit aber, da bald in der Geheimten Kriegsfanzlei, bald in dem Collegio Sanitatis was ausgefertiget wird, und einer von dem andern zuweilen nichts weiß oder es doch in so schleunigen Begebenheiten zu spät erfähret, so wird allerunterthänigst angefraget, ob das Collegium Sanitatis nicht alle Ordres in Postsachen an die Officiere projectiren und Sr. Königl. Majestät zur Bollziehung vorlegen lassen darf?

2. Ob nicht alle bei benen Postirungen commandirende Ofsiciere 4) zu befehligen, mit dem Collegio Sanitatis fleißig zu correspondiren und desselben Rath und Gutachten in zweifelhaftigen Fällen einzuholen?

3. Db ber Generallieutenant du Beine<sup>3</sup>) nicht dem Collegio Sanitatis wieder beiwohnen solle?

Die Vorschläge wurden vom König genehmigt.

Müllen, Leibmedicus Dr. Johann Chriftian Menhel, Leibmedicus, Rath Dr. Chriftoph Horch, Dr. Bartholomäus Jorn, Hofmedicus Dr. Abolf Friedrich Gerresheim, Hofmedicus Dr. Pierre Gaultier, Hofmedicus Dr. Alegander Brazy, Hofmedicus und Oberheroldsrath Dr. Chriftian Magimilian Spener, Hofmedicus und Rath Dr. Friedrich Jagwih, Dr. Johann Bogt, Rammergerichtsadvocat Johann Samuel Rirchhoff als Syndicus, Dr. Chriftoph Heinrich Gahrliep von der Müllen, Dr. Johannes Daniel Gohl, Rammergerichtsadvocat Johann David Hagedorn als Fiscal. Am 27. Juni 1714 erhielten Görne, Ratich und Fuchf Befehl, an den Berathungen und Geschäften des Collegiums theilzunehmen, sowie es ihre übrigen Functionen zuließen. — Rach Bartholdis Tod wurde Brinzen Präfes diefer Medicinalbehörde. Für Generallieutenant du Beine wurde Generalmajor Rödern und, als diefer nach Preußen ging, 1714 Obrift von der Golge und 1715 Obrift von Fehr militairijches Mitglied.

4) Die Best wüthete damals in Hamburg und hatte auch einige Orte in der Priegnitz ergriffen. Die inficirten Gegenden waren durch Truppen abgesperrt worden.

<sup>5</sup>) Ueber André Rouveillas du Beine (Beynes) vergl. (König) Legicon aller Helden und Militairpersonen 4, 124; Erman, Mémoires pour servir à l'histoire des Réfugiés François. Berlin 1799. 9, 285.

558

Collegium Sanitatis. Berlegung ber Magdeburgischen Collegien. 559

# 182. Bericht der Magdeburgischen Regierung.

,

halle 25. August 1713.

Aust, gez. Landelman, Diehtau, Bolabomhth, Cocceji, Maher, Ende, Alvensleben. R. 52. 68. Ueberfiedlung ber Collegien von Halle nach Magdeburg.

Sämtliche Berwandten des Bürgerlichen Ausschuffes in Magdeburg hatten am 24. Juli 1713 den König gebeten, <sup>1</sup>) die Regierung mit den incorporirten Collegiis von Halle nach Magdeburg zu verpflanzen, da letztere Stadt "bei der sehr schlechten und handlungslosen Zeit eines vergewisserten Zuwachses der Nahrung höchst benöthiget." Durch die lleberssiedlung der königlichen Collegien würden über hundert Familien mehr in Magdeburg ihr Geld verzehren. Ueberdem wäre auch Magdeburg weit günstiger für das Land gelegen, als Halle, das von einzelnen Erten des Herzogthums 26 Meilen entfernt wäre. Mancher Arme hätte aus Furcht vor diesem langen Wege sein Recht unversochten aufgegeben. Auch dies siele für Magdeburg ins Gewicht, daß das Urchiv in einer Festung viel sicherer bewahrt wäre, als in dem offenen, nahe an der Grenze gelegenen Halle.

Um 4. August 1713<sup>2</sup>) wurde die Magdeburgische Regierung auf= gesordert, sich über die Frage zu äußern. Sie berichtete darauf:

Sonsten ist es zwar an dem, daß bieser Ort auf denen Grenzen und von einigen Orten des Herzogthumbs entfernt lieget, hergegen aber ist bekannt, daß es damit auf wenige Oerter, als Sandau und Jerichow, hauptsächlich ankomme, dahingegen aber, wann die Collegia nach Magdeburg kommen sollten, dem Luckenwaldischen Kreise damit wenig geholfen sein, hergegen aber die Unterthanen aus dem Saal- und Mansfeldischen Kreise umb so viel desto weiter zu reisen haben würden.

Anjeto lieget das Archiv, vor deffen Sicherheit die Sup= plicanten besorget find, allhier an einem bequemen und von der Feuersgefahr ziemlich befreieten Ort, und find die hierselbst befind= liche Regierungs= Rammer= Consistorial= Lehens= Jagd= und andere das Publicum angehende Acta von großer Weitläuftigkeit; wir sehen auch nicht, wie in Magdeburg ein bequemer Platz dazu so leicht, wie die Supplicanten vermeinen, anzutreffen sein werde, es sei dann,

<sup>1</sup>) Das Gesuch wurde 1. November 1713 erneuert. Magdeburg. St.-A. Magdeburg. Landesregierung XVI. 10. Vergl. Schmoller im Jahrbuch für Gesetzgebung 10, 24.

2) Conc., gez. Ilgen.

daß solcher erst gebauet ober wenigstens mit ben benöthigten Gewölbern sowohl vor die vornehmsten Regierungsacta als vor die Kammer und die Sicherheit der Rentei vorher versehen werden möchte; welches nicht allein viele Zeit und Ungelegenheit, sondern auch große Kosten erfordern würde, nicht zu gedenken, was die Transferirung der Collegiorum und der bazu gehörigen Personen und Briefschaften kosten würde, und müssen wir unsers Orts wohl bekennen, daß wir noch zur Zeit in Magdeburg dazu keinen bequemen Ort wissen.

Sollte ja die Stadt Magdeburg; wie die Supplicanten vermeinen, hiedurch etwas gewinnen, der[en] hauptnahrung boch betannter Magen in bem Sandel bestehet, fo murde hergegen bie Stadt halle dabei ein vieles verlieren und biefelbe in einen großen Berfall gerathen, sogar bag sie ihrem Ruin nabe fein möchte, 1) maßen dasjenige, was die Bürgerschaft zu Magdeburg anführet, bei weitem nicht zureichet, diefelbe in ihrem Befen zu erhalten. Dann obzwar die Universität, wie angeführet wird, jeto in ziem= lichen Buftande, fo ift doch befannt, daß der Universitäten Flor mehrentheils auf einem Unbeftand beruhe, und daß es damit oftmals auf den Ruf und auf die Conduite derer Professorum antomme, welche sich zu allen Zeiten nicht finden; und wann einige Studiosi find, bie etwas allhier verzehren, fo werden auch viele Einwohner verschiedentlich aufgeset, 2) und finden fich unter der großen Anzahl die meisten Studiosi theologiae, so guten Theils an diejem Orte versorget werden, nicht zu gebenten, daß allhier alles theuer; baher bann die Anzahl der Studirenden fich leicht verringern könnte, wann ein ober ander Professor mit Tobe abgehen sollte, und befjen Stelle nicht wohl wiederumb besetzte werden tonnte.

Bon dem Schöppenstuhl \*) hat diese Stadt keinen oder doch einen über alle Maße schlechten Zugang, und sehen wir nicht, daß derselben an und vor sich dadurch etwas mehres zuwachsen könnte, als wann Boten mit Acten kommen oder dieselbe abholen, welche

1) lleber Halles erbrückende Schuldenlaft vergl. Hergberg, Geschichte der Stadt Halle an der Saale. 2, 638.

2) Auffegen b. i. betrügen.

3) Ueber den Hallischen Schöppenstuhl vergl. Drenhaupt, Beschreibung des Gaalcrenfes. Halle 1755. 2, 449. f.

Die Magbeburgischen Collegien sollen nach Magbeburg verlegt werden. 561

aber bekannter Maßen wenig oder nichts verzehren und oftmals gleich wieder abgehen.

Hiernächst wäre zu wünschen, daß der Salzhandel in einem so herrlichen Stande sein möchte, wie es die Bürgerschaft zu Magde= burg vermeinet; es zeiget aber die unwiderlegliche Erfahrung, daß es damit ganz anders beschaffen, und daß berselbe jeto mehr als jemals danieder liege<sup>1</sup>)...

Unsers allerunterthänigsten Dafürhaltens ist dieses eine Sache, darauf die Conservation oder der Ruin der Stadt Halle großentheils ankommet; dahero dieselbe wohl eine große und gründliche Ueberlegung erfordern dürfte, insonderheit da die Regierung und Kammer so viel mit dem Salzwesen und dem Ambte Giebichenstein täglich zu thun haben, das Bergwert zu Wettin auch überdem in die Kammer eine große Influenz hat.

### Extract aus denen allerunterthänigsten und unvorgreiflichen Monitis auf die von der Stadt Magdeburg übergebene Desideria.<sup>2</sup>)

1. In Halle wären die Örtlichkeiten für die königlichen Behörden bereits vorhanden, die in Magdeburg erst mit großen Kosten eingerichtet werden müßten. Außerdem machte der Transport der Archive, die "das ganze Regierungshaus von unten bis oben unter das Dach in vielen Gemächern, Schränken und Repositoriis anfüllten", große Schwierigkeiten.

2. "Bürde es schwer zugehen, die Bediente in der Nähe des Orts, wo die Collegia anzulegen sein möchten, unterzubringen, woraus denn allerhand Unordnungen, Ungelegenheiten und Aufhaltung bei denen Ber= richtungen entstehen müßten."

3. "Ift bekannt, daß der Handel durch Freiheit befodert, hingegen aber durch die Bielheit der Jurisdictionen in gewisse Maße gehindert werde; dahero man auch in ganz Teutschland keine Handelsstadt findet, worinnen zugleich eine beständige kur= und fürstliche Hoshaltung oder eine Landesregierung, welcher der Ort unterworfen, anzutreffen; und ist offen= bar, daß die Stadt Magdeburg fürnehmlich auf den Handel gegründet, auch davon mittelst göttlichen Segens ihr Ausnehmen und Anwachs haben kann, wann der Handel nach der bequemen Gelegenheit des Orts, so viel möglich, besodert würde"...

1) Bergl. S. 120 Anm. 3.

2) Der Extract war dem Berichte ber Regierung beigefügt. Acta Borussica. Behörbenorganisation I. Sämtliche Innungs= und Gemeinheitsmeister auch Ausschußver= wandte und Schöppen von Halle baten in einem Gesuche vom 28. Augun 1713 um Belassung der Regierung, "als des edelsten Kleinods" und der besten Nahrungsquelle ihrer Stadt.<sup>1</sup>)

Auch der Universität würde nach einem Berichte der Regierung, Halle 1. September 1713, <sup>2</sup>) durch die angeregte Transplantation großer Schaden zugefügt, "indem die studirende Jugend sich großentheils dieber gewendet, umb nebst der Theorie auch bei denen geschickten Advocatis zugleich praxin zu erlernen."

Dhona fand bei Krüfung diefer Memoriale und Berichte nicht, "daß diefe Translocation der Regierung von Halle den vorgegebenen Ruten bringen kann, zumalen der jetige bekannt, der künftige aber ungewiß sein dürfte, überdem die Magdeburgischen Orte in dem Saalkreise und der Grafschaft Mansfeld . . . zu weit entlegen sein dürften."

# 185. Ullerunterthänigste Vorstellungen des Freiherrn von Kinsky an Ihre Königliche Majestät und die Randverfügungen friedrich Wilhelms.

### August 1713.3)

Urfchrift. R. 64. Mörs. Generalia et Miscellanes. Vol. 1. bie 1720.

Abministration und Justiz in Mörs.

1. Ob nicht die Mörsischen Leute, die in 'sehr guht mus Hölländischen Diensten sind, zur Completirung des an grumckan jah-Barennischen<sup>4</sup>) Regiments einberufen werden sollten. gendas solcheordre

en das i playeordre außgefertieget werden

2. Die Recrutirung aus den Ländern Cleve, Mörs und Gelbern könnte am besten nach der Morgenzahl und der Qualität der Provinzen fest= gestellt werden.

<sup>1</sup>) Ein ähnliches Gesuch von Magistrat und Rathstammer, Halle 1 September 1713.

2) Ausf., gez. Dandelman, Dießtau, Bosadowsty, Cocceji, Mayer. Ende, Albensteben.

3) Pringen schidte die Urschrift am 28. August an Culeman.

4) Ueber Jacques Laumonier Marquis de Barennes vergl. (König) Legicon aller Helden und Militairpersonen 4, 119; Erman, Mémoires 2c. 9, 282 3. Zwei Compagnien auf dem Castell von Mörs genügten, um die Bürgerschaft in Zaum zu halten.

4. "Bann alle Reparationes in Zeiten geichehen, kann man mehr denn die Halbscheid der Untosten menagiren. Zu dem Ende hat der selige König in England . . . 300 Speciesthaler zur Unterhaltung der Kasselichen, <sup>1</sup>) Ballen, Graben, Brüden, Baracken, Corps de garde, des Amtshauses, Magazinen, Kornhäuser, Schleusen und anderen Sachen mehr determiniret, welche der Landrentmeister auf Ordre des Freiherrn von Kinsty von Zeit zu Zeit hot bezahlen müssen."

5. Friedrich I. hat der Stadt Krefeld Freiheit foll die garnisohn von der Einquartierung gewährt. berraußer Mar-

6. Die Landstände bitten die Summa appellabilis gemäß dem Privilege von Kaiser Mazi= milian I. zu normiren.

7. Die Postirungskoften von 1712 möchten nicht dem Fürstenthum, sondern den Rebellen, "welche ielbige verursachet haben",<sup>3</sup>) auferlegt werden foll geschehen so= balbt warennische Regiment Complet

foll nichts gemachet werben bevor angefrahget wierbt von Berlin

foll die garnisohn herraußer Marchieren aber ich verspreche nicht als ein Privilege

jollen unter 400.th Courent nicht nacher Berlin appelieren die graff-[s]chafft Mörs mit Ihren dependencien <sup>2</sup>)

bie Rebellen follen es bezahlen fonder doch das es meine casse abgehe

1) Etwa das Südniederländische Wort kassei, kalsij, kallesie der Straßenstein, die Straße?

<sup>2</sup>) In dem nach diefer Berfügung ausgefertigten Erlasse vom 2. Scptember 1713 wird die Hoffnung ausgesprochen, daß Mörs, ebenso wie Ravensberg und die Reumart, dafür auf sein Berufungsrecht an die Reichsgerichte verzichten würde. Bergl. S. 91. Anm. 2. und Nr. 172. S. 535.

3) Bergl. Drohfen 4. 1, 259.

8. Bird gebeten, "daß die Mörfische Ein= | geborne in Clevischen und Märkischen Ländern et vice versa die Clevische und Märkische im Fürsten= thumb Mörs Bedienungen haben, und das Jus Indigenatus zuihrer Avantage möge eingeführet werden."

9. "Daß gemeldtes Fürstenthumb Mörs mit keinen neuen Gehaltern und Bedie[n]terungen möge beschwert werden, in Consideration, daß in anno 1693 der Last eines vierten Beamten mit 1000 Ducatons<sup>1</sup>) durch das Land abgefunden und reluiret worden ist."

10. Frägt Kinsky an, ob der König oder die Bürgerschaft von Mörs für den Schaden regreß= pflichtig sein sollte, den ihm die aufrührerische Be= völkerung 1711 zugefügt hätte, und der sich auf 564 Rthlr. 30 Stüber<sup>3</sup>) beliefe.

11. Desgleichen, wer die Kosten, die Kinsky aus der Aufnahme des Fürsten von Anhalt<sup>4</sup>) u. s. w. erwachsen sind, tragen sollte.

12. Ersucht er den König, ihm zur Bieder= erlangung der Reichsherrlichkeit Steyn zwischen Maastricht und Maaseych behülflich zu sein. Er will dafür ein Drittheil der Herrlichkeit und ihrer Einkünste dem Könige zur Berfügung stellen. Ja sollen haben müßen sie sich bey dem Ober Mar-[schall] Printz<sup>2</sup>) angehben

haht teine nobt

an die dortiege einwohner

das gemeine landt und die staht a Proporcion joll aber eine desiggegehben nacion werden [wie] viel es inportierre ba will gerne willfehria sein muŝ an von Ilgen die gange explikacion geschiecket werden ba alles foll geschehen fo viel als sich tuhn lesset vor bie satisfaccie des Baron bon

Kinscky

F Wilhelm

1) Spanisch-holländische Silbermünze im Berthe von 11/2 Rthlr.

3) Die Territorien gehörten zu Pringens Departement. Bergl. Nr. 131, S. 385.

3) 1 Reichsthaler - 2 Clevische Thaler - 3 Clevische Gulben - 8 Schillinge

= 60 Stüber.

\*) Fürst Leopold hatte bie Einnahme von Mörs geleitet.

#### Berwaltung von Mörs. Unbotmäßigkeit der Preußischen Kammer. 565

Die für Kinsky ausgesertigte Resolution nach den königlichen Verfügungen trägt das Datum vom 2. September 1713. (Conc., gez. Ilgen).

184. Aus einem Berichte der Preußischen Umtskammer.

Königsberg 31. Uuguft 1713. Aust., gez. Diten, Bobefer, Dopler. Gen.-Dir. Breußen. Rammer.S. 2. Infuborbination in der Preußischen Kammer.

... 3ch, der Rammerpräsident von der Often, aber muß wohl schmerzlich doliren, daß, ob ich wohl numehro 24 Jahre her in Em. Rönigl. Majeftät höchftfeligsten Berrn Batern Rönigl. Majeftät Diensten sonder Ruhm die Subordination von allen Seiten ohne Beschwerde felbst gebührend beobachtet, ich bennoch in dem Jahr, da Ew. Königl. Majestät mir das Directorium bei der Kammer allergnädigst anvertrauet, aller angewendeten Mühe ungeachtet bei benen Subalternen biefes Collegii fo wenig bavon zu introduciren vermocht, sondern mich fast täglich mit dem einen bier, dem andern dort diejerhalb disputiren und von Em. Königl. Majestät Dienst dadurch diftrahiret werden muß. 3ch lebe aber des ungezweifelten allerunterthänigsten Vertrauens, Em. Rönigl. Majestät werden nach der einmal mir gegebenen allergnädigsten Versicherung ') nicht verftatten, daß die mir beigelegte Autorität und Direction dieses Collegii durch allerhand mir präjudicirliche Inconvenientien zum Nachtheil Em. Rönigl. Majestät Selbsteigenen Intereffe geträntet, und ich alfo in meiner zu ber Beförderung Em. Königl, Majestät Dienft bloß allein abzielenden guten Intention behindert und mude gemachet, fondern Em. Königl. Majestät Dienst mit freudigen Muth getroft continuiren möge.

Durch Erlaß an die Kammer, Berlin 25. September 1713,<sup>2</sup>) wurde darauf befohlen,

einem jeden, welcher sich solchergestalt widerspenstig erweiset, . . deshalb einen ernstlichen Berweis zu geben und denselben zu seiner Schuldigkeit und dem . . . gebührenden Respect an=

<sup>1)</sup> Bergl. Rr. 80. S. 280.

<sup>2)</sup> Conc., gez. Ramete.

zumahnen, mit der Verwarnung, daß sonsten die Contradenienten von Uns der Gebühr nach ihres Ungehorsams halber angesehen werden sollen.

185. Beurlaubung des Königlichen Residenten Burchard in Hamburg. [Berlin 31. August].

Eigenhändige Berfügung des Königs. R. 21. 186. y.

Das Gehalt fällt während bes Urlaubs fort.

Bu dem Immediatberichte Ilgens, Berlin 30. August, der Hofprediger Achenbach bäte, feinen Schwiegerschn, den Residenten Burchard,<sup>1</sup> aus hamburg zu beurlauben, da dort die Contagionsgefahr der Left jeden Berkehr fast unmöglich machte, und ihm zu gestatten, nach bestandener Quarantaine seinen Aufenthalt in Berlin zu nehmen, verfügte der König:

Burchart soll quarantene halten und ben[n] hir[her] kommen aber keine giftfangen[be] wahren mit sich bringen so lange er wierdt hier sein soll er kein tragtament haben das kahn die legacioncasse spahren

F Wilhelm

186. Circularerlaß an fämtliche königliche Behörden. Berlin 12. September 1713. Ubschrift. Stettin. St.-A. Landesacta XXXII. Miscellaneen 3. Unerlaubtes Reifen an den Hof.

Die nicht genügend beachtete Berfügung, daß kein Mitglied der Provincialcollegien "vom Chef derselben bis zum untersten Bedienten" ohne besondere Erlaubniß des Königs an das Hoflager reisen darf, wird erneuert. Die subalternen Bedienten haben dazu die Genehmigung von ihren Oberbehörden einzuholen.

<sup>1</sup>) Daniel Burchard [Burchardt], feit 1696 in Diensten, Geheimer und Legationsfecretär in Regensburg, wurde 6. October 1704 hof und Legationsrath und Resident im Niedersfächslichen Kreise, 17. April 1713 in seinem Amte bestätigt, aber mit Abzug von 800 Thir. von seinem Gehalt, wurde später Resident in Frankreich, starb in Wien 16. Januar 1720. (R 9. Z. A. 20; R. 9. A. Z. M; Bergl. Schmoller im Jahrbuch für Gesehung 8, 85. f.

566

187. Resolution für die Mindenschen Stände.

Berlin 12. September 1713.

Conc., gez. Creus. B. 82. 8. o.

Die Mindenschen Regierungsräthe.

Im sogenannten Reineberger Reces vom 1. Februar 1667 hatte der große Kurjürst den Mindenschen Ständen versprochen, daß stets ein Regierungsrath aus dem Domcapitel und einer aus der Ritterschaft genommen werden sollte. <sup>1</sup>) Durch die Resolution, Cöln a. S. 24. December 1694 / 3. Januar 1695, war aber diese Bewilligung dahin eingeschränkt worden, daß die Stände zusrieden sein müßten, "wann künstig auch nur einer, entweder aus dem Domcapitul oder der Ritterschaft, wo Se. Kurs. Durchlaucht das capableste Subjectum dazu sinden, und weshalb Sie Ihro die freie Wahl reserviren, von Deroselben in die Regierung genommen wird."

Rach dem Erlaß vom 20. Februar 1702 bestand die Regierung von Minden aus einem Kanzler und vier Räthen. Das Lehenssecretariat wurde von einem Rath oder Secretär der Regierung verwaltet, und der Bichgräf war zugleich Advocatus Fisci.

Nach dem Tode des Regierungsraths und Domdechanten von Korff<sup>2</sup>) baten nun die Stände am 3. August 1713, die erledigte Regierungsraths= stelle dem Domcapitular Arend Heinrich von Trestow zu verleihen. Im Geheimen Rathe war man aber der Meinung, "daß zu Respicirung des Fürstenthums zwei Räthe genugsam seien."<sup>3</sup>)

Demgemäß wurde den Ständen geantwortet, daß

Se. Königl. Majestät . . . vorhin bereits über sothane Charge anderweit disponiret, Sich auch eben in Bestellung Dero Bedienten kein Ziel noch Maß vorschreiben, noch anizo gedachten den von Tresfow in die Regierung aufnehmen lassen können, weilen dieselbe zur Genüge beset, und von Sr. Königl. Majestät Convenienz sei, mit keinen überflüssigen Bedienten und Salariis so wenig Dero Domainen als die Landeskasse chargiren zu lassen, sondern deren Zahl nach Möglichkeit vermindert wissen wollen.

Als aber Trestow von dem Kammerpräsidenten von Often, Minden 8. November 1716, wieder als Candidat für die Mindensche Regierung

<sup>8</sup>) R. 21. 127.

<sup>1)</sup> C[ulemann] Sammlung derer vornehmsten Landesverträge des Fürstenthums Minden. S. 258. § 2

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Henrich Bictor von Korff wurde 1673 Domcapitular, 11. Mai 1702 Regierungsrath, ftarb 1713. (R. 32. 8. c.)

vorgeschlagen wurde, "indem es sehr nützlich wäre, wann Ew. Königl. Majestät bei allen Collegiis junge Leute, so von dem Ihrigen ohne Gage subsisstiren können, in die Collegia setten", wurde Treskow am 12. November 1716 zum Regierungsrath bestellt. <sup>1</sup>)

# 188. Huldigung im Preußischen Untheile des Oberquartiers von Geldern.

13. September 1713.

R. 64. Gelbern. Antheil bes Rönigs. Vol. 3. 1707-1713.

Durch Erlaß vom 9. Juli 1713 2) murde die Suldigung des gangen Breußischen Gelderlands auf den 14. August anberaumt; sie follte auf eben die Beise und mit eben den Solennitäten, "wie es hiebevor bei der= gleichen Occasionen geschehen," vorgenommen werden. Beiden, Sagen und hymmen erhielten dazu eine Bollmacht, Berlin 29. Juli 1713,3) im Namen und anftatt des Rönigs "die fämtlichen Stände von Ritterschaft, Burgermeistern, Schöffen, Rathe und fambtliche Eingeseffenen, wie auch übrige Unterthanen" des Preußischen Oberquartiers von Geldern vor fich zu bescheiden, fie der königlichen Gnade und landesväterlichen Propension ju versichern und bei töniglichem Worte zu versprechen, daß gedachte treue Stände "bei allen ihren wohl hergebrachten Brivilegien, Freiheiten, 3mmunitäten, Rechten und Gerechtigkeiten nach der bisherigen Obfervanz und auf den Fuß bes Benlovijchen Tractats 4) ungefranket" gelaffen und darin fräftigst geschützt werden follten. Die Commissarien sollten darauf den "Ständen und Unterthanen die Huldigungspflichten in der gewöhn= lichen Form und auf dieselbe Beise, wie bei denen vorigen Landesberren geschehen," abnehmen und im übrigen "alles dasjenige vornehmen und beobachten, was die dortige Observanz und Berfassung mit sich bringen, und was Bir, wenn Bir in hoher Perfon zugegen wären, thun könnten "Dafern auch gedachte Unfere Bevollmächtigte einer oder möchten." mehreren specialen Gewalt, als hierin enthalten, bedürfen follten, fo wollen Bir ihnen dieselbe hiemit auch in der besten Form ertheilet haben.

· - --

<sup>1</sup>) Trestow wurdt 16. Mai 1720 Geheimrath, 1. März 1721 noch adjungirter Landrath, ftarb 1728. (R. 32. 8. c.; Kriegsmin. Geh. Kriegstanzlei I. 2. 3. 2. 5. 6.)

2) Conc., gez. Pringen. Bergl. Rr. 179. S. 554.

<sup>3</sup>) Conc., und Ausf., gez. Prinzen. Düffelborf. St.-A. Geldern. Landtagsverhandlungen 1713-1716. Nr. 68.

4) Bergl. Nr. 177. S. 550; Du Mont IV. 2, Nr. 167. S. 264.

Und versprechen Wir hiemit bei Unserm Königlichen Wort auf das bündigste, daß Wir allen demjenigen, was gedachte Unsere Bevollmächtigte thun, verrichten und versprechen werden, genehm halten und solches unverbrüch= lich halten, auch dawider weder Selbst etwas thun, noch andere dawider etwas vornehmen lassen wollen."

Dafern es die Commissarien dahin bringen könnten, suhr der Erlaß vom 9. Juli fort, daß sich die Stände mit der bloßen Bersicherung ihrer Privilegien bei königlichen Worten begnügten und keinen förmlichen Eid verlangten, würde es dem Könige "um so viel lieber" sein. Da aber dies schwerlich durchzusehen wäre, zumal die eidliche Bestätigung der Privilegien und Freiheiten ausdrücklich im Articel 7 des Vertrages mit dem Kaiser<sup>1</sup>) stipulirt worden wäre, wurde dem General von Heiden allein noch eine absonderliche Vollmacht, Berlin 29. Juli 1713, zur Abschwörung des Eides gesandt. Sie lautet:<sup>2</sup>)

Wir Friedrich Wilhelm 2c. Demnach Bir gut gefunden in dem Uns zugehörigen Antheil des Oberquartiers von Geldern die Landeshuldigung einnehmen zu laffen und bazu Unferm zc. Freiherrn von Seiden, wie auch bem 2c. von hagen und bem 2c. von hymmen Bollmacht zu ertheilen, und dann die bisherige Observanz mit fich bringet, daß Bir bei folcher Occasion auch ben zwischen weiland Raifer Rarl V. glorwürdigften Andenkens an einer und denen fämbtlichen Ständen des Berzogthumbs Geldern und ber Grafichaft Butphen andererseits anno 1543 den 12. September zu Benloo errichteten Tractat beschwören laffen, inmaßen denn folches auch in dem mit Ihrer Majestät bem jest regierenden Raiser jüngsthin geschlossenen Tractat von Uns versprochen worden, hiezu aber eine speciale Vollmacht und Gewalt von Röthen ift, als wollen Wir dieselbe gedachten Unferem 2c. bem Freiherrn von Seiden ertheilet haben. Wir thun bas auch und bevollmächtigen denfelben dazu hiemit und in Kraft diefes bergestalt und also, daß er in Unferm Ramen und an Unferer Statt den gewöhnlichen Gib, wie jelbiger von benen vorigen Landesherren in bem Herzogthum Geldern bei Einnehmung ber Huldigung geleistet und abgeschworen worden, ablegen folle. Inmaßen Wir denn hiemit auf das bündigfte verfprechen, daß Bir fothanen von ihm zu leiftenden Gid auf eben die

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Du Mont VIII. 1, 338.

<sup>3)</sup> Conc., gez. Bringen.

Weise, als wenn selbiger von Uns Selbst abgeschworen worden, jedesmal unverbrüchlich halten und allen bemjenigen, wozu Wir Uns dadurch verbindlich machen, nachkommen wollen.

heiden mußte kraft dieser Bollmacht im Namen und von wegen des Königs schwören,

daß höchstgedachte Se. Königl. Majestät Dero getreue Ritterichaft, wie auch Bürgermeistere, Schöffen, Räthe, gemeine Bürgere, Eingeseffene und Unterthanen der Haupt- und fleinen Städte des Sr. Königl. Majestät zugehörigen Antheils von biesem Oberquartier bes herzogthums Gelbern, als Dero getreue und gehorfame Unterthanen, bei guter Ruhe und Frieden, jo viel an Ihro ift, erhalten, fie bei ihren wohlhergebrachten Brivilegien, Rechten, Freiheiten, alten Bertommen und Gewohnheiten, Briefen und Siegeln fräftig schützen und sie damider nicht franken oder darin beeinträchtigen laffen, infonderheit auch diefelbe wider alle Gewalt und Unrechte beschirmen und sonften so halten und tractiren wollen, wie ein anädiger Fürft und Landesherr gegen feine getreue und gehorsame Unterthanen verbunden ift, und wie es der zwischen weiland Raifer Karl V. glormürbigsten Andenkens und benen fämbtlichen Ständen bes herzogthumbs Geldern den 12. September im 1543. Jahre zu Benloo aufgerichtete Tractat mit sich bringet.

Heiden und Hymmen erklärten, 11. August 1713, daß der Termin bis zu der Huldigung zu kurz bemessen wäre, weil das königliche Reiterportrait, das dem Herkommen nach dazu erforderlich war, bis dahin nicht fertig würde.

Da aber die Herstellung des Bildes trotz alles Eifers noch zwei bis drei Wochen beauspruchen sollte, der König aber "aus verschiedenen Ursachen" nöthig fand,<sup>1</sup>) die Huldigung nicht länger auszusetzen, wurde den Commissarien am 21. August befohlen,<sup>2</sup>) sich an Ort und Stelle irgend ein Portrait des Souverains schleunigst zu verschaffen "und die Huldigung je eher je lieber vor sich gehen zu lassen."

Uls Termin für die Feierlichkeit wurde nun der 13. September nach dem Vorschlage der Stände gewählt, weil sich diese nicht vorher in corpore versammeln und die gewöhnlichen Vorbereitungen beendigt werden könnten, "insonderheit da dergleichen in der Stadt Geldern niemalen ge=

1) Es ging das Gerücht, daß Preußen seinen Antheil am Dberquartier von Geldern wieder abtreten müßte.

2) Conc., gez. Jlgen, Pringen.

schehen, und es an allem, was dazu erfordert wird, ermangelt." "Wegen des Portraits von Ew. Königl. Majestät," berichten die Commissarien weiter, <sup>1</sup>) "wird man sich, wann selbiges vor obgemeldtem Termino nicht einlauft, auf andere Beise zu behelsen suchen, und da die übrige Huldigungen in Dero Landen in Trauerkleidern geschehen, so hat man gut gesunden, es allhie auch so zu halten." Nur müßte wohl nach früherem Herkommen "das Canon dreimal gelöst werden, insonderheit da dieses die erste Erb= huldigung in hiesigem Lande ist, und der gemeine Mann auf dergleichen äußerliche Festivität sehr siehet." Die Stände hätten nicht in einen Berzicht auf den Verfassungseid willigen mögen, obgleich sie auf des stönigs "hohes Wort so viel als auf einen würklichen Eid traueten," da es eine althergebrachte Formalität wäre, die hoffentlich unangetasste bleiben würde.

Am bestimmten Tage huldigten nach altem herkommen die Stände aus Ritterschaft und Städten für fich und das ganze Land zu "ungemeiner Freude und Zufriedenheit" sowohl der Landstände als des ge= meinen Mannes. 1) Der Magistrat von Geldern hatte "auf dem Markt ein Theater aufrichten laffen, welches mit Roth behangen, und worin vorhaupts Sr. Königl. Majestät Bourtrait, fo wohl als es sich dies Orts thun laffen, verzieret unter einem Dais ftunde, unter demfelben ein Urm= ftuhl, worauf niemand geseffen, mitten auf gedachtem Theater aber ein fleiner Tisch, worauf das Evangelienbuch nebst einer Krone und Scepter lage, gesethet war." Die Landstände hörten eine Deffe und holten danach in corpore die Commiffarien von Beidens Wohnung zum Gange nach Nachdem die Bollmachten für die drei Commissarien dem Markt ab. und für heiden öffentlich verlesen, und hymmen eine Rede "über den be= porftebenden Actum, wie es fonften bei bergleichen zu geschehen pfleget," gehalten hatte, verlas Rammerrath Bever laut den Berfaffungseid, und heiden wiederholte die Schwurformel, die Rechte auf das Evangelienbuch gelegt. Hierauf wurden die Stände vereidigt. Sie gelobten :2)

Wij ridderschape ende steden tegenwoordigh representerende de staeten des aendeels int overquartier des Hertochdoms Gelder sijnde onder de gehoorsamhejt van Sijne Conincklijke M<sup>at</sup>... Frederick Wilhelm, Coninck in Pruyssen ..., gesien hebbende copie authenticque vant tractat van cessie des voors: geldrischen aendeels den 2. april lestleden binnen de stadt Utrecht... ende heden ontfangen hebbende den eedt in naeme van Sijne hochg:

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bericht von heiden, hagen, hymmen, Gelbern 16. September 1713.

<sup>2)</sup> Düsseldorf. St.-A. Regierungsantritt 4.

M<sup>at</sup>... als Erfheere ende Souverain des voors: geldrischen aendeels, vruijt crachte van speciale volmacht gedaen bij Johan Sigismund von Heiden, . . . gelijck de Coningen van Hispagnien als hertoghen van Gelder gewoon sijn gewest aen ons te doen, belooven ende sweeren, dat wij Sijne hochg: Con: Mat in Pruyssen als onsen souverainen Erfheer des voors: aendeels int overquartier des Hertochdoms Gelre, leen des H: Roomsche Rijks, ende Sijne erven ende naecomelingen gehoorsaem, getrouwe ende holt wesen sullen, derselver Ihrer Mat nut, oirbaer ende beste voortestellen ende te doen, derselver schaede ende naedeel weeren. ontwenden naer alle ons beste vermeughen ende voorts alle hetghene doen, dat goede, getrouwe ende gehoorsame staeten ende onderdaenen haeren naturlijken ende rechten Erfheer ende Souverain te doen schuldigh ende plichtigh sijn, alles getrouwelijk ende sonder gefheerde. Soo moet ons Godt helpen ende alle sijne Hijlighen.

"Der Umbstand" rief hierauf dreimal "mit großer Freude": Bivat Friedrich Wilhelm, König in Preußen! Nachdem die Commissarien in festlichem Zuge nach heidens Behausung geleitet worden waren, und in den Kirchen beider Bekenntnisse unter Kanonendonner ein Tedeum gehalten, schloß ein Mahl im Carmeliter Kloster die Feier, "wobei der Magistrat auch, umb seine Freude desto mehr zu bezeugen, bei denen Gesundheiten aus einigen im Garten des Klosters gesetzen Kanonen von Zeit zu Zeit Feuer geben lassen." "Wie dann auch des Ubends fast alle Bürgere ihre häufer nach ihrem wenigen Bermögen illuminiret, Bechtonnen brennen lassen Actum erwiesen, wobei man auch denn gesambten Landständen das Zeugniß geben muß, daß sie die Huldigung mit freudigem Gemüthe geleistet und sich deswegen, daß unter Sr. Königl. Majestät Hoch= und Botmäßigsteit sie geschen, glücklich geschäpet."<sup>1</sup>)

 <sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Aus dem Huldigungsprotocolle, das die Stelle eines Reversals vertrat. Bergl. auch Harleß in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins. Bonn 1863.
 Bb. 1, 39 f.

# 189. Königliche Resolution für die Magdeburgischen Stände. Berlin 19. September 1713.

Eone., gez. Grumbtow. Gen.-Dir. Magdeburg. 111. 4. und Magdeburg. St.-A. R. A. 6. 50 und 151. Es bleibt bei den Bestimmungen über das Magdeburgische Commissariat.

Im Commissarieglement vom 2. Juni 1713 war bestimmt worden, daß die Stände in Gemeinschaft mit Ilgen ein Reglement zur Einrichtung des Creditwesens entwersen sollten.<sup>1</sup>) Schon am 26. Juni überschickten sie ihren Entwurf "wegen fünftiger Verfassung des Landes- und Creditwesens" und sprachen zugleich die Erwartung aus, daß die durch das Reglement dem Commissariat überwiesenen Bolizei= Brau- und dergleichen Sachen, "soweit solche Sachen in die Justiz fließen,") zu dem Commissariescollegio nicht gezogen, sondern, wie bis anhero geschehen, bei der Regierung dieses Gerzogthums ventiliret und entschieden, auch diejenige, so bereits bei denen Judiciis rechtshängig, ferner dabei ungehindert gelassen, noch diesfalls die Litispendenz auf einige Weise gehindert oder aufgehoben werde."

Die Subordination der Landräthe unter das Commissariat wäre durch die Bestimmung, daß sie in Rreisangelegenheiten, die nicht schrift= lich zu erledigen wären, im Commiffariat figen und ftimmen dürften,3) zwar beschränkt, aber noch nicht aufgehoben. Es wäre zu erwägen, daß die Landräthe, die "herrschaftliche Diener" wären, früher die Ad= ministration des Steuerwesens mit einem Deputirten des Domcapitels, dann mit dem Steuerdirectorium gemeinschaftlich versehen hätten, also diefer Behörde nicht untergeordnet gewesen wären. "Es möchte daber die nunmehrige Subordination der Landräthe unter das Commissariat als eine ungerechtfertigte Neuerung aufgehoben und ihnen erlaubt werden, fo ofte es die Nothwendigkeit erfordert, in das Commissariat nach Magde= burg zu kommen, auch daselbst Votum et Sessionem zu nehmen und zwar um fo viel mehr, da fonst zu befürchten, daß weil durch gin= und ger= ichreiben "die Sachen wegen vieler dabei und öfters nicht vorherzusehenden Umstände nicht füglich abgethan werden können, fowohl bei dem Com= miffariat als dem Laude viele Confusiones zu Ew. Königl. Majestät besonderem Nachtheil entstehen dürften."

Ueber die Kreistaffen ftünde den Landräthen garkeine Verfügung zu; die Einnahme ginge vielmehr unmittelbar an die Hauptkaffe. Der könig möchte daher die Landräthe "bei solcher Beschaffenheit von dem

3) Vergi. Rr. 160. § XV. S. 485.

573

<sup>1)</sup> Bergl. Rr. 160. 6. 475.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Bergi. Rr. 160. § IX. S. 479.

Nexu vor den Kassen, wie auch der Inerigibilität derer Reste, soweit sie nicht daran schuld," freisprechen. 1)

Endlich bitten sie in Anbetracht, daß diejenigen, die beim Commissariat "etwas zu suchen, mehrentheils verarmte und verunglückte Unterthanen sein," die Sporteln aufzuheben und alle Commissariatssachen, wie es beim Obersteuerdirectorium Brauch gewesen wäre, unentgeltlich auzzusertigen.<sup>2</sup>)

Daniel Ludolf von der Schulenburg,<sup>5</sup>) der in Berlin über das Magdeburgische Creditkassenweien verhandelte,<sup>4</sup>) überreichte den Ministern Ilgen und Grumbkow eine Abschrift dieser Eingabe. Der Letztere äußerte darauf: "So viel die anderweite Erinnerungen bei dem Magdeburgischen Commissariate anlangete, hätten Se. Königl. Majestät Dero allergnädigste Willensmeinung vorhin sattsam declariret,<sup>5</sup>) und nähmen sie (Grumbkow) Bedenken, Deroselben dessalls weiteren Vortrag zu thun. Wann jedoch die Landräthe wegen ihrer Functionen noch etwas ju suchen vermeineten, könnten sie solches in particulari thun, und dürite der Name der Stände dazu nicht gebrauchet werden, als wegen welcher die speciale Unterschrift jedesmal verlanget werden würde."

Ilgen") fand "dasjenige, was die Herren Stände wegen der Bolizeiund Brausachen, so ferne solche in die Justiz fließen oder bei denen Indiciis bereits rechtshängig, imgleichen wegen Auschebung der Sportuln gesuchet, der Billigkeit gemäß und so beschaffen, daß sie (Ilgen) nicht zweiselten, daß Se. Königl. Majestät die gebetene Declaration zu ertheilen allergnädigst geneiget sein würden." Betreffs der Subordination der Landräthe und deren Berhältniß zu den Kreistassen aber "thäten sich allerlei Bedenklichteiten hervor."

Um 4. August erstattete das Generalcommissariat über das Ansuchen der Stände einen Immediatbericht,<sup>7</sup>) und am 19. September 1713 erging darauf solgende Resolution an die Stände:

1) Bergl. Nr. 165. § 5 und 6. S. 503.

2) Bergl. Nr. 176. S. 546, 547.

<sup>8</sup>) Burbe 3. December 1700 als Landrath im Holztreife vereidigt, 17. Der rember 1718 wegen seines Widerstands gegen die Einführung des Lehnscanons vom Amte suspendirt. (Magdeburg St.: N. R. A. 5. XXIII. 1).

4) Schreiben Schulenburgs an die Stände, Berlin 1. August 1713.

5) Bergl. Rr. 176 S. 547 f.

6) Bericht Cchulenburgs, Berlin 5. August 1713.

<sup>7</sup>) Ausf., gez. Grumbtow, Krautt Schardius, Plarre. Der Bericht ift zum Theil wörtlich in der Resolution wiedergegeben.

. . . Daß nämlich höchstgedachte Se. Königl. Majestät nicht wenig befrembde, daß supplicirende Stände alles dasjenige, mas in ihrer Borftellung enthalten, außer dem erften Bunct, nunmehro ichon zum britten Mal faft mit einerlei Borten, und zwar erftlich ben 27. Maji unterm Namen der Magdeburgischen Landräthe, nach= gehends ben 3. Julii von dem Magdeburgischen Commissariat und anito unter der Unterschrift der Magdeburgischen Stände, auf die Bahn ju bringen fich nicht entblöden, indem folches bereits burch Sr. Königl. Majestät allergnädigste Resolutiones vom 8. Junii und 17. Julii feine abhelfliche Daße erlanget. ') Sr. Königl. Majestät seind dergleichen ungegründete Gravamina umb fo viel mehr höchft unangenehm, weil Sie wahrnehmen, daß alles aus einer Quelle herfließet, und wollen Sie mit bergleichen unnöthigen Dingen nicht ferner behelliget fein. Indessen und fo viel das erste Gravamen betrifft, daß nämlich dem Commissariat die Cognition in Polizei= Brau= und dergleichen Sachen beigeleget worden, deshalb werden Stände auf das jüngstens publicirte Juftigreglement art. 4 et 5 hiemit verwiesen, wornach sie sich sowohl als andere Sr. Königl. Majestät Provincien achten muffen. 2) Und wie darin hinlänglich verordnet, wie weit die Jurisdiction der Commiffariate fich erftrecken, und welchergestalt derjelben besorgliche Collifion mit denen Regierungen und anderen Juftizcollegiis vermieden werden folle, alfo werden Se. Königl. Majestät in rechtshängigen Sachen, welche nur auf das Interesse privatum ankommen, und wobei das publicum nicht ver= firet, Dero angestammeten Liebe zur Gerechtigkeit nach, auch ohne ber Stände Erinnern, niemanden an feinem Rechte verfürzen laffen und Sich dieferhalb bei vortommenden Specialfällen jedesmal nach Befinden allergnädigst declariren. Bann aber Se. Königl. Majestät, jo viel bas Brauwesen in specie betrifft, 3) die Städte nicht mehr,

1) Bergl. Nr. 165. S. 501; Nr. 176. S. 545.

<sup>3</sup>) In dem sehr scharf gehaltenen Immediatberichte wird noch hinzugesett: "es wäre denn, daß die Magdeburgischen Stände etwas voraus haben und sich berechtiget erachten wollten, Ew. Königl. Majestät Ziel und Maß zu sehen, wie Sie Dero Collegia einrichten und was vor eine Gerichtsbarkeit Sie denenselben beilegen sollen." Bergl. Nr. 170. S. 526.

3) Bergleiche über den Kampf zwischen Stadt und Land über die Braugerechtsame Schmoller, Jahrbuch N. F. 10, 340 ff. und 11, 792 ff.

575

wie bishero in der bei der Regierung geführten und faft nach hunden Jahren noch nicht ausgemachten Brausache geschehen, durch immortelle Processe ruiniren, sondern dieses Wert durch eine auf unzählige Landesversafsungen gegründete beständige Constitution also einrichten lassen wollen, daß dadurch alle fernere Weitläuftigkeit abgeschnitten und die mit Sr. Königl. Majestät höchstem Interesse so genau verbundene Wohlsahrt der Städte von dem Commissariat besorget werde, so geschiehet dadurch nichts anders, als was die Stände selbst anno 1685 gebeten und Sr. Königl. Majestät glorwürdigsten Herrn Batern Königl. Majestät allbereits anno 1693 veranlassen; daher sich Stände dieser unbesugten Klage wohl hätten enthalten mögen.

## Ad. 2.

Bei dem zweiten Gravamine, die Subordination ber Landräthe betreffende, tann supplicirenden Ständen nicht unbefannt sein, was Se. Königl. Majestät diejerhalb den 8. Junii a. c. in Dero denen Landräthen [ertheilten] Refolutionen § 7 mo gnäbigft verord= net. 1) Und gleichwie die Landräthe dasjenige, mas wegen ihres Rangs, Sizes und Stimme bei dem Commiffariat darin enthalten, por fich als eine besondere von Gr. Rönigl. Majestät ihnen bezeugte Gnade anzunehmen, indem bergleichen teiner andern Broving widerfahren, also ift nicht abzusehen, mas fie benn weiter mit Raijon prätendiren, und mas bas vor wichtige Sachen fein mögen, die ihre fo vielfältige Gegenwart in Magbeburg erforderen, und in deren Ent ftehung fo große Confusiones bei dem Lande verursachet werden bürften, angesehen wohl viel wichtigere Sachen und Affairen als berer Landräthe durch Schreiben tractiret und abgethan werden müffen, und alfo auch dasjenige, mas ein Landrath in einem Rreife zu thun hat, auf folche Beife wohl verhandelt und erörtert werden tann. Insofern ja aber denen Landräthen etwa unanständig dünken wollte, daß fie an bas Commiffariat berichten und barauf Refolution von felbigen erhalten follen, fo muffen fie miffen und fich bescheiden. baß bas Commiffariatscollegium Se. Rönigl. Majestät prafentite. indem es nicht anders als in Dero allerhöchsten Ramen und auf Dero ertheilenden Befehl etwas verfügen und veranlassen tant.

-) Bergl. Rr. 165. S. 501. § 2; S. 502. § 4.

## Ad 3.

Anlangende das dritte Gravamen, daß ermeldete Landräthe von dem Nexu vor die Kaffen und der Inerigibilität der Refte, fo weit fie daran nicht schuld, freigesprochen werden möchten, so lieget ans vorhin angezogener Resolution flar am Tage, daß die Landräthe Disposition über die Kasse haben, und ist es irrig, daß im holg= und Serichowischen Rreife teine Raffen vorhanden, weilen die Gelder immediate an die Hauptkasse abgeliefert würden, allermaßen ber Oberempfänger in Ansehung biefer Rreise als Specialeinnehmer zu confideriren ift und in feinen Manualien die baraus fließende Contribution fonder Zweifel besonders berechnen muß, ehe er fie nebst anderer Rreifer ihren Geldern zur hauptrechnung bringt. 1) Wollten nun aber die Landräthe bei ihrer obhandenen Function vor nichts responsabel sein, so können sie auch nicht keine verpflichtete Diener fein und heißen, welche, wenn fie ihren Bflichten fein Genüge thun, allerdings dafür haften müffen. Daß aber die Landräthe von dem Nexu, sofern fie an der Inerigibilität der Refte nicht schuld fein, freigesprochen werden mögen, folches verstehet fich von felbft.

#### Ad 4.

Wegen ber Commiffariatssportulen ist in Sr. Königl. Majestät gnädigsten Resolution vom 17. Julii a. c. bereits billigmäßige Ber= fügung geschehen, daß von denen armen Leuten garnichts, von anderen aber geringe Copialgebühren, so sich auf wenige Groschen betragen, genommen werden sollen; welches, wie es der Billigseit an sich gemäß ist, und niemand darüber einige Beschwerde zu führen Ursache hat, also hat es auch dabei sein ferneres Bewenden, und wollen Se. Königl. Majestät Sich zu Dero getreuen Ständen numehro gnädigst versehen, daß sie hierbei unterthänigst acquiesciren?) und in allen Sr. Königl. Majestät gnädigsten Willen und Meinung zu erfüllen ihnen allergehorsamst werden angelegen sein lassen.

Acta Borussica. Behördenorganifation I.

<sup>1)</sup> Bergl. Rr. 176. S. 548.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup>) Der Immediatbericht fügt hinzu: "und ift es zu bewundern, daß anizo allererft die Stände eine fo große Menage zu des Landes Besten bei dieser Kleinigkeit suchen wollen, da sie seithero nicht scrupuleux gewesen, viele Tausende an genoffenen Diäten und Auslösungstoften dem Lande aufzubürden."

Rr. 190-192. 22.-25. September 1713.

190. Erlaß an die Lingenschen Beamten.

Berlin 22. September 1713.

Conc., gez. Ramete. B. 64. Lingen. Bebiente 2.

Aufhebung der Lingenschen Agenten im Haag und in Berlin.

Die Besoldungen des Correspondenten in Berlin<sup>1</sup>) und im Haag, zusammen 350 Gulden betragend, werden aufgehoben, "maßen denn die Correspondenz nach dem Haag gänzlich cessiret, und allhie deshalb jemand eine Besoldung zu geben, ganz überssüfigig ist, indem die Relationes und andere Sachen an Uns Selbst oder an Unsere Ministros und Collegia, wohin dieselben gehören, gesandt werden, und darauf die Resolutiones unverzüglich erfolgen, ohne daß es deshalb einiges Sollicitirens bedari."

Die Beamten stellten vor, <sup>2</sup>) daß ein Correspondent im Haag allerdings unnütz wäre, aber dem letzten Agenten, der bereits in die siebenzig Jahre wäre, 1704 aus Gnaden ein jährliches Ruhegehalt von 150 Gulden gelassen worden wäre. Der Agent in Berlin wäre nicht wohl zu entbehren; überdem flösse seine Besoldung aus der Dispositionskasse.

Der König erneuerte im Erlasse vom 4. December 1713<sup>3</sup>) lediglich seine Berfügung.

191. Resolution für das Halberstädtische Domcapitel.

Berlin 23. September 1715.

Conc., gez. Grumbtow. Kriegsmin. Geh. Kriegstanziei I. 2. 8. 2. Vol. 5. cont. 5. Commissariatsmitglieder sollen nicht Landräthe sein.

Als das Halberstädter Domcapitel den Capitular Rudolf Edlen von der Planit, der seit dem 23. Januar 1712 Obersteuerdirector und Obercommissiarius im Fürstenthum war, <sup>4</sup>) als Landrath präsentirte, wurde es abschlägig beschieden, da es der Convenienz des Königs nicht entspräche, "daß die Membra in Unseren Commissariaten zugleich mit den Landrathschargen bekleidet werden."

1) Rath Canler.

2) Lingen 20. November 1713. Ausf, gez. Bestenberg, Famars, Koppen

3) Ausf., gez. Ramete.

4) Er war 12. Februar 1700 zum Condirector des Halberftähter Steuerwesens ernannt worden. (R. 33. 15; Kriegsmin. Geh. Kriegstanzlei I. 2 3. 5). 192. Erlaß an Heiden, Hagen und Hymmen.

Berlin 25. September 1713.

Ausi., gegenges. 31gen. Duffelborf. St.-A. Gelbern. Regierungsantritt 4.

Gelbern ift tein Reichslehen.

Der König hat das Protocoll über die Huldigung in Geldern<sup>1</sup>) empfangen und erklärt, nicht zu begreifen,

warumb in denen sowohl an Eurer als der Gelbrischen Stände Seite über diefen Huldigungsactum gehaltenen . . . Protocollis Unfer Antheil des Oberquartiers von Geldern ein Lehn des heiligen Römischen Reichs genennet worden, da Euch boch wohl wissend ift, daß fo wenig in dem Tractat, welchen Wir mit dem Raifer wegen diejer abgetretenen Obergeldrischen Lande geschloffen haben, als in dem anderen, fo deshalb mit Frankreich gemachet worden, diefe Expression eines Reichslehens ganz nicht enthalten ift, Wir auch bis diese Stunde teine sichere Nachricht haben, daß die bisherige Rönige in Spanien von den Römischen Raifern mit dem Dberquartier von Geldern förmblich beliehen worden. 3m übrigen hat der Bifchof von Ruremonde in einem unterm 19. dieses an Uns abgelaffenen Echreiben, wovon 3hr Clausulam concernentem hiebei empfanget, gleichsam einige Surprije darunter bezeigen wollen, daß er zu ber Geldrifchen Huldigung nicht mit berufen worden, 2) und wird die Frage sein, ob man nicht annoch per Reversales oder sonst auf andere Beije gedachten Bischof an Uns zu verpflichten habe? Bum wenigsten mare es fehr gut, wenn man diefen Bischof, weil er bie Ecclesiastica in Unferm von dem Oberquartier besithenden Antheil, wie bisher, alfo auch ferner, ju dirigiren haben wird, 8) einigermaßen an Uns verbindlich machen und ihn in gemisse Dependenz von Uns fegen könnte . . .

Heiden, hagen und hymmen meldeten darauf am 10. October 1713, sie hätten "einige Scrupul" über den Ausdruck Lehen gehabt, aber die Landstände hätten ihnen aus früheren Protocollen nachgewiesen, "daß

<sup>1</sup>) Bergl. Rr. 188, G. 572.

<sup>4</sup>) Der Bifchof Graf b'Dignies fchreibt 19. Ceptember 1712: "Je suis trop sensible aux obligations que je ressens vivement du feu Roi de très glorieuse mémoire, et à son auguste fils, pour ne pas me déclarer son très humble sujet, lui demandant sa protection à proportion de mon zèle et ma fidélité."

<sup>3</sup>) Bergl. Lehmann, Preußen und die Katholische Kirche 1, 895. f.

37\*

579

diese Worte dabei jedesmal inseriret gewesen." Die Bezeichnung ver= pflichtete außerdem zu nichts, da sie "nur narrative nach dem alten For= mular" eingesetzt wäre.

Um aber jedem Bedenken zu begegnen, schlagen sie vor, den Land= ständen folgende Erklärung zuzustellen:

Se. Königl. Majestät in Preußen, unserm allergnädigsten Herrn, ist dasjenige, welches bei der jüngst den 13. September von Dero getreuen Landständen Dero Geldrischen Districts geleisteter Erbhuldigung vorgegangen, allerunterthänigst referiret, und haben Sie dasselte in Gnaden approbiret, dieses aber dabei erinnert, daß die in denen Protocollis und observirten Formalibus enthaltenen Börter Lehen des heiligen Römischen Reichs Deroselben an Dero unbeschränkter Souverainität in Dero District des Oberquartiers von Geldern im geringsten nicht nachtheilig, noch Sie dadurch zu einem mehrern, als was die vorigen Rönige in Spanien und in specie Rönig Karl II. glorwürdigen Gedächtnüß verbunden gewesen, und was dieser letztere König wirklich geleistet hat, keinesweges verbunden, sondern gemeldten Dero District allerdings, wie er Deroselben cediret worden, haben vorbehalten wollen.

Der König genehmigte den Wortlaut dieser Erklärung, Berlin 28. Detober 1713, 1) und besahl, sie den Ständen ohne Berzug schriftlich zu eröffnen.

193. Bestallung eines Commissionsraths.<sup>2</sup>)

Berlin 2. October 1713.

Conc., gez. Jigen. Berlin. B. 7. 18. b.

Der Preußische Hofgerichtsadvocat Jakob Friedrich Sahme wird zum Commissionsrath bestellt, also daß er

Unsere Souverainität und höchste oberherrschaftliche Jura in Unserm Königreich Preußen bei allen Gelegenheiten bestens ver= treten und, wann Wir oder Unsere Preußische Regierung ihm einige Commissiones und Verrichtungen auftragen, dieselbe mit aller be= hörigen Sorgfalt und Fleiß zu Werke richten, von dem Succeß

1) Ausf., gegengez. 3lgen.

<sup>9</sup>) Der Commissionsrath war stets nur ein Titel. Die Bestallungen haben sämtlich den gleichen Inhalt, oft auch denselben Wortlant.

580

Geldern kein Reichslehen. Commissionsrath. Ravensbergische Gerichte. 581

solcher Commissionen am gehörigen Ort ümbständliche Relation abstatten, was er dabei von Unsern oder Unsers Etats geheimbten Sachen und Angelegenheiten in Erfahrung bringet, so lange er lebet, verschwiegen halten und sich bei diesem allen dergestalt comportiren und erweisen soll, wie es einem rechtschaffenen und geschickten Commissionsrath wohl anstehet und gebühret.

Gehalt bezogen die Commissionsräthe nicht, wohl aber genossen sie alle Rechte, Immunitäten, Freiheiten und Brivilegien der königlichen Bedienten.

## 194. Erlaß an den Ravensbergischen Landdrosten Clamor von dem Buschen.

Verlin 8. October 1713.

Conc., gez. Blafpil. R. 84. 181. c.

Ueber bie Busammenlegung ber Ravensbergischen Gogerichte.

Am 22. März 1713<sup>1</sup>) wurde der Geheime Rath und Landdroft von Ravensberg Clamor von dem Buschen zu einem Gutachten aufgesordert, ob es nicht zur Ersparung von Gehältern anginge, die Haupt= und Go= gerichte in der Grasschaft Ravensberg zusammenzuziehen "und einige da= zu bestellete Bediente zu entlassen."

"Seit uralter Zeit," berichtete von dem Buschen darauf, Sparenberg 6. April 1713, bestünden in Ravensberg drei Gogerichte, zu Bieleseld für Amt Sparenberg, zu Halle (früher Versmold) für Amt Ravensberg und zu Herford für die Alemter Limberg und Blotho. Der große kurfürst hätte zwar 1647 "eine Ranzlei oder Regierung angeordnet, doch auf der Landstände geführte Beschwerden wegen der dazu erforderten großen Kosten, Gehälter und vielen anderen Inconvenienzien solche Ranzlei anno 1653 durch einen mit denen Ständen Titulo oneroso errichteten Reces wieder abgestellet, die Beachtung der Justiz (mit Vorbehalt der Uppellation nacher Verlin) diesen drei Gogerichten nach wie vor gelassen."<sup>2</sup>) Gehalt<sup>3</sup>) und Sporteln der Gerichtsbedienten, "wann ehr= und redlich darunter versahren wird," trügen nicht so viel ein, "daß jemand, der

1) Conc., gez. Ramete.

2) Bergl. Mylius (1. (1. March. II. 4. Nr. 30. Beilage 2. Sp. 53.

<sup>3</sup>) Es bezogen jährlich die Bedienten am Haupt- und Gogericht zu Bieleseld 348 Rthlr. 5 Mariengroschen, am Gericht zu Halle 138 Rthlr. 18 Mariengroschen und am Herforder Gogericht 172 Rthlr. 18 Mariengroschen. nicht andere Bedienung dabei hat oder sonsten mit eigenen Mitteln versehen, bei jezigen Zeiten davon subsistiren könne."

"Bei fleißiger Haltung der Amtsstuden," bedürfte es nicht so vieler Gerichte in der Grafschaft, sondern alle Streitsachen und Processe könnten in jedem Amte und vor dem Bieleselder Haupt- und Gogerichte mit gutem Fuge summariter beigelegt und entschieden werden. Allerdings würde mit dieser Combination faum die gewünschte Ersparniß erzielt werden, "indem dem Bieleseldischen Gerichte die Arbeit dadurch würde gehäufet werden, und dannenhero dessen Membra bei Uebernehmung mehrerer Mübe und Arbeit Ew. Königl. Majestät mit Erhöhung ihrer Gagen behelligen werden."

Das Gogericht zu Halle könnte wohl eingehen, da sein Nutzen "blof darin bestehet, daß die Eingesessen des Amts Ravensberg näher zum Gericht kommen können." Der Gograf und Procurator dieses Gerichts Rammerrath Glandorff,<sup>1</sup>) der Advocatus Fisci und die Defensoren wohnten sogar in Bieleseld: "und viel füglicher ist, daß die Parteien dem Richter, als dieser jenen, nachgehen."

Das herforder Gogericht müßte aber bestehen bleiben, da die Limberger und Blothoer Unterthanen über vier Meilen von Bieleseld entfernt wohnten, "und also selbigen nicht wenig beschwerlich fallen würde, ihre Rechtssachen allhier auszuüben, die Gerichtspersonen sowohl daselbit in loco sind, und dieses Judicium certam sedem, als auch die Stadt Herford wegen der Nahrung dabei einig Commodum hat."

Um besten würde der Juftizverwaltung und der Menage der königlichen Domainen gedient, wenn in Uebereinkunft mit den Ständen eine neue Gerichtsordnung "nach hiesiger Landesart und Gewohnheiten zu abgezieleter Ubbrevirung der Processen und Prävenirung der von intereisirten Udvocaten intendirten chicanischen Weitläuftigkeiten" eingeführt würde.

Durch Erlaß an fämtliche Droften der Graffchaft Ravensberg, Cöln a./S. 24. April 1713,2) wurde barauf der königliche Entschluß an-

<sup>1</sup>) Dr. jur. Rudolf Stel Glandorff, Rentmeistereiverwalter, wurde 1669 Ravensbergischer Rammerrath, 1672 Gograf, 12./22. Januar 1689 in dieien Würden und in seiner Archivbedienung confirmirt, starb 12. August 1713. (R. 34. 181 c. und d).

<sup>2</sup>) Conc, gez. Blaspil. Erneuert am 21. August 1713. Conc., gez. Creug. Aus dem Protocolle der Sizung des Geheimen Raths 11. April 1713: "Die drei Gogerichte im Ravensbergischen sollen combiniret werden und ihre Sessiones zu Bieleseld halten; wann einige davon abgehen, sollen die Stellen von denen zu herford besehet oder, wann leine tüchtige darunter vorhanden, andere erwählet werden." gezeigt, das Herfordische und das Hallische Gogericht mit dem Bieleselder zu vereinigen, salls nichts erheblicheres, als von dem Buschen angeführt hätte, dagegen einzuwenden wäre.

Das Bielefelder Haupt= und Gogericht erkannte an, Bielefeld 13. August 1713, daß "Judiciorum Combinatio und wenigstens des Hallischen vors erste nützlich und nöthig sein würde," die durch den soeben erfolgten Tod des Ravensbergischen Gografen noch erleichtert würde.

Von dem Buschen wies aber in seinem Berichte, Sparenberg 21. September 1713, darauf hin, daß durch die am 8. August 1713 geschehene Bestallung von Hermann Adolf von Meinders<sup>1</sup>) zum Ravensbergischen Gografen und den Widerspruch der Stände die Sachlage verändert wäre, und stellte es dem Könige anheim, "ob Sie es, re non amplius integra nach neu bestelltem Gografen, welcher in Jure gute Wissenschaft, Studia und Erfahrung hat, mit beiden hiesigen Gogerichtern noch bei dem uralten Herfommen zu lassen und der Stände Desiderio und desfalls wiederholten Justantien zu deferiren allergnädigst geruhen wollen."

Die Stände klagten in einem von dem Landdroften eingesandten Echreiben, <sup>2</sup>) daß sie sowohl, als des Königs Vorsahren durch die geplante Combination "perstringirt" würden, da diese Maßnahme durch den Receß von 1653 verboten wäre. Außerdem spräche auch Utilitas publica gegen den Blan, da den Ravensbergischen Unterthanen, zumal der neue Gograf in Halle jelbst wohnte, schleunigere Justiz würde, und die Kosten der Rechtsprechung geringer wären. Allerdings müßten die Aemter Ravensberg, Blotho und Limberg bisher an das Hauptgericht zu Bieleseld appelliren, während das Amt Sparenberg dieses Gericht nur als erste Instanz besäße, aber dies wäre niemals "pro gravamine von denen Unterthanen oder Ständen gehalten worden."

Der Ravensberger Drost Ledebur<sup>3</sup>) machte noch geltend, Ravensberg 28. September 1713, "daß solche Combinatio vel totalis abolitio wegen

<sup>1</sup>) Hermann Abolf von Meinders wurde 19. August 1693 Verwalter bes Ravensbergischen Gogerichts, 31. December 1695 Ravensbergischer Rentmeister, 8. August 1713 adjungirter und im selben ober folgenden Monate wirklicher Ravensbergischer Gograf, 20. November 1713 Rath. War auch königlicher Hitoriograph. (R. 32. 93; R. 34. 18a-d; R. 34. 181 c.; Jöcher, Gelehrtenlegicon. Leipzig 1751. 3, 376. 377).

2) Circularschreiben der Landstände, Sparenberg 24. September 1713. Dieses und die folgenden Schriftstücke sandte von dem Buschen am 5. October dem Könige.

<sup>3</sup>) Johann Christoph von Ledebur zu Mühlenburg wurde 15. October 1708 Ravensbergischer Landcommissar, 16 November 1720 Mindenscher Regierungsrath, war Deputirter der Ravensbergischen Ritterschaft. (R. 32. 8. c; R. 34. 181. a. 1; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. ii).

583

Entlegenheit der Oerter und Ueberhäufung der Untosten, welche die hiefige Eingesessiehen anwenden müßten, wann sie allemal nach Bieleseld citiret werden und über 3, 4 ad 5 Meilen Weges geben sollten, fast impracticable und denen lasttragenden Unterthanen höchst schädlich und den herrn Ständen präjudicirlich" wäre. "Alle dergleichen Veränderungen schienen anfangs zwar plausible, wären aber an sich odiosae und periculosae und ließen sich nicht allemal dergestalt practiciren, wie man die Concepten formiret hätte."

Bie vorauszusehen war, erblickte das Ravensbergische Gogericht<sup>1</sup> in der geplanten Combination gar "eine Eversio rei publicae et legum fundamentalium," die "dem Publico vel saluti subditorum" höchst nachtheilig sein, das alte Hertommen, insbesondere die Gerichtsordnung von 1556 und den Recess von 1653, die neue Constitution de reformanda justitia<sup>2</sup>) verletzen, den angestellten Justizbedienten enormissima laesio bringen und das tönigliche Interesse schuere.

Auch das Herforder Gogericht fand in der Bereinigung keinen materiellen Vortheil für den König.<sup>3</sup>) Bas sie den Mitgliedern der beiden Gogerichte an Gehalt entzöge, müßte dem dritten in Bieleseld wieder zugelegt werden. Es beautragte, daß die mittlere Instanz des Hauptgerichts für die Uemter Ravensberg, Limberg und Blotho aufgehoben und diesen ebenfalls die unmittelbare Appellation nach Berlin verstattet würde.

Die Stadt Herford endlich<sup>4</sup>) wies auf den beträchtlichen Schaden hin, der ihrer "ohne das leider genug erschöpften, eingeschränkten und fast auf den gänzlichen Verfall stehenden wenigen bürgerlichen Rahrung" durch die Fortnahme des Gogerichts erwüchse, und wie ihr "der äußerste Sast und Lebensträfte wie in allen, so auch in diesem Stücke völlig entzogen würde."

Am 8. October 1713 erging darauf der folgende Erlaß an von dem Buschen:

Wann nun basjenige, was der Droft zum Ravensberg, die Stadt Herford und das Gogericht der Alembter Limberg und Blotho wegen Continuation dieser Judiciorum vorgestellet, sehr erheblich zu sein scheinet, Wir dannenhero auch allergnädigst resolvirt, es hierunter bei der alten Verfassung noch zur Zeit und bis anderwärtiger Verordnung zu lassen und diese brei Gogerichter zu behalten, so

<sup>1)</sup> Halle 18. September 1713.

<sup>2)</sup> Die Juftizordnung vom 21. Juni 1713. Rr. 170. S. 515.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup>) Serford 27. September 1713.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>) Schreiben von Bürgermeister, Schöffen und Rath der Stadt Herford. 30. September 1713.

habt Ihr solches diesen Collegiis gehörig bekannt zu machen und sie zu fleißiger Beobachtung ihrer Pflicht und Udministrirung schleuniger und unparteiischer Justiz anzumahnen. Weilen aber die fiscalische Kosten bei dem Gogericht zu Herford bisher dadurch sehr vermehret worden, daß die Delinquenten auf den Ambthäussern Limberg und Blotho in Haft gehalten und dasselbst examinirt worden, so muß solches, damit die Kosten hinfünstig menagirt werden mögen, nicht weiter allbort geschehen, sondern die Delinquenten aus diesen Aembtern allsofort nach herford als locum judicii gebracht, allba in custodia behalten und ihnen dasselbst der Proceß gemacht werden, und wird sich der Magistrat zu Herford, da Wir dieses Gogericht der Stadt zum Besten dasselbst lassen, nicht entziehen können, die Gefängnisse dazu herzugeben oder gewisse Örter bazu aptiren zu lassen, als weshalb Ihr auch gehörige Versehung zu thun habt.

195. Erlaß an das Preußische Hofgericht. Königsberg 10. October 1713. Ubschrift. Königsberg. St.-A. Statsmin. 822. Bertretung in Processen durch tönigliche Bediente.

... Weil Uns glaubwürdig berichtet worden, daß einige Unserer Diener aus anderen Collegiis sich wider Unsere Fiscäle im Hofgericht zu dienen und also andern wider Uns zu patrociniren gebrauchen lassen, Wir aber denselben solches nicht verstatten wollen, als befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden, keinen Unserer Bedienten aus anderen Collegiis, wider Unsere Fiscäle in denen Uns angehenden Sachen anderer zu patrociniren, zu admittiren ...

Durch Erlaß an die Preußische Regierung vom 8. November 1714<sup>1</sup>) wurde sogar den Fiscalen und dem Jagdrath jegliche Advocatur in Particulierprocessen verboten.

## 196. Bestallung des Kammerraths Kove zum Halberstädtischen Candrentmeister.

Berlin 17. October 1713. Conc., gej. Ramete. R. 33. 20121.

Der Halberstädter Rammerrath Johann Christian Rove<sup>2</sup>) wird auch zum Landrentmeister des Fürstenthums bestellt, dergestalt daß er

<sup>1</sup>) Conc., gez. Jigen, Creuz, Krautt. R. 7. 78. B. Bergl. auch Grube ('. ('. Prut. II. Nr. 42. S. 308.

<sup>2</sup>) Burde 4. October 1710 Kammerrath, 1. Juni 1718 Hofrath. (R.33. 20. 21).

in specie auf Einnahme und Ausgabe Unferer bortigen Landrentei feine Sorgfalt richten, die Bolle fleißig visitiren, daß richtige Zollrollen angefertiget oder unterhalten, auch zu eines jeden Rach= richt ausgehangen werden, verfügen, bie Bollftangen auf denen Grenzen und wo es fonften nöthig, aufrichten und Unfer Bappen baranhangen laffen, die Bachtgelder aus Unferen Membtern quartaliter ohne einiges Rachsehen einheben und, fo fich einer ober ander Unserer Pächter und Beambten fäumig bezeugen möchte, wider den= felben die Execution verhangen solle; worunter ihm weder Unjere Regierung und Rammer, noch sonsten jemand hinderlich fein muß. Die einkommende Gelber hat er nach Anleitung des ihm vorgeschriebenen Rammeretats allemal richtig auszuzahlen, von den Beambten alle Jahr richtige Rechnung zu foderen und feine eigene Rechnung allemal Trinitatis ju fchließen und für Unferm Generalfinanzdirectorio, nachdem solche bei der Kammer zu Halberstadt eraminiret fein wird, abzulegen; die Aembter und Ambtsunterthanen, fo oft es nöthig, ju visitiren und mit Fleiß dahin ju feben, daß mit dem Ambtsgetreide recht umbgegangen werde. Sollte er auch finden, daß eines und anderes ju Unferm Intereffe ju verbefferen wäre, so hat er solches gebührend anzuzeigen und Unfere allergnäbigste Berordnung barüber einzuholen, daß der neue Rammeretat alle Jahr richtig projectiret und eingesandt werde, zu befoderen, bie anher affignirte Gelder allemal zu rechter Zeit zur Kaffe ein= zusenden . . .

Als Caution hatte Kove sein Rittergut Dreileben gestellt. Er empfing 500 Thir. Besoldung, 70 Thir. Jählegeld, 30 Malter Kluftholz<sup>1</sup>, und 30 Schock Wasen.<sup>2</sup>)

197. Bestallung des Geurd Gillis van Uefferden zum Geldrischen Ober=Joll= und Licenteinnehmer.

Berlin 20. October 1713.

Conc., gez. Ramete R. 64. Geldern. Bebiente 1.

Geurd Gillis van Aefferden") wird zum Ober=30ll= und Licent= einnehmer in Geldern bestellt.

1) Kluft: Klobe.

2) Bafen : Reisigbündel.

3) Er war 7. August 1705 zum Stadtschultheiß von Geldern ernannt und 10. April 1706 dazu bestallt worden. 13. Juli 1706 wurde er 30%- und Licenthalberftädter Landrentmeister. Geldrijcher Ober- Boll- und Licenteinnehmer. 587

Er joll absonderlich auf folgende Buncte genau Acht haben :

1. Soll er das Hauptcomptoir zu Geldern und den gene= ralen Empfang von denen Landzöllen und Licenten halten und führen.

2. Von denen bestellten Zoll- und Licenteinnehmern die monatliche eingehende Gelder sambt einem Extract aus denen Büchern, so von dem Empfänger und Bisstateur unterschrieben sei, einfordern und diese Gelder wenigstens alle drei Monate an Unsern 2c. Georgi gegen dessen Quittung einsenden.

3. Soll er gefliffen sein, daß von jedem Comptoir jährlich eine richtige Rechnung des Empfanges abgeleget und sein Empfang dadurch geziemend justificiret werde.

4. Soll er mit allem Fleiß dahin trachten, daß das Tarif observiret und der Licent und Zoll von denen Kaufmannschaften, sie sein transitoir, ein- oder ausgehend, darnach eingefordert und hierunter überall nichts verabsäumet werde.

5. Zu dem Ende er sich, fünftens, auf ein und ander Comptoir von Zeit zu Zeit selbsten persönlich einzufinden, die Bücher zu visitiren und absonderlich die Bistitateurs dahin anzuhalten hat, daß sie fleißige Acht auf die passirende Karren und Wagen haben und alle Defraudation bestmüglich verhüten mögen.

6. Muß er auch mit allem Fleiß darauf halten, daß die er= theilende Passeporten auf dem ersten Comptoir ohn einigen Aufent= halt ertheilet und von dem ausgehenden Comptoir wieder eingezogen, sodann auch die einkommende und ausgehende Güter mit solchen Passeporten controlliret werden mögen.

7. Wie dann alle in diesem District bestellte Empfängers und Controlleurs oder Visitateurs hiemit an ihn verwiesen werden, dergestalt, daß sie demjenigen, welches gemeldter Unser Oberein= nehmer ihnen in Unserm hohen Namen und zu Unserm Dienst auf= geben wird, gebührend gehorsamen sollen.

8. Und endlich soll gemeldter van Aefferden vor diesen ihm anvertrauenden Empfang zureichende Caution, womit Wir versichert sein können, prästiren, immaßen er dann obigem allem also ohne

einnehmer, 14. August 1714 Rath. Friedrich Wilhelm schrieb auf das Gesuch darum: "von Ilgen foll gratis haben" (R. 64. Geldern. Bediente 1. u. 2.) einig ander ungeziemendes Absehen getreulich nachzukommen mittelit. Leistung wirklicher Eidespflichte angelobet hat.

Uefferdens Gehalt wurde von 300 Brabantischen Gulden <sup>1</sup>, auf 800 erhöht; er durfte dafür aber keinerlei Reisekoften in Rechnung jepen.

198. Erlaß an Hagen, Hoensbroech, Dunder und St. Paul. Berlin 20. October 1713.

Conc., gez. Bringen. R. 64. Gelbern. Antheil bes Röuigs an Gelbern. 1707—1713. Vol. 3 Errichtung ber Gelbrifchen Interimscommiffion 2)

Durch Erlaß vom 15. August 1713 wurden Heiden, hagen und hymmen beauftragt, <sup>3</sup>) etwaige Erinnerungen wegen Geburt und Religion der im Preußischen Antheil Gelderns anzuordnenden Bedienten, "umbständlich" einzureichen, "zumalen Bir garnicht gemeinet sind, etwas bierunter zu thun und anzuordnen, wozu Wir frast der aufgerichteten Tractate <sup>4</sup>) nicht berechtigt sind, und welches den Eingesessen des Landes zu rechtmäßigen Klagten Unlaß geben könnte."

Sie sollen ferner für alle Collegien und Bediente in Preußisch-Belderland eingehende Instructionen entwerfen und einsenden.

Die drei Commissarien erwiderten darauf, Geldern 31. August 1713, in Articel 8 und 9 des Vertrages zwischen Preußen und dem Kaiier vom 2. April 1713<sup>5</sup>) hätte sich der König verpflichtet, "alle und jede Ehrenämbter sowohl bei der Landesregierung, als in Städten, Obrig= keiten, Magistraten und Gerichten mit eingesessenen Römisch-Ratholischen Personen zu besetzen und zu Handhabung der Justiz ein eigenes Tribunal zu bestellen, damit die Stände und Unterthanen vor keine Gerichtsbarkeit außerhalb Landes gezogen werden mögen." Sie beantragten, dieses Tribunal mit sieben Ratholischen Räthen, und zwar zwei ritterbürtigen und fünf gelehrten, einem Grefsier, einem Clerc oder Kanzleiverwandten, und zwei Boten zu besetzen. Der erste dieser Räthe sollte nach altem Brauch zugleich Lehnsstatthalter, ein anderer Lehnsgrefsier und ein dritter Fiscal oder Momboir sein, "um die Gehälter, so viel als möglich, zu menagiren." Das Gericht könnte aus den sogenannten Unrathsgesdern<sup>6</sup>) salarirt werden.

1) Der Brabantische Gulden Courant wurde zu 11 Gr. 2 Pf. berechnet.

- 2) Bergl. Rr. 179. S. 554.
- 3) Conc., gez. Ilgen, Pringen.
- 4) Du Mont VIII. 1, 338 und 357.
- <sup>b</sup>) Du Mont VIII. 1, 338.
- 6) Bergl. Nr. 139. G 404.

"Was dann die Respicirung der Hoheits= Domainen= Steuer= Militair= und anderen zur Juftig nicht gehörigen Sachen betrifft, da würde man ebenfalls prätendiren, daß folche durch Römisch=Ratholische Eingeseffene versehen werden müßten, wann es den Ramen einer Regierung haben jollte. Dannenhero unfere allerunterthänigst unmaßgebige Gedauken dahin gangen und noch geben, daß zu Evitirung diefer fonften in obgedachtem Tractat gegründeter Difficultät Em. Rönigl. Majestät Sich ertläreten, daß Sie diese Sachen zu Ersparung der sonsten auf ein expresse im Lande bestellendes Collegium Regiminis erforderter großer Röfte von Hofe aus beobachten und was in loco zu verrichten und zu erequiren nöthig mare, durch den zeitlichen Gouverneur zu Geldern und die ihme zuzuordnende Commiffarios beobachten laffen wollten. Auf diefe Beife vermeinen wir, daß eines Theils denen Tractaten ein Genügen geschehen, andern Theils aber auch Em. Königl. Majestät dasjenige, worin die Kraft der Regierung bestehet, durch folche Diener, worauf Sie das meiste Bertrauen fegen, verrichten laffen tonnte."

Beil bei Bestellung des Tribunals "sich die Difficultät wegen der Religion findet, und man alles so schleunig, wie es wohl nöthig sein dürfte, wegen des Justizwesens nicht reguliren lassen kan," wurde den Commissarien am 16. September 1713 besohlen, 1) zu berichten, "ob nicht ad interim zu Administrirung der Justiz einige Commissarii, wo= runter auch gleich ansangs einige Ratholische sein könnten, zu bestellen." "Dieses ist von Ansang her Unsere Meinung gewesen, und haben Wir davor gehalten, daß diese Interimscommission auch vorerst die Hoheits= Steuer= Domainen= Militair= und andere Sachen nebst den Justizsachen zugleich mit respiciren sollte. Maßen sich denn die Ratholische von der= gleichen Sachen wohl nicht ganz und gar werden ercludiren lassien. Wie denn diese Commission nicht eben den Namen einer beständigen Regierung haben soll, sondern die Anordnung eines solchen Collegii soll hiernächt erst geschehen, wenn die Interiora des Landes erst reguliret sein werden."

Am 20. October 1713 wurde die geplante Interimscommission durch folgenden Erlaß an den Generalmajor und Gouverneur von Geldern von hagen, den Drosten zu Geldern Marquis de Hoensbroech, Hosrath Lunder und Commissionis Saint Paul errichtet.

Friedrich Wilhelm 2c. Euch, dem Generalmajor und Gouverneur von Hagen, ist bekannt, Was Wir an Euch und die übrige zu denen Geldrischen Sachen bisher verordnet gewesene Commissarios wegen Anordnung eines Collegii zu Respicirung der dortigen

1) Conc., gez. Ilgen.

Weise, als wenn selbiger von Uns Selbst abgeschworen worden, jedesmal unverbrüchlich halten und allen demjenigen, wozu Wir Uns badurch verbindlich machen, nachkommen wollen.

heiden mußte traft diefer Bollmacht im Ramen und von megen bes Rönigs schwören,

baß höchstgebachte Se. Königl. Majestät Dero getreue Ritterichaft, wie auch Bürgermeistere, Schöffen, Räthe, gemeine Burgere. Eingeseffene und Unterthanen der Haupt- und fleinen Städte des Sr. Königl. Majestät zugehörigen Antheils von diesem Oberquartier des Herzogthums Geldern, als Dero getreue und gehorsame Unterthanen, bei guter Ruhe und Frieden, fo viel an 3hro ift, erhalten, fie bei ihren wohlhergebrachten Brivilegien, Rechten, Freiheiten. alten Bertommen und Gewohnheiten, Briefen und Siegeln fraftig schützen und sie dawider nicht franken oder darin beeinträchtigen laffen, infonderheit auch diefelbe wider alle Gewalt und Unrechte beschirmen und sonften so halten und tractiren wollen, wie ein anädiger Fürst und Landesherr gegen feine getreue und gehorfame Unterthanen verbunden ift, und wie es der zwischen weiland Raifer Rarl V. glorwürdigften Undentens und denen fämbtlichen Ständen bes herzogthumbs Geldern den 12. September im 1543. Jahre zu Benloo aufgerichtete Tractat mit fich bringet.

Heiden und Hymmen erklärten, 11. August 1713, daß der Termin bis zu der Huldigung zu kurz bemessen wäre, weil das königliche Reiterportrait, das dem Herkommen nach dazu erforderlich war, bis dahin nicht fertig würde.

Da aber die Herstellung des Bildes trotz alles Eifers noch zwei bis drei Wochen beauspruchen sollte, der König aber "aus verschiedenen Ursachen" nöthig fand, <sup>1</sup>) die Huldigung nicht länger auszusetzen, wurde den Commissarien am 21. August besohlen,<sup>2</sup>) sich an Ort und Stelle irgend ein Portrait des Souverains schleunigst zu verschaffen "und die Huldigung je eher je lieber vor sich gehen zu lassen."

Uls Termin für die Feierlichkeit wurde nun der 13. September nach dem Vorschlage der Stände gewählt, weil sich diese nicht vorher in corpore versammeln und die gewöhnlichen Vorbereitungen beendigt werden könnten, "insonderheit da dergleichen in der Stadt Geldern niemalen ge-

1) Es ging das Gerücht, daß Preußen seinen Antheil am Oberquartier von Gelbern wieder abtreten müßte.

2) Conc., gez. Jlgen, Pringen.

ichehen, und es an allem, was dazu erfordert wird, ermangelt." "Wegen des Portraits von Ew. Königl. Majestät," berichten die Commissarien weiter, <sup>1</sup>) "wird man sich, wann selbiges vor obgemeldtem Termino nicht einlauft, auf andere Weise zu behelfen suchen, und da die übrige Huldigungen in Dero Landen in Trauerkleidern geschehen, so hat man gut gesunden, es allhie auch so zu halten." Nur müßte wohl nach früherem Hertommen "das Canon dreimal gelöst werden, insonderheit da dieses die erste Erbshuldigung in hießigem Lande ist, und der gemeine Mann auf dergleichen äußerliche Festivität sehr siehet." Die Stände hätten nicht in einen Verzicht auf den Versassein willigen mögen, obgleich sie auf des Königs "hohes Wort so viel als auf einen würtlichen Eid traueten," da es eine althergebrachte Formalität wäre, die hoffentlich unangetastet bleiben würde.

Am bestimmten Tage huldigten nach altem Herkommen die Stände aus Ritterichaft und Städten für sich und das ganze Land zu "unge= meiner Freude und Zufriedenheit" sowohl der Landstände als des ge= meinen Mannes. 1) Der Magistrat von Geldern hatte "auf dem Martt ein Theater aufrichten laffen, welches mit Roth behangen, und worin vorhaupts Sr. Königl. Majestät Bourtrait, fo mohl als es fich dies Orts thun laffen, verzieret unter einem Dais ftunde, unter demfelben ein Arm= stuhl, worauf niemand geseffen, mitten auf gedachtem Theater aber ein fleiner Tifch, worauf das Evangelienbuch nebst einer Krone und Scepter lage, gefetet war." Die Landstände borten eine Meffe und holten danach in corpore die Commiffarien von Seidens Wohnung zum Gange nach dem Markt ab. Rachdem die Bollmachten für die drei Commiffarien und für heiden öffentlich verlesen, und hymmen eine Rede ,,über den be= vorstehenden Actum, wie es fonsten bei dergleichen zu geschehen pfleget," gehalten hatte, verlas Rammerrath Bever laut den Berfaffungseid, und heiden wiederholte die Schwurformel, die Rechte auf das Evangelienbuch gelegt. Hierauf wurden die Stände vereidigt. Gie gelobten :2)

Wij ridderschape ende steden tegenwoordigh representerende de staeten des aendeels int overquartier des Hertochdoms Gelder sijnde onder de gehoorsamhejt van Sijne Conincklijke M<sup>at</sup>... Frederick Wilhelm, Coninck in Pruyssen ..., gesien hebbende copie authenticque vant tractat van cessie des voors: geldrischen aendeels den 2. april lestleden binnen de stadt Utrecht... ende heden ontfangen hebbende den eedt in naeme van Sijne hochg:

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bericht von Heiben, hagen, hymmen, Gelbern 16. September 1713.

<sup>2)</sup> Düffeldorf. St.-A. Regierungsantritt 4.

Die Interimscommission fandte, Geldern 11. Rovember 1713,<sup>1</sup>) "Unvorgreifliche allerunterthänigste Borschläge und Gedanken der neu angeordneten Geldernschen Commission über die in dem an dieselbe ergangenen Allergnädigsten Königlichen Rejeripto vom 20. October jüngsthin enthaltene Materien und Buncta." Der König schrieb seine Berfügungen dazu gleich an den Rand.

1. Die Einrichtung eines besonderen Collegiums zu Respicirung der Geldrischen Sachen würde dem herricher und dem Lande zuträglich fein.

2. Die Commission würde sich bemühen, eine ordentliche und mög= lichst vollständige Registratur anzulegen.

3. Berichte über den Zustand der Sachen und die Thätigkeit der bisherigen Commissarien würden nach dem Empfange der dazu nöthigen Acten erstattet werden.

4. Es follten täglich unter Hagens Direction bestimmt firire Sitzungen gehalten werden. Da aber kein sicherer Ort dazu vorhanden, denn das Gouvernementshaus wäre baufällig und bestünde nur aus "zwei logeablen Zimmern," empföhle es sich das unentgeltlich angebotene Haus des Rotars Adam Boeten anzunehmen und diesen dafür nach seinem Untrage zum Tribunalsgreffier zu ernennen.

5. Ein sorgfältiger Etat sollte eingereicht und berichtet werden, "ob etwas darunter menagiret und bei denen Bedienungen ein und andere gute Beränderungen eingeführet werden können."

6. Hagen stellt es dem König anheim, wie viel ihm als Mitglied der Interimscommission zu seinem Gehalte zugelegt werden sollte. "Nur befinde . . . mich gemüßiget, alleine beizufügen, daß, weil sowohl das Land und die Geschäfte merklich vergrößert, also auch in allen Stücken die Depenses zugleich mit vermehret worden, ob solches nicht in allergnädigste Consideration gezogen und ein zulängliches beigeleget werden möchte."

foll 300. th zu seinen tragcktament bazu haben

Der Marquis Hoensbroech überläßt dem Könige die Entscheidung über sein Gehalt.

Hofrath Dunder würde wohl schon vor seiner Abreise aus Berlin mit genügender Besoldung ausgestattet sein, um in Geldern zu substiftiren, "wo die meiste Nothwendigkeiten mit großen Kosten von Wesel, Benloo oder Ruremonde müssen geholet werden, und wo die Logementer sehr theuer und für Geld saft nicht zu haben seind," und um einige Equipage für seine Dienstreisen zu unterhalten.

ich will 3hm 6. bespante vergüldehte Karoßen machen lagen

1) Urschrift, gez. hagen, hoensbroech, Saint Paul.

Saint Baul stellt dem König die Normirung des Gehalts anheim, bemerkt aber, daß er bisher beim Cölner Contributionscomptoir 500 Clevische Thaler<sup>1</sup>) nebst Expeditionsgebühren, 75 Thlr. Logementsgelder und zwei Futterrationen bezogen hätte. Die Übersiedlung seiner Familie von Cöln nach Geldern würde große Kosten verursachen.

will er sich nit accomodieren [giebt es] 100. vor cin[en] sein[t] Pohll Der Secretär und Archivar Friderich hätte neben freier Station 100 Thir. jährlich empfangen.

nichts mehr er haht sportells

Es wäre billig, ihm so viel zu reichen, wie den übrigen Secretären oder Archivaren, "absonderlich da vorerst bei Einrichtung des Archivs und der Registratur, wie nicht weniger in Lehnsachen seine Arbeit merklich groß sein und ihm viel Mühe geben wird."

foll 100. th Pour tout [haben.]

Für einen Kanzlisten forderte die Commission 300 Holländische Gulden.<sup>2</sup>) Der König ftrich diesen Abjatz durch.

Ein oder zwei Boten wären ferner nöthig.

einen mit 30. th da [von] er sich auch mus kleiden sollen einen Invalieden nehmen von lottum Regiment

"Die Schreibmaterialien, Postgelder, Feuer und Licht in denen Kanzleizimmern und dergleichen werden wohl, gleich wie bei anderen Colle= giis geschiehet, vergütet werden müssen."

foll wohl Mennagiret werden

7. Ueber die Berwaltung der königlichen Revenuen, die Cautionen der Einnehmer, Berbesserung der Einkünfte ohne Beschwer des Landes, Beschränkung der Ausgaben und Prüfung der Rechnungen würde berichtet werden.

Ja alle bie gelbt in die feuste haben sollen Caucion stellen doch wie die Comission will machet aber einer branckrut [!] so halte mir an die Comission F Wilhelm

8. Das Justizcollegium sollte nach dem Borbild des Ruremonder hofes aus mindeftens sieben Räthen bestehen, "sintemalen, wann sie in kleinerer Anzahl wären, gar oft sich zutragen würde, daß, wenn eine Sache vortäme, in welcher ein oder anderer von denen Assessoribus vorhin als Udvocatus bedient gewesen, selbiger sodann aufstehen und seinen Abtritt nehmen müßte oder von der widrigen Partei recussiret werden, auch wegen

Acta Borussics. Behördenorganifation I.

<sup>1)</sup> Ein Reichsthaler - 2 Clevische Thaler.

<sup>2) 1</sup> Holl. Gulden wurde zu 9 Grofchen 7<sup>1</sup>/<sub>5</sub> Pf. und mit Agio zu 12 Grofchen des Reichsthalerfußes gerechnet.

Nexu vor den Kassen, wie auch der Inerigibilität derer Reste, soweit sie nicht daran schuld," freisprechen. 1)

Endlich bitten sie in Anbetracht, daß diejenigen, die beim Commissariat "etwas zu suchen, mehrentheils verarmte und verunglückte Unterthanen sein," die Sporteln aufzuheben und alle Commissariatssachen, wie es beim Obersteuerdirectorium Brauch gewesen wäre, unentgeltlich auzusertigen.<sup>2</sup>)

Daniel Ludolf von der Schulenburg, <sup>5</sup>) der in Berlin über das Magdeburgische Creditkassenweien verhandelte, <sup>4</sup>) überreichte den Ministern Algen und Grumbkow eine Abschrift dieser Eingabe. Der Letztere äußerte darauf: "So viel die anderweite Erinnerungen bei dem Magdeburgischen Commissante aulangete, hätten Se. Königl. Majestat Dero allergnädigste Willensmeinung vorhin sattsam declariret, <sup>5</sup>) und nähmen sie (Grumbkow) Bedenken, Deroselben dessalls weiteren Vortrag zu thun. Wann jedoch die Landräthe wegen ihrer Functionen noch etwas zu suchen vermeineten, könnten sie solches in particulari thun, und dürfte der Name der Stände dazu nicht gebrauchet werden, als wegen welcher die speciale Unterschrift jedesmal verlanget werden würde."

Flgen ") fand "dasjenige, was die Herren Stände wegen der Polizeiund Brausachen, so ferne solche in die Justiz fließen oder bei denen Judiciis bereits rechtshängig, imgleichen wegen Aufhebung der Sportuln gesuchet, der Billigkeit gemäß und so beschaffen, daß sie (Ilgen) nicht zweiselten, daß Se. Königl. Majestät die gebetene Declaration zu ertheilen allergnädigst geneiget sein würden." Betreffs der Subordination der Landräthe und deren Berhältniß zu den Kreiskassen aber "thäten sich allerlei Bedenklichkteiten hervor."

Um 4. August erstattete das Generalcommissariat über das Ansuchen der Stände einen Immediathericht,<sup>7</sup>) und am 19. September 1713 erging darauf folgende Resolution an die Stände:

<sup>1</sup>) Bergl. Nr. 165. § 5 und 6. S. 503.

2) Bergl. Nr. 176. S. 546. 547.

<sup>3</sup>) Burde 3. December 1700 als Lanbrath im Holztreise vereibigt, 17. Ter eember 1718 wegen seines Widerstands gegen die Einführung des Lehnscanoné vom Amte suspendirt. (Magdeburg St.-A. R. A. 5. XXIII. 1).

4) Schreiben Schulenburgs an die Stände, Berlin 1. August 1713.

<sup>3</sup>) Vergl. Nr. 176 S. 547 f.

6) Bericht Cchulenburgs, Berlin 5. Auguft 1713.

7) Ausf., gez. Grumbtow, Krautt Schardius, Plarre. Der Bericht ift zum Theil wörtlich in der Refolution wiedergegeben. Bunct 7 wird nach der Randverfügung des Rönigs erledigt.

8. "Was aber das neu zu bestellende Justizcollegium betrifft, da fönnen Bir garnicht finden, warum dabei, zumal im Anfang, so viel Membra und zwar sieben zu bestellen, sondern es wird vorerst an vieren genug sein," die von der Interimscommission ausgesucht werden sollen.

Die Mitglieder der Geldrischen Interimscommission vereidigten sich am 22. December 1713 auf der den Umständen angepaßten Schwurformel, die 1695 den Clevischen Geheimen Regierungsräthen gegeben worden war.

hagen schwur, 1) daß

[ich] alle 2) und jede hohe Regalia, Jurisdiction, Superiorität, Schutz und Gerechtigkeit und insgemein alle [Sr. Königl. Majestät] Jura und Befugsamkeiten in= und außerhalb Landes mit behörigem Fleiß respiciren ") und darüber halten, Schaden . . . abwenden, auch dahin forgen wolle, daß die tägliche Busammenfünfte und gemein= jame Consultationes, fo oft möglich und Sr. Rönigl. Majestät Dienst erfordert, angejetet und gehalten werden, denenfelben auch jelbft fleißig beiwohnen und ohne erhebliche Berhinderung fie nicht verjäumen, alle Sachen \*) . . . . , dasjenige, was mir von frembden Potentaten ober beren Ministris angebracht wird, an teinen Menschen, er sei wer er wolle, offenbaren noch ausfagen und . . . . . weder directe noch indirecte, es wäre bann, daß es mit Rönigl. allergnädigster Permiffion geschähe, bavon nicht profitiren, fondern ohne Paffion und frembdes Abschen alles dasjenige verrichten, mas einem getreuen und fleißigen Directori der Königlichen Commission eignet und gebühret und seine andere Pflichte erheischen.

<sup>1</sup>) Der Eid von Hoensbroech, Dunder und Saint Paul hat mit Ausnahme der weiter unten angegebenen Abweichungen denselben Wortlaut.

· 2) Hoensbroech: "alle und jede Deroselben beschworener Maßen competirende hohe Regalia."

<sup>3</sup>) Hoensbroech, Dunder und Saint Paul: "respiciren, benen Rathsversammlungen und Consultationen sleißig beiwohnen."

4) Im folgenden hat der Eid, von einigen Worten, die den Einn nicht beeinfluffen, abgesehen, die gleiche Fassung wie der der Wirklichen Geheimen Räthe. Nr. 98. S. 325. Zeile 7 bis 22.

5) Im folgenden der gleiche Wortlaut wie im Eide der Birklichen Geheimen Räthe. Nr. 98. S. 325. Zeile 28 bis S. 326. Zeile 8.

## 199. Allerunterthänigste, doch unvorgreifliche Puncta wegen fernerer Feststell. und Einrichtung Sr. Königl. Majestät in Preußen Orangischen Tribunals.

Berlin 21. October 1713.

Ausf., gez. Blotho, Bewert, Riffelmann, Enoop. B. 18. 34 a.

1. Das Tribunal ift ad interim auf die Ordnung und die gemeinen Bescheide des Oberappellationsgerichts verwiesen worden.<sup>1</sup>)

2. Es empfiehlt sich, diese zu veröffentlichen, damit man sich allerseits danach richte.

3. Die zum Orangischen Tribunal gehörenden Appellationen müssen sub poena desertionis sofort diesem Justizhofe und nicht, wie mehrmalz geschehen, erst dem Oberappellationsgericht übergeben, und

4. Das Gericht in seinem Gebiet, d. h. in Mörs, Lingen, Ledlenburg und den übrigen neu acquirirten Landen, vor jedem Eingriff bewahrt werden.

5. Es wird der Entscheidung des Königs anheimgestellt, ob er nicht das Justizwesen im Preußischen Geldern "nunmehr fassen" und sich zu folchem Ende von der dortigen Commission ein Project der Gerichteordnung, in welcher der Recurs an das Orangische Tribunal verordnet würde, einsenden lassen wolle.

6. "Jumal da nicht unbefannt, wie sehr sich der Hof zu Ruremonde bemühe, die Jurisdiction über das Königliche Geldern zu behalten,<sup>2</sup>) dann auch aus allen Umständen wohl so viel anscheinet, daß einige Königliche Bediente wohl lieber sehen möchten, wann das ganze Wert in dero händen verbliebe . . ., der allergnädigste Zweck aber nicht leicht erreichet werden dürste, so lange nicht gemessene allergnädigste Ordre deshalb abgehet, und sowohl dem Hof zu Ruremonde, als den obgedachten Königlichen Bedienten die Hoffnung benommen wird, das Justizwesen im Geldrischen ganz an sich zu bringen".

7. Wird gebeten, mit dem Gerath genannten extraordinairen Beitrag Gelderns zur Justizverwaltung das färgliche Gehalt der Orangischen Tribunalsräthe gemäß § 4 der Instruction vom 19. September 1712 au<sup>7</sup> zubeffern.<sup>3</sup>)

8. Wird dem königlichen Ermessen anheimgestellt, "den Hof- und Consistorialrath Culeman in so weit Dero Drangischem Tribunali beizu-

1) Bergl. Rr. 38. S. 90.

2) Bergl. 88. C. 302; Rr. 114. C. 354; Rr. 167. C. 507.

<sup>3</sup>) Bergl. Nr. 38. S. 92. Die beiden ersten Räthe bezogen je 200 Iblr., die jüngeren garnichts, der Secretär 126 Thlr.

#### Das Oranische Tribunal.

fügen, daß, wann wegen Ew. Königl. Majestät Processe, sonderlich derer, so die Orangische Succession angehen und ziemlich weitläuftig sein, nicht weniger des Archivi und der Registraturen und deren Einrichtung halber etwas zu verabreden oder in Ordnung zu bringen nöthig, er mit hinzugezogen werden und zu solchem Ende sedendo et votando dem Tribunali beiwohnen, auch des Geraths in so weit mit genießen könne."

9. 3u dem Gerathe täme außerdem noch der Mörsische Beitrag, den die Stadt während ihrer Unbotmäßigkeit gegen Preußen<sup>1</sup>) nicht er= legt hätte.

10. Die Revision der Gerichtsordnungen wäre höchft nöthig; auch hierbei könnte der Dienste Culemans nicht entrathen werden, "denn auf die Königliche Bediente in den Provinzen es ankommen zu lassen, scheinet was langsamb und bedenklich zu sein."

11. Die Summa appellabilis fonderlich muß genau festgesetst werden.

12. Da die beim Orangischen Tribunal zugelassenen Advocaten "ihre Praxim hauptsächlich bei dem Königlichen Kammergericht, von denen Provinzen aber, so an das Tribunal gehen, und [der] dort gewöhnlichen Sprache und Modo procedendi nicht genugsame Information haben, zum Theil auch den in allen wohlbestellten Judiciis gewöhnlichen Advocaten= eid bei dem Tribunal abzulegen sich weigern," so würden am besten einige Udvocaten expresse bei dem Tribunal angenommen werden.

13. Eine Liste dieser Sachwalter würde dann in die Provinzen gesandt, "nicht weniger auch der Numerus der Advocaten und Procuratoren in denen inferioribus Judiciis, wovon an das Tribunal appelliret wird, reguliret werden".

14. Wird um eine Verfügung gebeten, daß die königlichen Ber= ordnungen, "so in Justizsachen ergehen und universal sein sollen," auch dem Drangischen Tribunal zugestellt werden.

200. Bestallung des Cleve-Märkischen Hofgerichtsraths von Aynsch zum Hofgerichtspräsidenten.

Berlin 30. October 1713.

Conc., gez. Bringen. R. 84. 16c.

Der Hofgerichtsrath von Rynsch<sup>2</sup>) wird zum Präsidenten des Cleve-Märkischen Hofgerichts bestellt,

1) Bergi. Dropfen 4. 1, 260.

2) Bon Rynsch von Holzhausen war seit 5. Rovember 1703 ber älteste hofgerichtsrath. Ein Präsident existirte seit diesem Jahre nicht. Rynsch wies in seinem Gesuche (eingegangen 28. October 1713) auf seine 35 Dienstjahre hin. Er zahlte für seine Ernennung 2(X) Thir. an die Recrutentasse. einig ander ungeziemendes Absehen getreulich nachzukommen mittelit. Leistung wirklicher Eidespflichte angelobet hat.

Uefferdens Gehalt wurde von 300 Brabantischen Gulden 1) auf 800 erhöht; er durfte dafür aber keinerlei Reisekoften in Rechnung jegen.

198. Erlaß an Hagen, Hoensbroech, Dunder und St. Paul. Berlin 20. October 1713.

Conc., ges. Bringen. R. 64. Gelbern. Antheil bes Königs an Gelbern. 1707-1713. Vol. 3 Errichtung ber Gelbrifchen Interimscommiffion 2)

Durch Erlaß vom 15. August 1713 wurden heiden, hagen und hymmen beauftragt, <sup>3</sup>) etwaige Erinnerungen wegen Geburt und Religion der im Preußischen Antheil Gelderns auzuordnenden Bedienten, "umbständlich" einzureichen, "zumalen Wir garnicht gemeinet sind, etwas hierunter zu thun und anzuordnen, wozu Wir kraft der aufgerichteten Tractate <sup>4</sup>) nicht berechtigt sind, und welches den Eingesessen des Landes zu rechtmäßigen Klagten Unlaß geben könnte."

Sie sollen ferner für alle Collegien und Bediente in Preußisch: Gelderland eingehende Instructionen entwerfen und einsenden.

Die drei Commissarien erwiderten darauf, Geldern 31. August 1713, in Articel 8 und 9 des Vertrages zwischen Preußen und dem Kaiser vom 2. April 1713<sup>5</sup>) hätte sich der König verpflichtet, "alle und jede Ehrenämbter sowohl bei der Landesregierung, als in Städten, Obrigteiten, Magistraten und Gerichten mit eingesetssenen Römisch-Katholischen Personen zu besetsen und zu Handhabung der Justiz ein eigenes Tribunal zu bestellen, damit die Stände und Unterthanen vor feine Gerichtsbarkeit außerhalb Landes gezogen werden mögen." Sie beantragten, dieses Tribunal mit sieben Ratholischen Räthen, und zwar zwei ritterbürtigen und fünf gelehrten, einem Greffier, einem Clerc oder Kanzleiverwandten, und zwei Boten zu besehen. Der erste dieser Räthe sollte nach altem Brauch zugleich Lehnsstatthalter, ein anderer Lehnsgrefster und ein dritter Fiscal oder Momboir sein, "um die Gehälter, so viel als möglich, zu menagiren." Das Gericht könnte aus den sogenannten Unrathsgeldern<sup>6</sup>) salarirt werden.

1) Der Brabantische Gulben Courant murde zu 11 Gr. 2 Bf. berechnet.

2) Bergl. Nr. 179. S. 554.

3) Conc., gez. Jlgen, Pringen.

4) Du Mont VIII. 1, 338 und 357.

<sup>b</sup>) Du Mont VIII. 1, 338.

6) Bergl. Rr. 139. G 404.

#### Errichtung der Geldrischen Interimscommission.

"Bas dann die Respicirung der Hoheits= Domainen= Steuer= Militair= und anderen zur Justiz nicht gehörigen Sachen betrifft, da würde man ebenfalls prätendiren, daß folche durch Römisch=Ratholische Eingeseffene versehen werden müßten, wann es den Namen einer Regierung haben Dannenhero unfere allerunterthänigst unmaßgebige Gedanken iollte. dahin gangen und noch geben, daß zu Evitirung diefer fonften in ob= gedachtem Tractat gegründeter Difficultät Em. Königl. Majestät Sich ertläreten, daß Sie dieje Sachen zu Ersparung der fonften auf ein expresse im Lande bestellendes Collegium Regiminis erforderter großer Röfte von poje aus beobachten und was in loco zu verrichten und zu erequiren nöthig wäre, durch den zeitlichen Gouverneur zu Geldern und die ihme zuzuordnende Commiffarios beobachten laffen wollten. Auf diefe Beife vermeinen wir, daß eines Theils denen Tractaten ein Genügen geschehen, andern Theils aber auch Em. Königl. Majestät dasjenige, worin die Rraft der Regierung bestehet, durch folche Diener, worauf Sie das meifte Bertrauen fegen, verrichten laffen tonnte."

Beil bei Bestellung des Tribunals "sich die Difficultät wegen der Religion findet, und man alles so schleunig, wie es wohl nöthig sein dürfte, wegen des Justizwesens nicht reguliren lassen fann," wurde den commissen am 16. September 1713 besohlen, 1) zu berichten, "ob nicht ad interim zu Administrirung der Justiz einige Commissarii, wo= runter auch gleich anfangs einige Katholische sein könnten, zu bestellen." "Dieses ist von Anfang her Unsere Meinung gewesen, und haben Wir davor gehalten, daß diese Interimscommission auch vorerst die Hoheits= Steuer= Domainen= Militair= und andere Sachen nebst deu Justizsachen zugleich mit respiciren sollte. Maßen sich denn die Ratholische von der= gleichen Sachen wohl nicht ganz und gar werden ercludiren lassie denn diese Commission nicht eben den Namen einer beständigen Regierung haben soll, sondern die Anordnung eines solchen Collegii soll hiernächt erst geschehen, wenn die Interiora des Landes erst reguliret sein werden."

Am 20. October 1713 wurde die geplante Interimscommission durch folgenden Erlaß an den Generalmajor und Gouverneur von Geldern von hagen, den Drosten zu Geldern Marquis de Hoensbroech, Hosrath Lunder und Commissiarius Saint Paul errichtet.

Friedrich Wilhelm 2c. Euch, dem Generalmajor und Gouverneur von Hagen, ift bekannt, Was Wir an Euch und die übrige zu denen Geldrischen Sachen bisher verordnet gewesene Commissaries wegen Anordnung eines Collegii zu Respicirung der dortigen

1) Conc., gez. 3lgen.

Landessachen bisher verschiedentlich rescribiret. 28ir find nun zwar bisher darauf bedacht gewesen, daß dieses Collegium fördersamit bestellet und bergestalt eingerichtet werben möchte, wie Unfer Dienft und Intereffe, wie auch Unferer dortigen getreuen Unterthanen Befte es erfordert; gleichwie aber folches fich ohnmöglich fo bald thuen laffen will, fondern die Sache und wie bas Wert zu Erreichung bes dabei intendirten Zwecks am besten zu fassen sei, einer genaueren und gründlichen Ueberlegung bedarf, indeffen aber von Uns bisher gnugfam verspüret worden, daß allerdings nöthig fei, einige Bediente alldort in loco zu haben, welche aus benen allba vorfallenden Berrichtungen ihr ganzes Bert machen, zumalen Gure, bes von hagen, bisherige Concommiffarii felbige wegen ihrer anderen Verrichtungen nicht wohl abwarten können, als haben Wir alleranädigft aut gefunden, Euch insgesambt vorerft und bis Bir wegen eines beständigen Regierungscollegii einen festen Schluß gefaffet haben werben, dieje Geldrifche Sachen aufzutragen, in ber zu Euch tragenden allergnäbigsten Confidenz, Shr werdet Guren theuren Bflichten nach diefelbe mit behöriger Treue und Fleiß respiciren und darauf bedacht fein, wie Unjer Intereffe und des Landes Bohlfahrt befordert, die hergebrachte gute Verfassungen erhalten, bie etwa eingeriffene Mängel und Confusiones aber abgestellet werden mögen.

Ihr, der Hofrath Duncker und der Commissarius Saint Paul, habt Euch auch demnach unverzüglich nach Geldern zu verfügen, da Ihr denn bei Eurer Ankunft daselbst Euch unverzüglich zusammen= zuthuen, Euch von allem aufs genaueste zu informiren, insonderheit aber die an die bisherige Commissarien vor und nach ergangene Rescripta durchzusehen und was von ihnen noch nicht erpediret worden, sofort auszurichten, auch von allem, was Uns zu wissen nöthig ist, und worüber Unsere Resolution eingeholet werden muß, umbständlich, und zwar jedesmal mit Beifügung Eures pflichtmäßigen Sutachtens, von Zeit zu Zeit zu berichten: inmaßen Wir Euch denn anjeho mit keiner aussührlichen Instruction verjehen, sondern zuforderst Euren Bericht, in was vor einem Stande Ihr die dortige Sachen gesunden, und ob und was vor Einrichtungen die disherige Commissari gemachet, erwarten wollen.

Indessen haben Wir Euch nur dieses melden wollen, wie Unsere allergnädigste Intention sei, daß Ihr Euch aller, in specie ber Lehns- Commissariats- Finanz- und in summa aller übrigen des dortigen Landes und zu dessen Regierung gehörigen Sachen ad interim unterziehen sollet, und müsset Ihr alle Tage gewisse Stunden zusammenkommen, umb über die vorfallende Sachen zu deliberiren und barüber einen gewissen Schluß zu fassen; wobei deum Ihr, der von Hagen, das Directorium führen sollt. Und könnt Ihr zu denen Expeditionen Euch des Secretarii Friderichs, wie auch des Kanzlisten Buschen bedienen, die Acta aber durch den ersten an einem sicheren Orte verwahren und darüber richtige Registratur halten lassen.

Bor allen Dingen aber habt Ihr sofort einen accuraten Etat Unserer dortigen Revenuen und Ausgabe zu formiren, auch demjelben Euer Gutachten, ob und welchergestalt darbei etwas zu menagiren sei, und auf welchem Fuß die bisherige Bediente reduciret, denen von Uns neu angestelleten aber ein zulängliches Gehalt constituiret werden können, beizufügen und Euch im übrigen auf das allergenaueste zu informiren, ob auch Unsere Revenuen wohl administriret werden? ob die sändtliche Einnehmere gute Cautiones bestellet haben, so daß Wir dabei genugsam gesichert sein? ob und wie sothane Einfünste ohne Beschwer des Landes zu vermehren und zu verbessen? Wohn die unnöthige und überstüsssen einzuschränken? Wohen Ihr denn infonderheit jedesmal dahin zu sehen habt, daß die Rendanten zu rechter Zeit ihre Rechnungen ablegen und gehörig justificiren, welche Ihr denn nebst.

Mit benen Justizsachen wollen Wir Euch nicht belaben, maßen Bir im Wert begriffen sein, deshalb, wie Wir in dem mit J. Maje= stät dem Kaiser errichteten Tractat versprochen haben, ein eigenes Tribunal anzuordnen, und habt Ihr Uns darüber Euere pflicht= mäßige Gedanken, wie selbiges einzurichten, und was vor Subjecta darzu vor andern von Uns zu erwählen sein möchten, mit dem fordersambsten abzustatten.

Alle übrige Sachen aber, es haben dieselbe Namen, wie sie wollen, sollen von Euch respiciret werden, und habt Ihr, im Fall Ihr über ein= und anderes nähere Instruction bedürfet, davon fordersamst zu berichten, worauf Wir Euch Unsere weitere Resolution wissen lassen wollen. nicht andere Bedienung dabei hat oder sonsten mit eigenen Mitteln versehen, bei jezigen Zeiten davon subsistiren könne."

"Bei fleißiger Haltung der Amtsstuben," bedürfte es nicht so vieler Gerichte in der Grafschaft, sondern alle Streitsachen und Processe könnten in jedem Amte und vor dem Bieleselder Haupt- und Gogerichte mit gutem Fuge summariter beigelegt und entschieden werden. Allerdings würde mit dieser Combination kaum die gewünschte Ersparniß erzielt werden, "indem dem Bieleseldischen Gerichte die Arbeit dadurch würde gehäufet werden, und dannenhero dessen Membra bei Uebernehmung mehrerer Mückund Arbeit Ew. Königl. Majestät mit Erhöhung ihrer Gagen behelligen werden."

Das Gogericht zu Halle könnte wohl eingehen, da sein Nuthen "bloß darin bestehet, daß die Eingesessen des Amts Ravensberg näher zum Gericht kommen können." Der Gograf und Procurator dieses Gerichts Rammerrath Glandorff,<sup>1</sup>) der Advocatus Fisci und die Defensoren wohnten sogar in Bielefeld: "und viel füglicher ist, daß die Parteien dem Richter, als dieser jenen, nachgehen."

Das Herforder Gogericht müßte aber bestehen bleiben, da die Limberger und Blothoer Unterthanen über vier Meilen von Bielefeld entfernt wohnten, "und also selbigen nicht wenig beschwerlich fallen würde, ihre Rechtssachen allhier auszuüben, die Gerichtspersonen sowohl daselbit in loco sind, und dieses Judicium certam sedem, als auch die Stadt Herford wegen der Nahrung dabei einig Commodum hat."

Am besten würde der Justizverwaltung und der Menage der königlichen Domainen gedient, wenn in Uebereinkunft mit den Ständen eine neue Gerichtsordnung "nach hiefiger Landesart und Gewohnheiten zu abgezieleter Ubbrevirung der Processen und Prävenirung der von intereffirten Udvocaten intendirten chicanischen Weitläuftigkeiten" eingeführt würde.

Durch Erlaß an fämtliche Droften der Graffchaft Ravensberg, Cöln a./S. 24. April 1713,<sup>2</sup>) wurde darauf der königliche Entschluß an-

<sup>1</sup>) Dr. jur. Rudolf Stel Glandorff, Rentmeistereiverwalter, wurde 1669 Ravensbergischer Rammerrath, 1672 Gograf, 12./22. Januar 1689 in diesen Würden und in seiner Archivbedienung confirmirt, starb 12. August 1713. (R. 34. 181 c. und d).

<sup>2</sup>) Conc, gez. Blaspil. Erneuert am 21. August 1713. Conc., gez. Creuß. Aus dem Protocolle der Sizung des Geheimen Raths 11. April 1713: "Die drei Gogerichte im Ravensbergischen sollen combiniret werden und ihre Sessiones zu Bielefeld halten; wann einige davon abgehen, sollen die Stellen von denen zu herford besetet oder, wann keine tüchtige darunter vorhanden, andere erwählet werden." gezeigt, das Herfordische und das Hallische Gogericht mit dem Bieleselder zu vereinigen, falls nichts erheblicheres, als von dem Buschen angeführt hätte, dagegen einzuwenden wäre.

Das Bielefelder Haupt= und Gogericht erkannte an, Bielefeld 13. August 1713, daß "Judiciorum Combinatio und wenigstens des Hallischen vors erste nützlich und nöthig sein würde," die durch den soeben erfolgten Tod des Ravensbergischen Gografen noch erleichtert würde.

Von dem Buschen wies aber in seinem Berichte, Sparenberg 21. September 1713, darauf hin, daß durch die am 8. August 1713 geschehene Bestallung von Hermann Adolf von Meinders<sup>1</sup>) zum Ravensbergischen Gografen und den Biderspruch der Stände die Sachlage verändert wäre, und stellte es dem Könige anheim, "ob Sie es, re non amplius integra nach neu bestelltem Gografen, welcher in Jure gute Bissenschaft, Studia und Erfahrung hat, mit beiden hiesigen Gogerichtern noch bei dem uralten Herfommen zu lassen und der Stände Desiderio und desfalls wiederholten Justantien zu deferiren allergnädigst geruhen wollen."

Die Stände klagten in einem von dem Landdrosten eingesandten Echreiben, <sup>2</sup>) daß sie sowohl, als des Königs Vorsahren durch die geplante Combination "perstringirt" würden, da diese Maßnahme durch den Receß von 1653 verboten wäre. Außerdem spräche auch Utilitas publica gegen den Blan, da den Ravensbergischen Unterthanen, zumal der neue Gograf in Halle selbst wohnte, schleunigere Justiz würde, und die Rosten der Rechtsprechung geringer wären. Allerdings müßten die Aemter Ravensberg, Blotho und Limberg bisher an das Hauptgericht zu Bieleseld appelliren, während das Amt Sparenberg dieses Gericht nur als erste Instanz besäße, aber dies wäre niemals "pro gravamine von denen Unterthanen oder Ständen gehalten worden."

Der Ravensberger Droft Ledebur<sup>3</sup>) machte noch geltend, Ravensberg 28. September 1713, "daß solche Combinatio vel totalis abolitio wegen

 hermann Abolf von Meinders wurde 19. August 1693 Verwalter des Ravensbergischen Gogerichts, 31. December 1695 Ravensbergischer Rentmeister, 8. August 1713 abjungirter und im selben oder folgenden Monate wirklicher Ravensbergischer Gograf, 20. Rovember 1713 Rath. War auch töniglicher historiograph. (R. 32. 93; R. 34. 18a-d; R. 34. 181 c.; Jöcher, Gelehrtenlegicon. Leipzig 1751. 3, 376. 377).

2) Circularschreiben ber Landstände, Sparenberg 24. September 1713. Diefes und die folgenden Schriftstücke fandte von dem Buschen am 5. October dem Könige.

<sup>3</sup>) Johann Christoph von Ledebur zu Mühlenburg wurde 15. October 1708 Ravensbergischer Landcommissar, 16 November 1720 Mindenscher Regierungsrath, war Deputirter der Ravensbergischen Ritterschaft. (R. 32. 8. c; R. 34. 181. a. 1; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. ii). Entlegenheit der Oerter und Ueberhäufung der Untoften, welche die hiefige Gingeseffene anwenden müßten, wann sie allemal nach Bielefeld citiret werden und über 3, 4 ad 5 Meilen Weges gehen sollten, fast impracticable und denen lasttragenden Unterthanen höchst schädlich und den Herrn Ständen präjudicirlich" wäre. "Alle dergleichen Beränderungen schienen anfangs zwar plausible, wären aber an sich odiosae und periculosae und ließen sich nicht allemal dergestalt practiciren, wie man die Concepten formiret hätte."

Bie vorauszusehen war, erblickte das Ravensbergische Gogericht<sup>1</sup>) in der geplanten Combination gar "eine Eversio rei publicae et legum fundamentalium," die "dem Publico vel saluti subditorum" höchst nachtheilig sein, das alte Herkommen, insbesondere die Gerichtsordnung von 1556 und den Recess von 1653, die neue Constitution de reformanda justitia<sup>2</sup>) verletzen, den angestellten Justizzbedienten enormissima laesio bringen und das königliche Interesse schutze.

Auch das Herforder Gogericht fand in der Bereinigung keinen materiellen Bortheil für den König.<sup>3</sup>) Bas sie den Mitgliedern der beiden Gogerichte an Gehalt entzöge, müßte dem dritten in Bieleseld wieder zugelegt werden. Es beantragte, daß die mittlere Instanz des Hauptgerichts für die Uemter Ravensberg, Limberg und Blotho aufgehoben und diesen ebenfalls die unmittelbare Appellation nach Berlin verstattet würde.

Die Stadt Herford endlich<sup>4</sup>) wies auf den beträchtlichen Schaden hin, der ihrer "ohne das leider genug erschöpften, eingeschränkten und fast auf den gänzlichen Berfall stehenden wenigen bürgerlichen Nahrung" durch die Fortnahme des Gogerichts erwüchse, und wie ihr "der äußerste Sast und Lebensträfte wie in allen, so auch in diesem Stücke völlig entzogen würde."

Um 8. October 1713 erging darauf der folgende Erlaß an von dem Buschen:

Wann nun dasjenige, was der Droft zum Ravensberg, die Stadt Herford und das Gogericht der Acmbter Limberg und Blotho wegen Continuation dieser Judiciorum vorgestellet, sehr erheblich zu sein scheinet, Wir dannenhero auch allergnädigst resolvirt, es hierunter bei der alten Verfassung noch zur Zeit und bis anderwärtiger Verordnung zu lassen und diese drei Gogerichter zu behalten, so

<sup>1)</sup> Halle 18. September 1713.

<sup>2)</sup> Die Juftizordnung vom 21. Juni 1713. Rr. 170. S. 515.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup>) herford 27. September 1713.

<sup>4)</sup> Schreiben von Bürgermeister, Schöffen und Rath der Stadt herford. 30. September 1713.

habt Ihr solches diesen Collegiis gehörig bekannt zu machen und sie zu fleißiger Beobachtung ihrer Pflicht und Abministrirung schleuniger und unparteisscher Justiz anzumahnen. Weilen aber die fiscalische Kosten bei dem Gogericht zu Herford bisher dadurch sehr vermehret worden, daß die Delinquenten auf den Ambthäusern Limberg und Blotho in Haft gehalten und daselbst eraminirt worden, so muß solches, damit die Kosten hinfünstig menagirt werden mögen, nicht weiter alldort geschehen, sondern die Delinquenten aus diesen Aembtern allsofort nach Herford als locum judicii gebracht, allda in custodia behalten und ihnen daselbst der Proceß gemacht werden, und wird sich der Magistrat zu Herford, da Wir dieses Gogericht der Stadt zum Besten daselbst lassen, nicht entziehen können, die Gefängnisse dazu herzugeben oder gewisse Örter dazu aptiren zu lassen, als weshalb Ihr auch gehörige Versehung zu thun habt.

> 195. Erlaß an das Preußische Hofgericht. Hönigsberg 10. October 1713. Abigrift. Königsberg. St.-A. Gtatsmin. 82a. Vertretung in Processen durch tönigliche Bediente.

. . . Weil Uns glaubwürdig berichtet worden, daß einige Unserer Diener aus anderen Collegiis sich wider Unsere Fiscäle im Hofgericht zu dienen und also andern wider Uns zu patrociniren gebrauchen lassen, Wir aber denselben solches nicht verstatten wollen, als besehlen Wir Such hiemit in Gnaden, keinen Unserer Bedienten aus anderen Collegiis, wider Unsere Fiscäle in denen Uns angehenden Sachen anderer zu patrociniren, zu admittiren . . .

Durch Erlaß an die Preußische Regierung vom 8. November 1714<sup>1</sup>) wurde sogar den Fiscalen und dem Jagdrath jegliche Advocatur in Particulierprocessen verboten.

196. Bestallung des Kammerraths Kove zum Halberstädtischen Candrentmeister.

> Perlin 17. October 1713. Conc., gez. Ramete. R. 33. 20/21.

Der Halberftädter Rammerrath Johann Christian Rove<sup>2</sup>) wird auch zum Landrentmeister des Fürstenthums bestellt, dergestalt daß er

<sup>1</sup>) Conc., gez. Jigen, Creut, Krautt. R. 7. 78. B. Bergl. auch Grube (. (. Prut. II. Rr. 42. S. 308.

2) Burbe 4. October 1710 Rammerrath, 1. Juni 1718 Sofrath. (R.33. 20. 21).

in specie auf Einnahme und Ausgabe Unferer dortigen Landrentei feine Sorgfalt richten, bie Bolle fleißig visitiren, daß richtige Bollrollen angefertiget ober unterhalten, auch zu eines jeden Rachricht ausgehangen werden, verfügen, bie Bollftangen auf denen Grenzen und wo es fonften nöthig, aufrichten und Unfer Bappen baranhangen laffen, die Bachtgelber aus Unferen Membtern quartaliter ohne einiges Nachsehen einheben und, fo fich einer oder ander Unferer Bächter und Beambten fäumig bezeugen möchte, wider den= felben die Execution verhangen folle; worunter ihm weder Unfere Regierung und Rammer, noch sonsten jemand hinderlich sein muß. Die einkommende Gelder hat er nach Unleitung des ihm vorgefchriebenen Rammeretats allemal richtig auszuzahlen, von den Beambten alle Jahr richtige Rechnung zu foderen und feine eigene Rechnung allemal Trinitatis zu schließen und für Unferm Generalfinanzdirectorio, nachdem folche bei ber Rammer zu halberftadt eraminiret fein wird, abzulegen; bie Uembter und Ambtsunterthanen, fo oft es nöthig, ju visitiren und mit Fleiß dahin ju feben, daß mit bem Ambtsgetreide recht umbgegangen werde. Sollte er auch finden, bag eines und anderes zu Unferm Intereffe zu verbefferen wäre, fo hat er folches gebührend anzuzeigen und Unfere aller= anäbigste Verordnung barüber einzuholen, daß ber neue Rammer= etat alle Jahr richtig projectiret und eingesandt werde, ju befoderen, bie anher affignirte Gelder allemal zu rechter Zeit zur Raffe ein= zusenden . . .

Uls Caution hatte Rove sein Rittergut Dreileben gestellt. Er empfing 500 Thir. Besoldung, 70 Thir. Jählegeld, 30 Malter Kluftholz<sup>1</sup>) und 30 Schock Wasen.<sup>2</sup>)

197. Bestallung des Geurd Gillis van Uefferden zum Geldrischen Ober=Joll- und Licenteinnehmer.

Berlin 20. October 1713.

Conc., ges. Ramete R. 64. Gelbern. Bebiente 1.

Geurd Gillis van Aefferden<sup>3</sup>) wird zum Ober=30ll= und Licent= einnehmer in Geldern bestellt.

1) Kluft: Rlobe.

2) Bafen : Reifigbündel.

3) Er war 7. August 1705 zum Stadtschultheiß von Geldern ernannt und 10. April 1706 dazu bestallt worden. 13. Juli 1706 wurde er 30<sup>[]</sup>- und Licent-

i

halberftädter Landrentmeifter. Gelbrifcher Ober- 3011- und Licenteinnehmer. 587

Er foll absonderlich auf folgende Buncte genau Acht haben :

1. Soll er das Hauptcomptoir zu Geldern und den generalen Empfang von denen Landzöllen und Licenten halten und führen.

2. Von benen bestellten Zoll- und Licenteinnehmern die monatliche eingehende Gelder sambt einem Extract aus denen Büchern, so von dem Empfänger und Visitateur unterschrieben sei, einfordern und diese Gelder wenigstens alle drei Monate an Unsern 2c. Georgi gegen dessen Quittung einsenden.

3. Soll er gestiffen sein, daß von jedem Comptoir jährlich eine richtige Rechnung des Empfanges abgeleget und sein Empfang dadurch geziemend justificiret werde.

4. Soll er mit allem Fleiß dahin trachten, daß das Tarif observiret und der Licent und Zoll von denen Kaufmannschaften, sie sein transitoir, ein- oder ausgehend, darnach eingefordert und hierunter überall nichts verabsäumet werde.

5. Zu dem Ende er sich, fünftens, auf ein und ander Comptoir von Zeit zu Zeit selbsten persönlich einzufinden, die Bücher zu visitiren und absonderlich die Bistitateurs dahin anzuhalten hat, daß sie fleißige Acht auf die passierende Karren und Wagen haben und alle Defraudation bestmüglich verhüten mögen.

6. Duß er auch mit allem Fleiß darauf halten, daß die ertheilende Passeporten auf dem ersten Comptoir ohn einigen Aufent= halt ertheilet und von dem ausgehenden Comptoir wieder eingezogen, sodann auch die einkommende und ausgehende Güter mit solchen Passeporten controlliret werden mögen.

7. Wie dann alle in diesem District bestellte Empfängers und Controlleurs oder Visitateurs hiemit an ihn verwiesen werden, dergestalt, daß sie demjenigen, welches gemeldter Unser Oberein= nehmer ihnen in Unserm hohen Namen und zu Unserm Dienst auf= geben wird, gebührend gehorsamen sollen.

8. Und endlich soll gemeldter van Aefferden vor diesen ihm anvertrauenden Empfang zureichende Caution, womit Wir versichert sein können, prästiren, immaßen er dann obigem allem also ohne

einnehmer, 14. August 1714 Rath. Friedrich Wilhelm schrieb auf das Gesuch darum: "von Ilgen foll gratis haben" (R. 64. Geldern. Bediente 1. u. 2.)

einig ander ungeziemendes Absehen getreulich nachzukommen mittelit. Leistung wirklicher Eidespflichte angelobet hat.

Uefferdens Gehalt wurde von 300 Brabantischen Gulden 1) auf 800 erhöht; er durfte dafür aber keinerlei Reisekosten in Rechnung jepen.

198. Erlaß an Hagen, Hoensbroech, Dunder und St. Paul. Berlin 20. October 1713.

Conc., ges. Brinhen. R. 64. Gelbern. Antheil bes Königs an Gelbern. 1707-1713. Vol. 3. Errichtung der Gelbrifchen Interimscommiffion 2)

Durch Erlaß vom 15. August 1713 wurden Heiden, hagen und hymmen beauftragt, <sup>3</sup>) etwaige Erinnerungen wegen Geburt und Religion der im Preußischen Antheil Gelderns anzuordnenden Bedienten, "umbständlich" einzureichen, "zumalen Wir garnicht gemeinet sind, etwas hierunter zu thun und anzuordnen, wozu Wir kraft der aufgerichteten Tractate <sup>4</sup>) nicht berechtigt sind, und welches den Eingesessen des Landes zu rechtmäßigen Klagten Unlaß geben könnte."

Sie sollen ferner für alle Collegien und Bediente in Preußisch-Gelderland eingehende Instructionen entwerfen und einsenden.

Die drei Commissarien erwiderten darauf, Geldern 31. August 1713, in Articel 8 und 9 des Vertrages zwischen Preußen und dem Kaiier vom 2. April 1713<sup>5</sup>) hätte sich der König verpflichtet, "alle und jede Ehrenämbter sowohl bei der Landesregierung, als in Städten, Obrigkeiten, Magistraten und Gerichten mit eingesessenen Römisch-Ratholischen Personen zu besetzen und zu Handhabung der Justiz ein eigenes Tribunal zu bestellen, damit die Stände und Unterthanen vor keine Gerichtsbarkeit außerhalb Landes gezogen werden mögen." Sie beantragten, dieses Tribunal mit sieben Ratholischen Räthen, und zwar zwei ritterbürtigen und fünf gelehrten, einem Greffier, einem Clerc oder Kanzleiverwandten, und zwei Boten zu besetzen. Der erste dieser Räthe sollte nach altem Brauch zugleich Lehnsstatthalter, ein anderer Lehnsgreffier und ein dritter Fiscal oder Momboir sein, "um die Gehälter, so viel als möglich, zu menagiren." Das Gericht könnte aus den sogenannten Unrathsgeldern<sup>e</sup>) salarirt werden.

1) Der Brabantische Gulden Courant murde zu 11 Gr. 2 Pf. berechnet.

- 2) Bergl. Rr. 179. S. 554.
- 3) Conc., gez. Ilgen, Bringen.
- 4) Du Mont VIII. 1, 338 und 357.
- <sup>b</sup>) Du Mont VIII. 1, 338.
- 6) Bergl. Nr. 139. G 404.

### Errichtung ber Gelbrischen Interimscommission.

"Bas dann die Respicirung der Hoheits= Domainen= Steuer= Militair= und anderen zur Justiz nicht gehörigen Sachen betrifft, da würde man ebenfalls prätendiren, daß folche durch Romifch-Ratholifche Eingefeffene versehen werden mußten, wann es den Ramen einer Regierung haben Dannenhero unfere allerunterthänigst unmaßgebige Gedanten iollte. dahin gangen und noch geben, daß zu Evitirung diefer fonften in obgedachtem Tractat gegründeter Difficultät Em. Rönigl. Majestät Sich ertläreten, daß Sie dieje Sachen zu Ersparung der fonsten auf ein expresse im Lande bestellendes Collegium Regiminis erforderter großer Röste von hoje aus beobachten und was in loco zu verrichten und zu erequiren nöthig wäre, durch den zeitlichen Gouverneur zu Geldern und die ihme jujuordnende Commiffarios beobachten laffen wollten. Auf diefe Beije vermeinen wir, daß eines Theils denen Tractaten ein Genügen geschehen, andern Theils aber auch Ew. Königl. Majestät dasjenige, worin die Kraft der Regierung bestehet, durch folche Diener, worauf Sie das meifte Bertrauen fegen, verrichten laffen fonnte."

Beil bei Beftellung des Tribunals "sich die Difficultät wegen der Religion findet, und man alles so schleunig, wie es wohl nöthig sein dürste, wegen des Justizwesens nicht reguliren lassen kann," wurde den Commissen am 16. September 1713 besohlen,') zu berichten, "ob nicht ad interim zu Administrirung der Justiz einige Commissarii, worunter auch gleich anfangs einige Katholische sein könnten, zu bestellen." "Tieses ist von Anfang her Unsere Meinung gewesen, und haben Wir davor gehalten, daß diese Interimscommission auch vorerst die Hoheits= Steuer= Domainen= Militair= und andere Sachen nebst den Justizsachen zugleich mit respiciren sollte. Maßen sich denn die Ratholische von der= gleichen Sachen wohl nicht ganz und gar werden ercludiren lassien. Wie denn diese Commission nicht eben den Namen einer beständigen Regierung haben soll, sondern die Anordnung eines solchen Collegii soll hiernächst erst geschen, wenn die Interiora des Landes erst reguliret sein werden."

Am 20. October 1713 wurde die geplante Interimscommission durch folgenden Erlaß an den Generalmajor und Gouverneur von Geldern von Hagen, den Drosten zu Geldern Marquis de Hoensbroech, Hofrath Tunder und Commissionis Saint Paul errichtet.

Friedrich Wilhelm 2c. Euch, dem Generalmajor und Gouverneur von Hagen, ift bekannt, Was Wir an Euch und die übrige zu denen Geldrischen Sachen bisher verordnet gewesene Commissaries wegen Anordnung eines Collegii zu Respicirung der dortigen

1) Conc., gez. 3lgen.

Landessachen bisher verschiedentlich rescribiret. Bir find nun zwar bisher darauf bedacht gewesen, daß dieses Collegium fördersamit bestellet und bergestalt eingerichtet werben möchte, wie Unser Dienft und Intereffe, wie auch Unferer dortigen getreuen Unterthanen Beite es erfordert; gleichwie aber solches sich ohnmöglich so bald thuen laffen will, fondern die Sache und wie bas Bert zu Erreichung des dabei intendirten Zwecks am besten zu fassen fei, einer genaueren und gründlichen Ueberlegung bedarf, indeffen aber von Uns bisher anuasam verspüret worden, daß allerdings nöthig fei, einige Bediente alldort in loco zu haben, welche aus benen allda vorfallenden Berrichtungen ihr ganzes Wert machen, zumalen Gure, des von hagen, bisherige Concommiffarii felbige wegen ihrer anderen Verrichtungen nicht wohl abwarten können, als haben Bir allergnädigft gut ge= funden, Euch insgesambt vorerft und bis Bir wegen eines beftändigen Regierungscollegii einen festen Schluß gefaffet haben werden, diefe Beldrifche Sachen aufzutragen, in der zu Euch tragenden alleranäbigsten Confidenz, 3hr werdet Guren theuren Bflichten nach diefelbe mit behöriger Treue und Fleiß respiciren und darauf bedacht fein, wie Unfer Interesse und des Landes Bohlfahrt befordert, die bergebrachte gute Berfassungen erhalten, die etwa eingeriffene Mängel und Confusiones aber abgestellet werden mögen.

Ihr, ber Hofrath Duncker und der Commissarius Saint Paul, habt Euch auch demnach unverzüglich nach Geldern zu verfügen, da Ihr denn bei Eurer Ankunst daselbst Euch unverzüglich zusammenzuthuen, Euch von allem aufs genaueste zu informiren, insonderheit aber die an die bisherige Commissarien vor und nach ergangene Rescripta durchzusehen und was von ihnen noch nicht erpediret worden, sofort auszurichten, auch von allem, was Uns zu wissen nöthig ist, und worüber Unsere Resolution eingeholet werden muß, umbständlich, und zwar jedesmal mit Beifügung Eures pflichtmäßigen Sutachtens, von Zeit zu Zeit zu berichten: inmaßen Wir Euch denn anjeho mit keiner aussührlichen Instruction versehen, sondern zuforderst Euren Bericht, in was vor einem Stande Ihr die dortige Sachen gefunden, und ob und was vor Einrichtungen die bisherige Commissarie gemachet, erwarten wollen.

Indeffen haben Wir Euch nur dieses melden wollen, wie Unsere allergnädigste Intention sei, daß Ihr Euch aller, in specie ber Lehns- Commissariats- Finanz- und in summa aller übrigen bes bortigen Landes und zu bessen Regierung gehörigen Sachen ad interim unterziehen sollet, und müsset Ihr alle Tage gewisse Stunden zusammenkommen, umb über die vorfallende Sachen zu beliberiren und barüber einen gewissen Schluß zu fassen; wobei deum Ihr, der von Hagen, das Directorium führen sollt. Und könnt Ihr zu denen Expeditionen Euch des Secretarii Friderichs, wie auch des Kanzlisten Buschen bedienen, die Acta aber durch den ersten an einem sicheren Orte verwahren und darüber richtige Registratur halten lassen.

Vor allen Dingen aber habt Ihr sofort einen accuraten Etat Unserer bortigen Revenuen und Ausgabe zu formiren, auch dem= selben Euer Gutachten, ob und welchergestalt darbei etwas zu menagiren sei, und auf welchem Fuß die bisherige Bediente reduciret, denen von Uns neu angestelleten aber ein zulängliches Gehalt constituiret werben können, beizufügen und Euch im übrigen auf das allergenaueste zu informiren, ob auch Unsere Revenuen wohl ad= ministriret werden? ob die sämbtliche Einnehmere gute Cautiones bestellet haben, so daß Wir dabei genugsam gesichert sein? ob und wie sothane Einfünste ohne Beschwer des Landes zu vermehren und zu verbessen? Wohne Beschwer des Landes zu vermehren und zu verbessen? Weicht die unnöthige und überslüssige Ausgaben einzuschränken? Wohei Ihr denn insonderheit jedesmal dahin zu sehen habt, daß die Rendanten zu rechter Zeit ihre Rechnungen ablegen und gehörig justificiren, welche Ihr denn nebst Euren da= bei machenden Rotatis und Erinnerungen einzussen habt.

Mit benen Justizsachen wollen Bir Euch nicht beladen, maßen Bir im Wert begriffen sein, deshalb, wie Wir in dem mit J. Maje= stät dem Kaiser errichteten Tractat versprochen haben, ein eigenes Tribunal anzuordnen, und habt Ihr Uns darüber Euere pflichtmäßige Gedanken, wie selbiges einzurichten, und was vor Subjecta darzu vor andern von Uns zu erwählen sein möchten, mit dem fordersambsten abzustatten.

Alle übrige Sachen aber, es haben dieselbe Namen, wie sie wollen, sollen von Euch respiciret werden, und habt Ihr, im Fall Ihr über ein= und anderes nähere Instruction bedürfet, davon fordersamst zu berichten, worauf Wir Euch Unsere weitere Resolution wissen lassen wollen. Die Interimscommission sandte, Geldern 11. Rovember 1713,<sup>1</sup>) "Unvorgreisliche allerunterthänigste Vorschläge und Gedanken der neu angeordneten Geldernschen Commission über die in dem an dieselbe ergangenen Allergnädigsten Königlichen Rescripto vom 20. October jüngsthin enthaltene Materien und Puncta." Der König schrieb seine Verfügungen dazu gleich an den Rand.

1. Die Einrichtung eines besonderen Collegiums zu Respicirung der Geldrischen Sachen würde dem Herricher und dem Lande zuträglich jein.

2. Die Commission würde sich bemühen, eine ordentliche und mög= lichst vollständige Registratur anzulegen.

3. Berichte über den Zustand der Sachen und die Thätigkeit der bisherigen Commissarien würden nach dem Empfange der dazu nöthigen Ucten erstattet werden.

4. Es sollten täglich unter Hagens Direction bestimmt fixine Sizungen gehalten werden. Da aber kein sicherer Ort dazu vorhanden, denn das Gouvernementshaus wäre baufällig und bestünde nur aus "zwei logeablen Zimmern," empföhle es sich das unentgeltlich angebotene Haus des Notars Adam Boeten anzunehmen und diesen dafür nach seinem Antrage zum Tribunalsgreffier zu ernennen.

5. Ein sorgfältiger Etat sollte eingereicht und berichtet werden, "ob etwas darunter menagiret und bei denen Bedienungen ein und andere gute Beränderungen eingeführet werden können."

6. Hagen stellt es dem König anheim, wie viel ihm als Mitglied der Interimscommission zu seinem Gehalte zugelegt werden sollte. "Nur befinde . . mich gemüßiget, alleine beizufügen, daß, weil sowohl das Land und die Geschäfte merklich vergrößert, also auch in allen Stücken die Depenses zugleich mit vermehret worden, ob solches nicht in allergnädigste Consideration gezogen und ein zulängliches beigeleget werden möchte."

foll 300. th zu seinen tragcktament dazu haben

Der Marquis Hoensbroech überläßt dem Könige die Entscheidung über sein Gehalt.

Hofrath Lunder würde wohl schon vor seiner Abreise aus Berlin mit genügender Besoldung ausgestattet sein, um in Geldern zu jubfistiren, "wo die meiste Nothwendigkeiten mit großen Kosten von Besel, Benloo oder Ruremonde müssen geholet werden, und wo die Logementer sehr theuer und für Geld sast nicht zu haben seind," und um einige Equipage für seine Dienstreisen zu unterhalten.

ich will Ihm 6. bespante vergüldehte Karoßen machen laßen

1) Urschrift, gez. Hagen, Hoensbroech, Saint Paul.

Saint Paul stellt dem König die Normirung des Gehalts anheim, bemerkt aber, daß er bisher beim Cölner Contributionscomptoir 500 Clevische Thaler<sup>1</sup>) nebst Expeditionsgebühren, 75 Thlr. Logementsgelder und zwei Futterrationen bezogen hätte. Die Übersiedlung seiner Familie von Cöln nach Geldern würde große Kosten verursachen.

will er sich nit accomodieren [giebt es] 100. vor ein[en] sein[t] Pohll Der Secretär und Archivar Friderich hätte neben freier Station 100 Thir. jährlich empfangen.

nichts mehr er haht sportells

Es wäre billig, ihm so viel zu reichen, wie den übrigen Secretären oder Archivaren, "absonderlich da vorerst bei Einrichtung des Archivs und der Registratur, wie nicht weniger in Lehnsachen seine Arbeit merklich groß sein und ihm viel Mühe geben wird."

foll 100. th Pour tout [haben.]

Für einen Kanzlisten forderte die Commission 300 Holländische Gulden.<sup>2</sup>) Der König strich diesen Absatz durch.

Ein oder zwei Boten wären ferner nöthig.

einen mit 30. th da [von] er sich auch mus kleiden sollen einen Invalieden nehmen von lottum Regiment

"Die Schreibmaterialien, Postgelder, Feuer und Licht in denen Kanzleizimmern und dergleichen werden wohl, gleich wie bei anderen Colle= giss geschiehet, vergütet werden müssen."

foll wohl Mennagiret werden

7. Ueber die Verwaltung der königlichen Revenuen, die Cautionen der Einnehmer, Verbefferung der Einkünfte ohne Beschwer des Landes, Beschränkung der Ausgaben und Prüfung der Rechnungen würde berichtet werden.

Ja alle die geldt in die feuste haben sollen Caucion stellen doch wie die Comission will machet aber einer branckrut [!] so halte mir an die Comission F Wilhelm

8. Das Justizcollegium sollte nach dem Vorbild des Ruremonder hofes aus mindestens sieben Räthen bestehen, "sintemalen, wann sie in tleinerer Anzahl wären, gar oft sich zutragen würde, daß, wenn eine Sache vortäme, in welcher ein oder anderer von denen Assessoribus vorhin als Advocatus bedient gewesen, selbiger sodann aufstehen und seinen Abtritt nehmen müßte oder von der widrigen Partei recussiret werden, auch wegen

Acta Borussica, Behörbenorganifation I.

<sup>1)</sup> Ein Reichsthaler = 2 Clevische Thaler.

<sup>2) 1</sup> Holl. Gulden wurde zu 9 Grofchen 71/5 Pf. und mit Agio zu 12 Grofchen des Reichsthalerfußes gerechnet.

Krankheit und anderer Geschäfte abwesend sein könnte, da denn die übrigen nicht sufficient sein würden, einen gerichtlichen Ausspruch zu fällen." Die Wahl der Mitglieder des Justizcollegiums würde sehr forg= fältig geschehen.

verstehe nit

Der Interimscommission wurde im Erlasse, Berlin 24. Robember 1713,<sup>1</sup>) als vornehmste Arbeit bezeichnet, sich "die dortige Sachen insges sambt und vornehmlich die Interiora des Landes" aufs genauste bekannt zu machen und sich zu bemühen, alles so einzurichten, wie es die landes herrlichen Jura und Interessen, sowie der Unterthanen wahres Beste fordern, alle Mängel und Gebrechen abzustellen, die unnöthigen Ausgaben zu ersparen "und sonst alles auf einen bessern Fuß zu sesen."

Nuf Erinnerung 1. 2. und 3. wurde ein Rescript an Heiden, Hagen und Hymmen gerichtet, wodurch diesen die Ablieserung aller Acten zur Pflicht gemacht wurde.<sup>2</sup>)

4. Auf Boetens Angebot wurde eingegangen. "Ob er den Gradum eines Licentiati annehmen will, das kann Uns zwar . . . gleich viel sein, jedoch wird er besser thuen, wenn er sich hierunter dem dortigen Landesgebrauch [der dies verlangte] accommodiret."

5. Die verheißenen Berichte werden erwartet.

6. lleber die Besoldungen wird der König "hiernächst, wann ein accurater Etat der dortigen Revenuen . . . wird eingesandt worden sein", resolviren. "Vorläufig aber haben Wir dieses melden wollen, daß Ibr Euch so gut als möglich behelsen müsset, weil Wir, zumal da Wir ohne= dem noch ein absonderliches Justizcollegium anordnen müssen, nicht so viel auf Besoldungen der Bediente verwenden können."<sup>3</sup>) Die Fassungen der Diensteide sollen von der Interimscommission festgestellt werden, und von den Bedienten der Schwur möglichst bald geleistet werden. Die Uns= wendungen für Schreibmaterialien 20. sollen vergütet werden, diese Uns= gaben müssen, so viel immer möglich, eingeschränkt werden.

-----

1) Conc., gez. Pringen.

2) Durch den Erlaß vom 24. November (Conc., gez. Prinzen) werden Heiden und Hymmen in Gnaden ihrer Geldrifchen Commission enthoben.

<sup>3</sup>) Rach dem für 1714 aufgestellten Etat bezogen Hoensbroech als Director des Justizcollegiums und Mitglied der Interimscommission 1000 Rthlr., Dunder und Saint Paul je 600, Friderich 200 und der Kanzlist 100 Rthlr. — Die vier Räthe des Justizcollegiums empfingen je 290 Rthlr. 9 Gr. 3 Pf., der Momboir 208 Rthlr. 8 Gr., der Greffier mit seinen Clercs 104 Rthlr. 4 Gr. Im ganzen wurden für die Interimscommission 3000, für das Justizcollegium 2513 Rthlr. 17 Gr. und für die übrigen Civilbedienten 2792 Rthlr. 7 Gr. ausgeworfen. Punct 7 wird nach der Randverfügung des Königs erledigt.

8. "Was aber das neu zu bestellende Justizcollegium betrifft, da fönnen Wir garnicht finden, warum dabei, zumal im Anfang, so viel Membra und zwar sieben zu bestellen, sondern es wird vorerst an vieren genug sein," die von der Interimscommission ausgesucht werden sollen.

Die Mitglieder der Geldrischen Interimscommission vereidigten sich am 22. December 1713 auf der den Umständen angepaßten Schwurformel, die 1695 den Clevischen Geheimen Regierungsräthen gegeben worden war.

hagen schwur, 1) daß

[ich] alle 2) und jebe hohe Regalia, Jurisdiction, Superiorität, Schutz und Gerechtigkeit und insgemein alle [Sr. Rönigl. Majeftät] Jura und Befugsamkeiten in= und außerhalb Landes mit behörigem Fleiß respiciren 3) und barüber halten, Schaden .... abwenden, auch dahin sorgen wolle, daß die tägliche Zusammenkunfte und gemein= jame Consultationes, fo oft möglich und Sr. Rönigl. Majestät Dienst erfordert, angesette und gehalten werden, denenselben auch jelbst fleißig beiwohnen und ohne erhebliche Berhinderung sie nicht verfäumen, alle Sachen 1) . . . . , basjenige, mas mir von frembden Potentaten oder beren Ministris angebracht wird, an keinen Menschen, er sei wer er wolle, offenbaren noch aussagen und . . . . . weder directe noch indirecte, es wäre bann, daß es mit Rönigl. allergnäbigster Permission geschähe, davon nicht profitiren, sondern ohne Passion und frembbes Ubschen alles basjenige verrichten, was einem getreuen und fleißigen Directori der Königlichen Commission eignet und gebühret und seine andere Bflichte erheischen.

<sup>1</sup>) Der Eid von Hoensbroech, Dunder und Saint Paul hat mit Ausnahme der weiter unten angegebenen Abweichungen denfelben Wortlaut.

· <sup>3</sup>) Hoensbroech: "alle und jede Deroselben beschworener Maßen competirende bohe Regalia."

<sup>3</sup>) Hoensbroech, Dunder und Saint Paul: "respiciren, denen Rathsversammlungen und Consultationen fleißig beiwohnen."

<sup>4</sup>) Jm folgenden hat der Eid, von einigen Worten, die den Sinn nicht beeinflussen, abgesehen, die gleiche Fassung wie der der Wirklichen Geheimen Räthe. Nr. 98. S. 325. Zeile 7 bis 22.

<sup>5</sup>) Im folgenden der gleiche Wortlaut wie im Eide der Birklichen Geheimen Räthe. Nr. 98. S. 325. Zeile 28 bis S. 326. Zeile 8.

# 199. Ullerunterthänigste, doch unvorgreifliche Puncta wegen fernerer feststell. und Einrichtung Sr. Königl. Majestät in Preußen Orangischen Cribunals.

## Berlin 21. October 1713.

Ausf., gez. Blotho, Bewert, Riffelmann, Enoop. B. 18. 34 a.

1. Das Tribunal ist ad interim auf die Ordnung und die gemeinen Bescheide des Oberappellationsgerichts verwiesen worden.<sup>1</sup>)

2. Es empfiehlt sich, diese zu veröffentlichen, damit man sich allerseits danach richte.

3. Die zum Orangischen Tribunal gehörenden Appellationen müssen sub poena desertionis sofort diesem Justizhofe und nicht, wie mehrmals geschehen, erst dem Oberappellationsgericht übergeben, und

4. Das Gericht in seinem Gebiet, d. h. in Mörs, Lingen, Tecklenburg und den übrigen neu acquirirten Landen, vor jedem Eingriff bewahrt werden.

5. Es wird der Entscheidung des Königs anheimgestellt, ob er nich: das Justizwesen im Preußischen Geldern "nunmehr fassen" und sich zu solchem Ende von der dortigen Commission ein Project der Gerichtsordnung, in welcher der Recurs an das Drangische Tribunal verordnet würde, einsenden lassen wolle.

6. "Jumal da nicht unbekannt, wie sehr sich der Hof zu Ruremonde bemühe, die Jurisdiction über das Königliche Geldern zu behalten,<sup>2</sup>) dann auch aus allen Umständen wohl so viel anscheinet, daß einige Königliche Bediente wohl lieber sehen möchten, wann das ganze Werk in dero Händen verbliebe . . ., der allergnädigste Zweck aber nicht leicht erreichet werden dürfte, so lange nicht gemeffene allergnädigste Ordre deshalb abgehet, und sowohl dem Hof zu Ruremonde, als den obgedachten Königlichen Bedienten die Hoffnung benommen wird, das Justizwesen im Geldrischen ganz an sich zu bringen".

7. Wird gebeten, mit dem Gerath genannten extraordinairen Beitrag Gelderns zur Justizverwaltung das kärgliche Gehalt der Drangischen Tribunalsräthe gemäß § 4 der Instruction vom 19. September 1712 aufzubessern.<sup>3</sup>)

8. Wird dem königlichen Ermessen anheimgestellt, "den Hof- und Consisterialrath Culeman in so weit Dero Drangischem Tribunali beizu=

1) Bergl. nr. 38. G. 90.

2) Bergl. 88. C. 302; Rr. 114. C. 354; Rr. 167. C. 507.

<sup>3</sup>) Bergl. Nr. 38. S. 92. Die beiden ersten Räthe bezogen je 200 Thir., bie jüngeren garnichts, der Secretär 126 Thir.

fügen, daß, wann wegen Ew. Königl. Majestät Processe, sonderlich berer, so die Orangische Succession angehen und ziemlich weitläuftig sein, nicht weniger des Archivi und der Registraturen und deren Einrichtung halber etwas zu verabreden oder in Ordnung zu bringen nöthig, er mit hinzugezogen werden und zu solchem Ende sedendo et votando dem Tribunalt beiwohnen, auch des Geraths in so weit mit genießen könne."

9. Zu dem Gerathe täme außerdem noch der Mörsische Beitrag, den die Stadt während ihrer Unbotmäßigkeit gegen Preußen<sup>1</sup>) nicht er= legt hätte.

10. Die Revision der Gerichtsordnungen wäre höchft nöthig; auch hierbei könnte der Dienste Culemans nicht entrathen werden, "denn auf die Königliche Bediente in den Provinzen es ankommen zu lassen, scheinet was langsamb und bedenklich zu sein."

11. Die Summa appellabilis fonderlich muß genau festgesetzt werden.

12. Da die beim Orangischen Tribunal zugelassenen Advocaten "ihre Praxim hauptsächlich bei dem Königlichen Kammergericht, von denen Provinzen aber, so an das Tribunal gehen, und [der] dort gewöhnlichen Sprache und Modo procedendi nicht genugsame Information haben, zum Theil auch den in allen wohlbestellten Judiciis gewöhnlichen Advocateneid bei dem Tribunal abzulegen sich weigern," so würden am besten einige Udvocaten expresse bei dem Tribunal angenommen werden.

13. Eine Liste dieser Sachwalter würde dann in die Provinzen gesandt, "nicht weniger auch der Numerus der Advocaten und Procuratoren in denen inferioribus Judiciis, wovon an das Tribunal appelliret wird, reguliret werden".

14. Wird um eine Berfügung gebeten, daß die königlichen Ber= ordnungen, "so in Justizsachen ergehen und universal sein sollen," auch dem Trangischen Tribunal zugestellt werden.

200. Bestallung des Cleve-Märkischen Hofgerichtsraths von Rynsch zum Hofgerichtspräsidenten.

Berlin 30. October 1713.

Conc., gez. Pringen. R. 84. 16c.

Der Hofgerichtsrath von Rynsch<sup>2</sup>) wird zum Präsidenten des Cleve=Märkischen Hofgerichts bestellt,

1) Bergi. Dropfen 4. 1, 260.

<sup>2</sup>) Bon Rynsch von Holzhausen war seit 5. Rovember 1703 der älteste hofgerichtsrath. Ein Präsident existirte seit diesem Jahre nicht. Rynsch wies in seinem Gesuche (eingegangen 28. October 1713) auf seine 35 Dienstjahre hin. Er zahlte für seine Ernennung 200 Thir. an die Recrutentasse. baß er baselbst präsidiren, die Bota colligiren, die Räthe, so oft es nöthig, zusammenfordern, die Acta distribuiren, das Siegel verwahren, alle abgehende Befehle, Rescripta, Decreta und dergleichen nehst Unserm Directore oder, wann derselbe abwesend, dem ältisten gelahrten Rath jedesmal unterschreiben, auch dahin sehen soll, daß einem jeden unparteiische Instiz administrirt und die Processe, so viel möglich, abbreviirt werden mögen. Dahingegen und für solche Uns leistende Dienste soll er, Unser Elev= und Mär= tischer Hospäckspräsident, nicht allein die von dieser Function bependirende Emolumenta zu genießen, sondern auch den Rang vor allen nach ihme kommenden Geheimen Regierungsräthen, oh sie gleich wirklich bestellet und Dienste leisten, haben und ihnen in sessione et voto vorgehen<sup>1</sup>)...

# 201. Schriftwechsel über die Ubhaltung des Cleve-Märkischen Eandtages.

### 1. November 1713 bis 3. Mai 1714.

#### Ben.= Dir. Cleve. CXIII. Landtagsfachen II. in sp. Steueretats. 22.

Die Clevische Regierung berichtete am 7. October 1713,<sup>2</sup>) "wasmaßen eine Zeitlang wegen der nicht auf die bequeme und ordinari Zeit gehaltener Landtagsversamblung man die Terminen zu Dienst der Miliz zuvor ausschreiben und im Land die Steuren ausschlagen lassen, welches dann allerhand Unordnung nach sich gezogen." Da es an der Zeit wäre, den Etat für 1714 festzustellen, hielt sie für "das convenabelste zu sein, fünftigen Monat Novembris allhie dergestalt und nach Anleitung Ew. Königl. Majestät Herrn Baters Majestät glorwürdigsten Andenkens Verordnung die Versamblung anzustellen und Stände zu vertagen, das in 14 Tagen derselbe geschlossen und bemnächst darab allerunterthänigst berichtet werden könne."

Der König hielt im Erlasse vom 1. November<sup>3</sup>) diese Vorkehrungen für zu weit gehend:

1) Dies entsprach dem neuen Rangreglement. Vergl. deffen Nummern 20 und 24. S. 412.

- 2) Ausf., gez. Stründebe, Raab, Riders, Mafchs.
- 8) Conc., gez. Grumbfow.

Rachdem<sup>1</sup>) Wir nun nicht nöthig zu sein urtheilen, einen so großen Landtag dieserhalb convociren zu lassen, sondern gnädigst wollen, daß nur 3 bis 4 Deputati von Unserm Herzogthum Cleve und so viel aus der Grafschaft Mark dabei erscheinen sollen, als habt Ihr Uns fordersambst diejenigen zu benennen, welche Stände hierzu deputiren wollen, damit Wir dieselbe sodann allergnädigst confirmiren und wegen Eröffnung des angesuchten Convents Unsere allergnädigste Permission ertheilen können.

Dagegen protestirte der Präsident von Reck als derzeitiger Director der Märkischen Ritterschaft, Reck 22. November 1713:<sup>2</sup>)

... wasmaßen bei benen gewöhnlichen Landtagen nicht allein die gemeine Landesnothdurft, sondern auch eines jeden Ambts, Herrlich= keit und Städte Angelegenheiten pflegen vorgetragen und beherziget zu werden, ümb darunter, was nöthig, zu veranlassen oder den Umbständen nach an Ew. Königl. Majestät geheiligte Person oder Lero heimbgelassen Regierung zu bringen.

Daferne nun aus jeder Provinz 2 à 4 Deputirte zum Landtage erscheinen sollten, würden selbe, in gemeinen Landessachen ohne gemeine Einstimmung einen Schluß zu machen, difficultiren, und von denen Particulier-Angelegenheiten jeden Orts hat niemand so= thane Wiffenschaft und Nachricht, daß er, ohne vorhero gnugsamb instruiret zu sein, solche vorzustellen und mit Fundament zu soute= niren übernehmen könnte.

Sollte solches aber bei einer dem Landtage vorherzugehenden Convention in der Provinz reguliret werden, würden die dazu nöthige Unkosten so hoch anlaufen, daß durch die Einschränkung der zum Landtage Deputirten wenig ersparet werden dörfte. Dahin= zu kömmt vornehmlich, daß die Ritterbürtige dieser Landschaft durch die Verschreibung zu Landtagen sich qualificiren müssen, ümb in den hohen Stiftern admittiret zu werden. Daferne nun die von

·) Ursprünglich war dem Könige ein Erlaß, vom 24. October datirt, unterbreitet worden, in dem der Clevischen Regierung besohlen wurde, drei dis vier Deputirte aus jeder Provinz zu berufen und mit ihnen zu verhandeln. Friedrich Bilhelm schried aber darunter: "die deputtierte sollen mir erstl: benennet werden". Und unter einen zweiten projectirten Erlaß setze er die Worte: "foll keiner [Landtag] ausgeschrieden werden"

2) Abichrift.

alters gewöhnliche Berschreibung ber Ritterbürtigen cessiren und also mit der Zeit der Beweisthum ihrer Qualification einigermaßen verloschen und verdunkelt werden sollte, würden sie von den Thumbpräbenden allmählich ausgeschlossen und der Weg, zu Erz= und Bischofsthümern im Römischen Reich zu gelangen, ihnen benommen werden, gefölglich denen Familien nicht alleine ein ohnwiederbringlicher Schaden daraus anwachsen, sondern zu Ew. Königlichen Majestät Selbsteigenem Nachtheil gedeihen, wann Dero Vasallen und Unterthanen solchergestalt von denen hohen Reichswürden, deren sie von Zeit zu Zeit theilhaftig worden, privirt werden sollten ...

Mit ähnlichen Gründen bekämpsten die Clevischen Stände am 16. December die beabsichtigte Verfürzung ihrer Privilegien.

Dieje Borftellungen fanden aber tein geneigtes Dhr beim Könige:

...wie<sup>1</sup>) Wir die barin angeführte Argumenta von keiner Erheblichkeit finden, also lassen Wir es auch lediglich bei der unterm 11.<sup>2</sup>) Novembris a. c. vorhin wegen der Landtagesversammlung ergangenen Verordnung bewenden. Es kombt Uns aber hierbei höchst befrembdet vor, daß, derselben zuwider, dennoch die Supplicanten sich unterstanden, zu Wesele eine Zusammenkunst zu halten. Ihr habt dannenhero auch sofort genau zu untersuchen, auch, bei Vermeidung eigener schweren Verantwortung und Unserer nachdrücklichen Beahndung, aufs fordersambste umbständlich zu berichten, welche von denen Ständen eigentlich zu Wesele zusammengefommen, und quo jure et qua auctoritate dieses Memorial nomine collectivo der Landstände aus Ritterschaft und Städten des Herzogthums Cleve und Grafschaft Mark übergeben werden können, damit Wir dem Besinden nach darunter fernere gehörige Versügung thun lassen können.<sup>3</sup>)

Der König ließ sich noch einmal die Angelegenheit vortragen, kam aber wieder zu dem Beschlusse, wie es in dem Erlasse an die Clevische Regierung vom 2. Januar 1714 heißt, "daß so wenig denen Ständen

1) Erlaß an die Clevische Regierung, Berlin 29. December 1713. Conc., gez. Brinzen.

<sup>2</sup>) sic!

<sup>3</sup>) Krautt schrieb am 23. December: "Ich bin der unborgreiflichen Meinung, daß die Convocirung des Clevischen Landtages nun nicht mehr eine Generalcommissarister, sondern vielmehr eine Etatsaffaire geworden", und meinte, es müßten sämtliche Staatsminister darüber gehört werden. Unjeres Königreichs Preußen, als einigen Unferer anderen Provinzen dergleichen Landtag und weitläuftige kostbare Versammlung, welche denen armen Contribuenten ihre Last nur vermehren, wegen des Ausschlags einer jährlichen Contribution zugelassen wird." Drei Deputirte genügten für jede Provinz. Die Regierung sollte für deren schleunigste Präsentirung sorgen, "damit Wir dem Befinden nach dieselbe gnädigst confirmiren und die Willigung bald ihren Fortgang haben möge."

Eine ähnliche Resolution erging am selben Tage an die Stände.<sup>1</sup>) Tie Regierung meldete darauf, Eleve 16. Januar 1714,<sup>2</sup>) daß die Stände "wegen des Landtags und der ihnen allergnädigst beschlenen Benennung der Deputirten, nicht weniger auch wegen der ihnen an= gemutheten Renunciation auf die Appellationes und den Recurs an die Reichsgerichte<sup>3</sup>) sich beisammengethan, und des Ends das Corpus con= vociret werden müssen, zumalen die Directores allein sich darauf nicht erflären können. Also ist es in dergleichen Fällen bishero nicht anders gehalten, als daß bei solchen Begebenheiten sich Stände in corpore ver= jamblet, und ihre an Ew. Königl. Majestät gethane allerunterthänigste Remonstrationes sub nomine communi et collectivo jederzeit aufgestellet und eingerichtet gewesen."

Ihr wurde darauf, Berlin 5. Februar 1714<sup>4</sup>), erwidert, der König wolle "bei denen angeführten Umbständen" für dieses Mal den Ständen übersehen, "daß sie solchen Convent mit beigewohnet haben." "Ihr habt aber denen Ständen zu wissen zu thun, daß Bir dergleichen eigenmächtige Zusammenkunfte der Landstände auf keine Weise ins künftige billigen oder nachsehen, sondern gegen diejenige, welche solcher ohne Unsere Ver= ordnung und vorher erhaltene allergnädigste Genehmhaltung angestelleten Berjamblung mit beizuwohnen sich unterstehen möchten, fiscaliter agiren und solches gehörig beahnden lassen."

Unterdeffen waren die Clevischen Stände am 3. Februar 1714<sup>5</sup>) mit einer neuen Vorstellung eingekommen. Außer den früheren Gründen, die für die Ubhaltung eines förmlichen Landtages sprächen, betonten sie noch, daß die königliche Verfügung den Hauptrecessen, Landesversafsungen und altem Herkommen, die durch königliche Reversalien<sup>6</sup>) feierlich be= stätigt worden wären, widerspräche.

- 1) Conc., gez. Grumbtow.
- 2) Ausfertigung, gez. Stründebe, hymmen, Raab, Riders, Masche.
- 8) Bergl. Rr. 172. S. 535.
- 4) Conc., gez. Prinzen. R. 34. 85. a. 1.
- 5) Urichrift.
- 9 Bergl. Rr. 141. G. 408.

Und getröften uns so viel demehr allergnädigster Erhörung, als wir von Zeit zu Zeit angewiesen haben, daß wir an der Verzögerung der Landtagen, wodurch sich die Kosten dann und wann haben vermehret, nicht schuldig gewesen; wann uns in Zeiten alles, worüber a corpore Statuum zu resolviren, communiciret worden, wir nicht haben ermangelt, nach geschehener Antwort ad propositionem und Erledigung der Beschwerden darüber, unsere Deputirte zu instruiren und zu Ersparung der Kosten das Corpus zu dissolviren, umb die Einrichtung der Matricul und dasjenige, was a Corpore berahmet, zu beobachten, welche Deputirte dann (wie Herfommens), so oft es die Nothdurft ersordert, im Lande zusammenkommen, wo= von auch der hochlöblichen Regierung allemal Nachricht gegeben wird, und falls dann befunden, daß es Sr. Königl. Majestät hohes Interesse und des Landes Angelegenheiten ersordern, das Corpus zu= sammen veranlassen.

3hr Gesuch wurde durch Resolution vom 26. Februar 1714, <sup>1</sup>) wie folgt, beschieden:

Nun sein zwar allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät nicht gesonnen, die Versammlung der Stände in corpore auf den allgemeinen Landtägen aufzuheben, lassen es jedoch aus bewegenden Ursachen bei Dero vorigen allergnädigsten Verordnungen in Gnaden bewenden, daß vor diessmal 3 oder 4 Deputirte aus jeder Provinz in der Stadt Cleve fordersamst zusammenkommen und die Willigung

1) Conc., gez. Grumbfow. - Ratich, ber in biefem Stadium bes Conflicts um fein Gutachten befragt worden mar, fcrieb am 23. Februar: "Bann fonften von denen hulbigungsreversalien, Receffen und Landesverfaffungen, worauf bie Stände im Clev- und Märfischen in gegenwärtigen ber Regierung Bericht beigefügten Borftellungen abermals provociren, fo fchlechterdinges abgegangen und Er. Rönigl. Majeftät bargu angerathen merben tann, welches eine Sache von reifer Deliberation bes hohen Ministerit fein wird, fo mare meines Beduntens besser, daß Ge. Rönigl. Majestät bei Dero angetretenen Regierung die urgirte und sonsten tostbare Berfammlungen in corpore auch nicht zum erften Ral geftatteten, fondern bei der einmal gefaffeten Refolution, wie ich ibo gum erften Mal aus benen ergangenen Rescripten und Actis ersehen, ohnvorgreiflich verblieben, nämlich bag die Billigung und mas fonften auf Landtagen gewöhnlich tractiret worden, per deputatos geschehen folle, und zwar auch mit der Limitation, daß 1. die Deputirten vorerst zur Approbation zu benennen, 2. die Beit von 8 bis 14 Tagen zu beterminiren und 3. darzu die Roften aus benen Dispositione. geldern genommen werden follten. Es heißet: principiis obsta !"

ber nöthigen Steuern vor dieses Jahr auf der von Dero dortigen Regierung in Dero höchsten Namen zu thuenden Proposition verrichten, auch sodann die Steuermatricul versertigen helsen, gestalt nur berührte Dero Regierung hierzu einen Terminum anzustellen beordert ist. Sollten jedoch Dero Stände in termino zu der Billigung sich nicht einfinden, so werden ofthöchstgedachte Se. Königl. Majestät genöthiget, den von Dero Regierung und Commissiriat zu projectirenden Steueretat allergnädigst zu confirmiren und die Matricul darnach ausrechnen zu lassen.

Ein ähnlicher Erlaß wurde zur gleichen Beit an die Clevische Regierung gesandt. <sup>1</sup>) Hier war noch zugeset:

Damit aber inmittelst bie richtige Zahlung ber monatlichen Alffignationen erfolgen könne, so habt Ihr, wo es nicht bereits ge= schehen, den ersten Terminum der diesjährigen Steuer auf dem Fuß der vorjährigen Matricel in dem Lande ohngesäumt auszuschlagen, dabei aber äußerst besorgt zu sein, daß die neue Matricul gegen die Zeit, da der zweite Termin auszuschreiben ist, gefertigt sein möge.

Die Clevische Regierung setzte die Versammlung der Deputirten auf den 19. März an.<sup>2</sup>)

In einem Erlasse an das Clevische Commissariat, Berlin 22. März 1714,<sup>3</sup>) wurde endlich verfügt:

Hinfüro sollen Unsere getreue Stände weder in corpore noch per deputatos zusammenkommen, es sei denn, daß sie vorhero Uns allerunterthänigst berichtet, was sie auf ihren Zusammenkünsten nöthig zu tractiren haben, dabei auch specificiren, wie viel an Diäten und Reisekosten sie dazu erfordern, damit das Land nicht überflüssig mit Ausgaben beleget werde, gestalt Wir dergleichen Spesen künstig nicht werden passieren lassen, daserne solchen nicht allerunterthänigst nachgelebt werden sollte.

Um gesetzten Tage versammelten sich als Deputirte der Clevischen Ritterschaft der Director Freiherr von Quadt, Freiherr von Nievenheim, Graf von Bylandt, Freiherr von Dornick; als Deputirte der Clevischen Hauptstädte Dr. Hoesbart, Dr. de Wall, Kellermann und Keller; als Deputirte der Märkischen Ritterschaft Freiherr von der Reck, Freiherr von

2) Bericht ber Regierung, Cleve 5. März 1714. Ausf., gez. Stründede, hymmen, Rickers, Bergius, Maschs.

3) Conc., gez. Grumbtow.

<sup>1)</sup> Conc., gez. Grumbtow.

Neuhoff, Freiherr von Delwig und als Deputirte der Märkischen Städte Lic. Fabricius und Davidis.<sup>1</sup>) Sie versuchten nun, indem sie Mangel an Instructionen vorschützten, die Berufung des ordentlichen Landtages durchzusepen.

Die Clevische Regierung befürwortete auch, <sup>2</sup>) daß für eine turze Zeit das gesamte Corpus Statuum einberusen würde. Uber der König erklärte ihr durch Erlaß vom 2. April, <sup>3</sup>) daß er auf seinem Willen bestünde.

[Obgleich] Wir Uns aber nicht entfinnen, daß etwas neues ober ungewöhnliches auf den diesjährigen Steueretat zu setsen anbesohlen, so wollen Wir doch allenfalls denen Deputirten noch einige Frist geben, umb mit ihren Heingelassen aus denen wichtigsten Puncten schriftlich zu conferiren, und denen allergnädigst verstatteten 14 Tagen zur Deliberationszeit noch 8 Tage zuseten, bes allergnädigsten Vertrauens, es werden die Stände in solcher Beit Dero Erinnerung und Willigung genugsam einsenden können. Sollten dieselbe es aber wider Verhoffen nicht thun, die anwesende Deputati auch zur Willigung einiger Puncte ihr Bedenken haben, so habet Ihr nebst dem Commissariat nach Ablauf solcher Zeit den Steuerctat zu schließen und denen Rechenmeistern die Ausrechnung ber Matricul vor laufendes Jahr aufzugeben, damit nach derselben die Steuerausschreiben ohne ferneren Zeitverlust ausgesertiget werden können.

Schon am 5. April wurde diefe Berfügung erneuert. 4)

Die Stände hofften noch immer auf eine Aenderung des königlichen Willens und übergaben der Elevischen Regierung am 23. April eine neue Vorstellung:<sup>5</sup>)

In dem kraft allergnädigst ertheilten Huldigungsreversalen bestätigten Landtagsreceß de anno 1661<sup>e</sup>) ist nachdrücklich versehen, daß, wann es dieser Landen Nothdurft erforderen würde, denen getreuen Landständen allergnädigst erlaubet bleibe, sich von selbst

<sup>1</sup>) Bericht ber Clevischen Regierung, Cleve 5. Upril 1714. Ausf., gez. Lottum, Stründebe, Hymmen, Mogfeldt, Maschs.

2) Bericht der Clevischen Regierung, Cleve 27. März 1714. Aust., gez. Diepenbruch, Stründede, Hymmen, Motfeldt, Bergius, Maschs.

3) und 4) Conc., gez. Grumbtom.

5) Abfchrift.

6) Scotti 1, Nr. 265. S. 374. § 17.

an einem Orte und Stelle im Lande zusammenzuthun, und daß, nachdeme fie bei einander gekommen, fie allerunterthänigst und zeitlich solches notificiren, auch die Capita und Stücke ihrer Unterredung mit anzeigen sollen: welchem dann allemal allerunterthänigst gehor= samet worden, wir auch fernerhin solcher allergnädigsten Berordnung allerunterthänigst zu geleben nicht ermangelen werden.

Allbieweilen dann inhalts allergnädigsten Rescripti vom 22. Martii verordnet, daß Landstände weder in corpore, noch per deputatos zusammenkommen, es sei dann, daß sie vorhero aller= unterthänigst berichten, was sie auf ihren Zusammenkunsten nöthig zu tractiren haben, dabei auch specificiret, wie viel an Diäten und Reisetosten dazu erfordert, solche Berichte aber unmöglich ehender nicht als bei denen Zusammenkünsten können abgestattet werden, als leben Deputati der allerunterthänigsten Zuversicht, bitten zugleich allerunterthänigst, daß es hierunter inhalts hochgedachten allergnädigst bestätigten Recessen so viel demehr allergnädigst zu belassen, so keinen Ausstand leiden und deren Verzögerung dis zu Einholung Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Permission dem Lande zuweilen großen Schaden und Rachtheil zusügen dörfte.

Da die zum 19. März berufenen Deputirten der Cleve-Märkischen Landstände nur 120000 Thir. statt der gesorderten 168000 bewilligten, befahl der König am 3. Mai<sup>1</sup>) der Regierung,

ben Steueretat sofort zu schließen und die Steuerausschreiben, wann die Matricul ausgerechnet worden, ins Land gehen zu lassen. Ihr habt auch denen Deputirten der Landstände in Unserem höchsten Namen anzudeuten, daß sie, da die von Uns ausgesetzte Zeit längst verstrichen ist, fordersamst auseinander scheiden und zurückreisen, auch nicht eher wieder zusammenkommen sollen, dis sie von Uns convociret werden ...

Da auch berührte Landstände . . . beclariret haben, als könnten fie dasjenige, was fie bei ihren Zusammenkünften nöthig zu tractiren hätten, unmöglich eher berichten, bis fie sich allererst versammelt hätten, so halten Wir diese dem Lande kostbare Zusammenkünste, weil man vorhero keine Ursachen derselben weiß, vor unnöthig, und

1) Conc., gez. Grumbfow.

wollen dannenhero, daß dieselbe bis auf weitere Verordnungen cesssien sollen, welches ihr denen anwesenden Deputirten der Stände sofort befannt zu machen habt.

> 202. Erlaß an fämtliche oberen Landesbehörden. Berlin 4. November 1713. Ausf., gez. Ramete. Königsberg. St.-A. Etatsmin. 19. a. Dienstpapier.

Bu den Expeditionen, die im Lande bleiben oder an den Hof gehen, müssen "keine feine, sondern nur gemeine und graue Papiere gebrauchet und also das in dem Kammeretat dazu ausgesetzete Quantum bestmöglich menagiret werden."

203. Erlaß an den Landeshauptmann von Geuder. <sup>1</sup>) Berlin 4. November 1713. <sup>Conc., geg. Ilgen. R. 88. 16.<sup>-</sup>b.</sup>

Behandlung anonymer Anflagen.

Friedrich Wilhelm 2c. Wir übersenden Euch hiebei ein gewisses unterm Namen Unserer im Proceswesen gedruckten Halberstädtischen Unterthanen Uns zugekommenes Memorial, worinnen die meiste Mitglieder Unserer Halberstädtischen Regierung verschiedener böser und unverantwortlicher Dinge beschuldiget werden. <sup>2</sup>)

Run sind Wir gar zu gerecht, daß Wir sofort dergleichen Imputationen, sonderlich wann derjenige, von dem dieselbe herkommen, sich nicht nennen und seinen Namen nicht unterschreiben will, Glauben beilegen und Unsere Diener darauf condemniren sollten; dieses aber finden Wir doch auch dem von Gott Uns anvertraueten allerhöchstem Königlichen Ambt gemäß zu sein, daß, wann dergleichen Dinge, wordurch Unsere arme, unschuldige Unterthanen gedrucket, das Recht gebeuget und verkehret, auch Unser Interesse hintangesete wird, Uns vorkommen, Wir deshalb nachfragen und, wie es eigentlich

<sup>1</sup>) Johann Georg von Geuber gen. Rabensteiner wurde 16. Februar 1711 Halberstähter Rammerdirector, 22. November 1712 Landeshauptmann von Hohenstein. (R. 33. 15 und 17; R. 33. 108 e).

2) Das Schriftstück liegt nicht vor.

darunter bewandt, Erkundigung einziehen lassen; und solches muß auch in gegenwärtigen Fall, da es auf so viele und schwere Malversationes ankömbt, billig observiret werden.

Dem Landeshauptmann wird daher besohlen, jedem Regierungsrath die wider ihn erhobene Anklage mitzutheilen und seine schriftliche Ver= antwortung zu fordern. Er selbst soll alles, was er zum königlichen Tienst und des Landes Besten zu erinnern hat, ungescheut und aussühr= lich berichten.

# 204. Reduction der Udvocaten und Procuratoren in fämtlichen königlichen Landen.

Berlin 22. November 1713.

.

R. 9. K. litt. g. 1.

Um 10. Juli 1713 wurde allen Regierungen, Hofgerichten, dem Udermärkischen und dem Altmärkischen Quartalgerichte besohlen, binnen vier Wochen eine Lifte aller recipirten Advocaten und Procuratoren ein= zureichen und anzugeben, wie viele davon entbehrlich wären.<sup>1</sup>) An keinem Gerichte dürften mehr gehalten werden, "als die Nothdurft unumgänglich ersordert." Die Gerichte sollten künftig verantwortlich sein, wenn ein Udvocat "sich nicht wohl verhält, und sie dabei ihr richterliches Amt nicht ivfort beobachten."

Bartholdi legte eine Zusammenstellung der eingelaufenen Ber= zeichnisse dem Könige vor, und dieser schrieb seine Berjügungen dazu an den Rand.

Die alte Anzahl von Abvocaten und Randverfügungen des Königs. Procuratoren.

### Breußen. 2)

Rönigsberger Hofgericht. 3)

4 Fiscule, 55 Advocaten follen 4. fiscull undt 24. advoca 4) (30 nöthig).

<sup>1</sup>) Die Bahl ber Abvocaten war am 17. Februar 1710 geschlossen worden. Wylius. ('. ('. March. II. 1. Nr. 123. Sp. 501. Bergl. Beißler, Die Umbildung ber Anwaltschaft unter Friedrich bem Großen. Königshütte 1891. Über die Reduction der Advocaten in Berlin siehe Nr. 130. S. 382. Bergl. auch Nr. 170. S 531. f.

2) Die Preußische Regierung hatte am 14. August 1713 (Auss., gez. Dohna, Oftau, Tettau. R. 7. 18 g. 2) berichtet, daß einige Behörden die Jahl der Advocaten nur für gerade zulänglich hielten, weil viele davon wegen anderer Almter, Alters

# Hof= und Halsgericht.

11 Advocaten<sup>5</sup>) (6 nöthig). follen 3. conserviret werden<sup>6</sup>) Oberburggrafenamt.

28 Advocaten (12 bis 15 nöthig 7). follen in 8. bestehen

oder Leibesichwachheit ihre Abvocatur nicht recht versehen tonnten. Procuratoren gabe es in Breußen nicht. Es wären allein vierzehn Graduirte unter ben Königsberger Abvocaten beim Hofgericht, die meisten davon wären zugleich Professoren. Dieje müßten fich erflären, welchen von beiden Berufen fie aufgeben wollten. Bon der Alternative müßten aber Dr. Amfel (war feit 10. Februar 1701 auch hofhalsgerichtsaffeffor) und Dr. heffe ausgenommen werden, "welche beide Functiones gang wohl und bem Bublico zum Rugen zu verwalten fähig, dannenhero, wann sie sollten abgehen, ihr Verlust dem einen sowohl als dem anderen Ort ju merflichem Rachtheil würde gereichen." Beim hofgericht möchten aufer ben vierzehn Grabuirten "und benen jeder Beit bestelleten vier Ordinariis, welche die Criminalsachen und causas pauperum gratis bedienen," zwölf genügen, "weil doch bie Hofgerichts-Advocati allein, und fonft feine andere, beim Tribunal zugleich auftreten." Die Officiales Fisci und der Jagdrath burfen laut der hoigerichtsconstitution in Privatsachen nicht abvociren. 280bl fei bies aber bem Substitutus Fisci zu gestatten, ba fein jährliches Gehalt nur 80 Thir. betrüge. "Uebrigens, ba manche Studiofi, ob fie gleich ichlechte Erudition und Profectus in jure haben, dennoch fich darauf verlaffen, daß fie leicht den Titul eines Abvocaten erhalten tonnen, und daher felbige nachgehends, wann biefes geschehen, und nie eine heirath getroffen, bei welcher eine burgerliche Rahrung ift, fich als Privilegiati von den Oneribus publicis eximiret wissen wollen," müßte die Erlangung ber Abvocatur von einem Eramen vor ber Juriftenfacultät und einem hofgerichterath abhängig gemacht werden. Ferner mußte verorbnet werden, daß bie gojgerichtsabvocaten nur vor diefem Forum, dem Tribunal, dem oberburggrafichen Amte und dem Criminalgerichte plaidiren dürften. "Bann auch ein Abvocat fich nicht wohl verhält und ungegründete Dinge, bie dem Rechte offenbar zumiderlaufen, beibringet ober ben Broceg muthwillig und mit Borfas verschleppet, alebann müßte bie ihm bes Frevels halber bictirte Strafe niemals erlaffen, fondern ohnfehlbar erequiret, auch, falls er ofters übertritt, gegen felbigen mit der Remotion verfahren werden." - Bartholbi beantragte in feinem Referat zu ber oben wiedergegebenen Lifte, fechs außerordentliche Professoren aus der Abvocatenlifte zu ftreichen und den beiden Ordinariis beim hofhalsgericht ein Gehalt nach Proportion ihrer Arbeit in Aussicht zu stellen, "jeboch ohne Gr. Rönigl. Majeftät Raffen im Geringsten zu beschweren." Den allgemeinen Borichlägen ber Regierung ftimmte er bei.

3) Das Hofgericht beklagte sich, daß es Mühe hätte, einen Abvocaten zur Vertretung der Armen zu gewinnen, nachdem den beiden Ordinariis ihr tärgliches Gehalt von 100 Gulden Voln. gestrichen worden wäre. Bei der schwankenden Jahl der Processe wäre es unmöglich, die Advocaten auf eine bestimmte Jahl zu Gerichte ber fünf Freiheiten zu Königsberg. 7 Abvocaten. follen 6. fein<sup>8</sup>) Samländisches Consistorium. 5 Abvocaten (5 nöthig<sup>9</sup>). follen 4. bleiben Gerichte ber drei Städte Königsberg. 4 Advocaten (4 nöthig). follen 3. sein

beschränken. Bei mehreren der 55 Abvocaten hieße es allerdings: "hat niemalen advociret", "advocirt nicht," "hat keine Sachen zu bedienen," "kommet gar selten," "kommet garnicht."

<sup>4</sup>) Die Preußische Regierung fand, 8. Januar 1714 (R. 7. 18. g. 2), diese Jahl, wie auch die für das Hofhalsgericht und die Gerichte der drei Städte durchaus unzureichend. "Ebenmäßig wird auch hiebei zu consideriren sein, daß, da die Hofgerichtsadvocati nicht nur bei dem Tribunal, sondern auch bei anderen Judiciis, nämlich dem Oberburggrässichen Amte, dem Eriminalgericht und Consistorio Locum standi mit haben, die Advocaten insgemein, wann sie bei allen Judiciis zusammen gerechnet werden, nicht einmal den Numerum völlig ausmachen, welchen Ew. Königl. Majestät determiniret."

<sup>5</sup>) Bericht des Hofhalsgerichtes: "Fünf davon sind aber in etlichen Jahren bei diesem Judicio nicht mehr erschienen." Die Hofhalsgerichtsconstitution hätte nur zwei Ordinarii und einen oder zwei Adjuncti bestellt, es stünde aber frei, "daß nach Bielheit und Schwierigseit der Sachen oder sonst anderer erheblichen Ursachen halber jemand auch umb einen anderen Advocaten anhalten könnte." Einc bestimmte Anzahl von Advocaten könnte nicht normirt werden, weil die Bahl "der Sachen und Delinquenten variiret, auch in einer Sache zuweilen verschiedene Advocaten zur Defension der Inquisiten gebraucht werden."

<sup>6</sup>) Bartholdi hielt diese gahl für zu gering, "weil dieses ein Gericht ift, wobei meistentheils von der Menschen Leben, Ehre, Gut und Blut gehandelt wird." Wenn einmal zwei Advocaten fehlten, würde es "denen Inquisiten an Defension fehlen, oder die Inquisitionsprocesse dem Publico zum Schaden sehr verzögert werden."

<sup>7</sup>) Bartholbi wollte beim Oberburggrafenamt nur diejenigen zehn als Abvocaten lassen, denen Canitz die günstigsten Zeugnisse ausstellte, "jedoch unmaßgeblich mit dem Anhang, daß, wenn es sich fünstig äußert, daß diese zehn Advocati ordinarii die vorkommende Proceßsachen zu bestreiten nicht sufficient seich, alsdann die Preußische Regierung zwei von denen beibehaltenen allergeschättesten Hofgerichtsadvocaten vorschlagen sollte," die dann hier noch zur Abvocatur zugelassen werden sollten. — Der Oberburggraf Canitz hatte 25 für nöthig erflärt, "da die Freiheiten von so großer Étendue und der Sachen zu viel sind."

8) Bartholdi hatte nur 4 vorgeschlagen.

<sup>9</sup>) Das Consistorium hatte früher nur drei gehabt, "die aber bei den ftrittigen Ghcsachen nicht zugereichet."

Acta Borussica. Behörbenorganifation I.

609

Rr. 204. 22. November 1713.

Magiftrate der drei Städte Königsberg. <sup>1</sup>) 1. Altftadt. 23 Advocaten (8 nöthig). follen 6. fein 2. Kneiphof. 16 Advocaten (8 nöthig). follen 3. fein <sup>2</sup>) 3. Löbenicht. 4 Advocaten (4 nöthig). follen 2. fein Senatus academicus. 5 Advocaten (5 nöthig). <sup>3</sup>) follen 4. fein Die Kurmart. <sup>4</sup>)

Magistrat von Frankfurt.

17 Advocaten (7 nöthig).

follen 6. bleiben

<sup>1</sup>) Bericht ber brei Stäbte: Die Abvocaten wären niemals auf eine beftimmte Zahl gesett worden; "vielmehr hat es die billige Compassion erfordert, wenn tüchtige Subjecta das Studium Juris rühmlich absolviert und mit nicht geringen Untosten auswärtige Academieen besucht haben, hingegen bei ihrer Zurüctunft teine königliche Bedienungen erhalten können, dieselbe ohne das allergeringite Salarium zur Advocatur in den städtischen Raths- und Gerichtsstuden, als Seminaria und Pflanzgärten, zu nehmen, in welchen einige angehende Leute in praxi schnigt. Majestät Diensten, auch erfahrene Judices, Consiliarios und Assessores dereins abzugeben, sich habilitiret und geschickt gestalt denn gute Subjecta von benenselben in die Raths- und Gerichtscollegia dieser Städte recipiret und versehet werden."

<sup>2</sup>) Bartholbi erhob gegen so starte Berminderung Einsprache. "Allenfalls wäre zu verordnen, daß denen Hofgerichtsadvocaten freistehen soll, bei denen Untergerichten zu Königsberg, wann es etwa allda an Advocaten mangeln-sollte, den Defectum zu suppliren und daselbst Praxim zu treiben."

<sup>3</sup>) Bericht bes academischen Senats: "Mit weniger können die bei uns schwebenden Processe nicht füglich bestritten werden; denn obgleich die meisten Sachen, zumal Studentenhändel, nach angehörtem mündlichen Bortrage der Parten summariissime abgethan werden, so finden sich doch auch einige Schuld-Injurienund andere Sachen, worin nach Berordnung der Rechte der Processus ordinarius muß verstattet werden." Bartholdi wollte, daß der Senat nach dem Lode zweier schon betagter Advocaten mit dreien austäme.

1) lleber die Reduction in Berlin vergl. Rr. 130. S. 382.

610

#### Reduction der Abvocaten..

Senatus academicus zu Frankfurt.

9 Abvocaten. "Es könnte aber wohl verordnet werden, daß fünftig bei dem Senatu aca- Ja guht soll so eingericht[et] demico keine absonderliche Zahl werden von Advocaten sein, sondern diejenige, welche bei dem Magistrate practiciren, auch bei der Universität advociren sollen."

Magiftrat zu Brandenburg. 4 Advocaten (4 nöthig). follen 3. fein Magiftrat zu Ruppin.

2 Abvocaten (2 nöthig).

Juftizcollegium zu Burg.

6 Abvocaten (4 nöthig). 3. sollen bleiben

### Die Neumart.

Regierung der Reumark. 15 Abvocaten (12 nöthig). follen 10. bleiben Rroffen. 11 Abvocaten (5 nöthig). follen 5. bleiben Büllichau. 11 Abvocaten (4 nöthig). follen 2. bleiben <sup>1</sup>) Rottbus. 8 Abvocaten (5 nöthig). follen 4. bleiben

<sup>5</sup>) Bartholbi: "Der britte müßte unmaßgeblich noch hinzukommen, damit, wann einer oder ber andere trank, die Processe bei dem Magistrat dennoch fortgesetzet werden können. Woble i noch anzumerken, daß an keinem Ort, wo Processe gesüchrt werden, wohl weniger als drei Abvocaten sein können, als einer pro Actore, einer pro Reo und einer pro Interveniente, wann sich der Casus ereignet, welches öster geschiehet. Dahero auch der Alt- und Reuftadt Salzwedel, worin Se. Königl. Majestät nur zwei haben wollen, unmaßgeblich drei zu lassen, wie nicht weniger in Garbelegen." (Vergl. S. 612.)

39\*

Burggericht zu Schivelbein.

9 Abvocaten (6 nöthig). follen 4. bleiben

## Die Altmart.

Hof- Land- und Quartalgericht.

36 Abvocaten (13 nöthig), 4 Procuratoren. follen 10. bleiben inclusive atvocato pauperum undt 2 Procurattores

Altstadt Salzwedel.

2 Abvocaten.

Reuftadt Salzwedel.

in die beyde ftehte follen fein zwey

3 Abvocaten.

Bardelegen.

4 Abvocaten, 2 Procuratoren. follen 1. advo 1. Procurator Tangermünde.

3 Abvocaten.

follen 2. fein

## Die Udermart.

Quartalgericht.

6 Advocaten (zwei thun Alters sollen 4. sein halber keine Dienste).

Magistrat zu Prenzlau.

5 Abvocaten (5 nöthig). jollen 3. sein

## herzogthum Magdeburg.

Regierung, Rammer und Consistorium.

66 Abvocaten (40 nöthig)<sup>1</sup>) "Bei follen 20. bleiben benen anderen Judiciis zu Halle aber, dero neun seind, bringet die Magdeburgische Re= sollen 9. bleiben<sup>2</sup>) die ganze gierung 20 in Vorschlag." Regirung sind schelm

<sup>1</sup>) Bericht ber Magbeburgischen Regierung (R. 52. 72): Es wären jährlich 1560 Processe durchschnittlich. Außerdem wären noch viele Memorialien zu fertigen, die neben den ordentlichen Processen in anderen Sachen für die Regierung bestimmt wären. — "Ich Bartholbi halte ganz unmaßgeblich davor, daß diese der

#### Reduction der Abvocaten.

Magistrat und Gerichte zu Magdeburg. 36 Abvocaten (30 nöthig). sollen 10. bleiben <sup>8</sup>) Pfälzer Colonie zu Magdeburg. 2 Advocaten sind als nöthig vor- guht geschlagen. Amt Kalbe.

4 Advocaten.

follen 2. jein

### Stadt Ralbe.

3 Abvocaten, 1 Procurator. follen 2. sein 1. Procurator 4)

Regierung Borstellung um so viel mehr Grund habe, da baselbst teine Procuratores vorhanden, und also die Advocaten solches Ambt mit verrichten müssen, wozu noch kommt, daß denen Regierungsadvocaten nicht wohl verwehret werden mag, in denen nahe bei Halle belegenen Königlichen Nemtern, wo keine eigenen Advocaten bestellet seind, denen Parteicn auf ihr Berlangen advocando zu dienen." 35 Advocaten wären die mindeste Zahl.

<sup>2</sup>) Bartholdi wollte höchstens noch fünf von den zwanzig cassiren lassen "Im übrigen, weil aus denen angrenzenden Sächstichen, Braunschweigischen, Anhältischen Landen einige Advocati in Halle bishero practiciret haben, welches denen Hällischen Advocatis ebensowohl und noch mehr in solchen Landen verstattet worden, so fraget die Magdeburgische Regierung an, ob Se. Königl. Majestät solches noch ferner verstatten wollen, und besorget indessen nicht unbillig, daß, wann denen frembden Advocatis der Prazis in Halle gänzlich verwehret wird, denen Hällischen ein gleichmäßiges Verhängniß in denen dortigen Landen bevorstehen, und also viele aus Mangel des unentbehrlichen Unterhalts gezwungen werden dörsten, Er. Königl. Majestät Lande zu verlassen und sich an andere Lerter hinzuwenden." Falls es aber bei den neun verbleiben sollte, müßten die Regierungsadvocaten Erlaubniß haben, auch vor den Untergerichten zu advociren.

<sup>3</sup>) Bartholdi: "Beil viele Proceffe in Magdeburg getrieben werden, so wird Sr. Königl. Majestät anheim gegeben, ob Sie nicht die Zahl auf 25 Abvocaten seigen wollen, welche dann die Proceffe bei dem Magistirat, denen Stadtgerichten, dem Königlichen Ambt der Möllenvogtei, dem Ambt der Dompropstei, dem Domcapitulatssyndicat, denen Gerichten und Klöstern und Stiftern zu Magdeburg, auch bei denen nähesten Königlichen Aembtern advocando respiciren müssen, und bedarf es solchen Falls nicht, daß bei jedem von diesen Judiciis absonderliche Abvocaten benennet werden."

<sup>4</sup>) Bartholdi hatte nur zwei Abvocaten vorgeschlagen. — Bericht ber Regierung: "Procuratores bei denen hiesigen Judiciis zu gebrauchen, ist bishero nicht üblich gewesen . ., und find wir . . der Meinung, daß es nicht nöthig sein werde, dieselbe allhier zu Kalbe, insonderheit aber in der Grafschaft Mansfeld, . . . zu bestellen." Rr. 204. 22. November 1713.

Reuhaldensleben.

4 Advocaten. follen 2. jein Grafschaft Mansfeld. 20 Advocaten, 2 Procuratoren. sollen 10. sein undt ein Procurator <sup>1</sup>) Amt Leimbach und Helffta.

7 Advocaten.

follen 2. fein?)

# Serzogthum Cleve.

Regierung, Hofgericht, Rammer und Commiffariat.

22 Abvocaten, 9 Procuratoren, sollen hinführo nur 12. advo 12 Sollicitanten (sämtlich 6. Procu 4. sollici sein nöthig).

Stadtgericht zu Cleve.

9 Procuratoren (6 nöthig). follen 4. bleiben

Xanten.

3 Abvocaten, 3 Procuratoren sollen 2. advo 2. Procu (sämtlich nöthig).

Duisburg.

4 Abvocaten, 4 Procuratoren. follen 2. advo 2. Procura bleiben Dinslaken.

2 Procuratoren.

<sup>1</sup>) Bartholdi: "Die gräflich Mansfelbischen Räthe erinnern, es würde sich wegen ber unterscheidlichen Gerichte nicht thun lassen, eine gewisse Zahl zu bestellen, wowider sie auch wegen der [sequestrirten] Grasen zu protestiren sich unterfangen. Sr. Königl. Majestät wird allerunterthänigst anheim gestellet, ob Sie an die Magdeburgische Regierung allergnädigst verordnen wollen, daß Sie durchgehends in denen mittelmäßigen Städten nicht mehr als 4 und höchstens 6, in denen geringen Städten nicht mehr als 2 bis 3 Abvocaten wohnen und practiciren lassen. Außerdem wäre gut, zu verordnen, "daß Sr. Königl. Majestät Unterthanen sich zufünftig . . . teiner ausländischen Abvocaten . . . bedienen, sonder lauter einheimische im Fall der Noth gebrauchen mögen."

2) Nachträglich wurden 4 und anstatt ber 6 im Mittelamt Mansfeld 2 genehmigt.

233	ejel.
19 Advocaten, 12 Procuratoren (je 8 nöthig).	follen 6. advo 6. Procurator bleiben
Re	ees.
3 Advocaten, 3 Procuratoren (fämtlich nöthig).	follen 2. advocatus feine Pro- curator
Emn	1erich.
5 Abvocaten, 3 Procuratoren (jämtlich nöthig).	jollen 2. advo feine Procu
Zeve	enaar.
3 Procuratoren (3 nöthig).	eine[r] soll bleiben
Hui	ffen.
1 Abvocat, 2 Procuratoren.	1 advo bleibet Procu cessi[ret]
. Graffcha	ift Mark.
Lipp	ftabt.
14 Abvocaten, 5 Procuratoren (jämtlich nöthig).	follen 8. advo 4. Procu
ଁ	peft.
17 Abvocaten, 4 Procuratoren (7 und 4 nöthig).	bleibet 4. advo 4. Procu
Hai	mm.
7 Abvocaten, 4 Procuratoren (jämtlich nöthig).	foll 4. advo 4. Procu
Car	nen.
2 Advocaten (1 nöthig).	Ja
Lü	nen.
1 Advocat, 1 Procurator (find nöthig).	Ja ')
Hö	rde.
2 Procuratoren.	foll einer sein

<sup>1</sup>) Rachträglich genehmigte der König 2 Abvocaten und 1 Procurator.

.

#### Schwerte.

4 Abvocaten, 3 Procuratoren sollen 1. advo 1. Procu<sup>1</sup>) (2 und 3 nöthig).

#### Unna.

6 Abvocaten, 4 Procuratoren sollen 2. advo 2. Procu (5 und 4 nöthig).

#### Iferlohn.

4 Abvocaten, 2 Procuratoren 2. advo 2. Procu (fämtlich nöthig).

#### Wetter.

4 Abvocaten, 3 Procuratoren 2. advo 2. Procu follen bleiben (je 3 nöthig).

#### Schwelm.

5 Abvocaten, 4 Procuratoren sollen 2. Procu 2. advo bleiben (3 und 4 nöthig).

# Reuenrade.

fol fort

1 Procurator (ift nöthig).

#### hattneggen.

5 Abvocaten, 4 Procuratoren foll 2. advo 2. Procu bleiben (je 4 nöthig).

Altena, Lüdenscheid und Breckerfeld.

27 Abvocaten, 22 Procuratoren sollen 8. advo 8. Procu bleiben (12 und 13 nöthig).

#### Bochum.

8 Abvocaten, 4 Procuratoren sollen 2. advoca 2. Procura (5 und 4 nöthig). bleiben

#### Plettenberg.

2 Abvocaten, 2 Procuratoren follen 1. advo<sup>2</sup>) 1. Procu bleiben (find nöthig).

## Hagen.

- 3 Abvocaten, 4 Procuratoren sollen 1. advo<sup>2</sup>) 1. Procu bleiben (2 und 4 nöthig).
  - 1) Rachträglich genehmigte ber König 2 Abvocaten und 1 Procurator.
  - <sup>2</sup>) Rachträglich wurden zwei Abvocaten bewilligt.

Sinterpommern. Stargard. 2 Fiscale, 31 Abvocaten, 16 follen 2, fiscale 10. atvo 10. Sollicitanten (2, 16 und 16 sollici bleiben 1) nöthig). Byriz. 5 Abvocaten, (4 nöthig). 2. bleibet Greifenberg. 2. bleibet 7 Abvocaten (6 nöthig). Trevtow. 9 Abvocaten (4 nöthig). sollen 2. bleiben Kamin. 3 Abvocaten (2 nöthig). 2. bleibet Rolberg. 15 Abvocaten (4 nöthig). Na **R**öslin. 9 Abvocaten (4 nöthig). 1) follen 2. bleiben Belgard. 8 Advocaten (6 nöthig). follen 2. bleiben Rügenwalde. 4 Advocaten (3 nöthig). follen 2. bleiben Schlawe. foll einer fein 2 Advocaten. Stolp. 14 Abvocaten (7 nöthig). follen 4. bleiben Neustettin. einer foll bleiben 2) 6 Advocaten (4 nöthig).

<sup>1</sup>) Aus dem Protocoll ber Geheimen Rathsfitzung, 10. November 1713 (R. 21. 127): "Ift die Lifte der fämtlichen Procuratoren vorgetragen und dabei nichts zu erinnern gefunden worden, außer daß herr von Ramele dafür gehalten, daß zu Stargard wenigstens 18 und zu Röslin 4 bleiben möchten."

<sup>3</sup>) Bartholdi proteftirte gegen diese Reduction, "indem ein Advocat dem Kläger und Beklagten nicht zugleich dienen kann. Dieses ist auch bei allen den Orten zu bedenken, worin Se. Königl. Majestät nur einen Advocaten haben wollen und die andere abgesette haben."

## Fürftenthum halberftadt.

Regierung, Confistorium, Kammer, Commissariat und Aemter. 33 Abvocaten, die zugleich Pro- sollen 12. advo 12. Procu bleiben<sup>2</sup>) curatorendienste versehen <sup>1</sup>) (28 nöthig).

Amt ber Majorei.

6 Advocaten.

6 Abvocaten.

follen 2. bleiben 3)

Rath und Stadtgericht zu Halberstadt.

sollen 2. bleiben 3)

Burgvogteigericht.

5 Abvocaten (find nöthig). follen 3. fein

Fürftenthum Minden.

Regierung, Magistrat und Gericht zu Minden.

11 Abvocaten, 7 Procuratoren sollen 6. atvocatten 6. Procu (8 und 6 nöthig). 4) bleiben

Lübbecke.

2 Abvocaten.

foll 1. bleiben 5)

<sup>1</sup>) Bericht ber Halberstädter Regierung (R. 33. 18. 2): "Denn weiln allhier ber Sächsische Proceß... in Uebung ift, und meistens die hauptfachen, worin anderswo schriftliche Deductiones verfasset werden, vom Mund aus in die Feder dictiret werden müssen, welches kein Procurator vollenkommen thun kann, wann er nicht zugleich Advocatus causae ist und plenissimam informationem hat ..."

<sup>2</sup>) Bartholbi wollte 16 bis 20 Abvocaten erhalten wiffen; "meines Ermeffens könnte der Numerus bei diesen Untergerichten etwas geringer gemachet werden." "Weil dasselbst (Halberstadt) keine Procuratoren vorhanden, so beruhet auf Sr. Königl. Majestät Declaration, ob 24 Abvocaten bleiben sollen."

<sup>3</sup>) Die Halberstädter Regierung hatte vorgeschlagen, auch bei den Untergerichten Abvocaten zu belassen, "um nicht geschläcke Leute gleichsam zu zwingen, außer Landes zu gehen." — Bartholdi protestirte gegen die Reduction des Königs, da diese zwei "unmöglich die Sachen alle bestreiten können, wozu noch kommt, wann einer trank, oder ein Intervenient sich melden sollte; allenfalls müßten auch die 24 Regierungsadvocati bei denen Untergerichten zu Halberstadt practiciren."

4) Bericht ber Mindenschen Regierung (R. 32. 9): In Minden wäre niemals eine bestimmte Zahl von Abvocaten gewesen, "sondern benen Graduirten absonderlich zu practiciren erlaubt worden."

5) Nach Bartholdis Vorschlag wurden zwei Abvocaten in Lübbede gelassen.

# Fürftenthnm Möre.

# Die dortige Regierung

beantragt je 4 Abvocaten und Ja Brocuratoren.

:.

## Grafichaft Tedlenburg.

2 Abvocaten, 3 Procuratoren joll 1. advo 1. Procu bleiben 1) (find nöthig).

# Graffchaft Sohenstein.

20 Abvocaten bei Regierung und follen 2. advo 2. Procu<sup>2</sup>) bleiben Confistorium (11 bis 12 nöthig). ich bin wohl bavon Informiret

## Grafichaft Ravensberg.

# Bielefeld.

2 Fiscale, 14 Abvocaten, 4 Pro- soll ein fischall 6. atvoca 2. curatoren (2 Fiscale, 14 Abvo- Procu bleiben caten nöthig).

#### Ravensberg.

4 Advocaten, 3 Procuratoren ein advo ein Procu bleiben<sup>8</sup>) (2 und 3 nöthig).

# Serford.

10 Abvocaten, 4 Procuratoren follen ein advo ein Procu bleiben 4) (je 4 nöthig).

<sup>1</sup>) Bartholdi: "Wann dieses geschiehet, so tann nicht ein einziger Proceß bei dieser Teallenburgischen Regierung gesühret werden," da ein Abvocat nicht beide Parteien und außerdem noch etwaige Intervenienten bedienen könnte, "zu geschweigen, wann der Advocat selbst verklaget wird."

<sup>3</sup>) Bartholdi: "Allein weil keine Procuratores dasselbst vorhanden, so wird wohl Sr. Königl. Majestät Meinung sein, daß 4 Advocaten bleiben sollen. Welcher Numerus aber zu gering sein dürfte "Er selbst hatte 8 beantragt. Die Hohensteinsche Regierung erhob, Ellrich 24. December 1713 (R. 33. 18. 2), gegen die Reduction des Königs Einsprache. In Anbetracht ihrer großen Arbeit müßte die Justiz darunter Noth leiden und verzögert werden. Da Procuratoren in der Grafschaft "eigentlich nicht erfordert werden," will sie wenigstens 5 Advocaten haben.

<sup>3</sup>) Bartholdi proteftirte mit denfelben Gründen wie bei Tedlenburg gegen diese Herabminderung.

4) Die Jahl wurde von Bartholbi als zu gering befunden.

# Graffchaft Lingen.

23 Abvocaten, 6 Procuratoren sollen 4 atvo 4 Procu bleiben (9 und 6 nöthig).

bieses ist mein wille undt beschle hiemit das der von Bartoldy auf den Numero zu halten haht das keine mehr sich einschleichen als hier geschzet ist die Pattenter will alle selber unterschreiben und die atv[ocaten] und Procurator sollen von ampfandt<sup>1</sup>) das neue jahr zu sahgen von 1. jan 1714. so gekleidet gehen wie in Berlin<sup>2</sup>) das ist mein will danach haben meine fiscahle sich in acht zu nehmen das sie inquirieren solaldt sie nit die Mentell und kragen trahgen

F Bilhelm

Der König gab aber in etwas den Vorstellungen Bartholdis nach. Der Minister schreibt am Schluß des Actenstückes: "Se. Königl. Majestät haben im Geheimen Rath den 22. November 1713 allergnädigst beliebet, daß an denen Orten, wo Sie nur einen Advocaten beibehalten wissen wollten, zwei Advocaten bleiben sollten."

Am 22. November wurden sämtliche Regierungen und oberen Justizbehörden von den sie betreffenden Reductionen unterrichtet und ihnen befohlen,

nunmehr aus benen eingesanbten Listen die allergeschickteste und beste Subjecta zu Bestellung des von Uns ist determinirten Numeri . . . ganz unparteilsch und ohne das geringste Vorurtheil auszusuchen, fürnehmblich aber . . . in Erwählung dieses Numeri alle Nebenabsichten und Passiones auf die Seite zu sesen, <sup>3</sup>) maßen Wir Uns an Euch halten werden, wann sich künftig äußern sollte, daß die capableste Subjecta nicht von Euch erwählet, sondern ein ober anderer aus Faveur in dem Numero der Advocaten und Procuratoren beibehalten worden. Da aber unter denen disherigen einige vorhanden, so neben der Advocatur auch andere Bedienungen haben, so ist auf diejenige, so dergleichen Rebenfunctiones nicht be-

1) Anfang.

9) Bergl. Rr. 130. G. 382.

<sup>3</sup>) Der Clevischen Regierung wurde durch Erlaß vom 10. Februar 1714 vorgeworfen, sie wäre "bei Denomination der Abvocaten und Procuratoren nicht nach Geschältlichkeit, sondern nach Passiones versahren", wäre "sogar diejenige, die Unserem Königlichen Hause gute Dienste geleistet, vorbeigegangen und [hätte] andere jüngere und in Praxi wenig geübte an deren Stelle genommen." (R. 34. 85. h. 1).

#### Reduction ber Abvocaten.

bienen und bennoch von gleicher Geschicklichkeit seind, für jenen zu restectiren, maßen Unsere allergnädigste Billensmeinung dahin gehet, daß jene ihrem Amte fleißig abwarten und sich durch Advoceren und Procuriren davon nicht abhalten lassen sollen, zu geschweigen, daß bei jeziger Einschränkung des Numeri Advocatorum ganze Männer, die keine zur Advocatur nicht gehörige Rebenverrichtungen haben, dazu nothwendig erfordert werden.

Die Regierungen follen die Ramen der Gewählten schleunig melden, damit den 1. Januar 1714 der Anfang mit der Bestellung gemacht werden tönnte, "und der Abvocaten Rleidung, welche der hiefigen mit schwarzen furzen Mänteln bis an die Anie, der Procuratoren aber ohne Mäntel. jedoch mit Rabatten oder Halstragen bis auf die Brust gleich sein muß," fertig wäre.

Das Formular des neuen Patents für die Advocaten ist in Grubes Corpus Constitutionum Pruthenicarum II. Nr. 44. S. 309. abgedruckt.

Am 3. Februar 1714<sup>1</sup>) wurde auch dem Französischen Obergerichte besohlen, eine Liste seiner Abvocaten und Procuratoren einzureichen. Micrander, Bewert und Drouet<sup>2</sup>) berichteten darauf am 20. Februar, "que, comme les procédures sont courtes et se sont à peu de frais parmi nous, il s'est trouvé peu de gens qui voulussent être avocats ou procureurs, à cause particulièrement qu'il y a plus de procès entre des gens pauvres qu'entre des gens riches, et qu'il faut servir une partie de ces pauvres gratis." Es wären nur zwei Abvocaten dort und stud füns Procuratoren, von denen zwei aber schon alt und gebrechlich; alle wären unentbehrlich.

Einen Erlaß an das Obergericht, vom 25. Februar 1714 datirt, zwei Französische Procuratoren in ihrer Stellung zu belassen, vollzog der König nicht, sondern schrieb darunter:

foll auch ein Numerus gesehtet werden

Bie zu erwarten ftand, erhoben viele Juftizbehörden Rlagen gegen die durchgreifende Maßregel. Sie wurden aber alle mit der Begründung ab=

1) Conc., gez. Bartholdi R. 122. 3. d. 1

<sup>9</sup>) Jean Drouet wurde 10. Februar 1690 Secrétaire et Interprète, 16. Mai 1693 Affeffor beim Französsischen Gerichte in Berlin, 16. October 1699 Rath und Affession Branzössischen Obergericht, 29. Juni 1705 Affession beim Oberconsisterium und zugleich Protonotar; Mitglied des Französsischen Commissischen Schwisser und Brugericht, 29. Juni 1705 Affession Commission und zugleich Protonotar; Mitglied des Französischen Commission Brugericht, 20. J. 19. gewiesen, <sup>1</sup>) daß "die denominirte Anzahl mehr als genug, denen litigirenden Barteien zu dienen, wann nur darunter eine proportionirliche Eintheilung gemacht wird."

Uls dem Könige binterbracht wurde, daß in Wagdeburg verschiedene Udvocaten ihre Patente nicht ausgelöst hätten, unter dem Vorwande ihr Amt aufgeben zu wollen, aber dennoch weiter advocirten, befahl er der dortigen Regierung am 19. März 1714,<sup>2</sup>) diesen Leuten die königliche Willensmeinung "nochmalen ernstlich zu injungiren, die renttirende aber und die, so die Advocatur niederlegen wollen, nebst deren Ursach. bekannt zu machen."

Auch die Inhaber von Jurisdictionen durften keine Abvocaten und Procuratoren ohne Batent aufnehmen.<sup>3</sup>)

Die Zahl der Abvocaten wurde aber durch den König selbst etwas vergrößert. Trop der Borstellung des Mindenschen Commissants, <sup>4</sup>) daß der dortige Advocatus Patriae "in Contribution= Steuer= und Accisesachen Jura Regia et Cassae beobachte, folglich die entstehende Processe jeder Zeit führen müsse, "wurde Simon Herrmann Münchling, ein gewesener Auditeur, am 4. Januar 1714 zum Mindenschen Commissantsfiscal ernannt.<sup>5</sup>) Hauptsächlich aber wurde die Zahl vermehrt durch den Circularerlaß an sämtliche Regierungen vom 7. März 1714, <sup>6</sup>) wonach "der Armuth zum Besten" an jedem Orte noch ein Advocatus pauperum angestellt und zur Entschädigung seines unentgeltlichen Dienstes bei den Armen zur Führung auch anderer Processe

Später wurden aber dem Könige die häufigeren Gesuche um die Stellen von Advocati pauperum verdächtig. Als ihm 1716 einmal ein derartiges Patent für die Stadt Ruppin vorgelegt wurde, vollzog er es nicht, sondern schrieb dazu:<sup>7</sup>)

<sup>1</sup>) Aus einem Erlasse an die Preußische Regierung, Berlin 5. Februar 1714. Conc., gez. Bartholdi. R. 7. 18 g. 2.

<sup>2</sup>) Conc., gcz. Bartholdi. R. 52 72. Die Bestimmung wurde am 6. Mai und 4. Juni 1714 wiederholt. R. 9. K. litt. g. 1.

<sup>3</sup>) Vergl. Scotti 2. Nr. 706. S. 865.

4) Bericht bes Mindenschen Commissians vom 16. December 1713. Auss, gez. Huß, Remy, Ilten, Hammerstein. Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6 rr.

<sup>5</sup>) Conc., gez. Grumblow. Münchting war Aubiteur im Huttenschen Regiment gewesen, hatte 1695 und 1696 Generalauditeursdienste versehen, war in Minden anfässig. — Laut Erlaß vom 20. Januar 1714 durften die Fiscale, Advocati und Procuratores pauperum in allen Processien auftreten, die nicht fiscalische Interessen (R. 9. K. litt. g. 1.)

6) Conc., gez. Bartholdi.

<sup>7</sup>) R. 9. K. litt. g. 2.

die Pauperum mehr aufzuwigell[n] ba bewahre Gott

Ueberhaupt ift gerade aus diesem Jahre eine Anzahl nicht genehmigter Patente für Advocaten vorhanden. Zu einem schrieb Friedrich Wilhelm: sein dar schon genug

Aus Anlaß eines Specialfalls war schon am 28. August 1713 besohlen worden, daß die Advocaten ihren Mantel auch bei Regenwetter trügen.<sup>1</sup>) Diejenigen Advocaten, wurde am 21. März 1714 an die Hinterpommersche Regierung verstügt,<sup>2</sup>) welche den Habit nicht angeleget, sollten unter die Miliz gesteckt werden. Um 19. November 1714 wurde noch einmal eingeschärft, daß die Mäntel auch extra judicium getragen werden müßten. Nicht einmal außerhalb ihres Wohnsitzes durften sie thre Tracht ablegen.<sup>3</sup>)

Durch Erlaß vom 9. August 1715 wurden alle Berordnungen wegen der Advocaten auch auf Geldern ausgedehnt.<sup>4</sup>)

# 205. Bestallung von Joachim Heinrich von Podewils zum Hinterpommerschen und Kaminschen Hofgerichtsrath.

Berlin 23. November 1713.

Conc., gez. Dhona. R. 80. 49. b.

Da durch den Tod des Hinterpommerschen Hofgerichtsraths von Mellin<sup>5</sup>) und die "darauf erfolgte Ascension" des von Wenden<sup>6</sup>) eine Stelle im Justizcollegium frei geworden ist, so wird Joachim Heinrich von Podewils zum Hofgerichtsrath im Herzogthum Hinterpommern und Fürstenthum Kamin bestellt, also daß er

insonderheit denen in dem Hofgerichte zu haltenden Audientien fleißig beiwohnen, auf alles, was vorkommet, gute Acht haben und durch sein Botiren mit dahin streben solle, daß in Proceßsachen und Veradicheidungen einem jeden ohne alles Ansehn der Personen

<sup>1</sup>) R. 9. K. litt. g. 1. Bergl. Klein, Annalen ber Gesetzgebung u. j. w. in den preußischen Staaten 8, 245.

<sup>2</sup>) R. 9. K. litt. g. 1.

<sup>3</sup>) Bergl. Mylius C. C. Magd. Cont. Nr. 45. S. 113 und Nr. 57. S. 128; Grube C. C. Pruth. II. Nr. 45. S. 310.

4) Conc., gez. Plotho.

<sup>5</sup>) Karl Bugslaw von Mellin wurde 12. April 1705 Bommerscher Hofgerichtsreferendar, 12. Februar 1708 Hofgerichtsrath, starb 26. Mai 1713.

<sup>6</sup>) Johann Jatob von Wenden wurde 4. April 1708 Pommerscher Hofgerichtsreferendar, 19. Juni 1709 Hofgerichtsrath mit Abjunction auf seinen Bater Matthäus von Wenden, erhielt 9. Juni 1713 "die völlige Function" eines hofgerichtsraths, wurde 26. October 1720 adeliger Consistorialrath. (R. 30. 49. b und c; R. 30. 51; Stettin. Reg.-A. Dom.-A. Tit. 17. Bestallungen. (ien. 4). und mit Hintansezung aller Rebenabsichten auf das schleunigke Juftig administriret und, was recht ist, widersahren möge .... Wäre es auch, daß Wir Uns etwa seiner in Commissionen und Berschickungen, sowohl in- als außerhalb Landes, zu gebrauchen vorkommenden Begebenheiten nach allergnädigst gut sinden möchten, hat er sich denenselben alle Zeit gebührend zu unterziehen und, was er dabei oder sonsten von Unseren und Unseren Provincien geheimen Angelegenheiten in Ersahrung bringet, zu Unserem Pröjudig niemand zu offenbaren, sondern, wann er auch gleich aus Unseren Diensten kommen sollte, bis in seiner Grube verschwiegen zu halten ...

Gehalt bezog Podewils vorläufig nicht.

206. Bericht des Preußischen Tribunals.

Königsberg 23. November 1713.

Ausfertigung. R. 7. 78. B.

Die Bahl ber Breußischen Tribunalsräthe.

Das Tribunal war durch den Tod Derschaus<sup>1</sup>) und die "Krantheit und ehehafte Noth Schliebens<sup>2</sup>) unvollzählig geworden. Da es befürchtete, daß der König aus Rückfüchten der Sparsamkeit die vacanten Bosten nicht wieder besetzen würde, so stellte es vor, daß in diesem Falle "gar viele Sachen entweder gar keinen Ausgang gewinnen oder dech wenigstens sehr remoriret werden dürften." Räme doch noch hinzu, das häusiger ein Beisitzer durch Krankheit und Abwesenheit oder als interesser vorg der als Richter in der ersten Instanz nicht spruchsähig wäre. Die Berzögger rung der Entscheidung würde aber "gar viele Inconvenientien und Lue relen der nach Recht und der Endschaft ihrer Sachen sich sehnenden Parte verursachen."

In der Bernotelung des Preußischen Oberappellationsgerichts. Königsberg 1. October 1657, hätte der große Kurfürst die Zahl der adeligen Beisiger außer dem Präsidenten auf fünf und der bürgerlichen auf drei normirt. Damals hätten aber nur zwanzig bis dreißig Processe ...in con-

<sup>1</sup>) Der Tribunalsrath und Bürgermeister ber Altstadt Friedrich von Tericau ftarb Anfang April 1713. Bergl. über ihn Rachrichten über die Gründung des Tribunals zu Königsberg. Königsberg 1844. S. 28. Anm. 58.

2) Albrecht Ernft von Schlieben war feit 4. August 1705 auch Hofgerichtstrath. Er legte diefe Stelle 21. März 1713 nieder, wurde 24. August 1717 Hofrichter. (R. 7. 53. 1; Königsberg. St.-A. Etatsmin. 60. b. 2). signatione gestanden, und in einer Juridic [wäre] kaum die Hälfte derjelben abgemachet und decretiret worden." Nun wäre aber "die Menge der Sachen, welche meistentheils in Arresten, Concurs und Schulbforderung bestehen, dreimal so hoch angewachsen, daß, da Ew. Königl. Majestät die Gerechtigkeit als die Grundsäule Dero Etats befördert wissen wollen, das Tribunal sich kaum vermögend findet, bei dem completen Numero desselsen alle und jegliche Sachen, so per Appellationem an dasselbe gediehen, nach ihren theuren Pflichten und wahren Wissen behörig zu entscheiden. Wie vielmehr würde dasselbe insuffisant werden und fast die Activität verlieren, wenn wider alles Vermuthen demselben einige Assentieres entzogen werden jollten !"

Die Preußische Regierung befürwortete<sup>1</sup>) das Gesuch des Tribunals. Bereits die zur Verbesserung des Preußischen Justizwesens berusene Com= mission<sup>2</sup>) hätte am 8. Januar 1712 vorgeschlagen, "daß mittels Beisezung noch eines, auch wohl zweier bürgerlichen Assenstein nach dem Erempel Ew. Königl. Majestät . . . Rammergerichts . ., weil gar oft . . . theils Assensteines bei dem Tribunal ab= und dadurch nicht allein den übrigen so viel mehr Labores zu=, sondern auch, welches das meiste ist, denen Parten eines, zwei und mehr Vota entgehen, so daß deswegen schon vor diesem die höchste Instanz allhier gewesen,<sup>3</sup>) . . . merklich zu vermehren gut ge= funden ist, der lieben Justiz in hac suprema et ultima instantia merklich geholsen und Ew. Königl. Majestät höchstlöbliche landesväterliche Inten= tion nicht wenig secundiret und befördert werden würde."

Das redliche Streben des Tribunals, seiner Aufgabe gerecht zu werden, müßte anerkannt werden. In der Vernaljuridic 1713 wären 37 Processe und in der soeben geschlossenen Herbstststung 56 von über 100 in consignatione stehenden erledigt worden.

<sup>1</sup>) Königsberg 27. November 1713. Ausf., gez. Dohna, Rauschke, Caniz, Lstau, Tettau.

2) Bergl. dazu Rachrichten über die Gründung des Tribunals zu Königsberg. S. 13.

<sup>3</sup>) Hofgerichtsordnung von 1583. Articcl 1. Grube C. C. Prut. II, 15. Acta Borussica. Behördenorganisation I. 40 208. Erlag an hagen und Saint Paul.

Berlin 24. November 1713.

Conc., ges. Bringen. R. 64. Gelbern. Bediente 1.

Betheiligung ber Evangelischen an ber Rechtsprechung in Gelbern.

hagen und Saint Paul erachteten, Geldern 11. November 1713, für nöthig, bei Einrichtung des Geldrischen Justizcollegiums<sup>1</sup>) zu stipuliren, "nachdem wegen der angrenzenden Clevischen Lande und sonsten es sich mehrmalen zutragen könnte, daß einige der protestantischen Religion zugethane Personen bei diesem Justizcollegio als Kläger, Intervenienten oder Beklagte zu thun hätten, daß solchen Falls der hiesigen Regierung freistehen solle, einen ihres Mittels bei solcher Verhandlung zu adhibiren, umb zuzusehen, damit nichts ex odio religionis oder sonsten allgemeinen Rechten und der Billigkeit zuwider gegen die protestantische Partei verhänget werden möge."

Ihr Vorschlag wurde am 24. November genehmigt und besohlen, daß in gegebenen Fällen einer von ihnen zu dem Gerichte zugezogen werden sollte.

209. Erlaß des Magdeburgischen Commissiats.

Magdeburg 25. November 1713.

Mylius C. C. Magd. II. Rr. 59. S. 306.

Beneficium Supplicationis.

Auf die Anfrage des Magdeburgischen Commissariats, ob es beim Remedium Supplicationis<sup>2</sup>) selbst entscheiden oder die Acten conclusa causa an Unparteiische oder an den König schiden sollte, wurde am 11. Juli verfügt, die Behörde sollte die Leitung des Processes behalten, die Acten aber causa conclusa an das Generalcommissariat zur allerhöchsten Decision senden.

Durch das Patent vom 25. November wurde darauf kund gemacht, daß binnen zehn Tagen gegen ein Urtheil des Commissariats das Beneticium Supplicationis beansprucht werden dürfte. Der Kläger müßte nebst seinem Ad= vocaten innerhalb vier Wochen nach Verstattung dieser Instanz das Juramentum Supplicationis ablegen und nach weiteren vier Wochen je nach dem Streitobject 10 bis 50 Rthlr. als Succumbenzgeld hinterlegen.

<sup>1</sup>) Bergl. Nr. 179. S. 554; Nr. 198. S. 588. f. <sup>2</sup>) Bergl. Nr. 160. S. 479. § 9. Evangl. in Geldern. Beneficium Supplicationis. Gelbrifcher Tribunalsgreffier. 627

210. Bestallung von Voeten zum Greffier des Geldrischen Tribunals. Berlin 11. December 1713.

Conc., ges. Bringen. R. 64. Gelbern. Bebiente 1.

Adam Boeten, zum Greffier beim Geldrischen Justizcollegium bestellt, soll

insonderheit diese feine Bedienung, als lange es Uns aller= gnädigst gefällig ift, und er fich ber Gebühr betragen wird, treulich und fleißig versehen, alles basjenige, welches von Uns ober Unferm verordneten Tribunal ihme aufgegeben wird, fleißig verrichten, protocolliren und expediren; mas ihm an Requêten und anderen Schriften, wie sie Ramen haben, zugestellet werden möchte, ohngejäumbt zum Bortrag bringen und übergeben, fich bes Ends bei denen Raths= und anderen Bersamblungen in der Juftigtanglei jedesmal zu gerechter Zeit einfinden, ohne des Collegii oder wenigstens des vorsitzenden Roths Beurlaubung nirgendshin verreisen; danebst die Registratur der zu folchem Tribunal oder Justizsachen gehörigen Briefichaften, Registern und Acten verwalten, Diefelbe in gute Ordnung bringen und beständig barin halten, auch außer Borwissen berjenigen, so ihme vorgesetet, barab teine Inspection ober Communication verstatten ; alles, mas er bei folcher Gelegenheit von Unfern Geheimnissen erfähret, niemanden offenbaren, insonderheit aber, was im Rath votiret, beschloffen oder fonften vorgebracht wird, verschwiegen halten, sich auch mit benen gewöhnlichen und billigen Gebührniffen vergnügen und feines Ambts halber ohne Unfer Bormiffen teine Geschente ober Gaben nehmen . . .

Boeten empfing als festes Gehalt 200 Brabantische Gulden.

211. Erlaß an die Geldrische Interimscommission. Berlin 12. December 1713. Conc., geh. Brinzen. R. 64. Geldern. Bediente 1.

Einrichtung bes Gelbrifchen Juftizcollegiums.

Um besten wäre es, meldeten Heiden und Hymmen am 23. November 1713, wenn einige der bewährtesten Räthe des Ruremonder Hofes an das neu zu gründende Justizcollegium in Geldern<sup>1</sup>) gezogen werden könnten, Bemühungen in dieser Richtung würden aber erfolglos sein.

<sup>1</sup>) Bergl. Nr. 198. S. 592 f. <sup>2</sup>) Bergl. Nr. 198. S. 588 f. Die Commission schlug zu Mitgliedern des Collegiums vor: den Abvocaten Steintgens, dem der König schon eine Rathsstelle zugedacht hätte, und der ein alter Practicus wäre; den Bürgermeister zu Ruremonde Lic. Bosman<sup>1</sup>) oder den dortigen Udvocaten Lic. Goseman,<sup>2</sup>, "welche beide ihrer Capacität halber gerühmet werden." Greffier sollte Boeten werden, der dafür sein Haus an die Interimscommission abgetreten hätte. "Es muß aber dieser Grefsier, gleich zu Ruremonde geschieht, seinen Clerc selber bestellen und salariiren."

Die Ruremonder Räthe hätten nur 547 Gulden Gehalt, aber große Sporteln. Da die Justiz in Preußen nicht so kostipielig sein sollte, müßten die Geldrischen Räthe 300 Speciesthaler<sup>3</sup>) jährlich empfangen.

Am 6. December 1713 bat die Interimscommission <sup>4</sup>) um schleunige Einsetzung des Gerichtshofes und beantragte, ihn ebenso wie die Untergerichte mit sieben Mitgliedern zu besetzen, von denen einige als supernumerair ohne Besoldung gelassen werden könnten, "da zumalen von alterster zwei Nobles jeder Zeit bei der Justiz gewesen." Es hatte sich dazu gemeldet Kaspar Baron de Meerwijck, Herr zu Kessel.<sup>5</sup>) Rath Costumier in Ruremonde "und einer von den vornehmsten und accreditirtsten Ständen, . . . wodurch er ohne Zweisel auch ümb so viel eifriger bei fünstigem Landtage die Stände zu der verlangenden Bewilligung zu lenken . . . Anlaß bekommen würde." Außerdem wird noch der Bürgermeister zu Venloo Heinrich van Daert,<sup>6</sup>) "welcher 25 Jahre graduirt und 20 im Magistrat gewesen," zum Assellen Uebelständen, die aus einer geringern Jahl entspringen könnten, vorbeugen. Mehrfosten würden auch nicht entstehen, falls das Gehalt der Räthe statt der vorgeschlagenen 300 Patacons<sup>7</sup>) bei

<sup>1</sup>) Lic. jur. Johann Martin Bosman wurde 1. Januar 1714 Gelbrijcher Justigrath, starb Anfang 1717. (R. 64. Gelbern. Bediente 1; Düffeldorf. St.-A. Gelbern 1. 24).

<sup>3</sup>) Dr. jur. Goseman sollte bereits bei der Gründung des Justigcollegiums Geldrischer Justigrath werden; durch einen Echreibsehler wurde aber statt seiner Bosman bestallt Er wurde nachträglich 31. März 1714 extraordinairer Geldrischer Justigrath. (R. 64. Geldern. Bediente 1).

3) 1 Speciesthaler - 11/3 Rthlr. Der Holl. Gulben - 12 Grofchen.

4) Ausf., gez. hagen, hoensbroech, Dunder, Saint Baul.

<sup>5</sup>) Lic. jur. Kaspar Baron de Meerwijd wurde 1. Januar 1714 Rath Costumier des Geldrischen Justizcollegiums, starb im Sommer 1727. (R. 64. Geldern. Bediente 1; Düsseldorf. St.-A Geldern. 1. 24).

6) Burde 1. Januar 1714 Gelbrischer Juftizrath.

<sup>7</sup>) Edige Spanische Silbermünze, in Flandern üblich, ursprünglich zu 48
 <sup>5</sup>tüber geschlagen, galt später 58 Stüber. 1 Stüber = <sup>1</sup>/<sub>76</sub> Reichsthaler.

der alten Besoldung von 228 Patacons verbliebe. "Unerwogen es uns fast bedenklich zu sein scheint, ob, wann solche Bermehrung des Salarit geschehen, hingegen alle Sportulen auf einmal abgeschnitten werden sollten, der darunter intendirte, an sich selbst zwar sehr heilsame Zweck bei hiefigen zur Chicane und Processen mehr als zu viel geneigten Gemüthern erreichet werden dörfte, und ob im Gegentheil nicht vielmehr zu besürchten stehen würde, daß diese streitsüchtige Leute, wann sie ohne Entgelt und fernere Unkösten, als wie die Abvocaten=Gebühr sich erträget, Streit an= heben könnten, auch ümb die geringste Bagatelle sich in die weitläuftigste und fast unendliche Proceduren einlassen dörften." Es empföhle sich da= her nur eine Reducirung nicht aber die Aufbebung der Sporteln.

Durch Erlaß vom 12. December 1713 wurden die Vorschläge der Interimscommission genehmigt. Hoensbroech wurde zum Director des Justizcollegiums, Baron von Meerwijc zum Rath Costumier, Steintgens, Bosman und Daert zu Räthen und Boeten zum Greffier<sup>1</sup>) ernannt. Die Interimscommission sollte die Entwürfe zu den Bestallungen für den Director und die Räthe einschieden. "Indessen kann nunmehr die nöthige Anstalt dazu gemachet werden, damit dieses neue Collegium zum Stande gebracht, und die littigirende Parteien mit ihren Sachen weiter nicht aufgehalten werden mögen."

212. Reglement über das Magdeburgische Creditwesen.

Berlin 12. December 1713.

Conc., gez. Jigen. B. 52, 175, 1. 2.

Durch die Errichtung des Magdeburgischen Commissarist<sup>3</sup>) war die Verwaltung der königlichen Accise von dem landschaftlichen Creditwesen getrennt worden. Es war daher anstatt des Reglements für das Obersteuerdirectorium vom 16. März 1692,<sup>3</sup>) das beide Theile der Ver= waltung gemeinschaftlich behandelt hatte, ein neues Reglement für das landschaftliche Creditwesen nöthig.<sup>4</sup>) Die Stände hatten ihren Entwurf dazu schon am 26. Juni dem Wirklichen Geheimen Rath von Ilgen über= reicht, welcher von dem Könige den Specialaustrag zur Ordnung dieser Berhältnisse empfangen hatte. •

<sup>1)</sup> Bergl. Nr. 210. S. 627.

<sup>2)</sup> Bergl. Nr. 160. S. 474.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Bergl. Klewiz 2, 28. Beilage 8.

<sup>4)</sup> Bergl. Schmoller im Jahrbuch für Gejetzgebung N. F. 10. 1, 25.

Bei einer Conferenz, die Ilgen, Grumbkow, Creut und Krautt am 6. August abhielten, wurden Bedenken erhoben,<sup>1</sup>) "daß in dem Entwurse bie hergebrachten Freiheiten und Gerechtsame der Stände, die Bahl und Bestätigung, sowie die Anzahl der Mitglieder in beiden Ausschüffen, deren Berrichtungen, wie auch in genere die Landessachen und das landschaftliche Besen, und wie es damit fürs künftige zu halten, erwähnt würde, während doch das Reglement einzig und allein auf das Creditwesen und die landschaftliche Kasse zu beschränken wäre." Bur Berwaltung der Kasse bedürfe es, wie die Kurmart bewiese, höchstens fünf Mitglieder, die Domcapitel, Klöster, Stifte, Ritterschaft und Städte verträten. Ausdrücklich wurde aber dabei bemerkt, daß die Absschurcht der Landesherrschaft nicht auf eine Bertümmerung der ständischen Gerechtsame hinausliefe.

Der Rönig, dem am folgenden Tage darüber in Bufterhaufen Bortrag gehalten murde, ichloß fich der Meinung feiner Minister volltommen an. 2) Algen benachrichtigte den Landrath Schulenburg dabon, der fich als Geschäftsträger ber Stände in Berlin aufhielt,3) und fügte die Erflärung hinzu, "daß die herren Stände wohl thun würden, wann fie Sr. Königl. Majestät allergnädigster Intention fich accommodirten." "3ch bin zwar bemühet gewesen," ichließt Schulenburg feinen Bericht, "Sr. Ercellenz hierüber einige mehrere Remonstrationes zu thun, habe aber, nachdem sie solche nicht allerdings wohl aufgenommen, abstrahiren muffen." Auf Beranlassung der Stände sprach der Landrath noch einmal bei Ilgen Er wurde freundlich aufgenommen, erhielt aber teinen günftigeren bor. Bescheid. 4) Die Bemerkung, daß die Erhebung der landschaftlichen Accije eine uralte Gerechtsame der Stände aus den Tagen des Cardinals Albrecht wäre, wurde mit den Worten abgefertigt : "Es möchte auch nichts thun, daß man desfalls auf die vorige Zeiten und auf das Alterthum derer Landesverfaffungen fich berufete, weilen bei Aenderung der Beit auch dergleichen Berfassungen nicht unbillig geändert würden, und ftunde ja Gr. Rönigl. Majestät in alle Bege frei, nach dem Exempel anderer Potentaten eine fothanige Einrichtung bei dem Steuer= und Creditwefen im Lande zu machen, als Dieselbe zu derer Bohlftand und Aufnahme am fürträglichsten erachteten."

Wir Friedrich Wilhelm 2c. für Uns, Unfere Erben und nachkommende Herzoge zu Magdeburg. Thun kund und fügen hiermit

4) Bericht Schulenburgs, Berlin 16. September 1713.

**63**0

<sup>1)</sup> Bericht Schulenburgs, Berlin 8. August 1713.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Bericht Schulenburgs, Berlin 12. August 1713.

<sup>3)</sup> Bergl. G. 574.

zu miffen. Rachdem Wir allergnädigst gut gefunden, die in Unserm Herzogthum Magdeburg bis hieher von einem Collegio administrirte zwei differente Raffen bei dem Collectenwesen zu separiren und da= von diejenige, fo bie Einnahme und Ausgabe der Steuren betrifft, dem von Uns etablirten Commiffariat zu deffen Respicirung zu untergeben, bie andere aber, fo bas landichaftliche und Creditmefen angehet, unter Unferer allergnädigsten Direction Unfern getreuen Landständen vom Domcapitul, Brälaten, Ritterschaft und Städten gedachtes Unfers herzogthumbs Magdeburg zu pflichtmäßiger Beforgung zu überlaffen, und dann dieje Absonderung dem Publico zum Beften gemeinet, als haben Bir, nachdem ermelbtes Commissariat wegen Administrirung des Steuerwesens mit einem besondern Reglement versehen, dergleichen auch wegen Direction bes landschaft= lichen Creditwefens auf vorher mit ermeldten Unfern Magdeburgischen Landständen darüber gepflogene Communication folgendermaßen concertiren und abfassen lassen.

1.

Sollen zu Abministrirung dieses Creditwesens aus dem Engern Ausschoß bemeldter Landstände sieben Deputirte, <sup>1</sup>) und zwar einer aus dem Domcapitul, einer von den Klöstern, einer von den Stisters, von der Ritterschaft aus jedem der drei Kreise einer und einer aus den Städten, verordnet, auch solche Subjecta dazu erwählet werden, welche im Lande gesessen, bessen tundig und darinnen in gutem Ansehen, auch Uns verpflichtet sein, fürnehmlich aber die Unser und das gemeine Interesse lieben, für der armen Unterthanen Wohlsahrt und Aufnehmen gebührende Sorge tragen und sich durch keine Gaben und Geschenke oder wie es Namen haben mag, von dem Wege Rechtens oder ihrer Pflicht und Schuldigkeit verleiten lassen.

2.

Und gleichwie ermeldte sieben Berordnete aus denen von Unsers Herrn Baters und Großherrn Baters Majestät und Gnaden glorwürdigsten Andenkens ober auch den vorigen Landesfürsten con-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Ursprünglich waren 8 bezw. im Weiteren Ausschuffe 32 Deputirte vorgeschlagen. In Berlin wurde die Zahl auf fünf vermindert, nach einer Eingabe der Stände vom 1. September aber auf sieben festgestellt.

gewiesen, <sup>1</sup>) daß "die denominirte Anzahl mehr als genug, denen litigiren= den Parteien zu dienen, wann nur darunter eine proportionirliche Ein= theilung gemacht wird."

Als dem Könige binterbracht wurde, daß in Magdeburg verschiedene Udvocaten ihre Batente nicht ausgelöst hätten, unter dem Vorwande ihr Amt aufgeben zu wollen, aber dennoch weiter advocirten, befahl er der dortigen Regierung am 19. März 1714,<sup>2</sup>) diesen Leuten die königliche Billensmeinung "nochmalen ernstlich zu injungiren, die renitirende aber und die, so die Advocatur niederlegen wollen, nebst deren Ursach... bekannt zu machen."

Auch die Inhaber von Jurisdictionen durften keine Advocaten und Procuratoren ohne Batent aufnehmen.<sup>3</sup>)

Die Zahl der Abvocaten wurde aber durch den König selbst etwas vergrößert. Trop der Borstellung des Mindenschen Commissariats, <sup>4</sup>) daß der dortige Advocatus Patriae "in Contribution= Steuer= und Accisesachen Jura Regia et Cassae beobachte, folglich die entstehende Processe jeder Zeit führen müsse," wurde Simon Herrmann Münchting, ein gewesener Auditeur, am 4. Januar 1714 zum Mindenschen Commissariatsfiscal ernannt.<sup>5</sup>) Hauptsächlich aber wurde die Zahl vermehrt durch den Circularerlaß an sämtliche Regierungen vom 7. März 1714,<sup>6</sup>) wonach "der Armuth zum Besten" an jedem Orte noch ein Advocatus pauperum angestellt und zur Entschädigung seines unentgeltlichen Dienstes bei den Armen zur Führung auch anderer Processe

Später wurden aber dem Könige die häufigeren Gesuche um die Stellen von Advocati pauperum verdächtig. Als ihm 1716 einmal ein derartiges Patent für die Stadt Ruppin vorgelegt wurde, vollzog er es nicht, sondern schrieb dazu:<sup>7</sup>)

<sup>1</sup>) Aus einem Erlasse an die Preußische Regierung, Berlin 5. Februar 1714. Conc., gez. Bartholdi. R. 7. 18 g. 2.

<sup>2</sup>) Conc., gez. Bartholdi. R. 52. 72. Die Bestimmung wurde am 6. Mai und 4. Juni 1714 wiederholt. R. 9. K. litt. g. 1.

<sup>8</sup>) Bergl. Scotti 2. Nr. 706. S. 865.

4) Bericht des Mindenschen Commissariats vom 16. December 1713. Ausf., gez. Huß, Remy, Jiten, Hammerstein. Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6 m.

<sup>5</sup>) Conc., gez. Grumblow. Münchling war Auditeur im Huttenschen Regiment gewesen, hatte 1695 und 1696 Generalauditeursdienste versehen, war in Minden ansässig. — Laut Erlaß vom 20. Januar 1714 durften die Fiscale, Advocati und Procuratores pauperum in allen Processen auftreten, die nicht fiscalische Interessen (R. 9. K. litt, g. 1.)

6) Conc., gez. Bartholdi.

7) R. 9. K. litt. g. 2.

die Pauperum mehr aufzuwigell[n] da bewahre Gott

Ueberhaupt ist gerade aus diesem Jahre eine Anzahl nicht genehmigter Patente für Advocaten vorhanden. Zu einem schrieb Friedrich Wilhelm: sein dar schon genug

Aus Anlaß eines Specialfalls war schon am 28. August 1713 besohlen worden, daß die Advocaten ihren Mantel auch bei Regenwetter trügen.<sup>1</sup>) Diejenigen Advocaten, wurde am 21. März 1714 an die Hinterpommersche Regierung verstügt,<sup>2</sup>) welche den Habit nicht angeleget, sollten unter die Miliz gesteckt werden. Am 19. November 1714 wurde noch einmal eingeschärft, daß die Mäntel auch extra judicium getragen werden müßten. Nicht einmal außerhalb ihres Wohnsitzes dursten sie tire Tracht ablegen.<sup>3</sup>)

Durch Erlaß vom 9. August 1715 wurden alle Berordnungen wegen der Abvocaten auch auf Geldern ausgedehnt.<sup>4</sup>)

205. Bestallung von Joachim Heinrich von Podewils zum Hinterpommerschen und Kaminschen Hofgerichtsrath.

Berlin 23. November 1713.

Conc., ges. Thona. R. 80. 49. b.

Da burch den Tod des Hinterpommerschen Hofgerichtstraths von Mellin<sup>5</sup>) und die "darauf erfolgte Ascension" des von Wenden<sup>6</sup>) eine Stelle im Justizcollegium frei geworden ist, so wird Joachim Heinrich von Podewils zum Hofgerichtsrath im Herzogthum Hinterpommern und Fürstenthum Kamin bestellt, also daß er

insonderheit denen in dem Hofgerichte zu haltenden Audientien fleißig beiwohnen, auf alles, was vorkommet, gute Acht haben und durch sein Botiren mit dahin streben solle, daß in Proceßsachen und Verabscheidungen einem jeden ohne alles Ansehen der Personen

<sup>1</sup>) R. 9. K. litt. g. 1. Bergl. Rlein, Annalen der Gesetzgebung u. j. w. in den preußischen Staaten 8, 245.

<sup>2</sup>) R. 9. K. litt. g. 1.

<sup>3</sup>) Bergl. Mylius ('. ('. Magd. Cont. Rr. 45. S. 113 und Rr. 57. S. 128; Grube ('. C. Pruth. II. Rr. 45. S. 310.

4) Conc., gez. Plotho.

<sup>5</sup>) Karl Bugslaw von Mellin wurde 12. April 1705 Bommerscher Hofgerichtsreferenbar, 12. Februar 1708 Hofgerichtsrath, starb 26. Mai 1713.

<sup>6</sup>) Johann Jakob von Wenden wurde 4. April 1708 Pommerscher Hofgerichtsreferendar, 19. Juni 1709 Hofgerichtsrath mit Adjunction auf seinen Bater Matthäus von Wenden, erhielt 9. Juni 1713 "die völlige Function" eines hofgerichtsraths, wurde 26. October 1720 adeliger Consistorialrath. (R. 30. 49. b und c; R. 30. 51; Stettin. Reg.-A. Dom.-A. Tit. 17. Bestallungen. (sen. 4). und mit Hintansezung aller Rebenabsichten auf das schleunigste Justiz administriret und, was recht ist, widersahren möge .... Wäre es auch, daß Wir Uns etwa seiner in Commissionen und Verschickungen, sowohl in- als außerhalb Landes, zu gebrauchen vorkommenden Begebenheiten nach allergnädigst gut finden möchten, hat er sich denenselben alle Zeit gebührend zu unterziehen und, was er dabei oder sonsten von Unseren und Unserer Provincien geheimen Angelegenheiten in Erfahrung bringet, zu Unserem Präjudiz niemand zu offenbaren, sondern, wann er auch gleich aus Unseren Diensten kommen sollte, bis in seiner Grube verschwiegen zu halten ...

Gehalt bezog Podewils vorläufig nicht.

206. Bericht des Preußischen Tribunals.

Königsberg 23. November 1713.

Ausfertigung. R. 7. 78. B.

Die Bahl der Preußischen Tribunalsräthe.

Das Tribunal war durch den Tod Derschaus<sup>1</sup>) und die "Krantheit und ehehafte Noth Schliebens<sup>2</sup>) unvollzählig geworden. Ta es befürchtete, daß der König aus Rückschen der Sparsamkeit die vacanten Posten nicht wieder besetzen würde, so stellte es vor, daß in diesem Falle "gar viele Sachen entweder gar keinen Ausgang gewinnen oder doch wenigstens sehr remoriret werden dürsten." Räme doch noch hinzu, daß häusiger ein Beisitzer durch Krankheit und Abwesenheit oder als interessur oder als Richter in der ersten Instanz nicht spruchsähig wäre. Die Berzöge= rung der Entscheidung würde aber "gar viele Inconvenientien und Que= relen der nach Recht und der Endschaft ihrer Sachen sich sehnenden Barte verursachen."

In der Bernotelung des Preußischen Oberappellationsgerichte, Königsberg 1. October 1657, hätte der große Aurfürst die Zahl der adeligen Beisiger außer dem Präsidenten auf fünf und der bürgerlichen auf drei normirt. Damals hätten aber nur zwanzig bis dreißig Processe, in con-

 Der Tribunalsrath und Bürgermeister der Altstadt Friedrich von Derschau starb Anfang April 1713. Bergl. über ihn Nachrichten über die Gründung des Tribunals zu Rönigsberg. Rönigsberg 1844. S. 28. Anm. 58.

2) Albrecht Ernst von Schlieben war seit 4. August 1705 auch Hofgerichtstrath. Er legte diese Stelle 21. März 1713 nieder, wurde 24. August 1717 Hofrichter. (R. 7. 53. 1; Königsberg. St.-A. Etatsmin. 60. b. 2). signatione gestanden, und in einer Juridic [wäre] kaum die Hälfte derselben abgemachet und decretiret worden." Nun wäre aber "die Menge der Sachen, welche meistentheils in Arresten, Concurs und Schulbforderung bestehen, dreimal so hoch angewachsen, daß, da Ew. Königl. Majestät die Gerechtigkeit als die Grundsäule Dero Etats befördert wissen wollen, das Tribunal sich kaum vermögend findet, bei dem completen Numero desselben alle und jegliche Sachen, so per Appellationem an dasselbe gediehen, nach ihren theuren Pflichten und wahren Wissen behörig zu entscheiden. Wie vielmehr würde dasselbe insuffisant werden und fast die Uctivität verlieren, wenn wider alles Vermuthen demselben einige Alsselsen entzogen werden jollten!"

Die Preußische Regierung befürwortete<sup>1</sup>) das Gesuch des Tribunals. Bereits die zur Verbesserung des Preußischen Justizwesens berusene Commission<sup>2</sup>) hätte am 8. Januar 1712 vorgeschlagen, "daß mittels Beisezung noch eines, auch wohl zweier bürgerlichen Afsessoren nach dem Erempel Ew. Königl. Majestät . . . Rammergerichts . ., weil gar oft . . . theils Afsessores bei dem Tribunal ab- und dadurch nicht allein den übrigen so viel mehr Labores zu-, sondern auch, welches das meiste ist, denen Parten eines, zwei und mehr Vota entgehen, so daß deswegen schon vor diesem die höchste Instanz allhier gewesen,<sup>3</sup>) . . . merklich zu vermehren gut gefunden ist, der lieben Justiz in hac suprema et ultima instantia merklich geholfen und Ew. Königl. Majestät höchstlöbliche landesväterliche Intention nicht wenig secundiret und befördert werden würde."

Das redliche Streben des Tribunals, seiner Aufgabe gerecht zu werden, müßte anerkannt werden. In der Vernaljuridic 1713 wären 37 Processe und in der soeben geschlossenen Herbitsitzung 56 von über 100 in consignatione stehenden erledigt worden.

<sup>1</sup>) Königsberg 27. November 1713. Ausf., gez. Dohna, Rauschke, Caniz, Oftau, Tettau.

2) Bergl. bazu Nachrichten über die Gründung bes Tribunals zu Königsberg. S. 13.

3) Hofgerichtsordnung von 1583. Articel 1. Grube C. C. Prut. II, 15. Acta Borussica. Behördenorganisation I. 40

# 208. Erlaß an hagen und Saint Paul. Berlin 24. November 1713.

Conc., gez. Bringen. R. 64. Gelbern. Bebiente 1.

Betheiligung der Evangelischen an ber Rechtsprechung in Gelbern.

hagen und Saint Paul erachteten, Geldern 11. November 1713, für nöthig, bei Einrichtung des Geldrischen Justizcollegiums<sup>1</sup>) zu stipuliren, "nachdem wegen der angrenzenden Clevischen Lande und sonsten es sich mehrmalen zutragen könnte, daß einige der protestantischen Religion zu= gethane Personen bei diesem Justizcollegio als Kläger, Intervenienten oder Beklagte zu thun hätten, daß solchen Falls der hiesigen Regierung freistehen solle, einen ihres Mittels bei solcher Verhandlung zu adhibiren, umb zuzusehen, damit nichts ex odio religionis oder sonsten allge= meinen Rechten und der Billigkeit zuwider gegen die protestantische Partei verhänget werden möge."

Ihr Borschlag wurde am 24. November genehmigt und besohlen, daß in gegebenen Fällen einer von ihnen zu dem Gerichte zugezogen werden sollte.

> 209. Erlaß des Magdeburgischen Commissariats. Magdeburg 25. November 1713. Mulius C. C. Magd. II. Nr. 59. S. 308. Beneficium Supplicationis.

Auf die Anfrage des Magdeburgischen Commissariats, ob es beim Remedium Supplicationis<sup>2</sup>) selbst entscheiden oder die Acten conclusa causa an Unparteiische oder an den König schicken sollte, wurde am 11. Juli verfügt, die Behörde sollte die Leitung des Processes behalten, die Acten aber causa conclusa an das Generalcommissariat zur allerhöchsten Decision senden.

Durch das Patent vom 25. November wurde darauf tund gemacht, daß binnen zehn Tagen gegen ein Urtheil des Commiffariats das Beneficium Supplicationis beausprucht werden dürfte. Der Kläger müßte nebst seinem Ad= vocaten innerhalb vier Wochen nach Verstattung dieser Instanz das Juramentum Supplicationis ablegen und nach weiteren vier Wochen je nach dem Streitobject 10 bis 50 Rthlr. als Succumbenzgeld hinterlegen.

<sup>1</sup>) Bergl. Nr. 179. S. 554; Nr. 198. S. 588. f.

<sup>2</sup>) Bergl. Nr. 160. S. 479. § 9.

Evangl. in Gelbern. Beneficium Supplicationis. Geldrifcher Tribunalsgreffier. 627

21.0. Bestallung von Voeten zum Greffier des Geldrischen Tribunals. Berlin 11. December 1713.

Conc., gez. Bringen. R. 64. Gelbern. Bediente 1.

Adam Boeten, zum Greffier beim Geldrischen Justizcollegium bestellt, soll

insonderheit diese feine Bedienung, als lange es Uns alleranädigst gefällig ift, und er sich der Gebühr betragen wird, treulich und fleißig versehen, alles dasjenige, welches von Uns oder Unferm verordneten Tribunal ihme aufgegeben wird, fleißig verrichten. protocolliren und expediren; was ihm an Requêten und anderen Schriften, wie fie Ramen haben, zugestellet werden möchte, ohngefäumbt zum Bortrag bringen und übergeben, fich des Ends bei denen Raths- und anderen Bersamblungen in der Justigtanglei jedesmal zu gerechter Zeit einfinden, ohne des Collegii ober wenigstens des vorsitzenden Roths Beurlaubung nirgendshin verreisen; danebst die Registratur der ju folchem Tribunal oder Juftigfachen gehörigen Briefichaften, Registern und Ucten verwalten, diefelbe in gute Ordnung bringen und beständig barin halten, auch außer Borwiffen berjenigen, fo ihme vorgesetet, barab teine Inspection ober Communication verstatten : alles, mas er bei folcher Gelegenheit von Unsern Geheimnissen erfähret, niemanden offenbaren, insonderheit aber, was im Rath votiret, beschlossen oder sonsten vorgebracht wird, verschwiegen halten, sich auch mit benen gewöhnlichen und billigen Gebührnissen vergnügen und jeines Ambts halber ohne Unfer Bormiffen teine Geschente oder Gaben nehmen . . .

Boeten empfing als festes Gehalt 200 Brabantische Gulden.

211. Erlaß an die Geldrische Interimscommission. Berlin 12. December 1713.

Conc., gez. Brinzen. R. 64. Geldern. Bediente 1. Einrichtung des Geldrischen Juftizcollegiums.

Um besten wäre es, meldeten Heiden und Hymmen am 23. November 1713, wenn einige der bewährteften Räthe des Ruremonder Hofes an das neu zu gründende Justizcollegium in Geldern<sup>1</sup>) gezogen werden könnten, Bemühungen in diefer Richtung würden aber erfolglos sein.

<sup>1</sup>) Bergl. Nr. 198. S. 592 f. <sup>2</sup>) Bergl. Nr. 198. S. 588 f. Die Commission schlug zu Mitgliedern des Collegiums vor: den Advocaten Steintgens, dem der König schon eine Rathsstelle zugedacht hätte, und der ein alter Practicus wäre; den Bürgermeister zu Ruremonde Lic. Bosman<sup>1</sup>) oder den dortigen Advocaten Lic. Goseman,<sup>2</sup> "welche beide ihrer Capacität halber gerühmet werden." Greffier sollte Boeten werden, der dafür sein Haus an die Interimscommission abgetreten hätte. "Es muß aber dieser Greffier, gleich zu Ruremonde geschieht, seinen Clerc selber bestellen und falariiren."

Die Ruremonder Räthe hätten nur 547 Gulden Gehalt, aber große Sporteln. Da die Justiz in Preußen nicht so kostische geben die Geldrischen Räthe 300 Speciesthaler<sup>3</sup>) jährlich empfangen.

Am 6. December 1713 bat die Interimscommission <sup>4</sup>) um schleunige Einsesung des Gerichtshofes und beantragte, ihn ebenso wie die Untergerichte mit sieben Mitgliedern zu besetzen, von denen einige als supernumerair ohne Besoldung gelassen werden könnten, "da zumalen von altersher zwei Nobles jeder Zeit bei der Justiz gewesen." Es hatte sich dazu gemeldet Kaspar Baron de Meerwijck, herr zu Kessel, <sup>5</sup>) Rath Costumier in Ruremonde "und einer von den vornehmsten und accreditirtsten Ständen, . . . wodurch er ohne Zweisel auch ümb so viel eisriger bei fünstigem Landtage die Stände zu der verlangenden Bewilligung zu lenten . . . Unlaß bekommen würde." Außerdem wird noch der Bürgermeister zu Benloo Heinrich van Daert, <sup>6</sup>) "welcher 25 Jahre graduirt und 20 im Magistrat gewesen," zum Assensen Mehrosten, bie aus einer geringern Zahl entspringen könnten, vorbeugen. Mehrosten würden auch nicht entstehen, falls das Gehalt der Räthe statt der vorgeschlagenen 300 Patacons<sup>7</sup>) bei

<sup>1</sup>) Lic. jur. Johann Martin Bosman wurde 1. Januar 1714 Geldrijcher Justigrath, starb Anfang 1717. (R. 64. Gelbern. Bediente 1; Düffeldorf. St.-A. Geldern. 1. 24).

<sup>2</sup>) Dr. jur. Goseman sollte bereits bei der Gründung des Justigcollegiums Geldrischer Justigrath werden; durch einen Schreibsehler wurde aber statt seiner Bosman bestallt Er wurde nachträglich 31. März 1714 extraordinairer Geldrischer Justigrath. (R. 64. Geldern. Bediente 1).

<sup>3</sup>) 1 Speciesthaler = 11/3 Rthir. Der holl. Gulden = 12 Grofchen.

4) Ausf., gez. hagen, hoensbroech, Dunder, Saint Baul.

<sup>5</sup>) Lic. jur. Kaspar Baron de Meerwijd wurde 1. Januar 1714 Rath Costumier des Geldrischen Justizcollegiums, starb im Sommer 1727. (R. 64. Geldern. Bediente 1; Düsseldorf. St.-A Geldern. 1. 24).

6) Burde 1. Januar 1714 Geldrischer Justigrath.

<sup>7</sup>) Edige Spanische Silbermünze, in Flandern üblich, ursprünglich zu 48 Stüber geschlagen, galt später 58 Stüber. 1 Stüber — <sup>1</sup>/<sub>76</sub> Reichsthaler. der alten Besoldung von 228 Patacons verbliebe. "Unerwogen es uns fast bedenklich zu sein scheint, ob, wann solche Bermehrung des Salarii ge= schehen, hingegen alle Sportulen auf einmal abgeschnitten werden sollten, der darunter intendirte, an sich selbst zwar sehr heilsame Zweck bei hiefigen zur Chicane und Processen mehr als zu viel geneigten Gemüthern er= reichet werden dörfte, und ob im Gegentheil nicht vielmehr zu befürchten stehen würde, daß diese streitsüchtige Leute, wann sie ohne Entgelt und fernere Unkösten, als wie die Advocaten=Gebühr sich erträget, Streit an= heben könnten, auch ümb die geringste Bagatelle sich in die weitläuftigste und fast unendliche Proceduren einlassen dörften." Es empföhle sich da= her nur eine Reducirung nicht aber die Ausbeau ger Sporteln.

Durch Erlaß vom 12. December 1713 wurden die Vorschläge der Interimscommission genehmigt. Hoensbroech wurde zum Director des Justizcollegiums, Baron von Meerwijd zum Rath Costumier, Steintgens, Bosman und Daert zu Räthen und Voeten zum Greffier<sup>1</sup>) ernannt. Die Interimscommission sollte die Entwürfe zu den Bestallungen für den Director und die Räthe einschicken. "Indessen kann nunmehr die nöthige Unstalt dazu gemachet werden, damit dieses neue Collegium zum Stande gebracht, und die litigirende Parteien mit ihren Sachen weiter nicht auf= gehalten werden mögen."

212. Reglement über das Magdeburgische Creditwesen.

Berlin 12. December 1713.

Conc., ges. Jigen. B. 52, 175, 1, 2.

Durch die Errichtung des Magdeburgischen Commissaris<sup>2</sup>) war die Verwaltung der königlichen Accise von dem landschaftlichen Credit= wesen getrennt worden. Es war daher anstatt des Reglements für das Obersteuerdirectorium vom 16. März 1692,<sup>3</sup>) das beide Theile der Ver= waltung gemeinschaftlich behandelt hatte, ein neues Reglement für das landschaftliche Creditwesen nöthig.<sup>4</sup>) Die Stände hatten ihren Entwurf dazu schon am 26. Juni dem Wirklichen Geheimen Rath von Ilgen über= reicht, welcher von dem Könige den Specialauftrag zur Ordnung dieser Berhältnisse empfangen hatte.

- <sup>3</sup>) Bergl. Klewiz 2, 28. Beilage 8.
- \*) Bergl. Schmoller im Jahrbuch für Gesetzgebung R. F. 10. 1, 25.

<sup>1)</sup> Bergl. Rr. 210. S. 627.

<sup>2)</sup> Bergl. Rr. 160. S. 474.

Bei einer Conferenz, die Ilgen, Grumbkow, Creut und Krautt am 6. August abhielten, wurden Bedenken erhoben, <sup>1</sup>) "daß in dem Entwurie die hergebrachten Freiheiten und Gerechtsame der Stände, die Wahl und Bestätigung, sowie die Anzahl der Mitglieder in beiden Ausschüffen, deren Verrichtungen, wie auch in genere die Landessachen und das landschaitliche Wesen, und wie es damit fürs fünstige zu halten, erwähnt würde, während doch das Reglement einzig und allein auf das Creditwesen und die landschaftliche Kasse zu beschränken wäre." Jur Verwaltung der Kasse bedürfe es, wie die Rurmark bewiese, höchstens fünst Mitglieder, die Domcapitel, Klöster, Stifte, Ritterschaft und Städte verträten. Ausdrücklich wurde aber dabei bemerkt, daß die Ubsicht der Landesherrschaft nicht aus eine Vertümmerung der ständischen Gerechtsame hinausliefe.

Der Rönig, dem am folgenden Tage darüber in Bufterhausen Bortrag gehalten wurde, ichloß sich der Meinung feiner Minister volltommen an. 2) Ilgen benachrichtigte den Landrath Schulenburg davon, der sich als Geschäftsträger der Stände in Berlin aufhielt,3) und fügte die Erflärung hinzu, "daß die herren Stände wohl thun würden, wann fie Sr. Königl. Majestät allergnädigster Intention fich accommodirten." "Ich bin zwar bemühet gewesen," fchließt Schulenburg feinen Bericht, "Sr. Ercellenz hierüber einige mehrere Remonstrationes zu thun, habe aber, nachdem sie solche nicht allerdings wohl aufgenommen, abstrahiren muffen." Auf Beranlaffung der Stände sprach der Landrath noch einmal bei Ilgen vor. Er wurde freundlich aufgenommen, erhielt aber teinen günftigeren Bescheid. 4) Die Bemerkung, daß die Erhebung der landschaftlichen Accije eine uralte Gerechtsame der Stände aus den Tagen des Cardinals Albrecht wäre, wurde mit den Worten abgefertigt : "Es möchte auch nichts thun, daß man desfalls auf die vorige Zeiten und auf das Alterthum derer Landesverfassungen sich berufete, weilen bei Aenderung der Beit auch der= gleichen Berfaffungen nicht unbillig geändert würden, und ftünde ja Gr. Rönigl. Majestät in alle Bege frei, nach dem Erempel anderer Botentaten eine fothanige Einrichtung bei dem Steuer= und Creditwefen im Lande zu machen, als Dieselbe zu derer Bohlstand und Aufnahme am fürträglichsten erachteten."

Wir Friedrich Wilhelm 2c. für Uns, Uufere Erben und nachkommende Herzoge zu Magdeburg. Thun kund und fügen hiermit

.

<sup>1)</sup> Bericht Schulenburgs, Berlin 8. August 1713.

<sup>2)</sup> Bericht Schulenburgs, Berlin 12. August 1713.

<sup>3)</sup> Bergl. G. 574.

<sup>4)</sup> Bericht Schulenburgs, Berlin 16. September 1713.

zu miffen. Rachdem Wir allergnädigst gut gefunden, die in Unferm Herzogthum Magdeburg bis hieher von einem Collegio administrirte zwei differente Raffen bei dem Collectenwesen zu separiren und ba= von diejenige, fo die Einnahme und Ausgabe der Steuren betrifft, bem von Uns etablirten Commiffariat zu deffen Respicirung zu untergeben, bie andere aber, fo das landschaftliche und Creditmefen angehet, unter Unserer allergnädigsten Direction Unsern getreuen Landständen vom Domcapitul, Brälaten, Ritterschaft und Städten gedachtes Unfers Berzogthumbs Magdeburg zu pflichtmäßiger Beforgung zu überlaffen, und dann diefe Abfonderung dem Publico zum Beften gemeinet, als haben Wir, nachdem ermeldtes Commiffariat wegen Administrirung des Steuerwesens mit einem besondern Reglement versehen, dergleichen auch wegen Direction des landschaftlichen Creditwefens auf vorher mit ermeldten Unfern Magdeburgischen Landständen barüber gepflogene Communication folgendermaßen concertiren und abfaffen laffen.

1.

Sollen zu Abministrirung dieses Creditwesens aus dem Engern Ausschoß bemeldter Landstände sieben Deputirte, <sup>1</sup>) und zwar einer aus dem Domcapitul, einer von den Klöstern, einer von den Stistern, von der Ritterschaft aus jedem der drei Kreise einer und einer aus den Städten, verordnet, auch solche Subjecta dazu erwählet werden, welche im Lande gesessen, dessen tundig und darinnen in gutem Ansehen, auch Uns verpflichtet sein, fürnehmlich aber die Unser und das gemeine Interesse lieben, für der armen Unterthanen Wohlsahrt und Aufnehmen gebührende Sorge tragen und sich durch keine Gaben und Geschenke oder wie es Namen haben mag, von dem Wege Rechtens oder ihrer Pflicht und Schuldigkeit verleiten lassen.

2.

Und gleichwie ermelbte sieben Berordnete aus denen von Unsers Herrn Vaters und Großherrn Vaters Majestät und Gnaden glorwürdigsten Andenkens oder auch den vorigen Landesfürsten con-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Ursprünglich waren 8 bezw. im Weiteren Ausschuffe 32 Deputirte vorgeschlagen. In Berlin wurde die Zahl auf fünf vermindert, nach einer Eingabe der Stände vom 1. September aber auf sieben festgestellt.

firmirten Mitgliedern des Engern Ausschuffes nach der Stände Gutfinden zum Anfange ernennet und bestellet werden können, also müssen diejenige, so künftig von Zeit zu Zeit erwählet werden möchten, Uns jedesmal zu Ertheilung Uuserer allergnädigsten Confirmation allerunterthänigst präsentiret werden, und wollen Wir Uns dabei dem Befinden nach jedesmal dergestalt zu beclariren wissen, daß Unsere getreue Stände und Unterthanen Unsere landesväterliche Hulde und Gnade daraus sollen zu verspüren haben.

3.

Diefe sieben Deputati und Verordnete haben unter der Direction Unsers Wirklichen Geheimbten Etats= und Kriegesraths von Ilgen, oder wem solche von Uns oder Unsern Successorn am Herzogthum Magdeburg fünftig ferner aufgetragen werden möchte, das landschaftliche Creditwesen auf Maß und Weise, wie es in nach= folgendem weiter disponiret ist, mit aller Treu und Feiß zu beob= achten, Unser und des Landes Interesse dabei ihrem besten Ver= mögen nach zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihnen ist, zu wenden und zu warnen, gestalt Wir sie dann jedesmal darüber mit ihrem Anbringen gnädigst hören und mit solcher Reso= lution versehen lassen wollen, wie es der Sachen Nothdurst von Zeit zu Zeit erheischen wird.

4.

Und weil bas Steuer-Simplum nehft benen landschaftlichen Accisen von eingebrauten, auch frembden Bieren, aus- und einländischen Weinen und Branntweinen eine alte Gerechtigkeit und Intrade ber Landschaft ist, so zu ihren nothwendigen Ausgaben und berer Bedienten Besoldung, wie auch zu Erhaltung des Landes Credit und Bezahlung derer Landesschulden angewendet werden müssen, so lassen wir es unverändert dabei bewenden, wollen auch solche Einrichtung hiemit in bester Form bestätiget haben, und sollen ermeldte Einfünste zu solchem Creditwessen auch ferner destinirt bleiben und bazu unter der Direction der ermeldten landschaftlichen Verordneten angewandt werden, jedoch daß ohne Unser Vorwissen und bazu ausdrücklich ertheilenden Consens auf diesen Fonds keine weitere Schulden gemachet oder berselbe mit andern ()neribus beleget werde. 5.

Die Einnahme des erwähnten Simpli und landschaftlichen Accisen soll, wie dishero, also auch ferner in Unserer Stadt Magdeburg und dem daselbst am Neumarkt gelegenen landschaftlichen Hause von einem Landrentmeister, doch in einem von Unserer Steuerkasse abgesondertem Gemach, welches die Stände darzu anweisen werden, geschehen, und weilen Unsers Herrn Baters Majestät höchstseliger Gedächtniß den 2. Martii 1698 eine gewisse Ordnung, wie es bei der landschaftlichen Accise im Herzogthum Magdeburg zu halten, publiciren lassen, 1) so hat es auch dabei sein Bewenden, und soll dieselbe gebührend beobachtet und selbiger in allem gemäß versahren werden.

6.

Die landschaftliche Bediente, als Landsyndicus, Landrent= meister, Landschreiber, Accise=Einnehmer, Ziesemeister, Aufwärter und wie sie Namen haben, werden ferner von Unsern getreuen Ständen des Engern Ausschosse bestellet, doch zugleich in Unserm höchsten Namen mit in Pflicht genommen, auch auf der Landstände Präsentation, wenn Wir nichts erhebliches dabei zu erinnern haben, von Uns allergnädigft confirmiret.

7.

Bas die Besoldung der Membrorum Collegii vom Engern Ausschoß, wie auch der subalternen Bedienten anbelanget, item was zum Unterhalt der Commissarists- und übrigen Landesbedienten, welche aus dieser Tredittasse von allen Zeiten her besoldet worden, und noch zu einem andern Behuf an die Hauptsteuertasse zu bezahlen ist, deshalb ist ein gewisser Salarienetat unter Unserer eigenhändigen Unterschrift diesem Reglement angehänget, nach welchem die Bezahlung jedesmal von dem zeitigen Landrentmeister aus der Landestasse geschehen soll.<sup>2</sup>) Wir finden auch nöthig, daß alle Jahr

<sup>1)</sup> Mylius C. C. Magd. V. Nr. 77. S. 285.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) "Eftat, was aus der Magdeburgischen Creditlasse vom 1. Juni a. c. an jährlich auszuzahlen sein wird." 1. An die Hauptsteuertasse: Bur Besoldung des Commissants und der Landesbedienten 9000 Rthlr.; "noch zu einem gewissen Behuef, so vormals zu denen Dispositionsgeldern gereichet 4000." — 2. Bur Binsbezahlung eines Capitals von 52 929 Rthlr. 14 Gr. 6 Pf.: 2647 Rthlr., eines

von demjenigen, was in demselben nicht allein an Salarien, sondern auch an Capitalien und Interessen aus dieser Creditkasse zu zahlen ist, von den sieben Verordneten ein gewisser Etat gemachet, über dessen Einrichtung mit dem Directore communiciret, auch selbiger von ihnen allerseits unterschrieben und solcher Etat dem Landrentmeister als das Fundament seiner jedesjährigen Rechnung ausgeliefert, auch ihme nichts, als was in solchen Etat angesetset ist, in Ausgabe passiver werde.

8.

Die obbemeldte sieben Berordnete aus dem Engeren Ausichof follen bes Jahres ordentlich zweimal, von bem Beiteren Ausichof aber breizehen Mitglieder, die fie unter fich mählen tonnen, bei 216nehmung ber Landesrechnungen einmal zusammenkommen und biejen letten gleich ben andern alsdann bie von Uns beterminirte Auslösung, jedem. zu einen Thaler täglich, gereichet werben; außerordentlich aber ift keine Busammenkunft weder des Engern, noch bes Weitern Ausschoffes zu veranlassen, es geschehe dann auf Unfern ausbrücklichen Befehl und bazu gegebener Erlaubniß; follte aber inzwischen bei ber Kaffe etwas vorfallen, fo keinen Verzug litte, foll benen fieben Deputirten aus bem Engern Ausschoffe permittiret fein, folches burch einige aus ihrem Mittel abzuthun und hinzulegen. Bu welchem Ende sonderlich bie in der Stadt wohnende Deputirte von dem Domcapitul, Klöstern und Unterstiftern, so oft als es bes Creditwesens Angelegenheit erfordert, auf dem landschaftlichen Sause fic versamblen und beliberiren tonnen, jedoch ohne deshalb alsdann besondere Diäten zu fordern. Und gleichwie solchergestalt

9.

Alles, so des Landes Credit angehet, damit derselbe aufrecht erhalten werde, von denen Verordneten des Engern und Weitern Ausschofses Unserer getreuen Stände im Herzogthum Magdeburg

Capitals von 43 500 : 2580 und eines Capitals von 45 500 : 2730. — 3. Jur Besoldung der Deputirten des Domcapitels 300, der sieben Deputirten 700, des Landspudicus 350, des Landrentmeisters 300, des Landschreibers 200, des Aufwärters 60, der Accisebedienten 2018. — 4. Jur Disposition der Stände 400 Rthlr. "Sollten dieselbe damit nicht ausreichen können, so haben sie von denen vorfallenden mehreren Ausgaben zu berichten. worauf alsdann dem Besinden nach weitere Resolution erfolgen soll."

634

besten Fleißes und in guter Ordnung zu besorgen ift, also haben fich auch diejelbe hingegen zu enthalten aller vortommenden Berpflegungs- Marsch= Quartier= Werbung= Recrutirung= Musterungs-Proviant- Steuer- Contributions- Consumtions- Accise- Polizei-Städte= Brau- Manufactur und Commercien= imgleichen der Rechnungs- und zum Militairetat fließenden Gelbsachen, als welche Wir Unferm daselbst aufgerichteten Commissariatscollegio pflichtmäßig ju respiciren aufgegeben, auch mit allem Fleiß bahin zu feben und ju beftreben, baß keine Collisio zwischen erstgebachten Unfern getreuen Ständen und dem ermähnten Commiffariatscollegio entstehen möge. 3m Fall aber über allen angewandten Fleiß dergleichen nicht zu vermeiden wäre, foll nicht gleich mit Berichten an Uns losgebrochen werden, sondern es haben sich beide Collegia zufoderft felbst mit einander freundlich darüber zu vernehmen und, wann die zweifel= hafte Sache daburch nicht gehoben werden tann, alsdann erft zu Unferer allergnädigsten Decision ohne einige andere Rebenabsicht als Unfer Königlich mahres Intereffe und des Landes Wohlfahrt bavon allerunterthänigst zu berichten.

10.

Bei denen oberwähnten Zusammenfünften müssen die Berordnete zu rechter Zeit erscheinen, darbei alle Privata bei Seite seten, die Consultationes ohne Zurückbleiben abwarten, auf die proponirte Sachen ihre Bota bedächtlich nach ihrem besten Berstande zu Unserm höchsten Interesse und des Landes gemeinen Wohlsahrt aufrichtig ablegen und sich bearbeiten, daß die Expeditiones, so viel möglich, beschleuniget und der Convent über die Gebühr nicht aufgehalten werde.

11.

Das landschaftliche Haus bleibet benen Ständen gewidmet, es behält aber das Commissariatscollegium die ihnen zur Conferenz, Registratur und Schreiberei angewiesene Zimmer nebst der Steuertasse darinnen.

12.

Lassen Wir Uns gefallen, daß die Separation der Registratur derer zum Steuerwesen und Commissariat und derer zum Landesund Creditwesen gehöriger Sachen geschehen möge; es muß aber bei dem Commissariat eine Abschrift des Registers von allen Acten, auch denenjenigen, so denen Ständen gelassen worden, beibehalten werden, damit gedachtes Commissariat die etwan verlangende Rachrichten jedesmal aus der Stände Registratur haben könne, gleichwie auch diesen bedürfenden Falls zu denen Commissariatsacten bis auf die Zeit der Absonderung zu recurriren unbenommen bleibet. <sup>1</sup>)

13.

Obwohl in dem Magdeburgischen Steuerreglement de anno 1692, § 16<sup>2</sup>) und dessen Declaration vom 16. Martii 1693, § 11 die Veranlassung geschehen, daß die Functiones Unserer Consumtionssteuerreceptorn und derer landschaftlichen Accisebedienten mit dem Lauf der Zeit combiniret werden sollen, so können Wir doch anjezo, da des Landes Creditwesen von dem Contributionswesen abgesondert wird, geschehen lassen, daß auch diese Bedienungen separiret bleiben, und jede Einnahme besonders berechnet werde, es wäre dann, daß Unsere getreue Stände die landschaftliche Receptur Unsern Einnehmern zu ihrem bessen Auskommen von selbst anvertrauen wollten.

14.

Das zum Landesschließ- und Creditwesen von alters gewidmete Simplum schreiben Unsere getreue Stände des Engeren Ausschosses in Unserm höchsten Namen aus und lassen es durch die Bediente bei der Creditkasse einnehmen und berechnen.

## 15.

Wegen der alten in anno 1692 durch gewisse Commissarien untersuchten und jepo sich auf 48056 Rthlr. belaufenden Reste bleibet es dabei, daß solche, wie vormals verordnet, denen Creditoren zum Besten angewendet und bei der Landschaftstaffe nach wie vor berechnet werden sollen.

16.

Wann auch die landschaftliche Intraden insbesondere bei dem Accisewesen, jedoch ohne Steigerung des gewöhnlichen Accisesases

í

636

<sup>1)</sup> Bergl. Rr. 160. S. 482. § 14.

<sup>2)</sup> Bergl. Klewiz 2, 37.

oder andere dem Lande von neuem aufdürdende Onera verbeffert werden können, wollen Bir dieferwegen Unferer getreuen Stände allerunterthänigsten Bericht und pflichtmäßiges Gutachten erwarten und Uns sodann darüber weiter erklären.

17.

Bie denen Deputirten des Engern Ausschoffes gebühret, vor die Sicherheit der Landeskaffe zu sorgen, also lieget denenselben ob, dahin zu sehen, daß sowohl von dem Landrentmeister, als Specialeinnehmern in quanto et quali tüchtige Cautiones bestellet und vor den Receptiones solcher Bedienten zuförderst in dem Collegio eraminiret, zu solchem Ende auch diejenige, welche bereits gemachet sind, nochmals revidiret und nachgeschen werden, weshalb denn umb so viel mehrere Präcaution und Sorgfalt zu gebrauchen sein wird, weilen bei entstehenden Banqueroute die Verantwortung auf die Verordnete nach Maßgebung der Rechte fället, und selbige dafür werden haften müssen.

18.

Und ift dem Landrentmeister nicht zu vergönnen, daß er Geld in feinem haufe einnehme, viel weniger bavon etwas ju feinem Rugen verwende, sondern die Einnahme muß an dem ordentlichen zur Kaffe bestinirtem Orte geschehen, 1) in bas Journal richtig eingetragen, bas Geld in einem eisernen Raften auf der Raffe ver= wahret und dafür zwei Schlöffer geleget werden, worzu der von bem Domcapitul ober ein anderer anwesenber landschaftlicher De= putirter ben einen, der Landrentmeister aber ben andern Schlüffel haben foll. Doch find bei Verschließung des Geldes dem Landrentmeister jederzeit Eintausend Thaler zu benöthigten Ausgaben heraußer ju laffen, welche er zu verrechnen hat. Es wird auch nöthig fein, daß die in loco sich befindende Verordnete zum wenigsten alle Monat einmal den eigentlichen Zuftand der Kaffe examiniren, auch bas Journal und Manuale nachsehen, ba alsbann ber befindende Ueberschuß entweder ad cassam zu nehmen oder gehöriges Orts auszuzahlen.

637

# 19.

Wann nun benen Creditoren an Deputat und Besoldungen oder sonst zu des Landes Bedürfen etwas zu zahlen, soll die Lade in Beisein eines Deputirten vom Engern Ausschoß, welcher den einen Schlüssel bei sich hat, geöffnet, das benöthigte herausgenommen und darauf das Behältniß mit dem übrigen wieder verschlossen werden.

# 20.

Das Steuer-Simplum und die Accisen sollen von jedwedem Einnehmer nach Endigung des Monats richtig eingebracht, darunter keinem nachgesehen, viel weniger gar gestundet, sondern jedesmal, wann der Monat zum Ende, denen Ständen des Engern Ausschosses von dem Landrentmeister unter seiner Unterschrift ein Extract von der Einnahme und Ausgabe und dem Zustande der Kasse zugefertiget werden.

## 21.

Was an Extraordinarien, wozu Wir bei diesem Creditwesen bis zu 400 Rthlr. jährlich pro fixo ausgesetzet haben, auszuzahlen vorfällt, das muß von allen sieben Berordneten unterzeichnet sein, auch, wann es damit auf Zehrungs= und Reisekosten ankombt, ez= primiret werden, was die Verrichtung eigentlich gewesen, und worin dieselbe eigentlich bestanden.

### 22.

Der sämbtlichen Creditoren Capitalia müssen, im Fall es nicht vorhin bereits geschehen, aufs genaueste examiniret werden, umb versichert zu sein, daß es damit seine völlige Richtigkeit habe, allermaßen dann auch so wenig an Capitalien als Zinsen nichts zu zahlen ist, es sei denn solches oberwähnter Maßen in dem jährlichen Etat mit angesetzt, auch von dem zeitigen Landsyndico wegen Legitimation des Gläubigers, der die Zahlung verlanget, und daß beshalb nichts zu desideriren, attestiret und von den Berordneten des Engern Ausschosses die Zahlung bewilliget, auch die Quittung von ihnen unterschrieben worden. Es sollen auch die Berordnete dahin sehen, damit die gegen schwere Interessen aufgenommene Capitalia zuerst getilget, auch, wo müglich, ein solcher Credit hergestellet werde, daß man umb 5 oder 4 Procent bei dieser Kasse allzeit Capitalia haben könne. 1)

#### 23.

Die jährliche Hauptrechnungen sollen zu rechter Zeit gefertiget und längstens im Martio, wann vorher mense Decembri solche ge= schlossen, jedes Jahr benen Verordneten des Engern Ausschosses überliefert werden, welche sie durchzusehen und sich mit dem Weitern Ausschoß Unserer getreuen Stände eines gewissen Tages zu vergleichen haben, wann dieselbe abgenommen werden können. Im Fall nun, daß sie bei der Abnahme richtig befunden, ist der Rendant darüber zu quittiren, sonst aber muß er dem Besinden nach entweder beschieden, oder davon an Unsern Wirklichen Geheimbten und Ariegesrath von Ilgen, als Directorem, gebührend referiret und nach bessen sutbessinden wird, davon ferner an Uns zu Ertheilung Unserer allergnädigsten Resolution allerunterthänigst berichtet werden.

24.

Wie dann auch erwähntem Unserm Wirklichen Geheimbten Etats- und Kriegesrath von Ilgen, als Directorn, von den landichaftlichen Rechnungen, ehe dieselbe abgenommen werden, ein Eremplar überschicket werden muß, umb von ihm zu vernehmen, ob dabei was zu erinnern sein möchte.

#### 25.

Endlich, so soll niemanden, er sei, wer er wolle, aus der Steuer- oder Accisekasse, so lange selbige von denen darauf negotiirten Capitalien nicht völlig befreiet ist, etwas vorgestrecket werden, wann er auch gleich silberne und guldene Pfänder oder gut Geld unterpfändlich einsetzen wollte, weil das Land mit seinen Passsöchulden selbst genug zu thun hat, und so dem Landrentmeister dergleichen angemuthet würde, hat er solches durchaus abzuschlagen und, da der Sollicitante nicht acquiesciren wollte, es an die sämbtliche Verordnete des Engern Ausschoffes zu bringen, damit er beschieden und mit abschlägiger Antwort verschen werde.

1) Die Anleihe von 45 500 Rthir. wurde mit 6% verzinft.

213. Immediatbericht des Generalfinanzdirectoriums.

Berlin 13. December 1713. Abschrift. Nagdeburg. St.-A. B. A. S. III. 31. Aenderungen im Etat.

Das Generalfinanzdirectorium befürwortet die dringende Bitte der Magdeburgischen Rammer vom 9. October 1713<sup>1</sup>) um die Restitution der im Etat für 1714 gestrichenen Rammerbedienten, Kammerraths Mayer, Rammermeisters Richter und Rammersecretärs Koller, da das Collegium klein, die Arbeit aber weitläuftig, und also zu besorgen sei, daß zum tönigl. hohen Interesse leicht etwas verabsäumet werden könnte. Der Rammerconsulent hätte allein hundert Processe zu führen.

werde nichts changiren bis ein neuer Stat gemachet wird wenn ich auch könnte 100 000 Athlr. kriegen.

F 28.

Durch Erlaß vom 20. Januar 1714 \*) wurden die drei Bedienten doch wieder in ihre Aemter eingeset, mußten sich aber ihrer Besoldung von Trinitatis 1713 bis eben dahin 1714 begeben.

> 214. Erlaß an die Lingenschen Beamten. Berlin 22. December 1713. Mbichrift. R. 64. Lingen. Genoralia und Miscollanes. Sulbigung von Lingen.

Der König findet nöthig,<sup>3</sup>) daß nunmehro zu Einnehmung der Erb= und Landeshuldigung in der Graffchaft Lingen geschritten würde. Da er sie "vieler wichtiger Ursachen halber" nicht persönlich einnehmen kann, giebt er den Beamten die Vollmacht dazu. Sie sollen sofort einen Termin zur Huldigung ansehen und die gewöhnlichen Ausschreiben an die Ritterschaft, Landsassen, Lehnleute, sämtliche Professioren, Prediger und übrige Geistliche, Magistrate und übrige Eingesessen, Prediger und übrige Geistliche, Magistrate und übrige Eingesessen und Unterthanen ergehen lassen und ihnen beschlen, sich persönlich zur Huldigung einzu= finden oder einen Bevollmächtigten zu stellen. In den Kirchen muß an dem seierlichen Tage um 8 Uhr morgens eine Predigt gehalten und danach die Huldigung vollzogen werden. In der Rede, mit welcher der Uct von den Beamten eingeleitet werden soll, muß die Bereitwilligkeit

1) Schon am 17. October war darüber ein Immediatbericht ergangen.

3) Ein ganz ähnlicher Erlaß ging an die Regierung von Tedlenburg.

<sup>2)</sup> Abfchrift.

des Königs erklärt werden, "wohlerlangte Privilegia, auch hergebrachte Rechte und Gerechtigkeiten, wenn sie sich deshalb geziemend bei Uns melden würden, zu consirmiren . . . zu vermehren und zu verbessen." Hiernach werden von den Erwählten jeder Körperschaft kurze Dankiagungsreden gehalten, sodann die Ritterschaft und Landsassen vereidigt, die Prediger und Schulbedienten durch Handschlag verpstlichtet und kerner der Schwur dem Magistrat und der Bürgerschaft, sowie den Eingesessen gehalten Vichspiele abgenommen. Die Feierlichkeit soll mit einem dreimaligen Bivatruse enden. In den entlegeneren Kirchspielen muß ein Beamter die Huldigung abnehmen. Schließlich haben die Beamten dassur zu sorgen, "daß diess alles mit so wenigen Depensen, als immer möglich, geschehen möge, wie denn auch alle unnöthige Schmausserien wohl nachbleiben und andere dergleichen vergebliche Unkosten erspart werden können."

Der Huldigungseid lautete:

Wir . . . huldigen, geloben und schwören für Uns und Unsere Rachkommen samt und sonders, daß wir wollen und sollen dem . . . Herren Friedrich Wilhelm, König in Preußen 2c., als dieser Grafschaft und unserm allergnädigsten Erb= und Landesherrn, wie auch Er. Königl. Majestät Erben und Nachkommen, auch dem ganzen königlichen Hause der Kurfürsten und Markgrafen zu Brandenburg getreu, hold und gewärtig sein, Dero Nuzen und Bestes suchen, Schaden und Nachtheil aber wenden und sonsten alles thun, was ein getreuer Erbunterthan zu thun schuldig ist. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum.

Die Huldigung fand am 22. März 1714 zu Lingen ftatt.

215. Erlaß an das Collegium Sanitatis.

Berlin 28. December 1713.

Ausf., gegengez. Jigen. Der Zufas eigenbändig. R. 9. NNa.

Das Berfügungsrecht des Collegium Sanitatis.

Euch ift vorhin bekannt, wasmaßen die Stadt Hamburg ') verschiedentlich an Uns geziemend es gelangen lassen, daß Wir ge= ruhen möchten, der Schifffahrt auf der Elbe vors fünftige mehrere

<sup>1</sup>) Bergl. über die Peft in Hamburg Gallois, Chronik der Stadt Hamburg 4, 4. f.

Acta Borussics. Behörbenorganifation I.

41

Freiheit zu gönnen, und werdet 3hr leicht ermessen, daß Bir zu Unferer eigenen Unterthanen Besten, insoweit bie Bestgefahr es nur immermehr zulässet, Uns dazu ganz geneigt finden lassen werden; weil aber bie Umstände, welche Uns zu ein oder anderer landesväterlichen Entschließung bewegen tonnen, fo oft und ichleunig fich veränderen, daß man Unfere eigentliche Billensmeinung nicht barüber jedesmal einholen tann, und es dennoch nöthig, daß bei biefen verderblichen Läuften man tagtäglich auf feiner hut feie, umb ben Mittelweg fo ju halten, daß einestheils mittelft göttlichen Segens, fo weit menschliche Borfichtigkeit ausreichen will, die boje Seuche von Unferen Landen abgewendet und anderntheils auch burch allzu große Schärfe das Commercium nicht ohne Roth ruiniret und Unferen Unterthanen basjenige, mas zu Unterhaltung des Lebens fast unentbehrlich, nicht entzogen werde, fo wollen Bir diefes alles Euerer redlichen Vorsorge hierdurch in Gnaden anvertrauet und überlassen haben, jo daß Ihr nach Eueren theuer geleisteten Pflichten ohne Rebenabsichten Guer Augenmert einzig und allein dahin richtet, wie obermähnter Mittelmeg bei allen Borfallenheiten zu treffen und nicht durch übel ausgesonnene Verfügungen verfehlet werde. fintemalen Wir Euch hierdurch autorifiren, auf die einlaufende Berichte und Memorialien dasjenige zu verordnen, mas Guer beftes Biffen und Gemiffen Euch an die hand geben wird; und bamit es an behörigem Nachdruck nicht fehle, fo haben Wir an Unfere bei denen Postirungen commandirende Generals abschriftlich hierbeiliegende Ordre ergehen lassen, fraft welcher sie nach Eueren in Unferm höchsten Ramen emanirende Berordnungen ebenso sich achten sollen, als wann solche von Uns Selbst unterzeichnet wären. 1)

Es ist zwar hiebei Uns allerunterthänigst vorgetragen worden, daß Ihr allergehorsamst vorgeschlagen, es möchte, wie in vorigen Pestzeiten, also auch bei jezigen, in Unserm Geheimen Etatsrath dasjenige abgethan werden, was Ihr bishero alleine verrichtet; gleichwie Wir aber erwogen, daß Unsere Wirklich Geheimte Etatsräthe ohnedem mit Arbeit überhäuset, also hat solcher Vorschlag

<sup>1</sup>) Erlasse an von Stillen, von Pannewit und Freiherrn von Schwendt, Berlin 28. December 1713. Conc., gez. Grumbtow. Ueber die Kraft der Berfügungen dieses Collegiums vergl. Rr. 181. S. 557.

bei Uns nicht Play gefunden, und damit 3hr das Euerige mit freiem Gemüthe und guter Bernunft rechtschaffen thut, fo haben Wir, was die Euch obliegende Verantwortung anbelanget, Uns bahin allergnäbigft ertlären wollen, daß bei entftehendem Unglud jedesmal beleuchtet werden foll, ob Eure Berordnungen nicht fo gefasset, daß burch solche und Eure Fahrlässigkeit das Unglud Unferm Lande zugezogen worden, oder ob diejenige daran Schuld fein, die Gueren Berordnungen beffer nachleben follen und zur Aufficht bestellet find. Erftenfalls verstehet es fich von felbit, daß 3hr mit allem, so Euch in der Welt am liebsten, nach vorgängiger Gr= fenntniß dafür Uns haften müffet, andernfalls ift es Uns nie in den Sinn getommen, daß anderer Schuld 3hr bugen follet. Schließlich feind Bir allergnädigst zufrieden, daß, mas den Bunct der Commercien und den Flor Unferer Lande betrifft, 3hr darüber Unfere absonderlich dazu bestellte Collegia confuliret und zu Rath ziehet, damit alles mit desto reiferm Bedacht geschehe. Seind Euch mit Gnaden gewogen.

geschiehet ein ungelügct von der Pest hier im Lande so haht sich das gauze Collegiumd in acht zu nehmen gebrandtMargck[t] zu werden attministrieren sie die Commerce so das keine Pest inn lande kommet versiechere es [mich] in allen gehlehgenen occasionem dangebahr zu erzeigen

# F Wilhelm 1)

In einem Berichte, Verlin 5. Januar 1714, schilderte das Collegium jeine äußerste Bestürzung, "daß Ew. Königl. Majestät auf eine so un= gnädige Art die abscheulichste Strafe, gebrandmarkt zu werden, . . uns androhen." Die Mitglieder klagen, ohne Schuld "schon aufs empfindlichste angesehen zu werden, indem wir hinfüro als Leute geachtet werden müssen, die da fähig seind, eine solche mit dem Tode nicht zu vergleichende Strafe verdienen zu können."

<sup>1</sup>) Als in Quizöwel, das bereits für peftfrei galt, ein verdächtiger Todesfall sich ereignete, schrieb ber König auf die Rückseite des von Generalmajor von Lilien am 25. Februar 1714 erstatteten Berichts: Colle[gium] san[i]tatis

hette ich die ordre unterschrieben Qiezehlen zu öffenen so wehre nu der Truffel lohs herren nehmen sie sich in acht oder meine sehll was ich vorher lange gesahget habe werde stattuiren

F Wilhelm 41\*

Am 15. Januar gaben sie ihrer Bekümmerniß noch Ausdruck, daß der König auf einen Bericht Schwendys und Klinggräffens eigenhändig geschrieben hätte, "das Collegium Sanitatis möchte machen, was es wollte, es sollte aber mit denen Röpfen dafür haften, wann die Pest ins Land käme." Sie erklärten, "in eine so ungewöhnliche als moralement unmögliche Verbindlichkeit" nicht eintreten zu können, da dies Gott versuchen hiche.

Durch Erlaß, Berlin 20. Januar 1714,<sup>1</sup>) wurde dem Collegium darauf versichert, "umb dasselbe bei seinen mühsamen Verrichtungen 311 consoliren," daß der König

keine Ungnade auf gedachtes Collegium bishero geworfen, auch ferner bessen Treue und Wachsamkeit zu Dero allergnädigsten Gefallen gereichen werde, wie es sich dann auch von selbst verstehet, daß das Collegium nur in denen Fällen responsable seie, wann durch desselsten Wissen und Willen dem Lande ein Unglück zugezogen wird, und haben Se. Königl. Majestät oftgedachtes Collegium durch die angedrohete Strafe blos in den Stand setzen wollen, alle importune Sollicitanten mit desto besserem Fug abweisen zu können, maßen Sie den aus dem Commercio entspringenden Vortheil gegen die Vestgefahr und gegen das daraus entspringende Unglück und Verberben Ihrer Unterthanen vor nichts achten.

Bu einem Erlasse vom 7. Februar 1714<sup>2</sup>) an das Collegium, zu verfügen, wie weit aus hamburg kommende nicht Gift fangende Waaren ins Land gelassen werden dürften, schrieb der König:

alles auf Ihre verantwortung.

216. Bestallung des Marquis von Hoensbroech zum Geheimen Rath und Kanzler beim Geldrifchen Justizcollegium. 3)

### Berlin 1. Januar 1714.

Conc., gez. Bringen. R. 64. Gelbern. Bediente 1.

Friedrich Wilhelm 2c. Demnach Wir allergnädigft entschlossen seind, zu Handhabung der heilfamen Justiz, gleichwie in Unsern

<sup>1)</sup> Conc. und Ausf., gez. Ramete.

<sup>2)</sup> Ausf., gegengez. Grumbfow.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Die Interimscommission hatte ben Entwurf zu ben Bestallungen und ben Eiden für die Mitglieder des Geldrischen Justizcollegiums der Schwurformel für die Clevischen Geheimen Regierungsräthe nachgebildet und am 22. December 1713 eingesandt. Brinzen nahm einige Anderungen vor.

Collegium Sanitatis. Ranzler u. Räthe des Geldrifchen Juftizcollegs. 645

andern Landen und Provinzen, also auch in Unserer Stadt und Herzogthumb Geldern ein absonderliches Collegium oder Juftigrath, welches aus einem Kanzlern, einem Rath Costumier und einigen graduirten Ordinair-Räthen 1) bestehen soll, nunmehro anzustellen, und Uns absonderlich die ansehnliche Qualitäten,2) Raiffance und bisher geleiftete gute Dienste, auch sonderbare Fähigkeit des Marquis von und zu hoensbroech, Erbmarichall bes herzogthums Geldern und Graffchaft Butphen, befannt feind, als haben Bir denfelben zu Unferm Geheimbten Rath und Ranzlern folches Juftigraths aus einem in desselben Integrität gesetten allergnädigsten Vertrauen bestellen und ansegen wollen; gleichwie Bir dann hiemit besagten Marquis von und zu Hvensbroech würflich bestellen und anjegen 2c., daß... er . . . insonderheit 3) aber dahin sehe, daß die tägliche Rathsgänge zu rechter Zeit gehalten und alle Parteilichkeiten dabei verhütet werden, benenselben auch allemal, 4) es jei dann, daß er durch er= hebliche Urfachen davon abgehalten werde, fleißig beiwohne, alle Sachen, fo daselbst fürtommen, ) folcher Gestalt dirigire, daß dieselbe, oder was einem ober andern sonst außerhalb committiret werden möchte, in reife Erwägung gezogen, die Bota ohne Baffion und

1) Die folgenden Worte des Entwurfs "alle Eingeseffenen Römisch-Katholischen" von Prinzen gestrichen.

<sup>2</sup>) Bestallungen für Meerwijd als Rath Costumier und Steintgens, Bosman und Taert als Räthe vom selben Datum: "und Integrität... angerühmet, und Wir badurch bewogen worden, denselben zu Unserem Rath ('ostumier [Rath] bei obgedachtem Justizcollegio zu benennen, gleichwie Wir ihn denn hiemit würflich in Ansehung solcher seiner Geschältlichteit und Degterität zu Unserem Rath ('ostumier [Rath] in Unserer Stadt und Herzogthum Gelbern erklären, anstellen, dergestalt"... Die Worte vor dergestalt "als wird derselbe solche ihm darunter widerfahrene Königliche Gnade mit allerunterthänigstem Tanke erkennen" sind von Prinzen gestrichen.

<sup>3</sup>) Meerwijc, Bosman, Steintgens, Daert: "insonderheit aber denen täglichen Rathsgängen sleißig beiwohne und sich davon durch nichts als durch erhebliche Ursachen, welche er allemal dem Kanzler vorhero gehörig anzuzeigen hat, [Jusay von Prinzen] abhalten lassen solle"

4) "allemal - abgehalten werben", Bufas von Bringen.

<sup>5</sup>) Meerwijd, Bosman, Steintgens, Daert: "fürkommen oder ihm sonst committiret werden, soll er in reife Erwägung ziehen, sein Botum ohne Passion und frembdes, ungeziemendes Absehen seinem besten Bissen und Gewissen nachgeben, was im Rath"... frembdes ungeziemendes Absehen gegeben, mas im Rath vorgehet, votiret ober gesprochen wird, niemanden offenbaret, noch ausgesaget, und weder directe noch indirecte bas Geringste gethan oder vorgenommen werde, wodurch andere, fie feien bei ber Sache intereffiret ober nicht, erfahren könnten, was von biefem ober jenem votiret oder gesprochen worden, damit einem jeden Libertas votandi verbleibe, und er sich nicht zu besorgen habe, daß ihm desfalls über furz ober lang einige Feindschaft ober Ungelegenheit zugezogen werden tonne. Ferner 1) hat er auch fowohl vor fich felbit, als was die unter seiner Direction stehende Räthe betrifft, teinesweges zuzugeben, daß einer oder der andere feines Ambts halber einige Biften, Gaben, Bräfente, Promessen . . . empfange . . ., fondern bie unparteiische Administration der Justiz ihm angelegen sein lassen und in möglichster Rürze befördern 2) helfen, zu dem Ende alle bis= her eingeriffene Geld und Zeit verzehrende, unverantwortliche Chicanes ober außerordentliche und erceffive Sportulen, wodurch die Proceffe zum unwiederbringlichen Rachtheil der litigirenden Parteien und des ganzen Landes in die Länge verzogen werden, aufzuheben und platterdings abzuschaffen sich bemühen . . .

# 217. Bestallung des Grafen von flodroff zum Canddrosten in der Grafschaft Tecklenburg.3)

Berlin 4. Januar 1714.

Musf., gegengez. Ilgen. R. 64. Tedlenburg. Bediente 2.

Rarl Sophronius Philipp Graf von Flodroff wurde am 4. Januar 1714 zum Landdroften in der Grafschaft Tecklenburg\*) bestellt. Er soll

1) Meerwijd, Bosman, Steintgens, Daert: "Ferner hat er feines Ambis halber feine Giften" 2c. Bergl. den Eid der Geldrifchen Interimscommission S. 595.

<sup>3</sup>) Meerwijd, Bosman, Steintgens, Daert: "befordern, absonderlich in keine Geld und Zeit verzehrende Chicane gehehlen, noch sich durch excessive und außerordentliche Sportulen verleiten lassen, zum höchsten Rachtheil der litigirenden Parteien die Entscheidung der Sachen zu verzögern"...

<sup>5</sup>) Flodroff hat feine Bestallung nicht ausgelöft. Der Graf hatte sich 1713 erboten, gegen diese Stelle seine Dompropstei zu Brandenburg an Grumbkow abzutreten. Die Landdrostenbedienung wurde ihm darauf schon durch Erlaß vom 7. Juni 1713 übertragen (Conc., gez. Ilgen). Flodroff erhielt jährlich 1500 Thir. Bon den "der Landdrostei anklebenden Verrichtungen und wirklichen Function" wurde er durch dieses Rescript entbunden.

2) Sein Borgänger war ber Regierungspräsident von Medern geweien. Bergl. Rr. 21. S. 49. insonderheit . . . das Aufnehmen, Wohlfahrt und Beste Unserer sämbtlichen Unterthanen und Eingesessenen in gedachter Grafschaft Tecklendurg ihm bestens empfohlen sein lassen und dahin sehen . . , daß zwar dieselbe ihrer Schuldigkeit ein Genügen thuen und die gehörige Onera richtig und zu rechter Zeit abtragen, hingegen aber auch mit Executionen und sonst ohne Noth nicht beschweret werben mögen. Ferner muß auch derselbe dahin sehen, daß denen Unterthanen schleunige Justiz sowohl in den unteren Instantien als auch bei der Regierung administriret, alle Processe so viel möglich verhütet, und keiner mit excessionen Sportuln beschweret werden möge. Auf Unsere hohe Jura, Regalia und alle übrige Uns in der Grafschaft Tecklendurg zustehende Rechte und Gerechtigkeiten, imgleichen auf die Grenzen muß gedachter Unser Landdvoste genaue Ucht haben, damit dieselbe auf das genaueste conserviret und Uns darin nicht ber geringste Eingriff oder Beeinträchtigung geschehen möge.

Und wann er findet, daß Unser Interesse verbessert, die Domainen und andere Güter besser administriret oder Uns sonst allbort einiger Vortheil ohne der Unterthanen Schaden und Abgang geschaffet werden könne, so hat er nebst Unserer dortigen Regierung solches sofort ins Wert zu richten oder davon entweder an Uns Selbst oder an Unsere Ministros pflichtmäßig und umbständlich zu referiren; welches er denn, wann er einige Mißbräuche, Mängel und Unordnungen allbort anmerket, und er denenselben nicht selbst remediren kann, ebenfalls zu thuen hat ...

### 218. Schreiben des Generalkriegscommissariats an das Generalfinanzdirectorium.

#### Berlin 4. Januar 1714.

Husf., gez. Blaipil, Grumblow, Krautt, Katich. Gen.=Dir. Gen.=Dep. I. 21—28. Mündlicher Verkehr zwischen Generalfriegscommissariat und Generalfinanzdirectorium.

Nachdem man wahrgenommen, daß der zwischen einem Hoch= löblichen Generalfinanzdirectorio und dem Generalcommissariat bishero üblich gewesene Modus der schriftlichen Communication 1)

1) Bergi. Rr. 85. S. 287.

nicht allein beiden Collegiis sehr mühesam und beschwerlich gefallen, sondern auch also beschaffen, daß der intendirte Zweck dadurch nicht so leicht als durch mündliche Conferenzien zu erreichen sein dürfte, so ist das Generalcommissariat erbötig, fünstighin in allen mit dem Hochlöblichen Generalsinanzdirectorio zu überlegenden Sachen jemand seines Mittels zu deputiren, welcher mit ermeldtem Hochlöblichen Collegio mündlich communicire, wann dasselbe gut sinden sochlöblichen bergleichen Deputation zu veranlassen; da dann bei denen Sonferenzien ein kurzes Protocoll wird geführet und von dem Deputato sowohl als denen anwesenden Mitgliedern des Collegii unterschrieben werden können.

Das Generalfinanzdirectorium willigte am 9. Januar ein.

219. Erlaß an die Geldrische Interimscommission.

Berlin 5. Januar 1714.

Conc., ges. Bringen. R. 64. Gelbern. Bebiente 1.

Eröffnung bes Gelbrifchen Juftigcollegiums.

Friedrich Wilhelm König 2c, Nachdem Wir nicht allein vor einiger Zeit schon die sämbtlichen Membra des dortigen neuen Justizcollegii allergnädigst benennet, 1) sondern auch nunmehro die Bestallungen vor dieselbe aussertigen lassen, 2) und folglich das Gericht nun geöffnet und völlig zum Stande gebracht werden kann, so muß damit umb so viel weniger länger angestanden werden, weil Ihr bisher in Euren abgestatteten Relationen verschiedentlich erwähnt, daß Unsere dortige Unterthanen darnach sehr verlangen, damit ihre Rechtssachen fördersamst entschieden werden können.

Wir befehlen Euch demnach hiemit in Gnaden, zu der Eröffnung des Gerichts einen gewissen Tag zu bestimmen und denen sämbtlichen Membris des Collegii davon Nachricht zu ertheilen, damit diejenige, so noch abwesend sein, sich nunmehro alldort ein= finden und ihren Verrichtungen abwarten mögen.

Und gleichwie Wir Euch, den Marquis de Hoensbroech, aus besonderer vor Euch habenden Propension zu Unserm Geheimen

<sup>1</sup>) Bergl. Nr 211. S. 629. <sup>2</sup>) Bergl. Nr. 216. S. 644 Generalcommijjariat u. Generalfinanzdirectorium. Geldrijches Justizcollegium. 649

Rath und Kanzler bei gedachtem Collegio allergnädigst benennet haben, also tragen Wir auch zu Euch das allergnädigste Ber= trauen, Ihr werdet Euch bestens angelegen sein lassen, umb alles dergestalt einzurichten, damit Unsere darunter führende Intention in allen Stücken erreichet werde.

An dem obbemeldten Tage nun habt Ihr, der Generalmajor von Hagen, denen sämbtlichen Gerichtspersonen Unsere gefassete Rejolution und Willensmeinung mit mehrern bekannt zu machen und dabei anzuzeigen, daß, nachdem Wir ihnen die Administrirung der Justiz anvertrauet hätten, Wir auch verhoffen wollten, daß sie ihrem Gewissen und denen zu leistenden Pflichten nach, als welche Ihr auch von ihnen zugleich abzunehmen habt, Recht und Gerechtigkeit ohne Ansehung der Person dergestalt handhaben würden, wie sie es vor Gott an jenem Tage und auch vor Uns jedesmal verantworten könnten. Wobei sie denn auch insonderheit darauf bedacht sein müssen, wie alle unnöttige Processe abgeschnitten und so viel möglich eingeschänket, alle Weitläuftigkeiten aber bestens verhütet werden mögen.

Wenn nun darauf ein jeder seine Pflichten abgeleget, so habt Ihr, gedachter der von Hagen, einem jeglichen seinen Plat anzuweisen, und können sie alsdenn mit ihren Verrichtungen in Gottes Namen den Anfang machen; da sie denn zuerst diejenige Sachen, so sich bisher gesammlet haben, vorzunehmen und, so bald möglich, abzuthuen bemühet sein müssen.

Bei Entscheidung berer Rechtssachen muß vorerst bas Gericht sich nach denen dem Hofe zu Ruremonde von denen vorigen Königen in Spanien ertheilten Instructionen und Verordnungen, wie auch denen dortigen Landesgesetzen und Herkommen richten. Dafern Ihr aber oder auch die von Uns bestellte Räthe etwas zu erinnern und an die Hand zu geben haben, wie das Instizwesen alldort besser zu fassen und einzurichten, so werden Wir solches gerne vernehmen, und würde Uns insonderheit lieb sein, wenn die Räthe sich zusammenthuen, eine vollständige Gerichtsordnung entwersen und forder= samst einsenden könnten; da Wir denn diesselbe allhie nachsehen und völlig einrichten lassen, auch wegen beren Publicirung die nöthige Verstügung machen wollen. Und weilen Wir auch in allen Unfern Provincien und Lande einen gewiffen Numerum Advocatorum und Procuratorum bestell haben, <sup>1</sup>) so muß solches allbort ebenfalls geschehen, und habt I Euch mit dem Justizcollegio deshalb zusammenzuthuen und zu übe legen, wie viel Advocati und Procuratores allbort ohnumbgängli nöthig, und dazu die geschickteste und gewissenhafteste auszusuch und in Borschlag zu bringen.

Schließlich haben Wir auch bereits befohlen, daß vor die neue Collegium ein eigen Siegel gemachet werden soll, welches I der Marquis de Hoensbroech, als Kanzler in Verwahrung hab sollt . . .

Die Interimscommission berichtete am 27. Februar,<sup>3</sup>) dem Ansel nach gedächten die Geldrischen Justizräthe die Gerichtsordnung allein tractiren. Soweit bekannt wäre, hielte das Justizcollegium sechs Um caten und drei Procuratoren für nöthig und strebe dahin, "lauter icid Leute zu wählen, welche auf eine oder andere Weise von dem Just collegio dependent und demselben mit Verwandtschaft oder sonsten um than seind."

220. Instruction, wonach sich Dierect und Schlüter bei ihrer & mission zur Untersuchung des Justizwesens in Cleve und Mutachten sollen.

Berlin 20. Januar 1714.

Con., gez. Pringen. R. 34. 85. a. 1.

Bereits Friedrich I. hatte mehrmals mißfällig wahrgenommen, "h der Pruritus litigandi in Unseren Clevischen Landen und in specie in der Grafschaft Mark bisher dergestalt überhand genommen, daß i von Unseren Unterthanen fast alle das Ihrige dabei zusehen, zu tragung der gemeinen Landes=Onerum incapable werden und wohl an den Bettelstab darüber gerathen." Das Aergerniß wurde noch durch gesteigert, "daß die Gogräfe und Richtere zu allen Processen und Thor öffnen, selbige auf die lange Bank ziehen und die Pau mit denen Sportuln auf eine ganz unverantwortliche Weise über sogar daß sie auch über Sachen, die kaum einen Thaler impor

1) Bergl. Nr. 204. S. 607. Bergl. auch S. 623.

- 2) Ausf., gez. Hagen, Dunder, Saint Baul.
- 3) Golpow 22. September 1710. Conc., gez. Ilgen.

des Königs erklärt werden, "wohlerlangte Privilegia, auch hergebrachte Rechte und Gerechtigkeiten, wenn sie sich deshalb geziemend bei Uns melden würden, zu confirmiren . . . zu vermehren und zu verbessjern." Hiernach werden von den Erwählten jeder Körperschaft kurze Danksagungsreden gehalten, sodann die Ritterschaft und Landsassjen vereidigt, die Prediger und Schulbedienten durch Handschlag verpflichtet und ferner der Schwur dem Magistrat und der Bürgerschaft, sowie den Eingesessenen Bivatrusse enden. In den entlegeneren Kirchspielen muß ein Beamter die Huldigung abnehmen. Schließlich haben die Be= amten dassir zu sorgen, "daß diess mit so wenigen Depensen, als immer wöglich, geschehen möge, wie denn auch alle unnöthige Schmausserein wohl nachbleiben und andere dergleichen vergebliche Unkosten erspart werden können."

Der Huldigungseid lautete:

Bir . . . huldigen, geloben und schwören für Uns und Unsere Rachkommen samt und sonders, daß wir wollen und sollen dem . . . Herren Friedrich Wilhelm, König in Preußen 20., als dieser Grafschaft und unserm allergnädigsten Erb= und Landesherrn, wie auch Sr. Königl. Majestät Erben und Nachkommen, auch dem ganzen königlichen Hause der Kurfürsten und Markgrafen zu Brandenburg getreu, hold und gewärtig sein, Dero Nutzen und Bestes suchen, Schaden und Nachtheil aber wenden und sonsten alles thun, was ein getreuer Erbunterthan zu thun schuldig ist. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum.

Die Huldigung fand am 22. März 1714 zu Lingen ftatt.

#### 215. Erlaß an das Collegium Sanitatis.

Berlin 28. December 1713.

Ausf., gegengez. Ilgen. Der Bujay eigenbändig. R. 9. NNa.

Das Berfügungsrecht des ('ollegium Sanitatis.

Euch ift vorhin bekannt, wasmaßen die Stadt Hamburg ') verschiedentlich an Uns geziemend es gelangen lassen, daß Wir ge= ruhen möchten, der Schifffahrt auf der Elbe vors fünftige mehrere

1) Bergl. über die Pest in Hamburg Gallois, Chronit der Stadt Hamburg 4, 4. f.

Acta Borussica. Behördenorganifation I.

würde, und "ob in Nullitätssachen dem jüngsten Reichsabschiede nach= gegangen worden."

Da angeblich durch richterliche Proceduren häufiger den Gläubigern der Empfang ihrer Capitalien oder Zinsen so erschwert würde, "daß auch mancher lieber das Seinige fahren lasse, als weiter klagen wollen," so sollen sie "deshalb genaue Nachfrage anstellen." Ferner müssen sie zu er= fahren suchen, "ob nicht auch hie oder da mit Christen oder Juden gewisse Gedinge gemachet und darauf generale Crecutionszettul ohne Benennung des Exequendi ertheilet worden."

5. "Es mögen auch Commissarii insgemein in jeder Stadt mit dem Ausschuß, Vornehmsten oder Alltesten der Gemeinen und Bürgerschan sich besprechen, ob Klage wider den Richter vorhanden, und worin selbige bestehe. Dabei sie doch Behutsamkeit zu gebrauchen wissen werden, daß nicht Leute unnöthiger Beise animiret und aufgebracht und dadurch denen Vorgesetzten der schuldige Respect und Autorität entzogen werde."

6. Sie müffen die Alagen von Parteien wider einen Richter an den Acten prüfen und dem Ergebniß gemäß "ungesäumte Auftalt machen, daß den Bedruckten in ihrer Sache geholfen, Sr. Königl. Majestät aber, was übeles geschehen, zur Beahndung angezeigt werde: maßen die gespürte vorsähliche Ungerechtigkeit mit allen Ernst abgestrafet werden solle." Ungerechtigtertigte Alagen müssen gehörig zurückgewiesen, eventuell nach der Justizordnung<sup>1</sup>) bestraft werden.

7. Das Verfahren in peinlichen Sachen muß untersucht werden, "ob nach Beschaffenheit der Sachen die Beschuldigten, wann sie es verlanget, pro avertenda gehöret worden? ob der Proceß accusatorie oder inquisitorie gesühret worden? und ob . . . die Beschuldigten mit ihrer Defension sattsam gehöret worden? ob bei Ubhörung der Zeugen auch legaliter versahren sei? ob auch ex actis erscheine, daß bei Verschickung derselben es unparteiisch hergegangen und Sententia getreulich erequirt worden?" Es muß auch geprüst werden, wie weit die Brüchtenordnung befolgt ist.

8. Sollen sie sich erfundigen, "ob des Orts ein Anwalt sei, der das publicum Interesse respiciret"? wer ihn eingesetzt? worin seine Berpsschäftungen und sein Gehalt bestehen? wie er sein Amt geführt? ob die Richter ihm angezeigt, "wann bei ihnen was vorgekommen, so das Interesse publicum concerniret? ob und welchergestalt zuweilen siscalische Sachen ohne Proces abgethan worden?"

9. Muß nach Zahl und Qualification der Advocaten Nachfrage geschehen.

1) Bergl. Nr. 170. S. 527. § 11

10. Sollen fie sich ertundigen, ob eine "nach Billigkeit eingerichtete" Sportelordnung vorhanden ist und befolgt wird, oder welche Gebühren von den Parteien gesordert werden? "ob nicht Parten vorsählich aufge= halten worden, damit die Sporteln nur soviel öfter müssen erleget werden? oder ob auch die Richtere über die behörige Sporteln etwas gesordert oder genommen haben, umb jemanden zum Recht zu verhelfen?"

11. Die wiffenschaftliche Qualification und Rechtsverwaltung des Droften muß geprüft werden.

12. Sollen sie die vielfältigen Klagen eines Privatmannes über ungerechte Justiz an Ort und Stelle untersuchen und darüber berichten.

13. "Lettlich könnte noch ein vieles zu dienfamer Erkundigung bin= zugethan werden, Se. Königl. Majeftät aber haben zu Dero Commiffarien das allergnädigste Vertrauen, sie werden nach ihrer beiwohnenden Rechts= erfahrenheit dasjenige felbsten beifügen und beobachten, mas die Ümb= stände jeder Orts und Gerichten nachzuforschen und zu untersuchen, an hand geben werden, maßen ihnen vollkommene Macht und Gewalt er= theilet jein foll, nach allem deme zu fragen, zu forschen und Untersuchung darüber anzustellen, mas auf einigerlei Urt bei dem Juftizwesen ihnen verdächtig scheinen will, und foll teine Obrigkeit, Richter, Beambter oder Befehlichshaber, wer die auch jein, bei Bermeidung Röniglicher höchster Ungnade fich unterstehen, denen Commiffarien auf einige Beije daran hinderlich zu fein oder gar ihnen Einhalt zu thun, sondern sie follen sich mit Darlegung der Acten und Registraturen, mit Siftirung ihrer eigenen Person und andern Leute, jo oft es erfordert wird, willig und bereit finden laffen, auch von jelbsten alles dasjenige juppeditiren und beitragen, was zu Erforschung und Remedirung derer bei der Justig eingerissenen Jehler gereichen tann."

# 221. Erlaß an die Geldrischen Stände. ') Berlin 22. Januar 1714.

Ausi, gegenges. Bringen. Duffeldorf St.-A. Gelbern. Landtageverhandlungen 1718—1716. Nr. 68. Beftätigung ber Gclbrifchen Privilegien. Interimscommission.

Die Geldrischen Stände hatten am 12. Januar Protest gegen die Einsezung der Interimscommission eingelegt und um strenge Beachtung ihrer Privilegien, Rechte, Freiheiten und Herkommen gebeten. Besonders ersuchten sie noch, daß die Mitglieder der Regierung und der Gerichte nur aus katholischen Eingeselsenen genommen würden. Es wurde ihnen darauf erwidert :

1) Bergl. (Fischbach) Hiftorische u. f. w. Beyträge 3. 1. Abth. 2, 207.

Gleichwie Wir nun bisher ichon gnugjam und in der That gezeiget zu haben vermeinen, mas vor besondere landesväterliche Gnade Bir vor Euch und die fämbtliche Eingeseffene Unfers An= theils von dem Herzogthum Gelbern haben, alfo könnt 3hr auch versichert fein, daß Wir vor bie Bohlfahrt, Aufnehmen und Beite Eures Baterlandes nicht weniger als Unferer übrigen Brovincien und Lande jedesmal bestens forgen und felbiges auf alle Beise zu befördern bemühet fein, insonderheit auch Euch bei Euren alten Brivilegiis, Freiheiten, Rechten und Gerechtigfeiten, wie Bir Euch folches versprochen, allemal ungefränket und Euch barin in keine Beise beeinträchtigen laffen werden. Wir haben auch bereits, wie Ihr fonder Zweifel ichon vernommen haben werdet, ein folch Juftigcollegium, wie Shr gebeten, alldort anzuordnen resolviret und bazu, ehe Ihr deshalb Ansuchung gethan, die Ranzler und Räthe wie auch andere benöthigte Perjonen, fo insgefambt der Römifch=Ratholifchen Religion zugethan, allergnädigft benennet, auch den nöthigen Befehl vor einiger Beit ergehen laffen, daß bie Gröffnung dieses Collegii ohne weiteren Anftand wirklich geschehen folle, 1) und fein Bir auch ferner allergnäbigst zufrieden, daß nach Eurem Borschlage die Lehns= fachen vor folchem Collegio auch tractiret und von dem dabei beftellten Rangler mit respiciret werden follen.

Was auch die von Uns alldort im Lande zu Respicirung Unserer Domainen und anderer Regalien angeordnete Commission betrifft, da ist Euch schon bekannt, daß selbiges nur ein Interimswerk sei, und hat es damit garnicht die Meinung, daß selbige als eine Landesregierung consideriret werden solle, wie Wir denn auch, wenn Wir hiernächst dergleichen Regierung anzuordnen gut finden werden, dasjenige, wozu Wir verbunden sein, hierunter beobachten werden . . .

222. Eigenhändige Verfügung des Königs.

Berlin 29. Januar 1714.

Urichrift. R. 64. Gelbern. Bebiente 1.

Ertheilung von Survivancen auf den Rentmeister-Posten.

Die Geldrijche Interimscommijfion hatte am 23. Januar berichtet,<sup>2</sup>: daß dem Commiffarius und Amtsempfänger Jean Freneau<sup>3</sup>) am 2. März 1711

<sup>1</sup>) Bergl. Nr. 219. G. 648.

Gelbrische Privilegien. Survivance auf Rentmeister. Preußisches Hofgericht. 655

die Survivance auf den Landrentmeisterdienst in Preußisch-Gelbern ertheilt worden wäre. Freneau habe sich bereit erklärt, dem jetzigen Landrentmeister jährlich 100 Thlr. zu bezahlen, falls ihm seine Survivance bestätigt würde.

ich gehbe in solchen schargen keine survivance

Demgemäß erging am 30. Januar ein Erlaß an die Interimscommission. <sup>4</sup>)

> 223. Bericht des Preußischen Hofgerichts. Königsberg 30. Januar 1714. Aussertigung. R. 7. 79. 1.

Reffort bes Breußischen hofgerichts.

Bon dem schädlichen Überfluß an Justizbedienten, den die Allgemeine Justizordnung im 24. Articel<sup>5</sup>) hemmen will, ist bei dem Preußischen Hofgericht nichts zu spüren; sein Versonal ist seit 1611, wo es auf einen Hofrichter und acht Beisister normirt wurde, trotz der Zunahme der Arbeit nicht vermehrt worden.<sup>6</sup>) Die Mitglieder wollen aber der Ersparniß halber "mit solchem Numero vergnüget sein."

Die Beschleunigung der Rechtspflege aber, welche Articel 25 vorschreibt, <sup>7</sup>) ist "fast unmöglich."

Erstlich, weil das allhiesige Hofgericht mehr als 150 Unter-Instantien hat, von welchen die Appellationes an selbtes ergehen; der vielen commissorialischen Aussprüche zu geschweigen, von welchen gleichfalls an selbtes appelliret wird.

Zweitens, weil das Hofgericht in Lehn- Forst- fiscälischen und aller Dignitariorum und Oberofficierer Sachen die erste Instanz, außer solchen Appellationibus, nach Verordnung derer hiesigen Rechten stets gewesen und noch ist.

2) Urschrift, gez. Hagen, Hoensbroech, Dunder, Saint Paul.

<sup>3</sup>) Freneau war 12. Januar 1711 zum Commissarius für die Märsche im Geldrischen und Rheinbergischen ernannt worden. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. ee.)

4) Conc., gez. Rrautt, Balter.

5) Bergl. S. 529.

9) Bergl. über das Preußische Hofgericht Isaacsohn 2, 225. f.; Bornhal 1, 372; Rachricht über die Gründung des Tribunals zu Königsberg. 4 f; Horn, Berwaltung Oftpreußens, 8 f.

7) Bergi. G. 529.

Drittens, weil alle Criminalia aus dem ganzen Königreich von dem Hofgericht justificiret werden, auch dazu der Freitag in jeder Woche festgestellet ist, und dennoch gar oft selbte in solchem Tage nicht abgemachet werden können.

Biertens, weil die Acta zu Verfassung bes Urthels, sowohl primae Instantiae als Appellationum, nicht wie in Ew. Königl. Majestät andern Landen gebräuchlich, auf Universitäten zu Erwägung derer Sachen und Verfassung derer Urtheile zu merklichen Vortheil berer litigirenden Parten verschicket werden, sondern das allhiefige Hofgericht sich eines Schlusses unter sich selbst einiget und die Urtheile versasset.

Fünftens, weil der jetzige armselige Zustand des Königreichs zu so vielen weitläuftigen und intricaten Concursprocessen Ursach giebet, daß das allhiefige Hofgericht mit Terminirung derselben eine überaus schwere und fast unmügliche Arbeit vor sich hat, welche

Sechstens, auch baraus einigermaßen erhellen kann, daß jeder Zeit bes Jahres, wie noch bas vorigte, über 500 Sachen abgemachet worden, ohne die Judicialabscheide, welche sich über 1000 belaufen dörften, und

Siebentens, weil ohngeachtet jo vieler Verabscheidungen den noch die Processe sich nicht mindern, sondern von Jahr zu Jahr vermehren . . .

224. Reglement für das Hinterpommersche Commissariat.

### Berlin 6. februar 1714.

Abichrift. Stettin. Reg.: M. Striegs-M. Tit. 1. Gen. et Misc. Nr. 20.

Berhältnißmäßig spät ist in dem Herzogthum Hinterpommern un: Fürstenthum Kamin die Berwaltung der Accise und Steuern einem Collegius unterstellt worden. Bis zum Ende des siebzehnten Jahrhunderts lag die Aufsicht darüber nur zwei Bedienten ob, dem Obersteuerdirector und Steuerrath Ludowieg<sup>1</sup>) und dem Accisedirector Durham. Bei der Mannig-

<sup>1</sup>) Friedrich Ludowieg wurde 5. Juli 1688 Ober-Accife- und Steattdirector und Commiffar in den Städten des Herzogthums Hinterpommet. 20. 31. Mai 1691 Steuerrath, dann Rath im Commiffariat der Provinz, üst September 1719. (Rriegsmin. Geh. Rriegslanzlei I. 2. 3. 5; I. 2. 3. 6. 1. 2; Stettin. Reg.-A. Regierungsregistratur). faltigkeit ihrer Berufsgeschäfte und der Ausdehnung der Provinz konnten sie trot ihrer anerkannten Tüchtigkeit nicht allen Anforderungen ihrer Stellung genügen. Der Ausfall der Steuereinkünfte in Pommern wurde fast jährlicher größer, und die Städte beklagten sich wiederholt, daß ihnen ihre Nahrung von Tag zu Tag mehr entzogen und allerhand Unordnung auf dem Lande zu ihrem Nachtheil verstattet würde. Die Steuerbedienten aber entschuldigten sich damit, daß sie bei den recht= mäßigen Amtsverrichtungen nicht hinreichend geschützt würden.

Friedrich III befahl daher am 12. November 1698 dem Geheimrath von Carniz, <sup>1</sup>) dem Kammerrath und Kriegscommissar David von Grumbkow und dem Kammergerichtsrath Krause, <sup>2</sup>) das Steuerwesen und alle dabei erkannten Mängel zu untersuchen, die Uebertretungen zu bestrasen, die Acciseverwaltung, soweit es anginge, nach Kurmärkischem Fuße einzu= richten, für die Hebung des Bauwesens und der Manufacturen in den Etädten zu sorgen, die Polizei zu verbessen, die Quotisation der Abgaben in Etadt und Land der Gerechtigkeit gemäß zu reguliren u. s. w.<sup>3</sup>) Aus den Arbeiten dieser Commission ging das neue Accisereglement für das Herzogthum Hinterpommern und Fürstenthum Kamin vom 6. Mai 1699 hervor. <sup>4</sup>)

Die langwierigen Verhandlungen mit der Ritterschaft und den Städten, die auf die Untersuchung folgten, und die Erkenntniß, daß die Direction eines so wichtigen Theils der Staatsverwaltung fürderhin nicht einzelnen anvertrauet werden könnte, bewirkten die Umwandlung der ursprünglich nur für einen bestimmten Zweck eingesetten Commission in eine bleibende Behörde, "worinnen alle diejenige Sachen, so die Steuern betreffen oder sonst specialiter bahin geleget werden mögen, abgehandelt und ausgesertiget werden sollen." Sie empfing sogleich den Titel eines Provincialcommissionist.<sup>5</sup>) Das neue Collegium trug zunächt noch einen provisorischen Character und wurde weder mit einem besonderen Commissionisten versehen, noch mit eigenen königlichen Diensträumen

<sup>1</sup>) Der Hinterpommersche Geheime Regierungsrath und Rammerrath Joachim von Carniz. Er wurde 9. Rovember 1697 Schloßhauptmann und Deconomiedirector in Hinterpommern, starb 1708. (Stettin. Reg.-A. Dom.-A. Tit. 17. Bestallungen. Gen. 14; Kriegsmin. Geh. N. XVIII 2. d. 6. d).

2) Der Steuercommiffarius Bolfgang Friedrich Krause wurde 13. März 1685 Kammergerichtsrath. (hymmen 4.)

3) Ausf., gegengez. Barfus.

4) Auszüge baraus fiehe bei Quidmann, 424. f. 1144.

<sup>5</sup>) Schon in dem Accisereglement vom 6. Mai 1699 heißt es (Cap. 8. Nr. 19. 4): "Sollte jemand von denen bestrafeten oder Unterschleifs beschuldigten Accisanten dennoch damit nicht friedlich sein wollen, so stehet ihm frei, sich an Dero Pommersches Commissariat zu wenden "

Acta Borussica. Behördenorganifation I.

657

nicht allein beiden Collegiis sehr mühesam und beschwerlich gefallen, sondern auch also beschaffen, daß der intendirte Zweck dadurch nicht so leicht als durch mündliche Conferenzien zu erreichen sein dürfte, so ist das Generalcommissariat erbötig, künftighin in allen mit dem Hochlöblichen Generalfinanzdirectorio zu überlegenden Sachen jemand seines Mittels zu deputiren, welcher mit ermeldtem Hochlöblichen Collegio mündlich communicire, wann dasselbe gut finden sollte, in denen bei dem Generalcommissariat etwan anzubringenden Puncten bergleichen Deputation zu veranlassen; ba dann bei denen Conferenzien ein kurzes Protocoll wird geführet und von dem Deputato sowohl als denen anwesenden Mitgliedern des Collegii unterschrieben werden können.

Das Generalfinanzdirectorium willigte am 9. Januar ein.

219. Erlaß an die Geldrische Interimscommission.

Berlin 5. Januar 1714.

Conc., ges. Bringen. R. 64. Gelbern. Bebiente 1.

Eröffnung bes Geldrifchen Juftizcollegiums.

Friedrich Wilhelm König 2c, Nachdem Wir nicht allein vor einiger Zeit schon die sämbtlichen Membra des dortigen neuen Justizcollegii allergnädigst benennet, 1) sondern auch nunmehro die Bestallungen vor dieselbe aussfertigen lassen, 2) und folglich das Gericht nun geöffnet und völlig zum Stande gebracht werden kann, so muß damit umb so viel weniger länger angestanden werden, weil Ihr bisher in Euren abgestatteten Relationen verschiedentlich erwähnt, daß Unsere dortige Unterthanen darnach sehr verlangen, damit ihre Rechtsssachen fördersamst entschieden werden können.

Wir befehlen Euch bemnach hiemit in Gnaden, zu der Er= öffnung des Gerichts einen gewissen Tag zu bestimmen und benen sämbtlichen Membris des Collegii davon Nachricht zu ertheilen, damit diejenige, so noch abwesend sein, sich nunmehro alldort ein= finden und ihren Verrichtungen abwarten mögen.

Und gleichwie Wir Euch, den Marquis de Hoensbroech, aus besonderer vor Euch habenden Propension zu Unserm Geheimen

1) Bergl. Nr 211. S. 629.

2) Bergl. Nr. 216. S. 644

;

.....

ï

Generalcommiffariat u. Generalfinanzdirectorium. Geldrifches Juftizcollegium. 649

Rath und Kanzler bei gedachtem Collegio allergnädigst benennet haben, also tragen Wir auch zu Euch das allergnädigste Ber= trauen, Ihr werdet Euch bestens angelegen sein lassen, umb alles dergestalt einzurichten, damit Unsere darunter führende Intention in allen Stücken erreichet werde.

An dem obbemeldten Tage nun habt Ihr, der Generalmajor von Hagen, denen fämbtlichen Gerichtspersonen Unsere gefassete Rejolution und Willensmeinung mit mehrern bekannt zu machen und dabei anzuzeigen, daß, nachdem Wir ihnen die Administrirung der Justiz anvertrauet hätten, Wir auch verhoffen wollten, daß sie ihrem Gewissen und denen zu leistenden Pflichten nach, als welche Ihr auch von ihnen zugleich abzunehmen habt, Necht und Gerechtigkeit ohne Ansehung der Person dergestalt handhaben würden, wie sie es vor Gott an jenem Tage und auch vor Uns jedesmal verantworten könnten. Wobei sie denn auch insonderheit darauf bedacht sein müssen, wie alle unnöthige Processe abgeschnitten und so viel möglich eingeschränket, alle Weitläuftigkeiten aber bestens verhütet werden mögen.

Wenn nun darauf ein jeder seine Pflichten abgeleget, so habt Ihr, gedachter der von Hagen, einem jeglichen seinen Plat anzuweisen, und können sie alsdenn mit ihren Verrichtungen in Gottes Namen den Anfang machen; da sie denn zuerst diejenige Sachen, so sich bisher gesammlet haben, vorzunehmen und, so bald möglich, abzuthuen bemühet sein müssen.

Bei Entscheidung berer Rechtssachen muß vorerft das Gericht sich nach denen dem Hofe zu Ruremonde von denen vorigen Königen in Spanien ertheilten Instructionen und Verordnungen, wie auch denen dortigen Landesgesetzen und Herkommen richten. Dafern Ihr aber oder auch die von Uns bestellte Räthe etwas zu erinnern und an die Hand zu geben haben, wie das Justizwesen alldort besser zu fassen und einzurichten, so werden Wir solches gerne vernehmen, und würde Uns insonderheit lieb sein, wenn die Räthe sich zusammenthuen, eine vollständige Gerichtsordnung entwerfen und fordersamst einsenden könnten; da Wir denn diesselbe allhie nachsehen und völlig einrichten lassen, auch wegen deren Publicirung die nöthige Verstügung machen wollen. Und weilen Wir auch in allen Unfern Provincien und Landen einen gewissen Numerum Advocatorum und Procuratorum bestellet haben, <sup>1</sup>) so muß solches allbort ebenfalls geschehen, und habt Ihr Euch mit dem Justizcollegio deshalb zusammenzuthuen und zu überlegen, wie viel Advocati und Procuratores allbort ohnumbgänglich nöthig, und dazu die geschickteste und gewissenhafteste auszusuchen und in Borschlag zu bringen.

Schließlich haben Wir auch bereits befohlen, daß vor diefes neue Collegium ein eigen Siegel gemachet werden soll, welches Ihr, der Marquis de Hoensbroech, als Kanzler in Verwahrung haben sollt . . .

Die Interimscommission berichtete am 27. Februar,<sup>2</sup>) dem Ansehen nach gedächten die Geldrischen Justizräthe die Gerichtsordnung allein zu tractiren. Soweit bekannt wäre, hielte das Justizcollegium sechs Advocaten und drei Procuratoren für nöthig und strebe dahin, "lauter solche Leute zu wählen, welche auf eine oder andere Beise von dem Justizcollegio dependent und demselben mit Verwandtschaft oder sonsten zugethan seind."

220. Instruction, wonach sich Dierect und Schlüter bei ihrer Commission zur Untersuchung des Justizwesens in Cleve und Mark achten follen.

Berlin 20. Januar 1714.

Con., gez. Prinzen. R. 84. 85. a. 1.

Bereits Friedrich I. hatte mehrmals mißfällig wahrgenommen, "daß<sup>3</sup>) der Pruritus litigandi in Unseren Clevischen Landen und in specie auch in der Grafschaft Mark bisher dergestalt überhand genommen, daß viele von Unseren Unterthanen fast alle das Ihrige dabei zusetzen, zu Abtragung der gemeinen Landes=Onerum incapable werden und wohl gar an den Bettelstab darüber gerathen." Das Aergerniß wurde noch da= durch gesteigert, "daß die Gogräse und Richtere zu allen Processen Ihür und Thor öffnen, selbige auf die lange Bank ziehen und die Parteien mit denen Sportuln auf eine ganz unverantwortliche Weise überietzen, sogar daß sie auch über Sachen, die kaum einen Thaler importiren,

1) Bergl. Nr. 204. S. 607. Bergl. auch S. 623.

2) Ausf., gez. hagen, Dunder, Saint Baul.

3) Golhow 22. September 1710. Conc., gez. Jigen.

650

Processus verstatten, dieselbe viel Jahre protrahiren und dabei die Gerichtssportuln wohl auf 150 und mehr Thaler zu treiben wissen."

Um diesem Unwesen endlich Schranken zu setzen, befahl Friedrich Wilhelm I. dem Clevischen Geheimen Regierungsrath Bierect<sup>1</sup>) und dem Hofrath Schlüter,<sup>2</sup>) eine förmliche Untersuchung der Rechtspflege in Cleve und Mark anzustellen und ertheilte ihnen folgende Instruction.<sup>3</sup>)

1. Sie sollen in jeder Stadt sich nach dem Jurisdictionsherren, dem Dienstalter und der Besoldung des Richters erkundigen, sowie nach der

2. Thätigkeit, wissenschaftlichen Qualification und dem Gehalte der Ussenschaft gerichtsichreiber,

3. Die Führung der Protocolle untersuchen,

4. Die Registratur und die Acten auf ihre Ordnung hin ansehen, sich über das rechtliche Berfahren in den Processen, ihre Instanzen und ihre Dauer unterrichten und an Stichproben prüfen, "ob nicht durch aller= hand eingeschobene Schriften und Recessen unter vielerlei ersonnenen wunderlichen Rubriken der Lauf Rechtens aufgehalten, und, wann der Richter nur gewollt, solches hätte können und sollen verhütet werden." Auch darüber müssen sie sich orientiren, "ob nicht zu Verschleifung der Justiz oftmals Dilationes ertheilet und unnöthige Protelationes litis ver= stattet werden," "wie der Processus executionis eingerichtet" und befolgt

<sup>1</sup>) Abam Otto von Bicrect, 10. März 1684 geboren, war zuerft bei Hofe und dann im diplomatischen Dienste thätig, wurde 7. Juni 1713 Cleve-Märkischer Geheimer Regierungsrath, dann Commiffariatsdirector, zur Belohnung für seine Thätigsteit in Paris 14. Februar 1718 Commiffariatspräsident und 24. August 1719 Birklicher Geheimer Etatsrath und Director bes Generalcommiffariats, 1723 Director ber Kurmärkischen Kriegs- und Domainenkammer, 1727 Minister im Generaldirectorium, starb 11. Juli 1758. (R. 9. J. 3. T.-W; R. 9. J. 13; Kriegsmin Geh. A. XVIII. 2. d. 6. b; Düffeldorf. St.-A. Rescr. Reg.; Klaproth, 405; Generalogisch-Hiltorische Rachrichten 1759. Theil 109. S. 149. f.

<sup>\*</sup>) Hofrath Johann Heinrich Schlüter, beim Clevischen Justizwesen beschäftigt, wurde 11. Februar 1717 Kammergerichtsrath und 18. August 1718 Geheimer Justiz- und Oberappellationsgerichtsrath. War auch Berliner Bürgermeister, Commissar beim Armenwesen und Landschaftsverordneter (R. 9. J. 7; R. 97. A. I. Gen. 101; R. 97. II. E. 2).

<sup>3</sup>) Die Instruction ist von Duhram verfaßt. Plotho übergab dazu am 17. Januar "unvorgreisliche Gedanten bei dem Project Instructionis der Commission, so das Justizwesen im Clevischen und in der Grasschaft Mart untersuchen soll." Er rieth "das Wert im Ansang nicht zu weitläuftig zu fassen." Auf Bartholdis Befehl veränderte Duhram die Instruction nach Plothos Angaben und unterbreitete sie dann Prinzen zur Revision. würde, und "ob in Nullitätssachen dem jüngsten Reichsabichiede nach= gegangen worden."

Da angeblich durch richterliche Proceduren häufiger den Gläubigern der Empfang ihrer Capitalien oder Zinsen so erschwert würde, "daß auch mancher lieber das Seinige fahren lasse, als weiter klagen wollen," so sollen sie "deshalb genaue Nachfrage anstellen." Ferner müssen sie zu erfahren suchen, "ob nicht auch hie oder da mit Christen oder Juden gewisse Gedinge gemachet und darauf generale Executionszettul ohne Benennung des Exequendi ertheilet worden."

5. "Es mögen auch Commissarii insgemein in jeder Stadt mit dem Aussichuß, Vornehmsten oder Alltesten der Gemeinen und Bürgerschaft sich besprechen, ob Klage wider den Richter vorhanden, und worin selbige bestehe. Dabei sie doch Behutsamkeit zu gebrauchen wissen werden, daß nicht Leute unnöthiger Weise animiret und ausgebracht und dadurch denen Vorgesetzten der schuldige Respect und Autorität entzogen werde."

6. Sie müffen die Klagen von Parteien wider einen Richter an den Acten prüfen und dem Ergebniß gemäß "ungesäumte Anstalt machen, daß den Bedruckten in ihrer Sache geholfen, Sr. Königl. Majestät aber, was übeles geschehen, zur Beahndung angezeigt werde: maßen die gespürte vorsähliche Ungerechtigkeit mit allen Ernst abgestrafet werden solle." Ungerechtigtertigte Klagen müssen gehörig zurückgewiesen, eventuell nach der Justizordnung<sup>1</sup>) bestraft werden.

7. Das Berfahren in peinlichen Sachen muß untersucht werden, "ob nach Beschaffenheit der Sachen die Beschuldigten, wann sie es verlanget, pro avertenda gehöret worden? ob der Proceß accusatorie oder inquisitorie geführet worden? und ob . . die Beschuldigten mit ihrer Defension sattsam gehöret worden? ob bei Abhörung der Zeugen auch legaliter versahren sei? ob auch ex actis erscheine, daß bei Verschidung derselben es unparteiisch hergegangen und Sententia getreulich erequirt worden?" Es muß auch geprüft werden, wie weit die Brüchtenordnung befolgt ist.

8. Sollen sie sich erkundigen, "ob des Orts ein Anwalt sei, der das publicum Interesse respiciret"? wer ihn eingesetzt? worin seine Berpslichtungen und sein Gehalt bestehen? wie er sein Amt geführt? ob die Richter ihm angezeigt, "wann bei ihnen was vorgekommen, so das Interesse publicum concerniret? ob und welchergestalt zuweilen siscalische Sachen ohne Proces abgethan worden?"

9. Muß nach Bahl und Qualification der Advocaten Nachfrage geschehen.

.

<sup>1</sup>) Bergi. Nr. 170. S 527. § 11

10. Sollen fie sich erkundigen, ob eine "nach Billigkeit eingerichtete" Sportelordnung vorhanden ist und befolgt wird, oder welche Gebühren von den Parteien gesordert werden? "ob nicht Parten vorsätzlich aufge= halten worden, damit die Sporteln nur soviel öfter müssen erleget werden? oder ob auch die Richtere über die behörige Sporteln etwas gesordert oder genommen haben, umb jemanden zum Recht zu verhelfen?"

11. Die wissenschaftliche Qualification und Rechtsverwaltung des Droften muß geprüft werden.

12. Sollen sie die vielfältigen Klagen eines Privatmannes über ungerechte Justiz an Ort und Stelle untersuchen und darüber berichten.

13. "Lettlich könnte noch ein vieles zu dienfamer Erkundigung bin= zugethan werden, Se. Rönigl. Majestät aber haben zu Dero Commissarien das allergnädigste Bertrauen, nie werden nach ihrer beiwohnenden Rechts= erfahrenheit dasjenige felbsten beifügen und beobachten, was die Umb= ftände jeder Orts und Gerichten nachzuforschen und zu untersuchen, an hand geben werden, maßen ihnen volltommene Macht und Gewalt er= theilet sein foll, nach allem deme zu fragen, zu forschen und Untersuchung darüber anzustellen, mas auf einigerlei Urt bei dem Juftizwesen ihnen verdächtig scheinen will, und foll teine Obrigkeit, Richter, Beambter oder Befehlichshaber, wer die auch fein, bei Bermeidung Röniglicher höchfter Ungnade fich unterstehen, denen Commissarien auf einige Beije daran hinderlich zu fein oder gar ihnen Einhalt zu thun, sondern fie follen fich mit Darlegung der Ucten und Registraturen, mit Siftirung ihrer eigenen Berson und andern Leute, so oft es erfordert wird, willig und bereit finden laffen, auch von felbsten alles dasjenige suppeditiren und beitragen, was zu Erforschung und Remedirung derer bei der Juftig eingeriffenen Fehler gereichen tann."

221. Erlaß an die Geldrifchen Stände. 1)

Berlin 22. Januar 1714.

Aussi, gegengez. Prinzen. Duffetborf St.-A. Geldern. Landtageverhandlungen 1718—1716. Rr. 68. Beftätigung der Geldrifchen Privilegien. Interimscommission.

Die Geldrifchen Stände hatten am 12. Januar Protest gegen die Einsezung der Interimscommission eingelegt und um strenge Beachtung ihrer Privilegien, Rechte, Freiheiten und Herkommen gebeten. Besonders ersuchten sie noch, daß die Mitglieder der Regierung und der Gerichte nur aus katholischen Eingeselssenen genommen würden. Es wurde ihnen darauf erwidert:

1) Bergl. (Fischbach) Hiftorische u. f. w. Beyträge 3. 1. Abth. 2, 207.

Gleichwie Wir nun bisher schon gnugsam und in der That gezeiget zu haben vermeinen, was vor besondere landesväterliche Gnade Bir vor Euch und bie fämbtliche Eingeseffene Unfers Intheils von dem Herzogthum Geldern haben, also könnt 3hr auch versichert fein, daß Wir vor die Wohlfahrt, Aufnehmen und Befte Eures Baterlandes nicht weniger als Unferer übrigen Provincien und Lande jedesmal bestens sorgen und felbiges auf alle Weise zu befördern bemühet sein, insonderheit auch Euch bei Euren alten Brivilegiis, Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, wie Bir Euch folches versprochen, allemal ungekränket und Euch barin in keine Beise beeinträchtigen lassen werden. Bir haben auch bereits, wie Ihr fonder Zweifel ichon vernommen haben werdet, ein folch Juftigcollegium, wie 3hr gebeten, allbort anzuordnen refolviret und bazu, ehe Ihr deshalb Ansuchung gethan, die Rangler und Rathe wie auch andere benöthigte Berjonen, fo insgefambt ber Römifch=Ratholifchen Religion zugethan, allergnädigft benennet, auch den nöthigen Befehl vor einiger Beit ergeben laffen, bag bie Gröffnung diefes Collegii ohne weiteren Anftand wirklich geschehen folle, 1) und fein Wir auch ferner allergnäbigst zufrieden, daß nach Gurem Borschlage bie Lehnsfachen vor folchem Collegio auch tractiret und von dem dabei beftellten Rangler mit respiciret werden follen.

Was auch die von Uns alldort im Lande zu Respicirung Unserer Domainen und anderer Regalien angeordnete Commission betrifft, da ist Euch schon bekannt, daß selbiges nur ein Interimswerk sei, und hat es damit garnicht die Meinung, daß selbige als eine Landesregierung consideriret werden solle, wie Wir denn auch, wenn Wir hiernächst dergleichen Regierung anzuordnen gut sinden werden, dasjenige, wozu Wir verbunden sein, hierunter beobachten werden . . .

222. Eigenhändige Verfügung des Königs.

Berlin 29. Januar 1714.

Urfchrift. R. 64. Gelbern. Bebiente 1.

Ertheilung von Survivancen auf den Rentmeister-Boften.

Die Geldrijche Interimscommijsion hatte am 23. Januar berichtet,<sup>2</sup>) daß dem Commissarius und Amtsempfänger Jean Freneau<sup>3</sup>) am 2. März 1711

1) Bergl. Rr. 219. G. 648.

Geldrische Privilegien. Survivance auf Rentmeister. Preußisches Hofgericht. 655

die Survivance auf den Landrentmeisterdienst in Preußisch-Geldern ertheilt worden wäre. Freneau habe sich bereit erklärt, dem jezigen Landrentmeister jährlich 100 Thlr. zu bezahlen, falls ihm seine Survivance bestätigt würde.

ich gehbe in solchen schargen keine survivance

Demgemäß erging am 30. Januar ein Erlaß an die Interimscommission. <sup>4</sup>)

> 223. Bericht des Preußischen Hofgerichts. Königsberg 30. Januar 1714. Hussertigung. R. 7. 79. 1. Resson hofgerichts.

Bon dem schädlichen Überfluß an Justizbedienten, den die Allgemeine Justizordnung im 24. Articel<sup>5</sup>) hemmen will, ist bei dem Preußischen Hofgericht nichts zu spüren; sein Personal ist seit 1611, wo es auf einen Hofrichter und acht Beisister normirt wurde, trot der Zunahme der Arbeit nicht vermehrt worden.<sup>6</sup>) Die Mitglieder wollen aber der Ersparniß halber "mit solchem Numero vergnüget sein."

Die Beschleunigung der Rechtspflege aber, welche Articel 25 vor= schreibt, <sup>7</sup>) ist "fast unmöglich."

Erstlich, weil das allhiesige Hofgericht mehr als 150 Unter-Instantien hat, von welchen die Appellationes an selbtes ergehen; der vielen commissorialischen Aussprüche zu geschweigen, von welchen gleichfalls an selbtes appelliret wird.

Zweitens, weil das Hofgericht in Lehn= Forst- siscälischen und aller Dignitariorum und Oberofficierer Sachen die erste In= stanz, außer solchen Appellationibus, nach Verordnung derer hiesigen Rechten stets gewesen und noch ist.

2) Urfchrift, gez. Hagen, Hoensbroech, Dunder, Saint Paul.

<sup>3</sup>) Freneau war 12. Januar 1711 zum Commissiarius für die Märsche im Geschrischen und Rheinbergischen ernannt worden. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. ee.)

4) Conc., gez. Rrautt, Balter.

5) Bergl. S. 529.

6) Bergl. über das Preußische Hofgericht Isaacsohn 2, 225. f.; Bornhal 1, 372; Rachricht über die Gründung des Tribunals zu Königsberg. 4 f; Horn, Berwaltung Ospreußens, 8 f.

7) Bergl. G. 529.

Drittens, weil alle Criminalia aus dem ganzen Königreich von dem Hofgericht justificiret werden, auch dazu der Freitag in jeder Woche festgestellet ist, und dennoch gar oft selbte in solchem Tage nicht abgemachet werden können.

Biertens, weil die Acta zu Verfassung des Urthels, sowohl primae Instantiae als Appellationum, nicht wie in Ew. Königl. Majestät andern Landen gebräuchlich, auf Universitäten zu Erwägung derer Sachen und Verfassung derer Urtheile zu merklichen Vortheil berer litigirenden Parten verschicket werden, sondern das allhiefige Hofgericht sich eines Schlusses unter sich selbst einiget und die Urtheile versasset.

Fünftens, weil der jetzige armselige Zuftand des Königreichs zu so vielen weitläuftigen und intricaten Concursprocessen Ursach giebet, daß das allhiesige Hofgericht mit Terminirung derselben eine überaus schwere und fast unmügliche Arbeit vor sich hat, welche

Sechstens, auch daraus einigermaßen erhellen kann, daß jeder Zeit des Jahres, wie noch das vorigte, über 500 Sachen abgemachet worden, ohne die Judicialabscheide, welche sich über 1000 belaufen dörften, und

Siebentens, weil ohngeachtet so vieler Verabscheidungen den noch die Processe sich nicht mindern, sondern von Jahr zu Jahr vermehren . . .

224. Reglement für das Hinterpommersche Commissariat.

Berlin 6. februar 1714.

Abichrift. Stettin. Reg.= 2. Ariegs=2. Tit. 1. Gen. et Misc. Nr. 20.

Berhältnißmäßig spät ist in dem Herzogthum Hinterpommern und Fürstenthum Kamin die Berwaltung der Accise und Steuern einem Collegium unterstellt worden. Bis zum Ende des siebzehnten Jahrhunderts lag die Aufsicht darüber nur zwei Bedienten ob, dem Oberstenerdirector und Steuerrath Ludowieg<sup>1</sup>) und dem Accisedirector Turham. Bei der Mannig=

<sup>1</sup>) Friedrich Ludowieg wurde 5. Juli 1688 Ober-Accife- und Steuerdirector und Commiffar in den Städten des Herzogthums Hinterpommern, 20./31. Mai 1691 Steuerrath, dann Rath im Commiffariat der Provinz, ftarb September 1719. (Kriegsmin. Geh. Kriegstanzlei I. 2. 3. 5; I. 2. 3. 6. 1. 2; Stettin. Reg.-A. Regierungsregistratur). faltigkeit ihrer Berufsgeschöfte und der Ausdehnung der Provinz konnten fie trotz ihrer anerkannten Tüchtigkeit nicht allen Anforderungen ihrer Stellung genügen. Der Ausfall der Steuereinkünfte in Pommern wurde fast jährlicher größer, und die Städte beklagten sich wiederholt, daß ihnen ihre Rahrung von Tag zu Tag mehr entzogen und allerhand Unordnung auf dem Lande zu ihrem Rachtheil verstattet würde. Die Steuerbedienten aber entschuldigten sich damit, daß sie bei den rechtmäßigen Amtsverrichtungen nicht hinreichend geschützt würden.

Friedrich III befahl daher am 12. November 1698 dem Geheim= rath von Carniş,<sup>1</sup>) dem Kammerrath und Kriegscommissar David von Grumbkow und dem Kammergerichtsrath Krause,<sup>2</sup>) das Steuerwesen und alle dabei erkannten Mängel zu untersuchen, die Uebertretungen zu bestrafen, die Acciseverwaltung, soweit es anginge, nach Kurmärkischem Fuße einzu= richten, für die Hebung des Bauwesens und der Manusacturen in den Städten zu sorgen, die Polizei zu verbessen, die Quotisation der Abgaben in Stadt und Land der Gerechtigkeit gemäß zu reguliren u. s. w.<sup>3</sup>) Aus den Arbeiten dieser Commission ging das neue Accisereglement für das Herzog= thum Hinterpommern und Fürstenthum Kamin vom 6. Mai 1699 hervor.<sup>4</sup>)

Die langwierigen Berhandlungen mit der Ritterschaft und den Städten, die auf die Untersuchung folgten, und die Erkenntniß, daß die Direction eines so wichtigen Theils der Staatsverwaltung fürderhin nicht einzelnen anvertrauet werden könnte, bewirkten die Umwandlung der ursprünglich nur für einen bestimmten Zweck eingesetten Commission in eine bleibende Behörde, "worinnen alle diejenige Sachen, so die Steuern betreffen oder sonst specialiter dahin geleget werden mögen, abgehandelt und ausgesertiget werden sollen." Sie empfing sogleich den Titel eines Provincialcommissariet.<sup>5</sup>) Das neue Collegium trug zunächst noch einen provisorischen Character und wurde weder mit einem besonderen Commissariatsreglement versehen, noch mit eigenen königlichen Diensträumen

<sup>1</sup>) Der Hinterpommersche Geheime Regierungsrath und Rammerrath Joachim von Carniz. Er wurde 9. November 1697 Schlößhauptmann und Deconomiedirector in Hinterpommern, starb 1708. (Stettin. Reg.-A. Dom.-A. Tit. 17. Bestallungen. Gen. 14; Kriegsmin. Geh. N. XVIII 2. d. 6. d).

2) Der Steuercommiffarius Bolfgang Friedrich Kraufe wurde 13. März 1685 Kammergerichtsrath. (hymmen 4.)

3) Ausf., gegengez. Barfus.

4) Auszüge baraus fiehe bei Quidmann, 424. f. 1144.

<sup>5</sup>) Schon in dem Accisereglement vom 6. Mai 1699 heißt es (Cap. 8. Rr. 19. 4): "Sollte jemand von denen bestrafeten oder Unterschleifs beschuldigten Accisanten dennoch damit nicht friedlich sein wollen, so stehet ihm frei, sich an Dero Pommersches Commissariat zu wenden "

Acta Borussica. Behörbenorganifation I.

657

ausgestattet. Bon der speciellen Instruction konnte freilich um so eher Abstand genommen werden, als das Commissariat in den ersten Jahren seines Bestehens im wesentlichen nur die Arbeiten der Commission zu vollenden hatte.

Erst nachdem Daniel Ludolf von Danckelman wieder Generalcommissarius geworden war, wurde den ehemaligen Commissarien, "als . . die bei dem Landessteuerwesen gestanden," besohlen, 1) mit Hulfe von Ludowieg und Durham eine Instruction "conjunctim und collegialiter" auszuarbeiten.

Das Commissariat sandte in demselben Jahre die Entwürfe zu Instructionen für sich und für den Accisedirector an den König. Seinen Geschäftstreis umschrieb es darin, wie folgt:

5.2) Das Commiffariat verfügt die Quartalrepartitionen und die monatliche Contribution gemeinsam mit den ständischen Deputirten und muß alle unnöthigen und drückenden Ausgaben nach Möglichkeit verhüten.

6. Die gesamten Contributionsrechnungen der Provinz von Prälaten, Ritterschaft, Domcapitel und Städte=Eigenthümern sollen jährlich durch eine eigene Commission im Commissiariat geprüft und Ausgaben, die nicht im Etat vorgeschen sind, gestrichen werden.

7. Die Servis= und Feuerordnungsrechnungen der Städte werden alle zwei Jahre revidirt.

8. Aufficht über die Bebauung der wüften Stellen.

9. Streitigkeiten über Grenzen, Brunnen 2c. werden summarisch ohne förmlichen Proceß vom Commissariat, sowie den Magistraten und Bürgerschaftsdeputirten geschlichtet.

10. Die vertauften städtischen Güter sollen nach Möglichkeit wieder herbeigebracht werden.

11. Die Entscheidung von Streitigkeiten beim Bufenwefen.

12 und 13. Die Erhaltung der öffentlichen Bauten und die Abschaffung der Strohdächer.

14. Die Controlle der städtischen Kämmereirechnungen.

15. Die Aufficht über die Bünfte.

16. Die Tage der Lebensmittel.

17. Die Leitung der Acciseverwaltung.

18. Ju Streite über die Ausdehnung der Accisepsticht bildet der Accisedirector die erste, das Commissariat die zweite Instanz.

<sup>1</sup>) Erlaß vom 26. März 1703. Ausf., gegengez. D. L. von Dandelman. Stettin. Reg.-A. Ariegs-A. Tit. 5.

2) Die vier ersten Paragraphen enthalten die gewöhnlichen Bestimmungen über die Sigungen, die Ranzlei u. f. w.

19. Der Etat der jährlichen Accise und Contribution wird vom Commissiariat aufgestellt und zur königlichen Genehmigung eingereicht.

20. Die Regulirung der Einquartierung und der Märiche.

21. Die Aufficht über die Auf= und Bertäufer auf dem Lande.

22. Das Commissariat soll in diesen Angelegenheiten allein ent= icheiden, sonst aber sich in nichts mischen.

Als die Obliegenheiten des Accisedirectors wurden aufgeführt: 1)

1-3. Er muß die Mediat= und Immediatstädte jährlich bereisen, ihre Acciserechnungen genau prüfen, leichte Bergehen gegen die Accise= ordnung sofort bestrafen, schwerere dem Commissariat anzeigen.

4 und 5. Zu diefer Nachrechnung müssen in jeder Stadt Magistrat und Bürgerschaftsverordnete zugezogen und über die Aufführung der Accise=Einnehmer vernommen werden.

6, 7 und 13. Die Bedienten aber müssen verhört werden, ob sie Beschwerden gegen die Bürgerschaft haben. Etwaige Klagepuncte werden vor Deputirten aus Magistrat und Bürgerschaft untersucht. Der Accisedirector muß die Einnehmer zur Verträglichkeit ermahnen und überhaupt die Unterbeamten zur Pflichterstüllung anhalten.

8. Grenzstreitigkeiten werden von dem Accisedirector und bem Magistrat entschieden.

9. Ueber den Accise=Etat foll nichts verausgabt werden.

10. Monatlich muß ein summarischer Extract aus jeder Stadt bei dem Commissariat und dem Generalcommissariat eingereicht werden.

11 und 12. Er muß die jährlichen Acciferechnungen und Bisitations= protocolle aus den Städten dem Commissariat übergeben.

14. Bur Bemeffung der Accifefreiheit soll er die Neubauten mit Rathsmitgliedern und Handwerkern tagiren.

15—19. Er hat die Aufficht über die Lebensmitteltaren, die Brau= und Branntweinhäuser und die Bau= und Feuerpolizei.

20. Berichte follen nicht gleich an den Hof, sondern erst an das Commissariat geschickt werden.

21. Eigenmächtige Collecten der Magistrate find unstatthaft.

Die Entwürfe kamen nicht zur Ausführung. Ueber die Gründe, weshalb ihnen die königliche Genehmigung versagt, oder eine Instruction während der Regierung Friedrichs I. nicht am Hofe selbst ausgearbeitet und dem Hinterpommerschen Commissariate verliehen worden ist, geben die Acten, so weit ersichtlich war, keine Auskunst.

Friedrich Wilhelm I. richtete bald nach seiner Thronbesteigung, zur felben Zeit als das Magdeburgische Obersteuerdirectorium umgeschaffen

1) Bergl. Die Instruction eines Steuercommissars. Rr. 6. G. 8.

wurde, 1) sein Augenmerk auf den Zustand des Hinterpommerschen Com= missariats. Auf seine Anordnung wurde eine "Nachricht zu der In= struction des Hinterpommerschen Commissarist,"?) zusammengestellt, die den bisherigen Geschäftsgang dieser Behörde beleuchtete.

Danach waren damals im Commissaite als Director Lavid von Grumbkow und als Mitglieder Philipp Otto von Grumbkow, Ludowieg, Durham, Köhne und Kleist.<sup>3</sup>) Es wäre angebracht, noch den Regierungsrath Schaper<sup>4</sup>) in das Collegium zu berusen. Bon Subalternbeamten befanden sich beim Commissait ein Secretär, ein Registrator und ein Kanzleidiener. Bei der Neueinrichtung, welche die Arbeiten vermehren würde, müßte noch ein Protonotar angestellt werden.

Das Commissariat tagte zu Stargard "in einem besonderen Hauie täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags und, wenn es nöthig wäre, auch des Nachmittags einige Stunden."

"Zu denen Berrichtungen, als Proviant= Bau= und Kämmerei= sachen, sind gewisse Membra ex Commissariatu specialiter bestellet, als zu Ubhörung der Magazin= Festungs= Bau= und Baracen=Rechnung der gewesene Commissariath von Crocow, bei den Baulachen der Commissariatsrath Röhne, denen zwei Membra aus der Regierung und Hosgericht adjungiret worden. Die Kämmereisachen respiciret der Regierung= rath Schaper nebst dem Steuerrath Durham, welche deshalb specialiter instruiret sind."

Die Landräthe dirigiren das Contributionswesen in den Kreisen und werden vom Commissariat zu den Quartalcontributionsrepartitionen und zur Kopfsteuer nebst den Ständen hinzugezogen. "Auch werden die Ausschreiben der monatlichen Contribution auf Anzeige des Obereinnehmers nach gemachter Eintheilung unter derselben Namen befordert." Sie werden von der Regierung vereidigt.

1) Bergl. nr. 160. S. 474.

2) Gen.-Dir. Pommern. Contributionsfachen 7a.

<sup>3</sup>) Der Capitain bei ber Grenadiergarde Hans Jochim von Kleift wurde 16. April 1712 Commissionation erhielt 26. März 1714 das Prädicat als Hinterpommerscher Regierungstath. (R. 30. 48; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d.)

4) Der Geheimfecretär Johann Friedrich Schaper wurde 7. Juni 1706 hinterpommerscher Regierungs- und Hofgerichtsrath, August 1713 Commissiantsrath, 31. März 1714 mit dem erblichen Abel beschenkt, mußte 27. August 1721 seine Stelle aufgeben und wurde dafür zum ältesten Regierungsrath und Geheimrath bestellt. (R. 30. 48; Stettin. Reg.-A. Regisstratur; Tit. 9. m. 32; Dom.-A. Tit. 17. Bestallungen. Gen. 4 und 21.) "Die Kreiscommissarii werden bei den Geschlechtern nach ihrer Ordnung von Sr. Königl. Majestät bestellet und vom Königlichen Commissariat in Eidespflicht genommen." Sie führen die Truppen und wohnen den Kreisconventen bei.

Der Proviantmeister, der Licenteinnehmer und der Calculator unter= stehen dem Commissariat.

"Noch sind die Contributions= Kreis= und Städte=Eigenthumbs= Receptores unter der Direction des Commissantais nebst den Accispächtern der Mediatstädte geset; bei den Aembtern aber sind die Contributions= recepturen den Beambten zugeleget worden, welche mit denen Contributions= geldern öfters in Nachstand bleiben und dem Obereinnehmer viele Hinderun= gen, weil deren Specialrechnungen in dessen Hauptrechnung fallen, machen und die Contributionsgelder zu einem andern Behuf anwenden und der Obercassa das Nachstehen lassen."

"Die Accis=Inspectores sind eigentlich die Accis=Einnehmer, der Director der Commissarius und die Controlleurs die Accis=Gegenschreiber."

"Das Landescreditwesen und die landschaftliche Cassa ist in Pommern mit dem Contributionswesen combiniret."

"Die Militaria werden nach der Berpflegungsordonnanz und Marschreglement 1) und Königlichen Rescriptorum tractiret."

Die Pachtcontracte wegen der Mediatstädte müßten geändert werden, "absonderlich daß dem Pachter so nicht frei stehen dürfe, nach seinem eigenen Willen verpflichtete Diener des Königs abzuseten, weil solcher Gestalt mancher meineidig werden muß, wo er nicht umb sein Brot von Pächters gebracht werden will."

Die Contribution wird vierteljährlich umgelegt. Die nothwendigen Ausgaben werden von dem Commissariat den Deputirten der Kreise und Städte angezeigt und nach dem Berhältniß der Matricel von 1628 und deren Lustration von 1685 aufgebracht. "Die Proportion, als worauf sich das ganze Hufenwesen sundiret, bestehet in 50000 Husen, wovon denen der Ritterschaft 20000, denen Aembtern 10000, denen Städten 10000, dem Stifte 10000, Summa 50000 Husen, zu tragen zukommen."

"Benn nun eines jeden Membri treffendes Contingent nach diesen 50000 Hufen ausgerechnet worden, so wird nachmals dasselbe nach denen Husen, die durch die geschehene Lustration jedem Theil zugekommen, repartiret und in die Kreise und Geschlechter eingetheilet und nach denen Gattungen der Husen... ausgeschrieben; welche Ausschreibung... nomine der Stände geschiehet." Die Contributionsgelder werden von den Kreis= einnehmern eingezogen und an den Obereinnehmer geschict. "Denen

1) Bergl. Mylius C. C. March. III. 1. Rr. 105 und Rr. 106. Sp. 299.

Einnehmern ist angedeutet worden, die Cautiones dem Commissariat einzubringen, wiewohl Directores der Kreiser der Meinung sind, daß dieses nicht nöthig wäre, weil der Einnehmer vom Kreis dependire, und, wann ein Ausfall geschchen sollte, der Kreis davor gut kommen müsse." Die Contributionsrechnungen werden von den Kreisdirectoren revidirt und bescheinigt und sodann mit den Belegen zur Nachprüfung dem Commissaria: gesandt. "Die Contributionsreste eraminiren Directores der Kreise, und wenn die inergigibel befunden, werden solche vom Kreise übernommen oder auch gar von Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Person nachgelassen und von Dero Contingent abgeschrieben." "Die Remissiones geschehen mit Zuziehung der anweienden Deputirten der Stände vom Commissaria des Tages, wann die Repartition geschiehet; darunter werden gerechnet Brand-Hagel= und Sandschaden."

Für die Aufnahme der Städte müßte billig mehr gesorgt, die Manufacturen mit landesherrlicher Beihülfe gehoben und die Handwerter auf dem Lande abgeschafft werden.

"Das Polizeiwefen prätendiret die Rönigliche Regierung."

Die rathhäusliche Untersuchung geschieht nach besonderen Instructionen, "wobei es auch zu lassen sein wird, sonsten die Regierung und die Städte, als welche erpresse begehret, daß folche dem Commissiani nicht alleine aufgetragen, sondern mit Buziehung eines Membri Regiminis fortgesetzt, Anlaß nehmen möchten, aufs neue zu queruliren."

"Die Accise=Inspectores senden alle Monat dem Directori oder Commissario zwei gedruckte Accise=Extracte ein, welche calculiret und daraus nach den Capitibus eine Tabell von Einnahme, Ausgabe und Bestand formiret und dem Königlichen Generalcommissariat ein Exemplar nebit der Tabelle eingesandt und eine Tabell dem Commissariat in Pommern überreichet wird, das andere Exemplar von den Accis=Extracten behält Commissarias zu seiner Nachricht bei sich und übergiebet dem Accis=Ein= nehmer eine Designation von den monatlichen Accisbeständen, damit derselbe über die Gelder disponiren könne."

"Alle Quartal wird denen Accis=Extracten von jeder Stadt eine Tabelle der Neuanbauenden und eine Designation von den Strafgesällen beigesüget, welche erstere bei den Accis=Extracten bleibet, die andere nebst dem Gelde dem Secretario [Joachim Ernst] Canngießer gegen Quittung eingesandt wird." "Was monatlich bei den Rreiskassen an Contributionsgeldern eingehen solle, solches weiß der Obereinnehmer aus der selbitverfertigten Quartalrepartition zu judiciren, nach welcher er über die Gelder disponiret, entweder Assigningen oder Einziehungsweise."

Die Acciferechnungen werden zuerst von Deputirten des Magistrats geprüft und ihre Bermerke vom Commissarius examinirt. Ueber diese Untersuchung wird ein ausführliches Protocoll aufgenommen. "Bas nicht juftificiret werden tann, muß der Einnehmer ersehen."

"Nach Ablauf des Jahres wird von allen Städten, doch separatim, eine Generalrechnung formiret, welche nebst der Jahresschlußrechnung von jeder Caffa bei dem Commissariat zu Stargard examiniret und atteftiret, die sodann bei hiefigem Generalcommissariat abgelegt wird."

"Dem Obereinnehmer ist angedeutet worden, Caution zu bestellen. Belchergestalt aber die Bisitation bei der Hauptfasse verrichtet werden solle, wird annoch zu verordnen, imgleichen die Instruction des Obereinnehmers abzufassen sein."

Auf Grund der "Nachricht" arbeitete der Kriegsrath im Generalcommissiat Plarre den Entwurf zu einem Reglement aus und unterwarf ihn der Prüfung von Ratsch und Durham. Das Project wurde, nachdem es die Billigung von Dhona, Ilgen, Grumbkow und Creutz gefunden hatte, am 20. Juli 1713 an das hinterpommersche Commissiariat gesandt, <sup>1</sup>) damit diese Behörde ihr Gutachten darüber abgäbe.

Ihre Ausstellungen 2) betrafen nur wenige Buncte. Die im § 3 verfügte Einsegung eines Protonotars wurde für unnöthig erachtet, weil der Secretär und der Registrator die vorfallenden Urbeiten bisher voll= fommen bestritten hätten, "biefen auch am Gehalt nicht wohl etwas ab= gezogen und einem neuen Subjecto beigeleget werden tann, wo fie nicht crepiren follten." Das Jahresgehalt der Commissariatsräthe (§ 4) mußte höher normirt werden, "weil von 240 Thir. feiner von den Räthen mit den Seinigen bestehen, ja gar in der Ranzlei niemand davon leben tann, fondern wir mit Seufzen unfer Ambt verrichten und in Schulden uns jeten müffen." Die Bestimmungen des 5. Paragraphen wären bereits früher befolgt worden, "nur daß die Receptores der Steuren in denen Nembtern, weil diese Function denen Beambten durchgehends beigeleget ift, fich ber Jurisdiction [des Commiffariats] entziehen, für der Rammer ihre Rechnungen ablegen, auch für dem hiefigen Collegio teine Caution bestellet haben, da doch die Contributionscaffa von der Domainenberechnung unterschieden." Es empföhle sich, eigene Contributionseinnehmer zu bestellen. Bu § 13 bezieht sich das Commissariat betreffs der schlechten Berwaltung feines Archips auf feine Bemerkungen zum 3. Baragraphen der Obereinnehmer-Inftruction. 3) Dem § 15 möchte binzugesett werden, daß jeder Commiffariatsrath und Landrath für die Führung von Truppen zwei Thaler für alles täglich, ,,und zwar dem ersten aus der Raffe, dem

3) Bergl. Nr. 225. S. 681.

<sup>1)</sup> Ausf. Auf Specialbefehl, gez. Dhona, Jlgen, Grumbtow, Creup.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Conc., gez. D. von Grumbtow, datirt 15. August, abgesandt 21. August.

andern vom Lande, wie es bisher gehalten," gegeben würde, "weil das Meilengeld viel. höher kommen wird." Beim 19. Paragraphen wird angefragt, "ob die gewöhnliche Freiheiten nicht ferner ertheilet werden follen, wann entweder ganze häuser einfallen, oder sonft die Einwohner in bereits bebauten Stätten alte häuser einrissen und vom Grunde aufbauen." Die im Paragraphen 20 befohlene Fürsorge für die Nanu= facturen würde sich das Commissariat angelegen sein lassen. Bünschenzwerth wäre ein königlicher Zuschuß, um die Industriethätigkeit zu beleben. Die Beendigung des Processes zwischen den Städten und der Ritterschaft über die Braugerechtigkeit würde beträchtlich zur Hebung der Städte beitragen.

Das Reglement wurde nach einzelnen diefer Erinnerungen verändert und am 6. Februar 1714 dem Commissariat vollzogen übersandt. 1) In dem begleitenden Erlaffe?) wurde den Räthen verheißen, daß ihr Besuch um Behaltserhöhung im nächsten Etat berucksichtigt werden sollte. Bon nun an, wurde weiter darin verfügt, sollten die mit der Steuereinziehung betrauten Beamten sich durch einen Gid dem Commissariat befonders verbinden und Caution stellen. Ber sich deffen weigerte, sollte seine Steuerreceptur verlieren. Die Darreichung eines Borichuffes für Manufacturen wäre nicht rathfam, "nachdem die Erfahrung bezeuget, daß diejenigen Manufacturen, deren Etabliffement Unferes .... Baters Königl. Majestät viel Tausend getostet, am wenigsten reuffiret, hingegen diejenigen, welche die Entrepreneurs mit ihren eigenen Mitteln angerichtet, zum Stande gekommen." Die Mitglieder des Commissariats wären für Fehlbeträge, die ohne ihr Berschulden entstanden, nicht haftpflichtig. ") "Beilen Euch aber was wegen der Caution des Obereinnehmers etwa zur Sicherheit zu verfügen jein möchte, hiemit nochmals überlassen wird, also können Wir auch nicht anders, als Uns an Euch halten, wann hierunter etwas verabsäumet werden sollte."

Wir Friedrich Wilhelm 2c. Thun kund und fügen hiemit zu wissen. Nachdem Wir bei Antritt Unserer, Gott gebe, glücklichen und gesegneten Regierung angemerket und wahrgenommen, daß das von Unsers nunmehro in Gott ruhenden Herrn und Baters Königl. Majestät in Unserm Herzogthumb Hinterpommern und Fürstenthumb Kamin etablirte Commissariat in verschiedenen Stücken einer anderen Versassung bedürfe und insonderheit mit einer gewissen Instruction,

1) Die Regierung, die Kammer, das hofgericht und die Stände in hinterpommern erhielten Abschriften der Instruction.

2) Ausf., gegengez. Grumbtow.

<sup>3</sup>, Bergl. S. 577.

bergleichen bis jeto noch nicht vorhanden, fordersamst versehen werden müsse, damit alle und jede vorkommende Sachen mit desto mehrer Ordnung und Exactitude verhandelt und expediret werden mögen, daß Wir dannenhero bewogen worden, gegenwärtiges Hinter= pommersches Commissaristeglement, welches dem Collegio in allen obliegenden Verrichtungen zu einer unabweichlichen Richtschnur dienen soll, verfassen und aussfertigen zu lassen. Und zwar ordnen, wollen und seten Wir hiermit und in Kraft diess allergnädigst, daß

1.

Diefes Unser Collegium jeder Zeit mit geschickten, arbeitsamen, in Militaribus, in Landes= Accise= Steuer= Justiz= Polizei= und Rechnungssachen erfahrnen Subjectis besetet werden solle. Und wie Wir auf diejenigen, welche Unsers Höchstsleigsten Herrn und Baters Königl. Majestät bereits zulängliche Proben ihrer Treue, Dezterität, Erfahrenheit und anderer guten Qualitäten gegeben haben, sonderliche allergnädigste Reflexion nehmen, also wollen Wir zum Directore dieses Commissationen Asth 2c. von Grumbkow, zu beständigen Afsessouren und Mitgliedern desselben aber Unsere Regierungsräthe von Grumbkow und Schaper, sodann die Commissatie Ludowieg, Durham, Röhnen und Kleisten, welche<sup>1</sup>) nach ihrer Reception Sitz und Stimmen haben sollen, in Inaden nochmals bestätiget und auf die Uns bereits abgelegte theure Pflichten verwiesen haben.

2.

Der Ort des Collegii soll jederzeit da sein, wo sich Unsere andere Collegia, als Regierung, Hofgericht 2c., befinden, und sollen die Mitglieder desselchen in dem dazu besonders gewidmeten Zimmer, wie bishero geschehen, also auch noch fernerhin täglich Vormittags von 9 bis 12 Uhren ordentliche Sessiones halten, auch, so oft es die Roth erfordert, des Nachmittags zusammenkommen und ohne erhebliche Ursache und Verhinderung keine Zusammenkunft versäumen.

3.

Beiln auch bei diesem Unserm Collegio zu denen vorfallenden und von Tag zu Tag sich häufenden Expeditionen, imgleichen zur

1) "welche - follen" fehlt in dem Entwurf.

Registratur und Aufwartung einige Bedienten erfordert werden, jo haben Wir<sup>1</sup>) Paul Wagnern<sup>2</sup>) zum Secretario, Michael Bohlen zum Registratore und Michael Klugen zum Commissariatdiener allergnädigst ernennet und bestätiget.

4.

Was die Besoldungen sowohl der Membrorum Collegii als der subalternen Bediepten anbelanget, desfalls haben Wir den hierbeigehenden Salarienetat<sup>3</sup>) nebst Anweisung des Fonds allergnädigst formiret und festgestellet, und soll derselbe alle Jahr Unserm hiefigen Generalcommissariat zur Renovation eingeschicket, auch darin ohne Unsere speciale schriftliche Verordnung nichts geändert werden.

5.

Der fünfte Paragraph hat mutatis mutandis denselben Wortlaut, wie der siebente des Magdeburgischen Commissarieglements 4) bis zu den Worten "respiciret werden sollen;"

gestalt auch zu solchem Ende die Landräthe, soferne sie mit dem Contributionswesen und in Militaribus was zu thun haben, imgleichen die Kreiscommissarii, der Kriegscommissarius Westvorff,<sup>\*</sup>) wann ihm vom Commissariat etwas committiret und aufgetragen wird, ferner der Kriegscommissarius Granz,<sup>\*</sup>) der Kolbergische

<sup>1</sup>) Entwurf: "fo haben Wir Krusemannen zum Protonotario, Paul Bagner . . bestätigt, jedoch daß der erstere, Krusemann, mittelst Abschwörung des hiebei gesügten Eides zusorderst in Unsere Dienste genommen werde."

<sup>2</sup>) Johann Baul Wagner wurde 15. Juni 1715 Rath. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d.)

<sup>3</sup>) Liegt nicht bei. Die Commissariatsräthe erhielten als Jahresgehalt 240 Thlr. Bergl. S. 663.

4) Nr. 160. S. 478. bis Zeile 11 vom Beginne des Paragraphen gerechnet.

<sup>5</sup>) Johann Weftorff (Weftarpf) wurde 23. Juli 1679 Proviantfecretär bei ber Armee, 16. Mai 1682 Proviantmeister in Kolberg, erhielt 7. November 16% ben Titel Kriegscommissar, wurde 1722 feines Postens enthoben. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 3; XVIII. 2. d. 6. m.)

<sup>6</sup>) Paul Grant wurde 10. Januar 1704 als Hinterpommerscher Commiffariatscalculator vereidigt, erhielt 8. Juni 1713 den Titel Kriegscommissar. (Rriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. h.; Stettin. Reg.-A. Rriegs-A. Tit. II. Bestallungen 1. Generalia.)

#### Reglement des hinterpommerschen Commissariats.

Licentverwalter Lück nach Maßgebung ber Resolution vom 27. Februarii 1711, auch alle Ober= und Unter=Contributions= Kreis= und Städte=Eigenthums=Einnehmere, alle Accis=Inspectores und Segen= schreiber in denen Immediatstädten und, so lang der izige Accis= Verpachtungscontract wegen der Mediatstädte bestehet, der Accise= pächter inhalt des iztgemeldten Contracts der Direction dieses Unsers Commissionlegii, an welches sie ihrer Ambtsverrichtungen halber zu referiren und dessellten an sie erlassenden Verschungen ganz genau nachzuleben haben, untergeben und an selbiges hiermit ver= wiesen werden.

6.

Dieser Paragraph stimmt mit dem achten des Magdeburgischen Commissarisglements<sup>1</sup>) überein.

7. ²)

Der neunte Paragraph des Magdeburgischen Commissariats= reglements<sup>3</sup>) ist bis zum vorletzten Worte einschließlich hier übernommen worden.

präsentiret, auch <sup>4</sup>) von dem Supplicanten nach dem Werth ber Sachen 10 bis 100 Rthlr. Succumbenzgelder deponiret und das Juramentum Supplicationis abgeschworen werden. Immittelst behält Unser Hinterpommersches Commissant auch in der Supplizcationsinstanz die Direction des Processus und hat die Acta, wann hinc inde mit zweien Sägen<sup>5</sup>) von 14 zu 14 Tagen oder längstens von 4 Wochen zu 4 Wochen gehandelt und in der Sache geschlossen worden, zu Unserer allergnädigsten Finaldecisson Unserm Generalcommissiant allhier einzusenden, und<sup>6</sup>) ist die zustrag derselben alles in statu quo zu lassen und bie Execution weder gegen Caution noch sonsten auf andere Weise zu verhängen.

-----

1) Bergl. Nr. 160. S. 478. 479.

<sup>2</sup>) Die Bestimmungen dieses Paragraphen wurden durch ein gedrucktes Patent, Stargard 21. April 1714, allgemein besannt gemacht.

3) Bergl. G. 479.

4) "auch - abgeschworen werden" Bufat zu dem Entwurfe.

5) "Sägen - gehandelt" Bufat zu bem Entwurfe.

6) Der Schluß des Paragraphen Busat zu dem Entwurfe.

Dieser Paragraph stimmt mit dem zehnten des Magdeburgischen Commissariatsreglements 1) überein.

9.

Die Obliegenheiten des Geheimen Raths von Grumbkow, als Directors, werden bis zu der Stelle "Acta zu distribuiren" mit denselben Worten umschrieben, die im § 11 des Magdeburger Commissariats= reglements für die Berrichtungen Platens gebraucht sind.<sup>2</sup>)

was<sup>3</sup>) er bei der Räthe Decretis und Auffätzen zu erinnern hat, münd= oder schriftlich, wie es bei Unserer dortigen Regierung gebräuchlich, benenselben anzuzeigen und überhaupt alles, was zu des Landes Bestem und zu Unserm allerhöchsten Interesse gereichen kann, zu proponiren und nach collegialischer Berathschlagung zum Effect zu bringen.

10.

Der zehnte Baragraph entspricht dem ersten Ubsatze des zwölften im Magdeburgischen Commissariatsreglement. 4)

## 11.

Der Eingang dieses Paragraphen stimmt mit den Ansangsworten des zweiten Absatzes in § 12 des Magdeburgischen Commissariats= reglements<sup>5</sup>) überein.

bemzufolge [finden Wir gut, daß] die Landes- und Contributionssachen von denen Regierungsräthen Grumbkow und Schaper, auch dem Commissatsrath Durham, die Militaria gleichfalls von dem Regierungsrath Grumbkow und Commissaristrath Rleisten, die Accisesachen <sup>o</sup>) von Schaper, Ludowieg und Durham, die Städte-Polizei= und Manufactursachen gleichfalls von Schaper, Ludowieg und Durham, die Justizsachen von Schapern und Köhnen, die Rechnungs= und Geldsachen von Ludowieg, Durham und Kleisten im Collegio vorgetragen werden mögen.

- 1) Bergl. S. 479. 480.
- 2) S. 480. Bom Anfang bes Paragraphen bis zu seiner fiebzehnten Beile.
- 3) Bon "was er alles mas" Bufat zu bem Entwurfe.
- 4) Bergl. S. 481.
- 6) Bergl. S. 481.
- 6) Entwurf: "von Ludowieg, Durham und Röhnen".

Der Schluß lautet ebenso wie der des zwölften Paragraphen im Magdeburgischen Commissaristeglement.<sup>1</sup>) Nur ist hier noch am Ende nach dem Borte "concurrire" hinzugesetzt: "auch die Concepte der ver= anlassenden Expeditionen mit unterzeichne."

## 12.°)

Wann nun die Sachen im Collegio verordnet und resolviret, feind dicfelbe bei der Commiffariatstanzlei mit möglichster ١o – Promptitude auszufertigen und die Concepte zuerft bem Decernenten, fo die Expedition veranlasset, zuzustellen, welcher dasjenige, fo er zu ändern ober zu addiren findet, zu corrigiren und hinbeizufügen, auch zu dem Ende bes Concepts feinen namen ad marginem zu fegen und, wann diefes geschehen, folches noch einem Membro Collegii und sodann endlich dem Directori oder, in deffen Abwesen= heit, dem vorsitzenden Rath zur Revision zu geben hat. Dhue sothane Zeichnung und Revision seind teine Concepte zu mundiren, bie Originalia aber unter bem Ramen des Königlichen Preußischen Commiffariats im Herzogthumb Hinterpommern, wie bishero üblich gewesen, und zwar unter eigenhändiger Unterschrift ber gegenwärtigen Membrorum Collegii, zu vollziehen.

Und damit wegen der Expeditionen bei denen Canzeleipersonen aller Streit und Frrung vermieden bleibe, so ordnen, wollen und setzen Wir, daß der Secretarius Wagner<sup>3</sup>) bei denen Zusammen= fünften und Deliberationen des Collegii, insonderheit auch denen Behören das Protocoll führen und, wann er es in pleno verlesen, solches von denen Praesentibus unterschreiben lassen, die Bescheide und Verordnungen in Contributions- Steuer= Accise- Polizei= und Städtesachen, auch Justizsachen angegebener Maßen aufsetz, auch auf accurate Mundirung der Expeditionen und auf die Registratur mit ein wachsames Auge haben solle. Auch<sup>4</sup>) soll er die Militaria, Marsch= und Werbungssachen expediren und aussertigen, die Marsch rechnungen führen, auch in denen Sachen, welche zu mundiren seind, sich, wie bishero geschehen, mit dem Registrator Bohlen theilen,

<sup>1)</sup> Bergl. S. 481 von Zeile 29 des § 12 ab.

<sup>2)</sup> Bergl. hierzu § 13. bes Magdeburgifchen Commiffariatsreglements. G. 482.

<sup>3) 3</sup>m Entwurfe : "Unfer Brotonotarius Rrufemann".

<sup>4) 3</sup>m Entwurfe: "ber Secretarius Bagner hingegen foll" u. f. w.

und hat diefer Bohle auch nach wie vor die Relationes, so nach Hofe gehen, ins Reine zu bringen. Wegen der von denen Expeditionen fallenden Sportuln lassen wir es bei der bisherigen hierbei von Uns allergnädigst confirmirten und zum Druck zu befordernden Taxe dergestalt bewenden, daß die drei Canzeleibediente sich darnach ganz genau richten, von niemand ein mehres, als darin verwilliget, von ganz armen Leuten aber garnichts nehmen und dasjenige, so an Canzeleigebühren einkommt, gleich unter sich theilen sollen.

13.

Boferne bei der Registratur in ein und andern eine neue und beffere Einrichtung erfordert würde, fo haben der Regierungsrath Schaper und Commiffariatsrath Röhne desfalls den Registratorem behörig anzuweisen und darüber zu halten, daß die Acta von ihm in guter und richtiger Disposition gehalten, ein exactes Register barüber geführet, die Repositoria und Fächer nach denen zum Berzogthumb gehörigen Rreisen und Städten, die Fascicul und Convolute aber nach den Materien abgesondert werden mögen. 1) Eŝ muß auch der Registrator im Archiv jedesmal bei der hand fein, damit er die etwa verlangenden Acta sofort aufsuchen und vorlegen Damit auch von selbigen nicht etwas verleget werde ober fönne. gar abhanden tomme, fo hat er biejenigen Acta, welche abgefordert werben, mit Berzeichnung ber Person, welche bieselbe bekommen, in einem besonderen Buch zu annotiren, einen Schein sich barüber geben zu laffen und folchen bis zur Retradition aufzuheben. Sobald er fie aber zurückerhält, hat er folches ebenfalls anzumerten und die Acta behörigen Orts wieder zu reponiren. Infonderheit aber lieget ihm ob, von allen Originalien, es fein Cautiones, Reverse und andere bergleichen Documenta, so von einiger Wichtig= feit feind und bei Unferm Sinterpommerschen Commiffariat entweder bei denen Actis produciret ober fonft übergeben werden, jedesmal sofort eine vidimirte Copei verfertigen und solche benen Judicial- ober Canzelei - Actis beifügen zu laffen, die Originalia aber absonderlich zu registriren und bei dem Commiffariatsarchiv

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bergl. § 15 bes Magbeburgischen Commissariatsreglements. S. 483.

wohl verwahrlich zu halten, auch niemand ohne Specialbefehl zu ertradiren. Sollte aber bergleichen Driginaldocumentum von jemand ex Collegio verlanget werden, so kann er es demselben zwar, jedoch gegen Schein und länger nicht als auf 14 Tage, communiciren, nach deren Ablauf ermeldeter Registrator dessen Zurücklieferung zu erinnern oder, falls solches nicht geschähe, deschalb die Verantwortung über sich hat. Uebrigens aber soll niemand 1) . . . ausantworten wollten; welches dann Unser Director und Räthe wohl zu beobachten und bei eräugenden Sterbfällen die gewöhnliche Versiegelung der Briefschaften ungesäumt zu veranlassen.

14.

Die Landräthe, welche bei ihrer Reception von Unferer Hinter= pommerschen Regierung in Pflicht zu nehmen, behalten in ihren unterhabenden Rreisen die Direction des Contributionswesens und haben jederzeit über die von Uns zu determinirende Principia regulativa des Steuerwesens zu halten, mas zu deren Berfectionirung gereichen tann, ihrem besten Biffen und Gemiffen nach beizutragen, alle Praegravationes und Bedrückungen ber Unterthanen, fo viel an ihnen ift, zu verhüten, die angemerkte Defraudationes abzustellen oder gestalten Sachen nach Unfer Commissariat bavon zu benachrichtigen; insonderheit aber bahin ju feben, daß von denen Beambten wegen ber Contributionseinnahme vor Antretung der Raffe befondere Cautiones, welche tüchtig und nach ber Summe, fo fie zu berechnen haben, zulänglich, bestellet, mit den Contributionsgeldern, beren Berechnung und Auszahlung oder Ablieferung getreulich und richtig verfahren, bie Rechnungsabnahme behörig und zu rechter Zeit verrichtet und also das Contributionswert nicht nur in guter Ord= nung und Stand unterhalten, sondern auch von Zeit zu Zeit verbeffert werden möge. Bu welchem Ende dann die Steurreceptores in den Kreisen schuldig, den Directoren und Landräthen, so oft fie es verlangen, von ihrer haushaltung Red und Antwort zu geben, ihnen die Bücher, Rechnungen ober Manualien vorzulegen und den Buftand ber Raffe und die Restanten anzuzeigen. Es haben aber

<sup>1) 3</sup>m Folgenden ift § 14 des Magdeburgischen Commissariatsreglements S. 483 von Zeile 17 ab bis zu feinem Schlusse wörtlich übernommen.

auch die Directores und Landräthe dahin zu sehen, daß teine Refte burch Rachläffigkeit ber Receptoren inerigibel werden und alsdann ben übrigen Contribuenten zur Laft fallen mögen, sonsten Bir Uns, wann darüber Klage geführet werden follte, lediglich an bie Land= birectores und Landräthe bes Rreises halten werden. 3m übrigen laffen Bir es zwar allergnädigft dabei, daß Unfere getreue Stände und Landräthe bei denen von Unferm dortigen Commiffariat verfertigenden Quartalrepartitionen zugegen seind, auch, wann etwa Extraordinaria im Lande ausgeschrieben und aufgebracht werden möchten, mit dazu gezogen werden follen; gleich wie Bir Uns aber erinnern, daß vordem nicht mehr Landräthe als Rreife gewejen, anipo aber die Anzahl berfelben mertlich vermehret worden, alfo gehet Unfere allergnädigfte Billensmeinung dahin, daß die jetige Landräthe hinwiederum bis auf die Bahl ber Kreife, fo bag ein jeder Kreis einen Landrath behalte, aussterben und bis dahin auf benen wöchentlichen Conventen a dato an nur allemal ein Landrath in jedem Kreise Diäten genießen und barunter alterniret werden Belches Unfer Hinterpommersches Commissariat wohl zu beíolí. obachten und bahin zu sehen hat, daß Unsere Intention darunter völlig erreichet werde.

15.

Im ersten Theile dieses Paragraphen wird der zwanzigste des Magdeburgischen Commissariatsreglements wiedergegeben.<sup>1</sup>)

Weiln Wir aber bishero angemerket, daß die eine Zeit her so sehr angewachsene Anzahl der sogenannten Kreis- und Marschcommissarien, <sup>2</sup>) dergleichen doch vor diesem nicht gewesen, nicht allein viele zur Beschwerde des Landes gereichende Kosten, sondern auch die vielfältige Abwechselung der Commissarien bei denen Marschen allerhand Unordnungen verursachet, so finden wir höchst nöthig, daß hierunter eine Aenderung getroffen werde. Und gleichwie hiezu das hinlängliche Mittel zu sein scheinet, daß beständige Marschrouten in Unserm Herzogthumb gesetzet, bei denen Dörfern, wie hoch ein jedes auss höchste beleget werden könne, determiniret und die Eintheilung also gemachet werde, damit ein jeder gleich, wo nicht auf

1) Bergl. S. 488.

2) Bergl. nr. 160. S. 486. § 16.

einmal, bennoch successive betroffen, oder auch diejenigen, welche fo leicht nicht berühret werden können, dem Kreise dafür gerecht werden mögen. Da dann die Führung der Truppen gar füglich von jemanden aus dem Mittel Unjers Commissants nebst den Landräthen wird geschehen und die Functiones der Kreiscommissarien folglich cessienen Rath von Wassow und Unserm dortigen Commissariat gemeßenen Befehl ertheilen, dieses so nützliche und zu des Landes Besten abzielende Werk mit Zuziehung der Landräthe zu erwägen und deskalls ein Project zu Unserer allergnädigsten Genehmhaltung einzuschicken.

16.

Das Kolbergische Magazinwesen bleibet nebst dem zeitigen Rendanten zwar der specialen Direction des dortigen Gouvernements untergeben; es hat aber auch Unser Hinterpommerisches Commissariat von seiner Seiten alles dasjenige beizutragen, was Unser Interesse und dessellt hierunter erfordern; zu solchem Ende wit dem dortigen Gouverneur und Commandanten zu correspondiren, auch, wie bishero geschehen, alle Jahr im Monat Martio jemanden seines Mittels nacher Kolberg abzuordnen, welcher nebst dem Commandanten die Magazinrechnungen abnehme, darüber quittire ober davon berichte.

17.

Bei der Direction des Accisewesens hat Unser Hinterpommerisches Commissant dahin zu sehen, daß von einem zeitigen Com= missant dahin zu sehen, daß von einem zeitigen Com= missant der unterm 6. Mai 1712 durch den Druck publicirten In= struction') ganz genau nachgelebet werde. Und weiln die in anno 1685 revidirte Hinterpommersche Steur= und Consumtionsordnung<sup>2</sup>) und das darauf in anno 1699 nach gehaltener Steurcommission schriftlich verfaßte Reglement von Zeit zu Zeit durch neuere Rescripta und Resolutiones declariret, geändert, limitiret und ver= bessert worden, so haben Wir bei Unsers Steuerraths und Accise= directoris Durhams neulicher Anwesenheit allhier das Hinter=

Acta Borussica. Behördenorganifation I.

<sup>1)</sup> Bergl. Rr. 63. G. 201.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Quidmann, 22.

pommersche Acciswesen von Unferm hiefigen Generalcommiffariat gründlich craminiren und eine neue Generalaccisordnung vor bas Berzogthumb Hinterpommern und Fürftenthumb Ramin verfassen, werden auch folche mit nächstem zum Druck befordern laffen, über deren Einhalt und die in ein- oder anderer Stadt eingeführte speciale Steurjätze Unfer Commiffariat fowohl als ein zeitiger Acciscommiffarius zu halten hat, wie bann auch beiden oblieget, die Unteraccisbediente zu pflichtmäßiger Beobachtung derselben nachbrudlich anzuweisen und nicht zu gestatten, bag auf einige Beije bamider gehandelt werde. Wegen der Accise der Mediatstädte bleibet es bei dem zu Stargard den 24. April 1712 errichteten und von Uns unterm 6. Mai d. a. allergnädigft confirmirten Pachtcontract, fo lange bis die Benfionsjahre abgelaufen; es muß aber auch der Arrendator Rrüger die nunmehro verfertigte Accisord= nung laut des XI. Articuls ermeldeten Contracts praecise beobachten.

18.

So viel die Contribution betrifft, desfalls laffen Bir es bei bem bisherigen Quanto ordinario ber monatlichen 12000 Rthlr. und dem Augmento ber monatlichen 2000 Rthlr. in Gnaden bewenden. Da aber das bisherige Principium regulativum contributionis, nämlich die Hufenmatricul de anno 1628 und deren Luftration de anno 1685, nicht fo beschaffen, daß badurch benen Brägravationsklagen verschiedener Rreije und Familien hätte abgeholfen werden können, fo wollen Bir die zu Regulirung eines neuen Sufenstandes veranlassete und Unferen Seheimen Räthen von Grumbkow und von Maffow unterm 25. April 1712 aufgetragene und 1) nachhero verschiedentlich renovirte und auf die Regierungsräthe Grumbkow und Schaper extendirte Commission um fo viel mehr beschleuniget miffen. Bas benen Landräthen in den Rreisen wegen der Contribution zu beobachten obliege, auch daß einige Deputirte ber Stände, nach wie vor, denen Repartitionen mit beiwohnen follen, deshalb ift bereits oben § 14 von Uns allergnädigste Bersehung geschehen ; wobei 2Bir es dann nochmals bewenden laffen. Die Remissiones wegen Brand- Sagel- und Sand-

1) "und - extendirte" Busatz zum Entwurfe.

schadens sollen gleichfalls noch ferner bei denen Repartitionstagen von Unserm Commissariat mit Zuziehung der Deputirten von Ständen geschehen, die Contributionsreste von den Directoribus der Kreise fleißig examiniret, die Rechnungen von denenselben zusorderst revidiret und attestiret und nachhero Unserm Hinterpommerischen Commissariat nebst den Quittungen jedesmal eingesandt werden, damit die Einnahme nach denen Ausschreiben, die Ausgabe aber nach dem Salarienetat und Belegen examiniret, darüber moniret und folglich attestiret werden könne.

# 19. <sup>1</sup>)

Und da Wir das Aufnehmen der Städte und bie Beforderung ihrer Nahrung Uns sonderlich angelegen sein lassen, als lieget Un= ferm Hinterpommerschen Commiffariat, fonderlich denjenigen Mit= aliedern beffelben, welche das Acciswefen zu respiciren haben, ob, zuforderft dahin zu jehen, daß die müften Stellen in felbigen wieder angebauet, den Neuanbauenden die gewöhnliche und versprochene Baufreiheiten und Immunitäten ohne einigen Abgang zu Theil werden; dahingegen aber auch in den bereits bebaueten Städten (wiewohl?) in solchen Fällen, da in bebaueten Städten ganze häuser einfallen, ober alte häufer niedergeriffen und zur Bierde der Stadt von Grund wieder aufgebauet würden, Unfer Commiffariat die Casus zu berichten und wegen der Baufreiheiten Unfere alleranädigste Berordnungen einzuholen hat) die Baufreiheiten cessiren mögen; gestalten Wir dann übrigens, soviel die Aufnahme der Städte in Anbau und Regulirung ber Bünfte und Gewerte betrifft, Unfer Bommeriches Commiffariat hiemit auf das dieferwegen burch den Druck anno 1699 ben 3. Juli publicirte\*) und ben 19. Decembris 1709 erneuerte und erläuterte Reglement, 4) imgleichen das Edict vom 11. Augusti 1698°) hiemit verwiesen haben wollen. Und da Unfers nunmehro in Gott ruhenden Herrn und Baters Königl. Majestät zu Abschneidung aller weitläuftigen Processe in

43\*

<sup>1)</sup> Bergl. § 23 bes Magbeburgischen Commissariatsreglements. S. 491.

<sup>2)</sup> Der eingeflammerte Sat ift zum Entwurfe zugesett.

<sup>»)</sup> Quidmann, 1144.

<sup>4)</sup> Luidmann, 426.

<sup>&</sup>lt;sup>b</sup>) Quidmann, 62.

Bau- und Grenzsachen und Facilitirung bes Anbaues ber Städte allergnädigst gut gefunden, unterm 10. Decembris 1708 in dem Herzogthumb eine besondere Baucommission zu verordnen und solche breien Personen, einer aus der Regierung, ber anderen aus dem Hofgericht und ber dritten aus dem Commissiariat, aufzutragen.<sup>1</sup>) so wollen Wir zwar diese wohlbedächtige und heilsame Veranstaltung hiermit allergnädigst bestätiget haben; weiln aber deunoch ratione Jurisdictionis dieser Commission in ein und anderm Punct Zweisel entstanden, so haben Wir derselben eine besondere Instruction unterm 5. Decembris 1713 vorzuschreiben und badurch alle Difficultäten aus dem Wege zu räumen nöthig erachtet, <sup>2</sup>) und lieget sowohl stämtlichen Unfern dortigen Collegiis als der Commission insbesondere ob, derselben genau nachzuleben und davon keines-

<sup>1</sup>) Erläß an die Regierung, das Hofgericht und das Commiffariat in Hinterpommern (Gen.-Dir. Vommern. Gen.-Accisesachen 2). Bon nun sollen alle Bau- und Privatgrenzprocesse, sowie sie nicht bereits in Litispendenz sind, die nicht von den Magistraten durch ein Verhör oder eine Besichtigung abgethan werden können, durch eine Baucommission, in Stargard aus den drei Behörden gebildet, binnen sechs Wochen de simplici et plano abgethan werden. Die Regierung deputirte den Rath Wenden und das Commissiariat den Dr. Köhne, das hofgericht "allemal einen Hofgerichtsrath- wechselweise nach der Ordnung."

2) "Constitution, wie wegen der Bau- und Grenzstreitigkeiten in benen hinterpommerichen und Raminichen Städten fowohl von benen Dagiftraten als ber zu Stargard angeordneten Baucommiffion zu verfahren." (Conc., ges. Grumbtow. Gen.-Dir. Pommern. Gen.-Accifesachen. 2). 1 Bor das Forum der Baucommission gehören alle Bau- und Grenzsachen in allen Hinterpommerschen Städten, die nicht in Litisvendens oder icon von dem ordentlichen Gericht entschieden find. 2. Dazu werden auch die Streitigkeiten, welche propter servitutes urbanas, als stillicidii, aquaeductus, tigni immittendi 2c. entftehen," ge-3. Rein Bau barf von ben handwertern begonnen werden, bevor reconet. von ben bagu verordneten Dagiftratspersonen Befichtigung gehalten worden in. 4. Die Edicte vom 3. Juli 1699 und 3. December 1709 (Luidmann, 425 und 1342) werden erneuert. Das Edict vom 11. August 1698 (Quidmann, 62) bezieht fich nicht auf erbaute und bewohnte Säufer. 5. Ueber das Berfahren bei Grenge ftreitigfeiten. 6. Bei Bau- und Grenzstreitigfeiten in ben Städten muß binnen zehn Tagen auf ben Bescheid des Magiftrats an die Baucommission appellirt werden. Der Broceg bei der Commiffion muß de simplici et plano innerhalb fechs Wochen abgethan werden. 7. Beder Magistrat noch Baucommission darf bie. Acten an auswärtige Urtheilsfaffer fenden. Bider ben Spruch der Commiffion giebt es fein Remedium, "es habe Ramen, wie es wolle."

weges abzuweichen. Es ift sonsten unter denen zum Aufnehmen ber Städte gereichenden Sachen nicht die geringste, daß die bürgerliche Rahrungen, wozu bie Städte gewidmet, nicht auf dem Lande getrieben und dadurch die Einwohner der Städte ruiniret und ju Abtragung ihrer Gaben untüchtig gemacht werden. Dahero dann Unfer Commissariat sich mit der Regierung pflichtmäßig zusammenzuthun und alle ernstliche Sorgfalt dahin zu richten hat, daß die Sandwerker, fo in der Matricul [de] anno 1628 nicht stehen, auf dem Lande abgeschafft und allem haufiren und Pfuschereien möglichster Einhalt gethan werden möge. Gleiche Bewandtniß hat es auch mit der Braunahrung Unferer Hinterpommerschen Städte, und laffen Wir es, was das Brauen Unserer Aembter betrifft, bei dem zwischen der Hoffammer und dem Generalcommiffariat den 28. Martii 1708 auf 20 Jahr getroffenen Bergleich und Contract und zu deffelben Bestätigung den 14. Mai 1708 und 10. April 1710 publicirten Edictis') bewenden, und hat Unser Pommerisches Commissariat nebst ber Rammer bis auf anderweite Berordnung darüber stricte ju halten, feine Contraventiones damider ju gestatten, sondern allenfalls davon an Uns allerunterthänigst zu berichten. Bas aber ben Proceß der Städte mit der Ritterschaft anbelanget, weiln in ber Sache nunmehro geschlossen und die Acta eingeschicket worden, fo werden Bir denfelben nächftens durch hinlängliche Berordnung zum Spruch Rechtens und folglich zu feiner völligen Endschaft beforbern laffen.

## 20.

Dieser Paragraph hat denselben Wortlaut wie der vierundzwanzigste des Magdeburgischen Commissarietsreglements.<sup>2</sup>)

### 21.3

Was auch fonften zu der Städte Gewerbe und Hantierung, auch zum Polizeiwesen, als Feuerveranstaltungen, Gassen- und Pflasterungssachen, Brunnen= und Laternenwesen, Fleisch= und Brottaxen, Maß und Gewichte, gehöret, solches hat Unser Pommersches Commissariat mit denen Magistratibus locorum nach Anleitung

2) Bergi. G. 491. 492.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Quidmann, 164. 166.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Bergl. § 25 bes Magdeburgischen Commissariatsreglements. S. 492.

Unferer Hinterpommerischen Bolizeis und jüngfthin unterm 27. 3a= nuarii 1713 revidirten Tax- und Bictualien- auch anderer ergangenen Ordnungen zu respiciren und zu der Städte und des Landes Besten einzurichten. Und gleichwie zu Untersuchung des rathhäuslichen Rämmerei= Crebit= Juftig= und Polizeiwesens in den Bommerichen Städten eine besondere Commission veranlasset und von felbiger bereits ein guter Anfang gemachet worden, also wollen Bir auch, daß felbige nach denen ertheilten General- und Special-Inftructionen fortgeset, vor alle und jede Städte, wie bereits bei einigen geschehen, gemiffe rathhäusliche Reglements entworfen, über felbige aber auch von Unferer Regierung und Commiffariat mit Rachdruck gehalten und, wie benenselben nachgelebet worben fei, bei biernächstigen Ubnahmen der Rämmereirechnungen jedesmal nachgeforschet werden solle, damit die etwa bawiber vorgenommene Contraventiones behörig geahndet werden, und bie Städte aus der mit folcher Mühe und Kosten etablirten auten Ordnung nicht wieder in bie alte Confusion verfallen mögen.

### 22.

Wie es mit Schließung, Examination und Justificirung der Hauptcontributionsrechnung und Formirung der monatlichen Extracte zu halten, desfalls haben Wir bereits oben in diesem Unfern Reglement, absonderlich aber in der dem Obereinnehmer specialiter ertheileten Inftruction, 1) über deren Grecution und Beobachtung Unfer Commiffariat nachdrücklich zu halten hat, bie Rothdurft ver-Die Acciferechnungen betreffend, fo haben bie Accife=In= ordnet. spectores alle Monate dem Accijedirectori zwei gedruckte Accis= extracte einzusenden, von welchen, wenn sie nachcalculiret worden, ein Exemplar nebst einer nach den Capitibus baraus formirten Tabelle der Einnahme, Ausgabe und des Bestandes Unferm Generalfriegscommiffariat eingeschicket und bas andere bei bem bor= tigen Commiffariat beibehalten, dem Obereinnehmer aber auch eine Designation der monatlichen Accischeftände zugestellet werden foll, bamit er darüber bisponiren und folche entweder affigniren oder gur Caffa ziehen tonne. Es müffen aber auch bie Infpectores oder Einnehmer inhalts ber gebruckten Inftruction vor bie Rriegscom-

1) Bergl. Nr. 225. S. 684. § 13.

miffarien vom 6. Mai 1712 1) vermeldete monatliche Extracte läng= ftens den 10. ober 12. folgenden Monats, bei 6 Rthlr. unnachläffiger Strafe, dem Directori einsenden, auch alle Quartal benen Accisertracten eine Labelle der Neubauenden und Defignation der Strafgefälle beifügen, daß jene bei den Extracten afferviret, bieje aber nebft dem eingekommenen Gelde dem zeitigen Renbanten ber Bönalienkasse gegen Quittung zugefertiget werden könne. Sonsten muffen bie Accijerechnungen in jeder Stadt vorerft von gemiffen Deputirten des Magistrats mit ben Acciszettuln und ber Accisanten Büchern collationiret, die dabei vorgekommene Erinnerungen notiret und bei Hinkunft bes Directoris oder Commissarii eraminiret, der Raufleute Angabezettul gegen die Register gehalten, was nicht juftificiret werden tann, von dem Einnehmer ersetet, von dem Commiffario ein Brotocoll darüber gehalten und darin der verbliebene Vorrath der gedruckten Zettul und was weiter empfangen, notiret, was in dem Jahr von Monat zu Monat ausgegeben, abgeschrieben, der bleibende Bestand angesetzt, die Einnahme von denen 12 Monaten eingetragen, die bezahlte Poften defigniret, von Einnahme und Ausgabe ein Schluß gefertiget, auch der Neuanbauenden Freiheit reguliret und dann bie Rechnung von den Examinatoribus vom Magi= strat nach beiliegendem Formular atteftiret und unterschrieben werden. Rach Ablauf des Jahres und nach ajustirten Specialrechnungen ist fodann von dem Commiffario ober Accisbirectore eine Generalrechnung zu verfertigen, folche von Unferm Bommerschen Commissariat aleichfalls zu eraminiren und zu atteftiren und alsdann zu nochmaliger Revision Unferm Generalcommiffariat einzusenden, welches nach Befinden den Commiffarium barüber zu quittiren hat. 3m übrigen fo muß auch Unfer Hinterpommersches Commiffariat babin feben und darüber halten, daß alle bei ihm übergebende und eintommende Rechnungen ohne Unterscheid von dem bazu bestellten Calculatore fleißig nachgerechnet und durchgeleget, dieselbe auch nicht in Brivathäusern, sondern auf der Commissariatsstube eraminiret und abgenommen werden mögen, wie folches Unfer besfalls ergangenes Rescript vom 6. Mai 1713 im Munde führet. 2)

1) Vergl. Nr. 63. S. 201.

2) Bergl. die Instruction des Magdeburgischen Obereinnehmers. Nr. 175. S. 543. § 3. Da auch Unser Hinterpommersches Commissariat besage des gedruckten Reglements vom 2. Novembris 1712<sup>1</sup>) vor die Sicher= heit der dortigen Kassen zu sowenden und zu stehen hat, als lieget bemselben ob, dahin zu sehen, daß sowohl von den Specialein= nehmern als dem Obereinnehmer in quanto et quali tüchtige und hinlängliche Cautiones bestellet und vor der Reception sothaner Be= dienten zuforderst im Collegio eraminiret, zu solchem Ende auch diejenigen, welche bereits prästiret seind, nochmals revidiret und nachgesehen werden mögen. Damit auch das Collegium von dem Bustand der Kassen jederzeit desto mehr benachrichtigt und versichert sien könne, so hat es alle Monate oder wann es sonsten nöthig, zwei seines Mittels zu deputiren, um Statum Cassae zu untersuchen, da dann . . .

Der Schluß des Paragraphen stimmt mit dem des achtundzwanzigsten im Magdeburgischen Commissaristeglement<sup>2</sup>) überein.

### **24.**<sup>3</sup>)

Schließlich und wann Unser Hinterpommersches Commissariat in denen obstehenden oder auch andern Puncten einiger Erläuterung oder nähern Instruction und Verhaltungsbefehls bedürfen sollte, so wollen Wir dasselbe auf dessen unterthänigste Anfragen und Vor= stellungen darmit jedesmal nach Nothdurft versehen lassen.

## 225. Instruction für den Hinterpommerschen Obereinnehmer.

Berlin 6. februar 1714.

Abichrift. Stettin. Reg.= A. Kriegs-A. Tit. I. Gon. et Misc. Rr. 26; Kriegsmin. Geh. A. Grumblowicher Rachlaß 12.

Bugleich mit dem Reglement für das Commissariat<sup>4</sup>) wurde auch eine Instruction für den Obereinnehmer in Hinterpommern von Plarre

<sup>1</sup>) Mylius. C. C. March. VI. 2. Nr. 72. Sp. 129. Bergl. hier Nr. 78. S. 274.

2) Bergl. G. 494. Beile 3 ff.

8) Bergl. § 30 des Magbeburgischen Commiffariatsreglements. S. 494.

4) Bergl. Nr. 224. G. 663.

ausgearbeitet, von dem Kriegszahlmeister Schöning durchgesehen und an das dortige Commissiariat mit dem Besehle geschickt, etwaige Erinnerungen schleunig zu melden.

Die Mitglieder diefer Behörde beantragten darauf den Busatz zu § 1, daß fie durch einen besonderen Eid zur forgfältigsten Aufficht über die Raffen verpflichtet, aber ohne ihr Berschulden nicht "zur Berant= wortung der Casuum" gezogen würden. Dies wäre bisher nicht üblich gewesen, überdem wäre der Obereinnehmer ohne ihr Buthun vom Bofe bestellt und jeine Caution auf 10000 Thir. festgeset worden. Den Accise= receptoren und den Kreiscontributionseinnehmern wäre befohlen worden, binlängliche Bürgichaft zu stellen. Bei § 3 bemerkten fie, die Raffe hatte bisher im hauje und unter der Berantwortung des Obereinnehmers gestanden, da "eigentlich tein Locus publicus dazu vorhanden." Für 1000 Thir. tonnte aber ein eigenes Raffengewölbe hergerichtet werden, in dem auch ein Theil des Commiffariatsarchivs Blatz fände, "weil der Raum des Archivi ziemlich enge im Logiment." Die im § 4 vorge= ichriebene Adjunction eines Controlleurs hätte fich der Obereinnehmer mündlich verbeten, "weil dem Collegio befannt, daß die Repartitiones ichon die Vices eines Controlleurs verträten, darnach alle feine Einnahme fich richten und die Ausgabe durch die Quittungen fich justificiren müßten, in der Caffa auch nimmer ein großer Borrath und öfters nichts übrig wäre, dagegen durch den Controlleur ihme nur die Arbeit verdoppelt vürde." Der Calculator, dem das Controllamt zugedacht war, hätte auch dagegen das Uebermaß feiner Berufsarbeit vorgeschützt. Der Termin, laut § 13 zur Aufstellung der hanptcontributionsrechnung anberaumt, wäre zu furz bemeffen, da "die Specialrechnungen wegen der bezahleten Gelder in den Kreifern oft im Martio des folgenden Jahres erft ge= ichlossen, hernach von denen Landräthen eraminiret, darauf dem Commiffariat ad perlustrandum eingefandt, und alsdann die attestirte Ertracte allererst dem Obereinnehmer zu Formirung der hauptrechnung zugesandt werden."

Der Obereinnehmer Richter hatte ein besonderes Gutachten an das Commissant gesandt, <sup>1</sup>) dessen Inhalt zum Theil bereits oben wieder= gegeben ist. Er hielt die Kasse (§ 3) in ihrem jetzigen Raume, der zugleich das Schlasgemach des Kassers war, für sicherer als an einem öffentlichen Ort, "wo sie von allen Menschen abgesondert ist." "Ein Controlleur (§ 4) ist bei der Vommerschen Cassa niemals gewesen, weiln allhier keine besondere Vorraths= oder sogenannte Dispositionscassa ge= halten, sondern nur alle Quartal so viel repartiret wird, als nöthig

1) Stargard 12. August 1713.

ift und, quod bene notandum, monatlich wieder ausgegeben wird, daber die Repartitiones an fich zur Gnüge controlliren." Auch aus der Accife wären teine Ueberschüffe vorhanden, da einige arme Rreife zuweilen zwei bis drei Monate mit ihrem Contingent zurückblieben. "Bas aber jährlich überschießet . . . foll nunmehro bei dem Schluß einer jeden Jahress rechnung baar zur Generalcaffa eingefandt werden." Außerdem müßte ber Generaltaffe vor Ablauf jedes folgenden Monats völlige Richtigteit über die Einnahme des vorangegangenen geliefert werden ; "desgleichen auch mit denen Regimentern und andern Assignatariis geschiehet, von denen ohnedeme befannt, daß sie die Bezahlung nicht gerne anstehen lassen oder fich gar bald zu beschwerden wiffen." Die Anftellung eines eigenen Controlleurs würde nene Roften machen, "und ift gar zu beforgen, Das anstatt der intendirten mehrern Richtigkeit der Cassa, welche boch bisber in recht guter Ordnung gestanden, durch die Bielheit der Röpfe nur mehr Unrichtigkeit und Berdrießlichkeit möchten caufiret werden." Die monatlichen Bisitationen (§ 5) ohne besonderen Grund mürden Beit rauben, "welche mir fonft, da ich ohne die Auszahlungen und richtiger haltung ber Bucher, auch mas ich mit der Generalcaffa und bin und wieder besonders zu thun habe, mit mehr als hundert Einnehmern im Lande correspondiren und Berechnungen halten muß, ... ohnedem sehr enge zugeschnitten ift." Geschäfte mit den Rassengeldern (§ 7) wurden durch Die Beitumstände von felbit verboten: "und will ich gern damit zufrieden fein, wann selbige zu Lieferung monatlicher Richtigkeit nur allemal 311reichend sein wollen. Mit dem Meinigen aber auf eine zuläffige Art zu gewinnen oder davon jemanden gegen billige Intereffen etwas auszuleihen, wird mir verhoffentlich unverboten fein." Die Contingente für das Heer (§ 8) follten nach dem Reglement vom 19. November 1687 jedesmal am zehnten Tage nach dem Ablauf des Monats ausgezahlt werden. Es wäre dies nicht immer angegangen, aber bisher nicht über die Be zahlung geklagt worden. Die Untereinnehmer (§ 9) verfäumten meistens, Specificationen der monatlichen Reste einzureichen. Ertracte über die einkommenden Münzsorten zu formiren (§ 11) wäre unnöthig, da die Gelder bereits vor deren Anfertigung wieder verausgabt wären. Bobl wäre er aber erbötig, in besonderen Fällen jedesmal nachzuweisen. wober er die Münzsorte empjangen hätte. Die Berfügung des § 12 wurde die Disposition über die Gelder verzögern. Das Commissariat (§ 13) würde felbft beurtheilen können, ob es möglich mare, drei Bochen vor dem 31. März, als dem Juftificationstermine, alle Contributionsrechnungen aus dem ganzen Lande abgenommen und die Extracte erhalten zu haben. um die dreifach zu mundirende Rechnung aufzustellen.

Am 6. Februar 1714<sup>1</sup>) wurde dem Commissariat die vollzogene Instruction zugeschickt.

"Bas die Sicherheit der Kassen anbelanget", heißt es in dem Erlasse von diesem Tage, "dieserwegen wird es des von Euch offerirten specialen Eides nicht bedürfen, und werden die Membra Eures Collegii ohne Berschulden dieserhalb nicht besprochen werden. Weilen Euch aber, was wegen der Caution des Obereinnehmers etwa zur Sicherheit zu ver= fügen sein möchte, hiemit nochmals überlassen wird, also können Wir auch nicht anders als Uns an Euch halten, wann hierunter etwas verabsäumet werden sollte." Rach dem Vorschlage des Commissionitä sollte die Kasse und der ältere Bestand des Archivs an einem öffentlichen Orte verwahrt werden.

Die Instruction des Obereinnehmers.

1. "Beilen das Hinterpommersche Commissariat vermöge der Generalinstruction vom 2. Novembris 1712 § 10 vor die Sicherheit der dortigen Kassen zu sorgen hat, <sup>2</sup>) so wird demselben auch überlassen, die Bestellung einer tüchtigen und zulänglichen Caution zu beobachten und den zeitigen Obereinnehmer und andere Unterreceptores dazu anzuhalten." Der König hält sich "wegen der Sicherheit der Kassen und was dem anhängig; schlechterdings an das Commissarie."

2. Der Obereinnehmer wird vom Commissariat vereidigt und muß ihm gehorchen. 3)

3. "Lassen Se. Königl. Majestät zwar geschehen, daß der Kriegescommissarius und Obereinnehmer die Steuer- und Accisegesälle, so lange ihm kein ander Ort dazu angewiesen worden, in seinem Hause empfangen möge, er muß aber, <sup>4</sup>) wenn der von Unserm Bommerschen Commissariat in Vorschlag gebrachte Ort dazu aptiret sein wird, die Gelder in gedachtem Loco publico einnehmen und verwahren und sich inzwischen der Kassen Sicherheit seinen Pflichten nach bestenst empfohlen sein lassen."

4. "Bei der Kasse soll die wirkliche Geldeinnahme von dem Ober= einnehmer allein oder von dem, welchen er solches in seiner nöthigen Ab=

- - --

1) Ausf., gegenges. Grumbtow.

2) Mylius ('. ('. March. VI. 2. Nr. 72. Sp. 131.

<sup>3</sup>) Derselbe Juhalt wie in § 2 ber Instruction für den Magdeburgischen Obereinnehmer. Bergl. Nr. 175. S. 543.

4) 3m Entwurfe: "er muß aber nebft Unferm Bommerschen Commissariat Borschläge thun, wie die Gelber tünftig in loco publico eingenommen und verwahret werben können und sich inzwischen . . ." wesenheit vertrauen will, geführet werden, und hat er<sup>1</sup>) alles, was einkombt und ausgegeben wird, zu Buch zu tragen, wenn die Einnahme des Tages geendiget, die Journale und Kaffenbuch zu collationiren und,<sup>2</sup> weil er allein Caution gestellet, auch allein für die Kaffe zu stehen und den Schlüssel davon zu sich [zu] nehmen."

5. Wenn das Commiffariat monatlich, "oder so oft es sonnen nöthig,"<sup>3</sup>) die Rasse von einem seiner Mitglieder untersuchen läßt, muß der Obereinnehmer<sup>4</sup>) seine Journale, Bücher und Quittungen vorlegen und die Ausstände "vermittelst eines summarischen Extracts remonstriren." Er<sup>5</sup>) soll was ihm "merkwürdiges in der verstrichenen Boche vorgekommen," vorstellen und die Resolutionen "zu seiner Rachricht notiren."

§ 6 bis 11 haben den gleichen Inhalt wie die entsprechenden Paras graphen in der Instruction des Magdeburgischen Obereinnehmers.

12.7) Bu dem monatlichen Ertracte fämtlicher Einnahmen muß er sich des Hauptertracts bedienen, den der Accisedirector aus den monatlichen Acciseertracten der Specialeinnehmer in den Städten formirt und dem Commissariat unterbreitet.

13. Weilen die Hauptacciserechnung von dem zeitigen Accise directore formiret und justificiret wird, so hat es dabei und bei demjenigen, was dieserwegen in dem Hinterpommerschen Commissariatsreglement verordnet worden, 8) sein Bewenden, und muß der Obereinnehmer, nachdem er von denen mittelst monatlichen Extracts ihm angewiesenen Geldern disponiret, mit dem Ende jedes Jahres sich vom Accisedirectore einen attestirten Generalextract, was nämlich das ganze Jahr über von denen Städten zusammen baar einkommen soll, ertheilen lassen und seine Einnahme damit justificiren, gleichwie hingegen von dem Accisedirectore ebensclige Summa zur Ausgabe gebracht werden muß." Die Hauptcontributionsrechnung muß der Obereinnehmer aus den vom Commissaria

<sup>1</sup>) Entwurf: "er aber und der Kriegescommissar Granz, als welcher bei dieser Kasse zugleich die Stelle eines Controlleurs vertreten soll, haben alles, was einfommet"...

<sup>2</sup>) Entwurf: "und, wenn sie zum richtigen Schluß der Einnahme und Ausgabe gelanget, einer des andern Journal zu unterschreiben, der Obereinnehmer aber, weil er allein"...

3) "Dber - nöthig" ift zum Entwurfe zugesett.

4) Entwurf: "und ber Controlleur".

<sup>5</sup>) Das Folgende ist wörtlich dem § 5 der Magdeburgischen Instruction entnommen. Bergl. S. 544 den Schluß von § 4 und 5.

6) Bergl. C. 544.

7) Vergl. G. 544. § 12.

<sup>8</sup>) Vergl. Nr. 224 S. 678. § 22.

attestirten Extracten der Special-Preisrechnungen verfertigen und drei Exemplare der Rechnung drei Wochen vor dem letzten Mai dem Commissariat vorlegen. Wann die Rechnung von diesem geprüft, und seine Bermerke dazu vom Obereinnehmer beantwortet sind, so wird sie attestirt und mit den nöthigen Berichten darüber an das Generalcommissarit gesandt, "damit selbiges ultimo Juni mehrgedachte Hauptrechnung, wie bishero ge= bräuchlich gewesen, revidiren und den Rendanten darüber zulänglich quittiren könne."

14. "Auf was Maße der Obereinnehmer mit Abschreibung der Contributionsreste und Remissionen zu verfahren habe, desfalls wird er auf die bisherige Observanz und auf das Commissariat verwiesen, welches ihn sowohl dieserhalb als auch, wenn durch die veranlaßte Untersuchung und Regultrung des Husenstandes sich einige Aenderung ereigenen möchte, nach Nothdurft bedeuten wird."

15. Wenn Contribuenten ihren Steuerbeitrag nicht rechtzeitig auf= zubringen vermögen, so muß es der Obereinnehmer dem Commissariat an= zeigen, "welches den Vorschuß dem Besinden nach auf eine kurze Zeit nach Anleitung der Generalinstruction vom 2. Novembris 1712 § 3 et 7<sup>1</sup>) zu negotiiren hat."

16. Ohne Wiffen und Disposition des Obereinnehmers dürfen die Kreis- und Accise-Einnehmer kein Geld aus ihren Rassen zahlen.<sup>2</sup>)

17.3) Falls der Obereinnehmer noch besonderer Berhaltungsbesehle bedarf, so hat er sich beim Commissariat zu melden, "welches ihn nach Befinden damit versehen oder davon an Se. Königl. Majestät zu Derv allergnädigsten Berordnung in Unterthänigkeit berichten wird."

1) Mylius C. C. March. VI. 2. Nr. 72. Sp. 131. Vergl. hier S. 274. Unmert. 2 und S. 545. § 16.

\*) Der gleiche Inhalt wie im § 17 der Magdeburgischen Instruction. S. 545.

<sup>3</sup>) Im Entwurfe fam vor diesem Paragraphen noch einer, der bestimmte, daß der Controlleur Grant dem Obereinnehmer "bei der Geldeinnahme und Ausgade, Verfertigung der wöchentlichen Specificationen, monatlichen Extracten der Hauptrechnungen, Alfignationen und von dem Commissariat angegebenen Verordnungen" helfen sollte. Vergl. § 18 der Magdeburgischen Instruction. S. 545.

685

Rr. 226-228. 14.-17. Februar 1714.

## 226. Edict betreffs der Jurisdiction über die Scharfrichter, Ubdecker und Schweineschneider.

### Berlin 14. februar 1714.

Rhlius C. C. March. II. 1. Rr. 182. Ep. 551 und V. 4. Rr. 11. Sp. 439; Mulius C. C. Nagd. Cont. Rr. 16. 5. 68.

Jun siebzehnten Jahrhundert hatten der Ober= und Hofjägermeister und der Berliner Hausvogt die Jurisdiction über die Scharfrichter, Ubdecker und Schweineschneider in der Kurmart und Neumark, mit Ausnahme der Städte Stendal und Frankfurt a./D.<sup>1</sup>)

Durch die Edicte vom 10. März 1683 und 7. Juni 1684 wurde aber den Magistraten die Bollmacht gegeben, diese Leute bei einem Capitalverbrechen oder, wenn sonst Geschr im Berzuge läge, vorläufig zu verhaften, und ihnen außerdem die Jurisdiction über jene verliehen, soweit sie "als Bürger und wegen bestigender bürgerlicher Güter und Nahrung zu belangen sein."<sup>2</sup>) Die rechtlichen Besugnisse der bürgerlichen Gerichte wurden durch die Berfügung vom 24. December 1689 noch erweitert.<sup>3</sup>) Die Scharfrichter u. s. w. unterstanden danach nur noch bei Amtsvergeben dem Richterstuhle des Ober= und Hofjägermeisters und des Hausvogts: in allen anderen Fällen ("in causis civilibus et criminalibus, in contractibus et delictis communibus") hatten sie die gewöhnlichen Gerichte als Forum.

Das Edict vom 14. Febrnar 1714 bestätigte die Jurisdiction des Ober= und Hofjägermeisters und des Hausvogts über die Scharfrichter, Ubdeder und Schweineschneider, "so viel derselben Bestallungen und Patente betrifft, wegen ihrer Präftationen, Lehn= Eimer= Hunde= und Ubzugsgelder" und wegen der Lieferung des nöthigen Luders für die Raubthiere. <sup>1</sup>) Von nun an dürfen aber die Magistrate die Scharfrichter u. s. w. auch "in denen keinen Aufschub und Verzug leidenden Polizei sachen . . . und wann über Contraventiones Unserer deshalb emanirten Edicten geflaget wird," vor ihr Gericht ziehen.

. - - - .

<sup>1</sup>) Mylius ('. ('. March. II. 1. Nr. 36. Sp. 159; Nr. 51. Sp. 171; Nr. 52. Sp. 171.

<sup>2</sup>) Mylius l. c. Nr. 55. Sp. 173; Nr. 60. Sp. 177.

<sup>3</sup>) Mylius l. c. Nr. 72. Sp. 193. Bestätigt in der Kammergerichtsordnung von 1709. Mylius ('. ('. March. II. 2. Nr. 119. Tit. XI. § 13. Sp. 382.

4) Mylius VI. 2. Nr. 81. Sp. 147. und Cont. I. Nr. 36. Sp. 64. Später lag statt ber Hausvogtei dem Kriegs. Hof- und Criminalgericht die Bestellung ber Scharfrichter ob. Mylius C. C. March II. 1. Nr. 181. Sp. 669. Das Edict wurde am 16. April 1720 und 24. December 1729 erneuert.<sup>1</sup>)

# 227. Erlaß an den Halberstädtischen Oberforstmeister von Kalnein. Berlin 14. februar 1714.

Ausi, gegengez. Ramete. Magbeburg. St.-A. B. A. 17. 129. Schlichtung von Grenzstreitigteiten.

Der Ersparniß halber wird verordnet, "daß, wenn hinkunftig einige Grenz= oder andere Jrrungen, worbei Wir Unserer Forsten und Aembter wegen mit Unsern Königlichen Basallen und Unterthanen intereffiret sind, sich hervorthun möchten, solche jedesmal nur auf denen Holzmärkten mit Zuziehung jedes Orts Beambten, ohne besondere Commissiones deshalb anzuordnen, vorgenommen, erörtert und adjustirt oder allenfalls zu sernerer Unserer gnädigsten Berordnung davon Bericht abgestattet werden solle."

Aehnliche Erlasse ergingen, soweit ersichtlich ist, auch an die Ober= forstmeister in den anderen Provinzen.

228. Erlaß an die Hinterpommersche Kammer. Berlin 17. Februar 1714. Auss., gegengez. Ramete. Stettin. Reg.-N. Dom.-N. Eit. 8. hinterpommern. Gon. 10. Justiz in Deconomiesachen.

Die Stargarder Kammer hatte am 8. Februar 1714 angefragt, ob laut § 4 der neuen Juftizordnung<sup>2</sup>) alle Rammersachen zur Entscheidung an Unparteilsche gesandt werden müßten, oder "die wahren Kammersachen, Rechnungen, Bensiones, Unweisungen der Officialium zu ihrer Pflicht und dergleichen" von dieser Appellation ausgenommen werden sollten.

Es wurde ihr darauf am 17. Februar erwidert, daß es nicht in der Absicht des Königs läge, in den angeführten Fällen weitläuftige Pro= ceffe zuzulassen oder gegen die Bescheide der Rammer ohne Unterschied die Remedia suspensiva zu gewähren . . . "also müssen vielmehr solche Rechnungs- Bensions= und Deconomiesachen nach wie vor de simplici et plano absque strepitu judicii abgethan werden, allermaßen Ihr dann diejenige, welche wider Unsere allergnädigste Willensmeinung das neue

<sup>1</sup>) Mylius ('. C. March. V. 4. Nr. 27. Sp. 464; V. 5. Abth. 2. Nr. 22. Sp. 115; Grube C. C. Prut. 3. Nr. 392. S. 536; Quidmann, 1035; Scotti 2. Nr. 850. S. 952.

2) Bergl. Rr. 170. S. 526.

Justizreglement zu mißbrauchen und durch unnöthige Proceffe ihre Sache ins Weite zu spielen sich unterstehen, damit gänzlich abzuweisen, allenfalls aber, wann einiger Zweifel bei einem oder anderm vorfallenden Casu, welche alle in einer Declaration zu exprimiren nicht wohl möglich ist, entstehen sollte, davon anher zu referiren und Unsere Resolution darüber einzuholen habet."

229. Erlaß an das Kammergericht.

Berlin 26. februar 1714.

Conc., gez. Bartholdi. R. 9. X. 1. A. 21-27.

Erleichterung und Beschleunigung ber Rechtspflege. Abstellung der Cabinetsjustig.

In der allgemeinen Justizordnung war verfügt worden, daß nur solche Leute Kammergerichtsräthe sein sollten, die den Sizungen beständig beiwohnen könnten, sowie daß der Gerichtshof in zwei Senate getheilt werden sollte. <sup>1</sup>)

Die Mitglieder des Kammergerichts stellten darauf am 8. November 1713 vor,<sup>2</sup>) daß sie, um sich von "einer so großen Berautwortung zu entschütten, mithin [die] Gewissen vor Gott zu befreien", nothdringend den augenscheinlichen Mangel der zur strengen Nachachtung des Justizreglements ersorderlichen Mittel anzeigen müßten. "Es ist nämlich eine absolute vor Augen liegende Unmöglichkeit, daß bei so viel taussenden beim Kammergerichte iho mehr als jemals vorkommenden Sachen und dahin bei so wenigen . . . übrig gebliebenen Arbeitern, ja bei denenselben gelassenen so geringen Lebensmitteln") der Zweck dieser sonst so vortigen Ordnung erreichet werden könne."

Gegenüber den Paragraphen 25, 29 und 30 des Reglements<sup>4</sup>) meinten sie, "daß zu solchen separaten Berordnungen der häufigen Sup= plicen und zu den gütlichen Bergleichen, auch anderen zu einen separaten Senat auszusehenden Sachen keiner übrig bleiben könne, folglich die Supplicanten und Parteien wider unsern Willen und Berschulden noch so viel länger als vorhin unerpediret aufgehalten werden müssen."

Ungesichts des ungenügenden Personals wären die Forderungen des 28. und 36. Paragraphen, <sup>5</sup>) die Sachen in wenigen Monaten abzu-

- 1) Nr. 170. S. 529. Art. 25.
- 2) Ausf., gez. Forjell. Andreas Forfell war Rammergerichtsprotonotar.
- 3) Bergl. Nr. 86. 6. 294.
- 4) Bergl. G. 529.
- <sup>5</sup>) Vergl. Nr. 170. S. 529 und 530.

**68**8

fertigen, unaussführbar bei denen, die ihrer Weitläuftigkeit und Wichtigkeit wegen schriftlich verhandelt und vom gesamten Collegium bei der Urthels= fassung ad votandum viritim vorgenommen werden müßten.

"Bir haben diefe Beit her den Anfang gemacht, den Barteien ju Beschleunigung und abgezielter Berfürzung ber Broceffe fürzere Termine zu jepen, umb diefelbe folchergestalt nach der neuen Ordnung in wenigen Monaten zu absolviren. Die Parteien erscheinen auch nunmehro in den erften Terminen fo häufig, und zwar auf einen Tag zu zwanzigen bis Weil es aber unter jo wenigen Räthen eine abjolute Un= dreißigen. möglichkeit ift, allesambt in einem Tage zu depechiren, fo folget bin= wiederumb dies Inconveniens wider Unfere Schuld und Willen, daß, wann fich Barteien jolchergestalt von einem Tage zum andern fo unge= mein häufen, daß wir zulett einige hundert übrig behalten, die oft arme auswärtige Barteien, entweder mit ihrer großen Beschwerde, Roften und Berfäumniß ihrer Rahrung, wollen fie anders nicht umb ihren Proceg tommen, etliche Bochen einer nach dem andern und nach ihrer Ordnung warten oder gewärtigen müssen, daß ihre Sachen entweder von ihren mit Arbeit iho überjetten Sachwaltern 1) nicht zureichend vorgetragen oder von uns felbit in folcher turgen Beit nicht genug eingesehen und erwogen, folglich die Barteien wider unfer Gemuth und Meinung auch bei ihrer gerechteften Sache graviret werden tonnen. Bleibet es aber beim alten und aljo, daß nicht mehr Parteien, als täglich expediret werden mögen, aufs höchste zehen bis zwölf vorbeschieden werden, jo tann es anders nicht fein, als daß allein die Citationes und Termine, damit die Barteien nicht fo lange vergebens auswarten dürfen, ju 6, 8 bis 10 Monate und länger ausgesetzte werden muffen; und dann folget von felbiten, daß die Proceffe in jo turger Beit, als Em. Königl. Majeftät fonst jo chriftlich und höchft rühmlich intendiren, unmöglich terminiret werden tönnen."

Das Kammergericht bittet, "daß zu allerforderst das Judicium mit zureichenden tüchtigen Arbeitern wiederumb beset, diese aber mit ihrem benöthigten Unterhalt versorget werden."

Obwohl der König .versprochen hatte, fürderhin durch Immediat= und Decisivrescripte den Lauf Rechtens nicht zu stören,") müssen die Mit= glieder des Kammergerichts flagen, "daß es bei unserm ohnedies sauren Umbte unser Gemüth unbeschreiblich beunruhiget, wann wir noch immer= hin wahrnehmen müssen, daß theils Parteien alles des ungeachtet uns dennoch mit Specialrescripten in ihren Processen zu fatigiren auch noch

1) Durch die Berminderung der Jahl der Abvocaten. Bergl. Nr. 130. S. 382.

<sup>2</sup>) Bergl. Nr. 170. Art. 22. S. 528.

Acta Borussica. Behördenorganisation I.

44

nicht abstehen." Es kann "uns doch anders nicht als entsetzlich sein wann wir auf der einen Seite die so ernste Comminations vor uns sehen, auf der andern aber Ew. Königl. Majestät heilige Besehle in öffentlichen Merichten übertreten oder Dero hohe hand als nicht geltend anschen sollen." . . . "So lange nun allen obigen Schwierigkeiten nicht abgeholfen, werden wir nicht allein vor Gott in unserm Gewissen, sondern auch vor Ew. Königl. Majestät von aller Verantwortung frei bleiben, wann über allen unsern angewandten Fleiß alles zu seiner Vollenkommenheit nich: gelangen könnte."

Um Schluß wird gebeten, diese Borstellung dem Geheimen Rathsprotocoll "zu unser aller fünftigen Justification inseriren zu lassen."

Dem Kammergericht wurde am 26. Februar erwidert:

Run finden Wir dasjenige, was 3hr . . . erinnert, erheblich, werben auch Unfere landesväterliche Borforge babin geben laffen, baß 3hr, als bas höchfte Judicium Unfer Rurmart, in guten Stande gesetzt und absonderlich die Membra davon mit zureichender Befoldung verjehen werden mögen . . . Beilen aber vor allen Dingen nöthig ift, daß zu Sublevirung der armen litigirenden Parteien, welche öfters wegen gang geringen Sachen in Broceg gerathen und barauf zuweilen, wo nicht mehr, boch fo viel Untoften verwenden, als die Sache importiret, ein Mittel ausgefunden werde, damit in bergleichen wenig anbetreffenden Broceffen de simplici et plane ohne Beitläuftigkeit verfahren werde, fo mird es Uns ju Unferm besonderen allergnädigften Gefallen gereichen, wann es bei Euch und burchgehends in denen Untergerichten bahin gerichtet werden könnte,") daß von denen Streitsachen, welche nicht 10 Thaler importiren, garfeine Sportulen gefordert, und dabei, wann fonft einige bei der Gad waltende Umbstände nicht ein anderes erforderen, tein Abvocat gebrauchet, sondern die Barteien nur mündlich durch den Botenmeister Schmidt vorgeladen, diefelbe von benen Räthen, welche nach Unweijung der allgemeinen Juftizordnung jedesmal bei benen Seffionen in einem Nebenzimmer decretiren, 2) mit ihrer Nothburft gehöret und fofort auseinander gesetzte werden mögen, worzu auch nach Beichaffenheit ber Sache ein Udvocatus, welcher ex officio zu benennen ift und dergleichen geringe Sachen umsonft über fich nehmen muß.

<sup>1)</sup> Das Folgende wurde nach Dhonas Anirag verfügt.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 170. Nrt. 25. S. 529.

### Juftizbeschleunigung im Kammergerichte.

gezogen werden mag. Was die Sportulentage anbelanget, so lassen Bir es zwar noch zur Zeit, und so lange Ihr nicht zureichend befoldet seid, dabei allergnädigst bewenden, außer daß Wir gut finden, daß in denen Sachen, welche mehr als 10 Thaler und bis 25 Thaler importiren, nur die Hälfte von denen determinirten Sportulen fünftig erleget werden soll; wornach Ihr Euch dann gehorsamst zu achten und denen, in specie hiesigen Untergerichten solches gleichfalls zu notificiren . . . habt.

Schließlich wollen Wir Euch hinfüro extra acta und auf einseitige Vorstellungen ber Supplicanten in Procehjachen mit Verordnungen verschonen, es wäre dann, daß über Protrahirung und Denegirung der Justiz geklaget und solches hinlänglich bescheiniget würde. Welches Wir aber von Euch garnicht vermuthen, sondern vielmehr in Euch das allergnädigste Vertrauen gesetzet, Ihr werdet, wie bishero, also auch künstig ferner allen litigirenden Parteien ohne die geringste Nebenabsicht schleunige und gute Justiz pflicht= mäßig administriren und ein jeder seinem Ambte dergestalt vorstehen, wie er es dermaleinst vor Gott und jederzeit auf Erforderen vor Uns zu verantworten getrauet. Dahingegen werden Wir diejenige undefuegte Supplicanten, welche sich zur Ungebühr über Euch be= schweren und Euch frevelhafter Weise zu blamiren suchen, jedesmal auf einen vorhergegangenen [Vericht] exemplariter bestrafen lassen.

> 230. Bericht des Geldrischen Justizcollegiums. Geldern 27. februar 1714. Conc. Tüffeldorf. St.-N. Geldern. Gesetzgebung 119 und 180.

Das Geldrifche Archiv in Ruremonde.

Nachdem ein Theil des Oberquartiers von Geldern endgültig an Preußen abgetreten worden war, bemühte sich der König wiederholt um die Auslieserung der Acten aus dem Ruremonder Justizcollegium, die sein Territorium betrasen. Außer den Diplomaten im Haag wurden auch die Geldrischen Commissarien Heiden, Hagen und hymmen beauf= tragt, bei ihren Verhandlungen mit den Holländern auf die Aushändigung dieser Papiere zu dringen. Die Holländischen Unterhändler suchten dem unerwünschten Antrage die Spitze abzubrechen, indem sie um die genaue Angabe der geforderten Acten baten. Die Commissarien konnten dies Berlangen nicht erfüllen und erwiderten: "Nous ne pouvons rien dire là dessus de plus distinct et positif que ce que Sa Majesté demande l'extradition de tous les papiers, actes et registres, tant publics que particuliers, soit qu'ils concernent l'administration de la justice ou les finances ou les fiefs ou les droits et les privilèges du pays, et enfin tout ce qu'un souverain doit avoir à l'égard de ses droits et de ceux de ses sujets, et qui a été au décès du Roi Charles II. d'Espagne dans la garde de son conseil ou de ceux qui y sont employés."1)

Rach der Aufrichtung des Geldrischen Justizcollegiums wurde das Begehren nach diesen Mcten, die der Rechtsprechung in vielen Fällen zur Grundlage dienen mußten, doppelt lebhaft. Um 27. Februar 1714 meldete das Justizcollegium: "Die vans hoff van Ruremonde sijn der meyninge niet, das sij aen ons off aen d'onderdaenen van Uwe Con. Mat eenighe papieren willen laten volghen, claer noeghsam bij't oprichten van de cancellerie alhier derselven jurisdictie coms te cesseren, ende alle processen van ende tegen Uwe Con. Mat onderdaenen notoirlick ter onser kennisse sijn vervallen." Der König möge auf diplomatischem Bege das Ruremonder Gericht zur Gerausgabe veraulassen, "van alle de processen, chartres en de papiere, Uwe Con. Mat ende Derselven onderdaenen directe off indirecte angehent."

Der Preußische Envoys Meinerghagen wurden von neuem beauf= tragt, wie es in dem Erlasse an den Justizhof vom 9. März heißt, "bei dem Staat Instanz zu thun, daß dem Hose zu Ruremonde nachdrücklich befohlen werden möge, die bei demselben annoch befindliche Acta, Chartres und Briefschaften, so Unsere Geldrischen Unterthanen concerniren, unver= züglich absolgen zu lassen."

Einen Erfolg hatte dieser Schritt ebenso wenig, wie die vorange= gangenen. Der diplomatische Notenwechsel über die Abgabe der nach Preußisch=Geldern gehörenden Acten mit den Österreichischen Riederlanden, denen Ruremonde 1715 abgetreten wurde, setzte sich bis in die Regierungs= zeit Friedrichs des Großen sort.

Die Geldrische Interimscommission hoffte eine Zeit lang, auf Um= wegen wenigstens Ubschriften der wichtigsten Acten erlangen zu können. Uber der Stadtsecretär, der sich erboten hatte, gegen die Berleihung einer Stelle im Geldrischen Justizcollegium diese Erwerbung zu vermitteln, konnte

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Erlasse an Heiden, Hagen und Hymmen, Berlin 17. und 27. Juni 1713. Conc, gez. Dhona, Ilgen, Prinzen. Bericht der Commissarien, Benloo 1. August 1713.

fein Versprechen nicht erfüllen, "ob er gleich es weder an Gelde, Offerten, noch anderen Mitteln ermangeln lassen." 1)

# 231. Bestallung des Kammergerichtsadvocaten Schulze zum Hoffiscal.<sup>2</sup>)

Berlin 9. 211arz 1714.

Conc., gez. Bartholbi. R. 9. K. lit. b.

Der Rammergerichtsadvocat Johann Wilhelm Schulze hatte um die Ernennung zum Hoffiscal gebeten, 3) "weil die jetzige [Officiales Fisci] mit Reisen und Commissionen öfters etliche Wochen distrahiret sind." Er wurde 9. März dazu bestellt und ihm aufgetragen,

allenthalben in Unserem <sup>4</sup>) Kurfürstenthum und Landen auf alle und jede strafbare Unthaten, so wider göttliche, auch gemeine kaiser= liche beschriedene Rechte, Landfrieden, Reichsabschichiede, wie auch Unsere Landesconstitutiones, ausgegangene Edicta und Befehliche geschehen, getreue und sorgfältige Achtung zu haben, deshalb nöthige Erkundigung einzuziehen und anzustellen; das, was strafbar befunden, so Uns zu bestrafen gebühret. Unsertwegen ohne einiges Ansehen der Person<sup>5</sup>) zu verfolgen und keinesweges ungestraft passieren zu lassen und Edicten festiglich und ernstlich zu halten, auch auf niemanden als auf Uns, den König, Kur= und Landesfürsten, zu sehen.

Desgleichen foll er verpflichtet fein, allenthalben mit besonderem Fleiß auf Unsere Diener, Richter \*) in Städten, Böllner, Land= und

1) Bericht der Geldrischen Interimscommission, Geldern 4. Mai 1714. Ausf., gez. Hagen Dunder, Saint Baul.

<sup>2</sup>) Die Bestallungen ber Fiscalc unter dem großen Kurfürsten und Friedrich I. sind in den Hauptpuncten mit der hier gegebenen identisch. Als Borlage zu der hier gegebenen Bestallung hat diejenige des Hoffiscals Andreas Dietrich Jacobi, Cöln a./S. 3. Juli 1705 (Conc., gez. Brandt), gedient.

<sup>3</sup>) Berlin 26. Februar 1714.

4) Bestallung des Hoffiscals Dr. jur. Johann Daniel hake, Cöln a./S. 26. October 1706 (Conc., gez. hamraht): "Unserem Königreich, Rurfürstenthum"

5) In der Bestallung von Johann Friedrich Katsch zum Fiscal in der Priegnitz, Landsberg 6. October 1710 (Conc., gez Bartholdi): "Personen, Herkommen, Standes, Condition und Freundschaft versolgen"

6) Ratsch: "Räthe in Städten"

Bollbereiter und ander dergleichen Acht zu geben, daß ein jeder vermöge seines befohlenen Ambts und Dienstes getreulich, fleißig und unversäumlich warte, auch darinnen keine Untreu, Unsleiß, noch einigen Unterschleif gebrauche, viel weniger jemanden solches zu thun verstatte.<sup>1</sup>)

Nebst<sup>2</sup>) diesem soll er auch mit sonderem Fleiß darob sein und gute Obacht haben, daß die Pfarrer in Unserem ganzen Kur= fürstenthum und Landen kein ärgerliches Leben, dadurch die Zuhörer geärgert und zu groben Sünden verleitet werden können, führen, und dann auch Kirchen und Schulen bei ihren Einfünsten erhalten, denenselben von eigennüßigen Leuten nichts entzogen oder zur Un= gebühr entwendet, die Kirch= und Schuldiener von unruhigen und zankjüchtigen Leuten nicht vergewaltiget oder von ihnen selbst zum Zauf Urjach gegeben werde.

für allen Dingen aber soll er auf alle eingeriffene und fast übermäßige im Schwang gehende wider das sechste und siebente Gebot Gottes laufende Laster sleißige Aufsicht haben und, da sich dessen sollte und zu= trüge, alsdann gebührende Inquisition darüber austellen und mit niemanden umb einiger Ursachen willen durch die Finger sehen, sondern, wie er jedesmal die Sachen beschaffen sindet. Uns oder Unseren Wirklichen Geheimen Etatsräthen <sup>3</sup>) (die es Uns sodann nicht verschweigen sollen) davon ausführlichen, gründlichen und wahr= haften Bericht einbringen, damit man ferner die Gebühr darauf zu verordnen habe.

Also soll 4) er auch in alle Wege in denen peinlichen und Eriminalsachen sich gebrauchen lassen und dieselbe ebener Maßen

1) Der folgende gauze Paffus bis zum Befehle der dienftlichen Geheimhaltung fehlt in der Bestallung von Katsch.

2) Hate: "So oft Wir ober Unfere Geheimbbe Räthe, Kammergericht und Umbtstammer ihm Commissiones zu verrichten aufgeben werben, soll er solche unweigerlich auf sich nehmen und nach feinem besten Verstande und Wissen verrichten, wobei Wir ihn jedesmal mit nothdurftiger Fuhre und, im Fall ba es nöthig, mit gebührender Zehrung versorgen lassen wollen. Nach diesem soll er auch"

<sup>3</sup>) Jacobi: "Unfern Bürklichen Geheimden auch Confistorialräthen"

4) Jacobi: "foll und will er"

allenthalben mit bestem und getreuem Fleiß in Acht haben und jelbst darob sein, daß in zutragenden Fällen die Verbrecher und Uebelthäter zur Haft gebracht, wohl verwahrlich gehalten, auf er= langte Urtheil durch die Tortur oder sonsten die rechte Wahrheit von ihnen erkundiget, die Rechtsfrage darauf fleißig gestellet und folgends die Bösen nach Urtheil und Recht gestrasset, die Unschuldigen aber ihrer Unschuld genießen und also allenthalben Unserer und Unserer Räthe Verordnung und Beschlen nach damit richtig und vorsichtig umbgegangen und gebühret werden möge.

Er muß das Dienstgeheimniß wahren;

auch sonsten gegen männiglich, er sei, wer er wolle, gleich durchgehen und niemanden seines eigenen Ruzens wegen ohne sonderbaren Unseren oder Unserer Räthe (die dann deshalb bei Uns jederzeit Resolution sich zu erholen) Vorbewußt die geringste Dilation geben oder mit Abforderung der Strafe verziehen, viel weniger jemanden einige Untreue, Unterschleife oder Ungebühr zu treiben verstatten, noch auch selbst thun oder üben, noch umb Freund= schaft, einiges Geschenks, Gift und Gaben willen etwas, das sich nicht gebühret und seinen Pflichten zuwider ist, verhängen und nachgeben.

So soll er auch sonderlich, wie obgemeldet, ingemein alle die Strafsachen in guter Acht haben, die angekündigte Strafe von benen Parteien ungesäumbt einforderen, wider dieselbe schleunig procediren, das Strafregister richtig und klar halten und die verwirkte Strafen jedesmal richtig und zu Unserer Hofrentei liefern und Unsertwegen auf die gewöhnliche Quartäle richtig berechnen und sich darüber quittiren lassen, auch sonsten alles mit Fleiß in Acht nehmen, was zu Erhaltung Unserer königlichen Reputation nöthig, die heilsame Justiz mit getreuestem und bestem Fleiß beforderen . . .

Damit er nun umb so viel mehr solchem allen nachkommen und das, was ihm gebühret, verrichten möge, so haben Wir ihm, daß er sowohl Unserer Ambtssachen halber als auch im Reden und Schreiben, wie auch in rechtlichen Processen Rath und Hülfe habe, einen Generalfiscal angenommen, welcher nach Inhalt seiner Beftallung <sup>1</sup>) Unserem Hoffiscalen advocando und wo es sonsten

<sup>1</sup>) Bergl. S. 145. Anm. 4.

von Nöthen, einzurathen schuldig sein soll, bei dem er sich dann in vorfallenden Händeln Raths zu erholen, auch <sup>1</sup>) wegen seiner unter Händen habenden Processen mit ihm sleißig correspondiren und, da zu Beforderung unparteiischer Instiz und des Interesse Fisci etwas zu erinnern nöthig wäre, solches ihm unangezeiget nicht zu lassen hat. . . .

Schulhe blieb bis zu einer Bacanz ohne Besoldung, durfte aber "in denen Sachen, wo Fiscus weder directe noch per indirectum intereffiret ist," Privatprazis treiben.

232. Erlaß an die Derordneten des Magdeburgischen Creditwesens.

Berlin 10. Marz 1714.

Conc., ges. 3lgen. R. 52. 175. 1. 2.

Die Theilnahme am Commiffariat und Creditwefen zu gleicher Beit ift unzuläsfig. Jahl der Deputirten aus dem Holztreife. Krautts Rechnungsabnahme.

Die Magdeburgischen Stände bemängelten am 9. Februar 1714. daß die ehemaligen Verordneten zum Engeren Ausschuffe und nunmehrigen Commissariatsmitglieder von Förder und Witte fernerhin dem Engeren Ausschuffe angehören und Deputirte beim Creditkassenefen sein wollten, obwohl das Commissariats= und das Creditwesenreglement<sup>2</sup>) ausdrücklich bestimmte, "daß beide Collegia in allen Stücken von einander getrennt fein sollten."

"So haben auch obbemeldte unsere Mitstände bishero, so lange sie Membra des Commissariatscollegii gewesen, denen landschaftlichen Consultationen sich guten Theils selbst entzogen, und von einigen Ew. Königl. Majestät hohen Ministris ist unser ehemaliger Deputatus') mehr als ein= mal beschieden worden: daß Ew. Königl. Majestät beständige Billens= meinung, daß niemand von dem Commissariatscollegio denen landschaft= lichen Affairen sich ferner anzumaßen hätte. <sup>4</sup>) Dahingegen mehrbemeldte unsere ehemalige Mitstände sich hauptsächlich darauf berusen, daß sie namentlich nirgends von denen landschaftlichen Conventen excludiret wären."

Auch darüber möchte der König entscheiden, ob der Commissariss director von Platen noch in Zukunft den Landesconventen beiwohnen dürfte: "Allermaßen wir aufrichtigst versichern können, daß, wie das Land

- 1) Der Schluß dieses Sates fehlt bei hate
- <sup>2</sup>) Bergl. Nr 160. S. 475. Nr. 212. S. 631.
- 3) Landrath von der Schulenburg.
- 4 Bergl. Nr. 191. G. 578.

wegen jestgedachten Dero Geheimbten Raths ungemeinen Erfahrenheit und unermüdeten Sorgfalt sich von seinem Beitritt ein Großes verspricht, also wir unseres Orts von Herzen wünschen, desselben Beirath nach wie vor zu genießen."

Da die Ritterschaft des Holzkreises schon geraume Zeit zwei durch patriotischen Eiser ausgezeichnete Deputirte im Engeren Ausschussschuffe hätte, die Landräthe von der Schulenburg und von Beltheimb,<sup>1</sup>) so wäre wünschenswerth, daß beide auf Lebenszeit als Deputirte bei der Credittasse bleiben dürften; "welches bei dem geringen Gehalt, den jeglicher als Deputatus zu genießen hat, dem Lande verhoffentlich wenig Schaden bringen kann."

Der ehemalige Oberempfänger, jetzige Kriegs= und Commiffariats= rath Krautt hätte sich geweigert seine für die Creditkasse geführten Bücher den Ständen auszuliefern.<sup>2</sup>) Sie bitten daher, ihm dies zu befehlen und ihn zur gebührenden Ablegung seiner Kassenungen anzuhalten.

Den Verordneten des Magdeburgischen Creditwesens wurde am 10. März erwidert,

daß die respective Geheime Kriegs- und Commissariatsräthe der von Förder und Witte, weil sie Assesse bes dortigen Commissariatscollegii sein, keinesweges bei dem Creditwesen concurriren können, sondern sich dessen gänzlich enthalten müssen, zumalen es eine von Uns einmal festgestellte unveränderliche Sache ist, daß diese beide Collegia gänzlich von einander separiret sein, und wer

<sup>1</sup>) Heinrich Julius von Beltheimb wurde 17. December 1685 Landcommissar im Holzkreise, 14. Februar 1707 Landrath im Holzkreise, 17. December 1718 wegen seines Widerstandes gegen die Einführung des Lehnscanons entlassen. (Kriegsmin. Geh. Kriegstanzlei I. 2. 3. 5; I. 2. 3. 2. 4. 5; Magdeburg. St.-A. R. A. 5. XXIII. 1 und 6.)

<sup>3</sup>) Krautt, nach seinem Antrage von der Contributionstaffenbedienung enthoben, mußte die Credittasse behalten, bis ein Rendant ernannt worden war. Auf sein Ansuchen, ihn dann zu entlassen und sein Anerdieten, die Stückrechnung in drei oder vier Tagen anzufertigen und mit allen Belegen nebst dem Baarbestande seinem Rachfolger zu übergeben, wollten die Stände nicht eingehen, sondern forderten für 1713 eine völlige hauptrechnung und für das laufende Jahr eine Stückrechnung. Krautt erklärte, Magdeburg 9. Februar 1714, nicht länger ohne Schaden für das Commissation den Rendantenposten versehen zu können, und bat, daß Registrator Fichte, der Rendant der Dispositionsgelder, die Respicirung der Interimseinnahme bei der landschaftlichen Accise übernehmen sollte. Er selbst wollte dis zu Fichtes Eintritt eine Stückrechnung der landschaftlichen Accise-Einnahmen- und Ausgaben vorlegen. ein Membrum des einen ift, kein Mitglied des andern sein kann und joll.

Nus eben dieser Raison kann auch der Geheime Rath und Commissaristsdirector der von Platen keinesweges bei diesen beiden Collegiis zugleich bleiben, sondern wenn derselbe als ein Mitglied des Domcapituls das Creditwesen mit respiciren will, so muß er das Commissariat quittiren oder, wenn er die Direction bei dem Commissariat beibehalten will, das Creditwesen fahren lassen.

Aus dem Holzfreise können auch keinesweges zwei aus dem Mittel ber Ritterschaft zu dem Creditwesen gezogen werden, sondern von denen beiden in ermeldtem Kreise bestellten Landräthen bleibt nur einer, und zwar der älteste, bei diesem Collegio. <sup>1</sup>)

Daß der ehemalige Oberempfänger, jetzige Kriegs= und Commissariats= rath Krautt "von der landschaftlichen Acciselasse befreiet werde, solches ist in alle Wege billig." Um die Kasse aber nicht länger in interimistischer Verwaltung zu lassen, soll der neue Landrentmeister bei der Credittasse "praestita cautione" in sein Amt eingeführt werden, "gestalt denn die Eraminirung nicht dem Commissariat, sondern denen zu des Landes Creditwesen Verordneten aus den Ständen, welche dahingegen nebst dem Landrentmeister vor solche Kasse stehen sollen, gebühret."

Krautt ist nur verpflichtet, "eine förmliche, nach den Rubriken einer Hauptrechnung eingerichtete Stückrechnung" für 1713 und "eine schlechte Designation desjenigen, so in diesem Jahr [1714] etwa eingenommen und auss gegeben worden", zu liefern. "Es muß aber der neue Landrentmeister die Creditkasse von dem Kriegsrath Krautt innerhalb vierzehn Tagen übernehmen, weil gedachter Krautt seine Hauptsteuerrechnung sodann allbie justificiren soll".

Für Förder und Witte präsentirte der Engere Ausschuß am 6. April 1714 als neue Mitglieder und Verordnete bei der Creditkasse aus der Ritterschaft des Jerichowschen Kreises Balthasar Friedrich von Katte auf

<sup>1</sup>) Nachdem sich die beiden Landräthe des Holztreises erboten hatten, falls sie beide Deputirte beim Creditwesen sein durften, nicht mehr Gehalt zu beanspruchen, "als was ein einziger Berordneter genießt," wurde durch Erlaß vom 15. Mai 1714 (Conc., gez. Ilgen) ihrer Bitte nachgegeben. "Wann aber fünftig einer von diesen beiden Landräthen verstirbet, alsdann soll zu Respicirung des Creditwesens kein zweiter wieder bestellet, sondern allemal nur einer aus der Ritterschaft gedachten Holzfreises bei dem Creditwesen abhibirt werden."

698

Bierițt<sup>1</sup>) und für die Collegiatstifte den Decan des Magdeburgischen Stiftes St. Nicolai Gottfried Siegmund Kotte.

In den Weiteren Ausschuß war einhellig gewählt worden der Abt von Kloster Bergen, Generalsuperintendent und Professor zu halle Dr. zoachim Justus Breithaupt.<sup>2</sup>) Bereits unter Friedrich I. gewählt, aber noch nicht bestätigt waren für das Domcapitel Rudolf Anton von Alvens= leben aus dem Hause Hundisburg,<sup>3</sup>) Karl Ludwig Thon, Dechant des Etists St. Betri et Pauli, Gottfried Leyser, Canonicus bei St. Sebastian;<sup>4</sup>) aus der Ritterschaft des Holzkreises George Dietrich von Alvensleben auf Rogät; aus der Ritterschaft des Saaltreises von Trotha auf Krosigt, Karl Abraham von Einsiedel auf Döllnit; aus der Ritterschaft des Jerichow= ichen Rreises Joachim Heinrich von Trestow auf Schlagenthin.

# 233. Huldigung der Grafschaft Tecklenburg. 5)

15. März und 4. Mai 1714.

R. 64. Tedlenburg. Acta generalia bis 1720.

Sämtliche Stände und Unterthanen der Grafschaft Tecklenburg, mit Ausnahme des Kirchspiels Schale, das wegen seiner Entlegenheit für sich allein am 4. Mai huldigte, schwuren in Person oder durch Deputirte am 15. März in der Stadt Tecklenburg den Treueid. Die Ritterschaft that beim Beginn der Feierlichkeit "geziemende Ausuchung umb allergnädigste Consirmation" ihrer Privilegien, beruhigte sich aber bei der Versicherung, daß Se. Majestät ihre Vorrechte, "wann sie sich darumb allerunterthänigst melden würden, allergnädigst zu consirmiren geneigt seien." Die Geist= lichkeit gelobte an Eides statt Treue und Devotion.

<sup>1</sup>) 1643 geboren, wurde 16. Januar 1683 Commissiar im Jerichowschen Kreise, Deichhauptmann, 15. Februar 1716 Jerichowscher Landrath, mußte damals jeinen Sitz im Engeren Ausschuffe aufgeben, erhielt 14. December 1724 ben Genthinschen Kreis, starb 12. Juni 1729. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 3. 2; Geh. Kriegstanzlei I. 2. 3. 2. 4. 5; Magdeburg. St.-A. R. A. 5. XXIII. 6; R. A. 8. III. 43).

2) Geboren im Februar 1658, nach Halle 1691 berufen, wurde 1705 Generalfuperintendent, ftarb 16. März 1732. (Allg. Teutsche Biographie 3, 291).

<sup>3</sup>) Burde 9. December 1711 Magdeburgischer Regierungsrath, 14. September 1717 entlassen, ging als Tribunalsrath nach Celle (R. 52. 69).

4) Commissarius, wurde 4. Mai 1714 Steuerrath zur Bistation der Klöster im Magdeburgischen und anderen Provinzen. (Kriegsmin. Geh. Kriegstanzlei I. 2. 3. 6. 1. 2).

5) Bergl. nr. 214. S. 640.

Die Tecklenburgische Regierung hatte am 16. Januar 1714<sup>1</sup>) beautragt, wie 1707 geschehen wäre, "denen aus der Ritterschaft, denen Geistlichen und sämbtlichen Bedienten eine Mahlzeit auf dem Schlowe, sodann denen hereingekommenen Unterthanen vom Lande aus jedem Kirchspiel nach Proportion der Einwohner etzliche Tonnen Bier zu einem notbdürftigen Trunk" zu geben. Ihr Antrag wurde um so entschiedener abgelehnt, "weil Wir selbst nicht dabei sein, auch in Unsern übrigen Provincien, allwo die Huldigung bereits eingenommen worden, dergleichen Tractirungen nicht geschehen."

# 234. Bestallung des Dr. Blechen zum Rath und Geldrischen Advocatus Fisci.

### Berlin 23. März 1714.

Conc., gej. Bringen, R. 64. Gelbern. Bebiente. 1; R. 64. Gelbern. Antheil bes Rönigs. Vol. 4.

Dr. jur. hermann henrich Kaspar Blechen war im September 1710 zum Advocatus Fisci und Auditeur in dem von Preußen besethen Theile des Geldrischen Oberquartiers ernannt worden. Nachdem diese Gebiete im Utrechter Frieden an Friedrich Wilhelm I. gesallen waren, lag Blechen dem Könige an, ihn in aller Form zum Geldrischen Advocatus Fisci zu bestellen. Seine Ernennung schien den Geldrischen Commissarien unstatthaft zu sein, da er der evangelischen Confession angehörte, deren Bekenner durch die Kanzlei=Instruction von 1609 und den Vertrag von Utrecht von allen Landesbedienungen ausgeschlossen wären.<sup>21</sup> In Berlin wollte man aber diese Bedenken nicht gelten lassen. "Maßen" denn solche Function nicht als eine Landesbedienung, sondern berjenige, dem Wir die Fiscalia auftragen, als Unser Advocatus zu consideriren, weshalb man Uns hoffentlich die Freiheit lassen wird, dazu ohne Unter-

1) Ausf., gez. hartleben, Bentheim.

<sup>2</sup>) Bericht ber Gelbrischen Commission, Gelbern 15. September 1713. Ausf., gez. Heiben, hagen, hymmen. Bericht ber Gelbrischen Interimscommission, Gelbern 30. Januar 1714 Ausf., gez. hagen, Dunder, Saint Paul: hoensbroech protestire heftig, so oft Blechens Gesuch um die Bestätigung als Gelbrischer Fiscal erwähnt würde, da es gegen das alte beschworene hertommen laufe. Auch hymmen erklärte in einem Schreiben an die Juterimscommission, Cleve 2. Februar 1714, daß seines Erachtens nur ein katholischer Momboir bei bem Justizcollegium zufässig wäre.

<sup>3</sup>) Erlaß an die Interimscommission, Berlin 23. März 1714. Conc., gez. Prinhen.

ichied der Religion denjenigen zu gebrauchen, welchen Wir am bequemsten dazu finden." Die Kanzlei-Instruction von 1609 bände den Souverain keineswegs; "sondern es stehet Uns sowohl als den vorigen Landesherren frei, dergleichen Reglement zu ändern und zu verbeffern." Im Tractate von Utrecht aber wäre mit keinem Worte der Verpflichtung gedacht, auch einen katholischen Advocaten anzunehmen. Sollte das Geldrische Justizcollegium Schwierigkeiten machen, Blechen anzuerkennen, "welches doch, da er so wenig ein Membrum von gedachtem Collegio sein soll, noch sonst von demselben einige Dependenz hat, mit keinem Fundament geschehen kaun," so müssen die gehörigen Vorstellungen gemacht werden. Erhebliche Einwände des Gerichtshoses sollten mit einem Sutachten der Interimscommission an den Hof gesandt werden.

Am 23. März 1714 wurde Blechen förmlich zum Rath und Advocatus Fisci im Preußischen Geldern bestellt. Er sollte in allen könig= lichen Angelegenheiten seinen Rath nach bestem Wiffen und Gewissen geben, seine Erinnerungen dem Könige oder seinen Ministern oder auch der Interimscommission anzeigen, alle Fiscalia im Gelderland besorgen und darauf achten, daß die Hoheir, Rechte, Gerechtsame und Einkünste nicht geschmälert, "die grobe Sünden und Lastere, Uebertretungen der Gott= und Landesherrlichen Gesetze gehörig bestrafet, die dictirte Geldstrafen jedes= mal fördersamst beigetrieben und sonst Unser Interesse Fisici in keine Weise negligiret werden möge."

Absichtlich war die Bestallung ganz allgemein gehalten, um dem Juftizcollegium den Anlaß zum Proteste möglichst zu nehmen.<sup>1</sup>)

Blechen erhielt vorläufig keine Besoldung, weil statt seiner doch ein katholischer Momboir eingesetzt werden sollte, falls "zu viel Difficul= täten" gemacht würden.

Da das Justizcollegium bei seinem Widerspruche beharrte, und die Geldrischen Stände auf dem Landtage ebenfalls Protest erhoben,<sup>2</sup>) sah sich der König genöthigt, Blechen seines Postens noch in demselben Jahre zu entheben und einen katholischen Momboir anzustellen.

.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Erlaß an Blechen, Berlin 23. März 1714. Conc., gez. Pringen.

<sup>2)</sup> Bericht der Interimscommission, Geldern 15. Mai 1714. Auss., gez. Hagen, Dunder, Saint Baul.

# 235. Erlaß an die Preußische Regierung und Kammer. Berlin 23. März 1714.

Lusi., gegenges, Ramete. Rönigsberg. St. M. Etatsmin. 6. a. 1. Competenz von Rammer und Forftamt.

Die Preußischen Obersorstmeister hatten erklärt, daß die Unterstellung der Schatulleinfassen unter der Kammer Jurisdiction und Administration. die durch die Errichtung des Generalfinanzdirectoriums veranlaßt worden war, 1) dem töniglichen Intereffe leicht unwiederbringlichen Schaden ju-Die Commission aber, die der König zur Untersuchung fügen könnte. diefer Vorstellung berufen hatte, aus den Geheimen Rathen Bringen. Bartholdi, Ramete, Creut, dem Oberjägermeister Sertevelt und dem Ge heimen Hoftammerrath Balter 2) bestehend, hatte ihre Meinung Dabin abgegeben, "daß durch fothane Beränderung dergleichen Schaden und Rad theil . . . nicht zu besorgen oder nur vernünftig zu vermuthen fei, fondern [dem föniglichen] Intereffe vielmehr fehr zuträglich fein wurde, wenn dieje Beränderung ohne Beitverluft vor fich ginge." Die töniglichen Revenuen würden dadurch "auf ein großes vermehret, die Schatulleinfaffen von der Unterforstbedienten Bladereien befreiet und Unfere Balber und Bildniffe conjerviret werden."

.... So ist nunmehro Unjer beständiger wohl bedachter Bille.

1. Daß auf nächstfünftigen Trinitatis alle Schatull-Ländereien. wie auch die Eijenhämmer an Euch, Unsere dortige Kammer, abgetreten und übergeben werden sollen.

2. Das Forstambt aber soll nach dem Exempel Unjerer übrigen Provincien und Lande unter seiner Jurisdiction und Abministration behalten alle Holz= Mast= und Jagd=Gefälle, die Aschbrennereien. Bienen= oder Honigpächte und Zinsen, die Thecrofens, Schirrund Moldenmacher, Böttcher und Bastreißer, imgleichen die im denen Forsten gelegene und zu denen Nembtern nicht gehörige Biesen und was sowohl davon, als etwa wegen der Hut= und Tristen in den Heiden, Wildnüssen und Brüchern zur Schatulle gegeben wird.

3. Jedoch soll, wenn itzbenannte Stücke verpachtet werden. solches in Gegenwart eines aus Eurem, der Rammer, Mittel oder, wenn es zu weit abgelegen wäre, in Gegenwart des Beambten des Orts geschehen, der Contract auch von ihm mit gezeichnet und also zu Unser allergnädigsten Approbation eingesandt werden.

1) Bergl. nr. 123. G. 364 f.

2) Geheimer Kammerrath Albrecht Ludwig Balter crhielt 5. Januar 1711 Sit und Stimme in der Hoffammer. 4. Ebenermaßen soll, wann fünftig sowohl die dortigen Ambts= als Schatullhuben wieder völlig besetzte feind, und alsdann neue Berahmungscontracte zu machen, nühlich gefunden werden möchte, solches conjunctim von Euch, der Kammer, und dem Forstambte ge= schehen, wie denn auch die Contracte von Euch, der Kammer, und dem Forstambte gezeichnet und also zu Unserer Ratification einge= sandt werden sollen.

5. Sollen hinfüro die Holzmärkte, wie es in Unserer Kurmark und anderen Provincien gebräuchlich ist, auch dort jederzeit im Ambt im Beisein des Hauptmanns, Verweser oder Beambten gehalten werden.

6. Dahingegen aber sollen auch ohne Vorwissen Unserer bortigen Oberforstmeister keine Radungen in denen Wäldern und Forsten vorgenommen, sondern dieselben, wann die Radungen Unserm Interesse zuträglich erachtet wurden, dazu mitgezogen und mit ihnen darüber communiciret werden.

7. Nachdem also die Forstbedienten über die Schatulleinsaffen fünftig die Jurisdiction nicht mehr haben sollen, und sie dadurch vieler Mühe überhoben werden, so werden dieselben nunmehro auf Unsere dortige Forsten, Wildnüssen und Wildbahnen so viel genauer und besser Acht haben können, daß dieselben nicht ruiniret oder Uns dabei Schade zugefüget werde, welches denn auch den Wildnüßbe= reutern von den beiden Oberforstmeistern aufs nachdrücklichste und bei Verlust ihrer Dienste eingebunden und anbefohlen werden muß.

8. In Forst- und Jagdverbrechen behält zwar Unser bortiges Forstambt nach dem Exempel Unserer übrigen Provincien und Lande die Jurisdiction, jedoch müssen bergleichen Excesse, wann sie von geringer Wichtigkeit sein, auf den Holzmärkten in Beisein des Hauptmanns, Verwesers oder Beambten ohne Weitläuftigkeit abgethan, 1) von denjenigen aber, die von Importanz sind, zu Unserer Decision an die Jagdcanzelei<sup>2</sup>) anhero berichtet werden, damit die Unterthanen, wann sie nach Willkür der Forstbedienten bestrafet werden jollten, dadurch von neuem nicht beschweret, noch ruiniret werden mögen.

1) Bergi Nr. 227. S. 687.

2) Chef der Jagdkanzlei war Hertevelt, Jagdräthe 3um Broich und Geheimer Secretär Christian Herold. Außerdem waren dabei noch ein Secretär, drei Kanzlisten und ein Kanzleidiener.

9. Beil Bir auch vernommen, daß an theils Orten in Unjerm Rönigreiche Breußen bas Holz ziemlich rar und beinöthig fein joll. fo bag die Unterthanen aus einigen Membtern bas fowohl zu Ambieals auch zu ihrer eigenen Nothdurft erforderte Baus und Brennholz zu ihrem großen Beschwere und Ruin auf viele Deilen holen muffen, 1) folches auch dem Berlaut nach dahero fombt, daß die Unterforstbedienten aus Eigennut bie jogenannten Brivilegirten ohne Unterscheid in die nächsten Beiden verweisen, auch felbft joviel Bauund Brennholz daraus geholet und vertaufet haben, als fie gewollt, babero denn dieselben in turger Beit verwüftet und nachmals das Bau- und Brennholz zu Unfern Ambis- und Borwerts- wie auch übrigen Deconomiegebäuden mit großen Koften getaufet, die Unterthancn auch entweder durch die weiten Fuhren ruiniret werden oder vor baar Geld bas Bolg von Frembben in der Rähe gleichfalls antaufen müffen, Wir aber dergleichen Unwejen [von] fünftig an ganglich abgestellet miffen wollen, fo verordnen Bir hiemit, daß in jedem haupt= Rammer= und Schulzenambt,2) nach Proportion der Borwerfer und Unterthanen, in den ausgehauenen oder auch noch in dem Stande feienden Balbern eine gemiffe Anzahl Suben eingezogen und zu neuem Aufschlag fowohl Bau- als auch Maft- und Brennholzes wohl verwahret und geheget, auch niemanden von den Privilegirten darin zu hauen erlaubet sein soll. Am wenigsten aber follen die Bildnüßbereuter oder Barte fich unterftehen, baraus im geringsten etwas zu vertaufen, widrigenfalls follen fie ihrer Dienfte unausbleiblich entjeget und fonft dem Befinden nach beftrafet werden; vielmehr jollen jetterwähnte Unterforstbediente auf folche vor Unjere Uembter verwahrete Bälder ein machjames Auge haben und außer die Ambtsnothdurft und was die Unterthanen bedürfen, daraus niemanden etwas abfolgen laffen.

10. Und da, wie auch bereits bekannt, bei Uns allerunterthänigst im Vorschlag gebracht worden, daß, weilen die Schatulleinfassen zum Theil bessere Ländereien und Wiesen besäßen, als Unsere übrige Ambtsunterthanen, im Gegentheil aber davon ein gar geringes entrichteten, derselben Praestanda billig verhöhet werden könnten, die dortige Oberforstmeister aber hiergegen allerunterthänigst vorgestellet haben, daß mit diesen Leuten gewisse Contracte errichtet

1) Bergi. nr. 70. S. 248.

2) über die Schulzenämter vergl. gorn, Bermaltung Oftpreußens, 199 f.

wären, und wenn ihnen dieselben nicht gehalten würden, fie leicht bahin gebracht werden könnten, baß fie in bas benachbarte Bolen gingen und Unfer Rönigreich verließen, fo habt 3hr hierunter alle Behutsamteit zu gebrauchen und bie Berbefferung Unferer Revenues von den Schatulleinfaffen nach und nach mit Glimpf und Gute einzuführen. Infonderheit habt 3hr ihnen vorzuftellen, wie 2Bir zwar nicht gemeinet wären, sie über Vermögen anzustrengen, sie würden sich aber boch auch nicht entbrechen können, Uns, als ihrem Könige und Landesherren, dasjenige zu entrichten, mas bishero bie eigennützige Unterforftbedienten . . . unrechtmäßiger Beife von ihnen erhoben und fie noch bazu zum Scharwerken vor fich felbft augehalten hätten. 3hr werdet nun am besten miffen, wie es am füglichsten dieserhalb einzurichten, und wie hoch der Schatulleinfaffen Praestanda wegen besjenigen, mas fie bisher an die Bilbnußbereuter und Warten gegeben haben, zu verhöhen feien, als weshalb Bir es auf Eure Pflichte antommen laffen.

11. Da Ihr auch in Eurer allerunterthänigsten Relation vom 17. Juli a. p. davor haltet, wie es nicht unbillig sein würde, die vielfältig mit den Wildnüßbereutern, Warten und anderen Forstbedienten geschlossene Contracten, wenn sich sinden sollte, daß Wir dabei merklich lädiret worden, und sie noch in der ersten Hand wären, oder man sich an den ersten Acquirenten, deren Eid und Pflicht erfordert hätte, Unser Interesse und nicht ihren eigen Rutz zu befördern, nicht erholen könnte, zu rescindiren: so habt Ihr dieserhalb eine gründliche Untersuchung zu veranlassen und Unser Interesse bestens zu beobachten.

12. Vor allen Dingen aber habt Ihr zu besorgen, daß die Uebergabe der Schatull-Ländereien an Euch, die Kammer, ohne den geringsten Zeitverluft und ohnschlbar gegen nächst bevorstehenden Trinitatis geschehe, dieselben auch, nachdem sie einem jeden Amte nahe liegen, dabei geleget und desselben Jurisdiction und Abministration untergeben werden mögen. Und weil dazu ein in der Seometrie ersahrener Mann ersordert wird, so könnet Ihr Euch dabei Unsers Kammerraths, des von Collas, 1) welchem ohnedem die Be-

<sup>3</sup>) Johann von Collas wurde 27. October 1712 Preußischer Rammerrath. Er war Oberingenieur und Oberlandmesser. (Rönigsberg, St.-A. Einrichtung des Rammerwesens 1663—1714.)

Acta Borussica. Bebördenorganifation I.

schaffenheit der Nembter und Derter am besten befannt ift, nüglich bedienen. 3hr, Unjere Regierung, habt also ben Schatulleinjaffen bekannt zu machen und ihnen zu bedeuten, daß fie ihre Praestanda nicht mehr an den Wildnüßbereuter, sondern an das Haupt= oder Rammeramt, in deffen Diftrict fie liegen, abführen, auch nicht mehr unter des Forstambts, sondern unter des Beambten Jurisdiction ftehen follen, wie denn auch die beiden Oberforstmeister fowohl als die Bildnüßbereuter alle zu ben Schatull-Ländereien gehörige Registraturen, Documenta, Protocolle, Contracte und insonderheit eine pertinente Specification aller bisher aufgeschwollenen Reftanten Euch, ber Rammer, fofort ertradiren müffen. 3m Fall aber an allen Orten die Documenta und Rachrichten vor Trinitatis nicht überacben werden könnten, jo muß boch bie Tradition der Schatull-Ländereien felbst und bie Berweisung derjelben Einfassen an Euch, bie Rammer, durchaus badurch nicht aufgehalten werben, fondern dennoch gegen Trinitatis ohnfehlbar geschehen. Bir finden auch unnöthig zu sein, daß die Uebergabe mehrerwähnter Schatull-Ländereien von den dortigen beiden Oberforftmeistern felbft, wie fie hiebevor vorgeschlagen haben, an gemiffe Commiffarien aus Euren, der Rammer, Mitteln geschehe, zumalen badurch vergeblich viele Zeit und Untoften aufgewandt werden würden, fondern Bir approbiren vielmehr den von Euch in der Relation vom 8. Juni a. p. gethanen Borichlag, daß die Schatull-Ländereien durch die Wildnußbereuter und übrige Unterforstbediente an ben hauptmann ober die Beambte jeden Ortes übergeben werden, welches 3hr bann auch bergestalt zu veranlassen habt.

13. Wie viel Unterforstbediente nach dieser Beränderung zu Respicirung Unserer Heiden, Forst= und Wildbahnen unumbgänglich nöthig und beizubehalten sein werden, imgleichen, wie es mit den übrigen, deren man nicht mehr bedarf, am füglichsten einzurichten sei, solches alles habt Ihr, weil Euch die Umbstände dort am besten bekannt sein, reislich zu überlegen und pslichtmäßig zu reguliren

14. Und da Wir vernommen, daß zu Unserm Interesse bereits mit gutem Succeß einigen Bauren, so Ritterbienste zu thun schuldig sein, dieselben erlassen, und sie dagegen zu Warten gemachet worden, wodurch, wann damit continuiret würde, Uns ein ansehnliches erspart werden könnte, so habt Ihr Euch dieser Methode noch ferner zu gebrauchen, bagegen aber alle überflüsfige Warten zu Bauren zu machen und von ihnen die ordinairen Praestanda abführen zu lassen.

15. Ob auch wohl bei Uns in Vorschlag gekommen, ob nicht die Schatull-Ländereien gleich andern Bauerngütern mit der Contribution zu belegen sein möchten, so finden Wir doch dieses aus bewegenden Ursachen bedenklichen, theils weil Unsere dortige Schatullgüter von Alters her mit Holz bewachsen gewesen und dergleichen gemeine Landeslasten davon niemals abgetragen, theils, wann Wir oder einer Unserer Nachkommen am Königreich fünstig einmal darunter wieder eine Aenderung machen und die Schatull-Ländereien wieder in die vorige Freiheit sehen wollte, es nur allerhand Confusion verursachen würde. Wir werden Euch aber hiernächst allergnädigst bescheiden, ob wegen berselben etwas gewisses an Unsere bortige Kriegestammer gegeben werden, oder ob davon alle Revenues nach wie vor zu Unserer Generalschatulltasse fließen sollten . . .

Weiln Wir Euch aber auf alles und jedes, was dieserhalb vorkommen möchte, so umbständlich nicht bescheiden können, so über= lassen Wir das übrige Eurer Derterität und pflichtmäßigen Ein= richtung.

236. Erlaß an die Preußische Regierung. Berlin 27. März 1714. Conc., gez. Ilgen. R. 7. 55. s. Einsenbung der archivalischen Repertorien. Berlegung des

Tapiauschen Archivs nach Königsberg.

Der Preußischen Regierung wird besohlen von den im Königsberger und Tapiauschen Archive vorhandenen alten Documenten "und anderen importanten Briefschaften" ein richtiges Register nach Berlin an das Hauptarchiv zu senden, <sup>1</sup>) "wohin man auf den Nothfall recurriren und von deme, was in den vorsallenden Materien vorhanden, einige geschwinde Nachricht einziehen könne." Eine Liste, die bereits 1684 übermittelt wurde, war zu allgemein gehalten. Sie soll daher ihre Register abschreiben lassen und die Copieen schicken, die Urchivare aber anhalten, etwaige Mängel in ihrer Registratur abzustellen.

1) Bergl. Nr. 168. S. 509.

"Bir sehen auch gerne, daß das ganze Tapiausche Archiv (welches ohnedem an einem solchen Orte verwahret wird, wo es zum Gebrauche garnicht commod ist, <sup>1</sup>) auch wegen des Staubes und Unflaths völlig verberben muß) nacher Königsberg gebracht und daselbst an einem bequemen Ort afferviret, auch mit Fleiß durchgangen, und was von alten und wichtigen Sachen gefunden wird, soweit es noch nicht geschehen, völlig zu Register gebracht werde."

## 237. Bestallung des Residenten Simon van Soust de Borckenfeld zum Geldrischen Dicekanzler.

Berlin 31. März 1714.

Conc., gez. Bringen. R. 64. Geldern. Bebiente 1.

Der Preußische Resident in Brüssel Simon van Souft de Bordenseld wird zum Geheimen Rath und Bicekanzler beim Geldrischen Justizcollegium bestellt.

Infonderheit aber muß gedachter Unfer Geheimer Rath und Bicekanzler benen gewöhnlichen Rathsgängen und Versammlungen bes Juftizcollegii fleißig beiwohnen, in allen baselbft vortommenden Sachen feine Meinung feinem besten Biffen und Semiffen nach eröffnen, dabei die Gerechtigkeit jedesmal einzig und allein vor Augen haben und fich davon weder durch Freundschaft oder Feindschaft oder andere Rebenabsichten, vornehmlich aber auch durch feine Beschenke 2) . . . abhalten laffen, ferner auch alles, mas im Rath votiret oder geschloffen worden, . . . verschwiegen halten, . . . wobei er denn auch vornehmlich fich beftens zu bemühen und allen erfinnlichen Fleiß anzuwenden hat, damit die Broceffe, fo viel immer möglich, verhütet oder, wonn felbige burch einen vorher zu tentirenden Bergleich nicht abgethan werden können, dieselbe auf alle Beije befchleuniget und teine unnöthige Beitläuftigkeiten darin verstattet, die litigirende Parteien auch keinesweges mit Sporteln überjepet werden mögen. Bie benn gedachter Unfer Bicekangler, wenn er folche oder andere dergleichen Mängel oder Gebrechen bei dem Bericht wahrnehmen follte, benenfelben nebft bem Rangler und Räthen

<sup>1</sup>) "Auf dem Schloffe [zu Tapiau], welches Anno 1351 angelegt, doch hernach fehr verbeffert worden, hat man souft das Archiv des Herzogthums Preußen verwahret." Abel, Preußische und Brandenburgische Reichs- und Staatsgeographie. Leipzig und Gardelegen 1735. S. 84. Tapiau wurde 1722 zur Stadt erhoben.

2) Bergl. Rr. 216. S. 646.

zu remediiren suchen und sonft dahin sehen muß, daß jedermann gleich durchgehende Justiz administriret werden möge.

Benn der Kanzler nicht anwesend ist, soll Bordenfeld das Directorium führen.

Die Notification dieser Erhebung wurde auf Befehl des Königs einstweilen zurückgehalten, der zu dem Entwurfe im Concept schrieb:

Paciencia die Hennego<sup>1</sup>) haben noch nit a[r]gento gegehben F W

Begen seiner "nühlichen Dienste" wurden dem Bicekanzler die üb= lichen Gebühren erlassen. 2)

Bordenfeld berichtete, Ruremonde 16. Juni 1714, daß er vor zwei Tagen in Geldern verlangt hätte, den Eid als Bicelanzler vor dem Kanzler Hoensbroech abzulegen, "qui est très puissant et qui se croit seul en droit de tout faire." Am folgenden Tage wäre ihm als Antwort eine Resolution des Justizhoses zugestellt worden, daß erst der Bescheid des Königs erwartet werden müßte auf die Borstellung, welche die Behörde gegen Borchenfelds Ernennung erhoben hätte.<sup>3</sup>) "Il parait . . que ce conseil de justice . . . se range du parti des États de la province, et que c'est une cadale faite exprès par le chancelier pour m'exclure . . . de ce collège, où tous les membres sont ses créatures et dépendent absolument de lui." Borchenfeld hätte sich darauf an Hagen gewandt, der dem Kanzler den Eid abgenommen hätte; dieser hätte auch ihn den Schwur leisten lassen eine gütliche Borstellung an den Justizhos von seiter Seite ebenfalls vergeblich gewesen wäre.

Die Geldrifchen Stände protestirten auf ihrem Landtage ebenfalls gegen Bordenfelds Erhebung, da er weder einheimisch noch eingeseissen in Geldern wäre, <sup>4</sup>) mithin nicht den Bedingungen des Benlover Bertrags<sup>5</sup>)

1) Die hennegaufchen Subsidiengelder aus ber Beit des Erbfolgetriegs waren trop Bordenfelds Borstellungen in Brüffel den Preußen noch nicht bezahlt worden.

2) Erlaß an die Marinetaffe, Berlin 20. April 1714 Conc., gez. Ilgen.

<sup>3</sup>) Rom 16. Juni batirt. Die Ernennung Bordenfelbs verstieße gegen das Privileg Herzog Karls von 1493. Das Amt eines Bicefanzlers wäre bisher in Gelbern unbefannt gewesen; der Rath ('ostumier würde badurch benachtheiligt. Außerdem wäre burch das Reglement vom 13. Juli 1679 bestimmt, der Ranzler müsse bie Justiz leiten "sans en devoir être distrait par d'autres occupations."

4) Bericht ber Geldrischen Interiniscommission. Ausf., gez. Hagen, Dunder, Saint Paul. R. 64. Geldern. Antheil des Königs. Vol. 4.

<sup>5</sup>) Der Benlover Bertrag bestimmte: "Insgelijx zoude hy |ber Kaiser als Landesherr] des Lands Ampten laten bedienen door bequame ende aldaer woonachtighe luyden, die de tael kenden en hunne Bedieningen in eygen hoofd waernamen; waertoe de Inzaeten de naeste zouden zijn, zoo verre sy wichtigh bevonden wierden." Du Mont IV. 2, Nr. 167 S. 264. Bergs. hier Nr. 177. S 551.

## 710 Nr. 237 u. 238. 31. März — 6. April und 4. Mai 1714.

entspräche, und suchten "violente und extravagante Discurfe", die er angeblich nach feiner Ubweisung durch den Juftighof in einem Brivatgespräch gethan hätte, gegen ihn zu verwenden. hagen wurde beauftragt. ben Landständen zuzureden und sie zu mehrerer Berträglichkeit zu ermahnen. Er meinte in feiner Antwort, Geldern 17 August 1714: "Es scheinet, daß man nicht nur ichlechterdings auf die Confervation des alten Bertommens und Freiheiten bedacht gewesen, fondern wohl eine und andere Rebenabsicht darunter gehabt habe." Allerdings hätte in Spanischen Zeiten der Rath Costumior nur in dem Zwischenraume zwischen dem Ableben eines Ranzlers und der Ernennung eines neuen den Titel Bicefangler ohne Bestallung geführt, aber dies mare fein Grund, den Rönig von der Schaffung neuer Bürden abzuhalten, da er das Land mit derjelben Zouverainität befäße, wie die Spanischen Berricher. "Belche fich nicht allein fothanen Pouvoirs niemalen begeben, jondern von Beit zu Beit dergleichen Beränderung gemachet haben follen: vielmehr haben diefelbe vor ein Axioma politicum gehalten, daß weder ter Kanzler noch Momboir Ein= geborene gewejen."

Der König befahl im Geheimen Rathe am 24. September 1714, die Ucten hierüber zu reponiren. Bordenfeld aber erhielt die Berficherung, daß er in feiner Bedienung maintenirt werden würde, da alle Einwönde dagegen ganz ungegründet wären.

238. Bestallung Jeetzes zum Altmärkischen Landrath und Resolution für die Altmärkische Ritterschaft.

Berlin 6. Upril und 4. Mai 1714.

Conc., ge3. Grumbtow. Kriegsmin. Geh. Kriegstanzlei I. 2. 3. 2. Vol. 6. Landrathsbestallung. Ständisch Präsentationsrecht der Landräthe.

Um 6. April 1714 wurde der frühere Obrist Erdmann Christoph von Jeepe 1) zum Altmärkischen Landrath bestellt. Als feine Pilickten werden ihm im Patente bezeichnet,<sup>9</sup>)

"alles, was Bir ihme nach Gelegenheit anbefehlen und committiren werden, ihme auch jonst als Landrath bei den Contributionsanlagen, Durchführungen und Einquartierungen der Truppen zu thun ... oblieget, jedesmal ... [zu] übernehmen, denen solcherwegen und in übrigen des

<sup>1</sup>) Jeețe hatte beim Findensteinschen Regiment gebient, erhielt 25. Februar 1719 eine wirkliche Landrathsstelle.

2) Die Bestallungen der Märtischen Landräthe ftimmen meift überein.

Kreises Angelegenheiten anzustellenden Doliborationibus allemal mit bei [zu] wohnen und dahin [zu] sehen, daß bei denen ordinairen und extra= ordinairen Lasten eine proportionirliche Gleichheit gehalten und nicht ein Ort vor den andern, am allerwenigsten aber Unsere Amtsunterthanen ge= drucket und prägraviret werden."

Jeete empfing zugleich die Anwartschaft auf die nächste vacante Landrathsstelle. Dieselbe Verheißung hatte bereits am 12. December 1712 der Deichhauptmann Christoph Franz von Grevenitz<sup>1</sup>) erhalten. Als nun durch den Tod des Landraths Lüderitz<sup>2</sup>) im April 1714 eine Stelle frei geworden war, verlieh sie der König am 27. April dem von den Landständen präsentirten Grevenitz, versügte aber,<sup>3</sup>) daß Grevenitz, der als Deichhaupt= mann ohnehin besoldet würde, sein Landrathsgehalt bis auf 100 Thir. an Zeete abträte.

Um jeder Einrede der Altmärkischen Ritterschaft, die bei Jeetzes Ernennung nicht mitgewirkt hatte, wirksam zu begegnen, wurde ihr durch die Resolution vom 4. Mai<sup>4</sup>) das Präsentationsrecht der Landräthe förmlich verbürgt und ihr zugesichert, "daß daszenige, was anjetzo in Anschung des von Jeetzen, als eines alten wohl meritirten Officiers, geschehen, hinfüro zu keinen Beiten zu einiger Consequenz gezogen werden soll, sondern Wir Euch, wie in allen Articuln Eurer Privilegien, also auch vornehmblich bei dem Euch zustehenden Juro praesontandi allergnädigst und fräftigst schützen und handhaben werden."

Der Director und die Landräthe der Altmark baten aber, Stendal 5. Juni 1714, aus "gewissen und triftigen Raisons," "wovon nur die Bergrößerung der Zehrung bei denen ... Zusammenkünften, worzu ... ohnedem nur eine geringe und fast nicht zureichende Summe" bestimmt, zu nennen wäre, mit Jeeßes Verpflichtung und Einführung zu warten.

Soweit ersichtlich ist, hatte ihr Gesuch keinen Erfolg.

- - - -

1) Grevenit hatte siebzehn Jahre im Regimente des Kronprinzen, zulest als Capitain, gedient.

<sup>2</sup>) Der Obriftlieutenant im Kronprinzlichen Regiment, später Brigadier Andreas Heinrich von Lüderitz wurde 18. August 1702 Altmärkischer Kreiscommissar.

3) Erlaß vom 28. April 1714. Conc., gez. Grumbtow.

<sup>4</sup>) Die Altmärkischen Stände hatten, Ofterburg 20. April 1714, Grevenitz als Landrath pröfentirt und um Aufrechterhaltung ihrer Privilegien gebeten. — Resolution vom 4. Mai. Conc., gez. Grumbkow. 239. Erlaß an die Steuer- und Uccisecommiffarien im Herzogthum Magdeburg.

Berlin 12. Upril 1714.

Conc., ges. Grumblow. Gen-Tir. Magbeburg III. 4.

Das Commissariat als Zwischeninstanz.

Wenn fünftig in Commissariatssachen etwas zu berichten ift, oder an jemand immediate Remifforiales ergehen, fo haben fich die Commiffarien nicht sofort, falls dies nicht ausdrücklich befohlen ist, an den König zu wenden, sondern an das Commiffariat, "damit folches [das Referat], wenn es die Beschaffenheit der Sache erforderet, mit feinem Gutachten bealeiten. auch bei dem dortigen Commissarchiv die Connexion und Rachricht der Sachen allemal gefunden werde tonne."

240. Patent wegen Dersendung der Ucten an auswärtige Juristencollegien.

Magdeburg 13. Upril 1714.

Rulius C. C. Magd. Cont. Rr. 19. S. 77.

Durch Erlag vom 25. März ift verfügt worden, daß die Gerichte bei Verschickung von Acten außer Landes die königlichen Juriftencollegia und die Frankfurter Universität vornehmlich bedenken sollen.

241. Bestallung Thulemeiers zum Hof- und Legationsrath.

Berlin 20. Upril 1714.

Conc., gez. Thona. R. 9. L. 4. s.

Der Geheime Secretär Wilhelm Heinrich Thulemeier 1) wird zum Hof= und Legationsrath bestellt und erhält daneben die Anwartichaft auf

1) Bilhelm Heinrich [von] Thulemeier, aus Minden gebürtig, von mütterlicher Seite Ilgens Reffe, mar aufangs hofmeister bes Grafen ju Lippe-Budeburg. bann Ilgens Secretär, wurde 21. Februar 1711 Geheimfecretär bei ber Staats, fanzlei, 7. Januar 1716 Staats- und Cabinetsarchivar, 27 Januar 1716 Cenfor ber Berliner Beitung, erhielt 1716 bie Breußische Expedition, wurde 24. April 1719 Geheimer Juftig- und Rammerrath, 13. Dccember 1728 geadelt, 27. Rovember 1731 Birtlicher Geheimer Rath, ftarb 4. August 1740 (R. 9. F. 2. a. 1; J. 4. 5; L. 4 und 4 a; O. 2. ('. 26-42; Rlaproth, 416; Rofer in den Forfchungen jur Brand. und Breuß. Geschichte 2, 173; Genealogisch-historische Rachrichten. Theil 16. 1740. G. 385).

die Preußische Expedition<sup>1</sup>) in der Geheimen Kammerkanzlei, dergestalt daß er

worinnen Wir seinen Rath erforderen, Uns solchen nach seinem besten Wissen und Verstande treulich eröffnen, wann Wir ihn in Verschickungen gebrauchen oder sonsten was zu verrichten auftragen werden, solches willig über sich nehmen und mit behörigem Fleiß, Sorgfalt und Derterität verrichten, was Wir ihm von Unsern Geheimbten Sachen anvertrauen, oder er sonsten in Erfahrung bringet, bis in seine Grube verschwiegen behalten und niemand zu Unserem Präjudiz und Nachtheil offenbaren . . . soll.

Die Anwartschaft auf die Preußische Expedition soll dem Hofrath Tieckhoff "in keinem Stücke" zum Schaden und Nachtheil gereichen. Thulemeier soll ihn nur bei Arankheit 2c. vertreten und nach dessen Tode "demselben in dem Geheimen Rammersecretariat völlig succediren und alsdann dessen Expedition und Besoldung sambt allen davon dependirenden Emolumenten, Nuzungen und Avantagen genießen. Und wollen Wir niemand, unter keinem Prätert, er sei, wer er wolle, existente casu ihm hierunter lassen vorziehen, sondern ihn vielmehr sonsten vor andern dergestalt accommodiren, daß er Unsere vor ihm habende besondere König= liche Gnade daraus wird zu erkennen haben."

242. Erlasse an das Geldrische Justizcollegium. Berlin 20. Upril und 22. Juni 1714. Aust., gegengez. Brinzen. Düsselvert. Geldern. Gelezgebung. 119; R. 64. Geldern. Antheil des Königs. Vol. 4.

Burüdweisung ber ständischen Ansprüche.

Ranzler und Räthe des Geldrischen Justizcollegiums erklärten, Geldern 13. April 1714:

dat wij Eedts halven ons verplicht vinden in d'administratie van justitie ende instructien van saecken exactelick t'obserueren ende doen obserueren die cancellerije-instructie, statuta patriae mit interventie van die van Ridderschap ende steden opgericht, volgens gedruckt exemplaire der confirmatie brieuen hiertoe genoughe ende de heylsame reglementen tot welvaeren van't publijcq ter instantie van Ridderschap ende steden door Sijne Conincklicke Mat van Spagnien Carel den

1) Hofrath und Scheimer Etatssecretär Dietrich Diedhoff hatte damals die Preußische Expedition. Er wurde 15. September 1716 Geheimrath, starb im felben Jahre hochbetagt. (R. 9. L. 4. a.) tweeden . . . . geemaneert, dartoe wij niet weeten te voeghen off afftedoen om dat alleen d'inobservantie ende verhooginghe van rechten (bij ons naer den ouden voes vermindert) de veelvoudige . . . sedert eenige jaeren herwarts hebben vervoor . . . . gehadt" . . .

Sie klagten, die Interimscommission habe die Mittheilung ibrer Instruction verweigert. Diese correspondire auch mit dem König und mache ihm versassungswidrige Vorschläge.

Das Collegium beanstandete ferner die beabsichtigte Ernennung Schuirens zum Procurator, da er einen lüderlichen Lebenswandel führe.

Die Zumuthung an die Advocaten, neue Bestallungsbriefe?) zu lösen, wäre bisher noch niemals gemacht worden.

Für Rath Steintgens sei es "sonsible," daß sein Sohn, der unter Friedrich "hot patrocinie voor alle clienten vans gehool overquartier" erhalten hätte, "buyten alle exempel" von der Advocatur ausgeschlossen werden sollte.

Am 20. April 1714 wurde ihnen erwidert:3)

.... Wir [können] Euch barauf nicht bergen, wie es Uns ganz unvermuthet vorgekommen, daß Ihr nicht allein über Unsere Eures Collegii und dessen vorgekommen, daß Ihr nicht allein über Unsere Eures Collegii und dessen vorgekommen, daß Ihr nicht allein über Unsere Eures Collegii und dessen vorgekommen, daß Ihr nicht allein über Unsere Eures Collegii und dessen vorgekommen, daß Ihr nicht allein über Unsere Stelle viel unnöthiges Scrupuliven gemachet, sondern auch sogar in Zweifel ziehen dörfen, ob Wir in dergleichen Sachen vor Uns ohne Vorwissen und ensonderheit eine neue Instruction und Reglement wegen des Justizwesens machen könnten. Und gleich wie Wir garnicht gewöhnet suftizwesens machen könnten. Und gleich wie Wir garnicht gewöhnet suftizwestens machen könnten. Und gleich wie Wir garnicht gewöhnet suftizweiter anmaßen, sondern alles, was Wir Euch fünstig keinesweges weiter anmaßen, sondern alles, was Wir Euch selbst oder durch andere beschlen und aufgeben, jedesmal mit aller behörigen Promptitude und Punctualität ausrichten, insonderheit auch Euch künstig nicht entziehen, mit der dortigen Commission, welcher Wir ad interim und bis Wir eine förmliche Landesregierung anordnen werden, die

<sup>1</sup>) Der Notar Nicolaus Friedrich van der Schuiren lebte in einer Milchehe und hatte sich nicht von einem latholischen Priester. trauen lassen. Rachdem er dies nachträglich gethan hatte, wurde er, ohne Anstand zu finden, 29. Juni 1714 zum Procurator Fisci in Geldern ernannt und 9. August d. J. mit einer Bestallung verschen. (R. 64. Geldern. Bediente 1; Düsselvorf. St.-A. Geldern. 1. 24).

<sup>2</sup>) Vergl. Nr. 204. S. 620.

٠

<sup>3</sup>) Bergl. Nettesheim, Geschichte ber Stadt und des Amtes Geldern. Erefeld 1863. 1, 475.

### Der König ist souverain in Gelbern.

Respicirung ber dortigen Landessachen aufgetragen, über die vor= fallende und Euer Collegium angehende Sachen Euch zusammen zu thun und das Röthige zu überlegen . . .

Was auch die Inftruction vor Euer Collegium betrifft, da fann es Uns wohl nicht anders als sehr befrembden, daß Ihr vor= wenden dörfen, daß Wir die Anno 1609 gemachte Kanzlei= Instruction, weil selbige mit Intervention der dortigen Stände er= richtet worden, nicht verändern könnten, denn zu geschweigen, daß nicht Ihr, sondern allenfalls die Stände selbst deshalb sprechen müßten, so werden sich auch jetzgedachte Stände bescheiden, daß Wir souverainer Landesherr sein, und Uns allein die Macht und Gewalt zustehe, Gesetz zu geben. <sup>1</sup>)

Es können zwar die Stände völlig versichert fein, daß Wir ihre und bes Landes Privilegia im geringsten nicht schmälern noch bawider handeln laffen werden, fie worden aber hingegen diefelbe nicht zu weit extendiren, noch Uns etwas zumuthen, fo Unferer fouverainen landesberrlichen Macht und Autorität zuwider ift, und da die vorige Herrschaften ihnen nicht haben vorschreiben lassen, wie fie regieren und was vor Gesetze fie geben wollten, auch in specie die oberwähnte Kanzlei-Instruction selbst ausdrücklich besaget, baß der Erzherzog Albertus und bie Infantin Ifabella fich und ihren Erben referviret haben, felbige nach Belieben zu ertendiren, zu reftringiren und zu ändern, und barin von keiner Bewilligung ber Stände gedacht, sondern vielmehr, daß selbige nach vorher burch den Secreten Rath zu Brüffel und die Rechentammer geschehene Eraminirung von dem Könige in Spanien approbiret und in beffen Namen ausgefertiget worben, fo können Wir Uns auch barin fein Biel und Daße fegen laffen, jedoch wollen Wir auch, wenn Bir gut und nöthig finden follten, neue Statuta und Landrechte, worauf es aber anjeto garnicht, sondern nur auf eine Instruction wegen Eurer Verrichtungen ankömbt, zu machen und zu publiciren, die Stände mit ihren dabei etwa zu des Landes Besten habenden Erinnerungen jedesmal gerne hören und barauf dem Befinden nach alleranädigste Reflexion nehmen.

1) Bergl. nr. 234. S. 701.

Daß sonsten Unsere bortige Interimscommission in ihren bisher an Uns abgestatteten Berichten ein und andere benen Landesprivilegien zuwider laufende Vorschläge gethan haben solle . . . ., das ist ganz ohne allen Grund, vielmehr aber können Wir ihnen bas Zeugniß geben, daß, da Wir sie ausdrücklich dahin angewiesen, über sothane Privilegia gehörig zu halten, solches auch in allen ihren Actionen und Consiliis ihre Norma und Richtschnur gewesen: und wollen Wir Euch demnach siemit ernstlich ermahnet haben, Eures Orts zu keinen Collisionen, Verdrießlichkeiten und Micktrauen zwischen beiden Collegiis Anlaß zu geben, sondern über die vorkommende Angelegenheiten mit denen Interimscommissis in Liebe und Vertraulichkeit zu communiciren, welches dann diese ebenfalls thuen sollen, und werden Wir sie dazu zum Überslich nachdrücklich anweisen.

Wegen derer dortigen Abvocaten und Procuratoren bleibt es dabei, daß jelbige von Uns felbst nominiret und bestellet, auch des= halb absonderlich verpflichtet werden müffen. Inmagen benn folches anjeto in Unferm Königreich und fämbtlichen Brovincien, obgleich es an ein ober andern Orte vormals nicht geschehen, damit auch fo gehalten wird. Bas auch Guren, des Rath Steintgens, Sohn betrifft, ba laffen Bir es bei Unferer vorigen Refolution lediglich bewenden; und ob Uns zwar bekannt, baß 3hr, gedachter Steintgens, Unfers höchstieligen Baters Majestät in dem Proces wider das fürftliche Haus Raffau hiebevor bedient gewesen, so werdet 3hr Euch doch damit begnügen, daß Wir Euch in folcher Confideration die Gnade erwiesen, Euch zum ordinairen Rath bei dem Justizcollegio zu bestellen, und tönnen Bir Gurethalben von der einmal gefaßten Resolution, es mag solches bei denen Judiciis in den Riederlanden bisher gebräuchlich gewesen sein oder nicht, keinesweges abgehen. Bie denn bei wohl bestellten Gerichten denenjenigen, beren Bäter barin fiten, der Praxis und Abvocatur nicht verstattet werden fann.

Wegen des Procuratoris van der Schuiren aber sein Wir zufrieden, daß er, wenn dasjenige, wessen er beschuldiget wird, Grund hat, nicht zur Procuratur gelassen, sondern ein anderer an dessen Stelle vorgeschlagen werden solle. Das Gelbrische Juftizcollegium wird in feine Grenzen verwiesen. 717

Die Lehnsstatthalter-Bedienung betreffend, da finden Wir Eure deshalb gemachte Erinnerung<sup>1</sup>) auch von garkeiner Erheblich= keit, denn da solche Bedienung mit der Kanzlersfunction ganz keine Gemeinschaft hat, und in der Kanzlersbestallung von denen Lehns= sachen garnichts gedacht wird, so muß deshalb eine besondere Instruction ertheilet werden und die speciale Verpflichtung auf solche Lehnsachen annoch geschehen.

Und da Wir sothane Lehnsstatthalter-Bedienung Euch, dem Marquis de Hoensbroech, aus besonderen Gnaden conferiret haben,<sup>2</sup>) so muß solches nicht als eine Schuldigkeit consideriret werden, und obgleich sothane Charge vorhin einige Zeit her mit dem Cancellariat combiniret gewesen sein mag, so würden doch die vorigen Landes= herren ihnen nicht die Hände haben binden lassen, daß sie darunter nicht anders disponiren können, und wird man also Uns solches auch nicht zumuthen.

Das Siegel vor Euer Collegium ist nunmehro verfertiget, und haben Wir bereits befohlen, daß Euch selbiges zugesandt werden solle.

Schließlich versichern Wir Euch hiemit in Gnaden, daß, wenn etwas bei Uns wider Euch vorgebracht werden sollte, Wir Euch darüber jedesmal erst hören und keine Ungnade auf Euch werfen, noch etwas wider Euch verordnen werden, bis Wir davon gründlich informiret worden. Wir haben aber auch zu Euch das aller= gnädigste Vertrauen, Ihr werdet die Pflichten, womit Ihr Uns ver= wandt seid, jedesmal vor Augen haben, Unsere Beschle nach ihrem litterlichen Inhalt ponctuellement gehörig ausrichten, vor die Conjervation Unserer Jurium, Gerechtsame und Hoheit sorgen, keinesweges aber selbst etwas thuen oder vornehmen, so denenselben nach= theilig sein könnte, da Wir Euch denn auch mit beständiger König= licher Gnade stets beigethan verbleiben werden.

Das Geldrifche Juftizcollegium entgegnete darauf am 16. Mai 1714,3)

dat die gemaeckte nieuwe cancellerije-instructie van den jaere 1609 is relatijff tot de stadt-ende landrechten van dit

1) Es war beanstandet worden, daß in Hoensbroechs Bestallung zum Kanzler seiner Pflichten als Lehnsstatthalter garnicht gedacht worden war. Bergl. Rr. 216. S. 644. f.

3) Ausf., gez. Boeten. R. 64. Gelbern. Antheil des Rönigs 1714. Vol. 4.

<sup>2)</sup> Bergl. Rr. 253. G. 741.

Overquartier, inhererende in expressis mede het tractaet voor Venloo,<sup>1</sup>) opgericht ende beswooren, ende dat deselve landtrechten gepromulgeert in den jaere 1619 sijn conform aen de voors: cancellerije-instructie, wije oock het euwigh edict de anno 1611, alle geformeert door verscheijdene verstandige rechtsgeleerde naer voorgaende examinatie ende op advijs van de doenmalige secrete ende andere raeden, tijde van ontrint thien jaeren bearbeijt vuijtte loffelijxste landtscostuijmen ende gemijne rechten bij eengebrocht, wettelijck aengenomen ende voor goet gekeurt, soo dat beswaerlijck, naer ons gevoelen, daerinne eenige veranderinge sal connen geschieden, als mitte grootste confusie ende verwerringe tot destructie vant een ende ander ende [tot] naedeel selfs van Uwe Con. Mat, gemerckt deselve landtrechten .... bij verscheijdene posterieure reglementen in omnibus et singulis sijn worden geconfirmeert, waerdoor de souveraine overicheijt ende landtschap zedert in gerustheijt sijn gestelt, sonder dat daertegens oijt eenige clachten sijn geweest, minder redeneu van clagen hebben geexteert ofte (onder seer oitmoedige correctie alnoch ons weetens connen exteren; dan sijn somtijts wel eenige doleantien voorgecommen privative van dat de glte. cancellerijeinstructie, stadt-ende landtrechten, eeuwigh edict, voorts de consecutive reglementen bijt hoff tot Ruremonde niet preciselijck wirden achtervolght, hetgeene wij bij betere observantie exactelijck naerleven tot amoveringe van alle eventuelle redenen van clagen.

Wij hebben oock van der interimscommission versocht aenwijsinge vant geene huns oordeels bij de voorn. cancellerijeinstructie qualijck mochte wesen gereguleert ende buijten onsen weete verbeteringe requireerde oock dijen onvermindert soo daerbuer, als over andere poincten bij Uwe Con. M<sup>at</sup> allergenadigst rescript vermelt aen hun overlevert . . .

Das Justizcollegium erneuerte seine Vorstellungen am 16. Juni. Auch die Geldrischen Stände sahen in den königlichen Berfügungen eine Verletzung der beschworenen Privilegien und erhoben beim Schlune ihres Landtages am 14. Mai dagegen Einspruch.

1) Du Mont IV. 2, 98r. 167. S. 264.

Der König ließ darauf am 22. Juni dem Juftizcollegium antworten: . . . So viel nun Eure Uns abermal gethane Repräfentationes belanget, da hätten Wir umb fo viel mehr wohl erhoffet, daß 3hr bei demjenigen, was Wir Euch unterm 20. April jüngsthin ausführlich rescribiret haben, allerunterthänigst acquiesciren und dagegen weiter nichts einwenden mürbet, indem alles, was Wir darinnen angeführet, auf gutem Grunde beruhet, und hingegen Eure gemachte fernere Einwendungen von gar schlechter Erheblichteit fein, und halten Wir Uns versichert, daß, wenn 3hr den Inhalt Unfers oberwähnten Rescripti mit gehöriger Attention erwägen werdet, Ihr Euch begreifen und selbst erkennen werdet, daß Wir in allen barin angeregten Buncten weiter nichts gethan, als wozu Wir, als fouverainer Landesherr, allerdings wohl befugt sein, und bag Uns barunter die dortige Landesprivilegia im geringsten nicht im Wege Wenn auch 3hr, Unfer Geheimer Rath und Raugler stehen. Marquis de Hoensbroech, nur von solchem allem denen Ständen umbständlich Nachricht ertheilet hättet, jo zweifeln Wir im geringsten nicht, es würden dieselbe Bedenken getragen haben, Uns mit einer folchen Borstellung zu behelligen; und gleich wie Bir zu Euch das alleranädigste feste Vertrauen haben, 3hr werdet folches annoch thun, alfo finden Wir auch ganz überflüssig, benen Ständen zu antworten, und wollet Ihr demnach dieselbe bei guter Gelegenheit auf das beste und kräftigste versichern, daß Wir ganz und gar nicht ge= meinet wären, denen dortigen von Uns beschworenen Landesprivilegiis in dem geringsten zuwider zu handeln, ober zu gestatten, daß folches von andern geschehe, vielmehr aber würden Wir darüber jedesmal mit nachbruck halten und gedachten Unferen getreuen Ständen und allen dortigen Eingeseffenen bei allen Occafionen, fo fich ereugnen würden, Proben von Unferer vor fie habenden besonderen landesväterlichen Hulb und Gnabe geben.

Wir hoffeten aber auch, man würde Uns die Hände nicht gar binden und Unfere landesherrliche Macht und Gewalt bergeftalt, wie man dem Ansehen nach bisher thun wollen, einschränken. Und wird ein jeder leicht ermessen, wie wenig angenehm es Uns sein müsse, daß Uns in allen, auch den indifferentesten Dingen, welche denen Privilegiss nicht zuwider laufen, bald ein vermeintes sogenanntes altes Herkommen, bald ein Kanzlei- oder ander Reglement, welche doch in vorigen Zeiten selbst entweder nicht zur Observanz gekommen, oder doch nachhero wieder geändert, keinesweges aber denen Successoren in der Landesregierung dadurch die Macht, selbige nach Gutdünken zu verbessern oder auch gar andere Gesetz zu machen, benommen worden, obsiciret und behauptet wird, daß Wir im geringsten nicht davon abgehen könnten.

Ihr, gedachter Marquis de Ho.nsbroech, habt nun bisher so viel Treue und Devotion vor Uns und Unser Königliches haus verspüren lassen, und Wir haben Euch dagegen bereits solche Marken von Unserer Königlichen Gnade und Propension bisher gegeben.<sup>1</sup>) daß Wir hoffen, Ihr werdet obiges alles in gehörige Consideration ziehen und nach Eurer gewöhnlichen Prudenz und Dexterität es in die Wege richten helfen, daß Wir mit dergleichen ungewöhnlichen und in denen meisten Puncten ganz offenbar ungegründeten Borstellungen weiter nicht fatigiret werden mögen.

Wann sonsten gedachte Stände oder sonst jemand sich an Uns zu wenden und die Nothdurft vorzustellen, gemüßiget sein sollte, so werden Wir ihnen den Zutritt zu Uns nimmer verweigern. Im Gegentheil aber werden Wir ihnen jedesmal in der That zeigen, daß deren Wohlschrt und Bestes, wie auch die Conservation ihrer wohlhergebrachten Privilegien eine Unserer vornehmsten Sorgen sei.

Umb übrigens auf diejenigen Puncte, so in Unserm vorigen Schreiben nicht berühret, von gedachten Ständen und Euch aber urgiret worden, zu kommen, so kann es Uns

1. Wo nicht anders, als frembd vorkommen, was Uns abermal wegen Unserer allbort ad interim angeordneten Commission, wie auch wegen Bestellung eines Vicekanzlers?) und Advocati Fisci <sup>3</sup>) vorgeworfen wird; denn was die Bestellung der Bediente überhaupt belangt, da haben Wir discher nicht das Geringste gethan, was denen Privilegiis, dem Vergleich mit Ihrer Majestät dem Kaiser und dem Utrechtischen Frieden zuwider, wodurch Uns keinesweges ein Ziel oder Maße geset worden, wie und durch wen Wir Unsere Revenuen und andere dergleichen Sachen respiciren

<sup>1</sup>) Bergl. Nr. 198. S. 589 und Nr. 216. S. 644.

2) Bergl. Nr. 237. S. 708.

3) Bergl. Rr. 234. S. 700.

#### Die Gelbrifchen Beschwerben werden abgewiefen.

laffen wollen. Zudem haben Wir Euch ichon verschiedentlich zu erkennen gegeben, daß sothane Commission nur ein Interimswert fei, und fein Bir allerdings annoch des festen Borfapes, eine förmliche Regierung alldort dermaleins und wann Bir es von Unferer Convenienz finden werden, anzuordnen. Bie bald aber folches zu bewerkstelligen, das wird man Uns hoffentlich nicht vorschreiben, indeffen aber sich nicht entziehen, vor gedachte Commission den Egard, welcher ihnen, als Unfern zu der Landesregierung ad interim Committirten, gebühret, zu haben. Und wegen des Advocati Fisci haben Wir Euch theils selbst, theils durch Unfere dortige Interimscommission vorstellen laffen, daß man Uns nicht verwehren könnte, mas dem geringsten Privato erlaubet ist, nämlich einen Abvocatum nach Belieben anzunehmen, anderer dergleichen unwidersprechlichen Motiven zu ge= ichweigen. 1) Bas auch den von Bordenfeld betrifft, 2) ba hätten Bir umb fo viel weniger wegen feiner Berfon einige Schwierigkeit vermuthet, da niemand in Zweifel ziehen wird, daß er nicht alle zu der ihm conferirten Bicetanzler - Bedienung erforderte Qualitäten habe, und ob er zwar, wie ihm vorgeworfen wird, nicht aus dem dortigen Lande gebürtig ift, so finden Wir doch so wenig in dem Tractat von Benloo, als sonft wohl ein einiges Wort, daß solches ein necessarium Requisitum bei benen Räthen feie, und werden fich vielmehr Exempla in contrarium finden, daß dazu auch wohl Frembbe bestellet worden. Es wird alfo gedachter Bordenfeld ein übriges thun, wenn er, wie er sich selbst dazu offeriret, sich alldort im Lande poffeffionirt machet. Wie er denn auch fich nicht ent= brechen wird, gleich denen übrigen Räthen zu rapportiren und alle andere Arbeit mit ju übernehmen; den Blat aber in Eurem Collegio, welcher ihm als Bicekanzler gebühret, wird man ihm nicht disputiren können, und werdet Ihr ihn, nachdem er den Eid, weil Ihr felbigen von ihm nicht abnehmen wollen, vor Unferm General= major 2c. bem von Hagen abgeleget, auch in folcher Qualität von nun an zu erkennen nicht ermangelen.

2. Laffen Wir es wegen der Lehnstatthalter=Bedienung bei Unferer vorigen Resolution allerdings bewenden, und haben Wir vor Euch, den Marquis de Honsbroech, bereits eine Bestallung ausfertigen

Bergi. Nr. 234. S. 700.
 Bergi. Nr. 237. S. 709.
 Acta Borussica. Behördenorganifation I.

46

lassen, wie Ihr Euch benn auch nicht entziehen werdet, deshalb einen absonderlichen Eid vor Unserm Generalmajor 2c. dem von Hagen, welchen Wir darzu hiermit autorissiret haben wollen, abzulegen. Zum Lehngreffier haben Wir den Secretarium der Stadt Geldern, Richardt, <sup>1</sup>) allergnädigst benennet, und werdet Ihr nunmehro die Lehnssachen je eher je lieber vornehmen und alles in Richtigkeit zu bringen trachten, auch davon und wie die Belehnungen Unserer dortigen Basallen geschehen, von Zeit zu Zeit umbständlich berichten.

3. Lassen Wir es auch bei demjenigen, was die Interimscommission Euch auf Unserm allergnädigsten Befehl am 13. April jüngsthin burch ben 4., 5. und 6. Bunct angezeiget, 2) bewenden, und muß teinesweges die Obfervanz und Bractique des Hofes ju Ruremonde, welche nicht eben in allen Studen bie befte ift, jondern Unfer Bille und Befehl Eure Rorm und Richtichnur fein. 3hr werdet auch felbst nicht in Abrede jein tonnen, daß die viele nach und nach in vorigen Zeiten gemachte und von Euch felbst allegirte Placate, Edicta, Reglemente und Verordnungen viel Confusion verursachet, und daß bie Broceffe bei gedachtem Sofe zum großen Bedruck des Landes mehr fomentiret, auch weitläuftig und toftbar gemachet, als abgeschnitten und verfürzet worden; worunter 3hr hoffentlich deffen Exempel nicht folgen, fondern im Gegentheil Unfere landesväterliche Fürforge daraus ertennen werdet, daß Bir diefe und andere bergleichen Migbräuche gerne abgestellet sehen möchten, worunter Bir nichts als ber Unterthanen beftens zum Zweck haben; und feben Wir demnach fehr gerne, wenn 3hr ein neucs Broject eines beftändigen Reglements je eher je lieber machen, alle oberwähnte Berordnungen fo turg als möglich gufammen faffen und folchen Entwurf einfenden wolltet.

4. Wegen der Abvocaten und Procuratoren bleibet es aus denen vormals angeführten Ursachen bei demjenigen was Wir Euch den 20. April rescribiret haben, und haben Wir die von Euch vorgeschlagenen Subjecta . . . zu Advocaten benennet; \*) und bei denen von Euch vormals in Vorschlag gebrachten Procuratoren bleibet es gleichfalls, gestalt denn der van der Schuiren zurückstehen und den

<sup>1</sup>) Theodor Johann Richardt wurde am 22. Juni 1714 dazu bestellt. (Düffeldorf. St.-A. Geldern 1. 24). Bergl. Nr. 230. S. 692; Nr. 254. S. 743.

2) Bar nicht zu ermitteln.

3) Es waren fünf Advocaten.

Rechtspflege im Geldrifchen Juftizcollegium. Preußischer Hofgerichtsrath. 723

Ausschlag des wider ihn angestellten Processes abwarten muß<sup>1</sup>)... Sonsten können Wir gar wohl geschehen lassen, daß Ihr von denen Udvocaten und Procuratoren, wenn dieselben von Uns bestellet sein, und sie die gewöhnliche Patente bei Euch produciren, den Eid, und zwar vorerst bis zu Unserer weiteren Verordnung, nach dem bisher gebräuchlichen Formular abnehmet, sie auch examiniret und von deren befundenen Capacität fünstig jedesmal an Uns berichtet ...

Wann Ihr auch sonft noch weiter etwas zu dem Besten und Aufnehmen Eueres Collegii zu erinnern und an die Hand zu geben habt, so werden Wir es jedesmal gerne vernehmen; immaßen Wir denn solches bestens zu besördern und Euch bei denen Euch anvertraueten Justiz- und Lehnssachen, womit Ihr Euch aber auch begnügen und Euch in andere dahin nicht gehörige Dinge nicht meliren müsset, jedesmal zu schüten nicht ermangeln werden.

243. Bestallung des von Podewils zum Preußischen Ordinar-Hofgerichtsrath. Berlin 25. Upril 1714.

Conc., gez. Jigen. R. 7. 58. 1.

Rach dem Tode Packmohrs<sup>2</sup>) wird der Preußische Extraordinar= Hofgerichtsrath Ernst Bogislaw von Podewils<sup>3</sup>) zum Wirklichen Hof= gerichtsrath bestellt, die Würde ihm

jedoch dergeftalt hinwiderumb allergnädigst aufgetragen, daß solche ihm conferirte Bedienung der Unserm jezigen Preußischen Tribunalsrath dem von Schlieben allergnädigst ertheilten Bersicherung und Rang unnachtheilig sein solle. 4) Thun das auch . . .

1) Bergl. S. 714. Unm. 1.

<sup>2</sup>) Joachim Lubwig von Packmohr wurde 17. Februar 1705 ordentlicher Hofgerichtsrath, ftarb 10. April 1714. (Nönigsberg. St. - A. Etatsministerium 60. b. 2).

<sup>3</sup>) Ernft Bogislaw von Podewils wurde 10. Juni 1710 Preußischer extraordinairer Hofgerichtsrath. Er und Albrecht Ernst von Schlieben waren 1714 die beiden ältesten Extraordinarii auf der adeligen Bant. Starb Mai 1723. (Königsberg. St.-A. Etatsmin. 60. b. 2).

4) Als Albrecht Ernft von Schlieben, 4. August 1705 zum extraordinairen Hofgerichtsrath ernannt, in das Tribunal versett wurde, sicherte ihm ein Erlaß, Eöln a./S. 21. März 1713 zu, daß er aus dieser neuen Stellung nicht enthoben würde, bis er zum ordinairen Hofgerichtsrath bestallt sein würde. Bergl. über ihn noch S. 624. Anm. 2. dergestalt, daß er . . . sonderlich die Justiz ohne Ansehen der Person gleich durchgehends administriren und darunter weder auf Geschent oder sonst etwas reflectiren, die Sachen, so ihm zu referiren aufgetragen werden, mit allem Fleiß durchsehen und erwägen, auch dieselbe zur rechtlichen Endichaft befordern . . . soll.

244. Schreiben Dunders. 1)

Geldern 16. Mai 1714.

Urfcbrift. R. 64. Gelbern, Antheil bes Königs. Vol. 4.

Interimscommiffion und Juftizcollegium.

... Je commencerai donc par vous dire que nous remettrons à Mr. le Marquis le susdit sceau<sup>2</sup>), mais que nous avons lieu de croire que Messieurs de la justice ont si fort pressé, pour qu'il fût fait, dans l'intention d'exercer des actes et de faire émaner des placards qui ne seront peut-être pas de leur département. Quant à celui destiné pour la commission, il pourra suffire pour les relations et lettres que nous aurons à dépêcher. mais, si le Roi entend qu'au nom de Sa Majesté nous expédionles mandements touchant la police, comme pour raccommoder les chemins, pour renouveler les placards au sujet de la chasse et des vagabonds et d'autres choses pareilles, il serait, ce me semble, plus convenable d'avoir un sceau semblable à celui des autres régences, d'autant plus que vous-même m'avez fait l'honneur de me dire dans votre précédente qu'il fallait que nous nous missions sur le pied de ces collèges là, et que notre chancellerie prît le modèle sur eux. En quoi, je pense que nous pourrons nous régler après l'usage observé à la régence de Clèves, comme la plus voisine de ce pays, et d'où nous pourrons le plus facilement tirer les instructions nécessaires, puisque de là aussi nous avons tiré les points contenus dans le projet de l'instruction pour les deux collèges, envoyée depuis

<sup>1</sup>) Der Abressfat ließ sich nicht feststellen; es ist wohl Prinzen, 3u bessen Gepertement Geldern gehörte, oder Geheimrath Cangießer, der die Geldrische Expedition hatte.

<sup>9</sup>) Vergl. Nr. 242. S. 717.

quelque temps à la cour.<sup>1</sup>) La difficulté que Messieurs de la justice font de lever de nouvelles patentes pour les avocats et procureurs,<sup>9</sup>) n'est pas la seule qu'ils feront; il y en a bien des autres, et je ne doute pas qu'ils ne fassent la méme difficulté touchant le serment qu'ils doivent prêter au Roi, soutenant qu'ils l'ont fait une fois devant la cour de Ruremonde, et qu'en tout cas cela se devrait faire ici de même devant la cour de justice. Les avocats et procureurs ne seraient peut-être pas si rétifs sur cet article, s'ils n'étaient pas soutenus et animés. C'est qu'on a de la peine à s'éloigner du faux principe qu'ils se sont forgés eux-mêmes, que la cour de justice ici doit être en tous les points mise et établie sur le pied de celle de Ruremonde, sans qu'il y manque un jota. . . Enfin, on veut étendre le traité d'Utrecht et le serment prêté à l'investiture<sup>3</sup>) à des choses où naturellement il n'est pas applicable. Pour rectifier ces Messieurs, il n'y a point d'autre moyen qu'un peu de fermeté du côté de la cour, ct, afin que vous ne croyez pas que je parle par mon propre intérêt ou celui de la commission ou par un esprit d'animosité, je puis vous jurer, Monsieur, foi d'honnête homme, et Mr. le Général 4,) aussi bien que Mr. Saint Paul déclareront de même, que nous avons le plus soigneusement évité qu'il a été possible, tout sujet de collision, comme tout le monde nous en doit rendre témoignage. Mais avec toute la modération imaginable, il est impossible d'espérer une bonne harmonie avec des personnes que des vues bien différentes des nôtres font agir. Je mets la différence de la religion à part, qui est pourtant un grand item, et vous donne seulement à considérer, Monsieur, qu'il y a eu de grands abus du temps des Espagnols en ce pays: d'où viendraient autrement ces furieuses dettes dont le pays est accablé? On appréhende que nous [ne] pourrions découvrir la véritable source de ce désordre. si nous restions plus longtemps ici; c'est une épine qu'on voudrait tirer du pied. Réfléchissez, s'il vous plaît, ensuite que toute l'autorité, soit pour les finances,

Bergl. Nr. 198. S. 595 und Nr. 216. S. 644.
 Bergl. Nr. 242. S. 714.
 Bergl. Nr. 188. S. 571.
 \$agen.

pour autant que les États les doivent régler annuellement, soit pour la justice, les fiefs, la jurisdiction particulière et celle dans cette capitale, combinée ensemble doit en cas d'abus être fort à charge aux sujets qui n'auraient point d'autre recours qu'à nous. Voilà ce qu'on voudrait peut-être éviter, en nous éloignant. Ceci n'est pas une simple conjecture, il se pourrait qu'en peu nous pourrions vous en alléguer des exemples et etre même requis d'en écrire au Roi que jusqu'ici nous n'avons pas voulu importuner, de peur d'aigrir l'esprit de Sa Majesté. Personne ne saurait nous rendre plus de justice là-dessus que vous, Monsieur, qui avez vu avec quelle modération nos rapports jusqu'ici ont été couchés, tâchant toujours d'assoupir et apaiser tout. Nous continuerons de même, et je n'aurais garde de vous écrire. comme je fais, si je n'avais à faire à un bon ami qui me fait l'honneur de me demander mes véritables sentiments. Ce n'est pas qu' en cas de besoin, et où l'intérêt du Roi pourrait être engagé, nous ne soyons toujours prêts d'agir selon notre conscience et en vertu de la fidélité que nous avons jurée à Sa Majesté, mais tandis que la chose ne regarde que nous en particulier, nous agirons et nous conduirons toujours avec beaucoup de douceur et de modération, afin de ne pas importuner mal à propos la cour. Cependant il faut que je répète encore, Monsieur, avant que de finir, qu'il est nécessaire que Sa Majesté continue à nous maintenir, comme Elle vient de faire, pour que les gens, capables de nous donner bien des éclaircissement sur des choses passées, ne soient retenues par l'appréhension de quelque changement qui pourrait avec le temps leur être préjudiciable. Ce que je viens de vous mander, a été lu par Mr. le Général et Mr. Saint Paul, qui l'ont approuvé . . .

In einem Schreiben vom 13. Juni spricht Dunder den Berdacht aus, daß die Stände geheime Correspondenzen mit dem Wiener, Düsseldorfer und anderen Höfen unterhielten, und erzählt ausführlicher, wie die Schöffen eines kleinen Geldrischen Orts der Interimscommission den Gehorsam verweigert hätten. Dazu käme noch, daß das Justizcollegium sich überall in die Bolizeiangelegenheiten mischte.

• • • • •

# 245. Erlaß an das Magdeburgische Commissiat. Berlin 16. Mai 1714.

Conc., gez. Grumbtow. Gen.=Dir. Magbeburg 111. 4.

Abvocaten beim Magbeburgischen Commissariat.

Da das Magdeburgische Commissariat meldete, <sup>1</sup>) daß trot des Be= mühens, alle Streitigkeiten do simplici ot plano zu entscheiden, <sup>2</sup>) in vielen Fällen das Publicum doch der Advocaten nicht entbehren könnte, so wird versügt, daß alle Advocaten, "welche sowohl in Magdeburg, als anderen Orten in Unseren Landen recipiret und zur Advocatur beeidiget seien," beim Magdeburgischen Commissariat zuzulassen.

246. Samuel von Coccejis Bestallung zum Geheimen Justizund Oberappellationsgerichtsrath. \*)

Berlin 24. Mai 1714.

Conc., gez. Bartholdi. R. 18. 84.

Der Director der Halberstädtischen Regierung Samuel von Cocceji<sup>4</sup>) wird wegen seiner "mit nicht weniger Fleiß und Sorgfalt, als Derterität und Geschicklichkeit von vielen Jahren her geleisteten Dienste" zum Ge= heimen Justizrath und Oberappellationsgerichtsrath bestellt. Er soll

benen in Unserem Geheimten Justigrath angesetten Verhören mit Fleiß beiwohnen, in benen dabei vorkommenden Sachen nach seinem besten Wissen und Gewissen ohne Ansehung der Person was recht und gleich ist, sprechen und sich davon weder durch Ge= schenke, Gift noch Saben abwendig machen lassen; was ihm auch außerdem von Uns anfgetragen und anvertrauet wird, besten Fleißes verrichten und menagiren; was er von Unseren geheimten Sachen erfähret und anmerket, bis an sein Ende in höchster Geheimde und

<sup>1</sup>) Magbeburg 26. April 1714. Ausf., gez. Förder, Grote, Bulian, Witte, Steinheuser, Krautt.

2) Bergl. Rr. 160. § 9. S. 479.

<sup>3</sup>) Die Bestallungsformel der Geheimen Justizräthe ist außer wenigen unbedeutenden Abänderungen die gleiche wie unter Friedrich I.

<sup>4</sup>) Professor Dr. jur. Samuel von Cocceji wurde 12. September 1704 Halberstädtischer abeliger Rath und 4. November 1711 Halberstädtischer Regierungsdirector als Bertreter von Bartholdi und Salbern. 1712 war er Subdelegirter bei der Reichstammergerichtsvisitation. (R. 33. 16. d. Bergl. über ihn Allg. Deutsche Biographie 4, 373; Stölzel Band 2; Klaproth, 408). Berschwiegenheit behalten und niemand, deme es zu wissen nicht gebühret, offenbaren solle. Wann Wir Uns auch seiner in Berschickungen und anderen einem Geheimden Rath anständigen Gewerben zu gebrauchen haben, soll er derselben sich nicht entziehen.

Gleichergestalt soll er auch bie in dem hiefigen Oberappellations= gerichte angeordnete Rathstage u. f. w. 1)

Was seine Besoldung anlanget, weilen Wir Unsere Kassen mit neuen Besoldungen nicht beschweren wollen, so muß er mit denen bisherigen 400 Thalern, so er als Director bei der Regierung zu Halberstadt zu genießen hat, nebst denen von solcher Charge fallenden Emolumentis, über welche letztere er sich jedoch mit seinem Successore zu vergleichen hat, so lang sich begnügen, bis eine volle Geheimden Justizraths- und Oberappellationsgerichts = Alselsoris= Besoldung sich eröffnet, alsdann ihm solche ohne Einholung fernerer Berordnung unweigerlich gereichet werden soll.

> 247. Confirmation des Juden-Rabbi Michael Levi. Berlin 28. Mai 1714. Mylius. C. C. March. VI. 2. Nr. 85. Sp. 151. Jüdische Jurisdiction.

Michael Levi wird als Rabbi der Judenschaft<sup>2</sup>) in den Residenzien, der Kurmart und Hinterpommern consirmirt. Er hat in Geld= und Schuldsachen, auch Streitigkeiten zwischen den Juden, sowie in Frrungen über Jüdische Ceremonien, Ritus und Gebräuche zu entscheiden und die Uebertreter zu einer Geldbuße zu verurtheilen, wovon zwei Theile dem Landesfürsten, einer den Armen gebührt. Jahlt ein Verurtheilter nicht, so fann er mit dem hohen Bann belegt werden und muß, so lange dieser über ihn verhängt ist, täglich 2 Athlr. zahlen. Die Regierungen, Obrigkeiten und Magistrate müssen dem Rabbi in solchen Fällen beistehen. In Criminalsachen hat er keine Jurisdiction.

<sup>1</sup>) Bon hier an gleichlautend mit der Bestallung der Oberappellationsgerichtsräthe. Vergl. Nr. 11. S. 23.

<sup>2</sup>) Durch ben Bescheid an ben Magistrat in Berlin vom 25. Mai 1702 (Mylius. (. (. March. II. 1. Nr. 101. Sp. 343) wurde erklärt, daß die Juden, als zum Aerarium Fisci gehörig, nicht unter die Jurisdiction der Magistrate gezogen werden dürften. Wegen geringerer Posten und in brevioribus causis dürfte zur Beschleunigung der Sachen vom Hausvogt gegen sie geklagt werden. Ueber die Jurisdiction der Juden vergl. Förstemann, Bur Geschichte der preußischen Monarchie. S. 24. f; Geiger, Geschichte der Juden in Berlin 1, 19. 32 f; 2, 33 f.

## 248. Erlaß an die Hinterpommersche Regierung. Berlin 29. Mai 1714. Conc., ges. Ilgen. R. 30. 221. Bommersche Ständeversammlung.

Gestützt auf ihre alten, im Landtage von 1654 bestätigten Gerechtsame, sich auf die Ladung des Marschalls zur Besprechung der vorfallenden Landesangelegenheiten versammeln zu dürfen, baten die Hinterpommerschen Stände um die Erlaubniß zur Abhaltung eines Engeren Convents, an dem der Landesmarschall, zwei Decane, ein Prälat, ein Landrath aus jedem Kreise und die Landräthe aus den vier Hauptstädten Stargard, Kolberg, Greisenberg und Stolp theilnehmen sollten. <sup>1</sup>) Die Kosten der Bersammlung wurden auf 900 bis 1000 Thaler veranschlagt<sup>2</sup>). Als Capita deliberanda gaben sie an:

- 1. Die Confirmation der Landesprivilegien durch den König.
- 2. Bie die Ritterschaft sich am ehesten in den Städten possessionirt machen und das Commercium mit gebrauchen könnte. 3)
- 3. Die Hebung der Manufacturen und dergleichen.
- 4. Die Ordnung bei der Untersuchung des Sufenwesens.
- 5. Die Einführung von Berliner Maß und Gewicht. 4)
- 6. Die Taxe des Oberappellationsgerichts und die Ubfassung einer Tribunalsordnung nach der Pommerschen Observanz.
- 7. Einige Bedenten über die Lehensconftitution.
- 8. Die Recrutenaushebung.

Die Regierung befand einen Theil der Vorlagen für "erheblich", wollte aber die fünfte von der Berathung ausschließen, da hierüber schon ein bestimmter königlicher Beschl ergangen wäre.

Am 29. Mai wurde ihr darauf erwidert:

Run würden Wir zu solcher Zusammenkunft wohl endlich Unsere Einwilligung geben, obgleich die Puncta deliberanda, welche nach der Landstände Vorschlage von ihnen dabei erörtert werden sollen, Uns eben von solcher Wichtigkeit nicht zu sein scheinen, daß man deshalb so viel Kosten, wie dazu verlanget werden, anwenden

<sup>1</sup>) Abschrift. Eingefandt mit dem Regierungsbericht, Stargard 4. Mai 1714. Ausf., gez. Somniz, Wobeser, Schrödern, Schaper, Wenden, Borde, Laurens, Grumbtow.

2) Ihre Dauer wurde auf zwei Wochen angeschlagen. Die Landräthe erhielten 2 Thir. Tagesgeld.

<sup>8</sup>) Bergl. Ebict vom 3. Juli 1699. Quidmann, 1144.

4) Durch das Patent vom 24. August wurde Berliner Maß und Gewicht in Hinterpommern eingeführt. Quidmann, 1088. und dem ohnedem genug beschwerten Lande badurch ein neues Onus nothwendig aufbürden müsse; dieses aber finden Wir dabei hauptsächlich zu desideriren, daß unter solchen Capitibus deliberandis von der Renunciation auf die Appellationes an die Reichs-Judicia nichts zu finden ist, ') da Uns doch hiebevor die Hoffnung gegeben worden, daß die Stände bei der ersten Gelegenheit, da sie über dergleichen Dinge sich unter einander vernehmen und einen gewissen Schluß fassen könnten, diesen Bunct wegen Aussebung der Appellationen feste sehen wollten.

Ihr habt ihnen auch solches zu remonstriren und ihnen zu erkennen zu geben, daß, wann sie wegen Einstellung solcher Appellationen Unserm Begehren gemäß sich erklären wollten, alsdann Wir auch den verlangeten Engeren Convent ihnen zu verstatten allergnädigst geneigt wären, sonsten aber wegen der übrigen von ihnen angegebenen Puncten es dazu kommen zu lassen, ganz unnöthig hielten.

Da die Stände nicht in die Forderung des Königs willigen mochten, unterblieb der Convent.

249. Verordnung über das Kirchengebet.

Berlin 2. Juni 1714.

Rhlius C. C. March. I. 1. Rr. 88. Sp. 511.

In dem allgemeinen Kirchengebete dürfen die königlichen Bedienten und Beamten nur genoralitor genannt werden. Jeder eigenmächtige 3us fatz zu der Formel unterliegt der gehörigen Strafe.

In Cleve wurde diese Berordnung am 30. Mai und in Königsberg am 1. Juni erlaffen.<sup>2</sup>)

250. Erlaß an das Magdeburgische Commissariat.

Berlin 16. Juni 1714.

Conc., gez. Grumbtow. Gen. Dir. Magdeburg. 111. 4.

Competenz und Geschäftsordnung bes Commissariats.

Der Erlaß vom 20. April 1714<sup>3</sup>) befahl dem Magdeburgischen Commissiat, sein Reglement samt der Declaration<sup>4</sup>) eingehend durch-

1) Bergl. Nr. 172. S. 535.

<sup>2</sup>) Scotti 2, Nr. 661. S. 788. Grube 1, Nr. 34. S. 106.

<sup>8</sup>) Conc., gez. Grumbtow.

4) Bergl. Nr. 160. S. 474 und Nr. 176. S. 545.

730

zunehmen und bei jedem Punct anzumerken, ob er zur Ausführung gebracht, oder wodurch dies verhindert, und wie das Werk zu befördern wäre. Das Commissiariat klagte in seiner Antwort vom 2. Mai, <sup>1</sup>) daß es durch die fortgesetten Bersuche der Landräthe, sich ihm offen zu widerseten, nicht wenig in seiner Arbeit behindert würde. Die Entschuldigung der Renitenten mit Unkenntniß wäre unwahr, außerdem würde ihnen jedes= mal, "wann in denen vorgesallenen Angelegenheiten einige Berordnungen an sie ergangen, der Inhalt des Reglements eröffnet." Landrath Schulen= burg hätte sogar die an ihn gerichteten Erlasse des Commissiariats un= erbrochen zurückgeschict.

Bu § 6 des Reglements<sup>2</sup>) wird berichtet, daß die Stände sich noch immer über die Einlegung des Commissariats in das landschaftliche Haus "moviren".

Die Proviantsachen (§ 8)<sup>3</sup>) wären bisher ohne Zuziehung des Commissariats erledigt worden. "Es ist aber hierunter eine Uenderung um so viel nöthiger, da bei dem Billetamt kein einziges Fundament, nach welchem die Bequartierung geschiehet, vorhanden, auch sonst ein und an= dere Bedenklichkeiten dabei zu beobachten."

Berschiedene Beamte und Pächter wollten sich nicht der Steuer= ordnung unterwersen, "sondern meliren sich auch bei allen Gelegenheiten in den Steuersachen selbst, wodurch dann viele Confusionss verursachet."

Die Verhöre (§ 9)<sup>4</sup>) wären wegen anderer großer Geschäfte bisher nicht im Plenum abgehalten, sondern es hätte ihnen nur das Mitglied des Collegiums beigewohnt, zu dessen Departement die Sache gehörte. Jetzt wäre aber noch ein zweites als Correfereut zugegen.

"Und ob wir zwar nach Unweisung des § 10<sup>5</sup>) uns bis anhero äußerster Müglichkeit nach angelegen sein lassen, mit der Regierung und Kammer dieses Herzogthums in guter Harmonie und Vernehmen zu setzen, auch in denen Vorfallenheiten, da wir mit denenselben discrepanter Meinung gewesen, denenselben unsere schriftliche Romonstrationes gethan, um dadurch die Verichte an Ew. Königl. Majestät zu verhüten, so haben doch solche Romonstrationes öfters um so viel weniger Effect gehabt, da die Königliche Regierung sich nicht nur der Polizei= und andern Sachen, welche Ew. Königl. Majestät der Inspection und Cogniton des Com= missantes lediglich untergeben, angemaßet, und, wann von beiden Collegiis

2) Bergl. S. 478.

- 4) Bergl. G. 479.
- <sup>5</sup>) Ebenda.

<sup>1)</sup> Ausf., gez. Förder, Grote, Bulian, Bitte, Steinheuser, Arautt, Cortrejus.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Ebenda.

conjunctim allerunterthänigste Berichte erfordert werden, Ew. Königl. Majestät dieselbe ihre Berichte allergehorsamst eingesandt und uns solche eher nicht, als bis derfelbe bereits in originali fortgeschidet, copeilich communiciret, sondern es hat auch die Königliche Kammer dieses Herzogthums bishero nicht gestatten wollen, daß wir in Brau- und Steuersachen an die Beambte Berordnungen und Bönalbeschle, ohne gedachte Kammer darüber zu requiriren, ergehen lassen."

Die §§ 12 und 13<sup>1</sup>) wären ursprünglich nicht beachtet worden, sondern nach dem Brauche des Obersteuerdirectoriums die eingelausenen Supplicate vom Director Platen dem Kriegscommissar Bernicke und dem Secretär Greinert zum Extrahiren gegeben.<sup>2</sup>) Deren Auszüge wären dann in einem besonderen Protocolle dem Collegium zugestellt, von dem Director oder dessen Bertreter im Plenum verlesen, die Bescheide eigenhändig an den Rand geschrieben und zur Expedition dem Hofrath Cortrejus übergeben worden. Der Zeitersparniß halber würde nun nach den Beisungen des § 12 verfahren.

"Es hat aber der Geheimrath von Platen als Director nicht nur in vielen Dingen und fast bei denen meisten einkommenden Königlichen Rescriptis, ohne solche demjenigen, in dessen Departement dieselbe lausen, su überweisen, die Concepte sofort angegeben, sondern auch, wann solche Concepte hiernächst gesertiget und von dem Mombro Collogii, in dessen Departement dieselbe gehören, bereits unterschrieben und approbiret, nachber geändert und über dieses verlanget, daß alle Concepte ohne Unterscheid . . . . ., des Decernenten Revision und Approbation ohnerachtet, in pleno verlesen werden müssen, welches dannenhero verursachet, daß solche Concepte bei anderen vorsallenden Angelegenheiten östers liegen bleiben, und die Aussfertigung protrahiret wird, welches aber, wann hierunter dem Reglement stricte nachgelebet wird, evitiret werden kann."

Die Trennung der Registraturen (§ 14)<sup>3</sup>) "accrochirte sich", da die Stände alle Brauacten des Archivs behalten wollten. Das Commissariat frägt daher, wie der Recursus der Stände zum Archiv zu verstehen wäre, und ob die betreffende Clausel "nur so viel in sich fasse, daß diejenige Acta, welche von Zeit des etablirten Commissariscollegii ergangen, denen Ständen nicht zu communiciren, noch denenselben dahin zu recurriren erlaubet sein solle." Die Ucten wären noch nicht vollständig zusammengebracht, da Platen die im Nachlasse des Obertriegscommissarius

1) Bergl. S. 481. 482.

2) Bergl. S. 478. Unm. 1.

3) Vergl. G. 482.

Mandelsloh<sup>1</sup>) gefundenen und der Buchhalter Thilo andere Papiere noch in eigener Verwahrung hätten. Es wird um Entscheidung gebeten, ob Registrator Fichte die landschaftliche Registratur behalten oder sie dem Landschreiber allein überlassen sollte.

Dem § 15<sup>2</sup>) hat sich bisher unter den Landräthen nur von Förder gefügt. "Denn außer daß dieselbe sich weder münd= noch schriftlich bis anhero bei dem hiesigen Commissariat gemeldet," wollten sie auch die Untersuchung und Attestirung der Kassenetats von sich abwälzen.<sup>3</sup>) Die Landräthe im Holz= und Saalkreise entwersen die Taxen der Neuan= bauenden selbst, eraminiren, moderiren und determiniren die Remissionen und schicken sie dann mit Uebergehung des Commissariats sofort an die Kreiskassen.

Das Commiffariat hätte (§ 16)<sup>4</sup>) den Holzkreis dem Landcommiffarius von Arnstedt<sup>5</sup>) und dem von Legat<sup>6</sup>) unterstellt, den Jerichowschen Areis dem Balthasar Friedrich von Katte und seinem Better, dem Deichhaupt= mann Christoph von Katte.<sup>7</sup>) Jeder dieser Landcommissarien hätte seinen bestimmten Bezirk.

Die Cautionen (§ 17)\*) der Kriegs= und anderen Steuercommissarien wären zum Theil trot mehrerer Mahnungen garnicht oder ungenügend gestellt worden.

<sup>1</sup>) Gebhard Julius von Mandelsloh, jeit 1. December 1683 Obertriegscommissar, starb 1692. (Kriegsmin. XVIII. 2 d. 3. 2.)

<sup>3</sup>) Bergl. Nr. 165. S. 503; Nr. 176. S. 547; Nr. 189. S. 573. 574.

4) Bergl. G. 486.

<sup>5</sup>) Bhilipp Christian von Arnstedt wurde 7. Mai 1708 Landcommissar im Holztreise; Anfang 1716 entlassen. (Magdeburg St.-A. R. A. 5. XXIII. 6; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. ss).

<sup>6</sup>) hartwig Rudolf von Legat, früher Capitain, wurde 13. August 1705 Landcommissar ber Städte im Holztreise, 16. Februar 1706 Amtshauptmann zu Wettin und Rothenburg, 15. Februar 1716 Landrath. (Kriegsmin. Geh. Kriegsfanzlei I. 2. 3. 2. 4. 5; Magdeburg. St.-A. R. A. 6. 150; R. A. 8. 25).

<sup>7</sup>) Christoph von Katte auf Scharlibbe wurde 23. December 1704 Deichhauptmann. (Seine Bestallung vom 28. März 1705, vereidigt 6. Juli 1706).
14. Rovember 1712 Kriegscommissar, 1716 Landrath, 12. Mai 1720 Geheimer Kriegsrath, 17. September 1720 Kammerprässent, auf sein Gesuch entlassen 16. August 1735. (R. 9. J. 4. 5: R 52. 69; Gen.-Dir. Magdeburg. Cab -D. 1717-1786; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. h; Magdeburg St.-A. R. A. 5. XXIII. 6).

\*) Bergl. E. 486.

<sup>2)</sup> Bergl. S. 483.

Es empföhle sich (§ 18),<sup>1</sup>) die Bereidigungen der landschaftlichen Einnehmer in Gegenwart eines Commissariatsmitglieds vorzunehmen. Die Accise-Einnehmer hätten zwar den Huldigungsschwur geleistet, wären aber noch nicht auf ihre Dienste besonders verpflichtet.

(§ 22)<sup>2</sup>) Da die Urschriften der Revisionsprotocolle der Catastrirung. mit Ausnahme des Jerichowschen Kreises, nicht vorhanden wären, mangle die ordentliche Unterlage zur Besteuerung. Ein neues Cataster wäre erwünscht, "zumalen sich testantibus actis nach und nach verschwiegene Neder herfürthun, und bei Formirung dergleichen Catastri sich vielleicht noch mehreres sinden dürste."

Im Brauwesen (§ 23)<sup>\$</sup>) könnte das Commissariat nichts wichtiges verfügen, bis der König die Principia rogulativa seftgeset hätte.

Bur hebung Magdeburgs würde die Einsezung eines Michaeliss markts für Bieh und Bferde dienlich sein.

Die Revision und Rechnungsabnahme in den Städten gemäß § 26<sup>4</sup>, (durch Erlaß vom 9. November 1713 Bittes Umt) könnte ebenjalls erst nach Bekanntmachung der Generalprincipien erfolgen.

Die im § 28 angeordnete Bisitation der Steuerkasse<sup>5</sup>) geschäbe wöchentlich durch Krautt und noch einen Steuerrath. Der Ueberichuß würde in einem besonderen Kasten mit zwei Schlössern verwahrt, zu dem Krautt und der Oberempfänger je einen Schlüssel hätten.

Die Klöster (§ 296) hätten sich der Rechnungsabnahme durch das Commissariat zu entziehen gesucht.

Darauf erging die folgende königliche Entscheidung :

... Wir [haben] ... mit ungnädigstem Mißfallen bemerket, baß die dortigen Laudräthe, sonderlich der von Schulenburg, sich denenjenigen Functionen und Verrichtungen, wozu sie im besagten Reglement angewiesen worden, entziehen und sich Unser allergnädigsten Intention so widersetzlich bezeiget. Ob nun wohl dieselbe sich keinesweges damit entschuldigen können, daß ihnen das Reglement nicht gebührend publiciret sei, indem sie in denen über den Inhalt desselben gemachten Vorstellungen zu erkennen gegeben, daß ihnen selbiges communiciret und also zu ihrer Wissenschaft

Bergl. C. 487.
 Bergl. C. 489.
 Bergl. C. 489.
 Bergl. C. 491.
 Bergl. C. 492.
 Bergl. C. 493.
 Bergl. C. 494.

gebracht worden, so habt Ihr bennoch zum Uebersluß die Abschrift des Reglements quoad clausulas concernentes sämbtlichen Land= räthen, außer den 2c. von Förder, <sup>1</sup>) zuzufertigen und ihnen dabei in Unserm hohen Namen anzudeuten, daß sie demselben bei Ver= meidung der Cassation in allen Stücken genau nachleben sollen.

Das Einquartierungs- und Billetwesen soll auf den Fuß, wie in hiesigen Residenzien geschiehet, von Euch, 2c. Witten, als Commissario loci, mit dem Commandanten und Magistrat reguliret und besorget werden, und könnet Ihr jedesmal dem Collegio, damit es auch davon Nachricht haben möge, von demjenigen, was vorfällt, referiren, und auf gleiche Weise habt Ihr auch, Steinheuser, die Magazinsachen zu des Collegii Wissenschaft zu bringen.

Welchergestalt die Beambten und Königlichen Pächter sich in die Steuersachen meliren, und wie ihnen hierunter Ziel und Maß zu setzen, darüber habt Ihr Euch näher zu expliciren und allenfalls die vorkommenden Casus, wenn die Magdeburgische Ambtskammer auf Euer Ansuchen darunter nicht remediret, zu fernerer Verord= nung anhero zu berichten.

Bas aber ber Beambten und Königlichen Bächter prätendirte Freiheit von denen Steuren betrifft, da befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden, eine accurate Designation und gründliche Nachricht von allen diefen Beambten und Bächtern, ob und welchergeftalt fie fich benen Steuren unterwerfen ober nicht, mas ihnen dieferwegen in ihren Pachtcontracten verschrieben worden, oder mas fie fonften zum Behuf ihrer Exemption auführen, zu verfertigen und Guer pflicht= mäßiges Gutachten, wie weit 3hr ein und anderes gegründet findet oder nicht, beizufügen, damit zwischen Unfern Collegiis, General= commiffariat und bem Generalfinanzbirectorio über der Sache conferiret und diefelbe ein= vor allemal aus dem Grunde gehoben Im übrigen bleibet allerdings festgeset, daß die werden fönne. Beambten in denen Steuersachen, weshalb das Brincipium nicht zweifelhaft, sondern ausgemachet ift, unter bem Commiffariat stehen und bessellten Berordnungen nachleben müffen, wie Ihr denn folchen= falls ohne Requisition der Kammer dieselben ergehen lassen könnet.

Wegen des Brauens der Aembter aber haben Wir aller= gnädigft verordnet, daß diejenigen Beambten, welche auf Unferen

1) Der im Commiffariate faß.

Nembtern inhalts ihrer Pachtcontracte den 25. Februarii 1713<sup>1</sup>) in wirklicher Possessiehen, in solcher Maße, wie sie es damals exerciret und besessien, in solcher Maße, wie sie es damals exerciret und besessien, auch ferner dabei gelassen, denselben aber dabei ernstlich untersaget sein solle, solches auf keine Weise weiter, als es ihnen in denen Pachtcontracten verschrieben, zu extendiren, keines neuerlichen Bierverlages sich anzumaßen, noch mehrere Krüge, als sie in vorgesetten Termino regulativo wirklich verleget, an sich zu ziehen, sonsten wider die Contravenienten sofort mit der Crecution und Confiscation des Bieres verfahren werden soll . . . .

Bei benen haltenden Verhören finden Wir nöthig, daß zum wenigsten allemal drei Mitglieder Eures Collegii denenselben mit beiwohnen, damit bei denen abzufassenden Bescheiden per majora der Ausschlag gegeben werden könne.

Wegen des Decretirens und Zeichnung der Expeditionen muß es bei dem Reglement sein unveränderliches Bewenden haben; daß aber alle Concepte in pleno verlesen werden, solches ist überslüssig und nimmet nur viele Zeit weg, wiewohl in wichtigen Sachen es endlich wohl geschehen kann.

Die Brau-Acta sollen und müssen allerdings bei der Commissarigistratur bleiben, doch können denen Ständen von denen Sachen, so sie verlangen, vidimirte Copeien gegeben werden.

Was Ihr, ber Director, von Militair- und Steuersachen nach des von Mandelslohen Absterben an Euch genommen oder währenber Eurer Bedienung als Oberkriegescommissarius colligiret, solches habt Ihr förderlichst zur Registratur zu liefern, und sollen der Registrator Fichte und Buchhalter Thilo die bei sich habende Acta sub fide juramenti gleichfalls extradiren.

Was Ihr wegen der Märsche und deren Eintheilung zwischen denen Landcommissarien veranlasset, solches approbiren Wir aller= gnädigst.

Denen Accisebedienten, welche wegen ihrer Caution noch nicht Richtigkeit getroffen, habet Ihr einen Terminum peremptorium etwa von sechs Monaten zu setzen, binnen welchen sie den Cautionspunct zum Stande bringen oder auf Eueren Bericht der Cassation ge-

1) Dem Tage ber Thronbesteigung Friedrich Bilhelms I.

wärtigen sollen; doch könnet Ihr die Cautiones derjenigen, welche mit hinlänglichen Immobilibus in Unseren Landen angesessen sind, wenn es gleich nicht im dortigen Herzogthum ist, wohl vor gültig annehmen, maßen Wir in Unsern Königreich Preußen und in allen übrigen Provincien und Landen die Prälation der Kassen<sup>1</sup>) festgeseset haben.

Da Wir auch einmal verordnet, daß die landschaftliche Bediente in Unseren Pflichten genommen werden sollen, so hat es dabei sein Bewenden, und ist nicht nöthig, daß jemand Eueres Mittels dieser Berpflichtung beiwohne.

Sämbtliche Accisebediente aber, welche noch nicht wirklich in Unsern Pflichten stehen und den Eid der Treue abgeleget, müssen denselben abschwören, und denen Commissaris anbefohlen werden, daß sie bei Bereisung ihrer Städte denselben von ihnen abnehmen.

Wo die Originalia der Revisionsprotocollorum befindlich, davon werdet Ihr, der Director, Nachricht haben. Wir vermuthen, daß solche bei denen Landräthen sein werden, und wenn die Originalia selbigen gleich zu lassen sein, so sind doch collationirte und revidirte Copeien davon beim Commissariat zu asserviren.

Welchergestalt die Formirung eines neuen Catastri zum gründ= lichsten und geschwindesten vorzunehmen und zu expediren, darüber habt Ihr fordersambst ein Project einzusenden und Guer Gutachten, woher die dazu erfordernde Kosten zu nehmen, beizusfügen, und sollen die Acta wegen Untersuchung der Freien und Eximirten Euch nächstens remittiret werden.<sup>2</sup>)

Wegen Retablirung des Pferdemarkts approbiren Wir Eueren Vorschlag . . . .

Im übrigen beziehen Wir Uns auf die Euch vor und nach ertheilte Resolutiones, und werden diejenigen, so auf Euere abge= stattete Berichte annoch zu ertheilen sind, mit nächsten erfolgen.

<sup>1</sup>) Edict bom 4. November 1713. Mylius C. C. March. II. 2. Nr. 29. Sp 47; C. C. Magd. II. Nr. 60. S. 307; Grube C. C. Prut. II. Nr. 81. S. 377; Quidmann, 190.

2) Erft 1716 schritt man zur Anlage eines neuen Steuercatasters. Bergl. Bielfeld, Geschichte des magdeburgischen Steuerwesens, 156.

Acta Borussica. Behördenorganifation I.

737

# 251. Erlaß an die juristische facultät zu Halle. Berlin 18. Juni 1714.

Beitichrift für Leutsches Recht, ber. von Revicher und Bilba. Leipzig 1841. 18b. 6, 88. ') Abfassung von Constitutionen zu einem Dartlischen Landrecht.

Bereits unter Friedrich I. war den Märkischen Obergerichten und den juristischen Facultäten von Frankfurt und Halle beschlen worden, zum Behuse der Constitutiones in Casibus dubiis aus ihren Urtheilsbüchern die Casus dubios zu ertrahiren,<sup>2</sup>) und Ilgen hatte 1712 in seinem Gut= achten zu dem Bartholdischen Edict über das zum Absall sich neigende Justizzweien beantragt, alle Casus dubios zur allgemeinen, endgültigen föniglichen Entscheidung einzureichen.<sup>3</sup>) Dies beschl auch § 56 der all= gemeinen Justizordnung den Regierungen und anderen Justizordnungen: "Die Roscripta decisiva und auch Edicta, die in das Justizwesen ein= lausen, sollen sleißig zusammengesuchet, daraus Constitutiones versasser und im Lande publiciret werden."

Nach welchen Grundfäten und in welcher Weise diese Constitutionen ausgearbeitet werden follten, darüber spricht sich diese Berordnung nicht in genügender Weise aus.<sup>4</sup>) Desto deutlicher erhellt die Ubsicht des Königs aus dem Erlasse an die Hallische Juristensacultät vom 18. Juni 1714.

Da zur Berbefferung des Justizwesens in der Kurmark "unterschiedliche Constitutionen durch rechtsgelahrte Personen abgesasset" werden sollen, um der processualischen Beitlänstigkeit gänzlich abzuhelsen, so sollen binnen drei Monaten Prosessor Gundling<sup>5</sup>) "die Constitutionen von den Pacten, von Kauf und Verkauf und von geliehenem Gut versertigen", Hofrath Ludewig<sup>6</sup>) "die Constitutionen von Anlehen nebst der ganzen

<sup>1</sup>) Im Königlichen Geheimen Staatsarchiv war nur eine lücknhafte Abschrift des Erlasse zu ermitteln. R. 92. König. 358.

2) Bergl. Stölzel 2, 23.

3) Vergl. Nr. 170. S. 519.

<sup>4</sup>) Bergl. in der Zeitschrift für Deutsches Recht a. a. O. Laspepres, Die Reception des Römischen Rechts in der Mart Brandenburg; Stölzel 2, 56. f. — Die Berfügung muß ihrer Form wegen nicht zu den Cabinetsordres, sondern zu den Rescripten gerechnet werden.

<sup>5</sup>) Über Nicolaus Hieronymus Gundling vergl. Dreyhaupt 2, 624; Alg. Deutsche Biographie 10, 129.

<sup>6</sup>) Über Johann Beter von Lubewig vergl. Drehhaupt 2, 660; Allgem. Deutsche Biographie 19, 379. Lubewig wurde 14. Januar 1704 Rath, Historiograph und Archivar, 25. Ceptember 1716 Regierungsrath, 1. Januar 1718 mit vordatirtem Patente Geheimrath. (R 9. J. 4. 5; R. 52. 69; Magbeburg. St.-A. R. A. 8. III. 26). Waterie von Schulbenwesen ausarbeiten," Alfessor Götsche<sup>1</sup>) "die Con= curssachen in eine Constitution bringen," Rath Böhmer<sup>2</sup>) "von Testa= menten und Erbfällen, wie auch von Heurathspacten in zweien Constitutionen handeln" und Rath Ludovici<sup>3</sup>) "von Hab und Gut und von zugefügten Schaden zwei Constitutionen abfassen."

Bur Instruction sollen ihnen dienen die folgenden "Buncten, wornach sich Unsere Räthe, Antecesson und Doctores Unserer Juristenfacultät zu Halle bei Abfassung der Constitutionen zu achten haben."

1. "Es sollen dieselbe bei Abfassung dieser Constitutionen die natürliche Billigkeit vor Augen haben und Sorge tragen, daß solche auch von dem gemeinen Mann können verstanden werden."

2. Das Römische Recht soll beibehalten werden, soweit es "sich auf den Zustand dieser Länder schickt und mit der gesunden Bernunft übereinstimmet." Die Römischen "Kunstwörter, auch diezenige, so sonst in Rechtshändeln durch die Zeit eingeführet werden," sollen auf Deutsch gegeben und "das Latein durchgehends daraus gelassen werden."

3. Die beim Preußischen Landrecht<sup>4</sup>) angewandte Methode soll be= folgt werden, "jedoch mit diesem Unterschied, daß sie das Römische Recht so start nicht solgen, noch an die Römische Processordnung, Formulen, Gebräuche und andere alte Römische Sachen, so aus der Römischen Historie ihren Ursprung haben, sich kehren sollen."

4. Nach Möglichkeit soll überall die Gelegenheit zum Processiren abgeschnitten und allen Ausflüchten vorgebeugt werden.

5. "Da auch die Regeln einer guten Polizei bei Verfassung der Gesetze zur Richtschnur dienen können, so sollen dieselbe jederzeit ihre Gedanten bei Abfassung dieser Constitutionen darnach prüfen, und, im Fall sie einige wider die Polizei anlausende Sachen in dem alten Römischen Recht finden, sollen sie davon abzugehen kein Bedenken tragen und deswegen collogialitor gewisse Abrede nehmen."

6. Bas aus fremden Gejeten, Gebräuchen, Handfesten und Berfassungen zu des hiesigen Landes Bestem gereichen kann, mag in den Constitutionen aufgenommen werden.

7. "Damit aber diese Constitutiones desto vollkommener sein mögen, sollen dieselbe, nachdem sie die Principia juris naturas vorausgeset, auch auf alle vorkommende und sich eräugnende Casus oder Fälle Achtung

<sup>1)</sup> Über Andreas Götsche vergl. Drenhaupt 2, 661.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Über Just Henning Böhmer vergl. Dreyhaupt 2, 590; Allg. Deutsche Biographie 3, 81.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Über Jatob Friedrich Ludovici vergl. Dreyhaupt 2, 662.

<sup>4)</sup> Revidirtes Landrecht des Herzogthumbs Breußen. Königsberg 1685.

geben." Dazu sollen sie die bedeutenderen Rechtsgelehrten, vorzüglich die namentlich aufgezählten Märklichen Juristen "sleißig zur hand haben."

8. Ber in seinem Entwurfe vom bisherigen gemeinen Recht abgebt, soll die Gründe dafür anzeigen.

9. Bei jedem Bunct muß die einschlägige Litteratur angegeben werden.

10. In zweifelhaften Fällen müßsen die Rechtsgelehrten mit einander conferiren und "die Meinung erwählen, so der gesunden Vernunn am nächsten kömmet", ihre Gutachten aber dem Geheimrath Thomasius") zur Entscheidung überreichen.

11 und 12. Überhaupt soll Thomasius "die Direction in Berfaffung dieser Constitutionen führen," die Arbeiten von Beit zu Zeit rebidiren, Sorge tragen, "daß der Stilus deutlich, leicht und gleichsörmig fein möge," und feine Collegen mit Rath unterstützen.

13. "Es sollen auch die Concipienten dieser Constitutionen einen geschriebenen Discurs über jede Constitution, so sie versertigen, mit beilegen und ihre Gedanken eröffnen, wie insonderheit bei jeder Materie, so sie ausgesertiget, dem Processen könne vorgebenget werden, insonderheit, wie weit bei einer abzusassienden Processordnung auf jede solcher Constitutionen könne reslectiret werden."

14. Die Verfaffer selbst und Thomafius sollen verhüten, daß "keine gegen einander laufende Gesetze und Meinungen in diese Constitutionen einschleichen."

15. Jede Constitution soll mit der Unterschrift von Thomassund des Autors verschen in dreisacher Aussertigung binnen drei Monaten bei Hofe eingereicht werden.

Durch einen Erlaß vom gleichen Datum wurde den Rammergerichtsräthen Blücher und Plarre mitgetheilt, <sup>2</sup>) daß Gundling mit der Abfassung eines Entwurses für das Rurmärkische Landrecht betraut worden wäre, und ihnen die Revision seiner Arbeit übertragen. "Übrigens habt Ibr nach Eurem besten Wissen und Gewissen dahin zu sehen, daß gedachtes Landrecht nach der natürlichen Billigkeit und denen Regeln einer guten Polizei auf die leichteste Weise abgefasset sein möge, als Wir Euch auch Maß und Gewalt ertheilen, die bischerige unzulängliche Gesetz zu vermehren und zu mindern, zu ändern oder gar aufzuheben, damit denen landverderblichen Processen ein Ende gemachet werde."

1) Über Thomafius vergl. Dernburg, Thomafius und die Stiftung der Universität Halle. 1865.

<sup>2</sup>) R. 92. König. 358.

Constitutionen zu einem Märtischen Landrecht. Dispositionsgelder. 741

"Übrigens ift, was immer zur Borbereitung jenes legislativen Planes... geschehen sein möge," schreibt Laspeyres,1) "das neue Unternehmen dem Schicksal nicht entgangen, welches alle früheren Versuche der Art getroffen hat; bis zur Publication ist auch dieses Project eines Märkischen Landrechts nicht gediehen, vielleicht nicht einmal zur Redaction sämtlicher dazu bestimmten Constitutionen. Nach einem späteren Ministerialrescript an die Universität Halle scheint es sogar, als sei dieser Plan ganz in Vergeffen= heit gerathen oder wieder aufgegeben worden, indem es von neuem eine bloß gutachtliche Specification der Casus dubii verlangte."

> 252. Erlaß an das Hinterpommersche Commissariat. Berlin 21. Juni 1714. Abschrift. Stettin. St.-A. Landesacta. Lit. VI. Sect. 4. Rr. 1. Ständische Dispositionsgelder.

Da öfters die königliche Confirmation für "gar geringe Bosten, so in Landes- und anderen nöthigen Angelegenheiten ohnvermeidlich ausgegeben und verwandt werden müssen," gesordert wurde, <sup>2</sup>) sind den Ständen von Hinterpommern 400 Rthlr. als Dispositionsgeld jährlich überlassen, "daß sie davon alle vorfallende nöthige und ohnvermeidliche Ausgaben in gemeinen Landesangelegenheiten . . . bestreiten und davon beim Ende jeden Jahres richtige Rechnung ablegen."

Durch Resolution an die Bommersche Kriegs= und Domainenkammer vom 24. December 1734<sup>8</sup>) wurde verfügt, "weil diese Dispositionsgelder noch niemalen bei Unserer Ober=Kriegs= und Rechenkammer revidiret, sondern nur vor Eurem Collegio abgenommen worden, daß es bei solcher Bewandtniß damit in statu quo gelassen werden solle."

## 253. Bestallung des Geheimen Raths und Kanzlers Marquis von Hoensbroech zum Geldrifchen Lehensstatthalter.

Berlin 22. Juni 1714.

Conc., ges. Bringen. R. 64. Gelbern. Lebensjachen 1713-1722. Vol. 1.

Friedrich Wilhelm 2c. Demnach Wir schon vor einiger Zeit in Unserm Herzogthumb Geldern an die dortige Basallen und Lehns= leute Universalia ergehen lassen, vermöge welcher dieselben inner=

- 2) Bergl. Rr. 132. S. 386.
- 3) Abschrift.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Laspeyres a. a. D. 78.

halb brei Monaten Specificationen der Lehnpertinentien nehft dem letzteren Lehnbrief produciren, die neue Belehnung geziemend suchen und dessalls Praestanda nach altherbrachter Gewohnheit präftiren, widrigenfalls und bei dessen Entstehung die Säumige oder Ungehorsame gewärtigen sollten, daß nach Verlauf sothanen Termini peremptorii gegen sie nach denen Lehnrechten und allenfalls ad caducitatem procediret werde,<sup>1</sup>) als haben Wir zu desto sließiger und genauerer Untersuchung und Handhabung aller Unser dortigen Lehnsgerechtigkeiten allergnädigst gut besunden, Unserm Seheimbten Nath und Ranzler Wilhelm Abrian Marquis von und zu Hoensbroech zufolge dem in seine Treue, Integrität und Geschicklichseit gesetem zuversichtlichen Vertrauen und ben bereits von ihme anderweit geleisteten theuren Eides und Pflicht, womit er Uns verwandt ist, die Mespierung der Lehnssachen als Unserm Lehnsstatthalter aufzutragen ...

Insonderheit aber hat er nebst denen übrigen Justigräthen und Lehnsfecretario babin zu feben, daß alle biejenige, welche einige Lehngüter von Unferm Berzogthumb Gelbern halten, ben Eid in feine Sande erneuern, die Lehne erheben, die gewöhnliche Seergeweide und Gerechtigfeiten leiften und ihre Reversalia darüber ausstellen, auch ihre Lehnbriefe mit Unferm Lehnstegel befräftigen und von dem Lehnsgreffier unterzeichnen laffen, damit tein Unterfchleif barunter vorgehe, und Unfere Lehns-Jura auf feine Art oder Beise geschmälert, verwahrloset, noch verringert werden. Auch hat er fich zu befleißigen, daß die durch Länge ber Beit und die bisherige Rriegsläuften verfinsterte ober ohne Confens und Bewilligung bes Souverainen zertheilte, alienirte, verpfändete oder gar verschwiegene und nicht erhobene Lehne wieder aufgesucht und herfürgebracht werden mögen. Bu bem Ende er vor allen Dingen bemühet fein muß, daß ein ordentliches und accurates Lehnregister von dem von Uns bestellten Lehnsjecretario formiret, alle dajelbst befindliche Lehne, an welchem Ort diefelben gelegen, welche Bajallen und Lehnträger biefelbe befigen, wie weit fie fich erftreden, und mas für Rachbaren daran grenzen, mit Fleiß und nach ihrer verschiedenen Art und Eigenschaft sowohl quoad modum et jus succedendi, als auch ratione des abzutragenden Laudemii ober heergeweides barinnen specificiret und benennet werden.

1) Berfügung der Interimscommission vom 25. Rovember 1713.

#### Lehenstanzler und Lehensgreffier in Gelbern.

Ferner hat er dahin zu trachten, daß ber Empfang der Heerge= weide und Lehnegefälle in guter Richtigkeit benen bortigen Lehns-Statutis gemäß geschehe, ohne einen ober andern darunter zu begünstigen ober zu beschwercn, noch jemand zu Lieb ober zu Leibe, weder vor fich felbst und zu feinem eigenen Bortheil, noch vor andere, es fein feine Freunde, Bermandten ober aber Frembbe, directe noch indirecte etwas vorzunehmen ober, bag folches von jemand geschehe, ju dulden, den Ertrag aber jährlich an Unfere dasige Domainencassa durch den Lehngreffier berechnen und mit zureichenden Atteftatis der Bafallen belegen zu laffen, keinesweges aber zu gestatten ober zu verhängen, daß einige Bertheilung, Belaftung oder Berpfändung, Remission der begangenen Fehler, noch Alienation und Veräußerung ber Lehne ohne Bormiffen und ausbrücklichen allergnäbigften Confens jemand zugestanden werde, maßen Wir ohne vorhergegangene allerunterthänigste Anfrage nichts in bergleichen Vorfällen gethan oder verhandelt miffen wollen ....

Hoensbroech mußte seinen Eid vor dem Generalmajor von Hagen ablegen. Uls Besoldung empfing er "diejenigen Emolumente aus den Lehnsgefällen, welche vermöge der von denen Rönigen in Spanien ema= nirten Placaten ihme gebühren."

# 254. Bestallung von Richardt zum Geldrischen Lehensgreffier. Berlin 22. Juni 1714. Conc., gez. Brinzen. R. e4. Gelbern. Lehensjachen 1713-1722. Vol. 1. Geldrischer Lehensgreffier.

Die Geldrische Interimscommission berichtete am 20. Februar, <sup>1</sup>) daß sich bei ihr ein "bei der Feder hergebrachter Mann, — es war der Geldrische Stadtsecretär Theodor Johannes Richardt — so dabeneben eine gute hand schreibet und sehr arbeitsam ist", zum Lehensgrefsier gemeldet und sich anheischig gemacht hätte, vor Antritt seines Postens "die zu Ruremonde bisher vorbehaltene Lehensregister in copia vidimata anzu= schaffen."<sup>2</sup>) Seinen Ramen bäte er vorerst verschweigen zu dürfen, um keine Feindschaft noch Versolgung auf sich zu ziehen, falls sein Gesuch

<sup>1</sup>) Urschrift, gez. Hagen, Dunder, Saint Paul. R. 64. Gelbern. Antheil des Königs. Vol. 4.

3) Bergl. Rr. 230. S. 692.

nicht erhört würde. "Wir haben dieses Mannes Ansuchen .... umb so viel weniger aus der Acht lassen sollen, je mehr wir aus denen vielfältigen von Zeit zu Zeit emanirten Lehnsplacaten ersehen, daß durch die langwierige Kriege, Sterbfälle und weilen die Lehnsleute in langer Zeit nicht convociret gewesen, viele Lehn erlediget, ausgestorben, in andere Hände gerathen, ohne Consens zertheilet, verpfändet und nicht behöriger Beise gemuthet und gehoben, auch wohl gar verdunkelt sein müssen. Dannenhero die Heranschaffung der Lehnsregister ... desto nöthiger und vor Ew. Königl. Majestät hohes Interesse vorträglicher, auch daraus nicht allein die Art und Eigenschaft der hiefigen Lehne, welche fehr verschiedentlich, sondern auch derselben Specification, Anzahl und was dieselbe an Heergeweiden vormalen zahlen müssen, zu ersehen sein würde."

Da zur Beit "wenig Apparence" wäre, die Ruremonder Originale zu erhalten, bewilligte der Erlaß vom 28. Februar<sup>1</sup>) die Anstellung des Ungenannten unter den von ihm selbst gestellten Bedingungen. Die Interimscommission sollte sehen, "ob er nicht auch noch andere Nachrichten und authentique Documenta das dortige Land und in specie die Domainen betreffend, zur Hand bringen könne, wozu er denn durch eben dasselbe Canal leicht wird gelangen können."

Obwohl Richardt sein Bersprechen nicht einlösen konnte, wurde er am 22. Juni 1714 zum Lehnsgreffier bestellt.

Seine Pflichten sind zum Theil bereits in dem Batente des Lehensstatthalters<sup>2</sup>) aufgeführt. Er muß dafür sorgen, daß die Lehensträger ihren Eid erneuern, die gewöhnlichen Abgaben erlegen, ihre Reversalien mit dem Lehenssiegel beträftigen und von ihm unterzeichnen lassen. Ferner muß er "ein ordentliches Register aus denen producirten Lehnbriefen formiren", die Namen der Lehensinhaber, den Ort der Lehen und die damit verbundenen rechtlichen Bestimmungen und darauf ruhenden Abgaben verzeichnen, 3) "eine accurate Rechnung darüber führen" und sie jährlich vor der Domainenkasse justificien. Vornehmlich soll er danach streben, daß die verdunkelten Lehen u. s. w.<sup>4</sup>) herfürgebracht werden, und nicht dulden, daß jemand irgendwie,<sup>5</sup>) "weder umb Geschenke, Gift oder Gaben," etwas vornehme oder unterließe, wodurch die königliche Lehensgerechtigkeit beeinträchtigt wird, sondern alles zu deren Bermehrung und Berbessenigterung thun. Erfährt er etwas, das dem landesherrlichen Lehens-

1) Conc., gez. Prinzen. R. 64. Gelbern. Antheil bes Königs. Vol. 4.

2) Bergl. Rr. 253. G. 741.

<sup>3</sup>) Bergl. S 742. Beile 31 bis 37.

- 4) Ebenba. Beile 26 bis 28.
- <sup>5</sup>) Bergl. S. 743. Beile 3 bis 7.

intereffe nachtheilig ift, so muß er es der Interimscommission, dem Justizcollegium und in specie dem Lehensstatthalter anzeigen. Bertheilungen u. s. w.<sup>1</sup>) der Lehen dürfen ohne besondere königliche Genehmigung nicht vorgenommen werden.

Der Lehensgreffier bezog außer feinen Gefällen tein Gehalt.

255. Erlaß an die Magdeburgische Regierung zu Halle. Berlin 23. Juni 1714.

Couc., gez. Dhona, Prinzen, Ilgen. R. 52. 68. Ausli, gez. Ilgen. Magbeburg. St.-A. Ragb. Landesreg. XVI. 10.

Uebersiedlung ber Magbeburgischen Collegien von Halle nach Magbeburg.<sup>2</sup>)

Friedrich Wilhelm 2c. Man hat es schon längst vor nöthig und dem gemeinen Wesen in Unserm dortigen Herzogthumb Magdeburg zuträglich erachtet, wenn die Collegia von der Regierung, Kammer und Consistorio, welche bisher alldort zu Halle gewesen, nebst dem Archivo von dar nach Unserer Stadt Magdeburg transferiret würden. <sup>8</sup>)

Wir haben auch, nachdem Wir bei Unserer jüngster Tagen in vermeldtes Unser Herzogthum gethanen Reise<sup>4</sup>) diese Sache gar reislich bei Uns erwogen, allergnädigst resolviret, daß sothane Versehung ermeldter Collegiorum von Halle nach Magbeburg ohnerachtet aller barwider bisher geschehenen Vorstellungen<sup>5</sup>) nun unverzüglich zum Effect gebracht und ermeldte Collegia mit Verrichtung ihrer Functionen den 15. des nächstbevorstehenden Monats Octobris zu Magdeburg den Ansang machen sollen ....

Wegen der zu den Sefsionen und Versamblungen gedachter Collegiorum, wie auch zu Affervirung des Archivs und anderer

<sup>3</sup>) 1610 fiebelte die Magbeburgische Regierung vor der Beft von Halle nach Magbeburg über. Die vollständige Verlegung der Oberbehörden nach dieser Stadt wurde 1633 von dem Schwedischen Statthalter Fürsten Ludwig von Anhalt geplant, scheiterte aber an dem Biderspruch der Stände. 1692 baten die Magdeburger um die Verlegung nach ihrer Stadt. (Magdeburg. St.- A. R. A. 6. 153 und Magdeburg Landesregierung VIII. 23).

4) Der König hatte das herzogthum im Juni besucht.

5) Bergl. Rr. 182. G. 559.

745

<sup>1)</sup> Bergl. S. 743. Beile 11 bis 16.

<sup>2)</sup> Bergl. Schmoller im Jahrbuch für Gejetgebung. R. F. 10, 24. f.

Schriften erfoderten Zimmer und Clausuren werden sich theils in Unserm Selbsteigenem, theils in dem sogenannten Landschaftshause genugsame Commoditäten finden, und habt Ihr deshalb sowohl mit dem Magdeburgischen Commissariat als mit dem Magistrat zu correspondiren, gestalt Wir denn auch an dieselbe dieserwegen ebenfalls . . . . . rescribiret haben.

Gegen diese Berfügung richtete sich eine große Anzahl von Gesuchen aus halle

Die Regierung bat, Halle 26. Juni 1714,<sup>1</sup>) um Erstattung der Unkosten des Transports aus der Magdeburgischen Renteikasse, "weil es denen armen Bedienten schwer fallen würde, solche aufzubringen, da sie ohnedem großen Schaden leiden und zum Theil das Ihrige mit großen Verlust verstoßen müssen und dabei theils sehr schlechte Besoldung haben, so daß ihnen der Transport so viel kosten dürste, daß sie ein ganzes Jahr . . . umsonst würden dienen müssen, nicht zu gedenken der kostbaren Miethe, so sie zu Magdeburg werden zu entrichten haben, da die meisten hier ihre eigenen Häuser bewohnen."

Während des Transportes und der Neuaufstellung der Acten müßte ein allgemeines Justitium angesetzt werden, das aber nicht in die Erntezeit fallen dürfte, "weil alsdann often wegen Abwendung der Früchte, Befreuzigung der Aecter<sup>2</sup>) und sonsten allerhand Dinge vorfallen, so coloborrimze expeditionis sind."

Die Magdeburger Kammer erklärte unter anderm, Halle 29. Juni 1714,<sup>3</sup>) die vom König gesetzte Frist für unzureichend. 1701 habe man zu dem Transport der Acten in das neue Kanzleihaus, nur 150 Schritte weit, "umb der Expedition kein Nachtheil zuzuziehen, noch sonst einige andere Consussion zu veranlassen," ein halbes Jahr gebraucht, nachdem schutze der kolles Jahr zu Vorbereitungen verwandt worden wäre. Jum Schutze ber kostbaren Acten müßten also in Magdeburg sehr zeitraubende Vorkehrungen getroffen und zur Vermeidung von Unordnung nur wenige ichon vertraute Bediente mit der Einordnung der Acten betraut werden.

Ganz besonders wäre aber noch zu beachten, "wasgestalt man bei Dero Rammer an die vorhabende Translocation dieses ganze Jahr obne erfolgende größeste Confusion und Nachtheil Ew. Königl. Majestät Dienstes und Interesse nicht gedeuten, weniger mit der Arbeit selbst vor Ablauf

<sup>1</sup>) Ausf., gez. Dießtau, Cocceji, Mayer, Ende. Ein neues Gesuch, halle 20. Juli 1714. (Magbeburg, St.-A. Magb. Landesregierung XVI. 10).

2) Bergl. Cap. 46. § 12 u. 13 der Magdeburgischen neu verbesserten Procesordnung. Bergl. Mylius ('. C. Magd. II, 162.

<sup>3</sup>) Ausf., gez Riemann, Moldenhawer, Herold.

#### Die Magdeburgischen Collegien widerstreben ihrer übersiedlung. 747

dieses Jahres den Anfang machen tönne." Erst fürzlich habe der Rönig besohlen, fämtliche Rechnungen der Beamten und die Laudrenteirechnung des verfloffenen Etatsjahres abzunehmen. Diefe Urbeit neben den ge= wöhnlichen Verrichtungen beanspruche die Zeit bis Beihnachten. "Da fo= bann bei Abnahme befagter Rechnungen man öfters vortommenden Umbftänden nach der Acten benöthiget ift, welche bis nach geschloffener diefer Arbeit in ihrer Ordnung gelaffen werden muffen, hiernächft die Lehntafel und Befatung der hiefigen Thalauter 1) folget, wobei Em. Rönigl. Majestät Rammer und Rentei bis nach dem neuen Jahre occupiret sein muß, so werden Em. Königl. Majestät aus diesen wahren Umbständen hoffentlich höchfterleucht alleranadiast zu ermessen geruben, daß wenigstens vor fünftige Oftern die Translocation, wann selbige annoch fest resolviret bleiben follte, von Seiten Dero hiefigen Rammer ohnmöglich bewertstelliget werden tönne, die Separation der Rammer aber von der Regierung dahero nicht rathfam noch zuträglich fein würde, weiln berer vortommenden Sachen halber fast täglich eine Communication erfordert wird, zu geschweigen der Beit, welche eines jeden Em. Rönigl. Majeftät hiefigen Bedienten eigene, obwohl wenige Einrichtung zu besorgen, nöthig fein und einem jeden verstattet werden muß."

Das Rammerwefen litte aber durch die Übersiedlung geradezu Schaden, weil die Pachtsummen im Saalkreise nur in Rücksicht auf den Ubsatz in Halle so hoch gestiegen wären. Uuch Boll, Accise, Wege= Brücken= und Dammgelder würden nach der Fortnahme der königlichen Collegien beträchtlich sinken u. s. w.

Außer dem weiter unten gegebenen Gesuche des Hallichen Magi= ftrates vom 16. Juli baten am 28. Juni noch die Innungs= und Ge= meinheitsmeister, auch Ausschußverwandten der Bürgerschaft, ihre getreue Stadt mit dem "Untergang" zu verschonen und nicht "wieder zu einer geringen Dobrebora<sup>1</sup>)" hinabsinken zu lassen.

Den Pfälzer Colonisten, "die .. ohnedem dem Widerwillen der allhiessigen alten Einwohner ... gar sehr exponiret," schien die Ber= legung "umb so viel schmerzlicher und empfindlicher, da wir nicht nur von gedachter Regierung jederzeit wider die Attentata unserer Wider= wärtigen mächtig protegiret, und derselben unsere Conservation und Maintenirung bei denen ... ertheilten Emolumenten, Rechten und Ge= rechtigskeiten gar ein vieles zu danken haben."<sup>2</sup>) Ihr meist in Grund= ftücken angelegtes Vermögen würde empfindlich geschädigt werden.

- 2) Der alte Sorbische Rame von Salle.
- <sup>3</sup>) Eingabe vom 30. Juni 1714.

<sup>1)</sup> Über bas Thalgut vergl. Hondorff bei Dreyhaupt 2. Beilage A. S. 14 f.

Ganz dieselben Gründe brachte die Französische Colonie in einem undatirten Gesuche. 1)

Die Affessoren der Hallischen Almosencollegien appellirten an das Mitleid des Königs:<sup>2</sup>) 250 Hausarme, 239 Gassenarme, 50 bis 60 Brefthafte und 500 bis 600 monatlich kommende fremde Bettler würden durch die Berlegung über die Hälfte ihres kümmerlichen Brots verlieren. Die Anzahl der Bedürftigen würde aber bei dem voraussichtlichen Ruin der Stadt noch wachsen. "Diesem nach ist anders nicht zu vermuthen, als daß die Almosenanstalten aufhören, und die Armen, zumal bei besorglicher Continuation der Theurung, hülflos werden und crepiren müssen."

Bom Evangelisch=Lutherischen Ministerium der Stadt<sup>3</sup>) wurde abgeschildert, wie alles in Halle "weinet und ächzet." Gewiß hätte die Stadt auch "dieses schwere Gericht Gottes mit ihren vielfältigen Sünden genugsam verschuldet, und hat sie freilich Ursache genug mit Ferusalem zu seufzen." Doch gegen die Fortnahme der Behörden spräche der Umstand, "daß kaum in einem großen Theil des Herzogthums so viele Kirchensachen zu erörtern sein, als alleine in dieser Stadt jährlich vorfallen." Mit dem Fortgange der Obrigkeit und deren scharfen Aufsicht, würde "die Ruchlosigkeit und Bosheit allhier ihren höchsten Grad erreichen." Schon jetzt wäre Glaucha steis "ein Sammelpunct vieler Frrgeister."

In Halle ging sogar das Gerücht, daß die Stadt und der Saaltreis an Kursachsen abgetreten werden sollten.

Die Mansfelder Amtsinhaber und Stände machten die Klagen der Hallenser zu ihren eigenen und sahen schon den Tag kommen, wo Halle "in einen unanschnlichen Steinklumpen zerfallen" würde. <sup>4</sup>)

Borher hatten sie auch schon politische Bedenken gegen die geplante Maßnahme erhoben. 5)

"Es ist bekannt, daß der Landesherr von Dero Regierung allhier mit denen Grafen von Mansfeld und deren Räthen concurrentem juris-

1) Magdeburg. St.-A. Magd. Landesregierung XVI. 10.

2) Gesuch vom 4. Juli. Es liegt bei "Aller de- und wehmütdigstes Gesuch aller Urmen, Gebrechlichen und Bresthaften in Halle" vom 3. Juli.

<sup>8</sup>) Halle 31. August 1714. Eine ähnliche Vorstellung sandte das Ministerium von Glaucha ein. (Magdeburg. St.-A. Magd. Landesregierung XVI. 10).

4) Mansfeld 10. Juli 1714.

<sup>5</sup>) "Erinnerungen ratione des Mansfeldischen Kreises und der daher entstehenden Inconvenientien bei Transport der Regierung, so Herr [Johann Bacharias] Bied, [Mansfeldischer Kreissecretär] eingegeben." Halle 4. Juli (Magdeburg. St.-N. Magd. Landesregierung XVI. 10). dictionem hat, dergestalt, daß jedem Unterthanen in der Grafschaft Mans= feld Magdeburgischer Hoheit sequestrirten und unsequestrirten Theils frei= stehet, entweder vor allhiefiger Landesregierung oder denen gräflich Mans= feldischen Räthen zu Eisleben zu flagen, da dann folchen Falls bei ereignetem Streit die Prävention Statt hat." Bisher hätten die meisten Mansfelder bei der Sallischen Regierung geflagt und zur Blüthe des Sandels dort beigetragen, "indem fie meiftentheils die benöthigten Bictualien, itom ihr Getreide, Bolle und Holz zu feilem Rauf hereingebracht und das dafür gelöfete Geld denen Sandwerkern, Gaftwirthen und Rramern zugewandt." Da Magdeburg aber entfernter läge, würde künftig alles nach der Sächfischen Stadt Gisleben, fo recht in medio der Grafschaft lieget, und in derfelben die Mansfeldische Regierung ift, laufen und ihre Rlagen anstellen." Dadurch murde dem Magdeburgischen Theile "ein großes an viel 1000 Thir." abgehen und den Grafen "dasjenige, mas fie zeither ratione primae instantiae fo anxie geführet und nicht erhalten fönnen, por indirectum recht in die Hände fallen." Schließlich fei zu bebergigen, daß die Mansfelder, ftets geneigt den Breußischen Gerecht= famen zu präjudiciren, icharf beobachtet werden müßten.

Die Magdeburgischen Stände endlich sträubten sich, 26. Juli 1714, die Kosten der Uebersiedelung zu bestreiten, wie die Stadt Magdeburg am 2. Juli 1714 beantragt hatte,<sup>1</sup>) da sie selbst dazu viel zu unver= mögend wäre und auch nur einen Theil des Nutzens, der aus der Ber= legung entspringen sollte, genießen würde. Das Land wäre ohnehin durch Mißwachs und die öffentlichen Lasten überbürdet. Im landschaft= lichen Hause besänden sich schon das Commissaria und die Landescon= tributions= und Credittasse; würde den Ständen der schmele Raum noch verengert, so bewiese dies, "daß Dero Landschaft geringer geachtet werde, als die geringste Gilde und Innung bei dieser Stadt, deren keine ist, so nicht zu ihren Zusammenkünsten und Nothwendigseiten ein besonder Haus besithe." Ueberdem wäre ihnen durch § 11 des Credittassenenster?) und Resolution vom 8. Juni 1713<sup>3</sup>) die ungehinderte Benutzung ihres Hauses im jehigen Zustande gewährleistet worden.

Dhona, Printzen und Ilgen, denen der König während seiner Reise nach den westlichen Provinzen die Staatsregierung übertragen hatte, schidten sämtliche Eingaben an den Magdeburger Magistrat und besahlen ihm, "alles, was er wider diese Vorstellungen einzuwenden hätte, zu Papier [zu] bringen" und einzureichen, "damit die Raisons pour et contre desto

- <sup>1</sup>) Magdeburg. St.-A. R. A. 8. III. 42.
- 2) Bergl. Nr. 212. S. 635.
- <sup>3</sup>) Bergl. Nr. 165. S. 502. Art. 3.

besser gegen einander balanciret" und nach der Biederkunft des Königs "näher darunter verordnet werden könnte." 1)

Da sowohl die Hallischen Vorstellungen wie die Magdeburgischen Antworten<sup>2</sup>) von großer Weitläuftigkeit waren, ließen die Minister zwei Extracte verfassen, "in deren einem die Raisons, so vor<sup>3</sup>) diese Translocation angeführet werden, und in dem andern diesenige, so dawider allegiret werden wollen, punctsweise und ganz kurz vorgestellet worden, auch ad marginom beigefüget ist, was auf den einen oder den andern von diesen Buncten von denen, die damit nicht einig, sondern einer andern Meinung sind, geantwortet wird."

### Rationes, welche vor die Berlegung

der Magdeburgischen Regierung 1c. von Halle nach Magdeburg angeführet werden.

1. Die Stadt Magdeburg wäre eines mehreren Zuwachses der Rahrung benöthiget. Ad. 1 vermeinet man, die Stadt Wagdeburg habe ohnedem überflüssige Nahrung, theils von der Schifffahrt und der Handlung. theils von denen vielen Stiftern und Klöstern, auch dem Com= missariat, so sich in der Stadt all= schon befänden.

2. Solches könnte durch diese Transferirung effectuiret werden.

3. Magdeburg wäre recht im Mittel des Herzogthums belegen und dannenhero umb fo viel be= quemer, daß die Collegia, welche das Land in Sr. Königl. Majestät allerhöchstem Namen regiereten, dahin logiret würden.

4. Bisher hätten diejenige, so bei der Regierung ober Kammer zu thun gehabt, oft bis 22 Meilen nach Halle reisen müssen. Ad. 3 et 4. Ueber die bisherige weite Entlegenheit der Regierung und anderer Collegiorum hätte bisher noch niemand getlaget; wann auch jemand aus denen von Halle in etwas abgelegenen Orten etwas bei der Regierung und übrigen Collegiis zu thun hätte, so wäre es nicht nöthig, allemal in Person deshalb nach Halle zu reisen, und könnte

- 1) Immediathericht ber brei Minister. Concept.
- 2) Magdeburg 16. und 24. Juli 1714.
- 31 3m Concepte steht verschrieben: "wider."

bas meiste burch Schreiben und Bevollmächtigte ebenso wohl beobachtet werden. Es wären auch nur wenig Orte, als Sandau und Jerichow, die von Halle etwas entfernet; hingegen, wenn die Collegia nach Magdeburg verleget würden, so hätten die aus dem Saal- und Mansfeldischen Kreise beinahe ebenso weit als Sandau und Jerichow nach Halle zu reisen.

5. Das Archivwürde zu Magde= burg viel sicherer sein als zu Halle, welche Stadt von allen Seiten offen und an den Grenzen be= legen.

6. Halle hätte genugsame Rahrung von der Universität,

7. Ingleichen von dem Schöp= penstuhl,

8. Und von bem Salzhandel. 1)

Ad. 6, 7 et 8. Der Univerfitäten Flor wäre unbeständig und dependirte von der Reputation der Professoren und anderen dergleichen Umständen, in deren Consideration auf einer Université bald viel, bald wenig, bald gar teine Studenten sich befänden; dergleichen Beränderung sich auch mit Halle alle Tage zutragen könnte, sonderlich da vier andere gute Universitäten, nämlich Leipzig, Wittenberg und Jena, auch Ersurt in der Rähe wären.

Von dem Schöppenstuhl hätte die Stadt Halle feinen oder doch sehr wenigen Zugang, und könnte

<sup>1</sup>) Diefe Gründe waren bereits in den Magdeburgischen Gesuchen vom 24. Juli und 1. November 1713 angeführt worden. Bergl. Nr. 182. S. 559.

ihr davon nichts zuwachsen, als wenn Boten Acten bringen oder abholen, die aber wenig ver= zehreten.

Die Salznahrung brächte zwar Sr. Königl. Majestät ein ansehn= liches, aber der Stadt wenig. Bas die Stadt davon zu genießen hätte, wäre seit etlichen Jahren in großen Abgang gerathen, und stünde bei derselben noch mehrerer Berfall zu befahren.

9. Was zu Halle von den Collegiis consumiret würde, und absonderlich Salz, Bier, Gewürz und Kleidung, fäme meist aus Sachsen und dem Anhältischen, und ginge das Geld, wofür es eingetaufet wird, aus dem Lande. Was aber zu Magdeburg verzehret würde, fönnten die umbliegende unter Sr. Königl. Majestät Bot= mäßigkeit gehörende Orte selbst fourniren, und bliebe das dafür lösende Gelb im Lande.

10. Se. Königl. Majestät fönnten ein und ander Haus, so Sie zu Halle haben, und wovon Sie nichts ziehen, verkaufen und das Geld dafür einziehen oder es auch zu den Translocations= fosten anwenden, wann das Land und die Stadt Magdeburg solche Kosten nicht über sich nehmen wollten. Rationes, so wider die Transferirung der Magdeburgischen Regierung und anderer Collegiorum von Halle nach Magdeburg angeführet werden.

1. In Halle wäre schon alles aptiret, was zur Bequemlichkeit bieser Collegiorum gehöret, welches in Magdeburg mit den größesten Kosten erst aeschehen müßte. 1)

Ad. 1. wird geantwortet: Bu Magdeburg könnte bas Rathhaus ju den Collegiis gebrauchet werden ober auch das Landschaftshaus. In diesem letten würde zwar wohl noch ein= und anderes gebauet und geändert werden müffen; man könnte aber das Haus. Halle worin zu bisber Die Canzelei gewesen, verfaufen und das Geld zu diesem Bau und anderen Translocationstoften anwenden. Run aber würde folche Reparation Zeit erfordern und also die Translocation so schleunia, wie befohlen worden, nicht vor fich gehen können; in dem Rath= hause aber befände fich jepo ichon alle Commodität, die man verlangen könnte-

2. Das Hallische Archiv und die dazu gehörende Acta erforberten einen sehr großen Raum, wozu die Commodität in Magdeburg schwerlich zu finden.

3. Die Transferirung bavon i würde viele Kosten und bazu ;

<sup>1</sup>) Das Magbeburgische Commissiariat erklärte sich gegen die Uebersiedlung der anderen Oberbehörden in das landschaftliche Haus, weil dort nur vier ganz unentbehrliche Räume zur Verfügung stünden, mithin die erst kürzlich hergestellte Ordnung in seiner Registratur und in den Protocollen und Rechnungen der Steuersasse gefährdet würde. Magdeburg 20. August. Ausf., gez. Platen, Grote, Pulian, Bitte, Steinheuser, Cortrejus. Gen.-Dir. Magdeburg III. 5.

Acta Borussica. Behördenorganifation I.

etliche 1000 Thaler erfordert werden.

4. Die Bielheit ber Jurisdic= tion, welche aus diefer Translocation zu Magdeburg entstünde, würde dem Handel daselbst Schaden thun.

5. Bei der Stadt Halle würden Se. Königl. Majestät bei der Accise und sonsten durch diese Transferirung alles wieder verlieren, was Ihr zu Magdeburg dadurch etwa zuwachsen möchte; ja es könnte durch diese Berän= derung die Accise zu Halle wohl so sehr abnehmen, daß das Quan= tum der Stadt nicht einmal erreichet und folglich an dem monat= lichen Contingent des Herzog= thumbs Magdeburg ein nicht ge= ringer Abgang verursachet würde.

6. Die Regierung und Kammer hätte täglich mit dem Salzwesen ') und dem Ambt Giebichenstein <sup>2</sup>) zu thun. Ad. 5. Was in Halle abginge, würde in Magdeburg reichlich wieder ersetzt werden.

Ad 6 et 7. Das Salzwesen könnte bem Salzgräfen und bem Thalgerichte, wie vordem, wieder aufgetragen werden. Es gingen

<sup>1</sup>) Aus dem Berichte der Magdeburgischen Rammer, Halle 29. Juni 1714, wiederholt am 21. August (Magdeburg. St.-A. R. A. 8. III. 42): "wie dann auch das ohnlängst nach den Baireuthischen und Fräntischen Landen zu großem Ruzen Ew. Rönigl. Majestät etablirte Salzcommercium der Rammer beständige Gegenwart und Anordnungen nicht weniger erfordert." Täglich wären die Attestata der Salztärrner und Fuhrleute genau zu untersuchen und die nöthigen Rammerpässe für das geladene Salz auszustellen; mit den zu Hof, Bunssiedel und Baireuth bestellten Salzcommissiarien musse sterier in denen Schifffahrts- und Schleusenbedienten täglich communiciret werden muß, zu geschweigen, daß bei der Lehntasel, auch der Besazung und wegen Besorgung der Quartae, imgleichen wegen anderen des Salzweiens halber täglich vorsommenden vielfältigen Ber-

754

7. Das Bergwerk zu Wettin müßte auch aus der Kammer respiciret werben. Sollte nun die Regierung und Rammer von Halle weggebracht werden, so würden zu Respicirung des Salzund Kohlenbergwerks neue Königliche Bedienten mit neuen Besoldungen allda bestellet werden müssen.

8. Die Regierung und andere Collegia hätten Unlaß gegeben, daß Halle nach und nach so an= gebauet worden;

9. Ingleichem, daß viele hunbert commercirende und allerhand Handwerk treibende Bürger mehr sich daselbst niedergelassen, welche aus Mangel der Nahrung nothwendig von dar weg und in die gar nahe anliegende Sächsische und Anhaltische Lande würden gehen müssen, wenn die Collegia anderswohin transferiret würden.

10. Es gehöreten mehr als 80 Familien zu der Regierung

vier Posten wöchentlich bon Magdeburg nach Halle, da denn in importanten Dingen leicht eingeholet Resolution fönnte werden. Es tonnte auch nebst dem Salzgräfen ein Rammerrath in Halle gelassen werden. Das Steintohlenbergwert wäre ein Annerum des Salzwerkes und fönnte dem Salzaräfen mit comwerden. mittiret Es wären auch barüber bereits gemisse Bediente bestellet und, wie verlauten wollte, bieses Bergwert ichon an jemand verpachtet.

richtungen der Rammer Entfernung Ew. Königl. Majestät dabei versirenden Intereffe nicht wenig nachtheilig sein werde."

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Rach dem angeführten Berichte hätte Giebichenstein wegen der vielen Bölle und streitigen Grenzen fast täglich den Beistand von Regierung und Kammer nöthig. Auch würde die Braunahrung von Giebichenstein, Wettin und Löbejün durch die Beränderung wesentlich verringert.

und den anderen Collegiis, und geben diefelbe der Bürgerschaft die beste Rahrung, deren die Bürgerschaft zu ihrem äußersten Ruin durch diese Beränderung gänzlich beraubet würde.

11. Es flösse nicht nur basjenige, so Halle ordentlich zu dem Landesquanto jährlich contribuirete und durch die Accise eingebracht wird, in die Königliche Ariegstasse ein, sondern auch der Ueberschuß der Accise, so über das ordentliche Quantum in Halle jährlich einkommt.

12. Hingegen contribuirete die Stadt Magdeburg nur ihr ordentliches Quantum in die Landestasse und teinen Ueberschuß.

13. Es würde also ber große Ueberschuß, welchen die Stadt Magdeburg jeto hat und fünftig durch den Zuwachs von der Regierung noch weiter haben würde, nicht der Königlichen Ariegestasse, sondern ihrer Stadtfämmerei accresciren.

14. Die Stadt Magdeburg hätte von ihrem blühenden und täglich mehr erwachsendem Com= mercio Nahrung genug;

15. Jugleichem von dem Dom= capitul, Commissariat und Land= Ad. 13. Die Stadt Magde= burg hätte bisher nicht einen Thaler aus der Königlichen Accile bekommen, sondern alles wäre immediate in die Königliche Kriegstasse gestossen.

Ad. 14. Das Magdeburgische Elbcommercium wäre schlecht beschaffen, und hätte die Stadt keine sichere Handlung; bei dem Kornhandel wären viele zu Grunde gegangen, wenn sie denselben nur wenig Jahre getrieben. t

schaft, auch den vielen Stiftern und Klöftern und anderen Collegiis , mehr.

16. Die Stadt Magdeburg wäre dergestalt mit Einwohnern angefüllet, daß die 80 Familien, so zu den Hallischen Collegiis gehören, daselbst schwerlich die nöthige Wohnungen würden finden können.

17. Die Häuser in Halle und andere Immobilia würden durch diese Verlegung merklich depretioriret werden und die Capitalia der Piorum Corporum, so darauf stehen, Gefahr laufen.

18. Die Bediente bei der Regierung und anderen Collegiis würden die zu Transferirung ihrer Familien requirirte Koften nicht können tragen, weil sie ohnedem bei dieser Beränderung großen Schaden litten.

19. Es würde zu des Landes nicht geringer Ungelegenheit ein durchgehender Stillstand der Justiz im Lande publiciret werden müssen, bis die Collegia zu Magdeburg wieder eingerichtet, weiln, wenn die Acta nicht alle bei der Hand, in gerichtlichen Sachen nichts vorgenommen werden könnte.

Ad 16. In Magdeburg wären noch 80 wüfte Pläze, welche die mit den Collegiis von Halle dahin kommende Familien bedauen könnten 2c. Ju Logirung der übrigen Königlichen Bedienten würden sich schon Häuser finden, und wollte der Magistrat die Miethen, wenn es dessen.

Ad 19. Wann gleich mit Ab= miniftrirung der Justig wegen dieser Beränderung bei der Re= gierung eine kurze Zeit ange= standen werden müßte, so könnten sich voch diejenige Bediente, so sich am ersten von Halle los= machen könnten, bei Zeiten zu Magdeburg einfinden, umb das, was keinen Verzug litte, abzu= thun, und könnte die Sache der= 20. Die Bediente müßten auch Beit haben, ihre Immobilia zu vertaufen und sich zur Abreise zu präpariren.

21. Drei Monate würden nicht zureichen, alles in Ordnung zu bringen, und hätte man anno 1701, als die Collegia zu Halle aus dem damaligen alten Rangleihaufe in das neue transportiret worben, ein ganz Jahr damit zu thun gehabt; zu Magdeburg, wann die Translocation vor sich | ginge, müßten noch mehr Bewölbe gemachet, dieselbe bor · Feuersgefahr wohl angeleget, auch, bis sie völlig trucken, eine Beitlang ledig gelaffen werben.

22. Die Bictualien wären zu Wagdeburg schon in so hohem Preis, daß sich die Theurung daselbst durch Berlegung der Regierung vermehren würde.

23. Halle hätte bisher ben 9. und 11. Theil beffen, was das ganze Herzogthumb präftiren muß, getragen, welches die Stadt nach Verlegung der Collegiorum nicht mehr dörfte präftiren können, gestalt eingerichtet werden, daß der Lauf der Proceffe nicht länger als etwa vierzehen Tage still stünde. Die Current-Acta könnten in kurzer Zeit transportiret werden.

Ad 22. Die Bictualien und andere zur Confumtion gehörige Dinge wären in Magdeburg riel wohlfeiler als in Halle zu haben. Deshalb und wegen Zufutre folcher Bictualien wollte der Magistrat Anstalt machen.

T

758

weil von dem Ackerbau und den Trafiquen alsdann wenig zu nehmen sein würde, und alles übrige Gewerbe der Bürgerschaft durch diese Mutation entweder sofort verloren würde oder zum wenigsten in augenscheinliche Ge= sahr geriethe, ebenfalls bald verloren zu gehen. 1)

24. Bei der Kammer wäre wegen Abnahme der Rechnungen, zu welcher nun in turzem geschritten werden müßte, an die vorhabende Translocation dieses ganze Jahr nicht zu gedenken, noch mit der Arbeit selbst vor Ablauf besselben der Anfang zu machen.

25. Imgleichen wegen der Lehentafel und Besatzung der Thalgüter, womit die Rammer und Rentei bis nach dem neuen Jahre occupiret wäre.

26. Die Regierung könnte nicht eher von Halle weggehen als die Rammer, weil beide Collegia täg= Ad 24 et 25 wird geant= wortet: Die Kammer wäre ftark besehet, und könnte einigen Mit= gliedern davon die Abnahme der Rechnungen, denen übrigen aber die Transferirung des Collegii von Halle nach Magdeburg com= mittiret werden.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Rach der Eingabe der Rathsmeister und Rathsmannen, Halle 16. Juli 1714. Obwohl sie "Furcht und trostlose Betrachtungen" niedergeschlagen hätten, wollten sie "dem Lamentiren und inständigen Bitten" der Bürgerschaft Ausdruck geben. . "Bom Ackerwert haben nur einige wenige Bürger etwas, aber so wenig, daß es vor einen Fonds der Rahrung einer Stadt nicht zu achten, und die Trassquen seind hier auch in solchem Zustand nicht, daß außer ber hier benöthigten Consumtion durch auswärtigen Debit ein so großes gewonnen werden könne, als die Subsschieftenz der Stadt und Abtrag derer Onerum erfordert, noch weniger hat biese Labigstenz der Stadt und reiche Braunahrung." Auch die Einfünste aus der Universität "kämen guten Theils nur denen Frembden zu." (Magdeburg. St.-A. R. A. 6. 153).

lich mit einander zu communiciren hätten.

27. Die Königliche Kammer-Revenuen würden durch diese Berlegung merklich geschmälert werden.

28. Die Arrendatores in dem Saalfreise hätten ihre Pacht erhöhet, in der Absicht, daß fie in Halle das Ihrige theurer loswerden könnten.

29. Wenn aber folcher Vertrieb burch diese Veränderung abnehmen sollte, so würden sie auch die bisherige Locaria nicht mehr prästiren wollen.

30. Das Ambt Giebichenstein hätte von den Sächsischen und Unhaltischen Unterthanen an Jöllen, Wege- Brücken- und Dammgeld bishero jährlich viel lucriret, welches cessiren würde, wenn Halle in Verfall gerathen sollte.

31. Durch Wegziehung der Collegiorum würde das Brauwesen zu Halle, welches durch die den Pfälzern und Franzosen er= theilte Privilegia ohnedem sehr abgenommen, item das zu Giebichenstein, <sup>1</sup>) Wettin und Löbejün in Abfall gerathen.

Ad 28, 29 und 30 wird geantwortet: Wenn die im Saalfreise befindliche drei Aemter bei diefer Beränderung verlören, fo gewönnen hingegen diejenige da= bei, die umb Magdeburg berum liegen, und bie in weit größerer Anzahl wären. Daß die Locaria sobann fallen sollten, wäre nicht ju glauben; jum wenigsten hätten bie Arrenbatores in ihren Contracten sich deshalb nichts reserviret, und folglich wären Se. Königl. Majestät auch nicht verbunden, ihnen deshalb einige Remiffion zu thun. Den Schaben, fo bas Amt Giebichenstein wegen ber Bufuhr aus bem Sächfifchen und Anhältischen empfinden möchte. würden die Bolle dieffeits der Saale geboppelt einbringen.

Ad 31. Das Hällische Stadt= bier würde von Leuten von Con= bition nicht getrunken und also ber Abgang im Brauwesen da= selbst ein weniges oder nichts importiren.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Daniel Lohje, Oberamtmann von Giebichenstein, erklärte am 4. September, fünftighin durch den Rückgang seiner Brauerei außer Stande gesetzt zu sein, die alte Pachtsumme zu erlegen.

32. Das Kanzleihaus zu Halle wäre vor 12000 Thaler erkaufet und darin noch etliche tausend Thaler zur Aptirung verwendet worden.

33. Niemand würde es taufen wollen, wenn die Collegia weg= gehen sollten, Se. Königl. Ma= jestät fönnten es auch sonst nicht nuzen; und wäre also das darinnen verwandte Gelb durch diese Veränderung verloren.

34. Durch die Collegia wäre bisher das Polizeiwesen in Halle genau beobachtet worden, welches nach deren Verlegung nicht mehr also würde in Acht genommen werden.

35. Die Französische und Pfälzer Colonien zu Halle, so aus 200 Familien bestünden, würden sodann schwerlich bestehen können, sondern, weil unter denselben viel Handwerksleute sich besinden, die alsdann ihr Brot in Halle nicht erwerben könnten, selbige obligiret sein, sich an andere [Orte] zu begeben, da alsdann die auf diese Colonien bisher verwandte Kosten auch guten Theils verloren sein würden.

36. Es find zwei geiftliche und zwei weltliche Professons Consistorialräthe bestellet worden, welche, wenn das Consistorium nach Magdeburg gehet, ihre Be= dienungen nicht weiter würden Ad 34. Das Polizeiwesen fönnte der Magistrat zu Halle leicht im Stande erhalten.

Ad 35. Die Colonien würden schwerlich von Halle weggehen, indem sie daselbst sich einmal etabliret, auch ihre Nahrung da= selbst behielten und das freie ExercitiumReligioniszugenießen hätten. Es sehlte auch in den benachtbarten Landen an Handwerkslenten und Gastwirthen, aus welchen ermeldte Colonien großentheils bestünden, nicht, und würden sie also schwerlich anderswo unterfommen und ihre Nahrung finden.

Ad 36. Bei Fundation ber Universität wäre niemand von Professorieus in das Consistorium gezogen worden, und müßte der= gleichen Privat=Respectus dem Bono publico weichen. versehen können, weil fie ihrer Professionen halber zu Halle bleiben müßten.

37. Es wäre besser, daß die Rahrung in verschiedene Oerter des Herzogthumbs vertheilet werde, als daß dieselbe einem allein zuwachse. Der Stadt Halle würde ihre Gewerbe durch diese Beränderung gar benommen und selbige der Stadt Magdeburg fast ganz allein zugeleget.

38. Salle wäre wegen feiner Situation ein fehr schlechter Ort; man hätte aber in alten Zeiten ... die Residenz und Collegia deshalb dahin verleget, damit die Stadt, weil sie an den Grenzen belegen, burch Beihülfe ber Benachbarten, fo burch folche Refidenz und Collegia dahin gezogen würden, einigen Zuwachs erlangen möchte, welches aber burch die schon verschiedene Jahre her ceffirende Residenz und nun= mehriae Translociruna ber Collegiorum gänzlich aufhörete, und folglich die Stadt nothwendig in ihre vorige Mifere wieder verfallen müßte.

39. Die Universität zu Halle würde durch die Transferirung der Regierung von dar nach Magdeburg ohne Zweifel einen großen Stoß befommen.<sup>1</sup>) Biele Eltern hätten bisher ihre Kinder

Ad 39. vermeinet man, daß, wann gleich die Regierung und andere Collegia von Halle weg= gingen, dennoch Gelegenheit ge= nug allda überbliebe, Praxin zu erlernen.

1) Bericht von Prorector und Professionen der Friedrichsun iversität, Halle 9. Juli 1714.

nach Halle geschicket, bloß weil fo viel vornehme und habile Leute und Königliche Bediente bei der Regierung und in den andern Collegiis fich befünden, mit welchen fie umbgehen, und aus beren Conversation sie mehr als aus Büchern lernen fönnten; den folches würde aufhören und die vornehmfte junge Leute, die das meifte bisher zu Halle verzehret, zurückbleiben, wenn ihnen durch Entfernung der Regierung Diefe Commodität entginge. Die Studiosi juris gingen vornehmlich deshalb nach halle, weil fie bei der Regierung zugleich ben Proceß jehen und fich barin geschickt machen fönnten, wozu es ihnen auch nach erfolgter Translocation ermangeln mürde.

Die Universität wäre auch ohne= dem kein solches Werk, welches die Stadt bei einem gewissen immerwährenden Aufnehmen er= halten könnte, und wäre nichts gemeiner, als daß dergleichen Universitäten heute in Flor, bald hernach aber in der äußersten Decadenz sich befünden.

Ungefähr gleichzeitig mit diesem Immediatberichte wurde dem König ein "Allerunterthänigster Entwurf von denen besonderen Bortheilen, so Se. Königl. Majestät an Dero höchstem Interesse bei Berlegung der Regierung von Halle nacher Magdeburg zu gewarten haben werden", unterbreitet.

Der unbekannte Berfasser will darin beweisen, daß die königlichen Ein= nahmen durch die Berlegung der Collegien nach Magdeburg um 12000 bis 15000 Thaler vermehrt werden würden. Denn weil der Ertrag diefer Stadt, von der Landestaffe ganz getrennt, dem König besonders berechnet würde, ergäbe sich von selbst, daß der Juwachs der Accise, "io theils von denen die Regierung ausmachenden Familien, als auch frembden und einländischen, Lehen, Hülfe und Recht suchenden Personen herrühren wird, auch Sr. Königl. Majestät Accisekasse lediglich alleine zufließen werde." Die Stände aber könnten "rations des zu halle erfolgten Ubgangs" keinen Nachlaß verlangen, "weiln das monatliche Simplum auf jezigen Fuß schon vor viele Jahre also reguliret und abgegeben worden", auch nach der Stistung der Friedrichsuniversität zu halle "nicht mit dem allergeringsten erhöhet worden."

Um die vielen ichadlichen Inftangen aufzuheben, mare es am allerbesten, wenn die Regierung überhaupt mit dem Commissariat in Dagdeburg vereinigt würde. "Se. Königl. Majestät haben bei Introduction des Magdeburgischen Commissariats Dero . . . Absicht vermuthlich dabin gerichtet gehabt, daß alleine Militair= Steuer= und etwan Bolizeijachen von demfelben respiciret werden follen. Die betrübte Erfahrung aber und die Bosheit derer den Proces liebenden Berfonen hat gemiefen, daß auch die bei Rathhäuser und Regierungen abgeurtheilete und auf Erecution ftehenden Sachen dennoch aufs neu entweder auf ausgebrachte Befehl an das Königl. Commiffariat verwiefen oder auch vor dasselbige auf Anhalten des unruhigen Theils gezogen worden." Durch die Combination würde diefem Unwefen und damit der daraus erwachsenden Armuth ganglich gesteuert und außerdem Salarium in der höhe von 5000 bis 6(111) Thaler erspart. Da wahrscheinlich die meisten Mitglieder der Regierung außer dem Bräsidenten und den Räthen von Cocceji und von Alvensleben aus Widerwillen vor der Ueberfiedlung abgehen mürden, fo würden ftatt ihrer "zwei oder drei Räthe nebenft einem besonderen Secretario und zulänglichen Copiiften folchergestalt zu halten fein, daß felbige der Landesregierung jedesmal mit beiwohnen, mit Rath, Erfahrenbeit und Mitarbeit nach Möglichkeit beständig mit beitreten, alle Militaria, Con= tributionsfachen, Städterechnungen zc. besonders respiciren, alle Erpedienda veranlaffen, contrafigniren, auch von dem dazu besonders bestelleten Secretario ausfertigen und in das Commissariatscabinet fonder Bermischung mit denen Regierungsactis aufheben laffen muffen; da dann Se. Königl. Majestät [nicht nur] durch das ganze Collegium bedienet, fondern auch vielen Inconvenientien, als gleiche Macht habenden 311stantien und Jurisdictionen, der Bielheit derer Gerichte und denen weit= läuftigen Proceffen felbften auf einmal abgeholfen werden wurde" ....

"Endlich, so würden Sr. Königl. Majestät wegen verkauften Holzes aus Dero Heiden zur Feurung, Elbzolles von mehreren Consumtibilibus, als Gewürz, Buder, Butter 2c., so sonsten fast alles aus Sachsen er= handelt worden, itom wegen der inwendigen anderen Consumtion aus= nehmende Summen zuwachsen müssen, nicht einmal zu gedenken, daß auf diese Weise alles, was consumiret wird, in einem Circul und in Sr. Königl. Majestät Landen ganz oder größesten Theiles verbleiben muß."

Der König zollte diefer Borftellung Beifall. Er fchrieb dazu:

biejen vorschlag approbiere und der her[r] von Ilgen Grumckau Kreutz sollen sich gleich zusammentuhn und das so Regulieren haben sie was zu errinnern soll es in nechsten raht geschehen derer wehgen soll die Regirung ordre haben ansangs octoder in Magdeburg [zu] sein das den 10. octoder die erste session sein sahn ') sie werden vorstellen das es wegen der speht[en] zeit nit sein sahn aber da ist die sahl<sup>2</sup>) da soll archisf und alles transPortieret werden das soll das landt bezahlen oder wollen sie fahren das soll in Ihre disposicio stehen

## F Wilhelm

Grumbtow verhielt sich der Dentschrift gegenüber steptisch: "Benigstens wollte ich nicht gern vor das versprochene Augmentum der Magdeburgischen Accise auf 12000 bis 15000 Rthlr. responsable sein," schrieb er am 12. August, "noch die Berantwortung über mich nehmen, welche Se. Königl. Majestät, wenn Sie die Accise in der Stadt Halle und die Universität in einem nicht zu redressivenden Berfall sehen werden, mit Recht von dem Con= cipienten fordern werden." Denn durch Halles Niedergang würden auch die Contribuenten im Saaltreise in Mitleidenschaft gezogen und die Ein= nahmen der Accisetasse merklich gemindert werden.

Bon Uebergriffen des Commissariats auf rechtlichem Gebiete könnte ganz und gar nicht die Rede sein. Der Articel 4 der allgemeinen Justiz= ordnung<sup>3</sup>) und das Commissaristsreglement<sup>4</sup>) hätten dieser Behörde Ziel und Maß für rechtliche Cognition gesteckt. Das Processiren wäre "sowohl in Ansehung der Sachen als der Art des Processes dergestalt eingeschränket worden, wie es wohl in keinem Justizcollegio bisher geschehen."

Auch aus rein practischen Gründen müßte die Combination der Regierung mit dem Commissariat zurückgewiesen werden.

"Es ist unmöglich, daß eine Regierung, welche mit ihren Processen genug zu thun hat und schon der Formalitäten der Justiz gewohnt ist,

- 3) Bergl. Rr. 170. S. 526.
- 4) Bergl. Nr. 160. E. 479. § 9.

<sup>1) 3</sup>m Erlaffe vom 23. Juni war der 15. October als Termin gesetht.

<sup>2)</sup> Saale.

in das Detail, so das Commissantswesen erfordert, eingehen und alles so genau respiciren und behörig beschleunigen könne, daß denen lasttragen= den Unterthanen geholsen, Städte gebauet, Einwohner angeset, Com= mercia besordert, Polizei beobachtet und mit einem Wort das Land in flor gebracht werde. Ehe die Commissante in hiesigen Landen bekannt worden, seind auch Regierungen und Justizcollegia gewesen, aber Se. Königl. Majestät wissen am besten, ob durch diese Collegia oder durch welchen Weg Dero Militairetat, Dero Land und Städte in den Stand gerathen, worin sie sich iho durch Gottes Gnade besinden." Würde dem Vorschage nachgegeben, so würden die Magdeburgischen Stände "indirectoment erlangen, was sie bishero vergeblich gesuchet, und ihnen ohne Berantwortung nicht eingeräumet werden können."

Auf alle Fälle wolle er nicht die Berantwortung dafür tragen, "wenn das Generalcommissariat in Magdeburgischen Sachen bei der auf die Bahn gebrachten neuerlichen Berfassung nicht dasjenige effectuiren kann, wozu es sonst durch seinen pflichtmäßigen Eifer . . . angetrieden wird."

Ilgen theilte Grumbtows Ansicht.<sup>1</sup>) Die Berschmelzung von Regierung und Commissiariat "beruhet auch auf sehr ungewissen Grunde, denn selbiger bestehet darin, daß, weil das Commissiariat zu weit gebet und Sachen, so vor die Regierung gehören, an sich ziehet, solches abzuschneiden, die Combinatio geschehen könnte, gleich als ob Excesse, welche Se. Königl. Majestät mit zwei Worten heben oder einschränken können, ganze heilsame Landesversassungen umstoßen und die in dem . . Justiz= reglement gemachte Versassungen invertiren müßten, welches eine Kur, die schlimmer als die Krankheit sein und, wenn [man] bei jedem Ercess wieder solche extreme Mittel gebrauchen wollte, alle gute Ordnung unde= ständig machen würde."

Das Commissariat würde auf die Art eigentlich ganz aufgehoben. Es ließe sich aber eine gute und genaue Communication zwischen beiden Behörden auch ohne Bereinigung herstellen.

Gegen des Königs und des Landes Interesse wäre es, "wenn die Landesregierung auf neue Räthe meistens kommen sollte, so den Proceß, am meisten aber die landesherrlichen Jura, die Beschaffenheit der Lande und andere hiebei vorkommende Umbstände erst lernen sollen und sich oft mehr davon zu promittiren wissen, als sich findet, wenn es zur Sache kömmt." Und wäre es nicht ein Widerspruch in sich, auf der einen Seite Stellen einzuziehen und auf der anderen neue Regierungsräthe zu berufen?

1) Gutachten vom 17. August.

Übersiedlung ber königlichen Collegien von Halle nach Magdeburg. 767

Der könig gab auf diese Vorstellungen hin den Plan zur Com= bination auf und ließ es bei der Verlegung der Collegien nach Magde= burg bewenden. Um 18. August ließ er der Magdeburgischen Regierung anzeigen, <sup>1</sup>) er hätte nach reislicher Erwägung aller Vorstellungen resolvirt, daß die Translocation der Regierung, der Kammer und des Con= sistoriums unverzüglich geschehen sollte, "dergestalt daß die erste Session bemeldter Collegiorum, geliebt es Gott, den 10. des nächstbevorstehenden Monats Octobris zu Magdeburg wirklich gehalten werden können."

"Begen Logirung gedachter Collegiorum find Bir der allergnädigsten Meinung, daß das landschaftliche Haus dazu das bequemlichste und räum= lichste sei, auch die wenigsten Baukosten erfordere."

Falls noch einige bauliche Beränderungen im landschaftlichen Hause vorzunehmen wären, müßten die Acten provisorisch auf dem Boden oder in dem königlichen Hause auf dem Domplatz verwahrt werden. Ein Deputirter der Regierung sollte sofort nach Magdeburg geschickt werden, der mit dem dortigen Commandanten Generalmajor von Stillen, "mit dem Commissariat, mit der Landschaft und dem Magistrat alles auf das genaueste überlege und die vor jedes von ermeldten Collegiis ersoderte Gemächer nebst denselben eintheile."

Auch die Rüche und der Stall im landschaftlichen hause sollten für die Collegien eingerichtet werden. Der Ueberschlag der Baukosten sollte von der Regierung gemeinsam mit Stillen entworfen werden.

Ferner müßte dafür gesorgt werden, daß die übersiedelnden Bedienten, ohne übertheuert zu werden, mit den nöthigen "und, so viel müglich, bequemen Logementern versehen würden, jedoch daß dadurch die Trans= locirung der Collegiorum selbst im geringsten nicht retardiret, noch auf= gehalten werde."<sup>2</sup>)

"Die Transportkoften hat der Magistrat zu Magdeburg billig über sich zu nehmen, und können dieselbe, weil alles zu Wasser sortgebracht werden kann, so gar hoch nicht laufen."<sup>3</sup>)

<sup>1</sup>) Conc. und Ausf., gegengez. Ilgen. Magdeburg. St.-A. Landesregierung XVI. 10.

<sup>2</sup>) Die Rammer meldete darauf am 31. August, viele Magdeburger hätten bereits die Miethen um das Doppelte erhöht, "so daß mancher Bedienter sich genöthiget siehet, seine Familie vorerst noch allhier zurückzulassen und sich ach interim in das Enge zu ziehen und mit einem Stübchen zu behelsen." (Magdeburg. St.-A. R. A. 8. III. 42).

<sup>3</sup>) Die Koften betrugen im Ganzen 1812 Thr. 12 Gr. 9 Pf. Die Bezahlung durch die Stadt zog sich bis 1715 hin. Bergl. Hoffmann, Geschichte der Stadt Magdeburg 3, 372. Der Magistrat von Magdeburg mußte die Schiffe für den Transport des Privatbesiges der Beamten unentgeltlich liefern. Ein Justitium bei der Regierung und den beiden anderen Collegien wäre unnöthig, "indem der Transport in denen ohnedem jeho einfallenden Messeferien geschiehet, auch die neuen Termine, welche vor gedachten Ferien gesuchet oder anzuordnen nöthig erachtet werden, convonienter eingerichtet und bis nach völliger Gröffnung der Collegiorum gar füglich verleget werden können."<sup>1</sup>)

"Es müssen noch einige von gedachten Collegiis bei Ausgang der Messefeferien zu Magdeburg sich einfinden und, bis die übrige Mitglieder von ermeldten Collegiis solgen, die einfommende Sachen annehmen und sonderlich, wo poriculum in mora, das Benöthigte darauf verordnen. Aus jedem Kreise kann auch der Secretarius oder Adjunctus, wie auch ein Copitiste mit denen Actis, so in motu sein, in den Messeferien überkommen, die übrige Ncta werden von denen anfänglich zurückgebliebenen Bedienten, so bald müglich, nachgebracht."...

"Wegen des Archivi ift Unsere allergnädigste Meinung, daß die in demselben sich befindende alte Documenta, Urkunden und Originalia, deren man selten oder wohl garnicht bei der Landesregierung gebrauchet, und welche dennoch wegen ihrer Antiquität und anderer Umbstände zu ästimiren und in sonderlichem Werth zu halten sein, bei dieser Beränderung recta anhero in Unser hiesiges Geheimes Archiv gebracht werden sollen,<sup>21</sup> und habt Ihr dem bisherigen Archivario Dr. Ludewig<sup>3</sup>) aufzugeben, daß er sofort eine Specification verfertigen solle, was er vermeine, daß von ermeldten Documentis ohnentbehrlich zu Magdeburg behalten werden müsie, und was davon auchero transferiret werden könne."

Uls die Magdeburger Regierung noch einmal versuchte, die llebersiedlung von sich abzuwenden, schrieb Friedrich Bilhelm zu dem

<sup>1</sup>) Plotho hatte sich in einem Gutachten vom 15. August gegen das .Iustitium aus diesen Gründen ausgesprochen.

2) Bergl. Rr. 168. G. 509. Anm. 1.

<sup>3</sup>) Der berühmte Staatsrechtslehrer Johann Beter von Ludewig wurde 14. Januar 1704 "wegen seiner sonderbaren Erudition, Capacität und Belesenheit in denen geist- und weltlichen Geschichten, auch anderer rühmlichen Lualitäten, und weil er genugsame Proben durch gründliche Deducirung verschiedener Unserer Königlichen Würde anklebender und anderer Uns competirender hoher landesfürstlichen Jurium gegeben," zum Rath und Historiographen, wie auch Archivar bei dem Archiv im Herzogthum Magbeburg besteult. "Insonderheit aber isoll er alles dasjenige, so Wir ihm in historicis zu schreiben oder sonst wegen Aussführung Unserer Königlichen und hohen landesfürstlichen Jurium und Gerechtjamen ferner aufgeben werden, . . . elaboriren " Uebersiedlung ber königlichen Collegien von halle nach Magdeburg. 769

darüber erstatteten Immediatbericht von Prinzen, Blaspil und Creuz (8. September):

von Ilgen.

quot dixy dixy Noulle<sup>1</sup>) est Redemcio fexa.<sup>2</sup>)

Auch das Angebot der Bürgerschaft, Universität, Pfälzer und Französischen Colonie von Halle und der Amtsvorstädte Glaucha und Neumarkt für Belassung der Collegien in Halle jährlich 1000 Thlr. mehr Abgaben aufzubringen, <sup>3</sup>) hatte keinen Erfolg.

Um 28. September wurde die Regierung in halle geschlossen und am 10. October in Magdeburg wieder eröffnet.

Da die Stände fich gegen das Einlager der Rammer im landschaft= lichen Hause auf ihr von Friedrich III. gewährleistetes Recht beriefen, <sup>4</sup>) und der Platz darin sehr beschränkt war, wurden der Rammer Zimmer im unteren Stocke des königlichen Hauses am Domplatz eingeräumt.<sup>5</sup>) Ihre Gemächer hatten anfangs nur Camine; überhaupt war das ganze Gebäude so baufällig, daß 1717 eine umfassende Reparatur des Daches vorgenommen werden mußte, da es Gesahr lief, "durch einen starken Eturmwind über den Hausen geworfen zu werden."

Das Confistorium des Herzogthums hatte noch in einer Eingabe vom 8. September<sup>6</sup>) um Trennung von der Regierung, Erhebung zu einem eigentlichen Collegium "wie in der Rurmark und anderen Provinzen" und Verbleib in Halle gebeten. Den Confistorialräthen Bode<sup>7</sup>), Antonius,<sup>8</sup>)

<sup>1</sup>) nulla.

\_\_\_\_\_

") vexae? noxae?

<sup>3</sup>) Gesuch breier Gemeinheitsmeister vom 13. September 1714. (Magbeburg. St.-A. 8. III. 42). Uebrigens wurde dieses Angedol der drei Gemeinheitsmeister (es gab im Ganzen 16) durch Bericht der Rathsmeister und Rathsmannen vom 18. September annullirt.

<sup>4</sup>) Ragbeburg 23. August 1714. Die Stände hatten bei der Genehmigung ihres Haustaufes 1694 nur die Verpflichtung übernommen, dem Landesfürsten bei etwaigem Aufenthalt darin Quartier zu geben und es gegen Erlegung des Raufgeldes und der Meliorationstosten an die Herrschaft zu verlaufen. Die Gläubiger der Stände sahen gerade in diesem Hausbesste eine Sicherheit ihres Darlehens.

<sup>5</sup>) Erlaß an Stillen, Königsberg 11. September 1714. Conc., gez. Ilgen. Bergl. Gen.-Dir. Magdeburg. III. 5.

<sup>6</sup>) Ausf., gez. Bode, Antonius, Schardius, Gundling, Heineccius (R. 52. 70).

7) Dr. Heinrich von Bode wurde 18/28. Juli 1694 Confistorialrath. (Magdeburg. St.-A. R. A. 5. XVI. 8. Allgem. Deutsche Biographie 2, 794.)

<sup>8</sup>) Prof. theol. Dr. Paul Antonius wurde 30. Juni 1695 Confiftorialrath (Magdeburg St.-A. R. A. 5. XVI, 8; Allgem. Deutsche Biographie 1, 498).

Acta Borussica. Behördenorganisation I.

Gundling<sup>1</sup>) und Heineccius<sup>3</sup>) wurde darauf im Erlasse vom 14. September<sup>3</sup>) die Bahl zwischen Ueberssellung und Aufgabe ihres Amtes gestellt. Dem Hallischen Hofprediger Schardius<sup>4</sup>) aber sollte sein Posten im Consistorium gelassen werden, da er ohnehin öfters zu Kirchenvisitationen nach Magdeburg reisen müßte. Zu seinem zeitweiligen Bertreter in Magdeburg wurde am 1. October der dortige Erste Reformirte Prediger Barendorff ernannt.<sup>5</sup>)

Rach der Eröffnung des Consistoriums in Magdeburg am 11. Dctober wurde aber auch den vier anderen Consistorialräthen der weitere Aufenthalt in Halle gewährt.<sup>\*</sup>)

Reben Barendorff wurde am 3. November für die Zeit der Abwesenheit des Abts Breithaupt vom Kloster Bergen der Magdeburgische Inspector und Domprediger Bindler<sup>7</sup>) zum Consistorialassesser er betam 25. Februar 1715 Botum und Sitz aus eigenem Nechte, wenn nicht Antonius oder Heineccius an den Berathungen theilnähmen, da dem einen beständig im Consistorium anwesenden Theologen die Arbett zu schwer siele.

<sup>1</sup>) Prof. Dr. jur. Nicolaus Hieronymus Gundling wurde 10. September 1707 Confistorialrath, 18. März 1718 Geheimrath. (R. 9. J. 4. 5; R. 52. 70; Magdeburg. St.-A. R. A. 5. XVI. 8; Alg. Deutsche Biographie 10, 129).

<sup>3</sup>) Dr. Johann Michael Heineccius, Zweiter Inspector bes Saalfreise, Pastor an der Ulrichstürche, wurde 10. Mai 1709 Consisterialrath, 26. September 1719 Vicegeneralsuperintendent. (R. 52. 70; Magdeburg. St.-A. R. A. 5. XVI. 8; Allg. Deutsche Biogr. 11, 363; Dreyhaupt 2, 630.)

8) Conc., gez. Pringen.

<sup>4</sup>) Friedrich Wilhelm Schardius, Hofprediger in Küftrin, wurde 2. April 1702 Hofprediger und Confistorialrath in Halle. (Magdeburg. St.-A. B. A. 5. XVI. 8; Drehhaupt 2, 707.)

<sup>5</sup>) Johann Barendorff, Erster Reformirter Prediger in Magdeburg, wurde 12. August 1716 wirklicher Consistorialrath, 1721 nach Berlin als Hof- und Domprediger berufen. (R. 52. 70; Magdeburg. St.-A. R. A. 5. XVI. 8).

6) Erlaß vom 16. October. Conc., gez. Pringen.

7) Johann Joseph Bindler wurde 21. September 1716 wirklicher Confistorialrath. (R. 52. 70; Magdeburg. St.-A. R. A. 5. XVI. 8).

770

256. Schreiben des Königs an Dhona, Prinzen und Ilgen. Instruction für den Geheimen Staatsrath.

Potsdam 27. Juni 1714.

Eigenhändige Rieberschrift bes Königs. R. 21. Rr. 185.

Messieur[s] vous ver[r]e[z] cy Joint linstrugckcion que vous pouves lire dans le Conseill ou chacun ce peut regler pandans mon absance<sup>1</sup>) mes<sup>2</sup>) ce qui regarde de[s] Marche[s] de trouppe[s] et [des affaires] de Stettin<sup>8</sup>) il [ne] faux pas liere cella et personne ame qui vive [ne] faux cavoir cella que vous 3. Messieur[s] ou je me repose sur vous et que vous aures les yeus sur toutte la machine et sur tous les Conseillger[s] dettat qui sont a Berlin adieu je suis vottre amys

F Guilaume

Instrugckcion<sup>4</sup>) was dar gesche[he]n soll in abwehsen= heit des Köhnigs

1. Pungck[t] alle wochen einmahl foll[en] mir die 3 geheime Rehte Relacion schreiben wie es mit meine auswertiege afferen stehet das ich in conexxion bleibe der auswertiege afferen ist was anzufrahgen so schieden sie auf einen halben bohgen anfrahgen da ich Marginalia beyschreiben werde kommet aber was

zu verstehen alles was de consequance ist als nehmlich Kangießer <sup>6</sup>) dist<sup>6</sup>) Becker <sup>7</sup>) Lilhöhfell <sup>8</sup>) ensin solche sotte afferen die dar Zeit genug haben biß ich wiedertome soll[en]

1) Der König war vom 4. Juli bis 5. August auf einer Reife nach den westlichen Provinzen.

<sup>9</sup>) mais.

<sup>8</sup>) Der Preußisch-Russische Garantievertrag vom 12. Juni 1714 überwies dem Könige "Stettin und alles bis zum Peeneftrom und was jenseits an demfelben liegt." Dropsen 4. 2. 1, 97.

<sup>4</sup>) Auszüglich bei [Dohna] Aufzeichnungen über die Bergangenheit der Familie Dohna. Berlin 1882. III, 311.

<sup>3</sup>) Hofrath und Geheimfecretär Conrad Canngießer respicirte die Königlichen Processe beim Reichstammergericht.

6) Hof- und Legationsrath Reichard von Dieft, Refibent zu Kurtöln.

7) Gerhard Hermann Beder, Rath und Resident in Kurpfalz.

8) Hofrath Georg Friedrich Lölhöffel, Resident in Barschau.

49\*

771

Pressant das mus mir mit staffette nach- | mir nitgeschriebenwerden gesandt werden

2. Pung[t] es soll keine heßen schwehden Holsteiner durch mein landt Passieren laßen erstl: soll mans deturnieren zum andern soll mahn die truppen die da stehen wo die frende'truppen Passieren woll[en] zusammenziehen und sie [die fremden Truppen] ersuchen das sie zurühcke bleiden wollen sie nit sollen [sie sie] mit gewaldt verhindern und mier gleich staffette schiecken

3. Pung[t] ziehen sich die schwehden [und] Holsteiner zusammen und formieren ein Cor[p]s beh wissmar ssralsund [so] soll mahn sahgen an die Hols[t]einer das es gegen den Schwedischen tractat<sup>2</sup>) ist und sollen alsobaldt das Margraff Albert<sup>3</sup>) [sche Regiment] 2 Batt: [aillone] 2 Patt<sup>4</sup>) Kamecke<sup>6</sup>) comandieret werden mit ben Brigadir Rehder<sup>6</sup>) slugs sich in stehtin herreinerwersen und die holsteiner herraußer zu führen so wie es mit die Hollender in Möhrs gesche[he]n ist<sup>7</sup>) ba der Gen Major Borgck<sup>8</sup>) die ganze disposicion soll haben

4. Pung[t] woferne gelbt nöhtig sein solte zu extraordienehre [Ausgaben] die nit auf keine Ettats stehen soll nichts ausgegehben werden als mit vorbewust meine[r] frau die die ordre auch mus unterschreiden undt sollen keine geldt[er] ausgehben oder es mus Pericula [in] mora sein

5. Pung[t] alles in allen was zu unterschreiben ist und Brieffe von ben Regimentern werden mir nachgesandt ba der geheime Raht von Kreutz alles mir schiecken soll

8) Martgraf Albrecht Friedrich, Statthalter von Hinterpommern, Generallieutenant, Obrift über ein Cavallerie- und ein Infanterieregiment.

4) Bataillone.

5) Das Regiment des Generalmajors Baul Anton von Ramele.

6) Erhard Ernft von Röber. Bergl. über ihn (König) Lexicon 3, 298.

7) Bergl. Dropfen 4. 1, 260.

<sup>8</sup>) Abrian Bernhard von Borde, Gouvernenr in Stettin. Bergl. über ihn (König) Lexicon 1, 167; Klaproth, 412; Genealogifch-Historische Nachrichten 1741. 1742, S. 325. 1104.

<sup>1)</sup> frembe

<sup>2)</sup> Im Schwedter Hauptrecesse vom 6. October 1713 war den Preußen Stettin, Stralsund und Wismar "zur Possession und Sequestration" bis zum Frieden zugesprochen worden. Droysen 4. 2. 1, 58.

6. Pung[t] ba Gott vor sey das in die benachtBarte lender die Pest wiederkommen solte soll sonder Zeitverlust gleich die Postierung gemachet werden und auf die seit der gesahr [sollen sie] das Comerce schließen

7. Pun[ct] da Gott vor seh wen[n] die Pest ja solte wo in mein landt kommen soll mahn das dorf oder staht gleich schließen so wie Qitzehdell da ich es selber habe sch[l]ießen lassen lass landt mus anstaldt machen das die gesunden nit darinner verhungerren

8. Pung[t] die neue gegehbehne werbe Edigck[t]e<sup>2</sup>) sollen un[v]erbrüchel: gehalten werden es magc [ein] Regiment sein was es will

9. Pu[nct] freyPesse an handtwergPursche soll[en] nit gegehben werden als unter meine handt weill die officir ordre haben keine zu respectieren als was nit mit mein[em] nahme [unterzeichnet] ift

10. Pung[t] bie andehre geheime Rehtte sollen mir alle wochen einmahl fürßl:[ich] Raportieren was neues Passieret wo nichts Passieret so sollen sie nit schreiben

11. wen[n] was Passieret was mir [im] landt krig soll angehben und von großer importantz [ift] soll an meine frau gesahget werden und umb raht gefrahget sonsten soll sich kein mensch Mellieren in meine afferen als die geheime rehte sonsten kein mensch in der weldt

12. Pung[t] woferne einer von die allergeheim[s]te Rehte folte frangek werden foll mahn Kreutz mit zuziehen fo lange der Krancke nit die dinste versehen kahn zu sahgen Dona Printz[en] llgen

13. Pun[ct] keine bedienung soll vergehben werden als bie ich selber vergehbe

14. Pung[t] alle wochen soll zweymahl geheime[r] raht ge= halten werden [damit] die die<sup>3</sup>) landesafferen geschwinde expedieret werden und das nichts liegen bleibe

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bergl. S. 643. Anm. 1.

<sup>2)</sup> Mylius C. C. March. III. 1. Rr. 110. Sp. 331.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) sic!

15. Pung[t] das finantzdirectorium soll nichts Bauen wo fie nit meine handt[schrift] darühber haht ebenso das Comissariat

16. Pung[t] der ganze geheime raht sollen allen ungelühte und schahden abwenden so viell es in Ihrem vermügen stehet das ich mich auf Ihr guhte conduitte genzl: verlaßen und ich als= ben ümmer und ümmer vor sie sorgen [kann] der ich euer guhter freundt bin

F Wilhelm

Postdam 27. Juny 1714.

257. Erlaß an den Mörsischen Drosten freiherrn von Kinsky.

Berlin 29. Juni 1714.

Conc., ges. Bringen. R. 64. Mors. Lebensfachen 1702-1722.

Entscheidung von Lehnsstreitigkeiten.

Die Mörsischen Beamten Haes und Nies führten am 11. Mai 1714 Klage darüber, daß der Mörsische Droft und Lehensstatthalter Freiherr von Kinsky bisher nicht gemäß dem Articel 6 der Allgemeinen Justizord= nung<sup>1</sup>) die Lehensstreitigkeiten den Beamten zur Entscheidung über= wiesen hätte, "weilen ihme gemeldter Paragraphus was obscur vorkommt."

Der König befahl darauf dem Freiherrn, fünftig die Bestimmungen des Articels zu beachten und die Lehensstreitigkeiten anstatt durch die "Pares Curise, welche der Lehnrechte nicht allemal kundig sein," von "dem ganzen Collegio der Beambten, welchen die Landesregierung aufgetragen ist," tractiren und entscheiden zu lassen, "jedoch daß Euch und denen übrigen zu dem Lehnswesen bestellten Bedienten von denen Euch zu= stehenden Emolumontis nichts entzogen werde."

258. Instruction über die amtliche Sichtung des schriftlichen Nachlasse von königlichen Ministern.

Berlin Ende Juni 1714.

Abichrift. Rönigsberg. St.= H. R. B. 1714.

Nach dem Tode des Birklichen Geheimen Raths und Hofrichters von Hoverbect am 5. Juni 1714 fragte Dohna in Berlin an, nach welchen Gesichtspuncten dessen schicktlicher Nachlaß von Amts wegen gesichtet

1) Bergl. nr. 170. S. 527.

ļ

werden sollte. Er empfing die folgende Inftruction, die er dem Archivar Tetsch<sup>1</sup>) zur Nachachtung übergab.

Bei dergleichen Separation der Briefschaften eines Ministri, wann deffen Privata schon vorhin dahin abgesondert sein, pfleget man bei hiefigem Archiv folgende Maximen und Methode zu halten.

1. Alle Concepte von Relationen, so die Suite einer oder verschiedener Hauptnegotiationen betreffen, pflegt man ad cassandum zu separiren, weil die Originalien davou schon vorhanden seind; außer 1. wann es Ceremonialia sein, 2. oder solche, die einen Hauptpunct vom Schluß eines Negotii in sich halten, oder 3. solchen Umbstand, der important und noch vorkommen könnte, oder 4. in andere Negotia mit einlausen, wohin man sie anstatt der sonst gebräuchlichen Remissorialien legen kann.

2. Mit benen Originalrescripten hält man es ebenso, und ist beiderlei zu observiren, daß auch importante Beilagen, als Copeien von Tractaten, Deductiones, Copeien der Instructionen an andere Ministros 2c. conserviret werden müssen, wie dann auch

3. Alle Inftructiones, so einem Ministro gegeben worden, in originali nebst ihren Beilagen zu verwahren.

4. Bei den Negotiis Privatorum werden oft die Originalsupplicata oder Relationes der Regierungen an einen Minister gesandt, ohne daß Copeien davon hier behalten werden, solche werden also zu afferviren sein.

5. Bisweilen finden sich auch gesamblete Nachrichten und Curiosa von dem Lande und Hofe, woselbst ein Minister negotiiret hat, wovon das Importanteste, und so in die Secreta läufet, billig vor Se. Königl. Majestät zu separiren; das übrige kann auch wohl den Erben gelassen werde<sup>n</sup>.

6. Wann ein Minister auch andere Functiones bei einem Collegio oder sonst gehabt, werden die dahin gehörige Affairen eben nicht inter Arcana zu rechnen [sein], so lässet man die Separation dessen, was davon pro Rege aut Collegio zu conserviren oder nicht, auf die Leute billig ankommen, die in loco die Separation etwan verrichten; bei welchen sich gleichfalls Collectanea finden können, so ein solcher Minister ratione seines Officii, auch zum Besten der Seinigen

<sup>1</sup>) Christoph Tetsch, Breußischer Rath und Archivar, starb 20. April 1717. (Rönigsberg. St.-A. Etatsmin. 19. c. 2). gemacht, welche, weil es in unschädlichen und nicht secreten Sachen ist, den Erben wohl gelassen werden können.

. 7. Welchen Erben auch diejenige Originalia Rescripta in Händen bleiben können, worin eines Ministri geführte Conduite in importanten Sachen beim Ende derselben approdiret wird, auch so in Geldsachen zu seiner Decharge dienen können. Wann es aber Präsenten betrifft, die secret sind, so kann man ihnen solche zwar nicht in händen lassen, aber doch einen Schein geben und Specification solcher Rescripten, welche ihnen, wann in solchen Sachen hiernach einiger Zweisel entstehen sollte, alle Zeit können und müssen ertradiret werden.

8. Die Privatcorrespondenz, so ein Minister in Königlichen Affairen gepflogen, weiln darunter oft viele Geheimnisse zu finden, kann den Erben nicht bleiben; auch weil der Minister das Röthige berichtet zu haben supponiret wird, so ist es auch nicht nöthig, solche zu asserviren, können daher sogleich cassiert und verbrannt werden, außer in Geldsachen mit der Nr. 7 angeführten Distinction, welches auch mit den übrigen Separatis ad cassandum zu thun.

9. Bei allem diesen kommt man am allerersten zum Zweck, wenn man die Sachen nach den Jahren und Datis leget und alsbann von dem neuesten alle Zeit anfänget, so siehet man gleich, wie weit die darin vorkommende Negotia gebracht worden, dann mehrentheils alles, was vor dem Schluß vorhergehet, weil es nicht becisiv ist, ist alles, mit vorhergesetten Präcautionen, ad cassandum zu separiren.

10. Noch ift bei obigem allem zu merken, daß man lieber zu viel als zu wenig von Papieren confervire, denn es kombt auf ein Reis oder wohl zwei Papier weniger oder mehr nicht an; hätte man zu viel conferviret, so kann man hier alle Zeit, wann die separirte Sachen einlaufen, das Ohnnöthige noch separiren.

# Register.

Die beigebrachten Notizen über ben Lebensgang der Personen sind im Text oder in Anmerkungen niedergelegt. Das Register weist bei jedem Namen an erster Stelle mit der Seitenzahl darauf hin und giebt dann die Stellen, wo der Name weiter vorkommt.

#### **¥**.

**Ubdeder.** Jurisdiction über sie 686. 687.

Academie der Biffenschaften in Verlin. Grumbkow verwendet sich für sie 471. Arrife. Ihr Ertrag ist von der Circulation des Geldes abhängig 465. Leidet durch die Verringerung des Hosstaates 467. In der Rurmark 379. 380. In Verlin 461. 462. Hat zur Blüthe Verlins beige= tragen 462. Trifft alle Erwerbe 463. 464. Ihre Einkünste 463.

Accifedirector. Siehe Hinterpommern IV.

Accifeinspector. Siehe Sinterpommern IV.

Accifepächter der Mediatstädte in hinterpommern. Untersteht dem Com= missariat 667.

Acenbach, Rarl Ronrad 309, 566.

Actenversendung an auswärtige Juristencollegien 16. 429. 656. 712. Beim Oberappellationsgericht verboten 16. Beim Preußischen Hofgericht nicht üblich 656.

- **Adelige.** Haben durch ihre Geburt keinen Vorrang vor Bürgerlichen in gleicher Stellung 49. 395. 396.
- **Adjunctionen.** Sollen nur ausnahmsweise verliehen werden 528. Auf Landrentmeisterposten nicht statthaft 655.
- **Udvocaten und Procuratoren.** Sind einer schleunigen Rechtspflege schädlich 166. 382. 383. 531. Ihre Zahl und Sporteln werden in Berlin vermindert 382. 383. Jhre allgemeine Reduction in allen Preußischen Provinzen 607—623. Dürfen über die gesetzte Zahl nicht vermehrt werden 620. Der König vermehrt selbst ihre Zahl etwas 622. Werden von den Regierungen und Obergerichten zum Amte vorgeschlagen 531. 620. 621. Müssen vor Antritt ihres Berufs ein Examen ablegen

531. 532. Ihre Patente werden vom König unterzeichnet 382. 620. Ohne Patent darf Niemand Advocatendienste thun 382. 622. Müssen stets in Amtstracht gehen 382. 383. 620. 621. 623. Disciplinar= gewalt über sie 532. 620. Beim Kammergericht 29. Beim Oranischen Tribunal 93. 597. Beim Französischen Obergericht und Oberconsistorium 552. In Preußen 165. 166. Beim Magdeburgischen Commissariat 727. In Geldern 623. 650. 714. 716. 722. 723. 725. Siehe auch Advocatus pauperum.

Advocatus Fisci. Siehe Fiscale.

- Advocatus pauperum 532. Soll an jedem Orte angestellt werden und darf Sachwalterdienste thun 622.
- Netferden, Geurd Gillis van. Jum Geldrischen Ober=30ll und Licentein= nehmer bestallt 586—588.
- Albrecht, Erzherzog, Statthalter der Niederlande 715.
- **Ubrecht**, Markgraf von Brandenburg, Cardinal und Erzbischof von Mainz, und Magdeburg 630.
- Albrecht I., Herzog in Preußen 333.

Albrecht Friedrich, Herzog in Breußen 226. 234. 333.

**Albrecht Friedrich**, Markgraf von Brandenburg=Schwedt 44. 46. 59. 60. 61. 62. 138. 437. 772. Jum Statthalter von Hinterpommern bestallt 35. 36. Chef der Generalinvalidenkaffe 357. Berichtet über den Ju= ftand feiner Provinz 37—43. Bei Friedrich I. in Ungnade gefallen 319.

Altena, Lüdenicheid und Brederfeld. Bahl der dort zugelaffenen Ubvocaten und Procuratoren 616.

Altmärkisches hof= Land= und Luartalgericht. Siehe Rurmark VI.

Altona. Hebung der dortigen Manufacturen 468.

Altstadt. Siehe Rönigsberg Altstadt.

**Alus** (Alaus) 249.

Alvensleben, George Dietrich von 699.

Alvensleben, Rudolf Unton von 699. 764.

Amfel, Dr. Johann, Professor der Jurisprudenz 608. Burde 16. Februar 1701 ordentlicher Hoshalsgerichtsassesson in Preußen (R. 7. 79. 13). Amtshauptmann. Rang 415. 413. Siehe Preußen III. Hinterpommern III. Amtslammerräthe in allen Provinzen 227.

Amtsverwejer. Rang 413.

Amtswachten in Minden 387. 388.

Ancillon, Charles 71. Wurde 30. September 1686 Französischer Inspecteur und Richter in Berlin, 16. April 1693 Rath und Historiograph, 28. Juli 1698 Hof- und Legationsrath, 16. October 1699 Französischer Oberrichter, 1708 Mitglied des Französischen Commissaris; Rath und Affeffor der Chambre du sol pour livre, Director des Berliner Französischen Collége (R. 122. 3. a. 5, 6 und 10; R. 122. 3 c. I. b).

Anhalt=Bernburgischer Besitz im Herzogthum Magdeburg 537.

- Anna Dorothen, Herzogin von Sachsen=Beimar, Ubtissin von Quedlin= burg 367.
- **Unna Sophie Charlotte**, Tochter des Markgrafen Albrecht Friedrich von Brandenburg=Schwedt 319.
- Anonyme Antlagen. Unter welchen Umständen fie berücksichtigt werden müssen 606.
- unton Ulrich, Herzog zu Braunschweig=Bolfenbüttel 472.
- Antonius, Dr. Paul 769. 770.
- **Appellation.** Unter welchen Bedingungen sie abgelehnt werden darf 528. **Appellation an die Reichsgerichte.** Die Neumark und die Grafschaft Ravensberg haben sich ihrer begeben 282. 535. 563. Bei Lehens- und siscalischen Processen im Fürstenthum Halberstadt nicht üblich 429. Die königlichen Provinzen sollen darauf verzichten 535-539. Die Magdeburgischen, Mindenschen und hinterpommerschen Stände wollen sich dies Rechtes nicht begeben 536-539. 730.
- **Appellationscommiffion** für Lingen und Mörs 91. 92. 508.
- **Appellationsgericht.** Siehe Oranisches Appellationsgericht, Preußisches Tribunal, Ravensbergisches Appellationsgericht.

Arco, Graf von 299.

Archivar. Rang 416.

Urnim, George Dietlof von 353. Oberheroldsrath, Landvogt in der Udermark, Präsident des Udermärkischen Quartalgerichts, wurde 18. April 1712 Geheimer Justizrath (R. 9. J. 4. 5).

Arnftedt, Philipp Chriftian von 733.

Auditores absque voto. Sind in den Justizcollegien nicht zulässig 529. Ausschutz, Engerer und Weiterer. Siehe Magdeburg VII. Hinterpommern VII. Auswärtige Angelegenheiten. Ihre Leitung durch Dhona, Ilgen und

Prinzen 313—316. 771—773.

#### **B**.

Bachelló, Louis le 266. Jum Kaffirer der Fabrikenkasse ernannt 266. 267. Bahr (Bär), Benjamin von 321.

Balde, Dr. Friedrich hermann 65.

**Barber**, Bartholomäus 67. 3um Tedlenburgischen Landcapitain bestallt 67. 68.

Barnim, Rreis. Sein Wohlftand beruht auf Berlins Rauftraft 469.

- Bartholdi, Chriftian Friedrich Freiherr von 22. 317. 347. 557. 558. 651.
  - 702. Jum Oberappellationsgerichtspräsidenten bestallt 21-23. Bor-

fipender der Franzönichen Commission 70. 71. 263. Erhält die Rur= mark als Departement 385. Seine Justizverwaltung 57. 58. Dit= glied der Commission zur Untersuchung des Rammergerichts 289. 294. Seine Bemühungen um die hebung der Rechtspflege 516. 517. Bon Friedrich Wilhelm I. mit der Justigreform betraut 521. 522. Überreicht dem König die Überarbeitung seines projectirten Edictes von 1712 als Allgemeine Juftizordnung 523. Erhält Befehl, die Babl der Advocaten und Procuratoren in Berlin zu verringern 382-384. Legt dem König eine Lifte fämtlicher Advocaten und Brocuratoren in den Brovingen vor 607. Erhebt Einspruch gegen die zu ftarte Berminderung der Advocaten 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 617. 618. 619. 620. Soll darauf achten, daß die gegebene Bahl der Advocaten nicht überschritten wird 620. Sein Urtheil über Friedrich Bilhelm 51. Bird von Friedrich Wilhelm hart angelassen 308. 522. Ohne Einfluß auf den Rönig 447. Gehört zu den Gegnern Ilgens 286. Berkehrt mit dem faiserlichen Gefandten 408.

- Bartholdi, Friedrich heinrich von, Freiherr von Micrander 148. 621. 727. Zum Halberstädtischen Regierungspräsidenten bestallt 148. 149. Aus Wien abberusen 351. Zum Präsidenten des Französischen Obergerichts und Oberconsistoriums bestallt 552. 553.
- Baftineller, Dr. Andreas 426.
- Baucommiffarius. Rang 418.
- Baucommission in Hinterpommern 675.
- Baudirector zu Königsberg 244. 245. Sein Rang 417.
- Bauernrichter im Fürstenthum Minden 392.
- Baufchreiber in Königsberg 244. 245.
- Beamte. Siehe Halberstadt III. Hinterpommern III. Lingen II. Mörs. II. Breußen III.
- Beaufobre, Ifaac be 71.
- **Bed**, Johann Daniel 63. 298. Jum Tedlenburgischen Regierungsrath bestallt 63—65.
- Beder, Gerhard Hermann 771.
- Belgard. Bahl der dort zugelassenen Advocaten 617.
- Below, Matthias Heinrich von 62. Zum Hinterpommerschen Consistorial= director bestallt 62. 63.
- Beneficium supplicationis, rostitutionis, rovisionis. Gegen den Spruch des Oberappellationsgerichts und des Ravensbergischen Appella= tionsgerichts gestattet 19. 284. Die einzig zulässige Instanz gegen die Entscheidungen der Commissiariate und das Rechtsversahren dabei 187. 479. 527. 546. 547. 626. 667.

Bentheim, Bernhard von 63. Burde 3. März 1697 Tedlenburgischer Kanzleisecretär, 16. Mai 1708 zum Regierungsrath bestallt, versch aber seinen Secretärdienst noch weiter. (R. 64. Tedlenburg. Bediente.) Bentheim-Steinsturtischer Besitz im Herzogthum Magdeburg 538.

Bergius, Baul 354. 355. 401.

- Bergwerlsjachen. Gehören in den Geschäftstreis des Generalfinanzdirec= toriums 365.
- Berlin. Accise=Einfünste aus Berlin 461. Handel durch die Einführung der Accise und die Aufnahme der Refugiés befördert 461. 462. Handwerker und Fabricanten daselbst 467. Einkünste der Einwohner 465—468. Häuserpreise 466. Sein Wohlstand ist eng mit dem der umliegenden Preise verknüpst 468. 469. Beughaus 43. Garnison 471. Jahl der Advocaten und Procuratoren daselbst 382. 383.

Bernau. Seine Braunahrung 468.

Befoldungen. Werden von Friedrich Wilhelm I. verfürzt 317. 318. 320. 342. 396. 397. 442. 444. 448. 457.

Beffer, Christoph 138. 151.

Bewert, Johann Wolfgang 90. 621. Bird Oranischer Tribunalsrath 90. 92. Mit der Revision des Hamrahtschen Processes betraut 150. Rammergerichtsrath 298. Beklagt sich über zu geringes Gehalt 294. Birkt bei der Justizreform mit 522. 523.

Bibliothefar. Rang 417.

Bielefelder haupt- und Gogericht. Bildet für das Amt Sparenberg die erste, für alle übrigen Ravensbergischen Uemter die zweite Instanz 281. 583. Soll mit dem Herfordischen und Hallischen Gogericht ver= einigt werden 581. Sein Gutachten darüber 583. Jahl der zugelassenen Fiscale, Advocaten und Procuratoren 619.

Blaspeil, Berner Bilhelm Freiherr von 85.

Blaipll, Johann Morih Freiherr von, Sohn von Werner Wilhelm Freiherr von Blaspeil 85. 86. 27. 76. 77. 177. 178. 215. 288. 311. (?) 317. 442(?). 524. Jum Cleve-Märkischen Commissiariatsdirector bestallt 498. Jum Generalkriegscommissiar bestallt 85—89. Seine Obliegenheiten im Generalkriegscommissiariat 184—189. 356. 357. Mitglied der Direc= tion der Generalinvalidentasse 357. Erhält Minden, Mark und Ravens= berg als Departement 385. Jum Cleve-Märkischen Präsidenten bestallt 500. Sein Gehalt 396. Sein Verhältniß zu Grumbkow 180. Soll von Grumbkow gestürzt werden 204—213. 216. Söhnt sich mit Grumbkom aus 268. Ist mit Krautt verseindet 205. 208. 257. Söhnt sich mit ihm aus 212. Entzweit sich von neuem 212. 213. 258. Steht schlecht mit Ilgen 209. 212. Seine Stellung in der äußeren Politik 177.

- Blechen, Dr. jur. Hermann Henrich Kaspar. 3um Rath und Advocatus Fisci in Geldern bestallt und wieder entlassen 700. 701. 721.
- Blücher, Chriftian Georg von 291. Kammergerichtsrath 291. 299. Soll mit Plarre den Entwurf zu einem Landrecht prüfen 740.

Bochum. Jahl der dort zugelaffenen Advocaten und Procuratoren 616. Bod, Georg 79. 211. Seine Obliegenheiten als Generalfriegscommiffariats=

fecretär 79. 80. 84. Wird Geheimer Kriegsrath 269.

Bod. Breußischer Domainen= und Umtercommiffarius 262.

Bode, Dr. Seinrich von 769.

Bohl, Michael. Obliegenheiten als Registrator beim Hinterpommerschen Commissiatie 666. 669. 670.

Böhmer, Dr. jur. Juft Senning 739.

Boly, Chriftoph 410.

Bord, Georg Heinrich von 24. 25. Jum Oberappellationsgerichtsrath beftallt 23. 24. Obersteuerdirector der Kur= und Mark Brandenburg 78. 79. Director des Ravensbergischen Appellationsgerichts 282. 283. Rammergerichtsrath 291. 297. Sein Gutachten über die Errichtung eines Commissariats in Magdeburg 376.

Borde, Adrian Bernhard von 772.

- **Bordenfeld,** Simon van Souft de 453. Gegen Verzicht auf Gehalt als Refibent in Brüffel bestätigt 453. Die Kaiserlichen wollen ihn nicht als solchen anertennen 454. Jum Geldrischen Vicetanzler bestallt 708—710. 721.
- **Bosman**, Lic. jur. Johann Martin. 3um Rath beim Geldrischen Justiz= collegium bestallt 628. 629. 645. 646.

Bötberg, Herrlichkeit 5. 6.

Brandenburg. Braunahrung 468. Zahl der dort zugelaffenen Advocaten 611.

Brandt, Eusebius von 14. 3um Präsidenten des Oberappellationsgerichts bestallt 20-22.

Brandt, Ludwig von, Neumärkischer Kanzler 162.

Braunschweigischer Befitz im Herzogthum Magdeburg 537.

Brazy, Dr. Alexander 558.

Breithaupt, Dr. Joachim Juftus 699. 770.

- Breton, William. Englischer Brigadier, Obrist und Stallmeister, Envoyé extraordinaire in Berlin 447.
- Brunschwieg, Adam Friedrich von. Bum Hinterpommerschen Commissariatsrath bestault 339. 340. Sein Diensteid 344. 345.

Brunichwieg, Sylvester von. Bum Hinterpommerschen Hofgerichtsverwalter bestallt 59-61.

Bülow, Wilhelm Dietrich von 466.

- Burchard (Burchardt), Daniel 566. Erhält während seines Urlaubs kein Gehalt 566.
- Burg. Huldigt für sich allein 330. Bahl der beim Justizcollegium zu= gelaffenen Advocaten 611.
- Bürgerliche haben den Bortritt vor Adeligen in gleicher Stellung, aber mit fürzerem Dienstalter 49. 395. 396.
- Burggraf. In Lingen 557.
- Bufd, Ranzlift bei der Geldrifchen Interimscommission 591. 593. 594.
- Buschen, Clamor von dem 47. 283. 284. Sein Gutachten über die Ber= einigung von Lingen und Tecklenburg 47. 48. Sein Gutachten über die Combination der Gogerichte im Ravensbergischen 581—583. Bylandt, Graf von 603.

G.

- Cabinetsjustiz. Rlage der Halberstädtischen Stände darüber 428. Rlage des Rammergerichts 689. 690. Soll abgestellt werden 18. 19. 528. 531. 691.
- Camen. Bahl der dort zugelaffenen Advocaten 615.
- Sangleher, Elias Ernst 80. Seine Obliegenheiten im Generalfriegscom≠ missariat 80. 84. 85. 186. 279. Wird Geheimer Kriegsrath 268. 269. Stirbt 361.
- Canler, Johann Jakob 84. Seine Obliegenheiten im Generalkriegscom= miffariat 84. 189. 190. Ift Berliner Correspondent der Graffchaft Lingen 578.

- Ganngießer<sup>1</sup>), Joachim Ernft 362. Führt das Protocoll bei der General= friegstaffe 362. 662.
- Sanngieher, Johann George 497. Sein Inspectionsbezirt als Rurmärtischer Steuerrath und Priegscommissar 497.
- Caniy, Friedrich Wilhelm von 31. 103. Wird Breußischer Oberrath und Obermarschall 31. 103. Oberburggraf 103. 609.
- Canonicus in Magdeburg, Halberstadt und Minden. Rang 415.

Sapitain. Rang 417. 413. 414. 415. 416.

- Sarges, Otto Bilhelm 71. Burde 5. März 1695 Commissar bei der Französsischen Colonie in Cöln a/S., 30. März 1702 Zweiter Rath und Assessing Französsischen Obergericht, 1708 Mitglied des Franz zössischen Commissarist; Hofrath und Oberlicenteinnehmer (R. 122. 3. a. 7; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. 0 0; Geh. Kriegs= tanzlei I. 2. 3. 4. 1).
- **Carniy**, Joachim von 657. Mit der Untersuchung des Steuerwesens in Hinterpommern betraut 657.

Canngieger, Conrad 771.

<sup>1)</sup> S. 724 Anm. 1 steht sein Rame irrthümlich ftatt Culemans.

Caffeburg, Johann Daniel 321.

Saffuben. Gehören zu Thonas Departement 385.

Casus dubii. Ihre Entscheidungen sollen gesammelt werden 378. 379. 519. 738.

Cats, Jatob 469.

Seniur. In Berlin 13. 455. 456. Im Herzogthum Magdeburg 398. 400. Seremonienmeister. Rang 413.

Chargengelder 430.

**Shrift**, Friedrich. Jum Tedlenburgischen Regierungsrath bestallt 63. 64. Bar vorher Oberamtmann zu Jerichow.

Christan, Christoph 466.

Chriftian V., König von Dänemart 521.

Christian Ludwig, Markgraf von Brandenburg=Schwedt 319. 437.

Sivilbediente. Müffen den Militairbedienten von gleichem Range den Bortritt lassen 419.

Cleve, herzogthum und die Graffchaft Mart.

I. Soll nicht mit Mörs vereinigt werden 7. 8. Statthalter 35. Gehört zu Prinzens Departement 385. Huldigt 4(19. Beitrag zu der Contribution 53. Geldwährung 564. Recrutirung 562. Abelige Bedienungen 438. 439. Die Justiz 439. Die Proceßsucht der Unterthanen und der Vorschub, den ihr Gogräfe und Richter leisten 650. 651. Vierect und Schlüter werden mit der Untersuchung des Justizwesens betraut 650—653. Untergerichtstare 440. Jahl der bei Regierung, Hofgericht, Rammer und Commissariat zugelassenen Udvocaten und Procuratoren 614.

II. Die Regierung macht Einwendungen gegen die Allgemeine Justizordnung 532. 533. Tritt für die ständischen Rechte ein 601. 604. Soll bei der Auswahl der Advocaten parteiisch versahren sein 620. Ihre Instruction als Borbild für die der Interimscommission und des Justizcollegiums in Geldern 724. Desgleichen die Bestallungen und Eide der Geheimen Regierungsräthe 595. 644. Bestallung eines Präsidenten der Regierung, des Hofgerichts und der Amtstammer 500. Rang der Geheimen Regierungsräthe 125. 126. 396. 413. 412.

III. Des Hofgerichts Einwendungen gegen die Allgemeine Justigordnung 533. Bestallung des Hofgerichtspräsidenten 597. 598. Rang der Hofgerichtsräthe 396. 415. 414.

IV. Die Kammer hat keinerlei jurisdictionelle Competenz 532. 533.

V. Das Commissariat wird der Competenzüberschreitung geziehen 440. Bestallung des Commissariatsdirectors 498.

VI. Reversalien für die Stände 408. 409. 3hre Gravamina 438-441. Indigenat 438. 439. Ritterbürtigkeit 438. 439. Jagd= gerechtigkeit 439. Steuerbewilligungsrecht 440. 441. 551. Rechenschaft über die ständischen Dispositionsgelder 386. 387. Geschäftsgang auf den Landtagen 602. Das Berjammlungsrecht der Stände 603. 604. 605. Der Landtag foll nur durch Deputirte beschickt werden 599. Broteft der Märkischen Ritterschaft und der Clevischen Stände 599. 600. Der König bleibt bei seiner Berfügung 600. 601. Die Stände halten ohne Erlaubnik einen Convent ab 600. Erhalten nachträglich die Genehmigung dazu 601. Die Regierung befürwortet die Ein= berufung des gesamten Landtages 601. Erneuter Brotest der Stände gegen die Beschräntung ihrer recegmäßigen Freiheit 601. 602. Ratich widerräth der Berufung des Landtages 602. Der König will die Landtage nicht ganz abschaffen, aber diesmal nur eine Deputirten= versammlung haben 602. 603. Die Regierung foll die Steuer= matricel eventuell auch ohne Williaung der Stände ausschreiben 603. Die Deputirten treten zusammen, ichugen aber Inftructionsmangel vor und suchen Einberufung des gesamten Landtages nach 603. 604. Die Regierung unterstützt ihre Bitte 604. Ubschlägige Antwort des Rönigs 604. Die Deputirten bewilligen nur fünf Siebentel des geforderten Geldes 605. Der König befiehlt, die Landtage bis auf weiteres aänzlich ceisiren zu lassen 605. 606.

Glinge, Dr. jur. Franciscus 25. Zum Oberappellationsgerichtsrath beftallt 23. 24.

Cloppenburg, Jakob Wilhelm 557.

- (Slos, Jean du 71. Wurde 5. December 1701 Französischer Advocatus pauperum in Berlin, 26. Februar 1702 Erster Assessinger beim Französischen Untergericht, 1708 Mitglied des Französischen Commissiriats, 10. August 1708 Syndicus der Refugiés, 5. Januar 1711 Französischer Rath, 27. Juli 1717 Französischer Obergerichtsrath; Advocatus Fisci. (R. 122. 3. a. 8. und 10; 3. c. II. 1; 3. d. 1.)
- (Snoop, Johann Melchior 282. Burde 8. September 1716 als Oberappellationsgerichtsrath introducirt, Geheimer Justizrath, starb 17. April 1725.
- **Cocceji**, Heinrich von. Beim Entwurf einer Ordnung für das Ober= appellationsgericht thätig 19. Professor primarius zu Frankfurt a/O. und Hofrath, wurde 25. November 1702 Geheimrath. (R. 9. J. 4. 5.)
- **Cocceji**, Johann Gottfried von, Magdeburgischer Regierungsrath 330. 764. Nimmt die Huldigung in Mansfeld ab 330.
- **Coccepi,** Samuel von 727. 330. Jum Geheimen Justiz= und Oberappel= lationsgerichtsrath bestallt 727. 728. Acta Borussica. Bebötbenorganisation I. 50

Collas, John von 705. Bergl. Tesdorpf, J. v. Collas.

Collogium Modicum. Gründung 557. Mitglieder im Jahr 1713. 557. 558. Competenz 558. 642. Berantwortlichkeit 643. 644. Bird vom König mit Brandmarkung bedroht, wenn die Best ins Land käme 643. 644. Beigert sich unter diesen Umständen die Berantwortung zu über= nehmen 643. Erläuterung der königlichen Drohungen 644.

Collogium Sanitatis. Siehe Collegium Medicum und Breußen II. Commercienrath. Rang 416. 414.

Commissaire en chef. Siehe Lingen II.

**Commiffariat.** Juridische Competenzen 516. 526. 527. Jahl der Mitglieder in den Provincialcommissariaten 81. Siehe Cleve-Mart V. Halberstadt IV. Hinterpommern IV. Magdeburg V. Minden III. Preußen IV. Ravensberg V.

Commiffariat Franzöfliches. Siehe Französische Commission.

Sommiffariatsdirector. Siehe Cleve=Mart V. Hinterpommern IV. Magde= burg V. Breußen IV.

Commiffariatspräfident. Siehe halberstadt IV.

Commissariatsrath. Rang 416. 414. Siehe Hinterpommern IV. Magdeburg V. Commissariatssecretär. Rang 418.

Commiffion Französifche. Gründung 70. 71.

Commissionen zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten. Unter welchen Bedingungen sie statthaft find 428. 516. 518. 519. 531.

Commissionsrath. Bestallung 580. 581.

Conducteur in Lingen 557.

- Confistorium. Siehe Halberstadt I. Hinterpommern 11. Magdeburg II. Breußen 11.
- Confiftorialaffeffor. Siehe Preußen II.

Confiftorialdirector. Siehe Sinterpommern II.

Confistorialrath. Rang 415. 414. Siehe Breußen II.

Confiftorialichreiber. Rang 418.

Constitutionen. Sollen auf Grund königlicher Entscheidungen aufgesest werden 531. 738-740.

Corporal. Rang 417.

- Correspondenten der Provinzen am Hofe sind überflüssig, dürfen nicht aus Landesmitteln gehalten werden 578.
- Cortrejus, Ernst Ludwig 477. 732. Bird Protonotar und Secretär des Magdeburgischen Commissariats 477.
- Gramer, Benedict 363. Obliegenheiten im Generalfinanzdirectorium 363. 364. Greutz, Ehrenreich Bogislaw von 178. 288. 524. 663. 702. 765. Jum Hinterpommerschen Regierungsrath bestallt 337. In der Direction der Generalinvalidenkasse 357. Zum Wirklichen Geheimen Rath und

Controlleur aller Kassen bestallt 322—324. Stellung im Generalfinanzdirectorium 363. 364. 366. Erhält die Kurmark als Departe= ment 385. Bei der Ordnung des Magdeburgischen Creditwessens betheiligt 630. Muß dem abwesenden König alle Aussertigungen zur Unterschrift senden 772. Soll Vertretungsweise während der Abwesen= heit des Königs an der Leitung der Staatsgeschäfte theilnehmen 773. Gehört zu den Vertrauten Friedrich Wilhelms 313. 317. 319. 407. 447. Mit Dhona befreundet 407. 447. Verwendet sich für Danckelman 359. Redigirt die Kurmärkischen Gravamina 378. Urtheil des kaise= lichen Gesandten über Creut 447.

- Griedenbed Amt. Bird von den Preußen in Besitz genommen 401 bis 407. Siehe Geldern I.
- Griminal- und Duellsachen. Gesuche um Begnadigung 528. Führung der Processe 531.

Griminalurtheile. Müffen vom König confirmirt werden 63. 432.

**Grodow**, Döring Jakob von 343. 339. Obliegenheiten als Hinter= pommerscher Commissiariatsrath 660. Diensteid 344. 345. Siehe auch Krockow.

Groy und Aarichot, Ernft Boguslaw Herzog von 35.

**Suleman**, Wilhelm Heinrich 306. 562. 724<sup>-1</sup>) Obliegenheiten im General= finanzdirectorium 364. Seffion beim Oranifchen Tribunal 596. 597. Macht einen Auszug aus dem Benlover Vertrag für den König 550. 551.

Ð.

Daert, Heinrich van. Wird Geldrischer Justigrath 628, 629, 645, 646. Dandelman, Daniel Ludolf Freiherr von 77, 367. Wird Director des Generalkriegscommissants 81, 177, 180. Instruction als Director 181—184. Thätigkeit als Generalkriegscommissar 77, 78. Befiehlt die Ausarbeitung einer Instruction für das Hinterpommersche Commissariet 658.

- Dandelman, Eberhard Christoph Freiherr von, Premierminister und Oberpräsident 13. 77. 206. 328. Von Friedrich Wilhelm I. aus der Berbannung gerusen 359. 360. Stellung bei dem König 447.
- Dandelman, Nicolaus Bartholomäus von 328. 338. 764. Nimmt die Huldigung in Magdeburg ab 329. Eröffnet das Magdeburgische Commissariat 495.

Dandelman, Sylvester Dietrich von 556.

Dandelman, Thomas Ernst von 47. 89. 555. Lingenscher Appellations= commissar 91.

1) S. 724. Unm. 1 steht irrthümlich Cangießer statt Culeman.

**Lünisches Gefen** des Königs Chriftian V. Soll bei der Breußischen Inftig= reform zum Mufter genommen werden 1) 521. 523.

Davidis. Deputirter der Märkischen Städte 604.

Delwig, Freiherr von 604.

Deputate. In Geld umgefest 160. 459. 460.

Derfflinger, George Freiherr von, Feldmarschall und Birklicher Geheimer Rath, Statthalter von Hinterpommern 35. 36.

Derichau, Friedrich von 624.

Deutscher Orden. Sein Befit im herzogthum Magdeburg 538.

Dhaun, (Daun), Wirich Philipp Lorenz Graf D. von Thiano 454.

Thona, Christoph Graf und Burggraf zu 206. 207. 311. 524. 663. 749. Borfigender des Französischen Commissariats 71. Mitglied einer Commiffion zur Untersuchung des Kriegsetats 204-209. 211. Stellt fich dabei auf Blaspils Seite 207. Chef der auf seinen Antrag gegründeten Fabrikenkaffe 263—268. Erhält die Direction des Commercien= und Manufacturwesens 267. Mitglied der Commission zur Untersuchung des Rammergerichts 289. Leitet mit Prinzen und Ilgen die auswärtigen Angelegenheiten 313-316. 317. Sat die Neumart, Bommern, Cassuben und übrigen dazu gehörenden Lande als Departement 385. Sein Gehalt 396. Wird General der Infanterie 381. Hat mit Bringen und Algen die Leitung der Staatsgeschäfte während der Abwesenheit des Rönigs 771-774. Spricht fich gegen die Berlegung ber Magdeburgischen Regierung aus 562. Sein Berhältniß zu Friedrich Bilhelm I. 285. 313. 342. 407. 408. 443. 446. Befreundet mit Creus Gegensatz zu Ilgen, Brinten und Grumbkom 285. 286. 287. 407. 408. 446. Freund Österreichs 408. Berkehrt vertraulich mit dem faiserlichen Gefandten 441 (?) 442 (?) 443. 444. 445. 447.

Diedhoff, Dietrich 713.

Dienstalter. Bestimmt den Rang gleichstehender Bedienten 49. 395. 396. Dienstpapier. Sparsamkeit beim Gebrauche 594. Bei den Expeditionen,

die innerhalb des Landes bleiben, darf nur das gemeine graue gebraucht werden 606.

Dieft, Friedrich Wilhelm von 302. Rath und Oberreceptor, wurde 10./20. März 1678 Cleve = Märkischer Geheimer Regierungsrath,

26. November 1695 Vicefanzler. (R. 34. 16. b.)

Dieft, Reichard von 771.

788

<sup>1)</sup> Bergl. die während des Drucks erschienene Abhandlung von Holze, König Christians V. Dänisches Gesetz in Heft 30 der Schriften des Bereins für die Geschichte Berlins.

- Dieglau, Karl von 328. 495. Wird Geheimer Kriegsrath im Magde= burgischen Commissiat, darf seinen Dienst aber von Haus aus ver= sehen 421. 476. Sein Departement im Commissiat 481. Sein Gehalt 422.
- Dinslaten. Bahl der dort zugelassenen Procuratoren 614.
- Diplomatifcher Bertehr mit den fremden Gefandten 316. 448.
- Director bei den Justizcollegien. Rang 413. 412.
- Dispositionsgeider, Ständische. Rechenschaft darüber 386. 393. 394. 741. Siehe Cleve = Mart VI. Hinterpommern VII. Magdeburg VII. Minden IV. Breußen VI.
- Dohna, Alexander Graf und Burggraf zu 137. 206. 259. 268. 774. 775. Chef der Preußischen Domainencommission 137. Berichtet über die Beamten in Preußen und schlägt Osten als Vicekammerpräsidenten vor 172–174. Vorsitzender der Preußischen Regierung 214. 222. 332. Sein Gutachten über den Preußischen Landkasten 510–513.
- Domainencommiffarius. Rang 417.
- Domainencommiffion. Siehe Breußen III.
- Domainenprocesse. Appellation an die Reichsgerichte in diesen Processen in Halberstadt nicht üblich 429. Wird in Magdeburg verboten 539.
- Domainenrath im Haag. Ift für die Appellationen aus Mörs nicht zuftändig 336. 337.
- Domdechant. Rang in den hohen Stiften 414. In Magdeburg 412. In den Mediatstijten 413.
- Dompropit. Rang 413. 411.
- Donhoff, Bogislaw Friedrich Graf von 137. Mitglied der Preußischen Domainencommission 137.
- Douhoff, Otto Magnus Reichsgraf von. 3um Generalkriegscommissar beftallt 86—89. Geheimer Kriegsrath 268.
- Döpler, Johann Christoph 94. 144. 153. 154. 156. 170. 171. Berichtet über den Zustand der Preußischen Rammer 94—99. Urtheil der Preußischen Domainencommission über Döpler 169.
- Dornid, Freiherr von 603.
- Dorotheenstadt Berliner. Gründung 462.
- Droft. Rang 415. Siehe Mörs II.
- Droft, Jatob 171.
- Droft, Johann Friedrich von 291. Thätigkeit als Rammergerichtsrath 291. 298.
- Drouet, Jean 621. Mitglied der Französischen Commission 71.
- Du Bois, Jacques 71.
- Ducaton 564.

Duhram, Wilhelm 292. Jum Generalfiscal bestallt 146. Thätigkeit als Rammergerichtsrath 292. 299. Wirkt bei der Justizreform mit 522. 523. Berfaßt die Instruction zur Unterluchung des Cleve-Märkischen Justizwesens 651.

Luisburg. Jahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 614. Du Moulin, Beter Ludwig 215.

- **Lunder**, Friedrich Wilhelm. Soll Mitglied der Geldrijchen Regierung werden 540. In die Geldrische Interimscommission berufen 554. 590. Sein Diensteid 595. Sein Gehalt 592. 594. Berichtet außeramtlich über die Geldrischen Zustände 724—726.
- **Lurham**, Michael 344. 673. Versieht als Accifedirector mit Ludowieg die Commissatägeschäfte in Hinterpommern 656. Mitglied des Hinterpommerschen Commissatist 660. 665. Sein Diensteid 344. 345. Seine Obliegenheiten 668. Prüft Plarres Project zu einer Instruction für das Commissatia 663.

Tütchen 230.

#### 6.

Egmont und Büren, Graf Maximilian von 48.

Eheinchen. Dispensationsgesuche 528.

Einstedel, Karl Abraham von 699.

Ellenberg, Haus Andreas 361. Instruction für ihn als Zweiten Controlleur bei der Generaltriegstaffe 361. 362.

Elteiter, Otto Christoph, Protonotar des Oberheroldsamtes, Secretär beim Rammergericht und der Academie 353.

Emmerich. Jahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 615. Erbpostmeister. Rang 411.

Grfurt. Die Beft bort 470.

Erletenz. Bleibt vorläufig Preußisch 402. Muß dem Könige ichwören 355. Erlach, Siegmund von 311.

Ernst, Markgraf von Brandenburg, Herzog von Jägerndorf, Statthalter der Kurmark 35.

Eugen, Prinz von Savoyen 216.

Gripectantien. Sollen nur ausnahmsweise verliehen werden 328. Auf Land= rentmeisterposten nicht statthaft 655.

Erecution. Darf nicht vom Oberempfänger selbstiftändig verhängt werden 544.

# у.

Fabricius, Lie. jur. Deputirter der Märkischen Städte 604. Rabritentaffe. Gründung 263—268.

Fähnrich. Rang 415-418.

790

Famars, Johann Jakob de 555. Thätigkeit als Lingenscher Beamter 555. 556. 89.

Jehr von, Obrift 558.

Feiertage katholische. Die festliche Begehung den Evangelischen verboten 429. Feuerkassen. Berwaltung 122. 128. Aufhebung 122.

Fichte, Magdeburgischer Commissariatsregistrator 422. 477. 547. 697. 733. 736. Findenstein, Albrecht Konrad Graf Find von 310. In der Direction der Generalinvalidenkasse 357. Verhältniß zu Friedrich Wilhelm 216. 310-313.

**Hiscale.** Zu ihrer Geschichte 145. 146. Rang 415. 417. Die Nothwendigkeit einer förmlichen Fiscalatsordnung 520. Bie weit sie in Privatprocessen vertreten dürfen 585. 608. 622. 696. General= fiscal. Obliegenheiten 146. 695. 696. Advocatus Fisci bei der Preußischen Rammer. Obliegenheiten 198. 199. 231. 244. In Lingen 556. Tecklenburgischer Advocatus Fisci et Patriae. Bestallung 65. 66. Diensteid 66. 67. Geldrischer Momboir. Bestallung 693—696. Domainen= Hossen und Rammersiscal, Hossenwer= und Mittelmärklicher Rammersiscal, Rrossen Domainensiscal. Bestallung 145—148. Hossen und Generalkriegscommissen. Bestallung 224—226. Procurator Fisci 557. Mandatarius Fisci 410. Substitutus Fisci 410.

Fiscalifche Proceffe. Rechtsgang 525.

- Flemming, Jakob Heinrich Graf von, Kurfächsischer Generalfeldmarschall und Cabinetsrath 177. 178. 179. 204. Sein Urtheil über Friedrich Wilhelm 321.
- Fiscal; 21. Mai 1693 Schultheiß, confirmirt und zum Hofrath er= nannt 3. Juni 1702, starb 1702. (R. 64. Mörs. Bediente.)
- Flodroff, Karl Sophronius Graf von. Jum Landdrosten in der Grafschaft Tecklenburg bestallt 646. 647.
- Flodroff, Wilhelm Philipp von 306. Wurde 3. Juni 1702 noch minder= jährig feinem Bater Dr. Adolf v. F. als Mörfischer Schultheiß adjun= girt. (R. 64. Mörs. Bediente.)
- Flottwell, Johann Theodor 365. Obliegenheiten im Generalfinanzdirec= torium 365.
- Förder, Adrian Joachim von 421. 733. 735. Jum Geheimen Kriegsrath im Magdeburgischen Commissiariat bestallt 499. 500. 421. 476. Darf seinen Dienst von Haus aus versehen 476. Sein Departement 481. Sein Gehalt 422. Darf, so lange er im Commissiariat sitt, nicht am landschaftlichen Creditwesen theilnehmen 696. 697.

Forfell, Andreas 688.

Forft- und Jagdverbrechen. Jurisdiction darüber 703.

Frande, Christian 357.

Frauffurt a.C. Hat die Jurizdiction über die Scharfrichter u. f. w. 686. 3ahl der bei dem Magistrat und der Universität zugelassenen Advocaten 610. 611. Die juristische Facultät der Universität als Spruchcollegium 712. Soll ihre Entscheidungen der Casus dudii sammeln 738.

Franzöfifche Colonie zu Salle 748. 761.

Frenzöfifche Commiffion. Gründung 70. 71.

Franzöfisches Oberconfistorium. Bestallung des Präsidenten 552. 553.

Frauzöfisches Obergericht. Bestallung des Präfidenten 552. 553. 3ahl der zugelaffenen Abvocaten und Procuratoren 621.

Freipässe. Sind nur mit der Unterschrift des Königs giltig 773. Frenau, Jean 655.

Freyberg, Emilius Marius Albertus von 291. Thätigleit als Rammergerichtsrath 291. 298.

Friderich, Emanuel Leberecht 540. Wird Secretär und Registrator der Geldrischen Interimscommission 540. 591. Sein Gehalt 593. 594.

Friedrich I., König in Preußen. Tod 307-310.

Friedrich, Sohn des Schwedter Martgrafen Albrecht Friedrich 319.

Friedrich August II., König von Polen und Kurfürft von Sachsen 367. Friedrich Karl Albrecht, Sohn des Schwedter Markgrafen Albrecht Friedrich 319.

Friedrichsftadt, Berliner. Gründung 462.

Friedrichswerder, Berliner. Gründung 462.

Friedrich Bilheim der Große Rurfürst 31. 32. 35. 119. 226. 227. 331. 367. 381. 449. 462. 501. 514. 557. 567. 581. 624.

Friedrich Withelm I. I. Als Kronprinz. Berwendet sich für Hamraht 3. 149. 150. Berhältniß zu seinem Bater und den Parteien am Hofe 51. 215—217. Stellung zu Grumbkow 177. 178. 179. 205. 208. 213. 285. 286. Ju Dhona 285. Ju Ilgen 285. Ju Krautt 72. 256. Trauer über die Todeskrankheit Friedrichs L. 308. Urtheile von Hannoverschen und Sächslichen Diplomaten über ihn 51. 321.

II. Als König. Regierungsantritt 310—313. Rimmt der Berliner Garnifon den Eid ab 312. 313. Läßt sich von der Kurmart huldigen 437. 438. Schränkt den Hofftaat ein 311. 317—320. 396. 437. 438. 442. Will ihn nach dem Muster des großen Kurfürsten einrichten 359. 381. Berfürzt allgemein die Besoldungen 317. 318. 320. 342. 396. 397.

442. 444. 448. 457. Läßt feinen Bedienten aber austömmliches Gehalt 322. 396. 397. Sammelt einen Schatz 441. 442. 445. Berftattet teine Underung des geschlossenen Etats 640. Rachtheiliger Einfluß feiner Sparfamkeit auf den allgemeinen Confum 442. 443. Folgt nur feinem Willen 312. 446. Will alles felbft thun 441. 447. Sein Berfehr mit ben Ministern 317. 319. 322. 343. 443. 444. 445. 446. Bertehr mit den Diplomaten 448. Schränkt den auswärtigen diplomatischen Dienst ein 448. 453. 454. Bergleicht den Nuten der Diplomaten mit dem eines heeres 448. Seine auswärtige Politik 444. 445. haßt die Franzosen 444. Bermehrt seine Truppen 441. 444. Großer Soldatenfreund 444. 445. Bedient fich der Soldaten auch als Bandwerter 443. Giebt den Militairbedienten den Borrang vor den Civil= bedienten 410-419. Feind der Ceremonien 312. 438. 448. Läßt sich nur ein Baar Trauerschuhe machen 443. Geht in die Häuser der Bürger 443. Will feine Hofnachrichten in den Zeitungen dulden 455. 456. Liebt die Einsamkeit 445. 448. Beruft Dandelman zurück 359. 360. Seine große Strenge 322. 443. 444. 448. 643. 644. Büchtigt den Botsdamer Bostmeister 381. Ubneigung gegen Gelehrte 444. Überträgt Dhona, Ilgen und Brinten die gemeinsame Leitung der auswärtigen Angelegenheiten 313-316. Unterstellt jedem Minister Provinzen als besonderes Departement 384-386. Berändert das Rangreglement 410-418. Übergiebt während seiner Reise in die weftlichen Brovingen den Ministern Dhona, Brinten und Ilgen die Leitung der Staatsgeschäfte 771-774. Bill eine Juftizreform durch= führen 379. 380. 521-533. Reducirt die Bahl der Advocaten und Procuratoren in Berlin 382-384. In den Provinzen 607-620. Läßt aber nachträglich einige zu 622. Will die Regierung in Magde= burg mit dem Commiffariat vereinigen 765. Weigert sich den Receß ber Rurmärkischen Stände zu bestätigen 379. Gemährt ihnen feine Theilnahme an der Juftiggesetzgebung 525. Will keinen förmlichen Landtag in Cleve=Mark gestatten 599—606. Mißstimmung über seine Regierung 342. 343. 441. 443. 444. Manteuffels Eindruck vom **R**õnia 320. 321. 322.

Friedrich Bilhelm, Prinz von Brandenburg=Schwedt 437.

Friemersheim, herrlichkeit 5. 6. Erbhuldigung 534.

Friefe, Magdeburgischer Kammerconfulent 349. Diensteid 350. 351.

Fromme, Christian 496. Sein Inspectionsbezirk als Kurmärkischer Kriegs= commissar 496.

Fuchs, Baul von, Wirklicher Geheimer Rath 26. 27. 28. 39. 43.

Fuchh, Johann Heinrich von 150. 151. Kammergerichtsrath 298. Mit der Revision des Hamrabtichen Brocesses betraut 150. Ravensbergischer

.

Appellationsgerichtsrath 282. 283. Mitglied des Collegium Medicum 558. Birkt bei der Bartholdischen Justizreform mit 516. Jum Kammer= gerichtspräsidenten beftallt 28—30.

Führer in der Graffchaft Tedlenburg 67. 68.

# 6.

Cahrliep von der Müllen, Dr. med. Christoph Seinrich 558.

Sahrliep von der Müllen, Dr. med. Suftav Cafimir 557.

Gardelegen. Bahl der dort zugelaffenen Advocaten 612.

Gaultier, Dr. med. Pierre 558.

Gefangenwachten in Minden 388.

Schaltsverfürzungen. Siehe Befoldungen.

Geheime hoftammer. Mißwirthschaft unter Wittgenstein 132—134. Reform unter Rameke 133. 134. 135. Versucht die Competenzstreitigkeiten mit dem Generalkriegscommissariat gütlich zu schlichten 287. 288. Geht im Generalfinanzdirectorium auf 363—366. Hoftammerpräsident. Bestallung 134—136. Hoftammersertär. Rang 417. Hof= rentmeister. Rang 416. 414.

Scheime Ranzlei. Sporteln 430.

Geheimer Justizrath. Das Collegium vorläufig oberste Appellinstanz 14. Rechtsprechung 57. 58. Bestallung des Geheimen Justizraths 727. 728. Rang 413. 412.

Geheimer Rammerrath. Hang 413. 412.

Scheimer Rammerferretär. Rang 416.

Geheime Ariegs= Lehens= und Commiffariatstanzliften. Rang 418.

Birtlicher Scheimer Ariegsrath 268. Siehe Birflicher Geheimer Rath.

(Seheimer Ariegsrath. Unterschied vom Birklichen Geheimen Kriegsrath 268. Bestallungen 269. 270. 499. 500. Rang 413. 412.

Scheimer Kriegsjecretar. Rang 416.

Geheimer Rath. Geschäftsvertheilung unter seine Mitglieder 384-386. Inftruction zu feiner Leitung in Abwesenheit des Königs 771-774.

Birklicher Geheimer Rath. Bestallung 322—324. Diensteib 324—326. Rang 397. 411. Der Preußische Oberrath ist Wirklicher Geheimer Rath 30—35. 459. Jeder Wirkliche Geheime Rath ist trast seiner Bestallung Mitglied der Preußischen Regierung 214. Siehe Preußen. II. Geheimer Regierungsrath. Siehe Cleve-Mart. II.

Seheimlämmerier. Rang 416.

Seheimrath. Rang 413. 412.

Birflicher Geheimferretär. Rang 416.

Titular-Scheimferretär. Rang 417.

Seldern, Herzogthum. I. Gehört zum Departement Prinzens 385. Aft ein Theil des Ruremonder Bisthums 579. Bereidigung der Bedienten 355. Huldigung 403. 404. 568-572. Belehnungen 741. In dem Huldigungseid Leben des Bl. Römischen Reichs ge= 742. nannt 572. Der König will es nicht dafür gehalten haben 579. Wie weit der Ausdruck bindend ist 580. Zu den Landesbedienungen dürfen nur Katholiken genommen werden 554. 588. 653. 654. 700. Ob der Advocatus Fisci zu den Landesbedienten gerechnet werden muß 700. 701. 721. Db die Landesbedienungen nur Inländern verlieben werden dürfen 540. 541. 710. 721. Brivileg de non evocando 550. 588. Das Oranische Tribunal als Appellationsinstanz 90. 92. 507. 540. 596. Beitrag zu diefem Gerichte 92. 540. Die Geldrischen Advocaten und Procuratoren unterliegen denfelben Bestimmungen, wie die in den anderen Brovingen 623. 650. 714. 716. 722. 723. Das Geldrifche Archiv vom Ruremonder Hof zurückbehalten 404. 508. 691-693. 743. 744. Recrutirung 562.

II. Commission zur Landesverwaltung 452. 3hr Ge= Bird aufgehoben 540. Project zur Errichtung schäftstreis 453. einer eigenen Regierung 540. 588. Soll nicht vor der Huldigung ins Leben treten 540. Stößt auf confessionelle Schwieriakeiten 553. Soll eingerichtet werden, wann es der Rönig für angebracht findet Die Regierungsgeschäfte von dem Gouverneur und ihm bei= 721. geordneten Commissarien absque forma collegii vermaltet 550. 589. Berufung der Interimscommission 554. Diese leitet die Regierungsge= schäfte 589 594. Nach dem Jußder Provincialregierungen eingerichtet 724. Trägt die Berantwortung für die Kassen im Lande 593. Brotest der Stände gegen die Interimscommission 653. Sie soll als interimistische Bebörde gelten 654. 721. Dem König steht frei seine Revenuen be= liebig verwalten zu laffen 720. 721. Die Interimscommission ent= wirft die Instructionen, Bestallungen und Diensteide für sich und für das Juftizcollegium 595. 644. 724. Schlägt die Mitglieder für das Juftizcollegium vor 595. Conflicte mit dem Juftizcollegium 650. 714. 715. 716. 725. 726. Mitglieder der Interimscommission und ihr Gehalt 554. 590-594. Diensteid 595. Siegel 724. Behausung 592. Bestallung des Ober=Boll= und Licenteinnehmers 586 bis 588.

III. Die Errichtung eines Geldrischen Justizcollegiums eine Bedingung des Utrechter Friedens 305. Geldern wird allmählich der Competenz des Ruremonder Justizhofes entzogen 302-305. 354. 355. 507. Revisionscommissare 302. Gutachten Plothos über die Einrichtung des Geldrifchen Juftizwejens 507. 508. Borichläge Der Interimscommission 588. 591. 593, 594. Eröffnung des Juftiz= collegiums 648-650. Fit oberes Landesgericht 507. Richtet auch in Lehensprocessen 654. Das Oranijche Tribunal ift Appellations= inftang 90. 92. 507. 596. Die Inftructionen und Berordnungen des Ruremouder Juftizhofes und die Geldrifchen Gefete und hertommen dienen vorläufig als Rechtsnormen 649. 713. 714. Die Ruremonder Observanz geht aber nicht den töniglichen Besehlen vor 722. Der ichleppende Rechtsgang 722. Das Juftizcollegium foll ein neues Reglement entwerfen 722. Glaubt deffen nicht zu bedürfen 717. 718. Soll nicht über tönigliche Befehle raifonniren 714. Der Landesberr tann die Justizverfassung ohne Mitwirten der Stände verändern 715. Das Juftizcollegium beansprucht dieselbe Stellung, die der 718. Ruremonder Justizbof batte 725. Competenzüberschreitungen 724. Conflicte mit der Interimscommission 650. 714. 715. 716. 725. 726. Siegel 717. 724. Gesamttoften 594. Der Ruremonder Juftighof liefert nicht die dem Juftigcollegium gebührenden Acten aus 404. 508. 691-693. 743. 744. Die Interimscommission entwirft die In= ftruction, die Bestallung und die Diensteide für das Justigcollegium 644. 724. Schlägt deffen Mitglieder vor 594. 595. Ernennung und Besoldung der Mitglieder 594. 595. 627-629. Diefe muffen Ratholiten fein 540. 700. 701. Unter welchen Boraussebungen ein Evangelischer mitrichten darf 626. Bestallung des Ranglers und der Rathe 644 bis 646. Bestallung des Bicetanglers 708-710. Broteft des Juftigcollegiums gegen Bordenfeld als Bicekanzler 708-710. Rath Costumier 645. 646. 709. 710. Bestallung des Greffiers 627. Der Ranzler ift nicht fraft feines Amtes auch Lebensstatthalter 717. Bestallung des Lebensstatthalters 741-743. Bestallung 721. des Lehensgreffiers 743-745. Bestallung des Momboirs oder Advocatus Fisci 700. 701. Diefer muß tatholijch fein 700. 701. 721. Die Abvocaten und Brocuratoren beim Juftigcollegium 623. 650. 714. 716. 722. 723.

IV. Der Benlover Vertrag die Basis der ständischen Freiheiten. 550. 551. 401. 403. 709. 718. Die Stände sollen sich mit einem Ber= sprechen statt des Eides auf die Verfassung begnügen 569. Beigern sich dessen sollt von des königlichen Vertreters auf die Versassung 570. Huldigungseid der Stände 571. 572. Die ständischen Privilegien sollen gewahrt bleiben 654. 715. 719. 720. Steuerbewilligungsrecht der Stände 551. Ob der Landesherr ohne ihre Mitwirkung neue Gejeze erlassen und alte verändern kann 714. 715. 718. 719. 720. Ständische Proteste gegen die Einsetzung der Interimscommission 653. Gegen einen evangelischen Advocatus Fisci 701. Gegen Bordenfelds Ernennung zum Bicekanzler 709. 710. 721. Die Stände find ver= dächtig, mit auswärtigen Höfen Correspondenzen zu unterhalten 726. Getlert, Christoph. Zum Krossen Domainenfiscal bestallt 146—148.

Semeine Beicheide des Oberappellationsgerichts 16. 17. 19.

Seneral. Rang 411.

Seneraladjutaut des Rönigs. Rang 415.

Generalcontrolleur aller Kaffen. Creut dazu bestallt 322—324.

Generalempfänger. Siehe Generaltriegscommissariat.

- Generalfeldmaricall. Rang 411.
- Generalfinanzdirectorium. Errichtung 363—366. Soll Competenzconflicte mit dem Generalkriegscommissariat vermeiden 341. Einigt sich münd= lich mit dieser Behörde 647. 648. Darf nichts ohne königliche Ge= nehmigung bauen 774. Bestallung des Hoffammer= und Domainen= fiscals 145—148. Generalfinanzkasse. Eine der beiden Central= staatskassen 341. 366.
- Generalfinanztaffe. Siehe Generalfinanzdirectorium.
- Generalfiscal. Siehe Fiscale.

Generalinvalidentaffe. Verwaltung 357. 358.

Seneraltriegscommiffariat. Grumbkoms Denkichrift über Beschäftsvertheilung und Reform der Behörde 76-85. Versuche zu einer collegialen Ge= staltung des G. 81-85. 181. Wird ein Collegium und erhält ein Reglement 184-190. Gute Folgen diefer Magnahme 369. Dber= inftanz für die Sprüche der Commissariate 626. Darf nichts ohne tonigliche Erlaubniß bauen laffen 774. Berfieht die Commiffariats= geschäfte in der Rurmart 85. Competenzconflicte mit der Hoftammer follen gütlich geschlichtet werden 287. 288. Competenzconflicte mit dem Generalfinanzdirectorium 341. Werden mündlich abgethan 647. 648. Streitigkeiten der Mitglieder unter einander 204-213. Gene= ralfrieascommiffarius. Bestallung 85-89. Obliegenheiten in ber nicht collegialisch formirten Beborde 77. 78. 81-83. 85. In dem Col= legium 184—189. 204. Blaspils Geschäftstreis nach den Bestimmungen Friedrich Bilhelms I. 356. 357. Generalfrieascommiffariats= birector. Errichtung diefer Stelle 81. 82. Beftallung 179-181. Instruction 181-184. Obliegenheiten 184-190. Grumbtoms Ge= schäftstreis nach den Berfügungen Friedrich Bilhelms I. 356. 357. Geheimer Rriegsrath. Bestallungen 269. 270. Rang 413. 412. Beheimer Priegssecretär. Rang 416. Generalfriegstaffe. Eine der beiden Centralftaatstaffen 341. Unter Rrautts Leitung 72.

73. 83. 205—213. 215. 256—258. Generalempfänger. Ift zugleich Obereinnehmer der Contribution und Accise in der Kurmart 25. 26. Bestallung 25. 26. Obliegenheiten 185—187. Rang 412. Bestallung und Instruction Maillettes 269—273. Kriegszahlmeister. Bestallung und Instruction 274—278. Controlleur. Bestallung 279. 280. Instruction des Zweiten Controlleurs 361. 362.

Generallriegscommiffariatsdirector. Siehe Generalfriegscommiffariat. Generalfriegscommiffarius. Siehe Generalfriegscommiffariat.

Generaltriegstaffe. Siehe Generaltriegscommiffariat.

Generallieutenant. Rang 411. Rang feiner Gattin 419.

Generalmajor: Rang 412. 411.

Erledigung der Postfachen im Generalfinanzdirectorium Generalpostamt. 364. 365. Vortrag in wichtigeren Angelegenheiten beim Rönig 365. Contrasianatur und Expedition 365. Die Bostregistratur bleibt be= Die Postfasse zahlt von ihrem Überschusse monatlich fteben 365. 6000 Thir., am Ende des Jahres den Restüberschuß an die General= finanztasse 366. Selbstiftändige Verwaltung der Postämter und Jurisdiction über die Bedienten in allen dienstlichen Angelegenheiten 365. Erbpostmeister. Rang 411. Sofpostmeister. 516. 526. Rana 417. Postcommissar. Rana 417.

Generalproviantmeister. Rang 416.

- Generalstaaten. Gewähren dem Preußischen Könige keinen Antheil an der Besetzung des Ruremonder Justizhofes 303. Suchen den Preußen in Geldern Schwicrigkeiten zu machen 405. 406.
- Georg Friedrich, Markgraf von Brandenburg=Unsbach, Regent in Preußen 31. 226.
- Georgi (George), Matthäus 358. 587.

Gerath 596. 597.

Gerichtsferien 530.

Gerresheim, Dr. Adolf Friedrich 558.

Gersdorf, David Gottlob von 312.

Getfant, Ernst 409. 410.

Geuder gen. Rabensteiner, Johann Georg von 606. Soll die Anklagen gegen die Halberstädtische Regierung untersuchen 606. 607.

Gewicht. Siehe Maß und Gewicht.

Siedichenstein. Amt. Leidet durch die Fortnahme der Magdeburgischen Oberbehörden aus halle 561. 754. 755. 760.

Sifhorn. Sebung der dortigen Manufacturen 468.

Glandorff, Dr. jur. Rudolf Stel 582. 583.

Glaucha. Sammelpunct vieler Jrrgeister 748.

Gogerichte. Siehe Graffchaft Ravensberg IV. Bielefeld. Halle. Herford.

Sograf. Siehe Cleve=Mart I. Lingen II. Ravensberg IV.

Gohl, Dr. med. Johannes Daniel 558.

Goldbed, heinrich Julius 384.

- Solze (Golz), Christoph Heinrich von der. Dbrist beim Regiment Martgraf Albrecht 558.
- **Görne**, Friedrich von 364. Thätigkeit im Generalfinanzdirectorium 364. Mitglied des Collegium Medicum 558. Director der Rurmärkischen Ritterschaft 437.
- Sofeman, Dr. jur. Wird Geldrifcher Justizrath 628.
- Götiche, Andreas 739.
- Grabe, Christian 364. Thätigkeit im Generalfinanzdirectorium 364. 365.

Grabe, Dr. med. Martin Sylvester 102.

Grand Directoire Français 71.

- Grand-Maitre de la garderobe. Rang 411.
- Granz, Baul 666. 684. 685.
- Greffier. Siehe Geldern III.
- Gregory, Franz Christoph 84. Obliegenheiten im Generaltrieg3= commission 84. 186. Der von ihm aufgestellte Krieg3etat 206. 207. Rach Preußen strasversetz 210. 211.
- Greisenberg. Eine der vier Hauptstädte Hinterpommerns 729. Bahl der dort zugelassenen Advocaten 617.

Greinert 477. Magdeburgifcher Commissariatssecretär 477. 478. 547. 732.

- Grenzstreitigteiten zwischen dem Fiscus und den Privaten werden auf den Holzmärkten erledigt 687.
- Gretich, Michel 169. 171.
- Grevenig, Christoph Franz von 711.
- Grohmann, Johann George 85. Obliegenheiten im Generaltrieg≩= commissariat 85.
- Groichen Polnischer 155. 230.
- Grote, Thomas Augustus von 318. 320.

Grote, Friedrich Wilhelm von 421. Geheimer Kriegsrath im Magdeburgi≠ schen Commissariat. 421. 476. Bestallung 500. Departement 481.

Grumbtow, David von 343. 338. Bei der Commission zur Untersuchung des Hinterpommerschen Steuerwesens 657. Jum Hinterpommerschen Commissatzdirector bestallt 498. 660. 665. Diensteid 343. 344. Obliegenheiten 668. Mit der Hufenregulirung der Provinz betraut 674.

Grumbtow, Erneftine Lucie von, geb. von Dandelman 338.

Grumblow, Friedrich Wilhelm von 76. 77. 176. 256. 319. 501. 554. 562. 663. Seine Denkschrift über das Generalkriegscommissartat 76—85. Bewirbt sich um die Directorstelle bei dieser Behörde 176. 177. Bestallung als Director 179-184. Seine Obliegenheiten 184 bis 189. Conflict mit Blafpil 204-213. 268. Bird ber eigentliche Leiter des Generalcommiffariats 356. 357. In der Direction der Generalinvalidentaffe 357. Erhält einen Blatz in der Brandenburger Dom= propstei 646. Mitwirtung bei der Redaction der Allgemeinen Juftig-Bei den Berhandlungen über das Magdeburgische ordnung 524. landschaftliche Creditwefen 574. 630. Biderrath die Bereinigung von Regierung und Commissariat in Magdeburg 765. Mahnt den König. im allgemeinen Intereffe glänzender Bof zu halten 461-474. Sein Berhältniß zu Friedrich I. 205. 206. 208. 213. 257. 309. 310. Bu Friedrich Wilhelm I. 177-179. 205. 208. 285. 286. 446. Bu Fürft Leopold von Anhalt=Dessau 285. Mit Dhona verfeindet 285. 408. 446. Stellung zu Jigen und Bringen 179. 257. 258. 446. Seine Saltung in der äußeren Bolitif 177. 447. Urtheile des Sachfischen und taiferlichen Gefandten über ihn 178. 179. 446.

- Grumblow, Joachim Ernst von, Obermarschall und Generalkriegscommissar 76. 176. 177. 180. 338. Versucht das Generalkriegscommissart zu einem Collegium zu gestalten 81. 181.
- Grumblow, Philipp Otto von 338. 339. Jum Regierungsrath in Hinter= pommern bestallt 337. 338. Jum Commissariatsrath bestallt 338—340. 660. 665. Seine Obliegenheiten im Commissariat 668. 674. Jum Ranzler in Hinterpommern und Kamin bestallt 44—46.

Grumbtom, Sophie Charlotte von, geb. de la Chevallerie 208.

- Gulden. Brabantischer 588. Clevischer 564. Goldgulden 14. 17. Hollän= discher 593. Bolnischer 155. 230. Rheinischer oder Reichsgulden 17.
- Gundelsheimer, Dr. mod. Andreas von 207. 309. 319. 557. Erhält Gehaltszulage von Friedrich Wilhelm I. 318. Sein perfönlicher Rang 416.

Gundling, Johann Baul (von) 353.

Sundling, Dr. jur. Nicolaus Hieronymus 738. 740. 770.

Günther, Julius Andreas, Preußischer Bicetammermeister 100.

Günther. Sohn des Borigen. Breußischer Rammersecretär und adjungirter Bicefammermeister 100. 101. 171.

### **Ş.**

Sade, Guftav Wilhelm von 330.

Baes, Dr. hermann von Elverich gen. g. 306.

hagedorn, Johann David 558.

ongen, Bhilipp Siegmund von. Wird Gouberneur von Geldern, foll von dem Lande Ressell und Amte Criedenbed Besitz ergreifen 404. Mitglied der provisorischen Commission in Geldern 452. 453. 550. Commissar bei der Abnahme der Huldigung in Geldern 568. 569. 571. 572. Sein Gutachten über die Einrichtung der Geldrischen Landesregierung 588. 589. Soll Director der Geldrischen Regierung werden 540. Wird Vorsitzender der Geldrischen Interimscommission 554. 590. 591. 592. 725. 726. Sein Gehalt 592. Sein Diensteid 595. Eröffnet das Justizcollegium 649. Vereidigt Hoensbroech als Aanzler und als Lehensstatthalter 709. 722. 743. Vereidigt Vordensfeld als Vicelanzler 709. 721. Sucht die protestirenden Stände zu beschwichtigen 710. Unterhandelt über die Auslieferung der Geldrischen Acten zu Ruremonde 691. 692.

hagen. Bahl der dort zugelaffenen Advocaten und Procuratoren 616. hafe, Dr. jur. Johann Daniel. Bum Hoffiscal bestallt 693-696.

**Dalberitadt**, Fürstenthum. I. Gehört zum Departement von Ramete 385. Beitrag zu den Contributionen 53. Jahlt auch das Hohensteinsche Contingent 431. Huldigung 427. 436. Unstellung von Landes= tindern 430. Hat teine volltommene Kanzlei= Consistorial= Kirchen= Bolizei= Forst= und Tayordnung 427. 435. Jahl der bei Regierung, Consistorium, Rammer, Commissaria und Uemtern zugelassen Advo= caten und Procuratoren 618. Juden 433-435. 436. Monopole und Privilegien 435. Erbäcker der Bauern 430. 436. Landstraßen 433. 436. Salzhandel 435. 436. Hamraht zum Präsidenten von Regie= rung, Consistorium, Lehenstanzlei und Rammer bestallt 366. 367.

II. Die Regierung hat eine gewisse Oberaufsicht über die Hohen= fteinsche Regierung 2. Wird in einer anonymen Schrift schwer bezichtigt 606. Bestallung des Regierungspräsidenten 148. 149. Regie= rungsdirector 347. 727. Rang des Regierungsraths 415. 414.

III. Bestallung des Landrentmeisters 585. 586. Ständische Klagen über Competenzüberschreitungen der Beamten 430. 431. 432. Ueber die Beeinträchtigung der Privilegien durch das Forstamt 432. 433. 436.

IV. Das Obersteuerdirectorium erhält den Namen Com= missariat 369. Schränkt die ständischen Rechte bei der Rechnungs= legung über die Contributionen ein 431. Bestallung hamrahts zum Com= missariatspräsidenten 367. 368. Landkriegscommissar 346. 347. Landräthe dürfen nicht Mitglieder des Commissaris sein 578.

V. Die Receffe, auf denen die ständischen Freiheiten beruhen 427. Ständisches Condirectorium bei dem Accise- und Contributions= wesen 431. Ständische Jurisdiction 432. 436. Jollfreiheiten 430. 435. Jagd= und Holzstreiheiten 432. 433. Die Stände erhalten keine Reversalien vor der Huldigung 435. Ihre Desiderien 427-436. Acts Borussion. Behördenorganisation I. 51 halberstadt, Stadt. 3ahl der zugelassenen Abvocaten bei dem Amt der Majorei, dem Rath, Stadtgericht und Burgvogteigericht 618.

Samburg. Abiperrungen gegen S. der Beft halber 558. 566. 641. 642. 644.

- Salle a. S. Steuertraft 758. Salzhandel 120. 561. 751. 752. 754. 755. Sith der Magdeburgischen Obercollegien. Gründe für und wider deren Fortnahme 559—562. 746.—763. Werden nach Magdeburg verlegt 745—770. Schöppenstuhl 560. 561. 751. 752. Universität Wird durch die Verlegung der Obercollegien geschädigt 560. 562. 751. 762. 763. Die juristische Facultät soll die Entscheidungen der Casus dubii sammeln 738. Soll Constitutionen zu einem Landrecht ausarbeiten 738—740. Zahl sämtlicher in Halle zugelassen Udvocaten 612. Die dortige Französische und Pfälzer Colonie 747. 748. 761.
- **Dalle** in der Grafschaft Ravensberg. Das dortige Gogericht ist die erste Instanz für das Amt Ravensberg 581. 582. Das Bielefelder Go= gericht die zweite Instanz 581. 584. Soll mit dem Herforder und Bielefelder Gogericht vereinigt werden 583. Seine Einwände da= gegen 584.

hameln. Hebung der dortigen Manufacturen 468.

- hamm. Bahl der dort zugelaffenen Advocaten und Procuratoren 615.
- hamraht, Friedrich von 3. Diensteid als Maître des requêtes 3. Berwendung des Kronprinzen für ihn 149. 150. Wird freigelassen und sein Proceh revidirt 150. Jum Präsidenten von Regierung, Consistorium, Lehenstanzlei, Rammer und Commissariat in Halberstadt bestallt 366---368. Commissarius bei der Halberstädtischen Hul= digung 436.

handwerter auf dem Lande 677.

- **Dappe**, Otto Wilhelm von 88. Jum Geheimen Kriegsrath bestallt 269. Jum Clevischen Commissariatsdirector in Blaspils Abwesenheit bestallt 498.
- happe, Wilhelm Heinrich von, Kurmärkischer Oberlicentempfänger 25. 26. 88.

hartleben, Johann Ernft von 63.

**hartmann**, Christian Friedrich 282. Seine Denkschrift über die Bereinigung des Ravensbergischen Appellationsgerichts mit dem Oberappellationsgericht 283. 284.

Hattneggen. Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 616. Hauptmann. Siehe Capitain.

**Sausvogt.** Von Berlin. Seine Jurisdiction über die Scharfrichter u. f. w. 686. 687. Von Königsberg 247. Ihr Rang 417.

# Saus- und Rirchipielvogt in Lingen 657.

- Heiden, Johann Sigismund von, Generallieutenant, Chef der provisorischen Commission in Geldern 304. 305. 452. 550. 571. 572. Der Commission enthoben 590. 594. Ergreist Besitz vom Lande Ressel und Amte Crieckenbeck 401—407. Erster Commissiar bei der Geldrischen Huldigung 568—572. Erhält Bollmacht, im Namen des Königs zu schwören 569. 570. Leistet den Eid 570. 571. Sein Gutachten über die Einrichtung der Geldrischen Regierung 588. 589. Unterhandelt über die Auslieferung der Geldrischen Acten zu Ruremonde 691. 692.
- heineccius, Dr. Johann Michael 770.
- Seinichen, Anton Friedrich 1.
- heinrich VII, Deutscher Kaiser 550.

heinrich, Herzog zu Sachsen. Sein Besitz im Herzogthum Magdeburg 537. hellebardier in Lingen 557.

- Derford. Das dortige Gogericht ist erste Instanz für die Ümter Limberg und Blotho 581. Das Bielefelder Gogericht ist die zweite Instanz 581. 584. Soll mit dem Bielefelder Gogericht vereinigt werden 581—584. Einwände des Gogerichts 582. 584. Der Stadt 584. Die Stadt muß die Kosten für die Herrichtung eines Gefängnisse tragen 585. Zahl der zugelassenen Advocaten und Procuratoren 619.
- **Dermann**, Philipp (Peter?) Gottlieb 80. Obliegenheiten im Generalkriegscommissariat 80. 81. 84. 85. 186.
- Perold, Christian (von) 703. Burde 11. September 1699 adjungirter Jagd= und Grenzrath und Grenzsecretär, 17. October 1701 wirklicher Jagd= secretär, 20. September 1704 Magdeburgischer Jagd= und Grenzrath; Hofrath, Geheimer und Jagdsecretär der Jagdsanzlei, 13. August 1716 Geheimrath im Generalfinanzdirectorium, 18. Mai 1720 in den erb= lichen Abelstand erhoben, 23. Januar 1723 Geheimer Finanz= Ariegs= und Domainenrath (R. 9. C. 1. b. 2 und 3; Magdeb. St.=A. R. 5. XVI. 7; Stettin. Reg.=A. Dom.=A. Tit. 9. m. 32).
- Hertevelt, Samuel Freiherr von 215. 364. 702. 703. Stellung zu den Hofparteien unter Friedrich I. 215.

perzog, Michael Andreas 353.

Deffe, Adam Friedrich, adjungirter Breußischer Rentmeister 98.

Deffe, Zacharias, Rath und Preußischer Rentmeister 98. 99. 162. 169. 171. Seit 1659 in Diensten, wurde 28. März 1701 Rath, starb 1717 (R. 7. 18. a).

Heffe, Dr. Zacharias, Preußischer Consistorialrath 456. 608. Heffen-Homburgischer Besitz im Herzogthum Magdeburg 537. Heffig, Johann Heinrich von 298. heudenroth, heinrich Bilhelm 374.

**Deugel**, Johann Albrecht von 25. Thätigkeit als Kammergerichtsrath 291. 296. 298. -Jum Oberappellationsgerichtsrath bestallt 23. 24. Mitarbeiter bei der Bartholdischen Justizreform 516. 522. 523. 524.

herzogthum hinterpommern und Fürstenthum Ramin.

I. Statthalter 35. 36. 44. 46. 59. 60. 61. 62. Gehört zu Dhonas Departement 385. Beitrag zu den Contributionen 53. Bericht des Statt= halters über den Zustand der Provinz 37—43. Zustand der Ämter und Unterthanen 37—40. Erbpacht 38. 40. 42. Leibeigenschaft 40. Handel 41. 361. Militairwessen 39. 42. 43.

II. Die Regierung vereidigt die Landräthe 660. Beansprucht die Aufsicht über das Bolizeiwesen 662. Stellt ein Mitglied zur Bau= commission 676. Befürwortet die Abhaltung eines ständischen Engeren Convents 729. Soll von Stargard nach Köslin verlegt werden 360. 361. Siegel 455. Ranzler 60. 61. 62. Bestallung 43-46. Regierungsrath. Bestallung 337. 338. Rang 414. 413. Con= statung 62. 63.

III. Zustand der Rammer 37—42. Unter Wittgenstein verschuldet 132. Rechtliche Competenz der Rammer 687. 688. Die Rammer= bedienten der Parteilichkeit geziehen 39. Hauptleute 39. Beamte: Haben die Contributionsrecepturen in den Ämtern 661. Legen wider= rechtlich ihre Rechnungen vor der Rammer ab 663. Sollen beim Com= missariat Caution hinterlegen und Rechenschaft geben 663. 671.

IV. Ludowieg und Durham verwalten selbstiftändig das Accijeund Steuerwesen in der Proving 656. 657. Die Commission gur Untersuchung des Steuerwesens wandelt fich in ein Provincial= commissariat um 657. Seine Mitglieder werden des Eigennuges beschuldigt 39. Hat weder eine Instruction, noch eigens für es beftimmte Diensträume 657. 658. Das Commissariat arbeitet den Ent= wurf einer Inftruction für fich aus 658. 659. Das Broject bleibt unvollzogen 659. Mitglieder und Geschäftsverwaltung des Commiffariats 1713. 660-663. In Berlin wird eine Inftruction ausgearbeitet 663. Das Gutachten des Commiffariats 663. 664. Die Inftruction wird danach geändert und vollzogen 664. Die Inftruction 664-680. Personal 665. 666. Besoldung 663. 664. 666. Diensträume und Geschäftsftunden 665. Refforts des Directors und der Rathe 668. Expedition der Beschlüffe 669. 670. Sporteln 670. Registratur 670. 671. 681. 683. Aufficht über Contribution und Accife und deren Bedienten 661. 662. 667. Soll den Sufencatafter reguliren 674. Aufficht über das Bolizeiwefen 677. Bie weit es felbftftändig Bau-

#### heudenroth — herzogthum hinterpommern und Fürstenthum Ramin. 805

freiheiten 2c. ertheilen darf 675. Stellt ein Mitglied zur Baucommission 676. Rechnungsführung und Controlle 678-680. Duß für Cautionstellung der Contributionseinnehmer sorgen 662. 680. 681. Ift für Fehlbeträge verantwortlich 664. 680. 681. 683. Prüft die Ausgaben der ständischen Dispositionsgelder 741. Rimmt die Rolberaische Magazinrechnung ab und correspondirt mit dem dortigen Gouverneur 673. Juridifche Competens 667. Bestallung des Directors 498. Sein Diensteid 343. 344. Bestallung des Raths 339. 340. Diensteid 344. 345. Entwurf zur Instruction für den Accife= director 659. hat die Geschäfte eines Rriegs= und Steuercom= miffarius 661. Diensteid 345. Entwurf zur Instruction für den Dbereinnehmer 680-682. Inftruction 683-685. Diensteid 345. Caution 681. Aufbewahrung der Raffe 681. 683. Termin 346. zur Aufstellung der Hauptcontributionsrechnung 681. 682. 684. 685. Er bedarf feines Controlleurs 681. 682. Accife=Infpector. Berfieht die Geschäfte eines Accife=Ginnehmers 661. Die Beamten als Contributionseinnehmer in den Umtern 661. 663. 671. Rreis= und Marichcommissare. Obliegenheiten 661. Diensteid 346. Rang 416. Sollen ceffiren 672, 673. Landräthe. Unterstehen dem Commiffariat, fofern fie mit dem Contributions= und Militair= wesen zu thun haben 666. Haben die Direction des Contributionswesens in ihren Rreisen und werden vom Commissariat zu den Quartalscontributionsrepartitionen und zur Ropffteuer nebst den Ständen herbeigezogen 660. 671. 672. 674. Sind für Fehlbeträge haftpflichtig 671. Sollen vermindert werden 672. Bestallung und Diensteid des Landraths 377. Wird von der Regierung vereidigt 660.

V. Langsame Justiz beim Hofgericht 38. Bestallung des Hof= gerichtsverwalters 59--61. Bestallung des Hofgerichtsraths 623. 624. Sein Rang 415. 414. Judicium revisorium 18.

VI. Baucommission 676.

VII. Stände 40. Ihre Privilegien nicht von Friedrich Wilhelm bestätigt 729. Wirken bei der Steuervertheilung, der Rechnungscontrolle und der Gewährung von Remissionen mit 660. 662. 672. 674. 675. Das Landescreditwesen mit der Landescontribution vereinigt 661. Prüfung ihrer Ausgaben aus den Dispositionsgeldern 741. Theilnahme der Städte an den Landtagen 729. Die ständische Gerechtsame, ohne landesherrliche Erlaubniß einen Landtag zu halten 729. Es wird ihnen verboten einen engeren Convent abzuhalten 729. 730. Weigern sich auf die Appellation an die Reichsgerichte zu verzichten 539. 730. hingle, Jakob 512. Seine Nachricht wegen des Breußischen Landkastens 513-515.

hiftoriograph. Bestallung 768.

Hoensbroech, Wilhelm Adrian Marquis von 354. 355. 724. Soll Mitglied der Geldrischen Regierung werden 540. In die Interimscom= mission berusen 590. 592. Diensteid 595. Zum Geheimen Rath und Kanzler des Justizcollegiums ernannt 629. 648. 649. Bestallung 644—646. Verwahrt das Siegel der Behörde 650. Widersetzt sich der Ernennung eines evangelischen Advocatus Fisci 700. Weigert sich Vordensselb als Vicetanzler zu vereidigen 709. Zum Lehensstatt= halter ernannt 717. 721. 722. Bestallung 741—743. Wird von Hagen vereidigt 709. 722. 743. Soll die Geldrischen Stände von der Versassingstreue des Königs überzeugen 719. 720.

poesbart, Dr., Deputirter der Clevischen Hauptstädte 603.

pofadvocat. Rang 417.

Dofapotheter. Rang 418.

pofconditor. Rang 418.

Poffechtmeister. Rang 418.

poffiscal. Siehe Fiscale.

Poffiscrei in Preußen 247. 250.

Soffmann, Heinrich 169. Wird Breußischer Rammerrath 171.

Dof- Forft- Jagd- und Dolzichreiber. Rang 418.

Sofgerichte. Sollen nur mit gelehrten Richtern besetht werden 528. Siebe Cleve-Mart III. Hinterpommern V. Prenßen V. Tedlenburg I.

hofgerichtspräfident. Siehe Cleve=Mark III. Hinterpommern V.

Hofgerichtsrath. Siehe Cleve Mark III. Hinterpommern V. Preußen V. Hofjägermeister. Rang 415.

Sofjunter. Rang 417.

Doffammertanzlijt. Rang 418.

Softammerpräsident. Siehe Geheime Hoftammer.

Soffammerfecretär. Rang 417.

hofmaricall. Des Königs, des Kronprinzen, des Markgrafen. Rang 412. 413.

Sofmedicus. Rang 417.

hofnachrichten dürfen nicht veröffentlicht werden 455.

Dofpostmeister. Rang 417.

Dofpostfecretär. Rang 417

Hofrath. Rang 414. Hof= und Legationsrath. Bestallung 712. 713. Sofreutmeister. Rang 416. 414.

Pofftaat. Wird von Friedrich Wilhelm eingeschränkt 311. 317—320. 396. 442. 437. 438. Die Verminderung wirkt nachtheilig auf die Accife

806

und den Wohlftand Berlins 463. 465—467. Bie er nach Grumbkow eingerichtet werden foll 470. 471.

Sofftaatscommiffar. Rang 417.

hofftaatstaffirer. Rang 418.

Dofftantsfeeretär. Rang 417.

Doftanzmeifter. Rang 418.

hoftapezierer. Rang 418.

Sohenstein, Grafschaft. Behält ihre eigene Regierung unter einem Landes= hauptmann 1. Deren Befugnisse 1. 2. Ihr Contingent auf Halber= stadt übertragen 431. Gravamina der Ritterschaft und Stände 340. Jahl der zugelassenen Advocaten 619. Ginwendungen der Regierung gegen die Reduction 619.

Holiteinische Truppen. Maßregeln gegen ihre gefährlichen Bewegungen 772. Holzförster und Holzrichter. Siehe Lingen. II.

Solzichlagen und Solzverlauf. Bie weit sie der königlichen Erlaubniß bedürfen 379. 380. 432. 436.

Holztreis, Magdeburgischer. Hat feine Preistaffe 503. 548. 577.

ford, Dr. med. Chriftoph 558.

Hörde, 3ahl der dort zugelassenen Procuratoren 615.

- Horn, Magnus Friedrich von 354. 452.<sup>1</sup>) 540. Soll die Geldrischen Bedienten vereidigen 354. 355. Geldrischer Revisionscommissar 302.
- **Hornig**, Johann Friedrich von 330. Nimmt die Huldigungen im Amt Rosenburg ab 330. Sein Eid als Magdeburgischer Rammerrath 347. 348.

**dorft**, Julins Augustus von 387. Seine Denunciationspuncte über die Berwaltung des Fürftenthums Minden 387—394.

- Hoverbed, Johann Dietrich von 214. 774. Erhält Sitz und Stimme in der Preußischen Regierung 214.
- Havensbergischer Appellationsgerichtsrath 282. Rammergerichtsrath 291. 292. 298.

duß (Hus), Gustav Anton von, Kammergerichtsrath 300.

Hutz, Johann Helfrich von, Mindenscher Regierungsrath 394. Wird fälschlich der Bestechlichkleit geziehen 394. Commissar bei der Mindenschen Huldigung 451.

oupffen. Bahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 615.

**Symmen**, Reinhard von 303. 452. 570. 571. 572. 700. Mörfischer Appellationscommissar 91. Geldrischer Revisionscommissar 302. Sein Gutachten über die Competenz des Ruremonder Justizhoses in Geldern 303—305. Mitglied der provisorischen Commission in Geldern 550.

1) Auf S. 354 ift irrthümlich ber 15. März als Tobestag angegeben.

- "Ergreift mit Heiden Besitz vom Lande Kessel und Amte Crieckenbeck 401-407. Commissar bei der Geldrischen Huldigung 568-572. Bird der provisorischen Commission enthoben 590. 594. Sein Gut= achten über die Einrichtung der Geldrischen Regierung 588. 589. Unterhandelt über die Auslieferung der Geldrischen Acten in Rure= monde 691. 692.
  - 3.
- Jigen, Heinrich Rüdiger von 12. 13. 72. 206. 288. 301. 359. 387. 461. 501. 564, 573, 663. 712. 749. 765. Hat unter Friedrich I. das "département des grâces et des charges de toutes les provinces" 386. Erhält Dhona und Brinzen als Collegen bei der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten 313-317. Contrasignirt aber allein 316. In der Direction der Generalinvalidenfasse 357. Erhält Breußen als Departement 385. 386. Hat die Direction des landichaftlichen Creditwesens in Magdeburg 420. 475. 574. 629. 630. 632. 639. Sein Gehalt unter Friedrich Bilhelm I. 396. Unterftutt Grumbtow bei der Umformung des Generalcommiffariats in ein Collegium 180. 188. 190. In der Commission zur Untersuchung des Rriegsetats 212. Sein Gutachten zu Bartholdis Edict über die Juftigreform 517-520. 525. 738. Biderräth die Bereinigung von Regierung und Commissariat in Magdeburg 766. Berhältniß zu Friedrich Bilhelm 215. 216. 217. 285. Stellung zu Grumbtom 179. 209. 212. 213. 257. 258. Ru Dhona 285. 286. 287. 408. 446. Jum Präfidenten von Kamete 257. 258. 286. 287. Urtheil des hannoverschen Gefandten und von Leibnig über ihn 12. 13. Urtheil des taiferlichen Gefandten 446.

Sigen, Johann Rudolf, Mindenscher Regierungssecretär 12.

- Sigen, Johann Rudolf von, Mindenscher Regierungsrath 451. Commissar bei der Mindenschen Huldigung 451.
- Slten, Ernst August von 505. Bum Mindenschen Regierungsrath bestallt 505. 506.

Ilten, Jobst hermann von, hannoverscher Gesandter in Berlin 3. 27.

Indulta moratoria 57. 528.

Ingenheim, Claudius von 71. Wurde 29. October 1688 Hof= und Le= gationstath, 15. November 1691 Director der Französischen Colonie in Ansbach, 1708 Mitglied des Französischen Commissants; Mitglied der Chambre du sol pour livre; Inspector des Berliner Collège (R. 122. 3. a. 3; 3 c. I. 2).

Instantia supplicationis. Siehe Beneficium s.

Interimscommiffion. Siehe Geldern. II.

- Ilabella Clara Eugenie, Tochter Philipps II., Gemahlin des Erzherzogs Albrecht 715.
- Iferlohn. Zahl der dort zugelaffenen Advocaten und Procuratoren 616. Ifing, Gerhard, Cleve-Märkischer Hofgerichtsdirector, Mörsischer Appellationscommissar (Starb 14. Februar 1723) 91.

#### J.

Jablonsti, Daniel Ernft 312.

Jädel, Hofnarr 205.

Jacobi, Andreas Dietrich. Bestallung zum Hoffiscal 693—696.

Jagdjunker. Rang 415. 414.

Jagdfanzlei. Juridische Competenz 526. Personal 703.

Jagdrath. Darf keine Privatprazis treiben 585. 608. Rang 416. 414.

Jagdjecretär. Steht unter dem Generalfinanzdirectorium 365.

Jagwig, Dr. med. Friedrich 558.

Janide, Beter 276.

- Jeege, Erdmann Christoph von 710.
- Jena, Gottfried von, Birklicher Geheimer Rath, Kanzler des Herzogthums Magdeburg 328.
- Jena, Gottfried von, Rammergerichtsrath 299.
- Jerichowicher Kreis. Hat keine Kreiskasse 503. 548. 577. Hat Vortheil von der Übersiedlung der Oberbehörden nach Magdeburg 559.

Job, Johann Georg 384.

Johann, Markgraf zu Brandenburg 162.

- Johanne Charlotte, Gemahlin des Markgrafen Philipp von Brandenburg= Schwedt 216.
- Johann Georg, Fürft von Anhalt=Deffau, Statthalter der Kurmark 35.
- Johann Mority, Prinz von Naffau=Dranien, Statthalter von Cleve= Mart 35.
- Johann Sigismund, Rurfürst von Brandenburg 234.
- Johann Bilhelm Frifo, Prinz von Naffau=Dranien 177.
- Juden. Gerichtsbarkeit über fie und ihre eigene Justiz 728. In Magde= burg: Ihr Handel 110. 111. In Halberstadt: Vermehren sich über die erlaubte Zahl 433. Wuchern 433. Ueberschwemmen das Land mit Scheidemünze 434. Ihre Bankrotte 434. Streben nach Mono= polen 435. Angemaßte Jurisdiction 434.

Judicium revisorium in Hinterpommern 18.

Juristische Facultäten. Sollen ihre Entscheidungen der Casus dubii sam= meln 519. 738. Müssen sich bei ihren Sprüchen nach der Allgemeinen Justizordnung richten 532. Die Hallische Facultät soll Constitutionen zu einem Landrecht ausarbeiten 738—740. Juftizcollegium. Siehe Gelbern III.

Justigreform. Bersuche unter Friedrich I. 515—520. Unter Friedrich Wilhelm I. 521—533. 379. 380. 382—384. 607—623. In Cleve-Mart 650—653.

**Ω**.

Ralbe, Amt und Stadt. Die Zahl der dort zugelassenen Abvocaten und Brocuratoren 613.

Ramete, Ernft Boguslaw von 134. 150. 191. 285. 288. 317. 455. 524. 617. 702. Jum Hoftammerpräsidenten bestallt 134—136. In der Commission zur Untersuchung des Kriegsetats 204. 209. 211. 212. In der Commission zur Untersuchung des Kammergerichts 289. In der Direction der Generalinvalidenkasse 357. Präsident des Generalfinanzdirectoriums 363—366. Erhält Magdeburg und Halberstadt als Departement 385. Sein Gehalt 396. Soll die Bommerschen Stände zum Verzicht auf ihr Appellationsrecht bewegen 539. Ver= hältniß zu Friedrich Wilhelm 215. 447. Stellung im Streite zwischen Blaspil, Grumbkow und Krautt 209. 212. 213. 257. 258. Mit Ilgen verseindet 257. 258. 286. 287.

Ramete, Baul Anton von. Grand-Maitre de la garderobe 207. 311. 312. 318. 772. Einflußlos bei Friedrich Wilhelm 447. Sein Gehalt ver= fürzt 320. Stellung zu den Hofparteien 207. 208. 209. 212. 215. 216. Ramin, Fürstenthum. Siehe Hintervommern.

Ramin, Stadt. Bahl der dort zugelaffenen Advocaten 617.

Rammer. Juridische Competenzen 526. 527. Gegen ihren Spruch steht nur das Remedium suspensivum frei 527. Siehe Cleve-Mart IV. Halberstadt III. Hinterpommern III. Rurmart II. Magdeburg III. Breußen III.

Rammeraffeffor. Siehe Preußen III.

Rammerconfulent. Siehe Magdeburg III.

Rammerdiener des Königs, des Kronprinzen. Rang 417.

Kämmerer Birklicher. Rang 412. 413. Titularkämmerer. Rang 414.

Rammerfräulein. Rang 419.

Rammergerichtspräsident. Siehe Rurmark V.

Rammergerichtsrath. Siehe Rurmark V.

Rammergerichtsichreiber. Siehe Rurmart V.

Rammerjunter. Rang 415. 416. 417. 414. Berminderung ihrer Bahl 320. Rammerjuftitiare 515. 517.

Rammermeifter. Siehe Magdeburg III. Preußen III.

Rammermusicant. Rang 413. 412.

Rammerpräsident. Rang 413. 412. Siehe Breußen III.

- Rammerrath. Rang 416. 414. Siehe Hinterpommern III. Lingen II. Magdeburg III. Breußen III.
- Rammerregistrator. Siehe Preußen III.
- Rammerichreiber. Rang 418.
- Sammerferretär. Rang 418. Siehe Magdeburg III. Preußen III.
- Rammerverwandter. Siehe Breußen III.
- Ranzler. Rang 412. Siehe Geldern III. Hinterpommern II. Neumark. Breußen II.
- Rarl V., Deutscher Raiser 48. 66. 569. 570.
- **garl VI.**, Deutscher Raiser 305. 401. 402. 569. 588.
- Rarl II., König von Spanien 404. 407. 580. 692. 713.
- Rarl, Herzog von Geldern 709.
- Raftenichreiber. Siehe Breußen VI.
- Ratholiten. Dürfen allein in Geldern zu Bedienten angenommen werden 554. 588. 653. 654. 700.
- **Latich**, Christoph von 83. 319. Obliegenheiten im Generaltriegscommissariat 83. 185. Kammergerichtsrath 291. 299. Mitglied des Collegium Medicum 558. Mitwirkung bei der Justizreform 522. 524. 525. Prüft den Entwurf der Instruction für das Hinterpommersche Commissariat 663. Sein Gutachten über die Censur der Zeitungen 455. Über den Cleve=Märkischen Landtag 602. Einfluß auf Wartensleben 213.
- Ratich, Friedrich, Kurmärkischer Steuerrath 496.
- Ratich, Johann Friedrich. Zum Fiscal der Priegnitz bestallt 693-696.
- **Ratte**, Balthafar Friedrich von, Commissar im Jerichowschen Kreise 699. 698. 733.
- Ratte, Christoph Bernhard von, Kammergerichtsrath 299.
- Ratte, Christoph von, Deichhauptmann 733.
- Reller, Deputirter der Clevischen hauptstädte 603.
- Rellermann, Deputirter der Clevischen hauptstädte 603.
- Rellermeister. Rang 418.
- Rellerichreiber. Rang 418.
- Keffel, Land. Von Preußen in Besitz genommen 401-407. Siehe Geldern I.
- **Linsty**, Burchard Wilhelm Freiherr von 5. 534. 563. 564. Jum Mör= füschen Lehensstatthalter bestallt 5—7. Will die Mörfischen Beamten nicht als competent in Lehensprocessen anerkennen 774. Vorschläge zur Veränderung der Mörsischen Landesconstitutionen 306. 307.
- Kinsty, Franz Friedrich Freiherr von 6. 7.
- Rinsty, Wilhelm Maurit Freiherr von 6. 7.
- Rirchengebet. In welcher Form der königlichen Bedienten darin gedacht werden darf 730.

- Rirchhoff, Johann Samuel 558.
- Rleffel, Simon. 3um Domainen= Hof= und Rammerfiscal bestallt 146—148.
- Kleift, Hans Joachim von 660. Hinterpommerscher Commissaristats 660. 665. 668.
- Rlinggräff (Rlinggräffen), Joachim 496. Kurmärkischer Kriegs- und Steuercommissar 496. 644. Zum Geheimen Kriegsrath bestallt 269.
- Rlofter Berge. Der Abt respicirt mit dem Obersteuerdirectorium die Finanzverwaltung der Klöfter 494.
- Rluge, Michael 666.
- Aneiphof. Siehe Rönigsberg.
- Rnefebed, Wilhelm Ludwig von dem 456.
- Anyphausen, Dodo Freiherr von in und zu, Birklicher Geheimer Rath, Hoffammerpräsident 227.
- **Röhne**, Dr. Bernhard 343. Jum Hinterpommerschen Commissariatsrath bestallt 339. Obliegenheiten 660. 665. 668 670. Diensteid 344. 345. Mitglied der Stargarder Baucommission 676.
- **Lolberg.** Eine der vier Hauptstädte Hinterpommerns 729. Fortification und Bevölkerung 42. Magazinverwaltung 673. Jahl der dort zu= gelassenen Advocaten 617.
- Koller, Magdeburgischer Rammersecretär 640.
- **Rönigsberg.** Jahl der bei dem Oberburggrafenamt, den Gerichten der drei Städte, in Altstadt, in Aneiphof, in Löbenicht und bei der Universität zugelassen Advocaten 608—610. Rechtsgang beim Universitätsge= richt 610.
- Konrad, Graf von Tecklenburg und Lingen 46.
- Ropfgeld. Wird aufgehoben 381.
- Röpfe, Arend 543.
- **Roppen**, Johann Bhilipp 556. Obliegenheiten als Berwalter und Gograf in Lingen 556.
- Rorff, Senrich Bictor von 505. 567.
- Kornboden. Siehe Preußen III.
- Kornichreiber. Siehe Minden I. Preußen III.
- Röslin. Soll Sitz der Hinterpommerschen Regierung werden 360. 361. Bahl der dort zugelassenen Advocaten 617.
- Rottbus. Braunahrung 468. Zahl der dort zugelassenen Advocaten 611. Rotte, Gottfried Siegmund 699.
- Rove, Johann Christian 585. Bum Halberstädtischen Landrentmeister bestallt 585. 586.
- Arause, Otto Heinrich, Kurmärkischer Kriegscommissar 497.
- Rraufe, Wolfgang Friedrich, Kammergerichtsrath 657.

- **Araut**, Christian Friedrich, Geheimer Rammerrath 46. Lectlenburgischer Commissiar 46. 47. Er starb 10. August 1714. (Grabstein in der Berliner Nicolaitirche).
- Krautt, Johann Andreas 25. 88. 554. 600. Jum Geheimen Kriegsrath bestallt 270. Zum Obereinnehmer der Contribution und Accise in der Kurmark bestallt 25. 26. Die ihm unterstellten Kassen 72. Von der Theilnahme an außerordentlichen Commissionen befreit 72. 73. Geschäftsführung bei der Generalkriegskasse 78. 204—213. 256. 257. Legt die Leitung dieser Kassen von des Generalkriegscommissionen ster Ibelvertretender Vorsitzender des Generalkriegscommission freuwertender Vorsitzender des Generalkriegscommission freuwertender Vorsitzender des Generalkriegscommission ist von die Generalsinanzeiterter von der Generalkriegscommission richtung des Magdeburgischen Commissions 368—376. Bei der Ordnung des Magdeburgischen Creditwesens betheiligt 630. Verhältniß zu Friedrich Wilhelm 215. 216. 256. Conflict mit Blaspil 205—213. 258. Rr. starb 24. Juni 1723. (Grabstein in der Berliner Nicolaikirche).
- grautt, Johann Ludwig 422. 734. Legt sein Amt als Magdeburgischer Oberempfänger nieder 542. 543. Seine Rechnungslegung 501. 502. 697. 698. Wird Ariegsrath im Magdeburgischen Commissiant 422. 476. 500. Seine Obliegenheiten 481. 493. Widersetzt sich dem Commissiant 541.

Rrefeld, Herrlichkeit 5. 6. Erbhuldigung 534.

- **Arefeld**, Stadt. Erbhuldigung 534. Freiheit von Einquartierung 563. Das dortige Hauptgericht ist die zweite Instanz für die Grafschaft Mörs 91.
- Rreis- und Marichcommissare. Rang 416. Siehe Hinterpommern IV. Rurmark III. Magdeburg V.
- Rreygen, George Friedrich von 102. 103. 32.
- Rreygen, von, Wittwe des Vorgenannten 103.
- Rriegstammer. Siehe Breußen IV.

Rriegsrath. Bestallung 269. Rang 414.

Rriegs- und Steuercommissarius. Geschichte 8. 9. Bestallungen 394. 395. 426. 427. Instructionen 8—12. 201—203. Obliegenheiten 183. 373. 374. 423. Darf nicht direct an das Generalkriegscommissariat oder den König berichten 712. Verhältniß der Rurmärkischen zum Generalcommissariat 85. Rang 416. 414.

Rriegszahlmeister. Siehe Generalkriegscommiffariat.

**Arodow**, Lorenz George von, Wirklicher Geheimer Rath, Statthalter in Hinterpommern 45. **Aroffen.** Braunahrung 468. Jahl der zugelaffenen Advocaten 611. **Arüger**, Arrendator in Hinterpommern 674.

Arug von Ridda, Theodor Christoph 365. 557.

**A**rujemann 666. 669.

Rüchenmeister. Rang 418.

Rüchenichreiber. Rang 418.

Runheim, Fabian von 169.

Runstarademie in Berlin 463. 471.

Rupner, Friedrich 511.

**Lurmarf.** I. Statthalter 35. Die Kurmark ist das Departement von Bartholdi, dann von Creuz 385. Huldigung 437. 438. Hat kein besonderes Lehensrecht 379. Plan zu einem Landrecht für die K. 738—740. Einkünfte aus der Contribution 53.

II. Kammer unter Bittgenstein verschuldet 132.

III. Generaltriegscommissariat versieht in der R. die Commissariatsgeschäfte 81. 85. Inspectionsbeziefe und Gehalt der Priegs= und Steuercommissarien 496. 497. Der Generalempfänger zugleich Obereinnehmer der Contribution und Accise. Bestallung 25. 26. Landräthe versehen den Dienst der Preiscommissare 423. Berwalten ihre Preiskassen 502. 503. Bestallung 710. 711. Rang 416.

IV. Friedrich Wilhelm bestätigt den Ständen nicht den Reces von 1653. 379. Sie werden nicht bei der Justigreform befragt 525. Haben das Präsentationsrecht der Landräthe 711. Gravamina der Stände und die Resolution darauf 378—381. Das Aurmärkische Landes= creditwesen als Vorbild des Magdeburgischen 420.

V. Zustand des Kammergerichts 289—300. Ist das Forum für Streitigkeiten von Basallen unter einander 527. Kanzleitare 16. Aufhebung bezw. Herabsehung der Sporteln in Bagatellsachen 690. 691. Siegel 29. Soll nur mit gelehrten Richtern besetzt werden 528. Soll zwei Senate bilden 529. Eingriffe der Cabinetsjustiz 689. 690. Ueberbürdung der Räthe 292. 688. 689. Unzureichendes Gehalt 294. 296. 518. Theilung der Räthe in adelige und gelehrte 291. 294. 295. 297—299. Personal des K. 291. 292. 297—300. Beftallung des Kammergerichtspräsidenten 28—30. Rang der Rammer= gerichtsräthe 414. 413. Der Schreiber 418. Abvocaten und Procuratoren beim Rammergericht 383. 384.

VI. Altmärkisches Hof= Land= und Quartalgericht. Personal, Sizungszeit, Besolbung 456. Rang des Quartalgericht3= raths 414. 415. 3ahl der zugelassenen Advocaten 612.

VII. Udermärkisches Quartalgericht. Rang des Quartal= gerichtsraths 415. 414. 3ahl der zugelassenen Advocaten 612. Landrapitain. Siehe Tedlenburg II. Landescreditwejen. Siehe Sinterpommern VII. Rurmart IV. Magdeburg VII. Landeshauptmann. Rang 415. 413. Siehe Sobenstein. Landdroft. Rang 413. Siehe Ravensberg II. Tedlenburg II. Landhofmeifter. Siehe Breußen II. Landfaften. Siehe Breußen VI. Landtriegscommiffar. Siehe halberstadt IV. Magdeburg IV. Landrath. Rang 413. 416. Siehe Halberstadt IV. Hinterpommern IV. Rurmark III. Magdeburg VI. Breußen VI. Landrentmeister. Reine Adjunction darauf statthaft 655. Stehe Halberftadt III. Lingen II. Magdeburg VII. Landichreiber. Siehe Lingen II. Landtag. Siehe Cleve=Mart VI. Hinterpommern VII. Magdeburg VII. Breußen VI. Landvogt. Rang 415. 413. Landwachtmeifter. Siehe Lingen II. Lau, Dr. Karl Friedrich 410. Ledebur, Johann Christoph von 583. Gutachten über die Bereinigung der Ravensbergischen Gogerichte 583. 584. Legat, hartwig Rudolf von 733. Lebensarchivar. Rang 417. Lehensdirector in allen Preußischen Landen. Bestallung 26-28. Lehensfehler. 3hr Nachlaß 379. 380. Lehensgreffier. Siehe Geldern III. Lehensferretär. Rang 416. Lehensstatthalter. Siehe Geldern III. Mors II. Lehmann, Theophil 384. Leibmedicus. Rang 416. Leibnig, Gottfried Bilhelm 13. Leimbach und helfta. Bahl der dort zugelaffenen Abvocaten 614. Le Jeune, André 71. Lenfant, Jaques 71. Leopold I., Deutscher Raifer 13. 20. Leopold, Fürst von Anhalt 336. 564. Bewirbt fich um die Bürde eines Feldmaricalls 215-217. Erhält fie 285. Berturzung feines Gehalts 442. Verhältniß zu Grumbkow 178. 212, 285. Lesgewang, Johann Friedrich von 320. Lettow, Dr. Johann Ernft von. Bum Sinterpommerschen Commissariatsrath bestallt 340. Burde 30. November 1714 Regierungsrath, erhielt

Ì

ł

1. April 1716 dort Sitz und Stimme, 1716 als Commissar nach Stettin berusen, 3. November 1719 als Bicecommissariatspräsident vereidigt, 11. December 1720 Geheimrath (R. 9. J. 4. 5; R. 30. 48; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d; Stettin. Reg.=A. Rr.=A. II. Be= stallungen. Gen. 1).

Levi, Michael 728.

Lepfer, Gottfried 699.

Liepmann. Hofjüdin 311.

Lientenant. Rang 415. 416.

Limberg, Amt. Hat die erste Instanz beim Gogericht zu Herford, die zweite bei dem zu Bielefeld 581. 583. 584. Aufhebung des dortigen Untersuchungsgefängnisses 585.

Lingen, Graffchaft. I. Soll mit Tedlenburg vereinigt und zum Fürstenthum erhoben werden 46—48. Gehört fie zum Römischen Reiche? 48. Huldigung 640. 641. Gehört zum Departement von Prinzen 385. Appellationscommission 91. Erhält das Dranische Tribunal als Appellationsinstanz 90—92. 540 Beitrag zu diesem Gericht 91.

II. Bird von einem Commissaire en chef verwaltet 47. 89. An dessen Stelle treten wieder die Beamten 89. 90. Die Beamten: Bicedroft 555. Rammerrath und Landrentmeister 555. 556. Verwalter. Richter und Gograf 556. Advocatus Fisci 556. Andere König= liche Bediente: Oberempfänger der Contribution. Holzsörfter und Holzrichter. Gerichtsseretär. Contributionsempfänger. Landschreiber. Haus= und Rirchspielvogt. Landwachtmeister. Nenteischreiber. Procurator Fisci. Hellebardiere. Scharfrichter. Burggraf. Bögte. Unter= vogt 557. Correspondenten in Berlin und im Haag 578. Jahl der zugelassenen Advocaten und Procuratoren 620.

III. Die Beamten find an die Stelle der Stände getreten 363.
Lippftadt. Jahl der dort zugelaffenen Advocaten und Procuratoren 615.
Litthauische Sprache. Ihre Renntniß im öftlichen Preußen nöthig 409. 410.
Löbejfin. Leidet durch die Fortnahme der Oberbehörden aus Halle 755. 760.
Löbenicht. Siehe Rönigsberg.
Lodtmann, Johann Justus 89.
Lohfe, Daniel 760.
Löhhöffel, Georg Friedrich 771.
Losnit 242.
Lottum, Bhilipp Graf von Wylich und L. 216. 217. 593.
Lübbedee. Jahl der dort zugelaffenen Advocaten 618.

Luben von Bulffen, Christian Friedrich, Geheimer Softammerrath 3. 104.

Lud, Daniel von. Sein persönlicher Rang als Trésorier 418. Burde 24. Januar 1709 Rriegs= und Steuercommissar in der Priegniß. (Rriegsmin, Geb. A. XVIII. 2. d. 6. h.)

Lud. Kolberger Licentverwalter 667.

**Endenwalder Kreis.** Huldigung 329. 330. Hat von der Berlegung der Oberbehörden von Halle nach Magdeburg keinen Vortheil 559.

Luderig, Andreas Seinrich von, Altmärkischer Landrath 711.

Lüderitz, Ludolf Georg von 217. Jum Neumärkischen Oberforstmeister beftallt 217—222.

Ludewig, Johann Beter von 738. Jum Historiographen bestallt 768. Ludovici, Jakob Friedrich 739.

Ludowieg, Friedrich 656. Bersieht mit Durham das Hinterpommersche Steuer= und Accisewesen 656. Mitglied des Commissariats 660. 665. 668.

Ludwig XIV., König von Frankreich 320. 401. 402. 405.

**Ludwig**, Fürst von Anhalt=Cöthen, Statthalter von Magdeburg und Halber= stadt 745.

Ludwig, Markgraf von Brandenburg 77.

Lüedede, Stiftshauptmann von Quedlinburg, Braunschweig=Wolfenbüttel= scher Geheimrath. Berichtet über den Zustand des Fürstenthums Minden 52—56.

Lüneburg. Hebung der dortigen Manufacturen 468.

Eünen. Bahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 615. Lustgärtner in Königsberg 247.

#### M.

Magdeburg, Herzogthum. I. Gehört zu Rametes Departement 385. Bereidigung, Huldigung und Belehnung 326-332. Berichte über den Zustand der Provinz 104-125. Niedergehender Wohlftand 106. 107. 108. 114. 115. 116. 119. 121. 559. Magdeburgs Blüthe theil= weis von der Berlins abhängig 469. Lebenshaltung der Einwohner Handel, Manufacturen und Monopole 109. 110. 108. 110. 112. 111. 113. 116. 117. 120. 121. 123-125. 400. Kornhandel 111. 112. 113. 120. 756. Salzhandel 112. 120. 121. 559. Schifffahrt 756. Das ichlechte Geld 109. Juden 110. 111. Steuererlag 114. 115. 116. 119. 120. 400. Beitrag zu den Contributionen 53. Cataster 546. 547. 549. 734. 737. Accije 115. 119. Bielbeit der Rasien 117. 118. Feuertaffe 122. Erbpacht 121. Berbungen 109. 117. Rirchenordnung 398. Übergriffe der Geistlichen 118. Rechtspflege 109. 110. 112. 118. 120-123. 398. 399. 400. Cenfur 398. 400. Acta Borussica. Behördenorganifation 1. 52

2

11. Die Regierung. Berichtet über den Buftand der Brovin; 104-114. Bit zum größten Theil ftandisch gesinnt 104. Juridische Competenz in Commissariatsangelegenheiten 573. 575. 576. Berfehr mit dem Commissariat 479. 480. Conflict mit dem Commissariat Blan zur Bereinigung von Regierung und Commissariat 731. 732. Grumbtows und Ilgens Einwendungen dagegen 766. 767. 764. 765. Rang des Regierungsraths 414. 413. Regierungssiegel 454. Die R. foll nebst Consistorium und Rammer von Salle nach Magdes Dhona erklärt sich dagegen 562. burg übersiedeln 559-562. Berlegung diejer Behörden nach Magdeburg 745-770. Eröffnung der Regierung in Magdeburg 769. Sie tagt im landschaftlichen hause 767. Soll die älteren Documente aus ihrem Archiv Einwendungen des Confistoriums nach Berlin abliefern 768. gegen die Berlegung 761. 769. Bill ein besonderes Collegium mit dem Git in Salle werden 769. 770. Gröffnung in Magdeburg 770. Taat im landschaftlichen Sanse 767. Mitglieder 769. 770. 3abl der bei Regierung, Confistorium und Rammer zugelaffenen Advo-Einspruch der Regierung gegen eine Reduction 612. caten 612.

Berichtet über den Buftand des Bergog-Ill. Die Rammer. thums 114-119. Rammerjuftig 120. 123. 399. 28ie weit fich die R. in die Geschäfte des Commissariats mischen darf 424. Berfehr mit dem Commissariat 479. 480. Conflict mit dem Commissariat Ein Mitalied der R. muß den Busammentunften des 731. 732. Engeren Ausschuffes beiwohnen 424. Berlegung der R. von Salle nach Magdeburg 745 — 769. Einwendungen der Rammer dagegen 746. 747. 754. 755. Tagt zu Magdeburg im föniglichen Saufe 769. Eide der Rammerbedienten: Der Rammerrathe und des Rammer-Der Rammersecretäre 349. 350. Des Rentei= meisters 347 — 349. fecretärs 350. Des Consulenten 350. 351.

IV. Das Obersteuerdirectorium. Berichtet über den Zustand des Herzogthums 119—123. Sein Geschäftstreis 370. Die Verwaltung gelobt 370. Untheil der Stände bei der Steuerumlage 485. Oberkriegscommissarius. Obliegenheiten 369. Rang 415. Mitglieder des Obersteuerdirectoriums 372. Das O. soll zum Com= missariat umgewandelt werden 358. Unvorgreifliche Gedanken darüber 368—376. Borcks Gutachten 376. Einspruch der Stände 449—451. Umwandlung in ein Commissariat 475. 476.

V. Denkschrift über die Einrichtung des Commissariats 368 bis 376. Gutachten Bords 376. Borschläge des Generalcommissar riats 420—426. Gröffnung des C. 495. Reglement des C. 474 bis 495. Das Realement soll unabweichliche Richtschnur sein 549. 550. Das C. repräsentirt den König 576. Geschäftstreis im All= gemeinen 478-480. 488-494. 635. Das C. hat auch die Direction der Commiffariatsangelegenheiten im Magdeburgischen Antheile der Graffchaft Mansfeld 423. 494. Dienstiftunden 478. Geschäftsbehand= lung 482. 732. 736. Registratur von der des Landescreditwesens ausgesondert 482. 483. 504. 635. 636. 732. 733. Siegel des C. 546. 547. Sit des C. im landschaftlichen Sause 476. 478. 502. 635. Bermaltung der Accije 488. 489. 546. 548. 549. 731. 753. Der Contribution 489-491. Das C. foll einen neuen Cataster formiren Berwaltung des Brauwesens, der Manufacturen und des Bo= 489. lizeiwefens der Städte 491. 492. Aufficht über das rathhäusliche Rämmerei= und Creditwesen 492. Über das Ginquartierungswesen Controlle der flösterlichen Finanzen 494. 734. 731. 735. Ordnuna des Rechnungswefens im C. 493. 494. Caution der Empfänger 493. 733. 736. 737. Saftpflicht des C. für Fehlbeträge 424. Gerichtliche Competenz des C. 479, 481, 482, 546, 547, 573, 575, 576, 731, 736. Das C. wird der Übergriffe bezichtigt 764. 765. Sporteln und Gerichtstoften 482. 546. 547. 574. 577. Bertehr mit Regierung und Rammern 479. 480. Conflict mit der Regierung 731. 732. Regie= rung und C. follen vereinigt werden 764. 765. Einwendungen Grumb= tows und Ilgens dagegen 765. 766. Conflict mit der Rammer 731. 732. 734-736. Commissariatsgeschäfte find gang von denen des Landescreditwesens getrennt 501. Mitglieder des C. dürfen nicht bei der Leitung des Landescreditwesens fein 696-698. Das C. hat por= läufig besondere Accise=Ginnehmer 374. 423. 487. Berfahren bei Competenzstreitigkeiten mit dem Landescreditwesen 635. Besolduna und Bersonal des C. 420-422. 476. 633. Director. Bestallung 497—499. Obliegenheiten 480. Geheime Rriegsräthe und Com= missariatsräthe. Bestallung 499. 500. Diensteid 495. Obliegen= heiten 481. 482. Registrator. Obliegenheiten 483. Rechnungslegung des Oberempfängers vor dem Obersteuerdirectorium und den beiden ftändischen Ausschüffen 371. 372. Hat nach der Gründung des C. nur die königliche hauptsteuerkasse und ift nur dem C. unterstellt 375. 424. 488. 494. Bestallung und Diensteid 542. 543. Instruction 543-545. Gilt für den Holztreis und einen Theil des Berichom= ichen Rreises als Specialeinnehmer 548. 577. Wird durch den Buch= halter controllirt 544. Kreis= und Accise=Einnehmer dürfen ohne Befehl des Oberempfängers nichts gablen 545. Rriegs= und Steuercommissarien. Inftruction 8-12. 201-203. Obliegenheiten 485.

#### Regifter.

486. 492. 493. 544. Haben statt der Landräthe die Inspection der Acciserechnungen 485. 544. Bersehen die Geschäfte der Kreiscommisfarien 423. Dürfen nicht direct an den König oder das Generalcommissariat berichten 712. Obliegenheiten der Land- und Kreiscommissarien 373. Ihr Rang 416. Sollen aussterben 373. 374. 423. 486. 504. Bitte der Stände, das Aunt als hergebrachte Gerecht= same der Roblesse nicht ganz aufzuheben 504. Ihre Geschäfte fallen ben Landräthen und Kriegscommissarien zu 486. Bertheilung ihrer Obliegenheiten an vier Landräthe als Landcommissarien 733. 736.

VI. Stellung und Pflichten der Landräthe unter dem Obersteuerdirectorium 370. 372. 373. 501. Ihr Rang 502. 503. Werden dem Commissait unterstellt 374. 423. 478. 483. 493. 573. 574. 576. Ihr Protest dagegen 501 505. Haben die Direction des Contributionswessens in den Kreisen 483 -486. 493. 501-503. 546. 548. Müssen die specialen Accise- und Contributionsrechnungen prüfen 505. 544. Müssen die Rechnungen vor dem Commissait justificiren 493. Sind für Fehlbeträge in ihren Kassen verantwortlich 573. 574. 577. Unter welchen Umständen sie Sis und Stimme im Commissait haben 485. 503. 504. 546.

VII. Die ständischen Privilegien von den früheren Landesberrn bestätigt 449. 450. Verfassung des Berzogthums vor Friedrich Bilhelm I. 501. Untheil der Stände an der Landes= und Steuerverwaltung in jener Beit 369 372. 485. 501. 502. Gründung des Engeren und Beiteren Ausschuffes 149. Mitglieder des Engeren Ausschuffes 450. Versammlungsrecht der Ausschüffe 424. Forum der Stände 398. Dispositionsgelder und die Rechenschaft darüber 372. 426. 633. 634. 638. Die Stände werden der Berichwendung beschuldigt Müssen vor Erledigung ihrer Gravamina huldigen 327. 330. 577. Ihre Reversalien 330-332. Ihre Desiderien 398-400. Rrautts Borichlag zur Beschräntung der Stände 370. Sollen ihre Brivilegien behalten 420. 450. Aber kein Coudominium mit dem Souverain 449. Die Quartalconvente zur Steuerumlage fallen feit Errichtung des Commissariats fort 373. 485. Die Stände mußen sich aller Commiffariatsgeschäfte enthalten 635. 3br Broteft gegen das Commiffariat 449-451. 3bre Bitte, die gerichtliche Entscheidung in Commissariats= angelegenheiten der Regierung zu übertragen 573. 575. 576. 3br Antrag auf die sportelfreie Ausfertigung der Commiffariatsbeschluffe wird abgewiefen 574. 577. Desgleichen ihre Einwendungen gegen die Subordination und haftpflicht der Landräthe dem Commissariat gegenüber 573. 574. 576. 577. Die Stände find nur verpflichtet, dem Landesherrn im landschaftlichen hause Quartier zu geben 769.

820

Müssen aber das Commissariat und die Regierung nebst Consistorium darin aufnehmen 476. 478. 502. 635. 731. 749. 753. 767. 769. Ubhaltung eines Convents 537. Ein Mitglied der Rammer muß den Busammenfünften des Engeren Ausschuffes beiwohnen 424. Die Stände weigern fich, auf die Appellation an Die Reichsgerichte zu Broject der Stände zum Reglement für das verzichten 536--539. landichaftliche Creditwesen 573. 629. 630. Unvorgreifliche Ge= danken 369 – 371. 375. 376. Vorschläge des Generalcommissariats 424-426. Realement des Maadeburgischen Creditwesens 629-639. Die Stände erhalten die Respicirung des 1. Cr. unter Ilgens Direction 420. 424. 425. 449. 475. 632. Der Geschäftstreis des 1. Cr. ganz von dem des Commissariats gesondert 420. 480. 481. 501. 631. Mitglieder des Commissariats durfen nicht beim I. Cr. beschäftigt sein 696-698. Berfahren bei Competenzconflicten mit dem Commissariat 635. Ein besonderer Landrentmeister und eigene Einnehmer erheben vorläufig die landschaftliche Accise. die auch befonders berechnet wird 374. 376. 423. 425. 487. 546. 549. 636. 637. Die Steuern werden im Namen des Rönigs ausgeschrieben 636. Der Landrentmeister steht unter der Controlle des Commissariats 424. 425. Die landschaftlichen Accisebedienten werden von dem Engeren Ausichug bestellt, aber auf den König vereidigt 371. 487. 633. 637. 734. 737. Theilung der Registratur des Obersteuerdirectoriums mit dem Commissariat 482. 483. 504. 635. 636. 732. 733. Wie weit den Ständen Butritt zum Commiffariatsarchiv frei fteht 732. 736. Babl und Bräsentation der Deputirten zum 1. Cr. 630- -632. 634. 698. 699. Ausnahmsweis zwei Deputirte aus dem Holzkreife gestattet 697. 698. Berjammlungsrecht der Deputirten aus dem Engeren und aus dem Beiteren Ausschuffe 634. 3bre Besoldung und Diäten 633. 634. Drt und Controlle der Raffe 633. 637. 638. Rechnungsführung 638. 639. Die Deputirten haben von den Einnehmern Caution zu fordern, find für Fehlbeträge in der Raffe haftpflichtig 637. Die Einfünfte des 1. Cr. 632. Ohne landesherrliche Genehmigung darf dem Lande feinerlei neue Steuer auferlegt werden 632. Die Verwendung der Einfünfte 425. 633. 634. Außer dem Etat darf nichts gezahlt werden 634. 638. Die Berfügung über Überschüffe 637. Darlehen aus der Kasse sind unstatthaft 639.

Magdeburg. Stadt. Huldigt allein 327. 328. Soll Sitz fämtlicher Ober= behörden des Herzogthums werden 559-562. Bird es 745-770. Muß die Rosten der Ueberssiedelung vonRegierung, Consistorium und Rammer tragen 767. Berwaltung des Polizeiwessens 492. Jahl der zu= gelassen Ubvocaten 613. Birthschaftliche Lage 492. 559. 750. 756. 758. **Maillette de Buy,** Armand 256. 257. 275. Mitglied der Französischen Commission 71. Jum Geheimen Kriegsrath und Chef der Generaltriegstasse bestallt 269. 270. 256. 257. Seine Instruction 271—273.

Maitre des requêtes. Diensteid 3. Rang 412.

Major. Siehe Dbriftwachtmeister.

**Mande**, Johann Karl 211. 272. Obliegenheiten im Generaltriegscom= missariat 275. 276.

Mandatarius Fisci. Siehe Fiscale.

Mandelsioh, Gebhard Julius von 733. 736.

Manitius, Adolf Gebhard 497.

- Mansfeld, Grafschaft Magdeburgischen Antheils. Huldigung 330. Juri3= diction 748. 749. Untersteht in Commissantissachen dem Magde= burgischen Commissanti 423. 494. Durch die Verlegung der Magde= burgischen Oberbehörden wirthschaftlich geschädigt 559. 562. Politische Bedenken gegen diese Verlegung 748. 749. Jahl der dort zugelassenen Abvocaten und Procuratoren 614.
- Manteuffel, Ernst Christoph Freiherr von, Sächsischer Gesandter in Berlin 177. 204. 208. 209. 211. 212. Stellung zu den Berliner Hofparteien 208. 286. Berkehr mit dem kaiserlichen Gesandten 441 (?). 443 (?). 444 (?). 447 (?).

Manteuffel, Christoph Arend von, Raminscher Landrath 376.

Ranthey, Christian, Preußischer Rammerregistrator 101. 156. 157.

Manufacturen. Werden durch königlichen Buschuß nicht gefördert 664. Mariengrofchen 128.

Marinefaffe 32. 266.

Marinerath. Rang 416. 414.

Mart, Graffchaft. Gehört zu Blaspils Departement 385. Huldigung 409. Beitrag zu den Contributionen 53. Siehe Cleve=Mark.

Mart, Polnische 155.

Maricall, Preußischer. Rang 412.

Maricall von Bieberstein, Johann August, Birklicher Geheimer Rath, Rammerherr, Ministre plénipotentiaire zu Utrecht 353.

Marich- und Areiscommissar. Siehe Hinterpommern IV. Kurmark III. Magdeburg V.

Maisow, Raspar Otto von 376. 673. Soll die Hufenmatricel in Hinter= pommern reguliren 674.

Mak und Gewicht. Sollen in allen Provinzen gleich fein 379. 380. Marimilian I., Deutscher Raifer 563.

Mayer, Gottlob (Johann?) Friedrich 348. Eid als Magdeburgischer Rammerrath 348. 349. Votum über den Zustand Magdeburgs 113. Versehentlich im Etat fortgelassen 640.

- Medern, Wilhelm Gottfried von 25. 646. Jum Oberappellationsgerichts= rath bestallt 23. 24. Tecklenburgischer Commissar 46. 47. Jum Tecklenburgischen Regierungspräsidenten bestallt 49—51.
- Meerwijd, Lic. jur. Kaspar Baron de, Herr zu Kessel. 3um Geldrischen Rath Costumier bestallt 645. 628. 629.
- Meinders, Franz von, Birklicher Geheimer Rath 12. 76.
- Meinders, Hermann Adolf von, Ravensbergischer Gograf 583.
- Meinerthagen, Daniel, Geheimrath, Envoyé Extraordinaire 405. 692. Mellin, Karl Bugšlaw von 623.
- Dengel, Dr. med. Johann Christian 558.
- Meher, Friedrich Moritz. Zum Geldrischen Advocatus Fisci et Patriae bestallt 66. Burde schon 20. November 1703 Landsyndicus, Advocatus Fisci und Hofgerichtssecretär. (R. 64. Tecklenburg. Bediente.)
- Menhers, Adolf Christian Henrich von 63. Starb 30. März 1710. (R. 64. Tedlenburg. Bediente.)
- Middelaer. Schwört dem Könige in Preußen 355.
- Mieg, Andreas 364. Obliegenheiten im Generalfinauzdirectorium 364. 365. Mieg, Lic. jur. Johann Kaspar 299.
- Militairbediente. Haben den Vortritt vor Civilbedienten von gleichem Range 419.
- Minden, Fürstenthum. I. Gehört zu Blaspils Departement 385. Huldigung 451. Wird in fünf Nemter getheilt 131. Beitrag zu den Contributionen 53. Berichte über den Zustand der Provinz 52—56. 126—132. 387—394. Der sichtbare Verfall des Landes 126. 127. Stand von Handel und Manufacturen 53. 54. 55. 127—130. Ver= heerungen durch Krieg 54. 127—130. Unglücksfälle 127. 130. Steuer= bruck 53—56. 128—131. Militairlast 54. 56. 127. 388. Tie aus= wärtigen Jölle 53. Geldmangel 128. Zersplitterung des Besizes 130. Große Bauernlasten 387. 390. Holzarmuth 391. Uebelstände bei der Feuerkasse 127—129. Mißstände bei den Erecutionen 131. Corrup= tion königlicher Bedienten 131. 132. 389. 393.

II. Ansicht der Regierung über den Zuftand der Provinz 52. 54. Ihre Rechtspflege 389. Theilnahme der Stände an der Regierung 567. Jahl der Regierungsräthe 567. 568. Ihre Bestallung und Diensteid 505. 506. Ihr Rang 415. 414.

III. Ansicht des Obersteuerdirectoriums über den Zustand der Provinz 52. 54. Das Obersteuerdirectorium erhält den Titel Commissariat 369. Jahl und Aufführung der Steuereinnehmer 391. 392. Commissariatsfiscal 622. 1V. Der Reineberger Reces die Bajis der ständischen Freiheiten 567. Reversalien der Stände 451. 452. Der ständische Antheil an der Regierung wird eingeschränkt 567. Die Stände verzichten nicht auf die Appellation an die Reichsgerichte 539. Dispositionsgeld 393. Ihre Bitte, die Landeskinder bei den Anstellungen mehr zu berück= sichtigen 397.

Minden, Stadt. Verfall 52. Schöppenstuhl 69. Jahl der bei Regierung, Magistrat und Gerichten zugelassenen Advocaten und Procuratoren 618. Momboir. Siehe Fiscal.

Monopole. In Halberstadt 435. In Magdeburg 109. 110. 120. 123 -- 125. 400.

Montfort. Schwört dem Könige in Preußen 355.

Montirung der Regimenter aus einheimischen Fabricaten 473.

Mörlin 351. Wird Rath und Preußischer Vertreter beim Kaiser 351. 352. Mörner, Uchaz Joachim von 397.

Mörs, Grafichaft. I. Soll zum Herzogthum erhoben werden 8. Gehört zum Departement von Prinzen 385. Huldigung 534. Recrutirung in Mörs 562.

11. Confirmation der Bedienten und Privilegien 7. 8. Landeskinder follen bei Anstellungen in der Provinz den Vorzug haben 564. Be= stallung des Trosten, Gouverneurs und Lehensstatthalters 5--7. Bestallung des Archivars und vierten Beamten 300—302. Die Zahl der Beamten soll nicht vermehrt werden 564. Die Beamten eutscheiden auch in Lehensstreitigkeiten 774. Archiv der Grasichaft 508. 509.

III. Das Krefelder Hauptgericht ist zweite Instanz für die Grafschaft 91. Die Appellationscommission 91. 92. 508. Verbot der Appellation an den Haager Domainenrath 336. 337. Das Tranische Tribunal wird Oberinstanz 90. 91. 336. 563. Der Beitrag der Grasschaft für dieses Gericht 91. 540. Die Summa appellabilis 91. 563. Übersetzung der Landesconstitutionen 305. 306. Mörs soll auf die Appellation an die Reichsgerichte ver= zichten 563. Jahl der zugelassenen Advocaten und Procura= toren 619.

Mörs, Stadt. Widersett sich den Preußen und wird mit Gewalt genom= men 405. 534. 563. 564. Erbhuldigung 534. Bestätigung der Privilegien 534. 535. Besazung und Fortification 563.

Möjchell, Christian, Syndicus der Magdeburgischen Stände 537. Möje (Möhse), Johann 224.

Mühlenamtmann. Giehe Brengen III.

Mühlenmeister. Siehe Breußen III.

Mühlenordnung. Siehe Preußen III.

Mülheim, Georg Wilhelm von. Zum Oberförster in der Neumark bestallt 218—222.

**Münchting**, Christoph Heinrich 190. Obliegenheiten im Generalkriegs= commissariat 190.

Münchting, Simon hermann, Mindenscher Commissariatsfiscal 622.

Münchow, Chriftian Ernft von 137. 138. Rammergerichtsrath 291. 298. Mitglied der Breußischen Domainencommission 137.

Münzrath. Rang 416. 414.

#### Я.

Rachlaß, schriftlicher der königlichen Minister. Instruction über amtliche Sichtung 774—776.

Reuenrade. Entfernung des dortigen Procurators 616.

Reuhaldensleben. Bahl der dort zugelaffenen Advocaten 614.

Reuhoff, Freiherr von 604.

Reumart. Ihr Wohlstand von Berlin abhängig 469. Gehört zu Dhonas Departement 385. Hat auf die Appellation an die Reichsgerichte verzichtet 535. 563. Bestallung des Rauzlers 162—164. Rang des Regierungsraths 414. 413. Jahl der bei der Regierung zuge= lassenen Advocaten 611. Bestallung des Oberforstmeisters 217 bis 222.

Reuftettin. Bahl der dort zugelassenen Advocaten 617.

Riemen, Chriftoph 348. Diensteid als Magdeburgischer Kammermeister 348. Nies, Anton 300. Jum Mörsischen Archivar und vierten Beamten be= stallt 300—302. Soll ein Archiv in Mörs anlegen 508.

Rievenheim, Freiherr von 603.

Rordhausen. Im Besitze Kurbrandenburgs 2. 335. 336. Die königlichen Bedienten in N. 336. Der Schultheiß soll die Hohensteinsche Regie= rung berathen 2.

### D.

Oberamt. Siehe Preußen II.

Derappellationsgericht. Gründung 13—16. Appellationsinftanz für Cleve= Mark, Halberstadt, Hinterpommern und Kamin, Magdeburg und Minden 13. 14. Personal 14. 15. Rechtsgang 15—19. Beneticium supplicationis bei seinem Spruche zulässig 19. Sitzungstage 15. 16. Expeditionen 16. Siegel 16. Behausung 16. Sporteln und Ge= bühren 16. Darf nicht Kammer= und Commissariatssachen vor sein Forum ziehen 18. 516. Mit dem Radensberger Appellationsgericht vereint 282--284. If Revisionsinstanz für dies Appellationsgericht 284. Soll Höchstgericht werden 519. 535-539. In Bien verhaßt 519. Ist obere Instanz für den gemeinsamen Spruch von Regierung und Kammer 526. Soll nur mit gelehrten Richtern besetzt werden 528. Bestallung des Präsidenten 20-23. Der Räthe 23. 24. Ihr Rang 413. 412. Generalfiscal 146. Jahl der zugelassenen Abvocaten und Procuratoren 16. 383. Diese dürfen auch bei den Berliner Untergerichten advociren 384.

- Dberburggraf. Siehe Preußen II.
- Obercapellmeister. Rang 417.
- Oberceremonienmeister. Rang 412.
- Lbereinnehmer, Oberempfänger. Siehe Geldern II. Generaltriegscom= missariat. Hinterpommern IV. Kurmarf III. Lingen II. Magdeburg V.
- Oberförster. Erhalten den Titel Oberforstmeister 217.
- Sberforstmeister. Bestallung 217—222. Rang 415. 413.
- Dberheroldsamt. Bird aufgehoben 353.
- Dberheroldsmeister. Rang 412.
- Dberheroldsrath. Rang 414.
- Oberhofmeister der Königin 411.
- Dberhofmeisterin der Königin, der Markgräfin. Rang 418. 419.
- Cherjägermeister. Ober- und Sofjägermeister. Stellung zum Generalfinau3= directorium 364. 365. Jurisdiction über Scharfrichter 2c. 686. 687. Rang 411.
- Oberfämmerer. Rang 411.
- Sbertaftenherr, Obertaftener. Siehe Breugen VI.
- Dbertriegscommiffar. Siehe halberstadt IV. Magdeburg IV.
- Oberfüchenmeister. Rang 414.
- Derlicenteinnehmer. Dber= 30ll= und Licenteinnehmer. Rang 416. Siebe (Beldern II. und Obereinnehmer.
- Dbermarichall. In Berlin. Rang 381. 411. In Preußen. Siehe Preußen II. Oberrath. Siehe Breußen II.
- Dberjalzjactor. Rang 418.
- Dberichent. Obliegenheiten 76. Rang 412. 413.
- Dberftallmeifter. Rang 411.
- Derfteuerdirectorium. Jahl der Mitglieder 81. Bird in Commissariat verwandelt 358. 369. Siehe Halberstadt IV. Magdeburg IV. Minden III. Ravensberg V.
- Dbernifel, Staaten von 48.
- Christ. Rang 414. 412. Rang der Frau 419.
- Chriftlieutenant. Rang 415. 412. 413. 414.

Sbriftwachtmeister. Rang 413. 414. 415. 416.

Official. Siehe Breußen II.

d'Lignies, Graf, Bijchof von Ruremonde. Nicht zur Huldigung geladen 579. Drangliche Successionslachen gehören zum Geschäftstreise des Generalfinanz= directoriums 364.

Tranijches Appellationsgericht. fft Appellationsinstanz für Lingen 90. Tecklenburg 90. Mörs 90. 336. 337. Geldern 90. 92. 507. 540. 596. Errichtung, Geschäftsordnung 90—93. Respicirt die königlichen Processe bei den Reichsgerichten 91. 175. Bittet um genaue Festsepung seines Rechtsversahrens und seiner Competenz 596. 597. Einkünste 91. 92. 93. 540. 596. 597. Siegel 93. Personal 90—92. Dessen Besoldung 92. 596. Instruction des Directors 174—176. Rang der Räthe 413. Abvocaten 93. 597.

Oftau, Ludwig von 103.

Often, Alexander Friedrich von 138. 567. Mitglied der Preußischen Domainencommission 138. Bicekammerpräsident 173. 171. Sein Gutachten über die Kammerreform 259—262. Erhält das Bersprechen königlichen Schutzes 280. 281. Klagt über Unbotmäßigkeit der Rammer 565. Jum Director der Preußischen Kriegskammer bestallt 498. 499.

### P.

Padmor 233.

Padmohr, Joachim Ludwig von 723.

Pagenhofmeifter. Rang 417.

Pawlowsty, Andreas Friedrich von 426. Bum Kriegscommissar bestallt 426. 427.

Patacon 628.

**Behnen**, Julius von 138. Mitglied der Preußischen Domainencommission 138. Bei der Verwaltung des Invalidenfonds 357.

Perbandt, George Christoph von 169. 171.

Perfönliche Angelegenheiten. Müffen von den Collegien in Abwesenheit des intereffirten Mitglieds erledigt werden 541.

Petersburg. Hebung der dortigen Manufacturen 468.

Pfälzer Colonie zu Salle 747. 761.

- Pfeiffer, Johann Friedrich. 3um Rath und Hof= und Mittelmärkischen Rammerfiscal bestallt 145—148.
- Pfeil, Georg Friedrich 1. (Irrthümlich auf S. 1 Gerhard Fr. Pf. genannt). Pfennig, Preußischer 230.

Philipp der Großmüthige, Landgraf von Seffen 46.

Philipp Bilhelm, Markgraf von Brandenburg=Schwedt 211.

Piper, Joachim Matthias, Preußischer Bicerentmeister 171.

Piper, Johann Heinrich, Preußischer Rammersecretär 171.

- Planin, Rudolf Edler von 578. Commiffar bei der Halberstädtischen Huldigung 436. Obersteuerdirector, darf nicht zugleich Landrath sein 578.
- Blarre, Ernst Martin 300. Jum Kriegsrath bestallt 269. Rammerge= richtsrath 3(x). Entwirft die Instructionen für Commissariat und Obereinnehmer in Hinterpommern 663. 680. Soll mit Blücher die Constitutionen zum Landrecht prüfen 740.
- Blaten, Nicolaus Ernst von. Jum Magdeburgischen Commissariatsdirector bestallt 497—499. 420. 422. 476. 481. 495. Dbliegenheiten 480. Darf nicht Mitglied des Creditwesens sein 696. 698. Berfügt ohne das Collegium 732.

Plettenberg. Bahl ber dort zugelaffenen Advocaten und Procuratoren 616.

- Plotho, Ludwig Otto Edler Herr von 91. 306. 307. Bei der Berjassung einer Oberappellationsgerichtsordnung thätig 19. Director des Oranischen Tribunals 91. 92. Instruction als Geheimer Justizrath und Director 174—176. Gutachten über die Einrichtung des Geldrischen Justizwesens 507. 508. Ju Bartholdis Edict über die Justizreform 520. Verbessert die Instruction zur Untersuchung des Cleve-Märkischen Justizwesens 651.
- **Bodewils**, Ernst Bogislaw von 723. Jum Preußischen Hofgerichtsrath bestallt 723. 724.
- Bodewils, Joachim Heinrich von. Zum Hinterpommerschen Hofgericht. rath bestallt 623. 624.
- Polen, Republik. Erkennt nicht die Preußische Rönigstrone an 320.

**Volnijch.** Kenntniß der Sprache im öftlichen Preußen nothwendig 409. 410. Pommern. Siehe Hinterpommern.

**Bontanus**, Heinrich. (Butachten über die Bereinigung von Tecklenburg und Lingen 47. 48.

Porgen, Seinrich von 32.

- **Vojadowhty**, Friedrich Wilhelm von, Freiherr von Postelwis 329. Commissar bei der Magdeburgischen Huldigung 329.
- Boit, Postamt, Postcommissar, Postlasse, Postregistratur u. f.w. Siehe Generalpostamt.
- Prediger. Ihre Einführung in Halberstadt 429. Protest der dortigen Stände gegen die Predigerwittwenkaffe 429.
- Prenzlau. Bahl der dort zugelaffenen Advocaten 612.
- Preußen. Königreich. I. Aft Ilgens Departement 385. Lehensrecht 333—335. Reine Acten über die Huldigung in Königsberg 335. Besoldung und Diäten der Bedienten 98. 99. 155. 158—162. 165.

255. Zulässigisteit von Geschenten 172. 458. Jahl der Fiscale 409. 410. Accise=Eintünfte 461. Holzmangel 248. 704. Die Peft in Pr. 97. 101. 102. 151—154. 158. 159. 161. 164.

11. Statthalter 35. Bur Geschichte der Oberräthe und der Regierung 30. 31. 226. 3br Diensteid vor 1706 32. 33. Beigern fich die Marine=Jura zu bezahlen 32. Erhalten den Titel und Rana der Birklichen Geheimen Räthe 30-35. 125. Der neue Diensteid Berden vollkommen mit dem Geheimen Rath verschmolzen 32 - 35.Die Geschäftsordnung der Preußischen Ubtheilung des 213. 214. Geheimen Raths 222—224. Siegel 455. hat tein Borichlagsrecht der Mitalieder 103. Sat die Oberaufficht über die Rammer 75. 99. 100, 103, 104, 143, 154, 191-201, 226, 228, 229, 231, 238, 259, 262, Conflict mit der Rammer 143. 144. 153. 255. 256. Abgrenzung der Competenzen beider Behörden 144. 191-201. 262. Die Regierung hat die Oberaufsicht über das Commissariat 103. 104. Hat die Ober= aufficht über den Landfasten 510. Erhebt Einsprache gegen die Berminderung der Advocaten 608. Unterstützt das Gesuch des Tribunals um Beibehaltung der Räthe 625. Soll ein Register ihrer Documente einreichen 707. Gehalt, Deputate und Dienstwohnung der Räthe 457-460. Obliegenheiten der vier Oberämter: Des Ranglers 223. 224. Des Landhofmeisters 223. Des Dberburggrafen 154. 223. Ein Theil seiner Bflichten wird dem Rammerpräsidenten übertragen 228. Des Obermarschalls 224. Rang der Ober= ämter 412. Berjonal und Gehalt des Samländischen Con= fiftoriums 456. 457. Der Bräfident führt den Titel Official 457. Die Consistorialasseisoren erhalten den Titel Consistorial= rath 457. Jahl der beim Confistorium zugelassenen Advocaten 609. Streit des Breußischen Collegium Sanitatis mit der Rammer 144.

III. Die Abhängigkeit der Kammer von der Regierung 75. 99. 100. 103. 104. 143. 154. 191—201. 228. 229. 231. 238. 259. 262. Conflict der K. mit der Regierung 143. 144. 145. 255. 256. Regelung des Verhältniffes zwischen beiden Behörden 144. 191 –201. 262. Conflict mit dem Collegium Sanitatis 144. Umfang und Ertrag der Kammergüter 226. Gründe des Mißstandes der Preußischen K.: Die Best. Siehe oben I. Mißwirthschaft der Oberräthe 226. Geringe Jahl der Bedienten 151. 167. 227. Untauglichkeit und Bestechlichkeit der Bebienten und Beamten 73. 94—101. 142. 151--154. 167--169. 173. 174. 259 -262. Mangel einer Geschäftsordnung 152 -154. Ungleich= heit der Nemter 261. 263. Unordnung in der Rechnungsführung 98 bis 101. 151 155. 159. 160. In der Registratur 101. 145. 153.

156--158. 170. 200. 201. 237. 259. Bu viele und hohe Diaten 153. 155. Inftruction der Domainencommifion zum Retabliffement des Rammerwejens 137-143. Ihre und Dohnas Berichte 151-158. 167 174. Echlägt Bediente jur die Rammer vor 169. 170. Unter= jucht mehrere Aemter und regelt deren Deconomie 247. 248. 260. Regelt das Berhältniß zwijchen Regierung und Rammer 144. 191-201. Ditens Reiormvorichläge 259--262. Reglement für die Rammer 226 bis 254. Beichäftserledigung und Obliegenheiten der Bedienten 228-238. Rechnungsführung und Controlle 239-247. Ueberichlagsertracte 239. Aemterrechnungen 240-242. Generalkammeretat 239. 240. Rent= fammer 243. 244. Fiscalijche Rechnungen 244. Baurechnung 244. 245. Kornboden 245. 246. Schloßbrauen und Bierteller 246. Sausvogtei 247. Hoffijcherei 247. Königsbergischer Luftgarten 247. Deconomie der Aemter und Vorwerker und deren Berwaltung 247-254. Berhältniß der Rammer zum Forftamt 702-707. Bediente und Beamte: Bersonal und Besoldung der Rammer 151. 171. 172. Kammerpräsident. Bestallung und Diensteid 73--75. Obliegen= heiten 228. 229. Nothwendigkeit eines Bicekammerpräsidenten 170. Diten wird dazu ernannt 173. Seine Obliegenheiten 228. 229. Erhält das Versprechen königlichen Schupes 280. 281. Auffäffigkeit der Rammer gegen ihn 565. 566. Die Rammeraffefforen erhalten Titel Rammerrath 168. Diensteid 172. Obliegenheiten den 229 234 Obliegenheiten des Rammermeisters 154. 170. 234. 236. Pflichten der Subalternen: Der Secretäre 236. 237. Der Registratoren 237. 238. Der Kammerverwandten 170. 171. 238. Der Kornschreiber 245. 246. Des Mühlenamtmanns 246. 247. Des Mühlenmeifters 247. Des hausvogts 247. Obliegenheiten des Advocatus Fisci und der ihm untergebenen fiscalischen Bedienten 198. 199. 231. 244. Vermehrung der fiscalischen Bedienten in Breußen Obliegenheiten der Amtshauptleute und Beamten 409. 410. 232 234. 24(). 251-254. 260. 459. Deren Rang 415. 413.

1V. Die Kriegstammer oder das Commissariat steht unter Oberaussicht der Regierung 103. 104. Besoldung der Bedienten 160. Bestallung des Directors 498. 499.

V. Rechtspilege des Tribunals 164—166. 625. Hat auch münd= liches Verfahren 166. Dauer feiner Juridicen 165. 166. Unzureichende 3ahl der Räthe 624. 625. Geschäftstreis und Rechtspilege des Hof= gerichts 655. 656. Hat nur schriftliches Verfahren 166. Verfendet jeine Acten nicht an auswärtige Spruchcollegien 656. Darf nur mit gelehrten Räthen besetzt werden 528. Jahl der Räthe 655. Deren Gehalt 460. Hofgerichtsrath. Bestallung 723. 724. Rang 415. 414. Jahl der zugelassenen Advocaten, Einspruch des Hofgerichts gegen die Reduction 607—609. Jahl der Advocaten bei dem Hofund Halsgericht 608. 609. Königliche Bediente dürfen nicht in fiscalischen Processen vertheidigen 585.

VI. Antheil der Landräthe an der Verwaltung des Landfastens 513. Ihr Rang 414. 413. 503. Die Stände dürfen keinen Land= tag abhalten 601. Geschichte des Landfastens 513—515. Das Capital des Landfastens, seine Einkünste und deren Verwendung 514. Die Kosten des L. 510. Verwaltung durch die Obertasten herren und adeligen Deputirten, deren Bahl und Gehalt 510—513. Die Rastenschreiber 510. 512. 513. Oberaufsicht der Regierung über den Landfasten 510. Er soll aufgehoben werden 509. Dohnas Vor= jchläge zur Reform des Landfastens 510—513.

- Prinzen, Marquard Ludwig Freiherr von 26. 27. 86. 517. 562. 564. 644. 645. 651. 702. 724. 749. Jum Lehensdirector beftallt 26-28. In der Commission zur Untersuchung des Kriegsetats 204-209. 211. 212. Erhält Geldern, Cleve samt den Nebenquartieren, Mörs, Lingen und Tecklenburg als Departement 385. Mit Dhona und Ilgen zur Leitung der auswärtigen Angelegenheiten berufen 313-317. Chef des Collegium Medicum 558. Leitet die Kurmärkische Huldigung 437. In der Commission zur Reduction der Berliner Advocaten 383. Führt mit Thona und Ilgen die Staatsgeschäfte während der Abwesenheit des Königs 771-774. Verkürzung seines Gehalts 320. Verhältniß zu Friedrich Wilhelm 215. 343. Rangstreit mit Dhona 381. Mit Thona verseindet 446. Steht auf Seite von Ilgen und Grumbkow 285. Urtheil des kaiferlichen Gesandten über Pr. 446.
- **Proberelation** der Räthe beim Rammergericht, den Regierungen, den Hof= gerichten und dem Oberappellationsgericht obligatorisch 528.
- Procuratoren. Sollen beim Reichstammergericht vermindert werden 93. Reduction in Berlin 382. 383. In den Preußischen Provinzen 607—623. In Halberstadt, Hohenstein, Magdeburg und Preußen nicht bekannt 608. 613. 619. Amtstracht 382. 383. 62(). 621. 623. Siehe Advocaten.
- Procurator Fisci. Siehe Fiscale.
- Protonotar. Rang 417.

Proviantmeister in Kolberg. Stellung zum Commissariat 661. 673.

**Bullan**, Johann Philipp von 90. Oranischer Tribunalsrath 90. 92. Jum Geheimen Kriegsrath im Magdeburgischen Commissiariat bestallt 500. 421. 476. Gehalt 422. Obliegenheiten im Commissiariat 481.

Register.

Putlin, Adam Georg Gans Edler Herr zu, Hofmarschall 227.

**Putlig, Albrecht Gottlob Gans Edler Herr zu, Rammergerichtsrath** 299. **Putlig, Leopold Friedrich Gans Edler Herr zu 291. Rammergerichtsrath** 291. 297. Erbmarschall 437.

Borig. 3abl der dort zugelaffenen Advocaten 617.

## C.

Luadt, Freiherr von 603.

Luartatgerichtsrath. Siehe Kurmark VI und VII. Luedlinburg, Stift. Ift dem Fürftenthum Halberstadt beigelegt 367. Luirt 249.

Luigowel. Beft dort. 643. 773.

#### A.

Radziwill, Fürft Boguslaw, Statthalter von Preußen 35.

Ramée, Georg Bernhard Ramus von der 1. 2.

Nangreglement. Von Friedrich Wilhelm I. vollständig umgestaltet 410—419. Nath. Rana 416. 414.

Rath Costumior. Siehe Geldern III.

Rautter, Ludwig von 456.

Navensberg, Graffchaft. 1. Gehört zum Departement von Blajpil 385. Grenzen 53. Wird in die Nemter Sparenberg, Ravensberg, Limberg und Blotho getheilt 381. Beitrag zu den Contributionen 53.

11. Die Regierung 1647 eingerichtet, 1653 auf Ansuchen der Stände aufgehoben 281. 581. Die Stände haben dafür auf ihr Appellationsrecht an die Reichsgerichte verzichtet 282. 535. 563. Ravenssbergisches Appellationsgericht. Seine Geschichte 281. 282. Entscheidet auch die Ravensbergischen Lehensprocesse 284. Wird auf gewisse Art mit dem Oberappellationsgericht vereinigt 282—284. Gründe dieser Maßnahme 283. Gegenvorstellung des Ravensbergischen Appellationsgerichtsraths Hartmann 283. 284. Geschäftsgang seit der Combination 282. 283. (Verichtssiegel 282. Summa appellabilis 281. Das Oberappellationsgericht ist in der Instanz des Beneticium revisionis Spruchcollegium 284. Rang des R. Appellationsgerichts= raths 415. 414.

111. In der Graffchaft felbst ist der Landdrost die oberste Behörde 47. 283. 284. 581 583.

IV. Gogerichte der Graffchaft in Bielefeld, Halle und Herford unter Gografen 281. 581—583. Sollen im Bielefelder Gogericht auf= gehen 581--585. Gegenvorstellungen des Landdrosten 582. 583. Des Ravensberger Droften 583. 584. Der Stände 582. Der Gogerichte zu halle und herford und der Stadt herford 584. Die Gogerichte bleiben erhalten 584. 585. Besoldung der Gogerichtsbedienten 581. 582.

V. Das Obersteuerdirectorium erhält den Titel Commissariat 369. VI. Stände Siebe Nr. II. und IV.

- Ravensberg, Amt. hat fein Gogericht zu halle, die zweite Inftanz beim Bielefelder Gogericht 581. 583. 584. Jahl der dort zugelassenen Abvocaten und Brocuratoren 619.
- Rechnungsjahr, Amtliches in den Breußischen Staaten (Reminiscere, Trinitatis, Crucis, Luciae) 28.
- Red, Konrad Freiherr von der 500.
- Rede (Red), Konrad Gisbert Freiherr von der 396. 395. Protestirt gegen die Berletzung der ständischen Brivilegien in Cleve-Mart 599. 600. 603.
- Rede, Johann Friedrich 555. Obliegenheiten als Lingenscher Advocatus Fisci 556.

Recrutenfaffe 266.

Rees. Bahl der dort zugelassenen Advocaten und Brocuratoren 615.

Referendarius. Gleichbedeutend mit Maître des requêtes 3.

Refugiós. Befördern Manufactur und Handel 113. 462.

Regenstein, Graffchaft. Eine Bertinenz des Fürstenthums halberstadt 367. Regierung. Juridische Competenz in Concurrenz mit Rammer oder Com= miffariat 526. 527. Soll nur mit gelehrten Räthen besetst werden 528. Siehe Cleve-Mart II. Geldern II. Salberstadt II. Sinterpommern II. Hohenstein. Magdeburg II. Minden II. Breußen II. Ravensberg II. Tedlenburg II.

Regierungsdirector. Siehe Halberstadt II.

- Regierungspräfident. Rang 412. Siehe Cleve=Mart II. Halberstadt II. Tecklenburg II.
- Regierungsrath. Siehe Cleve=Mart II. Halberstadt II. Hinterpommern II. Magdeburg II. Minden II. Reumart. Tedlenburg II.

Reichsgerichte. Siehe Uppellation an die Reichsgerichte.

Reihenwachten in Minden 388.

- Reifen königlicher Bedienten an den gof nur mit Erlaubniß des Rönigs bezw. der Borgesetten gestattet 566.
- Remedium restitutionis, revisionis, supplicationis. Siehe Beneficium s.
- Romodium susponsivum. Steht allein gegen den Spruch ber Rammern frei 526.
- Remiffionen. Das Recht zur Ertheilung von R. in Hinterpommern 662. 675. In Magdeburg 423. 484. In Breußen 241. 242. Acta Borussica. Bebörbenorganifation I. 53

- Nemy-Montigny, Bierre de 387. Berichtet über den Zustand des Fürsten= thums Minden 387-393.
- Renteibedienter. Rang 418.
- Reppell, Evert toe. Bum Lingenschen Bachtmeister und Conducteur be= stallt 557.
- Refidenten. Sollen im Allgemeinen die Breußischen diplomatischen Bertreter sein 351. 448. Mißcredit der Residenten 351.
- Restitutio, Revisio. Siehe Beneficium supplicationis.
- Revisionscommissar in Geldern 302.
- Reymann, Johann Bhilipp 1.
- Ring, Thomas Siegfried, Professor in Frankfurt a. D. 19.
- Riffelmaun, Johann Ronrad 92.
- Rittmeifter. Siehe Capitain.
- Röder (Rödern), Erhard Ernft von 558. 772.
- Romijches Recht. Wie weit es bei der Abfaffung eines Landrechts be= rückfichtigt werden soll 739.
- Ropenad, Andreas Eberhard 335. 336. 2.
- Rofenburg, Amt. Huldigt allein 330.
- Rozel Baumon, Jean Jacques de 71.
- Rudolf Huguft, Herzog zu Braunschweig=Bolfenbüttel 472.
- Rügenwalde. Bahl der dort zugelaffenen Advocaten 617.
- Rheinberg, Stadt und Amt. Wird nicht auf den König in Preußen vereidigt 355.
- Richardt, Theodor Johannes 722. Zum Geldrijchen Lehnsgreffier bestallt 743—745. 722. Die Dienste, für die er das Amt erhält 692. 743. 744.
- Richter. Ilgens Urtheil über die R. 518—520. Qualification und Obliegenheiten, Einreichung einer Proberelation, Bekleidung von Nebenftellen 528. 529.
- Richter, Joachim Jakob 345. Diensteid als Hinterpommerscher Obereinnehmer 345. 346. Sein Gutachten über die für ihn bestimmte Instruction 681. 682.
- Richter. Magdeburgischer Kammermeister 640.
- Ritteracademie zu Berlin. Grumbkow verwendet sich für ihre Erhaltung 472. Rang des Directors 415.
- Ritteracademien zu Bolfenbüttel und Turin 472.
- Riemann, Andreas Johann Günther 336.
- Ruppin. Braunahrung 468. Jahl der dort zugelassenen Advocaten 611. 622.
- Ruremonder Bischof. hat Preußisch Geldern in seinem Sprengel 579. Richt zur Huldigung eingeladen 579.

- Ruremonder Justizhof. Hat die Justizverwaltung im Preußischen Geldern 92. 302–304. 354. 725. Verliert sie 303–305. 355. 507. 596. Gültigkeit seiner Rechtsnormen in Geldern 649. 722. Die Acten, die Preußisch Geldern betreffen, werden nicht ausgeliesert 404. 508. 691–693. 743. 744.
- **Nynich von Holzhausen**, von 395. 396. Jum Cleve=Märkischen Hofgerichts= präsidenten bestallt 597. 598.

#### . S.

Saaltreis. Wird durch die Fortnahme der Magdeburgischen Oberbehörden aus Halle geschädigt 559. 562.

Sächfisches Recht. Gilt im Fürstenthum Halberstadt 427. 618.

Sahme, Jakob Friedrich. 3um Commissionsrath bestallt 580. 581.

- Saint Paul, Friedrich Otto de 554. Mitglied der Geldrischen Interims= commission 554. 590. 593. 594. 595. 725. 726. Diensteid 595. Ge= halt 593. 594.
- Saint Prie (Prieft) Marquis de 454.
- Saldern, Siegfried Christoph von 347. 727.
- Salzwedel, Altstadt und Neuftadt. Bahl der dort zugelassenen Udvo= caten 611. 612.
- Sandau. Hat Vortheil von der Übersiedlung der Oberbehörden nach Magdeburg 559.
- Sandrart, Laurentius von 353.
- Sayn-Bittgenstein, Graf Johann zu, Statthalter der Rurmark 35.
- Schnesberg, Johann Friedrich Graf von 354. 355.
- Schale, Tedlenburgisches Rirchspiel. Huldigung 699.
- Schaper, Johann Friedrich (von) 660. In das Hinterpommersche Com= missariat berufen 660. 665. 668. 670. 674.

Schardius, Friedrich Wilhelm, Hallischer Hofprediger 770.

- Schardius, Levin 83. Obliegenheiten im Generalkriegscommissariat 83. 84. 185. Zum Geheimen Kriegsrath bestallt 269.
- **64.** 105. Juni Scycinch stricystury befinne 2
- Scharfrichter. Jurisdiction über fie 686. 687.
- Schartow, Dr. jur. Johann Benedict 495.

Schatullsachen. Gehören vor das Generalfinanzdirectorium 364.

- Scheidemünze. Überschwemmt die Kurmark 379. In Halberstadt 434. Soll nicht ohne Noth geschlagen werden 380.
- Schellart, Graf von 407.
- Schilling, Clevischer 564. Preußischer 230.
- Schivelbein, Burggericht. Babl der dort zugelaffenen Ubvocaten 612.
- Schlawe. Bahl der dort zugelassenen Advocaten 617.
- Schlendhardi, Traugott Christian 383.

Schlieben, Albrecht Ernft von 624. Preußischer Tribunalsrath 624. 723. Schlieben, Christoph von, Breußischer Obermarichall 32.

- Schlieben, Ernft Graf von 73. 154. 156. 171. Jum Preußischen Kammer= präsidenten bestallt 73—76. Berichtet über den Zustand der Preu= ßichen Kammer 94—102.
- Echlippenbach, Karl Christoph von, Kammerherr und Oberschenk 328. Sein Gehalt wird verkürzt 320.

Echlogbau in Berlin 472.

- Schloghauptmann. Rang 411. 412.
- Chluter, Johann Heinrich 651. Commissar zur Untersuchung des Cleve-Märkischen Justizwesens 651-653.
- **Echmeling**, Abolf Bogislaw von. Jum Kaminschen Landrath bestallt 376. 377.

Echmetheisen. Rurmärkischer Steuerrath und Kriegscommissar 496.

Echmettau, Friedrich Wilhelm von 282.

- **Echmidt.** Mindenscher Geheimer Regierungsrath. Berichtet über den Bustand des Fürstenthums 387—393.
- **Chönbed**, Jakob Christian 213. Sein Einfluß auf Wartensleben 213. Sein Rurmärkischer Inspectionsbezirk 496.
- Echönborn-Buchheim, Damian Graf zu 177. 285. 408. Berichtet über den Berliner Hof 441—448.
- **Chöning**, Christian 273. 272. 279. Instruction als Kriegszahlmeister 273—278. Prüft den Entwurf zur Instruction für den Hinterpommer= schen Obereinnehmer 681.
- Schöppenstühle. Müssen fich bei ihren Sprüchen nach der Allgemeinen Justizordnung richten 532. Siehe Halle und Minden.
- Echreiber, Johann Hermann. Berichtet über den Zustand von Minden 129. 130.

Echrötel, George Seinrich 130.

Echuiren, Niçolaus Friedrich van der 714. 716. 722.

**Chulenburg**, Daniel Ludolf von der 574. Rurmärkischer Erbtruchseß 437. Geschäftsträger der Magdeburgischen Stände in Berlin 501. 574. 630. 696. Landrath im Holzkreise 697. 698. Widersetzt sich dem Magdeburgischen Commissariat 731. 734.

Eculte, Johann Wilhelm. Bum Hoffiscal bestallt 693-696.

Echüttenwachten in Minden 388.

Eculz, Joachim, Amtstammerrath 227.

Echund, Nathanael 71.

Echwarzburgijcher Besith im Herzogthum Magdeburg 538.

Edwarzer Adler=Orden. Rang der Ritter 411.

Soweden. Magregeln gegen ihre bedrohlichen Bewegungen 772. Saweinefoneider. Jurisdiction über fie 686. 687. Echweizergarde. Wird aufgelöft 311. 317. 319. Sowelm. Bahl der dort zugelaffenenen Advocaten und Procuratoren 616. Sowendy (Schwendi), Johann Sieamund Freiherr von, Generalmajor 644. Somerin, Friedrich Bogislaw von, Rammerherr und Erster Stallmeister 318. 320. Schwerin, Friedrich Wilhelm Graf von, Oberhofmeister 437. Sommerte. Babl der dort zugelaffenen Advocaten und Procuratoren 616. Sechier, Preußischer 230. Zeelig (Selig), Johann Georg 365. Senning, Ludwig 292. Rammergerichtsrath 292. 299. Wortführer der Rurmärkischen Städte bei der Huldigung 437. Sergeant. Rang 417. 418. Serrey. Gehört zum Departement des Preußischen Obermarschalls 224. Siegel Friedrichs I. werden unter Friedrich Bilhelm I. weiter gebraucht 454. 455. Sigismund III., Rönig von Bolen 234. Silbermeifter. Rang 418. Enethlage, Dr. jur. Gerhard Christoph 65. Rum Tedlenburgischen Regierungsrath bestallt 65--67. Soeft. Bahl ber dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 615. Solms-Tedlenburg, Morih Bilhelm Graf zu 25. Somnitz, Matthias Döring von 43. Zum Hinterpommerschen Ranzler bestallt 43-46. Sonnentag, George von 394. Zum Neumärkischen Steuerrath bestallt 394. 395. Sein Inspectionsbezirk 497. Sophie Charlotte, Königin in Breußen 319. Sophie Dorothee, Gemahlin Friedrich Wilhelms I. 51. 312. 342. Sat feinen Einfluß auf den König 445. 446. Muß bei deffen Abwesenheit in wichtigen Angelegenheiten befragt werden und die Befehle zu außerordentlichen Zahlungen unterzeichnen 772. 773. Sophie Friederike Albertine, Tochter des Schwedter Markgrafen Albrecht Friedrich 319. Sophie Luife, Königin in Breußen 207. 208. 307. 442. Sparenberg, Amt. hat fein Gogericht zu Bielefeld 581. 583. 584. Speciesthaler 628. Spener, Dr. jur. Christian Maximilian 353. 558. Spengeler, Abam 8. 9. Erfter Stallmeifter bes Rönigs, ber Rönigin, des Rronpringen, des Martarafen. Rang 414. 416.

Stände. Siebe Cleve-Mart VL Geldern IV. Halbernadt V. Hinterpommern VII. Hobenstein, Kurmart IV. Lingen III. Magdeburg VII. Ikinten IV. Preußen VL. Navensberg II und IV. Techenburg L.

Etapf, Rathanael von 353. 466.

- Stargard. Eine ter vier haupfftädte finterpommerns 729. Gis ber hintervommerichen Oberbehörden. Günftige Lage 360. 361. 3abl ber bort zugelaffenen Abvocaten und Sollicitanten 617.
- Ztatthalter. Betemung ter Burde 35. Bestallung zum hintervommer= ichen St. 35. 36. Rang 411.
- Eteinberg, heinrich Augun 342.
- Zteinheufer, Johann heinrich, 421. 542. 735. Jum Kriegsrath im Magteburgischen Commissariat bestallt 500. 421. 422. 476. Sein Departement 481. Sein Gehalt 422.
- Steintgens, Lie. jur. Adam. Soll Mitglied der Geldriichen Regierung werden 540. 3um Geldriichen Justizrath bestallt 645. 646. 507. 628. 629. 714. 716.

Zteintgens, John von Adam St. Darf nicht in Geldern advociren 714. 716. Etellenverlanf ist verboten 321.

Ztempelpapier. Gefuch der halberftadtijchen Stande das St. aufzuheben 428.

Stendal. hat die Jurisdiction über die Scharfrichter u. f. w. 686. 3abl der zugelaffenen Advocaten 612.

Eteuercommiffar. Rang 417.

Steuerrath. Siehe Kriegs= und Steuercommissarius.

Ztenn, Reichsherrlichteit 564.

- Stiftshauptmann. Rang 415. 413.
- Etillen, Ulrich Christoph von, Generalmajor, Commandant von Magdes burg 767.
- Stolle, Chriftoph 477.
- Stolp. Eine der vier hauptstädte hinterpommerns 729. 3ahl der dort zugelassenen Advocaten 617.

Etratemann, Wilhelm 383.

Etrimefius, Friedrich Wilhelm 299. 300.

Struve, (Bebhard Adam, 542. Bestallung und Instruction als Magde= burgischer Oberempfänger 542—545.

Stüber, Clevischer 564. Flandrischer 624.

Sturm, Johann Sigismund von 14. 150. Thätigkeit bei der Gründung des Oberappellationsgerichts 14. Zum Kammergerichtspräsidenten bestallt 28-30. Bemühungen um Reform in seinem Gerichte 289 bis 297. In der Commission zur Reduction der Berliner Advocaten 383. In der Commission zur allgemeinen Justizreform 522. 523.

838

Substitutus Fisci. Siehe Fiscale.

Sudow, Christoph Friedrich von. Zum Hinterpommerschen Consistorialdirector bestallt 62.

Succumbenzgeld 19. 667.

Summa appollabilis. In Cleve, Halberstadt, Hinterpommern, Lingen, Magdeburg 17. In Mörs 17. 563. In Minden und Tecklenburg 17. In Ravensberg 281.

Supplicate. Jhre Abfassiung und Behandlung 237. 527. 528. Supplicatio. Siehe Beneficium supplicationis. Syberg, Johann Gisbert von 396. 395.

·I.

Tangermünde. Bahl der dort zugelaffenen Abvocaten 612.

Tapiausches Archiv. Soll nach Königsberg gebracht werden 708.

**Tauroggen.** Gehört zum Departement des Preußischen Obermarschalls 224. **Tedlenburg,** Grafschaft. I. Gehört zum Departement von Prinzen 385. Die Ritterschaft verzichtet auf Bestätigung der Reversalien vor der Huldigung 699. Huldigung 641. 699. Soll mit Lingen vereinigt und zum Fürstenthum erhoben werden 46—48. Bedenken von Th. E. von Dandelman und von Pontanus dagegen 47. 48. Aufhebung des Hof= und Landgerichts 68—70. Jahl der dort zugelassen Ud= vocaten und Procuratoren 619.

II. Regierung. Obliegenheiten 68—70. Erhält das Oranische Appellationsgericht als Oberinstanz 90. 91. Beitrag der Grasschaft dazu 91. 540. Bestallung des Regierungspräsidenten 49—51. Des Landdrosten 646. 647. Des Regierungsraths 63—65. Diensteid 65. Des Landcapitains 67. 68. Des Advocatus Fisci et Patriae 65—67. Diensteid 66. 67.

Teltowicher Preis. Sein Wohlftand von dem Berlins abhängig 469.

**Ter hellen**, Heinrich. Zum Hof- und Generalcommissariatsfiscal bestallt 224. 225.

Letich, Christoph 775.

Tettau, Abel von 512.

- Thaler, Clevischer 564. 593.
- Thilo, Buchhalter beim Magdeburgischen Obersteuerdirectorium 733. 736. Thomasius, Dr. Christian 740.
- Thon, Rarl Ludwig 699.
- **Thulemeier**, Wilhelm Heinrich von 712. Bum Hof= und Legationsrath bestallt 712. 713.

Thumen, Christian Wilhelm von 330.

Regifter.

Limpfe, Preußische 230. Littel, Königlicher 5. Litelverlauf 263—268. Lorgan. Hebung der dortigen Manufacturen 468. Treptow, Stadt. Zahl der dort zugelassenen Advocaten 617. Treptow, Amt. Baukosten 40. Arestow, Arend Heinrich von 568. Jum Mindenschen Regierungsrath bestallt 567. 568. Trestow, Joachim Heinrich von 699. Trésorier. Rang 418. Artibunal. Siehe Preußen V. Trotha, von 699. Truchlek. Siehe Waldburg.

### Ħ.

Udermart. Die Speise= und Brottammer von Berlin 468. 469. Udermärtisches Quartalgericht. Siehe Kurmart VII.

Umbstad, Christoph Bambold von 162. Jum Neumärkischen Kanzler be= stallt 162—164.

Unna. Bahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 616. Unrathsgeld in Geldern 404. 588.

Untergerichtstare für Cleve=Mart 440.

Urlaub. Während des U. fällt das Gehalt fort 566.

Utrechter Frieden 401. 402. 404. 405. 452. 569. 579. 588. 591. 700.

## Ð.

Barennes, Jacques Laumonier Marquis de, Generallieutenant der Infanterie 562. 563.

Beine (Behnes), André Rouveillas du, Senerallieutenant der Cavallerie 558. Beltheimb, Heinrich Julius von 697.

Venia aetatis 528.

Benlover Bertrag 550. 551. 401. 403. 709. 718.

Bersmolder Gogericht 581.

Berwalter. Siehe Hinterpommern V. Lingen II.

Bicedroft. Siehe Lingen II.

Bicefammerpräfident. Siehe Rammerpräfident.

Bicefanzler. Rang 413. 412. Siehe Geldern III.

Biered, Adam Otto von 651. 454. Commissar zur Untersuchung des Cleve=Märkischen Justizwesens 651--653.

Viersen. Soll an Preußen abgetreten werden 402.

Rincenz, Graf von Mörs 534. 535.

840

- Blotho, Amt. Hat mit Amt Limberg sein Gogericht zu Herford und die zweite Instanz zu Bieleseld 581. 583. 584. Das Untersuchungsge= fängniß im Amt wird aufgehoben 585.
- **Boeten, Abam.** Tritt sein Haus der Interimscommission ab und wird dafür Geldrischer Tribunalsgreffier 592. 594. 627. 628. 629.

Bogt, Dr. med. Johann 558.

Bogt. In Tedlenburg 66.

Borípann 233.

Boffius (Boß), Christian Andreas, Kaiserlicher Resident in Berlin 178. 454.

#### 88.

- Bagener, Wolf Friedrich von 80. Obliegenheiten im Generaltriegscommissariat 80. 84. 85. 186.
- Bagner, Johann Paul 666. Dbliegenheiten als Hinterpommerscher Com= missariatsjecretär 669.

Bahrt, Dr. Johann Theodor 410.

Baldburg, Rarl Ludwig des Heiligen Römischen Reichs Erbtruchseß Graf zu 320.

Ball, Dr. de, Deputirter der Clevischen Hauptstädte 603.

Ballenrodt, Graf Christoph von, Preußischer Obermarschall 31. 32. 30. Ballenrodt, Johann Ernst von, Preußischer Landhosmeister 227.

Ballenrodt, Sigismund von, Breußischer Obertaftenherr 512.

Balter, Albrecht Ludwig 364. 702.

Bappen, Königliches. Wird durch Friedrich Wilhelm I. nicht verändert 358. 455. 458.

Barendorff, Johann 770.

Bartenberg, Johann Casimir Kolbe Reichsgraf von, Obertammerherr und Erster Staatsminister, Erbstatthalter aller zur Oranischen Succession gehörenden Territorien, Oberstallmeister, Oberhauptmann aller Schatull= ämter, Generalerbpostmeister u. f. w. 4. 27. 64. 90. 134. 137. 207. 215.

Bartenberg, Ratharine Gräfin von, geb. Rickers 319.

Wartensleben, Alexander Hermann Graf von 77. 285. 312. Seine Obliegenheiten gemeinsam mit dem Generalkriegscommissarius 77. 78 82. 87. 190. Chef der Commission zur Untersuchung des Kriegsetats 204—209. 211—213. In der Direction der Generalinvalidenkasse 357. Bei Friedrich Wilhelm I. einslußlos 447.

Bartensleben, Anna Sophie Gräfin von, geb. von Treskau 213.

Wedell (Wedel), Rüdiger Christian von 23. Zum Oberappellationsgerichts= rath bestallt 23. 24. Erhält die Oberaufsicht über sämtliche fiscalische Processe 146.

- Bedigen, Johann Georg 497.
- Benden, Johann Jakob von, Hinterpommerscher Hofgerichtsrath 623.
- Benden (Wend), Matthäus von 623. Mitglied der Hinterpommerschen Baucommission 676. Geboren 8. März 1643, wurde 11. Juni 1673 als Hofgerichtsrath vereidigt, 23. März 1707 Regierungsrath, starb 19. Juli 1718 (R. 30. 48 und 49 b).

Bendifche Lande. 3hr Wohlstand hängt von dem Berlins ab 469.

Bengel, Jatob 279. 272. 274. 361. 362. Jum Commissariatsrath und Controlleur bei der Generaltriegstaffe bestallt 279. 280.

**Werbe-Edict und Werbung** 39. 54. 56, 109. 117. 127. 379. 380. 388. 389. 433. 472. 473. 562.

Bernide. Preußischer Rammermeister 154.

Beruide. Magdeburgischer Kriegs= und Steuercommissarius 477. 478. 547. 732.

Bejel. Bahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 615.

- Beftarpf (Bestorff, Bestorph), Konrad 8. Instruction als Magdebur= gischer Kriegs= und Steuercommissar 8-12.
- Beftenberg, Dr. jur. Johann Arnold 555. 89. Obliegenheiten als Lingenscher Bicedroft 555. 556.

Beftorff (Beftarpf), Johann 666.

Wetter. Jahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 616. Wettiu. Leidet durch die Verlegung der Oberbehörden von Halle 755. 760. Wettiner Berawerke 561. 755.

Bever, Johann Christian 354. Commissar bei der Bestpergreifung von Ressel und Criedenbect 401. 406. Commissar bei der Geldrischen Huldigung 355. 571.

Bilhelm III. Heinrich, König bon Großbritannien, Prinz von Raffau-Oranien 5. 6. 7. 47. 48. 89. 207. 305. 535. 563.

Bindler, Johann Joseph 770.

Bippermann, Ernft hermann 466.

- Bismarer Tribunal. Dient zum Borbild für das Oberappellations= gericht 14. 16.
- Witte 421. 734. 735. Zum Kriegsrath im Magdeburgischen Commissiariat bestallt 500. 421. 476. Gehalt 422. Departement 481. Darf nicht bei der Direction des Creditwesens sein 696. 697.
- Bittgenstein, Augustus Reichsgraf von Sayn und W. Wirklicher Geheimer Rath, Obermarschall, Generaldirector der Domainen, Oberdirector des Salz= und Münzwesens, Oberberghauptmann. Seine Rammer= verwaltung 132–134.

Bobejer, von 169. Preußischer Rammerrath 169. 171.

**Bobejer**, Jakob Kajpar von 59. 62. Zum Hinterpommerschen Hofgerichtsverwalter bestallt 59—61.

Bortmann, H. 508.

Bulffen, Wilhelm Otto von 346.

#### X.

Kanten. Bahl der dort zugelaffenen Advocaten und Procuratoren 614.

# 3.

Bangen, George Friedrich von 171.

Banthier, Jobst Heinrich von 218. 221.

**Bevenaar.** Jahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 615. Jorn, Dr. med. Bartholomäus 558.

Jüllichau. Bahl der dort zugelaffenen Advocaten 611.

**3um Broich**, Balthafar Konrad 92. Dranischer Tribunalsrath 92. Rammergerichtsrath 300. Jagdrath 703.

NT J.J

•

•

• • .

٠

٠

I

. •

*f* 

•

•

·

**、** 

